Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen 37 1967



Kirchlicher Anzeiger

für die

Diözese Aachen

Herausgegeben und verlegt
vom Bischöflichen Generalvikariat
in Aachen

Siebenunddreißigster Jahrgang
1967

Aachen
Druck: Johannes Volk, Verlag und Buchdruckerei, Aachen

Sachverzeichnis zum Kirchlichen Anzeiger für das Jahr 1967

Seite

A

Aachen, St. Nikolaus und St. Foillan: Urkunde über die Vereinigung der Pfarren St. Nikolaus und St. Foillan in Aachen, Dekanat Aachen-Nordost 117

Abholen der heiligen Öle am Gründonnerstag, Konzelebration, Weihe und — . 45

Abitur, Wege zum — für Berufstätige 56, 143

Ablaß: Portiunkula-Ablaß 47

— Auszug aus der Apostolischen Konstitution „Indulgentiarum doctrina" vom 1. Januar 1967: Neue Bestimmungen über den — 77

— Neuregelung des Ablaßwesens 121

— für die Verstorbenen 142

Abstinenzgebot: Dispens vom Freitagsopfer am 8. Dezember 1967 177

ADVENIAT, Dankschreiben des Heiligen Vaters zur Aktion — 2

— Kanzelverkündigung zur Aktion — 1967 163

— Arbeitshilfe zur Aktion — 1967 164

— Anweisung für die Durchführung der Aktion — 1967 194

— Weihnachtskollekte für Lateinamerika 209

— Schreiben des Heiligen Vaters zur Aktion — 1967 . 215

Afrika-Kollekte am Fest der Erscheinung des Herrn 210

Allerseelentag: Ablaß für die Verstorbenen . . 142

— Intentionen und Kollekte am — für Priesternachwuchs und Kirchbau in Mitteldeutschland 150

Aussetzung, Neue Bestimmungen über die hl. Kommunion unter beiden Gestalten und über die — des Allerheiligsten 131

B

Behörden, Römische:

Kongregation für die Glaubenslehre
Dekret der — betr. Bücherverbot: Außerkraftsetzung der Canones 1399 und 2318 CIC 37

Neue Formel der „Professio Fidei" 125

Kongregation für die Ostkirche
Dekret der — über die gemischten Ehen zwischen Katholiken und getauften Nichtkatholiken der östlichen Riten vom 22. Februar 1967 107

Ritenkongregation
Erklärung der — und des „Rates" für die Durchführung der Liturgie-Konstitution 17

Instruktion der — „Musicam sacram" über die Musik in der Liturgie vom 5. März 1967 65

Bekenntnisschule, siehe Schulwesen

Berufsschulen, siehe Schulwesen

Besinungstage für Ministranten 47, 152

Besoldung:

Änderung der Besoldungsordnungen für die Laienangestellten in den Kirchengemeinden des Bistums Aachen 158

Weihnachtszuwendungen 1967 für Laienangestellte der Kirchengemeinden 159

Steuerkarte und Steuerermäßigung sowie Gehaltszahlung 1968 für die Geistlichen 178

Bettelbriefe „für die armen Kinder im Heiligen Lande" 14

Bibel:

Biblisch-theologische Arbeitstagungen . 24, 34, 40, 152

Werkwoche für Priester über Bibelarbeit mit der Gemeinde, insbesondere mit der Jugend 26

Einladung zur Bibeltheologischen Arbeitstagung für Priester, Lehrerinnen und Lehrer im Bistum Aachen 31

Seite

Bibelunterricht nach dem Glaubensbuch für das 3. und 4. Schuljahr 48

Bibelwerkwoche „Die Psalmenfrömmigkeit des jungen Christen" 56

Biblisches Jahresthema 1967/68 133

Biblische Studienreisen 1968 146

Bischof:

Hirtenschreiben der deutschen Bischöfe zur Fastenzeit 1967 18

Hirtenwort der deutschen Bischöfe zur Fastenaktion MISEREOR 1967 29

Einladung zur Bibeltheologischen Arbeitstagung für Priester, Lehrerinnen und Lehrer im Bistum Aachen 31

Vorläufige Verordnung über die Jurisdiktion der Militärgeistlichen 51

Hirtenwort zum Diaspora-Opfertag 1967 61

Gemeinsame Erklärung der Bischöfe von Nordrhein-Westfalen zur Schulfrage 73

Gemeinsames Hirtenwort der deutschen Bischöfe zum Welttag der Kommunikationsmittel 79

Jahrgedächtnis für — Johannes Josef van der Velden 81

Zweite Instruktion zur ordnungsgemäßen Durchführung der Konstitution über die heilige Liturgie 89

Erklärung der deutschen Bischofskonferenz zur Enzyklika „Populorum progressio" 95

Erklärung der nordrhein-westfälischen Bischöfe zur Schulsituation in Nordrhein-Westfalen 137

Hirtenwort zum Sonntag der Weltmission am 22. Oktober 1967 139

Pastoralbrief der deutschen Bischöfe zum Missions-Dekret „Ad Gentes" des Zweiten Vatikanischen Konzils 155

Bischofsgedenktag 159

Kanzelverkündigung zur Aktion ADVENIAT 1967 . 163

Richtlinien für eine verantwortliche pastorale Zusammenarbeit im Bistum Aachen 165

Deutsche Übersetzung für den Kanon der heiligen Messe 187

Verwendung der Muttersprache für den Kanon der heiligen Messe 192

Hirtenwort zum Weltmissionstag der Kinder . . . 194

Erläuterungen zum Ökumenischen Direktorium vom 14. Mai 1967 (1. Teil) 201

Verwendung von Liedern und Gesängen bei der Feier der hl. Messe 203

Bischöfliche Gymnasien in Aachen und Dülken 54

Bonifatiusverein: Hirtenwort zum Diaspora-Opfertag 1967 61

— Diaspora-Opfertag 1967 für den — 62

— Jahresabschluß des — 197

Bonifatiuswerk der Kinder: Fastenopfer der Kinder 1967 für die Kinderseelsorge in Mitteldeutschland 40

— Kollekte zum Fest des hl. Michael für die Kinderseelsorge in der Diaspora 123

— Jahresabschluß des — 197

Breviergebet am Sonntag 152

Brüssel, Übernachtungsmöglichkeit in — für durchreisende Priester und Seminaristen 42

Bücher und Zeitschriften:

Mädchenschule 13

Familienbuch zum Katechismus 13, 127

Arbeitsmaterial für die Fastenzeit 1967 14

Texte für Bußgebet und Bußgottesdienst 23

Welttag der geistlichen Berufe am 9. April 1967 . . 47

Bibelunterricht nach dem Glaubensbuch für das 3. und 4. Schuljahr 48

Seite

Deutsches Sing-Lektionar 62
Beurteilung der Illustrierten 63
Enzyklika „Populorum progressio" 74
Orbis-Lesedienst 74
Schlesisches Priesterjahrbuch 75
Bekenntnisschule 82
Lateinisches Ordinarium des Kyriale simplex . . . 86
Gedenkzettel zur 1900-Jahr-Feier des Martyriums der Apostelfürsten Petrus und Paulus 86
General-Schematismus der katholischen Männer- und Frauenklöster der Bundesrepublik Deutschland einschl. West-Berlin (Ausgabe 1967) 116
Trauritus in deutscher und italienischer Sprache . . 123
Dreißig Wortgottesdienste zum Rosenkranz 126
Katholische Elternschaft Deutschlands 143
Kalender für die Feier der täglichen heiligen Messe im Bistum Aachen für das Jahr 1968 159
Verwendung der Muttersprache für den Kanon der heiligen Messe 192
Hilfe für den Religionsunterricht an Sonderschulen 196
Gebetsheft für die Weltgebetswoche um die Einheit der Christen (18. bis 25. Jan. 1968) 210
Einführung in den Rahmenplan für die Glaubensunterweisung 211

Bücherverbot, Dekret der Kongregation für die Glaubenslehre betr. — : Außerkraftsetzung der Canones 1399 und 2318 CIC 37

Bußgebet und Bußgottesdienst, Texte für — 23

Bußordnung 23

Bußwallfahrt der Männer und Jungmänner . . . 33

C

Caritaskollekte 1967 122

Chorleiter, siehe Kirchenangestellte

Chormäntel gesucht 213

Collegium Leoninum in Bonn, Übernahme des — 54

Cusanuswerk 104

D

Deutsch-Französische Priesterbegegnung . . 113

Deutsch-Französisches Seminar 118, 211

Diaspora: Opfergang der Firmlinge für die Kath. Diaspora-Kinderhilfe, Paderborn 11
— Fastenopfer der Kinder 1967 für die Kinderseelsorge in Mitteldeutschland 40
— Weißen-Sonntag-Kollekte (Opfergang der Erstkommunikanten) für die Katholische Diasporakinderhilfe, Paderborn 47
— Hirtenwort zum Diaspora-Opfertag 1967 61
— Diaspora-Opfertag 1967 für den Bonifatiusverein . 62
— Kollekte zum Fest des hl. Michael für die Kinderseelsorge in der — 123

Diebstähle usw., Meldung von — an die Polizei . 36
— in Kirchen 111

Dienstwohnungen, Neufestsetzung des Steuerwertes der — der Geistlichen 36, 134

Diözesanarchiv, Veröffentlichungen des Bischöflichen — 97, 211

Diözesan-Cäcilientagung für die Region Eifel 160

Diözesanrat, Vorläufiger — 176

Direktorium und Personalschematismus 1968 . . 196

Seite

E

Ehe: Eheschließungsmeldungen ostvertriebener Katholiken an das Zentrale Katholische Kirchenbuchamt (Ersatz-Kirchenbuchamt für den Osten) in München 12
— Dekret der Kongregation für die Ostkirche über die gemischten Ehen zwischen Katholiken und getauften Nichtkatholiken der östlichen Riten vom 22. Februar 1967 107
— Praktische Anweisungen hinsichtlich der Eheschließungen von katholischen Christen mit orthodoxen Christen 109
— Trauritus in deutscher und italienischer Sprache . . 123
— Studientagung für Referenten in der Ehevorbereitung 145

Elektronische Instrumente 210

Elternrecht, Ausübung des — 14

Engelbertus-Verein, Generalversammlung des St. — 153

Errichtung von Pfarren, siehe Pfarrerrichtung

Errichtung von Pfarrvikarien und Vikarien, siehe Vikarieerrichtung

Erscheinung des Herrn, Feier des Festes der — 210
— Afrika-Kollekte am Fest der — 210

Erstkommunikanten, Weißen-Sonntag-Kollekte (Opfergang der —) für die Katholische Diasporakinderhilfe, Paderborn 47

Exerzitien:
Gemeinschaftsexerzitien 1967 der Bewegung für eine bessere Welt 15
— für Küster, Organisten und Chorleiter 24
Werkwoche für Exerzitienmeister zur Vorbereitung auf Aufbauexerzitien 26
Priesterexerzitien 27, 36, 42, 49, 57, 82, 87, 92, 104, 129, 135, 147, 198
Exerzitien-Statistik der Diözese Aachen 1966 . . . 41
Exerzitienkalender 56, 96, 142, 211
— für Mütter von Priestern und Priesterkandidaten . 82
Diözesan-Exerzitienkalender 90, 177
Kollekte für das Exerzitienwerk 113
— für Haushälterinnen bei Geistlichen 147
Jungpriesterexerzitien 1968 177
Exerzitienstatistik der Diözese Aachen 210
Gemeinschaftsexerzitien der Bewegung „Mondo Migliore" 212

F

Familienbuch zum Katechismus 13, 127

Fastenaktion MISEREOR 1967, siehe MISEREOR

Fastenerziehung 1968, Studientagung zur — 199

Fastenopfer der Kinder 1967 für die Kinderseelsorge in Mitteldeutschland 40

Fastenopferstock und österliche Zeit 39

Fastenzeit 1967, Arbeitsmaterial für die — . . 14
— Hirtenschreiben der deutschen Bischöfe zur — . . 18

Ferienordnung für das Jahr 1968 115

Fernsehsendungen „Kirche, Staat und Katholiken" 135

Firmlinge, Opfergang der — für die Kath. Diasporakinderhilfe, Paderborn 11

Firmung:
Stolberg St. Lucia und St. Franziskus 16
Dekanat Viersen 16

Seite

Mönchengladbach-Holt, Mönchengladbach-Rheindahlen, Mönchengladbach St. Barbara 16
Mönchengladbach-Lürrip, Mönchengladbach-Neuwerk St. Mariä Himmelfahrt 16
Eschweiler-Bergrath 16
Dekanate Krefeld-Nord und Krefeld-Süd 44
Aachen, Kapelle des Kind-Jesu-Klosters 44
Dekanat Eschweiler 76
Dekanat Wassenberg 88
Dekanat Schleiden 105
Aachen, Kapelle des Klosters vom guten Hirten . 106
Dekanat Arnoldsweiler 112
Dekanat Gemünd 112
Dekanat Nörvenich 119
Dekanat Vettweiß 119
Dekanat Mechernich 120
Düren, Rheinische Blindenbildungsanstalt 120
Zwischenfirmungen 132
Dekanat Stolberg 185
Dekanat Düren 185
Spendung der hl. — im Jahre 1968 195
Dekanat Mönchengladbach-Südwest 200
Mönchengladbach St. Mariä Rosenkranz und St. Elisabeth 200
Jülich St. Mariä Himmelfahrt und St. Rochus . . . 200

Formulare, Amtliche — des Bistums Aachen . . . 24

Fortbildungskurse für Kapläne 23, 38, 209

Frauenjugend, siehe Jugend

Frieden, Gebetstag für den — 87
— Gebete um den 96
— Botschaft des Heiligen Vaters zur Feier eines „Tages des —“ 216

Friedenssternwanderung 92

Friedhofsgebührenordnungen, Preisrechtliche Genehmigung von — 13

Frostschäden, Verhütung von — 178

G

Gebete:
Gebetsmeinungen des Heiligen Vaters für das Jahr 1967 1
Weltgebetsoktav um die Wiedervereinigung im Glauben vom 18. bis 25. Januar 1967 11
Texte für Bußgebet und Bußgottesdienst 23
Fürbitten zur Fastenaktion 32
Welttag der geistlichen Berufe am 9. April 1967 . . 47
Schreiben des Heiligen Vaters zum Weltgebetstag für geistliche Berufe 59
Gebet für die katholische Schule 73
Gemeinsames Hirtenwort der deutschen Bischöfe zum Welttag der Kommunikationsmittel 79
Gebetstag für den Frieden 87
— um den Frieden 96
Gebet zum 3. Weltkongreß für das Laienapostolat . 149
Gebetsanliegen des Papstes 1968 196
Gebetsheft für die Weltgebetswoche um die Einheit der Christen (18. bis 25. Jan. 1968) 210
Botschaft des Heiligen Vaters zur Feier eines „Tages des Friedens“ 216

Gegenstände von künstlerischem oder geschichtlichem Wert 97

Geistliche, siehe Priester

Gesamthaushalt, Endgültiger — 1966 der Diözese Aachen 6
— Vorläufiger — 1967 der Diözese Aachen 8
— Endgültiger — 1967 der Diözese Aachen 204
— Vorläufiger — 1968 der Diözese Aachen 206

Seite

Glaubensbuch, Bibelunterricht nach dem — für das 3. und 4. Schuljahr 48

Gottbekenntnistag der Jugend 1967 81

Gründonnerstag, Konzelebration, Weihe und Abholen der heiligen Öle am — 45

Gymnasien, siehe Schulwesen

H

Haushälterinnen, Tagung für — bei Geistlichen . 91
— Exerzitien für — bei Geistlichen 147

Haushaltsplan 1967, Richtlinien zur Durchführung des ordentlichen — 99

Heiliges Land, Bettelbriefe „für die armen Kinder im —“ 14
— Kollekte für das — und das Heilige Grab 46
— Aufruf zur Hilfsaktion für das — 116

Heizungsanlagen, Pflege und Wartung von — . 118

Hilfsorganisten, siehe Kirchenangestellte

Hinweisschilder auf Gottesdienste 144

Hirtenbrief, Hirtenwort, siehe Bischof

Historischer Verein für den Niederrhein . . 128

I

Illustrierte, Beurteilung der — 63
Index: Dekret der Kongregation für die Glaubenslehre betr. Bücherverbot: Außerkraftsetzung der Canones 1399 und 2318 CIC 37

Intentionen und Kollekte am Allerseelentage für Priesternachwuchs und Kirchbau in Mitteldeutschland 150

Italienische Katholische Missionen, Formblätter der — für Taufzeugnis bzw. Taufmeldung 127

J

Jugend:
Werkwoche für Priester über Bibelarbeit mit der Gemeinde, insbesondere mit der — 26
Jugendkreuzweg am 17. März 1967 38
Gottbekenntnistag der — 1967 81
Theologischer Fernkurs der Frauenjugend im Bund der Deutschen Katholischen — 91, 111
Arbeitstagung für Spirituale der Ordensschwestern und Frauenjugend-Seelsorger 91
Ferien in Rolleferberg 92
Deutsch-Französisches Seminar 118, 211
Werbung für die Sozialen Dienste der — 195

Jugendkreuzweg am 17. März 1967 38

Jungmänner, Bußwallfahrt der Männer und — . 33

Jungpriester-Examen und -Exerzitien 1968 . . . 177

K

Kalender für die Feier der täglichen heiligen Messe im Bistum Aachen für das Jahr 1968 159

Kanon, Deutsche Übersetzung für den — der heiligen Messe 187
— Verwendung der Muttersprache für den — der heiligen Messe 192

Kapläne, siehe Priester

Kardinal-Bertram-Preis 56

Katechismus, Familienbuch zum — 13, 127

Seite

Katholische Elternschaft Deutschlands 143

Kindergartenkassen, Journal für die — . . 111

Kirchenangestellte:
Exerzitien für Küster, Organisten und Chorleiter . 24
Werkwoche für Seelsorgehelferinnen 26
Lohnsteuer und Kirchensteuer für kurzfristig oder in geringem Umfang und gegen geringen Arbeitslohn beschäftigte Arbeitnehmer 35
Prüfung für Küster und Hilfsorganisten 113
54. Bundesverbandstag des Verbandes katholischer — Deutschlands e. V. 127
Neuaufnahmen in das Seelsorgehelferinnen-Seminar St. Bonifatius in Bottrop 152
Änderungen der Besoldungsordnungen für die Laienangestellten in den Kirchengemeinden des Bistums Aachen 158
Weihnachtszuwendungen 1967 für Laienangestellte der Kirchengemeinden 159

Kirchenbesucher, Zählung der — sowie der Gläubigen, die ihre Osterpflicht erfüllen . . . 35, 122

Kirchenbuchamt, Eheschließungsmeldungen ostvertriebener Katholiken an das Zentrale Katholische — (Ersatz-Kirchenbuchamt für den Osten) in München 12

Kirchensteuer, siehe Steuern

Kirchenvorstandswahlen 114

Kirchliche Statistik 1967 197

Kirchweihfest, Feier des — 132

Kleine Münzen — Große Hilfe 145

Klöster: General-Schematismus der katholischen Männer- und Frauenklöster der Bundesrepublik Deutschland einschl. West-Berlin (Ausgabe 1967) . 116

Kollekten:
Dankschreiben des Heiligen Vaters zur Aktion ADVENIAT 2
Opfergang der Firmlinge für die Kath. Diasporakinderhilfe, Paderborn 11
Wohnungsbaukollekte (bisher Siedlungskollekte) am 22. Januar 1967 24
Hirtenwort der deutschen Bischöfe zur Fastenaktion MISEREOR 1967 29
Anweisung für die Durchführung der Fastenkollekte MISEREOR gegen Hunger und Krankheit in der Welt 31
Fastenopferstock und österliche Zeit 39
Fastenopfer der Kinder 1967 für die Kinderseelsorge in Mitteldeutschland 40
Hinweis auf die Fastenkollekte MISEREOR 45
Kollekte für das Heilige Land und das Heilige Grab 46
Weißen-Sonntag-Kollekte (Opfergang der Erstkommunikanten) für die Katholische Diasporakinderhilfe, Paderborn 47
Hirtenwort zum Diaspora-Opfertag 1967 61
Diaspora-Opfertag 1967 für den Bonifatiusverein . 62
Gemeinsames Hirtenwort der deutschen Bischöfe zum Welttag der Kommunikationsmittel 79
Gottbekenntnistag der Jugend 1967 81
Papstkrönungsfeier 96
Kollekte für das Exerzitienwerk 113
Aufruf zur Hilfsaktion für das Heilige Land . . . 116
Caritaskollekte 1967 122
Kollekte zum Fest des hl. Michael für die Kinderseelsorge in der Diaspora 123
Hirtenwort zum Sonntag der Weltmission am 22. Oktober 1967 139
Sonntag der Weltmission am 22. Oktober 1967 . . . 141
Intentionen und Kollekte am Allerseelentage für Priesternachwuchs und Kirchbau in Mitteldeutschland 150

Seite

Kanzelverkündigung zur Aktion ADVENIAT 1967 . 163
Arbeitshilfe zur Aktion ADVENIAT 1967 164
Hirtenwort zum Weltmissionstag der Kinder . . . 194
Anweisung für die Durchführung der Aktion ADVENIAT 1967 194
Weltmissionstag der Kinder 195
ADVENIAT-Weihnachtskollekte für Lateinamerika . 209
Afrika-Kollekte am Fest der Erscheinung des Herrn 210
Kollektenplan 1968 211
Schreiben des Heiligen Vaters zur Aktion ADVENIAT 1967 215

Kommunikationsmittel, Gemeinsames Hirtenwort der deutschen Bischöfe zum Welttag der — . 79

Kommunion, Neue Bestimmungen über die hl. — unter beiden Gestalten und über die Aussetzung des Allerheiligsten 131

Konsekrationen und Benediktionen:
Kirche und Hochalter in Dülken St. Ulrich 58
Altar der Pfarrkirche in Birgelen 88
Altar der Pfarrkirche in Birkesdorf 88
Pfarrkirche St. Josef in Alsdorf und deren Altar . 94
Kirche der Pfarrvikarie St. Pius X. zu Würselen und deren Altar 94
Pfarrkirche St. Gregorius zu Aachen und deren Hochaltar 105
Pfarrkirche und Hochaltar zu Zingsheim 116
Pfarrkirche und Hochaltar zu Schmidtheim 116
Hochaltar der Pfarrvikarie-Kirche in Vussem-Breitenbenden 116
Altar der Pfarrkirche zu Hellenthal 148
Altar der Pfarrkirche zu Hinsbeck 148
Hochaltar in der Kapelle des Mutterhauses der Armen-Schwestern vom heiligen Franziskus in Aachen 154
Altar der Kapelle des Hermann-Josef-Hauses in Urft und Benediktion der Kapelle 154
Hochaltar der Pfarrkirche in Düren-Rölsdorf . . . 185
Hochaltar der Pfarrkirche in Langerwehe 185
Altar der Krankenhauskapelle und Altar der Schwesternkapelle im Elisabeth-Krankenhaus zu Rheydt 200

Konzelebration, Weihe und Abholen der heiligen Öle am Gründonnerstag 45

Konzil, siehe Nachkonziliare Dokumente

Kranke, Tag der — für die Missionen 74

Kunst: Gegenstände von künstlerischem oder geschichtlichem Wert 97

Kunst- und Kulturgut, Schutz von kirchlichem — 123

Kurse 23, 33, 38, 62, 87, 90, 91, 97, 111, 143, 209

Küster, siehe Kirchenangestellte

Kyriale simplex, Lateinisches Ordinarium des — 86

L

Laienapostolat, Gebet zum 3. Weltkongreß für das — 149

Laientheologen im Lehrberuf 126

Lateinamerika, siehe ADVENIAT

Lektoren, Wochenendkurs für — 33

Leoninum in Bonn, Übernahme des Collegium — 54

Lesung am Samstag nach dem 3. Fastensonntag . . 38

Libertas-Verlag 87

Liturgie-Konstitution, Erklärung der Ritenkongregation und des „Rates" für die Durchführung der — 17

— Zweite Instruktion zur ordnungsgemäßen Durchführung der Konstitution über die heilige Liturgie . . 89

Liturgische Werkwoche für Priester, Führungskräfte und an der liturgischen Arbeit Interessierte 145, 212

Lohnsteuer, siehe Steuern

M

Männer und Jungmänner, Bußwallfahrt der — 33

Mariä Unbefleckte Empfängnis, Feier des Festes — 177
— Dispens vom Freitagsopfer am 8. Dezember 1967 . 177

Meßfeier:
Übersicht über die Änderungen im Ritus der — ab 29. Juni 1967 97
Hinweise zum neuen Ordo Missae 150
Weitere liturgische Hinweise 151
Kalender für die Feier der täglichen heiligen Messe im Bistum Aachen für das Jahr 1968 159
Deutsche Übersetzung für den Kanon der heiligen Messe 187
Verwendung der Muttersprache für den Kanon der heiligen Messe 192
Verwendung von Liedern und Gesängen bei der Feier der heiligen Messe 203

Militärseelsorge: Vorläufige Verordnung über die Jurisdiktion der Militärgeistlichen 51
— Die Jurisdiktion im Bereich der — 54

Ministranten: Wochenendkurs für Lektoren . . 33
— Einladung an alle — zur Romwallfahrt der — Europas vom 27. März bis 3. April 1967 33
— Besinnungstage für — 47, 152

Mischehe: Dekret der Kongregation für die Ostkirche über die gemischten Ehen zwischen Katholiken und getauften Nichtkatholiken der östlichen Riten vom 22. Februar 1967 107
— Praktische Anweisungen hinsichtlich der Eheschließungen von katholischen Christen mit orthodoxen Christen 109

MISEREOR, Anweisung für die Durchführung der Fastenkollekte — gegen Hunger und Krankheit in der Welt 31
— Fastenopferstock und österliche Zeit 39
— Hinweis auf die Fastenkollekte — 45

Missio-Kurse für Lehrerinnen und Lehrer an Volksschulen, die ihre zweite Prüfung abgelegt haben und noch nicht die endgültige Missio canonica besitzen 97

Missionarische Seelsorge, Arbeitstagung des Instituts für — 198

Missionen, Tag der Kranken für die — 74

Mssionssonntage, Besondere — im Jahre 1968 . 196

Musik, Instruktion der Ritenkongregation „Musicam sacram" über die — in der Liturgie vom 5. März 1967 65

N

Nachkonziliare Dokumente 86, 90, 96, 113, 118, 126, 133
— Beilage Nr. 1: Apostolische Konstitution „Paenitemini" über die kirchliche Fasten- und Bußdisziplin vom 17. Febr. 1966.
— Beilage Nr. 2: Papstschreiben zur Jahrhundertfeier des Martyriums der heiligen Petrus und Paulus vom 22. Februar 1967.
— Beilage Nr. 3: Instruktion über die Musik in der Liturgie vom 5. März 1967.

— Beilage Nr. 4: Enzyklika „Populorum progressio" über die Entwicklung der Völker vom 26. März 1967.
— Beilage Nr. 5: Zweite Instruktion zur ordnungsgemäßen Durchführung der Konstitution über die heilige Liturgie vom 4. Mai 1967.
— Beilage Nr. 6: Apostolische Konstitution „Indulgentiarum doctrina" über die Neuordnung des Ablaßwesens vom 1. Januar 1967.
— Beilage Nr. 7: Ökumenisches Directorium (Erster Teil) vom 14. Mai 1967.
— Beilage Nr. 8: Instruktion über die Feier und Verehrung des Geheimnisses der Eucharistie vom 25. Mai 1967.
— Beilage Nr. 9: Motuproprio „Ecclesiae Sanctae" über Normen zur Ausführung einiger Dekrete des Zweiten Vatikanischen Konzils vom 6. Aug. 1966.
Niederrhein, Historischer Verein für den — . . 128

O

Ökumenisches Direktorium, Erläuterungen zum — vom 14. Mai 1967 (1. Teil) 201

Öle, Konzelebration, Weihe und Abholen der heiligen — am Gründonnerstag 45

Opfergang der Firmlinge für die Kath. Diasporakinderhilfe, Paderborn 11
— der Erstkommunikanten für die Katholische Diasporakinderhilfe, Paderborn, Weißen-Sonnntag-Kollekte 47

Orbis-Lesedienst 74

Ordenspriester, Werkwoche für — 211

Ordensschulen, siehe Schulwesen

Ordensschwestern, Arbeitstagung für Spirituale der — und Frauenjugend-Seelsorger 91
— Theologische Fernkurse der Frauenjugend im Bund der Deutschen Katholischen Jugend 111

Ordo Missae: Übersicht über die Änderungen im Ritus der Meßfeier ab 29. Juni 1967 97
— Hinweise zum neuen — 150
— Weitere liturgische Hinweise 151

Organisten, siehe Kirchenangestellte

Orthodoxe: Dekret der Kongregation für die Ostkirche über die gemischten Ehen zwischen Katholiken und getauften Nichtkatholiken der östlichen Riten vom 22. Febraur 1967 107
— Praktische Anweisungen hinsichtlich der Eheschließungen von katholischen Christen mit orthodoxen Christen 109

Osten: Eheschließungsmeldungen ostvertriebener Katholiken an das Zentrale Katholische Kirchenbuchamt (Ersatz-Kirchenbuchamt für den —) in München 12
— Quellennachweis für ostdeutsche Kirchenbücher . . 12

Osternacht, Hinweise für die Feier der — 46

Osterpflicht, Zählung der Kirchenbesucher sowie der Gläubigen, die ihre — erfüllen 35

P

Pädagogische Hochschulen, Vorbereitungskurs zur Sonderprüfung für die Zulassung zum Studium an den — 62

Papst:
Gebetsmeinungen des Heiligen Vaters für das Jahr 1967 1
Dankschreiben des Heiligen Vaters zur Aktion ADVENIAT 2
Weihnachtsbotschaft 1966 des Heiligen Vaters . . . 3
Schreiben des Heiligen Vaters zum Weltgebetstag für geistliche Berufe 59
Enzyklika „Populorum progressio" 74
Auszug aus der Apostolischen Konstitution „Indulgentiarum doctrina" vom 1. Januar 1967: Neue Bestimmungen über den Ablaß 77

Seite

Schreiben des Heiligen Vaters zur 1900-Jahr-Feier des Martyriums der heiligen Apostel Petrus und Paulus 83
Papstkrönungsfeier 96
Gebetsanliegen des — 1968 196
Schreiben des Heiligen Vaters zur Aktion AD-VENIAT 1967 215
Botschaft des Heiligen Vaters zur Feier eines „Tages des Friedens" 216

Päpstl. Missionswerk der Kinder: Hirtenwort zum Weltmissionstag der Kinder 194
— Weltmissionstag der Kinder 195
— Jahresabschluß des — 197

Päpstl. Werk der Glaubensverbreitung, Überweisungen an die Diözesanstelle Aachen des — 63
— Jahresübersicht 1966 des — im Bistum Aachen . . . 142
— Besondere Missionssonntage im Jahre 1968 196
— Jahresabschluß des — im Bistum Aachen 197

Päpstl. Werk für geistliche Berufe (PWB), Jahrestagung des — 34
— Welttag der geistlichen Berufe am 9. April 1967 . . 47
— Schreiben des Heiligen Vaters zum Weltgebetstag für geistliche Berufe 59
— Diözesanwallfahrt des — nach Banneux am 17. Mai 1967 74
— Jahresabschluß des — 197

Päpstl. Würden 147, 199

Pastoralexamen 1967 — auch für die Priester des Weihejahrgangs 1958 38

Pastoralexamen 1968 209

Pastorale Zusammenarbeit, Richtlinien für eine verantwortliche — im Bistum Aachen 165
— Durchführungsbestimmungen zu den Richtlinien für eine verantwortliche — im Bistum Aachen 175

Pax-Krankenkasse, Mitgliedervertretung der — 162

PAX-Verein katholischer Priester Deutschlands e. V. 43

Personalchronik der Diözese Aachen 16, 27, 36, 43, 49, 57, 64, 76, 88, 93, 105, 111, 116, 119, 123, 130, 135, 147, 154, 162, 184, 199, 213

Personalschematismus 1968 . . . . . 144, 196
— Änderungen im — 49, 57, 64, 76, 82, 87, 93, 104, 111, 116, 124, 129, 135, 147
Peter und Paul, Feier des Festes — 96

Pfarrerrichtung:
Urkunde über die Errichtung der Pfarre St. Josef in Alsdorf, Dekanat Alsdorf 5
Urkunde über die Erhebung der Pfarrvikarie St. Barbara in Kohlscheid-Pannesheide, Dekanat Herzogenrath, zur Pfarre 121

Pfarrvereinigung: Urkunde über die Vereinigung der Pfarren St. Nikolaus und St. Foillan in Aachen, Dekanat Aachen-Nordost 117

„Populorum progressio", Enzyklika — . . . 74
— Erklärung der deutschen Bischofskonferenz zur Enzyklika — 95
Portiunkulaablaß 47

Priester:
Fortbildungskurse für Kapläne 23, 38, 209
Biblisch-theologische Arbeitstagungen . 24, 34, 40, 152
Werkwoche für Exerzitienmeister zur Vorbereitung auf Aufbauexerzitien 26
Werkwoche für — über Bibelarbeit mit der Gemeinde, insbesondere mit der Jugend 26
Priesterexerzitien 27, 36, 42, 49, 57, 82, 87, 92, 104, 129, 135, 147, 198

Seite

Einladung zur Bibeltheologischen Arbeitstagung für —, Lehrerinnen und Lehrer im Bistum Aachen . . 31
Steuerfreibeträge 35
Neufestsetzung des Steuerwertes der Dienstwohnungen der Geistlichen 36, 134
Pastoralexamen 1967 — auch für die — des Weihejahrgangs 1958 38
Tage der Erholung und Besinnung für Seelsorger . 40
Übernachtungsmöglichkeit in Brüssel für durchreisende — und Seminaristen 42
Vergütung des nebenamtlichen Religionsunterrichts an berufsbildenden Schulen 42, 129
PAX-Verein katholischer — Deutschlands e. V. . . 43
Welttag der geistlichen Berufe am 9. April 1967 . 47
Erholung/Aushilfe an der See 48
Vorläufige Verordnung über die Jurisdiktion der Militärgeistlichen 51
Die Jurisdiktion im Bereich der Militärseelsorge . 54
Schreiben des Heiligen Vaters zum Weltgebetstag für geistliche Berufe 59
Schlesisches Priesterjahrbuch 75
Katechetische Tagung „Der Religionsunterricht im 9. Schuljahr" 86, 144
Akademiekurs für Geistliche auf dem Lande . . . 87
Religionspädagogischer Ferienkurs in Donauwörth 90
Arbeitstagung für Spirituale der Ordensschwestern und Frauenjugend-Seelsorger 91
Deutsch-Französische Priesterbegegnung 113
Deutsch-Französisches Seminar 118, 211
Ruhestandsversorgung von Geistlichen, die im öffentlichen Schuldienst hauptamtlich als Religionslehrer tätig sind 128
Liturgische Werkwoche für —, Führungskräfte und an der liturgischen Arbeit Interessierte . . . 145, 212
Jungpriester-Examen und -Exerzitien 1968 177
Steuerkarte und Steuerermäßigung sowie Gehaltszahlung 1968 für die Geistlichen 178
Seelsorgertagung in Wien 184
Pastoralexamen 1968 209
Werkwoche für Ordenspriester 211

„Professio Fidei", Neue Formel der — 125

Proprium für das Bistum Aachen 132

R

Realschulen, siehe Schulwesen

Religionslehrer, Religionsunterricht, siehe Schulwesen

Richtlinien für eine verantwortliche pastorale Zusammenarbeit im Bistum Aachen 165
— Durchführungsbestimmungen zu den Richtlinien für eine verantwortliche pastorale Zusammenarbeit im Bistum Aachen 175

Rolleferberg, Ferien in — 92

Römische Behörden, siehe Behörden, Römische

Rosenkranz, Dreißig Wortgottesdienste zum — . 126

S

Seelsorgehelferinnen, siehe Kirchenangestellte

Seelsorger, siehe Priester

Siedlungskollekte, siehe Wohnungsbaukollekte

Sing-Lektionar, Deutsches — 62

Sonderschulen, siehe Schulwesen

Soziale Dienste, Werbung für die — der Jugend 195

Spirituale, Arbeitstagung für — der Ordensschwestern und Frauenjugend-Seelsorger 91

Seite

Suchmeldung (Heinz Blau) 213
— (Chormäntel) 213

Sch

Schlesisches Priesterjahrbuch 75

Schulpflegschaften 134

Schulwesen:
Mädchenschule 13
Lehrpläne für das 9. Schuljahr 13
Einsendung von Stundenplänen für den Religionsunterricht 13, 134, 144
Familienbuch zum Katechismus 13, 127
Ausübung des Elternrechtes 14
Biblisch-theologische Arbeitstagungen . 24, 34, 40, 152
Erhöhte Steuerbegünstigung von Spenden an die Bischöfliche Zentrale für Ordensschulen und Internate und für katholische freie (private) Schulen . 25
Genehmigung von Schulbüchern; hier: Sammelgenehmigung von Schulbüchern für Evangelische Unterweisung und Katholische Religionslehre 26
Einladung zur Bibeltheologischen Arbeitstagung für Priester, Lehrerinnen und Lehrer im Bistum Aachen 31
Zeugnisse der berufsbildenden Schulen 42
Vergütung des nebenamtlichen Religionsunterrichts an berufsbildenden Schulen 42, 129
Bibelunterricht nach dem Glaubensbuch für das 3. und 4. Schuljahr 48
Richtlinien für die katholische Religionslehre in der Realschule 48
Bischöfliche Gymnasien in Aachen und Dülken . . 54
Vorbereitungskurs zur Sonderprüfung für die Zulassung zum Studium an den Pädagogischen Hochschulen 62
Theologische Ferienakademie 63
Entlassung aus der Volksschule im Schuljahr 1967 64
Gemeinsame Erklärung der Bischöfe von Nordrhein-Westfalen zur Schulfrage 73
Gebet für die katholische Schule 73
Vergütung der im Angestelltenverhältnis beschäftigten Lehrkräfte an allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen 75
Bekenntnisschule 82
Katechetische Tagung „Der Religionsunterricht im 9. Schuljahr" 86, 144
Kurse für Realschullehrer und Realschullehrerinnen zur Erlangung der staatlichen Lehrbefähigung für die Erteilung des katholischen Religionsunterrichts 90
Religionspädagogischer Ferienkurs in Donauwörth 90
Missio-Kurse für Lehrerinnen und Lehrer an Volksschulen, die ihre zweite Prüfung abgelegt haben und noch nicht die endgültige Missio canonica besitzen 97
Ferienordnung für das Jahr 1968 115
Laientheologen im Lehrberuf 126
Ruhestandsversorgung von Geistlichen, die im öffentlichen Schuldienst hauptamtlich als Religionslehrer tätig sind 128
Schulpflegschaften 134
Oktober-Vorlesungen des Instituts für Katechetik und Homiletik 134
Erklärung der nordrhein-westfälischen Bischöfe zur Schulsituation in Nordrhein-Westfalen 137
Katholische Elternschaft Deutschlands 143
Religionspädagogischer Kurs am Katechetischen Institut der Diözese Aachen 143
Neuer Lehrplan für den katholischen Religionsunterricht 143
Rahmenlehrplan für die Glaubensunterweisung an Sonderschulen 144
Verlegung des Unterrichtsbeginns der Schulen zur Entzerrung der ersten Verkehrsspitze 146

Seite

Verzeichnis der genehmigten Schulbücher für allgemeinbildende Schulen für das Schuljahr 1967/68 . 160
Verzeichnis der genehmigten Schulbücher für berufsbildende Schulen für das Schuljahr 1967/68 . . 162
Jahrestagung 1967 der Religionslehrer und Religionslehrerinnen an berufsbildenden Schulen . . . 177
Rahmenplan für den katholischen Religionsunterricht an Volksschulen 196
Hilfe für den Religionsunterricht an Sonderschulen 196
Einführung in den Rahmenplan für die Glaubensunterweisung 211
Rahmenplan für die Glaubensunterweisung an Sonderschulen 211

Schutz von kirchlichem Kunst- und Kulturgut . . . 123

St

Statistik 1967, Kirchliche — 197

Stellenangebote — Stellengesuche 16, 43, 49

Steuern:
Kirchensteuerbeschluß für die Diözese Aachen . . 5
Die Diözesankirchensteuereinnahmen und ihre Verwendung in den Jahren 1965, 1966 u. 1967 10
Erhöhte Steuerbegünstigung von Spenden an die Bischöfliche Zentrale für Ordensschulen und Internate und für katholische freie (private) Schulen . . 25
Lohnsteuer und Kirchensteuer für kurzfristig oder in geringem Umfang und gegen geringen Arbeitslohn beschäftigte Arbeitnehmer 35
Steuerfreibeträge 35
Neufestsetzung des Steuerwertes der Dienstwohnungen der Geistlichen 36, 134
Steuerkarte und Steuerermäßigung sowie Gehaltszahlung 1968 für die Geistlichen 178
Kirchensteuerbeschluß für die Diözese Aachen . . 203
Die Diözesankirchensteuereinnahmen und ihre Verwendung in den Jahren 1966, 1967 und 1968 . . . 208

Streupflicht bei Schnee und Glatteis 178

Stundenpläne, Einsendung von — für den Religionsunterricht 13, 134, 144

T

Tagungen 24, 31, 34, 40, 63, 86, 91, 127, 144, 145, 152, 160, 177, 184, 198, 199

Theologiestudium, Auf dem Zweiten Bildungsweg zum — 34
— Neuanmeldungen zum — 55, 90
— Wege zum Abitur für Berufstätige 56, 143
— Junge Berufstätige können Priester werden . . . 133

Trauung, siehe Ehe

U

Umpfarrung, Urkunde über die — des südlichen Teils des Hasselholzer Weges von der Pfarrvikarie St. Hubertus zur Pfarre Heilig Geist in Aachen, Dekanat Aachen-Südwest 118
— Urkunde über die — eines Gebiets bei Gut Muffet von der Pfarre St. Jakob zur Pfarre St. Sebastian in Aachen, Dekanat Aachen-Südwest 126
— Urkunde über die — von Gebieten der Pfarren St. Peter in Born, St. Bartholomäus in Niederkrüchten und der vermögensrechtlich selbständigen Filialgemeinde Maria Helferin in Lüttelbracht zur Pfarre St. Nikolaus in Brüggen 138

Unbefleckte Empfängnis Mariä, siehe Mariä Unbefleckte Empfängnis

Unterstützungsaktionen, Unkontrollierte — 63

Seite

V

Vereine:
- Jahrestagungen des Päpstlichen Werkes für geistliche Berufe (PWB) . . . 34
- Fastenopfer der Kinder 1967 für die Kinderseelsorge in Mitteldeutschland . . . 40
- PAX-Verein katholischer Priester Deutschlands e. V. 43
- Welttag der geistlichen Berufe am 9. April 1967 . 47
- Schreiben des Heiligen Vaters zum Weltgebetstag für geistliche Berufe . . . 59
- Hirtenwort zum Diaspora-Opfertag 1967 . . . 61
- Diaspora-Opfertag 1967 für den Bonifatiusverein . 62
- Überweisungen an die Diözesanstelle Aachen des Päpstlichen Werkes der Glaubensverbreitung . . . 63
- Diözesanwallfahrt des Päpstlichen Werkes für geistliche Berufe nach Banneux am 17. Mai 1967 . . . 74
- Kollekte zum Fest des hl. Michael für die Kinderseelsorge in der Diaspora . . . 123
- Historischer Verein für den Niederrhein . . . 128
- Jahresübersicht 1966 des Päpstlichen Werkes der Glaubensverbreitung im Bistum Aachen . . . 142
- Generalversammlung des St.-Engelbertus-Vereins . 153
- Hirtenwort zum Weltmissionstag der Kinder . . . 194
- Weltmissionstag der Kinder . . . 195
- Besondere Missionssonntage im Jahre 1968 . . . 196
- Jahresabschluß des Bonifatiusvereins und der Bonifatiuswerkes der Kinder . . . 197
- Jahresabschluß des Päpstlichen Werkes der Glaubensverbreitung im Bistum Aachen . . . 197
- Jahresabschluß des Päpstlichen Missionswerkes der Kinder . . . 197
- Jahresabschluß des Päpstlichen Werkes für geistliche Berufe . . . 197

Vereinigung von Pfarren, siehe Pfarrvereinigung

Verkehrssicherheit, Tag der — . . . 91

Vermischte kirchliche Nachrichten 16, 36, 44, 50, 58, 76, 88, 94, 105, 112, 116, 119 148, 154, 162, 185, 200

Vikarieerrichtung:
- Urkunde über die Errichtung der Vikarie St. Ulrich in Dülken, Dekanat Dülken . . . 51
- Urkunde über die Errichtung der Vikarie S. Franziskus in Stolberg, Dekanat Stolberg . . . 81
- Urkunde über die Errichtung der Pfarrvikarie St. Franziskus in Stolberg, Dekanat Stolberg . . . 193

Visitation:
- Dekanat Eschweiler . . . 76
- Dekanat Wassenberg . . . 88
- Dekanat Schleiden . . . 105
- Dekanat Arnoldsweiler . . . 112
- Dekanat Gemünd . . . 112
- Dekanat Nörvenich . . . 119
- Dekanat Vettweiß . . . 119
- Dekanat Mechernich . . . 120
- Dekanat Stolberg . . . 185
- Dekanat Düren . . . 185
- Bischöfliche — im Jahre 1968 . . . 195

Volksschulen, siehe Schulwesen

Voranschlag 1968, Richtlinien für die Aufstellung des — . . . 179

Seite

W

Wallfahrten: Bußwallfahrt der Männer und Jungmänner . . . 33
- Einladung an alle Ministranten zur Romwallfahrt der Ministranten Europas vom 27. März bis 3. April 1967 . . . 33
- Diözesanwallfahrt des Päpstlichen Werkes für geistliche Berufe nach Banneux am 17. Mai 1967 . . . 74

Warnung (Peters) . . . 57
- (Valent) . . . 63
- (Karczewski) . . . 63
- (Dortmunder Paramentengeschäft) . . . 64
- (ein Herr) . . . 104

Weihen und Benediktionen:
- Priesterweihe . . . 16, 50, 58, 119, 162
- Diakonatsweihe . . . 50, 120
- Subdiakonatsweihe . . . 50, 58, 120
- Tonsur und niedere — . . . 36, 58, 106
- Benediktion des Abtes der Trappistenabtei zu Mariawald . . . 58
- Benediktion des Abtes der Benediktinerabtei zu Kornelimünster . . . 116

Weihe und Abholen der heiligen Öle am Gründonerstag, Konzelebration, — . . 45

Weihnachtsbotschaft 1966 des Heiligen Vaters 3

Weihnachtskollekte, siehe ADVENIAT oder Kollekten

Weißen-Sonntag-Kollekte, siehe Kollekten

Weltgebetsoktav um die Wiedervereinigung im Glauben vom 18. bis 25. Januar 1967 . . . 11
- Gebetsheft für die Weltgebetswoche um die Einheit der Christen (18. bis 25. Jan. 1968) . . . 210

Weltmission, Hirtenwort zum Sonntag der — am 22. Oktober 1967 . . . 139
- Sonntag der — am 22. Oktober 1967 . . . 141

Weltmissionstag der Kinder . . . 195
- Hirtenwort zum — . . . 194

Welttag der geistlichen Berufe am 9. April 1967 . . 47
- Schreiben des Heiligen Vaters zum Weltgebetstag für geistliche Berufe . . . 59

Werkwochen . . . 26, 56, 145, 211, 212

Wiedervereinigung im Glauben, Weltgebetsoktav um die — vom 18. bis 25. Januar 1967 11
- Gebetsheft für die Weltgebetswoche um die Einheit der Christen (18. bis 25. Jan. 1968) . . . 210

Wohlfahrtsmarken, Neue — . . . 134

Wohnungsbaukollekte (bisher Siedlungskollekte) am 22. Januar 1967 . . . 24

Z

Zählung der Kirchenbesucher sowie der Gläubigen, die ihre Osterpflicht erfüllen . . . 35, 122

Zeitschriften, siehe Bücher und —

Zwischenfirmungen . . . 132

Personenverzeichnis
zum Kirchlichen Anzeiger für das Jahr 1967

Seite

A

Adams Karl August 130
Albertus Nikolaus † 76
Alertz Paul (Erzd. Köln) † . . 49
Amas Miguel 184
Arens Herbert 162
Arnold P. Christian CSSp (Erzd. Köln) † 116
Arzoz José Antonio 184
Aßfalg Dom Otto OCSO . . . 58

B

Bahnschulte Heribert . . . 199
Bartmann P. Josef MSF . . . 49
Bauer Arnold † 184
Beckers Walter (Erzd. Köln) † 76
Bender Johannes Günter . . . 57
Berg Edgar 50, 93
Besgen Johannes 16
Biermanns Arnold 116
Birkenbeil Eduard Jakob . . 136
Bock Josef 105
Böhm P. Otto FDP 116
Bolten Friedrich † 88
Bolten Josef (Erzd. Köln) † . 148
Boni Armand 136
Boymanns Friedrich 64
Breuer Joseph (Erzd. Köln) † . 112
Breuer Paul (Erzd. Köln) † . . 154
Brockhaus Josef (Erzd. Köln) † 88
Brors Franz (Erzd. Köln) † . . 105
Bruners Wilhelm 50, 57
Buchholz Peter 76
Buchholz Werner 111
Burgers P. Arnold SCJ . . . 57
van Buuren P. Antonius SCJ 199

C

Chrubasik Benno 112
Classen Anton 93, 199
Claßen Robert 130

D

Dahlhausen Bernhard . . . 93
Damhuis P. Innozenz OCarm . 119
Dammer Wilhelm 154
Daubenspeck Wilhelm (Erzd. Köln) † 44
Delahaye Karl 154
Dentel Heinrich 49
Dicke Gerhard 88
Dicks Lothar 50, 57, 123
Dieckhöfer Johannes (Erzd. Köln) † 88
Dörenkamp Johannes (Erzd. Köln) † 130
Drieschmanns Johannes . 213
Drop P. Heinrich SCJ 57
Dünnwald Wilhelm † 76
Durchdewald Franz (Erzd. Köln) † 116

Seite

E

Ehl Josef 105
ter Ellen P. Bonventura OCarm † 184
Emonds Hubert † 58
Engels Bartholomäus 36
Enger Otto 27
Evertz Erich 50, 93

F

Fabeck P. Udo OFM 105
Faßbender Heribert . . . 50, 64
Fischenich Hermann Josef . 64
Fix Hubert (Erzd. Köln) † . . . 130
Flöck Johannes (Diöz. Lüttich) † 93
Florenz Heinrich † 214
Floß Johannes 50, 57
Forst Gerhard † 136
Frings Karl 93
Frings Robert 213
Fröschen Arnold (Erzd. Köln) † 214
Füsgen Adolf (Erzd. Köln) † . 64

G

Gambra José Luis 184
Geerling Karl (Erzd. Köln) † . 94
Gehrmann Josef 119, 130
Gellert Ulrich OFM 58
Giesenfeld Wilhelm † . . . 44
Gilleßen Wilhelm 44
Gombert Bernhard 124
van Gorp Hermann 50, 93
Gotzen Friedrich 135
Grosche Robert (Erzd. Köln) † 105
Grünbeck Gustav (Erzd. Köln) † 36

H

Hammans Herbert 57
Harperscheidt Peter . . . 76
Havers Friedrich 16
Heinen Paul 27
Henn P. Jakob PA 36
Hernandez Jesus 184
Hilgers Johannes (Erzd. Köln) † 130
Höntges Johannes Albert . . 119
Hüren Anton (Erzd. Köln) † . 112

J

Jachert P. Paul SJ (Erzd. Köln) † 64
Jacobs Wilhelm 147
Jakobs Hermann Josef . . 49, 105
Jansen Josef † 94
Jansen Kornelius 64
Jansen Paul 64
Jennes Karl Heinz 57
Jenniches Johannes 58
Jumpertz Heinrich 148

Seite

K

Kaiser Heinrich (Erzd. Köln) † 88
Karskens P. Johannes SCJ 130, † 184
Kerbusch Leo 50, 112
Kiwitz Josef 135
Klein Alexander 199
Kleynen Josef 27
Klüwer Johannes (Erzd. Köln) † 64
Knippen Anton 58
Koch Joseph (Erzd. Köln) † . . 64
Koepgen Georg 199
Kops P. Petrus Jacobus SCJ . 147
Krapp Josef 135
Kreutz Bernhard 50, 57
Krewinkel Franz 112
Krolage P. Hermann SCJ . . 184
van Kück Karl Josef 148
Kuyper P. Paulinus OCarm . . 58

L

Lanckohr P. Peter SMM . . 64
Landen Johannes 119, 148
Lang Laurenz (Erzd. Köln) † . 199
Lantin Wilhelm 184
Laufenberg Wilhelm 184
Lenßen Ferdinand 49
Lieven P. Josef SVD 76
Limburg Bernhard (Erzd. Köln) † 130
Lückenbach Hubert 119
Lukas Peter 130
Lunkebein Hermann 105

M

Maaßen Anton 50, 57
Maaßen Herbert 154
Maaßen Josef 130
Mai P. Adeodatus OCD 93
Manstetten Karl (Erzd. Köln) † 94
van Marrewijk P. Leonardus SCJ 154
Marx Wilhelm (Erzd. Köln) † . 130
Maßen Karl Josef 57
Matzerath Franz 120, 154
Mäurer Peter Heinrich 136
Mays Eckhard 120, 130
Megens P. Theodardus OCarm 58
Meiß Joseph (Erzd. Köln) † . . 36
Menke Johannes Peter 27
Micke Peter 130
Mießen Heinrich 162
Milz Johannes † 116
Milz Josef 58
Mohnen Franz (Erzd. Köln) † . 112
Mohr Werner 27
Molls Michael 119
Moonen P. Cornelius CSsR . . 49
Moortz Heinrich 116, 136
Mülfarth Hermann (Erzd. Köln) † 36

Seite

Müller Heinrich 50, 112
Müller Josef 105
Müller Winfried 50, 88

N

Nailis Viktor 76
Neibecker Josef † 58
Nolten P. Franz SCJ 130

O

Offermann Peter (Erzd. Köln) † 119
Ohlert Wilhelm † 112
Ortens Hermann Josef 76
Ostermann P. Rudolf SCJ . 49

P

Papez P. Milan SMM 154
Paulus Karl † 94
Peschel Rudolf 93
Peters August 119
Peters P. Leo OSFS 184
Piel Richard (Erzd. Köln) † . . 36
Piontek Paul 16
Pitz Leonhard 27
Plum Peter (Erzd. Köln) † . . 105
Poerschke Ernst 50, 112
Poqué Helmut 93

R

Rasche P. Ladislaus OFM . . 136
Reidt Heinrich 130
Reimert P. Grignion OCarm . 58
Reuter Josef 136
Rinkens Hubert 64
Roblek Peter **88**
Rödder Peter (Erzd. Köln) † . 44
Rodenbach Wilhelm † . . . 124
Römer Wolfgang 49, 58
Rottleb Helmut 154
Ruppertzhoven Anton † . 154

S

Sahler Hubert 43
Sieberichs Hubert 162
Sieger Matthias 199
Sinzig Kaspar 93
Simons P. Berthold OSB . . . 116
Sistig Johannes 148

Seite

Skrzypek Roman 119
van Sloun Josef 184
Sommerhäuser Matthias † . 49
Sonnemans Heinrich 16
Spohr Wilhelm (Erzd. Köln) † . 36
Spülbeck Volker 16, 124
Systermans P. Hbert Josef SMM 76, 105

Sch

Schäfer Theodor 58
Schaffrath Karl (Erzd. Köln) † 36
Schaper P. Josef CSSR . . . 162
Scheeren Johannes 88
Scheublein Johannes 199
Schick Johannes (Erzd. Köln) † 119
Schifflers P. Paul OSM (Erzd. Köln) † 148
Schilling Jakob (Erzd. Köln) † 154
Schirbach Leo 44
Schmit P. Paulus OCarm . . 213
Schmitter Heinrich 44
Schmitz Konrad 93
Schmitz Ludwig 105
Schmitzer Leonhard (Erzd. Köln) † 44
Schneider Josef † 136
Schnitzler Josef 27
Schoenen Heinrich † 199
Schönwald Paul 27
Schoss Peter 93
Schreiber Peter (Erzd. Köln) † 105
Schröder Bernardin OFM . . 58
Schumacher P. Paulus OFM 105
Schulte-Fischedick Johannes 57, 123
Schultheis Hubert † 154
Schütt Josef 147
Schwickert Johannes (Erzd. Köln) † 136

St

Stegerhütte Johannes † . . 130
Steinfort Josef 213
Stemes Johannes 199
Stephan Otto 88
Stephany Erich 119
Stierum P. J. A. SCJ 130

Seite

Stockebrand Johannes Robert 58
Stöckmann Heinrich 44
Stoffels Hubert 27
Stommel Bernhard 130
Stulle Johannes 49

T

Thelen Hermann 93
Thissen Hermann 120
Tholen Norbert 120
Thomas Josef (Erzd. Köln) † . 88
Tissen Franz 93
Tonnet Wilhelm † 49

V

Valter Herbert 111
Vaßen Gustav † 112
Verbeck P. Johannes CSSp (Erzd. Köln) † 64
Vervoort Wilhelm 88
Vitus Rudolf 136
Vliegen Johannes 213
Vohn Josef 16
Vonier Johannes Hubert . . . 136

W

Wammers Karl Heinrich . . . 111
Waschek Johannnes (Erzd. Köln) † 94
Weber Johannes 112
Weber Theodor (Erzd. Köln) † 36
Wegmann Wilhelm (Erzd. Köln) † 64
Weingartz Heinrich 199
Wenstedt P. Wilhelm MSF . 57
Werr Hugo 88
Weterman P. Theodor SCJ . 154
Wichert Johannes (Erzd. Köln) † 94
Wienand Josef 184
Winkhold Klemens 123
Wintz Dieter 120
Wirtz Jakob 43
Wirz P. Alfons MSC 130
Witting P. Erich MSF 49
Witting P. Rudolf OSFS . . . 184
Wolters Hubert † 105

Z

Zelder Wolfgang 148

Kirchlicher Anzeiger
für die
Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen **1 A 4180 B**

Stück 1 **Aachen, den 1. Januar 1967** **37. Jahrgang**

Inhalt:

Seite

Akten S. Heiligkeit Papst Pauls VI.

Nr. 1 Gebetsmeinungen des Heiligen Vaters für das Jahr 1967 1
Nr. 2 Dankschreiben des Heiligen Vaters zur Aktion ADVENIAT 2
Nr. 3 Weihnachtsbotschaft 1966 des Heiligen Vaters . 3

Bischöfliche Erlasse

Nr. 4 Urkunde über die Errichtung der Pfarre St. Josef in Alsdorf, Dekanat Alsdorf 5
Nr. 5 Kirchensteuerbeschluß für die Diözese Aachen . 5

Verordnungen des Generalvikariates

Nr. 6 Endgültiger Gesamthaushalt 1966 der Diözese Aachen 6
Nr. 7 Vorläufiger Gesamthaushalt 1967 der Diözese Aachen 8
Nr. 8 Die Diözesankirchensteuereinnahmen und ihre Verwendung in den Jahren 1965, 1966 und 1967 . 10
Nr. 9 Weltgebetsoktav um die Wiedervereinigung im Glauben vom 18. bis 25. Januar 1967 11
Nr. 10 Opfergang der Firmlinge für die Kath. Diasporakinderhilfe Paderborn 11
Nr. 11 Eheschließungsmeldungen ostvertriebener Katholiken an das Zentrale Katholische Kirchenbuchamt (Ersatz-Kirchenbuchamt für den Osten) in München 12

Seite

Nr. 12 Quellennachweis für ostdeutsche Kirchenbücher . 12
Nr. 13 Preisrechtliche Genehmigung von Friedhofsgebührenordnungen 13
Nr. 14 Mädchenschule 13
Nr. 15 Lehrpläne für das 9. Schuljahr 13
Nr. 16 Einsendung von Stundenplänen für den Religionsunterricht 13
Nr. 17 Familienbuch zum Katechismus 13
Nr. 18 Arbeitsmaterial für die Fastenzeit 1967 14
Nr. 19 Bettelbriefe „für die armen Kinder im Heiligen Lande" 14

Bekanntmachungen staatlicher Behörden

Nr. 20 Ausübung des Elternrechtes 14

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 21 Gemeinschaftsexerzitien 1967 der Bewegung für eine bessere Welt 15
Nr. 22 Stellenangebot 15
Nr. 23 Personalchronik der Diözese Aachen 15
Nr. 24 Vermischte kirchliche Nachrichten 15

Akten S. Heiligkeit Papst Pauls VI.

Nr. 1 Gebetsmeinungen des Heiligen Vaters für das Jahr 1967

Januar

1. Daß alle Bemühungen für die Einheit unter den Christen gefördert werden.
2. Daß die geistlichen Werte der nichtchristlichen Religionen den Weg zur Erkenntnis des Evangeliums bereiten.

Februar

1. Daß die Bischöfe, wenn sie ihr Lehramt ausüben, von allen bereitwillig gehört werden.
2. Für die Kirche in Vietnam.

März

1. Daß die Gläubigen das Ostergeheimnis vom Tode und von der Auferstehung des Herrn tiefer erfassen und es in ihrem Leben bezeugen.
2. Daß die Missionare für alle Anforderungen des geistlichen Lebens und des Apostolates gründlich vorbereitet werden.

April

1. Daß die Gläubigen sich verpflichtet fühlen, geistliche Berufe zu fördern.
2. Daß in den Missionen die Diözesan- und Regionalschulen für die Ausbildung von Katechisten zunehmen.

Mai

1. Daß die tägliche aktive Teilnahme am heiligen Meßopfer und die tägliche Kommunion zunehmen.

2. Daß Kunst und Kultur in den Missionen zur Glaubensverbreitung beitragen.

Juni

1. Daß mit der Gnade Gottes die christliche Jugend den inneren Reichtum der Kirche mehr und mehr begreife.
2. Daß die religiösen Orden und Kongregationen in den Missionen sich voll entfalten.

Juli

1. Daß alle, die im Dienste der Information und der öffentlichen Meinungsbildung tätig sind, entschieden mitwirken, die Wahrheit zu verbreiten, die Gerechtigkeit und den Frieden zu fördern.
2. Daß das Katechumenat im Geiste und nach den Normen des Zweiten Vatikanischen Konzils durchgeführt werden.

August

1. Daß Heiligkeit und Unauflöslichkeit des Ehesakramentes ehrfürchtig gewahrt und verteidigt werden.
2. Für das Apostolat der ärztlichen Hilfe in den Missionen.

September

1. Daß die internationale Zusammenarbeit der katholischen Organisationen immer fruchtbarer werde.
2. Daß Christen und Mohammedaner sich aufrichtig um ein gegenseitiges Verständnis bemühen.

Oktober

1. Daß der wissenschaftliche Fortschritt die Menschen zur Erkenntnis und Anbetung Gottes führe.
2. Um den Aufbau der christlichen Gemeinden in den Missionsländern.

November

1. Daß sich Christen und Juden besser kennen und hochschätzen lernen.
2. Daß in Asien alle, die an einen Gott glauben, sich dem Atheismus energisch entgegenstellen.

Dezember

1. Daß gegenseitiges Vertrauen wiederhergestellt werde und wahre Brüderlichkeit unter den Völkern und Nationen entstehe.
2. Daß alle Gläubigen das Missionswerk der Kirche nachdrücklich unterstützen.

Nr. 2 Dankschreiben des Heiligen Vaters zur Aktion ADVENIAT

Unserem geliebten Sohn
Julius Kardinal Döpfner
Erzbischof von München und Freising
Vorsitzender der Plenarkonferenz der Bischöfe Deutschlands

Mit wachsender Hoffnung und Zuversicht schauen Wir heute auf die Entwicklung der Kirche in den lateinamerikanischen Ländern. Kam doch zu dem neuen Aufbruch apostolischen Eifers, den das Zweite Vatikanische Konzil auslöste, zu rechter Zeit, ja wie von der göttlichen Vorsehung gesandt, die kräftige und wirksame Hilfe so vieler Glaubensbrüder in der Alten wie in der Neuen Welt. In diesem edlen und ermutigenden Wettstreit christlicher Nächstenliebe hat sich das Bischöfliche Werk „Adveniat", von den deutschen Oberhirten gegründet und von dem beispielhaften Opfergeist der Katholiken Deutschlands getragen und entfaltet, bereits einen unvergeßlichen und ruhmvollen Platz gesichert.

Wir haben die Zahlen gesehen, in denen sich, von Jahr zu Jahr ansteigend, ihr Wille zum Helfen kundtut. Was aber diese Zahlen bedeuten an entscheidender Wende in innerer und äußerer Not, an neuem Mut und neuem Vertrauen, an fruchtbarer Saat und kommender Ernte, das weiß nur Gott allein. Wir aber danken ihnen für all das von ganzem Herzen in der festen und tröstlichen Gewißheit, daß der Herr, der alles sieht, nichts, und sei es das kleinste Opfer aus gutem Herzen, verloren gehen läßt; er wird die Gebenden wie die Empfangenden, in der einen Liebe Jesu Christi verbunden, mit seiner Gnade überreich beschenken.

In hochherziger Weise haben Sie die Fortführung des Werkes „Adveniat" für weitere Jahre beschlossen und wollen sich nunmehr ganz besonders der armen und alten, der kranken und notleidenden Priester in Lateinamerika annehmen; sie sollen, von drückenden materiellen Sorgen befreit, sich ganz dem Apostolat widmen können, oder aber, nach einem Lebenswerk im Weinberg des Herrn, ein friedvolles Alter ohne Not und Verlassenheit finden dürfen. Zu diesem, aus der Herzmitte christlichen Denkens und brüderlicher Liebe geborenen neuen Vorhaben, das eine so glückliche Ergänzung und Krönung der bisherigen Initiativen bedeutet, können wir Sie nur ermutigen und beglückwünschen. Ja, wird nicht allen, die dazu ihre Gabe beitragen, die Verheißung des Herrn gelten, wie er sie den Aposteln

offenbarte: „Wer euch einen Trunk Wassers reicht in meinem Namen, weil ihr Christus angehört, wahrlich ich sage euch, er wird seines Lohnes nicht verlustig gehen" (Mk 9, 41).

Aus väterlichem und dankbarem Herzen begrüßen Wir so die auch in diesem Jahre in der Weihnachtskollekte der Bischöflichen Aktion „Adveniat" fortgesetzte Liebestat der deutschen Katholiken für ihre Glaubensbrüder in Lateinamerika. Ihnen aber, Herr Kardinal, Ihren Brüdern im Bischofsamt und allen Gläubigen, die an diesem großen Werk der Liebe mit ihrem persönlichen Opfer Anteil nehmen, erteilen Wir als Unterpfand aller Gnaden des menschgewordenen Sohnes Gottes von Herzen Unseren Apostolischen Segen.

Aus dem Vatikan, den 15. November 1966

PAULUS PP. VI.

Nr. 3 Weihnachtsbotschaft 1966 des Heiligen Vaters

Brüder, Söhne, Freunde, ihr Menschen alle, die ihr zuhört!

Einmal mehr wollen Wir, anläßlich dieser Weihnacht 1966, mit aller Schlichtheit in euren Herzen den Hymnus der Engel aufklingen lassen, der zwischen Himmel und Erde in der seligen Nacht erklang, da aus Maria der Jungfrau in Bethlehem der Welterlöser geboren wurde, unser Herr Jesus Christus. Wer erinnert sich nicht der bekannten Weise: Ehre Gott in der Höhe und Frieden auf Erden den Menschen, die „guten Willens sind". Wir wiederholen euch diesen Jubelruf als fruchtbares Thema der höchsten und wahrsten Gedanken, die gelegentlich der Wiederkehr dieses Festes im Geist derer aufsteigen müssen, die um die höchsten Dinge wissen und sich der obersten Pflichten der größten Nöte der Menschheit bewußt sind.

Die Ehre Gottes und der Friede für die Menschen sind heute und immer die beiden Angelpunkte, nach denen sich unsere Geschicke richten, um die sie kreisen, und sie sind die höchsten Gaben, die das Christfest uns verspricht, ja uns beschert.

Laßt es euch nicht verdrießen, ihr Menschen, die ihr euch Sorge macht, haltet es nicht für überflüssig, ihr Menschen, die ihr den Glauben habt, mit aller Geistesenergie zurückzukommen auf den unaustilgbaren Gedanken an Gott: An Gott, Geheimnis und lebendige Wirklichkeit, an Gott, Licht und Ursprung aller Ordnung und aller Weisheit, an Gott, Quell alles Daseins und tiefster Grund aller wissenschaftlichen und sittlichen Gesetze, an Gott, die unauswechselbare Mitte unseres Lebens, an Gott, unauslöschliche Güte, immer wach zur Antwort auf unser demütiges Sprechen in der Erfahrung des Alltags.

Wir wollen wiederholen, was Wir schon anderwärts gesagt haben: Wir müssen auf der Hut sein vor der Gefahr moderner Abgötterei. Heute ist der Mensch versucht, sich selbst anzubeten, sich zum höchsten Ziel nicht nur des Denkens und der Geschichte, sondern des Wirklichen schlechthin aufzuwerfen, im Glauben, er könne aus sich, mit seinen Kräften allein in Wahrheit Fortschritt und Heil erreichen. Mit anderen Worten, er ist versucht, allein seine Ehre anzustreben, nicht die Ehre Gottes. Diese erschreckende und verhängnisvolle Verschiebung der Achse des menschlichen Lebens vollzieht sich offen vor unseren Augen: Die theoretische Gottesleugnung wird zur praktischen; bislang begrenzt auf wenige Denker, wird sie zum Mythus der Massen, an Stelle des Schul-Atheismus rationalistischer Prägung tritt die Gottesleugnung der materialistischen Gesellschaft. Ein falsch verstandener Humanismus steht im Begriff, sich zu verfestigen, durch und durch ichbezogen, weil jeder Erkenntnis und Liebe Gottes gegenüber verschlossen, tiefinnerlich voller Unruhe und zum Umsturz führend, weil verschlossen gegenüber dem Licht und der Hoffnung Gottes.

Der Mensch ist ein Wesen, seiner ganzen Anlage nach darauf hingeordnet, die Grenzen seiner selbst zu übersteigen. Er ist ein Wesen, auf Gott hin entworfen und seinem ganzen Sein nach auf Gott hin ausgerichtet. Wird dieser grundlegende Bezug bestritten, dann bildet nicht mehr das strahlende Geheimnis der Menschwerdung Gottes (das Weihnachtsgeheimnis) das Fest der Freude und des Friedens für unser Leben, sondern das finstere Geheimnis des Menschen, der sich selbst zum Gott macht, wird das Drama sein, das uns bedroht und Zusammenbrüche ohne Ende in sich birgt.

Zurück, ihr Menschenbrüder, zu dem Tag, an dem mit der Geburt Christi die Lebensbeziehungen — und was für welche! — wiederhergestellt wurden zwischen der Gottheit und der Menschheit. Zurück zu dem demütigen und adeligen religiösen Bemühen der Suche nach Gott, des Glaubens an Gott, des Vertrauens auf Gott, des Gebetes zu Gott, der Liebe zu Gott: Das wird für uns die erste Weihnachtsfreude sein, auch selbst die Ehre Gottes singen zu dürfen als feierlichen Hymnus der Welt, als Lied aus persönlichstem Innern. Und es wird dann die zweite Weihnachtsfreude unser sein, die zweite Gabe, die des Friedens. Es könnte den Anschein haben, als erübrigte es sich, vom Frieden zu sprechen, so sehr ist dieses Wort

in aller Munde, und die Fragen, die sich daran knüpfen, werden allenthalben besprochen und finden weitesten Anklang. Aber überflüssig ist es zu dieser Stunde nicht. Ruft uns doch das heutige Fest dieses Wort in Erinnerung, das köstliche und königliche Wort vom Frieden, und zwar spricht es davon in einer Art, die uns nicht nur den köstlichen Klang vernehmen, sondern auch seinen tiefen Sinn erschauen läßt. Und so verpflichtet es uns, jeweils zu Weihnachten, uns über den wahren Sinn des Friedens wieder klar zu werden: Er ist nach der bekannten Definition des heiligen Augustinus die Ruhe in der Ordnung, das heißt, ein Widerschein von Dingen, die im Einklang stehen mit der Gerechtigkeit, mit der Idee vom ewigen Gottesgesetz. Bei diesem unserem aufmerksamen Bemühen, das als unsere fromme Huldigung vor dem Geheimnis der Weihnacht gelten mag, gewahren Wir unschwer die Vielzahl an Bedeutungen, deren Träger dieses Wort vom Frieden ist. Es sind genauso viele, als es Begriffe von Ordnungen gibt, auf die man es bezieht. Wir werden feststellen, daß der Friede kein ursprunghaftes Gut ist, sondern ein Gut, das ein ihm vorgegebenes Gut voraussetzt und erfordert, die Ordnung, die Gerechtigkeit und das harmonische Zusammenspiel der Dinge. Wir werden gewahr werden, wie der Friede durch sich nicht beständig und nicht bleibend ist, wenn die Ordnung, der er den Namen gibt, ihrer Natur nach in Bewegung und in Fluß befindlich ist, was ja gerade von der menschlichen, in Sonderheit aber von der gesellschaftlichen Ordnung gilt, und wie man den Frieden auf dieser Welt nicht selig genießen kann, ihn vielmehr schaffen, erkämpfen, verteidigen muß. Wir werden weiterhin gewahr werden, wie sich der Friede von einem anderen Frieden herleitet, ebenso wie aus einer gegebenen Ordnung eine andere hervorgeht. So möge in der ersten Wiederherstellung der Ordnung zwischen Gott und den Menschen, der grundlegenden Ordnung, der eigentlichen Weihnachtsordnung, jede andere Ordnung im menschlichen Bereich ihren Quellgrund finden. Aus dem Frieden mit Gott folgt der des Herzens in seinen inneren Stürmen, und überdies der der Herzen in ihrem gesellschaftlichen Zusammenleben.

Bei solchem Nachsinnen über den Frieden, in dieser geschichtlichen Stunde, können Wir nicht umhin, die Feststellung all derer, die ein Gespür für die wirkliche Lage der Menschheit haben, Uns zu eigen zu machen: Was heute in der Welt fehlt, ist die Sicherheit! Im gleichen Maß mit dem Voranschreiten der modernen Gesellschaft auf dem Weg ihrer Errungenschaften bemächtigt sich ein Gefühl umfassender Furcht der Herzen der Menschen. Je weiter sie auf dem Gebiet der Wissenschaft und Technik verstoßen, um so mehr wächst das gegenseitige Mißtrauen. Je mehr sie besitzen, um so weniger fühlen sie sich sicher. Und diese Einsicht in die Unsicherheit der Dinge und des gegenwärtigen Lebens, die uns Ansporn sein sollte, die Herzen dem Ewigen zuzuwenden, führt stattdessen bei vielen zu der inneren Angst, die am Sinn und Wert der menschlichen Existenz verzweifeln läßt.

Warum das? Weil der Mangel an Sicherheit in erster Linie von einer ständigen und wachsenden Gefahr erzeugt wird, einer wirklichen Gefahr, einer weltumspannenden Gefahr, einer Gefahr, die infolge nicht zu meisternder Umstände uns unmittelbar vor den Abgrund führen kann. Wir alle wissen, welch eine vernichtende Macht den Menschen heute zu Gebote steht, und wie manchmal diese Macht Anlaß zu gegenseitiger Überbietung, zu Selbstsicherheit und stolzer Überhebung wird. Soviele Freiheiten sind schon errungen worden zum Besten der Würde des Menschen und zugunsten seiner vollen Persönlichkeitsentfaltung. Die Freiheit von Gefährdung aber, die Freiheit von Furcht ist weder wirksam angestrebt noch erreicht worden. Soviele Verbindungen sind schon zwischen den Völkern geknüpft worden, Beziehungen technischer, kaufmännischer, kultureller und politischer Art, noch aber ist das Band der Brüderlichkeit zwischen den Menschen, zwischen ihren Klassen und ihren Nationen nicht hinreichend gefestigt, noch ist gegenseitige Achtung, Wertschätzung, Zusammenarbeit und Liebe nicht hinreichend gefördert. Im Gegenteil, noch bestehen Gegensätze und Kämpfe, die das gegenwärtige Gemeinschaftsleben in seiner Beständigkeit bedrohen.

Dabei verdichtet sich die Aufmerksamkeit der Welt und auch die Unsrige auf den immer noch währenden Kriegszustand in Vietnam. Dieser Krieg erweist sich als bezeichnend, verhängnisvoll und bedrohlich in einem, ist er doch zugleich ideologischer, gesellschaftlicher und militärischer Art, spielt er sich doch ab an einer für das Gleichgewicht der Völker entscheidenden Stelle, steigert sich in ihm doch dauernd das Maß an Gehässigkeit, an aufgebotenen Mitteln, an angerichtetem Schaden, ist er doch für die größten Nationen der Welt von einem Interesse, das sie selber mit hineinzuziehen droht.

Überdies scheint dieser Krieg noch einen anderen bezeichnenden Aspekt zu haben: Seine Fortsetzung hängt nicht so sehr von einer schicksalhaften Verkettung von Ursachen ab (wie in so vielen anderen Fällen der Kriegsgeschichte), als vielmehr vom Willen der Menschen, die in ihn verwickelt sind: Es genügte, daß sie den Willen hätten, gleichzeitig auf beiden Seiten, und der Krieg wäre zu Ende, die Furcht vor großen Bränden wäre beruhigt, die Ehre der Kämpfenden wäre

gewahrt, Hoffnung und Friede würden in der Welt neu aufleben, und das Bewußtsein der Menschheit von ihrer großen Pflicht, der Verpflichtung zu allumfassender Brüderlichkeit, hätte einen beglückenden Fortschritt gemacht.

Die Waffenruhe, die beide Teile aus hochherzigem freiem Entschluß für das nahende Weihnachtsfest angekündigt haben, hat die Welt mit Bewunderung und Freude erfüllt. Wir selber wollen den Ausdruck Unserer Genugtuung und freudigen Zustimmung wiederholen. Jetzt geht die Erwartung dahin, daß beide kämpfenden Teile diese Waffenruhe verlängern und man von der Kampfpause zu ehrlichen Verhandlungen gelangen möge, dem einzigen Weg, einen Frieden in Freiheit und Gerechtigkeit zu erreichen. Hier zeigt sich wieder einmal der strategische Punkt in dieser schmerzlichen und widerspruchsvollen Lage: das Menschenherz. Der gute Wille hat den Schlüssel zum Frieden in Händen. Die Schwierigkeit liegt in der Tatsache, daß dieser Schlüssel von den verantwortlichen Männern beider Fronten gleichzeitig zu handhaben ist. Diese ehrliche und wirkliche Gleichzeitigkeit müßte das Wunder dieser Weihnacht sein!

Wir wollen es noch für möglich halten: dieses Wunder des guten Willens. Wir bitten darum in aller Achtung und Dringlichkeit beide kämpfenden Seiten und alle, die der einen oder anderen Seite Beistand leisten. Mit diesem Bemühen um Frieden, von dem Wir wünschen, es wäre eine Vorahnung noch anderer größerer Fortschritte in der Entwicklung der Brudergesinnung der Menschheit, entbieten Wir Unseren Weihnachtswunsch dem vietnamesischen Volk. Und dann allen Völkern der Erde, allen internationalen Institutionen zur Förderung der Eintracht und des Fortschritts der Nationen.

Einen besonderen Gruß richten Wir an die Uns so nahestehende Jugend. Sie möge die geraden Wege ihrer Ausrichtung auf die wahren Lebenswerte suchen und finden und es verstehen, sie in der neuen Generation zu Ehren zu bringen.

Dann gilt Unser Gruß euch, Brüder im Bischofsamt, euch Priestern und Ordensleuten, euch allen Gläubigen des Gottesvolkes.

Und allen christlichen Heimstätten, allen Werken christlicher Hilfeleistungen, allen Kirchen und Pfarrgemeinden der Welt und den noch von uns getrennten christlichen Brüdern wünschen Wir frohe Weihnacht in Christus unserem Erlöser und unserem Herrn.

In seinem heiligsten Namen spenden Wir allen, die Uns hören, ja allen Menschen insgesamt, Unseren Apostolischen Segen.

(Deutsche Textfassung: KNA)

Bischöfliche Erlasse

Nr. 4 **Urkunde**
über die Errichtung der Pfarre
St. Josef in Alsdorf
Dekanat Alsdorf

Nach Anhören aller an der Sache Beteiligten wird hiermit folgendes angeordnet:

1. Die Pfarrvikarie St. Josef in Alsdorf wird zur Pfarre erhoben.
2. Die Bestimmung dieser Urkunde tritt am 1. Januar 1967 in Kraft.

Aachen, den 20. Dezember 1966
Gz.: 51.11 — 108/63

† Johannes
L. S. Bischof von Aachen

Nr. 5 **Kirchensteuerbeschluß**
für die Diözese Aachen

Auf Grund des Gesetzes über die Erhebung von Kirchensteuern im Land Nordrhein-Westfalen vom 30. April 1962 — GV. NW. 1962 S. 223 — und der Kirchensteuerordnung der Diözese Aachen vom 10. Dezember 1962 — Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 15. Februar 1963, S. 38 — wird, nachdem der Kirchensteuerbeirat in seiner Sitzung vom 10. 10. 1966 hierzu Stellung genommen hat, für das Steuerjahr 1967 und darüber hinaus bis auf weiteres folgender Kirchensteuerhebesatz festgesetzt:

10 v. H. als Zuschlag zur Einkommen-/Lohnsteuer.

Aachen, den 10. Oktober 1966

Der Bischof von Aachen
A. A.
L. S. Dr. Müssener
Generalvikar

*

Vorstehender Beschluß wurde durch den Herrn Kultusminister und den Herrn Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen am 17. November 1966 anerkannt (A. Z.: V B 1—04—30—1886/66).

Nr. 6 Endgültiger Gesamthaushalt 1966 der Diözese Aachen

Zahlenangaben in 1000 DM

Aufgaben	Einnahme	Ausgabe	Überschuß	Fehlbedarf (Deckung durch Diöz. Kirchensteuer)
A DIE KIRCHENGEMEINDEN				
I *Der pfarrliche Teil*				
1) Die fortdauernden (ordentlichen) Aufgaben				
a) Der personelle Teil				
1. Besoldung und Versorgung der Geistlichen	4 899	18 101	—	13 202
2. Besoldung und Versorgung der Kirchenangestellten einschl. der Angestellten in den Kindergärten	6 800	19 708	—	12 908
b) Der sächliche Teil				
3. Gottesdienst und Seelsorge	3 290	4 585	—	1 295
4. Soziale und caritative Einrichtungen	515	2 805	—	2 290
5. Grundstücke und Gebäude	3 425	4 070	—	645
6. Kapitalvermögen und Schulden	690	2 680	—	1 990
7. Allgemeine Verwaltung	—	820	—	820
Summe A, I, 1)	19 619	52 769	—	33 150
2) Die einmaligen (außerordentlichen) Aufgaben				
1. Beschaffung von Grundstücken für kirchliche Bauten	—	2 000	—	2 000
2. Kirchen				
a) Neubauten, Erweiterungen	3 295	6 412	—	3 117
b) Umbauten, Großreparaturen	2 613	8 355	—	5 742
3. Dienstwohnungen				
a) Neubauten	381	2 947	—	2 566
b) Umbauten, Großreparaturen	372	4 527	—	4 155
4. Kindergärten und Kinderhorte				
a) Neubauten	2 520	3 302	—	782
b) Umbauten, Großreparaturen	88	325	—	237
5. Pfarr- und Jugendheime				
a) Neubauten	1 217	2 821	—	1 604
b) Umbauten, Großreparaturen	262	630	—	368
6. Soziale und caritative Einrichtungen	—	900	—	900
Summe A, I, 2)	10 748	32 219	—	21 471
II *Der überpfarrliche Teil* (überpfarrliche Bildungsstätten, Mütterschulen, Exerzitienhäuser, Erziehungsberatungsstellen, Sonderseelsorge, Ausländer- und Gastarbeiterseelsorge, Unterstützung überpfarrlicher caritativer Einrichtungen)				
1) Die fortdauernden (ordentlichen) Aufgaben	448	4 552	—	4 104
2) Die einmaligen (außerordentlichen) Aufgaben	—	500	—	500
Summe A, II	448	5 052	—	4 604

Zahlenangaben in 1000 DM

Aufgaben	Einnahme	Ausgabe	Überschuß	Fehlbedarf (Deckung durch Diöz. Kirchensteuer)
B DAS BISTUM				
I Die fortdauernden (ordentlichen) Aufgaben				
1. Der personelle Teil	288	3 094	—	2 806
2. Der sächliche Teil				
a) Bistumsverwaltung und Offizialat	967	3 096	—	2 129
b) Priesternachwuchs, Priesterweiterbildung	185	658	—	473
c) Sonstige Bildungseinrichtungen	—	102	—	102
Summe B, I	1 440	6 950	—	5 510
II Die einmaligen (außerordentlichen) Aufgaben				
bistümliche Baumaßnahmen	1 000	4 465	—	3 465
C DIE ÜBERDIÖZESANEN AUFGABEN				
I Gemeinsame Verpflichtungen der deutschen Bistümer				
1. Der überdiözesane Finanzbedarf	—	2 200	—	2 200
2. Misereor	2 900	2 900	—	—
3. Adveniat	2 300	2 300	—	—
II Gemeinsame Verpflichtungen der nordrhein-westfälischen Bistümer	—	200	—	200
III Besondere Maßnahmen des Bistums für Diaspora und Missionsaufgaben	1 731	2 131	—	400
Summe C	6 931	9 731	—	2 800
D DIE DIÖZESANKIRCHENSTEUER				
I Die Kirchensteuererhebung von den Finanzämtern	68 250	2 950	65 300	—
II Die Kirchenlohnsteuererstattungen unter den Bistümern in Nordrhein-Westfalen	6 650	950	5 700	—
Summe D	74 900	3 900	71 000	—
ZUSAMMENFASSUNG				
A DIE KIRCHENGEMEINDEN				
I *Der pfarrliche Teil*				
1) Die fortdauernden (ordentlichen) Aufgaben	19 619	52 769	—	33 150
2) Die einmaligen (außerordentlichen) Aufgaben	10 748	32 219	—	21 471
II *Der überpfarrliche Teil*	448	5 052	—	4 604
B DAS BISTUM				
I Die fortdauernden (ordentlichen) Aufgaben	1 440	6 950	—	5 510
II Die einmaligen (außerordentlichen) Aufgaben	1 000	4 465	—	3 465
C DIE ÜBERDIÖZESANEN AUFGABEN	6 931	9 731	—	2 800
Summe A, B, C	40 186	111 186	—	71 000
D DIE DIÖZESANKIRCHENSTEUER	74 900	3 900	71 000	—
Die Gesamtsumme des Haushaltsplanes	115 086	115 086	71 000	71 000

Vorstehendem endgültigem Haushaltsplan 1966 hat der Kirchensteuerbeirat in seiner Sitzung am 10. Oktober 1966 zugestimmt

Vorläufiger Gesamthaushalt 1967 der Diözese Aachen

Zahlenangaben in 1000 DM

Aufgaben	Einnahme	Ausgabe	Überschuß	Fehlbedarf (Deckung durch Diöz. Kirchensteuer)
A DIE KIRCHENGEMEINDEN				
I *Der pfarrliche Teil*				
1) Die fortdauernden (ordentlichen) Aufgaben				
a) Der personelle Teil				
1. Besoldung und Versorgung der Geistlichen	4 899	19 384	—	14 485
2. Besoldung und Versorgung der Kirchenangestellten einschl. der Angestellten in den Kindergärten	7 720	21 028	—	13 308
b) Der sächliche Teil				
3. Gottesdienst und Seelsorge	3 360	4 665	—	1 305
4. Soziale und caritative Einrichtungen	580	3 080	—	2 500
5. Grundstücke und Gebäude	3 485	4 390	—	905
6. Kapitalvermögen und Schulden	680	2 500	—	1 820
7. Allgemeine Verwaltung	—	870	—	870
Summe A, I, 1)	20 724	55 917	—	35 193
2) Die einmaligen (außerordentlichen) Aufgaben				
1. Beschaffung von Grundstücken für kirchliche Bauten	—	2 000	—	2 000
2. Kirchen				
a) Neubauten, Erweiterungen	2 095	6 623	—	4 528
b) Umbauten, Großreparaturen	2 933	8 698	—	5 765
3. Dienstwohnungen				
a) Neubauten	40	2 330	—	2 290
b) Umbauten, Großreparaturen	7	3 596	—	3 589
4. Kindergärten und Kinderhorte				
a) Neubauten	4 205	5 497	—	1 292
b) Umbauten, Großreparaturen	—	—	—	—
5. Pfarr- und Jugendheime				
a) Neubauten	1 427	2 585	—	1 158
b) Umbauten, Großreparaturen	—	—	—	—
6. Soziale und caritative Einrichtungen	—	900	—	900
Summe A, I, 2)	10 707	32 229	—	21 522
II *Der überpfarrliche Teil* (überpfarrliche Bildungsstätten, Mütterschulen, Exerzitienhäuser, Erziehungsberatungsstellen, Sonderseelsorge, Ausländer- und Gastarbeiterseelsorge, Unterstützung überpfarrlicher caritativer Einrichtungen)				
1. Die fortdauernden (ordentlichen) Aufgaben	448	4 796	—	4 348
2. Die einmaligen (außerordentlichen) Aufgaben	—	500	—	500
Summe A, II	448	5 296	—	4 848

Zahlenangaben in 1000 DM

Aufgaben	Einnahme	Ausgabe	Überschuß	Fehlbedarf (Deckung durch Diöz. Kirchensteuer)
B DAS BISTUM				
I Die fortdauernden (ordentlichen) Aufgaben				
1. Der personelle Teil	288	3 249	—	2 961
2. Der sächliche Teil				
a) Bistumsverwaltung und Offizialat	967	3 205	—	2 238
b) Priesternachwuchs, Priesterweiterbildung	185	658	—	473
c) Sonstige Bildungseinrichtungen	—	102	—	102
Summe B, I	1 440	7 214	—	5 774
II Die einmaligen (außerordentlichen) Aufgaben				
bistümliche Baumaßnahmen	1 000	5 363	—	4 363
C DIE ÜBERDIÖZESANEN AUFGABEN				
I Gemeinsame Verpflichtungen der deutschen Bistümer				
1. Der überdiözesane Finanzbedarf	—	2 400	—	2 400
2. Misereor	3 000	3 000	—	—
3. Adveniat	2 400	2 400	—	—
II Gemeinsame Verpflichtungen der nordrhein-westfälischen Bistümer	—	200	—	200
III Besondere Maßnahmen des Bistums für Diaspora und Missionsaufgaben	1 800	2 300	—	500
Summe C	7 200	10 300	—	3 100
D DIE DIÖZESANKIRCHENSTEUER				
I Die Kirchensteuererhebung von den Finanzämtern	70 928	2 128	68 800	—
II Die Kirchenlohnsteuererstattungen unter den Bistümern in Nordrhein-Westfalen	7 000	1 000	6 000	—
Summe D	77 928	3 128	74 800	—
ZUSAMMENFASSUNG				
A DIE KIRCHENGEMEINDEN				
I *Der pfarrliche Teil*				
1) Die fortdauernden (ordentlichen) Aufgaben	20 724	55 917	—	35 193
2) Die einmaligen (außerordentlichen) Aufgaben	10 707	32 229	—	21 522
II *Der überpfarrliche Teil*	448	5 296	—	4 848
B DAS BISTUM				
I Die fortdauernden (ordentlichen) Aufgaben	1 440	7 214	—	5 774
II Die einmaligen (außerordentlichen) Aufgaben	1 000	5 363	—	4 363
C DIE ÜBERDIÖZESANEN AUFGABEN	7 200	10 300	—	3 100
Summe A, B, C	41 519	116 319	—	74 800
D DIE DIÖZESANKIRCHENSTEUER	77 928	3 128	74 800	—
Die Gesamtsumme des Haushaltsplanes	119 447	119 447	74 800	74 800

Vorstehendem vorläufigem Haushaltsplan 1967 hat der Kirchensteuerbeirat in seiner Sitzung am 10. Oktober 1966 zugestimmt.

Nr. 8

Die Diözesankirchensteuereinnahmen und ihre Verwendung in den Jahren 1965, 1966 u. 1967

Zahlenangaben in 1000 DM

	lt. Rechnung **1965**	lt. endgültigem Haushalt **1966**	lt. vorläufigem Haushalt **1967**
Diözesankirchensteuer-Gesamteinnahmen (abzüglich Verwaltungskostenbeiträge und Erstattungen)	67 117	71 000	74 800
Diözesankirchensteuer-Ausgaben			
für			
A DIE KIRCHENGEMEINDEN			
I *Der pfarrliche Teil*			
1) Die ordentlichen Aufgaben	29 446	33 150	35 193
2) Die außerordentlichen Aufgaben	19 758	21 471	21 522
II *Der überpfarrliche Teil*	3 925	4 604	4 848
B DAS BISTUM			
I Die ordentlichen Aufgaben	5 566	5 510	5 774
II Die außerordentlichen Aufgaben	4 502	3 465	4 363
C DIE ÜBERDIÖZESANEN AUFGABEN	2 547	2 800	3 100
Vorgriffabdeckung 1964, Haushaltsüberschuß 1965, Baurücklage 1966, insgesamt	1 373	—	—
Diözesankirchensteuer-Gesamtausgaben	67 117	71 000	74 800
Von der Diözesankirchensteuer-Gesamteinnahme wurden bzw. werden verwendet			
für			
A Die Kirchengemeinden	79,2%	83,4%	82,3%
B Das Bistum	15,0%	12,6%	13,5%
C Die überdiözesanen Aufgaben	3,8%	4,0%	4,2%
Vorgriffabdeckung, Haushaltsüberschuß, Baurücklage	2,0%	—	—
	100,0%	100,0%	100,0%

Nr. 9 Weltgebetsoktav um die Wiedervereinigung im Glauben vom 18. bis 25. Januar 1967

Aachen, 15. Dez. 1966

In der Woche vom 18. bis 25. Jan. 1967 ist die Weltgebetsoktav um die Wiedervereinigung im Glauben. Es soll alles getan werden, was möglich ist, unsere Gemeinden darauf hinzuweisen, in dieser Zeit das große Anliegen erneut und mit aller Dringlichkeit vor Gott zu tragen.

Für die Gebetsoktav ist folgendes zu beachten:

Täglich sind als Fürbitten in den heiligen Messen entsprechende Fürbitten aus den von uns approbierten Textausgaben (KA 34 [1964] S. 48 und 67) oder Oremus A 120 oder die weiter unten abgedruckten Fürbitten zu beten. — An Tagen, an denen es möglich ist, möge die Votivmesse „Pro unitate ecclesiae" (früher: Ad tollendum schisma) genommen werden.

Am Sonntag, dem 22. Januar 1967, ist über das große Anliegen der Einheit der Christen zu predigen oder wenigstens in der Predigt darauf hinzuweisen.

In den Nachmittagsandachten gestatten wir Aussetzung des Allerheiligsten und Segen, wenn dabei um die Einheit der Christen gebetet wird. Wir empfehlen dafür die Gebetsmeinungen, die wir bereits früher (KA 29 [1959] S. 150 f.) veröffentlicht haben, ferner das Gebetsheft, auf das im KA 36 (1966) S. 218 hingewiesen wurde.

Wir verweisen auch auf die entsprechenden Bestimmungen der Artikel 311 und 380 § 2 unserer Diözesanstatuten.

Empfehlend seien einige Vereinigungen erwähnt, die sich durch Gebete und Opfer um die Wiedervereinigung bemühen:

a) Winfriedbund, 479 Paderborn, Kamp 9, Postfach 150 (Zeitschrift: Ut omnes unum).

b) Canisius-Bruderschaft. Anmeldungen nimmt entgegen: Pfarrer Franz Stahlschmidt, Wolmirsleben bei Magdeburg.

c) Catholica Unio, das Päpstliche Werk der Heiligen Kongregation für die Ostkirche, 87 Würzburg, Dominikanerplatz 2, bemüht sich um die Annäherung bzw. Wiedervereinigung mit den Orthodoxen und orientiert durch die interessante Zeitschrift „Der christliche Osten" über die Lage der Kirche in Osteuropa und im vorderen Orient.

Fürbitten um die Einheit der Christen

O Gott und Vater unseres Herrn Jesus Christus! Du hast in Deinem Sohn Dein Reich auf Erden gegründet. Wir flehen zu Dir um die Gnade der Einigung der getrennten Christenheit:

daß Du Deine Kirche, den geheimnisvollen Leib Deines Sohnes, von allen Wunden der Spaltung und Trennung heilen wollest,

wir bitten Dich, erhöre uns;

daß Du die Einigung aller Christen für die nichtchristliche Welt zum Zeichen der Wahrheit Deiner Kirche machen wollest —

daß Du durch Deinen Heiligen Geist die Liebe in uns wachsen lassen wollest —

daß Du uns vor allen Fehlern gegenüber den getrennten Brüdern bewahren wollest —

daß Du auch die zerstreuten Schafe des Hauses Israel in Deiner Herde sammeln wollest —

O Gott, Du holst heim, was sich verirrt hat; Du sammelst, was zerstreut, und bewahrst, was gesammelt ist. Wir flehen: Gieße in Deiner Güte die Gnade der Einigung über das christliche Volk aus, auf daß es sich nach Beseitigung der Trennung unter dem wahren Hirten Deiner Kirche einige und Dir würdig zu dienen vermöge. Durch Christus unseren Herrn. Amen.

Nr. 10 Opfergang der Firmlinge für die Kath. Diasporakinderhilfe Paderborn

Aachen, 16. Dez. 1966

Um die „außerordentliche Kinderseelsorge in der Diaspora" zu unterstützen, hat sich seit Jahren ein Opfergang der Firmlinge zugunsten der Katholischen Diasporakinderhilfe, Paderborn, bewährt. Die Spenden der Firmlinge werden ausschließlich zur Unterstützung der Kinderheime und Kommunikantenanstalten in allen Diasporagebieten Deutschlands verwandt.

Wir bitten daher herzlich alle Seelsorger, in deren Pfarre usw. in diesem Jahr das Sakrament der hl. Firmung gespendet wird, ihre Firmlinge zu diesem Opfer anzuhalten und auch in besonderer Weise auf dessen Bedeutung für die Kinder und Jugendlichen in der Diaspora hinzuweisen.

Von der Katholischen Diasporakinderhilfe, 479 Paderborn, Kamp 22, Postfach 169, werden Opferbeutel und Dankbildchen zur Verfügung gestellt; wir bitten, diese Beutel, die eine vereinfachte Durchführung des Opferganges ermöglichen, dort in genügender Zahl zu bestellen.

Das Ergebnis des Opferganges ist mit dem Vermerk: „Opfergang der Firmlinge — Katholische Diasporakinderhilfe Paderborn" auf dem üblichen Wege an die Bistumskasse zu überweisen.

Nr. 11 Eheschließungsmeldungen ostvertriebener Katholiken an das Zentrale Katholische Kirchenbuchamt (Ersatz-Kirchenbuchamt für den Osten) in München

Aachen, 17. Dez. 1966

1. Unter Bezugnahme auf unsere Anordnung im KA 33 (1963) S. 45 ersuchen wir nochmals die Herren Pfarrer, Pfarrvikare und Vikare, alle Eheschließungen, Sanierungen oder Konvalidationen von Ehen, Rekonziliationen, kirchliche Todeserklärungen sowie Kirchenaustritte von Personen, die aus Danzig, Ost- und Westpreußen oder Schlesien, sowie aus den Ländern Jugoslawien, Polen, Rumänien, Ungarn, Tschechoslowakei, aus den baltischen Staaten und sonstigen der UdSSR angegliederten Gebieten stammen, gemäß can. 1103 § 2 CIC dem Zentralen Katholischen Kirchenbuchamt, 8 München 15, Bavariaring 24, zu melden — soweit noch nicht geschehen, rückwirkend ab 1945 —, weil das Katholische Kirchenbuchamt als Ersatz-Kirchenbuchamt für den Osten alle Trauungen und sonstigen kirchlichen Personenstandsfälle der Heimatvertriebenen seit 1944/45 zu erfassen hat.

   Alle Meldungen werden beim Kirchenbuchamt registriert und anschließend an die zuständigen Pfarrämter im Osten zur Eintragung weitergeleitet. Immer wieder gehen beim Kirchenbuchamt Anfragen ein über eventuelle frühere Eheschließungen, so daß Fälle von Bigamie verhindert oder aufgedeckt werden konnten.

   Daraus ergibt sich aber auch die unumgängliche Notwendigkeit lückenloser Meldung und Registrierung all dieser Fälle. Es sind deshalb dem Kirchenbuchamt auch die Trauungen mitzuteilen, die den Taufpfarrämtern schon direkt oder über andere Stellen zugeleitet wurden.

2. Es sind einheitliche Meldeformulare zu verwenden. Diese können bezogen werden bei der Rottenburger Druckerei GmbH, 7407 Rottenburg, Reiserstraße 2 (Formular 403 K 1).

3. Die Meldung ist zu erstellen
   a) in zweifacher Ausfertigung, wenn ein Ehepartner Heimatvertriebener ist,
   b) in dreifacher Ausfertigung, wenn beide Ehepartner Heimatvertriebene sind.

   Diese Anzahl ist erforderlich, weil jeweils 1 Exemplar bei der Registratur des Kirchenbuchamtes verbleibt, während das zweite (und dritte) Exemplar weitergeleitet wird.

   Evangelische Heimatvertriebene brauchen nicht gemeldet zu werden, wohl aber Konvertiten und Angehörige der Ostkirchen.

4. Der Erfolg der Weiterleitung der Mitteilungen an die Taufpfarrämter hängt von der Genauigkeit der Angaben ab. Das Katholische Kirchenbuchamt bittet deshalb, neben der Ortsbezeichnung auch den Kreis und das Land anzugeben, bei größeren Städten mit vielen Pfarren auch den Namen der Pfarre.

5. Für jede weiterzuleitende Meldung ist dem Kirchenbuchamt die Gebühr für das Auslandsporto eines Briefes (0,50 DM) zu übersenden; aus verwaltungstechnischen Gründen wird die Überweisung der Beträge auf das Postscheckkonto München 1023 75 erbeten.

6. Das Kirchenbuchamt hat außerdem die Möglichkeit, kirchliche Urkunden (z. B. Taufscheine zum Zweck der Eheschließung) aus den unter polnischer Verwaltung befindlichen deutschen Ostgebieten und aus den Ländern Jugoslawien und Ungarn zu beschaffen.

   Wegen des Handbuches über den Verbleib der Kirchenbücher in der Ostdeutschen Kirchenprovinz östlich der Oder und Neiße und dem Bistum Danzig verweisen wir auf den entsprechenden Artikel in dieser Ausgabe des KA.

7. Anschrift des Katholischen Kirchenbuchamtes: 8 München 15, Bavariaring 24; F. 53 29 55; PSK München 1023 75.

Nr. 12 Quellennachweis für ostdeutsche Kirchenbücher

Aachen, 17. Dez. 1966

Wir weisen nochmals alle Seelsorger — besonders die Geistlichen der seit Anfang 1963 neu errichteten Pfarren und selbständigen Seelsorgestellen — darauf hin, daß das Katholische Kirchenbuchamt in München ein Handbuch „Quellennachweis für ostdeutsche Kirchenbücher" herausgebracht hat, das über den Verbleib der Kirchenbücher in den ehemaligen deutschen Gebieten jenseits der Oder und Neiße und im Bistum Danzig Auskunft geben will (vgl. KA 33 [1963] S. 45).

Durch richtige Handhabung dieses Büchleins ist es möglich, bereits vor Antragstellung beim Katholischen Kirchenbuchamt auf Besorgung von Urkunden aus den Ostgebieten festzustellen, ob eine solche Antragstellung Aussicht auf Erfolg hat. Zwecklose Anfragen können dadurch leicht vermieden werden, dem Antragsteller wie auch dem Kirchenbuchamt Zeit und Kosten erspart bleiben.

Das genannte Handbuch ist zum Preis von 3,— DM zu beziehen vom Katholischen Kirchenbuchamt, 8 München 15, Bavariaring 24 (PSK München 1023 75). Der Betrag kann aus der Kirchenkasse bezahlt werden.

Nr. 13 Preisrechtliche Genehmigung von Friedhofsgebührenordnungen

Aachen, 20. Dez. 1966

Durch die Verordnung des Bundeswirtschaftsministers über die Aufhebung der Preisvorschriften für öffentlich-rechtliche Gebühren und Beiträge vom 2. 2. 1966 (Bundesanzeiger Nr. 25/66) ist die Notwendigkeit einer preisrechtlichen Genehmigung von Friedhofsgebührenordnungen entfallen.

Damit bedürfen Beschlüsse des Kirchenvorstandes über die Festsetzung von Friedhofsgebühren neben der zuerst einzuholenden Genehmigung der Bischöflichen Behörde nur noch der Genehmigung der Staatsbehörde (Regierungspräsident) gemäß § 15 Abs. 1 Ziff. 4 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. 7. 1924 (PrGS. S. 585).

Wie uns die Regierungspräsidenten in Aachen und Düsseldorf mitteilen, werden sie in Zukunft diese Genehmigungen ohne zeitliche Befristung, jedoch weiterhin unter Widerrufsvorbehalt erteilen. Die in den bisherigen Genehmigungen enthaltenen zeitlichen Befristungen wurden durch Schreiben des Regierungspräsidenten in Aachen vom 29. Nov. 1966 und Schreiben des Regierungspräsidenten in Düsseldorf vom 4. Juli 1966 generell aufgehoben.

Nr. 14 Mädchenschule

Aachen, 22. Dez. 1966

Unter dem Titel „Mädchenschule" hat Domkapitular Prof. Dr. Selhorst in 10 Beiträgen zur Frage der eigenständigen Mädchenbildung Stellung genommen. Das pädagogische Anliegen im Bildungsvollzug der Mädchen ist die Hilfe zum Selbstverständnis, zur Selbstfindung, Selbstannahme und Selbstverwirklichung. Das Büchlein (68 Seiten) ist im Verlag Kühlen, Mönchengladbach, erschienen und für 3,60 DM in allen Buchhandlungen erhältlich.

Bei Auseinandersetzungen im Dienste der Erhaltung der eigenständigen Mädchenbildung können Freistücke durch das Schulreferat des Bischöflichen Generalvikariats bezogen werden.

Nr. 15 Lehrpläne für das 9. Schuljahr

Aachen, 22. Dez. 1966

Die im KA 1966 S. 201 angekündigten vorläufigen Lehrpläne für den Religionsunterricht im 9. Schuljahr sind inzwischen gedruckt und allen Schulräten zur Weiterleitung an die Klassenlehrer des 9. Schuljahres zugesandt worden.

Da uns die Namen der im 9. Schuljahr unterrichtenden Geistlichen nicht bekannt waren, haben wir die Herren Schulräte gebeten, den Klassenlehrern je 2 Exemplare zuzustellen und eines davon an den Geistlichen weiterzuleiten.

Interessierte Geistliche können weitere Exemplare des Lehrplans für das 9. Schuljahr beim Bischöflichen Generalvikariat, Abteilung Schulreferat, anfordern.

Nr. 16 Einsendung von Stundenplänen für den Religionsunterricht

Aachen, 22. Dez. 1966

Die haupt- und nebenamtlichen Religionslehrer und -lehrerinnen an den Höheren Schulen, an den Real- und Berufsschulen werden gebeten, bis zum 1. Februar 1967 den Stundenplan des Religionsunterrichtes an uns unmittelbar einzusenden.

Wo mehrere Religionslehrer an einer Schule tätig sind, soll die Zusendung durch den hauptamtlichen Religionslehrer erfolgen. Wenn an einer Schule der Religionsunterricht nicht in voller Stundenzahl gegeben wird, ist das eigens mit Begründung zu vermerken. Die Zahl der ungedeckten Stunden ist ausdrücklich anzugeben. Ebenso ist darauf hinzuweisen, ob unerwünschte Kombinationen durchgeführt werden müssen.

Es empfiehlt sich, den Stundenplan für jeden Beteiligten auf einem eigenen Formular einzureichen.

Nr. 17 Familienbuch zum Katechismus

Aachen, 22. Dez. 1966

Die Bischöfe der deutschen Diözesen haben vor einem Jahr ein „Familienbuch zum Katechismus" herausgegeben, das im Auftrag des Deutschen Katechetenvereins von Alfred Barth unter Mitarbeit von Felizitas Betz, Maria-Luise und Georg Thurmair bearbeitet wurde. Ausgehend von der Erfahrung, daß die Schulkatechese ihr Ziel nicht erreicht, wenn sie nicht auf dem lebendigen Glaubensgrund der Familien basiert, soll dieses Buch in zeitgemäßer Form das Glaubensgespräch in der Familie fördern.

Im Anschluß an unsere Mitteilung im KA 1965 Seite 211 möchten wir noch einmal das Familien-

buch allen Geistlichen, Katecheten, Eltern und Erziehern zum Studium und zum Gebrauch in den Familien empfehlen.

Die Ausgabe für das Bistum Aachen erschien im Verlag Kühlen, Mönchengladbach, und ist zum Preise von 10,80 DM im Buchhandel zu haben.

Nr. 18 Arbeitsmaterial für die Fastenzeit 1967

Aachen, 28. Dez. 1966

Die Bischöfliche Hauptarbeitsstelle in der Hoheneck-Zentrale in Hamm/Westf. teilt uns mit, daß sie wieder, wie in den vergangenen Jahren, entsprechendes Schriftmaterial für die Fastenerziehung vorbereitet hat und es Anfang des Jahres 1967 allen Pfarren und Seelsorgestellen zusenden wird.

Für dieses zugesandte Material wird ein kleiner Unkostenbeitrag von DM 2,50 erbeten auf das Postscheckkonto der Hoheneck-Zentrale, PSK Dortmund 559 60 (Vermerk: Fastenerziehung 1967).

Im einzelnen werden folgende Schriften aus dem Hoheneck-Verlag zur Fastenerziehung 1967 empfohlen: a) für Priester: „Glaube in Krise und Entscheidung"; b) für Lehrer, Fürsorger und Erzieher: „Glaubenswagnis in Freiheit"; c) Bildheft für Eltern: „glauben sie?"; d) Flugblatt für die Jugend: „Entscheidung — wozu?"; e) Bildheft für die Kinder: „Versuch's doch mal!"; f) Fastenbildchen für Kinder; g) Flugblatt für Erwachsene: „Die Fastenzeit behält ihren Sinn"; h) Wandkalender für die Fastenzeit: „Wir folgen dir nach"; i) Kinderkreuzweg: „Wir wollen mit ihm gehen".

Nr. 19 Bettelbriefe „für die armen Kinder im Heiligen Lande"

Aachen, 29. Dez. 1966

Von einem sogenannten „Weltverband für die armen Kinder im Heiligen Lande" in Nazareth, sind verschiedentlich Bettelbriefe an Geistliche versandt worden. Es handelt sich hierbei nicht um eine christliche Organisation.

Wir weisen darauf hin, daß es richtiger und sicherer ist, Spenden für das Heilige Land nur an den von den deutschen Bischöfen genehmigten „Deutschen Verein vom Heiligen Lande" zu überweisen (5 Köln, Steinfelder Gasse 17; F. 21 83 78; PSK Köln 64 80, Kreissparkasse Köln 4095).

Bekanntmachungen staatlicher Behörden

Nr. 20 Ausübung des Elternrechtes

Der Regierungspräsident
44.3 — 11.04

Aachen, den 25. Okt. 1966

Betr.: Ausübung des Elternrechtes nach den §§ 24 ff SchOG;
hier: Unabhängigkeit des Verfahrens.

Ziffer 14 der Verfahrensvorschriften zum III. Abschnitt des Schulordnungsgesetzes (Rd.Erlaß des Kultusministers vom 14. 8. 1952, ABlKM 1952, S. 114 ff.) lautet:

„Alle an der Durchführung des Verfahrens beteiligten Beauftragten von Behörden sowie die Lehrkräfte haben sich innerhalb des Dienstes jeder Beeinflussung der Erziehungsberechtigten in der Wahl der Schulart zu enthalten und dürfen auch nicht dulden, daß solche Beeinflussung in den Räumen und auf dem Grundstück des Schulgebäudes von anderen Personen ausgeübt wird."

Auf Grund wiederholter Beschwerden, denen auch Vorkommnisse in meinem Aufsichtsbereich zugrunde lagen, hat der Kultusminister mit Erlaß vom 13. 10. 1966 — III A 70-0/0 — Nr. 3360/66 — folgende Weisung erteilt:

„In letzter Zeit sind bei mir Beschwerden gegen die Neuerrichtung oder Umwandlung von Volksschulen mit der Begründung erhoben worden, daß Lehrkräfte durch das Verteilen von Rundbriefen und Werbeschreiben in den Schulen auf das Verfahren Einfluß genommen hätten. Ich weise noch einmal darauf hin, daß Staat und Gemeinden jede Einwirkung auf den Willen der Erziehungsberechtigten zu unterlassen haben. Wie ich in meinem Rd. Erl. vom 21. 12. 1964 ausgeführt habe, gilt diese Verpflichtung auch für die Lehrkräfte. Um auch den Anschein zu vermeiden, als spreche sich die Schule für oder gegen eine Schulart aus, sind auch Tätigkeiten und Hilfen untergeordneter Art, wie etwa die Verteilung von Vordrucken in den Schulen, untersagt."

Diese Weisung bezieht sich auch auf Fälle, in denen eine Schulpflegschaft in der Frage der Schulartänderung tätig werden will oder wird. Nach § 3 (7) der AVOzSchOG vom 31. 7. 1952 (GV. NW. S. 155) sollen die Lehrkräfte die Schul-

pflegschaft nur unterstützen, soweit es dienstlich zulässig ist. Nach dem Vorgesagten ist eine Unterstützung, auch mit Tätigkeiten und Hilfen untergeordneter Art, ausdrücklich untersagt worden. Danach ist es auch — als Beispiel aus einem Beschwerdefall — untersagt, die Einladung der Schulpflegschaft zur Schulgemeindeversammlung mit dem Besprechungspunkt „Gemeinschaftsschule in . . ." durch die Lehrkräfte verteilen zu lassen.

(Amtl. Schulblatt f. d. Regierungsbezirk Aachen vom 1. 12. 1966)

* * *

Zusatz des Generalvikariates:

In diesem Zusammenhang weisen wir auf nachstehendes Schreiben hin, das den Herren Bezirkskatecheten zugesandt worden ist:

Bistum Aachen — Aachen, den 6. Dez. 1966
Gz.: 23.64/66

Betr.: Einflußnahme von Lehrern und Schulleitern auf die Bestimmung der Schulart

In der letzten Zeit erreichen uns häufiger Berichte, wonach Lehrer und Schulleiter aktiv die Eltern für eine bestimmte Schulart (Bekenntnisschule oder Gemeinschaftsschule) beeinflußt haben. Es herrscht Unsicherheit darüber, ob diese Tätigkeit den Lehrpersonen erlaubt oder verboten ist.

Zur Klarstellung verweisen wir auf Ziffer 14 der Verfahrensvorschriften zum III. Abschnitt des Schulordnungsgesetzes (RdErlaß des Kultusministers vom 14. 8. 1952, Amtsblatt des KM 1952 S. 114 ff):

„Alle an der Durchführung des Verfahrens beteiligten Beauftragten von Behörden sowie die Lehrkräfte haben sich innerhalb des Dienstes jeder Beeinflussung der Erziehungsberechtigten in der Wahl der Schulart zu enthalten und dürfen auch nicht dulden, daß solche Beeinflussung in den Räumen oder auf dem Grundstück des Schulgebäudes von anderen Personen ausgeübt wird."

Die Lehrkräfte dürfen also aktiv für die Bekenntnisschule tätig werden, nur nicht bei einem schwebenden Verfahren innerhalb des Dienstes. Ist bereits ein Verfahren eingeleitet, dürfen sie weder Werbezettel verteilen noch Elternversammlungen einberufen.

Außerhalb seines Dienstes kann natürlich jeder katholische Lehrer — auch während eines schwebenden Verfahrens — in seiner Eigenschaft als Staatsbürger und gläubiger katholischer Christ von seinem im Grundgesetz verankerten Recht der freien Meinungsäußerung und des Handelns nach seinem Gewissen und seinem Glauben ungehindert Gebrauch machen und sich öffentlich für die katholische Bekenntnisschule einsetzen.

Dr. Müssener
Generalvikar

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 21 Gemeinschaftsexerzitien 1967 der Bewegung für eine bessere Welt

10. 1.—16. 1. 1967	8486	Johannisthal, Post Windischeschenbach, Diözesan Exerzitienhaus
13. 1.—19. 1. 1967	7000	Stuttgart-Hohenheim, Christkönigsheim
2. 2.— 8. 2. 1967	6730	Neustadt an der Weinstraße, Herz-Jesu-Kloster
8. 2.—13. 2. 1967	4300	Essen-Borbeck, Exerzitienhaus, Borbecker Straße 108
18. 2.—23. 2. 1967	8220	Traunstein, Rupertusheim, Rupprechtstraße 6
22. 2.—27. 2. 1967	8490	Cham/Opf., Exerzitienhaus Mariahilf, Ludwigstraße 11
9. 3.—14. 3. 1967	6757	Maria Rosenberg, Post Waldfischbach/Pfalz, Exerzitienhaus
18. 3.—31. 3. 1967		Internationales Zentrum Pius XII, Rocca di Papa/Rom
7. 4.—13. 4. 1967	5500	Trier, St.-Josefs-Stift, Franz-Ludwig-Straße
14. 4.—20. 4. 1967	4178	Kevelaer, Priesterhaus, Kapellenplatz 35
3. 5.— 8. 5. 1967	4292	Rhede/Westf., St.-Gudula-Kloster
10. 5.—10. 7. 1967		Internationales Zentrum Pius XII, Rocca di Papa/Rom (Zweimonatiger Kurs „Pro Ecclesia" für neue Mitarbeiter)
12. 5.—23. 5. 1967		Internationales Zentrum Pius XII, Rocca di Papa/Rom
14. 7.—20. 7. 1967	1000	Berlin 22 (Kladow), Haus Maria Frieden, Lüdickeweg 5
22. 7.—28. 7. 1967	6400	Fulda, Bonifatiushaus, Propsteistraße 3—5
28. 7.— 3. 8. 1967	8220	Traunstein/Obb., Ruppertusheim, Rupprechtstraße 6
3. 8.— 9. 8. 1967	2848	Vechta i. O., Antoniushaus, Klingenhagen 6
7. 8.—13. 8. 1967	4760	Werl, Exerzitienhaus „St. Franziskus"
14. 8.—19. 8. 1967	8390	Passau, Diözesan-Exerzitienhaus Maria Hilf, Schärdingerstraße 6
26. 8.— 1. 9. 1967	8262	Altötting, Exerzitienhaus „St. Franziskus", Postfach 65
10. 9.—22. 9. 1967		Internationales Zentrum Pius XII, Rocca di Papa/Rom

15. 9.—21. 9. 1967 6240 Königstein/Ts.,
Haus der Begegnung
Bischof-Kaller-Straße

Anmeldungen sind an die betreffenden Exerzitienhäuser, für die Romkurse an das deutsche Sekretariat der Bewegung für eine bessere Welt, 53 Bonn, Gluckstraße 4, F. 33596, zu richten.

Die Kurse werden von deutschen Mitarbeitern P. Lombardis geleitet.

Nr. 22 Stellenangebot

Die hauptamtliche Stelle des Organisten und Chorleiters an der Pfarrkirche St. Elisabeth in Aachen (9000 Seelen) ist neu zu besetzen. Meldungen mit den erforderlichen Unterlagen erbeten an Kath. Pfarramt St. Elisabeth, 51 Aachen, Blücherplatz 2.

Nr. 23 Personalchronik der Diözese Aachen

Unser Bischof Johannes hat

am 15. Dez. 1966 Kaplan Johannes Besgen in Geilenkirchen St. Mariä Himmelfahrt zum Pfarrer in Alsdorf Christus König (Otl. Busch), Dekanat Alsdorf, ernannt;

am 15. Dez. 1966 Pfarrer Paul Piontek in Vicht St. Johann B. zum Definitor des Dekanates Stolberg ernannt.

Am 16. Dezember 1966 wurde Studienassessor Friedrich Havers, Städtisches Neusprachliches Mädchengymnasium und Frauenoberschule in Kempen, zum Studienrat daselbst ernannt.

Nr. 24 Vermischte kirchliche Nachrichten

Mit Einverständnis unseres Bischofs Johannes spendete Bischof Dr. Otto Spülbeck, Bischof von Meißen, in der Kirche San Ignazio in Rom die hl. Priesterweihe den Diakonen unseres Bistums

Sonnemans Heinrich, geboren am 26. September 1940 in Viersen;

Spülbeck Volker, geboren am 2. Januar 1940 in Berlin-Tempelhof;

Vohn Josef, geboren am 13. April 1940 in Aachen.

Im Auftrag unseres Bischofs Johannes spendete Weihbischof Dr. Friedrich Hünermann das hl. Sakrament der Firmung im Dekanat Stolberg am 12. Dezember 1966 in Stolberg St. Luzia 182, in Stolberg St. Franziskus 174, zusammen 356 Firmlingen.

Im Auftrag unseres Bischofs Johannes spendete Weihbischof Joseph Buchkremer das hl. Sakrament der Firmung

im Dekanat Viersen am 12. Dezember 1966 in Viersen St. Josef 329 und in Viersen St. Peter (Otl. Bockert) 125 sowie in Viersen Kapelle des Maria-Hilf-Altersheims 36 (davon 34 Erwachsenen), am 13. Dezember 1966 in Viersen St. Remigius 226 und in Viersen-Helenabrunn St. Helena 102 sowie in Viersen-Rahser St. Notburga 202, am 14. Dezember 1966 in Süchteln St. Klemens 218 (davon 3 Erwachsenen) und in Viersen-Hamm St. Marien 139 sowie in Süchteln Kapelle der orthopädischen Landeskinderklinik aus der Pfarre Süchteln-Vorst St. Franziskus 73, aus der Kinderklinik 16 und aus dem Landeskrankenhaus (Jugendpsychiatrische Abteilung) 23;

im Dekanat Mönchengladbach-Südwest am 15. Dezember 1966 in Mönchengladbach-Holt St. Michael 157 und in Mönchengladbach-Rheindahlen St. Helena 138 sowie in Mönchengladbach St. Barbara 18 (Erwachsenen);

im Dekanat Mönchengladbach-Nordost am 16. Dezember 1966 in Mönchengladbach-Lürrip St. Mariä Empfängnis 140 und in Mönchengladbach-Neuwerk St. Mariä Himmelfahrt aus dieser Pfarre 115 sowie aus der Pfarrvikarie St. Pius (Otl. Uedding) 33;

im Dekanat Eschweiler am 19. Dezember 1966 in Eschweiler-Bergrath St. Antonius 124;

insgesamt 2214 Firmlingen.

Der laufende Bezug des Kirchlichen Anzeigers geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. Der Bezugspreis beträgt je Vierteljahr DM 5,—. Einzelstücke können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von DM 1,— vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen. Druck: Johannes Volk, Verlag und Buchdruckerei, Aachen, Pontstr. 135

Kirchlicher Anzeiger
für die
Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen **1 A 4180 B**

Stück 2 **Aachen, den 15. Januar 1967** **37. Jahrgang**

Inhalt:

Seite

Römische Dekrete

Nr. 25 Erklärung der Ritenkongregation und des „Rates" für die Durchführung der Liturgie-Konstitution . 17

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

Nr. 26 Hirtenschreiben der deutschen Bischöfe zur Fastenzeit 1967 18

Verordnungen des Generalvikariates

Nr. 27 Texte für Bußgebet und Bußgottesdienst 23
Nr. 28 Bußordnung 23
Nr. 29 Fortbildungskurse für Kapläne 23
Nr. 30 Amtliche Formulare des Bistums Aachen 24
Nr. 31 Exerzitien für Küster, Organisten und Chorleiter 24
Nr. 32 Biblisch-theologische Arbeitstagungen 24
Nr. 33 Wohnungsbaukollekte (bisher Siedlungskollekte) am 22. Januar 1967 24

Seite

Nr. 34 Erhöhte Steuerbegünstigung von Spenden an die Bischöfliche Zentrale für Ordensschulen und Internate und für katholische freie (private) Schulen 25
Nr. 35 Werkwoche für Exerzitienmeister zur Vorbereitung auf Aufbauexerzitien 26
Nr. 36 Werkwoche für Seelsorgehelferinnen 26
Nr. 37 Werkwoche für Priester über Bibelarbeit mit der Gemeinde, insbesondere mit der Jugend 26

Bekanntmachungen staatlicher Behörden

Nr. 38 Genehmigung von Schulbüchern; hier: Sammelgenehmigung von Schulbüchern für Evangelische Unterweisung und katholische Religionslehre . . 26

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 39 Priesterexerzitien 27
Nr. 40 Personalchronik der Diözese Aachen 27

Römische Dekrete

Nr. 25 Erklärung der Ritenkongregation und des „Rates" für die Durchführung der Liturgie-Konstitution

Seit einiger Zeit bringen einige Tageszeitungen und Postwurfsendungen ihren Lesern Mitteilungen und Bildberichte von liturgischen Veranstaltungen, vor allem von Eucharistiefeiern, die dem katholischen Kult fremd sind und geradezu unwahrscheinlich anmuten, wie z. B. „eucharistische Abendmahlfeiern im Familienkreis", die in Privatwohnungen mit anschließendem Essen gefeiert werden; Meßfeiern mit ungewöhnlichen und willkürlichen Riten, Gewändern und Gebetstexten, die mitunter von Musikstücken ganz profanen und weltlichen Charakters begleitet werden, der einer heiligen Handlung nicht würdig ist. Alle diese kultischen Veranstaltungen, die auf private Initiative zurückgehen, zielen verhängnisvoll dahin, die Liturgie zu profanieren, die lauterster Ausdruck jenes Kultus ist, der Gott von der Kirche dargebracht wird.

Es ist ganz und gar abwegig, als Motiv dafür die seelsorgliche Anpassung anführen zu wollen, die — wir möchten es wiederholen — sich in Ordnung vollzieht, nicht willkürlich. All das steht nicht im Einklang mit dem Wort und Geist der Liturgie-Konstitution, die das Zweite Vatikanische Konzil erlassen hat; steht im Gegensatz zum kirchlichen Empfinden über die Liturgie und schadet der Einheit der Kirche wie auch der Würde des Volkes Gottes.

„Die Verschiedenheit der Sprachen", sagte der Heilige Vater Papst Paul VI. am 13. Oktober 1966, „die Neugestaltung der Riten, die die Reformbewegung in die Liturgie einführt, dürfen nur das zulassen, was von der verantwortlichen Autorität der Bischöfe und des Apostolischen Stuhles offiziell anerkannt worden ist; nichts darf eingeführt werden, was nicht für die Gottesverehrung würdig ist; nichts, das offensichtlich profan ist und daher ungeeignet, die dem Gebete wesentliche Innerlichkeit und Heiligkeit zum Ausdruck zu bringen; und auch nichts Eigenartiges und Ungewohntes, das anstatt

die Andacht zu fördern, die betende Gemeinde befremdet, sie verwirrt und behindert im Vollzug ihrer vernünftigen und berechtigten überlieferten Frömmigkeit."

Wir beklagen die obenerwähnten Vorkommnisse und die Publizität, die sie in der Presse gefunden haben. Wir ersuchen eindringlich die zuständigen Ortsordinarien und Ordensobern, ein aufmerksames Auge für die richtige Durchführung der Liturgie-Konstitution zu haben, die Förderer solcher Veranstaltungen, wenngleich diese die beste Absicht haben, mit Güte und Festigkeit zur Ordnung zurückzurufen und gegebenenfalls Mißbräuche zu unterbinden, jede Initiative, die nicht von der kirchlichen Hierarchie gelenkt ist, zu verhindern und mit Eifer die wahre liturgische Erneuerung zu fördern, die vom Konzil angestrebt wurde, auf daß das großartige Werk solcher Erneuerung sich ohne Verirrungen verwirklichen kann und jene Früchte christlichen Lebens zeitigen lasse, die die Kirche von ihr erwartet.

Wir bringen ferner in Erinnerung, daß es nicht erlaubt ist, die heilige Messe in Privatwohnungen zu feiern, ausgenommen jene Fälle, die von den liturgischen Normen vorgesehen und genau umschrieben sind.

Rom, 29. Dezember 1966

Arcadio M. Card. Larraona
Präfekt der Ritenkongregation

† Ferdinando Antonelli
Tit. Erzbischof von Idrica
Sekretär der Ritenkongregation

Giacomo Card. Lercaro
Erzbischof von Bologna
Präsident des „Rates"
für die Durchführung der
Liturgie-Konstitution

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

Nr. 26 Hirtenschreiben der deutschen Bischöfe zur Fastenzeit 1967

I. Teil
Christliche Buße

Liebe Brüder und Schwestern im Herrn!

Die Welt von heute fordert Ungewöhnliches von uns Christen. Jeder erlebt auf seine Weise den Umbruch unserer Zeit. Wir wissen von dem gewaltigen Fortschritt, der die Menschen vorwärtsträgt, wir wissen aber auch von höchsten Gefährdungen im Leben der Völker, von Not und Verzweiflung ungezählter Menschen. Inmitten dieser hoffnungsvollen und verzweifelten Menschheit soll die Kirche, wie das Konzil sagt, „die unzerstörbare Keimzelle der Einheit, der Hoffnung und des Heils" sein (Konstitution über die Kirche, Nr. 9).

Diese Aufgabe des Gottesvolks suchen viele Christen zu erfüllen; viele aber werden ihr nicht gerecht, manche bemerken sie nicht einmal. Wie viele unter uns fliehen vor Gott, leben ihren Glauben nur halb oder haben sich ganz vom kirchlichen Leben abgewandt. Wir sehen um uns viel Unglauben und kennen auch unsere eigene Halbheit. Darum müssen wir auf den großen Buß- und Bekehrungsruf Christi hören.

Wenn die Beschlüsse des Konzils Frucht bringen und zur Erneuerung der Kirche führen sollen, dann muß die gesamte Kirche sich diesem Bekehrungsruf Christi stellen. Dieser Ruf ist darum in höchster Weise aktuell. Um ihn aber an das Ohr und das Herz aller Christen dringen zu lassen, hat der Heilige Vater am 17. Februar des vergangenen Jahres sich mit eigenen Sendschreiben an die ganze Kirche gewandt, dessen Anliegen Euch die deutschen Bischöfe in diesem gemeinsamen Hirtenwort vortragen.

1.
Der Bekehrungsruf Christi

An den Anfang seiner Verkündigung setzt Christus der Herr den Ruf: „Die Zeit ist erfüllt und das Reich Gottes ist nahe. Bekehret Euch und glaubet an die frohe Botschaft" (Mk 1,15).

(1. Die Bekehrung zu Gott)

Christus kündet uns die frohe Botschaft vom lebendigen Gott, der in Gericht und Herrlichkeit kommen wird. Ja, in Christus ist die Herrschaft Gottes bereits in die Welt eingetreten. In Christus reicht uns Gott seine rettende Hand.

Umkehren aber heißt: Sich selbst verleugnen, sich von seiner Unordnung und seinen Sünden

lösen. Das geschieht im Glauben an die frohe Botschaft von dem Gott, der unser Herr und unser liebender Vater ist. Wir sind zwar schon Glaubende, aber wir müssen es immer noch mehr werden. Gerade heute wissen wir, wie wenig unser Glaube etwas Fertiges ist. Umkehr im Glauben meint den Abbau aller „wenn" und „aber", meint die Rückkehr zu jener „ersten Liebe", von der die Geheime Offenbarung spricht (vgl. Apok 2,4), zu jener Liebe, die Christus das große, erste Gebot nennt (vgl. Mt 22, 38 par.).

(2. Die Bekehrung zur Nächstenliebe)

Umkehr zu Gott ist aber immer zugleich Hinkehr zu den Brüdern Christi, zu unseren Mitmenschen, sei es der Nachbar an unserer Seite oder der Notleidende in Übersee. Das Wort von der „vergessenen Brüderlichkeit" darf von uns Christen nicht gelten. Wir können Gott nicht finden an unseren Mitmenschen vorbei. Sonst hätte Christus nicht sagen können: „Was immer ihr einem dieser meiner geringsten Brüder getan habt, habt ihr mir getan" (Mt 25, 40). Der Bekehrungsruf Christi fordert von uns eine Liebe, die von Gottes Liebe ergriffen ist und diese Liebe an andere weitergibt.

(3. Die Bußwerke)

Zu einer vollen Herzensumkehr in erneuerter Gottes- und Nächstenliebe gehören auch die eigentlichen Bußwerke. Es sind Werke, die sich unserer Selbstsucht und Triebhaftigkeit entgegenstellen: Der Verzicht, die Selbstüberwindung, freiwillige Opfer, in denen sich das Ringen um die rechte Ordnung ausdrückt. Sie helfen uns, mit der Bekehrung ernst zu machen und sie bis auf den Grund des Herzens zu vollziehen.

Durch solche Bußwerke werden wir hellsichtig für den Zustand unseres eigenen Lebens und der Welt. Wir gewinnen den Abstand, den wir brauchen, um die Welt nach Gottes Absichten zu gestalten. Wir können nämlich unsere Sendung gegenüber der Welt nur dann recht erfüllen, wenn wir der Welt nicht verfallen. Jeder von uns erfährt an sich, wie wir uns den immer neuen Angeboten oft so unkritisch ausliefern. Jeder von uns weiß, wie rasch wir maßlos werden in unserem Habenwollen. Deshalb brauchen wir den christlichen Abstand von der Welt. Er sichert unsere Freiheit und hält unser vom Glauben erleuchtetes Gewissen wach.

Doch die tiefste Begründung für solche Werke der Entsagung erhalten wir im Blick auf den leidenden und gekreuzigten Herrn. Christliche Entsagung ist Nachfolge des Gekreuzigten, ja sie ist sein Gnadengeschenk. Der Herr hat zur Sühne für die Sünden unseres unbekehrten Herzens seine Leiden auf sich genommen. Die Kirche und somit wir alle sind berufen, teilzuhaben an dem Sühneleiden unseres Hauptes. Wir sollen, wie es im ersten Petrusbrief heißt, „Gott geistige, ihm wohlgefällige Opfer durch Jesus Christus darbringen" (1 Petr 2, 5). Gerade die kommende Osterzeit wird uns wieder daran erinnern, daß wir nur durch die Vereinigung mit dem leidenden Herrn in sein österliches Leben eingehen können.

Dieser Geist der Einkehr und der Buße ist auch notwendig, um so an der heiligen Messe teilzunehmen, daß diese für jeden von uns „Quelle und Gipfel" (Konst. Über die heilige Liturgie, Nr. 10) des christlichen Lebens wird. Daher haben Gebete wie das Confiteor und das Kyrie auch in der heiligen Messe selbst ihren Platz. Die Teilnahme an der heiligen Messe erfordert ja nicht nur unsere Anwesenheit, sie verlangt vielmehr, daß wir vorbehaltlos in die Selbsthingabe und in den Todesgehorsam Christi eingehen. Diese Hingabe erfordert den Geist der Einkehr und der Buße. In diesem Geist bereiten wir uns den Tag und die Woche hindurch auf die rechte Teinahme an der heiligen Messe vor; dieser Geist stärkt uns aber auch, daß wir die Hingabe an Christus nicht nur im Gottesdienst, sondern auch im übrigen Leben vollziehen.

2.
Das Bußsakrament und andere Weisen der Vergebung

(1. Die Bedeutung des Bußsakramentes)

Wir haben versucht, den Bußruf Christi uns neu sagen zu lassen. Nun fragen wir nach dem Sinn des Bußsakramentes.

Jeder von uns ist vielfältig in Schuld verstrickt. Das dunkle Geheimnis der Sünde belastet den einzelnen wie die Gemeinschaft. Das Wort „Sünde" ist zwar unmodern geworden, aber dennoch darf keine psychologische Erklärung der einzelnen sündigen Tat uns darüber hinwegtäuschen, daß wir alle vor Gott Belastete und Angeklagte sind.

So verstehen wir, warum uns der barmherzige Gott nicht nur durch den Bußruf seines Sohnes weckt, sondern für unsere Bekehrung aus der Gnade des Kreuzes ein eigenes Sakrament geschenkt hat: das Bußsakrament.

(2. Das Bußsakrament in schwerer Schuld)

Im Bußsakrament spricht der Herr uns frei von unserer Sünde. Vor allem dann, wenn wir in schwere Schuld gefallen sind. Wenn wir uns von der Lebensgemeinschaft mit Gott und

damit auch von der Gnadengemeinschaft der Kirche getrennt haben, dann brauchen wir dieses Sakrament. Gerade in der gegenwärtigen Zeit bekennen wir uns ausdrücklich und in Dankbarkeit zur Lehre der Kirche, daß der Empfang des Bußsakramentes für alle notwendig ist, die nach der Taufe eine schwere Sünde begangen haben. Deshalb bitten wir alle jene, die in der Gottesferne leben, mit dem Wort des Apostels: „Laßt euch mit Gott versöhnen!" (2 Kor 5, 20). Zu solcher Rückkehr ins Vaterhaus möge uns auch der Gedanke treiben, daß unsere Sünde die innere Lebenskraft der Kirche schwächt und ihre Zeugniskraft vor der Welt mindert.

(3. Die regelmäßige Beichte des Christen)

Aber auch wer sich keiner Todsünde bewußt ist, muß sich klar sein, wie vielfältig er von Schuld und Sünde belastet und darin verstrickt sein kann. „Wenn wir sagen", schreibt der Apostel Johannes, „wir hätten keine Sünde, so betrügen wir uns selbst und die Wahrheit ist nicht in uns" (1 Joh 1, 8). Wir machen alle die Erfahrung, daß das Leben seine Ordnung braucht. Das gilt auch für die innere Erneuerung und Rückkehr zu Gott. Von daher können wir verstehen, wie wichtig und segensreich die regelmäßige Beichte ist, in der wir ja dem Herrn begegnen. Durch das persönliche Bekenntnis wird uns unsere Sündhaftigkeit deutlicher bewußt. In der Lossprechung erfahren wir ausdrücklich die Vergebung Gottes. Außerdem gibt die Beichte des einzelnen die Möglichkeit der persönlichen Führung, die von jeher in der Kirche gesucht und ausgeübt wird.

Darüber hinaus wollen wir nicht vergessen, daß es auch andere Weisen gibt, durch die wir von Gott Vergebung der Sünde erlangen. Wir nennen die gläubige Mitfeier der Eucharistie, das Gebet, vor allem das der Reue und Umkehr zu Gott, Fasten und Almosen, das Bekennen der Schuld und die Bitte um Vergebung unseren Mitmenschen gegenüber, zu der uns der Apostel Jakobus mahnt (vgl. Jak. 5, 16), endlich alles, was aus der Liebe kommt; denn „die Liebe deckt die Menge der Sünden zu" (1 Petr 4, 8).

(4. Bußgottesdienste der Gemeinde)

Damit wir den Bußruf Christi besser beachten und lebendiger beantworten, soll die öffentliche Bußandacht, die bisher schon vor allem in der Fastenzeit und bei Volkmissionen üblich war, neu belebt werden. Dabei hören die versammelten Christen gemeinsam auf Christi Wort und prüfen sich nach diesem Maßstab. Sie erkennen ernster ihre Verantwortung für ihr eigenes Leben, aber auch für die Wirkkraft der kirchlichen Gemeinde. Wo Sünden aus Liebe zu Gott bereut werden, geschieht auch Vergebung durch Gott. Ein solcher Gottesdienst dient der Bildung eines wachen christlichen Gewissens. Er führt auch zu gegenseitigem Verzeihen und brüderlicher Verbundenheit und ist eine gute Vorbereitung für den Empfang des Bußsakramentes, ohne es zu ersetzen. Den Besuch solcher Bußgottesdienste möchten wir ausdrücklich empfehlen.

Liebe Brüder und Schwestern! Wir haben in diesem Hirtenbrief, dessen ersten Teil Ihr gehört habt, Euch an Bekanntes erinnert, das vielleicht vergessen war. Ernste Gebote des Herrn und seiner Kirche haben wir Euch von neuem eingeschärft. Wie es beim Konzil jeden Tag sichtbar geschah, so haben wir das Evangelium in Eure Mitte getragen und Euch den Bekehrungsruf Christi weitergegeben: „Denket um, bekehret euch, das Reich Gottes ist nahe herangekommen" (vgl. Mk 1, 15). Den nächsten Schritt müßt Ihr selber tun. Betrachtet Leben und Umwelt im Lichte dieses Geistes und fragt Euch vor dem Angesichte Gottes, was anders werden muß. Dann werden wir am kommenden Sonntag von den praktischen Hilfen einer neuen Bußordnung sprechen, die nicht so sehr Erleichterung als vielmehr stärkere Vertiefung und höhere Anforderungen bringen soll. So möge in unseren Gemeinden und in unserem persönlichen Leben der Geist Christi von neuem einziehen, der Geist der Nachfolge des Gekreuzigten in Liebe und Tat.

*

II. Teil
Die kirchliche Bußordnung

Liebe Brüder und Schwestern im Herrn!

Wir haben am vergangenen Sonntag auf den Bekehrungsruf Christi gehört. Seine Forderung haben wir bedacht und manche Hilfe gefunden, um mehr aus dem Glauben zu leben.

Aber unsere Umkehr zu Gott kann sich nicht nur privat vollziehen; vieles muß gemeinsam getan und von der Gemeinschaft der Kirche getragen werden. Darum hat der Heilige Vater, wie wir Euch schon mitteilten, zu einer Erneuerung der Bußordnung aufgerufen. Wir deutschen Bischöfe haben demgemäß die bisher bei uns geltende überprüft, haben die fordernden Worte Christi, zugleich aber auch die Verhältnisse unserer Zeit bedacht und nach gemeinsamer Beratung eine neue Bußordnung aufgestellt. Diese wollen wir Euch nun darlegen und erklären.

1.
Die immerwährende Buße des Christen

(1. Die innere Umkehr)

Jeder Christ, der nicht satt und selbstgerecht oder gar gleichgültig geworden ist, weiß, daß er auf dem Wege ist. Er steht, von der Gnade Christi begleitet, in einem Prozeß des Wachstums und der Reifung, indem er sich wandelt auf Christus hin. Seinem Bilde sollen wir ja, wie der hl. Paulus sagt, gleichgestaltet werden (vgl. Röm 8, 29). Wir lassen Gottes heilbringende Herrschaft und das erlösende Wirken seiner Gnade in uns wirksam werden. Diese stets neue innere Umkehr begleitet uns das ganze Jahr. Zu besonderen Zeiten aber, wie wir noch sehen werden, verdichtet sie sich.

(2. Praktische Werke der Umkehr)

Wie können wir unsere innere Umkehr und Buße ausdrücken?

(a. Ertragen der Lebenslasten)

Zunächst einmal, indem wir unsere täglichen Pflichten erfüllen und jene Mühsale und Lasten, die mit ihnen verbunden sind, ertragen. Auf den einen liegt schwer die eintönige Last des heutigen Arbeitslebens. Von vielen ist eine besondere Geduld im Zusammenleben gefordert, sei es in Ehe und Familie, sei es am Arbeitsplatz. Viele sind von Krankheit, Not und Schwäche betroffen und durch äußeres und inneres Leid niedergebeugt. Andere sind von verschiedensten Ängsten bedrängt. Wieder andere werden wegen ihres Glaubens verspottet oder gar verfolgt. Allen diesen Christen kann ihr Schicksal Hilfe zur Umkehr, zur Läuterung und zum Wachstum in der Liebe werden, wenn sie diese unvermeidlichen Lasten auf sich nehmen und zu ihrer Lebenslage ja sagen. Der Jünger Christi, der sich mit dem gekreuzigten und auferstandenen Herrn vereint, weiß, daß solche Leiden für die Kirche, ja für die Menschheit fruchtbar werden.

(b. Gott suchen im Gebet)

Zu diesem Tun der Umkehr gehört das Gebet, in dem wir Gott näher kommen und in Gemeinschaft mit Christus stehen. Es ist gut, täglich oder wöchentlich Zeiten der Stille zu halten, in denen wir unser Leben vor Christus bedenken und es wieder auf ihn ausrichten. Die Schriftlesung wird uns dabei Licht und Wegweiser sein. Wir können das auch — etwa auf dem Heimweg von der Arbeit — mit einer Besuchung des Herrn im Sakrament verbinden. Den ganzen Tag über ist es möglich, sich in Wiederholungsgebeten an Gott zu wenden. Andere nehmen zusätzlich an einem Gottesdienst teil, etwa an der Eucharistiefeier am Werktag. Auch Kreuzweg und Rosenkranz, diese altehrwürdigen und auch heute noch kostbaren Andachten werden wir schätzen und pflegen.

(c. Die Bruderliebe)

Aber auch wer um Christi willen für andere da sein und ihnen helfen will, wächst tiefer in die Gemeinschaft mit Christus hinein, welcher der Quell christlicher Bruderliebe ist. Der Herr sagt ja: „Ich bin unter euch wie einer, der dient" (Lk 22,27). Eheleute sollen sich mühen, ihre „erste Liebe" wieder zu erwecken, indem sie besonders aufmerksam zueinander sind. Alle Arbeit in der Familie, im Beruf können wir zum Dienst an anderen machen. Gegen jedermann müssen wir verwirklichen, was der hl. Paulus sagt: „Laßt alle Menschen eure Güte erfahren" (Phil 4, 5). Denken wir aber auch an die besonderen Dienste der Caritas in persönlicher Nachbarschafts- und Altenhilfe und an ehrenamtliche soziale Tätigkeit. Die Mädchen und Jungmänner werden in der Sonntagshilfe im Krankenhaus eine besondere Aufgabe sehen.

(d. Verzicht)

Neben diesen positiven Möglichkeiten, die das Leben täglich anbietet, legen sich auch Weisen des Verzichtes nahe, sei es in der Gesinnung der Sühne und Genugtuung, sei es vor allem aber als Dienste der Bruderliebe. Der Hunger in der Welt und die oft unvorstellbare seelische und leibliche Not ungezählter Menschen fordern von uns Einfachheit im Lebensstil. Luxus und Verschwendung müssen uns als Christen fremd sein; sie sind angesichts der Verelendung ganzer Völker unverantwortlich. Hier finden wir Möglichkeit, am Kampf gegen Armut, Leid und Not wirksam teilzunehmen und zugleich jene Pflicht zu erfüllen, die jeder als Glied der Kirche heute hat.

Es ist auch nötig, daß wir unser triebhaftes Verlangen in Zucht nehmen. Jeder wird selber finden, wo für ihn Verzicht und Maßhalten notwendig und fruchtbar werden können: gegenüber Film, Radio, Fernsehen; gegenüber Alkohol, Nikotin und anderen Arten von Genuß; gegenüber dem Drang der Geltungssucht, die andere übersieht, herabsetzt oder beiseiteschiebt. Jeder Verkehrsteilnehmer hat viele Gelegenheiten, bei denen er Rücksicht nehmen und seine Eigensucht überwinden muß.

(e. Die Führung der Kinder)

In den Familien werden die Eltern dafür sorgen, daß die Kinder so früh als möglich in eine gesunde, christliche Lebensordnung hineinwachsen. Im Geist der Einfachheit erzogen sollen sie von Anfang an wissen, daß nicht alle Wünsche erfüllt werden können. Durch den Glauben und

die Frömmigkeit der Familie erfahren sie, daß der lebendige Gott den Geist der Familie bestimmt. An kirchlichen Bußtagen werden auch sie lernen, freiwillig zu verzichten und vom Ersparten den Notleidenden zu geben.

So gibt es viele Formen, wie der Einzelne und die kleinen Gemeinschaften ihre immerwährende Buße ausdrücken und in Glaube und Liebe wachsen können.

2.
Die neue kirchliche Bußordnung für die Fastenzeit und die Freitage des Jahres

Die Bischofskonferenzen der einzelnen Länder haben vom Heiligen Vater den Auftrag, eine zeitgemäße Bußordnung für ihr Gebiet festzulegen. Die Bußordnung der deutschen Bischöfe bestimmt folgendes:

1. Alle Gläubigen sind durch göttliches Gebot gehalten, Buße zu tun.

2. Die 40-tägige Fastenzeit ist die große Bußzeit des Kirchenjahres und „hat die doppelte Aufgabe, einerseits vor allem durch Tauferinnerung oder Taufvorbereitung, andererseits durch Buße die Gläubigen, die in dieser Zeit mit größerem Eifer das Wort Gottes hören und dem Gebet obliegen sollen, auf die Feier des Pascha-Mysteriums vorzubereiten" (Liturgiekonstitution des II. Vatikanischen Konzils, Nr. 109).

   In der Fastenzeit soll jeder Christ, je nach seiner wirtschaftlichen Lage, in brüderlicher Liebe ein für ihn spürbares, angemessenes Geldopfer für die hungernde Welt geben, der wir durch unsere Aktion „Misereor" zu Hilfe kommen.

   Dem Ernst der Fastenzeit widersprechen öffentliche Vergnügungen, insbesondere Tanzfeste. Das gilt auch für aufwendige häusliche Feiern und Parties. Die Gläubigen mögen darum in dieser Zeit darauf verzichten.

3. Als Bußtage hat die Kirche festgesetzt alle Freitage des Jahres und den Aschermittwoch, ausgenommen die Freitage, auf die ein gebotener Feiertag fällt. Diese Bußtage zu beobachten, ist strenge Pflicht.

4. Die Gläubigen sind verpflichtet, ein Freitagsopfer zu bringen. Es besteht in der Enthaltung von Fleischspeisen; wo das nicht angängig ist, in einem anderen Werk des Verzichtes oder der Nächstenliebe oder der Frömmigkeit. Diese Verpflichtung gilt für die Gläubigen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben.

5. Aschermittwoch und Karfreitag sind gebotene Fast- und Abstinenztage. Zum Fasten verpflichtet sind alle Gläubigen, die das 21. Lebensjahr vollendet und das 60. noch nicht begonnen haben. Sie begnügen sich an diesen Tagen über den Fleischverzicht hinaus mit nur einer vollen Mahlzeit. Zu den beiden anderen Tischzeiten ist eine kleine Stärkung erlaubt.

6. Die Pfarrer haben die Vollmacht, einzelne Gläubige oder Familien aus gerechtem Grund von diesen Pflichten zu befreien oder sie in andere umzuwandeln.

7. Die Kinder sollen dazu erzogen werden, an den kirchlichen Bußtagen freiwillig Fleischverzicht zu üben oder ein anderes Opfer zu bringen.

8. Zur österlichen Vorbereitungs- und Festzeit gehört auch die volle Teilnahme an der Feier der Eucharistie. Sie ist ja die österliche Gabe des sich opfernden und auferstandenen Herrn. Darum gebietet die Kirche, daß wir in der österlichen Zeit die heilige Kommunion empfangen. Die österliche Zeit dauert von Aschermittwoch bis Pfingstsonntag. Für jeden Christen, der eine schwere Sünde begangen, aber noch nicht gebeichtet hat, ist vor dem Gang zum Tisch des Herrn der Empfang des Bußsakramentes notwendig und von der Kirche geboten. Aber auch alle anderen Gläubigen werden von der Kirche aufgefordert, in dieser Zeit das Bußsakrament zu empfangen. Ebenso mögen sie an Bußgottesdiensten teilnehmen, die dazu helfen können, daß das Bußsakrament seine volle Frucht trägt.

Liebe Brüder und Schwestern!

Gegenüber früheren Zeiten sind die gemeinsamen äußeren Verpflichtungen hinsichtlich des Fastens und der Abstinenz heute gemildert. Umsomehr müssen die Einzelnen, die Familien und die übrigen Gemeinschaften darüber hinaus das tun, was gerade für sie notwendig, möglich und fruchtbar ist. Es können spürbare Opfer sein, durch die sie sich mit dem leidenden und sühnenden Herrn vereinen. Es können aber auch alle anderen Werke der Umkehr sein: Das Suchen der Stille, das Lesen des Wortes Gottes, das Gebet, der Dienst am Nächsten und alles, was dem Einzelnen die Liebe eingibt. Christliche Familien, Jugendgruppen und besonders kirchliche Kernkreise sollen es als Zeichen und Auftrag lebendigen Glaubens betrachten, sich in gemeinsamer Überlegung über solche Ausdrucksformen des Verzichts und der Liebe zu verständigen. Auch wir Bischöfe werden

mit Priestern und Laien überlegen, wie die Bußgesinnung immer besser ihren zeitgemäßen Ausdruck finden kann.

Vergessen wir nicht, daß Umkehr und Buße dem Leben in Christus dienen, zu dem wir berufen sind und das uns in Fülle zuteil werden soll (vgl. Joh 10, 10). Buße wirkt Reinigung. Buße wirkt Befreiung. Buße öffnet uns für Gott und den Nächsten. Buße bereitet uns für die österlichen Freuden. Die Kraft des Auferstandenen, seine Wahrheit und Liebe, seine Freude und die Fülle seines Geistes sollen bei uns einziehen und uns erneuern. So werden wir unsere Sendung besser erfüllen, und, wie wir vom Konzil hörten, in der Welt eine unzerstörbare Keimzelle der Einheit, der Hoffnung und des Heiles sein. Möge der gekreuzigte und auferstandene Herr in dieser Zeit der Erneuerung uns allen seine besondere Gnade dazu schenken. Amen.

Die Deutsche Bischofskonferenz
Für die Diözese Aachen

† Johannes
Bischof von Aachen

* * *

Der erste Teil des vorstehenden Hirtenschreibens ist am Sonntag Septuagesima, dem 22. Januar 1967, der zweite Teil am Sonntag Sexagesima, dem 29. Januar 1967, in allen Kirchen (auch Klosterkirchen und Kapellen) des Bistums in allen heiligen Messen zu verlesen.

Sperrfristen für Veröffentlichung

durch Presse und Funk für den ersten Teil Sonntag, 22. Januar 1967, 12 Uhr, für den zweiten Teil Sonntag, 29. Januar 1967, 12 Uhr.

Verordnungen des Generalvikariates

Nr. 27 Texte für Bußgebet und Bußgottesdienst

Aachen, 7. Jan. 1967

1. Bußgebet

Die außerordentliche Plenarkonferenz der deutschen Bischöfe vom 4. Januar 1967 hat ein „Bußgebet, besonders für die Fastenzeit und die Freitage des Jahres" empfohlen und das Liturgische Institut, 55 Trier, Jesuitenstraße 13c, beauftragt, das Gebet herauszugeben. Das Gebet kann dort bestellt werden.

Das Bußgebet ist auf zwei Bildchen aufgedruckt: A „Kreuzigung" (Miniatur um 1030 aus St. Gereon in Köln), B „Christus beim Abendmahl" (Lucas Ruegenberger). Man möge angeben, welches Bildchen gewünscht wird.

Das Bildchen kann auch mit dem Aufdruck „Osterkommunion 1967" (bzw. „Osterbeichte 1967") und — gegen Mehrpreis — mit dem Aufdruck des Namens der Pfarre usw. geliefert werden.

Der Preis der Andachtsbildchen mit Bußgebet (und evtl. Aufdruck „Osterkommunion" bzw. „Osterbeichte") beträgt je 100 Stück 3.50 DM; ab 1000 Stück je 100 Stück 3.— DM.

2. Bußgottesdienst

Desgleichen hat dieselbe Plenarkonferenz der deutschen Bischöfe einen „Bußgottesdienst" für die Fastenzeit empfohlen und das Liturgische Institut in Trier beauftragt, diesen herauszugeben. Dieser Bußgottesdienst kann ebenfalls dort bestellt werden.

Der „Bußgottesdienst" ist kein Ersatz für die sakramentale Beichte, sondern ein „Wortgottesdienst" im Sinne der Liturgiekonstitution (Art. 35,4), die solche ausdrücklich für die Fastenzeit wünscht. Der „Bußgottesdienst" kann jedoch auch außerhalb der Fastenzeit gehalten werden.

Der Bußgottesdienst wird herausgegeben als ein Heftchen von etwa 16 Seiten im Gesangbuchformat (Dünndruckpapier). Voraussichtlicher Preis: 100 Exemplare gebündelt je Stück 20 Pfg; Einzelexemplare (nicht gebündelt) je Stück 25 Pfg.

Nr. 28 Bußordnung

Aachen, 7. Jan. 1967

Dieser Ausgabe des KA liegen 2 Exemplare der Bußordnung bei, die für den Aushang in der Kirche bestimmt sind. Der Aushang darf nicht vor dem 29. Januar 1967 geschehen (vgl. Sperrvermerk für Veröffentlichung des Hirtenschreibens der deutschen Bischöfe).

Nr. 29 Fortbildungskurse für Kapläne

Aachen, 9. Jan. 1967

In diesem Jahr finden für unsere Kapläne folgende Fortbildungskurse im Priesterhaus Maria-Rast in Aachen statt:

a) vom 9. bis 15. April:
für die Weihekurse Frühjahr und Sommer 1958 und Frühjahr 1959;

b) vom 16. bis 22. April:
für die Weihekurse Frühjahr und Sommer 1961 und Sommer 1959;

c) vom 23. bis 29. April:
für die Weihekurse Frühjahr und Sommer 1960;

d) vom 4. bis 10. Juni:
für die Weihekurse Frühjahr und Sommer 1962;

e) vom 11. bis 17. Juni:
für die Weihekurse Frühjahr und Sommer 1963.

Wir bitten die Herren Pfarrer sowie die Herren Kapläne selbst, diese Termine unbedingt freizuhalten und auch bei der Urlaubsregelung darauf Rücksicht zu nehmen.

Nr. 30 Amtliche Formulare des Bistums Aachen

Aachen, 10. Jan. 1967

Eine Reihe von Formularen für Gesuche betr. Ehedispensen, Konversionen usw. sind neu bearbeitet worden. Der Verlag Johannes Volk, 51 Aachen, Pontstr. 135, liefert ab sofort diese Formulare aus. Der Verlag wird außerdem in den nächsten Tagen allen Pfarren usw. ein neues Verzeichnis der dort erhältlichen Vordrucke zusenden. Wir bitten, künftig nur die jetzt geltenden Formulare zu benutzen.

Nr. 31 Exerzitien für Küster, Organisten und Chorleiter

Aachen, 11. Jan. 1967

Vom 13. bis 17. Februar 1967 finden im Diözesan-Exerzitienhaus in Viersen Exerzitien für Küster, Organisten und Chorleiter unter Leitung des Geistlichen Diözesanbeirates der Kirchenangestellten, Offizial Prälat Dr. Dr. Brosch statt.

Beginn am Montag, 13. Februar, 19.00 Uhr; Ende am Freitag, 17. Februar, 9.00 Uhr.

Kosten für die Teilnahme entstehen nicht; zu Fahrkosten kann auf Antrag (über den Pfarrer usw. an das Generalvikariat) ein Zuschuß gewährt werden.

Anmeldung unmittelbar beim Diözesan-Exerzitienhaus, 406 Viersen, Gerberstr. 20. Näheres wird dann von dort mitgeteilt. Das Haus hat nur Einzelzimmer, Park und Garagen. Weg vom Bahnhof Viersen rechts am Bahndamm entlang und durch die vierte Unterführung.

Die Herren Pfarrer, Pfarrvikare und Vikare werden gebeten, ihre Angestellten auf diese Exerzitien hinzuweisen, ihnen das große Anliegen und die Wichtigkeit regelmäßiger Exerzitien nahezubringen und die Teilnahme zu ermöglichen.

Nr. 32 Biblisch-theologische Arbeitstagungen

Aachen, 12. Jan. 1967

Während der Fastenzeit werden in allen Dekanaten unseres Bistums auf der regionalen Basis der Schulaufsichtsbezirke im Einverständnis mit den Bezirksregierungen und in Verbindung mit den zuständigen Schulräten bibel-theologische Arbeitstagungen für Priester, Lehrerinnen und Lehrer durchgeführt. Die Tagungen sollen nach Möglichkeit morgens um 9 Uhr beginnen und etwa bis 17/18 Uhr dauern.

Die Thematik lautet für den Morgen: „Wahrheit und Glaubwürdigkeit der Evangelien", für den Nachmittag: „Die Osterbotschaft der Bibel".

Als bleibende Frucht dieser Tagungen erhoffen wir eine Biblische Arbeitsgemeinschaft zwischen Lehrern und Priestern.

Nähere Einzelheiten werden zeitig bekanntgegeben. Wir möchten aber jetzt schon nachdrücklich auf diese wichtigen Tagungen aufmerksam machen, zu denen wir alle Priester erwarten. Wer verhindert ist, an dem für ihn zuständigen Termin teilzunehmen, möge die Arbeitstagung eines benachbarten Schulaufsichtsbezirks besuchen.

Nr. 33 Wohnungsbaukollekte (bisher Siedlungskollekte) am 22. Januar 1967

Aachen, 14. Jan. 1967

Die Wohnungsbaukollekte soll in diesem Jahr am 22. Januar gehalten werden. Jeder weiß, daß eine familiengerechte Wohnung für Ehe und Kindererziehung, für Frieden und Wohlbefinden der Familien und zuletzt auch aus seelsorglichen Gründen notwendig ist.

Immer mehr Familien geraten in große finanzielle Schwierigkeiten, wenn sich während des Bauens die Kosten erhöhen. In zahlreichen Fällen konnten wir solchen Familien aus dem Kollektenertrag helfen. Ohne unsere Hilfe hätten diese Familien den Neubau ihrer Wohnung aufgeben müssen und dabei den größten Teil des oft bitter ersparten Eigenkapitals verloren.

Wir bitten unsere Priester, den Gläubigen die diesjährige Wohnungsbaukollekte am Sonntag, dem 22. Januar, bestens zu empfehlen, da der Erfolg wesentlich von der rechten Empfehlung abhängig ist. Die Plakate, die mit der Kirchenzeitung den Pfarrämtern zugestellt werden, mögen an gut sichtbarer Stelle ausgehängt werden.

Im Interesse einer möglichst gerechten Verteilung der Mittel wird 1967 nur zu zwei Terminen über Darlehensanträge entschieden werden, und zwar am 1. Mai und am 1. Oktober. Außerhalb dieser beiden Termine können in Zukunft keine Darlehen mehr bewilligt werden. Es wird empfohlen, in den Gemeinden auf diese Neuregelung hinzuweisen.

Nr. 34 Erhöhte Steuerbegünstigung von Spenden an die Bischöfliche Zentralen für Ordensschulen und Internate und für katholische freie (private) Schulen

Aachen, 14. Jan. 1967

Die Bischöfliche Zentrale für Ordensschulen und Internate und Bischöfliche Zentrale für katholische freie (private) Schulen in Köln, Marzellenstr. 32, teilt uns mit:

Wir weisen darauf hin, daß der Zentrale für Spenden zugunsten der uns angeschlossenen Schulen und Internate vom Herrn Bundesfinanzminister mit Erlaß vom 8. Dez. 1949 die besonderen steuerlichen Privilegien für wissenschaftliche Einrichtungen verliehen worden sind (vgl. Bundesanzeiger Nr. 37 vom 17. Dez. 1949). Auf Grund dieses Privilegs ist die Zentrale in der Lage, über Zuwendungen den Spendern Quittungen zu erteilen, die diesen in höherem Ausmaß steuerliche Abzugsmöglichkeiten verschaffen, als wenn die betreffenden Spenden direkt an die einzelne Ordensschule oder Ordensgenossenschaft oder private Schule erfolgen.

So sind nach § 10b des Einkommensteuergesetzes Spenden, über die die einzelne Ordensschule, die Ordensgenossenschaft oder kirchlicher Privatschulträger quittiert hat, nur bis zur Höhe von insgesamt 5% des Gesamtbetrages der Einkünfte als Sonderausgaben abzugsfähig. Bei Spendenquittungen aber, die die Zentrale ausstellt, erhöht sich obiger Prozentsatz um weitere 5% auf 10% des Gesamtbetrages der Einkünfte. Eine gleiche Erhöhung der abzugsfähigen Ausgaben gilt aber auch nach § 11 Ziff. 5 KStG bei der Körperschaftsteuer. Auch bei der Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag ergeben sich für die der Körperschaftsteuer unterliegenden Gewerbetriebe Vorteile, wenn die Spendenquittungen von der Zentrale ausgestellt werden. Spenden an die Zentrale werden hier als steuerfreie Ausgaben anerkannt, während für direkte Spenden an Ordensschulen oder Ordensgenossenschaften Gewerbesteuer zu entrichten wäre (§ 8 Ziff. 9 GewStG).

Wir sind jederzeit bereit, zugunsten einer Schule oder eines Internats von diesem steuerlichen Privileg Gebrauch zu machen, wobei selbstverständlich die Spenden ohne jeden Abzug von uns an die betreffende Schule bzw. das betreffende Internat weitergegeben werden und wir keinerlei Unkosten in Rechnung stellen. Notwendig ist lediglich, daß der Spender den Betrag an uns überweist und dabei den Vermerk macht: „Zur Förderung der der dortigen Zentrale angeschlossenen Schulen und Erziehungsanstalten. Ich bitte, aus meiner Spende besonders die . . . -Schule (bzw. das Internat) in . . . zu berücksichtigen."

Aus gegebenem Anlaß weisen wir auf folgendes hin:

Für Spenden, die nicht unmittelbar an uns geleitet werden und die infolgedessen nicht durch unsere Bücher laufen, können wir nicht quittieren. Diesen an sich selbstverständlichen Umstand stellen wir hier einmal allgemein klar, nachdem wir verschiedentlich gebeten wurden, Spendern steuerbegünstigende Quittungen über Zuwendungen auszustellen, die gar nicht an uns gelangt, sondern vom Spender direkt an eine Schule gegangen waren.

Für alle von einem Spender uns zugeleiteten Spenden übermitteln wir diesem sofort eine steuerbegünstigende Quittung, die ihn in die Lage versetzt, die erhöhte Abzugsfähigkeit in Anspruch zu nehmen. Der Spendenbetrag selbst wird von uns sofort der von dem Spender uns bezeichneten Schule bzw. dem uns bezeichneten Internat überwiesen.

Zur Vermeidung einer auch für die Schule nicht lohnenden Verwaltungsbelastung bitten wir, diesen Weg der Spendenleitung über die Zentrale nur bei größeren Spenden einzuschlagen, etwa ab 500,— DM. Bei solchen größeren Zuwendungen kann der Steuervorteil für den Spender bei der Wahl des Weges über die Zentrale erheblich sein.

Wir empfehlen, Ihre größeren Spender auf die bedeutenden steuerlichen Vorteile hinzuweisen, die sich für sie ergeben, wenn sie ihre Spenden für unsere Schulen über die Zentrale leiten. Den Schulen kann die Werbung von Spenden erheblich erleichtert werden, wenn sie potentiellen Spendern die dargestellten besonderen Steuervergünstigungen klarlegen.

Die Überweisung von Spenden kann erfolgen an: Bischöfliche Zentrale für Ordensschulen,

5 Köln, Marzellenstr. 32, PSK Köln 151291 oder Kreissparkasse Köln Nr. 19 412.

Nr. 35 Werkwoche für Exerzitienmeister zur Vorbereitung auf Aufbauexerzitien

Aachen, 15. Jan. 1967

Von den Bischöflichen Hauptstellen für Jugendseelsorge wird eine Werkwoche für Exerzitienmeister zur Vorbereitung auf Aufbauexerzitien vom 13. bis 17. Februar 1967 in Haus Altenberg durchgeführt. Schwerpunkt dieser Arbeitswoche wird die Verkündigung des Rätelebens aus dem Geist des NT sein, zu der ein Neutestamentler und ein Psychologe sprechen werden.

Die Kosten für die Werkwoche betragen 40,— DM; 50% der Bahnfahrtkosten (2. Klasse) können erstattet werden.

Genaues Programm geht zu nach Anmeldung, die bis 3. Febr. 1967 erbeten wird an: Jugendhaus Düsseldorf, Sekretariat Bundespräses Gordz, 4 Düsseldorf 10, Postfach 10 006.

Nr. 36 Werkwoche für Seelsorgehelferinnen

Aachen, 15. Jan. 1967

Die Bischöfliche Hauptstelle für Frauenjugendseelsorge und die Hauptstelle des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend führen vom 27. Februar bis 3. März 1967 in Haus Altenberg eine Werkwoche durch. Unter dem Thema „Jugendseelsorge und Jugendarbeit mit dem besonderen Schwerpunkt der religiösen Bildung in der Pfarrei" soll vor allem das Jahresthema 1967/68 „Der Glaube an Christus — Wahrheit und Wagnis zugleich" berücksichtigt werden.

Die Kosten für die Werkwoche betragen 35,— DM; 50% der Fahrtkosten (Bahnfahrt 2. Klasse) werden zurückvergütet.

Anmeldungen sind bis zum 20. Febr. 1967 zu richten an: Jugendhaus Düsseldorf, Bundessekretariat FJ, 4 Düsseldorf 10, Postfach 10 006.

Nr. 37 Werkwoche für Priester über Bibelarbeit mit der Gemeinde, insbesondere mit der Jugend

Aachen, 15. Jan. 1967

Die Bischöflichen Hauptstellen für Jugendseelsorge laden ein zur Werkwoche mit Professor Dr. Jacob Kremer, Aachen, über „Die Osterbotschaft des NT. Fragen und Antworten moderner Bibelwissenschaft (Auseinandersetzung mit Bultmann und Marxsen)." Diese Werkwoche vom 6. bis 10. März 1967 im Haus der Dominikanischen Frauengemeinschaft in Walberberg bei Bonn ist als Hilfe gedacht für die Passions- und Osterverkündigung.

Unkostenbeitrag: 40,— DM; Bahnfahrtkosten (2. Klasse) können zu 50% ersetzt werden.

Anmeldung bis 27. Febr. 1967 erbeten an: Jugendhaus Düsseldorf, Sekretariat Bundespräses Gordz, 4 Düsseldorf 10, Postfach 10 006.

Bekanntmachungen staatlicher Behörden

Nr. 38 Genehmigung von Schulbüchern; hier: Sammelgenehmigung von Schulbüchern für Evangelische Unterweisung und Katholische Religionslehre

RdErl. d. Kultusministers v. 29. 11. 1966 — II A 4. 30—20/0 Nr. 4013/66

Ab sofort bedürfen die nachstehenden Schulbücher nicht mehr der Einzelgenehmigung, sofern die kirchliche Druckerlaubnis erteilt ist und es sich um Textausgaben handelt:

1. Bibel,
2. Katechismus,
3. Neues Testament.

Sie gelten für den Gebrauch in Schulen als genehmigt.

Soweit eine Einzelgenehmigung ausgesprochen worden ist und in den Verzeichnissen der genehmigten Schulbücher (1., 3., 4. und 5. Sonderheft ABl. KM. NW., März, April, Oktober und November 1966) für die Unterrichtsfächer „Evangelische Unterweisung" und „Katholische Religionslehre" Kennziffern angegeben sind, müssen diese bei der Bezeichnung des Schulbuches im Sammelgutschein verwendet werden. Im übrigen sind, wenn die kostenfreie Beschaffung des Schulbuches zu Lasten des Landes auf Grund des Verzeichnisses der notwendigen und für die Hand des Schülers zum dauernden Gebrauch bestimmten Schulbücher (RdErl. v. 25. 3. 1966 — II A 4. 30—20/0 Nr. 1160/66 —, 2. Sonderheft ABl. KM. NW., März 1966) erlaubt ist, folgende Kennzahlen zu verwenden:

1. Unterrichtsfach „Evangelische Unterweisung"
Bibel 80

2. Unterrichtsfach „Katholische Religionslehre"
Bibel 86
Katechismus 87
Neues Testament 88

Die Kennziffer ist aus der Kennzahl für die Schulform, der Kennzahl für die o. g. Schulbuchart und unter Hinzufügung von vier Nullstellen zu bilden; z. B. Katholische Schulbibel für Realschule = 2.860000.

Die in dem Runderlaß vom 31. Oktober 1966 — II A 4. 30—20/0 Nr. 3718/66 — (ABl. KM. NW. S. 360) festgesetzten Preisgrenzen müssen beachtet werden.

An alle Volksschulen, Realschulen, Gymnasien, Berufsschulen, Berufsfachschulen, Berufsaufbauschulen, Fachschulen, Höhere Fachschulen, Schulämter, Regierungspräsidenten, Oberbergämter, Schulkollegien bei den Regierungspräsidenten des Landes.

— ABl. KM. NW. 1966 S. 373

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 39 Priesterexerzitien

Exerzitienhaus SJ, A 1130 Wien XIII, Lainzer Str. 138, F. 82 16 86:

20. 2.—24. 2. 1967 (P. Löbe SJ)
27. 3.—31. 3. 1967 (P. Löbe SJ)
24. 4.—28. 4. 1967 (P. Löbe SJ)
5. 6.— 9. 6. 1967 (P. Geier SJ)
12. 6.—16. 6. 1967 (P. Geier SJ)
19. 6.—23. 6. 1967 (P. Geier SJ)
26. 6.—30. 6. 1967 (P. Geier SJ)
2. 7.— 6. 7. 1967 (P. Pauspertl SJ)
10. 7.—14. 7. 1967 (P. Geier SJ)
17. 7.—21. 7. 1967 (P. Geier SJ)
24. 7.—28. 7. 1967 (P. Geier SJ)
30. 7.— 3. 8. 1967 (P. Nostiz SJ)
7. 8.—11. 8. 1967 (P. Nostiz SJ)
21. 8.—25. 8. 1967 (P. Nostiz SJ)
27. 8.—31. 8. 1967 (P. Schrott SJ)
4. 9.— 8. 9. 1967 (P. Geier SJ)
11. 9.—15. 9. 1967 (P. Geier SJ)
18. 9.—22. 9. 1967 (P. Geier SJ)
25. 9.—29. 9. 1967 (P. Geier SJ)
1. 10.— 5. 10. 1967 (P. Geier SJ)
16. 10.—20. 10. 1967 (P. Pauspertl SJ)
23. 10.—27. 10. 1967 (P. Planeta SJ)
5. 11.— 9. 11. 1967 (P. Planeta SJ)
20. 11.—24. 11. 1967 (P. Planeta SJ)

Beginn am ersten Tag um 19 Uhr (Abendessen; Eintreffen nicht vor 17 Uhr); Schluß am letzten Tag früh. Tagesgebühr: 60,— S. Kursbeitrag erbeten. — Anmeldung spätestens 4 Tage vor Beginn, sie gilt als angenommen, wenn keine Rückantwort erfolgt.

Nr. 40 Personalchronik der Diözese Aachen

Unser Bischof Johannes hat

am 3. Jan. 1967 Jugendpfarrer Otto Enger in Aachen zum Präses des DJK-Diözesanverbandes Aachen ernannt;

am 3. Jan. 1967 Kaplan Johannes Peter Menke in Aachen-Burtscheid St. Johann B. zum Kaplan in Übach-Palenberg St. Dionysius, Dekanat Übach-Palenberg, ernannt;

am 3. Jan. 1967 Kaplan Werner Mohr in Dülken St. Kornelius zum Kaplan in Eschweiler-Bergrath St. Antonius, Dekanat Eschweiler, ernannt;

am 3. Jan. 1967 Pfarrer Josef Schnitzler in Tüddern St. Gertrud zum Dechanten des Dekanates Gangelt ernannt;

am 3. Jan. 1967 Kaplan Paul Schönwald in Eschweiler-Bergrath St. Antonius zum Kaplan in Geilenkirchen St. Mariä Himmelfahrt, Dekanat Geilenkirchen, ernannt;

am 3. Jan. 1967 Kaplan Hubert Stoffels in Übach-Palenberg St. Dionysius zum Pfarrer in Untermaubach St. Brigida, Dekanat Nideggen, ernannt;

am 7. Jan. 1967 Titularpfarrer Leonhard Pitz, Pfarrvikar in Alsdorf-Schaufenberg St. Josef, zum Pfarrer der neuerrichteten Pfarre daselbst ernannt;

am 9. Jan. 1967 dem Kaplan Paul Heinen in Aachen St. Elisabeth die Erlaubnis zur Übernahme des Religionsunterrichtes an den Städtischen Gewerblichen Berufsschulen in Mönchengladbach erteilt und ihn zugleich zum Subsidiar in Mönchengladbach St. Anna ernannt;

am 9. Jan. 1967 dem Kaplan Josef Kleynen in Alsdorf-Busch Christus König die Erlaubnis zur Übernahme des Religionsunterrichtes an der Bergberufsschule „Anna" des Eschweiler Bergwerksvereins in Alsdorf erteilt und ihn zugleich zum Subsidiar in Alsdorf-Busch Christus König ernannt.

Der laufende Bezug des Kirchlichen Anzeigers geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. Der Bezugspreis beträgt je Vierteljahr DM 5,—. Einzelstücke können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von DM 1,— vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen. Druck: Johannes Volk, Verlag und Buchdruckerei, Aachen, Pontstr. 135

Kirchlicher Anzeiger
für die
Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen **1 A 4180 B**

Stück 3 **Aachen, den 1. Februar 1967** **37. Jahrgang**

Inhalt:

Seite

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

Nr. 41 Hirtenwort der deutschen Bischöfe zur Fastenaktion MISEREOR 1967 29

Bischöfliche Erlasse

Nr. 42 Einladung zur Bibeltheologischen Arbeitstagung für Priester, Lehrerinnen und Lehrer im Bistum Aachen 31

Verordnungen des Generalvikariates

Nr. 43 Anweisung für die Durchführung der Fastenkollekte MISEREOR gegen Hunger und Krankheit in der Welt 31

Nr. 44 Bußwallfahrt der Männer und Jungmänner . . . 33

Nr. 45 Wochenendkurs für Lektoren 33

Nr. 46 Einladung an alle Ministranten zur Romwallfahrt der Ministranten Europas vom 27. März bis 3. April 1967 33

Nr. 47 Biblisch-theologische Arbeitstagungen für Priester, Lehrerinnen und Lehrer 33

Seite

Nr. 48 Jahrestagungen des Päpstlichen Werkes für geistliche Berufe (PWB) 34

Nr. 49 Auf dem Zweiten Bildungsweg zum Theologiestudium 34

Nr. 50 Zählung der Kirchenbesucher sowie der Gläubigen, die ihre Osterpflicht erfüllen 35

Nr. 51 Lohnsteuer und Kirchensteuer für kurzfristig oder in geringem Umfang und gegen geringen Arbeitslohn beschäftigte Arbeitnehmer 35

Nr. 52 Steuerfreibeträge 35

Nr. 53 Neufestsetzung des Steuerwertes der Dienstwohnungen der Geistlichen 36

Nr. 54 Meldung von Diebstählen usw. an die Polizei . 36

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 55 Priesterexerzitien 36

Nr. 56 Personalchronik der Diözese Aachen 36

Nr. 57 Vermischte kirchliche Nachrichten 36

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

Nr. 41 Hirtenwort der deutschen Bischöfe zur Fastenaktion MISEREOR 1967.

Liebe Brüder und Schwestern!

Die indische Ministerpräsidentin, Frau Indira Gandhi, hat am 16. November des vergangenen Jahres die Bevölkerung ihres Landes aufgerufen, weniger zu essen, um mit den eingesparten Lebensmitteln jenen anderen Millionen von Indern, die einer Hungersnot entgegensehen, aus eigener Kraft besser helfen zu können. Die Hungersnot ist da! Mehrfach hintereinander und auch jetzt wieder hat eine für uns unvorstellbare Dürre weite Teile Indiens heimgesucht. Es fehlt vor allen Dingen an den Grundnahrungsmitteln Reis und Weizen. Die spärlich vorhandenen Reserven sind erschöpft. Weder die schon auf 120 Millionen Menschen ausgedehnte Lebensmittelrationierung noch eine freiwillige Einschränkung des Lebensmittelverbrauchs allein können den Mangel an rund 10 bis 15 Millionen Tonnen Getreide ausgleichen. So ist es aber nicht nur in Indien, sondern auch in anderen Notstandsgebieten der Erde.

Ohne fremde Hilfe, auch ohne unsere Hilfe, ist eine Überwindung des Hungers in der Welt nicht möglich. Es wird vor allem darauf ankommen, durch eine Verbesserung der landwirtschaftlichen Anbaumethoden, der Agrartechnik und der Agrarstruktur, und besonders durch die Hebung des Ausbildungsstandes das Gespenst des Hungers auf die Dauer zu bannen.

Wenn wir Bischöfe Euch heute zum neunten Mal zugunsten unseres gemeinsamen Werkes MISEREOR zu einem Fastenopfer aufrufen, das am kommenden Passionssonntag in allen Kirchen der Bundesrepublik und Westberlins eingesammelt

wird, dann haben wir die Not der Hungernden in Indien und anderswo vor Augen. Dann sehen wir das weltweite Elend unserer Zeit: Unterernährung, Krankheit, Unwissenheit und Hoffnungslosigkeit. Dann fühlen wir uns gedrängt, Euch zu sagen: in dieser Not ruft Christus selbst uns an. Er ist es, der mit den ausgestreckten Händen der Darbenden unsere Hilfe erfleht.

Nun sagen nicht wenige: Wie lange sollen wir eigentlich noch unser gutes Geld für die sogenannten Entwicklungsländer hergeben? Wann endlich können sich diese selbst helfen? Die Kirche allein kann die Antwort auf diese Fragen nicht geben. Die Not unserer Tage ist ein Weltproblem, und nur die gemeinsame Anstrengung aller Völker und Staaten vermag es auf die Dauer zu lösen. Von der Lösung dieses Problems hängt es auch ab,ob der Friede in der Welt wiederhergestellt wird und erhalten bleibt. Nicht zuletzt deswegen sollten wir die Friedensbemühungen Papst Pauls VI. in unserem Gebet, durch unsere entschiedene Stellungnahme und durch unsere Hilfe mitvollziehen. Der Heilige Vater hat am 4. Oktober 1966 selbst ausdrücklich erklärt: „Frieden heißt heute: Entwicklung der Völker, denen es immer noch am Lebensnotwendigsten mangelt."

Die Überwindung der weltweiten Not ist aber nicht nur die Aufgabe einer neuen, friedfertigen „Weltinnenpolitik" (C. F. von Weizsäcker). Es muß auch erkannt werden, daß der heutige Zustand, bei dem ein Drittel der Weltbevölkerung nahezu zwei Drittel der gesamten Güterproduktion der Erde allein verbraucht, ein soziales Unrecht darstellt. Die Kirche appelliert deswegen an die Mächtigen, den Rechten des Menschen auf ein menschenwürdiges Leben, auf ausreichende Nahrung, Kleidung und Wohnung, das Recht auf eine freie Wahl des Lebensstandes und auf Familiengründung, auf Erziehung und Arbeit überall auf der Welt Geltung zu verschaffen.

Die Kirche weist immer wieder darauf hin, wie es auch beim Konzil geschehen ist (Pastoralkonstitution Nr. 24, 26, 29, 32), daß die Erdengüter für alle Menschen und Völker zur Nutzung bestimmt sind, und daß eine gerechte Verteilung dieser Güter allein die wahre Einheit der Menschheitsfamilie herzustellen vermag.

Die Kirche kann sich damit aber nicht begnügen. Sie muß, wie das Konzil es verlangt hat (Pastoralkonstitution, Nr. 42, 88), mit gutem Beispiel vorangehen und versuchen, besondere Werke für den Dienst an den Armen unserer Zeit in Gang zu bringen. Ein solches Werk ist die Fastenaktion MISEREOR, die durch Euer Opfer möglich wird. Für die Hilfe, die MISEREOR den Notleidenden in allen Kontinenten gibt, sind erhebliche finanzielle Mittel notwendig. Darüber hinaus werden Fachkräfte aus Landwirtschaft und Handwerk, aus der Sozialarbeit und der Krankenpflege, Pädagogen und Ärzte gebraucht, die an Ort und Stelle als Mitarbeiter der einheimischen Kräfte die Not zu überwinden suchen.

Die Kirche hofft, daß durch ihr Beispiel, durch ihren Dienst beim Aufbau der jungen Staaten und durch die weltweite Zusammenarbeit aller Menschen und Völker das Wohl der Menschheit, ihre innere Einheit und ein dauerhafter Frieden schließlich erreicht werden.

Wir dürfen mit Recht hoffen, wenn es auch noch Jahre und Jahrzehnte unermüdlicher Anstrengungen bedarf, diesem Ziel näher zu kommen. Wir erleben, wie sich das Bewußtsein der Solidarität in der Kirche ausbreitet und in vielen Ländern Hilfswerke wie MISEREOR entstanden sind. Wir haben auch erfahren dürfen, wie dieses Bewußtsein die Völker der Welt ergreift: so spendeten im November des vergangenen Jahres der asiatische Staat Ceylon und die afrikanische Republik Somalia Tee und Bananen für die Hochwassergeschädigten in Oberitalien. Sie gaben von dem, was sie besaßen. Wir besitzen mehr. Und wir sollten mehr geben. Denn niemals bisher war sich die Welt ihrer gemeinsamen Nöte so bewußt wie heute. Und zu keiner Zeit erfüllte alle Menschen so stark wie jetzt die Sehnsucht nach einer heilen Welt.

Wir rufen Euch deswegen auf, diesem Ziel durch das Fastenopfer für MISEREOR zu dienen, durch ein Opfer, das der Größe der Aufgabe, dem Ernst der Fastenzeit und Euren Möglichkeiten angemessen ist.

Aachen, den 20. Januar 1967

Für das Bistum Aachen
† Johannes
Bischof von Aachen

* * *

Das vorstehende Hirtenwort ist am 1. Fastensonntag, dem 12. Februar 1967, in allen Kirchen (auch Klosterkirchen und Kapellen) des Bistums in allen heiligen Messen zu verlesen. Sollte dies am 12. Februar nicht möglich sein, kann ein anderer Sonntag vor dem 1. Passionssonntag gewählt werden.

Sperrfrist für Veröffentlichung: Sonntag, 12. Februar 1967, 8.30 Uhr.

Bischöfliche Erlasse

Nr. 42 **Einladung zur Bibeltheologischen Arbeitstagung für Priester, Lehrerinnen und Lehrer im Bistum Aachen**

Liebe Mitbrüder!

Sehr verehrte liebe katholische Erzieherinnen und Erzieher!

In der Verkündigung der religiösen Wahrheiten kommt, wie wir alle wissen, der Heiligen Schrift eine entscheidende Bedeutung zu. Dessen sind wir uns gerade in den letzten Jahren, angeregt durch das Zweite Vatikanische Konzil, ganz besonders bewußt geworden. Auf dem Konzil wurde jedesmal vor Beginn der allgemeinen Sitzungen eine kostbare Ausgabe der Bibel in feierlicher Prozession in die Peterskirche getragen, wo sie dann während der Beratungen auf dem Altar ihren Platz hatte. Ohne Zweifel bringt auch das gläubige katholische Volk der Bibel, nicht zuletzt im Zusammenhang mit der liturgischen Erneuerung, große Hochachtung entgegen. Darum ist es aber auch nicht zu verwundern, daß in unseren Tagen manche biblische Fragen mehr als früher in den Vordergrund theologischer Diskussionen gerückt sind. Diese Fragen verlangen nach einer Antwort. An erster Stelle müssen diejenigen, die in der Verkündigung stehen, also Priester, Lehrerinnen und Lehrer, mit den modernen bibeltheologischen und religionspädagogischen Problemen vertraut sein, um der Jugend die geoffenbarten Wahrheiten in richtiger und entsprechender Weise vermitteln zu können.

Daher sollen in allen Schulaufsichtsbezirken unseres Bistums jährlich regelmäßige bibeltheologische Ganztagungen durchgeführt werden, wobei die Konzilskonstitution über „Die göttliche Offenbarung" und die von der Päpstlichen Bibelkommission veröffentlichte Verlautbarung über die Wahrheit der Evangelien zugrunde gelegt werden. Ich danke den Bezirksregierungen in Düsseldorf und Aachen, daß sie den Lehrern für diese Veranstaltung einen schulfreien Tag gewährten und auf diese Weise ganztägige Kurse ermöglichten.

Die erste Tagung wird zu folgenden Themen Stellung nehmen:

1. Wahrheit und Glaubwürdigkeit der Evangelien (9—12 Uhr);
2. Die Osterbotschaft der Bibel (14—17 Uhr).

Mit der Tagung soll jeweils eine Buchausstellung verbunden werden, um Gelegenheit zum Erwerb entsprechender Literatur zu geben.

Die Tagungen werden manche Fragen klären und Sie in Ihrem Glauben bestärken. Sicherlich müssen aber auch später noch die biblischen und religionspädagogischen Erkenntnisse vertieft und erweitert werden. Deshalb ist es mein dringender Wunsch, daß möglichst überall ständige Arbeitsgemeinschaften, sofern sie noch nicht bestehen, zwischen Lehrern und Priestern auf örtlicher oder überörtlicher Basis ins Leben gerufen werden. Auf solche Weise kann die Thematik der oben genannten Arbeitstagungen weitergeführt, das Gehörte in die katechetische Praxis umgesetzt und überhaupt das religionspädagogische Anliegen zum Wohle unserer Jugend bestens gefördert werden.

Zunächst aber lade ich Sie nun zu den bibeltheologischen Arbeitstagungen ganz herzlich ein und wünsche, daß Ihnen daraus großer geistiger und religiöser Gewinn erwachsen möge.

Der HERR möge die Tagungen segnen!

Mit freundlichem Gruß

Ihr Bischof

† Johannes

* * *

Wir bitten, den weiter unten stehenden Terminplan der Tagungen zu beachten.

Verordnungen des Generalvikariates

Nr. 43 **Anweisung für die Durchführung der Fastenkollekte MISEREOR gegen Hunger und Krankheit in der Welt**

Aachen, 20. Jan. 1967

1. Die durch den gemeinsamen Aufruf der westdeutschen u. bayerischen Bischöfe angekündigte Kollekte „Gegen Hunger und Krankheit in der Welt" wird hiermit allgemein verordnet. Die Kollekte ist am 1. Passionssonntag, dem 12. März 1967, in allen heiligen Messen als einzige Kollekte zu halten.

2. Die Kollekte soll umgehend der Dekanatskasse überwiesen werden. Wir bitten, den Ertrag den Herren Definitoren bis Montagabend, dem 13. März, fernmündlich mitzuteilen. Die Meldung über das Gesamtergebnis des Dekanates erwarten wir von den Herren Definitoren

fernmündlich (Aachen 45 23 47) am Dienstag, dem 14. März d. J., in der Zeit zwischen 9 und 12 Uhr.

3. Wir bitten alle Seelsorger, dafür Sorge zu tragen, daß die Fastenzeit für unsere Gläubigen zu einer Zeit des Heiles und zu einer wirksamen Hilfe für unsere notleidenden Brüder werde, wie dies auch der Fastenhirtenbrief der deutschen Bischofskonferenz hervorgehoben hat. Die Fastenkollekte soll durch eindringliche Erinnerung und Mahnung bei den Kanzelverkündigungen an allen Sonntagen der Fastenzeit vorbereitet werden. Dies gilt besonders für die Predigt am Sonntag vor der Kollekte und am Kollektensonntag selbst. Besonders möge darauf hingewiesen werden, daß das Fastenopfer durch Zurücklegung eines wesentlichen Betrages während der ganzen Fastenzeit in das religiöse Leben der Familien aufgenommen werden solle. Dabei ist Wert auf den Hinweis zu legen, daß es bei dem Fastenopfer nicht um irgendeine Kollekte, sondern um einen aus dem Geist der Fastenzeit geborenen Verzicht geht, der den hungernden Brüdern in aller Welt zugute kommen soll. Ebenso soll bei Vereinsvorträgen und im Religionsunterricht Notwendigkeit und Sinn des Fastenopfers erläutert werden.

4. Das von der Geschäftsstelle der Aktion MISEREOR, Aachen, Mozartstr. 11, den Pfarren zur Verfügung gestellte Werbematerial ist in wirksamer Form zu benutzen. Die Plakate sollen, an geeigneten Stellen angebracht, auch außerhalb des kirchlichen Raumes auf die Fastenaktion hinweisen. Durch die Verteilung der Fastenzeitungen sollen alle Gläubigen, auch die nicht regelmäßig zur Kirche kommen, angesprochen und in das große Werk der brüderlichen Liebe einbezogen werden. Das Material soll unterrichten und aufrufen und ist als sachgemäße Ergänzung zur Predigt gedacht.

   Die Pfarrer mögen auf einen guten Kontakt zur lokalen Presse Wert legen und um eine geeignete Veröffentlichung des allen deutschen Zeitungen zur Verfügung gestellten Informationsmaterials bitten, insbesondere den Redaktionen rechtzeitig Zahlenmaterial über die Fastenkollekten der Vorjahre aus den jeweiligen Pfarreien und Dekanaten zugänglich machen. Die Fastenaktion MISEREOR bietet eine gute Gelegenheit, die weltweiten sozialen Bemühungen der Kirche und die von ihr angeregten und eingeleiteten Hilfsmaßnahmen einer breiten Öffentlichkeit vor Augen zu stellen.

5. Wir bitten ferner, darauf zu achten, daß die Kollekte sich auch in ihrer äußeren Form von den gewöhnlichen Kollekten unterscheidet, etwa durch Einsammeln der Gaben durch die Geistlichen, durch Kirchenvorstands- oder andere geachtete Gemeindemitglieder, durch Gestaltung eines Opferganges usw.

6. In allen Kirchen und Kapellen ist während der ganzen Fastenzeit und in der Osterwoche ein Fasten-Opferstock aufzustellen mit der Aufschrift „Fastenopfer MISEREOR gegen Hunger und Krankheit in der Welt". Der Erlös des Opferstockes ist der Kollekte des Passionssonntags beizufügen.

7. Wir bitten, noch besonders auf die Gelegenheit hinzuweisen, daß auch noch nach dem Passionssonntag die MISEREOR-Spende in den Opferstock gegeben oder auf ein Konto der Pfarrei, des Bistums (Bistumskasse Aachen, PSK Köln Nr. 67) oder auf das Postscheckkonto „Gegen Hunger und Krankheit", Frankfurt/Main Nr. 95 58, überwiesen werden kann.

8. Die Seelsorger werden gebeten, am Sonntag nach der Kollekte den Gläubigen das Ergebnis der Kollekte mitzuteilen und ihnen ein Wort des Dankes zu sagen.

   Spendenquittungen zur Vorlage beim Finanzamt können durch die Pfarrämter ausgestellt werden, wenn die Gaben dort eingezahlt und verbucht werden.

9. Vom ersten Fastensonntag bis zum Beginn der Karwoche sind in den heiligen Messen als „Allgemeines Gebet" entsprechende Fürbitten aus den von uns approbierten Textausgaben (KA 34 [1964] S. 48 und 67) oder nachstehende Fürbitten zu beten:

Fürbitten zur Fastenaktion

Misereor super turbam — Mich erbarmt des Volkes! Dieses Heilswort hast Du, o Herr, über die Volksscharen gesprochen, die am Galiläischen Meer um Dich versammelt waren, um Deine Frohe Botschaft zu hören. Dein göttliches Erbarmen sah die Not und das Leid Deiner Brüder und Schwestern. Entzünde in uns, o Herr, an Deinem Erbarmen unser Erbarmen. Laß unser Herz offen und weit werden für die geistige und leibliche Not in der Welt. Erwecke in uns Deine Liebe!

Jesus Christus, Du Herr und Heiland aller Menschen und Völker, wir flehen zu Dir:

Daß Du uns in der Fastenzeit zu wahrer Buße und Umkehr führen wollest . . .

Daß Du uns aus der Enge unserer Selbstsucht befreien und uns mit brüderlicher Liebe und Opfergesinnung erfüllen wollest . . .

Daß Du unser Fastenopfer segnen und mit Deiner Gnade wirksam machen wollest . . .

Daß Du durch unser Fastenopfer den Hungernden und Kranken Deine Liebe offenbaren wollest . .

Daß Du den Armen und Hilflosen durch selbstlose Helfer beistehen wollest . . .

Barmherziger, ewiger Gott! Sieh an mit den Augen Deiner Vaterliebe die Not und das Elend in der Welt. Erbarme Dich über alle Menschen, für die Dein Sohn, unser Herr und Heiland Jesus Christus, sein Blut am Stamme des Kreuzes vergossen hat.

Verleihe uns den Geist des Erbarmens. Zünde an in uns das Feuer der Bruderliebe. Bereite unsere Herzen und Hände, daß sie offen werden für Deine notleidenden Söhne und Töchter in der ganzen Welt.

Du hast Deinen Sohn Jesus Christus zu uns sagen lassen: „Was ihr dem Geringsten Meiner Brüder getan habt, das habt ihr Mir getan." Hilf uns, in jedem Hungernden und Kranken Deinen Sohn zu erkennen und Dich zu lieben, der Du mit Ihm und dem Heiligen Geiste lebst und regierst in alle Ewigkeit.

Amen.

Nr. 44 Bußwallfahrt der Männer und Jungmänner

Aachen, 21. Januar 1967

Der nächtliche Bußgang der Männer und Jungmänner — in unserem Bistum schon lange Tradition — hat auch heute noch aktuelle Bedeutung. Wie das Wort schon sagt, sollen die Männer im Gedanken der Buße und Sühne handeln. Sie machen daher ihren Bußgang zur Nachtzeit. Vor oder in der für gewöhnlich anschließenden Mitternachtsmesse sollte den Männern der Sinn ihres Tuns und der Wert ihrer stellvertretenden Sühne gekündet werden.

Da die Bußwallfahrt gewöhnlich in der Fastenzeit — am Vorabend eines Fastensonntags — gehalten wird, bietet sich eine gute Gelegenheit, in eindrucksvoller Weise die Männer und Jungmänner auf die Bedeutung der Fastenzeit als einer Bußzeit hinzuweisen. Dies ist um so sinnvoller, als der Gedanke der Buße und des Opfers weithin dem Bewußtsein der Christen entschwunden ist.

Vor allem die großen Anliegen der Kirche sollen den Männern als Intention für ihr Beten und Büßen nahegelegt werden: die Wiedervereinigung aller Christen in der einen Kirche Christi, die Erhaltung des Friedens für unser Volk und die Menschheit, die Verwirklichung der Beschlüsse des II. Vatikanischen Konzils.

Die Kollekte in der Nachtmesse kann den örtlichen Organen (Pfarre oder Dekanat) für die Zwecke der Männerseelsorge verbleiben. Für die Feier der Nachtmesse wird hiermit Binationsvollmacht — wenn notwendig, auch Trinationsvollmacht — erteilt.

Wir empfehlen die Durchführung der Bußwallfahrt auch den Gemeinden, die sie bisher noch nicht gehalten haben.

Wir bitten, bei der nächtlichen Bußwallfahrt die Bestimmungen betr. Sicherung von Prozessionen bei Dunkelheit zu beachten (vgl. KA. 33 [1963] Seite 88).

Nr. 45 Wochenendkurs für Lektoren

Aachen, 23. Januar 1967

Die Regionalstelle Mönchengladbach und die Diözesanstelle für Ministrantenseelsorge laden ein zu einem Wochenende für Lektoren. Teilnehmen können junge Männer ab 16 Jahren aus den Pfarren dieser Region. Die Schulung beginnt im Brunnenhof in Mönchengladbach am Samstag, dem 11. Febr. 1967, 15.30 Uhr; sie endet am Sonntag, dem 12. Febr. 1967, gegen 14 Uhr. Meldungen erbeten an die Regionalstelle, 405 Mönchengladbach, Aachener Straße 19. Unkostenbeitrag pro Person 3,— DM.

Nr. 46 Einladung an alle Ministranten zur Romwallfahrt der Ministranten Europas vom 27. März bis 3. April 1967

Aachen, 23. Jan. 1967

Im Jahre 67 erlebte die Stadt Rom den gewaltsamen Tod des hl. Apostels Petrus. 1900 Jahre nach diesem Ereignis ruft die Ewige Stadt die Ministranten Europas an seinem Grabe zusammen. Auch die deutschen Ministranten und Lektoren sind eingeladen, an diesem internationalen Treffen im Zentrum der katholischen Christenheit teilzunehmen.

Ein Sonderzug fährt am Nachmittag des Ostermontags, dem 27. März 1967, voraussichtlich von Dortmund über Bochum, Essen, Duisburg, Düsseldorf, Köln.

Der Preis für die achttägige Reise beträgt ab Köln 284,— DM; Freifahrtscheine der Deutschen Bundesbahn werden in jedem Fall berücksichtigt. Wer es sich im Liegewagen bequemer machen möchte, müßte weitere 23,— DM Liegewagenzuschlag bezahlen.

Höhepunkte der Wallfahrt: Papstaudienz für alle Teilnehmer; Internationale Feierstunde im Kolosseum; Eucharistiefeier in den Katakomben; Besuch der Stätten des hl. Franziskus in Assisi.

Eingeladen sind alle Ministranten und Lektoren ab 16 Jahren, natürlich auch Pfarrer, Kapläne und andere Geistliche, ebenso Küster und Organisten.

Wer an der Wallfahrt teilnehmen möchte, wird gebeten, sich bis zum 28. Februar 1967 (auch formlos) anzumelden bei: Jugendhaus Düsseldorf, Referat für Ministrantenseelsorge, 4 Düsseldorf 10, Postfach 10 006.

Nr. 47 Biblisch-theologische Arbeitstagungen für Priester, Lehrerinnen und Lehrer

Aachen, 23. Jan. 1967

Wir verweisen auf unsere Mitteilung im KA 37 (1967) S. 24 und geben nachstehend die Februar-Termine der biblisch-theologischen Arbeitstagungen für Priester, Lehrerinnen und Lehrer bekannt.

Schulaufsichtsbezirke	Termin, Ort u. Referent
Aachen-Stadt I u. II	Fr., 10. Februar Aachen, Aula der Pädagogischen Hochschule (Direktor Dr. Josef Steinberg)
Aachen-Land III	Do., 23. Februar Stolberg-Liester, Aula der Volksschule (Prof. Dr. Jacob Kremer)
Düren I u. II	Mi., 15 Februar Düren, Aula der Blindenschule (Direktor Dr. Josef Steinberg)
Erkelenz	Fr., 24. Februar Erkelenz, Stadthalle (Prof. Dr. Jacob Kremer)
Geilenkirchen II	Do., 23. Februar Geilenkirchen, Missionshaus St. Josef (Spiritual Dr. Ernst Nellessen)
Jülich	Mo., 20. Februar Jülich, Aula des Städt. Gymnasiums (Spiritual Dr. Ernst Nellessen)
Kempen-Krefeld I	Mo., 27. Februar Willich, Aula der Kreisberufsschule (Prof. Dr. Jacob Kremer)
Krefeld I u. II	Di., 21. Februar Krefeld, Aula der Marienschule (Prof. Dr. Jacob Kremer)
Mönchengladbach I u. II	Fr., 17. Februar Mönchengladbach, Kolpinghaus (Spiritual Dr. Ernst Nellessen)
Schleiden I u. II	Di., 28. Februar Mechernich, Aula der Volksschule (Prof. Dr. Jacob Kremer)

Die Termine im März werden rechtzeitig bekanntgegeben.

Nr. 48 Jahrestagungen des Päpstlichen Werkes für geistliche Berufe (PWB)

(früher: Päpstliches Werk für Priesterberufe)

Aachen, 24. Jan. 1967

Wie in anderen Jahren finden auch in diesem Jahr die Jahrestagungen des Päpstlichen Werkes für geistliche Berufe (PWB) an sechs verschiedenen Orten statt, um möglichst vielen die Gelegenheit der Teilnahme zu ermöglichen. Zu den Tagungen sind eingeladen die Dekanats- und Pfarrförderinnen und alle interessierten Mitglieder des PWB. Da in diesem Jahr keine besondere Tagung für die Herren Dekanatsleiter des PWB stattfindet, bitten wir auch diese herzlich um Teilnahme an den allgemeinen Tagungen.

Die Tagungen finden statt:

in Düren:	26. Febr. 1967, 14.30 Uhr, Papst-Johannes-Haus, Annaplatz 9;
in Aachen:	1. März 1967, 15 Uhr, August-Pieper-Haus, Leonhardstraße;
in Krefeld:	7. März 1967, 14.30 Uhr, Gemeindesaal von Liebfrauen, Liebfrauenstraße Ecke Weberstraße;
in Mönchengladbach:	9. März 1967, 14.30 Uhr, Brunnenhof;
in Kall:	13. März 1967, 14.30 Uhr, St.-Barbara-Kloster;
in Simmerath:	14. März 1967, 14.30 Uhr, Krankenhaus.

Die Herren Pfarrer usw. werden gebeten, ihre Förderinnen auf diese Tagungen aufmerksam zu machen. Nach Möglichkeit soll jede Pfarre vertreten sein.

Nr. 49 Auf dem Zweiten Bildungsweg zum Theologiestudium

Aachen, 24. Jan. 1967

Junge Berufstätige, die Priester werden möchten und dafür die Reifeprüfung machen müssen, können zum Sommersemester 1967 das Studium am Erzbischöflichen Collegium Marianum in Neuß beginnen. Hier gibt es die beiden Schulen des sogenannten Zweiten Bildungsweges, und zwar

1. das Erzbischöfliche Abendgymnasium, das junge Männer nach ihrer Berufsausbildung in 4 Jahren zur Reifeprüfung führt. Während der ersten beiden Studienjahre kann das Studium mit Berufsarbeit finanziert werden; in allen Fällen, wo diese Kombination nicht ratsam oder möglich erscheint, werden kirchliche und staatliche Studienbeihilfen gegeben. Besondere Förderung erfahren junge Berufstätige, die bisher nur die Volks- und Berufsschule besucht haben. Allein im Studienjahr 1966 bestanden 108 junge Berufstätige am Neußer Abendgymnasium die Reifeprüfung; dreiviertel von ihnen wurden Theologen.

2. das Erzbischöfliche Friedrich-Spee Kolleg, daß außer der abgeschlossenen Berufsausbildung entweder die Fachschulreife oder die Realschulreife oder die mittlere Reife eines Gymnasiums voraussetzt; es führt als Tagesschule in 2 1/2 Jahren zur Reifeprüfung. Das Studium wird, da Berufsarbeit nicht möglich ist, durch kirchliche und vor allem staatliche Beihilfen (nach dem sog. Honnefer Modell) finanziert. Im Studienjahr 1966 bestanden am Friedrich-Spee-Kolleg 35 Abiturienten die Reifeprüfung.

Alle Informationen und Beratungen erteilt gern der Direktor des Collegium Marianum, Prälat Johannes Becker, 404 Neuß, Preußenstraße 66, Postfach 381.

Seit der ersten Reifeprüfung im Jahre 1953 haben in Neuß weit über 1000 junge Berufstätige über den Zweiten Bildungsweg die Hochschulreife erlangt. Diese hohe Abiturientenzahl beweist, daß dieser Bildungsweg bewährt und für viele gangbar ist.

Es gehört zu unserer Seelsorge, die katholischen Bildungsreserven zu mobilisieren und daraus insbesondere Priesterberufe zu gewinnen.

Nr. 50 Zählung der Kirchenbesucher sowie der Gläubigen, die ihre Osterpflicht erfüllen

Aachen, 25. Jan. 1967

Für die Zwecke der kirchlichen Statistik Deutschlands sind an einem Sonntag in der Fastenzeit die Kirchenbesucher zu zählen. Gezählt werden die Besucher der heiligen Messen (nicht der Nachmittags- oder Abendandacht), die Besucher von Nebenkirchen und Kapellen dürfen nicht vergessen werden. Die Zählung muß mit besonderer Sorgfalt durchgeführt werden. Als beste Zählweise empfiehlt sich die Zählung aller zur heiligen Messe in das Gotteshaus Eintretenden.

Während der österlichen Zeit sind in allen Kirchen und Kapellen alle zu zählen, die dort ihre Osterpflicht erfüllen, ganz gleich, ob es Pfarrangehörige sind oder nicht.

Die Ergebnisse dieser Zählungen sind jeweils zu vermerken und am Schlusse des Jahres in den Fragebogen der kirchlichen Statistik einzutragen.

Nr. 51 Lohnsteuer und Kirchensteuer für kurzfristig oder in geringem Umfang und gegen geringen Arbeitslohn beschäftigte Arbeitnehmer.

Aachen, 25. Jan. 1967

Wir nehmen Bezug auf unsere Veröffentlichungen im KA vom 1. Aug. 1966 (S. 134) und vom 15. Aug. 1966 (S. 143) sowie auf unsere Richtlinien für die Aufstellung des Voranschlages 1967 und weisen nochmals darauf hin, daß die Kirchengemeinden unter den genannten Voraussetzungen nur dann die Lohn- und Kirchensteuer übernehmen können, wenn die Gesamtaufwendungen für die betreffende Tätigkeit (Vergütung + Steuern) den für diese Position genehmigten Etatansatz nicht überschreiten.

Sofern diese Pauschbesteuerung angewendet wird, ist bei der Verbuchung der durch den Empfänger quittierten Summe die von der Kirchengemeinde übernommene Lohn- und Kirchensteuer hinzuzurechnen. Die sich hiernach ergebende Gesamtaufwendung ist bei dem Titel zu verbuchen, bei dem die jeweilige Vergütung etatisiert ist. Die zugerechneten Steuern sind auf dem betreffenden Beleg zu vermerken, z. B.:

quittierte Vergütung	100,— DM
vom Arbeitgeber übernommene Lohnsteuer	10,— DM
vom Arbeitgeber übernommene Kirchensteuer	—,80 DM
zu verbuchen:	110,80 DM

Alle Lohn- und Kirchensteuern, sowohl die auf Grund von Lohnsteuerkarten als auch die nach der Pauschbesteuerung abzuführenden, sind im Journal und in der Kirchenrechnung als „durchlaufende Gelder" in Einnahmen und bei der Weiterleitung an das Finanzamt als „durchlaufende Gelder" in Ausgaben zu buchen.

Darüber hinaus weisen wir darauf hin, daß nicht nur zu den pauschbesteuerten, sondern zu allen Besoldungsausgaben, die in der Kirchenrechnung — sei es durch Einzelquittungen oder durch Jahresquittungen — nachzuweisen sind, die Bruttovergütungen, die einbehaltenen Abzüge und die Nettovergütungen auf den Belegen spezifiziert anzugeben sind.

Nr. 52 Steuerfreibeträge

Aachen, 25. Jan. 1967

Die Herren Geistlichen über 60 und 65 Jahre weisen wir nochmals hin auf unsere Bekanntmachung im K. A. vom 1. Nov. 1966 Seite 187.

Wer für das Jahr 1966 die dort genannten Hausgehilfinnen- und Altersfreibeträge noch nicht beantragt hat, kann das beim Finanzamt bis zum 30. April 1967 nachholen.

Wir bitten, uns grundsätzlich erst dann eine Steuerkarte zu senden, wenn vom Finanzamt der Hausgehilfinnen- und gegebenenfalls auch der Altersfreibetrag eingetragen ist. Nachträgliche Ergänzungen sind immer mit Mehrarbeit und Unkosten verbunden.

Nr. 53 Neufestsetzung des Steuerwertes der Dienstwohnungen der Geistlichen

Aachen, 25. Jan. 1967

Als Ergänzung zu unserer Bekanntmachung im K. A. vom 15. Dez. 1966 Seite 219 machen wir darauf aufmerksam, daß auch das Arbeitszimmer unter bestimmten Voraussetzungen bei der Bewertung als Dienstraum ausscheidet.

Auf unsere diesbezügliche Anfrage hat uns unser Betriebstätten-Finanzamt mitgeteilt, daß häusliche Arbeitszimmer nach der Rechtsprechung der Steuergerichte bei der Mietwertberechnung ausscheiden, wenn Wohnräume in ausreichender Anzahl vorhanden sind und sich aus der Einrichtung ergibt daß das Arbeitszimmer so gut wie ausschließlich beruflichen Zwecken dient. Die häuslichen Arbeitszimmer gelten aber stets nicht als Diensträume, wenn sie in größerem Maß auch für private Zwecke genutzt werden.

Nr. 54 Meldung von Diebstählen usw. an die Polizei

Aachen, 27. Jan. 1967

Aus gegebenem Anlaß weisen wir noch einmal auf folgende Versicherungsbestimmungen hin, deren Beachtung sehr wichtig ist:

Nach einem Einbruch ist die zuständige Polizeidienststelle sofort hiervon in Kenntnis zu setzen. Bei Nichtbeachtung dieser Forderung ist die Versicherungsgesellschaft zur Regulierung des Schadens nicht verpflichtet.

Schäden an den Lautsprecheranlagen durch Feuer, Blitz, Explosion, Einbruchdiebstahl, Diebstahl, Raub oder Plünderung sind ebenfalls der zuständigen Polizeidienststelle sofort zu melden. Auch in diesen Fällen muß eine Regulierung des Schadens abgelehnt werden, wenn der Meldepflicht nicht entsprochen wird.

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 55 Priesterexerzitien

a) Herz-Jesu-Kloster, 673 Neustadt (Weinstraße):
20. 2. bis 24. 2. 1967

b) Benediktinerabtei, 5171 Maria Laach, F. Niedermendig (0 26 52) 285:
27. 2. bis 3. 3. 1967 (P. Maternus Hoegen OSB)
Anmeldung beim Gastpater der Abtei.

Nr. 56 Personalchronik der Diözese Aachen

Unser Bischof Johannes hat

am 20. Jan. 1967 Geistl. Rat Pfarrer Bartholomäus Engels nach Annahme der Verzichterklärung auf die Pfarrstelle Aachen Heilig Geist mit Wirkung vom 1. Februar 1967 in den Ruhestand versetzt.

Am 1. Jan. 1967 wurde P. Jakob Henn PA zum Sekretär beim Päpstlichen Missionswerk der Kinder in Aachen bestellt.

Sterbefälle von Geistlichen

Aus der Erzdiözese Köln:

Es sind gestorben:

am 20. Dez. 1966 Grünbeck Gustav, Pfarrer in Neukirchen St. Margareta, 56 Jahre alt;

am 24. Dez. 1966 Mülfarth Hermann, Erzbischöflicher Rat a. h., zuletzt Pfarrer in Hennef St. Simon u. Judas, Jubilarpriester, 73 Jahre alt.

am 5. Jan. 1967 Piel Richard, Pfarrer in Hersel St. Aegidius, Definitor des Dekanates Hersel, 58 Jahre alt;

am 6. Jan. 1967 Spohr Wilhelm, Dr. rer. pol., zuletzt Pfarrer in Kettwig-Mintard, St. Laurentius, Jubilarpriester, 78 Jahre alt;

am 6. Jan. 1967 Meiß Joseph, Päpstlicher Hausprälat, nichtresid. Domkapitular an der Hohen Domkirche zu Köln, Ehrenstadtdechant in Wuppertal, zuletzt Pfarrer in Wuppertal-Elberfeld Herz Jesu, Jubilarpriester, 88 Jahre alt;

am 7. Jan. 1967 Schaffrath Karl, Dr. phil., zuletzt Rektor an der höheren Schule in Lechenich, Jubilarpriester, 73 Jahre;

am 15. Jan. 1967 Weber Theodor, Pfarrer in Bonn St. Johann Baptist und Petrus, 57 Jahre alt.

R. I. P.

Nr. 57 Vermischte kirchliche Nachrichten

Im Auftrage unseres Bischofs Johannes erteilte Weihbischof Joseph Buchkremer in der Kapelle unseres Priesterseminars 3 Alumnen am 22. Januar 1967 die Tonsur und am 23. und 24. Januar die vier niederen Weihen.

Der laufende Bezug des Kirchlichen Anzeigers geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. Der Bezugspreis beträgt je Vierteljahr DM 5,—. Einzelstücke können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von DM 1,— vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen. Druck: Johannes Volk, Verlag und Buchdruckerei, Aachen, Pontstr. 135

Kirchlicher Anzeiger
für die
Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen **1 A 4180 B**

Stück 4 **Aachen, den 15. Februar 1967** **37. Jahrgang**

Inhalt:

Seite

Römische Dekrete

Nr. 58 Dekret der Kongregation für die Glaubenslehre betr. Bücherverbot: Außerkraftsetzung der Canones 1399 und 2318 CIC 37

Verordnungen des Generalvikariates

Nr. 59 Lesung am Samstag nach dem 3. Fastensonntag 38
Nr. 60 Pastoralexamen 1967 — auch für die Priester des Weihejahrgangs 1958 38
Nr. 61 Fortbildungskurse für Kapläne 38
Nr. 62 Jugendkreuzweg am 17. März 1967 38
Nr. 63 Fastenopferstock und österliche Zeit 39
Nr. 64 Fastenopfer der Kinder 1967 für die Kinderseelsorge in Mitteldeutschland 40
Nr. 65 Tage der Erholung und Besinnung für Seelsorger 40

Seite

Nr. 66 Biblisch-theologische Arbeitstagungen für Priester, Lehrerinnen und Lehrer 40
Nr. 67 Exerzitienstatistik der Diözese Aachen 1966 . . . 41
Nr. 68 Übernachtungsmöglichkeit in Brüssel für durchreisende Priester und Seminaristen 42

Bekanntmachungen staatlicher Behörden

Nr. 69 Zeugnisse der berufsbildenden Schulen 42
Nr. 70 Vergütung des nebenamtlichen Religionsunterrichts an berufsbildenden Schulen 42

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 71 Priesterexerzitien 42
Nr. 72 Stellenangebot 43
Nr. 73 PAX-Verein katholischer Priester Deutschlands e.V. 43
Nr. 74 Personalchronik der Diözese Aachen 43
Nr. 75 Vermischte kirchliche Nachrichten 44

Römische Dekrete

Nr. 58 Dekret der Kongregation für die Glaubenslehre betr. Bücherverbot: Außerkraftsetzung der Canones 1399 und 2318 CIC

SACRA CONGREGATIO
PRO DOCTRINA FIDEI

DECRETUM

Post editam „Notificationem" diei 14 iunii c. a. circa „Indicem" librorum prohibitorum*), quaesitum fuit ab hac S. Congregatione pro Doctrina Fidei an in suo vigore permaneant can. 1399, quo quidam libri ipso iure prohibentur, et can. 2318, quo quaedam poenae feruntur in violatores legum de censura et prohibitone librorum.

Dubiis in plenario conventu fer. IV diei 12 Octobris 1966 propositis, Emi Patres rebus Fidei tutandis praepositi respondendum decreverunt:

KONGREGATION
FÜR DIE GLAUBENSLEHRE

DEKRET

Nach der Veröffentlichung der „Mitteilung" vom 14. Juni d. J. über den „Index verbotener Bücher"*) wurde der Kongregation für die Glaubenslehre die Frage vorgelegt: „Bleiben can. 1399 CIC (Verbot gewisser Bücher von Rechts wegen) und can. 2318 CIC (Androhung bestimmter Strafen für diejenigen, die gegen die Bestimmungen über Bücherzensur und -verbot handeln) in Kraft?"

In der Plenarsitzung am Mittwoch, dem 12. Oktober 1966, haben die Ehrwürdigen Väter, die für den Schutz der Glaubenslehre zuständig sind, die Frage behandelt und als Antwort folgendes Dekret erlassen:

*) Vgl. KA 36 (1966) S. 151

1. Negative ad utrumque, quoad vim legis ecclesiasticae; iterum tamen inculcato valore legis moralis, quae omnino prohibet fidem ac bonos mores in discrimen adducere;

2. eos vero, qui forte innodati fuerint censuris de quibus in can. 2318, ab iisdem absolutos habendos esse ispo facto abrogationis eiusdem canonis.

Et in Audientia Emo Cardinali Pro-Praefecto S. Congregationis pro Doctrina Fidei die 14 eiusdem mensis et anni concessa, praefatum decretum S. Pontifex Paulus Papa VI benigne adprobare dignatus est et publici iuris fieri mandavit.

Datum Romae, ex aedibus S. Congregationis pro Doctrina Fidei, die 15 novembris 1966.

A. Card. Ottaviani,
Pro-Praefectus

+ P. Parente,
Secretarius

(AAS LVIII [1966] p. 1186)

1. Beide Canones sind außer Kraft, soweit es die Geltung kirchlichen Gesetzes betrifft; jedoch wird nochmals eindringlich hingewiesen auf die verpflichtende Kraft des moralischen Gesetzes, das ganz allgemein verbietet, den Glauben und die guten Sitten in Gefahr zu bringen.

2. Diejenigen, die eventuell den Zensuren aus can. 2318 CIC verfallen sind, gelten durch die Außerkraftsetzung dieses Canons von selbst als von den Zensuren befreit.

Der Heilige Vater Papst Paul VI. hat in der Audienz, die dem Kardinal Propräfekten der Kongregation für die Glaubenslehre am 14. Oktober d. J. gewährt wurde, das obige Dekret gütigst bestätigt und seine Veröffentlichung angeordnet.

Gegeben zu Rom im Amtssitz der Kongregation für die Glaubenslehre, am 15. November 1966.

A. Kard. Ottaviani,
Propräfekt

+ P. Parente,
Sekretär

(Nichtamtliche Übersetzung)

Verordnungen des Generalvikariates

Nr. 59 Lesung am Samstag nach dem 3. Fastensonntag

Aachen, 9. Febr. 1967

Wir erinnern daran, daß bis auf weiteres am Samstag nach dem 3. Fastensonntag in der heiligen Messe an Stelle der Lesung aus dem Propheten Daniel (Dan 13, 1-62) die Epistel vom 21. Sonntag nach Pfingsten (Eph 6, 10-17) genommen werden kann (vgl. KA 35 [1965] S. 108).

Nr. 60 Pastoralexamen 1967 – auch für die Priester des Weihejahrgangs 1958

Aachen, 10. Febr. 1967

Statt des bisher üblichen Pfarrexamens wird künftig ein Pastoralexamen abgelegt. Hieran nehmen die Priester des 8. Weihejahrgangs teil. Die neue Regelung kann nur schrittweise eingeführt werden. Deshalb sollen sich in diesem Jahr alle Priester, die bis 1958 geweiht sind und das Pfarrexamen noch nicht abgelegt haben, dieser Prüfung unterziehen.

Wir bitten die Priester des Weihejahrgangs 1958 um Verständnis für diese kurzfristige Mitteilung und verweisen auf die Bestimmungen im KA 36 [1966] S. 201 f. Da der Einführungskurs bereits am 5. März im Priesterhaus Maria-Rast beginnt, bitten wir die Herren des Weihejahrgangs 1958 um baldmögliche Meldung zum Pastoralexamen.

Nr. 61 Fortbildungskurse für Kapläne

Aachen, 10. Febr. 1967

Wegen der Neuregelung für das Pastoralexamen 1967 ändern sich die Termine der Fortbildungskurse für Kapläne (vgl. KA 37 [1967] S. 23 f.) wie folgt:

a) vom 9. bis 15. April: Weihekurse 1959
b) vom 16. bis 22. April: Weihekurse 1961
c) vom 23. bis 29. April: Weihekurse 1960
d) vom 4. bis 10. Juni: Weihekurse 1962
e) vom 11. bis 17. Juni: Weihekurse 1963.

Wir bitten die Herren Kapläne des Weihekurses Sommer 1959, die Terminänderung vorzumerken.

Nr. 62 Jugendkreuzweg am 17. März 1967

Aachen, 10. Febr. 1967

Am Schmerzensfreitag (17. März) findet wieder der Jugendkreuzweg „Miteinander-füreinan-

der" statt. In beiden Teilen Deutschlands gehen junge Katholiken betrachtend den Leidensweg des Herrn.

Als Jugend eines Volkes, das bereits über zwanzig Jahre nach dem völligen Zusammenbruch an den Folgen eines verbrecherischen Krieges zu leiden hat, fühlt sich die katholische Jugend Deutschlands in besonderer Weise zum Gebet für den Frieden aufgerufen. Damit schließt sie sich den Bemühungen der Kirche und ihres irdischen Oberhauptes um Frieden in Vietnam und in der ganzen Welt an.

Vorbereitung und Gestaltung

Gegenüber der Hetze des Alltags erhält die Meditation in der religiösen Jugendbildung erhöhte Bedeutung. Es liegt nahe, den Jugendkreuzweg am 17. März als Jugendgottesdienst in der Fastenzeit zu einer Art gemeinsamer Meditation zu machen, die der Begegnung mit dem Herrn dient. Das Schauen auf den Herrn soll die Augen öffnen für das Geheimnis seines Leidens und Sterbens, soll zum Glauben helfen, daß hier die Not der Welt überwunden wird.

Dazu wird es einer entsprechenden Einführung bedürfen. Das kann während des Gottesdienstes durch einige Worte des Priesters geschehen entweder vor oder nach den Einleitungsgebeten. Es wird sodann überlegt werden müssen, wie die Kreuzweg-Stationen den Jugendlichen nahegebracht und konkretisiert werden. Als deutliche Hinführung könnte bei jeder Station ein bestimmtes Gebetsanliegen genannt werden, dem ein schweigendes Verweilen folgt. Konkretes Gebetsanliegen und betrachtendes Verweilen fügen sich dem äußeren Verlauf nach sinnvollerweise bei den mit (Stille) bezeichneten Stellen ein. Je nach Lage und Situation der betenden Gruppe oder Gemeinde könnte es notwendig sein, die vorgeschlagenen Gebetsanliegen aus dem Geiste des Kreuzweges zu ergänzen. Die Psalmenverse (im Textheft der Schola vorbehalten) können auch von der Gemeinde gemeinsam gebetet werden. Der Lobpreis des Kreuzes sollte im Wechsel zwischen Schola bzw. Priester und Gemeinde gesungen oder gesprochen werden. Der Gottesdienst schließt mit dem Segen des Priesters. Ein Schlußlied erübrigt sich, vor allem nach dem gesungenen Lobpreis.

Entsprechend dem Raum, in dem der Gottesdienst gestaltet wird, kann eine Dia-Serie mit den Kreuzwegstationen eine wichtige Hilfe sein.

Zur einheitlichen und gleichzeitigen Gestaltung des gemeinsamen Kreuzweges der Jugend in Ost und West am 17. März 1967 werden Gebetstexte „Miteinander-füreinander" angeboten. Wir bitten, die Bestellung alsbald beim Jugendhaus Düsseldorf aufzugeben, um eine reibungslose Auslieferung der Texte zu gewährleisten. Um die Kinder in das gemeinsame Gebetsanliegen einzubeziehen, wird der ebenfalls unveränderte Text aus den letzten Jahren angeboten, der sich gut für einen Kinderkreuzweg eignet (für 10 bis 14jährige). Der Preis für beide Texte beträgt bis 50 Stück 10 Pf. pro Text, ab 50 Stück 9 Pf., ab 100 Stück 8 Pf. Das „Gebet aus Mitteldeutschland" ist in diesem Jahr zusätzlich auf der ersten Seite des Jugendkreuzweg-Textes abgedruckt. Auf diese Weise kann die ganze Gemeinde das Gebet gemeinsam sprechen.

Zur Werbung für diesen Jugendgottesdienst in Schulen und Gruppen und für die entsprechende Gestaltung des Schaukastens stehen Handzettel und Plakate zur Verfügung, die wie die Dias beim Bischöflichen Jugendamt, 51 Aachen, Klosterplatz 7, erhältlich sind.

Während des Jugendkreuzweges soll eine Kollekte gehalten werden für die Jugendseelsorge in Mitteldeutschland. Der Ertrag ist mit dem Vermerk: „Jugendkreuzweg 1967" zu überweisen an: Bistum Aachen, Referat für Seelsorge- u. Bildungsaufgaben, PSK Köln 1545 51, Stadtsparkasse Aachen 11 063, Pax-Spar- u. Darlehnskasse Aachen 30 053.

Nr. 63 Fastenopferstock und österliche Zeit

(Änderungen im Directorium und im Kollektenplan 1967)

Aachen, 11. Febr. 1967

In diesem Jahr steht der Fastenopferstock gemäß Beschluß der deutschen Bischofskonferenz bis zum 1. Sonntag nach Ostern dem Werk „Misereor" zur Verfügung (vgl. KA 1967 S. 32). Außerdem ist durch die neue Bußordnung die österliche Zeit für den Empfang der hl. Kommunion bis Pfingsten verlängert worden (vgl. KA 1967 S. 22).

Daher trägt der Fastenopferstock, der in allen Kirchen (auch Klosterkirchen und Kapellen) aufzustellen ist, bis zum Weißen Sonntag die Bezeichnung „Fastenopfer MISEREOR gegen Hunger und Krankheit in der Welt"; ab Weißen Sonntag bis Pfingsten ist er mit der Aufschrift „Fastenopfer für den Priesternachwuchs" zu versehen.

Wir bitten, die Termine auf dem zugesandten Kollekten-Terminkalender 1967 und dem Merkblatt zu ändern.

Wir bitten ferner, die Hinweise betr. Fastenopferstock und Osterkommunion im Directorium 1967 auf den Seiten 25 (12. März), 47 (30. April) und 51 (7. Mai) zu streichen und auf den Seiten 41 (2. April), 51 (7. Mai) und 53 (14. Mai) entsprechend neu einzutragen.

Nr. 64 Fastenopfer der Kinder 1967 für die Kinderseelsorge in Mitteldeutschland

Aachen, 11. Febr. 1967

Als die Fuldaer Bischofskonferenz 1958 das Werk „Misereor" beschloß, wurde das Fastenopfer der Kinder davon eigens ausgenommen und in der schon seit Jahren bestehenden Intention belassen: Hilfe für die Kinderseelsorge in Mitteldeutschland.

Leider sinkt die Zahl der Mitglieder im Bonifatiuswerk der Kinder durch verschiedene Umstände sehr bedenklich, besonders durch die Umordnung der Schulverhältnisse. Die verringerten Mitgliedsbeiträge müssen durch ein größeres Fastenopfer der Kinder wenigstens ausgeglichen werden. Ohne regelmäßige und wirksame Hilfe über das Bonifatiuswerk der Kinder würde die Notsituation der Kinderseelsorge in Mitteldeutschland noch größer, als sie ohnehin schon ist.

Aus Verantwortung für die junge Kirche in Mitteldeutschland ordnen wir daher für unsere Diözese an:

1. Das Fastenopfer der Kinder ist in allen Pfarren usw. durchzuführen; Opferdosen „Erfurter Dom" und Begleitbrief für die Kinder und deren Eltern sind inzwischen zugesandt worden. Bei Bedarf bitte noch nachfordern beim Bonifatiuswerk der Kinder, 479 Paderborn, Kamp 22.
2. Wir bitten die Herren Seelsorger, alle Kinder eindringlich hinzuweisen auf ihre Verantwortung zur Hilfe durch Gebet und Opfer für die Kinder in Mitteldeutschland.
3. Das Fastenopfer der Kinder darf der Misereor-Kollekte nicht zugeschlagen werden. Es ist getrennt davon an einem geeigneten Tag der Passionszeit einzusammeln und mit dem Vermerk „Kinder-Fastenopfer 1967" auf dem üblichen Wege an die Bistumskasse zu überweisen.

Nr. 65 Tage der Erholung und Besinnung für Seelsorger

Aachen, 11. Febr. 1967

In der Woche nach dem Weißen Sonntag steht unser Priesterhaus „Maria Rast" vom 3. April abends bis zum 7. April mittags offen für Priester, die nach der Karwoche und Osteroktav eine zugleich erholsame und anregende Pause machen wollen. Domvikar Prof. Dr. Jacob Kremer wird jeweils vormittags ein kurzes Referat halten und anschließend ein bibeltheologisches Gespräch führen. Die Nachmittage sind frei. Das Thema der Referate und Gespräche lautet: Die biblische Botschaft über die Auferstehung und Erhöhung Jesu Christi in unserer Verkündigung.

Wer nicht am Freitag Mittag heimreisen möchte, kann bis zum Frühstück am Samstag bleiben; wir bitten jedoch, das bei der Anmeldung zu vermerken.

Anmeldung erbeten an Professor Dr. I. Lencek, 51 Aachen, Grindelweg, Priesterhaus „Maria Rast" (F. 37751).

Nr. 66 Biblisch-theologische Arbeitstagungen für Priester, Lehrerinnen und Lehrer

Aachen, 14. Febr. 1967

Wir verweisen auf unsere Mitteilung im KA 37 (1967) S. 24 und geben nachstehend die März-Termine der biblisch-theologischen Arbeitstagungen für Priester, Lehrerinnen und Lehrer bekannt.

Schulaufsichtsbezirke	Termin, Ort und Referent
Aachen-Land I	Do., 2. März Alsdorf, Turnhalle an der Marienstraße (Spiritual Dr. Ernst Nellessen)
Aachen-Land II	Fr., 3. März Hoengen-Blumenrath, Aula der kath. Volksschule (Prof. Dr. Jacob Kremer)
Geilenkirchen I	Mi., 1. März Grebben, Aula der kath. Volksschule (Prof. Dr. Jacob Kremer)
Kempen-Krefeld II	Mo., 13. März Lobberich, Kolpinghaus (Prof. Dr. Jacob Kremer)
Kempen-Krefeld III	Do., 2. März Süchteln, Kolpinghaus (Prof. Dr. Jacob Kremer)
Monschau	Di., 14. März Konzen, Mehrzweckraum der Turnhalle (Prof. Dr. Jacob Kremer)
Rheydt-Grevenbroich	Fr., 3. März Rheydt, Aula Waisenhausstraße, (Spiritual Dr. Ernst Nellessen)
Viersen	Do., 2. März Süchteln, Kolpinghaus (Prof. Dr. Jacob Kremer)

Nr. 67

Exerzitien-Statistik der Diözese Aachen 1966

Im Jahre 1966 haben im Exerzitienhaus St. Remigius in Viersen stattgefunden:

74 Exerzitienkurse mit insgesamt 1 957 Teilnehmern,
11 Einkehrtage mit insgesamt 286 Teilnehmern,
2 243 Teilnehmer

davon aus anderen Diözesen 412 Teilnehmer
1 831 Teilnehmer

das sind insgesamt 50% aller Exerzitanten aus unserer Diözese.

Die Gesamtzahl der Exerzitienteilnehmer aus dem Bistum Aachen beträgt 3 179;

außerdem wurden von anderen Exerzitienhäusern Teilnehmer aus unserer Diözese gemeldet ohne nähere Angaben: 509,

so daß sich eine Gesamtzahl von 3 688 Exerzitanten

ergibt.

Das sind insgesamt 2,5 pro Tausend der Seelenzahl unseres Bistums.

Eine Gegenüberstellung zum Jahre 1965 hat ergeben, daß die Teilnahme an Exerzitien um 0,7% zurückgegangen ist.

Dekanat:	Seelenzahl:	Männer:	Jungmänner:	Frauen:	Frauenjugend:	Gesamt:	%
Aachen-Südwest	67 355	9	22	56	68	155	0,2
Aachen-Nordost	75 592	7	20	43	25	95	0,1
Aldenhoven	16 687	3	5	12	8	28	0,2
Alsdorf	37 160	1	44	3	34	82	0,2
Arnoldsweiler	20 465	—	4	3	23	30	0,1
Blankenheim	7 858	4	—	2	3	9	0,1
Derichsweiler	27 396	4	—	17	15	36	0,1
Dülken	32 121	4	16	21	29	70	0,2
Düren	42 486	2	6	31	80	119	0,3
Erkelenz	28 134	1	7	11	12	31	0,1
Eschweiler	36 192	11	6	9	51	77	0,2
Gangelt	18 380	2	3	12	15	32	0,2
Geilenkirchen	21 043	9	—	6	24	39	0,2
Gemünd	9 389	1	1	3	5	10	0,1
Hasselsweiler	11 467	1	1	10	3	15	0,1
Heinsberg	30 322	6	1	54	53	114	0,4
Herzogenrath	44 044	2	9	6	21	38	0,1
Hochneukirch	16 387	2	5	12	11	30	0,2
Jülich	25 240	5	7	8	33	53	0,2
Kempen	46 326	2	14	42	61	119	0,3
Kornelimünster	24 847	2	22	6	15	45	0,2
Krefeld-Nord	49 000	9	36	62	82	189	0,4
Krefeld-Süd	60 120	7	11	37	38	93	0,2
Krefeld-Ost	59 064	9	33	21	95	158	0,3
Kreuzau	20 246	2	1	34	18	55	0,3
Kronenburg	4 861	1	—	2	5	8	0,2
Linnich	9 114	8	25	3	6	42	0,4
Lobberich	39 653	1	8	15	26	50	0,1
Mechernich	14 347	—	—	2	—	2	0,0
Mönchengladbach-Südwest	77 443	17	35	85	207	344	0,4
Mönchengladbach-Nordost	61 925	5	34	38	122	199	0,3
Monschau	11 112	6	—	35	2	43	0,4
Nideggen	7 916	—	3	7	7	17	0,2
Nörvenich	5 850	—	—	1	6	7	0,1
Rheydt	75 792	1	36	48	70	155	0,2
Schleiden	10 250	4	2	2	10	18	0,2
Simmerath	10 748	2	—	4	2	8	0,0
Steinfeld	12 404	—	—	1	3	4	0,0
Stolberg	54 881	22	2	15	38	77	0,1
Ubach-Palenberg	32 473	1	14	33	24	72	0,2
Vettweiß	6 532	—	—	4	4	8	0,1
Viersen	46 157	11	17	23	103	154	0,3
Wassenberg	28 821	2	—	33	16	51	0,2
Wegberg	21 352	1	9	4	24	38	0,2
Willich	35 523	7	6	18	30	61	0,2
Würselen	38 814	11	33	31	24	99	0,3
	1 433 289	205	498	925	1 551	3 179	
Meldungen ohne nähere Angaben:		+ 111	+ 227	— 5	+ 176	+ 509	
		316	725	920	1 727	3 688	

Nr. 68 Übernachtungsmöglichkeit in Brüssel für durchreisende Priester und Seminaristen

Aachen, 15. Febr. 1967

Vor 2 Jahren wurde in Brüssel in der Rue de l'Eglise St. Gilles (Sint-Gillis-Kerkstraat) 59 ein Priesterhaus eröffnet und von Kardinal Suenens eingeweiht, das durchreisenden Priestern, Ordensleuten und Seminaristen preiswerte Übernachtungsmöglichkeiten bietet. (10 Minuten vom Bahnhof Bruxelles-Midi und 15 Minuten vom Bahnhof Bruxelles-Central). Preis für Übernachtung mit Frühstück 60,—bfrs; andere Mahlzeiten werden nicht ausgegeben.

Vorherige Anmeldung mit Angabe der Ankunftszeit erwünscht an: Home Sacerdotal, 59, Rue de l'Eglise St. Gilles, Bruxelles 6 (Tehuis voor Priesters, Sint-Gillis-Kerkstraat 59, Brussel 6).

Bekanntmachungen staatlicher Behörden

Nr. 69 Zeugnisse der berufsbildenden Schulen

Der Kultusminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
IV A 36 — 60/0 Nr. 3725/66

Düsseldorf, den 12. Oktober 1966

An die Regierungspräsidenten in Düsseldorf usw.

Bezug: RdErl. v. 13. 7. 1966 — IV A 36 — 60/0 Nr. 2540/66

Durch den o. a. Runderlaß sollte mein Runderlaß vom 23. 7. 1960 — II E 4. 36—60/0 — 799/60 (ABl. KM. S. 127) — nicht aufgehoben werden. Aus gegebener Veranlassung weise ich hierauf hin. Für die Erteilung von Zeugnissen im Fach Religionslehre gilt auch weiterhin die unter Abs. 2. und 3. des Runderlasses vom 23. 7. 1960 getroffene Regelung.

Der letzte Absatz des o. a. Runderlasses wird durch folgenden Satz ergänzt:

„Im Fach Religionslehre wird im Zeugnis hinter dem dort bezeichneten Unterrichtsfach ein waagerechter Strich nur bei Schülern eingesetzt, die von der Teilnahme am Religionsunterricht ordnungsgemäß befreit sind (vgl. Abs. 2. des RdErl. vom 23. 7. 1960 — II E 4. 36/60/0 — 799/60)."

Wenn im Fach Religionslehre kein Unterricht erteilt ist, ist die Bezeichnung des Faches im Zeugnisformular durchzustreichen und unter Bemerkungen der Satz aufzunehmen:

„Unterricht im Fach Religionslehre konnte nicht erteilt werden."

Im Auftrage
Blaß

Nr. 70 Vergütung des nebenamtlichen Religionsunterrichts an berufsbildenden Schulen

Auszug aus dem Runderlaß des Kultusministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 13. 7. 1966 — Z B/3 — 1 — 24/11 — 539/66 — (ABl. KM. S. 240) —:

. . . Es ist weiterhin die Frage an mich herangetragen worden, wie Pfarrer zu vergüten sind, die Unterricht an berufsbildenden Schulen erteilen. Pfarrer, die die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen zur Übernahme in das Beamtenverhältnis als Studienrat — an einer berufsbildenden Schule — erfüllen (vgl. § 79 Nr. 1 der Laufbahnverordnung vom 1. 4. 1966 — GV. NW S. 239), erhalten nach Abschnitt I Buchst. e) Nr. 1 meines Runderlasses vom 13. 7. 1966 eine Vergütung von 15,50 DM je Einzelstunde. Diejenigen Pfarrer, die eine kirchliche Ergänzungsausbildung, die den Anforderungen des berufsbildenden Schulwesens Rechnung trägt, nicht nachweisen können, und Unterricht an einer berufsbildenden Schule erteilen, erhalten dagegen nach Abschnitt I Buchst. e) Nr. 3 meines Runderlasses vom 13. 7. 1966 nur eine Vergütung von 14,— DM je Einzelstunde.

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 71 Priesterexerzitien

a) Exerzitienhaus St. Augustin, 43 Essen-Borbeck, Borbecker Straße 108:
6. 3.—10. 3. 1967 (P. Stendebach OMI)

b) Benediktinerabtei Grüssau, 7107 Wimpfen:
6. 3.—10. 3. 1967 (P. Gregor Paletta OSB)

c) St. Georgen, 6 Frankfurt/Main, Offenbacher Landstraße 224:
2. 4.—8. 4. 1967 (P. Hans Hirschmann SJ)

d) Exerzitienhaus der Franziskaner, 476 Werl, F. (02922) 2545:
24. 4.—28. 4. 1967 (P. Cäcilius Freibott OFM)
27. 11.— 1. 12. 1967 (P. Cäcilius Freibott OFM)

e) Exerzitienhaus Herz-Jesu-Kloster, 5302 Beuel-Pützchen, F. Bonn (02221) 41479:

20. 3.—25. 3. 1967 (Religionslehrer; P. Lennartz SJ)
10. 4.—14. 4. 1967 (P. Manfred Hörhammer OFMCap)
8. 5.—12. 5. 1977 (P. Hans Wulf SJ)
5. 6.— 9. 6. 1967 (P. Manfred Hörhammer OFMCap)

f) Erzabtei St. Martin, 7207 Beuron

19. 6.—23. 6. 1967 (P. Ildefons Bergmann OSB)
24. 7.—28. 7. 1967 (P. Ildefons Bergmann OSB)
21. 8.—25. 8. 1967 (P. Rupert Haungs OSB)
9. 10.—13. 10. 1967 (P. Paulus Gordan OSB)
6. 11.—10. 11. 1967 (P. Paulus Gordan OSB)

Anmeldung beim Gastpater; Kursgebühr und Gesamtkosten 50,— DM.

g) Unio Sacerdotalis Jesus-Caritas:

19. 6.—24. 6. 1967 in Aachen, Haus „Maria Rast" (Anmeldung: Kaplan Josef Maaßen, 51 Aachen, Vaalser Straße 20/22)

23. 7.—29. 7. 1967 in Österreich: Salvatorianer-Kolleg Hamberg (Anmeldung: Engelbert Pilshofer, Schiedlberg Post Sierning/Österreich)

30. 7.— 5. 8. 1967 in St. Augustin; für die Bruderschaften der Familie Charles de Foucauld (Anmeldung: Sekretariat Charles de Foucauld, 78 Freiburg, Belfort-Straße 16)

28. 8.— 2. 9. 1967 in einem noch festzulegenden Ort; gemeinsam mit evangelischen Bruderschaften (Anmeldung: wie vorstehend)

12. 11.—18. 11. 1967 in der Schweiz (Anmeldung: Sepp Fiedel, Sievi, Hof 5, Chur/Schweiz)

19. 11.—26. 11. 1967 in Dinklage (Anmeldung: St. Scholastika, 2843 Dinklage, Burg)

Vorstehende Exerzitien sind für Priester, die im Sinne Charles de Foucaulds Exerzitien machen möchten oder sich für die Priestergemeinschaft Jesus-Caritas interessieren.

Nr. 72 Stellenangebot

An der Pfarrkirche Herz Jesu in Dülken (4000 Seelen) ist die hauptamtliche Küster-Organisten-Chorleiterstelle neu zu besetzen. Nebendienst: Leitung der Knabenschola. Moderne Kirche, Stahlhuthorgel mit 26 Registern. Neues Haus (Sechs-Zimmerwohnung, Küche, Bad), Autogarage und Garten. Bewerbungen erbeten an Kath. Pfarramt Herz Jesu, 4052 Dülken, Kreyenbergstraße 2.

Nr. 73 PAX-Verein katholischer Priester Deutschlands e. V.

Der Vorstand des PAX-Priestervereins empfiehlt allen Geistlichen seine Heime zur bevorstehenden Ferien- und Erholungszeit.

1. PAX-Heim, 699 Bad Mergentheim (Württ.) mit Badeanlage für medizinische Bäder und Unterwassermassagen (Bahnverbindung über Würzburg—Lauda, Heidelberg–Osterburken–Lauda, Stuttgart–Crailsheim).
2. PAX-Heim, 2983 Nordseebad Juist (Bahnverbindung bis Norddeich-Mole, Weiterfahrt mit Schiff).
3. PAX-Heim, 5463 Unkel (Rhein) (Bahn- und Schiffsstation).
4. PAX-Heim, 8101 Wallgau (Obb.) (Bahnverbindung über Germisch-Partenkirchen, Klais, Mittenwald oder Kochel, von dort Postomnibus).
5. Übernachtungsmöglichkeiten für durchreisende Geistliche in der PAX-Zentrale in 5 Köln, Steinfelder Gasse 15 (an St. Gereon).

Die Preise in allen Heimen sind mäßig gehalten; dazu genießen die Mitglieder des PAX-Priestervereins (Jahresbeitrag 8,-- DM) einen ermäßigten Sonderpreis. Sämtliche Heime werden von Ordensschwestern geleitet. — Neben Priestern finden auch katholische Laien Aufnahme.

Der PAX-Reiseführer (1963 erschienen) nennt eine große Auswahl guter Unterkünfte im In- und Ausland, die dem Klerus empfohlen werden können, darunter auch viele Schwesternhäuser mit Kapelle. Der Reiseführer kann bei portofreier Zusendung für 5,— DM von der PAX-Zentrale bezogen werden (PSK Köln 700).

Der PAX-Verein katholischer Priester Deutschlands e. V. (Protektor: Joseph Kardinal Frings), der von den deutschen Bischöfen gebilligte Zusammenschluß des Klerus, hat den Zweck, als ausschließlich gemeinnützige Einrichtung seine Mitglieder in ihren wirtschaftlichen und zivilrechtlichen Angelegenheiten zu beraten, die Standesehre zu schützen, durch Anregung und Gründung sozialcaritativer Wohlfahrtseinrichtungen dem katholischen Klerus besonders in den Notfällen des Lebens Hilfe und Stütze zu bieten. Es wird allen Geistlichen der Beitritt empfohlen. Je größer die Zahl der Mitglieder ist, umso größer können die Leistungen des PAX-Vereins für den Klerus sein, zumal mit der Zahlung des niedrigen Jahresbeitrages von 8,— DM keine weiteren Verpflichtungen verbunden sind.

Durch Vermittlung der PAX-Zentrale können außerdem alle Personen- und Sachversicherungen unter günstigen Bedingungen abgeschlossen werden. Die Vertragsgesellschaften des PAX-Vereins sind:

a) für alle Arten der Personen- und Sachversicherungen: die Feuerversicherungs-Gesellschaft „Rheinland" AG., 404 Neuß, Marienkirchplatz;
b) für alle Sparten der Lebensversicherungen: die „Kölnische Lebensversicherung" AG., 5 Köln, Clever Str. 36-38.

Nähere Auskünfte: PAX-Zentrale, 5 Köln, Steinfelder Gasse 15, F. 215577, PSK Köln 700.

Nr. 74 Personalchronik der Diözese Aachen

Unser Bischof Johannes hat

am 27. Jan. 1967 Pfarrer Hubert Sahler nach Annahme der Verzichterklärung auf die Pfarrstelle Stolberg-Atsch St. Sebastian mit Wirkung vom 1. März 1967 in den Ruhestand versetzt;

am 30. Jan. 1967 Pfarrer Jakob Wirtz nach Annahme der Verzichterklärung auf die Pfarrstelle Hillensberg St. Michael mit Wirkung vom 1. März 1967 in den einstweiligen Ruhestand versetzt;

am 2. Febr. 1967 Pfarrer Wilhelm Gilleßen in Mönchengladbach-Neuwerk St. Mariä Himmelfahrt zum Definitor des Dekanates Mönchengladbach-Nordost ernannt;

am 8. Febr. 1967 dem Religionslehrer Leo Schirbach, Gewerbliche Berufs- und Berufsfachschule für Jungen II in Krefeld, den Titel Berufsschulpfarrer verliehen;

am 8. Febr. 1967 Pfarrer Heinrich Schmitter in Berg vor Nideggen St. Klemens zum Dechanten des Dekanates Nideggen ernannt.

Am 27. Januar 1967 wurde Studienrat Heinrich Stöckmann, Gewerbliche Berufs- und Berufsfachschule für Jungen I in Krefeld, zum Oberstudienrat daselbst ernannt.

Sterbefälle von Geistlichen

Es sind gestorben:

am 31. Jan. 1967 Giesenfeld Wilhelm, geboren am 23. September 1904 in Krefeld, geweiht 28. Februar 1928 in Köln, Geistlicher Rat, Dechant des Dekanates Kempen, Kreisdechant, Pfarrer in St. Tönis St. Kornelius.

Aus der Erzdiözese Köln:

am 21. Jan. 1967 Rödder Peter, Erzbischöflicher Rat a. h., zuletzt Pfarrer in Köln-Höhenberg St. Elisabeth, Jubilarpriester, 93 Jahre alt;

am 27. Jan. 1967 Schmitzer Leonhard, zuletzt Pfarrer in Köln-Merkenich St. Brictius, 71 Jahre alt;

am 1. Febr. 1967 Daubenspeck Wilhelm, zuletzt Studienrat am Ernst-Kalkuhl-Gymnasium in Oberkassel b. Bonn, 69 Jahre alt.

R. I. P.

Nr. 75 Vermischte kirchliche Nachrichten

Im Auftrage unseres Bischofs Johannes spendete Weihbischof Joseph Buchkremer das hl. Sakrament der Firmung

in den Dekanaten Krefeld-Nord und Krefeld-Süd am 17. Januar 1967 in St. Josef 218 (davon 72 aus dem Fichtegymnasium) und in St. Norbertus 174 (davon 40 aus der Sonderschule) sowie in St. Michael 194, am 18. Januar in St. Dionysius 93 und in St. Franziskus 97 sowie in Liebfrauen 242, am 19. Januar in Herz Jesu (Otl. Bockum) 215 (davon 75 aus der Marianne-Rhodius-Schule) und in St. Thomas Morus 71 sowie in St. Elisabeth [Pfarre St. Anna] 93, am 20. Januar in St. Elisabeth 102 und in St. Mariä Heimsuchung (Otl. Forsthaus) 89 sowie St. Anna 164, am 24. Januar in St. Bonifatius (Otl. Stahldorf) 133, am 25. Januar in St. Martin 117 und in St. Johann 126 (davon 43 aus St. Antonius) sowie in St. Stephan 187 (davon 21 aus Herz Jesu), am 26. Januar in St. Klemens (Otl. Fischeln) 97 und in St. Dionysius 257 (aus dem Arndt- und dem Moltke-Gymnasium und aus der Knaben-Realschule) sowie 43 Erwachsenen, am 27. Januar in Herz Jesu (Otl. Königshof) 111 und in Liebfrauen 336 (aus der Marien-, Ricarda-Huch- und Maria-Sibylla-Merian-Schule) sowie in St. Hubertus 64;

im Dekanat Aachen-Südwest am 21. Januar in der Kapelle des Kind-Jesu-Klosters 4 Erwachsenen;

insgesamt 3227 Firmlingen.

Der laufende Bezug des Kirchlichen Anzeigers geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. Der Bezugspreis beträgt je Vierteljahr DM 5,—. Einzelstücke können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von DM 1,— vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen. Druck: Johannes Volk, Verlag und Buchdruckerei, Aachen, Pontstr. 135

Kirchlicher Anzeiger
für die
Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen **1 A 4180 B**

Stück 5 **Aachen, den 1. März 1967** **37. Jahrgang**

Inhalt:

Seite

Verordnungen des Generalvikariates

Nr. 76 Hinweis auf die Fastenkollekte MISEREOR . . . 45
Nr. 77 Konzelebration, Weihe und Abholen der heiligen Öle am Gründonnerstag 45
Nr. 78 Hinweise für die Feier der Osternacht 46
Nr. 79 Kollekte für das Heilige Land und Heilige Grab 46
Nr. 80 Portiunkula-Ablaß 47
Nr. 81 Besinnungstage für 13/14jährige Ministranten . . 47
Nr. 82 Weißen-Sonntag-Kollekte (Opfergang der Erstkommunikanten) für die Katholische Diasporakinderhilfe, Paderborn 47
Nr. 83 Welttag der geistlichen Berufe am 9. April 1967 47

Seite

Nr. 84 Bibelunterricht nach dem Glaubensbuch für das 3. und 4. Schuljahr 48
Nr. 85 Richtlinien für die katholische Religionslehre in der Realschule 48
Nr. 86 Erholung/Aushilfe an der See 48

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 87 Priesterexerzitien 49
Nr. 88 Stellengesuch 49
Nr. 89 Änderungen im Personalschematismus 49
Nr. 90 Personalchronik der Diözese Aachen 49
Nr. 91 Vermischte kirchliche Nachrichten 50

Verordnungen des Generalvikariates

Nr. 76 Hinweis auf die Fastenkollekte MISEREOR

Aachen, 15. Febr. 1967

Wir bitten alle Seelsorger, in allen Kirchen und Kapellen des Bistums die MISEREOR-Kollekte, die am 12. März 1967 gehalten wird, noch einmal anzukündigen und eindringlich zu empfehlen. Am 1. Passionssonntag selbst soll hingewiesen werden auf die Möglichkeit der nachträglichen Spende in den Opferstock bis zum Sonntag nach Ostern oder der Spendenüberweisung auf eines der Konten, die in der Anweisung zur Durchführung der Fastenaktion MISEREOR genannt sind. Wir bringen diese Anweisung in Erinnerung (siehe KA 1967 S. 31 f.).

Nr. 77 Konzelebration, Weihe und Abholen der heiligen Öle am Gründonnerstag

Aachen, 15. Febr. 1967

Da der Hauptgottesdienst des Gründonnerstags am Abend ist, kann die Weihe der heiligen Öle am Morgen als gemeinsame Feier des Bischofs mit seinen Priestern gehalten werden. Deshalb soll aus jeder Pfarre der Stadt Aachen und aus jedem Dekanat ein Priester zur heiligen Messe der Chrisamweihe in den Dom kommen.

Kraft der Bestimmungen der Konstitution über die heilige Liturgie, Art. 57, und des Dekretes der Heiligen Ritenkongregation vom 7. März 1965 ist die Konzelebration bei der Messe zur Chrisamweihe und zur Feier des Abendmahles gestattet (vgl. KA 35 [1965] S. 111).

Es ist der ausdrückliche Wunsch der Kirche, daß bei der Messe zur Chrisamweihe die Einheit des Bischofs mit seinen Priestern und die Stellung des Oberhirten im gottesdienstlichen Leben seines Bistums einen sinnfälligen Ausdruck finde. Deshalb wird unser Bischof das Pontifikalamt zur Chrisamweihe mit 12 Priestern aus dem Bistum konzelebrieren, die gleichzeitig die Assistenten bei der Weihe der heiligen Öle sind.

In diesem Jahr stellen die Dekanate Aachen-Südwest, Aachen-Nordost, Aldenhoven, Alsdorf, Arnoldsweiler, Blankenheim, Vettweiß, Viersen, Wassenberg, Wegberg, Willich und Würselen die Konzelebranten; für diese werden die Gewänder im Dom bereitgehalten. Die anderen Geistlichen

aus der Bischofsstadt und den Dekanaten müssen die ihnen zustehende Chorkleidung mitbringen (einschließlich Birett).

Wer am Gründonnerstagmorgen die heilige Messe zur Chrisamweihe konzelebriert hat, kann die Abendmahlsmesse ebenfalls zelebrieren bzw. konzelebrieren (vgl. KA 35 [1965] S. 112).

Die Priester aus den einzelnen Dekanaten, die die heiligen Öle abholen, um sie in ihre Dekanate zu bringen, können sich von einem Laien begleiten lassen, der dadurch Gelegenheit erhält, an dem Pontifikalamt zur Chrisamweihe teilzunehmen.

Bis zum 14. März d. J. sind uns die Namen der Dekanatsvertreter durch die Herren Dechanten zu melden. Die Meldungen sind an das Bischöfliche Generalvikariat zu richten.

Die Feier im Hohen Dom beginnt morgens um 8.45 Uhr. Bis dahin müssen die Plätze eingenommen sein.

Die heiligen Öle werden im Anschluß an die Weihemesse in der Allerheiligenkapelle des Domes bis 12.00 Uhr verteilt. Die Herren Dechanten werden gebeten, dem geistlichen Dekanatsvertreter eine Aufstellung der Kirchen und Anstalten mitzugeben, für die die heiligen Öle geholt werden.

Zur Bestreitung der Unkosten ist durch die Herren Dechanten bzw. Definitoren von jeder Kirchengemeinde ein Betrag von 1,50 DM zu erheben und mit den üblichen Quartalsgeldern einzusenden.

In allen Kirchen des Bistums, in denen die Feier der Abendmahlsmesse gestattet ist, dürfte es angebracht sein, daß die anwesenden Priester konzelebrieren. Wenn jedoch ein Priester bereits am Nachmittag — etwa für die Kinder — eine zusätzliche Messe gefeiert hat, kann er am Abend nicht konzelebrieren (er kann aber als Diakon oder Subdiakon mitwirken und darf dann sub utraque specie kommunizieren).

Nr. 78 Hinweise für die Feier der Osternacht

Aachen, 15. Febr. 1967

1. Die kompetente Zeit für die Feier der Ostervigil ist die Osternacht mit Beginn des Hochamtes um Mitternacht. Die Ostervigil bildet eine Einheit von der Feuerweihe bis zum Auferstehungsamt einschließlich. Daher möge der hier und da auftretenden Unsitte entgegengewirkt werden, daß die Gottesdienstteilnehmer erst bei Beginn des Auferstehungsamtes vollzählig anwesend sind. Es ist deshalb nicht angebracht, den Zeitpunkt des Auferstehungsamtes vorher bekanntzumachen.

2. Dank der besonderen Erlaubnis der Heiligen Ritenkongregation ist die Ostervigilfeier in unserer Diözese auch für den Morgen des Ostersonntags gestattet, wobei die Feier nicht nach 5 Uhr beginnen darf, so daß der Anfang des Auferstehungsamtes mit der Morgenröte zusammenfällt.

3. Falls der Beginn der Ostervigilfeier auf den Abend des Vigiltages vorverlegt werden soll, ist die Erlaubnis hierzu unter Angabe der Gründe nach wie vor eigens zu beantragen. Die Feier am Samstagabend darf nicht vor 20.00 Uhr beginnen. Wir weisen darauf hin, daß der Sonntagspflicht aber nur genügt wird, wenn die heilige Messe um Mitternacht beginnt.

4. Auf folgende Bestimmung der Instruktion zur ordnungsgemäßen Durchführung der Konstitution über die heilige Liturgie soll noch einmal hingewiesen werden (Nr. 60): „Die Gläubigen, die in der Osternachtsmesse bzw. in der Mitternachtsmesse von Weihnachten kommuniziert haben, können noch einmal zur Kommunion hinzutreten in der zweiten Ostermesse bzw. an Weihnachten in einer der beiden Tagesmessen." — Obwohl die jetzt geltenden Bestimmungen über die eucharistische Nüchternheit (vgl. KA 35 [1965] S. 3) weiten Kreisen bekannt sind, dürfte dennoch ein erneuter Hinweis empfehlenswert sein.

5. Im übrigen bitten wir alle Seelsorger, auf eine sorgfältige Vorbereitung und Feier der heiligen Liturgie bedacht zu sein; vgl. auch Diözesanstatuten Art. 425 § 3.

Nr. 79 Kollekte für das Heilige Land und das Heilige Grab

Aachen, 15. Febr. 1967

Für die alljährlich am Karfreitag und Karsamstag zu haltende Kollekte für das Heilige Land und für das Heilige Grab gilt folgendes:

1. Am Karfreitag ist in allen Kirchen, auch in den Klosterkirchen, die Kollekte für das Heilige Land zu halten. Die Erträg-

nisse sind für den Deutschen Verein vom Heiligen Lande und für andere seelsorgliche Aufgaben in Palästina bestimmt. Alle Seelsorger werden gebeten, auch die Mitgliedschaft im Deutschen Verein vom Heiligen Lande zu empfehlen.

2. Am Karsamstag ist die Kollekte für das Heilige Grab durchzuführen, indem in allen Kirchen, auch in den Klosterkirchen, ein Opferstock mit entsprechender Aufschrift aufgestellt wird.

Die Kollekten sollen den Gläubigen wegen ihrer hohen Bedeutung herzlich empfohlen werden. Papst Paul VI. selbst hat auf die notwendige Hilfe im Heiligen Lande hingewiesen.

Beide Kollekten sind getrennt zu behandeln und auf dem üblichen Wege an die Bistumskasse zu überweisen.

Nr. 80 Portiunkula-Ablaß

Aachen, 17. Febr. 1967

Durch die Apostolische Konstitution „Indulgentiarum doctrina" vom 1. Januar 1967 ist das Ablaßwesen neu geordnet worden. Der Portiunkula-Ablaß kann nach Ziffer 15 der Normen dieser Konstitution nunmehr in allen Pfarrkirchen gewonnen werden. Für die Pfarr-, Pfarrvikarie- und Vikariekirchen bedarf es daher keines Gesuches an den Apostolischen Stuhl mehr, weder zur Erlangung noch zur Verlängerung des Privilegs.

Dagegen ist für Filialkirchen und Kapellen das Portiunkula-Privileg bzw. dessen Verlängerung weiterhin beim Apostolischen Stuhl zu erbitten. Entsprechende Gesuche sind uns von den Herren Pfarrern, Pfarrvikaren und Vikaren bis zum 1. April d. J. vorzulegen. Der Erneuerung bedürfen alle vor sieben oder mehr Jahren erteilten Privilegien. Die Gesuche müssen den Patron und den Ort der Kirche oder Kapelle enthalten, für die die Vergünstigung erbeten wird.

Nr. 81 Besinnungstage für 13/14jährige Ministranten

Aachen, 18. Febr. 1967

Vom 28. März (Osterdienstag) bis 1. April (Samstag) finden auf der Wildenburg Besinnungstage für 13/14jährige Ministranten statt. Es geht in diesen Tagen nicht zuerst um eine Schulung in den Regeln für den praktischen Altardienst; die Besinnungstage wollen — wie ihre Bezeichnung sagt — eine geistliche Hilfe für die religiös besonders ansprechbaren jungen Ministranten sein. Wir bitten daher alle Seelsorger, die jungen Meßdiener entsprechend gut auszuwählen, auf das oben angegebene Alter zu achten und nicht mehr als höchstens drei Jungen aus einer Gemeinde zu melden. Der Unkostenbeitrag für Unterkunft und Verpflegung beträgt pro Teilnehmer 12,— DM. Außerdem wird für die Sonderfahrt Aachen—Wildenburg und zurück ein Beitrag von 6,— DM bis 1,— DM erhoben, wobei die jeweils höheren Fahrtkosten vom Heimatort des Teilnehmers nach Aachen den Busfahrpreis senken.

Anmeldungen erbeten an Rektor J. Weber, 51 Aachen, Klosterplatz 2. Die Diözesanstelle für Ministrantenseelsorge bittet, bei der Anmeldung die Namen, Geburtsdaten und Schulklassen der Teilnehmer anzugeben.

Nr. 82 Weißen-Sonntag-Kollekte (Opfergang der Erstkommunikanten) für die Katholische Diasporakinderhilfe, Paderborn

Aachen, 20. Febr. 1967

Um den Kinderheimen und Erstkommunikanten in allen west- und mitteldeutschen Diasporagebieten eine finanzielle und materielle Hilfe geben zu können, wird seit Jahrzehnten ein Opfergang der Erstkommunikanten für diese Zwecke abgehalten.

Mit Rücksicht auf die Bedeutung dieser Hilfeleistung wird der Opfergang am Weißen Sonntag hiermit empfohlen. Alle Pfarrer, Pfarrvikare und Vikare werden dringend gebeten, entsprechend dem Rundbrief, der ihnen zugesandt wird, die Kommunionkinder ihrer Gemeinde auf die Bedeutung ihres Opfers für die Kommunionkinder in der Diaspora zu verweisen.

Von der Diasporakinderhilfe werden Opferbeutel und Dankbildchen zur Durchführung der Kollekte angeboten, auf deren Verwendung wir besonders verweisen.

Wir bitten, das Ergebnis der Kollekte mit dem Vermerk „Opfer der Erstkommunikanten für die Diaspora-Kinderhilfe" auf dem üblichen Wege an die Bistumskasse zu überweisen.

Nr. 83 Welttag der geistlichen Berufe am 9. April 1967

Aachen, 20. Febr. 1967

Für den diesjährigen Welttag der geistlichen Berufe, der am 2. Sonntag nach Ostern (9. April)

in allen Gemeinden gehalten werden soll, bietet das Päpstliche Werk für geistliche Berufe wieder ein Werkheft an. Das Heft enthält Anregungen für die Gestaltung des Gottesdienstes, für die Predigt und Katechese sowie für die Pastoral der geistlichen Berufe im weiteren Sinn. Den in der Pfarrseelsorge tätigen Priestern wird das Werkheft kostenlos durch die Diözesanleitung des PWB überreicht.

Anfang April wird auch das erste Heft der als Nachfolgerin der „Große Ernte" von den acht beteiligten Diözesen beschlossenen Schriftenreihe erscheinen. Sein Inhalt befaßt sich mit dem Priester in der Gemeinde. Es ist gedacht als Jahresgabe für die Mitglieder des PWB (anstelle der bisherigen Vierteljahresgabe, die von den meisten Pfarrern und Förderern des PWB wegen ihrer Aufmachung und wegen ihrer Unbrauchbarkeit für andere Zielgruppen abgelehnt wurde). Das neue Heft ist geeignet für den Schriftenstand und kann auch Jugendlichen überreicht werden. Für die Mitglieder des PWB wird das Heft — wie bisher die „Große Ernte" — vom Verlag aus kostenlos den Verteilern zugestellt, jedoch in geringerer Stückzahl als bisher, da nach unserer Erfahrung diese Zahl ausreicht. Exemplare, die nicht als Jahresgabe für Mitglieder gedacht sind, können zum Unkostenbeitrag von DM 0,50 bei der Diözesanstelle des PWB, 51 Aachen, Klosterplatz 7, angefordert werden. Den Pfarren, die bisher nicht die „Große Ernte" bezogen haben, wird ein Exemplar zur Ansicht zugestellt werden.

Nr. 84 Bibelunterricht nach dem Glaubensbuch für das 3. und 4. Schuljahr

Aachen, 22. Febr. 1967

Das weitverbreitete und gut eingeführte Kommentarwerk zum Glaubensbuch aus dem Verlag Ludwig Auer, Donauwörth, welches von der Bischöflichen Katechetischen Arbeitsgemeinschaft Aachen unter Leitung von Msgr. Dr. Haerten herausgegeben wurde, ist nun durch das Erscheinen des Bandes II: Karlheinz König, „Handbuch zum Glaubensbuch — Neues Testament" vollständig.

Dem Autor ist es gelungen, dem Anliegen moderner Bibelexegese und der katechetischen Praxis in gleicher Weise gerecht zu werden. Vor jedem Lehrstück findet der Katechet wichtige Hinweise über die literarische Besonderheit und die Verkündigungsmitte des jeweiligen Bibeltextes. Zur praktischen Gestaltung der Katechese enthält das Handbuch vielseitige Anregungen.

Wir weisen empfehlend auf diese Neuerscheinung hin.

Nr. 85 Richtlinien für die katholische Religionslehre in der Realschule

Aachen, 22. Febr. 1967

In der Schriftenreihe des Kultusministers „Die Schule in Nordrhein-Westfalen" sind als Heft 27a die Richtlinien für die katholische Religionslehre in der Realschule erschienen.

Das Heft ist im Buchhandel zum Preise von 4,80 DM zu haben.

Wir bitten alle hauptamtlichen und nebenamtlichen Religionslehrer an den Realschulen, das Heft zu erwerben und den Religionsunterricht nach diesen Richtlinien zu erteilen.

Nr. 86 Erholung/Aushilfe an der See

Aachen, 24. Febr. 1967

An der Nord- und Ostsee bestehen folgende verbilligte Erholungsmöglichkeiten durch Übernahme von Aushilfen:

a) Norderney: Ganzjährig. Freie Unterkunft und Verpflegung im Müttererholungsheim „Maria am Meer", Kirchstraße 4. Verpflichtung: Tägliche Zelebration; sonntags evtl. Bination mit Ansprache in der Pfarrkirche, wöchentlich 1—2 Stunden Beichte hören. — Anmeldungen bei Pastor Armin von Stockhausen, 2982 Norderney, Friedrichstraße 22.

b) Baltrum: Vom 19. März bis Ende Oktober. Freie Unterkunft mit Frühstück und Abendessen. Verpflichtung: Tägliche Zelebration; sonntags in der Saison zwei heilige Messen mit Ansprache. Allein auf der Insel. — Anmeldungen wie bei Norderney.

c) Grömitz: Vom 1. Juli bis 31. August. Freie Unterkunft. Verpflichtung: Sonntags Bination mit Ansprache; täglich Zelebration nach Möglichkeit. — Anmeldungen bei Pastor Franz Schäfers, 2430 Neustadt, Danziger Straße 48.

d) Dahme: Vom 1. Juli bis 3. September. Freie Unterkunft. Verpflichtung: Sonntags Bination, evtl. Trination; wochentags frei. — Anmeldungen bei Pastor Josef Hofschröer, 2435 Dahme, Paasch-Eyler-Allee 21.

e) Kellenhusen: Vom 1. Juli bis 10. September. Freie Unterkunft. — Verpflichtung und Anmeldung wie in Dahme.

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 87 Priesterexerzitien

Benediktinerabtei, 5471 Maria Laach, F. Niedermendig (02652) 285:

10. 4.—14. 4. 1967 (P. Dr. Maternus Hoegen OSB)
5. 6.— 9. 6. 1967 (P. Dr. Maternus Hoegen OSB)
24. 7.—27. 7. 1967 (P. Dr. Maternus Hoegen OSB)
23. 10.—27. 10. 1967 (P. Dr. Maternus Hoegen OSB)
27. 11.— 1. 12. 1967 (P. Dr. Maternus Hoegen OSB)

Anmeldung beim Gastpater der Abtei.

Nr. 88 Stellengesuch

Haushälterin, 52 Jahre, sucht im Raume Aachen-Düren-Krefeld eine neue Stelle. Auskunft unter F. Aachen 452319.

Nr. 89 Änderungen im Personalschematismus

Diözesanverwaltung:

Seite 12: Weber Günter (234)
Rektor Buchholz (311)
Seite 13: Gildemeier Ruth (367)
Paczian Margret (367)
Dr. Lauscher Bruno (371)
Seite 15: Rektor Buchholz (311)
Seite 16: Schumacher Hermann (235)

Pfarrämter:

Seite 39:	Gerderhahn Pfv. Hillers, Pfr.	F. Erkelenz 5559
	Rath Pfr. Mannheims	F. Erkelenz 5586
	Venrath Pfr. Diels	F. Erkelenz 5265
Seite 44:	Hasselsweiler PV P. Heidötting	F. Ameln 8002
Seite 45:	Karken Pfr. Dr. Vitus	F. Heinsberg 5031
Seite 71:	Lammersdorf Pfr. Roderburg	F. Simmerath 7586
Seiten 19, 28, 30, 101:	StrA-OPfr Omsels	privat F. 38018

Nr. 90 Personalchronik der Diözese Aachen

Unser Bischof Johannes hat

am 13. Febr. 1967 Pfarrer Ferdinand Lenßen in Aachen St. Elisabeth auf seine Bitte hin von den Aufgaben des Diözesan-Männerseelsorgers entpflichtet;

am 13. Febr. 1967 Pater Rudolf Ostermann SJ in Aachen mit Einverständnis der zuständigen Oberen zum Diözesan-Männerseelsorger ernannt;

am 15. Febr. 1967 dem Ordenspriester Josef Bartmann MSF auf Vorschlag der zuständigen Oberen die Vollmacht zur Ausübung der Seelsorge gemäß Art. 122—130 unserer Diözesanstaten in Birkesdorf St. Peter, Dekanat Arnoldsweiler, erteilt;

am 15. Febr. 1967 Dechant Heinrich Dentel, Pfarrer in Rurdorf St. Pankratius, zum Pfarrer in Gürzenich St. Johann, Dekanat Kreuzau, ernannt;

am 15. Febr. 1967 dem Ordenspriester Erich Witting MSF auf Vorschlag der zuständigen Oberen die Vollmacht zur Ausübung der Seelsorge gemäß Art. 122—130 unserer Diözesanstatuten in Düren St. Josef, Dekanat Düren, erteilt;

am 20. Febr. 1967 dem Ordenspriester Dr. theol. Cornelius Moonen CSsR auf Vorschlag der zuständigen Oberen die Vollmacht zur Ausübung der Seelsorge gemäß Art. 114 (vic. oec.) unserer Diözesanstatuten in Hillensberg St. Michael, Dekanat Gangelt, erteilt;

am 22. Febr. 1967 dem Religionslehrer Hermann Josef Jakobs, Staatliche Handels- und Gewerbeschule für Mädchen in Rheydt, den Titel Berufsschulpfarrer verliehen.

Am 1. Februar 1967 wurde Diözesan-Blinden- und Gehörlosenseelsorger Pfarrer Wolfgang Römer, Rheinische Sonderschulen für Blinde in Düren und für Gehörlose in Aachen, zum Oberpfarrer daselbst ernannt.

Am 13. Februar 1967 wurde Studienrat Dr. phil. Johannes Stulle, Kaufmännische Berufsschulen der Stadt Mönchengladbach, zum Oberstudienrat daselbst ernannt.

Sterbefälle von Geistlichen

Es sind gestorben:

am 13. Febr. 1967 Tonnet Wilhelm, geboren am 9. April 1908 in Düren, geweiht am 24. Februar 1933 in Aachen, Domvikar und Domchorleiter an der Metropolitankirche in Montevideo (Uruguay);

am 26. Febr. 1967 Sommerhäuser Matthias, geboren am 21. Juni 1897 in Köln, geweiht am 13. August 1922 in Köln, Pfarrer i. R. von Mönchengladbach-Hardt St. Nikolaus.

Aus der Erzdiözese Köln:

am 18. Febr. 1967 Alertz Paul, Dr. phil., zuletzt Pfarrer in Houverath St. Thomas, 67 Jahre, alt.

R. I. P.

Nr. 91 Vermischte kirchliche Nachrichten

Unser Bischof Johannes spendete am Quatembersamstag, dem 18. Februar 1967, im Hohen Dom zu Aachen folgenden 13 Diakonen unseres Priesterseminars die heilige Priesterweihe:

Berg Edgar, geb. am 7. Februar 1937 in Ameln;

Bruners Wilhelm, geb. am 4. Juni 1940 in Meschede;

Dicks Lothar, geb. am 9. März 1942 in Krefeld-Uerdingen;

Evertz Erich, geb. am 17. Dezember 1939 in Mönchengladbach-Rheindahlen;

Faßbender Heribert, geb. am 5. August 1940 in Süchteln;

Floß Johannes, geb. am 26. Januar 1937 in Kreuzau;

van Gorp Hermann, geb. am 9. August 1939 in Gierle (Belgien);

Kerbusch Leo, geb. am 30. Oktober 1940 in Rheydt;

Kreutz Bernhard, geb. am 25. August 1941 in Aachen-Burtscheid;

Maaßen Anton, geb. am 21. Januar 1935 in Mönchengladbach;

Müller Heinrich, geb. am 28. August 1935 in Bonn;

Müller Winfried, geb. am 18. April 1942 in Niederkrüchten;

Poerschke Ernst, geb. am 10. Februar 1941 in Mönchengladbach.

Im Auftrage unseres Bischofs Johannes erteilte Weihbischof Dr. Friedrich Hünermann am 16. Februar 1967 in der Kapelle unseres Priesterseminars in Aachen 14 Minoristen die hl. Subdiakonatsweihe.

Im Auftrage unseres Bischofs Johannes spendete Weihbischof Josef Buchkremer am 17. Februar 1967 in der Pfarrkirche St. Johann B. in Aachen-Burtscheid 14 Subdiakonen unseres Priesterseminar und 1 Frater Subdiakon der Missionare von der Heiligen Familie die hl. Diakonatsweihe.

Der laufende Bezug des Kirchlichen Anzeigers geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. Der Bezugspreis beträgt je Vierteljahr DM 5,—. Einzelstücke können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von DM 1,— vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen. Druck: Johannes Volk, Verlag und Buchdruckerei, Aachen, Pontstr. 135

Kirchlicher Anzeiger
für die
Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen **1 A 4180 B**

Stück 6 **Aachen, den 15. März 1967** **37. Jahrgang**

Inhalt:

Seite

Bischöfliche Erlasse

Nr. 92 Urkunde über die Errichtung der Vikarie St. Ulrich in Dülken, Dekanat Dülken 51

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

Nr. 93 Vorläufige Verordnung über die Jurisdiktion der Militärgeistlichen 51

Verordnungen des Generalvikariates

Nr. 94 Die Jurisdiktion im Bereich der Militärseelsorge 54
Nr. 95 Übernahme des Collegium Leoninum in Bonn . 54
Nr. 96 Bischöfliche Gymnasien in Aachen und Dülken . 54

Seite

Nr. 97 Neuanmeldungen zum Theologiestudium 55
Nr. 98 Wege zum Abitur für Berufstätige 56
Nr. 99 Exerzitienkalender 56
Nr. 100 Bibelwerkwoche „Die Psalmenfrömmigkeit des jungen Christen“ 56
Nr. 101 Kardinal-Bertram-Preis 56

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 102 Priesterexerzitien 57
Nr. 103 Warnung 57
Nr. 104 Änderungen im Personalschematismus 57
Nr. 105 Personalchronik der Diözese Aachen 57
Nr. 106 Vermischte kirchliche Nachrichten 58

Bischöfliche Erlasse

Nr. 92 Urkunde über die Errichtung der Vikarie St. Ulrich in Dülken, Dekanat Dülken

1. Innerhalb der Pfarre St. Cornelius in Dülken wird unter dem Titel Vikarie St. Ulrich, Dülken, ein seelsorglich selbständiger Bezirk gemäß Art. 19 unserer Diözesanstatuten errichtet. Die Vikarie umfaßt den südlichen Teil der Pfarre St. Cornelius mit dem Gebiet zwischen der Waldnieler Straße im Nordwesten und der Gladbacher Straße im Nordosten und der Stadtgrenze im Süden, jedoch so, daß beide Seiten der genannten Straßen und die dorthin orientierten Einzelhöfe, nämlich die Wohnplätze Waldnieler Straße, Mackenstein, Hausen mit Schomm und Tillerhöfe und Bergerstraße zum Gebiet der Vikarie gehören.
2. Der Seelsorger dieses Bezirkes führt den Titel Vikar. Seine Rechte und Pflichten ergeben sich aus den Bestimmungen der Art. 117 bis 121 unserer Diözesanstatuten.

Gegeben zu Aachen am 10. März 1967
Gz.: 12.21-607/67

L. S. † Johannes
Bischof von Aachen

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

Nr. 93 Vorläufige Verordnung über die Jurisdiktion der Militärgeistlichen

§ 1

Bei der Ausübung der Seelsorge genießen sowohl die hauptamtlichen wie die nebenamtlichen Militärgeistlichen gemäß Artikel 20 der „Statuten für die Seelsorge in der Deutschen Bundeswehr“ — in sinnentsprechender Anwendung — pfarrliche Rechte und Vollmachten.

§ 2

Damit in klarer und zweckmäßiger Weise bestimmt ist, welcher Personenkreis dem einzelnen Militärgeistlichen unterstellt ist, wird ihm gemäß Art. 7 Stat. ein Seelsorgebezirk übertragen.

§ 3

a) Zu einem Seelsorgebezirk gehören alle katholischen Soldaten und die in Art. 4 Stat. genannten Zivilisten, die innerhalb dieses Seelsorgebezirkes ihren Dienstort haben; desgleichen die katholischen Familienmitglieder der Berufssolda-

ten, der Soldaten auf Zeit und der in Art. 4 Stat. genannten Zivilisten, deren Familienvater innerhalb dieses Seelsorgebezirkes seinen Dienstort und Familienwohnort hat, auch wenn dieses Familienvater nicht katholisch ist.

b) Ferner gehören aus Gründen der Zweckmäßigkeit zum Seelsorgebezirk alle katholischen Berufssoldaten, Soldaten auf Zeit und die in Art. 4 Stat. genannnten Zivilisten, die innerhalb dieses Seelsorgebezirkes ihren Familienwohnort haben, auch wenn ihr Dienstort zu einem anderen Seelsorgebezirk liegt; desgleichen die katholischen Familienmitglieder der Berufssoldaten, der Soldaten auf Zeit und der in Art. 4 Stat. genannten Zivilisten, wenn der Familienvater — sei er katholisch oder nichtkatholisch — innerhalb dieses Seelsorgebezirkes seinen Familienwohnort hat, auch wennn sein Dienstort zu einem anderen Seelsorgebezirk gehört.

c) Mit der Übertragung eines Seelsorgebezirkes besitzt der Militärgeistliche über den unter a) und b) aufgeführten Personenkreis dieses Seelsorgebezirkes die iurisdictio personalis et specialis ad universitatem negotiorum.

§ 4

a) Der Militärgeistliche soll beachten, daß nach Art. 3 Stat. seine Jurisdiktion den ihm unterstellten Personenkreis nicht der Gewalt des Ortsordinarius und des Ortspfarrers entzieht, die jedoch in der Militärseelsorge — mit Ausnahme der Bestimmungen von § 4 b) dieser Verordnung — erst an zweiter Stelle, immer aber kraft eigenen Rechtes tätig werden dürfen.

b) Die (zivilen) Ortspfarrer werden in der Militärseelsorge an erster Stelle überall dort iure proprio tätig, wo der Familienwohnort von Personen, die in § 3 b) dieser Verordnung genannt sind, zu keinem der vom Militärbischof errichteten Seelsorgebezirke gehört.

§ 5

a) Für den Militärgeistlichen besteht innerhalb seines Seelsorgebezirkes Pflicht zur Anwesenheit (Residenzpflicht).

b) In Ausübung der ihm übertragenen personalen Jurisdiktion soll der Militärgeistliche in der Regel nur innerhalb seines Seelsorgebezirkes tätig werden.

c) Außerhalb seines Seelsorgebezirkes darf der Militärgeistliche in Ausübung der ihm übertragenen Jurisdiktion nur tätig werden, wo pastorale Gründe es verlangen.

§ 6

Der Jurisdiktion eines Militärgeistlichen, dem ein Seelsorgebezirk übertragen ist, unterstehen damit auch alle in Art. 5 Abs. 1 Stat. erwähnten militärischen Gebäude und Einrichtungen sowie die dort erwähnten Kirchen und Kapellen, soweit alle diese Gebäude und Einrichtungen innerhalb seines Seelsorgebezirkes liegen.

§ 7

a) Wo immer ein Militärgeistlicher — sei es innerhalb oder außerhalb eines Seelsorgebezirkes — in Ausübung der ihm übertragenen personalen Jurisdiktion Gebäude oder Einrichtungen zu benutzen wünscht, die der Jurisdiktion eines (zivilen) Ortspfarrers unterstehen, bedarf er dazu der Erlaubnis dieses Pfarrers.

b) In ähnlicher Weise bedarf der Militärgeistliche, wenn er in Ausübung seiner Jurisdiktion außerhalb seines Seelsorgebezirkes Gebäude und Einrichtungen benutzen will, die in Art. 5 Stat. aufgeführt sind, dazu der Erlaubnis jenes Militärgeistlichen, zu dessen Seelsorgebezirk diese Gebäude und Einrichtungen gehören.

c) In Ausnahmefällen kann jedoch einem Militärgeistlichen die regelmäßige Benutzung von militärischen Gebäuden und Einrichtungen, die der Jurisdiktion eines anderen Militärgeistlichen unterstehen, vom Militärbischof — sei es für eine bestimmte Zeit, sei es auf Widerruf — zur Ausübung der Seelsorge generell gestattet werden.

§ 8

a) Wird in Ausnahmefällen einem Militärgeistlichen kein Seelsorgebezirk, sondern der Militärseelsorgedienst innerhalb eines Truppenverbandes übertragen, so ergeben sich Umfang und Inhalt seiner Jurisdiktion — in sinnentsprechender Anwendung — aus § 3 a) und § 6 dieser Verordnung in Verbindung mit seinem verwaltungsrechtlichen Einstellungs- bzw. Versetzungserlaß.

b) Umfang und Inhalt der Jurisdiktion eines Militärgeistlichen, der für eine befristete Zeit zur Truppe zugeordnet wird, ergeben sich ebenfalls aus § 3 a) und § 6 dieser Verordnung in Verbindung mit der jeweiligen verwaltungsrechtlichen Zuordnungsverfügung.

§ 9

a) Zur gültigen Spendung des Bußsakramentes bedarf der Militärgeistliche einer eigenen Jurisdiktion. Er erhält diese bei seinem Dienstantritt vom Militärbischof für die gleiche Dauer, die das „Cura-Instrument" jenes Ordinarius aufweist, von dem der betreffende Militärgeistliche für die Militärseelsorge freigestellt ist.

b) Mit der Übertragung der Beichtjurisdiktion durch den Militärbischof besitzt der Militärgeistliche delegierte Jurisdiktion zum Beichthören für alle Personen, die gemäß Art. 4 Stat. der Jurisdiktion des Militärbischofs unterstellt sind, wo immer sie an ihn herantreten.

c) Durch die Einbeziehung des Vicarius Castrensis in den Beichtjurisdiktionsaustausch der deutschen Ordinarien hat der Militärgeistliche, der Beichtjurisdiktion durch den Militärbischof besitzt, Jurisdiktion zum Beichthören aller Personen innerhalb des Bereichs der deutschen Diözesen außer der durch das kirchliche Recht festgelegten Ausnahme des Beichthörens bei den weiblichen Religiosen (can. 876).

d) Darüber hinaus haben durch ein Dekret der Konsistorialkongregation vom 27. Nov. 1960 (AAS 53 [1961] S. 49 f.) alle Militärgeistlichen, die Beichtjurisdiktion durch ihren Militärbischof besitzen und die sich irgendwo auf der Welt in einem militärischen Bereich (auf Übungsplätzen, in Truppenlagern, auf Schiffen) aus seelsorglichen Gründen aufhalten, die Vollmacht, jedem, der der Jurisdiktion irgendeines Militärbischofs untersteht, das Bußsakrament zu spenden.

§ 10

a) Zur Trauungsassistenz ist der Militärgeistliche nach Maßgabe von Art. 3 Stat. an erster Stelle berechtigt, sofern er über beide Nupturienten oder über die Braut oder — bei einer konfessions- oder glaubensverschiedenen Ehe — über den katholischen Brautteil Jurisdiktion besitzt. Falls er bei einer Eheschließung von zwei Katholiken nur über den Bräutigam Jurisdiktion besitzt, darf er ebenfalls die Trauung vornehmen (Reskript des Kardinal-Staatssekretariats Nr. 3541/41 vom 9. Mai 1941).

b) Wo der Militärgeistliche gemäß § 10 a) dieser Verordnung ein Vorrecht zur Eheassistenz besitzt, kann er jedoch im Einzelfall aus pastoralen Gründen darauf verzichten und unter Hinweis auf Art. 3 Stat. den Pfarrer der katholischen Braut bitten, iure proprio tätig zu werden.

c) Was die Gültigkeit einer Eheschließung betrifft, so ist die Eheassistenz eines Militärgeistlichen an keinen Ort gebunden, sofern er wenigstens über einen der Nupturienten Jurisdiktion besitzt; jedoch sind hinsichtlich der Erlaubtheit der Trauungsassistenz in jedem Einzelfalle die Vorschriften des § 5 b) und c) dieser Verordnung zu beachten.

§ 11

a) Was die in Art. 23 Stat. verlangte Beurkundung der dort genannten kirchlichen Amtshandlungen betrifft, so obliegt diese Beurkundungspflicht jeweils der Dienststelle des Militärgeistlichen, der diese Amtshandlung in Ausübung seiner Jurisdiktion — sei es innerhalb, sei es außerhalb seines Seelsorgebezirkes — entweder selbst vorgenommen hat oder in dessen Vertretung eine solche kirchliche Amtshandlung durch einen anderen Geistlichen — sei es ein Militärgeistlicher oder nicht — vorgenommen worden ist.

b) Nimmt ein (ziviler) Ortspfarrer eine der in Art. 23 Stat. genannten kirchlichen Amtshandlungen an einer Person, die nach Art. 4 Stat. der Jurisdiktion des Militärbischofs unterstellt ist, kraft eigenen Rechtes gemäß Art. 3 Stat. vor, so wird er jede solche Amtshandlung authentisch (das heißt: mit Nummer) in seine (zivilkirchliche) Matrikel eintragen. Er wird ferner jede solche authentische Eintragung dem Katholischen Militärbischofsamt (53 Bonn, Koblenzer Straße 117a) mitteilen. Das Katholische Militärbischofsamt vermerkt in der zentralen Matrikel der Militärseelsorge, wo und unter welcher Nummer die betreffende kirchliche Amtshandlung authentisch (das heißt: mit Nummer) eingetragen ist.

c) In welchen Fällen ein Militärgeistlicher kirchliche Amtshandlungen, die in Art. 23 Stat. aufgezählt sind, einer matrikelführenden (zivilkirchlichen) Stelle zu berichten hat, ergibt sich aus der Verordnung zur Führung der Matrikel im Bereich der Katholischen Militärseelsorge, die im Verordnungsblatt des Katholischen Militärbischofs für die Deutsche Bundeswehr veröffentlicht ist.

d) Aus pastoralen Gründen sind darüber hinaus im Bereich der Militärseelsorge alle in Art. 23 Stat. aufgezählten kirchlichen Amtshandlungen für den Fall, daß Dienstort und Familienwohnort einer der Jurisdiktion des Militärbischofs unterstellten Person nicht übereinstimmen, zwischen den jeweiligen Militärgeistlichen formlos zu berichten. Entsprechend wird auch das Katholische Militärbischofsamt bei Mitteilungen auf Grund von § 11 b) dieser Verordnung verfahren.

1. Januar 1967

† Franz Hengsbach
Bischof von Essen
Militärbischof

Verordnungen des Generalvikariates

Nr. 94 Die Jurisdiktion im Bereich der Militärseelsorge

Aachen, 1. März 1967

1. Nachdem der Heilige Stuhl durch Apostolisches Breve vom 31. Juli 1965 die „Statuten für die Seelsorge in der Deutschen Bundeswehr" (vgl. KA 35 [1965] S. 245 ff.) in Kraft gesetzt und der Militärbischof am 1. Januar 1967 eine Verordnung über die Jurisdiktion der Militärgeistlichen (vgl. in dieser Ausgabe des KA S. 51) erlassen hat, bitten wir alle Seelsorger der Diözese, von dieser Verordnung Kenntnis zu nehmen und die Militärgeistlichen bei der Erfüllung ihrer seelsorglichen Aufgaben nach Möglichkeit zu unterstützen.

2. Die in den Statuten und in der Verordnung enthaltene Regelung besagt grundsätzlich, daß die Jurisdiktion des Militärbischofs keine ausschließliche ist und die dem Militärbischof Unterstellten nicht der Gewalt des Ortsordinarius und des Ortspfarrers entzieht. Von dieser ihrer Jurisdiktion sollen aber die Diözesanseelsorger nur dann Gebrauch machen, wenn der Familienwohnort von Personen, die der Jurisdiktion des Militärbischofs unterstehen, zu keinem der vom Militärbischof errichteten Seelsorgebezirke gehört.

3. Die Beurkundung der kirchlichen Amtshandlungen (Taufe, Firmung, Ehe, Beerdigung) bei Personen, die der Jurisdiktion des Militärbischofs unterstehen, obliegt an erster Stelle den Militärgeistlichen. Wenn daher ein Ortspfarrer eine dieser erwähnten kirchlichen Amtshandlungen bei Personen, die der Jurisdiktion des Militärbischofs unterstehen, iure proprio vornimmt, soll er diese in seine Matrikel mit Nummer eintragen; er soll ferner unter Angabe der Nummer diese seine Eintragung dem Katholischen Militärbischofsamt, 53 Bonn, Koblenzer Straße 117a, mitteilen.

Nr. 95 Übernahme des Collegium Leoninum in Bonn

Aachen, 10. März 1967

Zum Beginn des Sommersemesters 1967 übernimmt unser Bistum das Collegium Leoninum in Bonn als Studienhaus für die an der kath.-theologischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelm-Universität Bonn studierenden Theologen unserer Diözese in eigene Leitung und Verwaltung.

Seit der Errichtung des Bistums Aachen im Jahr 1930 waren unsere in Bonn studierenden Theologen Gäste in den beiden Häusern des Erzbistums Köln und in den letzten Jahren auch des Bistums Essen. Wir sind diesen beiden Diözesen dankbar für ihre Gastfreundschaft. Viele unserer Priester schätzen noch heute die Tatsache, daß sie in ihren Studienjahren mit den zukünftigen Confratres anderer Diözesen wertvolle Kontakte pflegen konnten. Dennoch wurde oft das Fehlen eines diözesaneigenen Studienhauses in Bonn beklagt. Da die Theologen des Bistums Essen künftig in Bochum studieren, konnte uns das Collegium Leoninum vom Erzbistum Köln zur Nutzung übergeben werden.

Die Verantwortung, die unsere Theologiestudenten später als Mitarbeiter im Presbyterium unseres Bistums übernehmen wollen, verpflichtet uns alle, besonders die Priester, zu den bestmöglichen Hilfen in der Zeit der Vorbereitung und Ausbildung. Unser Oberhirte hat den bisherigen Studentenpfarrer an den Hochschulen Aachens, Herrn Dr. phil. Theodor Schäfer, mit der Leitung des Collegium Leoninum beauftragt. Seine Mitarbeiter sind die Herren Johannes Günter Bender und Dr. theol. Herbert Hammans. Wir alle aber sind gerufen, mit unserem Gebet und mit den uns eigenen Möglichkeiten den Dienst am Priesternachwuchs des Bistums zu fördern.

Am diesjährigen Welttag der geistlichen Berufe (9. April) soll auf die für den Priesternachwuchs so wichtige Einrichtung hingewiesen und zum Gebet für die Verantwortlichen und für die Studierenden eingeladen werden. Da die Übernahme des neuen Hauses und dessen Herrichtung auch große Kosten verursacht, legen wir eine besonders herzliche Empfehlung der Kollekte am 9. April nahe.

Nr. 96 Bischöfliche Gymnasien in Aachen und Dülken

Aachen, 10. März 1967

In der Woche vom 17. bis 22. April d. J. nehmen alle weiterführenden Schulen Anmeldungen für das neue Schuljahr, das im September 1967 beginnnt, entgegen. Da sicherlich auch die Seelsorger von Eltern um Rat gefragt werden, machen wir nochmals auf das schulische Angebot unserer Diözese aufmerksam, zumal mit Beginn des neuen Schuljahres einige wesentliche Neuerungen in Kraft treten, die noch nicht ausreichend bekannt sind. Wir bitten um die Hilfe der Seelsorger, damit die Eltern in den einzelnen Pfarren und die

Lehrer der Volksschulen über die bischöflichen Gymnasien informiert werden können.

a) Albertus-Magnus-Gymnasium in Dülken.

Im September d. J. eröffnet unsere Diözese das schon angekündigte Albertus-Magnus-Gymnasium in Dülken mit der Sexta. Dieses altsprachliche Gymnasium wird als Tagesheimschule geführt. Jungen aus der näheren Umgebung sollen dieses Gymnasium als externe Schüler besuchen. Jungen aus anderen Teilen unserer Diözese können im Konvikt Albertus Magnus Aufnahme finden, so daß die neue Tagesheimschule in Dülken allen Eltern im Bistum für ihre Söhne, die das 4. oder 5. Volksschuljahr abgeschlossen haben, angeboten werden kann. In Dülken werden also künftig nur Sextaner aufgenommen und in 9 Jahren zum Abitur geführt. Alles Nähere bitten wir dem Prospekt zu entnehmen, der allen Geistlichen und den Leitern der Volksschulen zugegangen ist.

b) Pius-Gymnasium und Konvikt Haus Eich in Aachen.

Für unser Konvikt Haus Eich und das Pius-Gymnasium bedingt die Neueröffnung in Dülken eine Änderung der Struktur. In Aachen werden Sextaner nicht mehr aufgenommen. Haus Eich nimmt von jetzt ab nur noch Schüler für das Piusgymnasium auf. Auch für dieses Aufbaugymnasium hat sich durch Ministerialerlaß eine einschneidende Änderung ergeben, die der besonderen Aufmerksamkeit empfohlen wird. Bisher wurden Schüler mit Abschluß des 7. oder 8. Volksschuljahres bzw. 3. Realschuljahres für die Untertertia aufgenommen und in 6 Jahren zur Reifeprüfung geführt. Das geschieht mit Beginn des nächsten Schuljahres wahrscheinlich zum letzten Mal.

In Zukunft wird das Piusgymnasium in der Regel nur noch Schüler nach Abschluß des 6. Volksschuljahres bzw. 2. Realschuljahres in die Quarta aufnehmen und sie in 7 Jahren zum Abitur führen. Diese Neuregelung tritt ab sofort in Kraft, so daß sich mit Beginn des neuen Schuljahres für dieses Aufbaugymnasium zwei Möglichkeiten ergeben:

letztmalig die Aufnahme in die Untertertia für Schüler des 7. oder 8. Volksschuljahres (3. Realschuljahres);

erstmalig die Aufnahme in die Quarta für Schüler mit Abschluß des 6. Volksschuljahres (2. Realschuljahres).

Nähere Auskunft kann in Haus Eich, 51 Aachen, Eupener Straße 138, F. 3 55 52, eingeholt werden.

Wir bitten die Seelsorger, diese Neuerung gelegentlich mit den Leitern der einzelnen Volksschulen zu besprechen, die einem Gedankenaustausch über die bischöflichen Gymnasien nicht abgeneigt sein werden. Der Zielsetzung dieser Anstalten entsprechend können nur solche Jungen aufgenommen werden, die aus gläubigen Elternhäusern kommen, charakterlich einwandfrei und religiös so geprägt und ansprechbar sind, daß sie sich als Priester für den Dienst an der Kirche oder allgemein als Laien verantwortungsvoll für die Gesellschaft einsetzen können.

Von besonderer Wichtigkeit ist die rechtzeitige Anmeldung. Deshalb geben wir die bereits im Prospekt mitgeteilten Termine nochmals bekannt:

a) Für das Gymnasium und Konvikt in Dülken müssen die Bewerbungsunterlagen bis spätestens 10. April d. J. an Kaplan Josef Reuter, 51 Aachen, Eupener Straße 138, eingesandt werden. Unter dieser Adresse sind ebenfalls ab sofort die für die Anmeldung geforderten Formulare zu beziehen. Es ist anzugeben, ob der Junge als externer Schüler die Tagesheimschule besuchen oder Aufnahme in das Konvikt finden soll.

b) Die Anmeldungen für das Pius-Gymnasium und das Konvikt Haus Eich in Aachen müssen bis zum 22. April d. J. an den Direktor dieser Anstalten, 51 Aachen, Eupener Straße 138, eingereicht werden.

Nr. 97 Neuanmeldungen zum Theologiestudium

Aachen, 13. März 1967

Die Herren Seelsorger und Religionslehrer werden gebeten, Anwärter des Theologiestudiums (Abiturienten), die zum Sommersemester 1967 ihr Studium beginnen wollen, zu veranlassen, bis zum 31. März 1967 ein an uns gerichtetes Gesuch um Annahme als Theologiestudierende des Bistums Aachen einzureichen. (Nähere Einzelheiten über die einzusendenden Unterlagen siehe Diözesanstatuten Art. 477 § 3.). Bewerber, deren Musterung bevorsteht, mögen sich wegen der Zurückstellung vom Wehrdienst baldigst bei uns melden, damit ihnen die dazu erforderliche Bescheinigung von uns ausgestellt werden kann.

Wir empfehlen dies eindringlich der Beachtung durch die Herren Seelsorger.

Unabhängig von der Meldung für das Bistum erfolge von den Bewerbern, die in Bonn studieren möchten, die Bewerbung um Immatrikulation beim Sekretariat der Rheinischen Friedrich-Wilhelm-Universität, 53 Bonn, Franziskanerstraße, bis zum 31. März 1967 (Ausgabe der Bewerbungsformulare dort ab 1. März 1967).

Nr. 98 Wege zum Abitur für Berufstätige

Aachen, 13. März 1967

Berufstätige junge Männer, die Priester werden möchten und für das Theologiestudium die Reifeprüfung machen müssen, können Aufnahme finden im Studienheim St. Klemens in Bad Driburg/Westf.

Der Herr Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen hat die Umwandlung des bisherigen sechsjährigen Aufbaugymnasiums in ein vierjähriges Institut zur Erlangung der Hochschulreife genehmigt.

Voraussetzung für die Aufnahme ist der Abschluß einer Lehre oder ein gleichwertiger beruflicher Werdegang und das Abschlußzeugnis der Volksschule.

Es ist also nunmehr möglich, in Bad Driburg in vier Jahren das Abitur zu machen. Dabei wird auf eine gleichzeitige Berufsausübung verzichtet, um die gründliche geistige und geistliche Formung nicht durch physische Überbelastung zu gefährden.

Weil es erfahrungsgemäß für schwächer begabte Schüler schwer ist, in vier Jahren das Abitur nachzumachen, hat der Herr Kultusminister für diese Schüler einen einjährigen Vorkurs genehmigt.

Außerdem können sprachlich weniger begabte Schüler im letzten Jahre des Institutes anstelle von Griechisch als Abiturfach ein anderes Fach, etwa Sozialkunde, wählen. Sie bekommen so das große Latinum und die Griechischkenntnisse vermittelt, die zum Theologiestudium notwendig sind.

Das Studium wird durch kirchliche und vor allem staatliche Beihilfen (nach dem sog. Honnefer Modell) finanziert, falls der Studierende sein Studium nicht selbst bezahlen kann.

Das neue Schuljahr beginnt nach den Sommerferien.

Auskünfte erteilt gern das Studienheim St. Klemens, 349 Bad Driburg (Tel. 361).

Nr. 99 Exerzitienkalender

Aachen, 14. März 1967

Dieser Ausgabe des KA ist 1 Stück des großen Exerzitienkalenders für das 2. Quartal 1967 als Anlage beigefügt, der in Zusammenarbeit mit dem Exerzitien-Sekretariat Köln herausgegeben wird.

Nr. 100 Bibelwerkwoche „Die Psalmenfrömmigkeit des jungen Christen"

Aachen, 14. März 1967

Von den Bischöflichen Hauptstellen für Jugendseelsorge wird in Zusammenarbeit mit dem Katholischen Bibelwerk Stuttgart vom 3. bis 7. April 1967 eine Bibelwerkwoche unter dem Thema „Die Psalmenfrömmigkeit des jungen Christen" durchgeführt. Die Werkwoche ist als Hilfe gedacht für die Verkündigung zu den Festen Christi Himmelfahrt und Pfingsten für Mitbrüder, die in der Jugend- und Gemeindearbeit stehen. — Genaues Programm und nähere Hinweise für die Anfahrt gehen nach Anmeldung zu.

Die Teilnehmergebühr beträgt 40,— DM; 50 % der Bahnfahrtkosten (2. Klasse) können vergütet werden.

Auskunft und Anmeldung: Jugendhaus Düsseldorf, Sekretariat Bundespräses Gordz, 4 Düsseldorf 10, Postfach 10 006.

Nr. 101 Kardinal-Bertram-Preis

Aachen, 15. März 1967

In Verbindung mit dem „Institut für ostdeutsche Kirchen- und Kulturgeschichte" in Bonn hat das „Schlesische Priesterwerk" als wissenschaftliche Preisaufgabe den Kardinal-Bertram-Preis gestiftet. Sie wird hiermit zum zweiten Male ausgeschrieben.

Die Themen der Preisaufgabe lauten:

a) Die seelsorglichen und sprachlichen Verhältnisse im Bistum Breslau im 17. Jahrhundert, hauptsächlich auf Grund der Visitationsberichte.

b) Die in Schlesien 1849, 1872, 1886, 1899, 1909 und 1926 gehaltenen deutschen Katholikentage in ihrer kirchen- und zeitgeschichtlichen Bedeutung.

Das Schlesische Priesterwerk schreibt alle drei Jahre zwei Preisaufgaben aus dem Gebiet der schlesischen Kirchengeschichte aus, die den wissenschaftlichen Ansprüchen genügen müssen.

Berechtigt zur Teilnahme an der Lösung der Preisaufgabe sind: Katholische Studenten, die an einer Universität oder Hochschule der Bundesrepublik Deutschland immatrikuliert sind; Alumnen der Priesterseminare in der Bundesrepublik Deutschland; aus schlesischen Familien stammende Priester, die nach dem 1. Januar 1957 geweiht und jetzt in der Bundesrepublik Deutschland tätig sind.

Interessenten mögen sich für nähere Auskünfte wenden an: Institut für ostdeutsche Kirchen- und Kulturgeschichte e. V., 53 Bonn, Heerstraße 148.

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 102 Priesterexerzitien

Ziesterzienser-Abtei, 5561 Himmerod:

17. 4.—21. 4. 1967
5. 6.— 9. 6. 1967

Nr. 103 Warnung

Seit einigen Wochen spricht ein Herr Horst Peters, geb. am 5. März 1932, bei kirchlichen Stellen vor und bittet um eine Unterstützung. Er gibt an, er sei Schauspieler und habe infolge einer stationären Behandlung für die laufende Spielzeit kein Engagement gefunden. In letzter Zeit legt Herr Peters ein handschriftliches Befürwortungsschreiben vor, das mit dem Absenderstempel des Bischöflichen Generalvikariates Münster versehen ist. Derartige Befürwortungsschreiben setzt Herr Peters selbst handschriftlich auf. Den Absenderstempel muß er bei einem Besuch in Münster entwendet haben. Alle kirchlichen Stellen und Caritasverbände werden vor dem Genannten gewarnt.

Nr. 104 Änderungen im Personalschematismus

Seite 14:	Regionalstellen Kempen-Krefeld, Viersen in Vorst	F. Anrath 3247
Seite 70:	Wickrathhahn Pfv. P. Peters	F. Rheydt 5576
Seite 74:	Zweifall Mühlengasse 2	

Nr. 105 Personalchronik der Diözese Aachen

Unser Bischof Johannes hat

am 27. Febr. 1967 dem Vikar Johannes Schulte-Fischedick, Priester der Diözese Essen, die Vollmacht zur Ausübung der Seelsorge gemäß Art. 117—121 unserer Diözesanstatuten in Girbelsrath St. Amandus, Dekanat Arnoldsweiler, erteilt;

am 28. Febr. 1967 dem Ordenspriester Wilhelm Wenstedt MSF auf Vorschlag der zuständigen Oberen die Vollmacht zur Ausübung der Seelsorge gemäß Art. 147—149 und 151 unserer Diözesanstatuten im St.-Brigida-Krankenhaus in Simmerath (Pfarre St. Johann B.), Dekanat Simmerath, erteilt;

am 3. März 1967 dem Ordenspriester Heinrich Drop SCJ, Kaplan in Krefeld St. Josef, auf Vorschlag der zuständigen Oberen die Vollmacht zur Ausübung der Seelsorge gemäß Art. 122—130 unserer Diözesanstatuten in Krefeld St. Michael (Otl. Lindental), Dekanat Krefeld-Nord, erteilt;

am 3. März 1967 Neupriester Bernhard Kreutz aus Aachen zum Kaplan in Aachen St. Elisabeth, Dekanat Aachen-Nordost, ernannt;

am 8. März 1967 Kaplan Johannes Günter Bender, z. Zt. studienhalber beurlaubt, mit Wirkung vom 1. April 1967 zum Assistenten am Collegium Leoninum in Bonn ernannt;

am 8. März 1967 Neupriester Wilhelm Bruners aus Aachen zum Kaplan in Krefeld St. Josef, Dekanat Krefeld-Süd, ernannt;

am 8. März 1967 dem Ordenspriester Arnold Burgers SCJ, zur Aushilfe in Gereonsweiler St. Gereon, auf Vorschlag der zuständigen Oberen die Vollmacht zur Ausübung der Seelsorge gemäß Art. 114 unserer Diözesanstatuten in Rurdorf St. Pankratius, Dekanat Linnich, erteilt;

am 8. März 1967 Neupriester Lothar Dicks aus Krefeld-Uerdingen zum Kaplan in Kaldenkirchen St. Klemens, Dekanat Lobberich, ernannt;

am 8. März 1967 Neupriester Johannes Floß aus Kreuzau zum Kaplan in Mönchengladbach St. Mariä Himmelfahrt, Dekanat Mönchengladbach-Südwest, ernannt;

am 8. März 1967 Kaplan Dr. theol. Herbert Hammans in Mönchengladbach St. Mariä Himmelfahrt mit Wirkung vom 1. April 1967 zum Assistenten am Collegium Leoninum in Bonn ernannt;

am 8. März 1967 Gymnasialpfarrer Karl Heinz Jennes, Städt. Neusprachliches Gymnasium in Rheydt, zum Pfarrer in Aachen Heilig Geist, Dekanat Aachen-Südwest, ernannt;

am 8. März 1967 Neupriester Anton Maaßen aus Willich zum Kaplan in Krefeld St. Anna, Dekanat Krefeld-Nord, ernannt;

am 8. März 1967 dem Kaplan Karl Josef Maßen in Krefeld St. Anna die Erlaubnis erteilt, die Stelle eines Militärpfarrers zu übernehmen;

am 8. März 1967 Pfarrer Josef Milz nach Annahme der Verzichterklärung auf die Pfarrstelle in Einruhr St. Nikolaus mit Wirkung vom 1. April 1967 in den einstweiligen Ruhestand versetzt;

am 8. März 1967 Studentenpfarrer Dr. phil. Theodor Schäfer in Aachen mit Wirkung vom 1. April 1967 zum Direktor des Theologenkonviktes Collegium Leoninum in Bonn ernannt;

am 8. März 1967 Pfarrvikar Johannes Robert Stockebrand in Sötenich St. Matthias zum Pfarrer in Stolberg-Atsch St. Sebastian, Dekanat Stolberg, ernannt;

am 10. März 1967 dem Ordenspriester Paulinus Kuyper OCarm in Wegberg St. Peter und Paul auf Vorschlag der zuständigen Oberen die Vollmacht zur Ausübung der Seelsorge gemäß Art. 147—149 und 151 unserer Diözesanstatuten im St.-Antonius-Krankenhaus in Wegberg (Pfarre St. Peter und Paul), Dekanat Wegberg, erteilt;

am 10. März 1967 dem Ordenspriester Theodardus Megens OCarm auf Vorschlag der zuständigen Oberen die Vollmacht zur Ausübung der Seelsorge gemäß Art. 117—121 unserer Diözesanstatuten in der neuerrichteten Vikarie St. Ulrich in Dülken [Pfarre St. Kornelius], Dekanat Dülken, erteilt;

am 10. März 1967 dem Ordenspriester Grignion Reimert OCarm auf Vorschlag der zuständigen Oberen die Vollmacht zur Ausübung der Seelsorge gemäß Art. 122—130 unserer Diözesanstatuten in Wegberg St. Peter und Paul, Dekanat Wegberg, erteilt.

Am 7. Dezember 1966 wurde Studienrat Msgr. Anton Knippen, Gewerbliche Berufsschule für Jungen I in Aachen, zum Oberstudienrat daselbst ernannt.

Am 17. Januar 1967 wurde Studienrat Johannes Jenniches, Gewerbliche, Hauswirtschaftliche und Landwirtschaftliche Berufsschule in Düren, zum Oberstudienrat daselbst ernannt.

Die Mitteilung über die Ernennung des Pfarrers Wolfgang Römer, Düren, zum Oberpfarrer beruht auf einem Irrtum.

Sterbefälle von Geistlichen

Es sind gestorben:

am 28. Febr. 1967 Emonds Hubert, geboren am 19. Oktober 1881 in Aachen, geweiht am 23. Februar 1907 in Köln, Ehrendechant, Geistlicher Rat, Pfarrer i. R. von Rheydt-Giesenkirchen St. Gereon, Jubilarpriester;

am 14. März 1967 Neibecker Josef, geboren am 23. September 1889 in Saeffelen, geweiht am 21. Dezember 1912 in Köln, Pfarrer i. R. von Hausen St. Nikolaus, Jubilarpriester.

R. I. P.

Nr. 106 Vermischte kirchliche Nachrichten

Unser Bischof Johannes benedizierte am 8. März 1967 in der Klosterkirche zu Mariawald den am 11. Januar 1967 erwählten neuen Abt der Trappistenabtei ebendort, Dom Otto Aßfalg O. C. S. O., geboren am 26. März 1915 in Altheim bei Riedlingen (Württ.), zum Priester geweiht am 25. Juli 1940 in der Trappistenabtei Mariastern (Jugoslawien). Als Assistenten fungierten Dom Hieronymus Beierling O. C. S. O., Abt von Echt (Niederlande), und Dom Maurus Schmidt S. O. Cist., Abt von Himmerod.

Unser Bischof Johannes konsekrierte am 12. März 1967 die Kirche der neuerrichteten Vikarie St. Ulrich in Dülken und ihren Hochaltar in honorem S. Udalrici Episcopi et Confessoris.

Im Auftrage unseres Bischofs Johannes erteilte Weihbischof Josef Buchkremer in der Kirche des Franziskanerklosters in Mönchengladbach 1 Frater des Franziskanerordens am 9. März 1967 die Tonsur und die vier niederen Weihen und am 10. März die hl. Subdiakonatsweihe; ferner spendete er in der gleichen Kirche am 11. März 1967 die hl. Priesterweihe den Diakonen des Franziskanerordens

fr. Ulrich Gellert OFM, geboren am 12. März 1939 in Osterode (Ostpr.);

fr. Bernardin Schröder OFM, geboren am 12. Dezember 1938 in Düsseldorf-Bilk.

Der laufende Bezug des Kirchlichen Anzeigers geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. Der Bezugspreis beträgt je Vierteljahr DM 5,—. Einzelstücke können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von DM 1,— vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen. Druck: Johannes Volk, Verlag und Buchdruckerei, Aachen, Pontstr. 135

Kirchlicher Anzeiger
für die
Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen **1 A 4180 B**

Stück 7 **Aachen, den 1. April 1967** **37. Jahrgang**

Inhalt:

Seite

Akten S. Heiligkeit Papst Pauls VI.

Nr. 107 Schreiben des Heiligen Vaters zum Weltgebetstag für geistliche Berufe 59

Bischöfliche Erlasse

Nr. 108 Hirtenwort zum Diaspora-Opfertag 1967 . . . 61

Verordnungen des Generalvikariates

Nr. 109 Diaspora-Opfertag 1967 für den Bonifatiusverein 62

Nr. 110 Deutsches Sing-Lektionar 62

Nr. 111 Vorbereitungskurs zur Sonderprüfung für die Zulassung zum Studium an den Pädagogischen Hochschulen 62

Nr. 112 Überweisungen an die Diözesanstelle Aachen des Päpstlichen Werkes der Glaubensverbreitung 63

Seite

Nr. 113 Unkontrollierte Unterstützungsaktionen 63

Nr. 114 Theologische Ferienakademie 63

Nr. 115 Beurteilung der Illustrierten 63

Bekanntmachungen staatlicher Behörden

Nr. 116 Entlassung aus der Volksschule im Schuljahr 1967 63

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 117 Warnung 64

Nr. 118 Änderungen im Personalschematismus 64

Nr. 105 Personalchronik der Diözese Aachen 64

Akten S. Heiligkeit Papst Pauls VI.

Nr. 107 Schreiben des Heiligen Vaters zum Weltgebetstag für geistliche Berufe

Am 9. April dieses Jahres, am 2. Sonntag nach Ostern, dem Gut-Hirten-Sonntag, feiert die Kirche, die ganze Kirche, den „Weltgebetstag für geistliche Berufe". Der Begriff „Beruf" hat in Wirklichkeit eine sehr weite Bedeutung und kann auf die ganze Menschheit, die zum christlichen Heil berufen ist, angewendet werden (vgl. Ökumenisches Konzil, Dekret „Gravissimum", Proemium „Gaudium et spes": 13; 19; 21), spezifiziert sich aber nachher im Bezug auf besondere Eignungen und Pflichten, die die Wahl bestimmen, die ein jeder Christ trifft, um seinem eigenen Leben eine ideale Ausrichtung zu geben: jeder Lebensstand, jeder Beruf, jede Hingabe an ein großes Ziel kann als ein Ruf charakterisiert werden, der von sich aus eine hohe Würde und einen transzendenten Wert verleiht. Das Wort Beruf erhält aber die ganze Fülle seiner Bedeutung, — die es zu erreichen gilt, wenn nicht ausschließlich, so doch spezifisch und vollkommen, — erst dort, wo es sich um eine in doppelter Hinsicht besondere Berufung handelt: weil sie direkt von Gott kommt, wie ein Lichtstrahl hineinleuchtend in die tiefsten und entferntesten Kammern des Gewissens; und weil sie sich praktisch in einer ganzheitlichen Aufopferung des Lebens an die eine und höchste Liebe ausdrückt: an die Gottesliebe und an jene, die aus dieser kommt und mit ihr eine Einheit bildet, nämlich die Nächstenliebe. In diesem Sinne genommen, ist die Berufung eine so einzigartige Tatsache, daß dabei von einer Intervention der Kirche nicht abgesehen werden kann; die Kirche prüft sie, die Kirche fördert sie, formt sie, stellt sie fest, die Kirche nimmt sie an.

Warum zeigt die Kirche so viel Interesse für die Berufe? Gerade wegen des außerordentlichen Wertes, den jede geistliche Berufung in sich birgt. Wie könnte je die Kirche, Mutter und Lehrmeisterin der Seelen, angesichts eines solchen geistlichen Phänomens, in dem sich die wertvollsten Fähigkeiten der Seele offenbaren, und in dem die Gnade des Heiligen Geistes auf wunderbare Weise und in wunderbarem Ausmaß tätig wird, gleichgültig oder nachlässig bleiben? Wir denken in dieser Hinsicht an das Gleichnis von der kostbaren Perle (Mt. 13, 46); Wir denken an die Mahnung des Konzils, die die den Bischöfen eigene heiligende Funktion mit der Forderung in Verbindung setzt, die sie den Berufen angedeihen lassen sollen. Jede Berufung zum Dienste Gottes und der Kirche verdient größtmögliche Aufmerksamkeit von seiten jener, die in der Seelsorge arbeiten; eine solche Berufung verwirklicht im größten Maße das Blühen des Gottesreiches im kirchlichen wie

im innerweltlichen Bereich; sie ist ein Zeichen der Gegenwart jener Liebe, die von oben kommt; sie ist ein Anfang des Dialogs zwischen dem lebendigen Christus und dem Volk — der Familie, der Pfarrei, der Diözese —, aus dem der Erwählte berufen ist. Die Erkenntnis dieses hohen Wertes verpflichtet die Kirche, sich der Berufe anzunehmen.

Es ist aber noch mehr dabei. Die Erkenntnis der Notwendigkeit verdoppelt diese Pflicht. Die Berufe sind die Hoffnung der Kirche in bezug auf ihr institutionelles Bestehen und auf ihre geistliche Wirksamkeit. Die Kirche, wie Christus sie gewollt hat, kann ohne Diener nicht leben. Die Verkündigung der Frohbotschaft bedarf ihrer; die Ausbreitung des Evangeliums ist bedingt von der Anzahl, von der Tätigkeit und von der Heiligkeit jener Diener, die zum erhabensten und unentbehrlichsten Dienst berufen sind, zum Dienst für das Heil. Erinnern wir uns an die plastischen Worte des heiligen Paulus: „Jeder, der anruft den Namen des Herrn, wird gerettet werden. Doch, wie sollen sie anrufen, an den sie nicht glaubten? Wie aber sollen sie glauben, von dem sie nicht hörten? Und wie sollen sie hören ohne Verkünder? Wie aber sollen sie verkünden, wenn sie nicht ausgesandt wurden?" (Röm. 10, 13—15). Die Notwendigkeit eines qualifizierten Einsatzes für die Ausstrahlung der Wahrheit und der Gnade, die Christus für die Welt gebracht hat, kann nicht eindringlicher ausgedrückt werden. Und hier ist das Drama: Die Kirche sendet für diesen heiligen Dienst keine gedungenen Professionisten; sie organisiert kein Netz von Berufspropagandisten; die Kirche sendet Freiwillige, freie Männer, die im Vergleich zu ihrer mühevollen, an Wagnissen und Verdiensten reichen Arbeit, sicher keinen entsprechenden irdischen Lohn erhalten. Sie sendet Männer von besonderem Format: arm und großmütig, frei von jeglichem äußeren Zwang und innerlich gebunden durch das überaus heilige Band der geweihten, ausschließlichen, keuschen, ewigen Liebe. Sie sendet Gefolgsmänner Christi aus, die Ihm alles geben; sie sendet junge Männer voll von Feuer und Phantasie, die die höchste Bedeutung des Lebens erfaßt haben: ein Abenteuer göttlicher Liebe. Sie sendet demütige Helden, die an den Heiligen Geist glauben und die wie Christus selbst bereit sind, für die Kirche ihr Leben hinzugeben: „Christus liebte die Kirche und gab sich für sie hin" (Eph. 5, 25); so auch die Erwählten, die der Bischof annimmt, prüft, ausbildet und die er dann weiht, d. h. er verleiht ihnen mit sakramentaler Wirksamkeit Vollmacht sowie überwältigende und unaussprechliche Gaben und sendet sie dann aus. Er sendet sie zum Volke Gottes: zu den Kleinen, zu den Armen, zu den Leidenden, zu den Mühseligen, zu den Jüngern des Reiches und darüber hinaus in die Missionen, zu den Fernstehenden, zu allen; und sie gehen. Welch wunderbare Schönheit!

Aber wo sind diese Erwählten? Wo sind diese Berufenen? Wo sind sie und wieviele sind sie? Die Religionssoziologie gibt hier und da beunruhigende, manchmal trostlose Statistiken an. Wo sind diese Berufe, die über das Schicksal des Christentums in unserer Welt und in unserer Zeit zu entscheiden scheinen? Das ist das Drama; Christus selbst hat das ausgesprochen: „Die Ernte ist groß, aber die Arbeiter sind wenige" (Mt. 9, 37). Aber ja, es gibt noch Berufe in der Kirche unseres Jahrhunderts. Unsere Seminarien geben ein erfreuliches Zeugnis davon. Die Anzahl wird oft durch die Einzigartigkeit der Berufe ersetzt: es kommen selbstbewußte Jugendliche und reife Männer, die wissen, was sie wollen. Es gefällt Uns in diesem Augenblick, an all die zum Priestertum und zum Ordensleben Erwählten — Männer und Frauen (welch eigene Rede würden die „berufenen" Frauen verdienen!) — Unseren herzlichsten Gruß zu senden. Es mögen alle Seminaristen wissen, es mögen alle Alumnen der Spätberufenenseminarien, es mögen alle Novizen und Novizinnen der Ordensfamilien wissen, daß der Papst mit ihnen ist, für sie betet und unter Tränen der Freude und der Hoffnung jeden einzelnen und alle im Namen Jesu Christi, dem sie entgegengehen, segnet!

Unser Herz ist aber nicht frei von einer angstvollen Unruhe: Es sind zu viele Lücken in den Reihen der Diener, die die Kirche benötigt. Die Anzahl der Berufe ist im Vergleich zum Bedarf zu niedrig, Wir würden sogar sagen, im Vergleich zu den apostolischen Arbeitsmöglichkeiten. Gegenüber den Problemen der Nachwuchsförderung und Ausbildung des Klerus erscheint manchmal die eine oder andere Gemeinde zu unempfindlich, so daß Unser Geist und Unser Herz sich nicht damit abfinden kann. Wir möchten ein diskretes aber doch offenes Wort an die Schwelle so vieler christlicher Familien kommen lassen: habt ihr etwa einen Beruf unter euren Kindern? Wir möchten an jeden Pfarrer, an jeden Seelsorger die Frage richten: seid ihr wachsam genug, um die Zeichen einer geistlichen Berufung unter den eurer Sorge anvertrauten Personen zu entdecken? Wir möchten den Oberen und den Lehrern unserer Seminarien danken, sie ermutigen und das Verdienst ihrer vielen Bemühungen hervorheben. Aber dann möchten Wir, wie die Boten des Gleichnisses im Evangelium, auf den Straßen der Welt und vor allem den Jugendlichen sagen: wißt ihr, daß Christus euch nötig hat? Wißt ihr, daß Sein Ruf den Starken gilt, daß er jenen gilt, die gegen die Mittelmäßigkeit und Feigheit eines bequemen und belanglosen Lebensstils ankämpfen, die den Sinn des Evangeliums in ihren Herzen bewahren und die Pflicht empfinden, das kirchliche Leben durch persönli-

chen Einsatz und durch das Tragen des Kreuzes zu erneuern?

Ob Unser Ruf gehört wird? Aber inzwischen empfanget alle, ja alle Mitglieder der heiligen Kirche Gottes, Unsere Einladung und tut wenigsten eines: tut das, was Christus selbst angeordnet hat: „Bittet den Herrn der Ernte, daß er Arbeiter aussende zu seiner Ernte" (Mt. 9, 38). Man sieht, daß das Gebet wesentlicher Anteil dieser göttlichen „Heilsordnung" ist. Und es ist gerade das Gebet, wozu der „Gebetstag" den Klerus und die Gläubigen der ganzen Welt einlädt, zum Gebet für die Berufe!

Mit Unserer väterlichen Ermutigung, mit Unserem Apostolischen Segen

Gegeben zu Rom bei St. Peter, am Sonntag „Laetare", dem 5. März 1967, im vierten Jahre Unseres Pontifikates.

Paulus PP. VI.

*

Zusatz des Generalvikariates:

Das vorstehende Schreiben ist den Gläubigen in geeigneter Weise zur Kenntnis zu bringen. — Wir verweisen nochmals auf unsere Anordnung im KA 1967 S. 47.

Bischöfliche Erlasse

Nr. 108 Hirtenwort zum Diaspora-Opfertag 1967

Liebe Brüder und Schwestern!

Wiederum steht der vierte Sonntag nach dem Fest der Auferstehung des Herrn vor der Tür, der Tag, dem die am Grabe des hl. Bonifatius versammelten Bischöfe eine besondere Aufgabe zuwiesen als Tag der deutschen Diaspora.

Jahr für Jahr soll er in allen deutschen Diözesen gleichzeitig und in allen katholischen Kirchen und Kapellen diesseits und jenseits der Zonengrenze gemeinsam begangen werden, um so die Verbundenheit aller deutschen Katholiken mit den Glaubensbrüdern in der Zerstreuung zu bekunden. Wir sollen uns in ihre religiöse Notlage und alle damit gegebenen Anfechtungen hineindenken. Wir sollen mit unserem Gebet die Bedrängten in ihrem Glauben festigen, in der gleichen Weise wie es der hl. Paulus getan in einem Brief an die Diasporagemeinde Ephesus: „Gott, der Vater unseres Herrn Jesus Christus . . . verleihe euch den Reichtum Seiner Herrlichkeit, daß ihr durch Seinen Geist erstarket am inneren Menschen, damit Christus durch den Glauben in euren Herzen wohne" (Eph 3, 16).

Damit sie spüren, daß sie wirklich von uns mitgetragen werden, daß unsere Liebe, Sorge und Treue aus einer inneren Verantwortung kommen, bitten wir alle, in die betenden Hände auch eine besondere Opfergabe zu legen. Sie soll denen zugeführt werden, die seit Jahren keine eigene Kirche kennen und auf die Dauer nicht leben können ohne Altar und Tabernakel und ohne Gottes Wort im eigenen Raum.

„Sie warten auf ihr Gotteshaus." Mit dieser Losung des Bonifatiusvereins, des Treuhänders der Diaspora, ist dem großen Diasporatag der Leitgedanke gegeben.

Wie notwendig Gebet und Gabe für unsere Diaspora sind, mögen zwei Beispiele aufzeigen. Da ist das Bistum Hildesheim: Zu der Frage, ob denn das Bauen immer noch kein Ende nähme, sagte der Bischof, in seinem Generalvikariat seien noch 115 Kirchbauten angemeldet. Unter den Antragstellern seien Gemeinden, die bereits 20 Jahre auf ein eigenes Gotteshaus warten und andere, die heute schon 3 000 bis 4 000 Gläubige zählen und den Gottesdienst immer noch in Noträumen halten müssen. Insgesamt sind es 169 Notgottesdienststationen allein im Bistum Hildesheim.

In den 5 kirchlichen Sprengeln innerhalb Mitteldeutschlands, einem Gebiet, das ein Drittel Deutschlands ausmacht und fast nur Diaspora kennt, zählt man 961 katholische Gemeinden. Auf diesen liegt die Last von über 2 500 Notgottesdiensten.

Gerade hier in Mitteldeutschland zeichnen sich Entwicklungen ab, die von uns neue und umfassendere Hilfsmaßnahmen verlangen. Zur Zeit besteht eine breitere Möglichkeit, dort größere Reparaturen an Kirchen und Pfarrhäusern und sogar Neubauten durchzuführen. Wir dürfen den Ruf der Bischöfe drüben um brüderliche Hilfe nicht ungehört lassen und geben ihn am heutigen Tag an alle unsere Gemeinden weiter.

Brüder und Schwestern! Wir wissen, mit welcher bewundernswerten Opfergesinnung Ihr die beiden Werke Adveniat und Misereor aufgenommen habt. Dies läßt uns hoffen, daß auch am kommenden Sonntag eine gleiche Bruderschaft der Liebe zum Glaubensbruder im eigenen Lande sich erneut bewährt. „Die Gnade unseres Herrn Jesus Christus sei mit euch allen" (Röm 16, 20).

Es segne Euch der allmächtige Gott: der † Vater und der † Sohn und der Heilige † Geist

Euer Bischof

† Johannes

Aachen, den 10. April 1967

* * *

Vorstehendes Hirtenwort ist am Sonntag, dem 16. April 1967, in allen heiligen Messen zu verlesen.

Verordnungen des Generalvikariates

Nr. 109 Diaspora-Opfertag 1967 für den Bonifatiusverein

Aachen, 20. März 1967

Die Kollekte am 23. April 1967 ist zur Förderung der Diasporaseelsorge für den Bonifatiusverein bestimmt. In Predigt und Christenlehre sollen die Gläubigen auf den Ernst der Verantwortung hingewiesen werden, die jeder einzelne Katholik auch für die religiöse Betreuung der Glaubensbrüder und Glaubensschwestern in andersgläubiger Umgebung zu tragen hat.

Opferbeutel für die Kollekte erhält jede Gemeinde zugesandt; Nachforderungen können an den Generalvorstand des Bonifatiusvereins, 479 Paderborn, Postfach 169, gerichtet werden.

Handreichungen für die Diasporapredigt sind mit der Predigtmappe „Dombau unserer Zeit" allen Geistlichen überreicht und werden durch das Priesterjahrheft 1967 mit neuestem Stoff ergänzt.

Rückgrat für alle planende und aufbauende Arbeit in der Diaspora ist die Mitgliedschaft im Bonifatiusverein; sie sollte Ehrenpflicht einer jeden katholischen Familie sein. Die Mitglieder erhalten innerhalb des Jahresbeitrages von 4,— DM das viermal im Jahr erscheinende „Bonifatiusblatt"; dieses soll mit der Kenntnis der Diasporawirksamkeit zugleich die Erziehung zur Diasporafähigkeit und damit ein angesichts der gewaltigen „Wandernden Kirche" unserer Tage jede Gemeinde berührendes dringliches Seelsorgeanliegen unterstützen. Leider ist im letzten Jahr in unserer Diözese ein Absinken des Mitgliederstandes zu verzeichnen.

Werbematerial (Beitrittserklärungen mit 4seitigem Werbeblatt — bitte die gewünschte Anzahl angeben! — Plakate, Anschläge für die Kirchentür und den Schaukasten, Probenummern des „Bonifatiusblattes" und mit Aufdruck versehene Mitgliedsbildchen), sowie auch Organisationsmaterial (Kassabuch und Beitragsheftchen) sind kostenlos zu beziehen beim Generalvorstand des Bonifatiusvereins, 479 Paderborn, Kamp 22, Postfach 169.

Gleichzeitig ist dieser Ausgabe des KA die Jahresübersicht 1966 des Bonifatiusvereins in unserem Bistum als Anlage beigefügt.

Nr. 110 Deutsches Sing-Lektionar

Aachen, 22. März 1967

Vom „Deutschen Sing-Lektionar" ist vor kurzem der siebte Teil „Die Festtage im Kirchenjahr — Votivmessen" erschienen. Damit liegt dieses Werk nun vollständig vor. Es wird herausgegeben vom Bischöflichen Institut für Kirchenmusik Mainz und ist eingerichtet nach den von den deutschen und österreichischen Bischöfen approbierten Tönen. Die ersten sechs Folgen sind auf die Sonntage des Kirchenjahres aufgeteilt (vgl. KA 36 [1966] S. 47 f.).

Wir machen auf dieses Sing-Lektionar aufmerksam, das eine wichtige Hilfe in der Gestaltung des Gottesdienstes ist; es wird herausgegeben im Christophorus-Verlag, Freiburg (Breisgau), und ist im Buchhandel erhältlich.

Nr. 111 Vorbereitungskurs zur Sonderprüfung für die Zulassung zum Studium an den Pädagogischen Hochschulen

Aachen, 21. März 1967

Die Diözesanstelle Landvolk führt in diesem Jahr wieder einen Vorbereitungskurs zur Sonderprüfung für die Zulassung zum Studium an den Pädagogischen Hochschulen (früher Begabtensonderprüfung) vom 4. September bis zum 23. Dezember im Albert-Steiner-Haus in Herzogenrath durch.

Der Kurs ist gedacht für alle begabten Jugendlichen, die aus irgendwelchen Gründen nicht die Höhere Schule besuchen konnten, oder die aus besonderen Gründen gezwungen wurden, diese vorzeitig zu verlassen.

Voraussetzung zum Kursbesuch sind entsprechende Begabung, nachgewiesene Bewährung im

ausgeübten Beruf und geistiges Interesse; Mindestalter zum Zeitpunkt der Prüfung 22 Jahre.

Die Unkosten einschließlich Unterkunft und Verpflegung betragen 225,— DM je Monat.

Wir bitten alle Seelsorger, interessierte Jugendliche spätestens bis zum 15. Mai 1967 zu melden bei der Diözesanstelle Landvolk, 51 Aachen, Klosterplatz 7, F. 45 23 69.

Nr. 112 Überweisungen an die Diözesanstelle Aachen des Päpstlichen Werkes der Glaubensverbreitung

Aachen, 25. März 1967

Damit alle Einzahlungen schneller bearbeitet und bestätigt werden können, hat die Diözesanstelle Aachen des PWG neben dem Postscheckkonto nun auch ein Bankkonto eingerichtet. Wir bitten deshalb alle Zahlungen auf eines der unten genannten Konten zu überweisen und nicht auf die allgemeinen Konten der Zentrale.

Damit die Überweisungen auch tatsächlich auf das gewünschte Konto erfolgen, bitten wir ferner darum, den Zusatz auf dem Überweisungsformular „oder ein anderes Konto des Empfängers" zu streichen.

a) Postscheckkonto: Köln Nr. 1676 80, Päpstliches Werk der Glaubensverbreitung, Bistum Aachen

b) Bankkonto: Kreissparkasse Aachen Nr. 649 962, Päpstliches Werk der Glaubensverbreitung, Bistum Aachen.

Nr. 113 Unkontrollierte Unterstützungsaktionen

Aachen, 29. März 1967

Wir verweisen noch einmal auf unsere Anordnung im KA 36 (1966) S. 76.

Sodann warnen wir vor Bettelbriefen, die ein Schwindler unter dem Absender Abt Franz Valent mit dem Stempel „Svecenicka bibliotheka" (Priesterbibliothek), Lupoglav (Jugoslawien), versendet. Als neuer Absender tritt auf: Schwester Dobrila Valent, Post Bozjakovina, Lupoglav, Naucna bibliotheka. In diesen Briefen werden wertvolle Bücher erbeten, um der Not von Priesterbibliotheken usw. abzuhelfen; diese Bücher werden aber zum größten Teil nicht dem genannten Zweck zugeführt.

Ferner wird gewarnt vor einem Briefschreiber Antoni Karczewski, Pieklo, poczta Biala gora, powiat Sztum, woj. Gdansk, Polen.

Wir bitten, auf diese Bettelbriefe nicht zu reagieren.

Nr. 114 Theologische Ferienakademie

Aachen, 29. März 1967

Der Nordwestdeutsche Religionslehrerverband veranstaltet vom 12. bis 16. Mai 1967 im Aloisius-Kolleg, Bad Godesberg, seine diesjährige Theologische Ferienakademie.

Die Themen der Vorträge: Prof. Dr. Haspecker: Probleme der Frühgeschichte Israels (zwei Vorträge). — Prof. Dr. Schüller: Die Bibel und die Moral. Der Christ an den Grenzen seiner Mündigkeit. — Prof. Dr. Semmelroth: Zur Theologie des Ablasses. Die Auseinandersetzung über die Verbindlichkeit. Lehraussagen des Vaticanums II. — Prof. Dr. Hirschmann: Bildungspolitische Probleme der Gegenwart.

Anreisetag ist der 12. Mai. Die Tagung schließt mit dem Mittagessen am Pfingstdienstag. Die Herren wohnen im Aloisiuskolleg; die Damen in einem nahegelegenen Schwesternhaus.

Eingeladen sind alle Religionslehrerinnen und Religionslehrer. Die Kosten für die Unterkunft und Verpflegung werden etwa 60,— DM betragen.

Anmeldungen sind zu richten an Herrn Pater Minister, 532 Bad Godesberg, Elisabethstraße — Aloisiuskolleg.

Nr. 115 Beurteilung der Illustrierten

Aachen, 31. März 1967

In ihrer Verlautbarung vom 9. März 1965 haben die deutschen Bischöfe die Katholiken auf ihre Gewissenspflicht hingewiesen, sich bei der Wahl ihrer Lektüre von einem sachgerechten und kritischen Urteil leiten zu lassen. Sie machten auf die besondere Verantwortung der Eltern und Erzieher aufmerksam und stellten in diesem Zusammenhang die Bedeutung des Zeitschriftendienstes heraus, der wertvolle Hilfe für die Gewissens- und Urteilsbildung leistet (vgl. KA 35 [1965] S. 140).

Wir halten es für unerläßlich, daß in erster Linie die Seelsorger über das vielfältige laufende Angebot der Unterhaltungspresse, das ein einzelner gar nicht übersehen kann, zuverlässig informiert sind. Der Zeitschriftendienst leistet hier eine unersetzliche Hilfe. Er beurteilt die Illustrierten und Unterhaltungszeitschriften aus der Sicht fachkundiger Publizisten nach den Maßstäben der katholischen Glaubens- und Sittenlehre. Darüber hinaus enthält er wertvolle Informationen über Entwicklungen im Zeitungs- und Zeitschriftenwesen.

In jeder Pfarrei sollten die Gläubigen die Möglichkeit haben, sich über diese Orientierungshilfe zu informieren. Wir empfehlen daher nachdrücklich den Bezug des Zeitschriftendienstes (Arbeitsstelle für Zeitschriftenberatung, 44 Münster, Spiegelturm 4—8).

Bekanntmachungen staatlicher Behörden

Nr. 116 Entlassung aus der Volksschule im Schuljahr 1967

Erlaß vom 25. 10. 1966 — III A 30 0/0 Nr. 3507/66

Der Kultusminister des Landes
Nordrhein-Westfalen
III A 30 — 0/0 Nr. 612/67

Düsseldorf, 14. 2. 1967

Das zweite Kurzschuljahr endet mit dem 31. Juli 1967.

Da die Sommerferien erst am 27. Juli 1967 beginnen, setze ich für alle Schüler, die mit dem Ende des Schuljahres 1967 ihre neunjährige Schulpflicht erfüllt haben und daher zum 1. August 1967 in das Berufsleben eintreten, als Schulentlassungstermin die Zeit vom 12. bis 15. Juli fest. Die Schulentlassungen sollen mit dem 15. Juli 1967 abgeschlossen sein.

Im Auftrage
Dr. Kluxen

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 117 Warnung

Gewarnt wird vor den Geschäftsmethoden eines Dortmunder Paramentengeschäftes, dessen Vertreter (Inhaber?), ca. 70 Jahre alt, sehr seriös aussehend und auftretend, verschiedene Pfarrer eines Dekanates aufgesucht hat mit der Mitteilung, seine Firma habe aus Anlaß eines Geschäftsjubiläums und aus Werbegründen beschlossen, je einem Pfarrer jedes Dekanates ein Geschenk (Stola oder Velum) zu machen. Er sei der Geistliche dieses Dekanates, auf den die Wahl gefallen sei. Nach Unterzeichnung der Geschenkbestätigung durch den Pfarrer versuchte er, eine Bestellung zu erhalten. Nach uns zugegangenen Mitteilungen wird dann die Bestellung ausgeführt, das „Geschenk" bleibt hingegen aus.

Nr. 118 Änderungen im Personalschematismus

Seite 33: Morschenich
Pfr. Dombret F. Buir 7151

Seite 39: Eschweiler Herz Jesu
Pfr. Appelrath F. 4509

Seite 40: Eschweiler St. Peter und Paul
Kpl. Hack F. 2659

Seite 104: In anderen Diözesen tätige Priester:
MilOPfr. Ludwig Zermahr
Beja/Portugal, BA 11/FAA

Nr. 119 Personalchronik der Diözese Aachen

Unser Bischof Johannes hat

am 14. März 1967 dem Ordenspriester Peter Lanckohr SMM, bisher zur Aushilfe in Wehr St. Severin, auf Vorschlag der zuständigen Oberen die Vollmacht zur Ausübung der Seelsorge gemäß Art. 114 unserer Diözesanstatuten in Wehr St. Severin, Dekanat Gangelt, erteilt;

am 18. März 1967 Neupriester Heribert Faßbender aus Süchteln zum Kaplan in Willich St. Katharina ernannt.

am 18. März 1967 Pfarrer Hermann Josef Fischenich in Gangelt St. Nikolaus zum Definitor des Dekanates Gangelt ernannt;

am 18. März 1967 Kaplan Paul Jansen in Willich St. Katharina zum Kaplan in Krefeld St. Josef, Dekanat Krefeld-Süd, ernannt;

am 18. März 1967 Kaplan Hubert Rinkens in Aachen Heilig Kreuz zum Studentenpfarrer bei der Katholischen Studentengemeinde in Aachen ernannt;

am 25. März 1967 Pfarrer Kornelius Jansen in Gereonsweiler St. Gereon zum Dechanten des Dekanates Linnich ernannt;

am 25. März 1967 Pfarrer Friedrich Boymanns in Aachen St. Gregorius zum Definitor des Dekanates Aachen-Südwest ernannt;

Sterbefälle von Geistlichen

Es sind gestorben:
Aus der Erzdiözese Köln:

am 9. Febr. 1967 Wegmann Wilhelm, zuletzt Studienrat am Staatl. neusprachl. Gymnasium in Wipperfürth, Jubilarpriester, 77 Jahre alt;

am 19 Febr. 1967 Klüwer Johannes, Ehrendechant, zuletzt Pfarrer in Zons St. Martinus, Jubilarpriester, 80 Jahre alt;

am 2 März 1967 Jachert P. Paul SJ, Krankenhausseelsorger am St.-Petrus-Krankenhaus in Bonn, 63 Jahre alt;

am 4. März 1967 Verbeek P. Johannes CSSp, Krankenhausseelsorger im Krankenhaus der Cellitinnen in Köln, Jakobstraße, 61 Jahre alt;

am 5. März 1967 Füsgen Adolf, zuletzt Pfarrer in Elkhausen-Katzwinkel St. Bonifatius, Jubilarpriester, 80 Jahre alt;

am 10. März 1967 Koch Joseph, Dr. theol., Dr. phil., Päpstlicher Hausprälat, emer. ord. Professor an der Universität in Köln, Jubilarpriester, 81 Jahre alt.

R. I. P.

Der laufende Bezug des Kirchlichen Anzeigers geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. Der Bezugspreis beträgt je Vierteljahr DM 5,—. Einzelstücke können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von DM 1,— vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen. Druck: Johannes Volk, Verlag und Buchdruckerei, Aachen, Pontstr. 135

Kirchlicher Anzeiger
für die
Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen **1 A 4180 B**

Stück 8 **Aachen, den 15. April 1967** **37. Jahrgang**

Inhalt:

Seite

Römische Dekrete

Nr. 120 Instruktion der Ritenkongregation „Musicam sacram" über die Musik in der Liturgie vom 5. März 1967 65

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

Nr. 121 Gemeinsame Erklärung der Bischöfe von Nordrhein-Westfalen zur Schulfrage 73

Verordnungen des Generalvikariates

Nr. 122 Gebet für die katholische Schule 73
Nr. 123 Enzyklika „Populorum progressio" 74
Nr. 124 Tag der Kranken für die Missionen 74
Nr. 125 Diözesanwallfahrt der Päpstlichen Werkes für geistliche Berufe nach Banneux am 17. Mai 1967 74
Nr. 126 Orbis-Lesedienst 74
Nr. 126 Schlesisches Priesterjahrbuch 75

Bekanntmachungen staatlicher Behörden

Nr. 127 Vergütung der im Angestelltenverhältnis beschäftigten Lehrkräfte an allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen 75

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 128 Änderungen im Personalschematismus 76
Nr. 129 Personalchronik der Diözese Aachen 76
Nr. 130 Vermischte kirchliche Nachrichten 76

Römische Dekrete

Nr. 120 Instruktion der Ritenkongregation „Musicam sacram" über die Musik in der Liturgie vom 5. März 1967

Vorwort

1. Das Zweite Allgemeine Vatikanische Konzil hat der Kirchenmusik, insofern sie im Zusammenhang mit der liturgischen Erneuerung steht, seine besondere Aufmerksamkeit zugewandt und ihre Aufgabe im Gottesdienst aufgezeigt. Es hat in der Konstitution über die heilige Liturgie eine Reihe einschlägiger Grundsätze und Gesetze aufgestellt und der Kirchenmusik ein ganzes Kapitel in dieser Konstitution gewidmet.

2. In der eingeleiteten liturgischen Erneuerung wurde bereits damit begonnen, die Beschlüsse der Kirchenversammlung in die Praxis umzusetzen. Doch haben sich aus den neuen Regelungen bezüglich der Ordnung der Gottesdienste und der tätigen Teilnahme der Gläubigen gewisse Fragen im Hinblick auf die Kirchenmusik und deren dienende Aufgabe ergeben, die offenbar beantwortet werden müssen, damit einige diesbezügliche Grundsätze der Liturgiekonstitution klarer gesehen werden.

3. Der „Rat zur Ausführung der Liturgiekonstitution" hat im Auftrag des Papstes diese Fragen sorgfältig geprüft und die vorliegende Instruktion erarbeitet. Sie faßt nicht die gesamte kirchenmusikalische Gesetzgebung zusammen, sondern enthält nur besonders bedeutsame Richtlinien, deren Festlegung im gegenwärtigen Zeitpunkt in höherem Grade notwendig erscheint. Sie ist damit eine Fortsetzung und Ergänzung der früheren, vom erwähnten „Rat" erarbeiteten Instruktion dieser Heiligen Kongregation, die zur ordnungsgemäßen Ausführung der Konstitution über die heilige Liturgie am 26. September 1964 veröffentlicht wurde.

4. Man darf hoffen, daß Seelsorger, Musiker und Gläubige, die diese Richtlinien bereitwillig annehmen und ausführen, einträchtig zusammenwirken werden, um das eigentliche Ziel der Kirchenmusik zu erreichen: „Die Ehre Gottes und die Heiligung der Gläubigen"[1].

a) Daher wird auch jene für den Gottesdienst geschaffene Musik, der Heiligkeit und Güte der Formen eigen ist, Kirchenmusik genannt[2].

b) Unter dem Ausdruck *Kirchenmusik* wird im folgenden verstanden: Der Gregorianische Gesang, die verschiedenen Arten alter und neuer mehrstimmiger Kirchenmusik, die Kirchenmusik für die Orgel und für andere zulässige Instrumente, der Kirchengesang oder liturgische Gesang des Volkes und der religiöse Volksgesang[3].

I. Allgemeine Richtlinien

5. Ihre vornehmere Form nimmt eine liturgische Handlung an, wenn man sie singend vollzieht, die liturgischen Diener jeder Stufe ihr Dienstamt ausüben und das Volk sich an ihr beteiligt[4]. In dieser Form wird nämlich das Beten inniger zum Ausdruck gebracht, das Mysterium der heiligen Liturgie und ihr hierarchisches und gemeinschaftliches Wesen besser verdeutlicht, durch den Einklang der Stimmen die Einheit der Herzen vertieft, durch den Glanz des heiligen Geschehens

der Geist leichter zu Höherem erhoben, und die ganze Feier wird klarer zum Vorausbild der himmlischen Liturgie der heiligen Stadt Jerusalem.

Darum sollen die Seelsorger eifrig danach trachten, diese Form der Feier zu erreichen. Sie sollen sogar die für die singend gefeierten heiligen Handlungen eher charakteristische Verteilung der Aufgaben und Teile in angemessener Weise auch auf andere Feiern ohne Gesang übertragen, die mit dem Volke gehalten werden; dabei sollen sie vor allem für die benötigten fähigen Ministri und für die Förderung der tätigen Teilnahme des Volkes sorgen.

Unter Leitung des „Rector ecclesiae" soll jede liturgische Feier in einträchtigem Zusammenwirken der für den Ritus, die seelsorglichen und musikalischen Belange Verantwortlichen gründlich vorbereitet werden.

6. Eine rechte Gestaltung der liturgischen Feier erfordert zunächst die richtige Verteilung und Ausführung der Aufgaben, so nämlich, daß „jeder, sei er Liturge oder Gläubiger, in der Ausübung seiner Aufgabe nur das und all das tut, was ihm aus der Natur der Sache und gemäß den liturgischen Regeln zukommt"[5]. Sie erfordert ferner, daß die Funktion und die Eigenart jedes Teiles und jedes Gesanges in der rechten Weise beachtet wird. Daher sollen vor allem diejenigen Teile, die an sich zum Singen bestimmt sind, auch wirklich gesungen werden, und zwar in der von ihrem Wesen verlangten Art und Form.

7. Zwischen der feierlichen Hochform des Gottesdienstes, in der alles, was den Gesang verlangt, auch wirklich gesungen wird und der schlichtesten Form, bei der überhaupt nicht gesungen wird, sind verschiedene Zwischenstufen möglich, je nachdem, wie viel gesungen wird. Bei der Auswahl der Teile, die gesungen werden, soll mit den wichtigeren begonnen werden, vor allem mit jenen, die vom Priester oder den Ministri zu singen sind und bei denen das Volk antwortet, sowie mit jenen, die vom Priester und dem Volk zusammen zu singen sind; die übrigen, nur vom Volk oder nur vom Sängerchor zu singenden Teile sollen stufenweise hinzugefügt werden.

8. Wenn für eine liturgische Handlung, die man singend feiern will, eine Auswahl unter verschiedenen Personen möglich ist, soll man diejenigen vorziehen, von denen man weiß, daß sie gut singen können. Das gilt vor allem bei liturgischen Handlungen mit größerer Feierlichkeit und bei solchen, die höhere gesangliche Anforderungen stellen oder die durch Rundfunk oder Fernsehen übertragen werden[6].

Wenn aber eine solche Auswahl nicht möglich ist und der Priester oder die Ministri die stimmlichen Voraussetzungen zur angemessenen Ausführung eines Gesanges nicht besitzen, können sie einige der schwierigeren, ihnen zufallenden Teile ohne Gesang, laut und deutlich sprechend, vortragen. Doch geschehe dies nicht aus bloßer Bequemlichkeit.

9. Bei der Auswahl der Kirchenmusik für den Sängerchor und für das Volk sind die Fähigkeiten derer zu berücksichtigen, die singen sollen. Die Kirche verschließt ihre liturgischen Handlungen keiner Art von Kirchenmusik, sofern sie dem Geist der betreffenden liturgischen Handlung und dem Wesen ihrer einzelnen Teile entspricht[7] und die gebührende tätige Teilnahme des Volkes nicht behindert[8].

10. Damit die Gläubigen ihre tätige Teilnahme freudiger und fruchtbarer leisten, empfiehlt sich im Rahmen des Möglichen bei den Formen der Feiern und dem Grad der Teilnahme eine geeignete Abwechslung je nach Fest und Gemeinde.

11. Man sei sich bewußt, daß die echte Feierlichkeit einer liturgischen Handlung nicht so sehr von der Pracht des Gesanges und einem aufwendigen Zeremoniell abhängt, als vielmehr von der Würde und Frömmigkeit der Feier, bei welcher die Integrität der liturgischen Handlung, das heißt der wesensgemäße Vollzug all ihrer Teile beachtet wird. Wenn die Voraussetzungen dafür bestehen, können zwar eine prächtigere Form des Gesanges und ein aufwendiges Zeremoniell zuweilen wünschenswert sein. Es würde aber gegen die wahre Feierlichkeit einer liturgischen Handlung verstoßen, wenn deshalb irgendeines ihrer Elemente ausgelassen, verändert oder ungebührlich vollzogen würde.

12. Allein dem Apostolischen Stuhl steht die Festlegung allgemeiner Prinzipien von grundsätzlicher Bedeutung für die Kirchenmusik zu, gemäß den überlieferten Richtlinien, insbesondere aber gemäß der Konstitution über die heilige Liturgie. Auch den rechtmäßig konstituierten, für bestimmte Gebiete zuständigen Bischofsvereinigungen verschiedener Art und dem einzelnen Bischof steht eine Befugnis innerhalb festgelegter Grenzen zu[9].

II. Die Teilnehmer an den liturgischen Feiern

13. Die liturgischen Handlungen sind Feiern der Kirche, das heißt des unter dem Bischof oder Priester geeinten und geordneten heiligen Volkes[10]. Einen besonderen Platz in ihnen nehmen auf Grund ihrer Weihe der Priester und seine Ministri ein, auf Grund ihres Dienstamtes die Ministranten, Lektoren, Kommentatoren und die Sänger[11].

14. Der Priester steht der versammelten Gemeinde in der Person Christi vor. Den Gebeten, die er selbst mit vernehmlicher Stimme singt oder spricht, sollen alle andächtig zuhören, trägt er sie doch vor im Namen des ganzen heiligen Volkes und aller Umstehenden[12].

15. Die Gläubigen erfüllen ihren liturgischen Dienst, indem sie die vom Wesen der Liturgie selbst verlangte volle, bewußte und tätige Teilnahme leisten, zu der das christliche Volk kraft der Taufe berechtigt und verpflichtet ist[13].

Bezüglich dieser Teilnahme gilt:

a) Zunächst soll eine innerliche Teilnahme vorhanden sein, indem die Gläubigen mit dem Herzen bei dem sind, was sie vortragen oder hören, und mit der himmlischen Gnade zusammenwirken[14].

b) Doch muß die Teilnahme auch eine äußere sein, das heißt die innere Teilnahme in Gesten, in der Körperhaltung, in Akklamationen, in Antworten und im Gesang ausdrücken[16].

Die Gläubigen sollen auch angeleitet werden, daß sie durch innerliche Teilnahme dahin gelangen, ihr Herz zu Gott zu erheben, wenn sie zuhören, was die Ministri oder der Sängerchor singen.

16. Nichts ist feierlicher und schöner in den heiligen Feiern, als wenn eine ganze Gemeinde ihren Glauben und ihre Frömmigkeit singend ausdrückt. Deshalb soll die tätige Teilnahme des ganzen Volkes, die sich im Singen äußert, folgendermaßen eifrig gefördert werden:

a) Sie umfasse zunächst die Akklamationen, die Antworten auf den Gruß des Priesters und der Ministri sowie beim Litaneigebet, außerdem die Antiphonen und Psalmen, die Kehrverse, die Hymnen und Lieder[16].

b) Durch geeignete Unterweisung und Übung soll das Volk stufenweise zu einer stetig wachsenden, ja schließlich vollen Beteiligung in den ihm zustehenden Teilen geführt werden.

c) Insbesondere bei unzureichender Unterweisung der Gläubigen oder bei Verwendung mehrstimmiger Musik können jedoch einige Gesänge des Volkes einem Sängerchor übertragen werden, wenn nur das Volk von den anderen, ihm zukommenden Teilen nicht ausgeschlossen wird. Nicht zu billigen ist jedoch der Brauch, den ganzen Gesang des gesamten „Proprium" und des gesamten „Ordinarium" einem Sängerchor zuzuweisen und das Volk gänzlich von der Teilnahme am Gesang auszuschließen.

17. Auch das heilige Schweigen soll zu seiner Zeit eingehalten werden[17]. Die Gläubigen werden dadurch nicht etwa nicht nur zu Außenstehenden oder zu stummen Zuschauer der liturgischen Handlung, vielmehr werden sie tiefer in das gefeierte Mysterium hineingenommen durch die innere Bereitung, die vom Hören des Wortes Gottes, der Gesänge und vorgetragenen Gebete ausgeht und von der geistigen Verbindung mit dem seine Amtsgebete vortragenden Priester.

18. Unter den Gläubigen sollen die Mitglieder der religiösen Laiengemeinschaften mit besonderer Sorgfalt im Kirchengesang unterwiesen werden, damit sie wirksamer zur Unterstützung und Förderung der Teilnahme des Volkes beitragen[18]. Die Unterweisung des ganzen Volkes im Singen soll zielstrebig und geduldig zusammen mit seiner liturgischen Bildung je nach Alter, Verhältnissen, Art des Lebens und Grad der religiösen Entwicklung der Gläubigen weitergeführt werden, und zwar schon von den ersten Jahren des Unterrichts in der Grundschule an[19].

19. Auf Grund der Ausübung seines liturgischen Dienstes verdient der Sängerchor — die „Capella musica" oder „Schola cantorum" — besonders erwähnt zu werden.

Seine Aufgabe hat durch die Vorschriften der heiligen Kirchenversammlung zur liturgischen Erneuerung an Bedeutung und Gewicht gewonnen. Ihm obliegt die rechte Ausführung seiner Teile gemäß den unterschiedlichen Arten der Gesänge und die Förderung der tätigen Teilnahme der Gläubigen im Gesang.

Daher gilt:

a) Vor allem an Kathedralen und anderen bedeutenderen Kirchen, in Seminarien und in Studienhäusern der Ordensleute soll ein Chor, eine „Capella musica" oder eine „Schola cantorum" bestehen und eifrige Förderung erfahren.

b) An kleineren Kirchen sollen ebenfalls tunlichst solche Sängerchöre gegründet werden, mögen sie auch zahlenmäßig schwächer sein.

20. Die „Capellae musicae" an den Basiliken und Kathedralen, in den Klöstern und an anderen bedeutenderen Kirchen, die sich im Laufe der Jahrhunderte hohes Lob ob der Bewahrung und Förderung des unvergleichlich wertvollen Reichtums der Kirchenmusik erworben haben, sollen nach ihren eigenen überlieferten, vom Ordinarius überprüften und gebilligten Richtlinien für die in glanzvolleren Formen zu feiernden heiligen Handlungen erhalten bleiben.

Die Leiter dieser Chöre und die „Rectores ecclesiae" sollen jedoch dafür sorgen, daß das Volk wenigstens immer bei den einfacheren der ihm zukommenden Teile mitsingt.

21. Insbesondere dort, wo sogar ein kleiner Sängerchor nicht gebildet werden kann, soll dafür gesorgt werden, daß mindestens der ein oder andere gut unterwiesene Kantor zur Verfügung steht, der in der Lage ist, wenigstens einfachere Melodien im Wechsel mit dem Volk zu singen und den Gesang der Gläubigen in geeigneter Weise zu führen und zu stützen.

Es empfiehlt sich, daß ein solcher Kantor auch in Kirchen mit einem Sängerchor für diejenigen Gottesdienste zur Verfügung steht, an denen der Sängerchor nicht teilnehmen kann und bei denen es sich doch geziemt, daß sie mit einer gewissen Feierlichkeit, das heißt mit Gesang gehalten werden.

22. Nach den bewährten Sitten der Völker und jeweiligen Gegebenheiten kann ein Sängerchor entweder aus Männern und Knaben, oder allein aus Männern oder allein aus Knaben, oder aus Männern und Frauen, oder sogar, wo sich das aus den Umständen ergibt, allein aus Frauen bestehen.

23. Der Sängerchor soll unter Berücksichtigung der räumlichen Gegebenheiten der einzelnen Kirchen einen solchen Platz finden,

a) daß klar erscheine, was er ist, nämlich ein mit einer besonderen Aufgabe betrauter Teil der versammelten Gemeinde der Gläubigen;

b) daß ihm die Ausübung seines liturgischen Dienstes erleichert werde[20];

c) daß den einzelnen Sängern die volle, das heißt sakramentale Teilnahme an der Messe leicht möglich sei.

Wo auch Frauen zu einem Sängerchor gehören, soll er außerhalb des Presbyteriums seinen Platz haben.

24. Außer der musikalischen soll den Sängern auch eine angemessene liturgische und geistliche Unterweisung zuteil werden, damit aus der rechten Ausübung ihrer liturgischen Aufgabe nicht nur ein Schmuck der heiligen Handlung und ein Beispiel für die Gläubigen sondern auch ihr eigenes geistliches Wohl erwachse.

25. Um diese sowohl fachliche als auch geistliche Unterweisung leichter zu erreichen, sollen die diözesanen, nationalen und internationalen Vereinigungen für die Kirchenmusik, vor allem die vom Apostolischen Stuhl approbierten und mehrfach empfohlenen, Hilfe leisten.

26. Der Priester, die Leviten und die Ministranten, der Lektor und die Sänger, sowie auch der Kommentator sollen die ihnen zukommenden Teile gut verständlich vortragen, so daß das Volk, wenn es der Ritus verlangt, zur Antwort ermuntert und geführt wird. Der Priester und die liturgischen Diener aller Stufen mögen bei den Teilen, die dem Volk zukommen, ihre Stimme mit der Stimme der ganzen Versammlung der Gläubigen vereinen[21].

III. Der Gesang bei der Feier der Messe

27. Für die Feier der Eucharistie mit dem Volk, insbesondere an Sonn- und Festtagen, ist die Form der gesungenen Messe vorzuziehen, im Rahmen des Möglichen auch mehrmals am gleichen Tag.

28. Die Unterscheidung zwischen Missa sollemnis, cantata und lecta, wie sie durch die Instruktion vom Jahre 1958 (Nr. 3) festgelegt wurde, bleibt den überlieferten und geltenden liturgischen Gesetzen gemäß bestehen. Mit Rücksicht auf seelsorgliche Vorteile werden jedoch für die Missa cantata gestufte Formen der Teilnahme angegeben, damit je nach Fähigkeiten der Gemeinde die Meßfeier durch den Gesang glanzvoller gestaltet werde.

Für diese gestuften Formen gilt, daß die erste Form auch für sich allein angewandt werden kann; die zweite und die dritte Form können ganz oder teilweise, jedoch nur in Verbindung mit der ersten angewandt werden. So werden die Gläubigen stets zu einer vollen Teilnahme am Singen hingeführt.

29. Zur ersten Form gehören:
a) *Im Eröffnungsakt:*
— Der Gruß des Priesters mit der Antwort des Volkes;
— das Tagesgebet.
b) *Im Wortgottesdienst:*
— Die Akklamation zum Evangelium.
c) *In der Eucharistiefeier:*
— *Das Gabengebet;*
— Die Präfation mit Dialog und *Sanctus;*
— Die Schlußdoxologie des Kanon;
— Das Gebet des Herrn mit Einleitung und Embolismus;
— *Pax Domini;*
— Das Schlußgebet;
— Die Entlassungsworte.

30. Zur zweiten Form gehören:
a) *Kyrie, Gloria* und *Agnus Dei;*
b) Das Glaubensbekenntnis;
c) Das Fürbittgebet;

31. Zur dritten Form gehören:
a) Die Prozessionsgesänge zum Eingang und zur Kommunion;
b) Der Gesang nach der Lesung oder der Epistel;
c) Das Alleluja vor dem Evangelium;
d) Der Gesang zur Gabenbereitung;
e) Die Lesungen aus der Heiligen Schrift, wenn es nicht angemessener erscheint, sie ohne Gesang vorzutragen

32. Der rechtmäßig an verschiedenen Orten bestehende und vielfach durch Indulte bestätigte Brauch, die im *Graduale* aufgeführten Gesänge zum Einzug, zur Gabenbereitung und zur Kommunion durch andere zu ersetzen, kann nach dem Ermessen der zuständigen territorialen Autorität weiter bestehen, sofern die Gesänge den Teilen der Messe, dem Fest oder der liturgischen Zeit entsprechen. Die Texte dieser Gesänge müssen von der territorialen Autorität approbiert werden.

33. Die Gemeinde der Gläubigen soll sich möglichst am Gesang des „Proprium" beteiligen, vornehmlich durch leichtere Kehrverse oder andere geeignete Formen des Singens.

Unter den Gesängen des „Proprium" hat der in der Art des Graduale oder des Antwortpsalms ausgeführte Gesang nach den Lesungen eine besondere Bedeutung. Seinem Wesen nach ist er Teil des Wortgottesdienstes. Daher sollen während seines Vortrags alle sitzen und zuhören, ja nach Möglichkeit sich beteiligen.

34. Wenn die Gesänge des sogenannten „Ordinarium Missae" mehrstimmig gesungen werden, können sie vom Sängerchor in der gewohnten Weise mit oder ohne Instrumentalbegleitung vorgetragen werden unter der Voraussetzung, daß das Volk nicht gänzlich von der Teilnahme am Gesang ausgeschlossen wird.

Sonst aber können die Teile des „Ordinarium Missae" im fortlaufenden Wechsel oder in sinnvoller Zusammenfassung größerer Textteile zwischen Sängerchor und Volk oder auch innerhalb des Volkes aufgeteilt werden. In diesen Fällen möge man beachten: Das *Symbolum* als eine Form, den Glauben zu bekennen, soll nach Möglichkeit von allen gesungen werden, oder in einer solchen Form, die eine entsprechende Teilnahme der Gläubigen gestattet. Das *Sanctus* als abschließende Akklamation zur Präfation soll regelmäßig von der ganzen Versammlung, gemeinsam mit dem Priester, gesungen werden. Das *Agnus Dei* kann so oft als nötig gesungen werden, insbesondere bei der Konzelebration, da es die Brotbrechung begleitet. Es ist zu wünschen, daß das Volk wenigstens in die Schlußbitten einstimmt.

35. Das Gebet des Herrn soll in der Regel von Volk und Priester gemeinsam vorgetragen werden[22]. Wenn es in lateinischer Sprache gesungen wird, sind die bereits vorliegenden festgelegten Melodien zu verwenden. Die Weisen für den Gesang in der Muttersprache müssen von der zuständigen territorialen Autorität approbiert werden.

36. Es steht nichts entgegen, in einer Missa lecta einen Teil des „Proprium" oder „Ordinarium" zu singen. Zu Beginn, zur Gabenbereitung, zur Kommunion und zum Schluß der Messe können gelegentlich auch andere Gesänge gesungen werden. Es genügt jedoch

nicht, daß solche Gesänge „Meßlieder" sind, vielmehr sollen sie den Teilen der Messe, dem Fest oder der liturgischen Zeit entsprechen.

IV. Der Gesang des Stundengebetes

37. Nach dem Wunsch der Konstitution über die heilige Liturgie[23] wird allen, die das Stundengebet im Chor oder gemeinsam verrichten, nachdrücklich empfohlen, es zu singen; denn das Singen des Stundengebetes entspricht besser seinem Wesen, ist Zeichen größerer Feierlichkeit und innigerer Gemeinschaft beim Gotteslob.

Wenigstens aber sollen die Genannten einen Teil des Stundengebetes singen, vor allem die vornehmsten Gebetsstunden, Laudes und Vesper, mindestens an Sonn- und Festtagen.

Auch andere Kleriker, die studienhalber in Gemeinschaft leben, sich zu geistlichen Übungen oder zu anderen Zusammenkünften versammeln, mögen einige Teile des Stundengebetes singen und so ihr Zusammensein angemessen heiligen.

38. Unter Wahrung des geltenden Rechtes für die Chorpflichtigen und der bestehenden Partikularindulte kann für das gesungene Stundengebet das Prinzip der „gestuften" Feierlichkeit angewandt werden, das heißt, jene Teile, die ihrem Wesen nach eigentlich zum Singen bestimmt sind, wie Dialoge, Hymnen, Versikel und Cantica, werden gesungen, die übrigen Teile gesprochen.

39. Die Gläubigen sollen eingeladen und durch entsprechende Unterweisung befähigt werden, an Sonn- und Feiertagen einen Teil des Stundengebetes gemeinsam zu feiern, vor allem die Vesper, oder, je nach Brauch des Ortes und der Gemeinden, andere Gebetsstunden. Ganz allgemein aber möge man den Gläubigen, insbesondere den Gebildeten, durch eine geeignete Einführung die Psalmen nahebringen, damit sie diese in christlichem Verständnis in ihren Gebeten gebrauchen. So sollen die Gläubigen allmählich zu größerer Freude am öffentlichen Gebet der Kirche und zu seiner Verwendung geführt werden.

40. Dies gilt besonders für die Angehörigen des Rätestandes, damit so ihr geistliches Leben gefördert und bereichert werde. Es empfiehlt sich, daß sie die vornehmsten Gebetsstunden womöglich auch gesungen feiern, um am öffentlichen Gebet der Kirche inniger teilzunehmen.

41. Nach Vorschrift der Liturgiekonstitution sollen gemäß jahrhundertealter Überlieferung des lateinischen Ritus die Kleriker beim Stundengebet im Chor die lateinische Sprache beibehalten[24].

Da jedoch die Liturgiekonstitution[25] das Stundengebet in der Muttersprache sowohl für die Gläubigen als auch für Chorfrauen und andere Angehörige des Rätestandes, die keine Kleriker sind, vorsieht, soll entsprechend dafür gesorgt werden, daß für das Singen des Stundengebetes in der Muttersprache Gesangsweisen bereitgestellt werden.

V. Die Kirchenmusik bei der Feier der Sakramente und Sakramentalien, bei besonderen Feiern im Kirchenjahr, bei Wortgottesdiensten, bei Andachtsübungen und in gottesdienstlichen Feiern der Teilkirchen

42. Die heilige Kirchenversammlung hat den Grundsatz aufgestellt: Wenn Riten gemäß ihrer Eigenart auf gemeinschaftliche Feier mit Beteiligung und tätiger Teilnahme der Gläubigen angelegt sind, ist ihre Feier in Gemeinschaft der vom einzelnen gleichsam privat vollzogenen vorzuziehen[26]. Daraus folgt zwangsläufig die große Bedeutung des Gesangs, da er den „ekklesialen" Charakter der Feier besser verdeutlicht.

43. Bestimmte Feiern der Sakramente und Sakramentalien, die für das Leben einer ganzen Pfarrgemeinde von besonderer Bedeutung sind, wie Firmung, heilige Weihen, Trauung, Kirch- und Altarweihe, Begräbnis usw., sollen möglichst mit Gesang gehalten werden, damit auch die Feierlichkeit des Ritus zu größerer seelsorglicher Wirksamkeit beitrage. Sorgfältig möge aber darauf geachtet werden, daß nicht unter dem Vorwand der Feierlichkeit rein Profanes oder dem Gottesdienst weniger Entsprechendes in die Feiern eindringe; das gilt besonders für Trauungen.

44. Gleichfalls sollen jene Feiern durch den Gesang hervorgehoben werden, denen die Liturgie im Laufe des Kirchenjahres eine besondere Bedeutung verleiht. Mit ganz außergewöhnlicher Feierlichkeit mögen die Riten der Heiligen Woche begangen werden, welche die Gläubigen durch die Feier des Pascha-Mysteriums gewissermaßen zur Mitte des Kirchenjahres selbst und der Liturgie überhaupt führen.

45. Für die Liturgie der Sakramente und Sakramentalien und für andere besondere Feiern des Kirchenjahres soll ebenfalls geeignete Musik zur Verfügung stehen, die feierlichere Formen des Gottesdienstes auch in der Muttersprache entsprechend den Richtlinien der zuständigen Autorität und den Fähigkeiten der Mitfeiernden ermöglicht.

46. Eine wirksame Hilfe für die Frömmigkeit der Gläubigen ist die Kirchenmusik auch in den Wortgottesdiensten, in den Andachtsübungen und den gottesdienstlichen Feiern der Teilkirchen.

Bei Wortgottesdiensten[27] richte man sich nach dem Vorbild des Wortgottesdienstes der Messe[28]. In allen Andachtsübungen und gottesdienstlichen Feiern der Teilkirchen empfehlen sich mit großem Gewinn besonders: Die Psalmen, ausgewählte Werke aus dem Schatz der alten und neuen Kirchenmusik, religiöse Volksgesänge, das Spiel der Orgel und anderer geeigneter Instrumente.

Darüber hinaus kann in allen Andachtsübungen und gottesdienstlichen Feiern der Teilkirchen bestens auch solche Musik verwandt werden, die zwar nicht mehr in die Liturgie gehört, aber doch religiöses Empfinden wecken und zur Versenkung in das heilige Geheimnis führen kann[29].

VI. Die Sprache bei den mit Gesang gefeierten liturgischen Handlungen und die Erhaltung des Schatzes der Kirchenmusik

47. Gemäß der Konstitution über die heilige Liturgie „soll der Gebrauch der lateinischen Sprache in den lateinischen Riten erhalten bleiben, soweit nicht Sonderrecht entgegensteht"[30].

Da jedoch „nicht selten der Gebrauch der Muttersprache für das Volk sehr nützlich sein kann"[31], „kommt es der für die einzelnen Gebiete zuständigen kirchlichen Autorität zu, darüber zu bestimmen, ob und in welcher Weise die Muttersprache gebraucht werden darf. Die Beschlüsse bedürfen der Billigung, das heißt der Bestätigung durch den Apostolischen Stuhl"[32].

Unter genauester Einhaltung dieser Vorschriften soll die entsprechende Art der Teilnahme den Fähigkeiten der jeweiligen Gemeinde angemessen sein.

Die Seelsorger mögen sich darum bemühen, daß die Christgläubigen außer in der Muttersprache „die ihnen zukommenden Teile des Meß-Ordinariums auch in lateinischer Sprache gemeinsam sprechen oder singen können"[33].

48. Die Ortsordinarien mögen prüfen, ob es nach Einführung der Muttersprache in die Eucharistiefeier angebracht erscheint, in einigen Kirchen, vor allen Dingen in Großstädten, wo häufiger Gläubige verschiedener Sprache sich einfinden, eine oder mehrere lateinische — vor allem gesungene — Meßfeiern vorzusehen.

49. Bezüglich des Gebrauchs des Lateins und der Muttersprache in heiligen Feiern in Seminarien sind die Richtlinien der Studienkongregation zur liturgischen Bildung der Studierenden zu befolgen.

Die Angehörigen des Rätestandes sollen in dieser Angelegenheit die Richtlinien befolgen, die im Apostolischen Schreiben *„Sacrificium laudis"* vom 15. August 1966 enthalten sind, sowie in der Instruktion der Ritenkongregation vom 23. November 1965 über die Sprache bei der Feier des Stundengebets und der Konvents- bzw. Kommunitätsmesse der Religiosen.

50. Für die liturgischen Handlungen, die in lateinischer Sprache und mit Gesang gefeiert werden, gilt folgendes:

a) Der Gregorianische Gesang als der römischen Liturgie eigener Gesang soll, wenn im übrigen die gleichen Voraussetzungen gegeben sind, den ersten Platz einnehmen[34]. Seine in den „editiones typicae" vorliegenden Melodien sollen den Gegebenheiten entsprechend Verwendung finden.

b) „Es empfiehlt sich ferner, eine Ausgabe zu schaffen mit einfacheren Melodien für den Gebrauch der kleineren Kirchen"[35].

c) Andere einstimmige oder mehrstimmige Musik, sowohl aus dem überlieferten Schatz wie aus dem neueren Musikschaffen, soll geachtet, gefördert und bei entsprechender Gelegenheit gebraucht werden[36].

51. Darüber hinaus mögen die Seelsorger unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse, des seelsorglichen Nutzens für die Gläubigen und der Eigenart der jeweiligen Sprache prüfen, ob es tunlich erscheint, Werke aus dem Schatz der Kirchenmusik, die in früheren Jahrhunderten mit lateinischem Text komponiert wurden, außer bei liturgischen Feiern in lateinischer Sprache auch in solchen zu verwenden, die in der Muttersprache gehalten werden. Es steht nämlich nichts im Wege, in derselben Feier einzelne Teile in einer anderen Sprache zu singen.

52. Damit der Schatz der Kirchenmusik erhalten bleibe und damit neue Formen des kirchlichen Gesangs gebührend gefördert werden, „soll auf die musikalische Ausbildung und Praxis in den Seminarien, in den Noviziaten und Studienhäusern der Ordenshäuser beiderlei Geschlechts sowie auch in den übrigen katholischen Instituten und Schulen großes Gewicht gelegt werden". Das gilt vor allem auch für die eigens dazu eingerichteten höheren Institute[37]. Vor allem soll Studium und Praxis des Gregorianischen Gesangs gefördert werden, weil er auf Grund seiner Eigenart von besonderer Bedeutung für die Pflege der Kirchenmusik ist.

53. Die Werke neuerer Kirchenmusik müssen den dargelegten Grundsätzen und Richtlinien getreulich entsprechen. Daher „sollen sie die Merkmale echter Kirchenmusik an sich tragen und nicht nur von größeren Sängergruppen gesungen werden können, sondern auch kleineren Chören angepaßt sein und die tätige Teilnahme der Gläubigen fördern"[38].

Aus dem überlieferten Schatz der Kirchenmusik soll zunächst das hervorgeholt werden, was den Bedürfnissen der erneuerten Liturgie entspricht; sodann sollen Fachleute prüfen, ob anderes diesen Bedürfnissen angepaßt werden kann; das übrige schließlich, das mit dem Wesen und der angemessenen seelsorglichen Ausrichtung der liturgischen Feier nicht in Einklang gebracht werden kann, soll nach Tunlichkeit in Andachtsübungen, besonders auch in selbständige Wortgottesdienste übernommen werden[39].

VII. Die Vertonung muttersprachlicher Texte

54. Bei der Erarbeitung der muttersprachlichen Übertragungen jener Teile, die vertont werden sollen, vor allen Dingen aus dem Psalter, sollen die Fachleute darauf bedacht sein, in rechter Weise Nähe zum lateinischen Text mit Eignung des muttersprachlichen Textes für den Gesang zu verbinden. Dabei sind Geist und Gesetze jeder Sprache zu beachten und die Eigentümlichkeiten und Besonderheiten jedes Volkes zu berücksichtigen. Wenn die Musiker neue Kompositionen schaffen, sollen sie diese Tradition zugleich mit den Gesetzen der Kirchenmusik aufmerksam beachten.

Daher soll auch die zuständige territoriale Autorität darauf bedacht sein, daß in den Kommissionen für die Übertragung volkssprachlicher Texte neben den Fachleuten der genannten Disziplinen auch solche für Latein und die Muttersprache vertreten sind, die schon vom Beginn der Arbeit an zusammenarbeiten mögen.

55. Die zuständige territoriale Autorität kann entscheiden, ob bestimmte, aus früheren Zeiten überlieferte muttersprachliche Texte, die mit musikalischen Kompositionen verknüpft sind, verwandt werden dür-

fen, auch wenn sie nicht genau mit den rechtmäßig approbierten Übertragungen liturgischer Texte übereinstimmen.

56. Unter den für die Texte in der Muttersprache zu schaffenden Singweisen nehmen einen besonderen Rang diejenigen ein, die dem Priester und den Ministri zukommen, und zwar sowohl jene, die sie allein vortragen wie auch die, die sie zusammen mit der Gemeinde oder im Wechsel mit ihr singen. Wenn die Musiker solche Melodien schaffen, mögen sie erwägen, ob die für diesen Zweck überlieferten Melodien der lateinischen Liturgie als Vorlage der Singweisen für den Vortrag solcher Texte in der Muttersprache dienen können.

57. Neue Melodien für den Priester und die Ministri müssen von der zuständigen territorialen Autorität approbiert werden[40].

58. Die zuständigen Bischofskonferenzen mögen dafür sorgen, daß es bei einer Sprache, die in verschiedenen Gebieten gesprochen wird, nur eine einzige muttersprachliche Übertragung gibt.

Es empfiehlt sich ferner, daß im Rahmen des Möglichen eine oder mehrere gemeinsame Singweisen für die Teile des Priesters und der Ministri sowie für die Antworten und Akklamationen des Volkes vorliegen, damit eine gemeinsame Teilnahme aller, die sich derselben Sprache bedienen, gefördert werde.

59. Die Musiker mögen ihre neuen Aufgaben angehen beseelt von dem Eifer, die Tradition weiterzuführen, die der Kirche einen wahren Reichtum für den Gottesdienst geschenkt hat. Sie mögen die Formen und Stile der Werke der Vergangenheit studieren, aber auch die neuen Gesetze und Bedürfnisse der Liturgie aufmerksam untersuchen, damit „die neuen Formen aus den schon bestehenden gewissermaßen organisch herauswachsen"[41] und die neuen Werke — den überlieferten nicht nachstehend — einen neuen Bestandteil des musikalischen Reichtums der Kirche bilden.

60. Die neuen Singweisen muttersprachlicher Texte bedürfen ohne Zweifel der Erprobung, damit sie hinreichend ausreifen können und vervollkommnet werden. Es darf jedoch in der Kirche nichts geschehen, auch nicht aus Gründen der Erprobung, was zur Heiligkeit des Ortes, zur Würde der liturgischen Handlungen und zur Frömmigkeit der Gläubigen nicht paßt.

61. Besonderes Einfühlungsvermögen brauchen jene Fachleute, die sich um eine Anpassung der Kirchenmusik in solchen Gebieten bemühen, in denen eine eigene musikalische Tradition besteht, vor allen Dingen in Missionsgebieten[42], handelt es sich doch darum, den Kern des heiligen Geschehens in geeigneter Weise mit dem Geist, den Überlieferungen und den eigentümlichen Ausdrucksformen jener Völker zu verbinden. Wer sich damit befaßt, muß eine ausreichende Kenntnis sowohl der Liturgie und der musikalischen Überlieferung der Kirche haben, wie auch der Sprache, des Volksgesanges und der anderen Ausdrucksformen des betreffenden Volkes, für das er diese Aufgabe leistet.

VIII. Die instrumentale Kirchenmusik

62. Bei den heiligen Feiern können Musikinstrumente für die Begleitung des Gesanges, aber auch wenn sie allein erklingen, von großem Nutzen sein.

„Die Pfeifenorgel soll in der lateinischen Kirche als traditionelles Musikinstrument in hohen Ehren gehalten werden; denn ihr Klang vermag den Glanz der kirchlichen Zeremonien wunderbar zu steigern und die Herzen mächtig zu Gott und zum Himmel emporzuheben.

Andere Instrumente aber dürfen nach dem Ermessen und mit Zustimmung der für die einzelnen Gebiete zuständigen Autorität zur Liturgie zugelassen werden, sofern sie sich für den heiligen Gebrauch eignen oder für ihn geeignet gemacht werden können, der Würde des Gotteshauses angemessen sind und die Erbauung der Gläubigen wirklich fördern"[43].

63. Bei der Zulassung und Verwendung der Musikinstrumente ist der Eigenart der Überlieferung der einzelnen Völker Rechnung zu tragen. Instrumente jedoch, die sich nach allgemeinem Empfinden und Gebrauch nur für profane Musik eignen, sollen von jeder liturgischen Handlung, den Andachtsübungen und den gottesdienstlichen Feiern der Teilkirchen gänzlich ferngehalten werden[44].

Alle in der Liturgie zugelassenen Musikinstrumente sind so zu verwenden, daß sie den Erfordernissen der heiligen Handlung entsprechen, dem Gottesdienst zur Schönheit und den Gläubigen zur Erbauung gereichen.

64. Durch Instrumentalbegleitung kann der Gesang gestützt, die Teilnahme erleichtert und die Gemeinschaft der Mitfeiernden vertieft werden. Der Klang der Instrumente darf jedoch die Singstimmen nicht überdecken, so daß das Erfassen des Textes erschwert würde. Die Instrumente sollen schweigen, wenn der Priester oder einer der Ministri in Ausübung des ihnen zukommenden Dienstes die Stimme erheben.

65. Sowohl bei der Missa in cantu wie bei der Missa lecta darf die Orgel und jedes andere rechtmäßig zugelassene Musikinstrument zur Begleitung des Sängerchores und des Volkes benutzt werden. Zu Beginn, bevor der Priester an den Altar tritt, zur Gabenbereitung, zur Kommunion und am Schluß der Meßfeier kann Instrumentalmusik vorgetragen werden.

Diese Regelung kann sinngemäß auch auf andere heilige Feiern übertragen werden.

66. In der Adventszeit, in der Fastenzeit, im Triduum sacrum, im Totenoffizium und in der Eucharistiefeier für Verstorbene ist Instrumentalmusik nicht statthaft.

67. Es ist dringend erforderlich, daß die Organisten und die übrigen Musiker nicht nur ihre Instrumente beherrschen. Sie müssen vielmehr so tief den Geist der Liturgie erfassen und in ihn eindringen, daß sie, und zwar auch bei der Improvisation, es verstehen, die heiligen Feiern gemäß der Eigenart der einzelnen Teile auszuschmücken und die Teilnahme der Gläubigen zu fördern[45].

IX. Kommissionen zur Förderung der Kirchenmusik

68. Die Diözesankommissionen für Kirchenmusik haben erhebliche Bedeutung bei der Förderung der Kirchenmusik im Rahmen der pastoralliturgischen Arbeit im Bistum.

Darum sollen sie tunlichst in jeder Diözese errichtet werden und mit der Liturgischen Kommission zusammenarbeiten.

Häufig wird es sogar angebracht sein, daß beide Kommissionen zu einer einzigen zusammengefaßt werden, deren Mitglieder Fachleute aus beiden Disziplinen sind; so wird die Aufgabe erleichtert.

Es wird sehr empfohlen, daß dort, wo es nützlich erscheint, mehrere Bistümer eine einzige Kommission errichten, die gleiches Vorgehen innerhalb eines Gebietes gewährleistet und die Kräfte erfolgreicher zusammenfaßt.

69. Die Liturgische Kommission, die tunlichst bei den Bischofskonferenzen errichtet werden möge[46], soll sich auch der Kirchenmusik annehmen. Daher sollen ihr auch kirchenmusikalische Fachleute angehören. Es wird empfohlen, daß diese Kommission nicht nur mit den Diözesankommissionen zusammenarbeitet, sondern auch mit anderen kirchenmusikalischen Vereinigungen innerhalb des Gebietes. Gleiches gilt von dem Pastoralliturgischen Institut, das in Artikel 44 der Konstitution erwähnt ist.

*

Papst Paul VI. hat in der dem Präfekten der Ritenkongregation, Kardinal Arcadio M. Larraona, am 9. Februar 1967 gewährten Audienz diese Instruktion gebilligt, mit seiner Autorität bestätigt und angeordnet, daß sie veröffentlicht werde und am 14. Mai 1967, am Pfingstsonntag, in Kraft trete.

Alle entgegenstehenden Bestimmungen sind außer Kraft gesetzt

Rom, den 5. März 1967, am Sonntag Laetare, dem 4. Fastensonntag.

Giacomo Kardinal Lercaro
Erzbischof von Bologna
Vorsitzender des Rates
zur Ausführung der Konstitution über die heilige Liturgie

Arcadio M. Kardinal Larraona
Präfekt der Ritenkongregation

† Ferdinando Antonelli
Titular-Erzbischof von Idicra
Sekretär der Ritenkongregation

(Lateinischer Text im Osservatore Romano Nr. 56 vom 8. März 1967; deutsche Übersetzung: Liturgisches Institut, Trier)

Anmerkungen

[1] II. Vat. Konzil, Liturgiekonstitution Art. 112: AAS 56 (1964) 128.

[2] Vgl. Pius X., Motu proprio *Tra le sollecitudini* vom 22. 11. 1903 Nr. 2: ASS 36 (1903—1904) 332.

[3] Vgl. Ritenkongregation, Instr. vom 3. 9. 1958 Nr. 4: AAS 50 (1958) 633.

[4] Vgl. II. Vat. Konzil, Liturgiekonstitution Art. 113: AAS 56 (1964) 128.

[5] Vgl. II. Vat. Konzil, Liturgiekonstitution Art. 28: AAS 56 (1964) 107.

[6] Ritenkongregation, Instr. vom 3. 9. 1958 Nr. 95: AAS 50 (1958) 656 f.

[7] Vgl. II. Vat. Konzil, Liturgiekonstitution Art. 116: AAS 56 (1964) 129.

[8] Vgl. II. Vat. Konzil, Liturgiekonstitution Art. 28: AAS 56 (1964) 107.

[9] Vgl. II. Vat. Konzil, Liturgiekonstitution Art. 22: AAS 56 (1964) 106.

[10] Vgl. II. Vat. Konzil, Liturgiekonstitution Art. 26 und 41f.: AAS 56 (1964) 107 und 111f.: Konstitution über die Kirche Art. 28: AAS 57 (1965) 33-36.

[11] Vgl. II. Vat. Konzil, Liturgiekonstitution Art. 29: AAS 56 (1964) 107 f.

[12] Vgl. II. Vat. Konzil, Liturgiekonstitution Art. 33: AAS 56 (1964) 108.

[13] Vgl. II. Vat. Konzil, Liturgiekonstitution Art. 14: AAS 56 (1964) 104.

[14] Vgl. II. Vat. Konzil, Liturgiekonstitution Art. 11: AAS 56 (1964) 102 f.

[15] Vgl. II. Vat. Konzil, Liturgiekonstitution Art. 30: AAS 56 (1964) 108.

[16] Vgl. II. Vat. Konzil, Liturgiekonstitution Art. 30: AAS 56 (1964) 108.

[17] Vgl. II. Vat. Konzil, Liturgiekonstitution Art. 30: AAS 56 (1964) 108.

[18] Vgl. Ritenkongregation, Instr. vom 26. 9. 1964 Nr. 19 AAS 56 (1964) 881 und 891.

[19] Vgl. II. Vat. Konzil, Liturgiekonstitution Art. 19: AAS 56 (1964) 105; Ritenkongregation, Instr. vom 3. 9. 1958 Nr. 106-108: AAS 50 (1958) 660.

[20] Vgl. Ritenkongregation, Instr. vom 26. 9. 1964 Nr. 97: AAS 56 (1964) 899.

[21] Vgl. Ritenkongregation, Instr. vom 26. 9. 1964 Nr. 48b: AAS 56 (1964) 888.

[22] Vgl. Ritenkongregation, Instr. vom 26. 9. 1964 Nr. 48g: AAS 56 (1964) 888.

[23] Vgl. II. Vat. Konzil, Liturgiekonstitution Art. 99: AAS 56 (1964) 124.

[24] Vgl. II. Vat. Konzil, Liturgiekonstitution Art. 101 § 1: AAS 56 (1964) 124; Ritenkongregation, Instr. vom 26. 9. 1964 Nr. 85: AAS 56 (1964) 897.

[25] Vgl. II. Vat. Konzil, Liturgiekonstitution Art. 101 §§ 2 und 3: AAS 56 (1964) 125.

[26] Vgl. II. Vat. Konzil, Liturgiekonstitution Art. 27: AAS 56 (1964) 107.

[27] Vgl. Ritenkongregation, Instr. vom 26. 9. 1964 Nr. 37-39: AAS 56 (1964) 884 f.

[28] Vgl. Ritenkongregation, Instr. vom 26. 9. 1964 Nr. 37: AAS 56 (1964) 885.

[29] Siehe unten Nr. 53 dieser Instruktion.

[30] II. Vat. Konzil, Liturgiekonstitution Art. 36 § 1: AAS 56 (1964) 109.

[31] II. Vat. Konzil, Liturgiekonstitution Art. 36 § 2: AAS 56 (1964) 109.

[32] II. Vat. Konzil, Liturgiekonstitution Art. 36 § 3: AAS 56 (1964) 109 f.

[33] II. Vat. Konzil, Liturgiekonstitution Art. 54: AAS 56 (1964) 115; Ritenkongregation, Instr. vom 26. 9. 1964 Nr. 59: AAS 56 (1964) 891.

[34] Vgl. II. Vat. Konzil, Liturgiekonstitution Art. 116: AAS 56 (1964) 129.

[35] II. Vat. Konzil, Liturgiekonstitution Art. 117: AAS 56 (1964) 129.

[36] Vgl. II. Vat. Konzil, Liturgiekonstitution Art. 116: AAS 56 (1964) 129.

[37] II. Vat. Konzil, Liturgiekonstitution Art. 115: AAS 56 (1964) 129.

[38] II. Vat. Konzil, Liturgiekonstitution Art. 121: AAS 56 (1964) 130.

[39] Siehe Nr. 46 dieser Instruktion.

[40] Vgl. Ritenkongregation, Instr. vom 26. 9. 1964 Nr. 42: AAS 56 (1964) 886.

[41] II. Vat. Konzil, Liturgiekonstitution Art. 23: AAS 56 (1964) 106.

[42] Vgl. II. Vat. Konzil, Liturgiekonstitution Art. 119: AAS 56 (1964) 129.

[43] II. Vat. Konzil, Liturgiekonstitution Art. 120: AAS 56 (1964) 130.

[44] Vgl. Ritenkongregation, Instr. vom 3. 9. 1958 Nr. 70: AAS 50 (1958) 652.

[45] Siehe Nr. 24-25 dieser Instruktion.

[46] Vgl. II. Vat. Konzil, Liturgiekonstitution Art. 44: AAS 56 (1964) 112.

* * *

Zusatz des Generalvikariates:

Die vorstehende Instruktion wird in der amtlichen lateinisch-deutschen Fassung in Kürze dem KA als Beilage beigefügt werden.

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

Nr. 121 Gemeinsame Erklärung der Bischöfe von Nordrhein-Westfalen zur Schulfrage

Die fünf katholischen Bischöfe von Nordrhein-Westfalen haben sich auf einer Konferenz am 28. März 1967 in Düsseldorf mit der Schulfrage beschäftigt. Sie gaben im Anschluß daran folgende gemeinsame Erklärung ab:

Mit Erstaunen und Enttäuschung haben die Bischöfe von Nordrhein-Westfalen Pressemeldungen aufgenommen, nach denen die Regierungsparteien für die Oberstufe der Volksschule die Gemeinschaftsschule als Regelschule einführen wollen. Die Bischöfe haben verschiedentlich versichert, daß sie Maßnahmen begrüßen werden, die zur leistungsmäßigen Verbesserung unseres Schulwesens führen. Dabei haben sie aber ebenso unmißverständlich gefordert, daß bei allen Reformen der Elternwille gebührend gewahrt wird und die religiösen und sittlichen Werte in der Erziehung unserer Jugend wie im gesamten Unterricht ihren unverrückbaren Platz behalten.

Die Bischöfe von NRW protestieren deshalb entschieden gegen die beabsichtigte Ausschaltung des Elternwillens — sei es auf dem Verwaltungswege oder durch Verfassungsänderung. Die Mißachtung des Elternwillens verletzt die demokratischen Grundrechte und steht im Gegensatz zur Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (Art. 26) und zu dem von der Bundesrepublik als völkerrechtliche Verpflichtung anerkannten Zusatzprotokoll zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 20. März 1952, wo es heißt: „Der Staat hat bei der Ausübung der von ihm auf dem Gebiete der Erziehung und des Unterrichtes übernommenen Aufgaben das Recht der Eltern zu achten, die Erziehung und den Unterricht entsprechend ihren eigenen religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen sicherzustellen."

Zudem ist die Beibehaltung und Neuerrichtung katholischer Bekenntnisschulen durch das Reichskonkordat vertraglich gesichert. Das Reichskonkordat ist für die Bundesrepublik Deutschland völkerrechtlich bindend (siehe Bundesverfassungsgerichtsurteil von 1957) und für unser Land insbesondere gemäß Art. 23 unserer Landesverfassung geltendes Recht. Mit Aufmerksamkeit haben die Bischöfe den Hinweis auf die Bekenntnisschule als Schule in freier Trägerschaft zur Kenntnis genommen. Aber diese Möglichkeit kann den Staat nicht von seiner Verpflichtung entbinden, öffentliche Bekenntnisschulen zu erhalten und zu errichten. Außerdem geben uns gewisse Äußerungen von Politikern begründeten Anlaß zu ernsten Bedenken gegenüber diesen Vorschlägen, zumal keine Chancengleichheit angeboten wird.

Die Bischöfe erwarten vom Landtag und von der Landesregierung die ungeschmälerte Wahrung des Rechtes der Eltern, über die Schulart ihrer Kinder ohne finanzielle oder sonstige Benachteiligungen entscheiden zu können.

Verordnungen des Generalvikariates

Nr. 122 Gebet für die katholische Schule

Aachen, 10. April 1967

Die Erhaltung und Förderung der katholischen Schule, der öffentlichen und privaten, bedarf unseres unausgesetzten tätigen und mutigen Einsatzes. Unser Bemühen wird reichen Erfolg haben, wenn wir es durch unser persönliches und gemeinschaftliches Gebet demütig unterstützen. Deshalb bitten wir alle Seelsorger, künftig in den gemeinsamen Gottesdiensten regelmäßig für dieses Anliegen zu beten.

Vor allem soll in die Fürbitten bei der heiligen Messe wenigstens eine Anrufung eingefügt werden, die unserer Schulsorge gilt.

Folgende Anrufungen stellen wir zur Wahl:

Erleuchte und stärke die Eltern in ihrer Sorge für eine wahrhaft katholische Erziehung ihrer Kinder. — Wir bitten dich, erhöre uns.

Erleuchte stets unsere Lehrer und Lehrerinnen, damit sie die Kinder aus dem Geiste unseres heiligen katholischen Glaubens bilden und erziehen.

Erfülle unsere Priester mit apostolischem Eifer für die Erweckung und Erhaltung des Glaubens in der Gemeinde und in der Schule.

Segne die vertrauensvolle Zusammenarbeit der Eltern, Lehrer und Priester zum Heile unserer Kinder.

Daß Du uns die katholische Schule, die unsere Jugend im Glauben stärkt, bildet und erzieht, erhalten wollest.

Daß Du viele in den Lehrer- und Erzieherstand berufen wollest, die Dich erkennen als den Weg, die Wahrheit und das Leben.

Daß Du in den Herzen unserer Kinder den christlichen Glauben und die Liebe zur Kirche mehren wollest.

Daß Du alle Mühen um die Erhaltung und Förderung der katholischen Schule segnen wollest.

*

Ein Sonderdruck der Fürbitten liegt dieser Ausgabe des KA bei.

Nr. 123 Enzyklika „Populorum progressio“

Aachen, 10. April 1967

In Kürze werden wir dem KA die Enzyklika des Heiligen Vaters „Populorum progressio“ vom 26. März 1967 in der amtlichen lateinisch-deutschen Textfassung beifügen.

Wir weisen jetzt schon darauf hin.

Nr. 124 Tag der Kranken für die Missionen

Aachen, 10. April 1967

Am heiligen Pfingstfest bittet die Kirche die Kranken um ihr Gebet und die Aufopferung der Leiden für die Missionen. Durch das geduldige Ertragen der Krankheit können die Kranken vielen Nichtchristen das Licht der Erkenntnis und der Liebe Gottes erflehen. Das Bewußtsein, in ihrer Krankheit weltweiten Segen stiften zu können, soll unsere Kranken wieder froh machen und ihnen größere Geduld in ihren Leiden geben.

Wir bitten alle Seelsorger, ihre Kranken auf das Pfingstopfer hinzuweisen und ihnen den Gebetstext zu geben, den der Priestermissionsbund hierfür zur Verfügung stellt. Die gewünschte Anzahl der Texte kann beim Priestermissionsbund, Aachen, Hermannstraße 14, bestellt werden. Die Mitglieder des Priestermissionsbundes erhielten mit Heft 2 von „Priester und Mission“ eine Bestellkarte, auf der sie die gewünschte Anzahl bestellen konnten.

Nr. 125 Diözesanwallfahrt des Päpstlichen Werkes für geistliche Berufe nach Banneux am 17. Mai 1967

Aachen, 10. April 1967

Die diesjährige Diözesanwallfahrt des PWB ist am Quatembermittwoch der Pfingstoktav, dem 17. Mai 1967. Ziel der Wallfahrt ist — dem Wunsch vieler Mitglieder entsprechend — der belgische Wallfahrtsort Banneux. Wir laden zur Teilnahme ein die Mitglieder des PWB und alle Gläubigen, die ernst machen wollen mit der Mahnung unseres Heiligen Vaters zum letzten Welttag der geistlichen Berufe: „Tut wenigstens eines: tut das, was Christus selbst angeordnet hat: Bittet den Herrn der Ernte, daß er Arbeiter aussende zu seiner Ernte!“

Unser Bischof wird wahrscheinlich an der Wallfahrt teilnehmen und die heilige Messe mit den Pilgern feiern. Die Meßfeier beginnt um 10.15 Uhr. Nachmittags ist um 14 Uhr noch ein kurzer Wortgottesdienst mit Predigt.

Wir bitten die Ortspfarrer, in Zusammenarbeit mit den Dekanatsleitern des PWB und den Mitarbeitern aus den Reihen der Laien die örtliche Organisation der Wallfahrt, vor allem die Werbung und die Besorgung der Omnibusse zu übernehmen. Damit die Fahrer der Omnibusse ohne Schwierigkeit die Grenzstellen in Aachen und Mützenich passieren können, stellt die Diözesanstelle des PWB auf Antrag eine Bescheinigung aus. Alle Pilger müssen im Besitz eines gültigen Personalausweises sein.

Nr. 126 Orbis-Lesedienst

Aachen, 11. April 1967

In Ergänzung zu dem Hinweis auf den Zeitschriftendienst mit Beurteilung von Illustrierten (vgl. KA 1967 S. 63) machen wir empfehlend auf den Orbis-Lesedienst aufmerksam. Die von diesem Dienst zusammengestellten Lesemappen werden Inhabern von Warteräumen angeboten. Vier inhaltlich akzeptable Zeitschriften werden den Beziehern zum Quartalspreis von DM 4,40 vierzehntäglich frei Haus geliefert. Die Mappen verbleiben beim Bezieher.

Prospekte sind erhältlich beim Orbis-Lesedienst, 44 Münster, Postfach 1064.

Nr. 126 Schlesisches Priesterjahrbuch

Aachen, 11. April 1967

Die Katholische Arbeitsstelle (Nord) für Heimatvertriebene e. V., 5 Köln, Georgstraße 20, hat als neueste Veröffentlichung den Band V/VI (1964/65) des „Schlesischen Priesterjahrbuches" herausgegeben.

Wir weisen empfehlend auf dieses Priesterjahrbuch hin.

Bekanntmachungen staatlicher Behörden

Nr. 127 Vergütung der im Angestelltenverhältnis beschäftigten Lehrkräfte an allgemeinbildenden und berufsbildenden Schnlen

RdErl. d. Kultusministers
v. 16. 1. 1967 — Z B 1 — 2 — 23/06 — 6/67

Bezug: RdErl. d. Kultusministers
v. 14. 7. 1966 – Z B 3 — 1 — 23/06 — (Abl. KM. NW. S. 235)

I. Im Einvernehmen mit dem Finanzminister und mit Zustimmung der Tarifgemeinschaft deutscher Länder wird der Runderlaß vom 14. 7. 1966 — Z B 3 — 1 — 23/06 — 573/66 — mit Wirkung vom 1. Januar wie folgt neu gefaßt:

	Vergütungs-Gruppe des BAT
a) Lehrkräfte an Volksschulen	
1. Religionslehrer mit abgeschlossener theologischer Ausbildung	Vergütung wie Abschnitt I Buchst. a) Nr. 1 des RdErl. v. 13. 7. 1966 — Z B 3 — 1 — 23/06 — 572/66
2. Religionslehrer mit nicht abgeschlossener theologischer Ausbildung	V b
nach sechsjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit und in dieser Vergütungsgruppe	IV b
Auf die Bewährungszeit sind Zeiten mit entsprechender Tätigkeit im Kirchendienst anzurechnen.	
3. Katecheten u. Gemeindemissionare als Religionslehrer	V b
nach sechsjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit und in dieser Vergütungsgruppe	IV b
Auf die Bewährungszeit sind Zeiten mit entsprechender Tätigkeit im Kirchendienst anzurechnen.	
b) Lehrkräfte an einer Sonderform der Volksschule	
1. Religionslehrer mit abgeschlossener Ausbildung	Vergütung wie Abschnitt I Buchst. b) des RdErl. v. 13. 7. 66 — Z B 3 — 1 — 23/06 — 572/66
c) Lehrkräfte an Realschulen	
1. Religionslehrer mit abgeschlossener theologischer Ausbildung	Vergütung wie Abschnitt I Buchst. c) des RdErl. v. 13. 7. 66 — Z B 3 — 1 — 23/06 — 572/66
2. Religionslehrer mit nicht abgeschlossener theologischer Ausbildung	V b
nach sechsjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit und in dieser Vergütungsgruppe	IV b
Auf die Bewährungszeit sind Zeiten mit entsprechender Tätigkeit im Kirchendienst anzurechnen.	
3. Katecheten und Gemeindemissionare als Religionslehrer	V b
nach sechsjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit und in dieser Vergütungsgruppe	IV b
Auf die Bewährungszeit sind Zeiten mit entsprechender Tätigkeit im Kirchendienst anzurechnen.	
d) Lehrkräfte an Gymnasien	
1. Religionslehrer mit abgeschlossener theologischer Ausbildung	II a
2. Katecheten und Gemeindemissionare als Religionslehrer	IV b
nach sechsjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit und in dieser Vergütungsgruppe	IV a
Auf die Bewährungszeit sind Zeiten mit entsprechender Tätigkeit im Kirchendienst anzurechnen.	
e) Lehrkräfte an berufsbildenden Schulen	
1. Religionslehrer mit abgeschlossener theologischer Ausbildung	II a
2. Katecheten und Gemeindemissionare als Religionslehrer	IV b
nach sechsjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit und in dieser Vergütungsgruppe	IV a
Auf die Bewährungszeit sind Zeiten mit entsprechender Tätigkeit im Kirchendienst anzurechnen.	

II. Soweit Lehrkräfte im Angestelltenverhältnis auf Grund der bisher geltenden Bestimmungen in eine höhere Vergütungsgruppe eingruppiert sind, als nach diesem Runderlaß zulässig ist, ist der Arbeitsvertrag wegen des Inkrafttretens dieses Erlasses nicht zum Zwecke der Herabgruppierung zu kündigen.

III. Der Runderlaß vom 30. 11. 1965 — Z B 3—1—23/60—839/65 — ABl. KM. NW. 1966 S. 8 — tritt mit Ablauf des 31. 12. 1965 außer Kraft.

An die Regierungspräsidenten,
Schulkollegien bei den Regierungspräsidenten,
Schulämter des Landes,
das Landesamt für Besoldung und Versorgung Nordrhein-Westfalen

— ABl. KM. NW. 1967 S. 40 ff.

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 128 Änderungen im Personalschematismus

Seite 40 und 84:	Eschweiler-Röthgen StR Kiwitz	F. 5174
Seite 50 und 84:	Kempen OStR Schwab	F. 4040
Seite 51:	Brand PfriR. Kronen	F. Aachen 52539
Seite 52:	Hahn Pfr. Kremer	F. K'mstr. 7231
Seite 52:	Schmithof Pfr. Lukas	F. K'mstr. 7217
Seite 81:	Bardenberg Pfr. Wirtz	F. Würselen 15267
	Kpl. Knöllinger	F. Würselen 15096
	P. Hubert Engelhardt (Knappschaftskrankenhaus)	F. Würselen 15051

Nr. 129 Personalchronik der Diözese Aachen

Unser Bischof Johannes hat

am 20. Jan. 1967 dem Ordenspriester Josef Lieven SVD auf Vorschlag der zuständigen Oberen die Vollmacht zur Ausübung der Seelsorge gemäß Art. 147 und 148 sowie 152—155 unserer Diözesanstatuten im Altersheim Schloß Krickenbeck (Pfarre Hinsbeck St. Peter), Dekanat Lobberich, erteilt;

am 1. März 1967 dem Ordenspriester Hubert Josef Systermann SMM auf Vorschlag der zuständigen Oberen die Vollmacht zur Ausübung der Seelsorge gemäß Art. 147 und 148 sowie 152—155 unserer Diözesanstatuten im Liebfrauenhof in Reifferscheid (Pfarre St. Matthias), Dekanat Schleiden erteilt;

am 1. April 1967 Diözesan-Caritassekretär Rektor Peter Buchholz in Aachen zum Diözesan-Caritasdirektor für das Bistum Aachen ernannt;

am 5. April 1967 Kaplan Hermann Josef Ortens in Birkesdorf St. Peter zum Kaplan in Osterath St. Nikolaus, Dekanat Willich, ernannt;

am 5. April 1967 Pfarrer Viktor Nailis in Mechernich St. Johann B. zum Pfarrer in Einruhr St. Nikolaus, Dekanat Gemünd, ernannt;

am 6. April 1967 Kaplan Peter Harperscheidt in Rheydt Herz Jesu zum Pfarrer in St. Tönis St. Kornelius ernannt.

Sterbefälle von Geistlichen

Es sind gestorben:

am 4. April 1967 Dünnwald Wilhelm, geboren am 13. Juli 1903 in Krefeld, geweiht am 24. Februar 1933 in Aachen, Pfarrer von Breberen St. Maternus;

am 12. April 1967 Albertus Nikolaus, geboren am 11. Mai 1876 in Wiesweiler (Diözese Luxemburg), geweiht am 14. Juli 1901 in Metz, Pfarrer i. R. von Glehn St. Andreas, Jubilarpriester, Senior des Diözesanklerus;

Aus der Erzdiözese Köln:

am 18. März 1967 Beckers Walter, Erzbischöfl. Rat a. h., Ehrendechant, zuletzt Pfarrer in Köln-Rheinkassel St. Amandus, Jubilarpriester, 76 Jahre alt.

R. I. P.

Nr. 120 Vermischte kirchliche Nachrichten

Im Auftrag unseres Bischofs Johannes nahm Weihbischof Joseph Buchkremer die kanonische Visitation im Dekanat Eschweiler in der Zeit vom 20. Februar bis 15. März 1967 vor. Er spendete das hl. Sakrament der Firmung am 21. Februar in Eschweiler St. Peter und Paul 226 (davon 6 Erwachsenen), am 22. Februar in Eschweiler Herz Jesu 132 (davon 4 Erwachsenen), am 23. Februar in Eschweiler-Röthgen St. Marien 75 (davon 4 Erwachsenen), am 24. Februar in Eschweiler-Röhe St. Antonius (nur Visitation), am 25. Februar in St. Jöris St. Georg 24, am 28. Februar in Eschweiler-Nothberg St. Cäcilia 167 (davon 2 Erwachsenen), am 1. März in Eschweiler-Hastenrath St. Wendelin 99, am 2. März in Eschweiler-Bergrath St. Antonius 49, am 3. März in Eschweiler-Pumpe-Stich St. Barbara 125, am 14. März in Kinzweiler St. Blasius 82, am 15. März in Hehlrath St. Cäcilia 89, zusammen 1068 Firmlingen. — Die Schlußkonkonferenz fand am 15. März im Pfarrheim St. Peter und Paul zu Eschweiler unter dem Vorsitz des Visitators statt

Der laufende Bezug des Kirchlichen Anzeigers geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. Der Bezugspreis beträgt je Vierteljahr DM 5,—. Einzelstücke können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von DM 1,— vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen. Druck: Johannes Volk, Verlag und Buchdruckerei, Aachen, Pontstr. 135

Kirchlicher Anzeiger
für die
Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen **1 A 4180 B**

Stück 9 **Aachen, den 25. April 1967** **37. Jahrgang**

Inhalt:

Seite

Römische Dekrete

Nr. 131 Auszug aus der Apostolischen Konstitution „Indulgentiarum doctrina" vom 1. Januar 1967: Neue Bestimmungen über den Ablaß 77

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

Nr. 132 Gemeinsames Hirtenwort der deutschen Bischöfe zum Welttag der Kommunikationsmittel . . . 79

Bischöfliche Erlasse

Nr. 133 Urkunde über die Errichtung der Vikarie St. Franziskus in Stolberg, Dekanat Stolberg . . . 81

Seite

Verordnungen des Generalvikariates

Nr. 134 Jahrgedächtnis für Bischof Johannes Josef van der Velden 81

Nr. 135 Gottbekenntnistag der Jugend 1967 81

Nr. 136 Bekenntnisschule 82

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 137 Exerzitien für Mütter von Priestern und Priesterkandidaten 82

Nr. 138 Priesterexerzitien 82

Nr. 139 Änderungen im Personalschematismus 82

Römische Dekrete

Nr. 131 Auszug aus der Apostolischen Konstitution „Indulgentiarum doctrina" vom 1. Januar 1967: Neue Bestimmungen über den Ablaß

1. Der Ablaß ist die Nachlassung der zeitlichen Strafe vor Gott für Sünden, die in Bezug auf die Schuld schon vergeben sind; diesen Ablaß gewinnt der Christgläubige, der recht dafür disponiert ist, unter bestimmten Bedingungen mit Hilfe der Kirche, die als Heilsvermittlerin den Schatz der Genugtuungen Christi und der Heiligen autoritativ austeilt und anwendet.

2. Der Ablaß ist teilweise oder vollkommen, je nachdem er von der für die Sünden geschuldeten zeitlichen Strafe zum Teil oder ganz befreit.

3. Sowohl die teilweisen wie die vollkommenen Ablässe können stets alle den Verstorbenen fürbittweise zugewendet werden.

4. Der Teilablaß wird künftig nur mehr mit den Worten „teilweiser Ablaß" bezeichnet werden ohne die Zufügung einer Angabe von Tagen und Jahren.

5. Dem Christgläubigen, der wenigstens reuigen Herzens das mit einem teilweisen Ablaß versehene Werk vollbringt, wird durch die Hilfe der Kirche ebensoviel Nachlaß der zeitlichen Sündenstrafen gewährt, wie er selbst schon durch seine Handlung empfängt.

6. Der vollkommene Ablaß kann nur einmal am Tage gewonnen werden, unbeschadet der Vorschrift Nr. 18 für den Ablaß „in der Todesstunde".

Der teilweise Ablaß aber kann mehrmals am Tage gewonnen werden, wenn nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist.

7. Zur Gewinnung des vollkommenen Ablasses sind erfordert die Ausführung des mit dem Ablaß beschenkten Werkes und die Erfüllung folgender drei Bedingungen: sakramentale Beichte, eucharistische Kommunion und Gebet nach der Meinung des Heiligen Vaters. Darüber hinaus ist erfordert, daß jegliche Neigung zu irgendeiner (auch läßlicher) Sünde ausgeschlossen wird.

Wenn die volle Disposition dieser Art fehlt oder die vorgenannten Bedingungen nicht erfüllt werden, wird der Ablaß nur teilweise sein; doch gilt für die „Verhinderten" die Vorschrift Nr. 11.

8. Die drei Bedingungen können an mehreren Tagen vor oder nach der Ausführung des vorgeschriebenen Werkes erfüllt werden; es ist jedoch angemessen, daß die heilige Kommunion und das Gebet nach der Meinung des Heiligen Vaters am gleichen Tage erfolgen, an dem das vorgeschriebene Werk verrichtet wird.

9. Mit einer einzigen sakramentalen Beichte können mehrere vollkommene Ablässe gewonnen werden; mit einer heiligen Kommunion und einem Gebet nach Meinung des Heiligen Vaters wird jedoch nur ein einziger vollkommener Ablaß gewonnen.

10. Die Bedingung des Gebetes nach Meinung des Heiligen Vaters wird voll erfüllt, wenn nach seiner Meinung einmal das „Vater unser" und „Ave Maria" gebetet wird; dabei ist jedoch den einzelnen Gläubigen die Möglichkeit gegeben, je nach eines jeden Frömmigkeit und Verehrung gegenüber dem Heiligen Vater ein anderes Gebet zu verrichten.

11. Die den Beichtvätern in can. 935 CIC verliehene Vollmacht, für die „Verhinderten" sowohl das vorgeschriebene Werk wie auch die Bedingungen der Ablässe umzuwandeln, bleibt bestehen. Außerdem können die Ordinarien den Gläubigen ihrer Jurisdiktion, wenn diese in Orten wohnen, wo sie gar nicht oder nur sehr schwer zur Beichte oder zur heiligen Kommunion gehen können, die Vergünstigung gewähren, den vollkommenen Ablaß ohne Beichte und Kommunion gewinnen zu können, falls sie nur reuigen Herzens sind und den festen Vorsatz haben, sobald als möglich zu den genannten Sakramenten zu gehen.

12. Die Einteilung in personale, reale und lokale Ablässe wird nicht weiter angewendet, damit um so klarer feststeht, daß mit Ablässen die Handlungen der Gläubigen versehen werden, auch wenn sie bisweilen mit einer Sache oder einem Ort verbunden sind.

13. Das „Enchiridion indulgentiarum" (das amtliche kirchliche Ablaßverzeichnis) wird unter der Maßgabe revidiert werden, daß lediglich vor allem Gebete und vornehmlich Werke der Frömmigkeit, Liebe und Buße mit Ablässen versehen werden.

14. Die Verzeichnisse und Sammlungen der Ablässe der Orden, der Ordenskongregationen, der gemeinschaftlich ohne Gelübde lebenden Gesellschaften, der Säkularinstitute wie auch der frommen Vereinigungen der Gläubigen werden baldmöglichst revidiert, so daß ein vollkommener Ablaß lediglich an besonderen Tagen gewonnen werden kann, die vom Heiligen Stuhl auf Vorschlag des höchsten Oberen oder, bei frommen Vereinigungen, des Ortsordinarius festzulegen sind.

15. Der nur den Verstorbenen zuwendbare vollkommene Ablaß kann am 2. November in allen Kirchen, öffentlichen Oratorien oder halböffentlichen Kapellen (von deren rechtmäßigen Benutzern) gewonnen werden.

In den Pfarrkirchen aber kann darüber hinaus zweimal im Jahr ein vollkommener Ablaß gewonnen werden: am Titularfest sowie am 2. August, an dem der „Portiunkula-Ablaß" ist, oder an einem anderen vom Oberhirten festzulegenden geeigneteren Tag.

Alle vorgenannten Ablässe können entweder an den oben festgelegten Tagen oder mit Zustimmung des Oberhirten am vorausgehenden oder nachfolgenden Sonntag gewonnen werden.

Die übrigen mit Kirchen oder Oratorien verbundenen Ablässe werden baldmöglichst neu geordnet.

16. Das vorgeschriebene Werk, um einen mit einer Kirche oder Kapelle verbundenen Ablaß zu gewinnen, ist deren frommer Besuch, wobei das Gebet des Herrn und das Glaubensbekenntnis verrichtet werden.

17. Der Christgläubige, der einen Gegenstand der Frömmigkeit (Kruzifix, Kreuz ohne Bild des Gekreuzigten, einen Rosenkranz, ein Skapulier, eine Medaille), der von einem Priester rechtmäßig benediziert ist, in frommer Gesinnung gebraucht, erlangt einen teilweisen Ablaß.

Ist aber der fromme Gegenstand vom Heiligen Vater oder von einem Bischof benediziert, kann der Christgläubige, der den Gegenstand in frommer Gesinnung gebraucht, auch einen vollkommenen Ablaß gewinnen am Fest der heiligen Apostel Petrus und Paulus, wobei er jedoch zugleich in irgendeiner rechtmäßigen Formel das Glaubensbekenntnis anfügen muß.

18. Die liebevolle Mutter Kirche gewährt ferner in ihrer Güte dem in Lebensgefahr kommenden Christgläubigen, falls kein Priester zu haben ist, der die heiligen Sakramente und den Päpstlichen Segen mit dem gemäß can. 468 § 2 CIC damit verbundenen vollkommenen Ablaß spenden kann, wenn er recht disponiert ist, den in der Todesstunde zu gewinnenden Ablaß, wenn er nur während seines Lebens gewohnt war, einige Gebete zu verrichten. Zur Gewinnung dieses vollkommenen Ablasses wird lobenswerterweise ein Kruzifix oder ein Kreuz gebraucht.

Diesen vollkommenen Ablaß in der Todesstunde kann der Christgläubige gewinnen, auch wenn er am gleichen Tage schon einen vollkommenen Ablaß erlangt hat.

19. Die über die vollkommenen Ablässe erlassenen Bestimmungen, vor allem die Nr. 6 dieser Normen, finden auch Anwendung auf die vollkommenen Ablässe, die bisher „Toties-quoties-Ablässe" genannt zu werden pflegten.

20. Die gütige Mutter Kirche, die sich um die verstorbenen Gläubigen besonders sorgt, bestimmt schließlich, daß unter Abschaffung jedes diesbezüglichen Privilegs weitgehend Fürbitten für die Verstorbenen bei jedem Meßopfer zulässig sind.

*

Die neuen Normen, auf die sich der Ablaßgewinn nun stützt, treten drei Monate nach der Veröffentlichung dieser Konstitution in den Acta Apostolicae Sedis in Kraft.

Die mit Gebrauch frommer Gegenstände verbundenen Ablässe, die oben nicht erwähnt werden, enden nach drei Monaten nach der Verkündigung dieser Konstitution in den Acta Apostolicae Sedis.

Die Überprüfungen, von denen in Nr. 14 und 15 die Rede ist, müssen der Apostolischen Pönitentiarie innerhalb eines Jahres unterbreitet werden; nach zwei Jahren vom Tag dieser Konstitution an verlieren alle Ablässe, die inzwischen nicht bestätigt worden sind, alle Kraft.

Wir wollen, daß Unsere Bestimmungen und Vorschriften jetzt und künftig geltend und wirksam sind, mit der Erklärung, soweit diese nötig ist, daß nichts Gegenteiliges mehr gilt einschließlich aller Apostolischen Konstitutionen und Anordnungen, die von Unseren Vorgängern herausgegeben wurden, auch wenn sie besonderer Erwähnung und Außerkraftsetzung bedürften.

Gegeben zu Rom, bei Sankt Peter, am 1. Januar 1967, dem Oktavtag des Geburtsfestes unseres Herrn Jesus Christus, im vierten Jahre Unseres Pontifikates.

PAULUS PP. VI

(Lateinischer Text: AAS LIX [1967] pp. 21-24. — Nichtamtliche Übersetzung).

Zusatz des Generalvikariates:

Die vorstehenden Bestimmungen sind am 30. Januar 1967 in den Acta Apostolicae Sedis veröffentlicht worden. — In Kürze wird dem KA der vollständige Text der Konstitution in der amtlichen lateinisch-deutschen Fassung beigelegt werden.

Nr. 132 Gemeinsames Hirtenwort der deutschen Bischöfe zum Welttag der Kommunikationsmittel

Liebe Brüder und Schwestern im Herrn!

Das Zweite Vatikanische Konzil hat angeregt, Jahr für Jahr „in allen Diözesen des Erdkreises" einen „Welttag der Kommunikationsmittel" zu begehen. Papst Paul VI. hat daraufhin verfügt, daß dieser Tag zum ersten Mal am kommenden Sonntag, dem 7. Mai 1967, in der ganzen katholischen Kirche gehalten werde. Der Tag soll einem dreifachen Ziel dienen: Wir sollen auf die Bedeutung von Presse, Film, Rundfunk und Fernsehen und auf unsere Aufgaben in diesen Bereichen hingewiesen werden. Wir sollen dazu Gottes Beistand erbitten und durch eine Spende mithelfen, daß dieses Apostolat erfolgreich ausgeübt werden kann.

1. Das Konzil spricht von „Instrumenten der gesellschaftlichen Kommunikation". Was ist damit gemeint?

Die moderne Technik hat in unseren Tagen der Menschheit die Möglichkeit in die Hand gegeben, daß Millionen und Milliarden von Menschen über alle Grenzen hinweg in kürzester Zeit miteinander in Kommunikation treten, d. h. daß sie ihre Erlebnisse, Erwägungen und Ideen miteinander austauschen. Was heute an irgend einem Punkt der Welt geschieht, das können Ungezählte mithören, mitanschauen, miterleben. Sie können Berichte über diese Ereignisse lesen und die Meinungen anderer darüber erfahren. Mit Hilfe dieser publizistischen Mittel wird ein Gespräch der gesamten Menschheit in Gang gebracht und die öffentliche Meinung entscheidend mitbestimmt. Das Zusammenleben so vieler wäre in diesem Ausmaß ohne diesen ständigen Austausch von Ideen und Botschaften undenkbar. Information und Kommunikation, Nachrichten- und Gedankenübermittlung sind für die Bildung der einen Menschheit unentbehrlich geworden. Presse, Film, Rundfunk und Fernsehen können unser Leben menschlicher machen, wenn sie unsere Verantwortung für die Mitmenschen stärken und uns in unserer Freizeit Erhebung und Entspannung des Geistes schenken.

Die Kirche hat seit der Himmelfahrt ihres Herrn den Auftrag zu erfüllen, die ihr anvertraute Frohbotschaft unseres Glaubens allen Menschen zu verkünden. „Ihr werdet Zeugnis geben", sagt Jesus zu seinen Jüngern (Joh 15, 27; Evangelium des Sonntags nach Christi Himmelfahrt). Die Lebenskraft der Kirche hat sich in allen Jahrhunderten darin erwiesen, daß zahllose Männer und Frauen buchstäblich „bis an die Grenzen der Erde" zogen, um allen Völkern das Evangelium zu predigen. Sie haben dafür große Opfer bis zur Hingabe ihres Lebens gebracht.

Unsere Zeit gibt nun der Kirche die Möglichkeit, mit den modernen Publikationsmitteln ihr Wort tatsächlich an alle Menschen, auch an die ihr Fernstehenden, zu richten. Sie leistet so ihren Beitrag zu dem „Gespräch der Menschheit". Sie verkündet damit das Wort, das Gott selbst durch Jesus Christus an die Menschen gerichtet hat. Das Evangelium ist ja eine Nachricht, eine Botschaft, die alle Menschen erreichen will, um sie in den Stand zu setzen, eine Antwort des Glaubens, des Lobes, der Dankbarkeit und der Liebe zu geben. Noch nie gab es eine Zeit, die solche Möglichkeiten der Verkündigung und der Mitsorge für die Menschheit geboten hat. Sollten wir sie nicht besser nutzen?

2. Der kommende Sonntag soll ein Tag des fürbittenden Gebetes sein. Wir beten für alle, die an der Gestaltung und Verbreitung der Presse, des Films und der Programme von Hör- und Sehfunk beteiligt sind, daß sie die Größe und den Ernst ihrer Verpflichtungen erkennen. Wir wollen ferner der Leser, Zuhörer und Zuschauer gedenken, damit sie in freier und persönlicher Verantwortung das Wertvolle und Wissenswerte auswählen und das Minderwertige oder Verführerische ablehnen. Wir kennen sehr wohl auch die Gefahren des Irrtums und der Versuchung, die durch die publizistischen Mittel ins Ungeheure gesteigert werden können. Das Gottesgeschenk der Kommunikationsmittel soll der Menschheit zum Segen und nicht zum Fluche werden.

3. Außerdem wird am kommenden Sonntag in allen Gottesdiensten eine Kollekte abgehalten, deren Erlös „zum Unterhalt und zur Unterstützung aller kirchlichen Einrichtungen auf diesem Gebiet dienen" soll (Konzilsdekret, 18). Das Konzil macht keinen Hehl daraus, daß bei den Kommunikationsmitteln „der erforderliche Aufwand sehr groß" ist (17). Es sei der Kirche unwürdig, „wenn das Wort des Heiles gefesselt und gehindert wird durch technische Unzulänglichkeit und ungenügende Mittel" (17).

Der Papst und die Bischöfe haben zwar schon seit Jahren Arbeitsstellen eingerichtet, die der Urteils- und Gewissensbildung der Gläubigen dienen und die verschiedenen publizistischen Bemühungen fördern. Aber ihre Wirksamkeit ist durch den Mangel an Mitarbeitern und finanziellen Mitteln behindert. Wir wollen außerdem mithelfen, daß auch geeignete junge Katholiken zu Publizisten herangebildet werden, die später in Presse, Film, Funk und Fernsehen tätig sein können. Auch soll den Bedürfnissen der Weltkirche Rechnung getragen werden. Es widerspräche dem auf die ganze Welt gerichteten Sinn der deutschen Katholiken, wenn wir nicht auch der Sorge der bedrängten Kirche, der Kirche in den Gebieten der Mission und in Lateinamerika, gedächten. Gerade für diese Länder eröffnen die Kommunikationsmittel ungeahnte Möglichkeiten, die Heilsbotschaft allen Menschen zu verkünden. Unser Herr hat einst den Jüngern gesagt: „Was ich euch im Dunkeln sage, das redet im Licht, und was euch ins Ohr geflüstert wird, das verkündet von den Dächern" (Mt 10, 27). Heißt das nicht heute: Verkündet es durch die Zeitung, von der Leinwand, mittels der Antenne bis an die Grenzen der Erde? Helft durch Eure großherzige Spende, so bitten wir, daß dieser Auftrag Christi mehr und mehr erfüllt werde!

Der in die Himmel erhöhte Herr erfülle unser Herz mit Freude und Dankbarkeit, daß wir das Wort der Schrift wahr machen können: „In alle Welt drang ihre frohe Kunde, ihr Wort bis an der Erde Grenzen" (Ps 19, 5; Röm 10, 18).

Aachen, den 15. April 1967

Für das Bistum Aachen:
† Johannes
Bischof von Aachen

* * *

Das vorstehende Hirtenwort ist am Sonntag, dem 30. April 1967, in allen Kirchen und Kapellen des Bistums in allen heiligen Messen zu verlesen.

Zusatz des Generalvikariates:

Am 7. Mai d. J. soll nach dem Willen unseres Heiligen Vaters zum ersten Mal in der ganzen katholischen Kirche der „Welttag der Kommunikationsmittel" begangen werden. Das Konzil hatte in seinem Dekret über die publizistischen Mittel die jährliche Durchführung eines solchen Welttages angeregt.

Die Art, wie wir Menschen leben, wird mitbestimmt durch die Kommunikationsmittel unserer Tage, nämlich Presse, Film, Funk und Fernsehen. Selbst für die der Kirche ureigenen Aufgaben der Glaubensunterweisung und Gewissensbildung haben heute neben der Predigt, der Katechese und dem guten Buch die sogenannten Massenmedien große Bedeutung erlangt.

Beim Welttag geht es darum, daß alle Gläubigen die ganze Bedeutung der Kommunikationsmittel im Sinne des Konzilsdekretes erfassen, sich allerdings auch der Gefahren bewußt werden, die hier sowohl auf Seiten der „Konsumenten" als auch der „Produzenten" gegeben sind, und daß alle auf diesem Gebiete zum rechten Urteil und zum rechten Verhalten angeleitet werden. Das „praedicate omni creaturae" des Festes Christi Himmelfahrt, das dem Welttag vorangeht, heißt nicht zuletzt „praedicate super tecta"!

Der Welttag soll nach dem Willen des Konzils auch darauf hinweisen, daß wir die Aufgaben, die sich auf dem Gebiete der Kommunikationsmittel ergeben, zum Anliegen des Gebetes machen. Darum sollen am Sonntag, dem 7. Mai, in den heiligen Messen die nachstehend abgedruckten oder andere geeignete Fürbitten gebetet werden.

Wie im Terminkalender der bischöflich angeordneten Kollekten für 1967 verzeichnet, ist am Sonntag, dem 7. Mai d. J., die Kollekte zum Welttag der Kommunikationsmittel zu halten. Diese Kollekte soll der Kirche helfen, ihre Aufgaben auf diesem Gebiet in Deutschland und auf internationaler Ebene oder auch in den Missionen besser erfüllen zu können. Der Ertrag ist auf dem üblichen Wege an die Bistumskasse zu überweisen.

Die Plakate, die den Pfarrern usw. zugestellt werden, sollen an gut sichtbarer Stelle angebracht, die gleichzeitig übersandten Flugschriften am Tag der Verlesung des Hirtenwortes (30. April) verteilt werden. Des weiteren wird die Katholische Nachrichten-Agentur KNA allen Pfarrern usw. eine größere Sonderausgabe zugehen lassen, die als Material für Predigt, Katechese, Vortrag und Gruppengespräch wertvollen Dienst leisten kann.

Fürbitten am Welttag der Kommunikationsmittel

Herr Jesus Christus, Du hast gesagt: „Ihr sollt meine Zeugen sein bis an die Grenzen der Erde."
Wir bitten Dich:

Daß Du allen Männern und Frauen, die bei Presse, Film, Funk und Fernsehen arbeiten, in ihrer Aufgabe beistehen wollest.

Daß Du die Leser, Zuhörer und Zuschauer zu einem rechten Urteil führen wollest.

Daß Du verantwortungsbewußte junge Menschen in die publizistische Arbeit berufen wollest.

Daß die Kommunikationsmittel der Menschheit zum Segen gereichen.

Daß Dein Evangelium bis an die Grenzen der Erde gelange.

Gib, o Herr, daß Deine Kirche die Frohe Botschaft glaubwürdig in dieser Welt vertrete und im Dienst an der Menschheit Deinen Vater verherrliche, der mit Dir in der Einheit des Heiligen Geistes lebt und regiert von Ewigkeit zu Ewigkeit.

Amen.

Bischöfliche Erlasse

Nr. 133 Urkunde über die Errichtung der Vikarie St. Franziskus in Stolberg, Dekanat Stolberg

1. Innerhalb der Pfarren Mariä Himmelfahrt und St. Josef in Stolberg wird unter dem Titel Vikarie St. Franziskus, Stolberg, Dekanat Stolberg, ein seelsorglich selbständiger Bezirk gemäß Art. 19 unserer Diözesanstatuten errichtet. Mutterpfarre im Sinne des Art. 19 ist die Pfarre St. Mariä Himmelfahrt.

   Die Grenze der Vikarie verläuft von der Mündung der Vicht in die Inde (A) indeabwärts bis zum Schnittpunkt der Stadtgrenze Stolberg mit der Inde (B). Von diesem Punkt an bildet die Stadtgrenze die Vikariegrenze bis zum Auftreffen der Stadtgrenze auf die Birkengangstraße (C). Die Grenze läuft dann der Birkengangstraße, der Breslauer Straße, der Königsberger Straße und dem Schwarzen Weg entlang, so daß die Birkengangstraße beidseitig nicht zur Vikarie gehört, während die Breslauer Straße, die Königsberger Straße und der Schwarze Weg beidseitig zur Vikarie gehören. Vom Auftreffen des Schwarzen Weges auf die Prattelsackstraße (D) folgt die Grenze nach Norden der Prattelsackstraße bis zur Nikolausstraße, wobei dieses Stück der Prattelsackstraße nicht zur Vikarie gehört. Die Grenze springt dann ein kleines Stück nach Westen zur Vicht und verläuft von dort entlang der Vicht bis zum Ausgangspunkt.
2. Der Seelsorger dieses Bezirkes führt den Titel Vikar. Seine Rechte und Pflichten ergeben sich aus den Bestimmungen der Art. 117 — 121 unserer Diözesanstatuten.

Gegeben zu Aachen am 20. April 1967

Gz.: 12. 21—2386/66

L. S.

† Johannes
Bischof von Aachen

Verordnungen des Generalvikariates

Nr. 134 Jahrgedächtnis für Bischof Johannes Josef van der Velden

Aachen, 17. April 1967

Am 19. Mai jährt sich zum dreizehntenmal der Todestag von Bischof Dr. Johannes Josef van der Velden.

Am Samstag, dem 20. Mai 1967, wird unser Bischof Johannes um 9.00 Uhr im Hohen Dom das Jahrgedächtnis als Pontifikalrequiem halten. Hierzu laden wir Priester und Gläubige ein; besonders der Klerus und die Ordensleute der Bischofsstadt werden gebeten, zahlreich an diesem Gottesdienst teilzunehmen. Die Herren Pfarrer und Pfarrvikare der Aachener Dekanate sowie der benachbarten Pfarren bitten wir, am Pfingstmontag, dem 15. Mai 1967, die Gläubigen zu diesem Jahrgedächtnis einzuladen.

Wir bitten alle Priester und Gläubige, des Verewigten im heiligen Opfer und im Gebet zu gedenken.

Nr. 135 Gottbekenntnistag der Jugend 1967

Aachen, 19. April 1967

1. Die Feier des Gottbekenntnistages ist am Dreifaltigkeitssonntag, dem 21. Mai 1967, in allen Dekanaten durchzuführen. Das Leitwort dieses Tages ist: „Die Freiheit wagen."

2. Die Dekanatsjugendseelsorger sind für die sorgfältige Vorbereitung der Feierstunde verantwortlich.
3. Unser Bischof bittet alle Seelsorger, am Pfingstmontag in allen Pfarrgottesdiensten auf den Bekenntnistag hinzuweisen und die Jugendlichen zur Gemeinschaftsmesse in der Pfarrkirche sowie zur Bekenntnisfeier am Nachmittag oder Abend einzuladen; dabei soll die bischöflich angeordnete Kollekte für die Erfordernisse der Jugendseelsorge innerhalb unseres Bistums allen Gläubigen dringend und herzlich empfohlen werden.
4. Am Dreifaltigkeitssonntag ist in allen heiligen Messen diese Kollekte für die Erfordernisse der Jugendseelsorge zu halten. Von dem Ertrag verbleiben 20 % zugunsten der Pfarrjugendseelsorge, 10 % zugunsten der Dekanatsjugendseelsorge, die restlichen 70 % sind vom Jugendseelsorger der Pfarre bis zum 15. Juni an den Herrn Dechanten bzw. Definitor abzuführen. Die Herren Dechanten usw. überweisen die Kollekte bis zum 25. Juni mit dem Vermerk: „Kollekte zum Gottbekenntnistag der Jugend" an die Bistumskasse und reichen eine Aufstellung der in den einzelnen Seelsorgebezirken eingekommenen Beträge dem Bischöflichen Generalvikariat ein. Die 10 % Dekanatsanteil werden vom Pfarrjugendseelsorger an den Dekanatsjugendseelsorger der Mannesjugend bzw. der Frauenjugend überwiesen.

   Um den besonderen Charakter dieser Kollekte nach außen hin in Erscheinung treten zu lassen, empfiehlt es sich, die Jugendlichen selbst die Kollekte halten zu lassen.
5. Auf diese Kollekte ist am Dreifaltigkeitssonntag selbst in allen heiligen Messen noch einmal hinzuweisen; ebenso ist die Jugend noch einmal zur nachmittäglichen oder abendlichen Veranstaltung einzuladen.

Nr. 136 Bekenntnisschule

Aachen, 20. April 1967

Für die Hand der Eltern hat zur Frage der Bekenntnisschule Josef Quadflieg, Oberschulrat im Generalvikariat Trier, eine Kleinschrift (64 Seiten) unter dem Titel „Was soll aus Karl-Hermann werden?" herausgegeben.

Die Kleinschrift ist im Paulinus-Verlag, Trier, erschienen und im Buchhandel erhältlich. Wir weisen empfehlend auf sie hin.

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 137 Exerzitien für Mütter von Priestern und Priesterkandidaten

Im Exerzitienhaus St. Augustinus in Essen-Borbeck, Borbecker Straße 108, Postfach 127 (F. 6 17 31), werden vom 5. bis 9. Juni 1967 Exerzitien für Mütter von Priestern und Priesterkandidaten gehalten; Exerzitienmeister: P. Josef Stendebach OMI.

Wir bitten, Interessentinnen darauf aufmerksam zu machen.

Nr. 138 Priesterexerzitien

Oblatenkloster, 5402 Maria-Engelport,
F. Karden (02672) 219:
10. 7. — 14. 7. 1967 (P. Josef Stendebach OMI)
21. 8. — 25. 8. 1967 (P. Josef Stendebach OMI)

Nr. 139 Änderungen im Personalschematismus

Seite 39: Rurich
PV RL Birker, Graf-von-Hompesch-Str. 9

Seite 48: und 113: Gierath
PV Huntjens P. Johann SMM
(Namensberichtigung)

Seite 56: Krefeld-Linn
Kpl. Reuters, Carl-Sonnenschein-Str. 1

Seite 69: Rheydt-Odenkirchen
St. Josefshaus F. 61325
StR Eßer F. 61334

Der laufende Bezug des Kirchlichen Anzeigers geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. Der Bezugspreis beträgt je Vierteljahr DM 5,—. Einzelstücke können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von DM 1,— vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen. Druck: Johannes Volk, Verlag und Buchdruckerei, Aachen, Pontstr. 135

Kirchlicher Anzeiger
für die
Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen **1 A 4180 B**

Stück 10 **Aachen, den 16. Mai 1967** **37. Jahrgang**

Inhalt:

Seite

Römische Dekrete

Nr. 140 Schreiben des Heiligen Vaters zur 1900-Jahr-Feier des Martyriums der heiligen Apostel Petrus und Paulus 83

Verordnungen des Generalvikariates

Nr. 141 Lateinisches Ordinarium des Kyrale simplex . 86
Nr. 142 Nachkonziliare Dokumente 86
Nr. 143 Gedenkzettel zur 1900-Jahr-Feier des Martyriums der Apostelfürsten Petrus und Paulus 86
Nr. 144 Katechetische Tagung „Der Religionsunterricht im 9. Schuljahr" 86

Seite

Nr. 145 Gebetstag für den Frieden 87
Nr. 146 Akademiekurs für Geistliche auf dem Lande . 87
Nr. 147 Libertas-Verlag 87

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 148 Priesterexerzitien 87
Nr. 149 Änderungen im Personalchematismus 87
Nr. 150 Personalchronik 88
Nr. 151 Sterbefälle von Geistlichen 88
Nr. 152 Vermischte kirchliche Nachrichten 88

Römische Dekrete

Nr. 140 Schreiben des Heiligen Vaters zur 1900-Jahr-Feier des Martyriums der heiligen Apostel Petrus und Paulus

Allen Bischöfen,
die in Frieden und Gemeinschaft
mit dem Apostolischen Stuhle leben,
PAPST PAUL VI.
Gruß und Apostolischen Segen!

Ehrwürdige Brüder!

Petrus und Paulus sind die Apostel, die das gläubige Volk zu Recht die Grundpfeiler des Römischen Stuhles und der über der ganzen Welt verbreiteten Kirche Gottes nennt. Deswegen sind wir der Überzeugung, es entspreche Unserem Amt, wenn wir Euch, Ehrwürdige Brüder, die Ihr — jeder in seinem Amtsbereich — mit Uns verbunden seid, aufrufen, dafür Sorge zu tragen, daß die 1900-Jahr-Feier des tapferen Martyriums der Apostel gebührend begangen und gefeiert werde: Petrus, den Christus unser Herr zum Fundament seiner Kirche und zum Bischof dieser ehrwürdigen Stadt Rom erwählt hat, und Paulus, den Lehrer der Völker *(1 Tim 2, 7)*, der zugleich Lehrer und Freund der ersten römischen Christengemeinde war.

Einladung, die 1900-Jahr-Feier in diesem Jahr zu begehen

Das Datum dieses denkwürdigen geschichtlichen Ereignisses kann nach den Aussagen der geschichtlichen Zeugnisse nicht genau festgestellt werden. Sicher ist aber, daß die beiden Apostel in Rom während der grausamen Verfolgung des Kaisers Nero in den Jahren 64 bis 68 gemartert worden sind. Das Martyrium ist bezeugt durch den Brief des heiligen Clemens, des Nachfolgers des heiligen Petrus in der Führung der römischen Kirche, und zwar in seinem Brief an die Korinther, denen er die beiden Kämpfer als großes Vorbild vor Augen stellt: „Aus Mißgunst und Neid haben sie Verfolgung erlitten und gekämpft bis zum Tode, die die größten, gerechtesten Säulen waren" *(I Ep. Clementis ad Cor., cap. V 1—2, ed. Funk p. 107)*.

Die beiden Apostel Petrus und Paulus haben ihre Krönung erhalten in einer großen Zahl *(vgl. Tacitus Annales XV 44)* von Martyrern, die man am Anfang der römischen Kirche findet, wie Clemens von Rom auch schreibt: „Jenen Männern, die ein heiliges Leben führten, ist eine große Zahl Auserwählten beigesellt worden, die wegen Mißgunst viele Foltern und Qualen erlitten haben und ein großes Vorbild unter uns waren" *(I Ep. Clementis VI, 1, pag. 107)*.

Wir überlassen es der wissenschaftlichen Diskussion, das genaue Datum des Martyriums der beiden Apostel festzustellen, und Wir haben für die Jahrhundertfeier dieses Jahr gewählt, das Beispiel Unseres verehrten Vorgängers Pius IX. vor Augen, der das Martyrium des hl. Petrus im Jahre 1867 feiern wollte.

Weil die erste christliche Gemeinde Roms das Martyrium von Petrus und Paulus zusammen an einem Tag feierte und die Kirche diesem Beispiel folgend das jährliche Fest beider Apostel in gemeinsamer Liturgie begeht, darum dachten Wir daran, in dieser Jahrhundertfeier das ruhmreiche Martyrium der Apostelfürsten auch zusammen zu feiern.

Auch wir sind gehalten, diesen Jahrestag uns wieder ins Gedächtnis zu rufen: das lehrt uns schon allein der überall verbreitete Brauch, Menschen und Geschehnisse zu feiern, die im Laufe der Zeiten ihre prägende Spur hinterließen und die — aus der Distanz von so vielen dazwischenliegenden Jahren und in der Nähe eines überdauernden Gedenkens gesehen — noch Bedeutsames über den Wert des Menschen und seiner Welt lehren, wenn man sie verständnisvoll betrachtet und sie sich gleichsam lebendig vergegenwärtigt. Ja, vielleicht erscheint dieser Wert ihren Nachfahren heute, da sie ihn neu entdecken, klarer als ihren Zeitgenossen, die ihn nicht immer und nicht voll würdigten. Zu diesem „Sinn für die Geschichte" werden wir heute erzogen, und das erleichtert uns eine solche Betrachtung; andererseits hält die Verehrung für geheiligte Traditionen — ein Hauptelement der katholischen Spiritualität — das Gedächtnis wach, begeistert uns und regt uns an, solch ein Jubiläum in freudiger und frommer Festlichkeit zu gestalten; sie weckt in uns den Wunsch, altehrwürdige Geschehnisse wieder lebendig werden zu lassen und eröffnet unserem Blick den Horizont der Vergangenheit und Zukunft zugleich. Es ist, als zöge eine unsichtbare Linie durch die Zeit Verbindungen, die schließlich in der künftigen Gemeinschaft der Heiligen zusammenlaufen.

Uns scheint, diese geistliche Erfahrung müßte sich in besonderer Weise zeigen, wenn wir uns die beiden größten Apostel Petrus und Paulus ins Gedächtnis rufen; dem zeitlichen Tode zahlten sie ihren menschlichen Tribut durch das Martyrium für Christus; als ewiges Sakrament der Unsterblichkeit Christi hinterließen sie uns und unseren fernsten Nachfahren die Kirche, während sie für sich „das unvergängliche, unbefleckte und unverwelkliche Erbe gewannen, das im Himmel aufbewahrt ist" *(1 Petr 1, 4)*.

Die ganze Kirche und alle Christen sind zur Teilnahme an der Gedächtnisfeier aufgerufen

Diesen Jahrestag möchten Wir um so lieber mit Euch, Ehrwürdige Brüder und geliebte Söhne, feiern, als diese heiligen Apostel Petrus und Paulus nicht nur Uns, sondern ebenso Euch gehören: Sie sind der Ruhm der ganzen Kirche; denn ihnen gilt doch der Ehrentitel, der sich im zweiten Brief an die Korinther findet: „Apostel der Kirchen, ein Abglanz Christi" *(ebd. 8, 23)*; und von ihnen geht nun der Ruf an die ganze Kirche: „Wir sind euer Ruhm, wie auch ihr der unsrige" *(2 Kor 1, 14)*.

Wenn dieser unselige und doch wiederum gesegnete Boden Roms ihr Blut aufgenommen hat und als unvergleichliches Siegeszeichen ihre Gräber bewahrt hat, und wenn nun der Kirche von Rom der unschätzbare Vorzug zufiel, ihre besondere Sendung zu übernehmen und fortzuführen, so gilt diese Sendung aber nicht nur der Ortskirche sondern der ganzen Kirche; besteht jene Sendung noch hauptsächlich darin, eben als Mittelpunkt der Kirche zu wirken und deren sichtbaren und unsichtbar-geheimnisvollen Grenzen bis an die Enden der Erde auszudehnen; die Einheit also und die Katholizität, die durch die heiligen Apostel Petrus und Paulus ihre geschichtliche und örtliche Verankerung hauptsächlich in der Kirche von Rom haben, sind Eigenschaften und Unterscheidungsmerkmale der ganzen wahren und großen Familie Christi, sind Gaben, die dem ganzen Gottesvolke gehören; deshalb bewahrt die lebendige und treue Überlieferung Roms diese Gaben auch so eifrig, verteidigt sie, verwaltet sie und sucht sie zu mehren.

Deshalb gilt diese Unsere Einladung über Unsere geliebte Diözese Rom hinaus, deren himmlische Patrone sie sind, Euch allen, die Ihr Nachfolger der Apostel und Hirten der Gesamtkirche seid, insofern Ihr mit Uns jenes Bischofskollegium bildet, über welches das ökumenische Konzil jüngst so Bedeutungsvolles gelehrt und in Vorausschau auf künftige kirchliche Entwicklungen ausgeführt hat; diese Einladung gilt Euch, den Gläubigen und allen, die der heiligen Kirche dienen; sie ergeht auch — Gott gebe es! — an alle Brüder, die, wenn auch noch nicht in voller Gemeinschaft mit uns, doch den Namen „Christen" tragen; gern sehen wir sie das Andenken und den Geist der beiden Apostelfürsten in Ehren halten. Mit besonderer Freude denken Wir daran, daß die ehrwürdigen Orientalischen Kirchen die beiden Apostelfürsten in ihren Liturgieformen feierlich verehren und ihren Kult im christlichen Volk lebendig erhalten. Ebenso möchten wir darauf hinweisen, daß in den getrennten Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften im Westen der Gedanke der Apostolizität lebendig ist und immer wirksamer und stärker ins Bewußtsein tritt, ein Gedanke, den der hl. Paulus wunderbar mit den Worten ausdrückt: „Wir sind auferbaut auf dem Fundament der Apostel" *(Eph 2, 20)*.

Die Feier soll vor allem im Bekenntnis des Glaubens bestehen

Aber worin besteht nun praktisch unsere Einladung? Wie sollen wir gemeinsam diesen bedeutungsvollen Jahrestag begehen?

Um einen wichtigen Gedenktag für die ganze Kirche besonders feierlich zu gestalten, gewährt dieser Apostolische Stuhl gewöhnlich irgendeine Vergünstigung im geistlichen Bereich (dazu sind Wir auch bei dieser Gelegenheit bereit); aber dieses Mal möchten Wir, anstatt zu schenken, eher um etwas bitten; anstatt Euch etwas anzubieten, möchten Wir ein Anliegen äußern. Unser Anliegen ist einfach und groß zugleich: Wir bitten Euch alle gemeinsam und jeden einzelnen, das Gedächtnis der heiligen Apostel Petrus und Paulus, die mit ihrem Wort und mit ihrem Blut den Glauben an Christus bezeugt haben, zu feiern, indem Ihr ein echtes und aufrichtiges Bekenntnis eben desselben Glaubens ablegt, wie ihn die von ihnen begründete und durch sie erstrahlende Kirche eifersüchtig aufgenommen und zuverlässig formuliert hat. Ein Bekenntnis des Glaubens wollen wir den heiligen Aposteln anbieten: jeder für sich und alle gemeinsam, ein freies und bewußtes Bekenntnis, ein Bekenntnis in uns und nach außen, demütig und doch voll Freimut. Es möge aus der Tiefe eines jeden gläubigen Herzens kommen zu einem liebevollem Einklang in der ganzen Kirche.

Wie können wir Petrus und Paulus besser feiern, wie könnten wir sie mehr ehren und unsere Gemeinschaft mit ihnen ausdrücken als durch eben diesen Glauben, den wir von ihnen geerbt haben?

Ihr wißt sehr wohl, wie der himmlische Vater selbst dem Petrus geoffenbart hat, wer Jesus war: nämlich der Christus, der Sohn des lebendigen Gottes, der Meister und Erlöser, von dem wir die Gnade und Wahrheit empfangen *(vgl. Jo 1, 14)*, unser Heil, die Herzmitte unseres Glaubens; Ihr wißt, daß auf dem Glauben des Petrus der ganze Bau der heiligen Kirche ruht *(vgl. Mt 16, 16—19)*; Ihr wißt: als nach der Rede in Kapharnaum viele Jesus verließen, war es Petrus, der im Namen des Apostelkollegiums den Glauben an Christus, den Sohn Gottes bekannte *(vgl. Jo 6, 68—69)*; Ihr wißt, daß Christus selbst mit seinem persönlichen Gebet für den

unverbrüchlichen Glauben Petri einsteht, und daß er ihm, trotz seiner menschlichen Schwächen, aufgetragen hat, seine Brüder in diesem Glauben zu stärken *(vgl. Lk 22, 32)*; Ihr wißt auch, wie das Leben der Kirche, nach der Herabkunft des Geistes am Pfingstfeste, seinen Anfang nahm mit dem Glaubenszeugnis des Petrus *(vgl. Apg 2, 32, 40)*. Um was Heilsames könnten wir Petrus bitten, was könnten wir ihm zu Ehren anbieten, wenn nicht den Glauben, in dem unser Heil gegründet, und das Versprechen, das er selbst forderte, nämlich „festzustehen im Glauben" *(1 Petr 5, 9)*?

Ebenso ist Euch bekannt, wie der heilige Paulus für den Glauben eingetreten ist: ihm verdankt die Kirche die grundlegende Lehre vom Glauben als dem Ursprung unserer Rechtfertigung, das heißt unseres Heiles und unseres übernatürlichen Gottesverhältnisses; er hat zuerst das Geheimnis des Christseins theologisch gefaßt, erstmals den Glaubensakt umfassend beschrieben; er zeigt klar die Beziehung auf zwischen dem einen, unmißverständlichen Glauben und konkreten Bestand der sichtbaren, hierarchisch gegliederten Gemeinschaft der Kirche. Wie sollten wir ihn nicht anrufen, der uns immer Lehrer des Glaubens bleibt; wie sollten wir ihn nicht bitten um das große und immer ersehnte Glück der Wiedervereinigung aller Christen in dem einen Glauben, in der einen Hoffnung, in der einen Liebe des einen geheimnisvollen Leibes Christi *(vgl. Eph 4, 4—16)* und wie sollten wir nicht über seinem Grabe, dem Grabe des „Apostels und Martyrers", unsere Bereitschaft erneuern, mit apostolischem Mut und missionarischem Eifer den Glauben zu bekennen, den er der Kirche und der Welt mit seinem Wort, in seinen Schriften, durch sein Beispiel und sein Blut lehrend vermittelte?

Dieses Bekenntnis des Glaubens ist in der gegenwärtigen Stunde dringend notwendig

So haben Wir die freudige Hoffnung, daß die Jahrhundertfeier des Martyriums der heiligen Petrus und Paulus für die ganze Kirche vor allem ein großer Akt des Glaubens werde. In der Wiederkehr dieses Gedenktages wollen wir ein gnadenvolles Angebot der göttlichen Vorsehung an das Gottesvolk erkennen, auf daß es sich seines Glaubens erneut voll bewußt werde, ihn zu neuem Leben erwecke, auf daß es ihn läutere und stärke und so auch bekenne.

Wir können nicht übersehen, daß das in der gegenwärtigen Stunde dringend not tut. Ihr wißt ja auch, Ehrwürdige Brüder, wie die Entwicklung der heutigen Welt dahin strebt, auf staunenswerte Weise in alle irdischen Bereiche erobernd vorzudringen und wie dabei ihr Selbstbewußtsein, aber auch ihr Stolz wächst; Ihr seht aber auch, wie sie dadurch immer mehr dazu neigt, Gott zu vergessen und zu leugnen, und dadurch — infolge des religiösen Niedergangs — im geistigen, moralischen und sozialen Bereich erschüttert wird und aus dem Gleichgewicht gerät; ja, sie scheint sich schon damit abzufinden, den Menschen von dunklen Leidenschaften und unauslöschbarer Angst verwirrt zu sehen: wo Gott fehlt, da fehlt auch allen Dingen der letzte Sinn, da fehlt dem Denken das erleuchtende Urlicht, da fehlt die unverrückbare moralische Verpflichtung, deren die menschliche Ordnung bedarf *(vgl. S. Aug. De civ. Dei, 8, 4; PL 41, 228—229 und vgl. Contra Faustum, 20, 7; PL 42, 372)*.

Und während unter den heutigen Menschen der Sinn für Religion immer mehr schwindet und damit dem Glauben seine natürliche Grundlage nimmt, haben sich hier und da neue Meinungen in Exegese und Dogma entwickelt, die oft kühnen, aber blinden weltlichen Philosophien entlehnt sind; sie bezweifeln oder entstellen den objektiven Sinn von Wahrheiten, welche die Kirche verbindlich lehrt; unter dem Vorwand, das religiöse Denken der Mentalität der modernen Welt anzupassen, macht man sich frei von der Leitung durch das kirliche Lehramt; man treibt das theologische Denken in eine radikal historische Richtung; das Zeugnis der Heiligen Schrift entkleidet man seines geschichtlichen und heiligen Charakters; in das Volk Gottes versucht man eine sogenannte „nachkonziliäre" Denkweise einzuführen, die aber gerade beim Konzil übersieht, wie seine Lehren und seine Gesetzgebung bei noch so großartigem Fortschritt fest mit dem überlieferten Gedankengut und Brauchtum der Kirche zusammenhängt; und so versucht man dann, den Geist gewohnter Treue zu untergraben, und will die Illusion verbreiten, man gebe dem Christentum eine neue Deutung, die aber doch ganz willkürlich und unfruchtbar ist. Was bliebe denn vom Inhalt unseres Glaubens, von der göttlichen Tugend des Glaubens, die ihn bekennt, übrig, wenn diese Versuche, die vom Urteil des kirchlichen Lehramtes frei machen, das Übergewicht bekämen?

Und eben jetzt führt uns die Geschichte diese Gedächtnisfeier der Apostel herauf, um unseren Glauben in seiner echten Bedeutung zu stärken, um uns anzuregen, die Lehren des ökumenischen Konzils zu studieren, um die katholische Theologie zu unterstützen in ihrem Bemühen, neue und schöpferische Ausdrucksformen zu finden, die aber dem Depositum, dem gelehrten Glaubensgut der Kirche, treu sind, „eodem sensu eademque sententia" *(vgl. Vinc. Lerin., Commonitorium I, 23; PL 50, 668; DS 3020)*. Diese Feier bietet jedem Kinde der heiligen Kirche die günstige Gelegenheit, Jesus Christus, dem Sohne Gottes, Mittler und Vollender der Offenbarung, die bescheiden und erhabene Antwort: ich glaube, zu geben, das heißt, die völlige Zustimmung des Verstandes und Willens zu seinem Wort, zu seiner Person und zu seiner Heilssendung *(vgl. Hebr 12, 2; Conc. Vat. I° Const. Dogm. De Fide Catholica, cap. 3; Denz. Schön. 3008—3020; Conc. Vat. II° Const. Dogm. Lumen Gentium, 5. etc.; Const. Dogm. De Divina Revelatione, 5, 8)*; so kann jeder Gläubige jene großen Zeugen Christi Petrus und Paulus ehren, indem er als Christ seine Bereitschaft erneuert, ihren und unseren Glauben ehrlich und tatkräftig zu bekennen, und noch und noch betet und sich für die Wiedervereinigung aller Christen in der Einheit desselben Glaubens einsetzt.

Durchführung der 1900-Jahr-Feier als „Jahr des Glaubens"

Wir wollen deshalb nicht ein besonderes Jubiläum verkündigen, da doch jenes zum feierlichen Abschluß des ökumenischen Konzils erst gerade beendet ist; aber brüderlich bitten Wir Euch alle, Ehrwürdige Brüder im Bischofsamt: Ihr möchtet mit dem Wort das Glaubensbekenntnis allen erklären und darlegen und es durch besondere religiöse Feiern erheben; vor allem möchtet Ihr es feierlich und öfter wiederholt mit Euren Priestern und Gläubigen beten in der einen oder anderen Form, wie sie im katholischen Gebetsleben gebräuchlich ist.

Es wird Uns eine Freude sein, zu erfahren, daß das Glaubensbekenntnis ausdrücklich zu Ehren der heiligen Petrus und Paulus gebetet wurde in jeder Kathedralkirche, in Gegenwart des Bischofs, der Priester und Seminaristen, in Gegenwart der katholischen Laien, die sich für Christi Reich einsetzen, in Gegenwart der An-

hörigen religiöser Orden und möglichst vieler Gläubigen. Ähnlich möge jede Pfarrei für ihre Gemeinde tun, ebenso jedes Ordenshaus. So möchten Wir anregen, daß dieses Bekenntnis des Glaubens an einem bestimmten Tage geschehe, daß es in jeder christlichen Familie abgelegt werde, in jeder katholischen Schule, in jedem katholischen Krankenhaus, in jedem Gottesdienstraum, in jeder Versammlung und überall, wo eine solche Stimme des Glaubens den aufrichtigen Gehorsam gegenüber der gemeinsamen christlichen Berufung zum Ausdruck bringen und ermutigen kann.

Einen besonderen Aufruf richten Wir an die Bibelwissenschaftler und Theologen, auf daß sie mit dem hierarchischen Lehramt der Kirche dazu beitragen, den wahren Glauben gegen jeglichen Irrtum zu verteidigen, seine unermeßlichen Tiefen mehr zu ergründen, seinen Inhalt recht zu erklären und für das Studium und die Verbreitung des Glaubens gute Leitsätze zu geben: Etwas Ähnliches möchten Wir den Predigern, den Religionslehrern und Katechisten sagen.

So wird das Gedenkjahr der heiligen Petrus und Paulus ein „Jahr des Glaubens" sein. Damit es überall gleichzeitig gefeiert wird, wollen Wir es mit dem Feste der Apostel beginnen lassen, dem kommenden 29. Juni; es wird bis zu demselben Tage des folgenden Jahres dauern und möge reich sein an Gedächtnisfeiern und Sonderveranstaltungen, die alle ausgerichtet sind auf die innere Vervollkommnung, auf ein vertieftes Studium, auf das religiöse Bekenntnis, kurz: auf das tätige Zeugnis jenes heiligen Glaubens, ohne den es „unmöglich ist, Gott zu gefallen" *(Hebr 11, 6)* und durch den wir das verheißene Heil zu erlangen hoffen *(vgl. Mk 16, 16; Eph 2, 8 usw.)*.

Indem Wir Euch, Ehrwürdige Brüder und geliebte Söhne, diese Ankündigung zukommen lassen, voll geistlicher Erwartung und tröstlicher Hoffnung, sind Wir sicher, daß Ihr alle in aufrichtiger Gemeinschaft mit Uns fest verbunden seid. Und so, im Namen und in der Kraft der heiligen Apostel und Martyrer Petrus und Paulus, auf deren Gräbern diese römische Kirche ruht und lebendig wächst, Erbin, Schülerin und Hüterin der Einheit und Katholizität, die von ihnen hier für immer grundgelegt sind und von hier ausgehen, grüßen Wir Euch von ganzem Herzen und geben Euch Unseren Segen.

Aus dem Vatikan, am Feste Petri Stuhlfeier, dem 22. Februar 1967.

PAULUS PP. VI.

*

Über die Feier dieses Jubiläums in unserem Bistum ergehen noch nähere Anweisungen.

Verordnungen des Generalvikariates

Nr. 141 Lateinisches Ordinarium des Kyriale simplex

Aachen, 3. Mai 1967

In Übereinstimmung mit dem liturgischen Referat der Fuldaer Bischofskonferenz hat die Benediktinerabtei Beuron das von den Bischöfen angeordnete lateinische Ordinarium des Kyriale simplex herausgegeben: Kyrie XVI, Gloria XV, Credo III, Sanctus und Agnus XVIII. Diese Zusammenstellung ermöglicht den gemeinsamen Gesang von Gläubigen aus allen Ländern.

Wir machen alle Seelsorger auf das kleine Faltblatt (8 Seiten Gebetbuchformat) aufmerksam. Es ist erschienen im Beuroner Kunstverlag, 7207 Beuron.

Nr. 142 Nachkonziliare Dokumente

Aachen, 5. Mai 1967

Dieser Ausgabe des KA liegen als nachkonziliare Dokumente die Apostolische Konstitution „Paenitemini" über die kirchliche Fasten- und Bußdisziplin vom 17. Februar 1966 und die Instruktion „Musicam sacram" über die Musik in der Liturgie vom 5. März 1967 in der offiziellen lateinisch-deutschen Textfassung bei.

Weitere nachkonziliare Dokumente werden folgen.

Wir bitten, auch diese Beilagen zum KA wie die Dokumente des Zweiten Vatikanischen Konzils sorgfältig aufzubewahren.

Nr. 143 Gedenkzettel zur 1900-Jahr-Feier des Martyriums der Apostelfürsten Petrus und Paulus

Aachen, 8. Mai 1967

Anläßlich des 1900jährigen Jubiläums des Martyriums der Apostelfürsten Petrus und Paulus hat der Windfriedbund einen 4seitigen Gedenkzettel (mit Bild) herausgegeben, der eine Begründung des Primates bietet und auf die Bedeutung der heiligen Apostel Petrus und Paulus in Urkirche und Weltkirche hinweist.

Dieser Gedenkzettel kann bestellt werden beim Windfriedbund, 479 Paderborn, Postfach 1246. Preis bei portofreier Zusendung bis 1 000 Stück 5 Pf., bis 3 000 Stück 4 Pf., ab 3 000 Stück 3 Pf.

Nr. 144 Katechetische Tagung „Der Religionsunterricht im 9. Schuljahr"

Aachen, 8. Mai 1967

Das Katechetische Institut des Bistums Aachen veranstaltet am Montag, dem 26. Juni 1967, im August-Pieper-Haus in Aachen eine katechetische Tagung zum Religionsunterricht im 9. Schuljahr. Alle Priester und Lehrer aus dem Regierungsbezirk Aachen, die im 7., 8. oder 9. Schuljahr der Volksschule Religionsunterricht erteilen, werden zu dieser Tagung herzlich eingeladen.

Die Tagung beginnt um 10.30 Uhr und dauert bis etwa 17 Uhr. Am Vormittag spricht Frau Schulrätin Langen, Monschau, über das Thema: „Die

pädagogische Gesamtgestalt des 9. Schuljahres." Am Nachmittag referiert Herr Rektor Schreck, Stierstadt (Taunus), über das Thema: „Was tun wir im Religionsunterricht des 9. Schuljahres?"

Die besondere Aufgabe des 9. Schuljahres zwingt uns, neue Formen und Inhalte der Katechese in der Abschlußklasse der Volksschule zu erarbeiten. Wir hoffen deshalb auf zahlreichen Besuch, besonders von Seiten der Geistlichen.

Wegen der Vorbestellung des Mittagessens bitten wir alle teilnehmenden Priester, sich bis spätestens zum 20. Juni 1967 beim Sekretariat des August-Pieper-Hauses, 51 Aachen, Leonhardstraße 18/20, anzumelden.

Eine Parallelveranstaltung zum gleichen Thema ist zum Herbst für den nördlichen Teil des Bistums vorgesehen.

Nr. 145 Gebetstag für den Frieden

Aachen, 8. Mai 1967

Der diesjährige Friedenssonntag wurde auf den 28. Mai, den 2. Sonntag nach Pfingsten, gelegt. Er steht unter dem Thema: „Schafft ein Klima des Friedens!"

Das unermüdliche Bemühen des Heiligen Vaters um die Erhaltung und den positiven Aufbau des Friedens, wovon sein letztes Rundschreiben über den Fortschritt der Völker erneut und eindrucksvoll Zeugnis ablegt, muß uns Ansporn sein, dieser großen Sorge unserer Zeit nicht teilnahmslos gegenüberzustehen, sondern seine Friedensarbeit nach Kräften mitzutragen.

Es soll darum in der Predigt dieses Sonntags auf das Anliegen des Friedens eingegangen und auf die praktischen Möglichkeiten hingewiesen werden, wie die Friedensaufgaben, die das Konzil uns stellt, in der Pfarrgemeinde verwirklicht werden können.

Als Material erhalten alle Pfarrer usw. als Drucksache ein Blatt mit einem Predigtentwurf, Fürbitten und Hinweisen auf Friedensandachten, die bestellt werden können.

Nr. 146 Akademiekurs für Geistliche auf dem Lande

Aachen, 10. Mai 1967

Vom 19. Juni bis 1. Juli 1967 findet auf dem Klausenhof ein Akademiekurs für Seelsorger in ländlichen Pfarren statt. Der Kurs wird sich vornehmlich mit dem christlichen Leben in der ländlichen Gemeinde sowie mit den Fragen zur Neuordnung des Schulwesens befassen. Außerdem wird Gelegenheit zum Gedankenaustausch mit Vertretern der KLJB, des Kath. Landvolks, mit Lehrern und Dozenten des Klausenhofes gegeben.

Nähere Anfragen bzw. Anmeldungen sind zu richten an die Deutsche Landjugendakademie Klausenhof, 4293 Dingden, Postfach 44, F. Ringenberg (0 28 52) 383.

Nr. 147 Libertas-Verlag

Aachen, 10. Mai 1967

Es wird uns mitgeteilt, der Libertas-Verlag Hubert Baum, Wiesbaden-Sonnenberg, Pfahlerstraße 58, habe sich auf die Herausgabe von Broschüren („Festschriften") über Katholische Kirchengemeinden spezialisiert und werbe bei Pfarrämtern intensiv um Aufträge.

Wir empfehlen dringend, vor Abschluß von Rechtsgeschäften mit diesem Verlag das Bischöfliche Generalvikariat zu unterrichten und dessen Stellungnahme einzuholen.

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 148 Priesterexerzitien

Collegium Canisianum, A-6020 Innsbruck, Tschurtschenthalerstraße 7:

24. 7.—28. 7. 1967 (P. Ladislaus Boros SJ)

31. 7.— 4. 8. 1967 (P. Ladislaus Boros SJ)

Beginn am ersten Tag abends; Ende am letzten Tag morgens. — Anmeldung beim P. Minister des Canisianum.

Nr. 149 Änderungen im Personalschematismus

Seite 8: Dombaumeister:
Kreusch, Dr.-Ing., Klostergasse 13

Seite 32: Alsdorf St. Kastor
Kpl. Frey, F. 24 86

Seite 55: Krefeld St. Mariä Heimsuchung
(Maria Waldrast):
Otl. Forsthaus heißt jetzt: Otl. Forstwald

Nr. 150 Personalchronik der Diözese Aachen

Unser Bischof Johannes hat

am 18. März 1967 dem Kaplan Wilhelm Vervoort in Krefeld St. Josef die Erlaubnis erteilt, die Stelle eines Religionslehrers am Städt. Neusprachlichen Gymnasium in Rheydt zu übernehmen;

am 27. April 1967 Neupriester Winfried Müller aus Merbeck zum Kaplan in Rheydt Herz Jesu, Dekanat Rheydt, ernannt;

am 27. April 1967 Kaplan Johannes Scheeren in Krefeld Herz Jesu (Otl. Königshof) zum Kaplan in Merzenich St. Laurentius, Dekanat Arnoldsweiler, ernannt;

am 27. April 1967 Kaplan Otto Stephan in Merzenich St. Laurentius zum Kaplan in Birkesdorf St. Peter, Dekanat Arnoldsweiler, ernannt;

am 8. Mai 1967 Pfarrer Peter Roblek in Dottel-Scheven St. Antonius zum Pfarrer in Breberen St. Maternus, Dekanat Gangelt, ernannt;

am 8. Mai 1967 Kaplan Hugo Werr in Merkstein St. Thekla zum Kaplan in Jüchen St. Jakob, Dekanat Hochneukirch, ernannt.

Mit Wirkung vom 1. Mai 1967 wurde Studienrat Dr. phil. Gerhard Dicke, Städtisches Arndt-Gymnasium in Krefeld, zum Oberstudienrat daselbst ernannt.

Nr. 151 Sterbefälle von Geistlichen

Es sind gestorben:

am 2. Mai 1967 Bolten Friedrich, geboren am 24. März 1893 in Viersen, geweiht am 18. Februar 1923 in Köln, Pfarrer i. R. von Rohr St. Wendelin, Ehrendechant;

Aus der Erzdiözese Köln:

am 11. April 1967 Dieckhöfer Johannes, zuletzt Religionslehrer an der Städt. Mädchen-Mittelschule in Bonn, Jubilarpriester, 78 Jahre alt;

am 11. April 1967 Thomas Josef, zuletzt Pfarrer in Liblar St. Alban, Pfarrektor in Weiler in der Ebene St. Ulrich, 68 Jahre alt;

am 16. April 1967 Brockhaus Josef, zuletzt Pfarrer in Angermund St. Agnes, Jubilarpriester, 80 Jahre alt;

am 20. April 1967 Kaiser Heinrich, zuletzt Pfarrer in Köln Herz Jesu, Jubilarpriester, 76 Jahre alt.

R. I. P.

Nr. 152 Vermischte kirchliche Nachrichten

Im Auftrage unseres Bischofs Johannes nahm Weihbischof Joseph Buchkremer folgende Pontifikalhandlungen vor:

Er konsekrierte am 23. April 1967 den Altar der Pfarrkirche St. Lambertus in Birgelen, Dekanat Wassenberg, in hon. S. Lamberti Ep. et M.

Am 1. Mai 1967 konsekrierte er den Altar der Pfarrkirche St. Peter in Birkesdorf, Dekanat Arnoldsweiler, in hon. S. Petri Apostoli.

In der Zeit vom 5. April bis 6. Mai 1967 hielt er die kanonische Visitation im Dekanat Wassenberg und spendete das hl. Sakrament der Firmung am 11. April in Hilfarth St. Leonhard 134 (davon 2 Erwachsenen), am 12. April in Hückelhoven St. Lambertus 129 (davon 5 Erwachsenen), am 13. April in Hückelhoven St. Barbara 77, am 14. April in Kleingladbach St. Stephan 72, am 15. April in Houverath St. Laurentius 47 (davon 2 Erwachsenen), am 18. April in Hetzerath St. Josef 49, am 19. April in Doveren St. Dionysius 132 (davon 2 Erwachsenen), am 20. April in Ratheim St. Johann 70, am 21. April in Orsbeck St. Martin 67, am 24. April in Birgelen St. Lambertus 114 (davon 6 Erwachsenen), am 25. April in Schaufenberg St. Bonifatius 40, am 26. April in Myhl St. Johann 41, am 27. April in Steinkirchen St. Martin 66, am 28. April in Ophoven St. Mariä Himmelfahrt 24, am 5. Mai in Wassenberg St. Georg 104, am 6. Mai in Wassenberg St. Mariä Himmelfahrt 109 (davon 3 Erwachsenen), insgesamt 1 275 Firmlingen. — Die Schlußkonferenz fand unter Vorsitz des Visitators am 5. Mai 1967 im Jugendheim zu Wassenberg statt.

Der laufende Bezug des Kirchlichen Anzeigers geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. Der Bezugspreis beträgt je Vierteljahr DM 5,—. Einzelstücke können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von DM 1,— vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen. Druck: Johannes Volk, Verlag und Buchdruckerei, Aachen, Pontstr. 135

Kirchlicher Anzeiger
für die
Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen **1 A 4180 B**

Stück 11 **Aachen, den 1. Juni 1967** **37. Jahrgang**

Inhalt:

Seite

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

Nr. 153 Zweite Instruktion zur ordnungsgemäßen Durchführung der Konstitution über die heilige Liturgie 89

Verordnungen des Generalvikariates

Nr. 154 Neuanmeldungen zum Theologiestudium . . . 90
Nr. 155 Nachkonziliare Dokumente 90
Nr. 156 Diözesan-Exerzitienkalender 90
Nr. 157 Kurse für Realschullehrer und Realschullehrerinnen zur Erlangung der staatlichen Lehrbefähigung für die Erteilung des katholischen Religionsunterrichts 90
Nr. 158 Religionspädagogischer Ferienkurs in Donauwörth 90

Seite

Nr. 159 Tag der Verkehrssicherheit 91
Nr. 160 Tagung für Haushälterinnen bei Geistlichen . . 91
Nr. 161 Theologischer Fernkurs der Frauenjugend im Bund der Deutschen Katholischen Jugend . . 91
Nr. 162 Arbeitstagung für Spirituale der Ordensschwestern und Frauenjugend-Seelsorger . . . 91
Nr. 163 Ferien in Rolleferberg 92
Nr. 164 Friedenssternwanderung 92

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 165 Priesterexerzitien 92
Nr. 166 Änderungen im Personalchematismus 93
Nr. 167 Personalchronik 93
Nr. 168 Vermischte kirchliche Nachrichten 94

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

Nr. 153 Zweite Instruktion zur ordnungsgemäßen Durchführung der Konstitution über die heilige Liturgie

Die Instruktion der Ritenkongregation vom 26. Sept. 1964 zur ordnungsgemäßen Durchführung der Liturgiekonstitution hatte als ein Prinzip der Liturgiereform deren stufenweise Verwirklichung angegeben. Nach dreijähriger Anwendung schien nun die Zeit gekommen zu sein, den ersten Schritten weitere folgen zu lassen. Dies geschieht durch die zweite Instruktion der Ritenkongregation zur ordnungsgemäßen Durchführung der Konstitution über die hl. Liturgie vom 4. Mai 1967. Sie tritt am 29. Juni 1967 in Kraft. Die Geistlichen mögen die Zeit bis dahin benutzen, sich mit dem Inhalt dieser Instruktion vertraut zu machen und den Sinn der Änderungen den Gemeinden auf angemessene Weise zu erläutern. (Der Text der Instruktion mit der deutschen Übersetzung liegt dieser Ausgabe des KA bei.) Das Liturgische Institut bereitet außerdem ein Merkblatt vor, in dem die Ritusänderungen in knapper Weise zusammengestellt und kurz erläutert werden.

Außer den Bestimmungen, die mit dem Ende der vacatio legis am 29. Juni 1967 sofort in Kraft treten, enthält die Instruktion Bestimmungen, die eine vorherige Beschlußfassung durch die Bischofskonferenzen voraussetzen. Das ist vor allem die Bestimmung über den Vortrag des Canon Missae in der Muttersprache. Da die in den Diözesangebetbüchern und Volksmeßbüchern abgedruckte Übersetzung des Kanon, die vor etwa vierzig Jahren geschaffen wurde, nicht für das laute Sprechen oder Singen bestimmt war und auch andere Mängel aufweist, hat die Deutsche Bischofskonferenz sich nicht entschließen können, diese Übersetzung für den liturgischen Gebrauch zu approbieren, sondern bereits bei ihrer vorletzten Sitzung den Auftrag erteilt, eine neue deutsche Kanonübersetzung herzustellen. Dies geschieht in Zusammenarbeit mit den Liturgischen Kommissionen des gesamten deutschen Sprachgebietes. Erst wenn diese neue Übersetzung von den Bischofskonferenzen Deutschlands, Österreichs und der Schweiz approbiert und vom Heiligen Stuhl konfirmiert ist, wird die Bestimmung der Instruktion über die Muttersprache beim Kanon in den deutschen Bistümern angewandt werden dürfen. Bis dahin bleibt der lateinische Kanontext verpflichtend.

Verordnungen des Generalvikariates

Nr. 154 Neuanmeldungen zum Theologiestudium

Aachen, 20. Mai 1967

Die Herren Seelsorger und Religionslehrer werden gebeten, Anwärter des Theologiestudiums (Abiturienten), die zum Wintersemester 1967/68 ihr Studium beginnen wollen, zu veranlassen, bis zum 15. Juli 1967 ein an uns gerichtetes Gesuch um Annahme als Theologiestudierende des Bistums Aachen einzureichen. (Nähere Einzelheiten über die einzusendenden Unterlagen siehe Diözesanstatuten Art. 477 § 3.) Bewerber, deren Musterung bevorsteht, mögen sich wegen der Zurückstellung vom Wehrdienst baldigst bei uns melden, damit ihnen die dazu erforderliche Bescheinigung von uns ausgestellt werden kann.

Wir empfehlen dies eindringlich der Beachtung durch die Herren Seelsorger.

Unabhängig von der Meldung für das Bistum erfolge von den Bewerbern, die in Bonn studieren möchten, die Bewerbung um Immatrikulation beim Sekretariat der Rheinischen Friedrich-Wilhelm-Universität, 53 Bonn, Franziskanerstraße.

Nr. 155 Nachkonziliare Dokumente

Aachen, 22. Mai 1967

Diese Ausgabe des KA hat als Beilagen zwei weitere nachkonziliare Dokumente: Papstschreiben zur Jahrhundertfeier des Martyriums der heiligen Petrus und Paulus vom 22. Februar 1967 und die Zweite Instruktion zur ordnungsgemäßen Durchführung der Konstitution über die heilige Liturgie vom 4. Mai 1967 (vgl. KA 37 [1967] S. 86).

Nr. 156 Diözesan-Exerzitienkalender

Aachen, 23. Mai 1967

Der Diözesan-Exerzitienkalender für das 2. Halbjahr 1967 ist dieser Ausgabe des KA in zwei Exemplaren beigefügt (für den Aushang in der Kirche und für das Pfarrbüro).

Nr. 157 Kurse für Realschullehrer und Realschullehrerinnen zur Erlangung der staatlichen Lehrbefähigung für die Erteilung des katholischen Religionsunterrichts

Aachen, 24. Mai 1967

Das Bistum Essen plant, in Verbindung mit den anderen Bistümern unseres Landes und mit Genehmigung des Herrn Kultusministers ab Herbst ds. Js. einen weiteren Kursus zur Erlangung der staatlichen Lehrbefähigung für die Erteilung des katholischen Religionsunterrichts an Realschulen durchzuführen.

Der Kursus gliedert sich voraussichtlich in sechs Einzelkurse von je einer Woche Dauer, die auf 1 1/2 Jahre verteilt werden. Tagungsorte sind wahrscheinlich wechselweise Essen (Wolfsburg) und Münster. Realschullehrer und Realschullehrerinnen, die die Laufbahnbestimmungen für den Realschuldienst erfüllen und zusätzlich die Lehrbefähigung in katholischer Religionslehre erwerben wollen, werden gebeten, ihre Voranmeldung an das Bischöfliche Generalvikariat Essen, Schulreferat, 43 Essen, Postfach 1428, zu senden. Von dort werden weitere Einzelheiten mitgeteilt.

Wir bitten alle Geistlichen, in deren Gebiet Realschulen liegen, die Lehrpersonen an den Realschulen auf diese Möglichkeit, die Lehrbefähigung in katholischer Religionslehre zu erwerben, hinzuweisen. Ohne die Mithilfe der Lehrpersonen wird es nicht möglich sein, den Bedarf an katholischem Religionsunterricht an den Realschulen zu decken.

Es ist unser herzlicher Wunsch, daß sich viele Realschullehrer und Realschullehrerinnen für den Kursus melden. Diejenigen, die an diesem Kursus teilnehmen wollen, mögen dem Bischöflichen Generalvikariat in Aachen eine Mitteilung über ihre Meldung in Essen machen.

Nr. 158 Religionspädagogischer Ferienkurs in Donauwörth

Aachen, 24. Mai 1967

Vom 24. bis 28. Juli 1967 findet ein religionspädagogischer Ferienkurs für Lehrkräfte aller Schulgattungen (Geistliche, Katechetinnen, Katecheten, Lehrerinnen und Lehrer) statt, für den als Referenten ihre Mitwirkung zugesagt haben: Prof. Dr. Bruno Dreher, Bonn; Prof. Dr. Adolf Exeler, Freiburg i. Br.; Prof. Dr. Erich Feifel, München-Pasing; Dozent Dr. Edgar Korherr, Wien; Rektor Dr. Alfred Gleißner, München, und Rektor Elmar Gruber, München. — Die Leitung des Kurses hat Prof. Ferdinand Kopp, München.

Das Thema lautet: Christliche Weltoffenheit und Katechese. Die Vorträge und Aussprachen werden neben einer grundsätzlichen Besinnung auf das neue Verhältnis von Kirche und Welt möglichst konkret auf die Folgerungen für die Katechese in der Grundschule, in der Hauptschule und im 9. Schuljahr eingehen.

Interessenten an diesem Kurs erhalten ein ausführliches Programm mit den Einzelheiten über Anmeldung, Teilnahmegebühr, Unterkunft usw.

auf Anforderung von Herrn Direktor Max Auer, Cassianeum, 8850 Donauwörth, Postfach.

Wir empfehlen die Teilnahme an diesem Kursus.

Nr. 159 Tag der Verkehrssicherheit

Aachen, 26. Mai 1967

Aufgrund eines Beschlusses der Fuldaer Bischofskonferenz wird alljährlich der „Tag der Verkehrssicherheit" gehalten, in diesem Jahr am Sonntag, dem 25. Juni.

Das Thema des diesjährigen Tages der Verkehrssicherheit lautet: „Friede und Freude — durch Straße und Auto". Ohne auf einen Hinweis über die Lebensbedrohung auf der Straße (16 800 Tote im Jahre 1966) zu verzichten, sollen vor allem aber auch die im Thema angedeuteten positiven Möglichkeiten betont werden, die das Auto und der Tourismus den Christen von heute bieten.

Die „Katholische Bundesarbeitsgemeinschaft Verkehr" wird durch ihre Arbeitsstelle (Verlag Wort und Werk in Köln-Müngersdorf) rechtzeitig geeignetes Material kostenlos zur Verfügung stellen, vor allem Predigtskizzen, Anregungen zu Jugend- und Kinderstunden sowie eine begrenzte Zahl Bild-Flugblätter „Gottes zehn Gebote — auch im Straßenverkehr".

Nr. 160 Tagung für Haushälterinnen bei Geistlichen

Aachen, 26. Mai 1967

Das gute Echo auf die erste Tagung für Haushälterinnen im vergangenen Jahr sowie der ausdrückliche Wunsch der Teilnehmerinnen nach Fortsetzung veranlassen die Diözesanstelle der Frauenseelsorge zu dieser Einladung zu einer neuen Zusammenkunft. Wegen der zu erwartenden großen Nachfrage und zur Vermeidung allzu weiter Anreisen finden in diesem Jahr zwei gleiche Tagungen in Aachen und in Mönchengladbach statt:

a) in Aachen, August-Pieper-Haus, Leonhardstraße 18/20:
Mittwoch, 21. Juni (10 Uhr) bis
Donnerstag, 22. Juni (15 Uhr);

b) in Mönchengladbach, Brunnenhof, Abteistraße 45:
Dienstag, 27. Juni (10 Uhr) bis
Mittwoch, 28. Juni (15 Uhr).

Themen der Tagung: Mitarbeit der Frau in der Kirche nach dem Konzil; Verhältnis Seelsorgehelferin und Pfarrhaushälterin; Fragen um das Martha-Hilfswerk. Darüber hinaus wird wiederum eine Ernährungsberaterin mit den Teilnehmerinnen Fragen richtiger Ernährung erarbeiten.

Unkosten entstehen den Teilnehmerinnen nicht.

Wir bitten alle Geistlichen, diese Einladung an ihre Haushälterinnen weiterzugeben und ihnen die Teilnahme zu ermöglichen.

Rechtzeitige Anmeldung — bis spätestens 15. bzw. 20. Juni — erbeten an die Diözesanstelle der Frauenseelsorge, 51 Aachen, Klosterplatz 7, F. 45 23 65.

Nr. 161 Theologischer Fernkurs der Frauenjugend im Bund der Deutschen Katholischen Jugend

Aachen, 27. Mai 1967

Im August 1967 beginnt wieder ein neuer Kurs. Das Thema des theologischen Fernkurses lautet: „Der Bund Gottes mit den Menschen." In einem heilsgeschichtlichen Aufbau will der Kurs in die einzelnen Stationen des Bundes Gottes mit den Menschen, in denen der Mensch das Handeln Gottes an sich erfährt, einführen und auf diese Weise den Glauben einüben helfen. Ein angefügter katechetischer Kurs soll befähigen, das durch den theologischen Kurs vermittelte Wissen wieder an andere weiterzugeben. Der theologische Kurs dauert 2 Jahre, der katechetische Kurs 1/4 Jahr.

Voraussetzungen sind: a) Abgeschlossene Pflichtschulbildung; b) Mindestalter 18 Jahre (Höchstalter ca. 35 Jahre).

Kosten: Einmalige Einschreibgebühr 5,— DM; jeder Lehrbrief 3,— DM; dazu kommen die Kosten für Fahrt, Verpflegung und Unterkunft bei den Studienwochen.

Anmeldeformulare können angefordert und Auskünfte eingeholt werden vom Sekretariat für den Theologischen Fernkurs, 4 Düsseldorf 10, Postfach 10 006 (Jugendhaus). — Anmeldeschluß: 1. Juli 1967.

Die erste Studienwoche des Kurses 1967/69 findet vom 6. bis 12. Aug. 1967 in Königstein (Taunus) statt. Leitung: Dr. theol. Edeltraut Staimer, Jugendhaus Düsseldorf.

Nr. 162 Arbeitstagung für Spirituale der Ordensschwestern und Frauenjugend-Seelsorger

Aachen, 29. Mai 1967

Spirituale der Schwesternklöster und interessierte Priester, besonders Frauenjugend-Seelsorger, sind von der Bischöflichen Hauptstelle für Jugendseelsorge (Frauenjugend) zu einer Arbeits-

tagung vom 3. bis 7. Juli 1967 in Haus Altenberg eingeladen.

Der erste Teil der Arbeitstagung wird sich mit ausgewählten Texten der Bergpredigt befassen, die für die religiöse Erziehung wichtig sind. Im zweiten Teil werden Fragen moderner Noviziatsführung und Jugendseelsorge behandelt, besonders die psychologischen und soziologischen Momente beim heutigen jungen Menschen in den Ordensgemeinschaften und ihr Unterschied von der früheren Situation. — Das genaue Programm geht zu nach Anmeldung.

Teilnehmergebühr: 40,— DM; von den Bahnfahrtkosten (2. Klasse) können 50 % erstattet werden.

Anmeldungen sind bis zum 26. Juni 1967 zu richten an: Jugendhaus Düsseldorf, Sekretariat Bundespräses Gordz, 4 Düsseldorf 10, Postfach 10 006.

Nr. 163 Ferien in Rolleferberg

Aachen, 30. Mai 1967

Vom 1. August bis 1. September 1967 steht das Jugendhaus Rolleferberg für Kurse, Ferienfreizeiten und Familienferien zur Verfügung.

Tagessatz für unter 14jährige: 7,— DM; für 14 bis 18jährige: 8,— DM; für über 18jährige: 10,— DM.

Anmeldungen bitte umgehend an die Leitung des Jugendhauses Rolleferberg, 5103 Brand.

Nr. 164 Friedenssternwanderung

Aachen, 31. Mai 1967

Die Friedenssternwanderung der internationalen katholischen Friedensbewegung „Pax Christi" wird in diesem Jahr in Holland veranstaltet; Zielort ist 's-Hertogenbosch. 500 Jugendliche wollen in der Zeit vom 3. bis 14. August 1967 das Thema „Demokratie — in Familie, Kirche und Staat" unter besonderer Berücksichtigung der Aussagen des Konzils und der jüngsten Enzykliken durchdenken und ihre Ansichten in der Diskussion mit jungen Leuten aus anderen Ländern überprüfen.

Seit 1952 die erste Friedenssternfahrt (Route) nach Assisi veranstaltet wurde, erfreut sich die Route, die jedes Jahr in einem anderen Land veranstaltet wird, immer größerer Beliebtheit. Von zehn Ausgangsorten wandern 500 Teilnehmer aus Europa und Übersee auf ein gemeinsames Ziel zu; im letzten Jahr war die Route in Deutschland mit den Zielorten Fulda und Berlin.

Das Mindestalter für eine Teilnahme an der Friedenssternwanderung ist 18 Jahre, das Höchstalter 29 Jahre. Ausgenommen von dieser Regelung sind Geistliche.

Die Pax-Christi-Bewegung bittet deshalb alle Geistlichen, die Möglichkeit ihrer eigenen Teilnahme zu prüfen oder dem deutschen Sekretariat geeignete Vertreter aus ihrer Pfarrei zu benennen.

Anmeldungen nimmt entgegen und Auskünfte erteilt: Pax Christi, Deutsches Sekretariat, 78 Freiburg/Br., Wilhelmstraße 8.

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 165 Priesterexerzitien

a) Benediktinerabtei, Exerzitienhaus Ludgerirast, 4421 Gerleve, F. Coesfeld (0 25 41) 27 56:

19. 6.—23. 6. 1967 (P. Anselm Roth OSB)
25. 9.—29. 9. 1967 (P. Anselm Roth OSB)
23. 10.—27. 10. 1967 (P. Anselm Roth OSB)
6. 11.—10. 11. 1967 (P. Anselm Roth OSB)
27. 11.— 1. 12. 1967 (P. Anselm Roth OSB)
11. 12.—15. 12. 1967 (P. Anselm Roth OSB)

Beginn am ersten Tag um 18.30 Uhr; Schluß am letzten Tag nach dem Frühstück.

b) Zisterzienser-Abtei, 5561 Himmerod:

17. 7.—21. 7. 1967
7. 8.—11. 8. 1967
11. 9.—15. 9. 1967

c) Exerzitienhaus Herz-Jesu-Kloster, 5302 Beuel-Pützchen:

18. 9.—22. 9. 1967 (P. Manfred Hörhammer OFMCap)

d) Bewegung für eine bessere Welt

14. 7.—20. 7. 1967 1000 Berlin 22 (Kladow), Lüdickeweg 5, Haus Maria Frieden

22. 7.—28. 7. 1967 6400 Fulda, Propsteistraße 3—5, Bonifatiushaus

28. 7.— 3. 8. 1967 8220 Traunstein/Obb., Rupprechtstraße 6, Rupertusheim

3. 8.— 9. 8. 1967 2848 Vechta i. O., Klingenhagen 6, Antoniushaus

7. 8.—13. 8. 1967 4760 Werl, Exerzitienhaus St. Franziskus

14. 8.—19. 8. 1967 8390 Passau, Schärdingerstraße 6, Diözesan-Exerzitienhaus Maria Hilf

19. 8.—25. 8. 1967 4060 Viersen, Gerberstraße 20, Exerzitienhaus St. Remigius

26. 8.— 1. 9. 1967	8262 Altötting, Postfach 65, Exerzitienhaus St. Franziskus
8. 9.—14. 9. 1967	4300 Essen-Borbeck, Borbecker Str. 108, Exerzitienhaus
10. 9.—22. 9. 1967	Internationales Zentrum Pius XII., Rocca di Papa/Rom
15. 9.—21. 9. 1967	6240 Königstein/Ts., Haus der Begegnung
30. 9.— 6. 10. 1967	2057 Reinbek bei Hamburg, Billeweg 32, Niels-Stensen-Haus
13. 10.—19. 10. 1967	8917 St. Ottilien, Erzabtei, Exerzitienhaus
3. 11.— 9. 11. 1967	6695 Tholey (Saar), Bildungsstätte auf dem Schaumberg
20. 11.—26. 11. 1967	8411 Haus Werdenfels, Post Eichhofen, Diözesan-Exerzitienheim
27. 11.— 2. 12. 1967	8490 Cham (Opf.), Ludwigstraße 11, Exerzitienhaus Mariahilf

Anmeldungen an die betreffende Exerzitienhäuser erbeten; für die Romkurse ist das deutsche Sekretariat der Bewegung für eine bessere Welt, 53 Bonn, Gluckstraße 4, F. 3 35 96, zuständig.

Nr. 166 Änderungen im Personalschematismus

Seite 14:	Regionalstelle Mönchengladbach-Rheydt	F. 3 23 40
Seite 54:	Krefeld St. Elisabeth Kpl. Charlier	F. 6 55 37

Nr. 167 Personalchronik der Diözese Aachen

Unser Bischof Johannes hat

am 8. April 1967 Kaplan Franz Tissen in Osterath St. Nikolaus zum Seelsorger des Bezirks Jülich-Nord (Pfarre St. Mariä Himmelfahrt), Dekanat Jülich, gemäß Art. 117—121 unserer Diözesanstatuten bestellt und ihm den Titel Vikar verliehen;

am 10. Mai 1967 Neupriester Edgar Berg aus Eschweiler, z. Zt. zur Aushilfe in Ameln St. Nikolaus, zum Kaplan in Mönchengladbach-Rheindahlen St. Helena, Dekanat Mönchengladbach-Südwest, ernannt;

am 10. Mai 1967 Kaplan Anton Classen in St. Hubert St. Hubertus zum Vikar der neuerrichteten Vikarie St. Franziskus in Stolberg [St. Mariä Himmelfahrt], Dekanat Stolberg, ernannt;

am 10. Mai 1967 Kaplan Karl Frings in Mönchengladbach-Rheindahlen St. Helena zum Pfarrer in Mönchengladbach-Broich-Peel St. Rochus, Dekanat Mönchengladbach-Südwest, ernannt;

am 10. Mai 1967 Neupriester Hermann van Gorp aus Gierle, z. Zt. zur Aushilfe in Stolberg St. Mariä Himmelfahrt, zum Kaplan in Merkstein St. Thekla, Dekanat Herzogenrath, ernannt;

am 19. Mai 1967 Pfarrer Hermann Thelen nach Annahme der Verzichterklärung auf die Pfarrstelle in Krefeld-Königshof Herz Jesu mit Wirkung vom 1. Juli 1967 in den Ruhestand versetzt;

am 20. Mai 1967 dem Ordenspriester Adeodatus Mai OCD im Einvernehmen mit den zuständigen Oberen die Vollmacht zur Ausübung der Seelsorge gemäß Art. 147, 148, 152—154 unserer Diözesanstatuten im Altersheim St. Franziskus in Eilendorf (Pfarre St. Severin), Dekanat Stolberg, erteilt;

am 26. Mai 1967 Pfarrer Kaspar Sinzig in Aachen St. Jakob zum Geistlichen Rat ad honores ernannt;

am 29. Mai 1967 Kaplan Bernhard Dahlhausen in Aachen Heilig Geist zum Kaplan in Aachen Heilig Kreuz, Dekanat Aachen-Südwest, ernannt;

am 29. Mai 1967 Pfarrer Rudolf Peschel, Pfarrvikar in Weisweiler St. Johann B., zum Pfarrer in Mechernich St. Johann B., Dekanat Mechernich, ernannt;

am 29. Mai 1967 Neupriester Erich Evertz aus Mönchengladbach-Rheindahlen, zur Aushilfe in Schmithof, zum Kaplan in Krefeld-Bockum St. Gertrud, Dekanat Krefeld-Ost, ernannt;

am 29. Mai 1967 Kaplan Helmut Poqué in Mönchengladbach-Ohler St. Konrad zum Kaplan in Aachen Heilig Geist, Dekanat Aachen-Südwest, ernannt;

am 29. Mai 1967 Pfarrer Konrad Schmitz in Ederen St. Pankratius zum Definitor des De-

am 29. Mai 1967 Kaplan Peter Schoss in Krefeldkanates Linnich ernannt;
Bockum St. Gertrud zum Kaplan in St. Hubert St. Hubertus, Dekanat Kempen, ernannt.

Sterbefälle von Geistlichen

Es sind gestorben:

am 12. Mai 1967 Flöck Johannes, geboren am 12. März 1878 in Düren, geweiht am 5. April 1904 in Lüttich, Tit.-Pfarrer, Pfarrvikar i. R. von Kohlscheid-Pannesheide St. Barbara, Jubilarpriester, Priester der Diözese Lüttich;

am 17. Mai 1967 Jansen Josef, geboren am 18. März 1894 in Golkrath, geweiht am 13. August 1922 in Köln, Pfarrer in Mönchengladbach-Windberg St. Anna;

am 28. Mai 1967 Paulus Karl, geboren am 29. September 1901, geweiht am 28. Juni 1927 in Köln, Pfarrer in Glehn St. Andreas, Dechant des Dekanates Mechernich.

Aus der Erzdiözese Köln:

am 28. April 1967 Geerling Karl, Päpstlicher Geheimkämmerer, Pfarrer i. R., zuletzt mit besonderen Aufgaben der Familienseelsorge betraut, 74 Jahre alt;

am 1. Mai 1967 Waschek Johannes, Oberstudienrat am Städt. neusprachl. Humboldt-Gymnasium in Solingen-Wald und an der Städt. neusprachl. Geschwister-Scholl-Schule in Solingen-Ohligs, 58 Jahre alt;

am 11. Mai 1967 Manstetten Karl, Erzbischöflicher Rat a. h., Ehrendechant, Pfarrer in Köln-Zollstock Heilig Geist, 75 Jahre alt;

am 12. Mai 1967 Wichert Johannes, Pfarrer in Oberpleis St. Pankratius, 69 Jahre alt.

R. I. P.

Nr. 168 Vermischte kirchliche Nachrichten

Unser Bischof Johannes konsekrierte

am 30. April 1967 die neue Pfarrkirche St. Josef in Alsdorf-Ost und deren Altar in honorem S. Joseph Sponsi B. M. V.;

am 7. Mai 1967 die Kirche der Pfarrvikarie St. Pius X. zu Würselen und deren Altar in honorem S. Pii Pp. et Conf.

Der laufende Bezug des Kirchlichen Anzeigers geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. Der Bezugspreis beträgt je Vierteljahr DM 5,—. Einzelstücke können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von DM 1,— vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen. Druck: Johannes Volk, Verlag und Buchdruckerei, Aachen, Pontstr. 135

Kirchlicher Anzeiger
für die
Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen **1 A 4180 B**

Stück 12 **Aachen, den 15. Juni 1967** **37. Jahrgang**

Inhalt:

Seite

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

Nr. 169 Erklärung der deutschen Bischofskonferenz zur Enzyklika „Populorum progressio“ 95

Verordnungen des Generalvikariates

Nr. 170 Gebete um den Frieden 96
Nr. 171 Papstkrönungsfeier 96
Nr. 172 Feier des Festes Peter und Paul 96
Nr. 173 Nachkonziliare Dokumente, hier: Enzyklika „Populorum progressio“ 96
Nr. 174 Exerzitienkalender 96
Nr. 175 Missio-Kurse für Lehrerinnen und Lehrer an Volksschulen, die ihre zweite Prüfung abgelegt haben und noch nicht die endgültige Missio canonica besitzen 97
Nr. 176 Gegenstände von künstlerischem oder geschichtlichem Wert 97
Nr. 177 Veröffentlichungen des Bischöflichen Diözesanarchivs 97
Nr. 178 Übersicht über die Änderungen im Ritus der Meßfeier ab 29. Juni 1967 gemäß Instruktion „Tres abhinc annos“ vom 4. Mai 1967 und „Variationes in Ordine Missae“ vom 18. Mai 1967 97
Nr. 179 Richtlinien zur Durchführung des ordentlichen Haushaltsplanes 1967 99

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 180 Priesterexerzitien 104
Nr. 181 Cusanuswerk 104
Nr. 182 Warnung 104
Nr. 183 Änderungen im Personalschematismus . . . 104
Nr. 184 Personalchronik 105
Nr. 185 Vermischte kirchliche Nachrichten 105

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

Nr. 169 Erklärung der deutschen Bischofskonferenz zur Enzyklika „Populorum progressio“

Die Deutsche Bischofskonferenz dankt dem Heiligen Vater für das am 26. März 1967 verkündete Weltrundschreiben „Populorum progressio“. Im Bewußtsein ihrer Verpflichtung unterstützen die deutschen Bischöfe nachdrücklich den Appell des Papstes an alle Menschen guten Willens, an der Überwindung des immer bedrohlicher werdenden Gegensatzes zwischen den armen und reichen Völkern in der Welt mitzuarbeiten. Die weltweiten sozialen Konflikte, die darin zutage tretende Ungerechtigkeit, die Ungleichheit der Chancen für die Jugend der Welt stellen Forderungen, denen sich niemand entziehen darf.

Die Bischöfe danken bei dieser Gelegenheit den deutschen Katholiken, daß sie seit der Gründung der Bischöflichen Hilfswerke Misereor und Adveniat Jahr für Jahr ihre Opferbereitschaft in einem weltweit beachteten Maße bekundet haben, ohne in der Unterstützung der katholischen Missionswerke nachzulassen. Nicht wenige junge Katholiken haben darüber hinaus durch ihr persönliches Wirken als Entwicklungshelfer ein Vorbild gegeben.

Die Bischofskonferenz wertet den Appell des Papstes aber vor allem als einen Ansporn, die bisher geleistete wichtige Sozialarbeit der Missionare zu verstärken und namentlich die Aktionen Misereor und Adveniat weiterzuführen. Sie wird alle Möglichkeiten prüfen, wie die partnerschaftliche Hilfe der deutschen Katholiken für die notleidenden Völker noch erweitert und die Hilfswerke besser aufeinander abgestimmt werden können. Sie bittet alle Gläubigen, insbesondere die Gremien des Laien-Apostolates, um tatkräftige Hilfe bei diesen Bemühungen. Die deutschen Bischöfe werden darüber hinaus bestrebt sein, die Zusammenarbeit mit den anderen privaten und öffentlichen Einrichtungen der Entwicklungshilfe in unserem Lande und im internationalen Bereich zu festigen. Parlament und

Regierung haben bisher nicht gezögert, die kirchliche Hilfsbereitschaft im Rahmen der staatlichen Entwicklungspolitik zu unterstützen.

Die Bischofskonferenz bringt dieser staatlichen Unterstützung Dank und Anerkennung entgegen. Darüber hinaus appelliert sie an die Verantwortlichen in Staat und Gesellschaft, in ihren Anstrengungen für einen angemessenen deutschen Beitrag zur Entwicklungshilfe auch in der gegenwärtigen wirtschaftlichen Situation nicht nachzulassen, sondern die Hilfe, wenn nur irgend möglich, zu verstärken und langfristig zu sichern.

Die Bischöfe rufen dazu auf, sich der weltweiten Not in ihrer vollen Tragweite bewußt zu werden und der Entwicklungshilfe, sei sie staatlich oder privat, noch mehr als bisher Verständnis entgegenzubringen. Sie ermutigt alle, die sich in Staat und Gesellschaft — sei es in der Heimat oder in Übersee — um eine wirksame Hilfe für die Völker und damit um den Frieden der Welt bemühen.

Königstein (Taunus), 3. Mai 1967

Verordnungen des Generalvikariates

Nr. 170 Gebete um den Frieden

Aachen, 5. Juni 1967

Unser Bischof Johannes hat alle Gläubigen im Bistum Aachen zum Gebet um den Frieden in der Welt aufgerufen.

Es sollen daher

1. in die Fürbitten der täglichen hl. Messen besondere Anrufungen um den Frieden aufgenommen werden;
2. womöglich die Abendmesse an Werktagen für den Frieden (sofern es liturgisch zulässig ist, die „missa pro pace") gehalten werden;
3. die Gläubigen dringend eingeladen werden, einzeln und gemeinschaftlich um den Frieden zu beten.

Nr. 171 Papstkrönungsfeier

Aachen, 6. Juni 1967

Die Papstkrönungsfeier findet in diesem Jahre am Sonntag, dem 25. Juni 1967, statt.

Bereits am Sonntag vorher sind die Gläubigen darüber zu unterrichten. Am Tag der Papstkrönungsfeier selbst soll hingewiesen werden auf die Bedeutung des Papsttums und das segensreiche Wirken unseres derzeitigen Heiligen Vaters; die Gläubigen sollen aufgerufen werden zu eifrigem Gebet für den Papst und für eine glückliche Durchführung der Beschlüsse des II. Vatikanischen Konzils. — Nach dem Hochamt ist das Te Deum (lateinisch oder deutsch) zu singen. Auch in der Nachmittagsandacht bete man für Papst und Kirche.

In der Hohen Domkirche wird am 25. Juni um 10 Uhr ein Pontifikalamt gehalten.

Die Kollekte für den Heiligen Vater wird ebenfalls am Sonntag, dem 25. Juni, gehalten. Auch sie ist am Sonntag vorher anzukündigen und den Gläubigen in Anbetracht der mannigfaltigen Aufgaben des Apostolischen Stuhles besonders zu empfehlen; der Ertrag wird auf dem üblichen Wege an die Bistumskasse eingesandt.

Am Jahrestag der Papstkrönung selbst (30. Juni) ist in allen heiligen Messen die Oratio pro Papa der ersten Oration sub una conclusione anzufügen; die Kommemoration des hl. Petrus entfällt (vgl. Zweite Instruktion zur Liturgiekonstitution, Nr. 4 u. 5).

Nr. 172 Feier des Festes Peter und Paul

Aachen, 6. Juni 1967

Wir erinnern daran, daß am Feste der heiligen Apostel Petrus und Paulus der Gottesdienst möglichst wie an Sonn- und Feiertagen zu halten ist; vor allem soll statt der Spätmesse eine Abendmesse gefeiert werden (vgl. Direktorium 1967 Seite XVII).

Die Gläubigen sind einzuladen, freiwillig den Gottesdienst zu besuchen und die heiligen Sakramente zu empfangen.

Nr. 173 Nachkonziliare Dokumente hier: Enzyklika „Populorum progressio"

Aachen, 7. Juni 1967

Dieser Ausgabe des KA ist als weiteres nachkonziliares Dokument die Enzyklika „Populorum progressio" vom 26. März 1967 in der lateinisch-deutschen Textfassung beigefügt (vgl. KA 37 [1967] S. 86).

Nr. 174 Exerzitienkalender

Aachen, 7. Juni 1967

Dieser Ausgabe des KA liegt der von den Exerzitien-Sekretariaten Aachen und Köln gemeinsam herausgegebene Exerzitienkalender für das 3. Quartal 1967 bei.

Nr. 175 Missio-Kurse für Lehrerinnen und Lehrer an Volksschulen, die ihre zweite Prüfung abgelegt haben und noch nicht die endgültige Missio canonica besitzen.

Aachen, 8. Juni 1967

Zur Erlangung der endgültigen Missio canonica finden im August-Pieper-Haus zu Aachen Kurse statt.

Die nächsten Missio-Kurse sind:

für Lehrerinnen vom 18. bis 22. September 1967
für Lehrer vom 25. bis 29. September 1967

Die Kurse beginnen am Abend des ersten Tages um 19 Uhr und schließen am Morgen des letzten Tages. Der Preis für einen Wochenkursus beträgt 20,— DM.

Wir bitten, Anmeldungen zu diesen Kursen an das Bischöfliche Generalvikariat, 51 Aachen, Klosterplatz 7, zu richten. Eine Abschrift der Anmeldung ist dem zuständigen Schulrat zuzuleiten.

Die Herren Pfarrer, Pfarrvikare und Vikare werden gebeten, die Lehrerinnen und Lehrer auf diese Kurse aufmerksam machen zu wollen.

Nr. 176 Gegenstände von künstlerischem oder geschichtlichem Wert

Aachen, 9. Juni 1967

Das Rundschreiben eines Antiquitätenhändlers veranlaßt uns, eindringlich auf Band II Diözesan-Statuten des Bistums Aachen Art. 596 ff. und Art. 664 §§ 1 u. 2 sowie auf unsere diesbezügliche Verordnung vom 18. November 1949 (vgl. KA 19 [1949] S. 142 und Band III Dokumente zu den Diözesan-Statuten des Bistums Aachen II, 48) hinzuweisen und deren gewissenhafte Beachtung zu empfehlen. Demnach bedarf jede Veränderung von kirchlichem Besitz, der geschichtlichen, wissenschaftlichen oder künstlerischen Wert besitzt — und zwar ohne Rücksicht auf die Höhe des Verkehrswertes — unserer Genehmigung. Eine ohne diese Genehmigung vorgenommene Verfügung ist rechtsungültig und hat die persönliche Haftung der Kirchenvorstandsmitglieder einschließlich des Vorsitzenden zur Folge.

Nr. 177 Veröffentlichungen des Bischöflichen Diözesanarchivs.

Aachen, 9. Juni 1967

Als Band 25 der Veröffentlichungsreihe des Bischöflichen Diözesanarchivs ist eine Chronik über Pfarre und Gemeinde Oberzier, Kreis Düren, erschienen: Georg Haskamp SCJ, Ober-Cyrin, eine Chronik. 260 Seiten, 91 Abbildungen. Verlag: B. Kühlen, Mönchengladbach. Das Werk ist über den Buchhandel zu beziehen.

Nr. 178 Übersicht über die Änderungen im Ritus der Meßfeier ab 29. Juni 1967

gemäß Instruktion „Tres abhinc annos" vom 4. Mai 1967

und „Variationes in Ordine Missae" vom 18. Mai 1967

Aachen, 10. Juni 1967

Eröffnung

Nach dem Einzug an den Stufen des Altares tiefe Verneigung, wenn kein Tabernakel mit Sanctissimum auf dem Altar; sonst Kniebeuge.

Nach dem Stufengebet bei dem Gebet „Oramus te, Domine . . ." Altarkuß. Wird das Stufengebet (einschließlich des Gebetes „Oramus, te Domine") aufgrund einer der Meßfeier unmittelbar vorausgehenden „actio liturgica" ausgelassen, Altarkuß gleich nach dem Hinzutreten zum Altar.

Bleibt der Zelebrant während des Wortgottesdienstes am Altar, kein Altarkuß vor „Der Herr sei mit euch".

Wortgottesdienst

Das „Oremus" vor den Fürbitten kann in deren Text einbezogen werden.

Nach den Fürbitten bei der Rückkehr zum Altar kein Altarkuß. Steht der Zelebrant während der Fürbitten am Altar (oder entfällt das Fürbittgebet), kein Altarkuß vor „Der Herr sei mit euch".

Eucharistiefeier

Gabenbereitung

Nach der Erhebung beim Niederlegen der Patene auf das Korporale kein Kreuzzeichen; die Hostie bleibt auf der Patene; die Patene wird nicht mehr unter das Korporale geschoben.

Das Kreuzzeichen über das Wasser bei „Deus qui humanae . . ." bleibt. Beim Niederstellen des Kelches auf das Korporale kein Kreuzzeichen.

Kein Altarkuß vor „Orate Fratres . . ."

Kanon

Nach dem gemeinsam gesungenen oder gesprochenen Sanctus-Benedictus (vgl. Ritus servandus von 1965, Nr. 61) beginnt der Zelebrant „Te igitur" mit ausgebreiteten Händen (Orantenhaltung); keine Erhebung der Augen und Hände, keine Verneigung, kein Auflegen der gefalteten Hände auf den Altar, kein Altarkuß. Nur ein einziges Kreuzzeichen über Hostie und Kelch bei „benedicas † haec dona . . ."

Bei Meßfeiern mit einer Gemeinde kann der Kanon mit vernehmlicher Stimme vorgetragen werden. In Meßfeiern mit Gesang kann derKanon wie bei der Konzelebration gesungen werden.

Beim „Quam oblationem . . ." bleiben die Hände gefaltet; keine Kreuzzeichen.

Kein Kreuzzeichen über die Hostie bei „benedixit, fregit . . ."; keine Kniebeuge nach „Hoc est enim corpus meum", bevor die Hostie erhoben wird; nach dem Erheben wird die Hostie auf die Patene gelegt, danach Kniebeuge.

Wenn Partikel der Hostie an den Fingern haften bleiben, werden die Finger über der Patene abgestreift. Zusammenschluß von Daumen und Zeigefinger ist nicht mehr vorgeschrieben.

Kein Kreuzzeichen über den Kelch bei „benedixit, deditque . . .". Der Kelch wird bis einschließlich „ . . . memoriam facietis" mit beiden Händen gehalten. Danach Erheben des Kelches ohne vorherige Kniebeuge. Nach dem Niederstellen des Kelches auf das Korporale Kniebeuge.

Im „Unde et memores . . ." entfallen alle 5 Kreuzzeichen. Hände während des ganzen Gebetes ausgebreitet.

Beim „Supplices . . ." entfallen Altarkuß und Kreuzzeichen über Hostie und Kelch; das Zeichen des Kreuzes, das der Zelebrant über sich selbst macht, bleibt; vor diesem Kreuzzeichen richtet sich der Zelebrant auf.

Kein Wechsel der Stimmstärke bei „Nobis quoque peccatoribus".

Bei „Per quem haec omnia" bleiben die Hände zusammen, keine Kreuzzeichen. Keine Kniebeuge nach dem Abdecken des Kelches. Nach dem „Amen" der Gemeinde Kniebeuge.

Kommunion

Das „Libera . . ." wird ohne Unterbrechung bis zum Schluß vorgetragen. Das Hervorholen der Patene entfällt. Nach dem „Amen" der Gemeinde Abdecken des Kelches ohne vorherige Kniebeuge. Zu den Worten „Pax Domini . . ." keine Kreuzzeichen. Die Kniebeuge nach „Haec commixtio . . ." entfällt.

Vor dem Friedensgruß kein Altarkuß.

Vor den Worten „Panem caelestem accipiam . . ." Kniebeuge. Danach nimmt der Zelebrant mit der linken Hand die Patene, mit der rechten die Hostie und spricht zum Volk gewandt, die Hostie erhoben: „Sehet das Lamm Gottes . . ."; daran anschließend zusammen mit der Gemeinde dreimal „Herr, ich bin nicht würdig . . ." Dann kommuniziert der Zelebrant ohne vorheriges Kreuzzeichen mit der Hostie. Vor der Kelchkommunion keine Kniebeuge und kein Kreuzzeichen mit dem Kelch. Dann Kommunionausteilung an die Gläubigen.

(In einer Meßfeier ohne Kommunionausteilung bleibt der Ritus der Priesterkommunion wie bisher, jedoch ohne Kniebeuge vor der Abdeckung des Kelches und ohne Kreuzzeichen mit Hostie und Kelch; die Purifikation des Korporale ist nicht mehr ausdrücklich vorgeschrieben; sie bleibt, sofern Partikel auf dem Korporale liegen.)

Wenn bei der Kommunionausteilung Hostien übrigbleiben, Kniebeuge nur nach dem Zurückstellen des Ziboriums in den Tabernakel. Wenn der Zelebrant übriggebliebene Hostien sumiert, keine Kniebeuge.

Nach der Purifikation und vor dem Schlußgebet kann eine Zeit der Stille gehalten oder ein Kommunionhymnus gesungen werden, an denen sich der Zelebrant beteiligt.

Kein Altarkuß vor „Der Herr sei mit euch" vor dem Schlußgebet.

Segen und Entlassung

Nach dem Schlußgebet:

Priester: Altarkuß
Priester: „Der Herr sei mit euch."
Alle: „Und mit deinem Geiste."
Priester: „Es segne euch der allmächtige Gott . . ."
Priester (Diakon): „Gehet hin in Frieden."
Alle: „Dank sei Gott, dem Herrn."

Auch bei Meßfeiern für Verstorbene (Meßformular Requiem) schließt die Messe in dieser Form. Nur wenn sich unmittelbar an die Meßfeier die Absolutio (oder eine von den Rubriken vorgesehene Prozession) anschließt, entfällt der Se-

gen; es heißt dann „Singet Lob und Preis" statt „Gehet hin in Frieden".

Vor dem Auszug tiefe Verneigung bzw. Kniebeuge (wie bei der Eröffnung).

Auf dem Wege in die Sakristei kann löblicherweise das „Placeat . . ." still gebetet werden.

*

Rechtzeitig zum 29. Juni erscheint eine Vorausnummer der Zeitschrift „Gottesdienst", die neben vorstehender Übersicht weitere Beiträge zur praktischen Einführung der „Instructio altera" (u. a. Vorschlag für einen Pfarrbrief) enthält. Die Probenummer wird kostenlos an alle Pfarrämter versandt. „Gottesdienst" wird gemeinsam von den Liturgischen Instituten Deutschlands, Österreichs und der Schweiz herausgegeben und erscheint ab Oktober regelmäßig zweimal im Monat mit einem Umfang von acht Seiten.

Nr. 179 Richtlinien zur Durchführung des ordentlichen Haushaltsplanes 1967

Aachen, 10. Juni 1967

Wenn auch nach der Ablösung des Ortskirchensteuersystems im Jahre 1950 durch die diözesane Finanzwirtschaft eine Konsolidierung des kirchlichen Haushaltswesens und insbesondere bedeutende Aufbauleistungen eingeleitet werden konnten, so hat es doch seither wegen des die Finanzierungsmöglichkeiten jeweils um ein vielfaches übersteigenden dringenden Baubedarfs in unserer Diözese immer schon großer Anstrengungen und umsichtiger Dispositionen bedurft, um die Ausgeglichenheit des Gesamthaushalts wahren zu können.

Zu keiner Zeit seit 1950 ist jedoch unsere Haushaltsführung auch nur annähernd den Anspannungen und Belastungen ausgesetzt gewesen wie in diesem Jahre. Die veränderte wirtschaftliche Situation im Lande hat bisher schon zu einer Abschwächung der Kirchensteuereinnahmen wie auch zu Verringerungen öffentlicher Zuschüsse zu Aufgaben, die die Kirche im Interesse der Allgemeinheit wahrnimmt, geführt. Erschwerend kommt hinzu, daß es angesichts der noch unklaren weiteren wirtschaftlichen Entwicklung heute nicht möglich ist, eine zuverlässige Prognose in bezug auf die künftige Entwicklung der Kirchensteuereinnahmen zu wagen. Hieraus ergibt sich zwingend, daß über den Rahmen des Rechnungsjahres hinausgehende längerfristige Finanzplanungen zur Zeit ausgesetzt werden müssen.

Keinesfalls ist aus diesen Feststellungen zu folgern, daß wir die weitere Entwicklung von vornherein pessimistisch beurteilen. Es soll mit ihnen lediglich verständlich gemacht werden, daß wir in Anpassung an die derzeitige Lage und möglichen Entwicklungen alle Überlegungen und Maßnahmen zunächst auf das Ziel zu konzentrieren haben, die drohende Gefährdung des Gesamthaushaltsausgleichs 1967 zu bannen.

Da der ordentliche Haushaltsplan, der ohnehin den größten Teil des Kirchensteueraufkommens bindet, jetzt nicht ins Gewicht fallend eingeschränkt werden kann, vielmehr insbesondere durch zwangsläufige Gehaltserhöhungen eine weitere Ausdehnung erfährt, können die Einnahmenausfälle nur durch eine weitere drastische Kürzung des ohnehin stark angespannten Bauhaushaltes 1967 kompensiert und allein damit eine Ausgeglichenheit der gesamten Haushaltsführung erreicht werden. Diese harte Konsequenz haben wir inzwischen schon ziehen müssen. Dadurch ist der im Sommer vorigen Jahres noch unter anderen Annahmen aufgestellte vorläufige Haushaltsplan 1967 heute schon überholt. Den veränderten endgültigen Haushaltsplan 1967 wie auch den vorläufigen Haushaltsplan 1968 werden wir zu gegebener Zeit veröffentlichen.

Im Bereich der ordentlichen pfarrgemeindlichen Haushaltsführung 1967 ist den Kirchenvorständen jetzt die wichtige Aufgabe gestellt, mehr noch als bisher jedwede Erhöhung der Ausgaben — von Pflichtausgaben (Besoldungen, steuerliche Abgaben) abgesehen — zu vermeiden und darüber hinaus sorgfältig alle Möglichkeiten der Reduzierung bzw. des Wegfalles von nicht dringend notwendigen Ausgaben wahrzunehmen wie auch alle Möglichkeiten der Erhöhung von etatmäßigen Einnahmenansätzen zu überprüfen und zu realisieren.

Gegenstand besonderer Sorge im Rahmen der diesjährigen ordentlichen Haushaltsführung ist die Kostendeckung der pfarrgemeindlichen Kindergärten. Wir bitten daher, unsere diesbezüglichen Ausführungen unter Tit. IX der Ausgaben genauestens zu beachten.

Wir sind trotz aller augenblicklichen Schwierigkeiten zuversichtlich, daß die durch uns für dieses Jahr eingeleiteten unvermeidbaren Maßnahmen zur Sicherung des Gesamthaushaltsausgleichs erfolgreich sein werden, wenn auch die

Kirchenvorstände sich bei der Bewirtschaftung ihrer ordentlichen Haushaltspläne und bei der Beratung ihrer außerordentlichen Maßnahmen verantwortungsbewußt auf die derzeitig erschwerten haushaltswirtschaftlichen Gegebenheiten einstellen.

*

Die geprüften und genehmigten Haushaltspläne des Rechnungsjahres 1967 werden in einigen Tagen den Kirchenvorständen zugesandt. Die bisher — für die Monate Januar bis Juni 1967 — geleisteten Vorschußzahlungen werden ab 1. Juli dieses Jahres durch Zuschußzahlungen nach dem Haushaltsfehlbedarf des genehmigten Etats 1967 abgelöst.

Die Umstellung der bisher geleisteten Kirchensteuervorschußzahlungen auf den nach dem Etat 1967 anerkannten Haushaltsfehlbedarf wird wie folgt durchgeführt:

Von dem Jahres-Soll laut Etat 1967 („D-Haushaltsfehlbedarf") wird das für die Monate Januar bis Juni durch uns bereits gezahlte Vorschuß-Ist abgezogen. Der hiernach verbleibende Betrag wird den Kirchengemeinden ab Juli dieses Jahres bis zum Ende des Rechnungsjahres 1967 in sechs gleichen Monatsraten überwiesen.

Der Kirchenvorstand ist in seiner gesamten ordentlichen Einnahmen- und Ausgabenwirtschaft an den genehmigten Etat gebunden. Um die notwendige Voraussetzung für die planmäßige Durchführung des genehmigten Etats zu schaffen, ist es erforderlich, daß zunächst durch Kirchenvorstand und Rendant genau festgestellt wird, welche Ausgaben bei den einzelnen Titeln bis zum Ende des Rechnungsjahres 1967 auf Grund der etatmäßigen Festlegung noch geleistet werden können, wobei die seit 1. Januar 1967 bis jetzt auf Grund der vorläufigen Ausgabenermächtigung bereits eingegangenen Verpflichtungen zu berücksichtigen sind. Der Ablauf der Haushaltswirtschaft 1967 ist hiernach jetzt schon soweit wie möglich planmäßig festzulegen. Es kann nicht eindringlich genug betont werden, daß es weitgehend schon von den jetzt vorsorglich zu treffenden Dispositionen abhängt, ob der Haushaltsplan einem ausgeglichenen Abschluß am Ende des Rechnungsjahres 1967 zugeführt werden kann.

Es ist untersagt, Zahlungsverpflichtungen einzugehen, Zahlungen anzuweisen und Zahlungen durchzuführen, für die Deckungsmittel im ordentlichen Haushaltsplan nicht zur Verfügung stehen. Überschreitungen der Haushaltsansätze einzelner Titel sind nur zulässig, soweit diese durch entsprechend hohe Einsparungen bei anderen Ausgabetiteln gedeckt werden können, bzw. wenn zu ihrer Deckung auf entsprechend hohe Mehreinnahmen, d. h. über den Etatsatz hinaus erzielte Einnahmen bei den Titeln IV, V und VI zurückgegriffen werden kann.

Für zwangsläufige Mehrausgaben gegenüber den genehmigten Etatansätzen werden auf besonderen und begründeten Antrag des Kirchenvorstandes hin nach Überprüfung durch die Bistumsverwaltung die erforderlichen Deckungsmittel durch Nachtragsetat bereitgestellt.

Einsparungen bei den Ausgabentiteln I, VI und X sowie Mehreinnahmen bei dem Einnahmentitel I dürfen in keinem Falle für die Bestreitung von Mehrausgaben bei irgendeinem anderen Titel verwendet werden. Es ist auch nicht zulässig, nach den Haushaltsrichtlinien einzusparende Beträge für die Bestreitung von Mehrausgaben bei den Titeln I, VI oder X zu verwenden in der Absicht, hierdurch auf die Anmeldung einer Forderung zum Nachtragshaushalt verzichten zu können.

In jedem Falle sind eingesparte Beträge bei den vorgenannten Ausgabetiteln bzw. anfallende Mehreinnahmen bei Titel I zu verwahren und innerhalb des Revenuenbestandes am Ende des Rechnungsjahres 1967 gesondert zur Verrechnung im nächstjährigen Haushaltsplan nachzuweisen.

Sollte erkennbar werden, daß die Einnahmen bei den Titeln IV, V und VI bis zum Ende des Rechnungsjahres 1967 den Haushaltsansatz nicht erreichen, ist rechtzeitig durch eine entsprechende Drosselung der Ausgaben, insbesondere bei den Titeln II und III, die notwendige Sicherung zu schaffen, die eine Gefährdung des Haushaltsausgleichs ausschließt. Auf der anderen Seite können den Etatansatz übersteigende Einnahmen bei den Titeln IV bis VI nach dem Ermessen des Kirchenvorstandes für überplanmäßige oder außerplanmäßige Ausgaben im Sinne der Richtlinien für die Aufstellung des Voranschlages 1951 (vgl. KA 21 [1951] S. 31 ff.) verwendet werden.

Soweit im Einzelfall nichts anderes bestimmt ist, gelten auch für die Durchführung des Haushaltsplanes 1967 die bisher ergangenen Haushaltsrichtlinien.

*

Zu einzelnen Positionen des Haushaltsplanes 1967 wird folgendes bemerkt:

Zu A der Einnahmen: „Bestand am Ende des Rechnungsjahres 1966."

Die durch die Kirchenvorstände zu Titel X angegebenen Verwahrbeträge haben wir auch in die-

sem Rechnungsjahr gestrichen und im Haushaltsplan 1967 nicht mit verrechnet. Aus technischen Gründen erfolgt die Festsetzung von Verwahrbeträgen zu Titel X auf Grund der Ergebnisse der Rechnungsprüfung 1967.

Haushaltsüberschüsse aus dem Rechnungsjahr 1966, soweit in ihnen Verwahrbeträge nach unseren Etatrichtlinien nicht enthalten sind, können mit unserer Genehmigung für über- und außerplanmäßige ordentliche Ausgaben, für außerordentliche Ausgaben sowie auch zur pfarrgemeindlichen Rücklagenbildung verwendet werden. Wir bitten jedoch, über solche Haushaltsüberschüsse erst dann zu verfügen, wennn wir auf Grund der geprüften Jahresrechnung 1966 Mitteilung über die endgültige Höhe von Verwahrbeträgen 1966 gegeben haben. In vielen Fällen erweist sich nämlich auf Grund der Jahresrechnung immer noch, daß die durch die Kirchenvorstände im nächstjährigen Voranschlag angegebenen Verwahrbeträge zu niedrig waren bzw. überhaupt nicht aufgeführt wurden, was dann leider immer eine nachträgliche Verrechnung zu Lasten dieser Pfarrgemeinden notwendig macht.

Wir bitten, dafür Verständnis zu haben, daß wir dann erst erfolgende Hinweise darauf, daß die Mittel bereits anderweitig ausgegeben worden sind, nicht anzuerkennen vermögen.

Zu Titel I der Einnahmen: „Pacht- und Mieteinnahmen".

Bei anfallenden Mehreinnahmen gegenüber dem Etatansatz ist zu beachten, daß mit diesen Mehreinnahmen keine Mehrausgaben bestritten werden dürfen, die mit der Mehreinnahme in direktem Zusammenhang stehen (z. B. erhöhte Grundsteuer, Stiftungsauflagen und sonstige Gebühren und Lasten). Die Mehreinnahme ist in voller Höhe zu verwahren und im nächstjährigen Voranschlag gesondert nachzuweisen. Die Dekkungsmittel für etwaige zusätzliche Ausgaben, wie vorstehend ausgeführt, sind über Nachtragshaushalt zu beantragen.

Nach Fertigstellung von Dienstwohnungsneubauten für kirchengemeindliche Laienangestellte bzw. nach Durchführung solcher Instandsetzungs- und Verbesserungsmaßnahmen an Dienstwohnungen kirchengemeindlicher Laienangestellter, die zu einem höheren Mietwert führen, ist uns unverzüglich unter Vorlage eines Mietgutachtens zu berichten, damit die Höhe der Nutzungsentschädigung überprüft und ggf. neu festgesetzt werden kann.

Zu Titel III der Einnahmen: „Zinsen von Aktivkapitalien".

Nachdem der Diskont- und Lombardsatz seit Anfang dieses Jahres mehrmals gesenkt wurde, erfolgte zum 1. April 1967 die Freigabe des Zinssatzes für alle Spareinlagen.

Durch den Fortfall der Zinsbindung haben die Kreditinstitute nunmehr die Möglichkeit, mit den Inhabern von Spareinlagen einen Zinssatz in freier Vereinbarung festzulegen.

Die veränderte Situation und ihre Auswirkungen auf die Habenzinsen haben uns veranlaßt, bei der Errechnung der Ansätze für Zinserträge bei der Etatprüfung einen Zinssatz von 5,5 % zugrunde zu legen, der nach den zur Zeit möglichen Feststellungen als Durchschnitt für das Rechnungsjahr 1967 angesehen werden kann.

Sollten die tatsächlichen Einnahmen aus Zinsen wesentlich von den etatisierten Einnahmen abweichen, ist uns spätestens zum angesetzten Termin für den II. Nachtragshaushalt diesbezüglich zu berichten.

Zu Titel X der Einnahmen: „Besondere Einnahmen der Kirchenkasse".

Es ist darauf zu achten, daß der etatmäßig festgelegte Betrag für „Stolgebühren des Pfarrers" in voller Höhe bis zum Ende des Rechnungsjahres durch den Pfarrer in die Kirchenkasse gezahlt wird.

Zu A der Ausgaben: „Revenuenvorschuß".

Wir verweisen auf unsere diesbezüglichen Ausführungen in den Richtlinien für die Durchführung der ordentlichen Haushaltspläne 1953 und 1954, die auch für das Rechnungsjahr 1967 in vollem Umfange gelten (vgl. KA 23 [1953] S. 95 ff. und KA 24 [1954] S. 87 ff.). In keinem Falle kann ein Revenuenvorschuß aus dem Vorjahr auf den Etat des neuen Rechnungsjahres und damit zu Lasten der Haushaltsfehlbedarfszuweisung übernommen werden.

Zu Titel I der Ausgaben: „Besoldungen".

Alle Ereignisse, die zu Änderungen von Ansätzen (einschließlich bei Urlaubsvertretervergütung und Weihnachtsgratifikation) führen können — das sind alle Änderungen in der Stellenbesetzung, in den persönlichen Verhältnissen und den Diensten der Angestellten einschließlich des Kindergartenpersonals —, sind uns unverzüglich mitzuteilen. Wir bitten dringend, diese Eingaben immer auf gesonderten Bogen uns zuzuleiten und sie

nicht in Schreiben zu machen, die gleichzeitig auch andere Angelegenheiten des ordentlichen Haushalts betreffen. In der Eingabe ist das Geschäftszeichen, unter dem eine Besoldungsangelegenheit ggf. schon behandelt ist, aufzuführen.

Es ist danach überflüssig, darüber hinaus noch einen weiteren Antrag auf Bereitstellung von Besoldungsmitteln für den Nachtragshaushalt zu stellen, da dadurch die Bearbeitung bei uns unnötig erschwert würde.

Hinsichtlich des generellen Verfahrens der etatlichen Verrechnung verweisen wir erneut auf unser Merkblatt vom 5. Oktober 1961. Hiernach wird die Zuweisung von Haushaltsmitteln, die den Kirchengemeinden über den Ansatz des Titels I bzw. über die Besoldungspositionen des Kindergartenetats hinaus zustehen, nicht über den I. Nachtragshaushalt, sondern erst über den II. Nachtragshaushalt vorgenommen.

Zu Titel V der Ausgaben: „Laufende Reparaturkosten".

Für die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel bei Titel V gelten die entsprechenden Anordnungen und Hinweise in unseren Richtlinien für die Durchführung des ordentlichen Haushaltsplanes 1955 vom 14. Juni 1955 (vgl. KA 25 [1955] S. 125 ff.). Eine genaue Beachtung dieser Hinweise liegt im Interesse der Pfarrgemeinden, zu deren Verfügung alle eingesparten Mittel bei Titel V uneingeschränkt verbleiben.

Zu Titel VI der Ausgaben: „Steuern und Lasten".

Bei Anträgen auf Bereitstellung von Deckungsmitteln über Nachtragshaushalt für kommunale Gebühren sind diese Gebühren immer spezifiziert zu bezeichnen. Dazu sind jeweils die betreffenden Objekte und deren Nutzungsart anzugeben.

Bei Anträgen auf Bereitstellung von Haushaltsmitteln für Grundsteuern ist außerdem die Fondszugehörigkeit der Grundstücke bzw. Objekte anzugeben unter Beifügung der Unterlagen, die eine Überprüfung der Berechtigung der Forderung ermöglichen. Dabei ist jeweils deutlich zu machen, inwieweit die Anforderungen im einzelnen die Grundsteuer A, die Mehrbelastungen zur Grundsteuer A oder die Grundsteuer B betreffen. Nachtragsanforderungen für Grundsteuer sind uns aus technischen Gründen immer in gesonderter Eingabe und möglichst frühzeitig vorzulegen.

Die Richtigkeit der Sozialversicherungsbeiträge ist laufend mit der zuständigen Krankenkasse abzustimmen. Zur Abänderung des Etatansatzes im Wege des Nachtragshaushaltes, die auf Grund unrichtiger Etatisierung oder aber auch auf Grund nachträglicher Änderung der Besoldung oder Stellenbesetzung notwendig werden kann, bedarf es in jedem Falle eines Antrages des Kirchenvorstandes.

Anträge zum Nachtragshaushalt auf Grund von veränderten Sozialversicherungsbeiträgen und Beiträgen zu den Rheinischen Versorgungskassen sind uns jährlich nur einmal, und zwar innerhalb des Zeitraumes vom 20. Oktober bis 10. November eines jeden Jahres, vorzulegen.

Bei der Antragstellung ist die Aufführung der in Frage stehenden Beträge getrennt nach Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteilen vorzunehmen.

Bei der Prüfung der Voranschläge wurde festgestellt, daß Kirchengemeinden über den Rahmen der notwendigen Wartungs- und Pflegeverträge hinaus vertragliche Vereinbarungen auch für solche Einrichtungen eingegangen sind, für welche lediglich eine gelegentliche Kontrolle durch den Kirchenvorstand (ggf. mit nachfolgendem Reparaturauftrag an eine geeignete Firma) erforderlich, aber auch ausreichend ist.

Wir sehen uns daher veranlaßt, im Anschluß an unsere Verordnung im KA 36 (1966) S. 171 darauf hinzuweisen, daß die vertragliche Wartung und Pflege auf nachstehende Einrichtungen und Anlagen zu beschränken ist: Orgeln, Glockenmotoren, Läutewerke, Turmuhren, Heizkessel, Brenneranlagen an der Heizung und Leckanzeigegeräte bei einwandigen Öltanks.

Zu Titel IX der Ausgaben: „Verschiedene Ausgaben"; hier: Kindergartenetat

Es mußte festgestellt werden, daß eine nicht unbeträchtliche Anzahl von Zivilgemeinden die Bewilligung der gemäß Verordnung im KA 36 (1966) S. 195 erforderlichen kommunalen Zuschüsse zu den Betriebskosten der pfarreigenen Kindergärten im Hinblick auf die derzeitige Anspannung ihrer Haushalte abgelehnt hat. Dadurch sind in manchen Kindergärten bisher schon ernsthafte finanzielle Störungen entstanden. Sollte es bei diesen Ablehnungen bleiben, wird unter Umständen die weitere Existenz der betreffenden Kindergärten unmittelbar gefährdet, da es wegen der ebenfalls angespannten Situation des kirchlichen Haushalts nicht möglich ist, zusätzliche Kirchensteuermittel zum Ausgleich der vorenthaltenen kommunalen Leistungen bereitzustellen.

In diesem Zusammenhang muß noch einmal in Erinnerung gerufen werden, daß mit der Führung eines pfarreigenen Kindergartens in hohem Maße auch einem kommunalen Interesse Rech-

nung getragen wird. In Anbetracht der ständigen Kostenerhöhungen muß daher erwartet werden, daß nicht nur die Kirche als Träger und die Eltern, sondern auch die kommunalen Stellen angemessen höhere Aufwendungen leisten, damit die wirtschaftliche Existenz der Kindergärten gesichert bleibt.

Wir bitten deshalb alle Kirchengemeinden, deren Kindergärten z. Z. nicht die notwendige finanzielle Unterstützung durch kommunale Zuschüsse erfahren, mit allem Nachdruck bei den kommunalen Stellen vorstellig zu werden, um die Bezuschussung ihrer Kindergärten in der erforderlichen Höhe zu erreichen. Sollten dann trotzdem die erwarteten kommunalen Leistungen letztlich nicht gewährt werden, muß es den Kirchengemeinden überlassen bleiben, auf örtlicher Ebene zusätzliche Einnahmen zum Ausgleich der zu geringen kommunalen Zuschüsse zu erschließen.

Hierfür kommen u. a. folgende Maßnahmen in Frage:

1. Erhöhung der Elternbeiträge über die gemäß Verordnung im KA 36 (1966) S. 195 angeordneten Sätze hinaus,
2. Bereitstellung zusätzlicher pfarr-caritativer Mittel,
3. Aufbringung außerordentlicher pfarrgemeindlicher Eigenleistungen (Sammlungen und Spenden).

Außerdem wird darauf hingewiesen, daß zum Ausgleich etwaiger Einnahmenausfälle bei Elternbeiträgen gegenüber dem Etatansatz ebenfalls keine Kirchensteuermittel bereitgestellt werden können.

Mit Rücksicht auf die angespannte Haushaltslage müssen wir uns vorbehalten, vom Rechnungsjahr 1967 an etwaige über den Etatansatz hinausgehende Einnahmen aus Elternbeiträgen und kommunalen Zuschüssen im Folgeetat als Verwahrbetrag gegen den nächstjährigen Haushaltsfehlbedarfszuschuß zu verrechnen.

Soweit die Summe der Ist-Einnahmen aus Elternbeiträgen und kommunalen Zuschüssen die Summe der entsprechenden etatlichen Ansätze übersteigt, ist die Mehreinnahme durch die Kirchenvorstände als Verwahrbetrag zu behandeln und im Folgeetat unter Nr. 5 der Einnahmen zwecks Verrechnung vorzutragen. Das gleiche Verfahren gilt bei Weniger-Ausgaben bei der Position Nr. 4 „Soziallasten".

Etwaige Nachforderungen von Sozialversicherungsbeiträgen für das Kindergartenpersonal sind nur einmal im Jahr, und zwar innerhalb des Zeitraumes vom 20. Oktober bis 10. November eines jeden Jahres vorzulegen. Im Antrag sind die Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteile getrennt aufzuführen. Bei der Bereitstellung von Mitteln über Nachtragshaushalt für Sozialversicherungsbeiträge wird beim Kindergartenpersonal aus technischen Gründen nur der in Frage kommende Nettobetrag (in der Regel 50 % der gesamten Soziallasten) über Titel IX 2 der Ausgaben zugewiesen.

Es muß erneut darauf hingewiesen werden, daß der im Haushaltsplan bei Titel IX 2 der Ausgaben zugunsten des Kindergartens genehmigte Zuschuß in jedem Fall bis zum Ablauf des Rechnungsjahres ungekürzt an die Kasse des Kindergartens auszuzahlen ist, auch dann, wenn im Laufe des Rechnungsjahres durch Einsparungen von Besoldungsmitteln einschließlich Soziallasten oder durch insgesamt höhere Einnahmen bei Elternbeiträgen und kommunalen Zuschüssen ein geringerer Haushaltsfehlbedarf als der etatlich anerkannte entsteht. Die hiernach sich ansammelnden Verwahrbeträge werden erst im nachfolgenden Kindergartenetat gegen den Haushaltsfehlbedarf verrechnet. Diese Verrechnung setzt konsequenterweise voraus, daß die Kindergartenkasse zunächst den etatlich festgelegten Fehlbedarfszuschuß ungekürzt erhält.

Künftig ist uns auch für Kindergärten, die durch Orden bzw. Genossenschaften betrieben werden, der jährliche „Nachweis der Einnahmen und Ausgaben" durch den Kirchenvorstand vorzulegen. Eine Bereitstellung von Zuschüssen zum Haushaltsfehlbedarf dieser Kindergärten für 1968 müssen wir davon abhängig machen, daß der vorerwähnte Nachweis gleichzeitig mit der Kirchenrechnung für das abgelaufene Rechnungsjahr vorgelegt wird.

Die Träger der in Frage stehenden Kindergärten bitten wir entsprechend zu unterrichten.

Zu Titel X der Ausgaben: „Schuldendienst".

Es ist von besonderer Bedeutung, daß die Zahlungen von Zins- und Tilgungsbeträgen an die Darlehnsgeber rechtzeitig zu den angesetzten Terminen geleistet werden. Insbesondere ist darauf zu achten, daß Annuitätenleistungen, die zu Ende des Rechnungsjahres fällig werden, so rechtzeitig erfolgen, daß diese dem Darlehnsgeber noch im laufenden Rechnungsjahr gutgeschrieben werden.

*

Die notwendigen Deckungsmittel für zwangsläufige ordentliche, durch uns genehmigte Ausgaben, die im Haushaltsplan noch nicht etatisiert sind, werden im Rechnungsjahr 1967 durch zwei Nachtragshaushalte — im September und

im Dezember — bereitgestellt. Die notwendigen Anträge auf Bereitstellung von Mitteln über Nachtragshaushalt 1967 bitten wir

für den I. Nachtragshaushalt bis zum 1. September 1967
und
für den II. Nachtragshaushalt bis zum 10. November 1967

uns zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen, wobei das Eingangsdatum bei uns maßgebend ist.

In den letzten Jahren sind die Pfarrgemeinden zunehmend dazu übergegangen, ihre Anträge zum Nachtragshaushalt zum letztmöglichen Termin vorzulegen. Im Interesse einer zügigen und sachgerechten Bearbeitung muß jedoch eine Zusammenballung von Anträgen unmittelbar vor Herausgabe der Nachtragshaushalte nach Möglichkeit vermieden werden.

Aus diesem Grunde bitten wir, uns Anträge zum Nachtragshaushalt — ausgenommen die Nachforderungen auf Grund erhöhter Sozialversicherungsabgaben — einzureichen, sobald die zwangsläufigen Mehrausgaben zum ordentlichen Haushalt dem Grunde und der Höhe nach klar erkennbar sind.

Wir bitten dringend, unter allen Umständen die vorstehend angegebenen Termine einzuhalten, da es aus haushaltstechnischen Gründen nicht möglich ist, später eingehende Anträge noch zu berücksichtigen.

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 180 Priesterexerzitien

Benediktinerabtei Grüssau, 7107 Bad Wimpfen, Postfach 160:

18. 9. — 22. 9. 1967 (P. Gregor Paletta OSB)
16. 10. — 20. 10. 1967 (P. Gregor Paletta OSB)
13. 11. — 17. 11. 1967 (P. Gregor Paletta OSB)

Beginn am Abend des ersten Tages, Schluß am Morgen des letzten Tages. — Anmeldung beim Gastpater der Abtei.

Nr. 181 Cusanuswerk

In der Bischöflichen Studienförderung „Cusanuswerk", 532 Bad Godesberg, Hochkreuzallee 246, werden nach dem Stand vom April d. J. 600 Studenten Westdeutschlands betreut. Die Bistümer des Landes Nordrhein-Westfalen sind in dieser Zahl wie folgt vertreten: Aachen 57, Essen 44, Köln 82, Münster 45, Paderborn 29.

Nr. 182 Warnung

Es wird uns mitgeteilt, daß in letzter Zeit wiederholt Klöster, Pfarrämter u. ä. Stellen von einem Herrn aufgesucht und unter Vorspiegelung einer unverschuldeten Notlage (angeblich Krankheit seines Kindes, Autounfall usw.) um finanzielle Unterstützung in Form eines Zuschusses oder Darlehns gebeten wurden. Die getroffenen Feststellungen haben ergeben, daß die Angaben nicht zutrafen. Der betreffende Herr soll keiner geregelten Beschäftigung nachgehen, weshalb er auch nicht in der Lage ist, die darlehnsweise gewährten Gelder zurückzuzahlen. Abgesehen davon scheint er offensichtlich schon bei Entgegennahme der Darlehnsbeträge die Rückzahlung nicht ernstlich zu erwägen.

In diesem Falle ebenso in ähnlichen Fällen halten wir besondere Vorsicht für geboten.

Nr. 183 Änderungen im Personalschematismus

Seite 50 und 83:	Kempen St. Mariä Geburt: StR. Havers, Vorster Str. 8	F. 3980
Seite 63:	Mönchengladbach St. Peter: Kpl. Gasper	F. 32342
Seite 72:	Keldenich: Pfr. Dienstknecht	F. Kall 6428
	Steinfeld: PV. P. Diefenbach	F. Kall 5044
	Benediktinerinnenkloster	F. Kall 6602

Nr. 184 Personalchronik der Diözese Aachen

Unser Bischof Johannes hat:

am 1. März 1967 dem Ordenspriester Hubert Josef Systermanns SMM auf Vorschlag der zuständigen Oberen die Vollmacht zur Ausübung der Seelsorge gemäß Art. 147—148 und 152—155 unserer Diözesanstatuten im Liebfrauenhof in Reifferscheid [Pfarre St. Matthias], Dekanat Schleiden, erteilt;

am 11. April 1967 dem Ordenspriester Paulus Schuhmacher OFM auf Vorschlag der zuständigen Oberen die Vollmacht zur Ausübung der Seelsorge gemäß Art. 122—130 unserer Diözesanstatuten in Mönchengladbach St. Barbara [Pfarre St. Mariä Himmelfahrt], Dekanat Mönchengladbach-Südwest, erteilt;

am 29. Mai 1967 Pfarrer Josef Ehl in Hüls St. Cyriakus zum Dechant des Dekanates Kempen ernannt;

am 2. Juni 1967 Pfarrer Josef Müller in Mönchengladbach Herz Jesu (Otl. Pesch) auf seine Bitte hin von den Aufgaben des Polizeiseelsorgers für das Bistum Aachen befreit;

am 2. Juni 1967 Polizeipfarrer Dr. iur. Ludwig Schmitz in Linnich zum Polizeiseelsorger für das Bistum Aachen ernannt;

am 6. Juni 1967 dem Pfarrvikar Hermann Lunkebein in Krefeld-Forstwald St. Mariä Heimsuchung, Dekanat Krefeld-Süd, den Titel Pfarrer verliehen.

Am 19. Mai 1967 wurde Berufsschulpfarrer Hermann Josef Jakobs, Staatl. Handels- und Gewerbeschule für Mädchen in Rheydt, zum Studienrat daselbst ernannt.

Studienrat Josef Bock, Kreisberufs- und Handelsschule Monschau in Simmerath, wurde mit Wirkung vom 23. Mai 1967 an die Gewerbliche Berufsschule für Jungen II in Aachen versetzt.

Religionslehrer P. Udo Fabeck OFM, Gewerbliche Berufsschule für Jungen II in Aachen, wurde mit Wirkung vom 23. Mai 1967 an die Kreisberufs- und Handelsschule Monschau in Simmerath versetzt.

Sterbefälle von Geistlichen

Es sind gestorben:

am 5. Juni 1967 Wolters Hubert, geboren am 1. Mai 1906 in Neuhaaren, geweiht am 6. Juli 1930 in Montecassino, Pfarrer von Kallmuth St. Georg.

Aus der Erzdiözese Köln:

am 15. Mai 1967 Brors Franz, zuletzt Pfarrer in Burg St. Martinus, Jubilarpriester, 81 Jahre alt;

am 21. Mai 1967 Grosche Robert, Dr. phil., Dr. theol. h. c., Honorarprofessor, Domkapitular, Ehrenstadtdechant, Pfarrer in Köln St. Gereon, Jubilarpriester, 78 Jahre alt;

am 23. Mai 1967 Schreiber Peter, Päpstl. Geheimkämmerer, Erzbischöfl. Rat a. h., zuletzt Pfarrer in Köln-Mauenheim St. Quirinus, Jubilarpriester, 80 Jahre alt;

am 26. Mai 1967 Plum Peter, Hausgeistlicher in Neuß-Grimlinghausen St.-Josephs-Haus, Jubilarpriester, 80 Jahre alt.

R.I.P.

Nr. 184 Vermischte kirchliche Nachrichten

Unser Bischof Johannes konsekrierte am 11. Juni 1967 die neue Pfarrkirche St. Gregorius zu Aachen und deren Hochaltar in honorem S. Gregorii I Papae Conf. et Eccl. Doct.

Im Auftrage unseres Bischofs Johannes nahm Weihbischof Joseph Buchkremer in der Zeit vom 10. Mai bis 3. Juni 1967 im Dekanat Schleiden die kanonische Visitation vor und spendete das heilige Sakrament der Firmung am 11. Mai in Schleiden St. Philippus und Jakobus 192 (davon 1 Erwachsenen), am 12. Mai in Oberhausen [Pfarre Schleiden] 26 (davon 2 Erwachse-

nen), am 13. Mai in Blumenthal St. Brigida 23, am 22. Mai in Hellenthal St. Anna 78 (davon 2 Erwachsenen), am 23. Mai in Hollerath St. Bernhard 67, am 24. Mai in Kreuzberg St. Antonius 39, am 30. Mai in Olef St. Johann B. 71, am 31. Mai in Reifferscheid St. Matthias 97, am 1. Juni in Rescheid St. Barbara 25, am 2. Juni in Wildenburg St. Johann B. 8, am 3. Juni in Oberwolfert St. Ägidius 41, insgesamt 667 Firmlingen. — Die Schlußkonferenz fand unter dem Vorsitz des Visitators am 2. Juni 1967 im Anna-Klara-Haus in Schleiden statt.

Im Auftrage unseres Bischofs Johannes erteilte Weihbischof Joseph Buchkremer in der Kapelle unseres Priesterseminars 7 Alumnen des Priesterseminars und 1 Frater des Franziskanerordens am 4. Juni 1967 die Tonsur und am 5. und 6. Juni die vier niederen Weihen.

Im Auftrage unseres Bischofs Johannes spendete Weihbischof Dr. Friedrich Hünermann am 9. Juni 1967 in der Kapelle des Klosters vom guten Hirten in Aachen 6 Mädchen das hl. Sakrament der Firmung.

Der laufende Bezug des Kirchlichen Anzeigers geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. Der Bezugspreis beträgt je Vierteljahr DM 5,—. Einzelstücke können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von DM 1,— vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen. Druck: Johannes Volk, Verlag und Buchdruckerei, Aachen, Pontstr. 135

Kirchlicher Anzeiger
für die
Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen 1 A 4180 B

Stück 13 | Aachen, den 1. Juli 1967 | 37. Jahrgang

Inhalt:

Seite

Römische Dekrete

Nr. 186 Dekret der Kongregation für die Ostkirche über die gemischten Ehen zwischen Katholiken und getauften Nichtkatholiken der östlichen Riten vom 22. Februar 1967 107

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

Nr. 187 Praktische Anweisungen hinsichtlich der Eheschließungen von katholischen Christen mit orthodoxen Christen 109

Seite

Verordnungen des Generalvikariates

Nr. 188 Diebstähle in Kirchen 111
Nr. 189 Journal für die Kindergartenkasse 111
Nr. 190 Theologische Fernkurse der Frauenjugend im Bund der Katholischen Jugend 111

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 191 Änderungen im Personalschematismus . . . 111
Nr. 192 Personalchronik 111
Nr. 193 Vermischte kirchliche Nachrichten 112

Römische Dekrete

Nr. 186

Dekret der Kongregation für die Ostkirche über die gemischten Ehen zwischen Katholiken und getauften Nichtkatholiken der östlichen Riten vom 22. Februar 1967

S. CONGREGATIO PRO ECCLESIA ORIENTALI

DECRETUM
de matrimoniis mixtis inter catholicos et orientales baptizatos acatholicos

Crescens matrimoniorum mixtorum frequentia inter orientales-catholicos et christianos orientales acatholicos in Patriarchatibus et Eparchiis orientalibus et in ipsis dioecesibus latinis, itemque necessitas incommodis inde emanantibus occurrendi causae fuerunt cur Concilium Oecumenicum Vaticanum II statuerit: „quando catholici orientales cum acatholicis orientalibus baptizatis matrimonium ineunt, formam canonicam celebrationis pro his matrimoniis obligare tantum ad liceitatem: ad validitatem sufficere praesentiam ministri sacri, servatis aliis de iure servandis" *(Decretum de Eccl. Orient. Cath. n. 18).*

Cum autem in hodiernis singularibus rerum adiunctis mixta matrimonia inter fideles quoque catholicos latini ritus et fideles orientales acatholicos ineantur, diversaque disciplina canonica multas et

KONGREGATION FÜR DIE OSTKIRCHE

DEKRET
über die gemischten Ehen zwischen Katholiken und getauften Nichtkatholiken der östlichen Riten

Die wachsende Häufigkeit der gemischten Ehen zwischen Katholiken der östlichen Riten und nichtkatholischen Christen der östlichen Riten in den Patriarchaten und den östlichen Bistümern und selbst in den Diözesen des lateinischen Ritus und ebenso die Notwendigkeit, den daraus sich ergebenden Unzuträglichkeiten vorzubeugen, waren die Ursachen für den Beschluß des II. Vatikanischen Allgemeinen Konzils: „Wenn Katholiken der östlichen Riten mit getauften Nichtkatholiken der östlichen Riten die Ehe eingehen, ist die kanonische Eheschließungsform nur zur Erlaubtheit vorgeschrieben; zur Gültigkeit genügt die Anwesenheit eines gültig geweihten Amtsträgers. Voraussetzung dafür ist, daß die sonstigen Rechtsvorschriftei eingehalten werden" *(Dekret über die katholischen Ostkirchen n. 18).*

Da aber unter den heutigen Verhältnissen die gemischten Ehen auch zwischen katholischen Gläubigen des lateinischen Ritus und nichtkatholischen Gläubigen der orientalischen Riten eingegangen werden und

graves difficultates sive in Oriente sive in Occidente ingeneret, variis e partibus preces Summo Pontifici factae sunt ut disciplinam canonicam unicam in materia reddere dignaretur, catholicis quoque latini ritus indulgens quod pro catholicis ritus orientalis statutum erat.

Ssmus Dominus Noster Paulus, Divina Providentia Papa VI, re mature perpensa ac diligenter pervestigata, precibus et optatis Sibi porrectis concedendum censuit ac benigne indulsit ut ubique terrarum, ad praecavenda matrimonia invalida intra fideles latini ritus et fideles christianos non-catholicos rituum orientalium, ad consulendum firmitati et sanctitati nuptiarum, ad magis magisque fovendam caritatem inter fideles catholicos et fideles orientales non catholicos, quando catholici sive orientales sive latini matrimonia contrahunt cum fidelibus orientalibus non catholicis, formam canonicam celebrationis pro his matrimoniis obligare tantum ad liceitatem; ad validitatum sufficere praesentiam ministri sacri, servatis aliis de iure servandis.

Quae quidem matrimonia sedulo in praescriptis libris quamprimum sub vigilantia Pastorum ut adnotentur curandum est; quod etiam valet quando catholici orientales cum acatholicis orientalibus baptizatis matrimonium ineunt, ad normam Decreti Conciliaris „De Ecclesiis Orientalibus Catholicis" n. 18.

Pro ipsa matrimonii sanctitate ministri quoque acatholici reverenter et enixe rogantur ut mutuam operam praestent ad adnotationem nuptiarum curandam in libris partis catholicae sive latini sive orientalis ritus.

Ordinariis autem locorum, qui dispensationem super impedimentum mixtae religionis concedunt, facultas pariter fit dispensandi ab obligatione servandi formam canonicam ad liceitatem si difficultates exstent quae, eorum prudenti iudicio, hanc requirant dispensationem.

Idem Summus Pontifex Sacrae Congregationi pro Ecclesia Orientali, cui Ipse praeest, mandavit ut summa haec deliberatio et concessio omnibus nota fieret; quapropter eadem Sacra Congregatio, consulta etiam Sacra Congregatione pro Doctrina Fidei, de mandato Sanctissimi praesens Decretum exaravit in *Acta Apostolicae Sedis* referendum.

Ut interim hoc novum statutum in omnium quorum interest notitiam veniat, sive sunt cuiusvis ritus catholici sive orthodoxi, praesens Decretum vigere incipiet a die XXV mensis Martii anni MCMLXVII, in festo Annuntiationis Beatae Mariae Virginis.

die unterschiedliche kanonische Ordnung viele und schwere Belastungen in Ost und West hervorruft, wurden von verschiedenen Seiten Bitten an den Heiligen Vater gerichtet, daß er eine einheitliche kanonische Ordnung in diesem Bereich schaffen möge, indem er auch den Katholiken des lateinischen Ritus zugestehe, was für die Katholiken der östlichen Riten bestimmt worden war.

Unser Heiliger Vater Paul VI. hat nach reiflicher Überlegung und sorgfältiger Prüfung beschlossen, den ihm vorgebrachten Bitten und Wünschen zu entsprechen, und gestattet, daß überall in der Welt, wenn Katholiken der östlichen Riten oder des lateinischen Ritus mit nichtkatholischen Christen der östlichen Riten die Ehe schließen, die kanonische Eheschließungsform für diese Ehen nur zur Erlaubtheit vorgeschrieben ist; zur Gültigkeit genügt die Anwesenheit eines gültig geweihten Amtsträgers (minister sacer). Auf diese Weise sollen ungültige Ehen zwischen den Gläubigen des lateinischen Ritus und den nichtkatholischen christlichen Gläubigen der östlichen Riten verhütet, die Festigkeit und Heiligkeit der Ehen bestärkt und die Liebe zwischen den katholischen Gläubigen und den nichtkatholischen Gläubigen der östlichen Riten gefördert werden. Voraussetzung dafür bleibt, daß die sonstigen Rechtsvorschriften eingehalten werden.

Es ist allerdings dafür zu sorgen, daß diese Ehen möglichst bald sorgfältig in die vorgeschriebenen Bücher eingetragen werden, worüber die Bischöfe wachen sollen; das gilt auch, wenn Katholiken der östlichen Riten die Ehe eingehen mit getauften Nichtkatholiken der östlichen Riten nach der Norm des Konzilsdekretes für die katholischen Ostkirchen n. 18.

Um der Heiligkeit der Ehe selbst willen werden auch die nichtkatholischen Geistlichen höflich und ergebenst gebeten, daß sie ihre Hilfe leihen zur Eintragung der Ehen in die Bücher des katholischen Partners des lateinischen oder eines östlichen Ritus.

Den Ortsordinarien aber, die die Dispens vom Hindernis der Konfessionsverschiedenheit gewähren, wird ebenfalls die Vollmacht zuteil, zu dispensieren von der Pflicht, die zur Erlaubtheit erforderlichen kanonischen Eheschließungsform zu beachten, wenn Schwierigkeiten bestehen, welche nach ihrem klugen Ermessen diese Dispens fordern.

Der Heilige Vater selbst hat der Kongregation für die Ostkirche, der er selbst vorsteht, befohlen, daß dieser Beschluß und diese Erlaubnis allen bekannt gemacht werde; daher hat diese Kongregation nach Rücksprache mit der Kongregation für die Glaubenslehre gemäß Weisung des Heiligen Vaters dieses Dekret abgefaßt, das in den *Acta Apostolicae Sedis* veröffentlicht werden soll.

Damit in der Zwischenzeit diese neue Bestimmung allen zur Kenntnis komme, die ein Interesse daran haben, sei es nun den Katholiken gleich welchen Ritus, sei es den Orthodoxen, tritt das Dekret in Kraft mit dem 25. März 1967, dem Feste Mariä Verkündigung.

Contrariis quibuscumque minime obstantibus.

Datum Romae, ex aedibus Sacrae Congregationis pro Ecclesia Orientali, die XXII mensis Februarii anni MCMLXVII, in festo Cathedrae S. Petri Apostoli.

Gustavus Card. Testa,
Pro-Praefectus

L. S. ✝ Marius Brini,
Archiep. tit. Algizen.,
a Secretis

(A. A. S. LIX [1967] pp. 165 s.)

Alle gegenteiligen Bestimmungen haben keine Geltung mehr.

Gegeben zu Rom, im Amtssitz der Kongregation für die Ostkirche, am 22. Februar 1967, dem Feste Petri Stuhlfeier.

Gustavo Kard. Testa,
Pro-Präfekt

L. S. ✝ Mario Brini,
Titularerzbischof von Algiza,
Sekretär

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

Nr. 187 Praktische Anweisungen hinsichtlich der Eheschließungen von katholischen Christen mit orthodoxen Christen

1. Das Dekret über die katholischen Ostkirchen hatte in Nr. 18 bestimmt, „daß für Ehen zwischen katholischen Ostchristen (d. h. Angehörigen einer unierten ostkirchlichen Ritusgemeinschaft) und getauften ostkirchlichen Nichtkatholiken die kanonische Eheschließungsform nur zur Erlaubtheit vorgeschrieben ist. Zur Gültigkeit einer solchen Ehe genügt die Anwesenheit eines gültig geweihten Amtsträgers (minister sacer). Voraussetzung ist, daß die sonstigen Rechtsvorschriften eingehalten werden", wozu auch die Beobachtung des vorgeschriebenen Trauungsritus gehört.

   Diese Regelung ist nun durch das Dekret der Kongregation für die Ostkirche im Benehmen mit der Kongregation für die Glaubenslehre auch auf die Eheschließung von Katholiken des lateinischen Ritus mit Angehörigen der nichtkatholischen orientalischen Kirchen ausgedehnt worden, und zwar mit Wirkung vom 25. März dieses Jahres an, so daß von diesem Tage an Eheschließungen zwischen Katholiken und nichtkatholischen Christen eines orientalischen Ritus auch dann grundsätzlich als gültig angesehen werden müssen, wenn sie nach dem Ritus der nichtkatholischen Glaubensgemeinschaft geschlossen wurden.

2. Der Pfarrer des katholischen Teiles hat diesen aber darüber zu belehren, daß die Kirche auch weiterhin die Eheschließung vor dem zuständigen katholischen Geistlichen und zwei Zeugen in der bisher üblichen Form verlangt und erwartet. Für die Katholiken bleibt in jedem Fall die Verpflichtung bestehen, die Kinder katholisch taufen und erziehen zu lassen; falls ein Katholik diese Verpflichtung verletzt, zieht er sich die Strafe der Exkommunikation zu (vgl. can. 2319 § 1 nn. 2—4 CIC). Es ist in der üblichen Weise Dispens vom Hindernis der Konfessionsverschiedenheit beim zuständigen Generalvikariat zu erbitten unter Beifügung der Brautexamensniederschrift, der geleisteten Kautelen und unter Angabe der Gründe, welche für die moralische Sicherheit hinsichtlich der Erfüllung der geleisteten Versprechen im einzelnen Fall anführbar sind.

3. Wenn die Eheschließung vor dem orthodoxen Geistlichen vom bürgerlichen Recht des Landes, dessen Staatsangehöriger der orthodoxe Partner ist, gefordert wird als Voraussetzung für die Zuerkennung der bürgerlichen Rechtsfolgen einer Eheschließung (vgl. can. 1063 § 3 CIC), kann der katholische Partner diese orthodoxe Trauung als Zivileheschließung vollziehen im Wissen, daß seine Ehe durch die katholisch-kirchliche Eheschließung begründet wird. Eine Doppeltrauung im eigentlichen Sinne ist gemäß can. 1063 § 1 CIC nicht gestattet.

4. Wenn in einem konkreten Fall der orthodoxe Partner die katholisch-kirchliche Eheschließung verweigert, aber bereit ist, der katholischen Taufe und der katholischen Erziehung der Kinder kein Hindernis entgegenzustellen, so hat der Pfarrer des katholischen Partners unter Darlegung aller Einzelheiten und unter Beifügung der Brautexamensniederschrift und der Kautelen in der in diesem Fall möglichen Form um Dispens vom Hindernis der Konfessionsverschiedenheit und um Dispens von der Formpflicht beim zuständigen Generalvikariat einzukommen.

   Die erteilten Dispensen sind wenigstens dem katholischen Partner mitzuteilen. Es ist ihm darzulegen, daß bei der orthodoxen Trauung gemäß dem Ritus des betreffenden orthodoxen Geistlichen beide Partner die Absicht haben müssen, ihre Ehe zu **begründen (vgl. auch unten unter Punkt 6 b).**

5. Wenn in einem konkreten Fall die katholisch kirchliche Eheschließung und die orthodoxe Trauung nach dem bürgerlichen Recht der verschiedenen Länder, denen die beiden Partner angehören, gefordert werden, so ist gemäß den Punkten 2 und 3 zu verfahren.

Sollte der orthodoxe Partner die katholisch kirchliche Eheschließung verweigern, so möge der Pfarrer des katholischen Partners dies dem zuständigen Generalvikariat mitteilen.

Dieses wird durch Rücksprache mit dem zuständigen Konsul des Landes, welches die katholisch-kirchliche Eheschließung zur Erlangung der bürgerlichen Rechtswirkungen fordert, zu klären versuchen, ob eine Lösung ähnlich wie Punkt 4 mit den erforderlichen Auflagen möglich ist.

6. a) Wo an einzelnen Orten im freundschaftlichen Kontakt mit orthodoxen Geistlichen eine Absprache möglich ist, möge der orthodoxe Geistliche gebeten werden, daß er die von ihm vorgenommenen Trauungen von Katholiken mit orthodoxen Christen dem zuständigen katholischen Pfarrer (wenn möglich durch eine Urkunde mit allen Personalien) mitteilt. Der katholische Pfarrer übersendet diese Unterlagen seinem zuständigen Generalvikariat zur Überprüfung und zwecks weiterer Weisungen hinsichtlich der etwa erforderlichen Registrierung.

   b) Wo diese Regelung nicht besteht bzw. nicht möglich ist, ist dem katholischen Partner als Pflicht aufzuerlegen, daß er auf jeden Fall nach der vollzogenen orthodoxen Trauung dem katholischen Pfarrer eine Nachricht über diese Trauung zu geben hat. Bei dieser Benachrichtigung über die erfolgte orthodoxe Trauung hat der katholische Partner zu bestätigen, daß beide Partner einen hinreichenden Ehewillen hatten und daß auch den Brautleuten der zur Gültigkeit erforderliche Segen erteilt worden ist. Hierüber ist ein Protokoll aufzunehmen. Wenn möglich möge eine Urkunde über die orthodoxe Trauung im Original oder in pfarramtlich beglaubigter Abschrift bzw. Fotokopie zu den Akten im katholischen Pfarramt genommen werden. Der katholische Pfarrer trägt sodann die Eheschließung ohne laufende Nummer und unter Angabe der erteilten Dispensen in sein Trauregister ein, meldet die Trauung an das Taufpfarramt des katholischen Partners, damit auch dort die Eheschließung bei der Taufeintragung vermerkt wird; ferner ist ein entsprechender Bericht an das zuständige Generalvikariat zu geben.

7. Wenn nach dem 24. März 1967 ein Katholik eine Ehe mit einem orthodoxen Christen vor dem orthodoxen Geistlichen geschlossen, die katholisch-kirchliche Eheschließung entgegen dem ausdrücklichen Gebot der Kirche aber unterlassen hat und nun um die Zulassung zu den heiligen Sakramenten bittet, muß in foro externo geklärt werden (evtl. unter Vorlage der Eheschließungsurkunde):

   a) die genauen Personalien; Eheschließungsort und -tag, Taufort und -tag des katholischen Partners;

   b) das Freisein beider Partner von trennenden Ehehindernissen;

   c) ob bei der orthodoxen Trauung auch bei beiden Partner ein hinreichender Ehewille vorhanden war und auch der Segen den Brautleuten gespendet worden ist;

   d) ob irgendwelche Zensuren gemäß can. 2319 § 1 nn. 2—4 CIC (Versprechen der nichtkatholischen Erziehung der Kinder; nichtkatholische Taufe, nichtkatholische Erziehung der Kinder) inkurriert sind; ggf. ist dann um Absolution einzukommen.

   Die Angelegenheit ist alsdann dem zuständigen Generalvikariat zur Prüfung und zwecks weiterer Weisungen hinsichtlich der Registrierung vorzulegen. Falls b und c positiv, d dagegen negativ beantwortet wird, kann in foro externo der angegangene Pfarrer die Zulassung zu den heiligen Sakramenten gestatten.

8. Sollte ein Katholik um Zulassung zu den heiligen Sakramenten bitten, aber nicht bereit sein, die Voraussetzungen zur Absolution zu erfüllen (nicht bereit sein, nach besten Kräften für die katholische Taufe und katholische Erziehung der Kinder bemüht zu sein), oder sollte auf irgendeine Weise sonst eine orthodoxe Trauung eines Katholiken mit einem orthodoxen Christen nach dem 24. März 1967 bekannt werden, so sind die erhaltenen Informationen dem zuständigen Generalvikariat zur Prüfung und zwecks etwaiger Registrierungsanweisungen zu melden.

9. Ehen von Katholiken mit Orthodoxen, die vor dem 25. März 1967 nur vor den orthodoxen Geistlichen geschlossen worden sind, sind durch das Dekret der Orientalenkongregation vom 22. Februar 1967 nicht gültig geworden. Im konkreten Fall ist zu prüfen, ob durch eine convalidatio simplex (vgl. Punkt 2) oder durch eine sanatio in radice die betreffende Ehe geordnet werden kann. Voraussetzung ist aber in jedem Falle, daß der katholische Partner mit moralischer Gewißheit alles tun wird, was in seinen Kräften steht, daß die Kinder katholisch getauft und erzogen werden.

10. Bei vorgesehenen Eheschließungen von Katholiken der unierten Ostkirchen, gleichgültig, ob es sich um Ehen mit einem katholischen Christen des lateinischen Ritus oder mit einem Katholiken eines anderen unierten Ostritus oder mit einem orthodoxen Christen handelt, ist die nähere Weisung des zuständigen Generalvikariates zu erbitten, damit die Zustimmung des für den unierten Katholiken zuständigen Ordinarius eingeholt und so die Eheschließung in erlaubter Weise erfolgen kann. Informationen über orthodoxe Trauungen von Katholiken eines unierten Ritus mit einem orthodoxen Christen mögen zur Prüfung und Mitteilung an den zuständigen unierten Ordinarius dem zuständigen Generalvikariat gemeldet werden.

11. Wenn ein orthodoxer Geistlicher die Überlassung einer katholischen Kirche für eine orthodoxe Trauung erbittet, so möge um Auskunft gebeten werden, ob es sich um eine Eheschließung eines Katholiken mit einem orthodoxen Partner handelt. In diesem Fall ist die Weisung des zuständigen Generalvikariates zu erbitten, bevor irgendeine Zusage gewährt wird.

Verordnungen des Generalvikariates

Nr. 188 Diebstähle in Kirchen

Aachen, 20. Juni 1967

In jüngster Zeit werden Kreuze, Kerzenleuchter aus Bronze oder Messing und andere Gegenstände kleineren Formates von Denkmalswert aus den unverschlossenen Kirchen von den Altären gestohlen. Um weiteren Verlusten vorzubeugen, soll folgendes beachtet werden:

Zur Unterstützung der Fahndung durch die Polizei sind den umgehend abzustattenden Meldungen Angaben über die Größen der gestohlenen Stücke und am besten Lichtbilder beizufügen. Dringend empfiehlt es sich, die gefährdeten Stücke mit einem Kennzeichen zur Identifizierung zu versehen und sie vorläufig durch nicht denkmalswerte auszuwechseln, soweit sie nicht unbedingt für brennende Kerzen benutzt werden müssen.

Wir bitten, außer der Ortspolizei in jedem Falle auch uns unverzüglich jeden Diebstahl schriftlich zu melden, auch solche, die diese warnende Bekanntgabe veranlaßten.

Nr. 189 Journal für die Kindergartenkassen

Aachen, 22. Juni 1967

In Ermangelung einheitlicher Kassenbücher für die Kindergärten werden bei den Kirchengemeinden vielfach handelsübliche Kassenbücher verwendet, die für diese Zwecke nicht ausreichend geeignet sind.

Der Verlag Johannes Volk, 51 Aachen, Pontstraße 135, hält jetzt ein neues „Kassenbuch für den Kindergarten" bereit, das in Form und Aufmachung dem Kirchenjournal angepaßt und dessen Kopfleiste auf den Kindergartenetat ausgerichtet ist. Wir bitten, dieses neue Buch beim Verlag Volk zu bestellen, soweit im Laufe dieses Jahres ein neues Kindergartenjournal benötigt wird. Mit dem Beginn des Rechnungsjahres 1968 ist für alle Kindergärten nur noch dieses neue Journal zu verwenden.

Soweit Kirchengemeinden das Durchschreibejournal führen, bleibt es bei der bisherigen Buchungsweise auf separaten Kontenblättern für den Kindergarten.

Nr. 190 Theologische Fernkurse der Frauenjugend im Bund der Deutschen Katholischen Jugend

Aachen, 24. Juni 1967

Die Frauenjugend im Bund der Deutschen Katholischen Jugend weist darauf hin, daß sie in diesem Jahr zwei theologische Fernkurse veranstaltet. Das Leitthema lautet: „Der Bund Gottes mit den Menschen". Der eine Kurs, auf den wir im KA 1967 S. 91 bereits hingewiesen haben, beginnt im August (Anmeldeschluß: 1. Juli), der zweite Kurs, der für Ordensfrauen bestimmt ist, beginnt im Oktober (Anmeldeschluß ist am 15. September). Dauer der Kurse zwei Jahre.

Nähere Auskunft gibt das Jugendhaus Düsseldorf, Sekretariat für den Theologischen Fernkurs, 4 Düsseldorf 10, Postfach 10 006 (Jugendhaus). Dort erfolgt auch die Anmeldung.

Wir verweisen auch auf unsere ausführlichere Ankündigung im KA 1967 S. 91.

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 191 Änderungen im Personalschematismus

Seite 61: Mechernich
Kpl. Maaßen F. 24 55

Nr. 192 Personalchronik der Diözese Aachen

Unser Bischof Johannes hat:

am 19. Juni 1967 Kaplan Herbert Valter in Düren St. Marien zum Pfarrvikar in Weisweiler St. Johann B., Dekanat Derichsweiler, ernannt;

am 19. Juni 1967 Kaplan Karl Heinrich Wammers in Aachen St. Fronleichnam zum Pfarrer in Mönchengladbach-Windberg St. Anna, Dekanat Mönchengladbach-Südwest, ernannt;

am 23. Juni 1967 Kaplan Werner Buchholz in Neersen St. Mariä Empfängnis zum Kaplan in Alsdorf St. Kastor, Dekanat Alsdorf, ernannt;

am 23. Juni 1967 Kaplan Benno Chrubasik in St. Tönis St. Kornelius zum Pfarrvikar in Sötenich St. Matthias, Dekanat Steinfeld, ernannt;

am 23. Juni 1967 Neupriester Leo Kerbusch aus Mönchengladbach-Rheindahlen, z. Z. zur Aushilfe in Wenau St. Katharina, zum Kaplan in St. Tönis St. Kornelius, Dekanat Kempen, ernannt;

am 23. Juni 1967 Neupriester Heinrich Müller aus Aachen, z. Z. zur Aushilfe in Aachen Heilig Geist, zum Kaplan in Düren St. Marien, Dekanat Düren, ernannt;

am 23. Juni 1967 Neupriester Ernst Otto Poerschke aus Mönchengladbach, z. Z. zur Aushilfe in St. Tönis St. Kornelius, zum Kaplan in Krefeld St. Thomas Morus, Dekanat Krefeld-Nord, ernannt;

am 23. Juni 1967 Kaplan Johannes Weber in Alsdorf St. Kastor zum Kaplan in Aachen St. Fronleichnam, Dekanat Aachen-Nordost, ernannt.

Am 25. Juli 1966 wurde Studienrat Franz Krewinkel, Städt. Naturwissenschaftl. Gymnasium in Mönchengladbach, zum Oberstudienrat daselbst ernannt.

Sterbefälle von Geistlichen

Es sind gestorben:

am 22. Juni 1967 Ohlerth Wilhelm, geboren am 30. August 1888 in Engelgau, geweiht am 15. Februar 1913 in Köln, Pfarrer i. R., zuletzt Pfarrvikar in Kuckum Herz Jesu, Jubilarpriester;

am 27. Juni 1967 Vaßen Gustav, geboren am 13. September 1882 in Aachen, geweiht am 10. August 1911 in Köln, Pfarrer i. R. von Oberzier St. Martin, Jubilarpriester.

Aus der Erzdiözese Köln:

am 2. Juni 1967 Breuer Joseph, Pfarrer in Wesseling St. Germanus, Jubilarpriester, 79 Jahre alt;

am 5. Juni 1967 Mohnen Franz, Päpstlicher Geheimkämmerer, Dechant des Dekanates Wissen, Rektoratspfarrer in Birken St. Elisabeth, Jubilarpriester, 81 Jahre alt;

am 7. Juni 1967 Hüren Anton, zuletzt Pfarrer in Effelsberg St. Stephanus, Jubilarpriester, 87 Jahre alt.

R. I. P.

Nr. 193 Vermischte kirchliche Nachrichten

Unser Bischof Johannes nahm in der Zeit vom 30. Mai bis zum 15. Juni 1967 die kanonische Visitation des Dekanates Arnoldsweiler vor und spendete das heilige Sakrament der Firmung am 30. Mai in Merzenich St. Laurentius 98, am 31. Mai in Girbelsrath St. Amandus 43, am 1. Juni in Birkesdorf St. Peter 207, am 2. Juni in Huchem-Stammeln St. Josef 31, am 6. Juni in Morschenich St. Lambertus 55, am 7. Juni in Oberzier St. Martin 88, am 8. Juni in Golzheim St. Gregorius 71, am 11. Juni in der Kapelle der Landfrauenschule zu Arnoldsweiler 16 Erwachsenen (aus den Dekanaten Arnoldsweiler und Nörvenich), am 13. Juni in Arnoldsweiler St. Arnold 86, am 14. Juni in Ellen St. Thomas 45, am 15. Juni in Niederzier St. Cäcilia 144, insgesamt 884 Firmlingen. — Die Schlußkonferenz fand am 15. Juni 1967 im Andreashaus zu Niederzier statt.

Im Auftrag unseres Bischofs Johannes nahm Weihbischof Joseph Buchkremer in der Zeit vom 8. bis 22. Juni 1967 die kanonische Visitation im Dekanat Gemünd vor und spendete das hl. Sakrament der Firmung am 9. Juni in Gemünd St. Nikolaus 147 (davon 5 Erwachsenen), am 10. Juni in Hergarten St. Martin 56, am 13. Juni in Dreiborn St. Georg 80, am 14. Juni in Hausen St. Nikolaus 37, am 15 Juni in Vlatten St. Dionysius 45, am 16. Juni in Harperscheid St. Donatus 49, am 20. Juni in Heimbach St. Klemens 118, am 21. Juni in Wolseiffen-Herhahn St. Katharina 26 (davon 1 Erwachsenen), am 22. Juni in Einruhr St. Nikolaus 22, insgesamt 580 Firmlingen. — Die Schlußkonferenz fand am 21. Juni 1967 im Pfarrhaus zu Gemünd statt.

Der laufende Bezug des Kirchlichen Anzeigers geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. Der Bezugspreis beträgt je Vierteljahr DM 5,—. Einzelstücke können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von DM 1,— vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen. Druck: Johannes Volk, Verlag und Buchdruckerei, Aachen, Pontstr. 135

Kirchlicher Anzeiger
für die
Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen **1 A 4180 B**

Stück 14 **Aachen, den 15. Juli 1967** **37. Jahrgang**

Inhalt:

Seite

Verordnungen des Generalvikariates

Nr. 194 Nachkonziliare Dokumente, hier: Apostolische Konstitution „Indulgentiarum doctrina" 113
Nr. 195 Kollekte für das Exerzitienwerk 113
Nr. 196 Prüfung für Küster und Hilfsorganisten 113
Nr. 197 Deutsch-Französische Priesterbegegnung . . . 113
Nr. 198 Kirchenvorstandswahlen 114

Bekanntmachungen staatlicher Behörden

Nr. 199 Festsetzung der Ferienordnung für das Jahr 1968 115

Seite

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 200 Aufruf zur Hilfsaktion für das Heilige Land . . 116
Nr. 201 General-Schematismus der katholischen Männer- und Frau enklösterder Bundesrepublik Deutschland einschl. West-Berlin (Ausgabe 1967) 116
Nr. 202 Änderungen im Personalschematismus . . . 116
Nr. 203 Personalchronik 116
Nr. 204 Vermischte kirchliche Nachrichten 116

Verordnungen des Generalvikariates

Nr. 194 Nachkonziliare Dokumente hier: Apostolische Konstitution „Indulgentiarum doctrina"

Aachen, 5. Juli 1967

Dieser Ausgabe des KA ist als weiteres nachkonziliares Dokument die Apostolische Konstitution „Indulgentiarum doctrina" vom 1. Januar 1967 in der lateinisch-deutschen Textfassung beigefügt (vgl. KA 37 [1967] S. 86).

Nr. 195 Kollekte für das Exerzitienwerk

Aachen, 5. Juli 1967

Die Kollekte für das Exerzitienwerk wird laut Kollektenplan am Sonntag, dem 30. Juli, gehalten. Der finanzielle Aufwand für die Abhaltung der Kurse und für die Gewährung von Beihilfen, zumal für die Exerzitien der Jugendlichen, ist nach wie vor hoch. Somit ist die Bitte begründet, die Kollekte in geeigneter Weise zu empfehlen und am Sonntag vorher anzukündigen. Vor allem bitten wir, den Gläubigen immer wieder ein Wort über den Sinn und die Bedeutung der Exerzitien zu sagen.

Nr. 196 Prüfung für Küster und Hilfsorganisten

Aachen, 7. Juli 1967

Die diesjährigen Küster- und Hilfsorganistenprüfung findet statt am Samstag, dem 18. November 1967, um 9.30 Uhr im Gregorius-Haus, 51 Aachen, Weyhestraße 16 (Nähe Ponttor bzw. Westbahnhof).

Bewerber mögen ihre Anmeldung zu dieser Prüfung und folgende Papiere an das Gregoriushaus einsenden: a) Pfarramtliches Sittenzeugnis (vom Pfarrer direkt an das Gregoriushaus zu schicken); b) selbstgeschriebenen Lebenslauf; c) beglaubigte Abschrift des letzten Schulzeugnisses (kein Originalzeugnis!); d) polizeiliches Führungszeugnis; e) ein Paßbild; f) Nachweis einer wenigstens einjährigen Praxis als Küster.

Zur Hilfsorganistenprüfung sind mitzubringen: eine selbstgewählte Orgelkomposition und die Begleitung von Kirchenliedern und Choralgesängen.

Die Prüfungsbestimmungen werden auf Wunsch kostenlos zugesandt.

Nr. 197 Deutsch-Französische Priesterbegegnung

Aachen, 8. Juli 1967

Von den Bischöflichen Hauptstellen für Jugendseelsorge wird in Zusammenarbeit mit dem Bureau International de Liaison et Documentation (B. I. L. D.), Paris, vom 21. bis 27. August 1967

im Grand Séminaire von Chartres ein deutsch-französisches Priestertreffen unter dem Thema „Jugend in unseren beiden Ländern" durchgeführt.

Die deutsch-französische Priesterbegegnung wird sich mit Fragen des Aufbaus und der Struktur der Jugendarbeit in unseren beiden Ländern und den Aufgaben, die sich ihr stellen, befassen. — Genaues Programm und nähere Hinweise für die Anfahrt gehen nach Anmeldung zu.

Die Teilnehmergebühr beträgt 90,— DM; die Bahnfahrtkosten 2. Klasse werden voll ersetzt.

Auskunft und Anmeldung beim Jugendhaus Düsseldorf, Sekretariat P. Benedikt OP, 4 Düsseldorf 10, Postfach 10 006.

Nr. 198 Kirchenvorstandswahlen

Aachen, 10. Juli 1967

Nach § 8 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 in Verbindung mit Art. 16 der Wahlordnung für die katholischen Kirchengemeinden der preußischen Diözesen vom 20. Dezember 1928 scheidet im Jahre 1967 die Hälfte der Mitglieder aus dem Kirchenvorstand aus. Die Neuwahl ist so rechtzeitig anzuordnen, daß sie spätestens am letzten Sonntag im Oktober, also am 29. Oktober 1967, durchgeführt werden kann.

Die Kirchenvorstände sind zuständig für die kirchliche Vermögensverwaltung. Aus diesem Grunde ist anzustreben, daß Persönlichkeiten gewählt werden, die über die notwendigen Fachkenntnisse verfügen und charakterlich geeignet sind. Es ist darauf zu achten, daß im Kirchenvorstand möglichst alle Berufsschichten der Bevölkerung und, sofern die Kirchengemeinde mehrere Orte umfaßt, auch deren Gemeindeangehörige vertreten sind.

Wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Kirchengemeinde, die am Wahltage 21 Jahre alt sind und seit einem Jahr an dem Ort der Gemeinde wohnen.

Wählbar ist jeder Wahlberechtigte, der am Wahltage 30 Jahre alt ist.

Wir ersuchen die Kirchenvorstände, unverzüglich die in Art. 1 der Wahlordnung für die katholischen Kirchengemeinden der preußischen Diözesen vom 20. Dezember 1928 vorgeschriebene Anordnung der Neuwahl der Kirchenvorsteher zu erlassen.

Die Kirchenvorstände müssen zunächst in einer ordnungsmäßig berufenen Sitzung die Wählerlisten als solche feststellen, unter Angabe des Datums unterzeichnen und spätestens einen Monat vor dem Wahltage in einem jedermann zugänglichen Lokal eine Woche lang öffentlich auslegen. Auf die Auslegung ist in der vorgeschriebenen Form durch Aushang und Kanzelverkündigung hinzuweisen.

Über etwaige Einsprüche gegen die Wählerliste ist unverzüglich zu entscheiden und im Falle ihrer Begründung die Wählerliste zu berichtigen.

Die Einladung zur Wahl, die zweckmäßig mit der Bekanntmachung der Anordnung der Wahl und der Auslegung der Wählerliste verbunden wird, muß Zeit, Ort (Wahlraum), Zahl der zu wählenden Kirchenvorsteher und Ersatzmitglieder enthalten und spätestens eine Woche vor der Wahl geschehen unter Beachtung der besonderen Formvorschriften (Art. 3 der Wahlordnung).

Der Kirchenvorstand besteht in Kirchengemeinden bis 1500 Seelen aus 6, bis 5000 aus 8, bis 10 000 aus 10 und in größeren Gemeinden aus 16 gewählten Mitgliedern.

Hiervon ist bei der Neuwahl nur die Hälfte dieser Mitglieder neu zu wählen. Wiederwahl ist zulässig. Wenn der Kirchenvorstand vor der Wahl nicht vollzählig ist und keine Ersatzmitglieder aus früheren Wahlen vorhanden sind, muß sich der Kirchenvorstand durch eigene Zuwahl noch vor der Neuwahl ergänzen. Der Hinzugewählte tritt an die Stelle dessen, den er ersetzt; er muß also, wenn sein Amtsvorgänger turnusgemäß ausscheidet, auch ausscheiden; er bleibt jedoch, falls der Amtsvorgänger erst bei der übernächsten Wahl ausscheidet, bis dahin im Kirchenvorstand, d. h. das Ersatzmitglied tritt in die Rechte seines Vorgängers ein.

In denjenigen Kirchengemeinden, die in der Zeit zwischen der letzten Wahl im Jahre 1964 und dem 31. Dezember 1966 als neuerrichtete Kirchengmeinden ihren Vorstand erstmalig konstituiert haben, ist durch Los diejenige Hälfte der Kirchenvorstandsmitglieder zu bestimmen, welche ausscheidet. Auch diese Kirchengemeinden müssen unter allen Umständen die Neuwahl der Hälfte vornehmen, obwohl die Mitglieder des Kirchenvorstandes noch keine 3 Jahre im Amt sind.

In Kirchengemeinden, die ihre Kirchenvorstände erst im Jahre 1967 gewählt haben, findet eine Neuwahl in diesem Jahre nicht statt. Die nächste Wahl ist für diese Kirchengemeinden im Herbst 1970.

Bei jeder Wahl sind 2 Ersatzmitglieder zu wählen. Hierbei ist es gleichgültig, ob und wie viele Ersatzmitglieder etwa aus früheren Wahlen noch vorhanden sind. Die neugewählten Ersatzmitglieder bleiben in der Reihenfolge für den Eintritt in den Kirchenvorstand hinter den etwa noch vorhandenen Ersatzmitgliedern aus früheren Wahlen. Die Ersatzmitglieder sind nicht für eine bestimmte oder begrenzte Zeit gewählt.

Der Wahlvorstand ist für die ordnungsmäßige Durchführung der Wahl, die öffentlich ist, verantwortlich.

Wird gegen die Wahl Einspruch erhoben, so muß das Schriftstück mit dem Eingangsdatum versehen werden. Der Einspruchsbescheid ist zuzustellen und der Tag der Zustellung festzustellen.

Nach Ablauf der Einspruchsfrist sind die neugewählten Kirchenvorsteher von dem Vorsitzenden in ihr Amt einzuführen und auf treue Erfüllung ihrer Obliegenheiten zu verpflichten. Die Namen der neugewählten und der im Amt verbleibenden Kirchenvorsteher (unter Angabe ihrer Amtsdauer) und der Ersatzmitglieder in ihrer Reihenfolge sind uns innerhalb eines Monats nach Ablauf der Einspruchsfrist unter Verwendung des Formblattes mitzuteilen. Dabei ist zu berichten, wann die neugewählten Mitglieder eingeführt wurden, und wer zum stellvertretenden Vorsitzenden und wer zum Rendanten gewählt worden ist. Bezüglich der Neuwahl des Rendanten wird auf unsere Verordnung vom 10. September 1955 im KA 1955 S. 164 verwiesen.

Die gesamten auf das Wahlverfahren bezüglichen Akten, auch die Aushänge, müssen sorgfältig aufbewahrt werden. Wahlprotokoll und Wahllisten sind nur auf Verlangen an uns einzusenden.

Die für die Kirchenvorstandswahl benötigten Vordrucke sind im Verlag Johannes Volk, 51 Aachen, Pontstraße 135, erhältlich. Die Verwendung dieser Vordrucke, deren sorgfältige Ausfüllung von größter Bedeutung ist, wird den mit der Vorbereitung und Durchführung der Wahl Verantwortlichen zur Pflicht gemacht.

Die Wahlordnung für die katholischen Kirchengemeinden der preußischen Diözesen vom 20. Dezember 1928 und das Gesetz über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 mit Erläuterungen sind im Verlag J. P. Bachem in Köln 1957 in dritter Auflage erschienen und können von den Kirchengemeinden dort bezogen werden. — Der Wortlaut des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens sowie der Wahlordnung sind zudem abgedruckt in Band III der Diözesansynode (Dokumente) Nr. II, 54 und 55 (Seite 833-844).

Bei irgendwelchen Zweifeln ist rechtzeitig vor der Wahl beim Bischöflichen Generalvikariat anzufragen.

Bekanntmachungen staatlicher Behörden

Nr. 199 Ferienordnung für das Jahr 1968

Runderlaß des Kultusministers
des Landes Nordrhein-Westfalen
— II A 2 36-70/1 Nr. 688/67 —
vom 25. April 1967

Für das Jahr 1968 werden die Ferien folgendermaßen festgesetzt:

1. Für allgemeinbildende Schulen:

a) in Gemeinden mit Gymnasien und Realschulen:

Ferien	Erster Ferientag	Letzter Ferientag	Werktage
Ostern	Freitag, 5. 4. 1968	Samstag, 27. 4. 1968	18
Pfingsten	Samstag, 1. 6. 1968	Dienstag, 4. 6. 1968	2
Sommer	Freitag, 28. 6. 1968	Donnerstag, 8. 8. 1968	36
Herbst	Montag, 7. 10. 1968	Samstag, 12. 10. 1968	6
Weihnachten	Montag, 23. 12. 1968	Donnerstag, 9. 1. 1969	13
			75

b) in Gemeinden ohne Gymnasien oder Realschulen können die Sommerferien entsprechend den örtlichen Verhältnissen in der Landwirtschaft in zwei Abschnitte geteilt werden, die von den Schulämtern festgesetzt und dem Regierungspräsidenten mitgeteilt werden.

2. Für berufsbildende Schulen:

Ferien	Erster Ferientag	Letzter Ferientag	Werktage
Ostern	Freitag, 5. 4. 1968	Samstag, 27. 4. 1968	18
Pfingsten	Samstag, 1. 6. 1968	Dienstag, 4. 6. 1968	2
Sommer	Freitag, 28. 6. 1968	Donnerstag, 8. 8. 1968	36
Herbst	Montag, 7. 10. 1968	Samstag, 12. 10. 1968	6
Weihnachten	Montag, 16. 12. 1968	Donnerstag, 2. 1. 1969	13
			75

3. Das Schuljahr 1967/1968 endet am 31. Juli 1968. Für die Bergberufs- und Bergschulen, die landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Berufs-, Berufsfach- und Fachschulen, die Höheren Landbauschulen, die Landfrauenschulen und sonstigen Höheren Fachschulen verbleibt es bei der mit Runderlaß vom 16. Dez. 1955 — II E 4.07/13 Nr. 6049/55 — (ABl. KM. 1956 S. 14) getroffenen Regelung.

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 200 Aufruf zur Hilfsaktion für das Heilige Land

In den letzten Wochen wurde das Land des Herrn erneut vom Schrecken des Krieges heimgesucht. Zehntausende, darunter viele Frauen und Kinder, wurden bei den Kämpfen obdachlos, Tausende verletzt.

Der Deutsche Verein vom Heiligen Land bittet daher herzlich und dringend, bei der Linderung dieser Not durch ein besonderes Opfer zu helfen. Die Spenden können auf das Postscheckkonto des Deutschen Vereins vom Heiligen Land, Generalsekretariat, Köln 64 80 mit dem Vermerk „Notlinderung" überwiesen werden. (Wenn eine steuerbegünstigte Bestätigung für das Finanzamt gewünscht wird, ist dies auf dem Gutschriftenabschnitt zu vermerken.)

Nr. 201 General-Schematismus der katholischen Männer- und Frauenklöster der Bundesrepublik Deutschland einschl. West-Berlin (Ausgabe 1967)

Der General-Schematismus der katholischen Männer- und Frauenklöster der Bundesrepublik Deutschland einschl. West-Berlin (Ausgabe 1967) wird herausgegeben von der Amtlichen Zentralstelle für kirchliche Statistik des katholischen Deutschlands, 5 Köln, Antwerpener Straße 35; er kann nur dort gegen eine Schutzgebühr von 6,— DM bezogen werden.

Seit der letzten Auflage dieses Buches (1953) hat sich gerade im Anschriftenmaterial der klösterlichen Niederlassungen in der Bundesrepublik Deutschland vieles geändert, so daß die Neuauflage notwendig wurde.

Nr. 202 Änderungen im Personalschematismus

Seite 28: Aachen Herz Jesu
Kpl. van den Berg F. 505648
Kpl. Taßler F. 505644

Seite 60: Schaag
Kpl. P. Dr. Deden, Riether Str. 7, F. Lobberich 4208

Seite 83: Aachen
Pfr. Kourth, Im Johannistal 41 VI, F. 38741

Nr. 203 Personalchronik der Diözese Aachen

Unser Bischof Johannes hat

am 20. Juni 1967 Pfarrer Arnold Biermanns nach Annahme der Verzichterklärung auf die Pfarrstelle Wickrath St. Antonius mit Wirkung vom 1. September 1967 in den Ruhestand versetzt;

am 20. Juni 1967 Dechant Heinrich Moortz nach Annahme der Verzichterklärung auf die Pfarrstelle Niederkrüchten St. Bartholomäus und auf das Amt des Dechanten des Dekanates Wegberg mit Wirkung vom 1. Oktober 1967 in den Ruhestand versetzt;

am 1. Juli 1967 den Ordenspriester Otto Böhm FDP, Caritas-Lehrlingsheim in Mönchengladbach, zum Pfarrverweser (vic. oec.) in Glehn St. Andreas, Dekanat Mechernich, ernannt.

Sterbefälle von Geistlichen

Es sind gestorben:

am 6. Juli 1967 Milz Johannes, geboren am 28. Juni 1918 in Düren, geweiht am 17. Dezember 1949 in Aachen, Pfarrer von Wissersheim St. Martinus und Pfarrvikarieverweser in Rath St. Nikolaus.

Aus der Erzdiözese Köln:

am 18. Juni 1967 Arnold P. Christian CSSp, Prosynodalrichter, Rektoratspfarrverweser in Stommelerbusch St. Bruno, 59 Jahre alt;

am 21. Juni 1967 Durchdewald Franz, Pfarrer in Rott St. Mariä Heimsuchung, 70 Jahre alt.

R. I. P.

Nr. 204 Vermischte kirchliche Nachrichten

Unser Bischof Johannes konsekrierte am 1. Juli 1967 die neue Pfarrkirche zu Zingsheim und deren Hochaltar in honorem S. Petri Apostoli;
desgleichen die neue Pfarrkirche zu Schmidtheim und deren Hochaltar in honorem S. Martini Ep. et Conf.

Unser Bischof Johannes benedizierte am 11. Juli 1967 in der Abteikirche zu Kornelimünster den neuen Abt der dortigen Benediktinerabtei P. Dr. theol. Berthold Simons OSB, geboren am 30. Dezember 1918 in Dürwiß, zum Priester geweiht am 29. Juni 1949 in Assisi. Als Assistenten fungierten die Herren Äbte Dr. Alkuin Heising OSB (Abtei Michaelsberg zu Siegburg) und Dr. Laurentius Klein OSB (Abtei St. Matthias zu Trier).

Im Auftrage unseres Bischofs Johannes konsekrierte Weihbischof Joseph Buchkremer am 6. Juli 1967 den Hochaltar der Pfarrvikarie-Kirche in Vussem-Breitenbenden, Dekanat Mechernich, in honorem S. Margaritae V. M.

Der laufende Bezug des Kirchlichen Anzeigers geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. Der Bezugspreis beträgt je Vierteljahr DM 5,—. Einzelstücke können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von DM 1,— vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen. Druck: Johannes Volk, Verlag und Buchdruckerei, Aachen, Pontstr. 135

Kirchlicher Anzeiger
für die
Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen **1 A 4180 B**

Stück 15 **Aachen, den 1. August 1967** **37. Jahrgang**

Inhalt:

Seite

Bischöfliche Erlasse

Nr. 205 Urkunde über die Vereinigung der Pfarren St. Nikolaus und St. Foillan in Aachen, Dekanat Aachen-Nordost 117

Nr. 206 Urkunde über die Umpfarrung des südlichen Teils des Hasselholzer Weges von der Pfarrvikarie St. Hubertus zur Pfarre Heilig Geist in Aachen, Dekanat Aachen-Südwest 117

Seite

Verordnungen des Generalvikariates

Nr. 207 Nachkonziliare Dokumente; hier: Ökumenisches Direktorium 118

Nr. 208 Deutsch-Französisches Seminar 118

Nr. 209 Pflege und Wartung von Heizungsanlagen . . 118

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 210 Personalchronik 118

Nr. 211 Vermischte kirchliche Nachrichten 119

Bischöfliche Erlasse

Nr. 205 Urkunde über die Vereinigung der Pfarren St. Nikolaus und St. Foillan in Aachen, Dekanat Aachen-Nordorst

Die Betreuung der beiden in der Innenstadt Aachens gelegenen Pfarren St. Foillan und St. Nikolaus durch einen Pfarrer hat sich für die Seelsorge so bewährt, daß es nach reiflicher Überlegung geboten erscheint, die nach dem Kriege entstandene praktische Einheit der beiden Pfarren nunmehr rechtlich zu fundieren.

Gemäß der mir aufgrund des Dekrets „Christus Dominus" (II. Vaticanum) in Verbindung mit Art. 21 § 1 und § 3 der dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen zustehenden Gewalt ordne ich daher nach Anhören aller an der Sache Beteiligten (c. 1428 § 1 CIC) folgendes an:

1. Die Pfarren St. Nikolaus und St. Foillan in Aachen werden so vereinigt, daß die Pfarre St. Nikolaus erlischt.

2. Das gesamte Vermögen der Pfarre St. Nikolaus wird gemäß den Beschlüssen der Kirchenvorstände von St. Nikolaus und St. Foillan vom 8. Juni 1967 auf die Pfarre St. Foillan übertragen.

3. Diese Urkunde tritt am 15. Juli 1967 in Kraft.

Gegeben zu Aachen am 26. Juni 1967
Gz.: 51. 11—1495/67

L. S. † Johannes
Bischof von Aachen

*

Anerkennung

Die durch Urkunde des H. H. Bischofs zu Aachen vom 26. Juni 1967 vollzogene Vereinigung der Kirchengemeinden St. Nikolaus und St. Foillan in Aachen, Dekanat Aachen-Nordost, unter gleichzeitigem Erlöschen der Kirchengemeinde St. Nikolaus wird hierdurch für den staatlichen Bereich auf Grund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 8./ 18./ 20./ 22. und 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960 Seite 426) anerkannt.

— 44. 6. — 02 —

Aachen, den 12. Juli 1967

L. S. Der Regierungspräsident
Schmitt - Degenhardt

Nr. 206 Urkunde über die Umpfarrung des südlichen Teils des Hasselholzer Weges von der Pfarrvikarie St. Hubertus zur Pfarre Heilig Geist in Aachen, Dekanat Aachen-Südwest.

Nach Anhören aller an der Sache Beteiligten wird folgendes angeordnet:

1. Der südliche Teil des Hasselholzer Weges zwischen Preußweg und der Weggabelung nordwestlich Haus Ficht wird von der Pfarrvikarie St. Hubertus zur Pfarre Heilig Geist in Aachen, Dekanat Aachen-Südwest, umgepfarrt, so daß beide Seiten dieses Stücks des Hasselholzer Weges zur Pfarre Heilig Geist gehören. Die Grenze überspringt in Höhe der Weggabelung nordwestlich Haus Ficht den Hasselholzer Weg und verläuft von hier an bis zum Preußweg westlich des Hasselholzer Weges.
2. Keiner der Beteiligten hat das Recht, aufgrund dieser Urkunde irgendeine Entschädigung zu verlangen.
3. Diese Urkunde tritt am 1. August 1967 in Kraft.

Aachen, den 13. Juni 1967
Gz.: 51.11-937/67

L.S. † Johannes
Bischof von Aachen

*

Die staatliche Anerkennung gilt gemäß § 8 Abs. 2 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden vom 8./ 18./ 20./ 22. und 25. Oktober 1960 als erteilt, da der Herr Regierungspräsident in Aachen dieser Grenzveränderung nicht innerhalb eines Monats seit Eingang der Mitteilung widersprochen hat.

Verordnungen des Generalvikariates

Nr. 207 Nachkonziliare Dokumente; hier: Ökumenisches Direktorium

Aachen, 20. Juli 1967

Dieser Ausgabe des KA ist als 7. nachkonziliares Dokument das Ökumenische Direktorium des Sekretariats für die Einheit der Christen vom 14. Mai 1967 in der lateinisch-deutschen Textfassung beigefügt (vgl. KA 37 [1967] S. 86).

Nr. 208 Deutsch-Französisches Seminar

Aachen, 26. Juli 1967

Die Bischöflichen Hauptstellen für Jugendseelsorge laden ein zu einem deutsch-französischen Seminar unter dem Thema „Kirche und Synagoge gegenüber einer friedlosen Welt" vom 21. bis 29. September 1967 auf Burg Feuerstein in der Diözese Bamberg.

Auf einer ersten Begegnung im Januar 1967 wurde unter den vornehmlichen Aufgaben, die sich für Christen und Juden gemeinsam stellen, die Sorge für den Frieden in einer menschenwürdigen Welt genannt; daher diese neue Begegnung als Frucht gemeinsamer Studien und des brüderlichen Gesprächs. — Genaues Programm und nähere Hinweise für die Anfahrt gehen nach Anmeldung zu.

Die Teilnehmergebühr beträgt 60,— DM; Bahnfahrtkosten 2. Klasse werden zu 50 % ersetzt.

Auskunft und Anmeldung: Jugendhaus Düsseldorf, Sekretariat P. Benedikt OP, 4 Düsseldorf 10, Postfach 10 006.

Nr. 209 Pflege und Wartung von Heizungsanlagen

Aachen, 28. Juli 1967

Lebensdauer und einwandfreies Funktionieren von Heizungsanlagen und Ölfeuerungen sind sehr von der vorschriftsmäßigen Bedienung und Pflege abhängig. Darüber hinaus sind vor allem die jährlichen Kontrollen und die sogenannten Sommerreinigungen nach Abschluß der Heizperiode von größter Bedeutung. Die unvermeidlichen Ruß- und Staubablagerungen werden bei längerer Ablagerung chemisch agressiv und führen zu Korrosionserscheinungen an den Metallteilen, besonders den Kesseln. Außerdem bildet Ruß eine Isolierschicht, die den Wirkungsgrad und damit die Wirtschaftlichkeit der Heizungsanlage nachteilig beeinflußt.

Wir bitten die Kirchenvorstände, darauf zu achten, daß Pflege, Wartung und Reinigung der Heizungsanlagen im richtigen Zeitpunkt und durch geeignete Fachleute vorgenommen werden.

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 210 Personalchronik der Diözese Aachen

Unser Bischof Johannes hat

am 14. Juli 1967 Erzpriester Pfarrer Roman Skrzypek, auf seine Bitte hin von dem Amt des Pfarrverwesers in Merbeck St. Maternus entpflichtet und mit Wirkung vom 1. August 1967 in den Ruhestand versetzt und zum Subsidiar in Neersen St. Mariä Empfängnis ernannt;

am 15. Juli 1967 Rektor Johannes Albert Höntges, Bischöfliches Konvikt Haus Eich in Aachen, mit Wirkung vom 1. August 1967 zum Leiter des Bischöflichen Konvikts Haus Eich ernannt;

am 25. Juli 1967 Oberstudiendirektor i. K. Msgr. Dr. phil. Michael Molls, Direktor des Pius-Gymnasiums und des Bischöfl. Konviktes Haus Eich in Aachen, auf seine Bitte hin mit Wirkung vom 1. August 1967 von den Pflichten des Leiters des Konviktes Haus Eich befreit;

am 21. Juli 1967 Kaplan Hubert Lückenbach in Boscheln St. Fidelis zum Pfarrer in Dottel-Scheven St. Antonius, Dekanat Steinfeld, ernannt;

am 25. Juli 1967 Kaplan August Peters, bisher studienhalber beurlaubt, zum 6. Domvikar am Hohen Dom und Sekretär am Bischöflichen Generalvikariat zu Aachen ernannt;

am 25. Juli 1967 Ehrendomherr Domvikar Msgr. Dr.-Ing. E. h. Erich Stephany, Domkustos und Direktor des Diözesan-Archivs, von den Pflichten eines Domvikars befreit;

am 26. Juli 1967 dem Ordenspriester Innozenz Damhuis OCarm auf Vorschlag der zuständigen Oberen mit Wirkung vom 1. August 1967 die Vollmacht zur Ausübung der Seelsorge gemäß Art. 114 unserer Diözesanstatuten im Merbeck St. Maternus, Dekanat Wegberg, erteilt.

Sterbefälle von Geistlichen

Aus der Erzdiözese Köln:

Es sind gestorben:

am 10. Juli 1967 Offermann Peter, Pfarrer in Manheim St. Albanus und Leonhardus, 70 Jahre alt;

am 13. Juli 1967 Schick Johannes, Dr. phil., Krankenhausseelsorger am St.-Antonius-Krankenhaus in Wissen, Jubilarpriester, 78 Jahre alt.

R. I. P.

Nr. 211 Vermischte kirchliche Nachrichten

Unser Bischof Johannes nahm in der Zeit vom 20. bis zum 28. Juni 1967 die kanonische Visitation des Dekanates Nörvenich vor und spendete das heilige Sakrament der Firmung am 20. Juni in Nörvenich St. Medardus 108, am 21. Juni in Eschweiler über Feld St. Heribert 83, am 22. Juni in Wissersheim St. Martinus 102 (davon 31 aus Rath), am 23. Juni in Hochkirchen St. Viktor 85, am 27. Juni in Binsfeld St. Gertrud 78, am 28. Juni in Frauwüllesheim St. Mariä Heimsuchung 36, insgesamt 392 Firmlingen. — Die Schlußkonferenz fand statt am 28. Juni 1967 im Pfarrhaus zu Frauwüllesheim.

Unser Bischof Johannes nahm in der Zeit vom 3. bis zum 21. Juli die kanonische Visitation des Dekanates Vettweiß vor und spendete das heilige Sakrament der Firmung am 3. Juli in Froitzheim St. Martin 45, am 4. Juli in Jakobwüllesheim St. Jakobus 52, am 5. Juli in Soller St. Gangolf 32, am 12. Juli in Ginnick St. Antonius 31, am 13. Juli in Vettweiß St. Gereon 118, am 14. Juli in Kelz St. Michael 103, am 18. Juli in Gladbach St. Peter 96, am 19. Juli in Müddersheim St. Amandus 57, am 20. Juli in Disternich St. Mariä Himmelfahrt 39, am 21. Juli in Sievernich St. Johann B. 38 (davon 2 Erwachsenen), insgesamt 611 Firmlingen. — Die Schlußkonferenz fand statt am 21. Juli 1967 im Pfarrhaus zu Sievernich.

Unser Bischof Johannes spendete am Fest des hl. Apostels Jakobus, dem 25. Juli 1967, in der Propsteikirche St. Mariä Himmelfahrt in Jülich die heilige Priesterweihe folgenden 7 Diakonen unseres Priesterseminars:

Gehrmann Josef, geboren am 17. April 1937 in Heilsberg (Ostpr.);

Landen Johannes, geboren am 26. Oktober 1935 in Aachen;

Matzerath Franz, geboren am 7. Juni 1937 in Pier;

Mays Eckhard, geboren am 29. Mai 1938 in Mönchengladbach;

Thissen Hermann, geboren am 19. Juni 1936 in Kempen (Ndrh.);

Tholen Norbert, geboren am 6. April 1942 in Erkelenz;

Wintz Dieter, geboren am 29. Juli 1938 in Jülich.

Im Auftrage unseres Bischofs Johannes nahm Weihbischos Joseph Buchkremer in der Zeit vom 28. Juni bis 19. Juli 1967 die kanonische Visitation im Dekanat Mechernich vor und spendete das heilige Sakrament der Firmung am 29. Juni in Glehn St. Andreas 73, am 30. Juni in Mechernich St. Johann B. 172, am 1. Juli in Berg St. Peter 15, am 4. Juli in Bleibuir St. Agnes 118 (davon 1 Erwachsenen), am 5. Juli in Floisdorf St. Pankratius 18, am 6. Juli in Strempt St. Rochus 80, am 7. Juli in Vussem-Breitenbenden St. Margareta 60 (davon 3 Erwachsenen), am 8. Juli in Holzheim St. Lambertus 30, am 11. Juli in Bouderath St. Gertrud 71 (davon 1 Erwachsenen), am 12. Juli in Nöthen St. Willibrord 72, am 13. Juli in Pesch St. Cäcilia 41 (davon 1 Erwachsenen), am 14. Juli in Harzheim St. Goar 30, am 15. Juli in Eicks St. Martin 21, am 17. Juli in Kallmuth St. Georg 123, am 18. Juli in Weyer St. Cyriakus 44, am 19. Juli in Eiserfey St. Wendelin 50, insgesamt 1 018 Firmlingen. — Die Schlußkonferenz fand statt am 18. Juli im Kreiskrankenhaus zu Mechernich.

Im Auftrage unseres Bischofs Johannes erteilte Weihbischof Joseph Buchkremer am 21. Juli 1967 in der Kirche des Franziskanerklosters in Mönchengladbach 3 Fratres des Franziskanerordens die hl. Subdiakonatsweihe und 1 Frater Subdiakon des Franziskanerordens die hl. Diakonatsweihe.

Im Auftrage unseres Bischofs Johannes erteilte Weihbischof Joseph Buchkremer in der Kapelle unseres Priesterseminars am 22. Juli 1967 die hl. Subdiakonatsweihe 3 Klerikern unserer Diözese und am 24. Juli 1967 den genannten 3 Subdiakonen sowie 1 Frater Subdiakon des Franziskanerordens die hl. Diakonatsweihe.

Im Auftrage unseres Bischofs Johannes spendete Weihbischof Joseph Buchkremer am 26. Juli 1967 in der Rheinischen Blindenbildungsanstalt zu Düren 35 Kindern das hl. Sakrament der Firmung.

Der laufende Bezug des Kirchlichen Anzeigers geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. Der Bezugspreis beträgt je Vierteljahr DM 5,—. Einzelstücke können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von DM 1,— vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen. Druck: Johannes Volk, Verlag und Buchdruckerei, Aachen, Pontstr. 135

Kirchlicher Anzeiger
für die
Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen **1 A 4180 B**

Stück 16 **Aachen, den 15. August 1967** **37. Jahrgang**

Inhalt:

Seite

Bischöfliche Erlasse

Nr. 212 Urkunde über die Erhebung der Pfarrvikarie St. Barbara in Kohlscheid-Pannesheide, Dekanat Herzogenrath, zur Pfarre 121

Verordnungen des Generalvikariates

Nr. 213 Neuregelung des Ablaßwesens 121
Nr. 214 Zählung der Kirchenbesucher 122
Nr. 215 Caritaskollekte 1967 122
Nr. 216 Kollekte zum Fest des Fest des hl. Michael für die Kinderseelsorge in der Diaspora . . . 123
Nr. 217 Schutz von kirchlichem Kunst- und Kulturgut 123
Nr. 218 Trauritus in deutscher und italienischer Sprache 123

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 219 Personalchronik 123
Nr. 211 Änderungen im Personalschematismus . . . 124

Bischöfliche Erlasse

Nr. 212 Urkunde über die Erhebung der Pfarrvikarie St. Barbara in Kohlscheid-Pannesheide, Dekanat Herzogenrath, zur Pfarre

Nach Anhören aller an der Sache Beteiligten wird folgendes angeordnet: Die Pfarrvikarie St. Barbara in Kohlscheid-Pannesheide wird mit Wirkung vom 15. August 1967 zur Pfarre erhoben.

Gegeben zu Aachen am 27. Juli 1967

Gz.: 51.11-1360/67

gez. † Johannes

L. S. Bischof von Aachen

Verordnungen des Generalvikariates

Nr. 213 Neuregelung des Ablaßwesens

Mit der Apostolischen Konstitution INDULGENTIARUM DOCTRINA vom 1. Januar 1967 (vgl. KA 37 [1967] S. 77 f. und Beilage 6 zum KA 1967) wurde das Ablaßwesen neu geregelt. In Anwendung der den Ordinarien erteilten Vollmachten und in Ausführung der Beschlüsse der Deutschen Bischofskonferenz vom 13. bis 16. Februar 1967 werden hiermit die wichtigsten Bestimmungen über die vollkommenen Ablässe bekannt gemacht und für die Diözese Aachen die entsprechenden Festlegungen getroffen:

1. In allen Pfarrkirchen und diesen gleichgestellten Kirchen (Pfarrvikariekirchen und Vikariekirchen) der Diözese kann ein vollkommener Ablaß gewonnen werden: 1) am Fest des Pfarrpatrons, 2) am Portiuncula-Tag (2. August). Diese Ablässe erlangt, wer die allgemeinen Bedingungen (siehe unten, Nr. 5) erfüllt, an den genannten Tagen die Pfarrkirche besucht und dabei das Gebet des Herrn und das Glaubensbekenntnis betet.
(Ap. Konst., Norm 15 und 16)

2. In allen Kirchen, öffentlichen und halböffentlichen Oratorien kann am Allerseelentag (2. November) ein vollkommener Ablaß für die Verstorbenen gewonnen werden. Den Ablaß erlangt, wer die allgemeinen Bedingungen erfüllt, am 2. November die Kirche bzw. das Oratorium besucht und dabei das Gebet des Herrn und das Glaubensbekenntnis betet.
(Ap. Konst., Norm 15 und 16).

3. Es steht den Gläubigen frei, die vorgenannten Ablässe statt am angegebenen Tag am vorausgehenden oder nachfolgenden Sonntag oder bereits am Nachmittag vor dem Ablaßtag bzw. Sonntag zu gewinnen. So kann z. B. der Ablaß

für die Verstorbenen bereits am Allerheiligenfest ab 12.00 Uhr gewonnen werden.
(Ap. Konst., Norm 15 und 16; CIC. can. 923).

4. Wer einen vom Papst oder von einem Bischof geweihten Andachtsgegenstand besitzt, kann am Fest der heiligen Apostel Petrus und Paulus (29. Juni) einen vollkommenen Ablaß gewinnen, wenn er die allgemeinen Bedingungen erfüllt, den Gegenstand in frommer Absicht gebraucht und das Glaubensbekenntnis betet.
(Ap. Konst., Norm 17).

5. Die zur Erlangung eines vollkommenen Ablasses vorgeschriebenen allgemeinen Bedingungen sind: Empfang des hl. Bußsakramentes und der hl. Eucharistie sowie Gebet nach Meinung des Heiligen Vaters (Gebet nach freier Wahl oder „Vater unser" und 1 „Gegrüßet seist Du, Maria"). Diese Bedingungen können auch mehrere Tage vor oder nach der Ausführung des jeweiligen Ablaßwerkes erfüllt werden; doch soll der Empfang der hl. Eucharistie und das Gebet nach Meinung des Heiligen Vaters sinnvollerweise an demselben Tag geschehen, an welchem das Ablaßwerk (das ist bei den unter Nr. 1 und 2 genannten Ablässen jeweils der Kirchenbesuch mit den vorgeschriebenen Gebeten) erbracht wird. — Außerdem ist die Überwindung der Neigung zur Sünde Voraussetzung für den vollkommenen Ablaß.
(Ap. Konst., Norm 7 und 8).

6. Gläubige, die sich an Orten aufhalten, wo sie innerhalb der vorgeschriebenen Zeit nicht beichten und kommunizieren können (z. B. in der Diaspora, auf Reisen), gewinnen die von der Kirche gewährten vollkommenen Ablässe, wenn sie, bei Erfüllung der übrigen Bedingungen, ihre Sünden von Herzen bereuen und sich vornehmen, die heiligen Sakramente zu empfangen, sobald es möglich ist.
(Ap. Konst., Norm 11).

7. Wer durch einen rechtmäßigen Grund an der Erfüllung des Ablaßwerkes oder der erforderten allgemeinen Bedingungen gehindert ist, kann von jedem Priester, der Beichtvollmacht besitzt, eine Umwandlung des Ablaßwerkes oder der Bedingungen erlangen.
(Ap. Konst., Norm 11; CIC. can. 935).

8. Gläubigen in Lebensgefahr gewährt die Kirche einen besonderen vollkommenen Ablaß für die Todesstunde. Er wird gewöhnlich — wie bisher — beim Empfang der Sterbesakramente in Verbindung mit dem Apostolischen Segen erteilt. Wenn jedoch kein Priester zugegen ist, genügt es, wenn der Gläubige während seines Lebens die gute Gewohnheit hatte, dieses oder jenes Gebet zu beten. Es empfiehlt sich, zur Gewinnung dieses Ablasses ein Kreuz zu benützen.
(Ap. Konst., Norm 18; CIC. can. 468 § 2).

9. Alle Ablässe, die bis jetzt für Kirchen (z. B. Wallfahrtskirchen) oder für religiöse Vereinigungen (Orden, Kongregationen, Gemeinschaften ohne Gelübde, Säkularinstitute, Bruderschaften u. ä.) gewährt waren, sollen (wie auch alle übrigen Ablässe) innerhalb eines Jahres revidiert werden. Es ergeht daher hiermit an alle Kirchenrektoren der Diözese sowie an die Leitungen der religiösen Vereinigungen, soweit sie dem Diözesanbischof unterstehen, die Aufforderung, bis 1. Oktober 1967 an das Ordinariat entsprechende Anträge zur Weiterleitung an die Pönitentiarie einzureichen. Diese Anträge mögen gut begründete, mit dem Geist und den Normen der Apostolischen Konstitution INDULGENTIARUM DOCTRINA übereinstimmende Vorschläge enthalten, welche Ablässe (vollkommene und unvollkommene) weiterhin bestehen bleiben oder auch (anstelle der alten) neu gewährt werden sollen. Dokumente über frühere Bewilligungen der betreffenden Ablässe sind in Abschrift beizufügen.
(Ap. Konst., Norm 14 und 15 und Schlußteil).

   Hierbei kann auch der Portiuncula-Ablaß für die Kirchen und (öffentlichen und halböffentlichen) Oratorien beantragt werden, für die er gewünscht wird, aber gemäß der Konstitution INDULGENTIARUM DOCTRINA nicht gegeben ist.

Nr. 214 Zählung der Kirchenbesucher

Aachen, 5. August 1967

Wir machen darauf aufmerksam, daß für die Zwecke der kirchlichen Statistik Deutschlands an einem Sonntag im Herbst die Kirchenbesucher zu zählen sind. Gezählt werden die Besucher der heiligen Messen (nicht der Nachmittags- oder Abendandacht), die Besucher von Nebenkirchen und Kapellen dürfen bei der Zählung nicht vergessen werden.

Nr. 215 Caritaskollekte 1967

Aachen, 8. August 1967

Die diesjährige Caritaskollekte ist auf Sonntag, den 3. September, festgesetzt. In allen Gottesdiensten soll in der Predigt sowohl auf die Verpflichtung des einzelnen Christen zur Bruderliebe als auch auf das große Caritaswerk der Kirche, wie

es in den großen Caritasheimen und Caritaseinrichtungen der Kirche lebt, hingewiesen werden.

Material für die Durchführung der Kollekte ist allen Pfarren durch den Diözesan-Caritasverband zugeschickt worden. Der Ertrag der Kollekte verbleibt in vollem Umfang den Pfarren.

Nr. 216 Kollekte zum Fest des hl. Michael für die Kinderseelsorge in der Diaspora

Aachen, 10. August 1967

Die Kollekte zum Michaelsfest am Sonntag, dem 1. Oktober 1967, ist für das Bonifatiuswerk der Kinder (Schutzengelverein für die Diaspora) in Paderborn bestimmt.

Der Ertrag der Kollekte fließt ganz der Kinder- und Jugendseelsorge in Mitteldeutschland zu. Ohne die brüderliche Hilfe des katholischen Landes ist eine gute religiöse Unterweisung der Jugend in Mitteldeutschland nicht möglich. Früh wird die „junge Kirche" im Osten unseres Vaterlandes von einer glaubensfeindlichen Umwelt vor Entscheidungen gestellt, für die sie kaum gerüstet werden kann. Es wird aber für die Zukunft der Kirche in Mitteldeutschland entscheidend sein, daß sie immer wieder in ihrer Treue zu Christus und unserer Kirche gestärkt wird.

Wir bitten, die Gläubigen und besonders die Jugend am Michaelsfest auf die Bedeutung ihres Opfers für die Kinderseelsorge in Mitteldeutschland hinzuweisen.

Der Ertrag der Kollekte ist auf dem üblichen Wege an die Bistumskasse zu überweisen mit dem Vermerk „Kollekte zum Michaelsfest".

Nr. 217 Schutz von kirchlichem Kunst- und Kulturgut

Aachen, 10. August 1967

Neben den Diebstählen in Kirchen (KA 67 [1967] S. 111) sind auch die sonstigen Schäden und Verluste von kirchlichem Kunst- und Kulturgut zu beklagen. In vielen Fällen wären solche Schäden und Verluste vermieden worden, wenn man die Genehmigung des Bischöflichen Generalvikariates bei Instandsetzung, Änderung oder Beseitigung, wie öfters bekanntgegeben wurde, ordnungsgemäß voher eingeholt hätte.

Zur besseren Unterrichtung über die Gefahren beim Umgang mit Werken von geschichtlichem und künstlerischem Wert empfehlen wir die Lektüre des Aufsatzes im Pastoralblatt Juli 1967, S. 197, Schutz der Kunstwerke vor uns selbst, von unserem Diözesankonservator und Dombaumeister Dr. Felix Kreusch. Der Inhalt der Schrift ist in geeigneter Weise auch den Personen bekannt zu machen, denen die Pflege der Ausstellungsstücke obliegt.

Bei Katastrophenfällen kann selbstverständlich unser Rat telefonisch eingeholt werden. Hiermit sei noch einmal an die Pflicht zur Beantragung der Genehmigung des Bischöflichen Generalvikariates bei Instandsetzung, Änderung und Beseitigung von Werken der Kunst und der Geschichte erinnert.

Nr. 218 Trauritus in deutscher und italienischer Sprache

Aachen, 12. August 1967

Die Direktion der italienischen Seelsorge in Deutschland hat kürzlich ein Büchlein mit dem Trauritus in Deutsch und Italienisch herausgegeben.

Das Büchlein enthält neben dem Trauritus die Lesungen aus der Brautmesse und ist nicht nur für die Priester, sondern auch für die Brautleute und die anderen Anwesenden vorgesehen.

Es kostet DM 0,60 pro Stück zuzüglich Versandspesen und ist bei der Direktion der IKM Deutschland, Frankfurt (Main), erhältlich.

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 219 Personalchronik der Diözese Aachen

Unser Bischof Johannes hat

am 1. Aug. 1967 Vikar Johannes Schulte-Fischedick, mit der Seelsorge beauftragt in Girbelsrath St. Amandus, Dekanat Arnoldsweiler, zum Pfarrverweser (vicarius oeconomus) daselbst;

am 1. Aug. 1967 Dechant Klemens Winkhold von den Pflichten eines Pfarrverwesers (vicarius oeconomus) in Girbelsrath St. Amandus, Dekanat Arnoldsweiler, entbunden;

am 9. Aug. 1967 Kaplan Lothar Dicks in Kaldenkirchen St. Klemens zum Kaplan in Krefeld St. Elisabeth, Dekanat Krefeld-Süd, ernannt;

am 9. Aug. 1967 Kaplan Bernhard Gombert in Aachen St. Josef zum Kaplan in Düren St. Bonifatius, Dekanat Düren, ernannt;

am 9. Aug. 1967 Neupriester Volker Spülbeck aus Dalheim-Rödgen zum Kaplan in Kaldenkirchen St. Klemens, Dekanat Lobberich, ernannt.

Nr. 220 Änderungen im Personalschematismus

Seite 63 Mönchengladbach St. Peter
Kpl. Gasper F. 3 23 45

Sterbefälle von Geistlichen

Es ist gestorben:

am 1. Aug. 1967 Rodenbach Wilhelm, geboren am 15. Juli 1891 in Porz-Urbach, geweiht am 8. August 1920 in Köln, Kaplan i. R.

R. I. P.

Der laufende Bezug des Kirchlichen Anzeigers geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. Der Bezugspreis beträgt je Vierteljahr DM 5,—. Einzelstücke können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von DM 1,— vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen. Druck: Johannes Volk, Verlag und Buchdruckerei, Aachen, Pontstr. 135

Kirchlicher Anzeiger
für die
Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen **1 A 4180 B**

Stück 17 **Aachen, den 1. September 1967** **37. Jahrgang**

Inhalt:

Seite

Römische Dekrete

Nr. 212 Neue Formel der „Professio Fidei“ 125

Bischöfliche Erlasse

Nr. 213 Urkunde über die Umpfarrung eines Gebiets bei Gut Muffet von der Pfarre St. Jakob zur Pfarre St. Sebastian in Aachen, Dekanat Aachen-Südwest 126

Verordnungen des Generalvikariates

Nr. 214 Nachkonziliare Dokumente; hier: Instruktion über Feier und Verehrung des Geheimnisses der Eucharistie 126

Nr. 215 Dreißig Wortgottesdienste zum Rosenkranz . 126

Nr. 216 Laientheologen im Lehrberuf 126

Nr. 217 Familienbuch zum Katechismus 127

Nr. 218 Formblätter der Italienischen Katholischen Missionen für Taufzeugnis bzw. Taufmeldung 127

Seite

Nr. 219 54. Bundesverbandstagung des Verbandes katholischer Kirchenangestellter Deutschlands e. V. 127

Nr. 220 Historischer Verein für Niederrhein 128

Bekanntmachung staatlicher Behörden

Nr. 221 Ruhestandsversorgung von Geistlichen, die im öffentlichen Schuldienst hauptamtlich als Religionslehrer tätig sind 128

Nr. 222 Vergütungssätze für die Erteilung nebenberuflichen Unterrichts an allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen; hier: Vergütungssätze für Geistliche 129

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 223 Priesterexerzitien 129

Nr. 224 Änderungen im Personalschematismus . . . 129

Nr. 225 Personalchronik 130

Römische Dekrete

Nr. 212 Neue Formel der „Professio Fidei“

Die Sacra Congregatio pro Doctrina Fidei hat auf die von verschiedenen Seiten vorgetragenen Bitten hin beschlossen, die Professio Fidei Tridentina und den Antimodernisteneid durch eine bedeutend kürzere Formel der „Professio Fidei“ zu ersetzen, in die das Symbolum Nicaeno-Constantinopolitanum eingefügt ist. Diese Glaubensformel ist künftig für das im Kirchenrecht vorgeschriebene Glaubensbekenntnis, z. B. bei Übernahme eines Pfarramtes oder bei Beginn der Beicht- und Predigttätigkeit durch einen Neupriester, zu verwenden. Der Text lautet:

PROFESSIO FIDEI

Ego N. firma fide credo et profiteor omnia et singula quae continentur in Symbolo fidei, videlicet:

Credo in unum Deum Patrem omnipotentem, factorem coeli et terrae, visibilium omnium et invisibilium; et in unum Dominum Iesum Christum, Filium Dei unigenitum, et ex Patre natum ante omnia saecula, Deum de Deo, lumen de lumine, Deum verum de Deo vero, genitum non factum, consubstantialem Patri per quem omnia facta sunt, qui propter nos homines et propter nostram salutem descendit de coelis, et incarnatus est de Spiritu Sancto, ex Maria Virgine, et homo factus est; crucifixus etiam pro nobis sub Pontio Pilato, passus et sepultus est; et resurrexit tertia die secundum scripturas, et ascendit in coelum, sedet ad dexteram Patris, et iterum venturus est cum gloria iudicare vivos et mortuos, cuius regni non erit finis; et in Spiritum Sanctum Dominum et vivificantem, qui ex Patre Filioque procedit; qui cum Patre et Filio simul adoratur et conglorificatur qui locutus est per Prophetas; et unam sanctam catholicam et apostolicam Ecclesiam. Confiteor unum baptisma in remissionem peccatorum, et exspecto resurrectionem mortuorum, et vitam venturi saeculi. Amen.

Firmiter quoque amplector et retineo omnia et singula quae circa doctrinam de fide et moribus ab Ecclesia, sive solemni iudicio difinita sive ordinario magisterio adserta ac declarata sunt, prout ab ipsa proponuntur, praesertim ea quae respiciunt mysterium sanctae Ecclesiae Christi, eiusque Sacramenta et Missae Sacrificium atque Primatum Romani Pontificis.

Bischöfliche Erlasse

Nr. 213 Urkunde über die Umpfarrung eines Gebiets bei Gut Muffet von der Pfarre St. Jakob zur Pfarre St. Sebastian in Aachen, Dekanat Aachen-Südwest

Nach Anhören aller an der Sache Beteiligten wird folgendes angeordnet:

1. Von der Pfarre St. Jakob in Aachen wird ein Gebiet mit folgenden Grenzen zur Pfarre St. Sebastian in Aachen umgepfarrt:
   Vom Schnittpunkt der Achse der geplanten Ringstraße mit der Eisenbahnlinie Aachen — Montzen entlang der Eisenbahn nach Südwesten bis zum Auftreffen der Gemeindegrenze Laurensberg, dieser bis zum und am Westfriedhof südöstlich und nordwestlich entlang bis zum Muffeter Weg; zwischen dem Westfriedhof und der geplanten Ringstraße südlich entlang des Muffeter Weges bis zur Achse der geplanten Ringstraße und dieser Achse folgend bis zum Schnittpunkt mit der Eisenbahnlinie Aachen — Montzen.
2. Keiner der Beteiligten hat das Recht, aufgrund dieser Urkunde irgendeine Entschädigung zu verlangen.
3. Diese Urkunde tritt am 1. September 1967 in Kraft.

Aachen, den 14. Juli 1967
Gz.: 51.11-275/66

L. S. † Johannes
Bischof von Aachen

*

Die staatliche Anerkennung gilt gemäß § 8 Abs. 2 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 als erteilt, da der Herr Regierungspräsident in Aachen dieser Grenzveränderung nicht innerhalb eines Monats seit Eingang der Mitteilung widersprochen hat.

Verordnungen des Generalvikariates

Nr. 214 Nachkonziliare Dokumente; hier: Instruktion über Feier und Verehrung des Geheimnisses der Eucharistie

Aachen, 17. Aug. 1967

Dieser Ausgabe des KA ist als weiteres nachkonziliares Dokument die Instruktion über Feier und Verehrung des Geheimnisses der Eucharistie vom 25. Mai 1967 in der lateinisch-deutschen Fassung beigefügt (vgl. KA 37 [1967] S. 86).

Nr. 215 Dreißig Wortgottesdienste zum Rosenkranz

Aachen, 18. Aug. 1967

Die im vergangenen Jahr in unserem Bistum so dankbar aufgenommenen Wortgottesdienste zum Rosenkranz (vgl. KA 36 [1966] S. 154) sind von den Verfassern (Dreißen — Steffens) überarbeitet und um weitere 15 Wortgottesdienste vervollständigt worden. Sie erscheinen Mitte September im Verlag Auer, Donauwörth, in einem flexiblen Einband und sind in allen Buchhandlungen zum Preis von ca. 7,80 DM zu erwerben.

Wir weisen empfehlend auf diese Arbeit hin.

Nr. 216 Laientheologen im Lehrberuf

Aachen, 21. Aug. 1967

Die Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz vom 13. bis 16. Februar 1967 hat Richtlinien für die „Ordnung des Studiums und der Betreuung der Laientheologen" erlassen. Sie beziehen sich auf Laientheologen, die die missio canonica für den Lehrberuf an Berufs- und Realschulen sowie an Gymnasien und Wirtschaftsoberschulen anstreben.

Diese Richtlinien sehen vor:

1. Der Abiturient, der das Studium der katholischen Theologie mit dem Ziel des Lehrberufs aufnehmen will, beantragt bei der Heimatdiözese, in der er voraussichtlich auch später tätig sein und die missio canonica erbitten wird, die Aufnahme in eine Kandidatenliste.

Dazu sind folgende Angaben erforderlich:

Vor- und Zuname, Geburtsort und -tag, Heimatanschrift, Heimatpfarre, Name des Religionslehrers in der Abschlußklasse, Berufsziel, Fächerverbindung bei Staatsexamenstheologen, (erster) Studienort.

Dem Antrag ist eine Abschrift bzw. Fotokopie des Reifezeugnisses beizufügen.

2. Der Antragsteller erhält vom zuständigen Generalvikariat eine schriftliche Bestätigung, daß er in die Kandidatenliste aufgenommen worden ist.

3. Im zuständigen Generalvikariat wird eine Karteikarte angelegt, von der eine Durchschrift an die Theologische Fakultät des Studienorts und an das Katholische Schulkommissariat in Bayern — Referat Realschulen und Gymnasien — übersandt wird.

Das Ziel dieser Neuregelung ist, daß jede Diözese die aus ihr hervorgehenden Laientheologen kennt und mit ihnen bereits während des Studiums Verbindung aufnehmen kann.

Es soll an jedem Universitätsort ein Bischöflicher Beauftragter für Laientheologen bestellt werden, der diese Verbindung in persönlicher Form pflegt. Der angestrebte Lehrberuf macht über die theologisch-wissenschaftliche Ausbildung hinaus auch eine berufsethische geistliche Bildung und Führung erforderlich im Interesse des Studenten und der Erfüllung seiner späteren Berufsaufgabe als Religionslehrer. Durch dieses Verfahren soll auch erreicht werden, daß nach Möglichkeit der (wenn auch wohl seltene) Fall ausgeschlossen wird, daß einem Kandidaten aus Gründen, die schon von Anfang an erkennbar sind, die Erteilung der missio canonica bei abgeschlossenem Studium versagt werden muß. Die Regelung liegt demnach im beiderseitigen Interesse.

Das Verfahren soll einheitlich zum ersten Mal bei Absolventen des Jahrganges 1967, die sich für das Studium als Laientheologen mit dem Ziel des Lehrberufs entschließen, zur Anwendung kommen.

Wir bitten die Herren Religionslehrer um ihre wichtige Mitarbeit und im besonderen um die Unterrichtung der Abiturienten. Dabei wird es wichtig sein, um jede falsche Interpretation auszuschließen, das Ziel der Regelung klarzustellen.

Nr. 217 Familienbuch zum Katechismus

Aachen, 22. Aug. 1967

Im Auftrage der deutschen Bischöfe ist im Jahre 1965 das „Familienbuch zum Katechismus" erschienen. Es knüpft an den Katechismus, der dem Religionsunterricht in unseren Schulen zugrunde liegt, an und vertritt die Überzeugung, daß keine religiöse Unterweisung gedeihen kann, wenn sie ausschließlich in der Schule geschieht und wenn sie nicht auf dem Glaubensgrund aufbaut, den die Familie gegeben hat. Weil die Aufgabe der Eltern sich nicht in der Vorsorge für das leibliche Leben erschöpft, vielmehr den ganzen Menschen und auch das Leben vor Gott umfaßt, werden Eltern dankbar sein, wenn ihr Kind in vielfacher Weise nach Gott, Seiner Botschaft an uns und Seinem Willen fragt. In der Weise eines Erwachsenenkatechismus stellt das Familienbuch Materialien für das Gespräch zu Hause bereit, das dem Kinde zu religiösen Erfahrungen hilft und es ins religiöse Leben einübt.

Weil das Buch besonders für junge Familien wichtig ist, schlagen wir den Herren Pfarrern vor, es bei passenden Gelegenheiten jungen Eheleuten zu geben. Es ist im Verlag B. Kühlen, Mönchengladbach, erschienen und kann durch den Buchhandel bezogen werden.

Nr. 218 Formblätter der Italienischen Katholischen Missionen für Taufzeugnis bzw. Taufmeldung

Aachen, 24. Aug. 1967

Die Direktion der Italienischen Katholischen Missionen in 6 Frankfurt a. M., Fürstenbergstr. 177, bittet uns um nachstehende Veröffentlichung:

Bei von italienischen Seelsorgern gespendeten Taufen ist üblicherweise wie folgt vorzugehen:

1. Taufeintrag:
   a) in den Pfarrbüchern der betreffenden Italienischen Katholischen Mission,
   b) in den Pfarrbüchern der zuständigen Pfarrei, in deren Bezirk die Taufe gespendet wurde;
2. Taufmeldung:
   c) an die Wohnpfarrei in Deutschland, wo sich die Familie des Täuflings zur Zeit aufhält,
   d) an die italienische Pfarrei, von wo die Familie herkommt.

Gemäß „Exul Familia" und den entsprechenden Beschlüssen der jeweiligen Bischöfe, sind die kanonisch errichteten Missionen verpflichtet, die Taufeintragungen (a + b) vorzunehmen. Die Seelsorge verlangt jedoch, daß auch die Taufmeldungen (c + d) erfolgen, so daß alle italienischen Seelsorger in Deutschland auf die Notwendigkeit aller obengenannten Taufeintragungen bzw. -meldungen wieder aufmerksam gemacht worden sind.

Um dies zu erleichtern, sind entsprechende Formblätter in lateinischer und deutscher Sprache gedruckt worden, die bei der Direktion der Italienischen Katholischen Missionen erhältlich sind. Die Formulare in 4facher Ausfertigung sind in Blöcken von 25 Stück zu je 4,— DM erhältlich.

Gemäß „Exul Familia" sind auch die deutschen Pfarrer verpflichtet, die von ihnen gespendeten Taufen italienischer Kinder an die zuständigen Italiener-Seelsorger zu melden.

Nr. 219 54. Bundesverbandstagung des Verbandes katholischer Kirchenangestellter Deutschlands e. V.

Aachen, 25. Aug. 1967

Die 54. Bundesverbandstagung des Verbandes katholischer Kirchenangestellter Deutschlands e.V. findet unter dem Leitwort „Daß alle eins seien!" vom 17. bis 20. September 1967 in Soest statt. Die Anmeldungen sind an die Bundesgeschäftsstelle des Verbandes, 43 Essen, Olgastraße 5a, zu richten.

Die Herren Pfarrer werden gebeten, die Küster, Organisten und Chorleiter auf diese Tagung hinzuweisen und ihnen die Teilnahme zu ermöglichen.

Nr. 220 Historischer Verein für den Niederrhein

Aachen, 26. Aug. 1967

Der „Historische Verein für den Niederrhein", insbesondere für das alte Erzbistum Köln, wurde 1854 von dem katholischen Pfarrer Mooren in Wachtendonk/Nrh. gegründet und hat immer eine große Zahl von Geistlichen und Lehrern unter seinen Mitgliedern gehabt. In der Leitung des Vereins lösten Theologen und Historiker einander ab. Die Zeitschrift des Vereins, die „Annalen des Historischen Vereins für den Niederrhein", bringt u. a. wertvolle Beiträge zur Kirchengeschichte des Raumes, den heute das Erzbistum Köln, das Bistum Aachen und z. T. die Bistümer Münster und Essen umfassen. Wir empfehlen den Herren Geistlichen die Mitgliedschaft in diesem Verein.

Die nächste Versammlung des Vereins findet am 27. September 1967 in Jülich statt (Thema des kirchengeschichtlichen Vortrages: „Bonn und Münster, zwei theologische Fakultäten im Zeitalter der Aufklärung"). Der Vereinsbeitrag beträgt jährlich 12,— DM; er berechtigt zum freien Bezug der „Annalen".

Anfragen möge man richten an den Vorsitzenden, Professor D. Dr. Eduard Hegel, 5300 Bonn, Gregor-Mendel-Straße 29.

Bekanntmachungen staatlicher Behörden

Nr. 221 Ruhestandsversorgung von Geistlichen, die im öffentlichen Schuldienst hauptamtlich als Religionslehrer tätig sind

Der Kultusminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Az.: Z B 1-2-25/02—455/67

Düsseldorf, den 8. Juni 1967

An das Landesamt
für Besoldung und Versorgung
Nordrhein-Westfalen
Düsseldorf

Betr.: Ruhestandsversorgung von Geistlichen, die im öffentlichen Schuldienst als Religionslehrer tätig sind.
Bezug: Bericht vom 24. 4. 1967 — Dez. 51-1-02-19 —.

Durch Runderlaß vom 17. März 1964 — Z B/3-25/02-317/64 — habe ich mich damit einverstanden erklärt, daß für die katholischen und evangelischen Religionslehrer, die in einem Angestelltenverhältnis zum Land Nordrhein-Westfalen stehen und die versicherungsfrei sind, weil sie in den kirchlichen Ruhegehaltskassen verbleiben, ab 1. Jan. 1964 ein Beitragsanteil von 11,6 v. H. statt bisher 10 v. H. vom Land Nordrhein-Westfalen getragen wird. Der Runderlaß vom 17. März 1964 enthält den Hinweis, daß der Beitragsanteil jedoch nicht höher sein darf als der Betrag, der für einen Angestellten des Landes auf Grund des Tarifvertrages über die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung aufzuwenden wäre. Der Berechnung dieses Beitragsanteils liegen zugrunde 7 v. H. Arbeitgeberanteil zur gesetzlichen Rentenversicherung und 4,6 v. H. Arbeitgeberanteil zur Versicherung bei der VBL.

Nach § 8 Abs. 5 des ab 1. Jan. 1967 in Kraft getretenen Tarifvertrages über die Versorgung der Arbeitnehmer des Bundes und der Länder sowie von Arbeitnehmern kommunaler Verwaltungen und Betriebe (VersorgungsTV) vom 4. Nov. 1966 — SMBl. NW. 203308 — und nach § 29 Abs. 5 der Satzung der VBL beträgt der Arbeitgeberanteil nunmehr 1 v. H. des Arbeitsentgeltes. Außerdem ist nach § 76 der Satzung der VBL eine Umlage von zur Zeit 3 v. H. des Arbeitsentgeltes zu entrichten. Auf Grund dieser Neuregelung ist für die katholischen und evangelischen Religionslehrer, die in einem Angestelltenverhältnis zum Land Nordrhein-Westfalen stehen, ab 1. Jan. 1967 nur noch ein Beitragsanteil von 11 v. H. statt bisher 11,6 v. H. vom Land Nordrhein-Westfalen zu tragen.

An das Schulkollegium
beim Regierungspräsidenten
Düsseldorf

Vorstehenden Abdruck übersende ich zur gefl. Kenntnisnahme und Beachtung.

Im Auftrag:
Dr. Gerwinn

Schulkollegium
beim Regierungspräsidenten
in Düsseldorf
Az.: 32.2c -I- EFG — 440/67

Düsseldorf, den 18. Juli 1967

An die Schulträger
der privaten Gymnasien und Kollegs
— einschl. der Abendgymnasien —
unseres Amtsbereichs

Abschrift übersenden wir unter Hinweis auf unsere Rundverfügung vom 12. Jan. 1967 — 32.2c-I-EFG-29/67 — zur gefl. Kenntnis und mit der Bitte um Beachtung.

In Vertretung:
Sauer

Nr. 222 Vergütungssätze für die Erteilung nebenberuflichen Unterrichts an allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen; hier: Vergütungssätze für Geistliche

Der Kultusminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Az.: Z B 1-2-24/11—527/67

Düsseldorf, den 22. Juni 1967

An das Schulkollegium
beim Regierungspräsidenten
Düsseldorf

Betr.: Vergütungssätze für die Erteilung nebenberuflichen Unterrichts an allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen;
hier: Vergütungssätze für Geistliche
Bezug: Runderlaß vom 13. 7. 1966 — Z B-3-1-24/11-539/66 (ABl. KM. NW. S. 240)

Im Einvernehmen mit dem Finanzminister werden Abschnitt I Buchst. d Nr. 2 und Buchst. e Nr. 2 meines Runderlasses vom 13. 7. 1966 mit Wirkung vom 1. Mai 1967 ergänzt und wie folgt neu gefaßt:

I. d) 2. Lehrkräfte, die im Hauptamt mindestens in die Besoldungsgruppe A 13 LBesG oder eine entsprechende Besoldungsgruppe einer kirchlichen Besoldungsordnung eingestuft sind.	15,50 DM
I. e) 2. Lehrkräfte die im Hauptamt mindestens in die Besoldungsgruppe A 13 LBesG oder eine entsprechende Besoldungsgruppe einer kirchlichen Besoldungsordnung eingestuft sind.	15,50 DM

Dieser Runderlaß wird im Amtsblatt des Kultusministers Nordrhein-Westfalen veröffentlicht.

In Vertretung des Staatssekretärs
Dr. Gerwinn

Schulkollegium
beim Regierungspräsidenten
in Düsseldorf

Az.: 32. 2c - I - EFG — 408/67

Düsseldorf, den 18. Juli 1967

An die Schulträger
der privaten Gymnasien und Kollegs
— einschl. der Abendgymnasien —
unseres Amtsbereichs

Abschrift übersenden wir zur gefl. Kenntnis.

In Vertretung:
Sauer

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 223 Priesterexerzitien

a) Exerzitienhaus Herz-Jesu-Kloster St. Adelheid, 5302 Beuel-Pützchen, F. Bonn (02221) 41479:

18. 9. — 22. 9. 1967 (P. Manfred Hörhammer OFMCap)
9. 10. — 13. 10 1967 (P. Hans Wulf SJ)
31. 10. — 4. 11. 1967 Geistl. Studienräte und Religionslehrer (P. Sudbrack SJ)
20. 11. — 24. 11. 1967 (P. A. Stein SJ)
11. 12. — 15. 12. 1967 (P. Determann SJ)

b) Benediktinerabtei Maria Laach:

23. 10. — 27. 10. 1967 (P. Dr. Maternus Hoegen OSB)
27. 11. — 1. 12. 1967 (P. Dr. Maternus Hoegen OSB)
8. 1. — 12. 1. 1967 (P. Dr. Pius Merendino OSB)
19. 2. — 23. 2. 1967 (P. Dr. Pius Merendino OSB)
25. 3. — 29. 3. 1967 (P. Dr. Pius Merendino OSB)
29. 4. — 3. 5. 1967 (P. Dr. Pius Merendino OSB)
17. 6. — 21. 6. 1967 (P. Dr. Pius Merendino OSB)

Beginn am Abend des ersten Tages (18.00 Uhr). Schluß am Morgen des letzten Tages (8.15 Uhr). Anmeldung beim Gastpater, 5471 Maria Laach, F. Niedermendig (02652) 285.

c) Exerzitien-Sekretariat, 5451 Leutesdorf, Postfach 44/45, F. Neuwied (02631) 22071/2:

8. 10. — 14. 10. 1967 (P. Allekotte)
5. 11. — 11. 11. 1967 (P. Leo Lennartz)

d) Herz-Jesu-Exerzitienhaus der Pallottinerinnen, 625 Limburg/Lahn, Weilburger Straße 5, Postfach 127, F. 6521:

1. 10. — 14. 10. 1967

e) Priesterhaus, 4178 Kevelaer, Postfach 257, F. (02832) 2704 u. 3031:

6. 11. — 10. 11. 1967 (P. Determann SJ)
13. 11. — 17. 11. 1967 (P. Dr. Clemens Schmeing OSB)
11. 12. — 16. 12. 1967 (Rektor Heinrich Spaemann)

Beginn jeweils 19 Uhr; Schluß im November um 17 Uhr, im Dezember um 9 Uhr.

Nr. 224 Änderungen im Personalschematismus

Seite 54: Krefeld St. Norbertus
PV P. Schütt F. 73239

Seite 64: Mönchengladbach-Venn
St. Mariä Empfängnis
Maßen Karl Josef 32-58-67, Militärpfarrer, Grottenweg 13, F. 34231 (privat), 21254 App. 297 (dienstl.)

Seite 100: Standortpfarrer:
Mönchengladbach:
Maßen Karl Josef 32-58-67, Militärpfarrer, Grottenweg 13, F. 34231 (privat), 21254 App. 297 (dienstl.)

Nr. 225 Personalchronik der Diözese Aachen

Unser Bischof Johannes hat:

am 18. August 1967 dem Kaplan Karl August Adams in Aachen St. Jakob die Erlaubnis erteilt, die Stelle eines Religionslehres an der Kaufmännischen Schule II der Stadt Aachen zu übernehmen;

am 18. August 1967 Pfarrer Peter Lukas nach Annahme der Verzichterklärung auf die Pfarrstelle Schmithof St. Josef mit Wirkung vom 1. Oktober 1967 in den Ruhestand versetzt;

am 18. August 1967 Pfarrer Peter Micke nach Annahme der Verzichterklärung auf die Pfarrstelle Mönchengladbach-Rheindahlen St. Helena mit Wirkung vom 1. Oktober 1967 in den Ruhestand versetzt

am 18. August 1967 dem Kaplan P. Alfons Wirz MSC in Aachen-Burtscheid St. Johann-B. die Erlaubnis erteilt, die Stelle eines Religionslehrers an den Berufs- und Berufsfachschulen des Berufsschulzweckverbandes der Stadt Viersen und des Landkreises Kempen-Krefeld, Abteilung Dülken, zu übernehmen;

am 24. August 1967 Neupriester Josef Gehrmann aus Aachen zum Kaplan in Setterich St. Andreas, Dekanat Übach-Palenberg, ernannt;

am 24. August 1967 Pfarrvikar P. Johannes Karskens SCJ in Hetzerath St. Josef krankheitshalber von den Pflichten des Pfarrvikars befreit;

am 24. August 1967 Neupriester Eckhard Mays aus Mönchengladbach zum Kaplan in Aachen-Burtscheid St. Johann-B., Dekanat Aachen-Südwest, ernannt;

am 24. August 1967 Rektor P. Franz Nolten SCJ in Viersen, Maria-Hilf-Altersheim, krankheitshalber von den Pflichten des Rektors befreit;

am 24. August 1967 Kaplan Heinrich Reidt in Setterich St. Andreas zum Assistenten am Bischöflichen Konvikt Haus Eich in Aachen ernannt;

am 24. August 1967 dem Ordenspriester J. A. Stierum SCJ auf Vorschlag der zuständigen Oberen die Vollmacht zur Ausübung der Seelsorge gemäß Art. 147-149 und 151 unserer Diözesanstatuten im Maria-Hilf-Altersheim in Viersen (Pfarre St. Remigius), Dekanat Viersen, erteilt;

am 24. August 1967 Kaplan Bernhard Stommel in Süchteln St. Klemens zum Kaplan in Lobberich St. Sebastian, Dekanat Lobberich, ernannt;

am 26. August 1967 dem Religionslehrer Robert Claßen am Städt. Neusprachlichen Gymnasium in Dülken, Pfarrverweser in Lüttelforst St. Jakob, den Titel Gymnasialpfarrer verliehen;

am 26. August 1967 dem Religionslehrer Josef Maaßen, Realschulen für Mädchen I und II in Aachen, den Titel Realschulpfarrer verliehen.

Sterbefälle von Geistlichen

Es sind gestorben:

am 22. August 1967 Stegerhütte Johannes, Päpstlicher Ehrenkämmerer, geboren am 3. Juni 1885 in Essen, geweiht am 15. Febr. 1913 in Köln, Pfarrer i. R. von Baesweiler St. Peter, Jubilarpriester;

Aus der Erzdiözese Köln:

am 3. August 1967 Hilgers Johannes, Pfarrer in Düsseldorf St. Adolfus, 67 Jahre alt;

am 5. August 1967 Dörenkamp Johannes, Dr. phil., zuletzt Pfarrer in Köln-Thenhoven St. Johann-B., 75 Jahre alt;

am 8. August 1967 Limburg Bernhard, Pfarrer in Bad Godesberg St. Marien, Dechant des Dekanates Godesberg, Kreisdechant für Bonn-Land, 62 Jahre alt;

am 10. August 1967 Fix Hubert, zuletzt Rektor an der Heilstätte Rosbach, 68 Jahre;

am 18. August 1967 Marx Wilhelm, Päpstlicher Geheimkämmerer, zuletzt Pfarrer in Sürth St. Remigius, Jubilarpriester, 76 Jahre alt.

R. I. P.

Der laufende Bezug des Kirchlichen Anzeigers geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. Der Bezugspreis beträgt je Vierteljahr DM 5,—. Einzelstücke können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von DM 1,— vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen. Druck: Johannes Volk, Verlag und Buchdruckerei, Aachen, Pontstr. 135

Kirchlicher Anzeiger
für die
Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen **1 A 4180 B**

Stück 18 **Aachen, den 15. September 1967** **37. Jahrgang**

Inhalt:

Seite

Verordnungen des Generalvikariates

Nr. 226 Neue Bestimmungen über die hl. Kommunion unter beiden Gestalten und über die Aussetzung des Allerheiligsten 131
Nr. 227 Proprium für das Bistum Aachen 132
Nr. 228 Feier des Kirchweihfestes 132
Nr. 229 Zwischenfirmungen 132
Nr. 230 Nachkonziliare Dokomente; hier: Motuproprio über Normen zur Ausführung einiger Dekrete des Zweiten Vatikanischen Konzils 133
Nr. 231 Junge Berufstätige können Priester werden . 133
Nr. 232 Biblisches Jahresthema 1967/68 133
Nr. 233 Schulpflegschaften 134
Nr. 234 Einsendung der Stundenpläne 134
Nr. 235 Oktober-Vorlesungen des Instituts für Katechetik und Homiletik 134
Nr. 236 Neufestsetzung des Steuerwertes der Dienstwohnungen der Geistlichen 134
Nr. 237 Neue Wohlfahrtsbriefmarken 134
Nr. 238 Fernsehsendungen „Kirche, Staat und Katholiken“ 135

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 239 Priesterexerzitien 135
Nr. 240 Änderungen im Personalschematismus . . . 135
Nr. 241 Personalchronik 135

Verordnungen des Generalvikariates

Nr. 226 Neue Bestimmungen über die hl. Kommunion unter beiden Gestalten und über die Aussetzung des Allerheiligsten

Aachen, 1. Sept. 1967

Die letzte Ausgabe des KA hatte als Beilage die „Instruktion über Feier und Verehrung des Geheimnisses der hl. Eucharistie“ vom 25. Mai 1967 (vgl. KA 37 [1967] S. 126).

Die Instruktion, die am 15. August 1967 in Kraft trat, enthält auch verschiedene neue rubrizistische Bestimmungen über die hl. Kommunion unter beiden Gestalten und über die Aussetzung des Allerheiligsten, die wir hier noch einmal zusammenstellen.

Danach gilt in unserer Diözese:

1. Folgende Personen dürfen nach gebührender Unterweisung die hl. Kommunion unter beiden Gestalten empfangen:
   a) Neugetaufte Erwachsene in der Messe, die auf ihre Taufe folgt; neugefirmte Erwachsene in der Messe ihrer Firmung; Getaufte, die in die Gemeinschaft der Kirche aufgenommen werden;
   b) Brautleute in ihrer Brautmesse;
   c) Neugeweihte in ihrer Weihemesse;
   d) eine Äbtissin in der Messe ihrer Weihe; Jungfrauen in der Messe ihrer Jungfrauenweihe; Professen in der Messe ihrer ersten oder erneuerten Profeß, sofern sie die Gelübde innerhalb der Messe ablegen oder erneuern;
   e) Laien-Missionshelfer in der Messe, in der sie öffentlich ihre Sendung erhalten; desgleichen andere, die innerhalb einer Messe eine kirchliche Sendung erhalten;
   f) bei der Spendung der Wegzehrung: der Kranke und alle Anwesenden, wenn die Messe mit Erlaubnis des Ortsordinarius im Hause des Kranken gefeiert wird;
   g) Diakone, Subdiakone und Altardiener, die in der Pontifikalmesse oder im feierlichen Amt ihren Dienst vollziehen;
   h) bei Konzelebrationen: alle, auch Laien, die bei einer Konzelebration ein wirklich liturgisches Amt ausüben, sowie alle Seminar-Alumnen, die ihr beiwohnen; alle Mitglieder von Ordensgemeinschaften und anderen Vereinigungen mit Gelübden, Weihen oder Versprechen in ihren Kirchen; ferner alle, die sich Tag und Nacht in Häusern der genannten Gemeinschaften und Vereinigungen aufhalten;

i) Priester, die an großen Feierlichkeiten teilnehmen und selbst nicht zelebrieren oder konzelebrieren können;

k) Alle Teilnehmer an geistlichen Übungen, in der Messe, die speziell für sie als Gemeinschaftsfeier gehalten wird; ebenso alle Teilnehmer einer Tagung mit pastoraler Thematik in der Messe, die sie in Gemeinschaft feiern;

l) die unter b) und d) genannten Personen in der Jubiläumsmesse;

m) Paten, Eltern, Ehegatte und Laienkatechisten eines getauften Erwachsenen bei der Taufmesse;

n) Eltern, Verwandte sowie besondere Wohltäter eines Neupriesters, die an der Primizmesse teilnehmen.
(Instr. Nr. 32)

2. Wenn die Gläubigen kniend kommunizieren, wird von ihnen kein weiteres Zeichen der Ehrfurcht vor dem heiligen Sakrament verlangt, weil das Knien selbst schon Ausdruck der Anbetung ist; kommunizieren sie stehend, wird angelegentlich empfohlen, daß sie beim Hinzutreten vor Empfang des Sakramentes eine gebührende Ehrfurchtsbezeigung machen.
(Instr. Nr. 34)

3. Im Notfall ist es mit besonders einzuholender Genehmigung des Bischofs erlaubt, die Eucharistie nur unter der Gestalt des Weines den Kranken zu spenden, die sie nicht unter der Gestalt des Brotes empfangen können.
(Instr. Nr. 41)

4. Bei einer feierlicheren und längeren Aussetzung des Allerheiligsten empfiehlt es sich, daß sie am Ende der Messe erfolgt, in der die zur Exposition bestimmte Hostie konsekriert worden ist; die Messe selbst wird dann mit „Benedicamus Domino" beendet, der Segen entfällt. Während der Aussetzung des heiligsten Sakramentes ist es verboten, innerhalb des gleichen Kirchenraumes die Messe zu feiern; bisher geltende gegenteilige Erlaubnisse und Gewohnheiten werden hiermit widerrufen. Wird die Aussetzung auf einen ganzen Tag ausgedehnt, so muß sie während der Feier einer Messe unterbrochen werden.
(Instr. Nr. 60 u. 61)

5. Wo mangels einer angemessenen Zahl von Betern die Aussetzung nicht ohne Unterbrechung gehalten werden kannn, ist es erlaubt, das heiligste Sakrament zu vorher festgesetzten und bekanntgemachten Stunden zu reponieren (in einfacher Form), jedoch nicht öfter als zweimal am Tag.
(Instr. Nr. 65)

6. Aussetzungen, die keinen anderen Zweck haben, als nach der Messe den Segen zu erteilen, sind verboten.
(Instr. Nr. 66)

Dieser Auszug von Rubriken kann die Durcharbeitung der ganzen Instruktion nicht ersetzen.

Nr. 227 Proprium für das Bistum Aachen

Aachen, 1. Sept. 1967

Die bei der Einführung des revidierten Partikularkalendariums für das Bistum Aachen im KA 36 (1966) S. 7 angekündigten Texte für Brevier und Missale sind erschienen.

Die Officia propria sind lateinisch-deutsch in einem Faszikel zum Einlegen in den jeweils benutzten Brevierband enthalten. Der Preis beträgt 6,— DM.

Die Missae propriae sind ebenfalls lateinisch-deutsch in einem Faszikel zum Einlegen in das lateinisch-deutsche Meßbuch oder (nach Entfernen des Umschlagkartons) zum Einbinden oder Einkleben in die lateinischen Missalia enthalten. Der Preis beträgt 7,50 DM.

Beide Drucke sind über den Buchhandel aus dem Verlag B. Kühlen, Mönchengladbach, zu beziehen.

Wir bitten, auch um die Ergänzung der Meßbücher in Filialkirchen und Schwesternkapellen besorgt zu sein.

Nr. 228 Feier des Kirchweihfestes

Aachen, 1. Sept. 1967

Das Gedächtnis der Weihe der konsekrierten Kirchen im Bistum Aachen mit Ausnahme des Domes wurde bisher am 13. November gemeinsam gefeiert.

Vom Beginn des Jahres 1968 an soll der tatsächliche Jahrestag der Kirchweihe in jeder konsekrierten Kirche gefeiert werden. Am 13. November wird nur noch der Konsekration in den Kirchen gedacht, deren Weihetag unbekannt ist.

Das neue Proprium und das Direktorium 1968 sind mit den entsprechenden Angaben versehen.

Nr. 229 Zwischenfirmungen

Aachen, 2. Sept. 1967

Wir bitten alle Seelsorger, für Zwischenfirmungen nur diejenigen Kinder vorzusehen, die das 10. Lebensjahr bereits vollendet haben.

Aus diesem Grunde bitten wir, die Zahl der Firmlinge zu überprüfen und dementsprechend alle Termine für Zwischenfirmungen über die Herren Dechanten n e u zu beantragen.

Nr. 230 Nachkonziliare Dokumente; hier: Motuproprio über Normen zur Ausführung einiger Dekrete des Zweiten Vatikanischen Konzils

Aachen, 6. Sept. 1967

Dieser Ausgabe des KA ist als weiteres nachkonziliares Dokument das Motuproprio „Ecclesiae Sanctae" vom 6. August 1966 über Normen zur Ausführung einiger Dekrete des Zweiten Vatikanischen Konzils in der lateinisch-deutschen Fassung beigefügt (vgl. KA 37 [1967] S. 86).

Nr. 231 Junge Berufstätige können Priester werden

Aachen, 8. Sept. 1967

Junge Berufstätige, die Priester werden möchten und dafür die Reifeprüfung machen müssen, können zum Wintersemester 1967 (3. November) am Erzbischöflichen Collegium Marianum in Neuß beginnen. Hier gibt es die beiden Schulen des sogenannten Zweiten Bildungsweges, und zwar

a) das Erzbischöfliche Abendgymnasium, das junge Männer nach ihrer Berufsausbildung in 4 Jahren zur Hochschulreife führt. Während der beiden ersten Studienjahre kann das Studium mit Berufsarbeit finanziert werden; wenn diese Kombination nicht ratsam oder möglich erscheint, werden Studienbeihilfen gegeben. Besondere Förderung erfahren junge Berufstätige, die bisher nur die Volks- und Berufsschule besucht haben.

b) das Erzbischöfliche Friedrich-Spee-Kolleg, das außer der Berufsausbildung entweder die Fachschulreife oder die Realschulreife oder die mittlere Reife eines Gymnasiums voraussetzt; es führt als Tagesschule in 2 1/2 Jahren zur Hochschulreife. Das Studium wird, da Berufsarbeit nicht möglich ist, durch kirchliche und vor allem staatliche Beihilfen (nach dem sog. Honnefer Modell) finanziert.

Im Studienjahr 1967 bestanden auf diesen beiden Schulen des Zweiten Bildungsweges wieder 118 junge Berufstätige die Reifeprüfung. Seit der 1. Reifeprüfung im Jahre 1953 in Neuß haben mehr als 1100 junge Berufstätige die Hochschulreife erlangt. Diese hohe Abiturientenzahl beweist, daß der Zweite Bildungsweg, wie ihn das Collegium Marianum in Neuß anbietet, bewährt ist.

Es gehört zu unserer Seelsorge, die katholischen Bildungsreserven zu mobilisieren und daraus insbesondere Priesterberufe zu gewinnen.

Alle Informationen erteilt gern der Direktor des Collegium Marianum, Prälat Johannes Becker, 404 Neuß, Preußenstraße 66, Postfach 381.

Nr. 233 Biblisches Jahresthema 1967/68

Aachen, 9. Sept. 1967

Anläßlich des Festes des Patrons der katholischen Bibelarbeit, des hl. Hieronymus, regt das Katholische Bibelwerk alle Seelsorger an, Verkündigung und biblische Arbeit des kommenden Kirchenjahres unter das Leitthema „Christsein im Lichte des Vaterunsers" zu stellen. Dieses Thema greift die Anliegen des Jahres des Glaubens auf und leitet dazu an, an Hand des Vaterunsers, des „Compendium totius Evangelii" (Tertullian), die Grundhaltungen des Christseins neu zu erschließen und einzuüben. Echter Glaube drängt auf Verwirklichung im Beten und Leben hin. Es empfiehlt sich, die Gemeinde an einem geeigneten Sonntag („Bibelsonntag") auf die neue Zielsetzung aufmerksam zu machen und sie zur Mitarbeit zu gewinnen. Neben der Verkündigung vor allem sind die Sonntagsandachten und biblischen Arbeits- bzw. Vortragskreise zur Durchführung geeignet.

An Hilfen bietet das Katholische Bibelwerk für die Hand des Seelsorgers und Katecheten wertvolle Beiträge in „Bibel und Kirche" 3/1967 (Zum biblischen Gottesbild; Das Gebet des Herrn als Inbegriff des Evangeliums; Das Vaterunser heute; Thesen zur Praxis des Vaterunserbetens).

Für die Hand des Laien ist das Bibeljahrbuch „Bibel im Jahr '68" gedacht, das unter dem Thema: „Unsere Antwort — das Gebet" nicht nur das Vaterunser, sondern alle wichtigen Gebete und katholischen Frömmigkeitsformen knapp, gediegen und lebendig erschließt. Dieses Jahrbuch ist graphisch ansprechend gestaltet und wird zum Preise von 2,20 DM angeboten. Für Schriftenstände wird Rabatt gewährt. Bezug über das Katholische Bibelwerk oder den Johann-Michael-Sailer-Verlag, Nürnberg.

Wir bitten unsere Seelsorger bei dieser Gelegenheit, auch neue Mitglieder für das Katholische Bibelwerk zu werben (siehe Anmeldevordruck in der Kirchenzeitung).

Die Anschrift des Katholischen Bibelwerkes lautet: 7 Stuttgart W, Silberburgstraße 121, F. 62 66 42.

Nr. 234 Schulpflegschaften

Aachen, 11. Sept. 1967

Da der Schuljahresbeginn auf den Herbst verlegt worden ist, finden an allen Schulen unseres Landes die Wahlen für die Schul- und Klassenpflegschaften nunmehr im September statt.

Die Beunruhigung auf dem Gebiet des Schulwesens macht es besonders dringlich, darauf bedacht zu sein, daß die Aufgaben in den Klassen- und Schulpflegschaften katholischer Schulen von katholischen Eltern wahrgenommen werden, die sich zielbewußt für eine Gestaltung des Schulwesens im Sinne katholischer Grundsätze einsetzen.

Die Herren Pfarrer und Religionslehrer werden daher gebeten, in geeigneter Form auf die Wichtigkeit der Schul- und Klassenpflegschaften hinzuweisen und qualifizierte Eltern anzuregen, sich für die verantwortungsvollen Ämter der Vorsitzenden zur Verfügung zu stellen.

Gleichzeitig möchten wir alle Geistlichen, die Unterricht in Schulen erteilen, erneut bitten, mit den Vertretern der Schul- und Klassenpflegschaften guten Kontakt zu pflegen und um eine echte Zusammenarbeit bemüht zu sein.

Nr. 235 Einsendung der Stundenpläne

Aachen, 11. Sept. 1967

Die haupt- und nebenamtlichen Religionslehrer und -lehrerinnen an den Höheren Schulen sowie an den Real- und Berufsschulen werden gebeten, bis zum 1. November 1967 den Stundenplan des Religionsunterrichtes an uns unmittelbar einzusenden. Wo mehrere Religionslehrer an einer Schule tätig sind, soll die Zusendung durch den hauptamtlichen Religionslehrer erfolgen. Wenn an einer Schule der Religionsunterricht nicht in voller Stundenzahl gegeben wird, ist das eigens mit Begründung zu vermerken.

Nr. 236 Oktober-Vorlesungen des Instituts für Katechetik und Homiletik

Aachen, 11. Sept. 1967

Im Institut für Katechetik und Homiletik werden im Oktober 1967 wieder mehrere Vorlesungen gehalten, die auch das Interesse der Religionslehrer an Berufsschulen und höheren Schulen finden dürften.

Es handelt sich um Vorlesungen über Grenzgebiete wie z. B. Naturwissenschaft, Literatur und Biologie im Zusammenhang mit der Glaubensverkündigung heute, Berufsschulpädagogik, Pädagogische Soziologie, Bildungssituation der Gegenwart und Biblische Archäologie.

Die Vorlesungen beginnen am Montag, 2. Oktober 1967.

Auskunft und Anmeldung: Institut für Katechetik und Homiletik — Verwaltung —, 8 München 13, Hiltenspergerstraße 77, F. 30 40 98.

Nr. 237 Neufestsetzung des Steuerwertes der Dienstwohnungen der Geistlichen

Aachen, 12. Sept. 1967

Zwecks Neufestsetzung des Steuerwertes der Dienstwohnungen sind den Geistlichen von den Finanzämtern Fragebogen zugegangen. Von verschiedenen Finanzämtern wird uns berichtet, daß diese Fragebogen in manchen Fällen bis jetzt noch nicht zurückgesandt worden sind. Da dadurch auch die Gehaltsabrechnung verzögert wird, bitten wir, die Fragebogen (ausgefüllt) nunmehr unverzüglich an die Finanzämter zurückzusenden.

Eine Ausfertigung des darauf ergehenden Festsetzungsbescheides bitten wir sofort nach Erhalt an uns einzusenden.

Nr. 238 Neue Wohlfahrtsbriefmarken

Aachen, 12. Sept. 1967

Am 3. Oktober 1967 werden die neuen Wohlfahrtsbriefmarken mit 4 Bildern aus dem Märchen „Frau Holle" herausgegeben.

Der Zuschlagerlös aus den Wohlfahrtsbriefmarken kommt bekanntlich den sechs Freien Wohlfahrtsverbänden zugute. Der größte dieser Verbände ist der Caritasverband, der über 40 Prozent der Arbeit der Freien Wohlfahrtspflege durchführt.

Von den Wohlfahrtsbriefmarken, die bei den Caritasverbänden und ihren Einrichtungen gekauft werden, fließt der Zuschlagerlös unmittelbar den örtlichen Verkaufsstellen und der Diözesan-Verkaufsstelle zu. Es ist daher wichtig, daß möglichst viele Wohlfahrtsbriefmarken bei diesen Stellen gekauft werden.

Wir bitten die Herren Geistlichen wiederum, das Interesse für die Verwendung der Wohlfahrtsbriefmarken zu wecken und — auch in den Pfarrblättern — besonders auf die Wichtigkeit des Kaufes bei den Caritasstellen hinzuweisen. Es empfiehlt sich, insbesondere vor den jeweiligen „Vergiß-mein-nicht"-Sendungen des Zweiten Deutschen Fernsehens auf den Verkauf der Wohlfahrtsbriefmarken in den örtlichen Verkaufsstellen der Caritas hinzuweisen.

Die Hauptverkaufsstellen für Wohlfahrtsbriefmarken sind der Diözesan-Caritasverband für das Bistum Aachen, 51 Aachen, Klostergasse, sowie sämtliche Orts- und Kreis-Caritasverbände. Die Marken können dort unmittelbar gekauft oder schriftlich bestellt werden. Auch die Wohlfahrtsbriefmarken mit dem Sonderaufdruck „Berlin" und „Ersttagsbriefe" sind bei allen obigen Stellen erhältlich.

Offizielle Verkaufsstellen für Wohlfahrtsbriefmarken können örtlich in den Pfarrcaritasstellen (Pfarrbüros), Kindergärten, Altenheimen, Krankenhäusern u. ä. eingerichtet werden. Diese örtlichen Verkaufsstellen erhalten Werbematerial und Bestellzettel bei den Hauptverkaufsstellen und werden ausschließlich über diese mit Wohlfahrtsbriefmarken beliefert.

Nr. 239 Fernsehsendungen „Kirche, Staat und Katholiken"

Aachen, 14. Sept. 1967

Das Zweite Deutsche Fernsehen hat es unternommen, das Verhältnis der Katholiken und der katholischen Kirche zum Staat im 19. und 20. Jahrhundert in einer besonderen Sendereihe darzustellen. Die Serie „Kirche, Staat und Katholiken" umfaßt 7 Sendungen mit folgenden Titeln:

Sendetermine:	Titel der Sendungen:
10. 9. 1967	Glauben unter Vormundschaft (1803—1869)
24. 9. 1967	Reichsbürger zweiter Klasse (1871—1917)
8. 10. 1967	Auf der Suche nach dem Volksstaat (1918—1930)
22. 10. 1967	Von Brüning bis Hitler (1930—1933)
1. 11. 1967	Das Konkordat (1933—1934)
5. 11. 1967	Unter dem Hakenkreuz (1935—1945)
19. 11. 1967	Mitarbeit im freien Deutschland (1945—1967)

Bereits aus diesen Titeln ergibt sich, daß hier ein umfassender Überblick über das historische Verhältnis der Katholiken zu Staat und Politik versucht wird. Von dem durch das Geschichtsbild erweiterten Wissen dürfte sich ein neues und vertieftes Verständnis der Katholiken für ihre heutige politische Situation ergeben.

Wir weisen auf diese Sendereihe hin.

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 240 Priesterexerzitien

a) Zisterzienserabtei, 5561 Himmerod:

9. 10. — 13. 10. 1967
6. 11. — 10. 11. 1967
11. 12. — 15. 12. 1967

b) Exerzitienhaus Gertrudenstift, 444 Rheine-Bentlage, F. (0 25 31) 33 54

13. 10. — 21. 10. 1967
20. 11. — 24. 11. 1967

Nr. 241 Änderungen im Personalschematismus

Seite 66: Pesch Post Korschenbroich, St. Marien
jetzt: Marienstraße 1

Seite 73: Stolberg
St. Franziskus 2 500 V [St. Mariae Himmelfahrt], Franziskusstraße 5
Vik. Classen F. 43 90

Nr. 242 Personalchronik der Diözese Aachen

Unser Bischof Johannes hat

am 6. Juni 1967 dem Rektor Friedrich Gotzen, St.-Brigida-Krankenhaus in Simmerath, die Vollmacht zur Ausübung der Seelsorge gemäß Art. 147, 148 und 152—155 unserer Diözesanstatuten im St.-Augustinus-Kloster in Walheim (Pfarre St. Anna), Dekanat Kornelimünster, erteilt;

am 24. Aug. 1967 Pfarrer Josef Krapp in Bleibuir St. Agnes zum Dechant des Dekanates Mechernich ernannt;

am 1. Sept. 1967 dem Studienrat Josef Kiwitz in Eschweiler die Leitung des Bischöflichen Albertus-Magnus-Gymnasiums i. E. in Dülken übertragen und ihn zum Studiendirektor i. K. ernannt;

am 1. Sept. 1967 Kaplan Josef Reuter, Bischöfliches Konvikt Haus Eich in Aachen, zum Leiter des Bischöflichen Studienheimes St. Albert in Dülken ernannt und ihm den Titel Rektor verliehen;

am 1. Sept. 1967 Pfarrer Dr. theol. Rudolf Vitus nach Annahme der Verzichterklärung auf die Pfarrstelle Karken St. Severin mit Wirkung vom 1. Oktober 1967 in den Ruhestand versetzt;

am 4. Sept. 1967 Kaplan Peter Heinrich Mäurer in Dülken St. Kornelius zum Kaplan in Süchteln St. Klemens, Dekanat Viersen, ernannt;

am 4. Sept. 1967 Kaplan Johannes Hubert Vonier in Brand St. Donatus zum Kaplan in Aachen St. Jakob, Dekanat Aachen-Südwest, ernannt;

am 8. Sept. 1967 dem Ordenspriester Ladislaus Rasche OFM auf Vorschlag der zuständigen Oberen die Vollmacht zur Ausübung der Seelsorge gemäß Art. 147—149 und 151 unserer Diözesanstatuten im Krankenhaus Lendersdorf (Pfarre Niederau St. Cyriakus), Dekanat Kreuzau, erteilt;

am 9. Sept. 1967 dem Studienassessor Eduard Jakob Birkenbeil, Städt. Neusprachliches Mädchengymnasium Ricarda-Huch-Schule in Krefeld, die Erlaubnis zur Übernahme der Stelle eines wissenschaftlichen Assistenten an der Pädogogischen Hochschule Rheinland, Abteilung Aachen, erteilt;

am 12. Sept. 1967 Dechant Heinrich Moortz in Niederkrüchten St. Bartholomäus mit Wirkung vom 1. Oktober 1967 von den Aufgaben des Dechanten befreit und zum Ehrendechanten ernannt;

am 12. Sept. 1967 Titularpfarrer Armand Boni, Pfarrvikar in Kohlscheid-Pannesheide St. Barbara, zum Pfarrer der neuerrichteten Pfarre daselbst, Dekanat Herzogenrath, ernannt.

Sterbefälle von Geistlichen

Es sind gestorben:

am 2. Sept. 1967 Schneider Josef, geboren am 20. August 1888 in Birken, geweiht am 7. März 1914 in Köln, Pfarrer in Aachen St. Peter, Jubilarpriester;

am 9. Sept. 1967 Forst Gerhard, geboren am 21. September 1881 in Eschweiler, geweiht am 23. Februar 1907 in Köln, Pfarrer in Binsfeld St. Gertrud, Jubilarpriester.

Aus der Erzdiözese Köln:

am 25. Aug. 1967 Schwickert Johannes, Rektor i. R., Jubilarpriester, 82 Jahre alt.

R. I. P.

Der laufende Bezug des Kirchlichen Anzeigers geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. Der Bezugspreis beträgt je Vierteljahr DM 5,—. Einzelstücke können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von DM 1,— vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen. Druck: Johannes Volk, Verlag und Buchdruckerei, Aachen, Pontstr. 135

Kirchlicher Anzeiger
für die
Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen **1 A 4180 B**

Stück 19 **Aachen, den 1. Oktober 1967** **37. Jahrgang**

Inhalt:

Seite

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

Nr. 243 Erklärung der nordrhein-westfälischen Bischöfe zur Schulsituation in Nordrhein-Westfalen . . 137

Bischöfliche Erlasse

Nr. 244 Urkunde über die Umpfarrung von Gebieten der Pfarre St. Peter in Born, St. Bartholomäus in Niederkrüchten und der vermögensrechtlich selbständigen Filialgemeinde Maria Helferin in Lüttelbracht zur Pfarre St. Nikolaus in Brüggen 138

Nr. 245 Hirtenwort zum Sonntag der Weltmission am 22. Oktober 1967 139

Verordnungen des Generalvikariates

Nr. 246 Sonntag der Weltmission am 22. Oktober 1967 141

Nr. 247 Ablaß für die Verstorbenen 142

Nr. 248 Jahresübersicht 1966 des Päpstlichen Werkes der Glaubensverbreitung im Bistum Aachen . 142

Nr. 249 Exerzitienkalender 142

Nr. 250 Katholische Elternschaft Deutschlands 143

Nr. 251 Weg zum Abitur für Berufstätige 143

Nr. 252 Religionspädagogischer Kursus am Katechetischen Institut Aachen 143

Nr. 253 Neuer Lehrplan für den katholischen Religionsunterricht 143

Seite

Nr. 254 Rahmenlehrplan für die Glaubensunterweisung an Sonderschulen 144

Nr. 255 Einsendung von Stundenplänen 144

Nr. 256 Katechetische Tagung „Der Religionsunterricht im 9. Schuljahr“ 144

Nr. 257 Personalschematismus 1968 144

Nr. 258 Hinweisschilder auf Gottesdienste 144

Nr. 259 Kleine Münzen — Große Hilfe 145

Nr. 260 Studientagung für Referenten in der Ehevorbereitung 145

Nr. 261 Liturgische Werkwoche für Priester, Führungskräfte und an der liturgischen Arbeit Interessierte 145

Nr. 262 Biblische Studienreisen 1968 146

Bekanntmachung staatlicher Behörden

Nr. 263 Verlegung des Unterrichtsbeginns der Schulen zur Entzerrung der ersten Verkehrsspitze . . 146

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 264 Priesterexerzitien 147

Nr. 265 Exerzitien für Haushälterinnen bei Geistlichen 147

Nr. 266 Änderungen im Personalschematismus . . . 147

Nr. 267 Personalchronik 147

Nr. 268 Vermischte kirchliche Nachrichten 148

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

Nr. 243 Erklärung der nordrhein-westfälischen Bischöfe zur Schulsituation in Nordrhein-Westfalen

Seit Ende Juni dieses Jahres liegen die Entwürfe einer Änderung der Landesverfassung sowie dreier Schulgesetze vor. Zu wiederholten Malen haben wir Bischöfe des Landes Nordrhein-Westfalen erklärt, daß wir jeden echten Fortschritt auf schulischem Gebiet begrüßen, der dem wahren Wohl unserer Kinder dient. Jedoch halten wir es nach eingehender Prüfung der vorliegenden Entwürfe für unsere Hirtenpflicht, gegen verschiedene vorgesehene Bestimmungen ernste Bedenken geltend zu machen.

Bisher konnte sich Nordrhein-Westfalen rühmen, im Vergleich zu anderen Ländern das toleranteste Schulrecht zu besitzen. In echt demokratischer Weise war in unserem Lande das Recht der Eltern anerkannt, selbst zu bestimmen, welchen weltanschaulichen Charakter die Schule haben sollte, der sie ihre Kinder anvertrauten. Daß dieses Elternrecht — auch bei Erfüllung der Voraussetzungen des geordneten Schulbetriebes — in Zukunft in so weitreichender und entscheidender Weise beschnitten werden soll, statt es zu erweitern und ihm neue Entfaltungsmöglichkeiten im schulischen Raum zu geben, erfüllt uns geradezu mit Bestürzung und ernster Sorge.

Die Neufassung des Artikels 12 der Landesverfassung sieht vor, daß Hauptschulen von Amts wegen als Gemeinschaftsschulen einzurichten sind.

Die Errichtung von Hauptschulen als Bekenntnisschulen hingegen ist in einer solchen Weise erschwert, daß praktisch die simultane Hauptschule zur Regelschule wird. Nach unserer Überzeugung ist es ein grober Verstoß gegen die Prinzipien eines demokratischen Staatswesens, wenn die Bevorzugung der simultanen Hauptschule schließlich sogar soweit getrieben wird, daß künftig Erziehungsberechtigte, die ein Drittel der Kinder vertreten, gegen die anderen zwei Drittel die Umwandlung einer bestehenden katholischen Hauptschule in eine Gemeinschaftsschule durchsetzen können. Noch gravierender scheint uns die vorgesehene Regelung, daß selbst bei der Zusammenlegung von beispielsweise zwei katholischen Hauptschulen ohne Befragung der Eltern — selbst wenn an beiden Schulen kein einziges nicht-katholisches Kind angemeldet ist — die neuentstehende Schule von Amts wegen als Gemeinschaftsschule errichtet wird.

Wer sollte da nicht zu der Überzeugung kommen, daß es hier nicht allein um die Leistungsfähigkeit der Hauptschule geht, sondern um einen vernichtenden Schlag gegen die katholische Schule?

Während in den Diskussionen, die den jetzigen Gesetzentwürfen vorausgingen, immer wieder von der Möglichkeit gesprochen wurde, dem Willen der Erziehungsberechtigten auch durch die Errichtung von Schulen in freier Trägerschaft Rechnung zu tragen, sehen die neuen Gesetzesentwürfe keine Regelung vor, die den Schulen in freier Trägerschaft eine echte Chance gewähren würde. Dies und eine Anzahl weiterer vorgesehener Bestimmungen scheinen deutlich zu machen, daß der Fortbestand von Bekenntnisschulen unerwünscht ist und deshalb aufs äußerste erschwert werden soll. Vorkommnisse (siehe Dortmund) und Ankündigungen in einzelnen Städten bestätigen unsere Befürchtung.

Darüber hinaus lassen zahlreiche weitere Formulierungen des geplanten Gesetzestextes wichtige Fragen offen und bleiben in hohem Maße unbefriedigend.

In unserer Hirtensorge, geleitet von unserem Gewissen, appellieren wir an alle, in deren Hände die Entscheidung über die Neugestaltung unseres Schulwesens gelegt ist, sich um eine Lösung zu bemühen, welche die unzulässige Beschneidung eines demokratischen Grundrechtes vermeidet. Angesichts der Rechtsgültigkeit des Reichskonkordats und der Rechtsverbindlichkeit der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (Artikel 26) in Verbindung mit dem Zusatzprotokoll zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und der Grundfreiheiten vom 20. März 1952 legen wir mit allem Nachdruck Verwahrung ein gegen diese Beeinträchtigung eines menschlichen Grundrechtes auf die Erziehung der Kinder und gegen die undemokratische Bevorzugung der Schulkonzeption gewisser weltanschaulicher und politischer Gruppen.

Wir fordern eine echte und volle Chancengleichheit für die katholische Schule und damit die Gleichbehandlung jener Eltern, die diese Schulart für ihre Kinder wünschen. Wir können uns nicht denken, daß die jetzige Regierung eine Schulreform durchsetzen will, die eine erhebliche Zahl von Eltern in Unruhe und Unzufriedenheit zurückläßt.

Köln, den 17. Peptember 1967

† Jos. Card. Frings
Erzbischof von Köln

† Lorenz Card. Jaeger
Erzbischof von Paderborn

† Johannes Pohlschneider
Bischof von Aachen

† Franz Hengsbach
Bischof von Essen

† Joseph Höffner
Bischof von Münster

Bischöfliche Erlasse

Nr. 244

Urkunde

über die Umpfarrung von Gebieten der Pfarren St. Peter in Born, St. Bartholomäus in Niederkrüchten und der vermögensrechtlich selbständigen Filialgemeinde Maria Helferin in Lüttelbracht zur Pfarre St. Nikolaus in Brüggen

Nach Anhören aller an der Sache Beteiligten wird folgendes angeordnet:

1. Der westlich der vermögensrechtlich selbständigen Filialgemeinde Maria Helferin in Lüttelbracht liegende Teil der Pfarre St. Peter in Born und das Gebiet am Vennberg, das umgrenzt ist von der bisherigen Grenze der Pfarre St. Nikolaus in Brüggen, der Schwalm und der Umgehungsstraße Brüggen wird von der Pfarre St. Peter in Born zur Pfarre St. Nikolaus in Brüggen umgepfarrt.

2. Der südwestliche Zipfel der vermögensrechtlich selbständigen Filialgemeinde Maria Helferin in Lüttelbracht, der im Norden von der Umgehungsstraße Brüggen, im Süden und Westen durch zwei sich kreuzende von der Umgehungsstraße Brüggen beim trigonometrischen Punkt 56,8 nach Westen bzw. südlich des trigonometrischen Punktes 51,9 nach Süden ausgehende Wege begrenzt ist, wird zur Pfarre St. Nikolaus in Brüggen umgepfarrt.

3. Von der Pfarre St. Bartholomäus in Niederkrüchten wird ein Gebiet mit folgenden Grenzen zur Pfarre St. Nikolaus in Brüggen umgepfarrt: Vom südlichen Ende der Umgehungsstraße Brüggen bis zur Schwalm folgt die Grenze der Achse dieser Straße, sodann in westlicher Richtung der bisherigen Pfarrgrenze (Schwalm) bis zum ersten Berührungspunkt der Schwalm mit der Grenze des Regierungsbezirkes Aachen. Von dort an nach Osten schwenkend folgt sie der Grenze des Regierungsbezirkes bis zur Bundesstraße 221. Die Grenze geht sodann nach Süden entlang der Bundesstraße 221, so daß auch deren westlicher Teil zur Pfarre Brüggen gehört, bis zum Ausgangspunkt.

4. Die Pfarre St. Nikolaus in Brüggen hat demnach folgende Grenzen: Vom Auftreffen der Grenze des Regierungsbezirks Düsseldorf auf die Grenze der Bundesrepublik Deutschland bei Grenzstein 418 nach Norden entlang der Grenze der Bundesrepublik Deutschland bis zur Grenze der Zivilgemeinde Brüggen, anschließend nach Nordosten entlang der Grenze der Zivilgemeinde Brüggen bis zum Kesseler Weg, weiter westlich entlang dem Kesseler Weg bis zur Umgehungsstraße Brüggen; die Grenze folgt dann der Achse der Umgehungsstraße Brüggen bis zur Einmündung der Umgehungsstraße in die Bundesstraße 221 im Süden von Brüggen. Von hier an verläuft die Grenze westlich entlang der Bundesstraße 221 bis zum Auftreffen auf die Grenze des Regierungsbezirks, so daß beide Seiten dieses Stücks der B 221 zur Pfarre Brüggen gehören. Sodann verläuft die Grenze nach Westen entlang der Grenze des Regierungsbezirks bis zum Ausgangspunkt.

5. Keiner der Beteiligten hat das Recht, aufgrund dieser Umpfarrungen irgendeinen Anspruch auf Entschädigung zu erheben.

6. Diese Urkunde tritt am 1. Oktober 1967 in Kraft.

Aachen, den 12. August 1967
Gz.: 51.11-1178/66

L. S. † Johannes
Bischof von Aachen

* * *

Gemäß § 8 Abs. 2 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV. NW 1960, S. 426) gilt die staatliche Anerkennung als erteilt, da der Herr Regierungspräsident in Aachen innerhalb eines Monats seit Eingang der Mitteilung von den Grenzveränderungen nicht widersprochen hat.

Nr. 245 Hirtenwort zum Sonntag der Weltmission am 22. Oktober 1967

Meine lieben Mitchristen!

Heute möchte ich von einer Sorge sprechen, die nicht nur mich als Bischof berührt, sondern jeden Christen angeht.

Es war Ende Mai dieses Jahres. Auf dem Flugplatz der westafrikanischen Stadt Conakry versammelte sich eine unübersehbare Menschenmenge. Männer, Frauen und Kinder umringten eine Schar von Missionaren und Schwestern, die mit ein paar Habseligkeiten in den Händen auf den Abflug warteten. Manche von ihnen hatten ein Leben lang in Guinea gearbeitet. Nun aber mußten sie auf Befehl der Regierung Hals über Kopf das Land verlassen. Ihr ganzes „Verbrechen" bestand darin, daß sie Fremde waren. Die afrikanischen Christen, die ihnen mit Tränen in den Augen noch einmal die Hände drückten, ahnten, was ihnen bevorstand. In ihrem Land von der Größe der Bundesrepublik blieben nur noch neun einheimische Priester zurück. Wie sollten die allein die ganze Arbeit schaffen? Wer sollte ihnen jetzt von Gott und Seiner Liebe sprechen? Wer sollte am Sonntag die heilige Messe feiern? Wer sollte ihnen die Sünden vergeben und den Kranken und Sterbenden beistehen? Nach dem Abflug

der Missionare würden sie wie verlassene Kinder sein, die noch nicht in der Lage sind, auf eigenen Füßen zu stehen.

Guinea ist in der jüngsten Missionsgeschichte keineswegs ein Einzelfall. 1964 traf die Christen im Sudan ein ähnliches Geschick. Im vergangenen Jahr hat auch Burma in Ostasien den Missionaren die Tür gewiesen. In allen Fällen blieb nur eine verschwindend kleine Zahl von Priestern und Ordensleuten zurück, die vor einer fast unlösbaren Aufgabe standen.

In Burma aber, dem Land der buddhistischen Tempel, hatte die Kirche die Gefahr kommen gesehen und versucht, sich darauf vorzubereiten. Da man Priester nicht aus dem Boden stampfen konnte und das theologische Studium sehr lange dauerte, ging man schon 1962 daran, junge Laien als Katechisten auszubilden. Mit Hilfe des Päpstlichen Werkes der Glaubensverbreitung wurden zwei Katechistenschulen aufgebaut und die Kosten für die zweijährige Ausbildung junger Leute aufgebracht. Voll Freude erklärte damals der Erzbischof von Rangun: „Die Vorsehung kam über Deutschland."

Nach der Vertreibung der Missionare haben diese Katechisten weitgehend die Seelsorge übernommen. Die Kirche hat ihnen viele Aufgaben übertragen, die früher den Priestern vorbehalten waren. Sie machen Hausbesuche bei Christen und Nichtchristen, predigen in den Kirchen, halten Einkehrtage und Exerzitien, vertreten den Priester bei Begräbnissen und Trauungen, tragen die heilige Kommunion zu den Kranken und reichen sie im sonntäglichen Wortgottesdienst den Gläubigen, wenn kein Priester zur Stelle ist.

In ähnlicher Weise arbeiten jetzt auch die burmesischen Schwestern in der Seelsorge. Als 1965 all ihre Schulen und Krankenhäuser beschlagnahmt wurden, standen sie zunächst rat- und mittellos da. Um wenigstens leben zu können, erteilten manche von ihnen Privatunterricht. Der Erzbischof von Rangun aber gab ihnen den Auftrag, für die ausgewiesenen Missionare einzuspringen und in die Seelsorge zu gehen. Heute sieht man in Burma einheimische Schwestern auf der Kanzel oder mit einem Speisekelch in der Hand an der Kommunionbank. Sie machen Hausbesuche, bereiten ihre Landsleute auf die Taufe vor und halten die verlassenen Gemeinden zusammen. Es ist allerdings noch völlig ungeklärt, wovon diese Schwestern und erst recht die verheirateten Katechisten leben sollen. Ohne die regelmäßige Hilfe von außen wird ihnen nichts anderes übrig bleiben, als die Christen zu verlassen und einem Broterwerb nachzugehen. Dann aber wäre es um die Kirche von Burma geschehen.

Was in Guinea, dem Sudan und Burma geschah, kann sich jederzeit auch in anderen Entwicklungsländern wiederholen. In manchen Staaten müssen die Missionare damit rechnen, daß sie über kurz oder lang die Koffer packen müssen. Auf diese Stunde X müssen sich die jungen Kirchen bewußt vorbereiten. Sie müssen möglichst schnell wenigstens so viele einheimische Führungskräfte heranbilden, daß sie im Notfall auch ohne ausländische Glaubensboten auskommen können. Dieses Gebot ergibt sich keineswegs nur aus der politischen Situation, sondern auch aus dem Wesen jeder missionarischen Arbeit. Ihr Endziel war und ist stets die Schaffung selbständiger junger Kirchen. Mit Recht hat das Konzil erklärt: „Die Kirche schlägt in einer menschlichen Gemeinschaft erst dann tiefe Wurzeln, wenn die verschiedenen Gemeinden der Gläubigen aus ihren eigenen Reihen ihre eigenen Diener des Heils erhalten, die als Bischöfe, Priester und Diakone den Ihren dienen, so daß die jungen Kirchen langsam zu Diözesen mit ihrem eigenen Klerus ausgebaut werden." Mit anderen Worten: die Kirche ist erst dann in einem Volke heimisch, wenn sie nicht mehr nur von Ausländern, sondern von Einheimischen geleitet wird.

Natürlich hat die Kirche schon lange vor den Zwangsmaßnahmen von Regierungen auf dieses Ziel hingearbeitet. Bereits im Jahre 1518 wurde der erste Afrikaner und 1654 der erste Chinese zum Priester geweiht. Es dauerte jedoch noch Jahrhunderte, bis man die einheimischen Christen auch für fähig erachtete, Bischöfe zu werden. Es galt als sensationell, als Papst Pius XI. 1926 im Petersdom die ersten Chinesen zu Bischöfen weihte. Afrika mußte sogar noch bis 1939 auf den ersten einheimischen Bischof warten.

Beim Konzil waren dann zum erstenmal in der fast zweitausendjährigen Kirchengeschichte Bischöfe aller Rassen und Hautfarben versammelt. Im Petersdom saß der Chinese neben dem Franzosen und der Afrikaner neben dem Engländer oder Deutschen. So zeigte sich die Kirche wahrhaft katholisch, weltumfassend.

Trotz dieser Fortschritte sind auch heute noch in Asien die Hälfte aller Priester Ausländer. In Afrika haben sogar noch Vierfünftel aller Priester die weiße Hautfarbe, die so sehr an die ehemaligen Kolonialherren erinnert. So besteht die Gefahr, daß man die jungen Kirchen in den Entwicklungsländern als letzte Überreste des verhaßten Kolonialismus betrachtet. So besteht zugleich, wenn auch ungerechterweise, die Möglichkeit, daß man sie durch die Ausweisung dieser Missionare an den Rand des Zusammenbruchs bringt.

Es gibt daher gerade in der gegenwärtigen Lage keine dringenderen Missionsprojekte als die Ausbildung einheimischer Priester, Schwestern, Brüder und Katechisten. Wir haben deshalb auch den diesjährigen Sonntag der Weltmission wieder unter das Motto gestellt: „Die Weltmission braucht Kräfte aus dem eigenen Volk."

Um dieses Ziel zu erreichen, müssen in den Missionsländern zusätzliche Ausbildungsstätten geschaffen werden: Priesterseminare und Institute, in denen einheimische Schwestern und Katechisten systematisch auf den Einsatz in der Seelsorge vorbereitet werden. Der Bau jeder einzelnen Ausbildungsstätte erfordert große Summen. Man braucht darüber hinaus Stipendien zur Deckung der Ausbildungskosten. Sie betragen zum Beispiel bei einem Theologen für die letzten vier Jahre 4 000,— DM und bei einem Katechisten für zwei Jahre 2 000,— DM. Schließlich muß auch der Lebensunterhalt der Priester, Schwestern und Katechisten gesichert werden, damit sie nicht elend verkommen oder ihrer Berufung untreu werden.

Meine lieben Mitchristen! Wir können unsere Brüder und Schwestern in Asien, Afrika und der Südsee in dieser gefährlichen Lage nicht allein lassen. Euer Opfer an diesem Sonntag der Weltmission soll dazu beitragen, ihnen zu helfen. Es ist ganz für die Ausbildung und den Unterhalt einheimischer Kräfte bestimmt. Ich würde mich freuen, wenn sich darüber hinaus auch während des ganzen Jahres immer wieder Katholiken unseres Bistums an das Päpstliche Werk der Glaubensverbreitung in Aachen wenden und die Patenschaft für einen zukünftigen Priester oder Katechisten übernehmen würden. Wer die dafür erforderlichen Summen nicht aufbringen kann, sollte wenigstens Mitglied der Päpstlichen Missionswerke werden und regelmäßig seinen Teil zur Bewältigung der vorher genannten Aufgaben beitragen.

Als Christen aber dürfen wir nicht vergessen, daß Geld allein im Reiche Gottes machtlos ist. Mit Geld kann man ein Priesterseminar bauen, aber mit Geld allein kann man keinem jungen Menschen helfen, das Ziel seiner Berufung zu erreichen. Mit Geld kann man die Ausbildungskosten eines Katechisten oder einer Schwester dekken. Aber mit Geld allein kann man ihnen nicht jenen lebendigen Glauben und jene starke Liebe schenken, die sie für ihre schwere Aufgabe nötig haben. All das vermag letztlich nur das Gebet. Deshalb sollte sich jeder überzeugte Christ verpflichtet fühlen, nicht nur am Sonntag der Weltmission, sondern immer wieder für diese Anliegen zu beten. Diese Form der Missionshilfe ist auch für den Ärmsten erschwinglich.

Bei allem aber, was wir für die Mission tun, vergessen wir nicht: Letztlich sind nicht wir es, welche die Kirche unseres Herrn schaffen. Es ist der Herr selbst, der Seine Kirche baut. Aber wir können und sollen Seine Werkzeuge sein.

Laßt uns dem Herrn dankbaren und frohen Herzens dazu helfen!

In dem noch nie enttäuschten Vertrauen auf die Macht des Gebetes für die Mission und auf Eure Freigebigkeit segne ich Euch im Namen des † Vaters und des † Sohnes und des Heiligen † Geistes.

Euer Bischof
† Johannes

Aachen, am 21. September 1967, dem Fest des hl. Apostels und Evangelisten Matthäus.

* * *

Vorstehendes Hirtenwort ist am Sonntag, dem 22. Oktober 1967 in allen Kirchen des Bistums (auch in den Klosterkirchen und Kapellen) in allen heiligen Messen zu verlesen oder dessen Inhalt bekanntzugeben. — Wir bitten, die unten stehenden Anordnungen zum Sonntag der Weltmission zu beachten.

Verordnungen des Generalvikariates

Nr. 246 Sonntag der Weltmission am 22. Oktober 1967

Aachen, 21. Sept. 1967

Der „Sonntag der Weltmission" wird in diesem Jahr am 22. Oktober begangen.

Wiederum wollen wir dabei den Gläubigen die brennendsten Sorgen der jungen Kirchen nahebringen: die Sorgen um die aszetische Erziehung und die akademische Ausbildung von Priestern aus dem eigenen Volk, um die Heranbildung und den Unterhalt der vielen einheimischen Schwestern und um die systematische Ausbildung von Katechisten und deren Unterhalt.

Wir bitter, am Sonntag, dem 15. Oktober, bei der Ankündigung des „Sonntags der Welt-

mission" das Rüstzeug zu verwenden, das das Päpstliche Werk der Glaubensverbreitung und der Priester-Missionsbund allen Seelsorgern zugesandt hat.

Am Sonntag der Weltmission selbst (22. Oktober) ist in jedem Gottesdienst der vorstehende Hirtenbrief unseres Bischofs zu verlesen oder dessen Inhalt in seinem Namen in der Predigt den Gläubigen bekannt zu machen.

In den heiligen Messen soll bei den Fürbitten für die Weltmission gebetet werden; hierfür sind die nachstehend abgedruckten Fürbitten oder entsprechende Anrufungen aus den von uns approbierten Textausgaben (vgl. KA 34 [1964] S. 48 und 67) zu nehmen.

Die meistbesuchte heilige Messe kann nach dem Formular der Votivmesse für die Ausbreitung des Glaubens (in Weiß mit Gloria und Credo) gefeiert werden. Dabei soll die Epistel aus dem Brief des hl. Paulus an Timotheus (1 Tim 2, 1—7) statt der erstangegebenen gelesen werden.

Die Nachmittags- oder Abendandacht soll ebenfalls der Weltmission gewidmet werden.

Der Kollekten-Ertrag aus allen Gottesdiensten ist ungekürzt und umgehend auf dem üblichen Wege einzusenden.

Fürbitten

Vater der Welt! Wir dürfen uns Dein Volk nennen. Aus vielen Millionen hast Du uns zur Kirche Deines geliebten Sohnes berufen. Wir danken Dir für dieses unverdiente Glück. Laß heute und immer unsere Bitten für unsere Glaubensboten in der Welt zu Deinem Herzen dringen:

Schenke unserer Kirche Missionsberufe aus allen Völkern: Wir bitten Dich, erhöre uns!

Schenke den jungen Kirchen Priesterberufe aus dem eigenen Volk:

Erwecke aus ihren Reihen wohlausgebildete Katechisten mit vorbildlichem Leben:

Gib Wachstum und Reife den Gemeinschaften einheimischer Schwestern:

Erhalte uns die Bereitschaft zu großherzigem Opfer für die Päpstlichen Missionswerke:

Laß uns mit unseren Missionaren Deine Zeugen sein bis an die Grenzen der Erde:

Vater der Welt! Gib gnädig, daß immer mehr Menschen Dein Volk werden und in der Kirche Den finden, der für alle Welt der Weg, die Wahrheit und das Leben ist, Jesus Christus, Deinen Sohn, der mit Dir und dem Heiligen Geiste lebt und herrscht von Ewigkeit zu Ewigkeit. Amen.

Nr. 247 Ablaß für die Verstorbenen

Aachen, 21. Sept. 1967

Wir bitten um geeignete Bekanntmachung, daß der „Toties-quoties-Ablaß" am Allerseelentage nicht mehr gewonnen werden kann.

Nach den geltenden Bestimmungen (Apostolische Konstitution „Indulgentiarum doctrina" vom 1. Januar 1967 und KA 37 [1967] S. 121 f.) kann in allen Kirchen, öffentlichen und halböffentlichen Oratorien am Allerseelentag ein vollkommener Ablaß für die Verstorbenen gewonnen werden. Den Ablaß erlangt, wer die allgemeinen Bedingungen zur Erlangung eines vollkommenen Ablasses erfüllt, d. h. das Bußsakrament und die hl. Eucharistie empfängt und nach der Meinung des Heiligen Vaters ein „Vater unser" und ein „Gegrüßet seist du, Maria" oder ein Gebet nach freier Wahl betet. Dazu ist die Kirche oder das Oratorium zu besuchen und dabei das Gebet des Herrn und das Glaubensbekenntnis zu beten.

Dieser Ablaß kann bereits am Allerheiligentage von 12 Uhr an gewonnen werden. Es steht dem einzelnen Gläubigen frei, den Ablaß statt am Allerseelentag am vorausgehenden oder nachfolgenden Sonntag zu gewinnen. Sinnvoll ist der Empfang der hl. Eucharistie und das Gebet nach der Meinung des Heiligen Vaters am Tage des Besuches der Kirche oder des Oratoriums. Sie können aber — wie auch der Empfang des Bußsakramentes — mehrere Tage vor oder nach dem Kirchenbesuch geschehen.

Nr. 248 Jahresübersicht 1966 des Päpstlichen Werkes der Glaubensverbreitung im Bistum Aachen

Aachen, 21. Sept. 1967

Diese Ausgabe des KA hat als Beilage die Jahresübersicht des Pästlichen Werkes der Glaubensverbreitung im Bistum Aachen für 1966.

Die Auswertung der Statistik möchte anregen zu einer verstärkten Werbung für die Anliegen und Sorgen der Mission der Kirche am bevorstehenden Sonntag der Weltmission.

Nr. 249 Exerzitienkalender

Aachen, 22. Sept. 1967

Dieser Ausgabe des KA liegt der von den Exerzitien-Sekretariaten Aachen und Köln gemeinsam herausgegebene Exerzitienkalender für das 4. Quartal 1967 bei.

Nr. 250 Katholische Elternschaft Deutschlands

Aachen, 23. Sept. 1967

Seit Jahren bestehen in den Diözesen der Bundesrepublik Deutschland Gemeinschaften katholischer Eltern (früher katholische Elterngemeinschaften); diese Diözesangemeinschaften sind in der „Katholischen Elternschaft Deutschlands" (KED) zusammengefaßt. Sie hat ihren Sitz in Köln, Burgmauer 4.

Die „Katholische Elternschaft Deutschlands" hat sich zur Aufgabe gesetzt, das katholische Schulideal zu pflegen und die katholischen Eltern in ihrer Arbeit, den religiösen und erzieherischen Charakter der Schule mitzubestimmen, zu unterstützen.

Zu diesem Zweck hat die „Katholische Elternschaft Deutschlands" ein Faltblatt herausgegeben, das über die Ziele ihrer Tätigkeit: „Sie spricht für katholische Eltern und Kinder in Gesellschaft, Staat und Kirche; sie befähigt Väter und Mütter, ihre Rechte und Pflichten kennenzulernen und die heutige pädagogische Not und Ratlosigkeit zu überwinden", Auskunft gibt. Außerdem orientiert der von der Katholischen Elternschaft Deutschlands betreute „Rundbrief", der in regelmäßiger Folge erscheint, sehr gut über alle Elternhaus und Schule interessierenden Fragen.

Bestellungen für das „Faltblatt" wie auch für den „Rundbrief" sind zu richten an: Katholische Elternschaft Deutschlands — Generalsekretariat —, 5 Köln, Burgmauer 4.

Wir empfehlen den Bezug.

Nr. 251 Weg zum Abitur für Berufstätige

Aachen, 23. Sept. 1967

Berufstätige junge Männer, die Priester werden möchten und dafür die Reifeprüfung machen müssen, haben dazu die Möglichkeit im „Klemens-Hofbauer-Kolleg" (bisher Studienheim St. Klemens) in Bad Driburg.

Das bisherige sechsjährige Aufbaugymnasium ist in ein vierjähriges Institut zur Erlangung der Hochschulreife umgewandelt worden. Dem Kurs, der in vier Jahren zum Abitur führt, kann ggf. ein einjähriger Vorkurs vorgeschaltet werden.

Das Institut hat als Fremdsprachen Latein und Griechisch (Englisch als Wahlfach). Im letzten Jahr kann Griechisch durch ein anderes Fach, z. B. Sozialkunde, ersetzt werden.

Das Kolleg arbeitet als Tagesschule. Es verzichtet auf gleichzeitige Berufsausübung, um gründliche geistige und geistliche Formung zu fördern und die Gefahr der Überlastung zu mindern.

Das nächste Studienjahr beginnt am 1. November 1967. Als Aufnahmebedingung gilt der Abschluß einer Lehre oder ein gleichwertiger beruflicher Werdegang und das Abschlußzeugnis der Volksschule.

Anfragen und Anmeldungen umgehend an: Klemens-Hofbauer-Kolleg, Rektor Aloys Stüper, 349 Bad Driburg; F. 361.

Nr. 252 Religionspädagogischer Kursus am Katechetischen Institut der Diözese Aachen

Aachen, 25. Sept. 1967

Am 8. November beginnt im neuerrichteten Katechetischen Institut der Diözese Aachen ein zweijähriger theologischer und religionspädagogischer Kursus, an dessen Ende die missio canonica erworben werden kann.

Dieser Kursus ist vor allem für Damen und Herren gedacht, die

a) an einem nebenamtlichen Einsatz als Aushilfslehrkräfte für das Fach Religion an Volks-, Sonder- und Berufsschulen interessiert sind;
b) einen Beruf anstreben oder ausüben, in dem ein fundiertes theologisches und religionspädagogisches Wissen erforderlich oder besonders wünschenswert ist;
c) bereits im Lehrberuf tätig sind, aber noch nicht die missio canonica erwerben konnten.

Es können jedoch auch Bewerber teilnehmen, die ihr Glaubensverständnis vertiefen möchten, ohne damit eine berufliche Tätigkeit verbinden zu wollen.

Der Unterricht erfolgt jeweils mittwochs von 14 bis 18 Uhr in den Räumen des Katechetischen Instituts.

Teilnehmer (Alter bis etwa 35 Jahre), die die missio canonica erlangen wollen, müssen die Mittlere Reife oder einen gleichwertigen Bildungsnachweis erbringen.

Wir bitten alle Geistlichen, geeignete Personen (Kirchenangestellte, Organisten, Heimleiter, Heimerzieherinnen und andere Lehrkräfte) auf diesen Kursus hinzuweisen.

Anmeldungen und weitere Anfragen sind zu richten an das Katechetische Institut der Diözese Aachen, 51 Aachen, Klosterplatz 7, F. 45 22 45.

Nr. 253 Neuer Lehrplan für den katholischen Religionsunterricht

Aachen, 25. Sept. 1967

Der Rahmenlehrplan für die Glaubensunterweisung mit Plänen für das 1. bis 10. Schuljahr

ist erschienen. Er ist herausgegeben von den Katholischen Bischöfen Deutschlands durch den Deutschen Katechetenverein.

Der Plan berücksichtigt nicht nur den Religionsunterricht an den Volksschulen. Wir richten daher die eindringliche Bitte an die Religionslehrer der Realschulen und der Höheren Schulen, den Lehrplan zu erwerben und seine pädagogisch, katechetisch und pastoral wertvollen Hinweise und Anregungen in den Klassen, die der Volksschule parallel sind, geziemend zu beachten.

Der Lehrplan kann vom Deutschen Katechetenverein, 8 München, Rochusstr. 7/II, oder von uns zum Preis von 2,20 DM bezogen werden.

Nr. 254 Rahmenlehrplan für die Glaubensunterweisung an Sonderschulen

Aachen, 25. Sept. 1967

Der Deutsche Katecheten-Verein hat im Auftrag der Katholischen Bischöfe Deutschlands einen „Rahmenlehrplan für die Glaubensunterweisung an Sonderschulen" mit Plan für das 1. bis 9. Schuljahr herausgegeben.

Alle Priester des Bistums, die an Sonderschulen für Lernbehinderte Religionsunterricht erteilen, können beim Katechetischen Institut, 51 Aachen, Klosterplatz 7, ein Exemplar des Rahmenplans anfordern.

Nr. 255 Einsendung von Stundenplänen

Aachen, 25. Sept. 1967

Den Herren Pfarrern, Pfarrvikaren und Vikaren gehen in diesen Tagen durch die Herren Dechanten Stundenplanformulare zu. Wir bitten, diese innerhalb von 8 Tagen ausgefüllt an die Herren Dechanten zurückzusenden, und zwar für jeden Priester und jeden Laienkatecheten (außer Volksschullehrern und -lehrerinnen) in doppelter Ausfertigung.

Nr. 256 Katechetische Tagung „Der Religionsunterricht im 9. Schuljahr"

Aachen, 25. Sept. 1967

Das Katechetische Institut des Bistums Aachen veranstaltet am Dienstag, dem 31. Oktober 1967, im Kolpinghaus zu Mönchengladbach, Aachener Straße 19, eine katechetische Tagung zum Religionsunterricht im 9. Schuljahr. Alle Priester und Lehrer aus dem Regierungsbezirk Düsseldorf (Anteil des Bistums Aachen), die im 7., 8. oder 9. Schuljahr der Volksschule Religionsunterricht erteilen, werden zu dieser Tagung herzlich eingeladen.

Die Tagung beginnt um 10.30 Uhr und dauert bis etwa 17 Uhr. Am Vormittag spricht Frau Schulrätin Langen, Monschau, über das Thema: „Die pädagogische Gesamtgestalt des 9. Schuljahres". Am Nachmittag referiert Herr Rektor Schreck, Frankfurt, über das Thema: „Was tun wir im Religionsunterricht des 9. Schuljahres?"

Die besondere Aufgabe des 9. Schuljahres zwingt uns, neue Formen und Inhalte der Katechese in der Abschlußklasse der Volksschule zu erarbeiten. Wir hoffen deshalb auf zahlreichen Besuch, besonders von Seiten der Geistlichen.

Wir bitten alle teilnehmenden Geistlichen, sich nach Möglichkeit bis zum 25. Oktober beim Katechetischen Institut, 51 Aachen, Klosterplatz 7, anzumelden.

Nr. 257 Personalschematismus 1968

Aachen, 26. Sept. 1967

Um in dem Personalschematismus für das Jahr 1968 Fehler möglichst vermeiden zu können, bitten wir alle Geistlichen, Klostergemeinschaften und Organisationen, uns alle Veränderungen und eventuellen Wünsche mitzuteilen, soweit dies nicht schon im Laufe des Jahres geschehen ist. In manchen Fällen hat sich auch die Fernsprechnummer geändert, die wir ohne Mithilfe schwerlich feststellen können.

Wir bitten daher alle im Schematismus Benannten, die Angaben zu überprüfen und gegebenenfalls Fehler oder Veränderungen dem Bischöflichen Generalvikariat umgehend mitzuteilen. Letzter Termin für die Berücksichtigung ist der 1. November dieses Jahres.

Nr. 258 Hinweisschilder auf Gottesdienste

Aachen, 26. Sept. 1967

Das Katholische Büro Bonn teilt mit:

In einem Erlaß des Bundesverkehrsministeriums vom 19. Juli 1960 an die obersten Straßenbaubehörden der Länder ist die Aufstellung von Hinweisschildern auf Gottesdienste geregelt. U. a.

ist demnach die Aufstellung zulässig im Zuge von Bundesstraßen an Ortseingängen hinter den gelben Ortstafeln. Diese Abgrenzung hat vielfach zu zu Schwierigkeiten geführt. In einigen Ortschaften steht die Ortstafel so nahe an der Abzweigung von der Bundesstraße zur Kirche, daß der Kraftfahrer in dem Augenblick, in dem er das hinter der Ortstafel aufgestellte Hinweisschild erblickt, entweder an der Abzweigung schon vorbeigefahren ist oder zu einem schnellen Reagieren genötigt ist, wenn er die Abzweigung noch benutzen will.

Mit Datum vom 14. Juli 1967 hat nunmehr das Bundesverkehrsministerium nach Verhandlungen mit dem Katholischen Büro und der Evangelischen Kirchenkanzlei ein Rundschreiben an die obersten Straßenbaubehörden der Länder gerichtet, das folgenden Wortlaut hat:

„Die Mehrheit der obersten Straßenbaubehörden der Länder hat keine Bedenken dagegen, daß an Bundesstraßen Hinweisschilder auf Gottesdienste ausnahmsweise in einer Entfernung bis zu 100 m vor der Ortstafel angebracht werden, wenn die zur Kirche führende Ortsstraße unmittelbar hinter der Ortstafel von der Bundesstraße abzweigt.

Ich bitte, entsprechend zu verfahren."

Wir weisen die Herren Pfarrer usw. auf diese neue Regelung hin, damit in Einzelfällen auftretende Schwierigkeiten beseitigt werden können.

Nr. 259 Kleine Münzen – Große Hilfe

Aachen, 27. Sept. 1967

Wie in den Vorjahren führt der Diözesan-Caritasverband auch in diesem Jahr unter dem Aufruf „Kleine Münzen — große Hilfe" eine Sammlung von ausländischen Münzen durch.

Das Ergebnis der Sammlung soll für die Erholung alter Menschen und für behinderte Kinder verwandt werden.

Die Banken nehmen ausländisches Hartgeld nicht an, so daß Restdevisen für den Besitzer praktisch wertlos sind. Gesammelt aber stellen diese Münzen einen Wert dar, der eine große Hilfe zur Finanzierung der Altenerholung und der Hilfen für behinderte Kinder ergibt.

Wir bitten die Herren Pfarrer, Pfarrvikare und Vikare, möglichst an mehreren Sonntagen die Gläubigen zu ermuntern, die Restdevisen mit ihrem Sonntagsopfer auf den Kollektenteller zu legen.

Der Diözesan-Caritasverband wird die Pfarren anschreiben und ihnen das erforderliche Material zur Verfügung stellen.

Nr. 260 Studientagung für Referenten in der Ehevorbereitung

Aachen, 27. Sept. 1967

Die Bischöflichen Hauptstellen für Jugendseelsorge führen in Zusammenarbeit mit dem Katholischen Zentralinstitut für Ehe und Familie vom 23. bis 26. Oktober im Jugendhaus St. Altfried bei Kettwig/Ruhr eine Studienwoche für Referenten in der Ehevorbereitung durch. Anreisetag: Montag, 23. Okt.; Schluß: Donnerstag, 26. Okt., abends.

Auf dieser Studienwoche werden neben dem Oekumenischen Aspekt der Ehevorbereitung auch in Referaten bzw. Arbeitskreisen Fragen der Methodik behandelt. Genaues Programm geht zu nach Anmeldung.

Unkostenbeitrag: 45,— DM; 50 % der Bahnfahrtkosten 2. Klasse können ersetzt werden bei Anreisen über 100 km.

Auskunft und Anmeldung: Jugendhaus Düsseldorf, Referat für Ehe- und Familienvorbereitung, 4 Düsseldorf 10, Postfach 10 006.

Nr. 261 Liturgische Werkwoche für Priester, Führungskräfte und an der liturgischen Arbeit Interessierte

Aachen, 27. Sept. 1967

Die Bischöflichen Hauptstellen für Jugendseelsorge führen vom 23. bis 27. Oktober 1967 in Haus Altenberg eine Liturgische Werkwoche für Priester, Führungskräfte und an der liturgischen Arbeit Interessierte durch unter dem Thema „Gottesdienst in neuer Gestalt". Genaues Programm geht zu nach Anmeldung. Anmeldeschluß: 14. Oktober 1967.

Unkostenbeitrag: 40,— DM; 50 % der Bahnfahrtkosten 2. Klasse können ersetzt werden.

Auskunft und Anmeldung: Jugendhaus Düsseldorf, z. Hd. P. Diethard Zils OP, 4 Düsseldorf 10, Postfach 10 006.

Nr. 262 Biblische Studienreisen 1968

Aachen, 27. Sept. 1967

Das Katholische Bibelwerk führt im Jahr 1968 folgende vier biblisch-archäologische Fortbildungskurse im Heiligen Land und eine biblische Bildungsreise durch. (Bei jeder Reise ist der wissenschaftliche Leiter angegeben.)

1. Biblisch-archäologische Fortbildungskurse (Flugreise nach Israel und Westjordanien):
   a) vom 16. April bis 2. Mai 1968 (Prof. Dr. Augustinus Fenz SOCist, Sittendorf bei Wien);
   b) vom 7. bis 23. Mai 1968 (Direktor Dr. Otto Knoch, Stuttgart);
   c) vom 30. Juli bis 15. August 1968 (Lic. theol. Werner Baier, Tübingen);
   d) vom 8. bis 24. Oktober 1968 (P. Dr. Gerhard Dautzenberg OFM, Mönchengladbach).
2. Biblische Bildungsreise ins Heilige Land (Flugreise nach Israel und Westjordanien):
   vom 6. bis 19. April 1968 (Lektor Kurt Speidel, wissenschaftlicher Mitarbeiter des Kath. Bibelwerkes, Stuttgart).

Auskunft, Prospekte und Anmeldung: Katholisches Bibelwerk GmbH, Abt. SR, 7 Stuttgart 1, Silberburgstr. 121 A, F. 62 66 42 / 45.

Bekanntmachungen staatlicher Behörden

Nr. 263 Verlegung des Unterrichtsbeginns der Schulen zur Entzerrung der ersten Verkehrsspitze

RdErl. d. Kultusministers v. 4. 8. 1967 — III A 30 — 0/0 — Nr. 2601/67

Bezug: RdErl. d. Kultusministers v. 28. 2. 1957 — II E 3.36—/1 Nr. 1148/57 — II E 2, II E gen.

Seit 1960 ist in Nordrhein-Westfalen die Zahl der an Straßenverkehrsunfällen mit Personenschaden beteiligten Schüler der allgemeinbildenden Schulen beträchtlich gestiegen. Im Jahre 1965 wurden bei Verkehrsunfällen 365 Schüler im Alter von 6 bis 15 Jahren getötet, 4 389 schwer und 8 198 leicht verletzt. 1966 erhöhte sich die Zahl der getöteten Kinder auf 385, während 4 808 Schüler als schwer und 8 704 als leicht verletzt gemeldet wurden. Nach Angabe des Statistischen Landesamtes erfolgt eine verhältnismäßig starke Häufung von Unfällen in der Zeit der ersten Verkehrsspitze zwischen 7.30 und 8 Uhr, also dann, wenn sich die Schüler auf dem Schulweg befinden.

Der Verband öffentlicher Verkehrsbetriebe, die kommunalen Spitzenverbände, die Schulaufsichtsbehörden und die Eltern schulpflichtiger Kinder vertreten überwiegend die Auffassung, daß zumindest in zahlreichen Großstädten und Gemeinden des Landes durch eine Entzerrung der ersten Verkehrsspitze die Gefährdung der Schüler auf dem Weg zur Schule vermindert werden könnte. Für die Gebiete mit überwiegend ländlicher und mittelstädtischer Struktur ist die Notwendigkeit einer Entzerrung der Verkehrsspitze nicht in gleichem Maße gegeben.

Eine für alle Schulen verbindliche Regelung halte ich im Hinblick auf die sehr unterschiedlichen lokalen Verhältnisse für nicht zweckmäßig. Ich ermächtige die Schulräte, im Zusammenwirken mit den Schulträgern, den Schulpflegschaften, den Polizei- und Verkehrsbehörden und den Verkehrsgesellschaften den Unterrichtsbeginn der Grund- und Hauptschulen ihrer Schulaufsichtsbezirke dann neu festzusetzen, wenn sich die Notwendigkeit ergibt. Für die Realschulen, Gymnasien und berufsbildenden Schulen erteile ich die gleiche Ermächtigung den Schulleitern. Dabei ist davon auszugehen, daß

1. der Unterricht nicht später als 8.30 Uhr beginnt,
2. die Unterrichtsstunden und die Pausen nicht gekürzt werden,
3. eine möglichst einheitliche Regelung innerhalb des Schulamtsbezirks bzw. der Gemeinde erfolgt

   und
4. die Neuregelung in der Regel sowohl für das Sommer- als auch für das Winterhalbjahr gilt.

Die Leiter von Sonderschulen für geistig Behinderte, Körperbehinderte, Schwerhörige und Sehbehinderte mit einem außergewöhnlich großen Einzugsgebiet können mit Rücksicht auf die speziellen Ausfälle ihrer Schüler den Unterrichtsbeginn auf 9 Uhr festsetzen. In ländlichen Gebieten kann eine Vorverlegung des Unterrichtsbeginns auf 7.30 oder 7.45 Uhr erwogen werden.

Um den Schulräten und Schulleitern hinreichend Zeit für die vorbereitenden Besprechungen zu geben, setze ich als Termin für eine Verlegung des Unterrichtsbeginns den ersten Schultag nach den Herbstferien fest, es sei denn, daß besondere, in der örtlichen

Verkehrssituation begründete Umstände die Wahl eines früheren oder späteren Termins nahelegen.

Ich bitte die Regierungspräsidenten und Schulkollegien bei den Regierungspräsidenten, mir bis zum 15. 12. 1967 zu berichten, ob und in welchem Umfange die Schulräte und Schulleiter von der Möglichkeit Gebrauch gemacht haben, den Unterrichtsbeginn neu festzusetzen.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr.

An die Regierungspräsidenten,
Schulkollegien bei den Regierungspräsidenten des Landes.

— ABl. KM. NW. 1967 S. 244

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 264 Priesterexerzitien

a) 5-tägige Exerzitien in Lisieux (in deutscher Sprache):

Anreise am 25. Juli 1968; 26. Juli Besuch der denkwürdigen Stätten in der Heimat der heiligen Theresia vom Jesuskind; abends Exerzitienbeginn. — Abreise am 1. August 1968.

Alle Mitbrüder, die an den Exerzitien interessiert sind, werden gebeten, sich bis spätestens 1. November 1967 mit dem Exerzitienleiter in Verbindung zu setzen (P. Maximilian Breig SJ, 89 Augsburg, Sterngasse 3). Er wird alle weiteren Auskünfte geben.

b) Exerzitienhaus Herz-Jesu-Kloster St. Adelheid, 5302 Beuel-Pützchen, F. Bonn (0 22 21) 4 14 79:

7. 1. — 16. 1. 1969	(8 Tage; P. Hans Wulf SJ)
19. 2. — 23. 2. 1968	(P. Determann SJ)
18. 3. — 22. 3. 1968	(P. Manfred Hörhammer OFMCap)
8. 4. — 13. 4. 1968	Studienräte und Religionslehrer (P. Hans Wulf SJ)

Nr. 265 Exerzitien für Haushälterinnen bei Geistlichen

Unter Leitung des Diözesanfrauenseelsorgers Pfarrer Kremer, Aachen, finden Exerzitien für Haushälterinnen bei Geistlichen im Diözesan-Exerzitienhaus in Viersen statt vom 23. bis 26. Oktober 1967. (Beginn am ersten Tag um 19 Uhr mit dem Abendessen, Ende am letzten Tag gegen 17 Uhr.)

Anmeldungen bis 15. Oktober 1967 erbeten an Exerzitienhaus, 406 Viersen, Gerberstraße 20.

Nr. 266 Änderungen im Personalschematismus

Seite 50: Kempen St. Mariä Geburt
Kpl. Biegai, F. 44 92

Seite 68 u. 88: Rheydt Herz Jesu
RL Jacobs Wilhelm, Am Martinshof 10, F. 4 13 69

Seite 69 u. 86: Rheydt St. Marien
RL Vervoort Wilhelm, Rheydt-Giesenkirchen, Dömgesstraße 9a, F. 8 72 43

Seite 71: Dottel-Scheven
Anschrift: 5371 Scheven, Clausenthal-Str. 67

Seite 76: Süchteln St. Klemens, Ostwall 22
Pfr. Dapper, F. Viersen 62 20
Kpl. Mäurer, Dr.-Norrenberg-Str. 4, F. Viersen 68 39
Kpl. Tümmler, Dr.-Norrenberg-Str. 2, F. Viersen 61 82

Nr. 267 Personalchronik der Diözese Aachen

Ernennung eines Päpstlichen Geheimkämmerers

S. Heiligkeit Papst Paul VI. hat am 4. September 1967 Oberstudienrat Dr. theol. Josef Schütt, Stiftisches Humanistisches Gymnasium in Mönchengladbach, zum Päpstlichen Geheimkämmerer ernannt.

Unser Bischof Johannes hat:

am 22. Aug. 1967	dem Kaplan Wilhelm Jacobs in Lobberich St. Sebastian die Erlaubnis erteilt, die Stelle eines Religionslehrers am Städtischen Neusprachlichen Mädchengymnasium und Frauenoberschule in Rheydt zu übernehmen;
am 15. Sept. 1967	dem Ordenspriester Petrus Jacobus Kops SCJ auf Vorschlag der zuständigen Oberen die Vollmacht zur Ausübung der Seelsorge gemäß Art. 147, 148, 152 und 154 f. unserer Diözesanstatuten im Irmgardisstift in Süchteln (Pfarre St. Klemens) Dekanat Viersen, verliehen;

am 15. Sept. 1967 Studienassessor Johannes Sistig, Städtisches Neusprachliches Mädchengymnasium in Düren, zum Diözesanbeauftragten für die Akademikerseelsorge im Bistum Aachen ernannt;

am 16. Sept. 1967 Pfarrverweser Heinrich Jumpertz in Floisdorf St. Pankratius zum Pfarrer daselbst, Dekanat Mechernich, ernannt;

am 18. Sept. 1967 Kaplan Karl Josef van Kück in Hüls St. Cyriakus zum Kaplan in Brand St. Donatus, Dekanat Kornelimünster, ernannt;

am 18. Sept. 1967 Neupriester Johannes Landen aus Vaalserquartier, z. Z. zur Aushilfe in Düren St. Bonifatius, zum Kaplan in Mariadorf St. Mariä Empfängnis, Dekanat Alsdorf, ernannt;

am 18. Sept. 1967 Kaplan Wolfgang Zelder in Mariadorf St. Mariä Empfängnis zum Kaplan in Hüls St. Cyriakus, Dekanat Kempen, ernannt.

Sterbefälle von Geistlichen

Es sind gestorben:

Aus der Erzdiözese Köln:

am 4. Sept. 1967 Schifflers P. Paul OSM, Kaplan in Düsseldorf-Rath Heilig Kreuz, 66 Jahre alt;

am 6. Sept. 1967 Bolten Josef, Pfarrer in Oberkassel St. Cäcilia, 57 Jahre alt.

R. I. P.

Nr. 268 Vermischte kirchliche Nachrichten

Im Auftrage unseres Bischofs Johannes konsekrierte Weihbischof Joseph Buchkremer

am 10. September 1967 den Altar der Pfarrkirche St. Anna zu Hellenthal, Dekanat Schleiden, in hon. S. Annae, matris B. M. V.;

am 17. September den Altar der Pfarrkirche St. Peter zu Hinsbeck, Dekanat Lobberich, in hon. B. M. V. et S. Arnoldi C.

Der laufende Bezug des Kirchlichen Anzeigers geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. Der Bezugspreis beträgt je Vierteljahr DM 5,—. Einzelstücke können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von DM 1,— vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen. Druck: Johannes Volk, Verlag und Buchdruckerei, Aachen, Pontstr. 135

Kirchlicher Anzeiger
für die
Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen **1 A 4180 B**

Stück 20 **Aachen, den 15. Oktober 1967** **37. Jahrgang**

Inhalt:

Seite

Verordnungen des Generalvikariates

Nr. 269 Gebet zum 3. Weltkongreß für Laienapostolat 149
Nr. 270 Intentionen und Kollekte am Allerseelentage für Priesternachwuchs und Kirchbau in Mitteldeutschland 150
Nr. 271 Hinweise zum neuen Ordo Missae 150
Nr. 272 Weitere liturgische Hinweise 152
Nr. 273 Besinnungstage für Ministranten 152
Nr. 274 Neuaufnahmen in das Seelsorgehelferinnen-Seminar St. Bonifatius in Bottrop 152
Nr. 275 Bibeltheologische Arbeitstagungen für Priester, Lehrerinnen und Lehrer 152

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 276 Generalversammlung des St.-Engelbertus-Vereins 153
Nr. 277 Personalchronik 154
Nr. 278 Vermischte kirchliche Nachrichten 154

Verordnungen des Generalvikariates

Nr. 269 Gebet zum 3. Weltkongreß für das Laienapostolat

Aachen, 5. Okt. 1967

Vom 11. bis 18. Oktober 1967 findet in Rom der 3. Weltkongreß für das Laienapostolat statt.

Wir bitten alle Seelsorger, aus diesem Grund am 18. Oktober in allen Pfarren mit den Gläubigen das nachstehende Gebet zu verrichten, das unser Heiliger Vater Papst Paul VI. verfaßt hat.

Gebet zum 3. Weltkongreß für das Laienapostolat

Wir Menschen dieses Jahrhunderts, Laien im Volke Gottes, die wir gläubige und tätige Katholiken sein wollen, Söhne und Brüder in Deiner heiligen Kirche:

Wir blicken auf Dich, Jesus Christus, unseren Herrn und Meister, Erlöser der Menschheit, als das Licht der Welt, und von Dir erleuchtet, bitten wir Dich:

Gib, daß wir den Strahl Deiner Gnade begreifen als eine Berufung zu Deiner Nachfolge, zu Deinem Wort, zur Gemeinschaft mit Dir; denn Du, o Christus, bist ja der Weg, die Wahrheit und das Leben.

Amen.

Gib, o Herr, daß wir nie abstumpfen gegen den Offenbarungsruf Deines Evangeliums, das da ist Geheimnis, Kraft und Glückseligkeit unserer wahren Bestimmung.

Amen.

Gib, o Herr, daß wir die Würde und Verantwortung unseres einfachen und doch so geheimnisvollen Christenlebens erkennen.

Amen.

Gib,o Herr, daß wir uns als Deine Jünger und Nachfolger frei und aufnahmebereit dem Mysterium der Einheit, Deiner Kirche, hingeben, die da lebt aus Deiner Wahrheit und Deiner Liebe.

Amen.

Gib, o Herr, daß Dein Geist unser Leben erhelle und durchdringe, daß er uns die Freude echter Brüderlichkeit gebe, die Tugend hochherzigen Dienstes und den Eifer des Apostolats.

Amen.

Gib, o Herr, daß unsere Liebe zu allen Brüdern in Christus stets inniger und tatkräftiger werde, um in immer festerem Zusammenwirken das Reich Gottes aufzubauen.

Amen.

Gib schließlich, o Herr, daß wir es lernen, unsere Anstrengungen immer mehr mit denen aller Menschen guten Willens zu verbinden, um so das Wohl der Menschheit voll zu verwirklichen in Wahrheit und Freiheit, in Gerechtigkeit und Liebe.

Amen.

So bitten wir Dich, o Christus, der Du lebst und herrschest mit dem Vater und dem Heiligen Geist von Ewigkeit zu Ewigkeit.

Amen.

Nr. 270 Intentionen und Kollekte am Allerseelentage für Priesternachwuchs und Kirchbau in Mitteldeutschland

Aachen, 10. Oktober 1967

Wie schon seit 1936 ist auch für dieses Jahr vom Heiligen Stuhl dem deutschen Welt- und Ordensklerus das Indult gewährt, „für die zweite und dritte heilige Messe am Allerseelentage Stipendien anzunehmen, jedoch unter der Bedingung, daß diese ungekürzt dem Bonifatiusverein übergeben werden." Wir bitten alle Priester unserer Diözese, nach Möglichkeit von diesem päpstlichen Privileg Gebrauch zu machen.

Dabei ist folgendes zu beachten:

1. Alle Priester, die eine zweite und dritte heilige Messe am Allerseelentag in eigener Intention zelebrieren, senden die Stipendien an den Generalvorstand des Bonifatiusvereins, 479 Paderborn, Kamp 22 (Postscheckkonto Köln 226 10, Kreissparkasse Paderborn 25 858 oder Stadtsparkasse Paderborn 125). Angabe des Absenders und der Diözese möglichst in Blockschrift und mit Postleitzahl!

2. Beim Generalvorstand des Bonifatiusvereins sind Intentionen reserviert. Priester, denen eigene Intentionen nicht zur Verfügung stehen, mögen darum die zweite und dritte heilige Messe in der Meinung des Vizepräsidenten des Bonifatiusvereins feiern und die Persolvierung ihrem Dechanten melden. (Nur im Ausnahmefall Mitteilung unmittelbar an den Generalvorstand des Bonifatiusvereins.)

Zur Zeit besteht eine breite Möglichkeit, in Mitteldeutschland größere Reparaturen an Kirchen und Pfarrhäusern und sogar Neubauten durchzuführen. Diese Chance darf nicht ungenutzt bleiben. Darum haben die Bischöfe Mitteldeutschlands den Bonifatiusverein um seine wirksame Hilfe gebeten. Diese Bitte geben wir hiermit an die Priester und Gläubigen unserer Diözese weiter. Unsere Vorfahren haben in lebendiger Verbundenheit mit ihren Verstorbenen zu deren Seelenheil und Gedächtnis Klöster und Kirchen gestiftet oder zur Ausstattung von Kapellen und Altären beigetragen. Deshalb bitten wir alle Seelsorger, an diese fromme Sitte zu erinnern und die Allerseelen-Kollekte zu empfehlen. An dem Ergebnis dieser Kollekte sollen unsere Brüder und Schwestern in Mitteldeutschland erkennen, daß wir uns mit ihnen in der Kraft des Gebetes und in tätiger Liebe verbunden wissen. — Wir bitten, den Kollektenertrag unmittelbar an den Generalvorstand des Bonifatiusvereins zu überweisen (Konten siehe oben).

Nr. 271 Hinweise zum neuen Ordo Missae

Aachen, 10. Okt. 1967

Als nachkonziliares Dokument Nr. 5 (Beilage zum KA; vgl. KA 37 [1967] S. 90) haben wir die „Zweite Instruktion zur ordnungsgemäßen Durchführung der Liturgiekonstitution »Tres abhinc annos« vom 4. Mai 1967" sowie im KA 37 (1967) S. 97 ff. eine „Übersicht über die Änderungen im Ritus der Meßfeier ab 29. Juni 1967" veröffentlicht.

In Ergänzung hierzu entnehmen wir einem Kommentar zur vorgenannten Instruktion sowie zum neuen Ordo Missae (abgedruckt in den „Notitiae" [Zeitschrift des „Rates zur Durchführung der Liturgiekonstitution"] vom Juni 1967) folgende Ausführungen, wobei wir darauf hinweisen, daß sie keine offiziellen Stellungnahmen des Heiligen Stuhles, wohl aber die Meinungen probater Autoren sind:

Zu Nr. 1 der Instruktion:

Die Messe nach dem Meßformular einer Kommemoration ist — mit Ausnahme der Fastenzeit — an allen Tagen III. und IV. Klasse erlaubt. Es kann also auch im Advent anstelle eines Heiligenfestes III. Klasse die Ferialmesse gefeiert werden, was bis zur Erstellung eigener Werktagsmessen für die Adventszeit sogar empfohlen wird (dazu Werktagsperikopen!). Messen eines in den Laudes kommemorierten Heiligenfestes haben immer Gloria.

Zu Nr. 2:

Eigene Episteln oder Evangelien haben nur noch folgende III.-Klasse-Feste: Timotheus (24. Jan.); Pauli Bekehrung (25. Jan.); Erscheinung Mariä in Lourdes (11. Febr.); Gabriel (24. März); Sieben-Schmerzen-Freitag (nach dem 1. Passionssonntag); Barnabas (11. Juni); Pauli Gedächtnis (30. Juni); Gedächtnis Mariä vom Berge Karmel (16. Juli); Maria Magdalena (22. Juli); Martha (29. Juli); Enthauptung des Täufers Johannes (29. Aug.); Schutzengelfest (2. Okt.); Raphael (24. Okt.). — Wenn nur die Lesung oder nur das Evangelium eigen ist, sollen aber immer (wohl aus mehr praktischen Gründen) beide aus dem Missale genommen werden.

Zu Nr. 4:

In der Messe sind auch die sog. „privilegierten Kommemorationen" (vom Sonntag, vom Advent oder der Fasten- bzw. Passionszeit, vom Quatembertag oder von der Weihnachtsoktav), ebenso die Oration vom heiligsten Sakrament (z. B. beim 13stündigen Gebet) und die bisher als „untrenn-

bar" geltende Kommemoration bei Petrus und Paulus gestrichen. Die Aufzählung in Nr. 4 der Instruktion gilt als taxativ.

In den Laudes bleibt dagegen die Kommemoration.

Zu Nr. 7:

Im Levitenamt unterlassen die Assistenten die Kniebeugen im Kanon, wenn sie an die Seite des Zelebranten treten; sie genuflektieren nur, sooft sie durch die Mitte des Altares gehen. Die Einschränkungen bezüglich der Kniebeuge sind auf andere Gotesdienste (Andachten, Vespern) sinngemäß anzuwenden.

Zu Nr. 10:

Es ist nichts dagegen einzuwenden, vom Kanon nur einzelne Gebete („in parte centrali") laut zu sprechen; die tägliche laute Rezitation des Kanons wäre gewiß eine Überforderung für den Zelebranten wie für die Gemeinde.

Zu Nr. 11:

„Quam oblationem" wird mit gefalteten Händen gebetet. Beim Einsetzungsbericht werden Hostie und Kelch mit beiden Händen gefaßt (Aufblicken und Kopfverneigungen unterbleiben!).

Das „Supplices" wird verneigt gebetet bis „sumpserimus", dann Kreuzzeichen.

„Per quem" wird mit gefalteten Händen unmittelbar an das vorhergehende Gebet angeschlossen. Die drei Kreuzzeichen mit der kleinen Partikel beim „Pax Domini" entfallen.

Zu Nr. 13:

Den Gläubigen wird vor der Kommunion die (gebrochene) große Hostie des Priesters gezeigt. Wenn keine kleinen Hostien konsekriert wurden, nimmt man das Ziborium erst nach der Priesterkommunion aus dem Tabernakel.

Die Gebete zur Priesterkommunion „Corpus Domini . . .", „Quid retribuam . . ." und „Sanguis Domini . . ." sind nicht gestrichen, sie werden im neuen Ordo unverändert aufgeführt.

Zu Nr. 15:

Das Schweigen bzw. die Gesänge vor der Postcommunio sind fakultativ; es sollen damit zunächst Erfahrungen gesammelt werden. Man kann zu den Sedilien gehen (beim Schweigen sitzen, zum Lied aber stehen). Die Postcommunio muß dann wieder am Altar gebetet werden.

Zu Nr. 16;

Wenn das „Benedicamus Domino" vorkommt, soll es zum Volk gewandt gesungen werden.

Zu Nr. 19:

An Festen I. und II. Klasse, wenn nur 1 Nokturn gebetet wird und das „Te Deum" vorgeschrieben ist, wird dem 2. Responsorium das „Gloria Patri" und die Wiederholung des letzten Verses angefügt.

Zu Nr. 26:

Zur Kerzenweihe an Mariä Lichtmeß, zur Weihe der Palmzweige am Palmsonntag und zur Übertragung des heiligsten Sakramentes am Gründonnerstag bleibt der Chormantel vorgeschrieben, weil es sich hier um Prozessionen handelt. Die Aufzählung in Nr. 26 (Asperges, Aschenweihe und Tumbagebete) ist also offenbar taxativ.

Nr. 272 Weitere liturgische Hinweise

Aachen, 10. Okt. 1967

In den „Notitiae" (Zeitschrift des Rates zur Ausführung der Liturgiekonstitution) sind mehrere Fragen zur „Zweiten Instruktion vom 4. Mai 1967" beantwortet worden. Von diesen Antworten teilen wir vier in den nachfolgenden Abschnitten mit; auch hier machen wir darauf aufmerksam, daß diese Hinweise nicht authentische Stellungnahmen des Heiligen Stuhles, wohl aber Meinungen probater Autoren sind.

„Oremus" vor der Offertoriums-Antiphon.

Die Rubriken Nr. 18 im „Ritus servandus in celebratione Missae" von 1965 sind durch die „Variationes in Ordinem Missae inducendae" von 1967 dahingehend geändert worden, daß das „Oremus", das die Oratio fidelium (Fürbitten) einleitet, auch dann nicht mehr vor der Offertoriums-Antiphon gesprochen wird, wenn die Fürbitten nicht gebetet werden.

(„Notitiae" 1967, S. 303, Antwort 107.)

Ablution der Finger nach der hl. Kommunion.

Da in Nr. 12 der Zweiten Instruktion Daumen und Zeigefinger zusammenzuhalten nicht mehr vorgeschrieben ist und etwaige Partikelchen über der Patene abgestreift werden können, genügt es auch, nach dem Empfang der hl. Kommunion oder nach der Kommunionausteilung die Finger über dem Kelch von Partikelchen freizumachen; eine Ablution der Finger ist nicht mehr vorgeschrieben.

(„Notitiae" 1967, S. 304, Antwort 108.)

Schlußsegen bei gesungenen Messen.

Bei gesungenen Messen darf auch der Schlußsegen (Priestersegen) gesungen werden; dabei

ist die gleiche Melodie anzuwenden, wie sie beim feierlichen Segen des Bischofs verwendet wird.

(„Notitiae" 1967, S. 300, Antwort 105.)

Anmerkung: Diese Melodie ist im lateinisch-deutschen Altarmissale am Ende des Ordo Missae verzeichnet.

Breviergebet am Sonntag.

Entsprechend dem Sinn der Neuordnung des Breviergebetes in Nr. 19 der Zweiten Instruktion, die für Tage 1. und 2. Klasse gestattet, nur 1 Nokturn zu beten, kann auch das Sonntagsoffizium mit nur 3 (von 9) Psalmen der Matutin persolviert werden.

(„Notitiae" 1967, S. 303, Antwort 107.)

Nr. 273 Besinnungstage für Ministranten

Aachen, 11. Okt. 1967

Für Ministranten finden in den nächsten Monaten folgende Besinnungstage statt:

I. für 15/16jährige Ministranten (möglichst Gymnasiasten und Realschüler) vom 1. Nov. 1967 nachmittags bis 5. Nov. vormittags auf Wildenburg (Eifel);

II. für 13/14jährige Ministranten
   a) vom 27. Dez. 1967 nachmittags bis 31. Dez. vormittags;
   b) vom 2. Jan. 1968 nachmittags bis 6. Jan. vormittags auf Wildenburg (Eifel).

Da es sich um Besinnungstage handelt, bitten wir um sorgfältige Auswahl der Jungen und um Anmeldung mit Angabe des Namens, Geburtsdatums und der Schulklasse; außerdem sollen aus einer Gemeinde nicht mehr als 3 Jungen angemeldet werden. Die Tagungskosten betragen 12,— DM.

Wir bitten um Anmeldung bei der Diözesanstelle für Ministrantenseelsorge, 51 Aachen, Klosterplatz 7.

Nr. 274 Neuaufnahmen in das Seelsorgehelferinnen-Seminar St. Bonifatius in Bottrop

Aachen, 12. Okt. 1967

Das Seelsorgehelferinnen-Seminar St. Bonifatius bildet Seelsorgehelferinnen aus für die Bistümer Aachen, Essen, Paderborn und für die Diaspora.

Voraussetzungen sind religiöse Haltung, Bereitschaft zum Dienst in der Kirche, Gesundheit, Kontaktfähigkeit.

Schulische Grundlage: Reifeprüfung oder Mittlere Reife; gut begabte Volksschülerinnen mit Berufsausbildung und nachweisbarer Berufstätigkeit können die staatliche Prüfung zur Feststellung der Bildungsreife ablegen.

Mindestalter für den Beginn der Ausbildung 20 Jahre; Höchstalter 30 Jahre.

In der zweijährigen Seminarzeit erfolgen die religiös-theologische Grundausbildung sowie die theoretische und praktische Ausbildung. Im anschließenden Jahrespraktikum, das noch zur Ausbildung gehört, wird bereits das volle Tarifgehalt gezahlt.

Kosten für Aufenthalt und Ausbildung monatlich 160,— DM (jährlich 1 440,— DM). Gewährung von Stipendien ist im Bedarfsfalle möglich.

Das nächste Semester beginnt am 2. Mai 1968. Anfragen und Bewerbungen sind zu richten an die Leitung des Seelsorgehelferinnen-Seminars St. Bonifatius, 425 Bottrop, Ehrenplatz 12; F. (0 21 42) 30 31.

Wir bitten alle Seelsorger, geeignete junge Frauen im Alter von 20 bis 30 Jahren auf diesen Beruf und die Ausbildungsmöglichkeiten aufmerksam zu machen.

Nr. 275 Bibeltheologische Arbeitstagungen für Priester, Lehrerinnen und Lehrer

Aachen, 12. Okt. 1967

Für den November und Anfang Dezember ist als Vorbereitung auf die Katechese in der Adventszeit eine zweite Bibeltheologische Arbeitstagung über das Kindheitsevangelium geplant. Dabei soll jeweils vormittags die Bibelexegese, nachmittags die Bibelkatechese zu Wort kommen; die Teilnehmer werden daher gebeten, die Heilige Schrift mitzubringen.

Die Bezirksregierungen in Aachen und Düsseldorf haben wiederum die Lehrerinnen und Lehrer entgegenkommender- und dankenswerterweise für den Besuch dieser Veranstaltungen beurlaubt.

Nachstehend geben wir die Termine für die Bibeltheologischen Arbeitstagungen bekannt:

Schulaufsichtsbezirke	Datum und Zeit der Tagung, Ort und Referenten (1. Exegese, 2. Katechese)
Aachen-Stadt I u. II:	Do., 16. Nov., 10.30 Uhr, Aachen, Realschule Alkuinstraße (J. Kremer; A. Heuser).

Aachen-Land I:	Do., 30. Nov., 9 Uhr, Alsdorf, Turnhalle an der Marienstraße (J. Kremer; H. Hilger).
Aachen-Land II:	Mo., 20. Nov., 10.30 Uhr, Hoengen-Blumenrath, Aula der kath. Volksschule (J. Kremer; H. Hilger).
Aachen-Land III:	Fr., 17. Nov., 10.30 Uhr, Stolberg-Liester, Aula der Volksschule (E. Nellessen; G. Weber).
Düren I u. II:	Do., 9. Nov., 9 Uhr, Düren, Blindenschule (J. Kremer; J. Dreißen).
Erkelenz	Fr., 17. Nov., 9 Uhr, Erkelenz, Stadthalle (J. Kremer; H. Hilger).
Geilenkirchen I:	Do., 16. Nov., 9 Uhr, Grebben, Aula der kath. Volksschule (E. Nellessen; J. Dreißen).
Geilenkirchen II:	Fr., 10. Nov., 9 Uhr, Geilenkirchen, Missionshaus St. Josef (J. Kremer; G. Weber).
Grevenbroich:	Mo., 27. Nov., 10.30 Uhr, Rheydt, Aula der Schule Waisenhausstraße (J. Kremer; G. Weber).
Jülich:	Mo., 13. Nov., 9 Uhr, Jülich, Aula des Gymnasiums (J. Kremer; A. Heuser).
Kempen-Krefeld I:	Fr., 1. Dez., 9 Uhr, Willich, Aula der Kreisberufsschule (E. Nellessen; A. Heuser).
Kempen-Krefeld II:	Do., 30. Nov., 9 Uhr, Lobberich, Kolpinghaus (E. Nellessen; J. Dreißen).
Kempen-Krefeld III:	Mo., 4. Dez., 9 Uhr, Süchteln, Kolpinghaus (E. Nellessen; G. Weber).
Krefeld I u. II:	Do., 9. Nov., 10.30 Uhr, Krefeld, Jugendfreizeitheim St. Martin, Ispelsstraße (E. Nellessen; G. Weber).
Mönchengladbach I u. II:	Do., 23. Nov., 15 Uhr, Mönchengladbach, Kolpinghaus (—; A. Heuser).
Monschau:	Mo., 27. Nov., 9 Uhr, Konzen, Mehrzweckhalle der Volksschule (E. Nellessen; H. Hilger).
Rheydt:	Mo., 27. Nov., 10.30 Uhr, Rheydt, Aula der Schule Waisenhausstraße (J. Kremer; G. Weber).
Schleiden I u. II:	Do., 23. Nov., 9 Uhr, Mechernich, Aula der Volksschule (E. Nellessen; J. Dreißen).
Viersen:	Mo., 4. Dez., 9 Uhr, Süchteln, Kolpinghaus (E. Nellessen; G. Weber).

Wir laden alle Priester, Lehrerinnen und Lehrer zu diesen Tagungen herzlich ein.

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 276 Generalversammlung des St.-Engelbertus-Vereins

Der St.-Engelbertus-Verein, 5 Köln, Marzellenstraße 32, teilt mit:

Einladung

zur ordentlichen Generalversammlung am Mittwoch, dem 8. November 1967, 15 Uhr, im Karl-Josef-Haus, Köln, Bahnhofsvorplatz 2, Zimmer 117, I. Etage.

Tagesordnung:

1. Rechenschaftsbericht des Vorstandes und des Verwaltungsrates.
2. Prüfung der Jahresrechnung und Entlastung des Rendanten.
3. Festsetzung der Beiträge und der Zuschüsse.
4. Wahl des Vorstandes und des Verwaltungsrates.
5. Verschiedenes.

Alle aktiven und emeritierten Mitglieder sind herzlich eingeladen; persönliche Einladungen erfolgen nicht.

Nr. 277 Personalchronik der Diözese Aachen

Unser Bischof Johannes hat

am 2. Okt. 1967 Studienrat i. K. Wilhelm Dammer, Bischöfliches Pius-Gymnasium in Aachen, zum Pfarrer in Schmithof St. Josef, Dekanat Kornelimünster, ernannt — unter Beibehaltung seiner Aufgaben beim Bischöflichen Generalvikariat —;

am 2. Okt. 1967 Kaplan Herbert Maaßen in Mechernich St. Johann B. zum Pfarrer in Kallmuth St. Georg, Dekanat Mechernich, ernannt;

am 2. Okt. 1967 Vikar Helmut Rottleb in Rheydt St. Johann B. zum Pfarrer in Mönchengladbach-Rheindahlen St. Helena, Dekanat Mönchengladbach-Südwest, ernannt;

am 2. Okt. 1967 dem Ordenspriester Theodor Weterman SCJ, bisher zur Aushilfe in Hilfarth St. Leonhard, auf Vorschlag der zuständigen Oberen die Vollmacht zur Ausübung der Seelsorge gemäß Art. 114 unserer Diözesanstatuten in Karken St. Severin, Dekanat Heinsberg, erteilt;

am 5. Okt. 1967 Neupriester Franz Matzerath aus Pier, z. Z. zur Aushilfe daselbst, zum Kaplan in Mechernich St. Johann B., Dekanat Mechernich, ernannt;

am 6. Okt. 1967 den Ordenspriester Milan Papez SMM, z. Z. zur Aushilfe in Dülken St. Kornelius, zum Kaplan daselbst, Dekanat Dülken, ernannt;

am 10. Okt. 1967 dem Ordenspriester Leonardus van Marrewijk SCJ auf Vorschlag der zuständigen Oberen die Vollmacht zur Ausübung der Seelsorge gemäß Art. 147—149 u. 151 unserer Diözesanstatuten im Städt. Krankenhaus in Heinsberg (Pfarre St. Gangolf), Dekanat Heinsberg, erteilt.

Am 26. September 1967 wurde Universitätsprofessor Dr. theol. Dr. phil. Karl Delahaye vom Erzbischof von Köln als Geistlicher Beirat der Katholischen Landvolkbewegung von Nordrhein-Westfalen bestätigt.

Sterbefälle von Geistlichen

Es sind gestorben:

am 30. Sept. 1967 Ruppertzhoven Anton, geboren am 14. April 1886 in Düsseldorf, geweiht am 13. März 1911 in Köln, nichtresidierender Domkapitular, Geistlicher Rat ad hon., Prosynodal-Pfarrkonsultor, Ehrendechant, Pfarrer in Dalheim-Rödgen St. Rochus, Jubilarpriester;

am 5. Okt. 1967 Schultheis Hubert, geboren am 22. Mai 1926 in Niederbardenberg, geweiht am 28. Februar 1953 in Aachen, Pfarrverweser in Mündt St. Urban.

Aus der Erzdiözese Köln:

am 20. Sept. 1967 Breuer Paul, Grenzschutzdekan, Marinedekan a. D., 67 Jahre alt;

am 23. Sept. 1967 Schilling Jakob, Dr. phil., Pfarrer in Köln-Ehrenfeld St. Anna, 59 Jahre alt.

R. I. P.

Nr. 278 Vermischte kirchliche Nachrichten

Unser Bischof Johannes konsekrierte am 4. Oktober 1967 den neuen Hochaltar in der Kapelle des Mutterhauses der Armen-Schwestern vom heiligen Franziskus in Aachen in honorem S. Francisci de Assisi Conf.

Unser Bischof Johannes benedizierte am 11. Oktober 1967 die neue Kapelle des Hermann-Josef-Hauses in Urft (Pfarre Steinfeld) und konsekrierte den Altar in honorem S. Hermanni Iosephi Conf. et B. M. V. sub tituto Maternitatis.

Der laufende Bezug des Kirchlichen Anzeigers geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. Der Bezugspreis beträgt je Vierteljahr DM 5,—. Einzelstücke können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von DM 1,— vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen. Druck: Johannes Volk, Verlag und Buchdruckerei, Aachen, Pontstr. 135

Kirchlicher Anzeiger
für die
Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen **1 A 4180 B**

Stück 21 **Aachen, den 1. November 1967** **37. Jahrgang**

Inhalt:

Seite

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

Nr. 279 Pastoralbrief der deutschen Bischöfe zum Missions-Dekret „Ad Gentes" des Zweiten Vatikanischen Konzils 155

Verordnungen des Generalvikariates

Nr. 280 Änderung der Besoldungsordnungen für die Laienangestellten in den Kirchengemeinden des Bistums Aachen 158

Nr. 281 Bischofsgedenktag 159

Nr. 282 Weihnachtszuwendung 1967 für Laienangestellte der Kirchengemeinden 159

Nr. 283 Kalender für die Feier der täglichen heiligen Messe im Bistum Aachen für das Jahr 1968 . 159

Seite

Nr. 284 Diözesan-Cäcilientagung für die Region Eifel 160

Bekanntmachungen staatlicher Behörden

Nr. 285 Verzeichnis der genehmigten Schulbücher für allgemeinbildende Schulen für das Schuljahr 1967/68 160

Nr. 286 Verzeichnis der genehmigten Schulbücher für berufsbildende Schulen für das Schuljahr 1967/68 162

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 287 Mitgliedervertreter der Pax-Krankenkasse . . 162

Nr. 288 Personalchronik 162

Nr. 289 Vermischte kirchliche Nachrichten 163

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

Nr. 279 Pastoralbrief der deutschen Bischöfe zum Missions-Dekret „Ad Gentes" des Zweiten Vatikanischen Konzils

Liebe Brüder im Herrn!

„Für das Heil der ganzen Welt" feiern Sie mit Ihrer Gemeinde das Eucharistische Opfer und Mahl. Jede unserer Gemeinden gehört zur Weltkirche. Alle zusammen sind sie Ek-klesia, die Gemeinschaft der aus der Welt „Herausgerufenen". Dieses „Volk Gottes" ist zugleich in die Welt hineingesandt mit dem Auftrag, „Licht und Salz und Sauerteig" zu sein.

Die Teilnahme am „Geheimnis des Glaubens" dient unserem Heil. Wir wirken es aber nur, wenn wir dadurch die Mitverantwortung für das Heil der Welt übernehmen. Darum steht am Schluß dieser Feier der Gruß zur Entlassung: „Geht hin!" Damit sind wir alle aus dem heiligen Raum entsandt in eine Welt, die zu Gott heimgeholt werden muß.

Wer das ernst nimmt, ist „katholischer" Priester und Christ.

So hat es uns der Bischof St. Augustinus hinterlassen, der lange Zeit zuvor um sein eigenes Heil besorgt war, dann aber erkannte, was Kirche ist: „Willst du Christus lieben, dann laß deine Liebe sich auf den ganzen Erdkreis erstrecken; denn Christi Glieder sind in der ganzen Welt." (In Ep. Joannis ad Parthos, Tr. X, n. 8)

Diese Sendung der Kirche hat das Konzil unüberhörbar im Missions-Dekret deutlich gemacht. Wir dürfen Sie an einige seiner Kernsätze erinnern: „Da die ganze Kirche missionarisch und das Werk der Evangelisation eine Grundpflicht des Gottesvolkes ist, lädt die Heilige Synode alle zu einer tiefgreifenden inneren Erneuerung ein, damit sie im lebendigen Bewußtsein der eigenen Verantwortung um die Ausbreitung des Evangeliums ihren Anteil am Missionswerk bei den Völkern übernehmen." (VI, 35). — „Die Gnade der Erneuerung kann in den Gemeinschaften (Diözesan- und Pfarrgemeinschaften) nicht wachsen, wenn nicht eine jede den Raum ihrer Liebe bis zu den Grenzen der Erde ausweitet." (VI, 37). — Diese Grundpflicht erfüllen wir also nicht, wenn wir uns nur im nächsten Umkreis der uns Anvertrauten etwa um die Rückgewinnung Abständiger mühen. Das ist „innere Mission". Was das Missions-Dekret aussagt, ist etwas ganz anderes. Es ist nichts radikal Neues. Es ist im Grunde die Auslegung des Auftrages unseres Herrn:

„Wie mich der Vater gesandt hat, so sende ich euch." (Joh 20,21)

Der Weg der Kirche in die Welt hat bei Dem begonnen, der sich „der Weg" genannt hat (Joh 14,6). Auf Seinem Weg pilgert die Kirche so lange, bis der Herr wiederkommt (1 Kor 11,26), bis zu der Stunde, in der dem Vater-Gott die Welt als sein Eigentum zurückgegeben und „Gott alles in allem" (1 Kor 15,28) sein wird.

Das Konzil hat also nicht sagen wollen: „Siehe, ich mache alles neu" (Apk 21,5). Das bleibt dem Weltenrichter überlassen. Aber wir haben die Aufgabe, je nach unserer unmittelbaren oder mittelbaren missionarischen Berufung dazu beizutragen, daß vor dem „Ende" dieser Welt die Frohe Botschaft in der ganzen Welt zum Zeugnis für alle Völker verkündet wird (vgl. Mt 24,14). Das Konzil hat uns aber von neuem in Pflicht genommen. Gewiß können wir in der Kirche unseres Vaterlandes darauf verweisen, daß ein Großteil unserer Pfarrgemeinden durch Ihre persönliche Ergriffenheit von dem Missionsanliegen der Kirche seit langem einen ehrenvollen Platz unter den „alten Kirchen" einnimmt. Sie haben die Päpstlichen Missionswerke nach Kräften gefördert; Sie haben den missionierenden Orden und Gemeinschaften Raum gegeben für die Werbung von Missionsberufen; viele von Ihnen haben persönliche Opfer gebracht für das Wachsen der „jungen Kirchen"; auch die Bereitschaft, den sozial oder religiös unterentwickelten Ländern durch unsere Aktionen „Misereor" und „Adveniat" zu helfen, ist in unseren Gemeinden von Jahr zu Jahr gewachsen. Ohne Sie als „Mitarbeiter der Bischöfe" (MD VI, 39) wäre das nicht möglich gewesen. Wir danken Ihnen herzlich dafür.

Trotzdem spricht das Missions-Dekret von einer „Erneuerung". Auch für uns kann es nicht heißen: Wir haben genug getan.

Darum haben wir Bischöfe im Konzil uns deutlich dazu bekannt, daß die Sorge um die Ausbreitung des Evangeliums unserem Bischofskollegium in Einheit mit unserem Heiligen Vater obliegt. Wir sind wie Sie für die ganze Kirche zu Hirten geweiht worden. Darum haben wir getreu den Ausführungsbestimmungen zum Missions-Dekret (9) innerhalb unserer Bischofskonferenz eine eigene „Kommission für die Weltmission" aus 7 Mitgliedern der Bischofskonferenz bestellt. Der Vorsitzende wird Ihnen für jede Anregung dankbar sein, die aus Ihrer pastoralen Erfahrung kommt.

Was können Sie tun?

Verkündigen!

Wer als Priester der Weltaufgabe der Kirche gerecht werden will, kann nicht nur am Epiphanie-Fest, zu Pfingsten und im Advent oder — weniger noch — nur am Sonntag der Weltmission im Oktober und am Weltmissionstag der Kinder davon sprechen. Wenn das genug wäre, würden Sie den Bannkreis Ihres Kirchspiels nur selten überschreiten.

Dürfen unsere Hörer, die täglich in den Massenmedien über die Welt und ihre Notstände erfahren, nicht von uns erwarten, daß wir in unseren Predigten oder unseren Begegnungen mit pfarrlichen Gemeinschaften ein „Weitwinkel- und Tele-Objektiv" haben, das ihnen die Breite christlicher Weltverantwortung nahebringt? Sie haben das Jahr hindurch dafür hilfreiche Unterlagen in der Literatur, die Ihnen in der Zeitschrift „Die katholischen Missionen", in den Werkheften „Priester und Mission" und in neuen Büchern geboten wird. In nüchterner Selbstkritik müssen wir uns fragen, ob unsere Verkündigung dieses „Niveau" schon erreicht hat. Viele „ältere Semester" dürfen zu ihrer Entschuldigung sagen: Wir haben das in der Vorbereitung auf unser Priestertum nicht so mitbekommen, wie es uns jetzt das Konzil eingeschärft hat. Aber nun wissen wir es alle, wie wir das „Sentire Ecclesiam" mit brennender Sorge in unser persönliches und das Leben der Gemeinde hineinnehmen müssen. Sonst geben wir kein Zeugnis von der Lebens- und Strahlkraft unseres Glaubens, unserer weltweiten Liebe und Opferbereitschaft. Eiferer in vielen Sekten könnten uns dann beschämen. Wenn wir aber, von unserer Verkündigung angefangen, nicht mehr unterscheiden zwischen unseren nur scheinbar nächstliegenden pastoralen Sorgen und denen der Glieder der „jungen Kirchen", werden wir erfahren, daß unsere Gemeinden um so großzügiger unserer „inneren Mission" beistehen, je mehr wir ihnen die Herzen öffnen für ein wahrhaft missionarisches Zeugnis.

Kontakte suchen!

Das Missions-Dekret spricht von dem sehr großen Nutzen der Verbindung mit den aus der Gemeinde hervorgegangenen Missionaren unserer Orden, sofern darüber nur das universale Missionswerk nicht vernachlässigt wird (MD 37,4). Sie sind es wahrhaftig wert, daß wir ihr Wirken verfolgen und sie nach Kräften stützen. Dazu bedarf es aber einer Zusammenarbeit mit den Päpstlichen Missionswerken, die Ihnen gerne ihre Erfahrungen zur Verfügung stellen. Sonst sind in manchen Fällen — wie auch bei Kontakten mit Priestern der jungen Kirchen — Fehlinvestierungen und Doppelvergabungen unvermeidlich, die Ihnen und der Gemeinde Enttäuschungen bereiten können.

Helfen!

Unter unseren Hilfen für die jungen Kirchen nehmen den ersten Platz die geistlichen Hilfen ein: Die Fürbitten der Gemeinde im heiligen Opfer und in Betstunden; die Votivmessen für die Ausbreitung des Glaubens, für die geistlichen Berufe. Unsere Missionare haben es verdient und nötig, daß wir sie ab und zu beim Namen nennen und für ihre Standhaftigkeit beten. Unser Heiliger Vater hat in diesem Jahr von den 360 000 Priestern gesprochen, die in den

„alten Kirchen" arbeiten, und von den nur 40 000 in der Dritten Welt. „Diese Zahlen", so sagte er, „sind in ihrer lapidaren Beredsamkeit ein Appell an das christliche Gewissen. Die Missionsberufe zu orientieren, zu pflegen, bleibt also eine der ersten Pflichten, heute wie gestern."

Helfen Sie den jungen Kirchen zu pastoraler Selbsthilfe.

Jeder Erzieher ist bestrebt, sich zur rechten Zeit überflüssig zu machen. Auch der Einsatz unserer Missionare dient dem Ziel, die ihnen Anvertrauten für ein Wachsen im freien Feld mündig zu machen. Die jungen Kirchen brauchen Kräfte aus dem eigenen Volk, Priester, Schwestern, Brüder und Katechisten. Diese sollen wie wir die missionarische Arbeit als „Sache der ganzen Kirche" weiterführen. Diese einheimischen Kräfte sind notwendig in wachsendem Maße dort, wo ausländischen Missionaren die Wirkmöglichkeit genommen wird. (In Guinea/Westafrika sind am 1. Juni 1967 155 weiße Missionare ausgewiesen worden; nur 9 einheimische Priester sind zurückgeblieben. In Burma/Fernost mußten 232 Missionare, die nach 1948 eingereist waren, das Land verlassen.) Diese jungen Kirchen können ohne einheimische Führungskräfte und Hilfskräfte nicht weiterleben, geschweige denn überleben.

Wir selbst sind Gott dankbar für die Gnade unserer Berufung. Laßt uns Gott damit danken, daß wir durch persönliches Opfer und die Gaben unserer Gemeinde künftigen geistlichen Mitbrüdern die Wege zum Altar und zum Heilsdienst gangbar machen. Manche Seminarien in Afrika und Asien sind so überfüllt, daß sie kaum mehr Mannesjugend aufnehmen können, die sich berufen fühlt. In Rom weiß man, daß in dieser Sorge die deutschen Katholiken allen anderen Ländern an Hilfeleistung voraus sind.

„Stiefkinder" der jungen Kirchen sind noch immer die Gemeinschaften einheimischer Schwestern. Sie haben meist keinen Rückhalt an westlichen Mutterhäusern. Ihre Zahl ist schon auf 25 000 gewachsen. Ohne den Einfluß wohlausgebildeter Schwestern auf die Frauenwelt ist missionarische Tätigkeit von beschränkter Wirkkraft. Sie brauchen für ihr Leben ein Existenzminimum und die Möglichkeit, Führungskräfte auszubilden. Diese müssen befähigt werden, priesterlosen Wort-Gottesdienst und Katechese zu halten, in Fürsorge und Krankenpflege zu dienen und andere dazu anzuleiten. Sie sind beste Mittlerinnen des Dialogs mit den Nichtchristen. Laßt uns für diese Hilfen besonders auch unsere hiesigen Schwesternorden und -kongregationen erwärmen: Schwesern helfen Schwestern. Das gleiche gilt für einheimische Missionsbrüder.

Eine dritte Sorge haben uns das Konzil und die Missionsbischöfe ans Herz gelegt: Die Ausbildung und den Unterhalt von Katechisten. Die jungen Kirchen können bei ihrem Priestermangel und der meist riesigen Ausdehnung der Bistümer, Apostolischen Vikariate und Präfekturen nicht überall durch Priester „gegenwärtig" sein. Sie rufen nach Katechisten dort, wo — wie jetzt in Indonesien und Korea — die Zahl der Katechumenen sprunghaft anwächst. Wenn in anderen Ländern der Staat den Missionen die Schulen genommen hat, müssen Kinder, Jugendliche und Erwachsene durch Katechisten für die Kirche gewonnen oder ins christliche Leben eingeführt werden.

Im Geiste des Dekrets über das Laien-Apostolat hat die deutsche Katechisten-Aktion bis jetzt 4 600 „Paten" gefunden, die zu einer zweijährigen systematischen Ausbildung solcher Helfer und Helferinnen beigetragen haben. 109 meist regionale Katechistenschulen konnten durch die Wohltäter des Päpstlichen Werkes der Glaubensverbreitung übernommen werden. Die „Adoption" eines jungverheirateten Katechisten oder einer Katechistin ist für viele Gemeinden erschwinglich.

Nicht vergessen sein soll auch unser Dank dafür, daß Sie die Eltern aufgerufen haben, ihre Kinder in das Päpstliche Missionswerk der Kinder aufnehmen zu lassen, damit sie von frühauf missionarisch erzogen werden (MD VI, 38). Durch die Einrichtung zentraler Schulen wird die Hinführung der Kinder zu diesem Ziel schwierger als bisher. Die Sorge dafür verlagert sich bald vielerorts von der Schule und eifrigen Lehrpersonen auf Ihre Pfarrgemeinde. — Denken Sie dabei bitte auch daran, Ihren Kindergarten in die missionarische Erziehungsarbeit einzubeziehen. — Es ist erstaunlich, wie viele Gaben beim „Krippenopfer" und bei dem so liebenswerten Brauch des „Sternsingens" der Jugenderziehung und -fürsorge in den jungen Kirchen zugute kommen.

Liebe Brüder!

Was wir Ihnen in diesem Brief empfohlen haben, können Sie nicht allein verkraften. So sehr es auch von Ihnen abhängt, ob Ihre Gemeinde dem Missionsanliegen offene Herzen und Hände schenkt, so unentbehrlich wird jetzt und immer die Mitarbeit und Mitverantwortung der Laien sein. Nehmen Sie deshalb einen Sachbearbeiter für die Mission aus Ihrer Gemeinde in den Pfarrgemeinderat auf. Sie werden sicher einen finden, dem die Sorge um die Kirche in der Welt unter die Haut geht. Sie werden bald entdecken, daß ihm durch einen solchen Auftrag persönlich Kräfte zuwachsen und die Zahl der Förderer des Missionswerkes noch mehr wächst als bisher.

Herzlichen Segensgruß Ihnen!

Im Namen der deutschen Bischöfe
† Julius Card. Döpfner
Vorsitzender der Deutschen Bischofskonferenz

Am Feste der hl. Theresia v. K. J.,
der Patronin der Missionen, 1967

Nr. 280

Anderung der Besoldungsordnungen für die Laienangestellten in den Kirchengemeinden des Bistums Aachen

(KA 30 [1960] S. 197-212; Rundschreiben vom 15. 12. 1961 und 31. 10. 1962; KA 33 [1963] S. 166-167; KA 34 [1964] S. 201-203; KA 35 [1965] S. 100 und 283-284; KA 36 [1966] S. 207-208)

Aachen, 16. Oktober 1967

Mit Wirkung vom 1. Januar 1968 werden die Besoldungsordnungen A, B und C wie folgt geändert:

KBO-A

Die Grundgehälter (§ 10 Abs. 2) der einzelnen Besoldungsgruppen und -stufen betragen monatlich in DM:

Besoldungsgruppe	Dienstjahr										
	1.+2.	3.+4.	5.+6.	7.+8.	9.+10.	11.+12.	13.+14.	15.+16.	17.+18.	19.+20.	ab 21.
	Stufe										
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
K 3	505	521	536	551	566	581	596	611	626	641	656
K 4	553	572	590	608	626	644	662	680	698	716	734
K 5	605	627	649	671	693	715	737	759	780	801	822
K 6/7	655	677	699	721	743	765	787	809	830	851	872

Die Pauschalvergütung für nebenamtliche Küster-Organisten-Chorleiter (§ 4 Abs. 2) beträgt:

a) in Kirchengemeinden bis 800 Seelen DM 325,— monatlich brutto,
b) in Kirchengemeinden von 801 bis 1500 Seelen DM 400,— monatlich brutto.

§ 17 (Jahresurlaub) Abs. 2 Satz 1 erhält folgenden Wortlaut:

Der Jahresurlaub beträgt bis zum 10. Dienstjahr oder 30. Lebensjahr einschließlich drei Kalenderwochen, vom 11. Dienstjahr oder 31. Lebensjahr ab vier Kalenderwochen.

KBO-B

Die Grundgehälter (§ 6 Abs. 2) der einzelnen Besoldungsgruppen und -stufen betragen monatlich in DM:

Besoldungsgruppe	Dienstjahr										
	1.+2.	3.+4.	5.+6.	7.+8.	9.+10.	11.+12.	13.+14.	15.+16.	17.+18.	19.+20.	ab 21.
	Stufe										
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
K 20	525	543	561	579	597	615	633	651	669	687	705
K 21	575	597	619	641	663	685	707	729	751	773	795
K 22	635	661	687	713	739	765	790	815	840	865	890

KBO-C

Die Grundgehälter (§ 6 Abs. 2) der einzelnen Besoldungsgruppen und -stufen betragen monatlich in DM:

Besoldungsgruppe	Dienstjahr										
	1.+2.	3.+4.	5.+6.	7.+8.	9.+10.	11.+12.	13.+14.	15.+16.	17.+18.	19.+20.	ab 21.
	Stufe										
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
K 10	390	404	418	432	446	460	474	488	502	516	530
K 11	525	543	561	579	597	615	633	651	669	687	705
K 11a	525	543	561	579	597	615	633	651	669	687	705
K 12	575	597	619	641	663	685	707	729	751	773	795
K 13	635	661	687	713	739	765	790	815	840	865	890
K 14	705	731	757	783	809	835	860	885	910	935	960

Vorstehende Änderungen gelten für alle aktiven Kirchenangestellten und die Versorgungsempfänger der Kirchengemeinden des Bistums Aachen, deren Bezüge unter Zugrundelegung einer KBO festgelegt sind.

Die neuen Dienst- und Versorgungsbezüge werden von uns festgelegt und den Kirchengemeinden mitgeteilt.

Nr. 281 Bischofsgedenktag

Aachen, 16. Okt. 1967

Am 18. November d. J. ist der dreizehnte Jahrestag der Bischofsweihe unseres Herrn Bischofs Johannes. Dieser Tag soll ein Gebetstag aller Diözesanen für unseren Bischof sein.

Alle Seelsorger werden gebeten, die Gläubigen einzuladen, im heiligen Opfer und in besonderen Gebeten Gottes Schutz und Segen auf das Wirken unseres Oberhirten herabzuflehen. Ein Hinweis von der Kanzel am Sonntag, dem 12. November, und eine entsprechende Gestaltung des Gottesdienstes am 18. November wird die Gläubigen diese Dankespflicht gern erfüllen lassen.

Im Hohen Dom zu Aachen hält der Herr Generalvikar am Samstag, dem 18. November, um 9.00 Uhr das Pontifikalamt „in die anniversario consecrationis Episcopi". Wir bitten die Priester und männlichen Ordensleute der Stadt Aachen, soweit sie nicht durch dienstliche Verpflichtungen verhindert sind, dem Domgottesdienst dieses Tages um 8.45 Uhr in Chorkleidung beizuwohnen. Die Ordensleute aller Klöster Aachens werden eingeladen, eine Abordnung zu dieser Feier zu entsenden. — Die Gläubigen der Stadt Aachen sind am Sonntag, dem 12. November, auf den Gottesdienst im Dom hinzuweisen und herzlich zur Teilnahme einzuladen.

In allen Kirchen und Kapellen (auch Klosterkirchen) des Bistums ist am 18. November die Oratio pro Episcopo der Oration der Tagesmesse sub una conclusione anzufügen (vgl. Instructio „Tres abhinc annos", Nr. 4 b).

Nr. 282 Weihnachtszuwendungen 1967 für Laienangestellte der Kirchengemeinden

Aachen, 16. Okt. 1967

Die Weihnachtszuwendung 1967 soll nach der Verordnung vom 14. Oktober 1965 (KA 35 [1965] S. 253) gewährt werden.

Wir verpflichten die Kirchenvorstände, bei Auszahlung der Zuwendung die unter III obiger Verordnung genannte Bestätigung für das Rechnungsjahr 1967 von jedem Empfänger einer Zuwendung unterzeichnen zu lassen und zu den Personalakten zu nehmen.

Nr. 283 Kalender für die Feier der täglichen heiligen Messe im Bistum Aachen für das Jahr 1968

Aachen, 24. Okt. 1967

Im Verlag Johannes Volk, Aachen, Pontstraße 135, erscheint Ende November der deutsche „Kalender für die Feier der täglichen heiligen Messe im Bistum Aachen für das Jahr 1968", der Küstern,

Organisten, Vorbetern u. a. gute Dienste leistet. Die seit wenigen Monaten geltenden Bestimmungen über die Auswahl des Meßformulars sind berücksichtigt. Der Preis beträgt DM 1,50.

Um eine rechtzeitige Auslieferung zu gewährleisten, bittet der Verlag um baldige Bestellung. Bestellpostkarten und ein Aushang für die Kirchtüre liegen dieser Ausgabe des KA bei.

Gleichzeitig bittet der Verlag, die „amtlichen Kirchenformulare des Bistums Aachen" nur noch nach dem neuen Formularverzeichnis „Ausgabe 1967" zu bestellen. Formularverzeichnisse und Bestellpostkarten stehen kostenlos zur Verfügung.

Nr. 284 Diözesan-Cäcilientagung für die Region Eifel

Aachen, 25. Okt. 1967

Der Diözesan-Cäcilientag für die Region Eifel findet statt am Fest der hl. Cäcilia, dem 22. November 1967 (Buß- und Bettag), in Kall, Saal des Restaurants Gier (nahe bei der Kirche). Beginn um 14.30 Uhr; Ende gegen 18 Uhr.

Diözesanpräses Msgr. Dr. Freistedt hält das Referat über „Kirchenmusik nach dem Konzil"; die Ausführungen werden erläutert durch mehrstimmige Gesänge mehrerer Kirchenchöre. Anschließend Diskussion.

In Anbetracht der grundsätzlichen Bedeutung einer Neuorientierung kirchenmusikalischer Gestaltung der Liturgie sind alle Seelsorger und alle Kirchenmusiker zur gemeinsamen Beratung und Diskussion herzlich eingeladen.

Bekanntmachungen staatlicher Behörden

Nr. 285 Verzeichnis der genehmigten Schulbücher für allgemeinbildende Schulen für das Schuljahr 1967/68

RdErl. d. Kultusministers v. 10. Juli 1967
— II A 3.81 — 5/0 L. Nr. 111/67 —

Katholische Religionslehre

1. Volksschule einschl. ihrer Sonderformen

1.020702	Jesus ich bin dein Glaubensbuch für die Kleinen Ausgabe für das Bistum Aachen	3,20 DM
1.020703	Frohe Botschaft Glaubensbuch für das 2. Schuljahr Ausgabe für das Bistum Aachen	4,20 DM
1.020705	Glaubensbuch für das 3./4. Schuljahr Ausgabe für das Bistum Aachen	6,80 DM
1.020901	In Gottes Liebe Glaubensbuch für einfache Schulverhältnisse, Sonderformen der Volksschule und wenig gegliederte Schulen	7,80 DM
1.020904	Kirchengeschichte — Neuauflage für den katholischen Religionsunterricht an Volksschulen 5./8. Schuljahr, Ausgabe für die Diözesen Köln und Aachen	2,80 DM
1.020906	Christus gestern und heute Eine Kirchengeschichte für junge Christen	7,20 DM

2. Realschule

Bremer-Storz:
Kirchengeschichtliche Charakterbilder

2.020301	Teil I: Altertum	1,50 DM
2.020302	Teil II: Mittelalter	1,80 DM
2.020303	Teil III: Neuzeit	2,80 DM
2.020304	Teil I-III: in einem Band gebunden	6,80 DM
2.020701	Läpple: Kirchengeschichte Der Weg Christi durch die Jahrhunderte	6,80 DM
2.020702	Fuchs: Katholische Kirchengeschichte Ausgabe A	6,20 DM
2.020703	Läpple u. a.: Band I Christus — Die Wahrheit (nur für Abendrealschulen)	7,20 DM
2.020704	Läpple u. a.: Band II Christus — Das Leben (nur für Abendrealschulen)	7,50 DM
2.020901	Kreuzer: Was wir glauben (nur für Abendrealschulen)	6,80 DM
2.020801	Läpple: Die Bibel — heute Wenn Steine und Dokumente reden	7,40 DM

Geschichte der Kirche

2.020603	I. Teil: Kirchliches Altertum und Mittelalter von Wilhelm Brüggeboes	6,40 DM
2.020604	II. Teil: Die kirchliche Neuzeit von Wilhelm Brüggeboes	7,20 DM
2.020605	Christus gestern und heute Eine Kirchengeschichte für junge Christen in Realschulen von Adolf Heuser	7,20 DM

2.021003 Tesch: Mit Christus leben I 3,80 DM
Eine kath. Sittenlehre und Lebenskunde

2.021004 Brüggeboes: Jesus Christus 2,80 DM
(nur für Abendrealschulen)

3. Gymnasium

Langenfeld: Der katholische Glaube

3.020301 Teil I: Lehre von der Kirche 3,— DM
3.020302 Teil II: Jesus Christus 3,20 DM
3.020303 Teil III: Gott und die Schöpfung 3,20 DM
3.020304 Teil I-III in einem Band 8,80 DM

Langenfeld: Der katholische Glaube
Ausgabe B in 3 Heften mit Arbeitstexten

3.020305 Band I: Die Kirche 5,20 DM
3.020306 Band II: Jesus Christus 6,20 DM
3.020307 Band III: Gott und die Schöpfung 7,80 DM
3.020308 Burger: Wandel im Licht 4,20 DM
Katholische Sittenlehre

Bremer-Storz:
Kirchengeschichtliche Charakterbilder

3.020309 Teil I: Altertum 1,50 DM
3.020310 Teil II: Mittelalter 1,80 DM
3.020311 Teil III: Neuzeit 2,80 DM
3.020312 Teil I-III in einem Band 6,80 DM

Gottschalk: Kirchengeschichte

3.020313 Teil I: Altertum und Mittelalter 4,20 DM
3.020314 Teil II: Die Kirche in der Neuzeit 5,20 DM
3.020315 Teil I-II in einem Band 9,80 DM

Mayer-Sartorius Lehrbuch der
Kirchengeschichte
für die Mittel- und Oberstufe
höherer Lehranstalten

3.020502 II. Teil: Die Neuzeit
Die Neueste Zeit 4,40 DM

Mayer-Regner-Schraaf: Lehrbuch der
Kirchengeschichte
für die Mittel- und Oberstufe
höherer Lehranstalten

3.020503 I. Teil: Das christliche Altertum
Das Mittelalter 6,80 DM

3.021001 Läpple: Kirchengeschichte
Der Weg Christi
durch die Jahrhunderte 6,80 DM

3.021002 Läpple u. a.: Christus — Das Leben 7,50 DM

3.020701 Läpple: Die Bibel — heute 7,40 DM
Wenn Steine und Dokumente reden

Geschichte der Kirche

3.020803 I. Teil: Kirchliches Altertum
und Mittelalter
von Wilhelm Brüggeboes 6,40 DM
für die Mittelstufe
der Gymnasien

3.020804 II. Teil: Die kirchliche Neuzeit
von Wilhelm Brüggeboes 7,20 DM
für die Mittelstufe
der Gymnasien

3.020811 Der Weg — Die Wahrheit —
Das Leben 9,60 DM
von Bernhard Kamp
Lehr- und Arbeitsbuch für die
Oberstufe der Gymnasien

3.020812 Christliches Leben —
Auftrag und Verantwortung 7,80 DM
von Wilhelm Brüggeboes
Lehrbuch für die
Oberstufe der Gymnasien
Geschichte der Kirche

3.020815 1. Zeitalter: Die Kirche in der
griechisch-römischen
Welt 3,— DM
von Greven-Burgardsmeier
für die Oberstufe
der Gymnasien

3.020816 2. Zeitalter: Die Kirche als Führerin
des Abendlandes 3,— DM
von Greven-Burgardsmeier
für die Oberstufe
der Gymnasien

3.020817 3. Zeitalter: Die Kirche in den
Umwälzungen
der Neuzeit 3,80 DM
von Greven-Burgardsmeier
für die Oberstufe
der Gymnasien

3.020901 Preising-Brüggeboes: Der alte Bund 4,60 DM
Einführung für den
katholischen Religionsunterricht
an höheren Schulen

3.020902 Brüggeboes: Jesus Christus 2,80 DM
Ein Einführung in das Evangelium
für die Mittelstufe
der höheren Schulen

3.020903 Brocke: Jesus Christus.
Unser Erlöser und seine Kirche 2,60 DM

3.020910 Preising: Das neue Gottesvolk 3,80 DM
Lehrbuch für den
katholischen Religionsunterricht
an Gymnasien

3.020911 Bea: Die Geschichtlichkeit
der Evangelien 5,80 DM

Nr. 286 Verzeichnis der genehmigten Schulbücher für berufsbildende Schulen für das Schuljahr 1967/68

RdErl. d. Kultusministers v. 11. Juli 1967
— II A. 3.81 — 5/0 L. Nr. 112/67 —

Katholische Religionslehre

Bayerische Bischöfe:
Junger Mensch — wohin?
Lehrbuch für den kath. Religionsunterricht an Berufsschulen

4.020201	1. Jahrgang	4,20 DM
4.020202	2. Jahrgang	4,60 DM
4.020203	3. Jahrgang	4,60 DM
4.020501	Gottschalk: Kirchengeschichte	9,80 DM
4.020301	Schlachter: Der Standpunkt Gesamtausgabe (I—III)	7,80 DM
4.020801	Läpple-Bauer: Christus — Die Wahrheit (nur für Berufsfach- und Berufsaufbauschulen)	7,20 DM
4.020802	Läpple-Bauer: Christus — Das Leben (nur für Berufsfach- und Berufsaufbauschulen)	7,50 DM
4.020401	Krenzer: Was wir glauben Briefe über den katholischen Glauben 4. Aufl. 1966	6,80 DM
4.020601	Brüggeboes: Geschichte der Kirche 1. Teil: Kirchliches Altertum und Mittelalter 10. Aufl. 1967	6,40 DM
4.020602	2. Teil: Die kirchliche Neuzeit 6. Aufl. 1967	7,20 DM
4.020701	Pemsel: Unser Heil, 8. Aufl.	2,80 DM
4.020101	Tesch: Mit Christus leben I Eine katholische Sittenlehre und Lebenskunde	3,80 DM
4.020102	Tesch: Mit Christus leben II	4,60 DM

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 287 Mitgliedervertretung der Pax-Krankenkasse

Die Pax-Krankenkasse, 5 Köln, Blumenstraße 12, bittet uns, folgende Verlautbarung ihres Wahlausschusses zu veröffentlichen:

Der Wahlausschuß hat durch Druckbrief vom 8. Juni 1967 (zur Post gegeben zwischen dem 29. Juni und 31. Juli 1967) die Mitglieder der Pax-Krankenkasse auf die Möglichkeit hingewiesen, Wahlvorschläge für die Mitgliedervertretung einzureichen; zugleich hat er von sich aus einen Wahlvorschlag aufgestellt.

Da innerhalb der festgesetzten Frist von 3 Wochen kein weiterer Wahlvorschlag eingereicht wurde, gelten für den Wahlbezirk 1 Diözese Aachen folgende vom Wahlausschuß vorgeschlagenen Mitglieder für die Dauer von 6 Jahren als gewählt:

a) Mitgliedervertreter: Goertz, Heinz, Studienrat, 4151 St. Hubert, Hundsbrückstraße 49;

b) Stellvertreter: Günzel, Wolfgang, Kaplan, 407 Rheydt, Am Martinshof 6.

Einsprüche gegen die Wahl können innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach dieser Bekanntmachung an den Wahlausschuß erfolgen. Über den Einspruch und die eventuell zu ergreifenden Maßnahmen entscheidet der Wahlausschuß endgültig.

Nr. 288 Personalchronik der Diözese Aachen

Unser Bischof Johannes hat

am 12. Okt. 1967 Pfarrer Heinrich Mießen in Kesternich St. Peter und Paul auf seine Bitte hin von den Aufgaben des Definitors des Dekanates Simmerath befreit;

am 13. Okt. 1967 Pfarrer Hubert Sieberichs in Rohren St. Kornelius zum Pfarrer in Aachen St. Peter, Dekanat Aachen-Nordost, ernannt;

am 14. Okt. 1967 dem Ordenspriester Josef Schaper CSSR auf Vorschlag der zuständigen Oberen die Vollmacht zur Ausübung der Seelsorge gemäß Art. 114 unserer Diözesanstatuten in Wissersheim St. Martinus, Dekanat Nörvenich, und zugleich gemäß Art. 113 in Rath St. Nikolaus, Dekanat Nörvenich, erteilt.

Nr. 289 Vermischte kirchliche Nachrichten

Mit Zustimmung unseres Bischofs Johannes spendete S. Eminenz Erzbischof Alfred Kardinal Bengsch, Bischof von Berlin, am 10. Oktober 1967 in der Kirche S. Ignazio zu Rom dem Diakon unseres Bistums Herbert Arens, geb. am 10. Dezember 1939 in Lammersdorf, z. Z. im Collegium Germanicum zu Rom, die heilige Priesterweihe.

Der laufende Bezug des Kirchlichen Anzeigers geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. Der Bezugspreis beträgt je Vierteljahr DM 5,—. Einzelstücke können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von DM 1,— vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen. Druck: Johannes Volk, Verlag und Buchdruckerei, Aachen, Pontstr. 135

Kirchlicher Anzeiger
für die
Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen **1 A 4180 B**

Stück 22 **Aachen, den 15. November 1967** **37. Jahrgang**

Inhalt:

Seite

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

Nr. 290 Kanzelverkündigung zur Aktion ADVENIAT 1967 163
Nr. 291 Arbeitshilfe zur Aktion ADVENIAT 1967 . . . 164

Bischöfliche Erlasse

Nr. 292 Richtlinien für eine verantwortliche pastorale Zusammenarbeit im Bistum Aachen 165

Verordnungen des Generalvikariates

Nr. 293 Durchführungsbestimmungen zu den Richtlinien für eine verantwortliche pastorale Zusammenarbeit im Bistum Aachen 175
Nr. 294 Vorläufiger Diözesanrat 176
Nr. 295 Feier des Festes Mariä Unbefleckte Empfängnis 177
Nr. 296 Dispens vom Freitagsopfer am 8. Dezember 1967 177

Seite

Nr. 297 Jungpriester-Examen und -Exerzitien 1968 . 177
Nr. 298 Jahrestagung 1967 der Religionslehrer und Religionslehrerinnnn an berufsbildenden Schulen 177
Nr. 299 Diözesan-Exerzitienkalender 177
Nr. 300 Steuerkarte und Steuerermäßigung sowie Gehaltszahlung 1968 für die Geistlichen . . . 178
Nr. 301 Verhütung von Frostschäden 178
Nr. 302 Streupflicht bei Schnee und Glatteis 178
Nr. 303 Richtlinien für die Aufstellung des Voranschlages 1968 179

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 304 Seelsorgertagung in Wien 184
Nr. 305 Personalchronik 184
Nr. 306 Vermischte kirchliche Nachrichten 185

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

Nr. 290 Kanzelverkündigung zur Aktion ADVENIAT 1967

Angesichts der Notwendigkeit und der Chancen unserer Hilfe für die Kirche in Lateinamerika bitten die in Fulda versammelten Bischöfe die deutschen Katholiken erneut um ihr ADVENIAT-Weihnachtsopfer. Sie danken von Herzen allen, die seit sechs Jahren durch ihren Weihnachtszehnten dazu beigetragen haben, daß die Kirche in Lateinamerika aufatmen kann. Mit ihren bisherigen großzügigen Spenden konnten vor allem akute Notlagen der Seelsorge gemindert werden. Über die Verwendung der Spendengelder wurde jedes Jahr Rechenschaft abgelegt.

Über die finanzielle Hilfe hinaus ist durch die Aktion ADVENIAT, die Papst Paul VI. „ein leuchtendes Beispiel tatkräftigen Christentums vor aller Welt" nannte, die Solidarität gewachsen, die die Kirche in Deutschland immer mehr mit den Anstrengungen der lateinamerikanischen Kirche in ihrer Arbeit für den Fortschritt und das Heil der Völker verbindet. Die deutschen Katholiken haben Anteil genommen an den Sorgen und Nöten dieses Erdteils, obwohl eigene Sorgen sie beschäftigen. Für dieses brüderliche und opferbereite Verständnis, das von Jahr zu Jahr gewachsen ist, danken die deutschen Bischöfe besonders.

In diesem Bewußtsein bitten sie erneut. Denn die Aktion ADVENIAT hat nichts von ihrer Aktualität eingebüßt.

Der lateinamerikanische Bischofsrat und die Bischofskonfernzen der einzelnen Länder haben im Verlauf der letzten Jahre Dringlichkeitspläne der Seelsorge und Bildungsarbeit aufgestellt. Dazu brauchen sie unsere solidarische Hilfe. Das Weihnachtsopfer ADVENIAT 1967 der deutschen Katholiken ist vordringlich zur Unterstützung der Bildungsarbeit bestimmt. Konkret heißt das:

— Bildung aller Verantwortlichen nach der christlichen Soziallehre, damit sie sich ihrer Verantwortung bewußt werden,

— Bildung der Landbevölkerung mit dem Evangelium, dem Alphabet, dem Genossenschaftslehrbuch, damit sie fähig wird, vor ihren Pro-

blemen nicht zu resignieren oder zu fliehen, sondern sie in christlicher Gemeinschaft zu bewältigen,

— Bildung der städtischen Randsiedler, damit ihre Hütten zu Häusern, ihr Aberglaube zum Glauben, ihre Hilflosigkeit zur Tatkraft wachsen können,

— Bildung der Erwachsenen, damit sie fähig werden, geordnete Familien aufzubauen,

— Bildung der Intellektuellen und Studenten zu bewußten Christen, damit sich ihre revolutionäre Kraft nicht in sinnlosen blutigen Aufständen verpuffen oder totalitären Ideologien abreagieren muß, sondern als unentbehrlicher Beitrag zur friedlichen Evolution nutzbar wird,

— Bildung der Lehrenden, Priester und Laien, damit sie ihrer Aufgabe als Glaubensverkündiger gerecht werden können.

Wir alle wollen unseren Anteil beisteuern.

Fulda, den 22. September 1967

Die deutschen Bischöfe

Für das Bistum Aachen
† Johannes
Bischof von Aachen

* *

Vorstehende Kanzelverkündigung ist am 1. Adventssonntag, dem 3. Dezember 1967, in allen Kirchen (auch Klosterkirchen und Kapellen) des Bistums in allen heiligen Messen zu verlesen. — Es ist aber der ausdrückliche Wunsch der Bischöfe, daß neben der Kanzelverkündigung die Sonntagspredigt nicht unterbleibt (vgl. nachstehende „Arbeitshilfe").

Nr. 291

Arbeitshilfe zur Aktion ADVENIAT 1967

(ggf. zur Auswertung in der Predigt)

Warum kein Hirtenbrief?

Advent und Adveniat gehören zusammen. Seit Beginn der Bischöflichen Aktion ADVENIAT 1961 wurde am 1. Adventssonntag ein Hirtenbrief verlesen. Inzwischen ist das Anliegen von Adveniat so bekannt, daß die deutschen Bischöfe glauben, auf einen besonderen Hirtenbrief verzichten zu können. Eine in allen Gottesdiensten zu verlesende Verlautbarung tritt an seine Stelle. So wird der erste Adventssonntag zugleich frei für eine diesem wichtigen Tage angemessene Predigt.

Hilfen zur Vorbereitung der Weihnachtskollekte

Zur eingehenden Information für die Gläubigen wird eine ADVENIAT-Zeitung herausgegeben. Den Seelsorgern wird mit der Rechenschaftsbroschüre „ADVENIAT '66" wie in den Vorjahren ausführliches Material zur persönlichen Information und Verwendung für die Predigt angeboten. All das und die zusätzlichen Informationen über Presse, Funk und Fernsehen zur neuen Aktion ADVENIAT werden aber den Gläubigen und Spendern nur dann eine ausreichende Übersicht über die jüngste Entwicklungsphase unseres Hilfswerkes vermitteln, wenn das persönliche Wort der Seelsorger an ihre Gemeinden hinzukommt. Darum bitten wir herzlich und dringend. Die folgenden Hinweise wollen dabei helfen.

Adressat ist der Mensch

„Glaubt ihr, daß ihr die Kirche in Lateinamerika noch retten könnt?" fragte kürzlich ein ausländischer Journalist in der Geschäftsstelle ADVENIAT. Gegenfrage: „Geht es überhaupt um die ‚Rettung' der Kirche?" Die Frage des Journalisten wird so und in abgewandelter Form häufig auch von den deutschen Katholiken gestellt. Sie ist in sich falsch. Sie schließt das Mißverständnis ein, die Kirche sei Selbstzweck und als Institution bedroht in Lateinamerika. So verstanden aber ist die Kirche nicht Adressat der ADVENIAT-Hilfe. Adressat ist der Mensch. Denn „es geht um die Rettung der menschlichen Person, es geht um den rechten Aufbau der menschlichen Gemeinschaft" (Pastoralkonstitution „Über die Kirche in der Welt von heute").

In den ersten Jahren der Aktion wurde die Adveniat-Hilfe vor allem zur Behebung akuter Notlagen vergeben. Als Kernproblem der Glaubenskrise war von der lateinamerikanischen Hierarchie im Durchschnitt der Priestermangel erkannt worden. Und ADVENIAT half dort, wo nach Meinung der einheimischen Bischöfe eine wesentliche Ursache für den Priestermangel lag. Ausbildungsstätten wurden gebaut, Stipendien für Theologiestudenten gesichert. Diese Hilfe war notwendig.

Langsam wuchs in den letzten Jahren unter den lateinamerikanischen Bischöfen die Einsicht, daß der Priestermangel zwar ein ernstes Problem, doch nicht das Kernproblem der Glaubenskrise in Lateinamerika ist. Religionssoziologische Untersuchungen bestätigen dies. Man stellte sich den Fakten: Die das Heil verkündende Kirche mußte mutiger, entschiedener und konkreter ihre Lehren praktizieren. Einzelne Bischöfe, einzelne nationale Bischofskonferenzen waren vorangegangen. Sie verabschiedeten „Dringlichkeitspläne" der Evan-

gelisation und Sozialpastoral und begannen, danach zu arbeiten, unterstützt von ADVENIAT.

Pastorale Neuorientierung

Nicht zufällig hat sich im Herbst 1966 der Lateinamerikanische Bischofsrat (CELAM) für seine erste nachkonziliare Tagung in Mar del Plata das Thema gewählt: „Die Aufgabe der Kirche in der Entwicklung und Integration Lateinamerikas". Die Mar-del-Plata-Tagung brachte der pastoralen Neuorientierung auf dem ganzen Kontinent Aufschwung. Sie war ein Durchbruch über alle bisherigen Einzelinitiativen hinaus. Der Beitrag der Kirche zum Fortschritt der Völker wurde diskutiert, formuliert, in Dokumente gefaßt. Klarer ist nun gesagt, daß es zur Erfüllung des Heilsauftrages der Kirche auch gehört, wenn sie in Lehre und Handeln beiträgt zu einer wirksamen Reform der sozialen und wirtschaftlichen Strukturen, wenn sie die Agrarreform unterstützt, das Analphabetentum beseitigen hilft, die Gewerkschaftsfreiheit verteidigt, Produktions-, Verkaufs-, Spar- und Wohnungsbaugenossenschaften initiiert — um nur einiges zu nennen. Solange die in demokratischen Gesellschaftsordnungen dafür berufenen gesellschaftlichen Gruppierungen sich als noch nicht fähig erweisen, notwendige Entwicklungsreformen zu verwirklichen, ist die Kirche in Lateinamerika gefordert, an der konkreten Neugestaltung der Sozialordnung mitzuarbeiten. Die Heilssorge für die Menschen ist in diesen Ländern in der Praxis nicht säuberlich in Kompetenzbereiche teilbar.

Auf dieser Neuorientierung der kirchlichen Arbeit in Lateinamerika gründet sich die Orientierung der ADVENIAT-Hilfe. Wer gespendetes Geld weitergibt, trägt Verantwortung nicht nur gegenüber dem Spender, sondern auch gegenüber dem Empfänger. Auch ADVENIAT hätte den einen oder anderen in der lateinamerikanischen Kirchenführung dazu verleiten können, Einrichtungen aufrechtzuerhalten oder gar neu zu schaffen, die nicht mehr den heutigen Forderungen der Heilssorge entsprechen, oder Werke zu beginnen, deren finanzielle Sicherung auf unabsehbare Zeit von weiterer Auslandshilfe abhängen würde.

In partnerschaftlicher Zusammenarbeit mit unseren lateinamerikanischen Brüdern und den anderen europäischen Hilfswerken für Lateinamerika unterstützt ADVENIAT vordringlich die Initiativen und Werke der Kirche in Lateinamerika, die der menschlichen, christlichen und sozialen Bildung der verschiedenen Volksschichten dienen. Die Dringlichkeit dieses Anliegens liegt auf der Hand. Die Publikationen zur diesjährigen ADVENIAT-Aktion versuchen, das erneut zu illustrieren.

Essen, den 22. September 1967

Bischöfliche Aktion ADVENIAT

Bischöfliche Erlasse

Nr. 292

Richtlinien
für eine verantwortliche pastorale Zusammenarbeit im Bistum Aachen

Die Dokumente des II. Vatikanischen Konzils haben wiederholt die Verantwortung aller Glieder des Gottesvolkes für den Heilsauftrag der Kirche in der Welt betont. Die hierarchische Verfassung der Kirche weist jedem seine besondere Aufgabe innerhalb der Gemeinschaft der Getauften zu. Hieraus ergibt sich notwendig, daß denen, die zur Mitarbeit bereit sind, eine klare Grundlage für ein verantwortliches Tun geboten werden muß. Dadurch soll eine vertrauensvolle Zusammenarbeit von Priestern und Laien mit dem Bischof und untereinander ermöglicht werden. Die von den Konzilsdekreten angeregten Räte, der Priesterrat („Presbyterorum ordinis", 7), der Seelsorgerat („Christus Dominus", 27) und die Laiengremien („Apostolicam actuositatem", 26), dienen diesem Ziel. Darüber hinaus wird die vorgesehene neue Struktur des Bistums die Räume schaffen, in denen die gemeinsame Arbeit eine fruchtbare Verwirklichung finden kann.

Nachdem die Grundlagen für solche Bemühungen auf der diesjährigen Diözesankonferenz erörtert und inzwischen in verschiedenen Kommissionen von Priestern und Laien unseres Bistums beraten worden sind, setze ich sie hiermit für eine Erprobungszeit von drei Jahren in Kraft.

DIE EINTEILUNG DES BISTUMS IN REGIONEN UND DAS AMT DES REGIONALDEKANS

A. Grundlagen

Die Gliederung des Bistums in Regionen, Dekanate und Pfarren, Pfarrvikarien, Vikarien gründet auf folgenden sachlichen und personellen Überlegungen.

Die Aufgliederung des Bistums in Regionen wird durch die Notwendigkeit bestimmt, arbeitsfähige Bezirke zu bilden, die möglichst weitgehend den sozialen Räumen entsprechen sollen sowie für Koordination und

Adaptation der pastoralen Aufgaben geeignet sind. Die Regionen sind also Einheiten, in denen eine gemeinsame und sachgerechte Seelsorge verantwortlich ausgeübt wird. Durch die Einordnung dieser Arbeit in die diözesane Gesamtpastoral tragen sie zum Wachstum und zur Auferbauung des ganzen Bistums bei.
Vom Bischof beauftragter Leiter einer Region ist der Regionaldekan. Deshalb kommt es diesem zu, für die Priester und alle hauptamtlich in der Pastoral- und Bildungsarbeit tätigen Laien im Rahmen seiner Zuständigkeit verbindliche Entscheidungen zu treffen.

Während der Erprobungszeit gilt die Einteilung des Bistums in folgende 8 Regionen:

Aachen-Stadt:	Stadtdekanat Aachen.
Aachen-Land:	Dekanate Alsdorf, Eschweiler, Herzogenrath, Kornelimünster, Stolberg, Würselen aus dem Landkreis Aachen.
Düren-Jülich:	Dekanate Arnoldsweiler, Derichsweiler, Düren, Kreuzau, Nideggen, Nörvenich, Vettweiß aus dem Landkreis Düren; Dekanate Aldenhoven, Hasselsweiler, Jülich, Linnich aus dem Landkreis Jülich.
Eifel:	Dekanate Monschau, Simmerath aus dem Landkreis Monschau; Dekanate Blankenheim, Gemünd, Kronenburg, Mechernich, Schleiden, Steinfeld aus dem Landkreis Schleiden.
Erkelenz-Geilenkirchen-Heinsberg:	Dekanate Erkelenz, Wassenberg, Wegberg aus dem Landkreis Erkelenz; Dekanate Gangelt, Geilenkirchen, Heinsberg, Übach-Palenberg aus dem Landkreis Geilenkirchen-Heinsberg.
Kempen-Krefeld:	Dekanate Dülken, Kempen, Lobberich, Willich aus dem Landkreis Kempen-Krefeld; Stadtdekanat Viersen.
Krefeld-Stadt:	Stadtdekanat Krefeld.
Mönchengladbach-Rheydt:	Stadtdekanate Mönchengladbach und Rheydt; Dekanat Hochneukirch aus dem Landkreis Grevenbroich.

Innerhalb der Region sollen die Dekanate ihre Aufgabe wahrnehmen, die ihnen als Zusammenschluß der dort wohnenden und arbeitenden Priester zu einem örtlichen Presbyterium zukommt. Im Dekanat wird vor allem die Sorge der Priester füreinander geübt, und es soll ein solcher Austausch der Kräfte stattfinden, der sowohl der Arbeit in dem kleineren Bezirk als auch in der Region dient.

Die bisher im Dekanat wahrgenommenen Verwaltungsaufgaben werden auf die Region verlagert, soweit hierdurch eine Vereinfachung des Arbeitsablaufs, eine personelle Entlastung oder eine sachgemäßere Erledigung gewährleistet werden. Eine genaue Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen Dekanat und Region im einzelnen wird erst nach Ablauf der Erprobungszeit erfolgen.

Die neue Stellung des Dechanten als Präses des örtlichen Presbyteriums bedingt die folgende Änderung der bisherigen Art der Dechantenernennung: Das im Artikel 66 § 1 der Diözesanstatuten vorgesehene Verfahren wird dahin abgeändert, daß alle zum Dekanat gehörenden amtierenden Priester einen Dreiervorschlag einsenden. Auf dieser Vorschlagsliste können alle im Dekanat tätigen Pfarrer und Pfarrvikare genannt werden.

Die Dechanten werden für 5 Jahre ernannt. Wiederwahl ist zulässig. Allgemeine Neuwahlen der Dechanten sollen in der Regel erst nach Ablauf der Erprobungszeit erfolgen.

Die Pfarre bleibt die auf Gebietsgrundlage aufgebaute Basis der Seelsorgeeinrichtungen (vgl. Diözesanstatuten Artikel 17). Angesichts der heutigen differenzierten pastoralen Aufgaben müssen aber Größe und Funktion der Pfarre überprüft werden. Keinesfalls darf für die Pfarre eine ausschließliche Zuständigkeit für sämtliche Aufgaben der Pastoral- und Bildungsarbeit gefordert werden. Manche Aufgaben können u. U. besser von Pfarrverbänden oder „Nachbarschaften" übernommen werden. Deshalb sind alle im Dienst einer Pfarre tätigen Priester und Laien verpflichtet, seelsorgliche Aufgaben innerhalb der Gesamtregion zu übernehmen. Dasselbe gilt für Priester und Laien, die mit außerpfarrlichen Arbeiten betraut sind.

Künftig ist die Anstellung eines Kaplans an einer Pfarre (Pfarrvikarie, Vikarie) so zu verstehen, daß er zur Residenz und zu den primären Diensten an dieser Pfarrkirche bestellt wird, nach Weisung des Regionaldekans jedoch auch zu überpfarrlichen Diensten verpflichtet ist.

Mit Rücksicht auf die großen pastoralen Anforderungen, denen heute der priesterliche Dienst entsprechen muß, ist es gemäß den Ergebnissen der Konzilsberatungen allgemein erwünscht, daß die Seelsorger spätestens bei Vollendung ihres 75. Lebensjahres den Verzicht auf ihr Amt dem Bischof anbieten.

B. Das Amt des Regionaldekans

I. Aufgaben des Regionaldekans

1. Der Regionaldekan leitet im Auftrag des Bischofs und in Zusammenarbeit mit den zuständigen Gremien die Region.
2. Er ist kraft seines Amtes der Vorsitzende des regionalen Priesterrates und des regionalen Seelsorgerates. Deshalb ist er verantwortlich für die stetige und wirksame Arbeit dieser beiden Gremien.
3. Er nimmt vor allem folgende Aufgaben in der Region wahr:

   a) Pastoralaufgaben

   Innerhalb der Gesamtpastoral- und Bildungsarbeit soll er

   Priester und Laien zu planvoller Arbeit zusammenführen,

   mit ihnen regelmäßig die Seelsorgearbeit und die hierfür vorhandenen Kräfte und Einrichtungen überprüfen,

   die konsequente Verfolgung der im Einklang mit dem diözesanen Pastoralplan aufgestellten Ziele der regionalen Seelsorge, der territorialen und der kategorialen, überwachen.

   b) Personalangelegenheiten

   Er ruft wenigstens einmal im Jahr alle Priester der Region zu gemeinsamer Beratung zusammen.

   In Abstimmung mit dem regionalen Priester- und Seelsorgerat gibt er Anregungen und Anweisungen für eine gerechte Arbeitsverteilung und den überpfarrlichen Arbeitseinsatz.

   Er wirkt mit bei der Planung und Besetzung der Stellen.

   c) Verwaltungsangelegenheiten

   Nach einem noch festzulegenden Plan visitiert er die Pfarren (Pfarrvikarien, Vikarien), kirchliche Anstalten und sonstige seelsorgliche Einrichtungen seiner Region. Hierbei kann er sich durch geeignete Fachleute unterstützen lassen.

   Seine Zuständigkeit für bestimmte, bisher dem Generalvikar vorbehaltene Verwaltungs- und Jurisdiktionsakte wird in der Ernennungsurkunde ausdrücklich festgelegt.

   Bei der Zuteilung finanzieller Zuschüsse durch die Bistumsverwaltung für seelsorgliche Einrichtungen und Aufgaben innerhalb seiner Region steht ihm im Einvernehmen mit dem Seelsorgerat ein Vorschlagsrecht zu. Er überwacht die Verwendung dieser zweckgebundenen Mittel. Ebenso soll er bei der Planung größerer pfarrlicher und überpfarrlicher Bauten mitwirken.

II. Bestellung des Regionaldekans

1. Der Regionaldekan wird in der Regel aus den amtierenden Pfarrern der Region genommen. Er behält sein Pfarramt. Je nach Größe der Stelle erhält er einen vicarius adiutor, der ihn in den laufenden Angelegenheiten des Pfarramtes vertritt.
2. Die Amtszeit des Regionaldekans ist grundsätzlich zeitlich begrenzt. Erst nach einer Erprobungszeit dieser Richtlinien wird es möglich sein, die Amtsdauer genauer festzulegen (etwa 5 — 8 Jahre).
3. Wahl und Ernennung des Regionaldekans.

   a) Der Regionalseelsorgerat schlägt in Anwesenheit eines Beauftragten des Bischofs drei geeignete Kandidaten vor. Dieser Vorschlag bedarf der Annahme durch den Bischof.

   b) Alle Priester, die in der Region ein seelsorgliches Amt bekleiden, wählen aus diesem Vorschlag den Regionaldekan. Hierzu wird durch den vom Bischof zum Vorsitzenden bestimmten Priester eine eigene Versammlung aller Wahlberechtigten einberufen. Die Wahlversammlung ist handlungsfähig, wenn wenigstens zwei Drittel der Wahlberechtigten

anwesend sind. Den Vorsitzenden unterstützen zwei Wahlprüfer, die zusammen mit ihm das Wahlprotokoll unterzeichnen. Als Wahlprüfer wirken der nach Weihejahren jüngste Pfarrer und der jüngste Kaplan.

Mit Hilfe von Stimmzetteln wird geheim gewählt. Gewählt ist, wer entweder im ersten oder im zweiten Wahlgang die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen oder im dritten Wahlgang die relative Mehrheit erlangt hat. Im dritten Wahlgang beschränkt sich die Wahl auf die beiden Kandidaten, die im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt hatten.

c) Der Gewählte wird durch den Bischof ernannt.

d) Die Amtseinführung erfolgt durch den Bischof oder seinen Beauftragten.

III. Die Regionalstelle

1. Zur Erfüllung seiner vielfachen Aufgaben steht dem Regionaldekan die Regionalstelle zur Verfügung. In ihr sind alle hauptamtlichen, in der Pastoral- und Bildungsarbeit der Gesamtregion tätigen Priester und Laien zusammengefaßt. Sie wird durch den Regionalpfarrer im Einvernehmen mit dem Regionaldekan geleitet.
2. Der Regionalpfarrer führt bei Verhinderung des Regionaldekans so lange dessen Geschäfte, bis durch das Bischöfliche Generalvikariat eine andere Regelung getroffen worden ist.
3. Die Regionalstelle ist zur sachlichen Zusammenarbeit mit dem Referat für Seelsorge- und Bildungsaufgaben im Bischöflichen Generalvikariat verpflichtet.

PRIESTER- UND SEELSORGERÄTE

I. Zusammensetzung der Räte

1. *Der regionale Priesterrat*

Wenn ein diözesaner Priesterrat einerseits sinnvoll „die gesamte Priesterschaft vertreten" (Motu proprio „Ecclesiae Sanctae", 15), andererseits in einer arbeitsfähigen Größe von ca. 20 — 25 Mitgliedern bleiben soll, braucht er bei den Dimensionen unseres Bistums einen Unterbau. Dabei ist auszugehen von der Gliederung unserer Diözese in 8 Regionen. In diesen Räumen werden Regionalpriesterräte nach folgendem Modus gebildet:

Jedes Dekanat entsendet einen von den Leitern selbständiger Seelsorgestellen gewählten Vertreter.

Alle Kapläne, Religionslehrer, die Gemeinschaften der Ordenspriester wählen innerhalb ihrer Gruppen in der Region je eine im Vergleich zum Gesamtpresbyterium angemessene Zahl von Vertretern.

Ex officio gehören zum regionalen Priesterrat der Regionaldekan als Vorsitzender, der zuständige Regionalstellenleiter und der gewählte Vertreter der Region für den diözesanen Priesterrat.

2. *Der regionale Seelsorgerat*

Die priesterlichen Mitglieder werden in der Regel nach dem gleichen Modus wie für den regionalen Priesterrat gewählt.

Ferner sollen 6 Vertreter(-innen) der Arbeitskreise der Katholikenausschüsse der Region, sowie ein(e) Vertreter(-in) der hauptamtlichen Laienangestellten und einer der Laienreligionslehrer(-innen) jeweils von diesen selbst gewählt werden.

Der Seelsorgerat kann weiter für die Arbeit notwendige Fachleute berufen. Hierbei ist auch auf eine Vertretung der Ordensfrauen zu achten.

Ex officio sind Mitglieder: der Regionaldekan als Vorsitzender, je ein(e) Vertreter(-in) der Vorstände der Katholikenausschüsse der Region, der Regionalstellenleiter und der Geschäftsführer der Regionalstelle.

Im regionalen Seelsorgerat sollte die Gesamtzahl von 25 Mitgliedern nicht überschritten werden.

3. *Der Diözesanpriesterrat*

Die Vertreter der Leiter selbständiger Seelsorgebezirke in den regionalen Priesterräten wählen in geheimer Wahl jeweils einen Vertreter ihrer Region.

Die Vertreter der Kapläne in den regionalen Priesterräten wählen auf Bistumsebene insgesamt 5 Vertreter.

Die Vertreter der Religionslehrer in den regionalen Priesterräten wählen auf Bistumsebene je einen Vertreter der Höheren, der Berufs- und der Realschulen.

Die Vertreter der Ordenspriester in den regionalen Priesterräten wählen ebenfalls auf Bistumsebene 3 Vertreter.

Der Bischof beruft die Gewählten und diejenigen Mitbrüder, die darüber hinaus zu einer sinnvollen Arbeit eines solchen Rates benötigt werden.

Die Zahl der Berufenen soll ein Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder nicht übersteigen.

4. *Der diözesane Seelsorgerat*

Zu ihm gehören:

die Regionaldekane, je ein(e) von den Laienvertretern(-innen) in den regionalen Seelsorgeräten gewählte(r) Vertreter(-in), 3 Kapläne, die von den Kaplansvertretern, 2 Religionslehrer, die von den Vertrtern der der Religionslehrer, 2 Ordenspriester, die von den Ordensvertretern im Priesterrat gewählt werden. 3 Vertreter entsenden das Diözesankomitee, 2 Vertreterinnen die Ordensschwestern, 1 Vertreterin die Seelsorgehelferinnen.

Der Bischof beruft die Gewählten und weitere notwendige Mitarbeiter.

II. Amtsdauer der Räte

Die Ordnung aller regionalen und diözesanen Priester- und Seelsorgeräte soll ad experimentum für 3 Jahre gelten.

III. Aufgaben der Räte

1. *für den regionalen und diözesanen Priesterrat:*

Fragen des Presbyteriums, des Verhältnisses Bischof — Priester, der Vertretung der Mitbrüder.

Priesterliche Spiritualität, Weiterbildung, Nachwuchsfragen.

Priesterliche Richtlinien, soweit sie das Presbyterium betreffen.

Sonstige Fragen der Bistumsführung.

2. *für den regionalen und diözesanen Seelsorgerat:*

Wichtige Fragen der Seelsorge- und Bildungsarbeit, insbesondere einer regionalen und diözesanen Gesamtpastoral. Soweit notwendig, Bildung von Arbeitskreisen zu Spezialaufgaben.

ORDNUNG DER KATHOLIKENAUSSCHÜSSE AUF PFARR-, STADT-, KREIS- UND BISTUMSEBENE

A. Satzung des Pfarrgemeinderates

I. Aufgaben des Pfarrgemeinderates

Der Pfarrgemeinderat dient der Erfüllung der Heilssendung der Kirche, die der Pfarrgemeinde im Sinne der Beschlüsse des II. Vatikanischen Konzils aufgetragen ist: Verkündigung und Heiligung, Weltdienst und Caritas. Er gibt gemäß dem Dekret über das Apostolat der Laien die rechtliche Möglichkeit, das Leben in der Pfarrgemeinde mitzugestalten.

Im einzelnen soll er:

1. die Fragen des pfarrlichen Lebens beraten,
2. die Durchführung gemeinsamer Aufgaben beschließen und für die notwendigen Einrichtungen sorgen,
3. Die Arbeit der Organisationen und Gruppen bei Wahrung ihrer Eigenständigkeit anregen, fördern und aufeinander abstimmen,
4. die Pfarrgemeinde im Katholikenausschuß der Stadt oder des Kreises und bei den kirchlichen Behörden vertreten,
5. Belange der Pfarre in der Öffentlichkeit vertreten.

II. Zusammensetzung des Pfarrgemeinderates

Die Zahl der Mitglieder des Pfarrgemeinderates wird nach Größe der Pfarre in der Wahlordnung bestimmt.

Der Pfarrgemeinderat setzt sich zusammen aus dem Pfarrer und folgenden Mitgliedern:

1. *Gewählte Mitglieder:*

Die Pfarrgemeinde wählt nach der Wahlordnung, die vom Bischof bestätigt ist, drei bis sechs Mitglieder.

2. *Entsandte (delegierte) Mitglieder sind:*

drei bis sechs Vertreter, von denen einer von den in der Pfarre bestehenden caritativen Gruppen, die übrigen von den in der Pfarre bestehenden anerkannten Mitgliederorganisationen und Gruppen zu wählen sind.

In Pfarren, in denen keine Mitgliederorganisationen bestehen oder in denen die Mitgliederorganisationen auf eine Entsendung von Vertretern verzichten, werden auch diese Mitglieder von allen wahlberechtigten Gemeindemitgliedern gewählt.

3. *Berufene Mitglieder:*

Der Pfarrer beruft im Einvernehmen mit den unter 1 und 2 genannten Mitgliedern weitere drei bis sechs Männer und Frauen, die durch besondere Fachkenntnisse oder ihre Tätigkeit die Aufgaben des Pfarrgemeinderates fördern können.

4. *Amtliche Teilnehmer:*

Außerdem nehmen an den Sitzungen des Pfarrgemeinderates von Amts wegen teil: die in der Gemeinde tätigen Seelsorgsgeistlichen, die Seelsorgshelferin, ein Vertreter des Kirchenvorstandes und ein Vertreter der Kirchenangestellten der Pfarre.

III. Dauer der Mitgliedschaft im Pfargemeinderat

Die Mitgliedschaft im Pfarrgemeinderat gilt für 3 Jahre.

IV. Arbeitsweise des Pfarrgemeinderates

1. Der Pfarrgemeinderat bildet einen Vorstand. Dieser besteht aus dem Pfarrer, dem (der) Vorsitzenden und einem (einer) Stellvertreter(-in).

   Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden vom Pfarrgemeinderat im Einvernehmen mit dem Pfarrer gewählt.

   Der Vorstand ist für die laufenden Geschäfte verantwortlich und vertritt den Pfarrgemeinderat nach außen. Der Vorsitzende oder ein vom Vorstand beauftragtes Mitglied ist berechtigt, an den Sitzungen des Kirchenvorstandes teilzunehmen.

2. Der Pfarrgemeinderat tritt wenigstens vierteljährlich zusammen.

   Der Vorsitzende oder bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter lädt nach Absprache mit dem Pfarrer zu den Zusammenkünften mit einer Frist von einer Woche ein. Mit der Einladung ist die Tagesordnung bekanntzugeben.

   Der Pfarrgemeinderat ist einzuberufen, wenn der Pfarrer oder ein Drittel der Mitglieder unter Bekanntgabe der Beratungspunkte dies beantragen.

   Der Vorsitzende oder bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter leitet die Sitzungen.

3. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift, vor allem über die gefaßten Beschlüsse, anzufertigen. Die Niederschrift gehört zu den amtlichen Akten und ist im Pfarrarchiv aufzubewahren. Sie unterliegt, wie die Protokolle des Kirchenvorstandes, der amtlichen Visitation.

4. Der Pfarrgemeinderat betraut einzelne Mitglieder mit der Wahrnehmung besonderer Aufgaben, z. B.

   Mitarbeit bei der Gottesdienstgestaltung;

   Wohnviertelapostolat, Mitarbeitergruppen;

   Ehe und Familie;

   Erziehung und Schule;

   Jugendarbeit und Jugendbildung;

   Erwachsenenbildung;

   Sozialhilfe und caritative Aufgaben;

   ökumenische Arbeit;

   Berufs- und Arbeitswelt;

   Öffentlichkeitsarbeit.

   Die verantwortlichen Mitarbeiter für den jeweiligen Aufgabenbereich arbeiten mit den entsprechenden Sachausschüssen des Katholikenausschusses der Stadt oder des Kreises zusammen.

   In größeren Pfarrgemeinden empfiehlt sich die Bildung von Sachausschüssen für Aufgabenbereiche wie die genannten. Diesen Sachausschüssen können auch Mitglieder angehören, die nicht im Pfarrgemeinderat sind.

V. Vertreter des Pfarrgemeinderates im Katholikenausschuß

Der Pfarrgemeinderat wählt aus seinen Mitgliedern einen Vertreter bzw. eine Vertreterin der Pfarrgemeinde für den Katholikenausschuß der Stadt oder des Kreises.

VI. Bekanntmachung

Die Zusammensetzung des Pfarrgemeinderates (Namen der Mitglieder), die Wahl des Vorstandes und des Vertreters im Katholikenausschuß werden der Pfarrgemeinde bekanntgegeben.

VII. Pfarrversammlung

Der Pfarrgemeinderat lädt wenigstens einmal im Jahr alle Gemeindemitglieder zu einer Pfarrversammlung ein, in der er über seine Tätigkeit berichtet und wichtige Fragen des kirchlichen und gesellschaftlichen Lebens zur Diskussion gestellt werden.

VIII. Schlichtungsinstanz

Der regionale Seelsorgerat kann als Schlichtungsinstanz angerufen werden, wenn sich in wichtigen Fragen keine Einigung zwischen Pfarrer und Pfarrgemeinrerat erzielen läßt.

B. Satzung des Katholikenausschusses der Stadt oder des Kreises

I. Aufgaben des Katholikenausschusses

Der Katholikenausschuß einer Stadt oder eines Kreises dient der Erfüllung der Heilssendung der Kirche, die den Katholiken dieser Stadt oder dieses Kreises im Sinne der Beschlüsse des II. Vatikanischen Konzils aufgetragen ist: Verkündigung und Heiligung, Weltdienst und Caritas.

Im einzelnen soll er:

1. die Arbeit der Pfarrgemeinderäte und der kirchlich anerkannten Organisationen und Gruppen bei Wahrung ihrer Eigenständigkeit anregen, fördern und aufeinander abstimmen, sowie in Konfliktsfällen vermitteln,
2. die Durchführung gemeinsamer überpfarrlicher Aufgaben beschließen und die dafür notwendigen Einrichtungen schaffen, wenn kein anderer Träger vorhanden ist,
3. den Klerus der Stadt oder des Kreises beraten,
4. die Katholiken der Stadt oder des Kreises im Diözesanrat und bei den kirchlichen Behörden vertreten,
5. Belange der Katholiken der Stadt oder des Kreises in der Öffentlichkeit vertreten.

II. Zusammensetzung des Katholikenausschusses

Der Katholikenausschuß setzt sich zusammen aus:

1. je einem Vertreter oder einer Vertreterin aller Pfarrgemeinderäte der Stadt oder des Kreises,
2. Vertretern der kirchlich anerkannten überpfarrlichen Organisationen und Gruppen,
3. dem Stadt- oder Kreisdechanten und 2 weiteren Seelsorgsgeistlichen, die von den Kleruskapiteln gewählt werden, dem Leiter und Geschäftsführer der Regionalstelle,
4. sachkundigen Männern und Frauen, die für bestimmte Aufgaben vom Katholikenausschuß hinzugewählt werden,
5. dem Geistlichen Assistenten, den Leitern und delegierten Geistlichen der Sachausschüsse (vgl. Ziffer IV), soweit diese nicht bereits nach Ziffer 1 bis 4 dem Katholikenausschuß angehören.

III. Dauer der Mitgliedschaft im Katholikenausschuß

Die Mitgliedschaft im Katholikenausschuß gilt für 3 Jahre.

IV. Arbeitsweise des Katholikenausschusses

Der Katholikenausschuß wird tätig durch den Vorstand und die Sachausschüsse.

1. Der Vorstand des Katholikenausschusses besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, drei Beisitzern und dem Geistlichen Assistenten. Der erweiterte Vorstand besteht aus den Mitgliedern des Vorstandes und den Leitern der Sachausschüsse.

   Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und die Beisitzer werden vom Katholikenausschuß im Einvernehmen mit dem zuständigen Stadt- oder Kreisdechanten gewählt.

   Der stellvertretende Vorsitzende und die drei Beisitzer sollen je zur Hälfte aus Vertretern der Pfarrgemeinderäte und den Vertretern der Organisationen gewählt werden.

   Der Geistliche Assistent wird auf Vorschlag der jeweiligen Kleruskapitel durch den Bischof ernannt und ist dem zuständigen kirchlichen Amtsträger unmittelbar verantwortlich. Er leitet den Katholikenausschuß bis zur Bildung des Vorstandes und stellt die Verbindung zu den Priestern der Stadt oder des Kreises her.

   Der Vorstand ist vom Vorsitzenden wenigstens vierteljährlich einzuberufen, wenn mindestens 3 Mitglieder oder der Geistliche Assistent dies verlangen. Der Vorstand bestellt einen Geschäftsführer.

2. Der Katholikenausschuß bildet (gegebenenfalls im Zusammenwirken mit Dekanatskapiteln, regionalen Priester- oder Seelsorgeräten) Sachausschüsse. Insbesondere sollen folgende Aufgabengebiete in jedem Katholikenausschuß bearbeitet werden:

   Ehe und Familie;
   Erziehung und Schule;
   Jugendarbeit und Jugendbildung;
   Erwachsenenbildung;
   Sozialhilfe und caritative Aufgaben;
   ökumenische Arbeit;
   Berufs- und Arbeitswelt;
   Öffentlichkeitsarbeit.

Die Leiter und Mitglieder der Sachausschüsse werden vom Vorstand (gegebenenfalls im Zusammenwirken mit Dekanatskapiteln, regionalen Priester- oder Seelsorgeräten) berufen. Der Stadt- oder Kreisdechant delegiert im Benehmen mit dem Kleruskapitel und dem Vorstand des Katholikenausschusses in jeden Sachausschuß einen Geistlichen.

3. Der Katholikenausschuß wird wenigstens zweimal im Jahr vom Vorsitzenden einberufen. Der Vorsitzende muß ihn einberufen, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies unter Bekanntgabe der Beratungspunkte verlangt.

4. Über den Verlauf der Sitzungen aller Gremien des Katholikenausschusses werden Niederschriften angefertigt, in denen die gefaßten Beschlüsse festzuhalten sind. Die Niederschrift gehört zu den amtlichen Akten und ist im Archiv der zuständigen Regionalstelle aufzubewahren. Sie unterliegt der amtlichen Visitation. Der Diözesanrat und die zuständigen Diözesanausschüsse erhalten Abschriften.

C. Satzung des Diözesanrates der Katholiken im Bistum

I. Aufgaben des Diözesanrates

Der Diözesanrat hat den Auftrag:

1. Die Arbeit der Katholikenausschüsse und der kirchlich anerkannten Organisationen und Grupppen unter Wahrung ihrer Eigenständigkeit anzuregen, zu fördern und aufeinander abzustimmen, sowie in Konfliktsfällen zu vermitteln,

2. die Durchführung gemeinsamer Aufgaben zu beschließen und die dafür notwendigen Einrichtungen im Bistum zu schaffen, wenn kein anderer geeigneter Träger vorhanden ist,

3. den Bischof und die Diözesanverwaltung zu beraten,

4. die Katholiken des Bistums im Zentralkomitee der deutschen Katholiken zu vertreten,

5. Laienmitglieder für den Seelsorgerat und andere Gremien des Bistums zu benennen,

6. Belange der Katholiken des Bistums in der Öffentlichkeit zu vertreten.

II. Zusammensetzung des Diözesanrates

Der Diözesanrat setzt sich zusammen aus:

1. je einem Vertreter bzw. einer Vertreterin der 14 Katholikenausschüsse der Städte und Kreise des Bistums,

2. 14 Vertretern des Diözesanverbänderates,

3. den Leitern und delegierten Geistlichen der Diözesansachausschüsse, soweit diese nicht bereits nach Ziffer 1 bis 2 dem Diözesanrat angehören,

4. sachkundigen Männern und Frauen, die für bestimmte Aufgaben vom Diözesanrat hinzugewählt werden,

5. dem Geistlichen Assistenten und dem Geschäftsführer des Diözesanrates.

III. Amtszeit des Diözesanrates

Die Mitgliedschaft im Diözesanrat gilt für 3 Jahre.

IV. Arbeitsweise des Diözesanrates

Der Diözesanrat wird tätig durch den Vorstand und die Sachausschüsse.

1. Der Vorstand des Diözesanrates besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, drei Beisitzern und dem Geistlichen Assistenten.

   Der erweiterte Vorstand besteht aus den Mitgliedern des Vorstandes, den Leitern der Sachausschüsse und dem Diözesangeschäftsführer.

   Der Vorsitzende wird vom Diözesanrat gewählt. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch den Bischof.

   Der stellvertretende Vorsitzende und die drei Beisitzer sollen je zur Hälfte aus den Vertretern der Katholikenausschüsse und den Vertretern der Organisationen gewählt werden.

   Der Geistliche Assistent wird durch den Bischof ernannt. Er leitet den Diözesanrat bis zur Bildung des Vorstandes. Er vertritt den Bischof und stellt die Verbindung zum Seelsorgeamt des Bistums her.

   Der Vorstand wird vom Vorsitzenden wenigstens vierteljährlich einberufen. Der Vorsitzende muß den Vorstand außerdem einberufen, wenn der Geistliche Assistent oder wenigstens 3 Mitglieder dies unter Bekanntgabe der Beratungspunkte verlangen.

Der Vorstand erhält zur Unterstützung seiner Arbeit einen Geschäftsführer, der vom Bistum angestellt wird.

2. Der Diözesanrat bildet (gegebenenfalls im Zusammenwirken mit dem Diözesanseelsorgerat) Sachausschüsse. Diese Sachausschüsse sollen die Sachausschüsse der Katholikenausschüsse beraten und ihre Arbeit ergänzen.

   Insbesondere sollen für folgende Aufgabengebiete Sachausschüsse gebildet werden:

   Ehe und Familie;
   Erziehung und Schule;
   Jugendarbeit und Jugendbildung;
   Erwachsenenbildung;
   Sozialhilfe und caritative Aufgaben;
   ökumenische Arbeit;
   Berufs- und Arbeitswelt;
   Staat und Gesellschaft;
   Öffentlichkeitsarbeit.

   Die Leiter und Mitglieder der Sachausschüsse werden vom Vorstand ernannt, die Geistlichen werden im Einvernehmen mit dem Vorstand vom Bischof berufen.

3. Der Diözesanrat wird wenigstens einmal jährlich vom Vorsitzenden einberufen. Der Vorsitzende muß den Diözesanrat außerdem einberufen, wenn der Geistliche Assistent oder ein Drittel der Mitglieder dies unter Bekanntgabe der Beratungspunkte verlangen.

4. Die Gremien des Diözesanrates fertigen über den Verlauf ihrer Sitzungen und die gefaßten Beschlüsse eine Niederschrift.

WAHLORDNUNG FÜR DIE MITGLIEDER DES PFARRGEMEINDERATES

I. Zusammensetzung des Pfarrgemeinderates

§ 1 Zahl der Mitglieder des Pfarrgemeinderates

(1) Die Zahl der Mitglieder des Pfarrgemeinderates beträgt

in Pfarren	
bis 1000 Gemeindemitgliedern	9
von 1001 bis 3000 Gemeindemitgliedern	12
von 3001 bis 6000 Gemeindemitgliedern	15
in größeren Gemeinden	18

(2) In Pfarren mit mehreren Orten kann die Zahl der Mitglieder durch Beschluß des Pfarrgemeinderates erweitert werden.

§ 2 Wahl durch die Pfarrgemeinde

(1) Ein Drittel der Mitglieder des Pfarrgemeinderates wird von allen wahlberechtigten Gemeindemitgliedern in geheimer und unmittelbarer Wahl gewählt.
Wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Pfarrgemeinde, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Das Wahlrecht kann nur einmal und grundsätzlich nur in der Pfarrgemeinde ausgeübt werden, in der das Gemeindemitglied seinen Hauptwohnsitz hat. Der Nachweis des Wohnsitzes kann durch Vorlage des Personalausweises oder auf andere geeignete Weise geführt werden.

§ 3 Wählbarkeit

Wählbar sind wahlberechtigte Mitglieder der Pfarrgemeinde, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet und ihrer Kandidatur zugestimmt haben.

§ 4 Entsendung der Vertreter der Mitgliederorganisationen

(1) Ein Drittel der Mitglieder des Pfarrgemeinderates wird von den in der Pfarre bestehenden anerkannten Mitgliederorganisationen und Gruppen entsandt.

(2) Sind in der Pfarrgemeinde mehr anerkannte Mitgliederorganisationen und Gruppen tätig, als Delegiertenplätze im Pfarrgemeinderat gemäß Satz 1 zur Verfügung stehen, so regeln ihre Vorstände die Entsendung unter sich.

(3) Sind in einer Pfarrgemeinde weniger anerkannte Mitgliederorganisationen und Gruppen tätig als Delegiertenplätze zur Verfügung stehen, so entsendet jede dieser Organisationen und Gruppen je einen Vertreter; die restlichen Delegiertenplätze werden den nach § 2 durch Wahl der Pfarrgemeinde zu besetzenden Sitzen zugeschlagen.

(4) Unter den entsandten Vertretern sollen nach Möglichkeit ein Vertreter der in der Pfarre bestehenden caritativ tätigen Gruppen und ein Vertreter der Jugendorganisationen sein.

§ 5 Wegfall der Entsendnug

In Pfarren, in denen keine Mitgliederorganisationen bestehen oder in denen die Mitgliederorganisationen auf eine Entsendung von Vertretern verzichten, werden 2/3 der Mitglieder des Pfarrgemeinderates von allen wahlberechtigten Gemeindemitgliedern in geheimer und unmittelbarer Wahl gemäß §§ 1, 2 und 3 gewählt.

§ 6 Berufung von Mitgliedern

Ein Drittel der Mitglieder des Pfarrgemeinderates wird im Einvernehmen mit den gewählten und delegierten Mitgliedern vom Pfarrer berufen.

II. Wahlvorbereitung

§ 7 Aufgaben des Pfarrgemeinderates

Der bisherige Pfarrgemeinderat (Pfarrausschuß) hat die Wahl vorzubereiten und für ihre Durchführung zu sorgen. Hierzu gehören insbesondere:

die Berufung des Wahlausschusses und des Wahlvorstandes,

die Prüfung und Feststellung des Wahlergebnisses.

Wo bisher kein Pfarrgemeinderat (Pfarrausschuß) besteht, übernimmt der gemäß § 8 gebildete Wahlausschuß sinngemäß die oben genannten Aufgaben.

§ 8 Zusammensetzung des Wahlausschusses

(1) Zur Vorbereitung der Wahl beruft der bestehende Pfarrgemeinderat (Pfarrausschuß) mindestens 6 Wochen vor dem Wahltermin einen Wahlausschuß.

(2) Dem Wahlausschuß gehören an:

1. der Pfarrer und die übrigen Seelsorgsgeistlichen,
2. zwei vom Kirchenvorstand zu wählende Mitglieder,
3. drei bis sechs vom bisherigen Pfarrausschuß zu wählende Mitglieder.

Wo kein Pfarrausschuß besteht, beruft der Pfarrer drei bis sechs wahlberechtigte Gemeindemitglieder in den Wahlausschuß.

§ 9 Aufgabe des Wahlausschusses

Der Wahlausschuß hat die Aufgabe, die Kandidaten für die Wahl des Pfarrgemeinderates aufzustellen (Kandidatenliste).

§ 10 Wahlvorschlag des Wahlausschusses

(1) Die vom Wahlausschuß aufzustellende Kandidatenliste hat mindestens so viele Kandidaten zu enthalten als gemäß § 2 oder § 5 zu wählen sind.

(2) Im Wahlvorschlag sind die Namen der Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge mit Angabe von Beruf, Geburtsdatum und Wohnung aufzuführen.

(3) Die Gemeindemitglieder, deren Namen auf den Wahlvorschlag (Kandidatenliste) gesetzt werden, haben zuvor ihr Einverständnis zur Aufnahme in den Wahlvorschlag zu erklären.

(4) Der Wahlausschuß macht innerhalb von zwei Wochen seinen Wahlvorschlag der Pfarrgemeinde bekannt.

(5) Dieser Wahlvorschlag ist zwei Wochen lang zur Einsicht offenzulegen. Er ist außerdem der Pfarrgemeinde im Gottesdienst an zwei Sonntagen und in sonstiger geeigneter Weise, z. B. durch Anschlag oder im Pfarrbrief, mitzuteilen.

§ 11 Ergänzungsvorschläge

(1) Die Pfarrgemeinde ist darauf hinzuweisen, daß innerhalb von zwei Wochen Ergänzungsvorschläge beim Wahlausschuß eingereicht werden können. Der Vorschlag des Wahlausschusses wird um diese ergänzt.

(2) Ein Ergänzungsvorschlag darf nicht mehr Namen enthalten als Mitglieder zum Pfarrgemeinedrat zu wählen sind (§§ 1, 2 oder 5). Für einen solchen Vorschlag sind 20 Unterschriften erforderlich.

Die Zustimmungen der in den Ergänzungsvorschlägen genannten Kandidaten sind beizufügen.

(3) Der Wahlausschuß hat nach Ablauf der Frist für die Ergänzungsvorschläge innerhalb einer Woche die endgültige Kandidatenliste in alphabetischer Reihenfolge bekanntzugeben. Dies geschieht in derselben Weise, wie es in § 10 (5) vorgesehen ist.

III. Wahl

§ 12 Wahltermin

(1) Der Wahltermin wird vom Bischöflichen Generalvikariat an einem bestimmten Sonntag für alle Pfarrgemeinden des Bistums festgesetzt.

(2) Der Pfarrgemeinderat (bei seinem Fehlen der gemäß § 8 gebildete Wahlausschuß) setzt Ort und Zeitdauer der Wahlhandlung fest. In Pfarrgemeinden mit mehreren Orten oder Ortsteilen kann nach Einzelorten oder Ortsteilen abgestimmt werden.

§ 13 Wahlvorstand

Zur Vorbereitung der Wahlhandlung hat der Pfarrgemeinderat (bei seinem Fehlen der gemäß § 8 gebildete Wahlausschuß) einen Wahlvorstand mit der erforderlichen Zahl von Mitgliedern zu bestellen. Der Wahlvorstand hat für den ungestörten Ablauf der Wahl zu sorgen, die Namen der Wähler, die ihre Stimme

abgeben, zu registrieren, danach die Stimmzettel entgegenzunehmen und die vorläufige Zählung der abgegebenen Stimmen vorzunehmen.

Über die Wahlhandlung hat der Wahlvorstand eine Niederschrift aufzunehmen, die von den Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterzeichnen ist.

§ 14 Wahlhandlung

(1) Die Wähler geben zur Kontrolle ihrer Wahlberechtigung auf einem Vordruck Name, Alter und Anschrift bekannt. Die Angaben sind in Zweifelsfällen durch Personalpapiere zu belegen.

(2) Die Wähler kreuzen auf dem Stimmzettel höchstens soviel Namen an, wie Mitglieder des Pfarrgemeinderates zu wählen sind.

IV. Abschluß der Wahl

§ 15 Feststellung des Wahlergebnisses

(1) Gewählt sind diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmenzahl.

(2) Ein abgegebener Stimmzettel ist ungültig, wenn auf ihm mehr Namen angekreuzt sind, als Kandidaten zu wählen waren.

(3) Stimmzettel mit zweifelhafter Kennzeichnung sind zunächst auszuscheiden. Über ihre Gültigkeit ist vor Abschluß der Zählung durch den Wahlvorstand zu entscheiden.

(4) Das Ergebnis der vorläufign Stimmzählung ist in die Niederschrift des Wahlvorstandes aufzunehmen.

Die Niederschrift ist dem Pfarrgemeinderat (ersatzweise dem Wahlausschuß) unverzüglich zuzuleiten.

§ 16 Wahlprüfung

(1) Der Pfarrgemeinderat (ersatzweise der Wahlausschuß) hat das Wahlergebnis zu prüfen und endgültig festzustellen.

(2) Das Wahlergebnis ist an dem auf den Wahltag folgenden Sonntag im Gottesdienst bekanntzugeben.

(3) Der Pfarrgemeinderat hat etwaige Einsprüche mit seiner Stellungnahme unverzüglich dem Bischöflichen Generalvikariat zur Entscheidung vorzulegen.

§ 17 Bekanntgabe

Die Namen aller Mitglieder des Pfarrgemeinderates (einschließlich der delegierten und berufenen sowie der amtlichen Teilnehmer) sowie des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter sind vom Pfarrer bis spätestens einen Monat nach der Wahl der Pfarrgemeinde bekanntzugeben. Ferner sind das Bischöfliche Generalvikariat und der Diözesanrat über den Verlauf der Wahl (Wahlbericht) und die Zusammensetzung des Pfarrgemeinderates zu unterrichten.

§ 18 Vorzeitiges Ausscheiden von Mitgliedern

(1) Scheidet ein nach § 2 oder § 5 gewähltes Mitglied des Pfarrgemeinderates vorzeitig aus, so rückt für den Rest der Amtzeit der Kandidat mit der nächst höheren Stimmenzahl nach, falls ein solcher vorhanden ist; anderenfalls kooptiert der Pfarrgemeinderat mit einfacher Mehrheit bis zum Ende der Amtszeit ein Ersatzmitglied.

(2) Scheidet ein nach § 4 entsandter Vertreter vorzeitig aus, so ist eine Neuentsendung durch die Organisationen möglich.

(3) Bei berufenen Mitgliedern, die vorzeitig ausscheiden, erfolgt für den Rest der Amtszeit des Pfarrgemeinderates eine Neuberufung durch den Pfarrer.

Aachen, den 1. November 1967

† Johannes
Bischof von Aachen

Verordnungen des Generalvikariates

Nr. 293 Durchführungsbestimmungen zu den Richtlinien für eine verantwortliche pastorale Zusammenarbeit im Bistum Aachen

Aachen, 1. Nov. 1967

1. Zur Errichtung regionaler Priesterräte

Die Wahlen zum regionalen Priesterrat sollen bis zum 1. Januar 1968 durchgeführt werden. Der dienstälteste Stadt- oder Kreisdechant in den Regionen wird hiermit beauftragt, sie vorzubereiten und zu leiten.

Im einzelnen sollen die Leiter selbständiger Seelsorgsstellen in allen Dekanaten in geheimer

Wahl einen Vertreter ermitteln und diesen dem dienstältesten Stadt- oder Kreisdechanten mitteilen. Letzterer lädt die Kapläne, Religionslehrer und die Gemeinschaften der Ordenspriester zu einer regionalen Wahlversammlung ein. Jede dieser Gruppen wählt dabei in geheimer Wahl ihrerseits die ihnen zustehende Zahl von Vertretern.

Nach Abschluß des Wahlvorganges teilt der dienstälteste Stadt- oder Kreisdechant das Ergebnis umgehend dem Bischöflichen Generalvikariat mit.

2. Zur Errichtung regionaler Seelsorgeräte

Auch mit ihrer Konstituierung bis zum 1. Januar 1968 wird der dienstälteste Stadt- oder Kreisdechant in der Region hiermit beauftragt.

Die Priestervertreter für den regionalen Seelsorgerat werden in der gleichen Weise wie bei der Errichtung des regionalen Priesterrates ermittelt.

Die Laienvertreter für den regionalen Seelsorgerat werden in einer eigenen Konferenz gewählt, zu der der dienstälteste Stadt- oder Kreisdechant die Vorstände der Katholikenausschüsse (bzw. den Vorstand des Katholikenausschusses) einlädt. Da die endgültige Zusammensetzung aller Laiengremien erst nach Neuwahl der Katholikenausschüsse und des Diözesanrates erfolgen kann, werden bis dahin die zur Zeit schon bestehenden Laiengremien v o r l ä u f i g e Vertreter benennen. An dieser Wahlversammlung nimmt der Regionalpfarrer teil.

Desgleichen lädt der dienstälteste Stadt- oder Kreisdechant die hauptamtlichen Laienangestellten und die Laienreligionslehrer in der Region zu einer regionalen Wahlversammlung ein.

Jede Gruppe wählt in geheimer Wahl ihren Vertreter. Nach Abschluß der Wahlvorgänge wird auch dieses Ergebnis umgehend dem Bischöflichen Generalvikariat mitgeteilt.

3. Zur Errichtung des Diözesanpriesterrates und des Diözesanseelsorgerates

Die Konstituierung dieser Räte findet nach Abschluß der Wahlen zu den regionalen Priesterräten und Seelsorgeräten statt. Hierzu ergehen rechtzeitig gesonderte Einladungen.

4. Zur Errichtung der Pfarrgemeinderäte

Die Wahlen zu den Pfarrgemeinderäten finden im ganzen Bistum am Sonntag, dem 17. März 1968, statt. Ihnen muß die vom Bischof bestätigte Wahlordnung zugrunde gelegt werden.

Danach ist zunächst durch den bisherigen Pfarrausschuß — oder, wo dieser noch nicht besteht, durch den Pfarrer — ein Wahlausschuß (gemäß § 7 bzw. § 8) spätestens bis zum 4. Februar 1968 zu berufen.

Die Mitgliederorganisationen sind zu befragen, ob und in welcher Verteilung sie ihre Vertretung gemäß § 4 delegieren wollen, oder ob dies gemäß § 5 entfällt. Im ersten Fall hat der Wahlausschuß für 1/3 der gemäß § 1 dem Pfarrgemeinderat zustehenden Mitgliederzahl eine erste Liste von Kandidaten aufzustellen und der Gemeinde vorzuschlagen. Im Falle des Fehlens von Mitgliederorganisationen oder ihres Verzichts auf das Delegationsrecht sind für 2/3 der gemäß § 1 zustehenden Mitglieder Kandidatenvorschläge zu machen. Dieser erste Wahlvorschlag ist bis zum 18. Februar 1968 vorzulegen und im Gottesdienst sowie zusätzlich in sonstiger geeigneter Weise der Gemeinde bekanntzugeben.

Bis zum 3. März 1968 können dann alle Gemeindemitglieder zusätzlich gemäß § 11 Ergänzungsvorschläge einreichen. Am Sonntag, dem 10. März 1968, ist die endgültige Kandidatenliste der Gemeinde mit der Wahlordnung für den nächsten Sonntag bekanntzugeben.

Über das Ergebnis der Wahl ist dem Bischöflichen Generalvikariat umgehend zu berichten.

Nr. 294 Vorläufiger Diözesanrat

Aachen, 9. Nov. 1967

Die Vorsitzenden der fünf Stadt- und neun Kreiskatholikenausschüsse im Bistum Aachen und die Vertreter der katholischen Verbände haben sich am 9. November 1967 als vorläufiger Diözesanrat konstituiert.

Regierungspräsident a. D. Schmitt-Degenhardt, Aachen, wurde einstimmig zum Vorsitzenden gewählt.

In den Vorstand des Diözesanrates wurden ferner gewählt:

Dr. Erwin Müller, Vorsitzender des Katholikenausschusses Rheydt,

Landrat a. D. Franz Delheid, Vorsitzender des Kreiskatholikenausschusses Aachen-Land,

Frau Margret Jonda, Krefeld, und

Ferdinand Stöckmann, Aachen, als Vertreter der Verbände.

Der vom Bischof berufene Geistliche Assistent ist Msgr. Philipp Boonen.

Geschäftsführer des Diözesanrates ist Rechtsrat Hermann Moog.

Nr. 295 Feier des Festes Mariä Unbefleckte Empfängnis

Aachen, 9. Nov. 1967

Wir erinnern daran, daß am Fest Mariä Unbefleckte Empfängnis (8. Dez.) ausreichende Gottesdienstgelegenheit zu geben ist; auf alle Fälle soll eine Abendmesse gefeiert werden (vgl. Directorium 1967 Seite XVII).

Nr. 296 Dispens vom Freitagsopfer am 8. Dezember 1967

Aachen, 9. Nov. 1967

Da das Fest Mariä Unbefleckte Empfängnis in diesem Jahr auf einen Freitag fällt, dispensieren wir alle Gläubigen für diesen Tag von dem Freitagsopfer (vgl. Bußordnung 1967, Nr. 4; KA 1967 S. 22).

Nr. 297 Jungpriester-Examen und -Exerzitien 1968

Aachen, 10. Nov. 1967

Für das Jungpriester-Examen 1968, dem sich alle Priester unterziehen müssen, die in den Jahren 1965, 1966 und 1967 die Priesterweihe empfangen haben (vgl. Diözesanstatuten Art. 45), bzw. für die Jungpriester-Exerzitien (vgl. Diözesanstatuten Art. 42) gilt folgende Ordnung:

Weihejahrgang 1965:

a) Einführungswoche vom 14. bis 20. Januar 1968;
b) Klausurarbeit und Exerzitien vom 13. bis 19. Oktober 1968:
   Einführung: am 13. Okt., 17 Uhr,
   Klausurarbeit: am 14. Okt. vormittags,
   Exerzitien: vom 15. Okt. abends bis 19. Okt.

Weihejahrgang 1966:

a) Einführungswoche vom 21. bis 27. Januar 1968;
b) Klausurarbeit und Exerzitien vom 20. bis 26. Oktober 1968:
   Einführung: am 20. Okt., 17 Uhr,
   Klausurarbeit: am 21. Okt. vormittags,
   Exerzitien: vom 22. Okt. abends bis 26. Okt.

Weihejahrgang 1967:

a) Einführungswoche vom 4. bis 10. Februar 1968;
b) Klausurarbeit und Exerzitien vom 10. bis 16. November 1968:
   Einführung: am 10. Nov., 17 Uhr,
   Klausurarbeit: am 11. Nov. vormittags,
   Exerzitien: vom 12. Nov. abends bis 16. Nov.

Die Themen für die Hausarbeit und der für die Klausurarbeit vorzubereitende Stoff werden innerhalb der Einführungswoche mitgeteilt.

Einführungswoche, Examen und Exerzitien finden im Priesterhaus „Maria Rast" in Aachen, Grindelweg, statt.

Die Hausarbeit ist bis zum 1. Juli 1968 dem Bischöflichen Generalvikariat einzusenden. Das Kurainstrument muß der Arbeit beigelegt werden.

Für alle Jungpriester, die rechtzeitig Arbeit und Kurainstrument abgegeben haben, wird die Beichtvollmacht bis zum 31. Dezember 1968 verlängert.

Die Herren Pfarrer der Jungpriester sind gehalten, auf dem Formblatt, das ihnen zu Beginn des neuen Jahres übersandt wird, bis zum 1. Juli 1968 zu berichten.

Wir bitten, die Termine vorzumerken und bei der Urlaubsplanung der an der Pfarre tätigen Priester zu berücksichtigen.

Nr. 298 Jahrestagung 1967 der Religionslehrer und Religionslehrerinnen an berufsbildenden Schulen

Aachen, 11. Nov. 1967

Die Jahrestagung 1967 der Religionslehrer und Religionslehrerinnen an berufsbildenden Schulen im Bistum Aachen findet am Mittwoch, dem 13. Dezember d. J. (erster Ferientag), statt. Die Tagung ist diesmal in der Aula des Priesterseminars in Aachen, Mozartstr. 9; sie beginnt um 9.30 Uhr und schließt gegen 17 Uhr.

Professor Dr. Bruno Dreher, Bonn, referiert über das Thema: „Die zeitgemäße Gestalt des Bußsakramentes."

Die hauptamtlichen Religionslehrer werden gebeten, die Kolleginnen und Kollegen an ihrer Schule auf diese Tagung aufmerksam zu machen.

Nr. 299 Diözesan-Exerzitienkalender

Aachen, 11. Nov. 1967

Der Diözesan-Exerzitienkalender für das 1. Halbjahr 1968 ist dieser Ausgabe des KA in zwei Exemplaren beigefügt (für den Aushang in der Kirche und für das Pfarrbüro).

Nr. 300 Steuerkarte und Steuerermäßigung sowie Gehaltszahlung 1968 für die Geistlichen

Aachen, 11. Nov. 1967

Zur Zeit werden die Steuerkarten 1968 zugestellt. Wer keinen Ermäßigungsantrag beabsichtigt, möge uns die Steuerkarte ohne Merkblatt und ohne Begleitschreiben unverzüglich einsenden.

Wir machen besonders auf folgende Ermäßigungsmöglichkeiten aufmerksam:

Jeder Geistliche über 60 Jahre kann, solange er eine Hausgehilfin beschäftigt, einen monatlichen Freibetrag von 100,— DM erhalten.

Geistliche, die das 65. Lebensjahr vollendet haben oder es vier Monate vor Ende des Kalenderjahres vollenden, können den Altersfreibetrag von monatlich 60,— DM erhalten.

Die Eintragung dieser Freibeträge soll vor der Einsendung der Steuerkarte an uns beim Finanzamt beantragt werden, denn die Rücksendung von Karten wegen fehlender Eintragungen ist für uns eine Belastung, die sich so leicht vermeiden läßt.

Erwachsen einem Geistlichen zwangsläufig Aufwendungen für den Unterhalt von Personen, so kann er diesbezüglich einen Freibetrag bis zu 1200,— DM im Kalenderjahr für jede unterhaltene Person erhalten. Eigene Einkünfte der unterhaltenen Person werden dabei angerechnet, soweit sie den Betrag von 1200,— DM (zuzüglich 360,— DM Werbungskosten, also insgesamt 1560,— DM) im Jahr übersteigen.

Wegen weiterer Ermäßigungsgründe verweisen wir auf das Merkblatt, das jeder Steuerkarte 1968 beiliegt.

Für 1967 erhält jeder Geistliche eine Gehaltsabrechnung nebst ausgefüllter Steuerkarte, wenn die Neufeststellung des Steuerwertes der Dienstwohnung hier vorliegt.

Diese neuen Steuerwerte konnten natürlich bis jetzt noch nicht in die Gehaltskonten verarbeitet werden, so daß auch für 1968 zunächst Abschlagszahlungen erfolgen müssen. Wir bitten hierfür um Verständnis.

Wir bitten dringend, bei allen Zuschriften in Gehaltsfragen oder beim Anfordern von Steuerkarten die Nummer des Gehaltskontos anzugeben, unter der jeder Geistliche bei u n s (also nicht bei der Bank) geführt wird; sie ist auf jeder Gehaltsabrechnung rechts oben vermerkt.

Nr. 301 Verhütung von Frostschäden

Aachen, 14. Nov. 1967

Vor Beginn des Winters ist in kircheneigenen Häusern nachzuprüfen, ob in den Kellern Ablaßhähne und Absperrventile, die eine Entleerung der Wasserleitung ermöglichen, vorhanden und in ordnungsgemäßem Zustand sind. Der für das jeweilige Haus Verantwortliche hat bei Frostgefahr dafür zu sorgen, daß abends das Wasser abgesperrt wird und die Leitungen entleert werden. Durch diese einfachen Handhabungen können kostspielige Frostschäden vermieden werden.

Nr. 302 Streupflicht bei Schnee und Glatteis

Aachen, 14. Nov. 1967

Die bevorstehende kältere Jahreszeit gibt uns Veranlassung, die Kirchenvorstände auf ihre besondere Verpflichtung zur Verhütung von Unfällen durch Schnee und Glatteisbildung erneut hinzuweisen. Die Zugänge zu den Kirchen sowie zu den im Eigentum der Kirchen befindlichen Gebäuden und Grundstücken müssen bei Schnee und Glatteis rechtzeitig mit abstumpfenden Stoffen (Asche, Sand) bestreut werden. In der Regel schreiben besondere ortspolizeiliche Verordnungen das Bestreuen der Bürgersteige und Straßen vor den Gebäuden und Grundstücken vor.

Das Bestreuen ist jeweils — ggf. mehrfach im Laufe eines Tages — zu wiederholen, sobald die abstumpfende Wirkung der Streustoffe nachgelassen hat.

Der Kirchenvorstand hat die Pflicht nachzuprüfen, ob diejenigen Personen, denen die Streupflicht kraft Gesetzes oder Vertrages obliegt (Bewohner der kircheneigenen Dienst- oder Miethäuser, Küster, Hausmeister und andere), diese Pflicht erfüllen.

Aus der Unterlassung der Streupflicht sind vielfach unangenehme Prozesse auf Schadenersatz und in einzelnen Fällen auch auf strafrechtliche Haftbarmachung der verantwortlichen Personen (Vorsitzende und Mitglieder des Kirchenvorstandes) entstanden.

Nr. 303

Richtlinien für die Aufstellung des Voranschlages 1968

(Ordentlicher Haushaltsplan)

Aachen, 15. November 1967

I. Allgemeine Veranschlagungsgrundsätze

1. Jeder Pfarrgemeinde gehen drei Formulare des Voranschlages 1968 zu. Der durch den Kirchenvorstand aufgestellte und beschlossene Voranschlag ist uns in zweifacher Ausfertigung durch die Hand des Definitors bis spätestens 10. Jan. 1968 vorzulegen. Das öffentliche Auslegen hat erst n a c h Rückgabe des geprüften Etats an die Pfarrgemeinde zu erfolgen. Wir bitten zu beachten, daß die entsprechende Bescheinigung auf der ersten Seite des Voranschlages durch den Vorsitzenden des Kirchenvorstandes unter Beidrückung des Amtssiegels unterschriftlich vollzogen wird.

   Sollte aus besonderen Gründen eine Vorlage des Voranschlages bis 10. Jan. 1968 nicht möglich sein, sind uns bis zu diesem Zeitpunkt die Hinderungsgründe unter Angabe des voraussichtlich möglichen Vorlagedatums schriftlich mitzuteilen.

2. Wegen der gesonderten Aufstellung von Voranschlägen für vermögensrechtlich unselbständige Seelsorgsbezirke — soweit sie kirchlich errichtet sind und in ihnen ständige Seelsorge ausgeübt wird — verweisen wir auf unsere Richtlinien für die Aufstellung des Voranschlages 1951 (KA 21 [1951] S. 32 f.).

3. Der Voranschlag ist sorgfältig und gewissenhaft aufzustellen. Die Ansätze sind an der etatmäßig vorgesehenen Stelle einzutragen. Es ist insbesondere darauf zu achten, daß alle Einnahmenansätze in der richtigen Höhe angesetzt und daß alle Ausgabenansätze so sparsam wie möglich veranschlagt werden.

4. Auf dem dem Vorschlag beigefügten Formular „Anlage 1 zum Voranschlag 1968" sind alle erforderlichen Spezifizierungen zu einzelnen Positionen des Voranschlages vorzunehmen. Im Voranschlag erfolgte bei den Haushaltspositionen, die einer besonderen Spezifizierung bedürfen, ein entsprechender Hinweis. Außerdem sind auf der Anlage 1, Seite 2, etwa erforderliche weitere Spezifizierungen und Erläuterungen zu einzelnen Positionen des Voranschlages vorzunehmen.

   In jedem Falle wird um eingehendere Erläuterungen gebeten, soweit Ansätze von der Bemessungsgrundlage der Vorjahresansätze erheblich abweichen.

   Den jeweiligen Angaben ist der Haushaltstitel und die Positions-Nr. voranzusetzen.

   Bei Änderungen von Ansätzen, die auf einen durch uns schriftlich anerkannten Sachverhalt zurückgehen, ist das entsprechende Geschäftszeichen (J.-Nr.) wie bisher im Voranschlag bei der betreffenden Haushaltsposition anzugeben.

5. Im ordentlichen Voranschlag dürfen weder Einnahmen noch Ausgaben für außerordentliche Zwecke (z. B. Einnahmen aus Sonderkollekten, Spenden und Ausgabenbedarf für Baumaßnahmen) etatisiert werden. Annuitätenbeiträge der Pfarrgemeinden aus außerordentlichen Einnahmen (s. Tit. IX 6 der Einnahmen) sind dahingegen zu etatisieren.

6. Die Spalte „Ist-Einnahme" bzw. „Ist-Ausgabe vom 1. 1. 1967 bis 31. 12. 1967" ist so genau wie möglich auszufüllen. Da zum Zeitpunkt der Aufstellung des Voranschlages 1968 das Rechnungsjahr 1967 noch nicht abgelaufen ist und bei manchen Positionen noch Einnahmen bzw. Ausgaben für das Rechnungsjahr 1967 zu verbuchen sein werden, wird eine exakte Angabe des endgültigen Jahres-Ist nicht bei allen Positionen möglich sein. Es sind in diesen Fällen neben dem bisherigen „Ist" die bis Ende des Rechnungsjahres 1967 voraussichtlich noch anfallenden Einnahmen und Ausgaben zu ermitteln. Der sich hiernach ergebende Betrag ist als voraussichtliches Jahres-Ist einzusetzen.

7. Pfennigbeträge bis zu 0,50 DM einschließlich sind nach unten auf volle DM abzurunden; Pfennigbeträge über 0,50 DM sind nach oben auf volle DM aufzurunden.

8. Es ist darauf zu achten, daß die mitvorzulegende zweite Ausfertigung des Voranschlages mit der Erstausfertigung genau übereinstimmt. Das gleiche gilt für die Anlage 1 zum Voranschlag.

II. Richtlinien zu einzelnen Haushaltstiteln

Im KA 36 (1966) S. 134 und S. 143 haben wir auf die Möglichkeit hingewiesen, die Lohn- und Kirchenlohnsteuer für kurzfristig oder in geringem Umfang und gegen geringen Arbeitslohn beschäftigte Arbeitnehmer nach einem besonderen Pauschsteuersatz zu erheben.

Hierzu wird ausdrücklich betont, daß eine pauschale Besteuerung nicht zu einer Überschreitung des im Etat für die jeweilige Tätigkeit genehmigten Ansatzes führen darf. Es kann also im Einzelfall durch die Pfarrgemeinde die pauschale Besteuerung bei hierfür infrage kommenden Arbeitnehmern nur dann angewandt werden, wenn

aus dem jeweils genehmigten Etatansatz sowohl der Arbeitslohn als auch die von der Pfarrgemeinde als Arbeitgeber zu übernehmende Lohn- und Kirchenlohnsteuer bestritten werden können.

Zu A Einnahmen: „Bestand am Ende des Rechnungsjahres 1967".

Im Rechnungsjahr 1967 gegenüber den Etatansätzen eingesparte Beträge bei den Ausgabetiteln I, VI und X sowie Mehr-Einnahmen im Rechnungsjahr 1967 bei Tit. I der Einnahmen sind an den hierfür vorgesehenen Stellen so genau wie möglich einzutragen. Auf die entsprechenden Hinweise in den Richtlinien zur Durchführung des ordentlichen Haushaltsplanes 1967 vom 10. Juni 1967 (KA 37 [1967] S. 99) wird Bezug genommen.

Mehreinnahmen 1967 bei Tit. I der Einnahmen (A-b 1) sind zu detaillieren nach Mehreinnahmen aus Nutzungsentschädigungen und nach übrigen Mehreinnahmen bei Tit. I.

Wenigerausgaben 1967 bei Tit. I der Ausgaben (A-b 2): Die Zusammensetzung des durch den Kirchenvorstand angegebenen Verwahrbetrages ist zu erläutern. Eine Erläuterung erübrigt sich, sofern der durch den Kirchenvorstand bei A-b 2 angegebene Verwahrbetrag dem Grunde und der Höhe nach dem im Verrechnungsbogen der Bistumsverwaltung festgelegten Verwahrbetrag entspricht.

Die endgültige Festsetzung von Verwahrbeträgen 1967 erfolgt auf Grund der Prüfung der Jahresrechnung 1967 durch uns. Soweit dann noch Verrechnungen notwendig sein werden, erhalten die Kirchenvorstände anschließend durch uns eine entsprechende Mitteilung.

Zu Titel I der Einnahmen: „Pacht- und Mieteinnahmen".

Die Etatisierung der Pächte ist nach den für 1968 gültigen Pachtverträgen vorzunehmen.

Im Voranschlag ist die Gesamtmiete einschließlich Nebenabgaben bei Tit. I der Einnahmen zu etatisieren. Lediglich das durch die Mieter zu zahlende Wassergeld ist wie bisher bei Tit. IX 3 b der Einnahmen anzusetzen.

Zu Tit. I 7 — Jagdpacht:

Die Jagdpachteinnahmen sind gemäß Vordruck vor der Linie anteilmäßig auf den Pfarrfonds und auf die übrigen Fonds aufzuteilen. In der Ansatzspalte 1968 ist danach die Gesamteinnahme aus Jagdpacht aufzuführen.

Zu Tit. I 8 — Nutzungsentschädigungen kircheneigener Dienstwohnungen von Laienangestellten:

Auf Anlage 1 zum Voranschlag 1968 sind die erbetenen detaillierten Angaben einzutragen.

Es ist zu beachten, daß die „Erbbauzinsen" wie bisher innerhalb der einzelnen Fondsansätze etatisiert werden, ohne daß sie als solche im Etatvordruck gesondert gekennzeichnet zu werden brauchen.

Die Nebenleistungen der Pächter sind getrennt von den Pachtansätzen der einzelnen Fonds bei der Position I 6 zu erfassen; die Spezifikation zu Tit. I 6 ist auf Anlage 1 zum Voranschlag 1968 vorzunehmen.

Zu Titel III der Einnahmen: „Zinsen von Aktivkapitalien".

Für Spareinlagen, die auf 2 1/2 Jahre festgelegt sind, schwankt der Zinssatz zur Zeit zwischen 5 und 5 1/2 %.

Im Voranschlag ist neben dem Kapital und Kapitalertrag auch der Zinssatz anzugeben, der mit der Sparkasse vereinbart worden ist.

Es wird erneut darauf hingewiesen, daß

a) bei Hypotheken, die als solche im Voranschlag besonders hervorzuheben sind, der mit den Schuldnern vereinbarte Zinssatz zugrunde zu legen ist,
b) in Anlage 1 zum Voranschlag 1968 ein Hinweis aufzunehmen ist, soweit auf kriegszerstörten Objekten beruhende Hypotheken ertraglos sind.

Zu den Einnahme-Titeln	**zu den Ausgabe-Titeln**
IV. „Kollekten"	**II. „Kultuskosten"**
V. „Opferstöcke"	**III. „Paramente"**
VI. Ertrag von Trauungen usw."	**XI. „Einmalige Ausgaben"**

Die bisherigen Veranschlagungsgrundsätze behalten auch für das Rechnungsjahr 1968 Gültigkeit. Wir bitten erneut, die entsprechenden Hinweise in unseren Richtlinien für die Aufstellung des Voranschlages 1951 vom 12. März 1951 (KA 21 [1951] S. 33) zugrunde zu legen. Bei der Veranschlagung zu Tit. IV und Tit. VI der Einnahmen bitten wir insbesondere, unsere Verordnungen vom 10. und 26. August 1959 (KA 29 [1959] S. 118 und 124) zu beachten.

Zu Titel IX der Einnahmen: „Verschiedene Einnahmen".

Nutzungsentschädigungen, die von seiten der Angestellten für Wohnungen gezahlt werden, die durch die Kirchengemeinde angemietet worden sind, sind bei Tit. IX 7 der Einnahmen (nicht bei Tit. I der Einnahmen!) zu etatisieren. Die hierzu notwendige Spezifikation ist auf Anlage 1 zum Voranschlag 1968 vorzunehmen. Es ist selbstverständlich, daß Nutzungsentschädigungen auch dann einzubehalten und in den Voranschlag einzusetzen sind, wenn wegen durch die Kirchengemeinde entrichteter Mietvorauszahlungen zunächst Miete an die Eigentümer nicht gezahlt wird.

Es wird noch einmal darauf hingewiesen, daß bei Tit. IX 4 der Einnahmen die Arbeitnehmeranteile zu den Soziallasten in Höhe von 50 % der gesamten Soziallasten (Tit. VI 10 der Ausgaben) und bei Tit. IX 5 der Einnahmen die Anteile der Arbeitnehmer in Höhe von 25 % der gesamten Ruhegehaltskassenbeiträge (Tit. VI 11 der Ausgaben) zu etatisieren sind.

Soweit einzelne Angestellte ganz oder teilweise von der Leistung von Arbeitnehmeranteilen befreit sind, ist dies auf Anlage 1 zum Voranschlag 1968 zu erläutern, damit bei der Etatprüfung eine schematische Festsetzung der Arbeitnehmeranteile zuungunsten der Pfarrgemeinde unterbleibt.

Zu Titel I der Ausgaben: „Besoldungen".

Zum 1. Januar 1968 wird eine weitere Änderung der Besoldung für die unter Zugrundelegung der Besoldungsordnungen (KBO) A, B und C angestellten Laien der Kirchengemeinden des Bistums eintreten. Die diesbezügliche Verordnung mit den entsprechenden Anweisungen ist im KA 37 (1967) S. 158 f. veröffentlicht worden. Sie ist für die Etatisierung der Besoldungsansätze 1968 anzuwenden.

Etwa notwendige Erhöhungen des Ansatzes „Seelsorgsaushilfe" sind eingehend auf Anlage 1 zum Voranschlag 1968 zu begründen.

Zu Titel V der Ausgaben: „Laufende Reparaturkosten".

Im Voranschlag 1968 sind höhere Ansätze als die bisher genehmigten nicht zu etatisieren.

Zu Titel VI der Ausgaben: „Steuern und Lasten".

Auf Grund der ab Januar 1968 geltenden Besoldungsansätze (vergleiche unsere Ausführungen zu Tit. I der Ausgaben) bitten wir, die Höhe der Soziallasten mit der zuständigen Krankenkasse genau abzustimmen.

Darüber hinaus muß wegen der für den Laien schwer überschaubaren Materie erneut auf die dringende Notwendigkeit hingewiesen werden, die Sozialversicherungsfragen für alle Beschäftigten mit der zuständigen Krankenkasse abzustimmen.

Auf die Notwendigkeit der ordnungsgemäßen Veranschlagung der Arbeitnehmeranteile bei Tit. IX der Einnahmen weisen wir in diesem Zusammenhang noch einmal hin.

Zu den Positionen Tit. VI 13 und 14 ist zu beachten, daß, soweit angemietete Wohnungen für mehr als einen Geistlichen bzw. Laien vorhanden sind, hierfür auf der Anlage 1 zum Voranschlag 1968 die einzelnen Namen und die jeweils in Frage kommenden Jahresmietbeträge getrennt angegeben werden.

Die Kirchenvorstände haben sich davon zu überzeugen, daß Grundsteuer nur für den kirchlichen Grundbesitz veranschlagt und gezahlt wird, der nach dem Grundsteuergesetz in der Fassung vom 10. August 1951 (s. KA 21 [1951] S. 127) und auf Grund der entsprechenden Verordnung (KA 21 [1951] S. 155) steuerpflichtig ist. Außerdem ist unsere Verordnung vom 12. April 1958 (KA 28 [1958] S. 77 Ziff. 2) zu beachten.

Erfolgt seitens der Zivilgemeinden zusätzlich zur Grundsteuer A eine Erhebung für „Mehrbelastung zur Grundsteuer A", so ist hierfür im Voranschlag ein gesonderter Ansatz bei Tit. VI 2 vorzunehmen.

Die Mehrbelastung zur Grundsteuer A ist auf die Pächter umzulegen und daher bei Tit. I 6 als Einnahme zu etatisieren.

Es wird noch einmal darauf hingewiesen, daß bei Tit. VI 15 nicht Kosten für Aufforstungs- und Hauungsmaßnahmen, Hand- und Spanndienste u. ä. veranschlagt werden dürfen. Unter der genannten Position sind lediglich die an die Forstschutzverbände bzw. Forstschutzämter zu zahlenden Gebühren bzw. Umlagen für die Betreuung des Kirchenwaldes zu veranschlagen.

Bei Tit. VI 9 ist nicht das Wassergeld für die Kirche und den Kindergarten zu veranschlagen. Das Wassergeld für die Kirche ist bei Tit. II der Ausgaben, das Wassergeld für den Kindergarten ist im Kindergartenvoranschlag, Nr. 6 der Ausgaben, zu etatisieren.

Wir mußten des öfteren feststellen, daß innerhalb der Ansätze des Titels VI auch Veranschlagungen für Steuern und Abgaben vorgenommen wurden, die für wirtschaftlich selbständige Einrichtungen (Krankenhäuser, Altersheime, Waisenhäuser) erhoben werden. Wir bitten zu beachten, daß im kirchengemeindlichen Haushalt Steuern und Abgaben, die wirtschaftlich selbständige Einrichtungen betreffen, nicht etatisiert werden dürfen.

Die Verpflichtungen aus den Pflege- und Wartungsverträgen sind mit dem Gesamtbetrag bei Titel VI 16 zu etatisieren. Diese Position ist auf der Anlage 1 zum Voranschlag 1968 zu spezifizieren.

Die Kosten aus den Verträgen für die Reinigung der Heizkessel sind bekanntlich aus den etatlichen Mitteln des Titel V zu finanzieren. Diese Kosten sind daher nicht bei Titel VI 16 zu etatisieren.

Wir weisen noch einmal darauf hin, daß die vertragliche Wartung und Pflege auf nach-

stehende Einrichtungen und Anlagen zu beschränken ist: Orgeln, Glockenmotoren, Läutewerke, Turmuhren, Heizkessel, Brenneranlagen an der Heizung und Leckanzeigegeräte bei einwandigen Öltanks.

Die Vorlage solcher Verträge an die Bistumsverwaltung zwecks Genehmigungserteilung ist nicht mehr erforderlich. Wir verweisen hierzu noch einmal auf die Veröffentlichung im KA 36 (1966) S. 171.

Zu Titel VII der Ausgaben: „Verwaltungskosten".

Die bisherige Veranschlagungsnorm für die Rendantenentschädigung bleibt bestehen. Es wird hierzu auf unsere entsprechenden Ausführungen in den Richtlinien für die Aufstellung des Voranschlages 1960 verwiesen (KA 30 [1960] S. 32).

Hinsichtlich der Ausgaben für Fernsprechgebühren wiederholen wir die Bitte, insbesondere auch bei dieser Position sich größtmöglicher Sparsamkeit zu befleißigen. Soweit Telefongespräche im Zusammenhang mit baulichen Maßnahmen geführt werden müssen, sind diese Kosten aus der Baukasse an die Kirchenkasse zu erstatten. Weiterhin weisen wir noch einmal auf die Verpflichtung hin, die Gebühren für Privatgespräche in die Kirchenkasse zu erstatten (s. Tit. IX 3 a der Einnahmen).

Zu Titel IX der Ausgaben: „Verschiedene Ausgaben", hier: Kindergartenetat.

Das Formular des Kindergartenvoranschlages 1968 hat gegenüber der bisherigen Gestaltung Änderungen erfahren. Wir bitten, die sich hiernach ergebenden zusätzlichen Angaben sorgfältig zu ermitteln und einzutragen.

Zu Nr. 6 der Einnahmen:

In den Richtlinien zur Durchführung des ordentlichen Haushaltsplanes 1967 ist darauf hingewiesen worden, daß, soweit die Summe der Ist-Einnahmen aus Elternbeiträgen und kommunalen Zuschüssen die Summe der entsprechenden etatlichen Ansätze übersteigt, die Mehr-Einnahme durch die Kirchenvorstände als Verwahrbetrag zu behandeln und im Folgeetat zur Verrechnung vorzutragen ist und daß das gleiche Verfahren bei Weniger-Ausgaben bei der Position Nr. 4 „Soziallasten" gilt. Wir bitten um genaue Beachtung.

Obwohl die ordentlichen Gesamtausgaben der Kindergärten auch im Rechnungsjahr 1968 insbesondere auf Grund erhöhter Besoldungsaufwendungen weiter ansteigen werden, haben wir uns dazu entschlossen, von der Anordnung einer generellen Elternbeitragserhöhung zum 1. Jan. 1968 Abstand zu nehmen.

Umso mehr muß aber erwartet werden, daß die Elternbeiträge mindestens nach den Normen erhoben werden, die in unserer Verordnung im KA 36 (1966) S. 195 angegeben worden sind.

Auch sind die kommunalen Stellen immer wieder auf die Notwendigkeit der Leistung der kommunalen Betriebskostenzuschüsse in mindestens der Höhe hinzuweisen, wie sie in der gleichen Verordnung begründet dargelegt wurde.

Bei der Festsetzung des Zuschusses 1968 aus Kirchensteuermitteln zur Abdeckung des Haushaltsfehlbedarfs des Kindergartens müssen wir unter allen Umständen davon ausgehen, daß

die Elternbeiträge auf der Durchschnittsgrundlage von mindestens 192,— DM pro Jahr und Besucherkind

und

die kommunalen Betriebskostenzuschüsse auf der Grundlage von mindestens 120,— DM pro Jahr und Besucherkind

etatisiert werden.

Sollten im Einzelfall die erwarteten kommunalen Mindestleistungen nicht bereitgestellt werden, muß es den Kirchengemeinden überlassen bleiben, auf örtlicher Ebene zusätzliche Einnahmen zum Ausgleich der zu geringen kommunalen Zuschüsse zu erschließen.

Hierfür kommen u. a. folgende Maßnahmen in Frage:

1. Erhöhung der Elternbeiträge über die gemäß Verordnung im KA 36 (1966) S. 195 angeordneten Sätze hinaus,
2. Bereitstellung zusätzlicher pfarr-caritativer Mittel,
3. Aufbringung außerordentlicher pfarrgemeindlicher Eigenleistungen (Sammlungen und Spenden).

In diesen Fällen bitten wir, entsprechend veränderte Etatisierungen vorzunehmen.

Unsere Hinweise zu Tit. I der Ausgaben betreffend weitere Änderung der Besoldung gelten gleichzeitig für das Laienpersonal in kirchengemeindlichen Kindergärten. Die Ausführungen zu Tit. VI hinsichtlich der Soziallasten sind ebenfalls zu beachten.

Es gelten auch für das Rechnungsjahr 1968 folgende Veranschlagungsnormen:

für Beschäftigungsmaterial:

10,— DM pro Kind und Jahr im Kindergarten,
15,— DM pro Kind und Jahr im Kinderhort;

für Fachliteratur:

30,— DM pro Kindergarten und Jahr.

Die Jahresentschädigung für den Rendanten beträgt in Kindergärten mit einem Gesamthaushaltsvolumen

bis zu	20 000,— DM	240,— DM,
über	20 000,— DM bis 50 000,— DM	360,— DM,
über	50 000,— DM	480,— DM.

Voraussetzung für die Etatisierung und Zahlung dieser Vergütung ist, daß alle verwaltungsmäßigen und buchungstechnischen Aufgaben, die sich aus der Führung des pfarreigenen Kindergartens ergeben, durch den Rendanten in vollem Umfange wahrgenommen werden. Dazu gehört insbesondere auch die Überwachung des ordnungsgemäßen Eingangs der Elternbeiträge und der kommunalen Zuschüsse wie auch die Wahrnehmung aller Zahlungsgeschäfte im Rahmen des Kindergartenetats.

Mit Wirkung vom 1. Jan. 1968 kann die Mutterhausgebühr bis in Höhe von 200,— DM monatlich je Ordensschwester gezahlt werden.

Bei der Aufstellung des Voranschlages 1968 ist wie folgt zu verfahren:

1. Für Ordensschwestern, die in pfarreigenen Kindergärten tätig sind, kann die Mutterhausgebühr auf der Grundlage von 200,— DM monatlich auf der Ausgabenseite des Kindergartenvoranschlages 1968 unter Nr. 2 a etatisiert werden.
   Unter Nr. 2 b kann außerdem zur Abgeltung von Sachleistungen (Kost und Logis) pro Kindergartenschwester ein Ansatz auf der Grundlage eines Monatsbetrages von 200,— DM etatisiert werden.
2. Für Ordensschwestern, die in Ambulanz und Nähschule eingesetzt sind, kann bei Tit. IX der Ausgaben im Voranschlag 1968 lediglich die Mutterhausgebühr auf der Grundlage eines Monatsbetrages von je 200,— DM etatisiert werden.

In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, daß vom 1. Jan. 1968 an folgende Sätze gelten:
Abgeltung von Verpflegungskosten für Urlaub und Exerzitien täglich 10,— DM.
Abgeltung von Krankenhauskosten täglich 17,50 DM.
Reisekosten je Schwester jährlich 30,— DM.

Zu Titel X der Ausgaben: „Schuldendienst".

Seit Anfang dieses Jahres ist der Lombard- und Diskontsatz mehrmals herabgesetzt worden.

Die Kreditinstitute haben demzufolge in den letzten Monaten den Zinssatz für Darlehen, der in 1966 infolge eines steigenden Diskontsatzes angehoben worden ist, wieder gesenkt und den Darlehnsschuldnern entsprechende Mitteilung zugehen lassen.

Soweit im Einzelfall eine Neufestsetzung des Zinssatzes bisher nicht erfolgte, sind die Gründe hierfür durch den Kirchenvorstand festzustellen.

Auf Seite 12 des Voranschlages sind die Prozentsätze für Zinsen und Tilgung, wie sie zum Zeitpunkt der Aufstellung des Voranschlages 1968 gelten, wie auch die sich hiernach ergebenden Beträge genau anzugeben.

Zu Titel XI der Ausgaben: „Einmalige Ausgaben".

Im Voranschlag 1968 kann mit Rücksicht auf die angespannte Haushaltslage eine zweckgebundene Zuweisung im Sinne der Richtlinien für die Aufstellung des Voranschlages 1966 leider nicht vorgesehen werden. Ansätze hierfür sind also nicht zu veranschlagen.

Es können im Voranschlag 1968 bei Tit. XI der Ausgaben lediglich Ansätze im Sinne unserer Richtlinien für die Aufstellung des Voranschlages 1951 vom 14. März 1951 (KA 21 [1951] S. 31) etatisiert werden.

III. Vorschußzahlungen auf den Haushaltsfehlbedarf des Rechnungsjahres 1968

Wir werden vom 1. Jan. 1968 an den Pfarrgemeinden monatlich Kirchensteuervorschüsse auf den Haushaltsfehlbedarf 1968 zur Verfügung stellen. Nach Rückgabe der Haushaltspläne 1968 an die Pfarrgemeinden werden diese Vorschußzahlungen durch Zuschußzahlungen auf der Grundlage des im Haushaltsplan 1968 anerkannten Haushaltsfehlbedarfs („D"-Einnahmen) abgelöst.

Die vorläufige monatliche Vorschußzahlung vom 1. Jan. 1968 an wird in Höhe von 1/12 des nach dem Haushaltsplan 1967 einschließlich I. Nachtragshaushalt 1967 bewilligten Fehlbedarfszuschusses erfolgen.

Aus technischen Gründen wird der Fehlbedarfszuschuß des II. Nachtragshaushaltes 1967 bei der Festsetzung der Vorschußzahlungen nicht berücksichtigt. Soweit sich hierdurch im Einzelfall in den ersten Monaten des kommenden Rechnungsjahres ernsthafte Liquiditätsschwierigkeiten ergeben sollten, wird anheim gestellt, einen begründeten Antrag auf Erhöhung der Vorschußzahlungen 1968 uns vorzulegen.

IV. Vorläufige Ausgabenermächtigung bis zum Vorliegen des genehmigten Etats 1968

Wir ermächtigen die Kirchenvorstände hiermit, vom 1. Jan. 1968 an bis zum Vorliegen des genehmigten Etats 1968 und bis zur Umstellung der Vorschußzahlungen auf Zuschußzahlungen nach dem anerkannten Haushaltsfehlbedarf 1968 monatlich Ausgaben bis zur Höhe von 1/12 der nach dem Etat 1967 einschließlich I. und II. Nachtragshaushalt 1967 genehmigten Ausgaben zu leisten.

Im übrigen sind bis zur Rückgabe des genehmigten Haushaltplanes 1968 an die Kirchenvorstände grundsätzlich nur unbedingt notwendige und zwangsläufige Ausgaben zu tätigen, soweit ihre etatliche Genehmigung mit Sicherheit vorausgesetzt werden kann.

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 304 Seelsorgertagung in Wien

Das Österreichische Seelsorgeinstitut in Wien hält die diesjährige Weihnachts-Seelsorgertagung vom 27. bis 29. Dezember 1967 unter dem Thema „Koinonia — Kirche und Brüderlichkeit".

Dauer der Tagung: Mittwoch, 27. Dezember, 9 Uhr, bis Freitag, 29. Dezember, 13 Uhr; Ort: Auditorium Maximum der Universität, Wien 1, Dr.-Karl-Lueger-Ring 1.

Themen der Referate: Glaube und Menschlichkeit (Magnus Löhrer, Rom); Bruder — Brüderlichkeit — Gemeinde (Norbert Brox, Salzburg); Kirchliche Strukturen und Brüderlichkeit heute (Egon Golomb, Essen); Psychologische Voraussetzungen echter Brüderlichkeit (Pius Sbandi, Innsbruck); Kirchliches Amt als brüderlicher Dienst, Diakonische Aufgaben der Gemeinde (Alois Müller, Freiburg/Schweiz). Das Rahmenprogramm sieht unter anderem einen Empfang der Tagungsteilnehmer vor.

Anmeldung: Österreichisches Seelsorgeinstitut, A 1010 Wien 1, Stephansplatz 3/3; F. 52 47 05.

Nr. 305 Personalchronik der Diözese Aachen

Unser Bischof Johannes hat

am 22. Aug. 1967 dem Kaplan Josef Wienand in Düren St. Bonifatius die Genehmigung erteilt, die Stelle eines Religionslehrers am Städtischen Naturwissenschaftlichen Gymnasium in Eschweiler zu übernehmen, und ihn zum Subsidiar in Eschweiler-Röthgen St. Marien ernannt;

am 16. Okt. 1967 Neupriester Miguel Amas aus der Diözese San Sebastian (Spanien) zum Kaplan in Hilfarth St. Leonhard, Dekanat Wassenberg, ernannt;

am 16. Okt. 1967 Neupriester José Antonio Arzoz aus der Erzdiözese Pamplona (Spanien) zum Kaplan in Mönchengladbach-Rheindahlen St. Helena, Dekanat Mönchengladbach-Südwest ernannt;

am 16. Okt. 1967 Kaplan José Luis Gambra aus der Erzdiözese Pamplona (Spanien) zum Kaplan in Mönchengladbach-Windberg St. Anna, Dekanat Mönchengladbach-Südwest, ernannt;

am 16. Okt. 1967 Neupriester Jesus Hernandez aus der Erzdiözese Pamplona (Spanien) zum Kaplan in Süchteln St. Klemens, Dekanat Viersen, ernannt;

am 26. Okt. 1967 dem Ordenspriester Hermann Krolage SCJ auf Vorschlag der zuständigen Oberen die Vollmacht zur Ausübung der Seelsorge gemäß Art. 114 unserer Diözesanstatuten in Oberzier St. Martin, Dekanat Arnoldsweiler, erteilt;

am 28. Okt. 1967 Pfarrer Wilhelm Lantin in Hoven Herz Jesu zum Pfarrer in Wickrath St. Antonius, z. Z. Dekanat Hochneukirch, ernannt;

am 28. Okt. 1967 Kaplan Josef van Sloun in Mönchengladbach St. Josef zum Pfarrer in Niederkrüchten St. Bartholomäus, Dekanat Wegberg, ernannt;

am 4. Nov. 1967 dem Ordenspriester Leo Peters OSFS auf Vorschlag der zuständigen Oberen die Vollmacht zur Ausübung der Seelsorge gemäß Art. 113 unserer Diözesanstatuten in Marienberg St. Mariä Heimsuchung, Dekanat Übach-Palenberg, erteilt;

am 4. Nov. 1967 dem Ordenspriester Rudolf Witting OSFS auf Vorschlag der zuständigen Oberen die Vollmacht zur Ausübung der Seelsorge gemäß Art. 114 unserer Diözesanstatuten in Floßdorf St. Hermann Josef, Dekanat Linnich, erteilt;

am 7. Nov. 1967 Pfarrer Wilhelm Laufenberg in Steckenborn St. Apollonia zum Definitor des Dekanates Simmerath ernannt.

Sterbefälle von Geistlichen

Es sind gestorben:

am 25. Okt. 1967 ter Ellen P. Bonaventura OCarm, geboren am 21. Juli 1898 in Oldenzaal (Holland), geweiht am 6. Juni 1925 in s'Hertogenbosch, Kaplan in Oberhausen St. Josef (Pfarre Schleiden/Eifel St. Philippus und Jakobus);

am 1. Nov. 1967 Karskens P. Johannes SCJ, geboren am 1. Februar 1906 in Amsterdam, geweiht am 15. Juli 1934 in Hees-Nymwegen, Pfarrvikar i. R. von Hetzerath St. Josef, zuletzt Subsidiar in Altmyhl;

am 8. Nov. 1967 Bauer Arnold, geboren am 5. Juli 1907 in Kevelaer (Diözese Münster), geweiht am 22. Dezember 1928 in Münster, Pfarrer i. R. von Baal St. Brigida.

R. I. P.

Nr. 289 Vermischte kirchliche Nachrichten

Unser Bischof Johannes konsekrierte am 12. November 1967 den Hochaltar der Pfarrkirche St. Nikolaus in Düren-Rölsdorf in hon. S. Nicolai Ep. C.

Im Auftrage unseres Bischofs Johannes nahm Weihbischof Joseph Buchkremer im Dekanat Stolberg in der Zeit vom 13. September bis 12. Oktober 1967 die kanonische Visitation vor und spendete das hl. Sakrament der Firmung am 15. September in Zweifall St. Rochus 57, am 16. September in Stolberg-Dorff St. Mariä Empfängnis 18, am 25. September in Stolberg St. Lucia 86 (davon 1 Erwachsenen), am 26. September in Stolberg St. Mariä Himmelfahrt 142 (davon 2 Erwachsenen) und im St.-Agnes-Heim 30 (davon 9 Erwachsenen), am 27. September in Stolberg-Büsbach St. Hubert 41, am 28. September in Eilendorf St. Severin 166 (davon 4 Erwachsenen), am 29. September in Werth St. Josef 52, am 2. Oktober in Vicht St. Johann B. 69, am 3. Oktober in Mausbach St. Markus 127, am 4. Oktober in Stolberg-Münsterbusch Herz Jesu 68 (davon 4 Erwachsenen), am 5. Oktober in Stolberg-Liester St. Hermann Josef 96, am 6. Oktober in Schevenhütte St. Josef 26 (davon 1 Erwachsenen), am 9. Oktober in Stolberg-Donnerberg St. Josef 73 (davon 1 Erwachsenen), am 10. Oktober in Stolberg-Atsch St. Sebastian 48, am 11. Oktober in Eilendorf St. Apollonia 91, am 12. Oktober in Gressenich St. Laurentius 62 sowie in Stolberg St.-Vinzenz-Heim 14 Erwachsenen, insgesamt 1 266 Firmlingen. — Die Schlußkonferenz fand am 11. Oktober im St.-Vinzenz-Heim zu Stolberg statt.

Im Auftrage unseres Bischofs Johannes konsekrierte Weihbischof Joseph Buchkremer am 29. Oktober 1967 den Hochaltar der Pfarrkirche St. Martin in Langerwehe, Dekanat Derichsweiler, in hon. S. Martini Ep. C.

Im Auftrage unseres Bischofs Johannes nahm Weihbischof Joseph Buchkremer vom 16. bis 27. Oktober 1967 die kanonische Visitation im Dekanat Düren vor und spendete das hl. Sakrament der Firmung am 17. Oktober in Düren St. Josef 96, am 18. Oktober in Düren St. Nikolaus (Otl. Rölsdorf) 51, am 19. Oktober in Düren St. Bonifatius 73, am 20. Oktober in Düren St. Marien 116, am 24. Oktober in Düren St. Anna 67, am 25. Oktober in Düren St. Antonius 121, am 26. Oktober in Düren St. Joachim 103, am 27. Oktober in Düren St. Peter Julian 48 und in Düren St. Anna (Kapelle des Altersheims) 17 Erwachsenen, insgesamt 692 Firmlingen. — In der Rheinischen Landes-Blindenbildungsanstalt zu Düren hatte bereits am 26. Juli 1967 die Visitation und Firmung von 35 Kindern stattgefunden. — Die Schlußkonferenz war am 27. Oktober im Papst-Johannes-Haus zu Düren.

Der laufende Bezug des Kirchlichen Anzeigers geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. Der Bezugspreis beträgt je Vierteljahr DM 5,—. Einzelstücke können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von DM 1,— vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen. Druck: Johannes Volk, Verlag und Buchdruckerei, Aachen, Pontstr. 135

Kirchlicher Anzeiger
für die
Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen 1 A 4180 B

Stück 23 | Aachen, den 1. Dezember 1967 | 37. Jahrgang

Inhalt:

Seite

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

Nr. 307 Deutsche Übersetzung für den Kanon der heiligen Messe 187

Bischöfliche Erlasse

Nr. 308 Verwendung der Muttersprache für den Kanon der heiligen Messe 192
Nr. 309 Urkunde über die Errichtung der Pfarrvikarie St. Franziskus in Stolberg, Dekanat Stolberg 193
Nr. 310 Hirtenwort zum Weltmissionstag der Kinder 194

Verordnungen des Generalvikariates

Nr. 311 Anweisung für die Durchführung der Aktion ADVENIAT 1967 194
Nr. 312 Werbung für die Sozialen Dienste der Jugend 195
Nr. 313 Weltmissionstag der Kinder 195
Nr. 314 Bischöfliche Visitation und Spendung der heiligen Firmung im Jahre 1968 195
Nr. 315 Gebetsanliegen des Papstes 1968 196
Nr. 316 Besondere Missionssonntage im Jahre 1968 . 196

Seite

Nr. 317 Rahmenplan für den katholischen Religionsunterricht an Volksschulen 196
Nr. 318 Hilfe für den Religionsunterricht an Sonderschulen 196
Nr. 319 Direktorium und Personalschematismus 1968 . 196
Nr. 320 Jahresabschluß des Bonifatiusvereins und des Bonifatiuswerkes der Kinder 197
Nr. 321 Jahresabschluß des Päpstlichen Werkes der Glaubensverbreitung im Bistum Aachen . . . 197
Nr. 322 Jahresabschluß des Päpstlichen Missionswerkes der Kinder 197
Nr. 323 Jahresabschluß des Päpstlichen Werkes für geistliche Berufe 197
Nr. 324 Kirchliche Statistik 1967 197

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 325 Priesterexerzitien 198
Nr. 326 Arbeitstagung des Instituts für missionarische Seelsorge 198
Nr. 327 Studientagung zur Fastenerziehung 1968 . . 199
Nr. 328 Personalchronik 199
Nr. 329 Vermischte kirchliche Nachrichten 200

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

Nr. 307 Deutsche Übersetzung für den Kanon der heiligen Messe

Die von den Bischofskonferenzen der deutschsprachigen Länder approbierte Kanonübersetzung ist am 14. November 1967 vom Apostolischen Stuhl konfirmiert worden. Nachstehend wird dieser Text bekanntgegeben. Entsprechend einem Beschluß der Deutschen Bischofskonferenz kann ab ersten Adventssonntag, dem 3. Dezember 1967, bei Verwendung dieser Übersetzung der Kanon der heiligen Messe in deutscher Sprache vorgetragen werden.

– Alle Rechte am deutschen Text vorbehalten. Nachdruck nicht gestattet. –

Kanon der heiligen Messe

Te igitur

Dich, gütiger Vater, bitten wir in Ehrfurcht
durch Deinen Sohn, unsern Herrn Jesus Christus:
nimm diese Gaben und Geschenke an
und segne dieses makellose Opfer.

In primis

Wir bringen es dar vor allem
für deine heilige katholische Kirche;
behüte und leite sie auf der ganzen Erde
in Frieden und Einheit.
Wir bringen es dar
in Gemeinschaft mit deinem Diener, unserm Papst N.,
mit unserm Bischof N.,
und allen, die Sorge tragen
für den rechten, katholischen und apostolischen Glauben.

Memento

Gedenke deiner Diener und Dienerinnen, N. N.
(*oder:* **für die wir heute besonders beten)**
und aller, die hier versammelt sind.
Herr, du kennst ihren Glauben und ihre Hingabe;
für sie bringen wir dieses Opfer des Lobes dar,
und sie selber opfern es dir
für sich und alle, die ihnen verbunden sind.
Sie hoffen auf Heil und Erlösung für Seele und Leib.
Dir, dem ewigen, lebendigen und wahren Gott
weihen sie ihre Gebete.

Communicantes

In Gemeinschaft mit der ganzen Kirche
gedenken wir deiner Heiligen;
wir ehren vor allem Maria,
die glorreiche, allzeit jungfräuliche Mutter
unseres Herrn und Gottes Jesus Christus.
Wir ehren ihren Bräutigam, den heiligen Joseph,
deine heiligen Apostel und Märtyrer:
Petrus und Paulus,
Andreas, Jakobus, Johannes,
Thomas, Jakobus, Philippus,
Bartholomäus, Matthäus,
Simon und Thaddäus,
Linus, Kletus, Klemens,
Xystus, Kornelius, Cyprianus,
Laurentius, Chrysogonus,
Johannnes und Paulus,
Kosmas und Damianus
und alle deine Heiligen;
blicke auf ihr heiliges Leben und Sterben
und gewähre uns auf ihre Fürsprache
in allem Hilfe und Schutz.
Durch Christus, unsern Herrn. Amen.

Hanc igitur

**Nimm gnädig an, o Gott,
diese Gaben deiner Diener
und deiner ganzen Gemeinde;
ordne unsere Tage in deinem Frieden,
rette uns vor dem ewigen Verderben
und nimm uns auf in die Schar deiner Erwählten.
Durch Christus, unsern Herrn. Amen.**

Quam oblationem

**Schenke, o Gott, diesen Gaben Segen in Fülle
und nimm sie zu eigen an.
Mache sie uns zum wahren Opfer im Geiste,
wie es dir wohlgefällt:
zum Leib und Blut deines geliebten Sohnes,
unseres Herrn Jesus Christus.**

Qui pridie

**Am Abend vor seinem Leiden
nahm er das Brot in seine heiligen und ehrwürdigen Hände,
erhob die Augen zum Himmel
zu dir, seinem Vater,
dem allmächtigen Gott,
sprach unter Dank und Lobpreis den Segen,
brach das Brot
und reichte es seinen Jüngern mit den Worten:
Nehmet und esset alle davon:
Denn das ist mein Leib.**

Simili modo

**In gleicher Weise nahm er nach dem Mahle
auch diesen erhabenen Kelch
in seine heiligen und ehrwürdigen Hände,
sprach unter Dank und Lobpreis den Segen
und reichte ihn seinen Jüngern mit den Worten:
Nehmet und trinket alle daraus:
Denn das ist der Kelch meines Blutes,
des neuen und ewigen Bundes,
das für euch und die vielen vergossen wird
zur Vergebung der Sünden.
— Geheimnis des Glaubens —
Sooft ihr dies tut,
tut es zu meinem Gedächtnis.**

Unde et memores

**Darum feiern wir,
deine Diener und dein heiliges Volk,
das Gedächtnis deines Sohnes,
unseres Herrn Jesus Christus,
und verkünden sein heilbringendes Leiden,
seine Auferstehung von den Toten
und seine glorreiche Himmelfahrt,
und so bringen wir aus deinen Gaben
dir, dem erhabenen Gott,
das reine, heilige und makellose Opfer dar:
das Brot des Lebens
und den Kelch des ewigen Heiles.**

Supra quae

**Blicke versöhnt und gütig darauf nieder und nimm es an
wie einst die Gaben deines gerechten Dieners Abel,
wie das Opfer unseres Vaters Abraham,
wie Brot und Wein deines Hohenpriesters Melchisedech:
das reine Opfer, die heilige Gabe.**

Supplices

**In Demut flehen wir zu dir, allmächtiger Gott:
dein heiliger Engel trage dieses Opfer
auf deinen himmlischen Altar
vor deine göttliche Herrlichkeit,
und wenn wir durch diese Teilnahme an dem Altar
den heiligen Leib und das Blut deines Sohnes empfangen,
erfülle uns mit aller Gnade und allem Segen des Himmels.
Durch Christus, unsern Herrn. Amen.**

Memento

**Gedenke auch deiner Diener und Dienerinnen (N. und N.),
die uns vorangegangen sind,
bezeichnet mit dem Siegel des Glaubens,
und die nun ruhen in Frieden.
Wir bitten dich:
führe sie und alle, die in Christus entschlafen sind,
in das Land der Verheißung, des Lichtes und des Friedens.
Durch Christus, unsern Herrn. Amen.**

Nobis quoque

**Auch uns, deinen sündigen Dienern,
die auf deine reiche Barmherzigkeit hoffen,
gib Anteil und Gemeinschaft
mit deinen heiligen Aposteln und Märtyrern:
Johannes, Stephanus,
Matthias, Barnabas,
Ignatius, Alexander,
Marzellinus, Petrus,
Felizitas, Perpetua,
Agatha, Luzia,
Agnes, Cäcilia, Anastasia
und mit allen deinen Heiligen;
wäge nicht unser Verdienst,
sondern schenke gnädig Verzeihung
und gib uns mit ihnen das Erbe des Himmels
durch Christus, unsern Herrn. Amen.**

Per quem

**Durch ihn erschaffst du immerfort
all diese guten Gaben,
du gibst ihnen Leben und Weihe
und spendest sie uns.**

Per ipsum

**Durch ihn und mit ihm und in ihm
ist dir, Gott, allmächtiger Vater,
in der Einheit des Heiligen Geistes
alle Herrlichkeit und Ehre
jetzt und in Ewigkeit.
Amen.**

Die Einschübe in den Kanon:

Communicantes

Weihnachten

In Gemeinschaft mit der ganzen Kirche
feiern wir die hochheilige Nacht (den hochheiligen Tag),
in der (an dem) Maria in unversehrter Jungfräulichkeit
der Welt den Erlöser geboren hat.
Wir gedenken deiner Heiligen
und ehren vor allem Maria . . .

Epiphanie

In Gemeinschaft mit der ganzen Kirche
feiern wir den hochheiligen Tag,
an dem dein eingeborener Sohn,
dir gleich in ewiger Herrlichkeit,
in unserem Fleische leibhaft und sichtbar erschienen ist.
Wir gedenken deiner Heiligen
und ehren vor allem Maria . . .

Ostern

In Gemeinschaft mit der ganzen Kirche
feiern wir die hochheilige Nacht (das Hochfest)
der leiblichen Auferstehung unseres Herrn Jesus Christus.
Wir gedenken deiner Heiligen
und ehren vor allem Maria . . .

Himmelfahrt

In Gemeinschaft mit der ganzen Kirche
feiern wir den hochheiligen Tag,
an dem unser Herr, dein eingeborener Sohn,
unsere schwache, mit seiner Gottheit vereinte Natur
zur Rechten deiner Herrlichkeit erhoben hat.
Wir gedenken deiner Heiligen
und ehren vor allem Maria . . .

Pfingsten

In Gemeinschaft mit der ganzen Kirche
feiern wir den hohen Pfingsttag,
an dem der Heilige Geist
den Aposteln in vielen Zungen erschienen ist.
Wir gedenken deiner Heiligen
und ehren vor allem Maria . . .

Hanc igitur

Ostern und Pfingsten

. . . und deiner ganzen Gemeinde;
wir bringen sie dar auch für jene,
die du in Gnaden aus dem Wasser und dem Heiligen Geiste
zu neuem Leben gezeugt
und denen du alle Sünden vergeben hast,
ordne unsere Tage . . .

Gründonnerstag

Communicantes

In Gemeinschaft mit der ganzen Kirche
feiern wir den heiligen Tag,
an dem unser Herr Jesus Christus für uns dahingegeben wurde.
Wir gedenken deiner Heiligen
und ehren vor allem Maria . . .

Hanc igitur

. . . und deiner ganzen Gemeinde;
wir bringen sie dar zum Tag,
an dem unser Herr Jesus Christus
den Jüngern die Feier seines Leibes und Blutes anvertraut hat;
ordne unsere Tage . . .

Qui pridie

Am Abend, bevor er leiden sollte für uns
und für das Heil der ganzen Welt,
das ist heute,
da nahm er das Brot . . .

Bischofsweihe

Hanc igitur

. . . und deiner ganzen Gemeinde;
wir bringen sie dar auch für mich, deinen Diener,
den du zum Bischofsamt erhoben hast,
wir bitten dich:
bewahre gütig die mir geschenkten Gnaden,
damit ich mit deiner göttlichen Hilfe vollbringen kann,
was ich durch deine Huld empfangen habe,
ordne unsere Tage . . .

Bischöfliche Erlasse

Nr. 308 Verwendung der Muttersprache für den Kanon der heiligen Messe

Aachen, 20. Nov. 1967

Nachdem in den vergangenen Jahren bei einzelnen Teilen des eucharistischen Hochgebetes (*Sanctus,* Präfation) die Muttersprache verwendet werden konnte, ist mit der Erlaubnis, auch die bisher nur lateinisch zu verrichtenden Texte des Kanons jetzt deutsch beten zu dürfen, das ganze Herzstück der Eucharistiefeier dem unmittelbar verstehenden Mitvollzug der Gemeinde erschlossen.

Wie bei allen liturgischen Reformen darf es auch bei diesem höchst bedeutungsvollen Schritt nicht bei einer bloß äußeren Veränderung bleiben.

Wir bitten daher alle Seelsorger herzlich und dringend, ihren Gemeinden die Gründe für den Gebrauch der Muttersprache beim Kanon darzulegen. Der Hauptgrund ist der, daß in dieser Verkündigung des Einsetzungsberichtes sowohl die Wandlung geschieht, als auch der höchste Liebeswille Christi vernehmbar ausgesprochen und in der Versammlung der Gläubigen präsent wird. Dazu müssen der Inhalt des Hochgebetes und seine tragenden Grundgedanken gedeutet werden. Diese Vorbereitung und Hinführung der Gläubigen ist unerläßlich und zunächst wichtiger, als die möglichst schnelle Verwendung des deutschen Kanons.

Da wir bisher im römischen Ritus nur den stillen und seit kurzem auch den vernehmlichen lateinischen Vortrag des eucharistischen Hochgebetes kennen, müssen wir erst Erfahrungen mit der neuen Ordnung sammeln. Daher ist es notwendig, in jeder Gemeinde mit den Vortragsformen des Kanons — deutsch und lateinisch — zu wechseln. Man braucht aber nicht stets den

ganzen Kanon laut vorzutragen. Man kann etwa die Gebete *Communicantes* und *Nobis quoque peccatoribus* (Nennung der Heiligen) leise beten. Ebenso kann bei den beiden *Memento* verfahren werden, weil bereits bei den Fürbitten in der Regel diesen Anliegen entsprochen worden ist. Wenn man laut betet, wird man vor allem den Kern des Kanons, den Einsetzungsbericht (von *Qui pridie* bis *in mei memoriam facietis*), oder auch — besonders im Hochamt — vom *Hanc igitur* ab bis zum *Supplices* einschließlich laut vortragen, entsprechend der vorgesehenen Möglichkeit des Gesanges.

Die Erlaubnis zum Gebrauch der Muttersprache ist an die Verwendung der von den Bischöfen approbierten und vom Apostolischen Stuhl konfirmierten Übersetzung gebunden. Eigenmächtigkeit stünde gerade hier im Gegensatz zu jener Einheit, für die die Eucharistie Zeichen ist. Besondere Aufmerksamkeit muß dem sprachlichen Vortrag des Kanons zugewendet werden. Er erfordert in besonderem Maße ein ehrfürchtiges und verständliches Sprechen, ohne Hast und Unruhe.

Bei der Beachtung dieser Hinweise dürfen wir uns vom Gebrauch der Muttersprache beim Hochgebet erhoffen, daß er für Priester und Gemeinden reichen Gewinn bringt.

Anmerkungen:

1. Der deutsche Text wird veröffentlicht unter dem Titel: „Der römische Meßkanon — lateinisch-deutsch" im gleichen Gemeinschaftsverlag wie das Lateinisch-deutsche Altarmeßbuch (Benziger — Herder) und ist Ende November im Buchhandel erhältlich. Ebenso wird ein Einlegeblatt für die Volksmeßbücher und die Diözesangebetbücher herausgegeben.
2. Wertvolle Hilfen zur Einführung der Gemeinden bietet das Halbmonatsblatt „Gottesdienst", Information und Handreichung der Liturgischen Institute Deutschlands, Österreichs und der Schweiz, das seit Anfang Oktober 1967 herausgegeben wird. Dort erscheint im Augenblick in mehreren Nummern eine fortlaufende Kommentierung des Kanons zur Hinführung der Gemeinden.

Nr. 309 Urkunde über die Errichtung der Pfarrvikarie St. Franziskus in Stolberg, Dekanat Stolberg

Nach Anhören aller an der Sache Beteiligten wird folgendes angeordnet:

1. Die seelsorglich selbständige Vikarie St. Franziskus in Stolberg wird aus den Pfarren St. Mariä Himmelfahrt in Stolberg und St. Josef in Stolberg-Donnerberg ausgepfarrt und zur vermögensrechtlich selbständigen Pfarrvikarie erhoben.
2. Die Pfarrvikarie hat folgende Grenzen:
   Die Grenze der Pfarrvikarie verläuft von der Mündung der Vicht in die Inde (A) indeabwärts bis zum Schnittpunkt der Stadtgrenze Stolberg mit der Inde (B). Von diesem Punkt an bildet die Stadtgrenze die Grenze der Pfarrvikarie bis zum Auftreffen der Stadtgrenze auf die Birkengangstraße (C). Die Grenze läuft dann der Birkengangstraße, der Breslauer Straße, der Königsberger Straße und dem Schwarzen Weg entlang, so daß die Birkengangstraße beidseitig nicht zur Pfarrvikarie gehört, während die Breslauer Straße, die Königsberger Straße und der Schwarze Weg beidseitig zur Pfarrvikarie gehören. Vom Auftreffen des Schwarzen Weges auf die Prattelsackstraße (D) folgt die Grenze nach Norden der Prattelsackstraße bis zur Nikolausstraße, wobei dieses Stück der Prattelsackstraße nicht zur Pfarrvikarie gehört. Die Grenze springt dann ein kleines Stück nach Westen zur Vicht und verläuft von dort entlang der Vicht bis zum Ausgangspunkt.
3. Zwischen der Pfarre St. Mariä Himmelfahrt und der Pfarrvikarie St. Franziskus findet eine Vermögensauseinandersetzung gemäß dem Beschluß des Kirchenvorstandes der Pfarre St. Mariä Himmelfahrt vom 22. September 1967 statt.

   Eine Vermögensauseinandersetzung mit der Pfarre St. Josef in Stolberg-Donnerberg findet nicht statt.
4. Diese Urkunde tritt am 15. November 1967 in Kraft.

Gegeben zu Aachen am 4. Oktober 1967

Gz.: 51. 11—2386/66

L. S. † Johannes
Bischof von Aachen

* * *

Anerkennung

Die durch Urkunde des H. H. Bischofs zu Aachen vom 4. 10. 1967 — Gz.: 51. 11—2386/66 — vollzogene Errichtung der Pfarrvikarie St. Franziskus in Stolberg — Dekanat Stolberg — wird hierdurch für den staatlichen Bereich auf Grund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960, S. 426) anerkannt.

Aachen, den 10. November 1967

— 44.6—02 —

Der Regierungspräsident
L. S. Dr. Effertz

Nr. 310 **Hirtenwort zum Weltmissionstag der Kinder**

Liebe Kinder!

Ein bekannter Redner im Amerika sprach einmal in einem großen Stadion zu vielen tausend Menschen. Plötzlich ließ er alle Scheinwerfer löschen. Im Stadion war es stockdunkel. Dann zündete er ein Streichholz an. Jeder konnte die winzige Flamme sehen. Zu den erstaunten Hörern sagte der Redner: „So wichtig ist ein einziges kleines Licht, — und wenn wir nun alle ein Licht anzündeten?!"

„Ich bin das Licht, das jeden Menschen erleuchtet", hat Christus gesagt. Aber zu Milliarden Menschen ist das Licht Christi noch nicht gedrungen. Ohne Schuld leben sie im Dämmerlicht. Wir aber haben das Licht ohne unser Verdienst empfangen. Gott hat es uns nicht nur für uns gegeben, sondern auch für die anderen. Wie in der Osternacht der Priester seine Kerze an der großen Osterkerze entzündet und dann sein Licht weitergibt, daß es von Kerze zu Kerze wandert, so müssen wir Christen unser Licht weitergeben und immer neue Lichter entzünden. Sonst haben wir Christus nicht verstanden.

„Das Licht Gottes leuchte in allen Menschen". Dieser Satz steht in diesem Jahr auf den kleinen Sparkästchen, die Euch Eure Priester und Lehrer gegeben haben. In der Adventszeit habt Ihr Eure Sparpfennige hineingelegt, vier Wochen lang, und diese Opfergaben nicht erst bei Vater und Mutter erbettelt. Der Inhalt der vielen tausend Sparkästchen ergibt eine sehr große Geldsumme. Vielen Kindern in der Welt, an die sonst niemand denkt, kann damit geholfen werden. Hungernde Kinder erhalten Brot, kranke Kinder Gesundheit, Mütter erhalten Pflege und viele, viele Kinderseelen das Licht der Taufgnade. Die Welt wird durch Eure Liebesgabe ein wenig heller.

Liebe Kinder! Ihr könnt die Welt heller machen. Das ist ein Grund, froh zu sein und auch ein wenig stolz. Ihr könnt es aber nur, wenn zuerst das Licht in Euch selbst brennt. Das Licht in Euch, das ist die Liebe zu Jesus. Ihm zuliebe und für ihn wollt Ihr die Welt heller machen. Papst Pius XII. hat einmal gesagt, das Missionswerk der Kinder sei das Werk leuchtender Kinderaugen und helfender Kinderhände. Laßt erst das Licht Christi aus Euren Augen strahlen, dann helfen Eure Hände wie von selbst.

Ich wünsche Euch, daß Ihr alle mit Euren Eltern und Geschwistern ein in Christus frohes Weihnachtsfest verlebt und daß Gott mit Euch sei im Neuen Jahr.

Aachen, 20. Nov. 1967

Euer Bischof
† Johannes

* * *

Vorstehendes Hirtenwort ist in geeigneter Weise bekanntzugeben. — Wir verweisen auf die weiter unten stehenden Anweisungen zum Weltmissionstag der Kinder.

Verordnungen des Generalvikariates

Nr. 311 **Anweisung für die Durchführung der Aktion ADVENIAT 1967**

Aachen, 20. Nov. 1967

Die ADVENIAT-Kollekte ist am 1. Weihnachtstag in allen Kirchen (auch Klosterkirchen und Kapellen) des Bistums in allen Gottesdiensten — auch in der Christmette — zu halten.

Wir bitten, das von der Geschäftsstelle der Bischöflichen Aktion ADVENIAT zur Verfügung gestellte Werbematerial in wirksamer Form zu benutzen, es ist als sachgemäße Ergänzung zur Predigt gedacht. Die Plakate sollen, an geeigneten Stellen angebracht, auch außerhalb des Kirchenraumes auf die Aktion ADVENIAT hinweisen.

Am vierten Adventssonntag und am heiligen Weihnachtsfest selbst soll noch einmal eindringlich auf die Kollekte für Lateinamerika hingewiesen werden. Wenn den Gläubigen das Anliegen dieser Kollekte in der richtigen Weise nahegebracht wird, braucht das Interesse für örtliche Notwendigkeiten, für die am Stephanustag gesammelt werden kann, nicht zu leiden.

Die Kollekte muß umgehend der Dekanatskasse überwiesen werden. Wir bitten, den Herren Definitoren am 27. Dezember den Ertrag — gegebenenfalls fernmündlich — mitzuteilen. Die Meldung über das Gesamtergebnis des Dekanates erwarten wir ebenfalls fernmündlich (Aachen 45 23 47) am 28. Dezember d. J. in der Zeit zwischen 9 und 12 Uhr.

In jeder Kirche unseres Bistums ist während der Adventszeit an sichtbarer Stelle ein Opferstock aufzustellen, damit die Gläubigen dort Spenden für Lateinamerika niederlegen können, die sie außerhalb der Weihnachtskollekte geben möchten. Dieser Opferstock bleibt bis Ende Dezember stehen, und die Gläubigen mögen auch

nach der Durchführung der Weihnachtkollekte nochmals auf ihn hingewiesen werden. — Der Ertrag ist in der ersten Woche des neuen Jahres über die Definitoren in der üblichen Weise an die Bistumskasse zu überweisen.

In der Adventszeit sollen in die Fürbitten der heiligen Messe auch Fürbitten für die Kirche in Lateinamerika eingefügt werden.

Nr. 312 Werbung für die Sozialen Dienste der Jugend

Aachen, 20. Nov. 1967

Das „Jahr für den Nächsten" und der Sonntagskrankenhausdienst sind die bekanntesten sozialen Dienste, an denen sich die Jugend in vielen Pfarren unseres Bistums beteiligt.

Sonnntagskindergärten, Nachbarschaftshilfe, kurzfristige Betreuung von Kindern und alten Leuten und andere kleine Dienste sind vielen Jugendlichen selbstverständlich geworden. Der Dienst der Entwicklungshelfer, die Arbeit des Bauordens, die Bereitschaft zur Übernahme von Patenschaften und Vormundschaften oder die Mitwirkung bei Erziehungshilfemaßnahmen sind Dienstleistungen junger Erwachsener, auf die Kirche und Gesellschaft angewiesen sind.

Die Eltern und die Jugendlichen sollen am dritten Adventssonntag, 17. Dezember 1967, auf den erzieherischen Wert und die Bildungschancen des sozialen Dienstes hingewiesen werden.

Entsprechendes Material wird von der Diözesanstelle der Jugend den Pfarrämtern zugesandt; Anregungen für die Predigt sind darin enthalten.

Nr. 313 Weltmissionstag der Kinder

Aachen, 20. Nov. 1967

Der von Papst Pius XII. eingesetzte Weltmissionstag der Kinder ruft Kinder und Erwachsene auf, für die Missionsarbeit der Kirche zu beten und zu opfern.

Nach dem Willen des Heiligen Vaters sollen alle an diesem Tage besonders auf das Päpstliche Missionswerk der Kinder, das große Hilfswerk der Kinder für die Missionen, aufmerksam gemacht werden. Wir erwarten, daß dieses Werk in allen Seelsorgestellen eingerichtet und gefördert wird.

Wir bitten, während des Advents im Religionsunterricht auf die großen seelsorglichen Aufgaben des Kindermissionswerkes hinzuweisen.

Der Weltmissionstag der Kinder ist zu feiern
entweder am letzten Schultag vor den Weihnachtsferien in einem Schulgottesdienst,
oder am letzten Adventssonntag,
oder wie bisher am 2. Weihnachtstag.

Die heilige Eucharistiefeier ist für die Kinder entsprechend zu gestalten; die Kinder sollen rechtzeitig zum Empfang der heiligen Sakramente eingeladen werden. Am Nachmittag ist möglichst eine Festandacht zu halten mit Aufnahme in das Päpstliche Missionswerk der Kinder, mit Opfergang (soweit er nicht schon während der heiligen Messe stattfand) und Segnung der Kinder.

Die Kollekte der Kindermesse und der Ertrag des Opferganges (Krippenopfer) sind ungekürzt mit dem Vermerk „Weltmissionstag der Kinder" unmittelbar an das Päpstliche Missionswerk der Kinder in Aachen — Postscheckkonto Köln 68 35; Pax-Spar- u. Darlehnskasse Aachen 30 020; Stadtsparkasse Aachen 767 — zu überweisen.

Das Dezemberheft der „Unio cleri pro missionibus" bringt Handreichungen. Es wird allen Mitgliedern der Unio rechtzeitig zugestellt; Nichtmitglieder mögen es beim Päpstlichen Missionswerk der Kinder, 51 Aachen, Stephanstraße 35, anfordern.

Für Internate und Erziehungsinstitute gilt die vorstehende Anordnung sinngemäß.

Nr. 314 Bischöfliche Visitation und Spendung der hl. Firmung im Jahre 1968

Aachen, 20. Nov. 1967

Im Jahre 1968 werden bischöfliche Visitationen und Firmungen in folgenden Dekanaten stattfinden: Blankenheim, Derichsweiler, Dülken, Geilenkirchen, Kreuzau, Monschau, Rheydt, Viersen und Willich.

In Art. 4 § 4 Nr. 1—4 sowie § 5 der Diözesanstatuten sind die „Richtlinien" veröffentlicht, die für die Spendung der hl. Firmung und die bischöfliche Visitation gelten. Außerdem seien der Beachtung folgende Artikel der Diözesanstatuten empfohlen: Art. 295, der von der Vorbereitung auf die hl. Firmung handelt, sowie Art. 404—408, die ausführlich von der hl. Firmung sprechen.

Hinsichtlich der Zwischenfirmungen werden unter Bezugnahme auf Art. 4 § 4 Nr. 1 und 406 § 3 die Herren Dechanten gebeten festzustellen, in welchen Gemeinden eine solche erforderlich ist, und uns rechtzeitig zu benachrichtigen. In vielen Fällen dürfte es wohl genügen, wenn Zwischenfirmungen jedes zweite Jahr stattfinden. Wo es sich um sehr große Pfarrgemeinden handelt oder wo besondere Voraussetzungen es als geboten erscheinen lassen, kann das hl. Sakrament der Firmung jährlich gespendet werden.

Auf unseren Hinweis betr. Alter der Firmlinge im KA 1967 S. 132 machen wir nochmals aufmerksam.

„Fragebogen", „Richtlinien zur kanonischen Visitation und Firmung" und das Büchlein „Meine Firmungsfeier" (mit der deutschen Übersetzung der offiziellen Texte) sind im Verlag Johannes Volk, 51 Aachen, Pontstraße 135, erschienen. Es empfiehlt sich, diese Drucksachen durch die Herren Dechanten gemeinsam zu beziehen.

Der Tag des Bischofsbesuches und der Spendung der hl. Firmung soll ein Feiertag für die Gemeinde sein. Dieser Tag möge Anlaß sein, die Verbundenheit der Gläubigen mit dem Bischof zu bekunden und zu erneuern. Darum bitten wir die Seelsorger, für festliche Gestaltung des Tages Sorge zu tragen.

Nr. 315 Gebetsanliegen des Papstes 1968

Aachen, 21. Nov. 1967

Das Sekretariat des Gebetsapostolats für Deutschland, 6 Frankfurt/M., Elsheimerstraße 9, bietet den bekannten vierseitigen Zettel mit den „Anliegen des Papstes 1968" für die Hand der Gläubigen an zum Preise von 5 Pf (ab 100 Stück 4 Pf). Wird der Sonderaufdruck „Osterkommunion in . . . St. . . ." gewünscht, werden zusätzlich 3,50 DM für jede Menge berechnet.

Nr. 316 Besondere Missionssonntage im Jahre 1968

Aachen, 21. Nov. 1967

Die Päpstlichen Missionswerke in der Diözese Aachen haben im Jahre 1968 neben dem „Sonntag der Weltmission", der am 13. Oktober 1968 gehalten wird, in folgenden Dekanaten und Zeiträumen „Besondere Missionssonntage" geplant:

28. Jan. bis 18. Febr. 1968:	Alsdorf, Herzogenrath, Hochneukirch;
16. Juni bis 30. Juni 1968:	Arnoldsweiler, Gemünd, Jülich, Schleiden;
4. Aug. bis 8. Sept. 1968:	Heinsberg, Kempen, Kornelimünster, Lobberich, Stolberg.

Diese „Besonderen Missionssonntage" sind in einem Dreijahresturnus in den Diözesanstatuten Art. 317 § 4 verfügt. Die Herren Seelsorger in den genannten Dekanaten werden gebeten, die vorgesehenen Termine vorzumerken und eventuell geplante Missionsveranstaltungen privaten Charakters in ihren Gemeinden zurückzustellen bzw. so zu legen, daß der vorgesehene „Besondere Missionssonntag" der kirchenamtlichen Missionswerke nicht beeinträchtigt oder sogar verdrängt wird.

Nähere Einzelheiten zur Durchführung dieser Missionstage werden auf einer Dekanatskonferenz bzw. mit den zuständigen Herren Seelsorgern besprochen.

Bezüglich der Feier der Votivmesse „Pro propagatione fidei" an diesen Tagen bitten wir um Beachtung der Anweisung im KA 35 (1965) S. 292, damit Liturgie und Anliegen des Tages eine Einheit bilden.

Nr. 317 Rahmenplan für den katholischen Religionsunterricht an Volksschulen

Aachen, 21. Nov. 1967

Der „Rahmenplan für die Glaubensunterweisung mit Plänen für das 1. bis 10. Schuljahr", herausgegeben von der Deutschen Bischofskonfnrenz im Mai 1967 (vgl. KA 1967 S. 143), wurde durch Erlaß des Herrn Kultusministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 16. August 1967 — III A 30—31/1 Nr. 3767/67 — für den Gebrauch an den Volksschulen des Landes Nordrhein-Westfalen genehmigt. Er ist mit Beginn des Schuljahres 1967/68 in Kraft gesetzt worden und tritt an die Stelle des bisher für den katholischen Religionsunterricht gültigen Lehrplanes der Fuldaer Bischofskonferenz vom Jahre 1932.

Nr. 318 Hilfe für den Religionsunterricht an Sonderschulen

Aachen, 23. Nov. 1967

Im Verlag Ludwig Auer, Donauwörth, ist eine wertvolle Hilfe für alle Lehrer und Priester, die an Sonderschulen für Lernbehinderte Religionsunterricht erteilen, erschienen. Der Direktor unseres Katechetischen Instituts, Günther Weber, hat in seinem Buch „Das lernbehinderte Kind und der Glaube" die erste zusammenfassende Darstellung des Religionsunterrichts in der Sonderschule vorgelegt. Nach einer grundlegenden Betrachtung über den Glauben geistig behinderter Kinder und über deren Anspruch auf eine ihnen gemäße Verkündigung zeigt der Verfasser in 3 großen Kapiteln: Bezeugung — Einübung — Unterweisung die Praxis des Religionsunterrichts in der Sonderschule.

Da das Buch wegweisend für die Katechese in der Sonderschule ist, weisen wir empfehlend darauf hin (168 Seiten; 15,80 DM).

Nr. 319 Direktorium und Personalschematismus 1968

Aachen, 25. Nov. 1967

Die Dienstexemplare des Direktoriums 1968 für die Priester und Kirchen werden rechtzeitig vor Ablauf dieses Jahres zugestellt. Die Auslieferung

des Personalschematismus ist für Januar 1968 vorgesehen.

Weitere Exemplare des Direktoriums und des Personalschematismus können über den Verlag Johannes Volk, 51 Aachen, Pontstraße 135, oder den örtlichen Buchhandel bezogen werden.

Ferner erinnern wir daran, daß in demselben Verlag zum Preise von 1,50 DM der deutsche „Kalender für die Feier der täglichen heiligen Messe im Bistum Aachen für das Jahr 1968" erscheint, der Küstern, Organisten, Vorbetern u. a. gute Dienste leistet (vgl. KA 1967 S. 159).

Nr. 320 Jahresabschluß des Bonifatiusvereins und des Bonifatiuswerkes der Kinder

Aachen, 25. Nov. 1967

Mit dem 31. Dezember 1967 schließen der Bonifatiusverein und das Bonifatiuswerk der Kinder (früher: Schutzengelverein für die Diaspora), beide in Paderborn, das laufende Rechnungsjahr ab. Die Herren Seelsorger werden gebeten, die Beiträge, Kollekten und Sondergaben der Kinder bis zum Ende dieses Jahres auf folgende Konten zu überweisen:

a) Bonifatiusverein: Bonifatiuskasse des Bistums Aachen, Postscheckkonto Köln 817 86 oder Pax-Spar- u. Darlehnskasse Aachen 30316;

b) Bonifatiuswerk der Kinder des Bistums Aachen, Postscheckkonto Köln 958 06 oder Pax-Spar- u. Darlehnskasse Aachen 30317.

Nr. 321 Jahresabschluß des Päpstlichen Werkes der Glaubensverbreitung im Bistum Aachen

Aachen, 25. Nov. 1967

Wir bitten die Herren Seelsorger, alle Beiträge, Spenden usw., die noch für das Jahr 1967 bestimmt sind, vor dem 31. Dezember auf die Konten des Päpstlichen Werkes der Glaubensverbreitung, Bistum Aachen, einzuzahlen: Postscheckkonto Köln 1676 80 oder Kreissparkasse Aachen 649 962.

Nach diesem Termin eingehende Beträge können in der Jahresübersicht 1967 nicht mehr berücksichtigt werden, da diese nur Beiträge, Spenden und Kollekten enthält, die im Jahre 1967 eingegangen sind.

Nr. 322 Jahresabschluß des Päpstlichen Missionswerkes der Kinder

Aachen, 25. Nov. 1967

Die Herren Seelsorger werden gebeten, die noch vorhandenen Mitgliederbeiträge, Taufgaben, Kollekten, sonstige Spenden und Rechnungsbeträge für gelieferte Sternsinger-Taschenbücher möglichst bald an das Päpstliche Missionswerk der Kinder in Deutschland in Aachen zu überweisen (Postscheckkonto Köln 68 35; Pax-Spar- u. Darlehnskasse Aachen 30 020; Stadtsparkasse Aachen 767).

Das Rechnungsjahr des Päpstlichen Missionswerkes der Kinder schließt mit dem 31. Dezember 1967. Wir bitten zu beachten, daß Beträge, die nach dem 31. Dezember eingehen, in der Gesamtsumme für das Jahr 1967 keine Berücksichtigung mehr finden können.

Nr. 323 Jahresabschluß des Päpstlichen Werkes für geistliche Berufe

Aachen, 25. Nov. 1967

Wie die anderen Päpstlichen Werke macht auch das Päpstliche Werk für geistliche Berufe (PWB) — früher: Päpstliches Werk für Priesterberufe (PWP) — seine Jahresbilanz zum 31. Dezember 1967. Die Verwaltung des PWB bittet daher, alle Beiträge, Spenden und Priestersamstagskollekten aus 1967 bis zu diesem Termin an das Päpstliche Werk für geistliche Berufe, 51 Aachen, Klosterplatz 7, einzusenden (Postscheckkonto Köln 886 35; Pax-Spar- u. Darlehnskasse Aachen 35 400).

Die Herren Seelsorger werden gebeten, die Förderinnen und Förderer des PWB auf diesen Einsendetermin aufmerksam zu machen. Später eingehende Beträge können nur auf das folgende Jahr verbucht werden und erscheinen nicht in der Jahresübersicht 1967.

Nr. 324 Kirchliche Statistik 1967

Aachen, 25. Nov. 1967

Die Zählbogen der kirchlichen Statistik über das Jahr 1967 werden in den nächsten Tagen versandt.

Jeder Dechant erhält für jeden ihm zugehörigen Seelsorgebezirk mit eigenem Geistlichen zwei

A-Bogen und außerdem für die Zusammenstellung des Dekanates drei B-Bogen. Die A-Bogen sind von den Pfarrern bzw. Pfarrvikaren und Vikaren sorgfältig auszufüllen. Das eine Exemplar ist bis zum 18. Februar 1968 an den Dechanten zurückzusenden, das andere verbleibt im Pfarrarchiv. Der Dechant hat sich zunächst von der Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben auf den A-Bogen zu überzeugen. Dann hat er die Zahlen der A-Bogen in alphabetischer Reihenfolge der Pfarren bzw. Pfarrvikarien und Vikarien in die entsprechenden Spalten des B-Bogens einzutragen und zusammenzuzählen und bis zum 1. März 1968 zwei Exemplare des B-Bogens mit allen zugehörigen A-Bogen an das Bischöfliche Generalvikariat einzuschicken. Der dritte B-Bogen verbleibt bei den Dekanatsakten.

Die Termine sind unbedingt einzuhalten.

Unvollständig oder unrichtig ausgefüllte Zählbogen müssen wir zurücksenden, damit Richtigstellung bzw. Ergänzung veranlaßt wird.

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 325 Priesterexerzitien

a) Exerzitienhaus St. Josef, 6238 Hofheim (Taunus), Postfach 119:

1. 1. — 5. 1. 1968 (P. Dr. Artur Hauer)
22. 4. — 26. 4. 1968 (P. Dr. Artur Hauer)
7. 7. — 12. 7. 1968 (5 Tage; P. Dr. Gypkens)

b) Exerzitienhaus Herz-Jesu-Kloster St. Adelheid, 5302 Beuel-Pützchen:

7. 1. — 16. 1. 1968 (8 Tage; P. Hans Wulf SJ)
19. 2. — 23. 2. 1968 (P. Determann SJ)
18. 3. — 22. 3. 1968 (P. Manfred Hörhammer OFMCap)
8. 4. — 13. 4. 1968 (Religonslehrer und Studienräte; P. Hans Wulf SJ)

c) Benediktiner-Abtei, 5471 Maria Laach, F. Niedermendig (0 26 52) 2 85:

8. 1. — 12. 1. 1968 (P. Dr. Pius Merendino OSB)
19. 2. — 23. 2. 1968 (P. Dr. Pius Merendino OSB)
25. 3. — 29. 3. 1968 (P. Dr. Pius Merendino OSB)
29. 4. — 3. 5. 1968 (P. Dr. Pius Merendino OSB)
17. 6. — 21. 6. 1968 (P. Dr. Pius Merendino OSB)

Beginn am erstgenannten Tag um 18 Uhr, Schluß am letzten Tag gegen 8.15 Uhr. — Anmeldung: Gastpater der Abtei.

d) Benediktiner-Abtei, 4421 Gerleve, F. Coesfeld (0 25 41) 27 56:

15. 1. — 19. 1. 1968 (P. Rabanus Jörgens OSB)
12. 2. — 16. 2. 1968 (P. Rabanus Jörgens OSB)
18. 3. — 22. 3. 1968 (P. Rabanus Jörgens OSB)
29. 4. — 3. 5. 1968 (P. Rabanus Jörgens OSB)
27. 5. — 31. 5. 1968 (P. Rabanus Jörgens OSB)

Beginn am erstgenannten Tag um 18.30 Uhr, Schluß am letzten Tag nach dem Frühstück. — Anmeldung: Exerzitienleitung Ludgerirast, 4421 Gerleve.

Nr. 326 Arbeitstagung des Instituts für missionarische Seelsorge

Das Institut für missionarische Seelsorge, Frankfurt, veranstaltet vom 1. bis 5. Januar 1968 in Bad Honnef (Katholisch-Soziales Institut der Erzdiözese Köln, eine kerygmatische Arbeitstagung „Sprache und Verkündigung".

Themen der Referate: Was bleibt vom Worte Gottes — Zur biblischen Hermeneutik (Univ.-Prof. Dr. Kurt Frör, Erlangen); Vom Bibeltext zur Predigt (Dr. Elmar Bartsch, München); Religiöse Sprache? — Kritische Bemerkungen eines Sprachwissenschaftlers (Univ.-Prof. Dr. Werner Betz, München); Profanität und kirchliche Rede (Prof. Dr. Hans Dieter Bastian, Bonn); Verkündigungssprache und ihre heutigen Formen (Dr. Klemens Jockwig CSSR, Hennef).

Anmeldungen sind bis spätestens 20. Dezember 1967 zu richten an: Institut für missionarische Seelsorge, 6 Frankfurt 1, Waldschmidtstraße 42 a. Von dort wird das genaue Tagungsprogramm zugesandt.

Nr. 327 Studientagung zur Fastenerziehung 1968

Die Fastenerziehung 1968 will unter dem Leitwort „In Freiheit und Verantwortung" Hilfen bieten zur Gewissensbildung und zur Gestaltung des religiösen Lebens und Handelns aus verantwortlicher Entscheidung im persönlichen Bereich, in der Familie und in der Gemeinde.

Zur Vorbereitung der Fastenerziehung lädt die Bischöfliche Hauptarbeitsstelle zur Abwehr der Suchtgefahren Seelsorger, Religionslehrer, Lehrer und Lehrerinnen, in der Schule tätige Schwestern, Katecheten, Seelsorgehelferinnen, Angehörige der Sozialberufe und Eltern ein zu einer Studientagung, die im Exerzitienhaus Werl (Westf.) am Mittwoch, 27. Dezember 1967, nachmittags beginnt und am Freitag, 29. Dezember, mittags endet.

Folgende Themen werden behandelt: Die Herausforderung des Christen zur Gewissensentscheidung; Anthropologische und moraltheologische Daten in der Gewissensbildung; Gewissensbildung als Aufgabe der Erwachsenenbildung; Gewissensbildung als Auftrag der Schulerziehung; Praktische Anregungen und Erfahrungen zur Gewissensbildung des vorschulpflichtigen Kindes; Um eine neue Sicht von Bußwerk und Verzicht; Die Fastenerziehung als Hilfe zur Gewissensbildung. — Tagungsbeitrag: 6.— DM.

Anmeldungen erbeten bis 20. Dezember nach Haus Hoheneck, 47 Hamm, Jägerallee 25, Postfach 291.

Nr. 328 Personalchronik der Diözese Aachen

Ernennung eines Päpstlichen Geheimkämmerers

S. Heiligkeit Papst Paul VI. hat am 28. Oktober 1967 Studienrat i. R. Dr. theol. Georg Koepgen in Krefeld zum Päpstlichen Geheimkämmerer ernannt.

Unser Bischof Johannes hat:

am 4. Nov. 1967 dem Ordenspriester Antonius van Buuren SCJ auf Vorschlag der zuständigen Oberen die Vollmacht zur Ausübung der Seelsorge gemäß Art. 114 unserer Diözesanstatuten in Rohren St. Kornelius, Dekanat Monschau, erteilt;

am 14. Nov. 1967 Pfarrer Heinrich Weingartz nach Annahme der Verzichterklärung auf die Pfarrstelle Gerderath St. Christophorus zum Pfarrvikar — unter Beibehaltung des Titels Pfarrer — in Hetzerath St. Josef, Dekanat Wassenberg, ernannt;

am 15. Nov. 1967 Kaplan Heribert Bahnschulte in Krefeld St. Franziskus zum Pfarrer in Dalheim-Rödgen St. Rochus, Dekanat Wegberg, ernannt;

am 15. Nov. 1967 Vikar Anton Classen in Stolberg St. Franziskus [Pfarre St. Mariä Himmelfahrt] zum Pfarrvikar der neuerrichteten Pfarrvikarie St. Franziskus daselbst, Dekanat Stolberg, ernannt;

am 16. Nov. 1967 Pfarrer Dr. phil. Alexander Klein in Nöthen St. Willibrord zum Definitor des Dekanates Mechernich ernannt;

am 16. Nov. 1967 Kaplan Johannes Scheublein, z. Z. zur Aushilfe in Stolberg-Atsch St. Sebastian zum Kaplan in Mönchengladbach St. Josef, Dekanat Mönchengladbach-Südwest, ernannt;

am 21. Nov. 1967 Kaplan Matthias Sieger in Stolberg-Münsterbusch Herz Jesu zum Kaplan in Aachen St. Elisabeth, Dekanat Aachen-Nordost, ernannt;

am 21. Nov. 1967 Kaplan Johannes Stemes in Aachen St. Elisabeth zum Kaplan in Stolberg-Münsterbusch Herz Jesu, Dekanat Stolberg, ernannt.

Sterbefälle von Geistlichen

Es sind gestorben:

am 17. Nov. 1967 Schoenen Heinrich, geboren am 16. Februar 1903 in Kleve, geweiht am 12. Februar 1932 in Aachen, Kaplan i. R.

Aus der Erzdiözese Köln:

am 4. Nov. 1967 Lang Laurenz, Dr. rer. pol., Kreisdechant in Grevenbroich, Pfarrer in Evinghoven St. Antonius Erem., 69 Jahre alt.

R. I. P.

Nr. 329 Vermischte kirchliche Nachrichten

Im Auftrag unseres Bischofs Johannes spendete Weihbischof Joseph Buchkremer das hl. Sakrament der Firmung

im Dekanat Mönchengladbach-Südwest: am 6. November 1967 in Mönchengladbach St. Mariä Himmelfahrt 121, in Mönchengladbach-Hardt St. Nikolaus 178 und im St. Josefshaus 32, sowie in Mönchengladbach St. Barbara 13 Erwachsenen, am 7. November 1967 in Mönchengladbach St. Josef 132, in Mönchengladbach Heilig Kreuz 112 sowie in Mönchengladbach St. Peter 128, am 9. November 1967 in Mönchengladbach-Windberg St. Anna 137, in Mönchengladbach-Holt St. Michael 145 und in Mönchengladbach-Rheindahlen St. Helena 166, am 10. November 1967 in Mönchengladbach-Ohler St. Konrad von Parzham 101 Firmlingen, insgesamt 1 265 Firmlingen;

im Dekanat Mönchengladbach-Nordost: am 10. November 1967 in Mönchengladbach St. Mariä Rosenkranz 123 und in Mönchengladbach St. Elisabeth 135 Firmlingen, insgesamt 258 Firmlingen;

im Dekanat Jülich: am 23. November 1967 in Jülich St. Mariä Himmelfahrt 213 und aus den weiterführenden Schulen in Jülich 152, ferner in Jülich St. Rochus 114 Firmlingen aus St. Rochus und aus Koslar St. Adelgundis, insgesamt 479 Firmlingen.

Im Auftrag unseres Bischofs Johannes konsekrierte Weihbischof Joseph Buchkremer im Elisabeth-Krankenhaus zu Rheydt, Dekanat Rheydt, am 19. November 1967 den Altar der Krankenhauskapelle in hon. S Elisabeth Vid. und den Altar der Schwesternkapelle in hon. S. Francisci Ass. C.

Der laufende Bezug des Kirchlichen Anzeigers geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. Der Bezugspreis beträgt je Vierteljahr DM 5,—. Einzelstücke können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von DM 1,— vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen. Druck: Johannes Volk, Verlag und Buchdruckerei, Aachen, Pontstr. 135

Kirchlicher Anzeiger
für die
Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen **1 A 4180 B**

Stück 24 **Aachen, den 15. Dezember 1967** **37. Jahrgang**

Inhalt:

Seite

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

Nr. 330 Erläuterungen zum Ökumenischen Direktorium vom 14. Mai 1967 (1. Teil) 201

Nr. 331 Verwendung von Liedern und Gesängen bei der Feier der hl. Messe 203

Bischöfliche Erlasse

Nr. 332 Kirchensteuerbeschluß für die Diözese Aachen 203

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 333 Endgültiger Gesamthaushalt 1967 der Diözese Aachen 204

Nr. 334 Vorläufiger Gesamthaushalt 1968 der Diözese Aachen 206

Nr. 335 Die Diözesankirchensteuer und ihre Verwendung in den Jahren 1966, 1967 und 1968 . 208

Nr. 336 ADVENIAT-Weihnachtskollekte für Lateinamerika 209

Nr. 337 Pastoralexamen 1968 209

Nr. 338 Fortbildungskurse für Kapläne 209

Nr. 339 Feier des Festes der Erscheinung des Herrn . 210

Nr. 340 Afrika-Kollekte am Fest der Erscheinung des Herrn 210

Seite

Nr. 341 Gebetsheft für die Weltgebetswoche um die Einheit im Glauben (18. bis 25. Januar 1968) . 210

Nr. 342 Elektronische Instrumente 210

Nr. 343 Exerzitienstatistik der Diözese Aachen . . . 210

Nr. 344 Exerzitienkalender 211

Nr. 345 Kollektenplan 1968 211

Nr. 346 Einführung in den Rahmenplan für die Glaubensunterweisung 211

Nr. 347 Rahmenplan für die Glaubensunterweisung an Sonderschulen 211

Nr. 348 Veröffentlichung des Diözesanarchivs 211

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 349 Deutsch-französisches Seminar für Priester und Führungskräfte 211

Nr. 350 Werkwoche für Ordenspriester 211

Nr. 351 Liturgische Werkwoche 212

Nr. 352 Gemeinschaftsexerzitien der Bewegung „Mondo Migliore“ 212

Nr. 353 Suchmeldung 210

Nr. 354 Chormäntel gesucht 213

Nr. 355 Personalchronik 213

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

Nr. 330 Erläuterungen zum Ökumenischen Direktorium vom 14. Mai 1967 (1. Teil) [1]

1. Das Ökumenische Direktorium, dessen erster Teil am Pfingstfest dieses Jahres vom Sekretariat für die Einheit der Christen veröffentlicht wurde, zeigt zusammen mit dem Konzilsdekret über den Ökumenismus den weiten Raum, innerhalb dessen heute fruchtbare ökumenische Arbeit und Aktivität aus katholischer Sicht möglich

[1]) Nachkonziliare Dokumente Nr. 7 (Beilage zum KA 1967)

ist. Wenn es auch Grenzen aufzeigt in der Gemeinschaft „im geistlichen Tun" und vor allem in der eigentlichen „gottesdienstlichen Gemeinschaft mit den getrennten Brüdern" (communicatio in sacris) (Kap. IV), dann trägt es damit der Wirklichkeit Rechnung. Die Trennung zwischen den Kirchen ist eben noch harte, nicht zu übersehende Wirklichkeit. Deshalb wird im Direktorium auch herausgestellt, daß in Fragen ökumenischer Gemeinsamkeit keine Amtsträger der katholischen Kirche einseitig, ohne Abstimmung mit zuständigen Amtsträgern der anderen Kirchen und Gemeinschaften vorgehen sollen. Diese Regel gilt auch für die mehr private Initiative und Aktivität auf diesem Gebiet. Die „Grenze" für die ökumenische Arbeit, die aus der augenblicklichen Lage, dem Selbstverständnis und der Bereitschaft der jeweiligen Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften entsteht, muß respektiert werden, wenn nicht der gesamte Ökumenismus in Frage gestellt werden soll. In dieser Hinsicht wird die Deutsche Bischofskonferenz nach einem Gedankenaustausch mit den evangelischen Kirchenleitungen noch nähere Anweisungen erlassen.

2. Trotz dieser Einschränkungen und Grenzen, die sicherlich oft schmerzlich empfunden werden, wohnt der ökumenischen Bewegung eine Dynamik inne, die schließlich zur vollen kirchlichen Einheit der bisher noch getrennten Kirchen und Gemeinschaften hindrängt. Die „Bewegung zur Wiederherstellung der Einheit aller Christen" wird vom Konzil auf den Heiligen Geist selbst zurückgeführt. Das vorliegende Direktorium zeigt konkrete Möglichkeiten der ökumenischen Arbeit und, soweit es die katholische Kirche betrifft, heute mögliche Ziele, damit über dem zu erstrebenden Fernziel der vollen kirchlichen Einheit das für den Moment Mögliche und Erreichbare nicht übersehen oder gering geachtet wird. Es soll durch die Anweisungen und Anregungen des ökumenischen Direktoriums die heute überall aufbrechende ökumenische Aktivität in geordnete und erfolgversprechende Bahnen gelenkt werden. Man würde der ökumenischen Bewegung ihre stärkste Triebkraft und ihre eigentliche Dynamik nehmen, wenn man das, was ihr Ziel ist, durch eine Art von Selbsttäuschung vorweg nehmen wollte.

3. Somit ist das Direktorium durchaus auf die Praxis ausgerichtet. Es möchte unter Beachtung der augenblicklichen Lage dem Fortschritt in Richtung auf die volle kirchliche Einheit der Christen dienen. Ausdrücklich wird der zu erhoffenden künftigen Entwicklung Rechnung getragen (n. 26). Das Direktorium geht von der Überzeugung aus, daß der Ökumenismus Tat und Aktivität erfordert und zu konkreten Ergebnissen, mögen sie anfänglich noch so klein und unscheinbar sein, führen muß.

4. Was die katholische Kirche von sich aus in dieser Richtung unternehmen kann, ist in diesem Direktorium ausgeführt. Es ist einmal das Angebot von kompetenten Gesprächspartnern für den Dialog mit den von uns getrennten Christen durch die Schaffung von ökumenischen Kommissionen der territorialen Bischofskonferenzen (n. 7—8) sowie der ökumenischen Räte in den einzelnen Diözesen (n. 3—6). Es ist zum anderen die Förderung des ökumenischen Gedankens und der ökumenischen Gesinnung im Sinne des Konzilsdekretes über den Ökumenismus und schließlich Koordinierung, Anregung und Hilfeleistung für mehr private ökumenische Initiativen.

5. Der Sinn der vom Direktorium angeregten „Institutionalisierung" darf daher keineswegs im Gegensatz gesehen werden zu dem Grundsatz des Konzilsdekretes, daß die Sorge um die Wiederherstellung der Einheit Sache der ganzen Kirche ist und deshalb alle, die Gläubigen wie die Hirten, je nach ihren Fähigkeiten, angeht (n. 5). Dieser Grundsatz steht sogar am Anfang des Direktoriums (n. 1). Die neu zu schaffenden Institutionen sollen die Zielstrebigkeit der ökumenischen Bewegung unterstützen und garantieren, soweit menschliche Vorsorge dazu in der Lage ist.

6. Obwohl der Übertritt einzelner Christen zur katholischen Kirche seiner Natur nach „etwas von dem ökumenischen Wert Verschiedenes" ist (Dekret über den Ökumenismus, n. 4), ergeben sich daraus doch Fragen und Probleme, die im Interesse des Ökumenismus gelöst und beantwortet werden müssen. So distanziert sich in diesem Zusammenhang das Direktorium eindeutig von jedem „Proselytismus" (n. 28). Von noch größerer Bedeutung aber ist im Zusammenhang mit der Aufnahme anderer Christen in die volle Gemeinschaft der katholischen Kirche die Frage der Gültigkeit der Taufe in den von uns getrennten Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften. Darüber gibt es innerhalb Deutschlands schon Vereinbarungen zwischen einzelnen Bistümern und evangelischen Kirchenleitungen. Weitere Vereinbarungen sind in Aussicht genommen.

7. Unerläßlich und von dauernder Aktualität, eine notwendige Voraussetzung für den Erfolg der ökumenischen Bewegung ist das, was im Ökumenismusdekret als „geistlicher Ökumenismus" be-

zeichnet wird (n. 8): die Bekehrung des Herzens, die Heiligkeit des Lebens zusammen mit dem privaten und öffentlichen Gebet für die Einheit der Christen. Die diesbezüglichen Anregungen des Direktoriums sowie die vor kurzem erarbeiteten Richtlinien für die Weltgebetsoktav werden allen Gläubigen eindringlich empfohlen.

8. So wünschen und hoffen wir, daß die Richtlinien und Anregungen des Direktoriums auch in unserem Lande zu einer Belebung und Stärkung ökumenischer Gesinnung und ökumenischer Aktivität beitragen, daß die Sehnsucht nach der Einheit aller Christen in der einen Kirche Christi wachse, und daß die ökumenische Arbeit mit Gottes Hilfe schon bald konkrete Ergebnisse in Richtung auf dieses Ziel zeitige.

Nr. 331 Verwendung von Liedern und Gesängen bei der Feier der hl. Messe

Die Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz hat als Auctoritas territorialis in Anwendung von Nr. 32 und Nr. 55 der „Instructio de Musica in sacra Liturgia" vom 5. März 1967 die folgende Übergangsregelung beschlossen, die bis zur Einführung des in Vorbereitung befindlichen deutschen Einheitsgesangbuches gilt:

1) Für die Gesänge zum Einzug, zur Gabenbereitung und zur Kommunion werden außer den am 6. Nov. 1964 approbierten wörtlichen Übertragungen der im Graduale Romanum aufgeführten Texte folgende Texte approbiert:

a) Die Texte der Lieder und Gesänge aus den Diözesangesangbüchern (nebst Anhängen) der deutschen Bistümer.

b) Die Texte von Liedern und Gesängen außerhalb der Diözesangesangbücher, sofern sie ein kirchliches Imprimatur haben.

c) Lied- und Gesangstexte, die wörtlich der Heiligen Schrift entnommen sind.

Bei der Verwendung dieser Lieder und Gesänge als liturgische Texte ist zu beachten, daß sie „den Teilen der Messe, dem Fest oder der liturgischen Zeit entsprechen" (Nr. 32).

2) Für die Gesänge des „Ordinariums" der Messe bewahren die wörtlichen Übertragungen ihren Vorrang. Um jedoch das überlieferte muttersprachliche kirchenmusikalische Erbe zu erhalten, können außer den am 6. Nov. 1964 approbierten wörtlichen Übertragungen Texte aus den unter 1a und b genannten Veröffentlichungen verwendet werden, sofern sich die Textfassungen eng an die approbierten Übertragungen der Ordinariumstexte anschließen. Besondere Textnähe verlangen die Gesänge zum Gloria, Credo und Sanctus. Paraphrasen des Sanctus gelten nicht als liturgischer Text. In Zweifelsfällen liegt die Entscheidung beim Ortsordinarius.

* * *

Zusatz des Generalvikariates

Das Generalvikariat wird aus dem „Oremus" eine Auswahl der Lieder zusammenstellen, die für die einzelnen Gesangsteile der hl. Messe besonders geeignet sind.

Bischöfliche Erlasse

Nr. 332 Kirchensteuerbeschluß für die Diözese Aachen

Aufgrund des Gesetzes über die Erhebung von Kirchensteuern im Land Nordrhein-Westfalen vom 30. April 1962 — GV. NW. 1962 S. 223 — und der Kirchensteuerordnung der Diözese Aachen vom 10. Dezember 1962 — KA für die Diözese Aachen vom 15. Februar 1963, S. 38 — wird, nachdem der Kirchensteuerbeirat in seiner Sitzung vom 17. 10. 1967 hierzu Stellung genommen hat, für das Steuerjahr 1968 und darüber hinaus bis auf weiteres folgender Kirchensteuerhebesatz festgesetzt:

10 v. H. als Zuschlag zur Einkommen-/Lohnsteuer.

Aachen, den 17. Oktober 1967

Der Bischof von Aachen
A. A.
L. S. Dr. Müssener
Generalvikar

* * *

Vorstehender Beschluß wurde durch den Herrn Kultusminister und den Herrn Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen am 10. November 1967 anerkannt (Gz.: V B 1—04—20/2—714/67).

Nr. 333 Endgültiger Gesamthaushalt 1967 der Diözese Aachen

Zahlenangaben in 1 000 DM

Aufgaben	Einnahme	Ausgabe	Überschuß	Fehlbedarf (Deckung durch Diöz. Kirchensteuer)
A DIE KIRCHENGEMEINDEN				
I *Der pfarrliche Teil*				
1) Die fortdauernden (ordentlichen) Aufgaben				
a) Der personelle Teil				
1. Besoldung und Versorgung der Geistlichen	3 374	18 778	—	15 404
2. Besoldung und Versorgung der Kirchenangestellten einschl. der Angestellten in den Kindergärten	8 640	22 109	—	13 469
b) Der sächliche Teil				
3. Gottesdienst und Seelsorge	3 392	3 639	—	247
4. Soziale und caritative Einrichtungen	562	2 965	—	2 403
5. Grundstücke und Gebäude	3 629	4 590	—	961
6. Kapitalvermögen und Schulden	813	2 570	—	1 757
7. Allgemeine Verwaltung	—	880	—	880
Summe A, I, 1)	20 410	55 531	—	35 121
2) Die einmaligen (außerordentlichen) Aufgaben				
1. Beschaffung von Grundstücken für kirchliche Bauten	—	1 600	—	1 600
2. Kirchen				
a) Fertigstellungen, Erweiterungen	1 246	5 377	—	4 131
b) Umbauten, Großreparaturen	2 440	6 126	—	3 686
3. Dienstwohnungen				
a) Neubauten	124	968	—	844
b) Umbauten, Großreparaturen	203	3 226	—	3 023
4. Kindergärten und Kinderhorte				
a) Neubauten	586	836	—	250
b) Umbauten, Großreparaturen	65	281	—	216
5. Pfarr- und Jugendheime				
a) Neubauten	407	851	—	444
b) Umbauten, Großreparaturen	317	636	—	319
6. Soziale und caritative Einrichtungen	—	700	—	700
Summe A, I, 2)	5 388	20 601	—	15 213
II *Der überpfarrliche Teil* (überpfarrliche Bildungsstätten, Mütterschulen, Exerzitienhäuser, Erziehungsberatungsstellen, Sonderseelsorge, Ausländer- und Gastarbeiterseelsorge, Unterstützung überpfarrlicher caritativer Einrichtungen)				
1) Die fortdauernden (ordentlichen) Aufgaben	532	5 717	—	5 185
2) Die einmaligen (außerordentlichen) Aufgaben	—	350	—	350
Summe A, II	532	6 067	—	5 535

Zahlenangaben in 1 000 DM

Aufgaben	Einnahme	Ausgabe	Überschuß	Fehlbedarf (Deckung durch Diöz. Kirchensteuer)
B DAS BISTUM				
I Die fortdauernden (ordentlichen) Aufgaben				
1. Der personelle Teil	296	3 331	—	3 035
2. Der sächliche Teil				
a) Bistumsverwaltung und Offizialat	989	2 904	—	1 915
b) Priesternachwuchs, Priesterweiterbildung	185	659	—	474
c) Sonstige Bildungseinrichtungen	—	110	—	110
Summe B, I	1 470	7 004	—	5 534
II Die einmaligen (außerordentlichen) Aufgaben				
bistümliche Baumaßnahmen	4 027	6 276	—	2 249
C DIE ÜBERDIÖZESANEN AUFGABEN				
I Gemeinsame Verpflichtungen der deutschen Bistümer				
1. Der überdiözesane Finanzbedarf	—	2 500	—	2 500
2. Misereor	2 900	2 900	—	—
3. Adveniat	2 300	2 300	—	—
II Gemeinsame Verpflichtungen der nordrhein-westfälischen Bistümer	—	—	—	—
III Besondere Maßnahmen des Bistums für Diaspora und Missionsaufgaben	1 593	2 941	—	1 348
Summe C	6 793	10 641	—	3 848
D DIE DIÖZESANKIRCHENSTEUER				
I Die Kirchensteuererhebung von den Finanzämtern	63 800	1 900	61 900	—
II Die Kirchenlohnsteuererstattungen unter den Bistümern	7 700	2 100	5 600	—
Summe D	71 500	4 000	67 500	—
ZUSAMMENFASSUNG				
A DIE KIRCHENGEMEINDEN				
I *Der pfarrliche Teil*				
1) Die fortdauernden (ordentlichen) Aufgaben	20 410	55 531	—	35 121
2) Die einmaligen (außerordentlichen) Aufgaben	5 388	20 601	—	15 213
II *Der überpfarrliche Teil*	532	6 067	—	5 535
B DAS BISTUM				
I Die fortdauernden (ordentlichen) Aufgaben	1 470	7 004	—	5 534
II Die einmaligen (außerordentlichen) Aufgaben	4 027	6 276	—	2 249
C DIE ÜBERDIÖZESANEN AUFGABEN	6 793	10 641	—	3 848
Summe A, B, C	38 620	106 120	—	67 500
D DIE DIÖZESANKIRCHENSTEUER	71 500	4 000	67 500	—
Die Gesamtsumme des Haushaltsplanes	110 120	110 120	67 500	67 500

Vorstehendem endgültigem Haushaltsplan 1967 hat der Kirchensteuerbeirat in seiner Sitzung am 17. Oktober 1967 zugestimmt.

Vorläufiger Gesamthaushalt 1968 der Diözese Aachen

Zahlenangaben in 1 000 DM

Aufgaben	Einnahme	Ausgabe	Überschuß	Fehlbedarf (Deckung durch Diöz. Kirchensteuer)
A DIE KIRCHENGEMEINDEN				
I *Der pfarrliche Teil*				
1) Die fortdauernden (ordentlichen) Aufgaben				
a) Der personelle Teil				
1. Besoldung und Versorgung der Geistlichen	3 374	19 133	—	15 759
2. Besoldung und Versorgung der Kirchenangestellten einschl. der Angestellten in den Kindergärten	8 784	22 789	—	14 005
b) Der sächliche Teil				
3. Gottesdienst und Seelsorge	3 410	3 659	—	249
4. Soziale und caritative Einrichtungen	560	3 034	—	2474
5. Grundstücke und Gebäude	3 659	4 390	—	731
6. Kapitalvermögen und Schulden	760	2 430	—	1 670
7. Allgemeine Verwaltung	—	880	—	880
Summe A, I, 1)	20 547	56 315	—	35 768
2) Die einmaligen (außerordentlichen) Aufgaben				
1. Beschaffung von Grundstücken für kirchliche Bauten	—	1 200	—	1 200
2. Kirchen				
a) Fertigstellungen Neubaut., Erweiterungen	590	2 650	—	2 060
b) Umbauten, Großreparaturen	1 936	5 767	—	3 831
3. Dienstwohnungen				
a) Neubauten	—	1 400	—	1 400
b) Umbauten, Großreparaturen	3	2 319	—	2 316
4. Kindergärten und Kinderhorte				
a) Neubauten	1 130	1 500	—	370
b) Umbauten, Großreparaturen	65	177	—	112
5. Pfarr- und Jugendheime				
a) Neubauten	320	600	—	280
b) Umbauten, Großreparaturen	72	222	—	150
6. Soziale und caritative Einrichtungen	—	700	—	700
Summe A, I, 2)	4 116	16 535	—	12 419
II *Der überpfarrliche Teil* (überpfarrliche Bildungsstätten, Mütterschulen, Exerzitienhäuser, Erziehungsberatungsstellen, Sonderseelsorge, Ausländer- und Gastarbeiterseelsorge, Unterstützung überpfarrlicher caritativer Einrichtungen)				
1) Die fortdauernden (ordentlichen) Aufgaben	532	5 717	—	5 185
2) Die einmaligen (außerordentlichen) Aufgaben	—	350	—	350
Summe A, II	532	6 067	—	5 535

Zahlenangaben in 1 000 DM

Aufgaben	Einnahme	Ausgabe	Überschuß	Fehlbedarf (Deckung durch Diöz. Kirchensteuer)
B DAS BISTUM				
I Die fortdauernden (ordentlichen) Aufgaben				
1. Der personelle Teil	296	3 472	—	3 176
2. Der sächliche Teil				
a) Bistumsverwaltung und Offizialat	989	3 159	—	2 170
b) Priesternachwuchs, Priesterweiterbildung	185	659	—	474
c) Sonstige Bildungseinrichtungen	—	110	—	110
Summe B, I	1 470	7 400	—	5 930
II Die einmaligen (außerordentlichen) Aufgaben				
bistümliche Baumaßnahmen	400	4 400	—	4 000
C DIE ÜBERDIÖZESANEN AUFGABEN				
I Gemeinsame Verpflichtungen der deutschen Bistümer				
1. Der überdiözesane Finanzbedarf	—	2 500	—	2 500
2. Misereor	2 900	2 900	—	—
3. Adveniat	2 300	2 300	—	—
II Gemeinsame Verpflichtungen der nordrhein-westfälischen Bistümer	—	—	—	—
III Besondere Maßnahmen des Bistums für Diaspora und Missionsaufgaben	1 593	2 941	—	1 348
Summe C	6 793	10 641	—	3 848
D DIE DIÖZESANKIRCHENSTEUER				
I Die Kirchensteuererhebung von den Finanzämtern	63 800	1 900	61 900	—
II Die Kirchenlohnsteuererstattungen unter den Bistümern	7 200	1 600	5 600	—
Summe D	71 000	3 500	67 500	—
ZUSAMMENFASSUNG				
A DIE KIRCHENGEMEINDEN				
I *Der pfarrliche Teil*				
1) Die fortdauernden (ordentlichen) Aufgaben	20 547	56 315	—	35 768
2) Die einmaligen (außerordentlichen) Aufgaben	4 116	16 535	—	12 419
II *Der überpfarrliche Teil*	532	6 067	—	5 535
B DAS BISTUM				
I Die fortdauernden (ordentlichen) Aufgaben	1 470	7 400	—	5 930
II Die einmaligen (außerordentlichen) Aufgaben	400	4 400	—	4 000
C DIE ÜBERDIÖZESANEN AUFGABEN	6 793	10 641	—	3 848
Summe A, B, C	33 858	101 358	—	67 500
D DIE DIÖZESANKIRCHENSTEUER	71 000	3 500	67 500	—
Die Gesamtsumme des Haushaltsplanes	104 858	104 858	67 500	67 500

Vorstehendem vorläufigem Haushaltsplan 1968 hat der Kirchensteuerbeirat in seiner Sitzung am 17. Oktober 1967 zugestimmt.

Nr. 335

Die Diözesankirchensteuereinnahmen und ihre Verwendung in den Jahren 1966, 1967 und 1968

Zahlenangaben in 1 000 DM

	lt. Rechnung **1966**	lt. endgültigem Haushalt **1967**	lt. vorläufigem Haushalt **1968**
Diözesankirchensteuer-Gesamteinnahmen (abzüglich Verwaltungskostenbeiträge und Erstattungen)	70 485	67 500	67 500
Diözesankirchensteuer-Ausgaben			
für			
A DIE KIRCHENGEMEINDEN			
I *Der pfarrliche Teil*			
1) Die ordentlichen Aufgaben	35 063	35 121	35 768
2) Die außerordentlichen Aufgaben	19 478	15 213	12 419
II *Der überpfarrliche Teil*	4 314	5 535	5 535
B DAS BISTUM			
I Die ordentlichen Aufgaben	5 828	5 534	5 930
II Die außerordentlichen Aufgaben	3 146	2 249	4 000
C DIE ÜBERDIÖZESANEN AUFGABEN	2 647	3 848	3 848
Haushaltsüberschuß 1966	9	—	—
Diözesankirchensteuer-Gesamtausgaben	70 485	67 500	67 500
Von der Diözesankirchensteuer-Gesamteinnahme wurden bzw. werden verwendet			
für			
A Die Kirchengemeinden	83,5 %	82,8 %	79,6 %
B Das Bistum	12,7 %	11,5 %	14,7 %
C Die überdiözesanen Aufgaben	3,8 %	5,7 %	5,7 %
	100 %	100 %	100 %

Nr. 336 ADVENIAT-Weihnachtskollekte für Lateinamerika

Aachen, 3. Dez. 1967

Wir bitten alle Seelsorger, am Tag der Weihnachtsvigil (4. Adventssonntag), dem 24. Dezember, die ADVENIAT-Kollekte noch einmal in allen heiligen Messen anzukündigen sowie am Weihnachtstage selbst erneut herzlich zu empfehlen (vgl. dazu die Ausführungen im KA 1967 Seite 164).

Die Durchführung der Kollekte soll in der Christmette und in allen heiligen Messen am Weihnachtstage in feierlicher Form erfolgen.

Die Erfahrung hat gezeigt, daß es bei zwei oder drei aufeinanderfolgenden heiligen Messen tunlich ist, in jeder der heiligen Messen zu sammeln, da manche Gläubige erst zur zweiten oder dritten Messe kommen.

In Gottesdiensten, in denen es wegen der Zahl der Gläubigen nicht möglich ist, einen Opfergang durchzuführen oder durch umhergehende Kollektanten alle zu erreichen, hat es sich bewährt, zum Ende des Gottesdienstes an den Kirchentüren zusätzliche Kollektanten in liturgischer Gewandung aufzustellen und auf sie in der Kanzelverkündigung hinzuweisen.

Es werde nicht übersehen, daß auch in Filialkirchen und Kapellen die ADVENIAT-Kollekte durchzuführen ist.

Wir verweisen nochmals auf unsere Anweisungen in der letzten Ausgabe des KA Seite 194.

Nr. 337 Pastoralexamen 1968

Aachen, 5. Dez. 1967

Die Priester unseres Bistums, die bis einschließlich Frühjahr 1960 die Priesterweihe empfangen und das Pastoralexamen noch nicht abgelegt haben, sollen sich bis zum 1. Februar 1968 beim Bischöflichen Generalvikariat zum Pastoralexamen 1968 melden. Wer aus bestimmten Gründen von diesem Examen zurückgestellt werden möchte, möge ebenfalls bis zum 1. Februar 1968 dem Generalvikariat einen diesbezüglichen Antrag vorlegen.

Der Meldung zum Pastoralexamen ist ein kurzer Lebenslauf sowie das Kurainstrument beizufügen. Für die Kandidaten, die sich rechtzeitig zur Prüfung melden, wird die etwa ablaufende Jurisdiktion bis zur Mitteilung des Prüfungsergebnisses verlängert. Wer trotz der Meldung an der Prüfung nicht teilnimmt, hat sich einem Kuraexamen zu unterziehen, falls seine Kura in diesem Jahr abläuft.

Die Herren Dechanten und Pfarrer der Kandidaten stellen diesen unter Benutzung eines vorgedruckten Formulars, das ihnen nach der Meldung zum Examen zugesandt wird, ein Zeugnis aus, das sie bis zum 1. März 1968 unmittelbar an das Bischöfliche Generalvikariat einsenden.

Für das Examen gilt folgende Ordnung:

1. Teilnahme an der Einführungswoche vom 24. bis 30. März 1968 im Priesterhaus „Maria Rast", Aachen, Grindelweg.

2. Während der Einführungswoche übernehmen die Kandidaten (einzeln oder in kleinen Gruppen) ein Thema aus einer der folgenden Disziplinen: Bibeltheologie, Dogmatik, Moral, Kirchenrecht, Pastoral, Katechetik, Homiletik, Liturgik.

   Dieses Thema soll einzeln oder in kleinen Gruppen bis zum 1. November 1968 schriftlich erarbeitet werden. Einzelheiten werden während der Einführungswoche mitgeteilt.

3. Teilnahme an der Prüfungswoche vom 17. bis 23. November 1968 im Priesterhaus „Maria Rast", Aachen. Die Prüfung besteht vor allem in der Darlegung der erarbeiteten Themen sowie in der kritischen Stellungnahme zu den diesbezüglichen Fragen und Einsprüchen der Prüfer und aller Teilnehmer.

Nr. 338 Fortbildungskurse für Kapläne

Aachen, 5. Dez. 1967

Im Jahre 1968 finden für die Herren Kapläne folgende Fortbildungskurse im Priesterhaus „Maria Rast" in Aachen statt:

a) vom 28. April bis 4. Mai:
   für den Weihekurs Sommer 1960 sowie die Weihekurse des Jahres 1961;

b) vom 5. bis 11. Mai:
   für die Weihekurse des Jahres 1962;

c) vom 12. bis 18. Mai:
   für die Weihekurse des Jahres 1963;

d) vom 16. bis 22. Juni:
   für die Weihekurse des Jahres 1964.

Wir bitten die Herren Pfarrer und die Herren Kapläne, diese Termine unbedingt freizuhalten und bei der Urlaubsregelung zu berücksichtigen.

Nr. 339 Feier des Festes der Erscheinung des Herrn

Aachen, 6. Dez. 1967

Wir erinnern daran, daß am Fest der Erscheinung des Herrn (6. Januar) ausreichende Gottesdienstgelegenheit zu geben ist; auf alle Fälle soll eine Abendmesse gefeiert werden (vgl. Direktorium 1968 S. XVII f.).

Nr. 340 Afrika-Kollekte am Fest der Erscheinung des Herrn

Aachen, 6. Dez. 1967

Die Kollekte für die Missionen in Afrika am Fest der Erscheinung des Herrn (Samstag, 6. Jan. 1968) soll den Gläubigen angelegentlich empfohlen werden.

Die sich wandelnde Lage der Kirche in vielen Ländern Afrikas erfordert besonders den Einsatz einheimischer Kräfte für die Erziehung von Kindern, Jugendlichen und für die Erwachsenenbildung. Unsere Missionare könnnen diesen Auftrag nicht ohne unsere Hilfe erfüllen. Wo Missionsschulen verstaatlicht worden sind, müssen wohlausgebildete afrikanische Priester, Schwestern und Katechisten außerhalb der Schulen religiöse Bildung und Erziehung übernehmen. Dafür müssen Seminare und andere Ausbildungsstätten erhalten oder neu geschaffen werden. Unsere Missionsbischöfe sind dabei in ihrer Armut auf unsere Hilfe angewiesen.

Nr. 341 Gebetsheft für die Weltgebetswoche um die Einheit der Christen (18. bis 25. Jan. 1968)

Aachen, 7. Dez. 1967

Der Katholische Arbeitskreis für die Weltgebetswoche in Deutschland, Österreich und der Schweiz legt bereits zum 5. Mal eine Gebetshandreichung zur Gebetswoche für die Einheit der Christen (18. bis 25. Januar 1968) vor.

Zum ersten Mal erscheint dieses Gebetsheft in einer völlig gemeinsamen Ausgabe und unter dem gemeinsamen ökumenischen Zeichen, ein Ausdruck dafür, daß die Katholische Kirche und der Ökumenische Rat gemeinsam für die erhoffte Einigung der Christen arbeiten und beten.

Der neue Text bietet wieder eine Ordnung für eine vollständige Gebetsstunde mit wechselnden Schriftlesungen und Gebeten für die einzelnen Tage, ferner Fürbitten für die Eucharistiefeier.

Wir weisen empfehlend auf dieses Gebetsheft hin. Es ist erschienen im Kyrios-Verlag Meitingen, 805 Freising, Postfach 261; Preis 20 Pf (ab 50 Stück 15 Pf, ab 500 Stück 12 Pf).

Nr. 342 Elektronische Instrumente

Aachen, 8. Dez. 1967

Aus gegebenem Anlaß machen wir darauf aufmerksam, daß es den Kirchenvorständen nicht gestattet ist, ohne Genehmigung des Bischöflichen Generalvikariates serienmäßig hergestellte Ersatzinstrumente elektronischer Bauart zum Gebrauch beim Gottesdienst anzuschaffen, weil ihr Klang fast durchweg nicht als liturgiewürdig anzusehen ist.

Wenn es aus finanziellen Gründen nicht möglich ist, kurzfristig eine liturgiewürdige Pfeifenorgel zu beschaffen, so daß eine Übergangslösung gefunden werden muß, so mögen sich die Kirchenvorstände an den von uns beauftragten Sachverständigen zur Beratung wenden.

Wir warnen hiermit vor allem vor geschäftsbeflissenen Händlern, besonders auch aus dem Ausland, die selbst weder über Sachkenntnis der überaus komplizierten elektronisch-akustischen Materie verfügen, noch in der Lage bzw. gewillt sind, Wartung oder Kundendienst bei anfallenden Störungen im Instrument zu garantieren.

Nr. 343 Exerzitienstatistik der Diözese Aachen

Aachen, 9. Dez. 1967

In Krankenanstalten und sonstigen katholischen Instituten und Einrichtungen werden erfahrungsgemäß Exerzitienkurse für Hauspersonal und sonstige Hausangehörige usw. abgehalten.

Da es sich meist um geschlossene Kurse handelt, von denen das Exerzitien-Sekretariat oft nichts erfährt, bitten wir die Hausleitungen, diesem umgehend die Zahl der Exerzitanten im Jahre 1967 — getrennt nach Ständen (Männer, Jungmänner, verheiratete und unverheiratete Frauen und Frauenjugend) — dem Diözesan-Exerzitien-Sekretariat, 406 Viersen, Gerberstraße 20, mitzuteilen.

Diese Zahlen werden dringend sowohl für die Diözesan-Statistik als auch für die Zentralstelle für kirchliche Statistik benötigt.

Nr. 344 Exerzitienkalender

Aachen, 9. Dez. 1967

Dieser Ausgabe des KA liegt der von den Exerzitien-Sekretariaten Aachen und Köln gemeinsam herausgegebene Exerzitienkalender für das 1. Quartal 1968 bei.

Nr. 345 Kollektenplan 1968

Aachen, 9. Dez. 1967

Der Terminkalender und das Merkblatt für die bischöflich angeordneten Kollekten im Jahr 1968 sind dieser Ausgabe des KA als Anlagen beigefügt. Wir bitten um Beachtung.

Nr. 346 Einführung in den Rahmenplan für die Glaubensunterweisung

Aachen, 11. Dez. 1967

Vom Deutschen Katechetenverein ist eine Broschüre mit dem Titel „Einführung in den Rahmenplan" herausgegeben worden. Sie enthält einschlägige Referate der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Rahmenplanes, die auf den überdiözesanen Einführungstagen gehalten wurden.

Farbige Übersichtspläne für das 5. bis 8. Schuljahr sind der Schrift beigegeben. Der abschließende Beitrag behandelt die religiöse Unterweisung im 9. Schuljahr.

Wir empfehlen die reichhaltige Broschüre (115 S.; 5,30 DM). Sie ist erhältlich durch den Deutschen Katechetenverein, 8 München 2, Rochusstraße 7/II.

Nr. 347 Rahmenplan für die Glaubensunterweisung an Sonderschulen

Aachen, 11. Dez. 1967

Durch Erlaß des Herrn Kultusministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 21. November 1967 — III A 31—20/1 Nr. 4724/67 — wurde der Gebrauch des Rahmenplans für die Glaubensunterweisung 1967 mit Plänen für das 1. bis 9. Schuljahr an Sonderschulen für Lernbehinderte in Nordrhein-Westfalen genehmigt.

Nr. 348 Veröffentlichung des Diözesanarchivs

Aachen, 12. Dez. 1967

Von Hans-Martin Fröhlich ist als 26. Band der Veröffentlichungen des Diözesanarchivs ein gut ausgestattetes, reichbebildertes Werk erschienen, das den Titel trägt: „Ein Bildnis der Schwarzen Muttergottes von Brünn in Aachen."

Der Verfasser beschreibt Geschichte und Verehrung des in St. Foillan in Aachen aufgestellten Bildes, das seit dem 17. Jahrhundert bis zur Zerstörung der St.-Katharinen-Kirche des Kaiser-Karl-Gymnasiums im Kriege dort aufbewahrt wurde.

Das Werk ist durch jede Buchhandlung zu beziehen (Verlag B. Kühlen, Mönchengladbach; Preis: 9,60 DM).

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 349 Deutsch-französisches Seminar für Priester und Führungskräfte

Die Bischöflichen Hauptstellen für Jugenseelsorge laden ein zu einem deutsch-französischen Seminar für Priester und Führungskräfte vom 1. bis 5. Januar 1968 im Kardinal-Wendel-Haus in Homburg/Saar unter dem Thema „Erziehung zum Frieden — gemeinsame Sorge von Juden und Christen."

Die Tagung wird vom deutsch-französischen Jugendwerk gefördert, das damit die Erwartung ausspricht, daß vor allem Teilnehmer kommen, die künftigen deutsch-französischen Austauschprogrammen zur Verfügung stehen. — Genaues Programm geht zu nach Anmeldung. Kenntnisse in der französischen Sprache sind nicht erforderlich.

Die Teilnehmergebühr beträgt 40,— DM; Fahrtkosten (Bahnfahrt 2. Klasse) können ersetzt werden.

Anmeldungen werden umgehend erbeten und sind zu richten an: Jugendhaus Düsseldorf, z. Hd. P. Benedikt OP, 4 Düsseldorf 10, Postfach 10 006.

Nr. 350 Werkwoche für Ordenspriester

Die Bischöflichen Hauptstellen für Jugendseelsorge halten vom 15. bis 19. Januar 1968 in Haus Altenberg eine Werkwoche für Ordenspriester, in der Fragen der Gewissensbildung der jungen Chri-

sten in einer sich wandelnden Kirche und Welt besprochen werden sollen.

Die Kosten betragen 50,— DM; Fahrtkosten (D-Zug 2. Klasse) werden zur Hälfte erstattet.

Genaues Programm geht zu nach Anmeldung, die bis zum 2. Januar 1968 erbeten wird an: Jugendhaus Düsseldorf, z. Hd. P. Mittnacht, 4 Düsseldorf 10, Postfach 10 006.

Nr. 351 Liturgische Werkwoche

Von den Bischöflichen Hauptstellen für Jugendseelsorge wird vom 22. bis 26. Januar 1968 in Haus Altenberg eine Liturgische Werkwoche „Gottesdienst in neuer Gestalt" durchgeführt.

Zur gemeinsamen Arbeit an den Fragen, wie die Fülle der Möglichkeiten zur lebensnahen Gestaltung des Gottesdienstes genutzt werden kann, und zu einem Erfahrungsaustausch werden Priester, Lehrerinnen, Lehrer, Katecheten, Schwestern, Führungskräfte und sonstige an der liturgischen Arbeit Interessierte eingeladen.

Als Teilnehmergebühr werden 45,— DM erbeten; Bahnfahrtkosten 2. Klasse werden zu 50 % erstattet.

Das genaue Programm wird zugesandt nach Anmeldung, die zu richten ist an: Jugendhaus Düsseldorf, z. Hd. P. Diethard Zils OP, 4 Düsseldorf 10, Postfach 10 006.

Nr. 352 Gemeinschaftsexerzitien der Bewegung „Mondo Migliore"

Die Bewegung „Mondo Migliore" — Dienst an der Einheit — lädt zu nachstehenden Gemeinschaftsexerzitien für Priester, Ordensleute, Laien (Männer, Frauen, Jugend), für Pfarrlaienräte und für alle Gruppen und Gemeinschaften des kirchlichen Lebens ein; sie werden gehalten von Mitarbeitern Pater Lombardis.

Januar 1968

2. — 7. abends	7901	Schloß Brandenburg/I., Post Regglisweiler, Exerzitienhaus
2. — 7.	7000	Stuttgart-Hohenheim, Paracelsustraße 89, Christkönigsheim
5. — 9. abends	8942	Ottobeuren, Kurheim, Amtsgebäude
8. — 13.	8486	Johannistal, Post Windischeschenbach, Exerzitienhaus
13. — 19.	5160	Düren, Eucharistisches Zentrum, Kölnstraße 62, Postfach 362
15. — 21.	5451	Leutesdorf/Rh., Postfach 44/45, Immaculata-Heim
19. — 21. abends	3322	Salzgitter-Thiede, Pappeldamm 72, Kloster Steterburg, Exerzitienhaus
24. — 30.	5160	Düren, Eucharistisches Zentrum, Kölnstraße 62, Postfach 362

Februar 1968

1. — 4. abends	7952	Buchau am Federsee (für Pfarrer, Pfarrlaienräte und aktive Laien)
3. — 9.	5160	Düren, Eucharistisches Zentrum, Kölnstraße 62, Postfach 362
5. — 10.	8490	Cham/Opf., Ludwigstraße 11, Exerzitienhaus Mariahilf
12. — 18.	6757	Maria Rosenberg, Post Waldfischbach/Pfalz, Exerzitienhaus
13. — 19.	5160	Düren, Eucharistisches Zentrum, Kölnstraße 62, Postfach 362
17. — 23.	8220	Traunstein, Ruprechtstraße 6, Rupertusheim
22. — 28.	6730	Neustadt an der Weinstraße, Waldstraße, Herz-Jesu-Kloster
27. — 4. 3.	4300	Essen-Borbeck, Borbecker Straße 108, Exerzitienhaus St. Augustinus

März 1968

4. — 10.	5500	Trier, Franz-Ludwig-Straße, St.-Josefs-Stift, Diözesan-Exerzitienhaus
7. — 10. abends	7090	Schönenberg, Post Ellwangen/Jagst, Diözesan-Exerzitienhaus (für Pfarrer, Pfarrlaienräte und aktive Laien)
8. — 10. abends	1000	Berlin 22 (Kladow), Lüdickeweg 5—7, Exerzitienhaus „Maria Frieden" (Wochenende für im Apostolat Tätige)
14. — 17. abends	7090	Schönenberg, Post Ellwangen/Jagst, Diözesan-Exerzitienhaus (für Pfarrer, Pfarrlaienräte und aktive Laien)
15. — 17. abends	1000	Berlin 22 (Kladow), Lüdickeweg 5—7, Exerzitienhaus „Maria Frieden" (Wochenende für im Apostolat Tätige)
19. — 25.	5160	Düren, Eucharistisches Zentrum, Kölnstraße 62, Postfach 362

21. — 24. abends	7090	Schönenberg, Post Ellwangen/Jagst, Diözesan-Exerzitienhaus (für Pfarrer, Pfarrlaienräte und aktive Laien)
25. — 30.	8490	Cham/Opf., Ludwigstraße 11, Exerzitienhaus Mariahilf

April 1968

5. — 11.	4292	Rhede bei Bocholt, St.-Gudula-Kloster
16. — 21. abends	8262	Altötting, Neuöttinger Straße 53, St.-Franziskus-Haus
24. — 30.	5160	Düren, Eucharistisches Zentrum, Kölnstraße 62, Postfach 362
26. — 1. 5. abends	7901	Schloß Brandenburg/I., Post Regglisweiler, Exerzitienhaus

Mai 1968

17. — 23.	4178	Kevelaer, Kapellenplatz 35, Priesterhaus
22. — 27. abends	8700	Würzburg, Diözesan-Exerzitienheim Himmelspforten
25. — 31.	5160	Düren, Eucharistisches Zentrum, Kölnstraße 62, Postfach 362
26. — 30.	5947	Fredeburg/Sauerl., Haus St. Raphael
31. — 4. 6.	5941	Oberhundem, Dr.-Konrad-Adenauer-Haus (Familienexerzitien)

Anmeldungen bitte an die betreffenden Exerzitienhäuser zu richten. — Wenn nichts vermerkt, Beginn der Exerzitien am ersten Tag abends, Schluß am letzten Tag früh.

Deutschsprachige Kurse in Belgien und Rom

a) Belgien

24. 2. — 28. 2. Missionshaus „St. Raphael", Montenau (bei St. Vith)

b) Rom

3. 4. — 16. 4. (über Ostern)
26. 5. — 7. 6. (über Pfingsten)
Internationales Zentrum Pius XII. in Rocca di Papa
mit Rombesichtigungen

Anmeldungen für die Kurse in Belgien und Rom nimmt das deutsche Sekretariat in 53 Bonn, Gluckstraße 4, entgegen. Da die Plätze nur begrenzt zur Verfügung stehen, wird um frühzeitige Anmeldung gebeten.

Nr. 353 Suchmeldung

Gesucht wird ein Herr Heinz Blau aus Wolfenbüttel, Akazienstraße 20, geboren am 4. Aug. 1937; er wird seit dem 26. Sept. 1967 vermißt. Es besteht die Möglichkeit, daß der Vermißte in einem Kloster o. ä. angefragt oder um Unterkunft gebeten hat. — Vertrauliche Mitteilung erbeten an das Bischöfliche Generalvikariat, 32 Hildesheim, Postfach 2075.

Nr. 354 Chormäntel gesucht

Eine Missionsstation auf der Insel Flores (Indonesien) bittet um einen grünen und einen roten Chormantel. — Vermittlung: Kaplan H. van den Berg, 51 Aachen, Viktoriaallee 47, F. 50 56 48.

Nr. 355 Personalchronik der Diözese Aachen

Unser Bischof Johannes hat

am 25. Nov. 1967 Kaplan Robert Frings in Lendersdorf St. Michael zum Pfarrer in Hoven Herz Jesu, Dekanat Derichsweiler, ernannt;

am 30. Nov. 1967 dem Ordenspriester Paulus Schmit OCarm auf Vorschlag der zuständigen Oberen die Vollmacht zur Ausübung der Seelsorge gemäß Art. 122—130 unserer Diözesanstatuten in Oberhausen [Pfarre Schleiden St. Philippus und Jakobus], Dekanat Schleiden, erteilt;

am 1. Dez. 1967 Pfarrer Johannes Drieschmanns nach Annahme der Verzichterklärung auf die Pfarrstelle Düren St. Joachim mit Wirkung vom 1. Februar 1968 in den Ruhestand versetzt;

am 1. Dez. 1967 Pfarrer Josef Steinfort nach Annahme der Verzichterklärung auf die Pfarrstelle Krefeld-Oppum Heilige Schutzengel mit Wirkung vom gleichen Tage krankheitshalber in den einstweiligen Ruhestand versetzt;

am 5. Dez. 1967 dem Vikar Johannes Vliegen in Aachen-Soers St. Raphael [Pfarre Laurensberg St. Laurentius] den Titel Pfarrer verliehen.

Sterbefälle von Geistlichen

Es sind gestorben:

am 10. Dez. 1967 Florenz Heinrich, geboren am 4. Dezember 1900 in Solingen, geweiht am 14. August 1924 in Köln, Religionslehrer i. R., Pfarrverweser in Neuenhoven St. Georg.

Aus der Erzdiözese Köln:

am 27. Nov. 1967 Fröschen Arnold, zuletzt Pfarrer in Brühl-Vochem St. Matthäus, 72 Jahre alt.

R. I. P.

Der laufende Bezug des Kirchlichen Anzeigers geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. Der Bezugspreis beträgt je Vierteljahr DM 5,—. Einzelstücke können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung vom DM 1,— vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen. Druck: Johannes Volk, Verlag und Buchdruckerei, Aachen, Pontstr. 135

Kirchlicher Anzeiger
für die
Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen 1 A 4180 B

Stück 25 Aachen, den 20. Dezember 1967 (Sondernummer) 37. Jahrgang

Inhalt:

Akten S. Heiligkeit Papst Pauls VI.

Seite

Nr. 356 Schreiben des Heiligen Vaters zur Aktion ADVENIAT 1967 215

Seite

Nr. 357 Botschaft des Heiligen Vaters zur Feier eines „Tages des Friedens“ 216

Akten S. Heiligkeit Papst Pauls VI.

Nr. 356 Schreiben des Heiligen Vaters zur Aktion ADVENIAT 1967

Unserem geliebten Sohn
Julius Kardinal Döpfner
Erzbischof von München und Freising
Vorsitzender
der Plenarkonferenz der deutschen Bischöfe

Das unergründliche Geheimnis der Menschwerdung Christi, das jetzt im Advent und in den Weihnachtstagen in göttlichem Glanze erneut vor unserer Seele aufleuchtet, zeigt uns in ergreifender Weise die erbarmende Liebe Gottes: ohne unser Verdienst und ohne daß wir auch nur die Möglichkeit einer solchen Form der Erlösung ahnen konnten, wurde der Ewige Sohn Gottes in der Fülle der Zeit wahrer Mensch, um uns Menschen mit göttlichen Wohltaten zu begnadigen.

In der Verklärung dieses Weihnachtsgeheimnisses und in dankbarer Freude, daß „Gott uns der Macht der Finsternis entrissen und in das Reich der Liebe seines Sohnes versetzt hat“ (Kol 1, 13), führen die deutschen Katholiken seit Jahren an Weihnachten die Sammlung der Bischöflichen Aktion ADVENIAT durch, um ihren notleidenden Brüdern und Schwestern in Latein-Amerika helfend die Hand zu reichen.

Die Aufgaben und die Verantwortung der Kirche in Lateinamerika sind unermeßlich groß, fast erdrückend. Ein Drittel ungefähr aller Katholiken der Welt leben dort und weit über tausend Anträge um Hilfe wurden in jüngster Zeit beim Päpstlichen Hilfswerk eingereicht. Die schwerlastende Sorge wird der höchsten Leitung der Kirche freilich durch die solidarische Hilfe erleichtert, die ihr aus verschiedenen Teilen der Weltkirche zukommt.

Vor allem die Katholiken Deutschlands haben in den vergangenen Jahren in hochherziger Weise wertvolle Hilfe geleistet, die in der ganzen Welt Anerkennung fand. Ihnen, Herr Kardinal, Ihren Mitbrüdern im Bischofsamt und allen Gläubigen möchten Wir darum heute sagen, daß Uns gerade Ihre seelsorgliche Aktion ADVENIAT mit besonderer Dankbarkeit und Zuversicht erfüllt. „Die Kirche in Lateinamerika“ — so sagten Wir anläßlich des zehnten Jahrestages der Gründung des lateinamerikanischen Bischofsrates — „stellt durch das moralische und soziale Ansehen, das sie genießt, die stärkste Macht dar, die fähig ist, diesen Kontinent zu retten. Wenn sie sich bewegt, folgen ihr viele.“

Und so soll das diesjährige Weihnachtsopfer, zu dem Wir die deutschen Katholiken einladen,

einem brennenden Problem gelten, das Uns sehr am Herzen liegt: Aufbau und Durchführung der Bildungsarbeit in Lateinamerika. Diese Zielsetzung trifft unmittelbar in die Dynamik der neuen Seelsorgekonzeptionen der Lateinamerikanischen Bischofskonferenzen und des Lateinamerikanischen Bischofsrates. Wir bewundern den Mut all jener, denen in den Staaten Lateinamerikas das Anliegen anvertraut wurde, die Aufgaben der Kirche in den Ländern der Entwicklung und Integration neu zu bedenken und zu formulieren. Die tatkräftige Hilfe, die sie in Ausübung des Lehramtes von ihren Glaubensbrüdern in Deutschland erfahren dürfen, erfüllt auch Uns mit Hoffnung und Vertrauen, die Wir oft die Einsamkeit des Rufers in der Wüste teilen. Ohnmächtig würden ja Unsere Lehrschreiben über den Entwicklungsweg der Völker, wenn sie kein Echo finden würden in den Herzen der Menschen guten Willens.

Diese Unsere Gedanken und Anregungen mögen bei der Sammlung des „Weihnachtszehnten" in diesem Jahr, dem Jahr des Glaubens, besonders hell in den Seelen der deutschen Katholiken widerstrahlen und sie in tieferlebter Dankbarkeit für das unverdiente Geschenk des wahren Glaubens „nicht müde werden lassen im Gutestun (2 Thess 3, 13; Gal 6, 9) und sie erneut zu einem großzügigen Opfer, vor allem „gegenüber den Glaubensgenossen" (Gal 6, 10), freudig bestimmen.

Ihnen aber, Herr Kardinal, Ihren Mitbrüdern im Bischofsamte, dem Klerus wie allen Gläubigen in Deutschland erteilen Wir als Unterpfand reichster Weihnachtsgnaden und Gottes bleibenden Schutzes für das Neue Jahr aus der Fülle des Herzens Unseren Apostolischen Segen.

Aus dem Vatikan, am 8. Dezember 1967

PAULUS PP. VI

Nr. 357 Botschaft des Heiligen Vaters zur Feier eines „Tages des Friedens"

Wir wenden Uns an alle Menschen guten Willens und rufen sie auf, in aller Welt den „Tag des Friedens" am ersten Tag des Kalenderjahres, dem 1. Januar 1968, zu begehen. Wir würden es begrüßen, wenn sich dann jedes Jahr diese Feier wiederholen könnte als Wunsch und Gelöbnis, an den Anfang des Jahres, das die Zeit unseres menschlichen Daseins mißt und beschreibt, den Frieden zu stellen, um in seiner gerechten und wohltuenden Ausgeglichenheit die geschichtliche Entwicklung der Zukunft zu bestimmen.

Wir meinen, dieser Unser Vorschlag entspricht den Bestrebungen der Völker und ihrer Staatsmänner, der internationalen Vereinigungen, die sich um die Erhaltung des Weltfriedens mühen, der religiösen Gemeinschaften, die an der Förderung der Friedensidee arbeiten, der kulturellen, politischen und sozialen Bewegungen, die den Frieden als ihr Ideal propagieren, der Jugend, die mit größerem Scharfblick die neuen Wege der Menschheit sieht, die zu einer friedlichen Entwicklung hinführen sollen, der Weisen, die klar die Notwendigkeit wie Bedrohung des Friedens in unseren Tagen erkennen.

Der Vorschlag, den ersten Tag des Jahres dem Frieden zu weihen, soll nicht allein von uns, d. h. von religiöser, katholischer Seite kommen. Er sucht vielmehr die Beteiligung aller, aller, die den Frieden wahrhaft lieben, geradeso als käme dieser Vorschlag aus ihren Reihen; er möchte sich nicht in bestimmten Formen festlegen, um in besonderer Weise auf jene einzugehen, die davon wissen, wie schön, ja wie wichtig es ist, daß alle Stimmen in der Welt, in dem bunten Zusammenspiel der modernen Menschheit, zu dem Preislied des einzigartigen Gutes aufklingen, das der Friede ist.

Die Katholische Kirche möchte ganz einfach, in der Absicht zu dienen und Beispiel zu geben, diese Idee vor Augen stellen, damit sie nicht nur weltweiten Beifall, sondern auch überall vielfache Unterstützung finde. Ihre Förderer sollen fähig und stark genug sein, dem „Tag des Friedens", in seiner Wiederkehr am Anfang jeden neuen Jahres, das unverfälschte und kraftvolle Gepräge von Menschen zu geben, die bewußt und innerlich frei von allem bedauerlichen Kriegsgeschehen, der Weltgeschichte eine verheißungsvollere Entwicklung in geordneter Zivilisation zu sichern wissen.

Die Katholische Kirche wird ihren Gläubigen die Feier dieses „Tages des Friedens" immer mahnend ins Gedächtnis rufen mit den religiös sittlichen Grundsätzen des christlichen Glaubens. Sie hält es aber auch für ihre Pflicht, alle jene, die mit ihr zusammen die Feier dieses „Tages" begehen wollen, an folgendes zu erinnern, was

zum Wesen einer solchen Feier gehört: Zunächst die Notwendigkeit, für den Frieden einzutreten in Anbetracht der Gefahren, die ihm zu allen Zeiten drohen: nämlich die Gefahr, daß in den Beziehungen der Völker zueinander der Egoismus überhandnimmt; die Gefahr, daß sich die Bevölkerung mancher Länder zu Ausschreitungen hinreißen läßt in der Verzweiflung, nicht anerkannt zu werden und zusehen zu müssen, wie Menschenrecht und Menschenwürde mit Füßen getreten werden; weiterhin die Gefahr, Vernichtungswaffen einzusetzen, die gerade heute erschreckende Ausmaße angenommen hat. Die Großmächte, die darüber verfügen, wenden dafür ungeheure Summen auf. — Das aber gäbe gerade in Anbetracht der gravierenden Notlage, in der sich die Entwicklung vieler Völker befindet, Anlaß zur Besinnung. — Weiterhin endlich die Gefahr anzunehmen, daß die internationalen Konflikte nicht auf dem Weg der Vernunft, d. h. durch Verhandlungen auf der Grundlage des Rechtes, der Gerechtigkeit und der Gleichheit, sondern nur durch gewaltsame Abschreckungsmaßnahmen und mörderische Waffen bereinigt werden können.

Der Friede gründet sich subjektiv auf einen neuen Geist, der das Zusammenleben der Völker beseelen muß, auf einer neuen Auffassung vom Menschen, seinen Pflichten und seiner Bestimmung. Ein langer Weg muß noch beschritten werden, damit diese Auffassung Allgemeingut wird und sich auswirken kann. Eine neue Erziehungsweise muß die heranwachsende Generation dazu führen, daß sich die Nationen gegenseitig achten, daß die Völker untereinander Brüder werden und alle Menschen für ihren gemeinsamen Fortschritt zusammenarbeiten. Die internationalen Verbände und Einrichtungen, die dieses Ziel anstreben, verdienen es, besser gekannt zu werden, von allen Unterstützung zu erfahren und mit Autorität und den für ihre hohe Sendung notwendigen Mitteln ausgestattet zu werden. Der „Tag des Friedens" soll auch eine Ehrung für die Institutionen sein und ihrem Werk Ansehen und Vertrauen entgegenbringen wie auch jene Erwartung, die ihr Verantwortungsbewußtsein und das Wissen um die anvertrauten Aufgaben wachhält.

Eines muß jedoch in Erinnerung gebracht werden: der Friede kann sich nicht auf die Unechtheit wortreicher Rhetorik gründen. Sie findet zwar immer Anklang, da sie auf die geheimsten und ursprünglichsten menschlichen Bestrebungen Antwort zu geben scheint, sie kann aber auch nur dazu dienen — und in der Vergangenheit hat sie es leider manchmal getan — gähnende Leere dort zu verbergen, wo echter Geist und wirkliche Bemühungen um den Frieden fehlen, oder um gewalttätige Gedanken und Handlungen und egoistische Interessen zu bemänteln. Man kann nicht legitimerweise vom Frieden reden, wenn das bewährte Fundament des Friedens nicht anerkannt und geachtet wird, d. h. die Aufrichtigkeit, nämlich die Gerechtigkeit und die Liebe in den Beziehungen zwischen den Staaten bzw. im Bereich jeder Nation: in den Beziehungen der Bürger untereinander und mit ihrer Regierung; ferner die Freiheit des einzelnen und der Völker in allen ihren Spielarten der bürgerlichen, kulturellen, moralischen und religiösen Freiheit. Andernfalls wird es keinen Frieden geben, auch dann nicht, wenn man auf rein zufällige Weise durch Unterdrückung fähig wäre, den äußeren Anschein von Ordnung und Gesetzmäßigkeit zu erwecken; das stete innere Schwelen von Aufständen und Kriegen würde sich nicht ersticken lassen.

Wir laden die weisen und tapferen Menschen ein, diesen Tag dem wahren, gerechten und ausgleichenden Frieden zu weihen, der sich auf die ehrliche Anerkennnung der Rechte der menschlichen Person und auf die Unabhängigkeit der einzelnen Nationen gründet.

So bleibt schließlich zu wünschen, daß die Herausstellung des Friedensideals nicht die Feigheit jener begünstige, die Angst davor haben, ihr Leben in den Dienst ihres Landes und ihrer Brüder zu stellen, während diese sich für die Verteidigung der Gerechtigkeit und Freiheit aufopfern. Sie suchen sich vielmehr der Verantwortung zu entziehen und schrecken vor dem unvermeidbaren Risiko zurück, das die Erfüllung großer Pflichten und hochherziger Einsatz mit sich bringen. Friede ist kein Pazifismus; hinter ihm kann sich keine billige und bequeme Auffassung vom Leben verbergen; er verkündet vielmehr die hohen und allgemeingültigen Werte des Lebens: Wahrheit, Gerechtigkeit, Freiheit und Liebe.

Um diese Werte zu schützen, stellen wir sie unter das Banner des Friedens und laden alle Menschen und Nationen ein, dieses Banner — am Beginn des neuen Jahres — weithin sichtbar hochzuheben. Es soll das Schiff der Menschheit durch alle unvermeidlichen Stürme der Geschichte hindurch zum Hafen seiner hohen Bestimmung führen.

×

An euch, geliebte Brüder im Bischofsamte, an euch, geliebte Söhne und Gläubige unserer heiligen katholischen Kirche richten Wir die Einladung, die Wir eben verkündet haben: eine besondere Feierlichkeit dem Gedanken und dem Willen zum Frieden einzuräumen am ersten Tag des bürgerlichen Jahres, am ersten Januar des kommenden Jahres.

Diese Feierlichkeit soll den liturgischen Kalender nicht abändern, der den „Neujahrstag" der Verehrung der göttlichen Mutterschaft Mariens und dem heiligsten Namen Jesu vorbehält. Im Gegenteil! Diese heiligen und schönen Gedenktage sollen vielmehr mit ihrem Lichte aufleuchten lassen, was sie an Güte, an Weisheit und Hoffnung in sich schließen für unser Beten, unsere Betrachtung und unser Ringen um das große und ersehnte Gut des Friedens, dessen die Welt so sehr bedarf.

Es wird euch aufgefallen sein, ehrwürdige Brüder und geliebte Söhne, wie oft Unsere Worte Erwägungen und Ermahnungen zum Frieden wiederholen. Wir tun es keineswegs, weil Wir Uns daran gewöhnt haben oder um lediglich ein aktuelles Thema zu behandeln. Wir tun dies vielmehr in dem Gedanken, daß dies Unsere Pflicht als Hirte aller Gläubigen ist. Wir tun es, weil Wir den Frieden schwer bedroht sehen und in der Vorausschau schrecklicher Ereignisse, die sich für ganze Länder und vielleicht auch für einen großen Teil der Menschheit katastrophal auswirken können. Wir tun es, weil es sich in den letzten Jahren der Geschichte unseres Jahrhunderts endlich ganz klar gezeigt hat, daß der Friede den einzigen und wahren Weg des menschlichen Fortschritts darstellt (nicht die Spannungen ehrgeiziger nationaler Bestrebungen, nicht gewalttätige Eroberungen; nicht Unterdrückungen, die eine verfehlte bürgerliche Ordnung zeitigen). Wir tun es, weil der Frieden im Ideenbereich der christlichen Religion gegeben ist; weil für den Christen den Frieden proklamieren gleichbedeutend ist Christus verkündigen. „Er ist unser Friede" (Eph 2, 14). Sein Evangelium ist „das Evangelium des Friedens" (Eph 6, 15). Durch sein Kreuzesopfer hat er die Aussöhung aller Menschen vollzogen, und wir, die wir ihm folgen, sind berufen, „Mitarbeiter des Friedens" (Matth 5, 9) zu sein; und nur aus dem Evangelium endlich kann tatsächlich der Friede erblühen, nicht um die Menschen schwach und weich zu machen, sondern um in ihrem Gemüte an Stelle impulsiver Gewalttätigkeit und Unterdrückungssucht die edlen Tugenden kluger, gereifter Überlegung und herzlichen Menschentums zu setzen. Wir tun es endlich, weil Wir nicht möchten, daß jemals von Gott oder der Geschichte gegen Uns der Vorwurf erhoben würde, angesichts der Gefahr eines neuen Weltbrandes geschwiegen zu haben, der, wie jeder weiß, unvorhergesehene Formen apokalyptischen Schreckens annehmen könnte.

Man muß immer vom Frieden sprechen. Man muß die Welt dazu erziehen, den Frieden zu lieben, den Frieden aufzubauen, den Frieden zu verteidigen. Und gegen die auflebenden Vorboten des Krieges (nationalistische Bestrebungen, Rüstungen, Herausforderung zum Umsturz, Rassenhaß, Rachsucht usw.) und gegen die Bedrohung eines taktischen Pazifismus, der den zu vernichtenden Gegner einzuschläfern sucht oder aber in den Geistern den Sinn für Gerechtigkeit, für Pflicht und Opfer ertötet, muß man bei den Menschen unserer Zeit und bei den kommenden Geschlechtern den Sinn und die Liebe für einen Frieden wecken, der in der Wahrheit begründet ist, in der Gerechtigkeit, in der Freiheit und in der Liebe (vgl. Johannes XXIII., „Pacem in terris").

Die große Idee des Friedens soll vor allem bei uns, die wir Christus folgen, zu Beginn des neuen Jahres 1968 ihren Festtag haben.

Wir, die wir an das Evangelium glauben, können dieser Gedenkfeier einen wunderbaren Schatz von schöpferischen und kraftvollen Gedanken geben: wie z. B. die unantastbare und universale Bruderschaft aller Menschen, die sich ableitet aus der einzigartigen, erhabenen und liebenswerten Vaterschaft Gottes und die aus der Gemeinschaft kommt, die alle — tatsächlich oder im Wunsche — mit Christus vereint; und die sich aus der Berufung beim Propheten ergibt, der das Menschengeschlecht im Heiligen Geist zur Einheit aufruft, und zwar nicht nur im Bewußtsein, sondern auch in Werken und in schicksalhafter Verbundenheit. Wir können, wie sonst niemand, von der Nächstenliebe sprechen. Wir könnnen aus der Vorschrift des Evangeliums, zu verzeihen und Barmherzigkeit zu üben, belebende Ansatzpunkte für das Gesellschaftsleben knüpfen. Wir vor allem, ehrwürdige Brüder und geliebte Söhne, haben eine einzigartige Waffe für den Frieden zu unserer Verfügung: das Gebet mit seinen wunderbaren Kraftquellen auf moralischer Ebene und der Einwirkung übernatürlicher Faktoren geistlicher und politischer Erneuerung. Das Gebet bietet jedem die Möglichkeit, sich persönlich und aufrichtig nach den tiefsten Gründen des Verletztseins und der Gewalttätigkeit zu fragen, die sich im Herzen eines jeden eventuell finden können.

Wir sehen also der Einweihung des Gnadenjahres 1968 entgegen (dem Jahr des Glaubens wie der Hoffnung) mit einem Gebet für den Frieden, und zwar alle, nach Möglichkeit zusammen in unseren Kirchen und in unseren Heimen. Darum möchten Wir euch für jetzt bitten. Keine Stimme soll fehlen in dem großen Chor der Kirche und der Welt, die Christus anflehen, der sich für uns geopfert hat: „Dona nobis pacem, schenk uns den Frieden!" Euch alle begleite Unser Apostolischer Segen.

Aus dem Vatikan, 8. Dezember 1967.

PAULUS PP. VI

Zusatz des Generalvikariates

Die Bedeutung des Friedensanliegens und diese besondere Initiative des Heiligen Vaters verpflichten uns, alle nur irgendwie möglichen Schritte zu unternehmen, um die Aufmerksamkeit der Gläubigen auf den immer neu gefährdeten Frieden in der Welt zu lenken. Dies kann nicht geschehen, ohne zu Opfer und Gebet anzuhalten.

Wir ordnen deshalb an, daß

1. am Neujahrstag in allen Gottesdiensten die nachstehenden Fürbitten verrichtet werden,
2. am selben Tag eigens gestaltete Gottesdienste am Nachmittag oder Abend gehalten werden, in denen das Friedensanliegen berücksichtigt wird,
3. in den Predigten bei den Jahresschlußandachten und am 1. Januar die Sorge um den Frieden und die Werke für die Erhaltung des Friedens herausgestellt werden (Anregungen hierfür bietet vor allem der vorletzte Abschnitt des päpstlichen Schreibens).

Darüber hinaus müssen wir uns darum mühen, das Gebet um den Frieden in den Gemeinden zu pflegen. Die Tage des sogenannten Ewigen Gebetes sollen genutzt werden, um eine besondere, günstig gelegene Gebetsstunde für den Frieden zu halten. Auch andere Möglichkeiten bieten sich an, etwa das Friedensgebet der Frauen an einem bestimmten Montag jeden Monats.

Fürbitten um den Frieden

Liebe Brüder und Schwestern! Laßt uns den barmherzigen Gott um Frieden bitten für die Kirche, für die Welt und für uns selber.

Gott des Friedens und des Trostes!

Lehre die Kirche, jenen Frieden zu künden, den die Welt nicht geben kann.

Weise Völker und Regierungen auf den Weg des Friedens.

Verbanne jede nationale Überheblichkeit.

Wecke den Willen zur Zusammenarbeit zwischen den Völkern.

Rüttle die reichen Völker auf, daß sie den Aufstieg der Entwicklungsländer fördern.

Segne die Vereinten Nationen und alle Regierungen, die für den Frieden arbeiten.

Schütze alle, die unter Krieg oder Bruderzwist leiden.

Hilf uns selber, mit allen Menschen Frieden zu halten.

Allmächtiger und barmherziger Gott, gewähre uns Ruhe vor Aufruhr und Krieg; verleihe uns die Fülle deiner Gaben, indem du uns Frieden schenkst für Seele und Leib. Durch Christus unsern Herrn.

(Entnommen dem Fürbittenbuch von Georg Holzherr OSB „Das Gebet der Gläubigen" mit freundlicher Genehmigung des Benziger Verlages, Einsiedeln—Zürich—Köln.)

Der laufende Bezug des Kirchlichen Anzeigers geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. Der Bezugspreis beträgt je Vierteljahr DM 5,—. Einzelstücke können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung vom DM 1,— vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen. Druck: Johannes Volk, Verlag und Buchdruckerei, Aachen, Pontstr. 135

Beilage zum Kirchlichen Amtsblatt für das Bistum Aachen 1967

Nachkonziliare Dokumente **Nr. 1**

INHALT: Apostolische Konstitution „Paenitemini"

AKTEN SEINER HEILIGKEIT PAPST PAUL VI.

Apostolische Konstitution „Paenitemini" über die kirchliche Fasten- und Bußdisziplin vom 17. Februar 1966

PAULUS
EPISCOPUS
SERVUS SERVORUM DEI
AD PERPETUAM REI MEMORIAM

„Paenitemini et credite Evangelio"[1]: heac Domini verba nunc iteranda Nobis esse videntur, cum, Oecumenica Synodo Vaticana Secunda ad exitum feliciter perducta, citatiore veluti gradu Ecclesia suum pergit iter. Inter graves enim et instantes quaestiones, in quibus pastoralis sollicitudo vertitur Nostra, non postremum locum obtinere arbitramur officium universos filios Nostros, atque etiam omnes huius aetatis homines, religioso praeditos sensu, edocendi quid paenitentiae divina praeceptio secum ferat et quod eius sit momentum. Quod officium ut re vera exsequamur, Nos movet plenior, quam Concilium attulit, cognitio naturae Ecclesiae et huic cum mundo intercedentis necessitudinis.

Nam inter Concilium, Ecclesia mysterium sui proprium altius meditari volens, suam ipsius naturam plane expendit. Cuius naturae elementa, humana et divina, visibilia et invisibilia, caduca et numquam interitura, penitus introspexit. Vincula imprimis perpendens, quibus cum Christo eiusque salvifico opere coniungeretur, clariore in luce collocavit officium, ad quod implendum omnia membra divinitus vocantur, participandi munus ipsius Christi, etiam ad expiationem quod attinet[2]. Praeterea Ecclesia magis magisque conscia facta est, quamvis ex Dei consilio sancta et irreprehensibilis sit[3], e membris tamen se constare, quae maculis affici possint atque adeo continenter conversione ad Deum et sui renovatione indigeant[4], non tantum interiore et sui ipsorum, sed etiam exteriore et sociali[5]. Denique Ecclesia munus suum attentius consideravit, ad civitatem terrestrem quod spectat[6]: dum scilicet ipsa homines docet, qua ratione mundo uti et operam eius consecrationi debeant tribuere, simul eos ad salutarem hortatur abstinentiam, qua communiantur, ne, ad caelestem patriam

PAULUS
BISCHOF
DIENER DER DIENER GOTTES
ZUR FORTWÄHRENDEN ERINNERUNG

„Tuet Buße und glaubet an das Evangelium[1]." Diese Worte des Herrn müssen heute, so scheint Uns, wiederholt werden, da die Kirche nach dem glücklichen Ausgang des II. Allgemeinen Vatikanischen Konzils gleichsam rascheren Schrittes ihren Weg fortsetzt. Denn unter den schweren und drängenden Fragen, die Unsere Hirtensorge bewegen, steht, so meinen Wir, keineswegs an letzter Stelle die Aufgabe, alle Unsere Söhne, ja alle Menschen dieser Zeit, die ein religiöses Empfinden haben, über Inhalt und Bedeutung des göttlichen Gebotes der Buße zu belehren. Daß wir diese Verpflichtung tatsächlich erfüllen, dazu drängt Uns die vollere Kenntnis vom Wesen der Kirche, die das Konzil gebracht hat, und die enge Verbindung, die zwischen ihr und der Welt besteht.

Während des Konzils war ja die Kirche bemüht, das ihr eigene Geheimnis tiefer zu durchdenken, und hat so ihr eigentliches Wesen völlig neu überprüft. Sie hat die einzelnen Elemente dieses ihres Wesens, menschliche und göttliche, sichtbare und unsichtbare, vergängliche und unwandelbare, von Grund auf untersucht. Vor allem hat sie die Bande überprüft, durch die sie mit Christus und seinem Heilswerk verbunden ist, und dabei die Pflicht in helleres Licht gestellt, zu der all ihre Glieder von Gott her berufen sind, teilzunehmen an der Aufgabe Christi selbst, und zwar auch hinsichtlich der Sühne[2]. Weiterhin ist sich die Kirche lebendiger bewußt geworden, daß sie, obschon nach Gottes Ratschluß heilig und untadelig[3], doch aus Mitgliedern besteht, die sündig sind und deswegen der beständigen Bekehrung zu Gott und der Selbsterneuerung bedürfen[4], und zwar nicht bloß der inneren und individuellen, sondern auch der äußeren und sozialen[5]. Schließlich hat die Kirche auch mit größerer Aufmerksamkeit ihre Aufgabe gegenüber dem irdischen Gemeinwesen bedacht[6]: in-

peregrinantes, se rerum terrenarum usu praepediri patiantur[7].

Quibus rationibus adducti, verba, quae Petrus primum post Pentecosten populum alloquens protulit, filiis Nostris hodie iteramus: „Paenitentiam agite . . . in remissionem peccatorum vestrorum . . .“[8]; atque ea, quae Paulus olim ethnicis, Lystrenis nuntiavit, Nos etiam omnibus gentibus hodie significare volumus: „Convertimini ad Deum vivum“[9].

I

Ecclesia, cum, in Concilio congregata, attentius perpendit quae esset necessitudo, qua ipsa non solum fratres a sua communione seiunctos, sed etiam religiones non christianas attingeret, libenter animadvertit paenitentiam fere ubique terrarum magni aestimari, quippe quae arte conectatur cum sensu illo religioso, quo antiquarum gentium vita imbuitur, sive cum subtilioribus notionibus, quae in religionibus ad altiorem gradum provectis et cum progrediente ingeniorum cultu coniunctis, inveniuntur[10].

In Vetere Testamento religiosa paenitentiae ratio clarius usque manifestatur. Quamquam enim homines eam agunt, vel Dei indignationem post peccatum placare cupientes[11], vel rebus adversis vexati[12], vel peculiaribus ingruentibus malis permoti[13], vel divina beneficia impetrare studentes[14], tamen ii externum paenitentiae opus cum interiore ad Deum conversionis habitu solent coniungere, quo fit, ut animum, a peccato retractum, ad Deum novo nisu convertant[15]. Quin etiam a cibis abstinent suaque derelinquunt bona — ieiuniis enim, praeter Dei precationes et laudes, caritatis opera addi solent[16] — etiam post peccatorum remissionem, quamquam nullum a Deo impetrandum est munus; ieiuniis enim et ciliciis utuntur ut „animas suas“ afflictent[17], ut se coram Dominio prosternant[18], ut faciem suam ad Deum vertant[19], ut ad supplicationes facilius se componant[20], ut melius divina intellegant, ut parati sint Deo obviam fieri[21]. Est igitur paenitentia, iam in Vetere Testamento, pia et sui cuiusque propria actio, quae eo ad postremum spectat, ut Deum adamemus eique nosmet ipsos prorsus concredamus. Non nobis, sed Deo est ieiunandum[22].

Huiusmodi sane indolem omnis paenitentia praeferat oportet, etiam in ritibus lege praescriptis et ordinatis, Quotiescumque id ad usum non reducitur, ita conqueritur Dominus: „Nolite ieiunare sicut usque ad hanc diem, ut audiatur in excelso clamor vester“[23]. „Scindite corda vestra et non vestimenta vestra . . .“[24].

Neque in Vetere Testamento desideratur socialis, quam dicunt, paenitentia indoles. Nam ex paeni-

dem sie nämlich die Menschen belehrt, auf welche Weise sie mit der Welt umgehen und den Dienst an ihr heiligen sollen, mahnt sie dieselbe zugleich zu heilsamer Enthaltsamkeit, die sie davor bewahren soll, daß sie sich auf ihrem Pilgerweg zum himmlischen Vaterland durch den Gebrauch der irdischen Dinge behindern lassen[7].

Diese Beweggründe veranlassen Uns, heute vor Unseren Söhnen die Worte zu wiederholen, die Petrus gleich nach dem Pfingstereignis in seiner Ansprache an das Volk gerichtet hat: „Tuet Buße . . . zur Vergebung eurer Sünden . . .“[8]; und was Paulus einst den heidnischen Bewohnern von Lystra verkündete, wollen Wir heute allen Völkern kundtun: „Bekehret euch zu dem lebendigen Gott[9].“

I

Als die Kirche auf dem Konzil aufmerksamer die Berührungspunkte erwog, die sie mit den von ihrer Gemeinschaft getrennten Brüdern und darüber hinaus auch mit den nichtchristlichen Religionen verbindet, konnte sie mit Genugtuung feststellen, daß die Buße fast allüberall in hoher Wertschätzung steht, sie ist ebenso eng verknüpft mit dem religiösen Empfinden, von dem das Leben der Urvölker geprägt ist, wie mit den verfeinerten Vorstellungen, die sich bei den höheren Religionsformen auf fortgeschrittener Kulturstufe finden[10].

Im Alten Testament tritt der religiöse Charakter der Buße noch klarer zutage. Mögen die Menschen auch Buße leisten, um den Unwillen Gottes nach der Sünde zu besänftigen[11], oder weil sie vom Unglück heimgesucht sind[12] oder drohendes schlimmes Unheil befürchten[13], oder um göttliche Wohltaten zu erlangen[14], so pflegen sie doch dabei das äußere Bußwerk mit einer inneren Haltung der Bekehrung zu Gott zu verbinden, so daß sie das Herz von der Sünde abkehren und mit neuem Auftrieb zu Gott hinwenden[15]. Ja, auch nach erlangter Vergebung der Sünden, wenn auch keine Gabe von Gott zu erbitten ist, enthalten sie sich der Speisen und geben ihre Güter hin; Fasten pflegt ja immer begleitet zu werden mit Lob- und Bittgebeten zu Gott und Werken der Nächstenliebe[16]. Denn sie üben das Fasten und legen Bußgewänder an, um „ihre Seele“ zu kasteien[17], um sich vor Gott zu verdemütigen[18], um ihr Angesicht zu Gott zu wenden[19], um sich leichter auf Gebetsübungen einzustimmen[20], um die göttlichen Dinge besser zu verstehen[21], um bereit zu werden zur Begegnung mit Gott[22]. So ist die Buße bereits im Alten Testament ein frommes und ganz persönliches Tun, das letztlich dahin zielt, daß wir Gott lieben und uns ihm völlig anheimgeben. Nicht für uns, nein, für Gott müssen wir fasten[23]. Dieser Charakter muß jeglicher Form der Buße eignen, auch dann, wenn sie sich in gesetzlich vorgeschriebenen und geordneten Riten vollzieht. Wo das nicht verwirklicht wird, gilt die Klage des Herrn: „Fastet nicht, wie ihr es bis zu diesem Tag getan habt, damit im Himmel euer Rufen gehört werde . . . Zerreißt eure Herzen und nicht eure Kleider . . .[24].“

Im Alten Testament fehlt auch nicht der sogenannte soziale Charakter der Buße. Denn aus den

tentialibus Veteris Testamenti ritibus, non solum communis cogitur peccatorum conscientia, sed etiam condicio enuntiatur, qua ad Populum Dei quis pertineat[25].

Item satis est animadvertere paenitentiam, etiam ante Christum natum, perfectionis et sanctitatis instrumentum et signum existimatam esse, ut Iudith[26], Daniel[27], Anna prophetissa multique praestantes viri ac mulieres comprobant, „ieiuniis et obsecrationibus (Deo) servientes nocte a die"[28], cum gaudio et laetitia[29].

E Vetere Testamento demum patet homines iustos sua paenitentia pro totius hominum communitatis peccatis satis fecisse; ex quibus mentione dignus est Moyses, qui quadraginta dies ieiunavit, ut Deum ob infidelis populi culpas placaret[30]. Ita maxime nobis exhibetur „Dei Servus", qui „languores nostros ... tulit", et in quo „posuit Dominus . . . iniquitatem omnium nostrum"[31].

Haec tamen contingebant ut sacramentum futuri[32]. Etenim paenitentia, quae interioris vitae necessitas est, universi generis humani experientia religiosa comprobata, et peculiari divinae Revelationis praecepto iniungitur, in Christo et in Ecclesia novas prorsus significationes easque altissimas accipit.

Christus, qui semper in vita sua coepit ipse facere et docere, antequam munus suum susciperet, quadraginta dies et quadraginta noctes in oratione et ieiunio duxit, atque apostolici operis sui publice initium fecit laeto quidem nuntio „Appropinquavit Regnum Dei", sed statim addidit mandatum: „paenitemini et credite Evangelio"[33]. Quae verba totius vitae christianae quasi summa sunt et complexio.

Ad Christi Regnum nobis fas est accedere tantum „metànoia", id est intima totius hominis mutatione, qua ipse cogitare, iudicare vitamque suam componere incipit ea sanctitate et caritate Dei perculsus, quae in Filio novissime manifestatae sunt et plene nobis impertitae[34].

Invitatio Filii Dei ad „metànoiam" peragendam, instantius urget, propterea quod non solum ad eam ipse hortatur, sed etiam exemplum paenitentiae praebet. Nam Christus maximum exemplum paenitentibus dedit, eo quod non pro peccato suo, sed pro peccatis aliorum voluit poenas subire[35].

In Christi conspectu positus, nova luce collustratur, atque adeo cum Dei sanctitatem tum peccati malitiam agnoscit[36]; per Christi verbum ei nuntium traditur, quo et ad conversionem ad Deum fit invitatio et peccatorum venia conceditur; quae dona ipse per Baptismum plene consequitur, qui hominem configurans ad similitudinem Domini Passionis, Mortis et Ressurrectionis[37], exinde totam eiusdem vitam huius mysterii veluti sigillo reddit insignem.

alttestamentlichen Bußriten wird nicht nur ein gemeinsames Sündenbewußtsein deutlich, sondern auch die Buße als Bedingung für die Zugehörigkeit zum Gottesvolk erkennbar[25].

Man braucht ferner nur darauf hinzuweisen, daß die Buße auch vor der Ankunft Christi als Mittel und Zeichen der Heiligkeit und Vollkommenheit angesehen wurde, wie Judith[26], Daniel[27], die Prophetin Anna und viele hervorragende Männer und Frauen beweisen, „die unter Fasten und Beten (Gott) dienten Tag und Nacht[28]", „in Freude und Wonne[29]".

Aus dem Alten Testament wird schließlich offenbar, daß gerechte Menschen durch ihre Buße Sühne geleistet haben für die Sünden der ganzen menschlichen Gemeinschaft. Unter ihnen verdient Moses besondere Erwähnung, der vierzig Tage gefastet hat, um Gott wegen der Schuld des ungetreuen Volkes zu versöhnen[30]. Unter diesem Gesichtspunkt wird uns vor allem der „Knecht Gottes" geschildert, „der unsere Krankheiten ... auf sich genommen" und „auf den der Herr gelegt ... unser aller Missetat[31]".

Aber das alles war zeichenhaft für das Zukünftige[32]. Denn die Buße, die eine durch die religiöse Erfahrung der gesamten Menschheit erwiesene notwendige Voraussetzung für das innere Leben darstellt und dazu durch ein besonderes Gebot der göttlichen Offenbarung eingeschärft wird, gewinnt in Christus und der Kirche völlig neue, und zwar sehr tiefe Bedeutungsinhalte.

Christus, der immer in seinem Leben damit begann, erst zu tun und dann zu lehren, hat, bevor er sein Amt antrat, vierzig Tage und vierzig Nächte in Gebet und Fasten verbracht. Ebenso machte er den Anfang seines öffentlichen Wirkens zwar mit der Frohen Botschaft: „das Reich Gottes hat sich genaht"; doch sofort fügte er das Gebot an: „Tuet Buße und glaubet an das Evangelium[33]." Diese Worte sind sozusagen der Inbegriff und die Zusammenfassung des ganzen christlichen Lebens. In das Reich Christi darf man nur eintreten durch Metanoia, das heißt durch eine tiefgreifende Wandlung des ganzen Menschen, kraft deren er neu zu denken, zu urteilen und sein Leben zu gestalten beginnt, ergriffen von der Heiligkeit und Liebe Gottes, die zuletzt durch seinen Sohn offenbart und uns in ihrer Fülle zuteil geworden sind[34].

Die Einladung des Sohnes Gottes zum Vollzug dieser Metanoia wirkt um so drängender, weil er nicht nur dazu ermahnt, sondern auch selbst ein Beispiel der Buße gibt. Denn Christus hat den Büßenden das größte Beispiel dadurch gegeben, daß er nicht für eine eigene Sünde Strafe erleiden wollte, sondern für die Sünden der anderen[35].

Vor das Angesicht Christi gestellt, wird der Mensch mit neuem Licht erfüllt und erkennt so die Heiligkeit Gottes und zugleich die Bosheit der Sünde[36]. Durch Christi Wort wird ihm die Botschaft übermittelt, durch die ihm die Bekehrung zu Gott angeboten und die Verzeihung der Sünden gewährt wird. Diese Gnadengeschenke erlangt er in ihrer Fülle durch die Taufe, die den Menschen gleichgestaltet zur Ähnlichkeit des Leidens, des Sterbens und der Auferstehung des Herrn[37] und

Divini Magistri vestigiis insistens, quisquis christiano nomine censetur, seipsum debet abnegare, suam crucem tollere, eius dolores participare; et ita in eius mortis imaginem transfiguratus, resurrectionis gloriam potest mereri[38]. Praeterea non sibi post haec vivere debet[39], sed Deo, qui eum dilexit et tradidit semet ipsum pro eo[40]; vivere debet etiam fratribus, ut „adimpleat ea quae desunt passionum Christi in carne sua . . . pro corpore eius, quod est Ecclesia"[41].

Accedit etiam quod, cum Ecclesia artissimo vinculo cum Christo coniungatur, cuiuslibet fidelis paenitentia ad universam hominum communitatem intima quadam necessitudine pertinet; non solum enim per Baptismum ipse in Ecclesia primarium donum „Metànoiae" accipit, sed in Ecclesia etiam idem donum in membris peccantibus restauratur et roboratur per Paenitentiae Sacramentum. „Qui vero ad Sacramentum Paenitentiae accedunt, veniam offensionis Deo illatae ab eius misericordia obtinent, et simul reconciliantur cum Ecclesia, quam peccando vulneraverunt et quae eorum conversioni caritate, exemplo, precibus allaborat"[42]. In Ecclesia denique peculiari ratione supernae Christi satisfactionis particeps redditur parvum satisfactionis opus, singulis paenitentibus in Sacramento impositum cui, ex generali Ecclesiae praescripto, penitius iunguntur cetera quoque opera, quae fidelis facit, patitur, stustinet[43].

Ita fit, ut munus „mortificationem" Domini semper in corpore et in animo circumferendi[44] in totam hominis baptizati vitam quovis tempore et quavis ratione penetret.

II

Interior tamen et religiosa paenitentiae indoles, quamvis praestanitior sit novasque formas in Ecclesia excitet, tamen exteriorem eiusdem virtutis usum non solum nullo modo submovet vel extenuat, sed etiam eius necessitatem in nostrae aetatis humana consortione singulari cum vehementia urget[45]; quam ob rem Ecclesia, praeter ieiunium et abstinentiam, temporum signa perspiciens eas semper novas formas paenitentiae quaerit, quae eiusdem fini, pro singulis aetatibus, magis aptae sint et accommodatae.

In germana autem paenitentiae virtute disciplina „asceseos", quae corporis etiam castigationem complectitur, nequit praetermitti, cum totus homo, anima scilicet et corpus — quin immo natura quoque rationis expers, ut saepe Sacra Scriptura memorat[46] — huic sacrae exercitationi se dedat oporteat, qua omnes creatae res sanctitatem Dei et maiestatem affirment.

Praeterea corporis castigationis necessitas clarius patet, si humanae naturae fragilitas perpenditur,

von daher seinem ganzen Leben gleichsam das Siegel dieses Geheimnisses aufprägt.

Den Spuren des göttlichen Meisters folgend, muß jeder, der sich Christ nennt, sich selbst verleugnen, sein Kreuz auf sich nehmen und an Christi Leiden teilhaben. Wie er so in das Bild seines Todes umgestaltet wird, kann er auch die Herrlichkeit der Auferstehung verdienen[38]. Weiterhin darf er danach nicht mehr für sich leben[39], sondern für Gott, der ihn geliebt und sich selbst für ihn dahingegeben hat[40]; leben muß er auch für die Brüder, „damit er an seinem Fleische ersetzt, was dem Leiden Christi noch mangelt . . . für seinen Leib, der da die Kirche ist[41]".

Hinzu kommt, daß die Kirche ja in der innigsten Weise mit Christus verbunden ist und deshalb die Buße eines jeden Gläubigen eine gewisse innere Beziehung zur gesamten menschlichen Gemeinschaft hat. Denn es ist nicht so, daß man in der Kirche nur durch die Taufe die grundlegende Gnadengabe der Metanoia empfängt; in der Kirche wird dieselbe Gnadengabe auch erneuert und gestärkt durch das Sakrament der Buße. „Die (aber) zum Sakrament der Buße hinzutreten, erhalten für ihre Gott zugefügten Beleidigungen von seiner Barmherzigkeit Verzeihung und werden zugleich mit der Kirche versöhnt, die sie durch ihre Sünde verwundet haben und die zu ihrer Bekehrung durch Liebe, Beispiel und Gebet mitwirkt[42]." In der Kirche erhält schließlich in einer besonderen Weise auch das geringe Bußwerk aus der übernatürlichen Sühneleistung Christi Anteil, das den einzelnen Büßenden im Bußsakrament auferlegt wird, und mit diesem stehen kraft allgemeiner kirchlicher Anordnung zutiefst auch die übrigen Werke in Verbindung, die der Gläubige tut, leidet und erträgt[43].

So kommt es, daß die Aufgabe, das „Sterben" Christi allzeit an Leib und Seele herumzutragen[44], das ganze Leben des Getauften zu jeder Zeit und in jeder Beziehung durchdringt.

II

Der innere und religiöse Charakter der Buße ist sicher ihre wichtigste Eigenart, die auch immer wieder neue Formen in der Kirche ausprägt. Dennoch kann sie die äußere Übung dieser Tugend nicht ersetzen oder mindern, ja sie betont deren Notwendigkeit in der menschlichen Gesellschaft unserer Zeit mit besonderer Eindringlichkeit[45]. Darum ist die Kirche auch bemüht, die Zeichen der Zeit zu erkennen und neben Fasten und Abstinenz immer wieder neue Formen der Buße zu suchen, die zur Erreichung ihres Zweckes je nach den einzelnen Zeitverhältnissen besser geeignet und angepaßt sind.

Die echte Tugend der Buße darf die Übung der Aszese, die auch die körperliche Abtötung einschließt, nicht außer acht lassen; denn der ganze Mensch, Seele und Leib — ja sogar die vernunftlose Kreatur, wie die Heilige Schrift oft erwähnt[46] — muß sich dieser heiligen Übung hingeben, durch die alle geschaffenen Dinge die Heiligkeit und Majestät Gottes anerkennen.

Außerdem leuchtet die Notwendigkeit der körperlichen Abtötung noch deutlicher ein, wenn man

cum post Adae peccatum caro pugnet adversus spiritum, spiritus autem adversus carnem[47]. Longe tamen abest, ut haec exercitatio Stoicorum placita sapiat: minime enim damnanda et reicienda dicitur caro, cum eam Dei Filius assumpserit[48]. Quin etiam corporis maceratio eo spectat, ut liberetur homo[49], qui sensibus ob inordinatam concupiscentiam tamquam catena saepe devincitur[50], ut „corporali ieiunio" robur acquirat[51], ut denique „dignitas condicionis humanae per immoderantiam sauciata, medicinalis parsimoniae studio reformetur"[52].

In Novo Testamento et in Ecclesiae historia, licet paenitentiae officium ea ratione declaretur, qua quis Christo patienti assimulatur, tamen necessitas „asceseos", qua corpus castigatur et in servitutem redigitur, imprimi Christi exemplo instanter urgetur[53].

Contra nimis exteriorem observantiam, pharisaeorum modum se gerendi redolentem, in Novo Testamento, divino praeeunte Magistro. Apostoli, Patres et Summi Pontifices quamlibet paenitentiae formam, quae tantum externa esset, apertis verbis damnaverunt: liturgici textus et omnium aetatum scriptores intimam necessitudinem inter exteriorem paenitentiae actum et animi ad Deum conversionem, precationem et caritatis opera intercedentem luculenter patefaciunt[54].

III

Quare Ecclesia, dum confirmat, in paenitentia virtute exercenda, maximi aestimandam esse eius indolem religiosam et supernam, qua etiam nostrae aetatis homines potissimum iuvantur, ut percipiant quid sit Deus, quae sint eius iura in hominem, quae salus a Christo allata[55], omnes christifideles vehementer hortatur, ut interiorem animi ad Deum conversionem cum exterioribus corporis castigationis actibus coniungant.

a) Instat imprimis Ecclesia, ut omnes paenitentiae virtutem exerceant constanter obeundo munera, quae ad propriae vitae statum spectant, et patienter sustinendo cotidiani operis socias vitae terrenae aerumnas, eiusdemque incertam condicionem, quae anxietatem animo ingerit[56].

b) Quaedam vero Ecclesia membra, quae infirmitate, morbo, paupertate variisque miseriis premuntur, vel „persecutionem patiuntur propter iustitiam", monetur, ut suos dolores cum Christo patienter coniungere discant, et ita non solum paenitentiae officium plenius exsequantur, sed etiam vitam, divina gratia alitam, fratribus sibique beatitatem in Evangelio promissam mereantur[57].

die Gebrechlichkeit der menschlichen Natur erwägt, da doch nach der Sünde Adams das Fleisch streitet gegen den Geist und der Geist gegen das Fleisch[47]. Diese Übung hat aber in keiner Weise etwas zu tun mit der Lehre der Stoiker; denn keineswegs darf das Fleisch als etwas Verdammenswertes und Verächtliches betrachtet werden, da der Sohn Gottes es angenommen hat[48]. Vielmehr hat die Kasteiung des Körpers gerade den Zweck, den Menschen frei zu machen[49], der oft genug von seinen Sinnen wegen der ungeordneten Begierlichkeit wie mit einer Kette gebunden wird[50]. So soll er durch das „körperliche Fasten" Kraft gewinnen[51] und schließlich „die Würde der menschlichen Natur, die durch Unmäßigkeit verletzt wurde, durch den Eifer in heilsamem Fasten wiederhergestellt werden[52]".

Mag auch im Neuen Testament und in der Geschichte der Kirche die Pflicht zur Buße überhaupt damit begründet werden, daß man dadurch dem leidenden Christus verähnlicht wird, so wird die Notwendigkeit der „Aszese", durch die der Körper gezüchtigt und gefügig gemacht wird, vor allem durch das Beispiel Christi nachdrücklich eingeschärft[53].

In der Abwehr gegen eine allzu veräußerlichte Übung, die an die Verhaltensweise der Pharisäer erinnert, haben im Neuen Bund nach dem Beispiel Christi die Apostel, Kirchenväter und Päpste jede Form der Buße, die nur äußerlich wäre, mit unmißverständlichen Worten verurteilt; die liturgischen Texte und die kirchlichen Schriftsteller aller Zeiten stellen sehr deutlich den engen Zusammenhang heraus zwischen dem äußeren Akt der Buße und der seelischen Hinwendung zu Gott, die mit Gebet und Werken der Liebe gepaart ist[54].

III

Nach der Erklärung der Kirche ist darum bei der Übung der Tugend der Buße das Hauptgewicht auf ihren religiösen und übernatürlichen Charakter zu legen, wodurch auch den Menschen unserer Zeit eine vorzügliche Hilfe geboten wird zum Verständnis dessen, was es ist um Gott, um seine Rechte gegenüber dem Menschen und um das Heil, das Christus gebracht hat[55]. Ebenso ermahnt sie aber alle Gläubigen eindringlich, die innere Bekehrung des Herzens auch zu verbinden mit äußeren Akten körperlicher Abtötung.

a) Vor allem dringt die Kirche darauf, daß alle die Tugend der Buße üben durch die stetige Erfüllung der Pflichten ihres eigenen Lebensstandes, durch geduldiges Ertragen der mit der Tagesarbeit verbundenen Mühseligkeiten des Erdenlebens und der ungesicherten Lebensverhältnisse, die uns mit Angst und Sorge erfüllen[56].

b) Manche ihrer Glieder, die von Schwächen und Krankheiten, von Armut und mannigfachem Elend heimgesucht sind, oder „die Verfolgung leiden um der Gerechtigkeit willen", ermahnt die Kirche, sie möchten lernen, ihre Schmerzen in Geduld mit Christus vereint zu tragen; so erfüllen sie nicht bloß in vollerer Weise die Pflicht der Buße, sondern verdienen für die Brüder ein von der göttlichen Gnade erfülltes Leben und für sich die im Evangelium verheißene Seligkeit[57].

c) Abnegationis officium perfectiore ratione tum a sacerdotibus, charactere Christi altius insignitis, tum ab iis impleatur oportet, qui, ut Domini „exinanitionem" pressius sequantur et ad caritatis perfectionem facilius efficaciusque contendant, consilia evangelica profitentur[58].

Ad unum tamen omnes fideles cohortatur Ecclesia, ut, praeter incommoda et iacturas, quae cotidianae vitae rationi comitantur, divino paenitentiae praecepto corpus quoque nonnullis castigationis actibus affligendi obtemperent[59].

Ut igitur paenitentiae praeceptum in filiorum suorum memoriam revocet eiusque observantiam urgeat, Apostolica Sedes paenitentialem disciplinam componere sibi proponit, temporum necessitatibus accommodatam.

Pertinet autem ad sollicitudinem et prudentiam Episcoporum, in Coetibus seu „Conferentiis" congregatorum, pro sua locorum et hominum cognitione, normas edere, quae eficacius ad finem assequendum conducant, firmis tamen his quae sequuntur.

Imprimis id Ecclesia cupit significare tres esse modos praecipuos, intiquitus traditos, quibus divino paenitentiae praecepto satisfieri possit: scilicet precationem, ieiunium, opera caritatis, quamvis praesertim abstinentiam a carne et ieiunium tuita sit. Hae paenitentiae agendae rationes omnibus aetatibus fuerunt communes; nostris tamen temporibus peculiares afferuntur causae ob quas, pro variis locorum adiunctis, certus quidam paenitentiae modus prae ceteris urgeatur[60]. Itaque apud gentes, quae maiore oeconomicorum bonorum copia fruuntur, urgeatur testimonium abnegationis, ne christifideles ad hoc saeculum conformentur[61], simulque urgeatur testimonium caritatis erga frates, etiam dissitas regiones inhabitantes, qui paupertate et fame vexentur[62].

Apud gentes vero, quae in tenuioribus vitae condicionibus versentur, Deo gratius acceptiusque erit atque membris corporis Christi utilius, si homines, non praetermissis opportunitatibus condicionem socialem reddendi aequiorem, aerumnas suas in precatione Deo Patri offerant, cum Christi doloribus pie arteque coniuncti.

Quapropter usum exteriorem paenitentiae, per plura saecula canonice servatum, etiam quoad abstinentiam a carnibus et ieiunium, Ecclesia, ubi id opportunius servari possit, retinens, ceteros quoque paenitentiae modos auctoritate suarum praescriptionum muniendos esse censet, sicubi Coetibus seu „Conferentiis" Episcoporum opportunum visum fuerit, pro abstinentiae et ieiunii observantia, precandi exercitium et caritatis opera substituere.

c) Die Pflicht der Abtötung muß in vollkommenerer Weise erfüllt werden zunächst von den Priestern, die durch das Merkmal Christi besonders ausgezeichnet sind, sodann auch von denen, die die evangelischen Räte geloben, um dadurch die „Entäußerung" des Herrn nachdrücklicher zu befolgen und leichter und wirksamer zur Vollkommenheit der Liebe zu gelangen[58].

Eines aber legt die Kirche allen Gläubigen ans Herz, daß sie neben den Mühen und Opfern, die ihre täglichen Lebensverhältnisse mit sich bringen, dem göttlichen Gebot der Buße auch dadurch entsprechen, daß sie auch einige Akte körperlicher Abtötung auf sich nehmen[59].

Um das Gebot der Buße dem Gedächtnis seiner Söhne wiederum einzuprägen und seine Beobachtung einzuschärfen, hat der Apostolische Stuhl die Absicht, die Bußordnung in Anpassung an die Erfordernisse der Zeit neu zu fassen.

Der klugen Sorge der Bischöfe obliegt es, auf ihren Konferenzen entsprechend ihrer Kenntnis der lokalen und personalen Verhältnisse unter Wahrung der folgenden Bestimmungen Weisungen zu erlassen, die wirksamer zu dem erstrebten Ziel hinführen.

Vor allem will die Kirche darauf hinweisen, daß es nach uralter Tradition drei besonders ausgezeichnete Weisen gibt, das göttliche Gebot der Buße zu erfüllen: Gebet, Fasten, Werke der Liebe, wobei sie ihr Augenmerk vor allem auf das Fasten und den Fleischverzicht gerichtet hat. Diese Arten der Bußleistung waren allen Zeiten gemeinsam; in unserer Zeit aber sind besondere Gründe eingetreten, die es dringend nahelegen, daß je nach den verschiedenen örtlichen Verhältnissen eine ganz bestimmte Art der Buße mehr als die anderen geübt wird[60]. So muß bei den Völkern, die sich einer größeren Fülle von Konsumgütern erfreuen, das Zeugnis der Selbstverleugnung betont werden, damit die Gläubigen nicht dem Weltgeist verfallen[61], damit muß zugleich aber auch das Zeugnis der Liebe zu den Brüdern, die von Armut und Hunger gequält werden, als drängende Verpflichtung verbunden sein, mögen diese Brüder auch in noch so entfernten Gegenden wohnen[62].

Bei den Völkern aber, die in dürftigen Verhältnissen leben, wird es Gott angenehmer und wohlgefälliger und den Gliedern des Leibes Christi dienlicher sein, wenn die Menschen, ohne die Gelegenheiten zur Verbesserung ihrer sozialen Lage ungenutzt vorübergehen zu lassen, ihre Mühsale in innig-frommer Vereinigung mit den Schmerzen Christi unter Gebet Gott dem Vater aufopfern.

Deshalb hält es die Kirche für gut, daß die durch lange Jahrhunderte im Rahmen der Kirchenordnung beobachtete äußere Übung der Buße, auch in bezug auf das Fasten und den Verzicht auf Fleischgenuß, dort, wo es möglich und angebracht ist, beibehalten werden soll, und daß auch die übrigen Formen der Buße durch kirchliche Vorschriften autoritativ geregelt werden sollen, wenn irgendwo die Bischofskonferenzen es für angebracht halten, an die Stelle der Beobachtung der Abstinenz und des Fastens Übungen des Gebetes und Werke der Liebe zu setzen.

Ut autem cuncti christifideles communi quadam paenitentiae celebratione inter se coniungantur, Sedes Apostolica quosdam dies et quaedam tempora statuere decernit[63], quae, inter annum liturgicum, Paschale Christi Mysterium satius exprimant[64] aut peculiaribus Ecclesiae necessitatibus postulentur[65].

Quam ob rem ea quae sequuntur declarantur atque statuuntur:

I. § 1. Omnes fideles paenitentiae agere ex lege divina tenentur.

§ 2. Quae vero ex lege ecclesiastica in re servanda praecipiuntur, sequentibus normis ab integro ordinantur.

II. § 1. Tempus Quadragesimale suam indolem paenitentialem retinet.

§ 2. Dies paenitentiae, *obligatorie* in tota Ecclesia servandi, sunt singulae sextae feriae totius anni et feria quarta Cinerum, vel, pro diversitate Rituum, primus dies Magnae Quadragesimae; eorum substantialis observantia graviter tenet.

§ 3. Salvis facultatibus, de quibus in nn. VI et VIII, ad paenitentiam his diebus agendam, abstinentia servetur singulis sextis feriis, nisi sint dies festi de praecepto; abstinentia vero et ieiunium, feria quarta Cinerum, vel, pro diversitate Rituum, primo die Magnae Quadragesimae, et feria sexta in Passione et Morte Christi Iesu.

III. § 1. Abstinentiae lex vetat carne vesci, non autem ovis, lacticiniis et quibuslibet condimentis etiam ex adipe animalium.

§ 2. Lex ieiunii praescribit, ut nonnisi unica per diem comestio fiat; sed non vetat aliquid cibi mane et vespere sumere, servata tamen circa ciborum quantitatem et qualitatem probata locorum consuetudine.

IV. Lege abstinentiae ii tenentur, qui decimum quartum aetatis annum expleverint; lege vero ieiunii astringuntur omnes ab expleto vicesimo primo aetatis anno ad inceptum sexagesimum. Quod ad eos autem spectat qui minoris sunt aetatis, singulari studio curent animorum pastores atque parentes, ut ii ad genuinum paenitentiae sensum informentur.

V. Abrogatis omnibus privilegiis atque indultis sive generalibus sive peculiaribus, hisce normis nihil immutatur neque de votis cuiuslibet personae physicae vel moralis, neque de constitutionibus ac regulis cuiusvis Religionis vel Instituti approbati.

VI. § 1. Ad normam Decreti conciliaris *Christus Dominus*, de pastorali Episcoporum munere, n. 38, 4, ad Conferentias Episcopales pertinet:

a) iusta de causa, dies paenitentiae transferre, habita semper ratione quadragesimalis temporis;

Damit aber die Gläubigen in ihrer Gesamtheit noch durch ein Mindestmaß an gemeinsamer Bußübung miteinander verbunden bleiben, beschließt der Apostolische Stuhl, bestimmte Tage und Zeiten festzusetzen[63], die im liturgischen Jahr das österliche Geheimnis Christi stärker hervortreten lassen[64] oder durch besondere kirchliche Bedürfnisse gefordert werden[65].

Aus diesem Grunde wird folgendes erklärt und angeordnet:

I. § 1. Alle Gläubigen sind kraft göttlichen Gesetzes gehalten, Buße zu tun.

§ 2. Die Vorschriften, die kraft kirchlichen Gesetzes in dieser Materie zu beobachten sind, werden durch die folgenden Bestimmungen neu geordnet.

II. § 1. Die Fastenzeit behält weiterhin ihren Bußcharakter.

§ 2. Die in der ganzen Kirche verbindlich zu beobachtenden Bußtage sind alle Freitage des ganzen Jahres und der Aschermittwoch beziehungsweise, je nach der Verschiedenheit des Ritus, der erste Tag der Großen Quadragese. Ihre wesentliche Beobachtung stellt eine schwere Verpflichtung dar.

§ 3. Unbeschadet der in Nr. VI und VIII enthaltenen Vollmachten, ist an diesen Tagen die Buße grundsätzlich so zu leisten, daß an allen Freitagen, die nicht gebotene Feiertage sind, Abstinenz gehalten wird, Abstinenz und Fasten dagegen am Aschermittwoch beziehungsweise, je nach der Verschiedenheit des Ritus, am ersten Tag der Großen Quadragese und am Karfreitag.

III. § 1. Das Abstinenzgebot verbietet den Genuß von Fleisch, nicht aber von Eiern, Laktizinien und Speisewürzen, und zwar auch dann nicht, wenn sie aus Tierfett bereitet werden.

§ 2. Das Fastengebot schreibt vor, daß nur eine volle Mahlzeit am Tage eingenommen wird; es verbietet jedoch nicht, etwas Speise am Morgen und Abend zu nehmen, wobei allerdings bezüglich Art und Menge der Speisen die bewährten örtlichen Gewohnheiten zu beachten sind.

IV. Das Abstinenzgebot verpflichtet die, welche das vierzehnte Lebensjahr vollendet haben; an das Fastengebot sind alle gebunden von der Vollendung des einundzwanzigsten bis zum Beginn des sechzigsten Lebensjahres. Was aber die Jugendlichen betrifft, so muß es das angelegentliche Bestreben der Seelsorger und Eltern sein, ihnen ein echtes Verständnis der Buße zu vermitteln.

V. Alle Privilegien und Indulte, sowohl allgemeine als auch besondere, werden aufgehoben. Dagegen wird durch diese Bestimmungen nichts geändert an den Gelübden physischer oder moralischer Personen oder an den Satzungen irgendwelcher Ordensgemeinschaften oder anerkannter Institute.

VI. § 1. Nach Maßgabe von Nr. 38, 4 des Konzilsdekretes „Christus Dominus" über die Hirtenaufgabe der Bischöfe gehört es zur Zuständigkeit der Bischofskonferenzen:

a) aus einem gerechten Grund Bußtage zu verlegen, wobei aber in jedem Fall Rücksicht genommen werden muß auf die Fastenzeit;

b) alias formas paenitentiae, praesertim opera caritatis et exercitationes pietatis, in totum vel ex parte pro abstinentia et ieiunio substituere.

§ 2. Quae hac de re statuerint, Conferentiae Episcopales Apostolicae Sedi, notitiae causa, renuntient.

VII. Firma facultate, quae singulis Episcopis competit, dispensandi ad normam eiusdem Decreti *Christus Dominus*, n. 8, b, etiam parochus, iusta de causa et servatis Ordinariorum praescriptionibus, potest concedere sive singulis fidelibus, sive singulis familiis, dispensationem aut commutationem abstinentiae et ieiunii in alia pia opera; idque potest etiam Superior Religionis aut Instituti clericalis, quoad proprios subditos.

VIII. In Ecclesiis Orientalibus, ad Patriarcham cum Synodo, vel ad supremam cuiusvis Ecclesiae Auctoritatem cum Consilio Hierarcharum ius pertinet determinandi dies ieiunii et abstinentiae, ad normam Decreti conciliaris *De Ecclesiis Orientalibus Catholicis*, n. 23.

IX. § 1. Valde optandum est ut Episcopi, ceterique animorum pastores, praeter frequentiorem usum Sacramenti Paenitentiae, extraordinaria paenitentiae opera, expiationis aut impetrationis causa, praesertim tempore Quadragesimae, sedulo promoveant.

§ 2. Omnibus vero fidelibus magnopere commendatur, ut christiano paenitentiali sensu animum suum sincere imbuant, quo aptius ad paenitentiae et caritatis opera incitentur.

X. § 1. Haec praescripta, quae, praeter consuetudinem, per acta diurna, quibus *L'Osservatore Romano* est index, promulgantur, vigere incipient a feria IV Cinerum huius anni, hoc est a die XXIII huius mensis.

§ 2. Ubi vero hucusque viguerunt peculiaria privilegia et indulta sive generalia, siva particularia cuiusvis generis, ibi concessa censiatur vacatio legis sex mensium a die promulgationis.

Nostra haec statuta et praescripta nunc et in posterum firma et efficacia esse et fore volumus, non obstantibus, quatenus opus sit, Constitutionibus et Ordinationibus Apostolicis a Nostris Decessoribus editis, ceterisque praescriptionibus etiam peculiari mentione et derogatione dignis.

Datum Romae, apud S. Petrum, die XVII mensis Februarii, anno MDCCCCLXVI, Pontificatus Nostri tertio.

PAULUS PP. VI

b) Fasten und Abstinenz ganz oder teilweise durch andere Formen der Buße zu ersetzen, insbesondere durch Werke der Liebe und Frömmigkeitsübungen.

§ 2. Die Bischofskonferenzen sollen ihre diesbezüglichen Beschlüsse dem Apostolischen Stuhl zur Kenntnisnahme mitteilen.

VII. Unbeschadet der Dispensvollmacht der einzelnen Bischöfe gemäß Nr. 8 b des vorgenannten Dekretes „Christus Dominus", kann auch der Pfarrer, aus einem gerechten Grunde und unter Beachtung der Vorschriften der Ordinarien, einzelne Gläubige oder Familien von der Verpflichtung zum Fasten und zur Abstinenz dispensieren oder diese in andere fromme Werke umwandeln. Dieselbe Vollmacht hat der Obere eines klerikalen Ordensverbandes oder Instituts gegenüber seinen eigenen Untergebenen.

VIII. In den Orientalischen Kirchen hat der Patriarch mit seiner Synode oder die höchste Obrigkeit einer Kirche gemeinsam mit den Oberhirten, nach Maßgabe von Nr. 23 des Konzilsdekretes über die katholischen Ostkirchen, das Recht, die Fast- und Abstinenztage festzulegen.

IX. § 1. Sehr zu wünschen ist, daß die Bischöfe und die übrigen Seelsorger außer dem häufigeren Empfang des Sakramentes der Buße auch außerordentliche Werke der Buße, seien es solche der Sühne oder der Fürbitte, namentlich in der Fastenzeit mit Sorgfalt und Bedacht pflegen.

§ 2. Allen Gläubigen aber wird angelegentlich empfohlen, sich dem Geiste wahrer christlicher Bußgesinnung zu öffnen, um dadurch besser Werke der Buße und der tätigen Liebe vollbringen zu können.

X. § 1. Diese Vorschriften, die ausnahmsweise durch die Tageszeitung Osservatore Romano verkündigt werden, treten in Kraft am Aschermittwoch dieses Jahres, das heißt am 23. dieses Monats.

§ 2. Wo aber bisher besondere Privilegien und Indulte in Geltung waren, seien sie allgemeiner oder partikulärer Art, wird bis zum Inkrafttreten eine Wartefrist von sechs Monaten vom Tag der Verkündigung an gewährt.

Es ist Unser Wille, daß diese Unsere Bestimmungen und Vorschriften jetzt und in Zukunft fest und wirksam sein sollen, ungeachtet etwaiger Apostolischer Konstitutionen und Anordnungen Unserer Vorgänger und aller übrigen Vorschriften, auch wenn diese besonderer Erwähnung oder besonderen Widerrufs bedürfen.

Gegeben zu Rom bei St. Petrus, am 17. Februar 1966, im dritten Jahre Unseres Pontifikates.

PAPST PAUL VI.

[1] *Mc.* 1, 15.

[2] Cfr. Const. dogm. *Lumen Gentium*, de Ecclesia, n. 5: ... *Ecclesia, donis sui Fundatoris instructa fideliterque eiusdem praecepta caritatis, humilitatis et abnegationis servans, missionem accipit Regnum Christi et Dei annuntiandi et in omnibus gentibus instaurandi, huiusque Regni in terris germen et initium constituit; ib.* n. 8: *Sicut autem Christus opus redemptionis in paupertate et persecutione perfecit, ita Ecclesia ad eamdem viam ingrediendam vocatur, ut fructus salutis hominibus communicet. Christus Jesus,* «cum in forma Dei esset..., semetipsum exinanivit, formam servi accipiens» (Phil. 2, 6) et *propter nos* «egenus factus est, *cum esset dives*» (2 Cor. 8, 9): ita Ecclesia, licet ad *missionem suam exsequendam humanis opibus indigeat, non ad gloriam terrestrem quaerendam erigitur, sed ad humilitatem et abnegationem etiam exemplo suo divulgandas* ...

Cfr. Decret. concil. Apostolicam Actuositatem, de apostolatu laicorum, n. 1.

[3] *Eph.* 5, 27.

[4] Cfr. Const. dogm. *Lumen Gentium*, de Ecclesia, n. 8: ... *Dum vero Christus,* «sanctus, innocens, impollutus» *(Hebr.* 7, 26) *peccatum non novit* (cfr. *2 Cor.* 5, 21), *sed sola delicta populi repropitare venit* (cfr. *Hebr.* 2, 17), *Ecclesia in proprio sinu peccatores complectens, sancta simul et semper purificanda, paenitentiam et renovationem continuo prosequitur.*

Cfr. Decret. concil. *Unitatis Redintegratio*, de oecumenismo, n. 4: *Quamvis enim Ecclesia catholica omni a Deo revelata veritate et omnibus mediis gratiae ditata sit, tamen membra eis non omni quo par est fervore inde vivunt, ita ut vultus Ecclesiae fratribus a nobis seiunctis et universo mundo minus affulgeat atque Regni Dei incrementum retardetur. Quapropter catholici omnes ad perfectionem christianam tendere debent, atque, pro sua quisque condicione, eniti ut Ecclesia, humilitatem et mortificationem Iesu in corpore suo portans, de die in diem mundetur et renovetur, donec Christus eam sibi exhibeat gloriosam, non habentem maculam aut rugam* (cfr. *Eph.* 5, 17); *ib.* n. 7: *Oecumenismus veri nominis sine interiore conversione non datur. Etenim ex novitate mentis* (cfr. *Eph.* 4, 23), *ex suiipsius abnegatione atque et caritatis liberrima effusione proficiscuntur et maturescunt desideria unitatis. Ideo a Spiritu divino imploranda nobis est gratia sincerae abnegationis, humilitatis et mansuetudinis in serviendo, atque fraternae in alios animi liberalitatis;* ib. n. 8: *Haec cordis conversio vitaeque sanctitas, una cum privatis et publicis supplicationibus pro christianorum unitate tamquam anima totius motus oecumenici existimandae sunt et merito oecumenismus spiritualis nuncupari possunt.*

[5] Cfr. Const. *Sacrosanctum Concilium*, de sacra liturgia, n. 110: *Paenitentia temporis quadragesimalis non tantum sit interna et individualis, sed quoque externa et socialis.*

[6] Cfr. Const. past. *Gaudium et Spes*, de Ecclesia in mundo huius temporis, passim et imprimis n. 40.

[7] Cfr. *1 Cor.* 7, 31: *Praeterit enim figura huius mundi;* Rom 12, 2: *Nolite conformari huic saeculo.*

Cfr. Decret. concil. *Unitatis redintegratio, de oecumenismo* n. 6: ... *Ecclesia in via peregrinans vocatur a Christo ad hanc perennem reformationem qua ipsa, qua humanum terrenumque institutum, perpetua indiget.*

Cfr. Const. dogm. *Lumen Gentium*, de Ecclesia, n. 8: Inter persecutiones mundi et consolationes Dei peregrinando procurrit (S. Aug. *De Civ. Dei*, XVII, 51, 2; PL 41, 614) *Ecclesia, crucem et mortem Domini annuntians, donec veniat* (cfr. *1 Cor.* 11, 26); *ib.* n. 9: ... *Per tentationes vero et tribulationes procedens Ecclesia, virtute gratiae Dei sibi a Domino promissae confortatur, ut in infirmitate carnis a perfecta fidelitate non deficiat, sed Domini sui digna sponsa remaneat, et sub actione Spiritus Sancti, seipsam renovare non desinat, donec per crucem perveniat ad lucem, quae nescit occasum.*

Cfr. Const. past. *Gaudium et Spes*, de Ecclesia in mundo huius temporis, n. 37, n. 39 et n. 93.

[8] *Act.* 2, 38.

[9] *Act.* 14, 14; cfr. Paul VI Allocutio ad Unitarum Nationum Coetum, habita die 4 mensis Octobris anno 1965, A. A. S. LVII, 1965, pag. 885.

[10] Cfr. Declaratio *Nostra Aetate*, de Ecclesiae habitudine ad religiones non-christianas, n. 2: *Ita in Hinduismo homines mysterium divinum scrutantur ... atque liberationem quaerunt ab angustiis nostrae conditionis vel per formas vitae asceticae vel per profundam meditationem, vel per refugium ad Deum cum amore et confidentia. In Buddhismo secundum varias eius formas radicalis insufficientia mundi huius mutabilis agnoscitur et via docetur qua homines, animo devoto et confidente sive statum perfectae liberationis acquirere, sive, vel propriis conatibus vel superore auxilio innixi, ad summam illuminationem pertingere valeant. Ib.* n. 3: *Ecclesia cum aestimatione quoque Muslimos respicit, qui unicum Deum adorant ... et maxime in oratione, eleemosynis et ieiunio colunt.*

[11] Cfr. *1 Rg.* 7, 6: (Israelitae, a Deo castigati quia Baal et Astraroth adoraverant) *convenerunt in Maspath ... et ieiunaverunt in die illa atque dixerunt: Peccavimus Domino ...*

Cfr. *3 Rg.* 21, 20 et 27: (Haec dicit Elias ad Achab): *... eo quod venundatus sis ut faceres malum in conspectu Domini: ecce ego inducam super te malum ... Cum audisset Achab sermones istos, scidit vestimenta sua et operuit cilicio carnem suam ieiunavitque et dormivit in sacco et ambulavit dimisso capite.*

Cfr. *Ir.* 36, 9: ... *praedicaverunt ieiunium in conspectu Domini omni populu ...*

Cfr. *Io.* 3, 4-5: ... *et clamavit et dixit* (Ionas): *Adhuc quadraginta dies, et Niniven subvertetur. Et crediderunt viri ninivitae in Deum et praedicaverunt ieiunium et vestiti sunt saccis a maiore usque ad minorem.*

[12] Cfr. *1 Rg.* 31, 13: (post gravem cladem a Philistaeis illatam, Israelitae) *tulerunt ossa eorum et sepelierunt in nemore Jabes et ieiunaverunt septem diebus.*

Cfr. *2 Rg.* 1, 12: *Apprehendens autem David* (nuntium mortis Saulis et Jonathae) *vestimenta sua scidit, omnesque viri qui erant cum eo, et planxerunt et fleverunt et ieiunaverunt usque ad vesperam.*

Cfr. *ib.* 3, 35: (Post mortem Abner) *iuravit David dicens: Haec faciat mihi Deus et haec addat, si ante occasum solis gustavero panem vel aliud quiquam.*

Cfr. *Bar.* 1, 3-5: *Et legit Baruch verba libri huius ad aures Iechoniae ... et ad aures universi populi ... Qui audientes plorabant et ieiunabant et orabant in conspectu Domini ...*

Cfr. *Jdt.* 20, 26: (Post caedem a filiis Beniamin filiis Israel illatam) ... *omnes filii Israel venerunt in domum Dei et sedentes flebant coram Domino; ieiunaverunt die illo usque ad vesperam.*

[13] Cfr. *Idt.* 4, 8 et 12: (Olopherne in terram Judae grassante) *clamavit omnis populus ad Dominum instantia magna et humiliaverunt animas suas ieiuniis et orationibus ... Scitote quoniam exaudiet Dominus preces vestras si manentes permanseritis in ieiuniis et orationibus.*

Cfr. *Est.* 4, 15-16: *Rursumque Esther* (ad regem ingressura ut eum deprecaretur pro populo suo) *haec Mardochaeo verba mandavit: Vade et congrega omnes Iudaeos, quos in Susan repperis, et orate pro me. Non comedatis et non bibatis tribus diebus et tribus noctibus et ego cum ancillis meis similiter ieiunabo ...*

Cfr. *Ps.* 34, 13: *Ego autem cum mihi molesti essent, induebar cilicio, humiliabam in ieiunio animam meam.*

Cfr. *2 Par.* 20, 3: *Iosaphat autem timore perterritus*

totum se contulit ad rogandum Dominum et praedicavit ieiunium universo Iuda.

[14] Cfr. *1 Rg.* 14, 24: *Adiuravit autem Saul populum dicens: Maledictus vir, qui comederit panem usque ad vesperam, donec ulciscar de inimicis meis. Et non manducavit universus populus panem.*

Cfr. *2 Rg.* 12, 16: *Deprecatusque est David Domino pro parvulo, et ieiunavit David ieiunio et ingressus seorsum iacuit super terram;* cfr. *ib.* 22.

Cfr. *Es.* 8, 21: *Et praedicavi ibi ieiunium iuxta fluvium Ohava ut affligeremur coram Domino Deo nostro et peteremus ab eo rectam nobis et filiis nostris universaeque substantiae nostrae.*

[15] In iisdem locis supra memoratis, indoles interior paenitentiae clare illustratur: cfr. *1 Rg.* 7, 3: *Si in toto corde vestro revertimini ad Dominum ... et praeparate corda vestra Domino et servite ei soli, et eruet vos de manu Philistiim.*

Cfr. *Ir.* 36, 6-7: *Ingredere ergo tu et lege de volumine ... audiente populo in domo Domini in die ieiunii ...; leges es: si forte cadat oratio eorum in conspectu Domini, et revertatur unusquisque a via sua pessima ...*

Cfr. *Bar.* 1, 17-18: *Peccavimus ante Dominum Deum nostrum et non credidimus diffidentes in eum et non fuimus subiectibiles illi et non audivimus vocem Domini Dei nostri, ut ambularemus in mandatis eius, quae dedit nobis.*

Cfr. *Idt.* 8, 16-17: *Et ideo humiliemus illi animas nostras, et in spiritu constituti humiliato, servientes illi, dicamus flentes Domino, ut secundum voluntatem suam sic fabiat nobiscum misericordiam suam ...*

Cfr. *In.* 3, 8 ... *et convertatur vir a via sua mala et ab iniquitate ...*

Cfr. *Zc.* 8, 19, 21: *Haec dicit Dominus exercituum: Ieiunium ... erit domui Juda ... Usquequo ... vadant habitatores unus ad alterum dicentes: Eamus et deprecamur in faciem Domini et quaeramus Dominum exercituum; vadam etiam ego.*

[16] Cfr. *Is.* 58, 6-7: *Nonne hoc est magis ieiunium quod elegi ... frange esurienti panem tuum et egenos vagosque induc in domum tuam; cum videris nudum, operi eum et carnem tuam ne despexeris?*

Cfr. *Tb.* 12, 8-9: *Bona est oratio cum ieiunio, et eleemosyna magis quam thesauros auri recondere; quoniam eleemosyna a morte liberat, et ipsa est quae purgat peccata, et facit invenire misericordiam et vitam aeternam.*

[17] Cfr. *Lv.* 16, 31: *et affligetis animas vestras religione perpetua.*

[18] Cfr. *Dn.* 10, 12: *Et ait ad me: Noli metuere, Daniel, quia ex die primo, quo posuisti cor tuum ad intelligendum, ut te affligeres in conspectu Dei tui, exaudita sunt verba tua.*

[19] Cfr. *ib.* 9, 3: *et posui faciem meam ad Dominum Deum meum rogare et deprecari in ieiuniis.*

[20] Cfr. *ib.*

[21] Cfr. *Ex.* 34, 28: Moyses *fuit ergo ibi cum Domino quadraginta dies et quadraginta noctes, panem non comedit et aquam non bibit.*

[22] Cfr. *Zc.* 7, 5: *Cum ieiunaretis et plangeretis ... numquid ieiunium ieiunastis mihi?*

[23] *Is.* 58, 4.

[24] *Il* 2, 13. Cfr. *Is.* 58, 5-6: *Numquid contorquere quasi circulum caput suum et saccum et cinerem sternere? Numquid istum vocabis ieiunium et diem acceptabilem Domino? Nonne hoc est magis ieiunium quod elegi: Dissolve colligationes impietatis, ... solve fasciculos deprimentes, dimitte eos qui confracti sunt liberos et omne onus disrumpe?*

Cfr. *Am.* 5, passim: *Is.* 1. 13-20: *Ir.* 14, 12; *Zc.* 7, 4-14; *Tb.* 12, 8; *Ps.* 50, 18-19; etc.

[25] Cfr. *Lv.*, 23, 29: *Omni anima quae afflicta non fuerit die hac, peribit de populis suis.*

[26] Cfr. *Idt.* 8, 6.

[27] Cfr. *Dn.* 10, 3.

[28] Cfr. *Lc.* 2, 37; *Eccli.* 31, 12, et 17-19; 37, 32-34.

[29] Cfr. *Zc.* 8, 19; *Mt.* 6, 17.

[30] Cfr. *Dt.* 9, 9 et 18; *Ex.* 24, 18.

[31] Cfr. *Is* 53, 4-11.

[32] Cfr. *Heb.* 10, 1.

[33] Mc. 1, 15.

[34] Cfr. *Heb.* 1, 2; *Col.* 1, 19 et passim; *Eph.* 1, 23 et passim.

[35] Cfr. *Summa Theol.* P. III, q. XV, a. 1, ad 5

[36] Cfr. *Lc.* 5, 8; 7, 36-50.

[37] Cfr. *Rom.* 6, 3-11; *Col.* 2, 11-15; 3, 1-4.

[38] Cfr. *Phil.* 3, 10-11; *Rom.* 8, 17.

[39] Cfr. *Rom.* 6, 10; 14, 8; *2 Cor.* 5, 15; *Phil.* 1, 21.

[40] *Gal.* 2, 20.

Cfr. Const. dogm. *Lumen Gentium*, de Ecclesia, n. 7: *Omnia membra Ei conformari oportet, donec Christus formetur in eis* (cfr. *Gal.* 4,19). *Quapropter in vitae Eius mysteria adsumimur cum Eo configurati, commortui et conresuscitati donec cum Eo conregnemus* (cfr. *Phil.* 3, 21; *2 Tim.* 2, 11; *Eph.* 2, 6; *Col.* 2, 12 etc.). *In terris adhuc peregrinantes, Eiusque vestigia in tribulatione et persecutione prementes, Eius passionibus tanquam corpus Capiti consociamur, Ei compatientes, ut cum Eo conglorificemur* (cfr. *Rom.* 8, 17).

[41] Cfr. *Col.* 1, 24.

Cfr. Decret. concil. *Ad Gentes*, de activitate missionali Ecclesiae, n. 36: *Ex hoc renovato spiritu preces et opera Deo sponte offerentur, ut opus missionariorum sua foecundet gratia ...*

Cfr. Decret. concil. *Optatam Totius Ecclesiae*, de institutione sacerdotali, n. 2.

[42] Cfr. Const. dogm. *Lumen Gentium*, de Ecclesia, *n. 11: Qui vero ad sacramentum paenitentiae accedunt, veniam offensionis Deo illatae ab eius misericordia obtinent et simul reconciliantur cum Ecclesia, quam peccando vulneraverunt, et quae eorum conversioni, caritate, exemplo, precibus allaborat. Sacra infirmorum unctione atque oratione presbyterorum Ecclesia tota aegrotantes Domino patienti et glorificato commendat, ut eos alleviet et salvet* (cfr. *Iac.* 5, 14, 16), *immo eos hortatur ut sese Christi passioni et morti libere sociantes* (cfr. *Rom.* 8, 17; *Col.* 1, 24; *2 Tim.* 2, 11-12; *1 Pt.* 4, 13), ad bonum Populi Dei conferant.

Cfr. Decret. concil. *Presbyterorum Ordinis*, de presbyterorum ministerio et vita, n. 5: *Edocent igitur Presbyteri fideles divinam victimam in Sacrificio Missae Deo Patri offerre atque cum ea oblationem vitae facere; in spiritu Christi Pastoris instituunt eos peccata sua corde contrito Ecclesiae in Sacramento paenitentiae submittere, ita ut magis magisque in dies ad Dominum convertantur ... Ib.* n. 6: *Praeterea caritate, oratione, exemplo et paenitentiae operibus ecclesialis communitas veram erga animas ad Christus adducendas maternitatem exercet.*

[43] Cfr. S. Thomas, *Quaestiones Quodlib.*, III, q. XIII, a. 28: *Videtur autem satis conveniens quod sacerdos non oneret paenitentem gravi pondere satisfactionis, quia sicut parvus ignis a multis lignis superpositis de facili exstinguitur, ita posset contingere quod parvus affectus contritionis in paenitente nuper excitatus, propter grave onus satisfactionis exstingueretur, peccatore totaliter desperante. Unde melius est quod sacerdos paenitenti indicet quanta paenitentia esset sibi pro peccatis iniungenda, et iniungat sibi nihilominus aliquid quod paenitens tolerabiliter ferat, ex cuius impletione assuefiat ut maiora impleat, quae etiam sacerdos sibi iniungere non attentasset; et quae praeter iniunctionem expressam facit, accipiunt maiorem vim expiationis culpae praeteritae ex illa generali iniunctione qua sacerdos dicit: quidquid boni faceris, sit tibi in remissionem peccatorum. Unde laudabiliter consuevit hoc a multis sacerdotibus dici.*

[44] Cfr. *2 Cor.* 4, 10.

[45] Cfr. Decret. concil. *Presbyterorum Ordinis*, de presbyterorum ministerio et vita, n. 16: *Normas praesertim asceticas quae ab experientia Ecclesiae probantur et quae in mundo hodierno haud minus necessariae sunt*, (presbyteri, nova et eximia ratione Christo consecrati) *sequi ne omittant;* cfr. Const. past. *Gaudium et Spes*, de Ecclesia in mundo huius temporis, n. 49: *Ad officia autem huius vocationis christianae constanter exsequenda virtus insignis requiritur: quapropter coniuges, gratia ad vitam sanctam roborati firmitatem amoris, magnitudinem animi et spiritum sacrificii assidue colent et oratione impetrabunt.*

Cfr. *Ib.* n. 52.

Cfr. PII XII, *Oratio ad Patres Cardinales, Archiepiscopos, Episcopos, ceterosque locorum Ordinarios, ob sollemnem dogmaticam definitionem corporeae in caelum Assumptionis B. M. V. Romae coadunatos, habita die 2 Novembris 1950; A. A. S.* XVII, 1950, pp. 786-788.

Cfr. Iustinus, *Dialogus cum Triphone* 141, 2-3; *MG* 6, 797, 799: *Id autem* (scilicet: paenitentiam agere) *hanc vim habet ut, peccatorum paenitentiam* agendo, (homo) *peccatorum a Deo remissionem accipiat, nequaquam autem, ut vosmetispsos decipitis, et alii quoque vobis in hac re similes, qui dicunt etiamsi peccatores sint, Deum tamen, modo eum cognoscant, non imputaturum illis peccatum. Huius rei testimonium habemus, unum Davidis lapsum propter ipsius gloriationem: quod paccatum ei tum demum remissum est, cum sic flevit et lamentatus est, ut Scriptura testatur. Quod si tali viro remissio non antea concessa est, quam paenitentiam ageret, sed tunc demum cum sic flevit, seque itaque gessit magnus ille rex et unctus et propheta, quomodo impuri et prorsus complorati, nisi lamententur et plangant, spem habere possint non imputaturus eis Dominus peccatum?*

Cfr. *2 Clementis* 8, 1-3; F. X. Funk, *Patres apostolici*, ed. 2, Tubingae, 1961, I, 192-194.

[46] Cfr. *In.* 3, 7-8.

[47] Cfr. *Gal.* 5, 16-17; *Rom.* 7, 23.

[48] Cfr. *Martirologium Romanum*, in Vigillia Nativ. D. N. I. C.: ... *Iesus Christus, aeternus Deus aeternique Patris filius, mundum piissimo suo interventu consecrare volens, de Spiritu Sancto conceptus, in Bethlehem Iudae, nascitur ex Maria Virgine, factus Homo.*

Cfr. *1 Tim.* 4, 4-5: ... *quia omnis creatura Dei bona est, et nihil reicendum quod cum gratiarum actione percipitur; santificatur enim per verbum Dei et orationem.*

Cfr. *Phil.* 4, 8.

Cfr. Origenes, *Contra Celsum* 7, 36; *MG* 11, 1472, ubi Celsus christianos etprobat quod materiam magni faciunt, et illos vocat: *philosômaton ghenos.*

[49] Cfr. *Liturgia Quadragesimae*, passim.

[50] Cfr. *Rom.* 7, 23.

[51] Cfr. *Missale Romanum*, Praef. Quadragesimae: ... *corporali ieiunio vitia comprimis, mentem elevas, virtutem largiris et praemia.*

[52] *Ib.*, Oratio in Feria V post dom. I Passionis.

[53] Cfr. *A)* In novo Testamento:

1) verba et exemplum Christi: cfr. *Mt.* 17, 20: *Hoc autem genus non eicitur nisi per orationem et ieiunium ..., ib.* 5, 29-30: *Si oculus tuus dexter scandalizat te, erue eum et proice abs te ...;* ib. 11, 21-24: *Si in Tyro et Sidone factae essent virtutes, quae factae sunt in vobis, olim in cilicio et cinere paenitentiam egissent ...;* cfr. *ib.* 3, 4; 11, 7-11 (a Christo Ioannes Baptista laudatur); cfr. *ib.* 4, 2; *Mc.* 1, 13; *Lc.* 4, 1-2 (Iesus ipse ieiunavit);

2) testimonium et doctrina Pauli: *1 Cor.* 9, 24-27: .... *castigo corpus meum ....; Gal.* 5, 16: .... *desideria carnis ne perficietis ....; 2 Cor.* 6, 5: .... *in vigiliis, in ieiuniis ...; ib.* 11, 27: *In vigiliis multis ... in ieiuniis; ib.* 11, 27: *In vigiliis multis ... in ieiuniis multis ...*

3) In Ecclesia primaeva: *Act.* 13, 3: ... *ieiunantes et orantes ...; ib.* 14, 22: *Cum ... orassent cum ieiunationibus ...;* etc.

B) Aupud Patres: en aliquot loci servato temporis ordine dispositi: *Abstine a carnalibus et corporalis et corporalibus cupiditatibus (Didaché* 1, 4; Funk, I, 2).

Divinae gratiae ministri, Spiritu Sancto afflati, de paenitentia locuti sunt. Ipse etiam rerum omnium Dominus ... de paenitentia locutus est .... volens .... omnes dilectos paenitentiae fieri participes .... (Clemens Romanus, *1 Cor.* 7, 4-8, 5; Funk, I, 108-110.

Bona igitur res eleemosyna quasi paenitentia peccati; melius ieiunium precatione, eleemosyna autem utroque; «caritas operit multitudinem peccatorum»; praecatio autem ex bona conscientia e morte liberat. Beatus omnis, qui invenitur in his rebus perfectus, eleemosyna enim fit levamen peccati (2 Clementis, 16, 4; Funk, II, 204).

Et si quis apud eos aut pauper est, et copia victus eis non est, duo aut tres dies ieiunant, ut egentibus victum necessarium suppeditent; (Aristides, *Apologia* 15, 9; Goodsspeed, Göttingen, 1914, 21).

Dico tibi, inquit hoc non esset ieiunium, quod vos putatis ieiunare, sed ego te docebo, quid sit ieiunium plenum et acceptum Domino. Audi, inquit, Deus non vult eiusmodi ieiunium inane; sic enim ieiunans Deo nihil operaris iustitiae. Ieiuna autem Deo ieiunium huiusmodi: nihil mali agas in vita tua et serv Domino in mundo corde; serva eius mandata ambulans in praeceptis eius et nulla concupiscentia mala ascendat in corde tuo; crede autem Deo, quod si haec feceris et eum timueris abstinuerisque ab omni malo negotio, vives Deo; et si haec feceris, magnum facies ieiunium acceptumque Deo» (Hermas, *Pastor, Sim.* 5, 1, 3-5; Funk, I 530).

Huius igitur paenitentiae secundae et unius, quanto in arto negotium est, tanto operosior probatio est; ut non sola conscientia proferatur, sed aliquo etiam actu administretur. Is actus, qui magis gaeco vocabulo exprimitur et frequentatur, exomologesis est, qua delictum Domino nostro confitemur, non quidem ut ignaro, sed quatenus satisfactio confessione disponitur, confessione paenitentia nascitur, paenitentia Deus mitigatur, Itaque exomologesis prosternendi et humilificandi hominis disciplina est, conversationem iniungens misericordiae illicem; de ipso quoque habitu atque victu mandat, sacco et cineri incubare, corpus sordibus obscurare, animum moeroribus deicere, illa quae peccavit tristi tractatione mutare; ceterum pastum et potum pura nosse non ventris scilicet, sed animae causa; plerumque vero ieiuniis preces alere, ingemiscere, lacrimari et mugire dies noctesque ad Dominum Deum suum, praesbyteris advolvi, et caris Dei adgeniculari, omnibus fratibus legationes deprecationis suae iniungere. Haec omnia exomologesis ut paenitentiam commendet, ut de periculi timore Dominum honoret, ut in peccatorem ipsa pronuntians pro Dei indignatione fungatur, et temporali afflictione aeterna supplicia non dicam frustretur, sed expungat. Cum igitur provolvit hominem, magis relevat; cum squalidum facit, magis mundatum reddit; cum accusat, excusat; cum condemnat, absolvit. In quantum non peperceris tibi, in tantum tibi Deus, crede, parcet (Tertullianus, *De Paenitentia* 9; *ML* 1, 1243-1244).

Nos certi sumus, eos qui in carne sunt, Deo placere non posse (Rom. 8, 8), non utique in substantia carnis, sed in cura, sed in affectione, sed in operatione, sed in voluntate. Macies non displicet noibs, neque enim ad pondus Deus carnem tribuit, sicut nec spiritum ad mensuram (cfr. *Ioan.* 3, 34), *facilius si forte per angustam salutis ianuam introibit caro exilior, citius resuscitabitur caro levior, diutius in sepultura durabit caro aridior* (Tertullianus, *De Ieiunio* 17; *ML* 2, 978).

Habemus enim quadragesimae dies ieiuniis conse-

cratos. Habemus quartam et sextam septimanae dies, quibus sollemniter ieiunamus. Est certa libertas christiano per omne tempus ieiunandi, non observantiae superstitione, sed virtute continentiae. Nam quomodo apud eos castitas incorrupta servatur, nisi artioribus continentiae fulta subsidiis? Quomodo Scripturis operam navant, quomodo scientiae student? Non per continentiam ventris et gutturis? Quomodo quis seipsum castrat propter regnum coelorum, nisi ciborum affluentiam resecet, nisi abstinentia utetur ministra? Haec ergo christianis ieiunandi ratio est. Sed est et alia ratio adhuc religiosa, cuius laus etiam quorumdam apstolorum litteris praedicatur. Invenimus enim in quodam libello ab apostolis dictum: «Beatus est, qui *etiam ieiunat pro eo, ut alat pauperem». Huius ieiunium valde acceptum est apud Deum, et revera digne satis* (Origenes, *Homiliae in Lev., Hom.* 10, 2: *MG* 12, 528).

Amemus valde ieiunium, magnum enim munimentum est ieiunium, oratio item et eleemosyna: ex morte quippe hominem liberant. Ut enim ob esum et inoboedientiam exturbatus est Adam ex Paradiso, ita rursum per ieiunium et oboedientiam in Paradisum, qui volet, ingredietur. In hac virtute cultum corporis tui et ornamenta quaere, o virgo, et placebis caelesti sponso. Nam quae mundo sociantur et unguentis, aromatibus et bonis odoribus, et amictu pretioso, et auro venustant sua corpora, ut placeant hominibus, Deo placere non possunt. Christus autem nihil horum a te requirit, nisi solum cor mundum et corpus incontaminatum ieiunioque maceratum (S. Athanasius, *De Virginitate*, 6; *MG* 28, 257).

Vides quid faciat ieiunium, morbos sanat, fluxiones corporis exsiccat, daemones fugat, malas cogitationes expellit, mentem nitidiorem, cor purgatum, corpus sanctificatum efficit, et ad thronum Dei hominem sistit... Magna virtus ieiunium, et praeclara per illud eduntur facinora. Alioquin unde homines tantas virtutes operatur et signa edunt, eorumque opera infirmis sanitatem Dominus tribuit, nisi plane ob ascesin, humilitatem et probum vitae institutum? Ineiunium enim angelorum est vita, quo qui utitur, angelici ordinis censendus est. Neque arbitrare, dilecte, ea simpliciter in re consistere ieiunium. Non enim qui a cibis solum abstinet, is recte agit, sed eius qui abstinet ab omni opere malo, ieiunium acceptum habebitur. Nam si ieiunes nec observes os tuum, ne loquatur malum, nec caveas tibi ab iracundia, mendacio, periurio; si quid mali contra proximum tuum loquare, si, inquam, ex ieiunantis ore horum quidpiam proficiscatur, nihil hinc utilitatis percipit, sed totum laborem suum perdit. Si suadet tibi inimicus ingentem ascesin seu exercitationem, ut corpus tuum infirmum et inutile efficiat, tuum ieiunium modum habeat. (S. Athanasius, *De Virginitate*, 7, 8; *MG* 28, 260, 261).

Ieiunium servat parvulus, sobrium reddit iuvenem, venerabilem facit senem; venerabilior enim est canities ieiunio decorata. Ieiunium feminis ornatus est congruentissimus; aetate ac robore vigentibus pro freno est, ieiunium matrimonio custodio est, virginitatis nutricius. Atque haec quidem commoda affert privatim ieiunium in singulis aedibus, in quibus colitur. At publice quomodo vitam nostram gubernat? Totam confestim civitatem totumque populum ad tranquillitatem componit, consopit clamores, eliminat lites, conviciis imponit silentium. Cuius magistri praesentia puerorum strepitus tam subitus compescit, quam ieiunium oboriens civitatis tumultum coercet? Quis commessator proditt in ieiunio? Qui unquam chorus lasciviens a ieiunio coactus est? Teneri risus, meretriciae cantilenae saltationes subito diffugiunt e civitate, a ieiunio tamquam ab austero quopiam iudice in exilium actae. Quod si omnes ieiunium ad res gerendas in consilium adhiberent, nihil obstaret, quominus per universum terrarum orbem alta pax esset, videlicet nec aliis gentibus in alias insurgentibus, nec exercitibus manus inter se conserentibus. Ne arma quidem cuderentur, si ieiunium vigeret, nec fora iudicialia exstruerentur, neque quisquam habitaret in carceribus. In summa nec deserta haberent maleficos, nec civitates sycophantas, nec mare pirates (Basilius, *Homeliae, Hom.* 2, 5; *MG* 31 192).

Sed interdum etiam cum fides tuta sit, iuventus suspecta est. Modico itaque vino utere, ne infirmitatem corporis augeas, non ut voluptatem excites; incendunt enim pariter duo, vinum et adulescentia. Infrenent etiam teneram aetatem ieiunia et parcimonia cibi retinaculis quibusdam indomitas cohibeat cupiditates. Ratio revocet, mitiget spes, restringat metus. Nam qui moderari nescit cupiditatibus, is sicut equis raptatus indomitis, volvitur, obteritur, laniatur, affligitur (Ambrosius, *De Virginibus* 3, 2, 5; *ML* 16, 221).

Magna virtus ieiunii. Denique tam speciosa eius militia est, ut ieiunare delectaret et Christum; tam valida ut ad caelum homines elevaret... quid est enim ieiunium nisi substantia et imago caelestis? Ieiunium refectio animae, cibus mentis est; ieiunium vita est angelorum; ieiunium culpae mors, excidium delictorum, remedium salutis, radix gratiae, fundamentum est castitatis. Hoc ad Deum gradu citius pervenitur... Ieiunium continentiae magisterium est, pudicitiae disciplina, humilitas mentis, castigatio carnis, forma sobrietatis, norma virtutis, purificatio animae, miserationis expensa, lenitatis institutio, caritatis illecebra, senilis gratia, custodia inventutis. Ieiunium est infirmitatis allevamentum, alimentum salutis. Nemo cruditatem ieiunandi incidit, nullus per continentiam ictum sanguinis sensit, immo nullus non repressit et reppulit... Mystica quoque mensa ieiunio comparatur. Illa mensa, de qua dicit David: «Parasti in cospectu meo mensam adversum eos qui tribulant me» *(Ps.* 22, 5). *Mensa ista famis acquiritur pretio; et poculum illud inebrians sobrietate caelestium sacramentorum siti quaeritur* (Ambrosius, *De Elia et Ieiunio*, 2, 2; 3, 4; 8, 22; 10, 33; *ML* 14, 698, 708).

Sint tibi cotidiana ieiunia et refectio satietatem fugiens. Nihil prodest biduo triduoque transmissio vacum portare ventrem, si pariter obruitur, si compensatur saturitate ieiunium. Illico mens repleta torpescit et irrigata humus spinas libidinum germinat (Hieronymus, *Epist.* 22, 17; *ML* 22, 404).

Post cogitationum diligentissimam cautionem ieiuniorum tibi arma sumenda sunt et canendum cum David: «Humiliavi in ieiunio animam meam» *(Ps.* 34, 13); *et:* «Cinerem tamquam panem manducavi» *(Ps.* 101, 10; *et:* «Cum molesti erant mihi, induebar cilicio» *(Ps.* 34, 13). *Eva per cibum eiecta est de Paradiso. Elias quadraginta dierum exercitatus ieunio, igneo curru rapitur ad caelum. Moyses quadraginta diebus ac noctibus familiaritate et sermone Dei pascitur et in se verissimum probat:* «Non in solo pane vivit homo, sed in omni verbo, quod egredietur ex ore Dei» *(Mt.* 4, 4). *Salvator generis humani, qui virtutum et conversationis suae nobis reliquit exemplum, post baptismum statim assumitur spiritu, ut pugnet contra diabolum et oppressum eum atque contritum tradat discipulis conculcandum. Unde et Apostolus loquitur:* «Deus autem conteret Satanam sub pedibus vestris velociter» *(Rom.* 16, 20). *Et tamen hostis antiquus post quadraginta dierum ieiunium per cibum molitur insidias et dicit:* «Si Filius Dei es, dic ut lapides isti panes fiant» *(Mt.* 4, 3)... *Sed quomodo ibi (in fornace) quartus speciem habens quasi filii hominis, immensos mitigavit ardores et inter camini aestuantis incendia docuit flammas calorem amittere et aliud oculis comminari, aliud praebere tactui, sic et in animo virginali, rore caelesti et ieiunorum frigore, calor puellaris exstinguitur, et humano corpori angelorum impetratur con-*

versatio. Quam ob rem et vas electionis de virginibus se dicit Domini non habere praeceptum quia contra naturam, immo ultra naturam est, non exercere quod nata sis, interficere in te radicem tuam et sola virginitatis poma decerpere, nescire thorum, omnem virorum horrere contactum et in corpore vivere sine corpore (Hieronymus, *Epist.* 130, 10; *ML* 22, 1115).

Ubi enim iustus quam miserendo impenditis, quod vobis obstinendo demitis? Augustinus, *Sermo* 208, 2; *ML* 38, 1045).

Carnem vestram domate ieiuniis et abstinentia escae et potus, quantum valetudo permittit. Quando autem aliqua potest ieiunare, non tamen extra horam prandii aliquid alimentorum sumat, nisi cum aegrotat (Augustinus, *Epist.* 211, 8; *ML* 33, 960).

Si enim in illa definitione virtutum etiam ieiunium censeamus ut inter principalia bona ciborum abstinentia collocetur, erit profecto eorum mala et criminosa perceptio... Itaque hoc medium esse etiam ex hoc manifestissimo declaratur, quia sicut iustificat custoditum, ita non condemnat irruptum, nisi forte praecepti transgressio magis quam escarum perceptio puniatur... Videtis ergo ieiunium nequaquam principale bonum a Domino iudicari, eo quod non per semetipsum, sed per alia opera bonum ac Deo beneplacitum fiat; ut rursum ex accidentibus causis non solum vanum, verum etiam odibile censeatur, dicente Domino: «Cum ieiunaverint, non exaudiam preces eorum (*Ier.* 14, 12). *Tale igitur definitionen super ieiunii qualitate iugiter retinentes, ita illud totis animi viribus appetamus, ut tamen tunc demum id nobis congruum noverimus, si in eo temporum ratio, si qualitas, si mensura servetur; ne ita ut in ipso spei nostrae terminum defigamus, sed ut per ipsum ad puritatem cordis et apostolicam caritatem pervenire possimus. Igitur ex hoc ipso ieiunium, cui non solum specialia praefixa sunt tempora, quibus vel exerceri debeat vel remitti, sed etiam qualitas modusque propositum est, non principale bonum, sed medium quoddam esse manifestum est. Ceterum haec quae praecepti auctoritate vel mandatur ut bona, vel interdicunter ut noxia, numquam ita exceptioni temporum subiacent, ut interdum aut quae vetita sunt fieri debeant, aut quae imperata sunt praetermitti. Nec enim ullus iustitiae, patientiae, sobrietati, pudicitiae, caritati, statutus est modus, nec rursum iniustitiae, impatientiae, furori, impudicitae, invidiae atque superbiae libertas aliquando permissa est»* (Cassianus, *Collationes* 21, 13, 14, 17; *ML* 49, 1187).

Ieiunatis oratio pullus est aquilae sursum volans; at quae fit ab illo, qui crapulatus est, graviter depressa prae satietate deorsum trahitur (Nilus, *De Octo Spiritibus malitiae*, 1; *MG* 79, 1145).

Habet quidem per se gloriam ieiunium, sed non apud Deum; est enim instrumentum quod ad temperantiam componit eos, qui volunt. Non oportet igitur eo gloriari, qui christianae religionis pugiles sumus, sed solum in fide Dei finem propositi nostri exspectare; nec enim cuiuscumque artis periti de artificio, quod profitentur, ex instrumentis gloriantur, quin potius quisque eorum formam suscepti operis exspectat, ut inde perfectum illud et absolutum artis suae demonstret (Diadochus Photicensis, *Capita centum de perfectione spirituali* 47; *MG* 65, 1182).

Tria vero sunt quae maxime ad religiosas pertinent actiones, oratio scilicet, ieiunium et eleemosyna, quibus exercendis omne quidem tempus acceptum, sed illud est studiosius observandum, quod apostolicis accepimus traditionibus consecratum; sicut enim decimus hic mensis morem refert veteris instituti, ut tria illa, de quibus locutus sum, diligentius exsequamur. Oratione enim propitiatio Dei quaeritur, ieiunio concupiscentia carnis extinguitur, eleemosynis peccata redimuntur (cfr. *Dan.* 4, 24); *simulque per omnia Dei in nobis imago renovatur, si et in laudem eius semper parati et ad purificationem nostram sine cessatione solliciti et ad sustentationem proximi indesinenter simus intenti. Haec triplex observantia, dilectissimi, omnium virtutum comprehendit effectus. Haec ad imaginem et similitudinem Dei pervenit, et a Spiritu Sancto inseparabiles facit. Quia in orationibus permanet fides recta, in ieiuniis innocens vita, in eleemosynis mens benigna* (Leo Magnus, Sermo 12, 4; *ML* 54, 171).

Res enim est praecipui operis, quam et ex auctoritate indicimus, et ex caritate suademus: ut paululum edendi libertate compressa, castigatione corporum et pauperum studeamus alimoniae, quos qui reficit animam suam pascit, et temporales epulas in delicias mutat aeternas (Leo Magnus, *Sermo* 86, 1; *ML* 54, 437-438).

Qui nos ideo, collectis terrae fructibus per abstinentiam tibi gratias referre voluisti, ut ex ipsius devotionis genere nosceremus non haec ad exuberantiam corporalem, sed ad fragilitatis nos sufficientiam percepisse, et quod ex his parcius sumeremus egentium proficeret alimento ut et salutaris castigatio mortalitatis insolentiam mitigaret, et pietas imitatores nos tuae benignitatis efficeret: sicut donis temporalibus uteremur, ut disceremus inhiare perpetuis (Sacramentarium Leonianum, Praef. Temp. autumni; ML 55, 112).

[54] *A)* In N. T.: cfr. *Mt.* 6, 16-18: *Cum ieiunatis nolite fieri, sicut hypocritae, tristes...; ib.* 15, 11: *Non quod intrat in os coinquinat hominem...; Hebr.* 13, 9 ... *optimum est enim gratia stabiliri vor non escis, quae non profuerunt ambulantibus in eis;* Paulus caritatem inculcat erga eos qui infirmi sunt in fide: cfr. *Rom.* 14, 15-23: ... *Noli cibo tuo illum perdere pro quo Christus mortuus est.*

B) Apud Patres: cfr. annotat. n. 53, B.

[55] Cfr. Const. past. *Gaudium et Spes*, de Ecclesia in mundo huius temporis, n. 10 et n. 41.

[56] Const. dogm. *Lumen Gentium*, de Ecclesia, n. 34: ... *Omnia enim eorum opera, preces et incepta apostolica, conversatio coniugalis et familiaris, labor quotidianus, animi corporisque relaxatio, si in Spiritu peragantur, imo molestiae vitae is patienter sustineantur, fiunt spirituales hostiae, acceptabiles Deo per Iesum Christum* (cfr. *1 Pt.* 2, 5), quae *in Eucharistiae celebratione, cum dominici Corporis oblatione, Patri piissime offeruntur. Sic et laici, qua adoratores ubique sancte agentes, ipsum mundum Deo consecrant.*

Ib. n. 36: ... *Quam potestatem discipulis communicavit, ut et illi regali libertate constituantur et sui abnegatione vitaque sancta regnum peccati in seipsis devincant* (cfr. *Rom.* 6, 12), *immo ut Christo etiam in aliis servientes, fratres suos ad Regem, cui servire regnare est, humilitate et patientia perducant.*

Ib. n. 41: *In variis vitae generibus et officiis una sanctitas excolitur ab omnibus, qui a Spiritu Dei aguntur, atque voci Patris oboedientes Deumque Patrem in spiritu et veritate adorantes, Christum pauperum, humilem, et crucem baiulantem sequuntur, ut gloriae Eius mereantur esse consortes.*

Cfr. Const. past. *Gaudium et Spes*, de Ecclesia in mundo huius temporis, n. 4.

[57] Cfr. Const. dogm. *Lumen Gentium*, de Ecclesia, n. 41: *Specialiter etiam Christo pro salute mundi patienti se uniri sciant ii, qui paupertate, infirmitate, morbo, variisque aerumnis opprimuntur, vel persecutionem propter iustitiam patiuntur, quos Dominus in Evangelio beatos praedicavit et quos «Deus ... omnis gratiae, qui vocavit nos in aeternam suam gloriam in Christo Iesu, modicum passos Ipse perficiet, confirmabit solidabitque (1 Pt.* 5, 10).

[58] Cfr. Decret. concil. *Presbyterorum Ordinis*, de presbyterorum ministerio et vita, n. 12: ... (Presbyteri), *unctione Spiritus Sancti consecrati et a Christo missi, in seipsis opera carnis mortificant...; ib.* n. 13: ... *Membra sua a vitiis et concupiscentiis mortificare pro-*

curent; ... Communitatum rectores ascesim pastoris animarum propriam colunt, propriis commodis renuntiantes ... (Cfr. *ib.* n. 16 et 17).

Cfr. Const. dogm. *Lumen Gentium*, de Ecclesia, n. 41: *Pro plebe sua et toto Populo Dei ex officio precantes et sacrificium offerentes, agnoscendo quod agunt et imitando quod tractant, nedum apostolicis curis, periculis et aerumnis impediantur, per ea potius ad altiorem sanctitatem ascendant ex abundantia contemplationis actionem suam nutriendo et fovendo, in oblectamentum totius Ecclesiae Dei.*

Cfr. Decret. concil. *Ad Gentes*, de activitate missionali Ecclesiae, n. 24: *Missus enim intrat in vitam et in missionem Eius, qui seipsum exinanivit formam servi accipiens (Phil.* 2, 7). *Ideo paratus esse debet ad vitam stare vocationi suae, renuntiare sibi et omnibus quae hucusque sua habuit, et «omnibus omnia sese facere» (1 Cor.* 9, 22).

Cfr. Const. dogm. *Lumen Gentium*, de Ecclesia, n 42: ... *gaudet Mater Ecclesia plures in sinu suo inveniri viros ac mulieres, qui exinanitionem Salvatoris pressius sequuntur et clarius demonstrant, paupertatem in filiorum Dei libertate suscipientes et propriis voluntatibus abrenuntiantes: illi scilicet sese homini propter Deum in re perfectionis ultra mensuram praecepti subiciunt, ut Christo oboedienti sese plenius conforment.*

Cfr. Decret. concil. *Perfectae Caritatis*, de accommodata renovatione vitae religiosae, n. 7: *Instituta quae integre ad contemplationem ordinantur, ita ut eorum sodales in solitudine ac silentio, in assidua prece et alacri paenitentia, soli Deo vacent, in corpore Christi mystico, in quo «omnia ... memrba non eumdem actum habent»* (Rom. 12, 4), *quantumvis actuosi apstolatus urgeat necessitas, praeclaram partem semper retinent.*

Ib. n. 12: *Oportet ergo ut religiosi, professionem suam fideliter servare studentes, verbis Domini credant, et Dei auxilio confisi, de propriis viribus ne praesumant, mortificationem sensuumque custodiam adhibeant.*

Ib. n. 13: ... (Per paupertatem voluntariam) *participatur paupertas Christi, qui propter nos egenus factus est cum esset dives, ut illius inopia nos divites essemus* (Cfr. *2 Cor.* 8, 9; *Mt.* 8, 20).

Ib. n. 14: *Religiosi per professionem oboedientiae plenam propriae voluntatis dedicationem veluti sacrificium sui Deo offerunt, et illud constantius et securius divinae voluntati salvificae uniuntur.*

Ib. n. 25: ... *Religiosi ergo omnes fidei integritate, caritate erga Deum et proximum, amore crucis necnon spe futurae gloriae, Christi bonum nuntium in toto mundo diffundant ...*

Cfr. Decret. concil. *Optatam totius Ecclesiae*, de institutione sacerdotali, n. 2: ... *Sancta Synodus tradita quidem communis cooperationis subsidia imprimis commendat, uti sunt instans oratio, christiana, paenitentia ....*

Ib. n. 8: ... (Christ) *Mysterium Paschale ita vivant* (sacrorum alumni) *ut in illud initiare sciant plebem sibi committendam.*

Ib. n. 9: ... *Peculiari sollicitudine* (alumni Seminariorum maiorum) *in sacerdotali oboedientia, in pauperis vitae ratione et in sui abnegandi spiritu ita excolentur, ut etiam ea, quae licita sunt, sed non expediunt, prompte abdicare et Christo crucifixo se conformare assuescant.*

[59] Cfr. Const. dogm. *Lumen Gentium*, de Ecclesia, n. 42: ... *unusquisque fidelis debet ... sese ... orationi, sui ipsius abnegationi, fraterno actuoso servitio et omnium virtutum exercitationi constanter applicare.*

Ib. n. 42: ... *omnes tamen parati sint oportet, Christum coram hominibus confiteri, Eumque inter persecutiones, quae Ecclesiae numquam desunt, in via Crucis subsequi.*

Cfr. Const. *Sacrosanctum Concilium*, de sacra liturgia, n. 9: ... *antequam homines ad Liturgiam accedere possint, necesse est ut ad fidem et conversionem vocentur ... Quare Ecclesia non credentibus praeconium salutis annuntiat, ut omnes homines non solum Deum verum et quem misit Iesum Christum cognoscant et a viis suis convertantur, paenitentiam agentes* (Cfr. *Ioan.* 17, 3; *Lc.* 24, 27; *Act.* 2, 38). *Credentibus vero semper fidem et paenitentiam praedicare debet ...*

Ib. n. 12: ... *ab eodem Apostolo docemur mortificationem Iesu semper circumferre in corpore nostro, uit et vita Iesu manifestur in carne nostra mortali* (Cfr. *2 Cor.* 4, 10-11). *Quapropter Dominum in Missae Sacrificio praecamur ut, «hostiae spiritualis oblatione suscepta, nosmetipsos» sibi perficiat «munus aeternum»*, (Secreta feriae II infra oct. Pent.)

Ib. n. 104: *In Sanctorum enim nataliciis praedicat paschale mysterium in Sanctis cum Christo compassis et conglorificatis et fidelibus exempla eorum proponit, omnes per Christum ad Patrem trahentia, eorumque meritis Dei beneficia impetrat.*

[60] Cfr. *Ib.* n. 110: .... *Praxis vero paenitentialis iuxta nostrae aetatis et diversarum regionum possibilitates necnon fidelium condiciones, foveantur, et ab auctoritatibus, de quibus in art. 22 commendetur.*

[61] Cfr. *Rom.* 12, 2: *Et nolite conformari huic saeculo.* Cfr. *Mc.* 2, 19; *Mt.* 9, 15.

Cfr. Const. past. *Gaudium et Spes*, de Ecclesia in mundo huius temporis, n. 37: *Quapropter Ecclesia Christi, Creatoris consilio fidens, dum agnoscit progressum humanum verae hominum felicitati inservire posse, non potest tamen quin illud Apostoli resonare faciat:* «Nolite conformari huic saeculo» *(Rom.* 12, 2). *Illi scilicet vanitatis et malitiae spiritui qui humanam navitatem, ad servitium Dei et hominis ordinatam, in instrumentum peccati transmutat.*

[62] Cfr. *Rom.* 15, 26-27; *Gal.* 2, 10; *2 Cor.* 8, 9; *Act.* 24, 17.

Cfr. Const. past. *Gaudium et Spes*, de Ecclesia in mundo huius temporis, n. 88: ... *Ne igitur scandalo sit hominibus aliquas nationes, quarum saepius maior numerus civium christiano nomine ornatur, bonorum copia abundare, dum aliae rebus ad vitam necessariis priventur ac fame, morbis omnimodaque miseria cruciantur ... totius Populi Dei est, Episcopis verbo et exemplo praeeuntibus, miserias huius temporis pro viribus sublevare, idque, ut antiquus mos ferebat Ecclesiae, non ex superfluis tantum, sed etiam ex substantia.*

[63] Cfr. Const. *Sacrosanctum Concilium*, de sacra liturgia, n. 105: *Variis denique anni temporibus, iuxta traditas disciplinas, Eccselia fidelium eruditionen perficit, per pias animae et corporis exercitationes, instructionem, precationem, paenitentiae et miseri cordiae opera.*

[64] Cfr. *Ib.* n. 107: *Annus liturgicus ita recognoscatur ut, servatis aut restitutis sacrorum temporum traditis consuetudinibus et disciplinis iuxta nostrae aetatis condiciones, ipsorum indoles nativa retineatur ad fidelium pietatem debite alendam in celebrandis mysteriis Redemptionis christianae, maxime vero mysterio paschali.*

De tempore quadragesimali tamquam praeparatione ad mysterium paschale celerbrandum, cfr. *Ib.* n. 109: *Duplex indoles temporis quadragesimalis, quod praesertim per memoriam vel praeparationem baptismi et per paenitentiam fideles, instantius verbum Dei audientes et orationi vacantes, componit ad celebrandum paschale mysterium, tam in liturgia quam in cathechesi liturgica pleniore in luce ponatur. Proinde:*

a) *elementa baptismalia liturgiae quadragesimalis*

propria abundantius adhibeantur; quaedam vero ex anteriore traditione, pro opportunitate restituantur;

b) idem dicatur de elementis paenitentialibus. Quoad cathechesim autem, animis fidelium inculcetur, una cum consectariis socialibus peccati, illa propriae paenitentiae natura quae peccatum, prout est offensa Dei, detestatur; nec praetermittatur partes Ecclesiae in actione paenitentiali atque oratio pro peccatoribus urgeatur.

De mysterio paschali singulis hebdomadis celebrando, cfr. *Ib.* n. 102: *Pia Mater Ecclesia suum esse ducit Sponsi sui divini opus salutiferum, statis diebus per anni decursum, sacra recordatione celerbare. In unaquaque hebdomada, die quam dominicam vocavit, memoriam habet Resurrectionis Domini.* Cfr. etiam *ib.* n. 106; cfr. Eusebius, *De solemnitate paschali,* 12; *MG* 24, 705: *Omni die dominico vivificamur sanctificato corpore eiusdem salvifici Paschatis et animas nostras signamus pretioso sanguine eius*». Id. *ib.* 7; *MG,* 1. c. 701: *Discipuli Moysis semel in anno immolabant agnum Paschatis ... nos autem, qui sumus Novi Testamenti, quolibet dominico die Pascha nostrum celebramus ... Haec nos facere non tantum semel in anno, sed semper et omni die praecipit sermo evangelicus. Proptera omni hebdomada celebramus festum Paschatis nostri, quolibet salvifico die complentes mysteria veri, per quem redempti sumus, agni.* Cfr. Ioannes Christostomus, *In ep. I ad Tim.* 5, 3; *MG* 62, 529-530: *Mysterium, quod celebratur in Paschate, nihil plus habet quam id quod nunc celebratur; est enim it ipsum unum (Mysterium), sicut una est gratia Spiritus; semper est enim Pascha. Quare ergo tunc, dicis, Pascha appellatur? Quia tunc propter nos passus est Christus. Nemo ergo illi accedat et isti alio et alio modo: una est enim virtus ... Haberent utique illi dies aliquid plus, scilicet: ab ipsis incepit dies salutis nostrae, dies in qua oblatus est Christus; sed secundum mysteria nullam habent praelationem.*

[65] Cfr. *Act.* 13, 3: *Ieiunantes et orantes, imponentesque eis manus dimiserunt illos.*

Druck: Paulinus-Druckerei GmbH, Trier

Beilage zum Kirchlichen Anzeiger für das Bistum Aachen 1967

Nachkonziliare Dokumente **Nr. 2**

INHALT: Papstschreiben zur Jahrhundertfeier des Martyriums der heiligen Petrus und Paulus

AKTEN SEINER HEILIGKEIT PAPST PAUL VI.

Papstschreiben zur Jahrhundertfeier des Martyriums der heiligen Petrus und Paulus

ADHORTATIO APOSTOLICA
AD EPISCOPOS UNIVERSOS
PACEM ET COMMUNIONEM CUM
APOSTOLICA SEDE HABENTES
PAULUS PP. VI

VENERABILES FRATRES
SALUTEM ET APOSTOLICAM BENEDICTIONEM

Petrum et Paulum Apostolos siquidem iure merito christifideles veluti primarias columnas habent non modo sanctae huius Romanae Sedis, sed totius etiam Ecclesiae Dei vivi per terrarum orbem disseminatae, rem idcirco cum Apostolico munere Nostro consentaneam Nos suscipere censemus, magnopere vos omnes, Venerabiles Fratres, adhortantes, ut, animis Nobiscum coniunctis, in dicione cuiusque vestra, memoriam undevicies saecularem pie celebrari curetis martyrii Romae ab ipsis fortiter facti: hoc est a Petro, quem Christus Dominus sive Ecclesiae suae quasi fundamentum sive almae huius Urbis Episcopum delegit, atque a Paulo, *doctore* nempe *Gentium*[1], eodemque primae christianae consortionis hic conditae magistro et amico.

Quo anno gloriosissimi huius eventus memoria reapse agenda sit, per ea quae supersunt historica monumenta definite statuere nobis non licet. Pro certo autem habemus Petrum et Paulum Romae martyrium fecisse inter Neronianam christianorum insectationem, quae ab anno sexagesimo quarto ad sexagesimum octavum saeviit. Quorum Apostolorum martyrium commemorat sanctus Clemens, eiusdem Petri in regimen Romanae Ecclesiae Successor, qui ad Corinthios scribens iis *generosa exempla* duorum *Athletarum* hisce verbis proponit: *Propter zelum et invidiam, qui maximae et iustissimae columnae erant, persecutionem passi sunt et certaverunt usque ad mortem*[2].

Hos vero Apostolos quasi corona comitata est christianorum *multitudo ingens*[3], qui veluti primitiae martyrum Ecclesiae Romanae putandi sunt; quemadmodum apud eundem Clementem scriptum legimus: *Viris istis sancte vitam instituentibus,*

AN ALLE BISCHÖFE,
DIE IN FRIEDEN UND GEMEINSCHAFT
MIT DEM APOSTOLISCHEN STUHLE LEBEN
PAUL VI.

EHRWÜRDIGE BRÜDER
GRUSS UND APOSTOLISCHEN SEGEN!

Petrus und Paulus sind die Apostel, die das gläubige Volk zu Recht die Grundpfeiler des Römischen Stuhles und der über die ganze Welt verbreiteten Kirche Gottes nennt. Deswegen sind Wir der Überzeugung, es entspreche Unserem Amt, wenn Wir Euch, ehrwürdige Brüder, die Ihr — jeder in seinem Amtsbereich — mit Uns verbunden seid, aufrufen, dafür Sorge zu tragen, daß die 1900-Jahr-Feier des tapferen Martyriums der Apostel gebührend begangen und gefeiert werde: Petrus, den Christus unser Herr zum Fundament seiner Kirche und zum Bischof dieser ehrwürdigen Stadt Rom erwählt hat, und Paulus, den „Lehrer der Völker[1]", der zugleich Lehrer und Freund der ersten römischen Christengemeinde war.

Einladung, die 1900-Jahr-Feier in diesem Jahr zu begehen

Das Datum dieses denkwürdigen geschichtlichen Ereignisses kann nach den Aussagen der geschichtlichen Zeugnisse nicht genau festgestellt werden. Sicher ist aber, daß die beiden Apostel in Rom während der grausamen Verfolgung des Kaisers Nero in den Jahren 64 bis 68 grausam gemartert worden sind. Das Martyrium ist bezeugt durch den Brief des heiligen Clemens, des Nachfolgers des heiligen Petrus in der Führung der römischen Kirche, und zwar in seinem Brief an die Korinther, denen er die beiden Kämpfer als großes Vorbild vor Augen stellt: „Aus Mißgunst und Neid haben sie Verfolgung erlitten und gekämpft bis zum Tode, die die größten, gerechtesten Säulen waren[2]."

Diese beiden Apostel wurden geradezu eingerahmt von einer „großen Zahl[3]" von Christen, die gleichsam als die Erstlingsmärtyrer der römischen Kirche zu betrachten sind, wie Clemens von Rom weiter schreibt: „Jenen Männern, die ein heiliges Leben

magna electorum multitudo aggregata est, qui suppliciis multis et tormentis, propter zelum passi, exemplar optimum inter nos exstiterunt[4].

Quod ad Nos, anni definitam designationem, quo duorum Apostolorum martyrium factum sit, ad eruditorum disputationes reicientes, saecularibus celebrationibus, ad quas vos vocamus, hunc, qui volvitur, annum statuimus, hac de re exemplum secuti Decessoris Nostri ven. rec. Pii IX, qui anno millesimo octingentesimo sexagesimo septimo martyrium Sancti Petri summis caerimoniis commemorari iussit.

Quoniamque primigena Romae christiana communitas martyrium Petri et Pauli coniunctim celebravit, posteaque Ecclesia utriusque Apostoli anniversarium festum die vicesimo nono mensis Iunii simul agitavit, constituimus propterea, ut in saecularibus hisce ritibus memoria Principum Apostolorum martyrii uno tempore replicetur.

Nos vero ipsos par esse curare, ut saecularis, de qua loquimur, recordatio sollemniter agatur, quovis gentium inducta consuetudo demonstrat laudandi vel homines vel eventus, qui aliquod sui vestigium anteactis aetatibus reliquerint, quique, si hinc tempora spectes, in quibus vel vixerunt vel acciderunt, hinc eorum monumenta, quae supersunt, nos quasi ad vivum recogitantes aperte rerum humanarum pretium non incassum doceant: quod fortasse magis posteris, ipsum nunc meditantibus, apparet, quam aequalibus, qui tunc temporis neque semper neque omnino ipsum aestimaverint. Dum enim hodie *sensu historiae* imbuti, quem vocant, facilius animum in praeteritum tempus remittimus, interim sacrarum traditionum cultus, quo maxime catholicorum pietas constat, memoriam refricat, animum accendit, nova ingerit proposita; ex quo videlicet fit, ut dies quidam festus anniversarius in laetum piumque sollemne transeat, studium in animis antiquorum illustriumque facinorum commoveat, hominum denique mentes iubeat in transactum in futurumque aevum prospicere, tamquam si utrumque arcano quodam consilio in unum cogat, extremumque ei in aeterna sanctorum communione finem praestituat. Iamvero huiusmodi quasi quendam animorum sensum in iis quodammodo necessitate excitari opinamur, qui summorum Apostolorum Petri et Pauli memoriam sint usurpaturi; qui quidem, si pro Christo sanguine profuso humanam mortalitatem expleverunt, eiusdem Christi immortatilitatis quasi perpetuum sacramentum, Ecclesiam hominibus usque ad ultima tempora reliquerunt, sibi parta *hereditate incorruptibili, et incontaminata et immarcescibili, conservata in caelis*[5].

Atque eo libentius una vobiscum, Venerabiles Fratres et Filii dilectissimi, anniversariam hanc celebrationem agimus, quod beati Apostoli Petrus et Paulus non solum Nostri sunt, sed etiam vestri, führten, ist eine große Zahl Auserwählter beigesellt worden, die wegen Mißgunst viele Foltern und Qualen erlitten haben und ein großes Vorbild unter uns waren[4]."

Wir überlassen es der wissenschaftlichen Diskussion, das genaue Datum des Martyriums der beiden Apostel festzustellen, und Wir haben für die Jahrhundertfeier *dieses* Jahr gewählt, das Beispiel Unseres verehrten Vorgängers Pius IX. vor Augen, der das Martyrium des heiligen Petrus im Jahr 1867 feiern wollte.

Weil die erste christliche Gemeinde Roms das Martyrium von Petrus und Paulus zusammen an einem Tag feierte und die Kirche diesem Beispiel folgend das jährliche Fest beider Apostel in gemeinsamer Liturgie begeht, darum dachten Wir daran, in dieser Jahrhundertfeier das ruhmreiche Martyrium der Apostelfürsten zu verbinden.

Und auch wir sind gehalten, diese Jahrhundertfeier festlich zu begehen; das lehrt uns schon allein der überall verbreitete Brauch, Menschen und Geschehnisse zu feiern, die im Laufe der Zeiten ihre prägende Spur hinterließen und die — aus der Distanz von so vielen dazwischenliegenden Jahren und in der Nähe eines überdauernden Gedenkens gesehen — noch Bedeutsames über den Wert des Menschen und seiner Welt lehren, wenn man sie verständnisvoll betrachtet und sie sich gleichsam lebendig vergegenwärtigt. Ja, vielleicht erscheint dieser Wert ihren Nachfahren heute, da sie ihn neu entdecken, klarer als ihren Zeitgenossen, die ihn damals nicht immer und nicht voll würdigten. Zu diesem „Sinn für die Geschichte" werden wir heute erzogen, und das erleichtert uns eine solche Betrachtung; andererseits hält die Verehrung für geheiligte Traditionen — ein Hauptelement der katholischen Spiritualität — das Gedächtnis wach, begeistert uns und regt dazu an, solch ein Jubiläum in freudiger und frommer Festlichkeit zu gestalten; sie weckt in uns den Wunsch, altehrwürdige Geschehnisse wieder lebendig werden zu lassen, und eröffnet unserem Blick den Horizont der Vergangenheit und Zukunft zugleich. Es ist, als zöge eine unsichtbare Linie durch die Zeit Verbindungen, die schließlich in der künftigen Gemeinschaft der Heiligen zusammenlaufen.

Uns scheint, diese geistliche Erfahrung müßte sich in besonderer Weise zeigen, wenn wir uns die beiden größten Apostel Petrus und Paulus ins Gedächtnis rufen; dem zeitlichen Tode zahlten sie ihren menschlichen Tribut durch das Martyrium für Christus; als ewiges Sakrament der Unsterblichkeit Christi hinterließen sie uns und unseren fernsten Nachfahren die Kirche, während sie für sich „das unvergängliche, unbefleckte und unverwelkliche Erbe gewannen, das im Himmel aufbewahrt ist[5]".

Die ganze Kirche und alle Christen sind zur Teilnahme aufgerufen

Diesen Jahrestag möchten Wir um so lieber mit Euch, ehrwürdige Brüder und geliebte Söhne, feiern, als diese heiligen Apostel Petrus und Paulus nicht nur Uns, sondern ebenso Euch gehören: Sie

cum totius Ecclesiae iidem gloria sint. Hinc namque ad eos praeconium pertinet, quod in altera Epistula ad Corinthios legimus: *Apostoli Ecclesiarum, gloria Christi*[6]; hinc ab ipsis ad universam Ecclesiam haec verba diriguntur: *gloria vestra sumus, et vos nostra*[7]. Quodsi tragicum sacrumque Romae solum eorum sanguinem excepit, et, quasi quaedam eximia tropaea, eorum sepulcra servavit, atque Urbi mirabilis ea sors quasi propria contigit, ut singulare eorum munus et susciperet et continuaret, in promptu tamen habeatur oportet, munus hoc non unam loci Ecclesiam spectare, sed Ecclesiam universalem, cum in eo praecipue munus idem situm sit, ut Ecclesia, quae Romae est, simul veluti centri Ecclesiae universalis obtineat vicem, simul eiusdem fines aspectabiles et mysticos ad ipsius universitatis fines proroget. Scilicet unitas et — ut vulgato verbo utamur — catholicitas, quae per Sanctos Apostolos Petrum et Paulum in Ecclesia Romana, si historiam et locum respicimus, praecipuam suam sedem habent, non solum notae propriae et insignes sunt totius verae magnaeque Familiae Christi, sed etiam dona totius Populi Dei communia, pro quo viva fidelisque Romana traditio eadem servat, tuetur, dispertitur, auget.

Quam ob rem Nostra haec adhortatio, praeterquam ad Nostram dilectam dioecesim Romanam, cuius beati Apostoli caelestes Patroni sunt, etiam ad vos omnes pertinet, qui Apostolorum Successores, et Pastores Ecclesiae universalis estis, utpote Nobiscum illud episcopale Collegium efficientes, quod recens Concilium Oecumenicum, tantam ostendens doctrinae copiam, tantaque praesagiens Ecclesiae incrementa, illustravit. Adhortatio Nostra ad vos quoque, fideles sacrique Ecclesiae administri, pertinet. Immo vero vocem hanc Nostram ad ipsos pervenire velimus Fratres, qui, quamvis nondum sint Nobiscum perfecta fidei communione coniuncti, christiano tamen nomine exornantur, quosque duorum Apostolorum memoriam et spiritum colere laetantes non ignoramus. Quo loco peculiari quodam cum animi Nostri gaudio meminisse cupimus, venerandas Orientis Ecclesias pariter in suis liturgiis, quas vocant, sollemnibus ritibus duos *Apostolorum Coryphaeos* celebrare, pariter ipsorum in christiana multitudine cultum retinere vivum. Animadvertere etiam cordi est, apud disiunctas ab hac Apostolica Sede Ecclesias vel Ecclesiasticas Communitates Occidentis apostolicitatis, ut aiunt, notionem vigere, quam ut anniversaria haec celebratio perfectiorem et actuosiorem faciat sane velimus; quamque praeclaris illis verbis S. Paulus declaravit: *superaedificati super fundamentum Apostolorum*[8].

Attamen quorsum Nostra haec invitatio reapse spectat? Quomodo anniversarium hunc eventum una simul agemus? Pro sua consuetudine, Apostolica haec Sedes, cum praecipuam quandam celebrationem et sollemnem reddere et ad omnes Ecclesiae fines proferre animo proponit, simul spirituale aliquod bonum largitur: quod Nosmetipsi

sind der Ruhm der ganzen Kirche; denn ihnen gilt doch der Ehrentitel, der sich im zweiten Brief an die Korinther findet: „Apostel der Kirche, ein Abglanz Christi[6]"; und von ihnen geht nun der Ruf an die ganze Kirche: „Wir sind euer Ruhm, wie auch ihr der unsrige[7]."

Wenn dieser unselige und doch wiederum gesegnete Boden Roms ihr Blut aufgenommen und als unvergleichliche Siegeszeichen ihre Gräber bewahrt hat, und wenn nun Rom der unschätzbare Vorzug zufiel, ihre besondere Sendung zu übernehmen und fortzuführen, so gilt diese Sendung aber nicht nur der Kirche an diesem Orte, sondern der ganzen Kirche; besteht jene Sendung der römischen Kirche doch hauptsächlich darin, eben als Mittelpunkt der Kirche zu wirken und deren sichtbare und unsichtbar-geheimnisvolle Grenzen bis an die Enden der Erde auszudehnen; die Einheit also und die Katholizität, die durch die heiligen Apostel Petrus und Paulus ihre geschichtliche und örtliche Verankerung hauptsächlich in der Kirche von Rom haben, sind Eigenschaften und Unterscheidungsmerkmale der ganzen wahren und großen Familie Christi, sind Gaben, die dem ganzen Gottesvolke gehören; deshalb bewahrt die lebendige und treue Überlieferung Roms diese Gaben auch so eifrig, verteidigt sie, verwaltet sie und sucht sie zu mehren.

Deshalb gilt diese Unsere Einladung über Unsere geliebte Diözese Rom hinaus, deren himmlische Patrone die seligen Apostel sind, Euch allen, die Ihr Nachfolger der Apostel und Hirten der Gesamtkirche seid, insofern Ihr mit Uns jenes Bischofskollegium bildet, über welches das Ökumenische Konzil jüngst so Bedeutungsvolles gelehrt und in Vorausschau auf künftige kirchliche Entwicklungen ausgeführt hat; diese Einladung gilt Euch, den Gläubigen und Dienern der Kirche. Ja, Unsere Stimme möge, so hoffen Wir, auch zu den Brüdern dringen, die, wenn auch noch nicht in voller Gemeinschaft mit uns, doch den Namen Christen tragen, und die, wie Wir wohl wissen, das Andenken und den Geist der beiden Apostelfürsten in Ehren halten. Mit besonderer Freude denken wir daran, daß die ehrwürdigen Orientalischen Kirchen die beiden Apostelfürsten in ihren Liturgien feierlich verehren und ihren Kult im christlichen Volk lebendig erhalten. Ebenso möchten wir darauf hinweisen, daß in den getrennten Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften des Westens der Gedanke der Apostolizität lebendig ist und immer wirksamer und stärker ins Bewußtsein tritt, ein Gedanke, den der heilige Paulus wunderbar mit den Worten ausdrückt: „Wir sind auferbaut auf dem Fundament der Apostel[8]."

Die Feier soll vor allem im Bekenntnis des Glaubens bestehen

Aber worin besteht nun praktisch Unsere Einladung? Wie sollen wir gemeinsam diesen bedeutungsvollen Jahrestag begehen?

Um einen wichtigen Gedenktag für die ganze Kirche besonders feierlich zu gestalten, gewährt dieser Apostolische Stuhl gewöhnlich irgendeine Vergünstigung im geistlichen Bereich, was auch Wir

facere nequaquam recusamus. Sed nunc Nobis aliquid potius petere quam concedere placet. Placet porro modesti aliquid, sed magni petere: vos videlicet singulos omnes, Fratres et Filii Nostri, rogare placet, ut sanctorum Apostolorum Petri et Pauli, qui verbis et sanguine Christi fidem testati sunt, ita memoriam agatis, ut eandem fidem vere et sincere profiteamini, quam ab ipsis condita et illustrata Ecclesia religiose accepit et cum auctoritate exposuit. Haec autem fidei professio, quam, testibus beatis Apostolis, Deo deferimus, omnino sit oportet singularis et publica, libera et conscia, interior et exterior, humilis et prompta. Velimus praeterea huiusmodi fidei professionem ab imo cuiusvis hominis corde proficisci, eandemque unam et amore plenam in universa Ecclesia resultare.

keineswegs ablehnen. Aber dieses Mal möchten Wir, anstatt zu schenken, eher um etwas bitten; anstatt Euch etwas anzubieten, möchten Wir lieber ein Anliegen äußern. Unser Anliegen ist einfach und groß zugleich: Wir bitten Euch, Unsere Brüder und Söhne, Wir bitten Euch alle gemeinsam und jeden einzelnen, das Gedächtnis der heiligen Apostel Petrus und Paulus, die mit ihrem Wort und mit ihrem Blut den Glauben an Christus bezeugt haben, zu feiern, indem Ihr ein echtes und aufrichtiges Bekenntnis eben desselben Glaubens ablegt, wie ihn die von ihnen begründete und durch sie erstrahlende Kirche ehrfürchtig aufgenommen und in Vollmacht formuliert hat. Ein Bekenntnis des Glaubens wollen wir den heiligen Aposteln anbieten; jeder für sich und alle gemeinsam, ein freies und bewußtes Bekenntnis, ein Bekenntnis innerlich und äußerlich demütig und doch voll Freimut. Es möge aus der Tiefe eines jeden gläubigen Herzens kommen und zu einem liebevollen Einklang in der ganzen Kirche zusammenklingen.

Quodnam enim recordationis, honoris, coniunctionis iucundius officium Petro et Paulo praestemus, quam declarationem fidei, quam ab ipsis quasi hereditate accepimus?

Wie können wir Petrus und Paulus besser feiern, wie könnten wir sie mehr ehren und unsere Gemeinschaft mit ihnen ausdrücken als durch eben diesen Glauben, den wir von ihnen geerbt haben?

Probe nostis, ipsum caelestem Patrem Petro revelasse, quis esset Iesus, ipsum nempe esse Christum, Filium Dei vivi, Magistrum et Servatorem, a quo in nos gratia et veritas[9], nostra salus ac nostrae fidei quasi animus proficiscuntur; notum habetis, super Petri fidem Ecclesiam sanctam aedificatam esse[10]; scitis, post sermonem a Christo in urbe Capharnao habitum, cum multi Iesum derelinquerent, Petrum, Apostolici Collegii nomine, fidem in Christum Dei Filium professum esse[11]; nostis Christum ipsum precatione sua spopondisse fore ut Petri fides numquam deficeret, eique, licet humanis infirmitatibus obnoxio, munus commisisse fratrum suorum fidem confirmandi[12]; nostis denique, viventem Ecclesiam a fidei professione, quam Petrus fecit Pentecostes die, quo Spiritus Sanctus in Apostolos illapsus est, exordium cepisse[13].

Ihr wißt sehr wohl, wie der himmlische Vater selbst dem Petrus geoffenbart hat, wer Jesus war: nämlich der Christus, der Sohn des lebendigen Gottes, der Meister und Erlöser, von dem auf uns überströmen Gnade und Wahrheit[9], unser Heil und gleichsam die Seele unseres Glaubens; Ihr wißt, daß auf dem Glauben des Petrus der ganze Bau der heiligen Kirche ruht[10]; Ihr wißt, als nach der Rede in Kapharnaum viele Jesus verließen, war es Petrus, der im Namen des Apostelkollegiums den Glauben an Christus, den Sohn Gottes, bekannte[11]; Ihr wißt, daß Christus selbst mit seinem persönlichen Gebet für den unverbrüchlichen Glauben Petri einsteht und daß er ihm, trotz seiner menschlichen Schwächen, aufgetragen hat, seine Brüder in diesem Glauben zu stärken[12]; Ihr wißt auch, wie das Leben der Kirche, nach der Herabkunft des Geistes am Pfingstfeste, seinen Anfang nahm mit dem Glaubenszeugnis des Petrus[13]. Um was Heilsameres könnten wir Petrus bitten, was könnten wir ihm zu Ehre anbieten, wenn nicht den Glauben, in dem unser Heil gründet, und das Versprechen, das er selbst fordert, nämlich „festzustehen im Glauben[14]"?

Estne igitur tam utile nobis beneficium, quod a Petro postulemus, vel tam dignum obsequium, quod Petro praestemus, quam fides, a qua nostra spiritualis vita procedit, ac propositum, quod ipse iubet, nos exhibendi *fortes in fide*?[14]

Ac pariter tenetis, quam strenuus fidei assertor S. Paulus exstiterit; siquidem ipsi Ecclesia debet sive praecipuum illud catholicae doctrinae caput, quo fides statuitur principium iustificationis nostrae, hoc est nostrae salutis nostrique supernaturalis commercii cum Deo, sive altiorem theologicam christiani mysterii intellegentiam, sive primam actus fidei explanationem, sive denique declarationem necessitudinum, quae inter fidem unam ac certam intercedunt atque stabilem firmitatem Ecclesiae aspectabilis, communitariae — uti aiunt — et hierarchicae. Cur igitur illum non invocemus perpetuum fidei magistrum; cur ab ipso non petamus magnum illud exoptatumque bonum, ut christiani omnes pristinam redintegrent unam fidem, unam spem, unam caritatem unius Corporis Mystici Christi[15]; cur denique apud huius Apostoli et martyris sepulcrum pignus obsequii nostri non

Ebenso ist Euch bekannt, wie der heilige Paulus für den Glauben eingetreten ist: ihm verdankt die Kirche die grundlegende Lehre vom Glauben als dem Ursprung unserer Rechtfertigung, das heißt unseres Heiles und unseres übernatürlichen Gottesverhältnisses; er hat zuerst das Geheimnis des Christseins theologisch gefaßt, erstmals den Glaubensakt umfassend beschrieben; er zeigt klar die Beziehung auf zwischen dem einen, unmißverständlichen Glauben und dem konkreten Bestand der sichtbaren, hierarchisch gegliederten Gemeinschaft der Kirche. Wie sollten wir ihn nicht anrufen, der uns immer Lehrer des Glaubens bleibt; wie sollten wir ihn nicht bitten um das große und immer ersehnte Glück der Wiedervereinigung aller Christen in dem einen Glauben, in der einen Hoffnung, in der einen Liebe des einen geheimnisvollen Leibes Christi[15], und wie sollten wir nicht über dem Grabe

deponamus, hoc est propositum fortitudine apostolica missionalique studio profitendi illam fidem, quam ipse verbis, scriptis, exemplo, suoque profuso sanguine Ecclesiam ac mundum docuit iisque transmisit?

Quare spes Nobis affulget, fore ut saecularia sollemnia martyrii Sanctorum Apostolorum Petri et Pauli Ecclesiam universam ad permagnam christianae fidei professionem renovandam permoveant. Ac placet Nobis in huiusmodi faustitate opportunam agnoscere occasionem, ex divinae Providentiae consilio, oblatam Populo Dei ad plenam et rectam adipiscendam conscientiam fidei suae, ad eandemque excitandam, renovandam, confirmandam, profitendam. Ignorare minime possumus, nostra tempora id ipsum vehementer postulare. Nam, ut vos compertum habetis, Venerabiles Fratres ac dilecti Filii, praesens huius mundi cursus, qui in subicienda sibi rerum natura ad nova prorsus admiranda inventa progreditur auctaque conscientia sui tantopere gloriatur, eiusmodi est, ut ad oblivionem et infitiationem Dei facile ducat. Hinc mala illa, quae rationis humanae, morum ac rei socialis provinciam perturbant, quaeque necessario imminutum religionis sensum consequuntur; hinc etiam persuasio animos pervadit, quasi fati necessitate fieri, ut homines pravis cupiditatibus et ineluctabilibus angoribus agitentur; unde Deus abest, ibi quoque deest rerum suprema ratio, deest lux prima humani intellectus, deest inconcussa regula morum, qua recte composita hominum consortio carere non potest[16].

Dum autem apud nostrae aetatis homines religionis sensus minuitur, quo fides veluti suo naturali fundamento innititur, opinationes novae ad exegesim vel ad theologiam attinentes, saepe sumptae a philosophicis doctrinis audacibus quidem sed ineptis, huc illuc in catholicae doctrinae campum irrepunt. Quibus opinionibus non solum in dubium vocatur vel depravatur germana veritatum significatio, quas Ecclesia cum auctoritate docuit, sed, ficta causa religionem ad nostrorum temporum ingenium accommodandi, magisterii ecclesiastici norma neglegitur, investigationis theologicae studia ad placita *historicismi,* quem vocant, prorsus conformantur, audetur Sacrarum Scripturarum testimonio indolem sacram et historiae fidem denegare, et vel eo contenditur, ut apud Populum Dei ille mentis habitus inducatur, quem *post-conciliarem* appellant; talis scilicet mentis habitus, qui, firma cohaerentia posthabita, qua affluens et praeclara copia doctrinae legumque Concilii Oecumenici cum sacro patrimonio magisterii et disciplinae Ecclesiae componitur, eo spectat, ut translaticium fidelitatis studium erga Ecclesiam pessumdetur atque inanis propagetur spes christianam religionem nova interpretatione donandi, quae tamen nonnisi temeraria ac sterilis esse posset. Quid superesset de nostrae fidei veritatibus aut de theologali virtute, qua easdem credimus, si huiusmodi conatus, auctoritati magisterii ecclesiastici subducti, aliquando praevalerent?

dieses Apostels und Märtyrers unsere Bereitschaft erneuern, mit apostolischem Mut und missionarischem Eifer den Glauben zu bekennen, den er der Kirche und der Welt mit seinem Wort, in seinen Schriften, durch sein Beispiel und sein Blut lehrend vermittelte?

Dieses Bekenntnis des Glaubens ist gerade heute notwendig

So haben wir die freudige Hoffnung, daß die Jahrhundertfeier des Martyriums der heiligen Petrus und Paulus für die ganze Kirche vor allem erneut zu einem gewaltigen Glaubensbekenntnis werde. In der Wiederkehr dieses Gedenktages wollen wir ein gnadenvolles Angebot der göttlichen Vorsehung an das Gottesvolk erkennen, auf daß es sich seines Glaubens erneut voll bewußt werde, ihn zu neuem Leben erwecke, ihn stärke und bekenne.

Wir können nicht übersehen, daß das in der gegenwärtigen Stunde dringend not tut. Ihr wißt ja auch, ehrwürdige Brüder, wie die Entwicklung der heutigen Welt dahin strebt, auf staunenswerte Weise in alle irdischen Bereiche erobernd vorzudringen, und wie dabei ihr Selbstbewußsein, aber auch ihr Stolz wächst; Ihr seht aber auch, wie sie dadurch immer mehr dazu neigt, Gott zu vergessen und zu leugnen, und dadurch — infolge des religiösen Niedergangs — im geistigen, moralischen und sozialen Bereich erschüttert wird und aus dem Gleichgewicht gerät; ja, sie scheint sich schon damit abzufinden, den Menschen von dunklen Leidenschaften und unauslöschbarer Angst verwirrt zu sehen: Wo Gott fehlt, da fehlt auch allen Dingen der letzte Sinn, da fehlt dem Denken das erleuchtende Urlicht, da fehlt die unverrückbare moralische Verpflichtung, deren die menschliche Ordnung bedarf[16].

Und während unter den heutigen Menschen der Sinn für Religion immer mehr schwindet und damit dem Glauben seine natürliche Grundlage genommen wird, schleichen sich in den Bereich der katholischen Lehre hier und da neue exegetische und theologische Meinungen ein, die oft kühnen, aber törichten weltlichen Philosophien entlehnt sind; sie bezweifeln oder entstellen den objektiven Sinn von Wahrheiten, welche die Kirche verbindlich lehrt; unter dem Vorwand, das religiöse Denken der Mentalität der modernen Welt anzupassen, macht man sich frei von der Leitung durch das kirchliche Lehramt; man treibt das theologische Denken in eine historizistische Richtung; das Zeugnis der Heiligen Schrift entkleidet man seines geschichtlichen und heiligen Charakters; in das Volk Gottes versucht man eine sogenannte „nachkonziliare" Denkweise einzuführen, die aber gerade übersieht, wie die Lehren und die Gesetzgebung des Konzils bei noch so großartigem Fortschritt fest mit dem überlieferten Gedankengut und der Ordnung der Kirche zusammenhängt. Das alles geht darauf hinaus, den Geist gewohnter Treue gegen die Kirche zu untergraben, und die Illusion zu verbreiten, man gebe dem Christentum eine neue Deutung, die aber doch ganz willkürlich und unfruchtbar ist. Was bliebe denn von den Wahrheiten unseres Glaubens, von der göttlichen Tugend des Glaubens, mit der wir sie bekennen, übrig, wenn diese Versuche, die sich vom Urteil des kirchlichen Lehramtes frei machen, das Übergewicht bekämen?

Iamvero ad confirmandam fidem nostram recto sensu expressam, ad studium excitandum doctrinarum quae nuper a Concilio Oecumenico propositae sunt, ad catholicorum nisus sustinendos, qui novas rationes exponendi veritates fidei inquirunt, sed cum deposito doctrinae Ecclesiae plane consentientes *eodem sensu eademque sententia*[17], ad haec omnia assequenda, dicimus, nunc, certo transacto temporis spatio, feliciter adveniunt saecularia huiusmodi Apostolorum sollemnia. Quae quidem omnibus Ecclesiae sanctae filiis eam geminam opportunitatem praebent: ut in primis Iesu Christo, Dei Filio, Mediatori et fidei nostrae Consummatori, verbis illis respondeant humilitatis et magnitudinis plenis: *Ego credo,* scilicet eius Verbo, eius Personae eiusque salutis nuntio plenum praestent intellectus et voluntatis assensum[18]; ut praeterea summos illos Christi testes, Petrum et Paulum, debito prosequantur honore, renovantes nempe christianum propositum nostram ipsorumque fidem sincere et actuose profitendi, atque etiam precatione et opera allaborantes, ut inter christianos universos eiusdem fidei unitas redintegretur.

In animo non habemus aliud indicere Iubilaeum, cum proxime ad finem venerit Iubilaeum extraordinarium, quod post conclusum Concilium Oecumenicum Vaticanum secundum statuimus; attamen paterno animo vos omnes hortamur, Venerabiles Fratres in Episcopatu, ut Symbolum fidei verbis explanetis, peculiaribus sacris officiis honestetis, ac praesertim rite et saepe una cum vestris sacerdotibus et christifidelibus pronuntietis, hac vel illa adhibita formula, quae in catholicae Ecclesiae precibus in usu est.

Periucundum scitu Nobis erit, Symbolum fidei in honorem Beatorum Apostolorum Petri et Pauli, in unoquoque templo cathedrali recitatum esse, praesentibus, una cum Episcopo, Praesbyteris, sacrorum Seminariorum alumnis, Laicis catholicis pro Christi regno militantibus, Religiosis viris et sacris virginibus atque quam frequentissimo christifidelium coetu. Idem facere curent singulae universae Paroeciae, quod attinet ad suam communitatem, atque quaevis religiosa domus. Itemque suademus, ut huiusmodi christianae fidei professio statuto definitoque die pronuntietur in unaquaque domo, ubi christiana versetur familia, in catholicarum consociationum sedibus, in scholis atque in valetudinariis catholicis, in omnibus locis sacris ritibus destinatis, in omnibus denique aedibus et conventibus, in quibus vox fidei significare et confirmare possit sinceram animi assensionem christianae vitae generi, ad quod omnes vocati sumus.

Singulari autem adhortatione Sacrarum Scripturarum interpretes atque sacrae Theologiae peritos compellamus, ut Ecclesiae magisterio adiutricem dare velint operam, ad veram fidem a quovis errore tuendam, ad eius haud explorata arcana penitus perscrutanda, ad eius notiones recte explanandas, atque ad rectas exponendas rationes, quibus ea investigetur atque divulgetur. Quod idem sacris concionatoribus, christianae religionis praeceptoribus et catechesis institutoribus dicimus.

Und eben jetzt führt uns die Geschichte diese Gedächtnisfeier der Apostel herauf, um unseren Glauben in seiner echten Bedeutung zu stärken, um uns anzuregen, die Lehren des letzten Ökumenischen Konzils zu studieren, um katholische Männer zu unterstützen in ihrem Bemühen, neue Ausdrucksformen für die Glaubenswahrheiten zu finden, die aber der überlieferten Glaubenslehre der Kirche genau entsprechen, „in demselben Sinne und in derselben Bedeutung[17]". Diese Feier bietet allen Söhnen der heiligen Kirche die günstige Gelegenheit, Jesus Christus, dem Sohne Gottes, Mittler und Vollender der Offenbarung, diese bescheidene und erhabene Antwort zu geben: ich glaube, das heißt, die völlige Zustimmung des Verstandes und Willens zu seinem Wort, zu seiner Person und zu seiner Heilssendung[18]; so kann jeder Gläubige jene großen Zeugen Christi, Petrus und Paulus, ehren, indem er als Christ seine Bereitschaft erneuert, ihren und unseren Glauben ehrlich und tatkräftig zu bekennen, und sich für die Wiedervereinigung aller Christen in der Einheit eben dieses Glaubens einsetzt.

Jahr des Glaubens

Wir beabsichtigen nicht, ein besonderes Jubiläum zu verkünden, da doch jenes zum feierlichen Abschluß des Ökumenischen Konzils gerade erst beendet ist; aber brüderlich bitten Wir euch alle, ehrwürdige Brüder im Bischofsamt: Ihr möchtet mit dem Wort das Glaubensbekenntnis allen erklären und darlegen und es durch besondere religiöse Feiern erheben; vor allem möchtet Ihr es feierlich und öfter wiederholt mit Euren Priestern und Gläubigen beten in der einen oder anderen Form, wie sie im katholischen Gebetsleben gebräuchlich ist.

Es wird Uns eine Freude sein, zu erfahren, daß das Glaubensbekenntnis zu Ehren der heiligen Petrus und Paulus gebetet wurde in jeder Kathedralkirche, in Gegenwart des Bischofs, der Priester und Seminaristen, in Gegenwart der katholischen Laien, die sich für Christi Reich einsetzen, in Gegenwart der Angehörigen religiöser Orden und möglichst vieler Gläubigen. Ähnlich möge jede Pfarrei für ihre Gemeinde tun, ebenso jedes Ordenshaus. Weiter geben Wir die Anregung, daß dieses Bekenntnis des christlichen Glaubens an einem bestimmten Tag in jeder christlichen Familie abgelegt werde, in jeder katholischen Vereinigung, in jeder katholischen Schule, in jedem katholischen Krankenhaus, in jedem Gottesdienstraum, in jeder Versammlung und überall, wo die Stimme des Glaubens den aufrichtigen Gehorsam gegenüber der gemeinsamen christlichen Berufung zum Ausdruck bringen und ermutigen kann.

Einen besonderen Aufruf richten Wir an die Bibelwissenschaftler und Theologen, sie möchten dem Lehramt der Kirche ihre hilfreiche Mitarbeit gewähren, um den wahren Glauben gegen jeglichen Irrtum zu verteidigen, seine unermeßlichen Tiefen mehr zu ergründen, seinen Inhalt recht zu erklären und für das Studium und die Verbreitung des Glaubens gute Leitsätze zu geben. Dasselbe möchten Wir den Predigern, den Religionslehrern und Katecheten sagen.

Hic igitur saecularis annus, quo SS. Petri et Pauli memoria recoletur, veluti *annus fidei* existimandus erit. Cum vero cupiamus, ut huius anni celebratio quantum potest ubique uno tempore agatur, Nosmetipsi eidem initium faciemus die vicesimo nono proximi mensis Iunii, iisdem Apostolis sacro, atque usque ad eundem insequentis anni diem saecularem hanc memoriam peculiaribus officiis atque caerimoniis distinguemus, eo nempe spectantes, ut christifideles, hisce incitamentis inflammati, seipsos intus perficiant, atque fidem altius scrutentur, religiose profiteantur, operibus testentur, sine qua *impossibile est placere Deo*[19], per quam fore confidimus ut promissam nobis salutem assequamur[20].

Hunc autem nuntium, spiritualis exspectationis atque spei plenum, dum vobis, Venerabiles Fratres ac dilecti Filii, mittimus, minime dubitantes, quin omnes Nobiscum religiosissimis animis consentiatis, nomine atque potestate Beatorum Apostolorum Petri et Pauli, quorum in sepulcris consistit ac floret haec Romana Ecclesia, heres, alumna atque custos unitatis et *catholicitatis*, quas iidem in ea veluti in domicilio et in fonte posuerunt, ex imo pectore vobis salutem dicimus atque Apostolicam Benedictionem peramanter impertimus.

Datum Romae apud S. Petrum, die XXII mensis Februarii, in festo Cathedrae S. Petri Apostoli, anno MDCCCCLXVII, Pontificatus Nostri quarto.

PAULUS PP. VI

[1] Cfr. 1 Tim 2, 7.
[2] I Ep. Clementis ad. Cor, cap. V, 1—2, ed. Funk p. 105.
[3] Cfr. Tacitus Annales XV, 44.
[4] I Ep. Clementis VI, 1, pag. 107.
[5] 1 Petr 1, 4.
[6] 2 Cor 8, 23.
[7] Cfr. 2 Cor 1, 14.
[8] Eph 2, 20.
[9] Cfr. Joh 1, 14.
[10] Cfr. Mt 16, 16—19.
[11] Cfr. Joh 6, 68—69.
[12] Cfr. Lk 22, 32.
[13] Cfr. Apg 2, 32—40.
[14] 1 Petr 5, 9.
[15] Cfr. Eph 4, 4—16.
[16] Cfr. S. Aug. De civ. Dei, 8, 4; PL 41, 228—229; Contra Faustum, 20, 7; PL 42, 372.
[17] Cfr. Vinc. Lerin., Commonitorium I, 23; PL 50, 668; DS 3020.
[18] Cfr. Hebr 12, 2; Conc. Vat. I.: Const. Dogm. De Fide Catholica, cap. 3, Denzinger 3008, 3020; Conc. Vat. II.: Const. Dogm. Lumen Gentium, 5; Const. Dogm. De Divina Revelatione, 5, 8.
[19] Hebr 11, 6.
[20] Cfr. Mk 16, 16; Eph 2, 8 etc.

So wird das Gedenkjahr der heiligen Petrus und Paulus ein „Jahr des Glaubens" sein. Da Wir aber den Wunsch haben, daß die Feier dieses Jahres nach Möglichkeit überall gleichzeitig gefeiert wird, wollen Wir es mit dem Fest der Apostel am kommenden 29. Juni beginnen lassen; es wird bis zu demselben Tag des folgenden Jahres dauern und möge reich sein an Gedächtnisfeiern und Sonderveranstaltungen, die alle ausgerichtet sind auf die innere Vervollkommnung, auf ein vertieftes Studium, auf das religiöse Bekenntnis, kurz: auf das tätige Zeugnis jenes heiligen Glaubens, ohne den es „unmöglich ist, Gott zu gefallen[19]", und durch den wir das verheißene Heil zu erlangen hoffen[20].

Indem Wir Euch, ehrwürdige Brüder und geliebte Söhne, diese Ankündigung voll geistlicher Erwartung und tröstlicher Hoffnungen zukommen lassen, sind Wir sicher, daß Ihr alle in aufrichtiger Gemeinschaft mit Uns fest verbunden seid. Und so, im Namen und in der Kraft der heiligen Apostel und Märtyrer Petrus und Paulus, auf deren Gräbern diese römische Kirche ruht und lebendig wächst, Erbin, Schülerin und Hüterin der Einheit und der Katholizität, die von ihnen hier für immer grundgelegt sind und von hier ausgehen, grüßen Wir Euch von ganzem Herzen und erteilen Euch Unseren Segen.

Gegeben zu Rom bei St. Peter, am 22. Februar 1967, dem Feste Petri Stuhlfeier, im vierten Jahre Unseres Pontifikates.

PAPST PAUL VI.

[1] Vgl. 1 Tim 2, 7.
[2] 1 Klemens, Kap. V, 1—2, ed. Funk S. 105.
[3] Vgl. Tacitus Annales XV, 44.
[4] 1 Klemens, Kap. VI, 1, S. 107.
[5] 1 Petr 1, 4.
[6] 2 Kor 8, 23.
[7] Vgl. 2 Kor 1, 14.
[8] Eph 2, 20.
[9] Vgl. Joh 1, 14.
[10] Vgl. Mt 16, 16—19.
[11] Vgl. Joh 6, 68—69.
[12] Vgl. Lk 22, 32.
[13] Vgl. Apg 2, 32—40.
[14] 1 Petr 5, 9.
[15] Vgl. Eph 4, 4—16.
[16] Vgl. Aug. De civ. Dei, 8, 4; PL 41, 228—229; Contra Faustum, 20, 7; PL 42, 372.
[17] Vgl. Vinzenz von Lerin, Commonitorium I, 23; PL 50, 668; DS 3020.
[18] Vgl. Hebr 12, 2; I. Vat. Konzil: Dogm. Konst. De Fide Catholica, Kap. 3, Denzinger 3008, 3020; II. Vat. Konzil: Dogm. Konst. Lumen Gentium, 5; Dogm. Konst. De Divina Revelatione, 5, 8.
[19] Hebr 11, 6.
[20] Vgl. Mk 16, 16; Eph 2, 8 usw.

Druck: Paulinus-Druckerei GmbH, Trier

Beilage zum Kirchlichen Anzeiger für das Bistum Aachen 1967

Nachkonziliare Dokumente **Nr. 3**

INHALT: Instruktion über die Musik in der Liturgie

DEKRETE DER RÖMISCHEN KONGREGATIONEN

Instruktion über die Musik in der Liturgie

SACRA CONGREGATIO RITUUM

INSTRUCTIO DE MUSICA IN SACRA LITURGIA

Prooemium

1. Musicam sacram, in iis quae ad liturgicam instaurationem spectant, Sacrosanctum Oecumenicum Concilium Vaticanum secundum attende consideravit, eiusque munus in divinis officiis illustravit, plura principia pluresque leges hac de re in Constitutione de sacra Liturgia edicens, eique tribuens integrum caput eiusdem Constitutionis.

2. Quae autem Sacrosanctum Concilium statuit, in instauratione liturgica nuper inchoata ad usum adduci iam coepta sunt. Sed e novis normis ad sacrorum rituum ordinationem et fidelium actuosam participationem pertinentibus, quaestiones aliquae de musica sacra eiusque ministeriali munere ortae sunt, quae solvendae videntur ad nonnulla principia Constitutionis de sacra Liturgia hac in re melius declaranda.

3. Consilium, proinde, ad exsequendam Constitutionem de sacra Liturgia constitutum, de mandato Summi Pontificis, has quaestiones accurate perpendit atque praesentem Instructionem confecit, quae non universam quidem legislationem de musica sacra colligit, sed praecipuas tantum normas statuit, quae magis necessariae hac aetate videntur; quaeque veluti continuatio e complementum efficitur prioris Instructionis huius Sacrae Congregationis, ab eodem «Consilio» praeparatae, et ad exsecutionem spectat Constitutionis de sacra Liturgia recte ordinandam, die 26 septembris 1964 evulgatae.

4. Sperare licet fore ut, has normas libenti animo accipientes et in usum adducentes, animorum pastores, musici artifices, fidelesque concordi animo contendant ad verum finem musicae sacrae attingendum, «qui gloria Dei est atque sanctificatio fidelium»[1].

a) Ideo illa dicitur musica sacra quae, ad cultum divinum celebrandum creata, sanctitate et bonitate formarum praedita est[2].

HEILIGE RITENKONGREGATION

INSTRUKTION ÜBER DIE MUSIK IN DER LITURGIE

Vorwort

1. Das Zweite Allgemeine Vatikanische Konzil hat der Kirchenmusik, insofern sie im Zusammenhang mit der liturgischen Erneuerung steht, seine besondere Aufmerksamkeit zugewandt und ihre Aufgabe im Gottesdienst aufgezeigt. Es hat in der Konstitution über die heilige Liturgie eine Reihe einschlägiger Grundsätze und Gesetze aufgestellt und der Kirchenmusik ein ganzes Kapitel in dieser Konstitution gewidmet.

2. In der eingeleiteten liturgischen Erneuerung wurde bereits damit begonnen, die Beschlüsse der Kirchenversammlung in die Praxis umzusetzen. Doch haben sich aus den neuen Regelungen bezüglich der Ordnung der Gottesdienste und der tätigen Teilnahme der Gläubigen gewisse Fragen im Hinblick auf die Kirchenmusik und deren dienende Aufgabe ergeben, die offenbar beantwortet werden müssen, damit einige diesbezügliche Grundsätze der Liturgiekonstitution klarer gesehen werden.

3. Der „Rat zur Ausführung der Liturgiekonstitution" hat im Auftrag des Papstes diese Fragen sorgfältig geprüft und die vorliegende Instruktion erarbeitet. Sie faßt nicht die gesamte kirchenmusikalische Gesetzgebung zusammen, sondern enthält nur besonders bedeutsame Richtlinien, deren Festlegung im gegenwärtigen Zeitpunkt in höherem Grade notwendig erscheint. Sie ist damit eine Fortsetzung und Ergänzung der früheren, vom erwähnten „Rat" erarbeiteten Instruktion dieser Heiligen Kongregation, die zur ordnungsgemäßen Ausführung der Konstitution über die heilige Liturgie am 26. September 1964 veröffentlicht wurde.

4. Man darf hoffen, daß Seelsorger, Musiker und Gläubige, die diese Richtlinien bereitwillig annehmen und ausführen, einträchtig zusammenwirken werden, um das eigentliche Ziel der Kirchenmusik zu erreichen: „Die Ehre Gottes und die Heiligung der Gläubigen[1]."

a) Daher wird auch jene für den Gottesdienst geschaffene Musik, der Heiligkeit und Güte der Formen eigen ist, Kirchenmusik genannt[2].

b) Sub nomine *Musicae sacrae* hic veniunt: cantus gregorianus, polyphonia sacra antiqua et moderna in suis diversis generibus, musica sacra pro organo et aliis admissis instrumentis, et cantus popularis sacer seu liturgicus et religiosus[3].

I. De quibusdam normis generalioribus

5. Formam nobiliorem actio liturgica accipit, cum in cantu peragitur, ministris cuiusque gradus ministerio suo fungentibus, et populo eam participante[4]. Per hanc enim formam oratio suavius exprimitur, mysterium sacrae Liturgiae eiusque indoles hierarchica et comunitatis propria apertius manifestantur, unitas cordium per vocis unitatem profundius attingitur, mentes per rerum sacrarum splendorem ad superna facilius extolluntur, et universa celebratio illam clarius praefigurat, quae in sancta civitate Ierusalem peragitur.

Proinde huiusmodi celebrationis formam animorum pastores sedulo studio assequi conentur; immo munerum et partium distributionem, quae actionibus sacris in cantu celebratis est magis propria, ad alias quoque celebrationes sine cantu cum populo peragendas congrue transferant, id praesertim attendentes, ut necessarii et idonei ministri habeantur, et populi actuosa participatio foveatur.

Cuiusque autem celebrationis liturgicae effectiva praeparatio concordi animo fiat inter omnes quorum interest sive quoad ritus, sive quoad rem pastoralem aut musicam, rectore ecclesiae moderante.

6. Genuina celebrationis liturgicae ordinatio, praeter debitam munerum divisionem et exsecutionem, qua nempe «quisque, sive minister sive fidelis, munere suo fungens, solum et totum id agat, quod ad ipsum ex rei natura et normis liturgicis pertinet»[5], postulat quoque ut sensus et natura propia cuisque partis et cuisque cantus probe serventur. Ad hoc assequendum, oportet imprimis ut ea, quae cantum per se requirunt, cantu revera proferantur, genere tamen et forma adhibitis, quae eorum indoles requirat.

7. Inter formam celebrationum liturgicarum sollemnem pleniorem, in qua omnia quae cantum exigunt, revera cantu proferuntur, et formam simplicissimam in qua cantus non adhibetur, plures gradus haberi possunt prout amplior vel minor locus cantui tribuitur. In seligendis tamen partibus quae cantu proferantur, ab iis initium sumatur quae ex earum natura potioris sunt momenti, et praesertim ab iis quae a sacerdote vel ministris sunt canendae, populo respondente, aut simul a sacerdote et populo sunt cantu proferendae, ceteris gradatim additis quae unius populi vel unius scholae cantorum sunt propriae.

b) Unter dem Ausdruck *Kirchenmusik* wird im folgenden verstanden: Der Gregorianische Gesang, die verschiedenen Arten alter und neuer mehrstimmiger Kirchenmusik, die Kirchenmusik für die Orgel und für andere zulässige Instrumente, der Kirchengesang oder liturgische Gesang des Volkes und der religiöse Volksgesang[3].

I. Allgemeine Richtlinien

5. Ihre vornehmere Form nimmt eine liturgische Handlung an, wenn man sie singend vollzieht, die liturgischen Diener jeder Stufe ihr Dienstamt ausüben und das Volk sich an ihr beteiligt[4]. In dieser Form wird nämlich das Beten inniger zum Ausdruck gebracht, das Mysterium der heiligen Liturgie und ihr hierarchisches und gemeinschaftliches Wesen besser verdeutlicht, durch den Einklang der Stimmen die Einheit der Herzen vertieft, durch den Glanz des heiligen Geschehens der Geist leichter zu Höherem erhoben, und die ganze Feier wird klarer zum Vorausbild der himmlischen Liturgie der heiligen Stadt Jerusalem.

Darum sollen die Seelsorger eifrig danach trachten, diese Form der Feier zu erreichen. Sie sollen sogar die für die singend gefeierten heiligen Handlungen eher charakteristische Verteilung der Aufgaben und Teile in angemessener Weise auch auf andere Feiern ohne Gesang übertragen, die mit dem Volke gehalten werden; dabei sollen sie vor allem für die benötigten fähigen Ministri und für die Förderung der tätigen Teilnahme des Volkes sorgen.

Unter Leitung des „Rector ecclesiae" soll jede liturgische Feier in einträchtigem Zusammenwirken der für den Ritus, die seelsorglichen und musikalischen Belange Verantwortlichen gründlich vorbereitet werden.

6. Eine rechte Gestaltung der liturgischen Feier erfordert zunächst die richtige Verteilung und Ausführung der Aufgaben, so nämlich, daß „jeder, sei er Liturge oder Gläubiger, in der Ausübung seiner Aufgabe nur das und all das tut, was ihm aus der Natur der Sache und gemäß den liturgischen Regeln zukommt[5]". Sie erfordert ferner, daß die Funktion und die Eigenart jedes Teiles und jedes Gesanges in der rechten Weise beachtet wird. Daher sollen vor allem diejenigen Teile, die an sich zum Singen bestimmt sind, auch wirklich gesungen werden, und zwar in der von ihrem Wesen verlangten Art und Form.

7. Zwischen der feierlichen Hochform des Gottesdienstes, in der alles, was den Gesang verlangt, auch wirklich gesungen wird und der schlichtesten Form, bei der überhaupt nicht gesungen wird, sind verschiedene Zwischenstufen möglich, je nachdem, wie viel gesungen wird. Bei der Auswahl der Teile, die gesungen werden, soll mit den wichtigeren begonnen werden, vor allem mit jenen, die vom Priester oder den Ministri zu singen sind und bei denen das Volk antwortet, sowie mit jenen, die vom Priester und dem Volk zusammen zu singen sind; die übrigen, nur vom Volk oder nur vom Sängerchor zu singenden Teile sollen stufenweise hinzugefügt werden.

8. Quotiescumque ad actionem liturgicam cantu celebrandam personarum delectus fieri potest, expedit, ut ii praeferantur qui in cantu excellentiores esse noscuntur; praesertim si agitur de actionibus liturgicis sollemnioribus et de iis quae aut cantum difficiliorem exigunt, aut radiophonice vel televisifice transmittuntur.[6]

Si vero huiusmodi delectus fieri nequit, et sacerdos vel minister voce apta ad cantum debite exsequendum non pollet, potest unam alteramve partem difficiliorem ex iis quade ad ipsum spectant absque cantu proferre, eam elata voce et distincte recitando. Hoc autem ne in commoditatem tantum sacerdotis vel ministri fiat.

9. In seligendo genere musicae sacrae, sive pro schola cantorum sive pro populo, ratio habeatur facultatum eorum qui cantare debent. Nullum genus musicae sacrae Ecclesia ab actionibus liturgicis arcet, dummodo spiritui ipsius actionis liturgicae et naturae singularum eius partium respondeat,[7] et debitam actuosam populi participationem non impediat.[8]

10. Quo autem libentius et fructuosius fideles actuosam participationem praestent, convenit, ut celebrationum formae ipsiusque participationis gradus, iuxta dierum coetuumque sollemnitatem, quantum fieri potest opportune varientur.

11. Prae oculis habeatur veram actionis liturgicae sollemnitatem, potius quam ex ornatiore forma cantus et magnificentiore caeremoniarum apparatu, ex digna et religiosa celebratione pendere, quae rationem habeat integritatis ipsius actionis liturgicae, seu exsecutionis omnium eius partium, iuxta propriam earum naturam. Ornatior forma cantus et magnificentior caeremoniarum apparatus quandoque optanda quidem sunt, ubi facultates suppetunt id debite praestandi; attamen contra veram sollemnitatem actionis liturgicae esset, si ad aliquod eius elementum omittendum, immutandum, indebite peragendum induceret.

12. Uni Sedi Apostolicae competit potiora principia generalia statuere quae veluti musicae sacrae fundamentum, iuxta traditas normas, sed praesertim iuxta Constitutionem de sacra Liturgia. Moderatio inter limites statutos pertinet quoque ad competentes varii generis territoriales Episcoporum coetus legitime constitutos necnon ad Episcopum.[9]

II. De iis qui in liturgicis celebrationibus partem habent

13. Actiones liturgicae sunt celebrationes Ecclesiae seu plebis sanctae sub Episcopo, vel presbytero, adunatae et ordinatae.[10] Peculiarem in iis locum obtinent, propter sacrum ordinem susceptum, sacerdos eiusque ministri; ob ministerium autem, ministrantes, lectores, commentatores et ii qui ad scholam cantorum pertinent.[11]

8. Wenn für eine liturgische Handlung, die man singend feiern will, eine Auswahl unter verschiedenen Personen möglich ist, soll man diejenigen vorziehen, von denen man weiß, daß sie gut singen können. Das gilt vor allem bei liturgischen Handlungen mit größerer Feierlichkeit und bei solchen, die höhere gesangliche Anforderungen stellen oder die durch Rundfunk oder Fernsehen übertragen werden[6].

Wenn aber eine solche Auswahl nicht möglich ist und der Priester oder die Ministri die stimmlichen Voraussetzungen zur angemessenen Ausführung eines Gesanges nicht besitzen, können sie einige der schwierigeren, ihnen zufallenden Teile ohne Gesang, laut und deutlich sprechend, vortragen. Doch geschehe dies nicht aus bloßer Bequemlichkeit.

9. Bei der Auswahl der Kirchenmusik für den Sängerchor und für das Volk sind die Fähigkeiten derer zu berücksichtigen, die singen sollen. Die Kirche verschließt ihre liturgischen Handlungen keiner Art von Kirchenmusik, sofern sie dem Geist der betreffenden liturgischen Handlung und dem Wesen ihrer einzelnen Teile entspricht[7] und die gebührende tätige Teilnahme des Volkes nicht behindert[8].

10. Damit die Gläubigen ihre tätige Teilnahme freudiger und fruchtbarer leisten, empfiehlt sich im Rahmen des Möglichen bei den Formen der Feiern und dem Grad der Teilnahme eine geeignete Abwechslung je nach Fest und Gemeinde.

11. Man sei sich bewußt, daß die echte Feierlichkeit einer liturgischen Handlung nicht so sehr von der Pracht des Gesanges und einem aufwendigen Zeremoniell abhängt, als vielmehr von der Würde und Frömmigkeit der Feier, bei welcher die Integrität der liturgischen Handlung, das heißt der wesensgemäße Vollzug all ihrer Teile beachtet wird. Wenn die Voraussetzungen dafür bestehen, können zwar eine prächtigere Form des Gesanges und ein aufwendiges Zeremoniell zuweilen wünschenswert sein. Es würde aber gegen die wahre Feierlichkeit einer liturgischen Handlung verstoßen, wenn deshalb irgendeines ihrer Elemente ausgelassen, verändert oder ungebührlich vollzogen würde.

12. Allein dem Apostolischen Stuhl steht die Festlegung allgemeinerer Prinzipien von grundsätzlicher Bedeutung für die Kirchenmusik zu, gemäß den überlieferten Richtlinien, insbesondere aber gemäß der Konstitution über die heilige Liturgie. Auch den rechtmäßig konstituierten, für bestimmte Gebiete zuständigen Bischofsvereinigungen verschiedener Art und dem einzelnen Bischof steht eine Befugnis innerhalb festgelegter Grenzen zu[9].

II. Die Teilnehmer an den liturgischen Feiern

13. Die liturgischen Handlungen sind Feiern der Kirche, das heißt des unter dem Bischof oder Priester geeinten und geordneten heiligen Volkes[10]. Einen besonderen Platz in ihnen nehmen aufgrund ihrer Weihe der Priester und seine Ministri ein, aufgrund ihres Dienstamtes die Ministranten, Lektoren, Kommentatoren und die Sänger[11].

14. Sacerdos coetui congregato personam Christi gerens praeest. Preces quae ipse clara voce cantat vel dicit, utpote nomine totius plebis sanctae et omnium circumstantium prolatae[12], ab omnium sunt religiose audiendae.

15. Fideles munus suum liturgicum implent, plenam illam, consciam atque actuosam participationem praestando, quae ab ipsius Liturgiae natura postulatur, et ad quam populus christianus, vi Baptismatis, ius habet et officium[13].

Haec autem participatio:

a) in primis interior sit oportet, qua nimirum fideles mentem suam iis quae proferunt vel audiunt accommodant, et supernae gratiae cooperantur[14];

b) attamen etiam exterior esse debet, idest quae interiorem participationem manifestet per gestus et corporis habitus, per acclamationes, responsiones et cantum[15].

Edoceantur quoque fideles ut, ea auscultantes, quae ministri aut schola cantant, mentem suam ad Deum extollere, per interiorem participationem, contendant.

16. Nihil sollemnius vel iucundius potest in sacris celebrationibus exhiberi, quam coetus qui totus suam fidem et pietatem cantu exprimit. Proinde totius populi actuosa participatio, quae cantu manifestatur, sedulo promoveatur hac ratione:

a) Comprehendat imprimis acclamationes, responsiones salutationibus sacerdotis et ministrorum et in precibus litanicis, ac praeterea antiphonas et psalmos, necnon versus intercalares seu responsa repetita, atque hymnos et cantica[16].

b) Per aptam catechesim et exercitationes, populus gradatim ducatur ad ampliorem in dies, immo plenam, participationem praestandam in iis quae ad ipsum pertinent.

c) Aliqui tamen cantus populi, praesertim si fideles nondum fuerint sufficienter instructi, aut si modi musici adhibentur e pluribus vocibus compositi, poterunt etiam uni scholae tribui, dummodo populus ab aliis partibus ne excludatur, quae ad ipsum spectant. Probandus autem non est usus tribuendi uni scholae cantorum universum cantum totius «Proprii» totiusque «Ordinarii», populo a participatione in cantu penitus excluso.

17. Sacrum quoque silentium suo tempore servetur[17]; per illud enim fideles non modo non sunt habendi tamquam extranei vel muti spectatores actionis liturgicae, sed arctius in mysterium inseruntur, quod celebratur, per dispositiones internas, quae e verbo Dei audito, e cantibus et precibus prolatis, atque ex spirituali coniunctione cum sacerdote, suas partes proferente, dimanant.

18. Inter fideles speciali cura cantu sacro instituantur sodales religiosarum societatum laicorum, ita ut efficacius conferant ad participationem populi

14. Der Priester steht der versammelten Gemeinde in der Person Christi vor. Den Gebeten, die er selbst mit vernehmlicher Stimme singt oder spricht, sollen alle andächtig zuhören, trägt er sie doch vor im Namen des ganzen heiligen Volkes und aller Umstehenden[12].

15. Die Gläubigen erfüllen ihren liturgischen Dienst, indem sie die vom Wesen der Liturgie selbst verlangte volle, bewußte und tätige Teilnahme leisten, zu der das christliche Volk kraft der Taufe berechtigt und verpflichtet ist[13].

Bezüglich dieser Teilnahme gilt:

a) Zunächst soll eine innerliche Teilnahme vorhanden sein, indem die Gläubigen mit dem Herzen bei dem sind, was sie vortragen oder hören, und mit der himmlischen Gnade zusammenwirken[14].

b) Doch muß die Teilnahme auch eine äußere sein, das heißt die innere Teilnahme in Gesten, in der Körperhaltung, in Akklamationen, in Antworten und im Gesang ausdrücken[15].

Die Gläubigen sollen auch angeleitet werden, daß sie durch innerliche Teilnahme dahin gelangen, ihr Herz zu Gott zu erheben, wenn sie zuhören, was die Ministri oder der Sängerchor singen.

16. Nichts ist feierlicher und schöner in den heiligen Feiern, als wenn eine ganze Gemeinde ihren Glauben und ihre Frömmigkeit singend ausdrückt. Deshalb soll die tätige Teilnahme des ganzen Volkes, die sich im Singen äußert, folgendermaßen eifrig gefördert werden.

a) Sie umfasse zunächst die Akklamationen, die Antworten auf den Gruß des Priesters und der Ministri sowie beim Litaneigebet, außerdem die Antiphonen und Psalmen, die Kehrverse, die Hymnen und Lieder[16].

b) Durch geeignete Unterweisung und Übung soll das Volk stufenweise zu einer stetig wachsenden, ja schließlich vollen Beteiligung in den ihm zustehenden Teilen geführt werden.

c) Insbesondere bei unzureichender Unterweisung der Gläubigen oder bei Verwendung mehrstimmiger Musik können jedoch einige Gesänge des Volkes einem Sängerchor übertragen werden, wenn nur das Volk von den anderen, ihm zukommenden Teilen nicht ausgeschlossen wird. Nicht zu billigen ist jedoch der Brauch, den ganzen Gesang des gesamten „Proprium“ und des gesamten „Ordinarium“ einem Sängerchor zuzuweisen und das Volk gänzlich von der Teilnahme am Gesang auszuschließen.

17. Auch das heilige Schweigen soll zu seiner Zeit eingehalten werden[17]. Die Gläubigen werden dadurch nicht etwa nur nicht zu Außenstehenden oder zu stummen Zuschauern der liturgischen Handlung; vielmehr werden sie tiefer in das gefeierte Mysterium hineingenommen durch die innere Bereitung, die vom Hören des Wortes Gottes, der Gesänge und vorgetragenen Gebete ausgeht und von der geistigen Verbindung mit dem seine Amtsgebete vortragenden Priester.

18. Unter den Gläubigen sollen die Mitglieder der religiösen Laiengemeinschaften mit besonderer Sorgfalt im Kirchengesang unterwiesen werden,

sustentandam et promovendam[18]. Totius autem populi institutio ad cantum sedulo ac patienter, simul cum institutione liturgica, perficiatur, iuxta fidelium aetatem, condicionem, vitae genus et religiosae culturae gradum, iam a primis annis formationis in scholis elementariis[19].

19. Peculiari mentione dignus, ob liturgicum ministerium quo fungitur, est chorus vel capella musica vel schola cantorum.

Eius munus, ex normis Sacrosancti Concilii liturgicam instaurationem respicientibus, maioris etiam momenti et ponderis factum est. Eius enim est de partibus sibi propriis, iuxta diversa genera cantuum, debite exsequendis, curare, et actuosam fidelium participationem in cantu fovere.

Proinde:

a) Chori vel capellae, vel scholae cantorum habeantur et sedulo foveantur praesertim apud ecclesias cathedrales aliasque maiores ecclesias et in seminariis, atque studiorum domibus religiosis;

b) Eaedem scholae, etsi parvae, apud minores quoque ecclesias opportune constituantur.

20. Capellae vero musicae quae apud basilicas, cathedrales, monasteria aliasque ecclesias maiores exstantes, saeculorum decursu magnam sibi laudem comparaverunt thesaurum musicum pretii inaestimabilis custodiendo et fovendo, propriis traditis sibi normis, ab Ordinario recognitis et probatis, serventur ad sacras actiones splendidiore forma celebrandas.

Curent tamen earundem scholarum magistri atque ecclesiarum rectores, ut populus cantui semper se societ ad partes saltem faciliores sibi proprias agendas.

21. Provideatur, praesertim ubi facultas etiam parvam scholam constituendi desit, ut unus alterve cantor ad minus habeatur, probe institutus, qui simpliciores saltem modus, populo pro sua parte participante, proponat, ipsosque fideles opportune ducat et sustentet.

Expedit ut huiusmodi cantor adsit etiam apud ecclesias schola praeditas, pro iis celebrationibus, quas schola participare nequit et tamen cum aliqua sollemnitate, et ideo cum cantu, peragi decet.

22. Schola cantorum constare potest, iuxta probatos mores populorum aliaque adiuncta, sive ex viris et pueris, sive ex viris vel pueris tantum, sive ex viris et mulieribus, immo, ubi casus revera fert, ex mulieribus tantum.

damit sie wirksamer zur Unterstützung und Förderung der Teilnahme des Volkes beitragen[18]. Die Unterweisung des ganzen Volkes im Singen soll zielstrebig und geduldig zusammen mit seiner liturgischen Bildung je nach Alter, Verhältnissen, Art des Lebens und Grad der religiösen Entwicklung der Gläubigen weitergeführt werden, und zwar schon von den ersten Jahren des Unterrichts in der Grundschule an[19].

19. Aufgrund der Ausübung seines liturgischen Dienstes verdient der Sängerchor — die „Capella musica" oder „Schola cantorum" — besonders erwähnt zu werden.

Seine Aufgabe hat durch die Vorschriften der heiligen Kirchenversammlung zur liturgischen Erneuerung an Bedeutung und Gewicht gewonnen. Ihm obliegt die rechte Ausführung seiner Teile gemäß den unterschiedlichen Arten der Gesänge und die Förderung der tätigen Teilnahme der Gläubigen im Gesang.

Daher gilt:

a) Vor allem an Kathedralen und anderen bedeutenderen Kirchen, in Seminarien und in Studienhäusern der Ordensleute soll ein Chor, eine „Capella musica" oder eine „Schola cantorum" bestehen und eifrige Förderung erfahren.

b) An kleineren Kirchen sollen ebenfalls tunlichst solche Sängerchöre gegründet werden, mögen sie auch zahlenmäßig schwächer sein.

20. Die „Capellae musicae" an den Basiliken und Kathedralen, in den Klöstern und an anderen bedeutenderen Kirchen, die sich im Laufe der Jahrhunderte hohes Lob ob der Bewahrung und Förderung des unvergleichlich wertvollen Reichtums der Kirchenmusik erworben haben, sollen nach ihren eigenen überlieferten, vom Ordinarius überprüften und gebilligten Richtlinien für die in glanzvolleren Formen zu feiernden heiligen Handlungen erhalten bleiben.

Die Leiter dieser Chöre und die „Rectores ecclesiae" sollen jedoch dafür sorgen, daß das Volk wenigstens immer bei den einfacheren der ihm zukommenden Teile mitsingt.

21. Insbesondere dort, wo sogar ein kleiner Sängerchor nicht gebildet werden kann, soll dafür gesorgt werden, daß mindestens der ein oder andere gut unterwiesene Kantor zur Verfügung steht, der in der Lage ist, wenigstens einfachere Melodien im Wechsel mit dem Volk zu singen und den Gesang der Gläubigen in geeigneter Weise zu führen und zu stützen.

Es empfiehlt sich, daß ein solcher Kantor auch in Kirchen mit einem Sängerchor für diejenigen Gottesdienste zur Verfügung steht, an denen der Sängerchor nicht teilnehmen kann und bei denen es sich doch geziemt, daß sie mit einer gewissen Feierlichkeit, das heißt mit Gesang gehalten werden.

22. Nach den bewährten Sitten der Völker und jeweiligen Gegebenheiten kann ein Sängerchor entweder aus Männern und Knaben, oder allein aus Männern oder allein aus Knaben, oder aus Männern und Frauen, oder sogar, wo sich das aus den Umständen ergibt, allein aus Frauen bestehen.

23. Schola cantorum, attenta cuiusque ecclesiae dispositione, ita collocetur, ut:

a) clare appareat eius natura, eam nempe fidelium communitatis congregatae partem esse, et peculiare munus agere;

b) eius ministerii liturgici exsecutio facilior evadat[20];

c) singulis suis sodalibus plena in Missa participatio, idest participatio sacramentalis, commode permittatur.

Quoties vero schola cantorum etiam ex mulieribus constat, extra presbyterium ponatur.

24. Praeter institutionem musicam, sodalibus scholae cantorum tradatur etiam opportuna institutio liturgica et spiritualis, ita ut ex eorum muneris liturgici debita exsecutione non tantum decus actionis sacrae et optimum exemplum fidelium exoriantur, sed et ipsorum sodalium bonum spirituale.

25. Ad hanc autem institutionem sive technicam sive spiritualem facilius assequendam, operam praebeant consociationes de musica sacra dioecesanae, nationales et internationales, eae presertim quae ab Apostolica Sede approbatae et pluries commendatae sunt.

26. Sacerdos, ministri sacri vel ministrantes, lector, et ii qui ad scholam cantorum pertinent, necnon et commentator, partes sibi assignatas modo bene intellegibili proferant, ita ut populi responsionem, cum ritu requiritur, faciliorem et quasi obviam reddant. Expedit ut sacerdos et ministri cuiusvis gradus vocem suam cum voce universi coetus fidelium consocient in iis, quae ad populum spectant[21].

III. De cantu in Missae celebratione

27. Ad celebrandam Eucharistiam cum populo, praesertim diebus dominicis et festis, praeferenda est, quantum fieri potest, etiam pluries in eodem die, forma Missae in cantu.

28. Retineatur distinctio inter Missam sollemnem, cantatam et lectam sancita Instructione anni 1958 (n. 3), iuxta traditas et vigentes leges liturgicas. Tamen pro Missa cantata gradus participationis, ratione utilitatis pastoralis, proponuntur, ita ut facilius evadat, iuxta cuiusque coetus facultates, Missae celebrationem cantu sollemniorem reddere.

Ipsi tamen gradus ita sunt ordinandi, ut primus etiam solus possit adhiberi, secundus autem et tertius, ex integro vel ex parte numquam sine primo. Itaque fideles ad plenam participationem in cantu semper perducantur.

29. Ad primum gradum pertinent:

a) *in ritibus ad introitum:*

— salutatio sacerdotis una cum responsione populi;

— oratio.

23. Der Sängerchor soll unter Berücksichtigung der räumlichen Gegebenheiten der einzelnen Kirchen einen solchen Platz finden,

a) daß klar erscheine, was er ist, nämlich ein mit einer besonderen Aufgabe betrauter Teil der versammelten Gemeinde der Gläubigen;

b) daß ihm die Ausübung seines liturgischen Dienstes erleichtert werde[20];

c) daß den einzelnen Sängern die volle, das heißt sakramentale Teilnahme an der Messe leicht möglich sei.

Wo auch Frauen zu einem Sängerchor gehören, soll er außerhalb des Presbyteriums seinen Platz haben.

24. Außer der musikalischen soll den Sängern auch eine angemessene liturgische und geistliche Unterweisung zuteil werden, damit aus der rechten Ausübung ihrer liturgischen Aufgabe nicht nur ein Schmuck der heiligen Handlung und ein Beispiel für die Gläubigen, sondern auch ihr eigenes geistliches Wohl erwachse.

25. Um diese sowohl fachliche als auch geistliche Unterweisung leichter zu erreichen, sollen die diözesanen, nationalen und internationalen Vereinigungen für die Kirchenmusik, vor allem die vom Apostolischen Stuhl approbierten und mehrfach empfohlenen, Hilfe leisten.

26. Der Priester, die Leviten und die Ministranten, der Lektor und die Sänger, sowie auch der Kommentator sollen die ihnen zukommenden Teile gut verständlich vortragen, so daß das Volk, wenn es der Ritus verlangt, zur Antwort ermuntert und geführt wird. Der Priester und die liturgischen Diener aller Stufen mögen bei den Teilen, die dem Volk zukommen, ihre Stimme mit der Stimme der ganzen Versammlung der Gläubigen vereinen[21].

III. Der Gesang bei der Feier der Messe

27. Für die Feier der Eucharistie mit dem Volk, insbesondere an Sonn- und Festtagen, ist die Form der gesungenen Messe vorzuziehen, im Rahmen des Möglichen auch mehrmals am gleichen Tag.

28. Die Unterscheidung zwischen Missa sollemnis, cantata und lecta, wie sie durch die Instruktion vom Jahre 1958 (Nr. 3) festgelegt wurde, bleibt den überlieferten und geltenden liturgischen Gesetzen gemäß bestehen. Mit Rücksicht auf seelsorgliche Vorteile werden jedoch für die Missa cantata gestufte Formen der Teilnahme angegeben, damit je nach Fähigkeit der Gemeinde die Meßfeier durch den Gesang glanzvoller gestaltet werde.

Für diese gestuften Formen gilt, daß die erste Form auch für sich allein angewandt werden kann; die zweite und die dritte Form können ganz oder teilweise, jedoch nur in Verbindung mit der ersten angewandt werden. So werden die Gläubigen stets zu einer vollen Teilnahme am Singen hingeführt.

29. Zur ersten Form gehören:

a) *Im Eröffnungsakt:*

— Der Gruß des Priesters mit der Antwort des Volkes;

— das Tagesgebet.

b) *in liturgia verbi:*
— acclamationes ad Evangelium.
c) *in liturgia eucharistica;*
— oratio super oblata;
— praefatio, cum dialogo et *Sanctus;*
— doxologia finalis Canonis;
— oratio dominica cum sua monitione et embolismo;
— *Pax Domini;*
— oratio post communionen;
— formulae dimissionis.

30. Ad secundum gradum pertinent:
a) *Kyrie, Gloria* et *Agnus Dei;*
b) Symbolum;
c) oratio fidelium.

31. Ad tertium gradum pertinent:
a) cantus ad processiones introitus et communionis;
b) cantus post lectionem aut Epistolam;
c) *Alleluia* ante Evangelium;
d) cantus ad offertorium;
e) lectiones Scripturae sacrae, nisi eas sine cantu proferre magis opportunum visum fuerit.

32. Usus legitime vigens in aliquibus locis, passim indultis confirmatus, alios cantus substituendi pro cantibus ad introitum, ad offertorium et ad communionem in Graduali exstantibus, de iudicio competentis auctoritatis territorialis, servari potest, dummodo huiusmodi cantus cum partibus Missae, cum festo vel tempore liturgico congruant. Eadem auctoritas territorialis textus horum cantuum approbare debet.

33. Expedit ut coetus fidelium, quantum fieri potest, cantus «Proprii» participet, praesertim per faciliora responsa vel alios opportunos modulos.

Inter cantus «Proprii» peculiarem vim habet cantus post lectiones occurrens, in modum gradualis aut psalmi responsorii peractus. Natura sua est pars liturgiae verbi; proinde est proferendus omnibus sedentibus et auscultanibus, immo, quantum fieri potest, participantibus.

34. Cantus, qui «Ordinarium Missae» dicuntur, si modis musicis pluribus vocibus conscriptis canuntur, a schola cantorum suetis normis persolvi possunt, vel «a capella» vel instrumentis comitantibus, dummodo populus a participatione in cantu omnino non excludatur.

In aliis casibus cantus «Ordinarii Missae» distribui possunt inter scholam cantorum et populum aut etiam inter duas ipsius populi partes, ita ut exsecutio fiat versibus alternis, aut alia congruente ratione, quae partes ampliores totius textus complectatur. In his casibus prae oculis tamen habeatur: *Symbolum,* cum sit forma professionis fidei, praestat ab omnibus cantari, aut tali modo, qui fidelium congruam participationem permittat; *Sanctus,* utpote acclamationem conclusivam praefa-

b) *Im Wortgottesdienst:*
— Die Akklamationen zum Evangelium.
c) *In der Eucharistiefeier:*
— Das Gabengebet;
— Die Präfation mit Dialog und *Sanctus;*
— Die Schlußdoxologie des Kanon;
— Das Gebet des Herrn mit Einleitung und Embolismus;
— *Pax Domini;*
— Das Schlußgebet;
— Die Entlassungsworte.

30. Zur zweiten Form gehören:
a) *Kyrie, Gloria* und *Agnus Dei;*
b) Das Glaubensbekenntnis;
c) Das Fürbittgebet.

31. Zur dritten Form gehören:
a) Die Prozessionsgesänge zum Einzug und zur Kommunion;
b) Der Gesang nach der Lesung oder der Epistel;
c) Das *Alleluja* vor dem Evangelium;
d) Der Gesang zur Gabenbereitung;
e) Die Lesungen aus der Heiligen Schrift, wenn es nicht angemessener erscheint, sie ohne Gesang vorzutragen.

32. Der rechtmäßig an verschiedenen Orten bestehende und vielfach durch Indulte bestätigte Brauch, die im Graduale aufgeführten Gesänge zum Einzug, zur Gabenbereitung und zur Kommunion durch andere zu ersetzen, kann nach dem Ermessen der zuständigen territorialen Autorität weiter bestehen, sofern die Gesänge den Teilen der Messe, dem Fest oder der liturgischen Zeit entsprechen. Die Texte dieser Gesänge müssen von der territorialen Autorität approbiert werden.

33. Die Gemeinde der Gläubigen soll sich möglichst am Gesang des „Proprium" beteiligen, vornehmlich durch leichtere Kehrverse oder andere geeignete Formen des Singens.

Unter den Gesängen des „Proprium" hat der in der Art des Graduale oder des Antwortpsalms ausgeführte Gesang nach den Lesungen eine besondere Bedeutung. Seinem Wesen nach ist er Teil des Wortgottesdienstes. Daher sollen während seines Vortrags alle sitzen und zuhören, ja nach Möglichkeit sich beteiligen.

34. Wenn die Gesänge des sogenannten „Ordinarium Missae" mehrstimmig gesungen werden, können sie vom Sängerchor in der gewohnten Weise mit oder ohne Instrumentalbegleitung vorgetragen werden unter der Voraussetzung, daß das Volk nicht gänzlich von der Teilnahme am Gesang ausgeschlossen wird.

Sonst aber können die Teile des „Ordinarium Missae" im fortlaufenden Wechsel oder in sinnvoller Zusammenfassung größerer Textteile zwischen Sängerchor und Volk oder auch innerhalb des Volkes aufgeteilt werden. In diesen Fällen möge man beachten: Das *Symbolum* als eine Form, den Glauben zu bekennen, soll nach Möglichkeit von allen gesungen werden, oder in einer solchen Form, die eine entsprechende Teilnahme der Gläubigen gestattet. Das *Sanctus* als abschließende Akklamation

tionis, praestat ab universo coetu, una cum sacerdote, de more cantari; *Agnus Dei,* toties repeti potest quoties necessarium est, praesertim in concelebratione, cum fractionem comitatur; expedit ut populus hunc cantum saltem per invocationem finalem, participet.

35. Oratio dominica a populo una cum sacerdote convenienter profertur[22]. Si lingua latina cantatur, adhibeantur melodiae legitime iam exstantes; si vero lingua vernacula canitur, modi sunt a competenti auctoritate territoriali approbandi.

36. Nihil impedit quominus in Missis lectis aliqua pars «Proprii» vel «Ordinarii» cantetur. Immo quandoque etam aliquis alius cantus proferri potest initio, ad offertorium et ad communionem, necnon in fine Missae: qui tamen cantus non sufficit ut sit «eucharisticus», sed oportet ut cum partibus Missae, cum festo vel tempore liturgico congruat.

IV. De cantu Divini Officii

37. Celebratio Divini Officii in cantu, utpote quae huius precationis naturae magis congruat, et indicium sit plenioris sollemnitatis atque profundioris unionis cordium in laudibus Dei persolvendis, iuxta votum a Constitutione de sacra Lturgia expressum[23], enixe commendatur iis qui in choro vel in communi ipsum Officium Divinum persolvunt.

Expedit enim ut saltem aliqua pars Officii Divini, et in primis Horae praecipuae, nempe Laudes et Vesperae, saltem diebus dominicis et festis, ab his cantu persolvantur.

Alii quoque clerici studiorum causa in communi viventes, aut exercitiorum spiritualium vel aliorum coetuum gratia simul convenientes, per aliquas partes Divini Officii in cantu celebratas coetus suos opportune sanctificent.

38. In Officio Divino in cantu celebrando, firmo iure vigenti pro iis qui obligatione chori tenentur firmisque indultis particularibus, principium «progressivae» sollemnitatis adhiberi potest, quatenus eae partes, quae, natura sua, cantui magis directe destinantur, veluti dialogi, hymni, versus, cantica, cantu proferuntur, cetera vero recitantur.

39. Fideles invitentur et debita catechesi efformentur ad celebrandas in communi diebus dominicis et festis quasdam Divini Officii partes, praesertim autem Vesperas aut, iuxta locorum et coetuum consuetudines, alias Horas. Generatim autem fideles, cultiores praesertim, per aptam institutionem dirigantur ad psalmos, sensu christiano intellectos, in suis precibus adhibendos, ita ut gradatim ad ampliorem gustum et usum orationis publicae Ecclesiae quasi manuducantur.

40. Huiusmodi autem disciplina peculiari ratione tradatur sodalibus Institutorum consilia evangelica

zur Präfation soll regelmäßig von der ganzen Versammlung, gemeinsam mit dem Priester, gesungen werden. Das *Agnus Dei* kann so oft als nötig gesungen werden, insbesondere bei der Konzelebration, da es die Brotbrechung begleitet. Es ist zu wünschen, daß das Volk wenigstens in die Schlußbitten einstimmt.

35. Das Gebet des Herrn soll in der Regel von Volk und Priester gemeinsam vorgetragen werden[22]. Wenn es in lateinischer Sprache gesungen wird, sind die bereits vorliegenden festgelegten Melodien zu verwenden. Die Weisen für den Gesang in der Muttersprache müssen von der zuständigen territorialen Autorität approbiert werden.

36. Es steht nichts entgegen, in einer Missa lecta einen Teil des „Proprium" oder „Ordinarium" zu singen. Zu Beginn, zur Gabenbereitung, zur Kommunion und zum Schluß der Messe können gelegentlich auch andere Gesänge gesungen werden. Es genügt jedoch nicht, daß solche Gesänge „Meßlieder" sind, vielmehr sollen sie den Teilen der Messe, dem Fest oder der liturgischen Zeit entsprechen.

IV. Der Gesang des Stundengebetes

37. Nach dem Wunsch der Konstitution über die heilige Liturgie[23] wird allen, die das Stundengebet im Chor oder gemeinsam verrichten, nachdrücklich empfohlen, es zu singen; denn das Singen des Stundengebetes entspricht besser seinem Wesen, ist Zeichen größerer Feierlichkeit und innigerer Gemeinschaft beim Gotteslob.

Wenigstens aber sollen die Genannten einen Teil des Stundengebetes singen, vor allem die vornehmsten Gebetsstunden, Laudes und Vesper, mindestens an Sonn- und Festtagen.

Auch andere Kleriker, die studienhalber in Gemeinschaft leben, sich zu geistlichen Übungen oder zu anderen Zusammenkünften versammeln, mögen einige Teile des Stundengebetes singen und so ihr Zusammensein angemessen heiligen.

38. Unter Wahrung des geltenden Rechtes für die Chorpflichtigen und der bestehenden Partikularindulte kann für das gesungene Stundengebet das Prinzip der „gestuften" Feierlichkeit angewandt werden, das heißt jene Teile, die ihrem Wesen nach eigentlich zum Singen bestimmt sind, wie Dialoge, Hymnen, Versikel und Cantica, werden gesungen, die übrigen Teile gesprochen.

39. Die Gläubigen sollen eingeladen und durch entsprechende Unterweisung befähigt werden, an Sonn- und Feiertagen einen Teil des Stundengebetes gemeinsam zu feiern, vor allem die Vesper, oder, je nach Brauch des Ortes und der Gemeinden, andere Gebetsstunden. Ganz allgemein aber möge man den Gläubigen, insbesondere den Gebildeten, durch eine geeignete Einführung die Psalmen nahebringen, damit sie diese in christlichem Verständnis in ihren Gebeten gebrauchen. So sollen die Gläubigen allmählich zu größerer Freude am öffentlichen Gebet der Kirche und zu seiner Verwendung geführt werden.

40. Dies gilt besonders für die Angehörigen des Rätestandes, damit so ihr geistliches Leben geför-

profitentium, ut exinde uberiores hauriant divitias ad vitam spiritualem fovendam. Expedit autem ut Horas praecipuas, etiam in cantu, quantum fieri potest, persolvant, ad publicam Ecclesiae orationem plenius participandam.

41. Ad normam Constitutionis de sacra Liturgia, iuxta saecularem traditionem ritus latini, in Officio Divino in choro celebrando lingua latina clericis servanda est[24].

Cum autem eadem Constitutio de sacra Liturgia[25] praevideat usum linguae vernaculae in Divino Officio tum ex fidelium, tum ex parte Monialium aliorumque sodalium Institutorum consilia evangelica profitentium, qui non sint clerici, congrua cura habeatur ut parentur melodiae quae in cantu Divini Officii lingua vernacula adhibeantur.

V. De musica sacra in Sacramentorum et Sacramentalium celebratione, in peculiaribus actionibus anni liturgici, in sacris verbi Dei celebrationibus et in piis sacrisque exercitiis

42. Ex principio a Sacrosancto Concilio declarato, ut quoties ritus, iuxta propriam cuiusque naturam, secum ferunt celebrationem communem, cum frequentia et actuosa participatione fidelium, haec praeferatur celebrationi eorundem singulari et quasi privatae[26], necessario consequitur ut cantus magni fiat, utpote aspectum „ecclesialem" celebrationis aptius manifestans.

43. Quaedam autem Sacramentorum et Sacramentalium celebrationes, quae in vita totius communitatis paroecialis peculiare habent momentum, veluti Confirmatio, Ordinationes sacrae, Matrimonium, Consecratio ecclesiae vel altaris, Exsequiae, etc., quantum fieri potest, in cantu peragantur, ita ut etiam sollemnitas ritus ad maiorem efficacitatem pastoralem conferat. Sedulo tamen caveatur ne, sub sollemnitatis specie, quicquam in celebrationem introducatur mere profanum aut cultui divino minus conveniens; quod pertinet praesertim ad celebranda matrimonia.

44. Item sollemniores per cantum fiant illae celebrationes, quae a Liturgia speciali nota, decursu anni liturgici, signantur. Modo vero omnino peculiari sollemnitate debita donentur sacri Hebdomadae Sanctae ritus, qui, per mysterii paschalis celebrationem, fideles ad ipsum veluti centrum anni liturgici ipsiusque Liturgiae ducunt.

45. Etiam pro liturgia Sacramentorum et Sacramentalium et pro aliis peculiaribus actionibus anni liturgici, provideantur opportunae melodiae, quae celebrationem forma sollemniori agendam etiam lingua vernacula foveant, iuxta competentis auctoritatis normas et singulorum coetuum facultates.

46. Magna est musicae sacrae efficacia ad fidelium pietatem alendam etiam in sacris verbi Dei celebrationibus et in piis sacrisque exercitiis.

dert und bereichert werde. Es empfiehlt sich, daß sie die vornehmsten Gebetsstunden, womöglich auch gesungen, feiern, um am öffentlichen Gebet der Kirche inniger teilzunehmen.

41. Nach Vorschrift der Liturgiekonstitution sollen gemäß jahrhundertealter Überlieferung des lateinischen Ritus die Kleriker beim Stundengebet im Chor die lateinische Sprache beibehalten[24].

Da jedoch die Liturgiekonstitution[25] das Stundengebet in der Muttersprache sowohl für die Gläubigen als auch für Chorfrauen und andere Angehörige des Rätestandes, die keine Kleriker sind, vorsieht, soll entsprechend dafür gesorgt werden, daß für das Singen des Stundengebetes in der Muttersprache Gesangsweisen bereitgestellt werden.

V. Die Kirchenmusik bei der Feier der Sakramente und Sakramentalien, bei besonderen Feiern im Kirchenjahr, bei Wortgottesdiensten, bei Andachtsübungen und in gottesdienstlichen Feiern der Teilkirchen

42. Die heilige Kirchenversammlung hat den Grundsatz aufgestellt: Wenn Riten gemäß ihrer Eigenart auf gemeinschaftliche Feier mit Beteiligung und tätiger Teilnahme der Gläubigen angelegt sind, ist ihre Feier in Gemeinschaft der vom einzelnen gleichsam privat vollzogenen vorzuziehen[26]. Daraus folgt zwangsläufig die große Bedeutung des Gesangs, da er den „ekklesialen" Charakter der Feier besser verdeutlicht.

43. Bestimmte Feiern der Sakramente und Sakramentalien, die für das Leben einer ganzen Pfarrgemeinde von besonderer Bedeutung sind, wie Firmung, heilige Weihen, Trauung, Kirch- und Altarweihe, Begräbnis usw., sollen möglichst mit Gesang gehalten werden, damit auch die Feierlichkeit des Ritus zu größerer seelsorglicher Wirksamkeit beitrage. Sorgfältig möge aber darauf geachtet werden, daß nicht unter dem Vorwand der Feierlichkeit rein Profanes oder dem Gottesdienst weniger Entsprechendes in die Feiern eindringe; das gilt besonders für Trauungen.

44. Gleichfalls sollen jene Feiern durch den Gesang hervorgehoben werden, denen die Liturgie im Laufe des Kirchenjahres eine besondere Bedeutung verleiht. Mit ganz außergewöhnlicher Feierlichkeit mögen die Riten der Heiligen Woche begangen werden, welche die Gläubigen durch die Feier des Pascha-Mysteriums gewissermaßen zur Mitte des Kirchenjahres selbst und der Liturgie überhaupt führen.

45. Für die Liturgie der Sakramente und Sakramentalien und für andere besondere Feiern des Kirchenjahres soll ebenfalls geeignete Musik zur Verfügung stehen, die feierlichere Formen des Gottesdienstes auch in der Muttersprache entsprechend den Richtlinien der zuständigen Autorität und den Fähigkeiten der Mitfeiernden ermöglicht.

46. Eine wirksame Hilfe für die Frömmigkeit der Gläubigen ist die Kirchenmusik auch in den Wortgottesdiensten, in den Andachtsübungen und den gottesdienstlichen Feiern der Teilkirchen.

In sacris quidem verbi Dei celebrationibus[27], exemplum sumatur e liturgia verbi in Missa[28]; in omnibus autem piis sacrisque exercitiis magnae utilitatis erunt praesertim psalmi, opera musicae sacrae e thesauro tum antiquo tum recentiore derivata, cantus religiosi populares necnon sonus organi aliorumve instrumentorum, quae sunt magis propria.

In iisdem insuper piis sacrisque exercitiis, et praesertim in sacris verbi Dei celebrationibus, optime admittuntur etiam nonnulla e musicis operibus, quae, etsi in Liturgia locum amplius non habent, possunt tamen spiritum religiosum excitare et meditationem mysterii sacri fovere[29].

VI. De lingua in actionibus liturgicis in cantu celebratis adhibenda, et de thesauro musicae sacrae servando

47. Iuxta Constitutionem de sacra Liturgia, „linguae latinae usus, salvo particulari iure, in Ritibus latinis servetur"[30].

Cum tamen, „haud raro linguae vernaculae usurpatio valde utilis apud populum existere possit[31], „est competentis auctoritatis ecclesiasticae territorialis, de usu et modo linguae vernaculae statuere actis ab Apostolica Sede probatis seu confirmatis"[32].

Proinde his normis adamussim servatis, congrua participationis forma pro cuiusque coetus facultatibus opportune adhibeatur.

Curent animarum pastores, ut, praeterquam lingua vernacula „christifideles etiam lingua latina partes Ordinarii Missae, quae ad ipsos spectant, simul dicere vel cantare sciant"[33].

48. Videant locorum Ordinarii utrum, inducto usu linguae vernaculae in celebrationem Missae, opportunum evadat ut, in aliquibus ecclesiis, praecipue vero in magnis urbibus, quo fideles diversi sermonis frequentius conveniunt, unam aut plures Missas lingua latina celebrandas servent, praesertim in cantu.

49. Ad usum linguae vel vulgaris quod attinet in sacris celebrationibus peragendis in Seminariis, serventur normae S. Congregationis de Seminariis et studiorum Universitatibus de institutione liturgica alumnorum.

Sodales autem Institutorum consilia evangelica profitentium in eadem re eas servent normas, quae exstant in Litteris Apostolicis *Sacrificium laudis* diei 15 augusti 1966, necnon in Instructione de lingua in celebrandis Officio Divino et Missa conventuali aut communitatis apud Religiosos adhibenda, data ab hac S. Rituum Congregatione die 23 novembris 1965.

50. In actionibus liturgicis in cantu lingua latina celebrandis:

Bei Wortgottesdiensten[27] richte man sich nach dem Vorbild des Wortgottesdienstes der Messe[28]. In allen Andachtsübungen und gottesdienstlichen Feiern der Teilkirchen empfehlen sich mit großem Gewinn besonders: Die Psalmen, ausgewählte Werke aus dem Schatz der alten und neuen Kirchenmusik, religiöse Volksgesänge, das Spiel der Orgel und anderer geeigneter Instrumente.

Darüber hinaus kann in allen Andachtsübungen und gottesdienstlichen Feiern der Teilkirchen bestens auch solche Musik verwandt werden, die zwar nicht mehr in die Liturgie gehört, aber doch religiöses Empfinden wecken und zur Versenkung in das heilige Geheimnis führen kann[29].

VI. Die Sprache bei den mit Gesang gefeierten liturgischen Handlungen und die Erhaltung des Schatzes der Kirchenmusik

47. Gemäß der Konstitution über die heilige Liturgie „soll der Gebrauch der lateinischen Sprache in den lateinischen Riten erhalten bleiben, soweit nicht Sonderrecht entgegensteht[30]".

Da jedoch „nicht selten der Gebrauch der Muttersprache für das Volk sehr nützlich sein kann[31]", „kommt es der für die einzelnen Gebiete zuständigen kirchlichen Autorität zu, darüber zu bestimmen, ob und in welcher Weise die Muttersprache gebraucht werden darf. Die Beschlüsse bedürfen der Billigung, das heißt der Bestätigung durch den Apostolischen Stuhl[32]".

Unter genauester Einhaltung dieser Vorschriften soll die entsprechende Art der Teilnahme den Fähigkeiten der jeweiligen Gemeinde angemessen sein.

Die Seelsorger mögen sich darum bemühen, daß die Christgläubigen außer in der Muttersprache „die ihnen zukommenden Teile des Meß-Ordinariums auch in lateinischer Sprache gemeinsam sprechen oder singen können[33]".

48. Die Ortsordinarien mögen prüfen, ob es nach Einführung der Muttersprache in die Eucharistiefeier angebracht erscheint, in einigen Kirchen, vor allen Dingen in Großstädten, wo häufiger Gläubige verschiedener Sprache sich einfinden, eine oder mehrere lateinische — vor allem gesungene — Meßfeiern vorzusehen.

49. Bezüglich des Gebrauchs des Lateins und der Muttersprache in heiligen Feiern in Seminarien sind die Richtlinien der Studienkongregation zur liturgischen Bildung der Studierenden zu befolgen.

Die Angehörigen des Rätestandes sollen in dieser Angelegenheit die Richtlinien befolgen, die im Apostolischen Schreiben *„Sacrificium laudis"* vom 15. August 1966 enthalten sind, sowie in der Instruktion der Ritenkongregation vom 23. November 1965 über die Sprache bei der Feier des Stundengebetes und der Konvents- bzw. Kommunitätsmesse der Religiosen.

50. Für die liturgischen Handlungen, die in lateinischer Sprache und mit Gesang gefeiert werden, gilt folgendes:

a) Cantus gregorianus, utpote liturgiae romanae proprius, principem locum, ceteris paribus, obtineat[34]. Eius melodiae in typicis editionibus extantes opportune adhibeantur.

b) „Expedit quoque ut paretur editio simpliciores modos continens, in usum minorum ecclesiarum"[35].

c) Alii modi musici, una vel pluribus vocibus conscripti et sive ex thesauro tradito sive ex novis operibus desumpti, in honore habeantur, foveantur et pro opportunitate adhibeantur[36].

51. Videant insuper animorum pastores, prae oculis habitis locorum condicionibus, fidelium utilitate pastorali et cuiusque sermonis ingenio, utrum partes thesauri musicae sacrae, quae pro textibus lingua latina exaratis superioribus saeculis conscriptae sunt, praeterquam in actionibus liturgicis lingua latina celebratis, etiam in iis adhiberi conveniat, quae lingua vernacula peraguntur. Nihil enim impedit quominus in una eademque celebratione aliquae partes alia lingua canantur.

52. Ad thesaurum musicae sacrae servandum, et ad novas formas cantus sacri promovendas, „magni habeatur institutio et praxis musica in Seminariis, in Religiosorum utriusque sexus novitiatibus et studiorum domibus, necnon in ceteris institutis et scholis catholicis", praesertim autem apud Instituta Superiora ad hoc specialiter destinata[37]. Studium imprimis et usus promoveatur cantus gregoriani, quia, ob peculiares eius notas, fundamentum magni momenti est cultus musicae sacrae.

53. Novae musicae sacrae opera principiis atque normis expositis fideliter conformentur. Ideo „notas verae musicae sacrae prae se ferant atque non solum a maioribus scholis cantorum cani possint, sed minoribus quoque scholis conveniant et actuosam participationem totius coetus fidelium foveant"[38].

Ad thesaurum autem traditum quod attinet, primo in luce ponantur eae partes, quae sacrae Liturgiae instauratae exigentiis respondeant; attente deinde considerent viri in hac re apprime periti num aliae partes iisdem exigentiis aptari possint; reliquae tandem, quae cum natura aut congrua actionis liturgicae celebratione pastorali conformari nequeunt, ad pia exercitia, praesertim vero ad sacras verbi Dei celebrationes, opportune transferantur[39].

VII. De melodiis apparandis pro textibus lingua vernacula exaratis

54. In conficiendis popularibus interpretationibus earum partium quae melodiis erunt ornandae, praesertim vero Psalterii, curent periti ut congruentia cum textu latino et apta ratio textus

a) Der Gregorianische Gesang als der römischen Liturgie eigener Gesang soll, wenn im übrigen die gleichen Voraussetzungen gegeben sind, den ersten Platz einnehmen[34]. Seine in den „editiones typicae" vorliegenden Melodien sollen den Gegebenheiten entsprechend Verwendung finden.

b) „Es empfiehlt sich ferner, eine Ausgabe zu schaffen, mit einfacheren Melodien für den Gebrauch der kleineren Kirchen[35]."

c) Andere einstimmige oder mehrstimmige Musik, sowohl aus dem überlieferten Schatz wie aus dem neueren Musikschaffen soll geachtet, gefördert und bei entsprechender Gelegenheit gebraucht werden[36].

51. Darüber hinaus mögen die Seelsorger unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse, des seelsorglichen Nutzens für die Gläubigen und der Eigenart der jeweiligen Sprache prüfen, ob es tunlich erscheint, Werke aus dem Schatz der Kirchenmusik, die in früheren Jahrhunderten mit lateinischem Text komponiert wurden, außer bei liturgischen Feiern in lateinischer Sprache auch in solchen zu verwenden, die in der Muttersprache gehalten werden. Es steht nämlich nichts im Wege, in derselben Feier einzelne Teile in einer anderen Sprache zu singen.

52. Damit der Schatz der Kirchenmusik erhalten bleibe und damit neue Formen des kirchlichen Gesangs gebührend gefördert werden, „soll auf die musikalische Ausbildung und Praxis in den Seminarien, in den Noviziaten und Studienhäusern der Ordenshäuser beiderlei Geschlechts sowie auch in den übrigen katholischen Instituten und Schulen großes Gewicht gelegt werden". Das gilt vor allem auch für die eigens dazu eingerichteten höheren Institute[37]. Vor allem soll Studium und Praxis des Gregorianischen Gesangs gefördert werden, weil er auf Grund seiner Eigenart von besonderer Bedeutung für die Pflege der Kirchenmusik ist.

53. Die Werke neuerer Kirchenmusik müssen den dargelegten Grundsätzen und Richtlinien getreulich entsprechen. Daher „sollen sie die Merkmale echter Kirchenmusik an sich tragen und nicht nur von größeren Sängergruppen gesungen werden können, sondern auch kleineren Chören angepaßt sein und die tätige Teilnahme der Gläubigen fördern[38]".

Aus dem überlieferten Schatz der Kirchenmusik soll zunächst das hervorgeholt werden, was den Bedürfnissen der erneuerten Liturgie entspricht; sodann sollen Fachleute prüfen, ob anderes diesen Bedürfnissen angepaßt werden kann; das übrige schließlich, das mit dem Wesen und der angemessenen seelsorglichen Ausrichtung der liturgischen Feier nicht in Einklang gebracht werden kann, soll nach Tunlichkeit in Andachtsübungen, besonders auch in selbständige Wortgottesdienste übernommen werden[39].

VII. Die Vertonung muttersprachlicher Texte

54. Bei der Erarbeitung der muttersprachlichen Übertragungen jener Teile, die vertont werden sollen, vor allen Dingen aus dem Psalter, sollen die Fachleute darauf bedacht sein, in rechter Weise Nähe

vulgaris ad modulationem opportune inter se coniungantur, servatis cuiusque linguae ingenio et legibus, et prae oculis habitis indole et notis peculiaribus cuiusque gentis: quam traditionem una cum musicae sacrae legibus artifices musici sedulo considerent in novis melodiis apparandis.

Curae proinde sit competenti auctoritati territoriali ut in Commissione, cui opus concreditur populares interpretationes conficiendi, periti in commemoratis disciplinis atque in linguis latina et vernacula partem habeant, qui iam ab initio operis consociatis viribus laborent.

55. Competentis auctoritatis territorialis erit decernere num quidam textus vulgares cum modis musicis connexi, a saeculis anteactis traditi, adhiberi valeant, licet in omnibus cum interpretationibus textuum liturgicorum legitime approbatis non concordent.

56. Inter melodias pro textibus popularibus exarandas, illae peculiare momentum habent, quae sacerdotis et ministrorum sunt propriae, sive eas soli concinant sive una cum coetu fidelium cantent aut cum eo in dialogi modum proferant. In his conficiendis, considerent musici artifices num traditae melodiae liturgiae latinae, quae hunc in finem usurpantur, melodias suggerere possint pro iisdem textibus in lingua vernacula proferendis.

57. Novae melodiae pro sacerdote et ministris a competenti auctoritate territoriali approbari debent[40].

58. Curae sit coetibus Episcoporum, quorum interest, ut una habeatur interpretatio popularis pro una eademque lingua, quae diversis in regionibus adhibetur. Expedit etiam ut, quantum fieri potest, una vel plures habeantur melodiae communes pro partibus quae ad sacerdotem et ad ministros spectant et pro responsionibus et acclamationibus populi, ita ut communis participatio eorum, qui eadem lingua utuntur, foveatur.

59. Musici artifices novum opus aggrediantur ea sollicitudine acti ut traditionem prosequantur, quae Ecclesiae verum thesaurum praebuit in cultu divino adhibendum. Praeterita opera eorumque genera et proprietates inspiciant, sed et novas sacrae Liturgiae leges atque necessitates attente considerent, ita ut „novae formae ex formis iam exstantibus organice quodammodo crescant“[41] et nova opera novam partem thesauri musici Ecclesiae efficiant, praeteritis haud indignam.

60. Novae melodiae pro textibus lingua vernacula proferendis experientia certe indigent ut ad sufficientem maturitatem et perfectionem perveniant. Vitandum tamen est ne, experimenti etiam solummodo causa, ea in ecclesia fiant, quae sancti-

zum lateinischen Text mit Eignung des muttersprachlichen Textes für den Gesang zu verbinden. Dabei sind Geist und Gesetze jeder Sprache zu beachten und die Eigentümlichkeiten und Besonderheiten jedes Volkes zu berücksichtigen. Wenn die Musiker neue Kompositionen schaffen, sollen sie diese Tradition zugleich mit den Gesetzen der Kirchenmusik aufmerksam beachten.

Daher soll auch die zuständige territoriale Autorität darauf bedacht sein, daß in den Kommissionen für die Übertragung volkssprachlicher Texte neben den Fachleuten der genannten Disziplinen auch solche für Latein und die Muttersprache vertreten sind, die schon vom Beginn der Arbeit an zusammenarbeiten mögen.

55. Die zuständige territoriale Autorität kann entscheiden, ob bestimmte, aus früheren Zeiten überlieferte muttersprachliche Texte, die mit musikalischen Kompositionen verknüpft sind, verwandt werden dürfen, auch wenn sie nicht genau mit den rechtmäßig approbierten Übertragungen liturgischer Texte übereinstimmen.

56. Unter den für die Texte in der Muttersprache zu schaffenden Singweisen nehmen einen besonderen Rang diejenigen ein, die dem Priester und den Ministri zukommen, und zwar sowohl jene, die sie allein vortragen wie auch die, die sie zusammen mit der Gemeinde oder im Wechsel mit ihr singen. Wenn die Musiker solche Melodien schaffen, mögen sie erwägen, ob die für diesen Zweck überlieferten Melodien der lateinischen Liturgie als Vorlage der Singweisen für den Vortrag solcher Texte in der Muttersprache dienen können.

57. Neue Melodien für den Priester und die Ministri müssen von der zuständigen territorialen Autorität approbiert werden[40].

58. Die zuständigen Bischofskonferenzen mögen dafür sorgen, daß es bei einer Sprache, die in verschiedenen Gebieten gesprochen wird, nur eine einzige muttersprachliche Übertragung gibt.

Es empfiehlt sich ferner, daß im Rahmen des Möglichen eine oder mehrere gemeinsame Singweisen für die Teile des Priesters und der Ministri sowie für die Antworten und Akklamationen des Volkes vorliegen, damit eine gemeinsame Teilnahme aller, die sich derselben Sprache bedienen, gefördert werde.

59. Die Musiker mögen ihre neuen Aufgaben angehen beseelt von dem Eifer, die Tradition weiterzuführen, die der Kirche einen wahren Reichtum für den Gottesdienst geschenkt hat. Sie mögen die Formen und Stile der Werke der Vergangenheit studieren, aber auch die neuen Gesetze und Bedürfnisse der Liturgie aufmerksam untersuchen, damit „die neuen Formen aus den schon bestehenden gewissermaßen organisch herauswachsen[41]“ und die neuen Werke — den überlieferten nicht nachstehend — einen neuen Bestandteil des musikalischen Reichtums der Kirche bilden.

60. Die neuen Singweisen muttersprachlicher Texte bedürfen ohne Zweifel der Erprobung, damit sie hinreichend ausreifen können und vervollkommnet werden. Es darf jedoch in der Kirche nichts geschehen, auch nicht aus Gründen der Er-

tatem loci, dignitatem actionis liturgicae et pietatem fidelium dedeceant.

61. Peculiarem praeparationem exigit apud peritos studium aptandi musicam sacram iis in regionibus, quae propria traditione musica sunt praeditae, praesertim in regionibus missionum:[42] agitur enim de opportune sociando sensu rerum sacrarum cum spiritu, traditionibus et ingenii significationibus illarum gentium propriis. Ii, qui huic rei operam navant, sufficientem cognitionem habeant oportet cum Liturgiae et traditionis musicae Ecclesiae, tum linguae, cantus popularis atque aliarum significationum ingenii illius gentis in cuius utilitatem hoc munus praestant.

VIII. De musica sacra instrumentali

62. Musica instrumenta magnam utilitatem in sacris celebrationibus afferre possunt, sive cantum comitantur sive sola pulsantur.

„Organum tubulatum in Ecclesia latina magno in honore habeatur, tamquam instrumentum musicum traditionis cuius sonus Ecclesiae caeremoniis mirum addere valet splendorem atque mentes ad Deum ac superna vehementer extollere.

Alia vero instrumenta, de iudicio et consensu auctoritatis territorialis competentis, in cultum divinum admittere licet, quatenus usui sacro apta sint vel aptari possint, templi dignitati congruant, atque revera aedificationi fidelium faveant"[43].

63. In admittendis et adhibendis musicis instrumentis ratio habenda est ingenii et traditionis singulorum populorum. Attamen ea quae, ex communi iudicio et usu, profanae tantum musicae convenient, ab omni actione liturgica et a piis sacrisque exercitiis omnino arceantur[44]. Omnia autem musica instrumenta, quae in cultum divinum admittuntur, ita adhibeantur, ut cum postulatis actionis sacrae congruant, in decorem divini cultus et in aedificationem fidelium cedant.

64. Per musica instrumenta quae cantum comitantur voces sustentari possunt, participatio facilior reddi, et unitas coetus profundius perfici. Eorum tamen sonus voces ne obruat, ita ut textus difficile percipiantur; cum autem aliqua pars a sacerdote vel ministro, vi proprii muneris, elata voce profertur, taceant.

65. In Missis sive in cantu sive lectis organum aliudve instrumentum musicum legitime admissum adhiberi potest ad cantum scholae cantorum et populi comitandem; solum autem pulsari potest ini-

probung, was zur Heiligkeit des Ortes, zur Würde der liturgischen Handlungen und zur Frömmigkeit der Gläubigen nicht paßt.

61. Besonderes Einfühlungsvermögen brauchen jene Fachleute, die sich um eine Anpassung der Kirchenmusik in solchen Gebieten bemühen, in denen eine eigene musikalische Tradition besteht, vor allen Dingen in Missionsgebieten[42]; handelt es sich doch darum, den Kern des heiligen Geschehens in geeigneter Weise mit dem Geist, den Überlieferungen und den eigentümlichen Ausdrucksformen jener Völker zu verbinden. Wer sich damit befaßt, muß eine ausreichende Kenntnis sowohl der Liturgie und der musikalischen Überlieferung der Kirche haben, wie auch der Sprache, des Volksgesanges und der anderen Ausdrucksformen des betreffenden Volkes, für das er diese Aufgabe leistet.

VIII. Die instrumentale Kirchenmusik

62. Bei den heiligen Feiern können Musikinstrumente für die Begleitung des Gesanges, aber auch wenn sie allein erklingen, von großem Nutzen sein.

„Die Pfeifenorgel soll in der lateinischen Kirche als traditionelles Musikinstrument in hohen Ehren gehalten werden; denn ihr Klang vermag den Glanz der kirchlichen Zeremonien wunderbar zu steigern und die Herzen mächtig zu Gott und zum Himmel emporzuheben.

Andere Instrumente aber dürfen nach dem Ermessen und mit Zustimmung der für die einzelnen Gebiete zuständigen Autorität zur Liturgie zugelassen werden, sofern sie sich für den heiligen Gebrauch eignen oder für ihn geeignet gemacht werden können, der Würde des Gotteshauses angemessen sind und die Erbauung der Gläubigen wirklich fördern[43]."

63. Bei der Zulassung und Verwendung der Musikinstrumente ist der Eigenart der Überlieferung der einzelnen Völker Rechnung zu tragen. Instrumente jedoch, die sich nach allgemeinem Empfinden und Gebrauch nur für profane Musik eignen, sollen von jeder liturgischen Handlung, den Andachtsübungen und den gottesdienstlichen Feiern der Teilkirchen gänzlich ferngehalten werden[44].

Alle in der Liturgie zugelassenen Musikinstrumente sind so zu verwenden, daß sie den Erfordernissen der heiligen Handlung entsprechen, dem Gottesdienst zur Schönheit und den Gläubigen zur Erbauung gereichen.

64. Durch Instrumentalbegleitung kann der Gesang gestützt, die Teilnahme erleichtert und die Gemeinschaft der Mitfeiernden vertieft werden. Der Klang der Instrumente darf jedoch die Singstimmen nicht überdecken, so daß das Erfassen des Textes erschwert würde. Die Instrumente sollen schweigen, wenn der Priester oder einer der Ministri in Ausübung des ihnen zukommenden Dienstes die Stimme erheben.

65. Sowohl bei der Missa in cantu wie bei der Missa lecta darf die Orgel und jedes andere rechtmäßig zugelassene Musikinstrument zur Begleitung des Sängerchores und des Volkes benutzt werden.

tio, antequam sacerdos ad altare accedat, ad offertorium, ad communionem et in fine Missae.

Eadem autem norma, congrua conguis referendo, etiam ad alias actiones sacras applicari potest.

66. Sonus autem eorundem instrumentorum, solus, non permittitur tempore Adventus, Quadragesimae, in Triduo sacro et in Officiis et Missis defunctorum.

67. Omnino expedit ut organi modulatores ceterique artifices musici non tantum peritia polleant ad instrumentum sibi concreditum debito modo pulsandum; sed intimum sacrae Liturgiae spiritum cognoscant et penetrent oportet ut, munus suum etiam ex tempore excercentes, sacram celebrationem, iuxta veram naturam eius partium, ornent, ipsamque fidelium participationem foveant[45].

IX. De Commissionibus musicae sacrae promovendae praepositis

68. Commissiones dioecesanae de musica sacra opem ferunt magni ponderis ad musicam sacram una cum actione liturgica pastorali in dioecesi promovendam.

Proinde in quavis dioecesi, quantum expedit, habeantur, et consociatis viribus una cum Comissione sacrae Liturgiae dent operam.

Immo saepius congruum erit ut ambae Commissiones in unam coalescant, ex personis in utraque disciplina peritis constantem; ita ut res facilius promoveatur.

Valde autem commendatur ut, ubi utilius visum fuerit, plures dioeceses unicam constituant Comissionem, quae aequalem agendi rationem in una eademque regione efficiat et vires fructuosius in unum colligat.

69. Commissio de sacra Liturgia, quae apud coetus Episcoporum constituenda pro opportunitate consulitur[46], etiam de musica sacra curet; ac proinde etiam ex personis musica sacra peritis constet. Expedit vero ut huiusmodi Commissio non solum cum Commissionibus dioecesanis, sed etiam cum aliis sodalitatibus quae de re musica in eadem regione curant, consilia conferat. Hoc autem etiam de Instituto pastorali liturgico dicendum est, de quo in eodem art. 44 Constitutionis est sermo.

Praesentem Instructionem Summus Pontifex Paulus Pp. VI, in Audientia Emo Arcadio M. Card. Larraona, huius Sacrae Congregationis Praefecto, die 9 februarii 1967 concessa, approbavit et auctoritate Sua confirmavit, et publici iuris fieri iussit, pariter statuens ut a die 14 maii 1967, dominica Pentecostes, vigere incipiat.

Contrariis quibuslibet minime obstantibus.

Zu Beginn, bevor der Priester an den Altar tritt, zur Gabenbereitung, zur Kommunion und am Schluß der Meßfeier kann Instrumentalmusik vorgetragen werden.

Diese Regelung kann sinngemäß auch auf andere heilige Feiern übertragen werden.

66. In der Adventszeit, in der Fastenzeit, im Triduum sacrum, im Totenoffizium und in der Eucharistiefeier für Verstorbene ist Instrumentalmusik nicht statthaft.

67. Es ist dringend erforderlich, daß die Organisten und die übrigen Musiker nicht nur ihre Instrumente beherrschen. Sie müssen vielmehr so tief den Geist der Liturgie erfassen und in ihn eindringen, daß sie, und zwar auch bei der Improvisation, es verstehen, die heiligen Feiern gemäß der Eigenart der einzelnen Teile auszuschmücken und die Teilnahme der Gläubigen zu fördern[45].

IX. Kommissionen zur Förderung der Kirchenmusik

68. Die Diözesankommissionen für Kirchenmusik haben erhebliche Bedeutung bei der Förderung der Kirchenmusik im Rahmen der pastoralliturgischen Arbeit im Bistum.

Darum sollen sie tunlichst in jeder Diözese errichtet werden und mit der Liturgischen Kommission zusammenarbeiten.

Häufig wird es sogar angebracht sein, daß beide Kommissionen zu einer einzigen zusammengefaßt werden, deren Mitglieder Fachleute aus beiden Disziplinen sind; so wird die Aufgabe erleichtert.

Es wird sehr empfohlen, daß dort, wo es nützlich erscheint, mehrere Bistümer eine einzige Kommission errichten, die gleiches Vorgehen innerhalb eines Gebietes gewährleistet und die Kräfte erfolgreicher zusammenfaßt.

69. Die Liturgische Kommission, die tunlichst bei den Bischofskonferenzen errichtet werden möge[46], soll sich auch der Kirchenmusik annehmen. Daher sollen ihr auch kirchenmusikalische Fachleute angehören. Es wird empfohlen, daß diese Kommission nicht nur mit den Diözesankommissionen zusammenarbeitet, sondern auch mit anderen kirchenmusikalischen Vereinigungen innerhalb des Gebietes. Gleiches gilt von dem Pastoralliturgischen Institut, das in Artikel 44 der Konstitution erwähnt ist.

Papst Paul VI. hat in der dem Präfekten der Ritenkongregation, Kardinal Arcadio M. Larraona, am 9. Februar 1967 gewährten Audienz diese Instruktion gebilligt, mit seiner Autorität bestätigt und angeordnet, daß sie veröffentlicht werde und am 14. Mai 1967, am Pfingstsonntag, in Kraft trete.

Alle entgegenstehenden Bestimmungen sind außer Kraft gesetzt.

Romae, die 5 martii 1967, Dominica „Laetare", IV in Quadragesima.

IACOBUS CARD. LERCARO
Archiepiscopus Bononiensis
Praeses Consilii ad exsequendam Constitutionem de sacra Liturgia

ARCADIUS M. CARD. LARRAONA
S. R. C. Praefectus

† Ferdinandus Antonelli
Archiep. tit. Idicrensis
S. R. C. a Secretis

Rom, den 5. März 1967, am Sonntag Laetare, dem 4. Fastensonntag.

GIACOMO KARDINAL LERCARO
Erzbischof von Bologna
Vorsitzender des Rates
zur Ausführung der Konstitution
über die heilige Liturgie

ARCADIO M. KARDINAL LARRAONA
Präfekt der Ritenkongregation

† Ferdinando Antonelli
Titular-Erzbischof von Idicra
Sekretär der Ritenkongregation

[1] Conc. Vat. II, Const. de Sacra Liturgia, *Sacrosanctum Concilium*, n. 112: AAS 56 (1964) p. 128.
[2] Cfr. S. Pius X. Motu proprio *Tra le sollecitudini* (22 nov. 1903), n. 2: ASS 36 (1903-1904) p. 332.
[3] Cfr. S. C. Rituum, Instr. de Musica sacra et sacra Liturgia (3 sept. 1958), n. 4: AAS 50 (1958) p. 633.
[4] Cfr. Conc. Vat. II, Const. de Sacra Liturgia, *Sacrosanctum Concilium*, n. 113: AAS 56 (1964) p. 128.
[5] Cfr. Conc. Vat. II, Const. de Sacra Liturgia, *Sacrosanctum Concilium*, n. 28: AAS 56 (1964) p. 107.
[6] S. C. Rituum, Instr. de Musica sacra et sacra Liturgia (3 sept. 1958), n. 95: AAS 50 (1958) pp. 656-657.
[7] Cfr. Conc. Vat. II, Const. de Sacra Liturgia, *Sacrosanctum Concilium*, n. 116: AAS 56 (1964) p. 129.
[8] Cfr. Conc. Vat. II, Const. de Sacra Liturgia, *Sacrosanctum Concilium*, n. 28: AAS 56 (1964) p. 107.
[9] Cfr. Conc. Vat. II, Const. de Sacra Liturgia, *Sacrosanctum Concilium*, n. 22: AAS 56 (1964) p. 106.
[10] Cfr. Conc. Vat. II, Const. de Sacra Liturgia, *Sacrosanctum Concilium*, nn. 26 et 41-42: AAS 56 (1964) pp. 107 et 111-112; Const. dogm. de Ecclesia, *Lumen Gentium*, n. 28: AAS 57 (1965) pp. 33-36.
[11] Cfr. Conc. Vat. II, Const. de Sacra Liturgia, *Sacrosanctum Concilium*, n. 29: AAS 56 (1964) pp. 107-108.
[12] Cfr. Conc. Vat. II, Const. de Sacra Liturgia, *Sacrosanctum Concilium*, n. 33: AAS 56 (1964) p. 108.
[13] Cfr. Conc. Vat. II, Const. de Sacra Liturgia, *Sacrosanctum Concilium*, n. 14: AAS 56 (1964) p. 104.
[14] Cfr. Conc. Vat. II, Const. de Sacra Liturgia, *Sacrosanctum Concilium*, n. 11: AAS 56 (1964) pp. 102-103.
[15] Cfr. Conc. Vat. II, Const. de Sacra Liturgia, *Sacrosanctum Concilium*, n. 30: AAS 56 (1964) p. 108.
[16] Cfr. Conc. Vat. II, Const. de Sacra Liturgia, *Sacrosanctum Concilium*, n. 30: AAS 56 (1964) p. 108.
[17] Cfr. Conc. Vat. II, Const. de Sacra Liturgia, *Sacrosanctum Concilium*, n. 30: AAS 56 (1964) p. 108.
[18] Cfr. S. C. Rituum, Instr. *Inter oecumenici* (26 sept. 1964), nn. 19 et 59: AAS 56 (1964) pp. 881 et 891.
[19] Cfr. Conc. Vat. II, Const. de Sacra Liturgia, *Sacrosanctum Concilium*, n. 19: AAS 56 (1964) p. 105; S. C. Rituum, Instr. de Musica sacra et sacra Liturgia (3. sept. 1958), nn. 106-108: AAS 50 (1958) p. 660.
[20] Cfr. S. C. Rituum, Instr. *Inter oecumenici* (26 sept. 1964), n. 97: AAS 56 (1964) p. 899.
[21] Cfr. S. C. Rituum, Instr. *Inter oecumenici* (26 sept. 1964), n. 48b: AAS 56 (1964) p. 888.
[22] Cfr. S. C. Rituum, Instr. *Inter oecumenici* (26 sept. 1964), n. 48g: AAS 56 (1964) p. 888.
[23] Cfr. Conc. Vat. II, Const. de Sacra Liturgia, *Sacrosanctum Concilium*, n. 99: AAS 56 (1964) p. 124.

[1] 2. Vat. Konzil, Liturgiekonstitution Art. 112: AAS 56 (1964) 128.
[2] Vgl. Pius X., Motu proprio *Tra le sollecitudini* vom 22. 11. 1903 Nr. 2: ASS 36 (1903-1904) 332.
[3] Vgl. Ritenkongregation, Instr. vom 3. 9. 1958 Nr. 4: AAS 50 (1958) 633.
[4] Vgl. 2. Vat. Konzil, Liturgiekonstitution Art. 113: AAS 56 (1964) 128.
[5] Vgl. 2. Vat. Konzil, Liturgiekonstitution Art. 28: AAS 56 (1964) 107.
[6] Ritenkongregation, Instr. vom 3. 9. 1958 Nr. 95: AAS 50 (1958) 656 f.
[7] Vgl. 2. Vat. Konzil, Liturgiekonstitution Art. 116: AAS 56 (1964) 129.
[8] Vgl. 2. Vat. Konzil, Liturgiekonstitution Art. 28: AAS 56 (1964) 107.
[9] Vgl. 2. Vat. Konzil, Liturgiekonstitution Art. 22: AAS 56 (1964) 106.
[10] Vgl. 2. Vat. Konzil, Liturgiekonstitution Art. 26 und 41 f.: AAS 56 (1964) 107 und 111 f.; Konstitution über die Kirche Art. 28: AAS 57 (1965) 33-36.
[11] Vgl. 2. Vat. Konzil, Liturgiekonstitution Art. 29: AAS 56 (1964) 107 f.
[12] Vgl. 2. Vat. Konzil, Liturgiekonstitution Art. 33: AAS 56 (1964) 108.
[13] Vgl. 2. Vat. Konzil, Liturgiekonstitution Art. 14: AAS 56 (1964) 104.
[14] Vgl. 2. Vat. Konzil, Liturgiekonstitution Art. 11: AAS 56 (1964) 102 f.
[15] Vgl. 2. Vat. Konzil, Liturgiekonstitution Art. 30: AAS 56 (1964) 108.
[16] Vgl. 2. Vat. Konzil, Liturgiekonstitution Art. 30: AAS 56 (1964) 108.
[17] Vgl. 2. Vat. Konzil, Liturgiekonstitution Art. 30: AAS 56 (1964) 108.
[18] Vgl. Ritenkongregation, Instr. vom 26. 9. 1964 Nr. 19 und 59: AAS 56 (1964) 881 und 891.
[19] Vgl. 2. Vat. Konzil, Liturgiekonstitution Art. 19: AAS 56 (1964) 105; Ritenkongregation, Instr. vom 3. 9. 1958 Nr. 106-108: AAS 50 (1958) 660.
[20] Vgl. Ritenkongregation, Instr. vom 26. 9. 1964 Nr. 97: AAS 56 (1964) 899.
[21] Vgl. Ritenkongregation, Instr. vom 26. 9. 1964 Nr. 48b: AAS 56 (1964) 888.
[22] Vgl. Ritenkongregation, Instr. vom 26. 9. 1964 Nr. 48g: AAS 56 (1964) 888.
[23] Vgl. 2. Vat. Konzil, Liturgiekonstitution Art. 99: AAS 56 (1964) 124.

[24] Cfr. Conc. Vat. II, Const. de Sacra Liturgia, *Sacrosanctum Concilium*, n. 101, § 1: AAS 56 (1964) p. 124; S. C. Rituum, Instr. *Inter oecumenici* (26 sept. 1964), n. 85: AAS 56 (1964) p. 897.

[25] Cfr. Conc. Vat. II, Const. de Sacra Liturgia, *Sacrosanctum Concilium*, n. 101, §§ 2 et 3: AAS 56 (1964) p. 125.

[26] Cfr. Conc Vat. II, Const. de Sacra Liturgia, *Sacrosanctum Concilium*, n. 27: AAS 56 (1964) p. 107.

[27] Cfr. S. C. Rituum, Instr. *Inter oecumenici* (26 sept. 1964), nn. 37-39: AAS 56 (1964) pp. 884-885.

[28] Cfr. S. C. Rituum, Instr. *Inter oecumenici* (26 sept. 1964), n. 37: AAS 56 (1964) p. 885.

[29] Cfr. infra, n. 53.

[30] Conc. Vat. II, Const. de Sacra Liturgia *Sacrosanctum Concilium*, n. 36, § 1: AAS 56 (1964) p. 109.

[31] Conc. Vat. II, Const. de Sacra Liturgia, *Sacrosanctum Concilium*, n. 36, § 2: AAS 56 (1964) p. 109.

[32] Conc. Vat. II, Const. de Sacra Liturgia, *Sacrosanctum Concilium*, n. 36, § 3: AAS S. 56 (1964) pp. 109-110.

[33] Conc. Vat. II, Const. de Sacra Liturgia, *Sacrosanctum Concilium*, n. 54: AAS 56 (1964) p. 115; S. C. Rituum, Instr. *Inter oecumenici* (26 sept. 1964), n. 59: AAS 56 (1964) p. 891.

[34] Cfr. Conc. Vat. II, Const. de Sacra Liturgia *Sacrosancturm Concilium*, n. 116: AAS S. 56 (1964) p. 129.

[35] Conc. Vat. II. Const. de Sacra Liturgia, *Sacrosanctum Concilium*, n. 117: AAS 56 (1964) p. 129.

[36] Cfr. Conc. Vat. II, Const. de Sacra Liturgia, *Sacrosanctum Concilium*, n. 116: AAS S. 56 (1964) p. 129.

[37] Conc. Vat. II, Const. de Sacra Liturgia, *Sacrosanctum Concilium*, n. 115: AAS 56 (1964) p. 129.

[38] Conc. Vat. II, Const. de Sacra Liturgia, *Sacrosanctum Concilium*, n. 121: AAS 56 (1964) p. 130.

[39] Cfr. supra, n. 46.

[40] Cfr. S. C. Rituum, Instr. *Inter oecumenici* (26 sept. 1964), n. 42: AAS 56 (1964) p. 886.

[41] Conc. Vat. II, Const. de Sacra Liturgia, *Sacrosanctum Concilium*, n. 23: AAS 56 (1964) p. 106.

[42] Cfr. Conc. Vat. II, Const. de Sacra Liturgia, *Sacrosanctum Concilium*, n. 119: AAS 56 (1964) pp. 129-130.

[43] Conc. Vat. II, Const. de Sacra Liturgia, *Sacrosanctum Concilium*, n. 120: AAS 56 (1964) p. 130.

[44] Cfr. S. C. Rituum, Instr. de Musica sacra et sacra Liturgia (3 sept. 1958), n. 70: AAS 50 (1958) p. 652.

[45] Cfr. supra, nn. 24-25.

[46] Cfr. Conc. Vat. II, Const. de Sacra Liturgia, *Sacrosanctum Concilium*, n. 44: A. A. S. 56 (1964) p. 112.

[24] Vgl. 2. Vat. Konzil, Liturgiekonstitution Art. 101 § 1: AAS 56 (1964) 124; Ritenkongregation, Instr. vom 26. 9. 1964 Nr. 85: AAS 56 (1964) 897.

[25] Vgl. 2. Vat. Konzil, Liturgiekonstitution Art. 101 §§ 2 und 3: AAS 56 (1964) 125.

[26] Vgl. 2. Vat. Konzil, Liturgiekonstitution Art. 27: AAS 56 (1964) 107.

[27] Vgl. Ritenkongregation, Instr. vom 26. 9. 1964 Nr. 37-39: AAS 56 (1964) 884 f.

[28] Vgl. Ritenkongregation, Instr. vom 26. 9. 1964 Nr. 37: AAS 56 (1964) 885.

[29] Siehe unten Nr. 53 dieser Instruktion.

[30] 2. Vat. Konzil, Liturgiekonstitution Art. 36 § 1: AAS 56 (1964) 109.

[31] 2. Vat. Konzil, Liturgiekonstitution Art. 36 § 2: AAS 56 (1964) 109.

[32] 2. Vat. Konzil, Liturgiekonstitution Art. 36 § 3: AAS 56 (1964) 109 f.

[33] 2. Vat. Konzil, Liturgiekonstitution Art. 54: AAS 56 (1964) 115; Ritenkongregation, Instr. vom 26. 9. 1964 Nr. 59: AAS 56 (1964) 891.

[34] Vgl. 2. Vat. Konzil, Liturgiekonstitution Art. 116: AAS 56 (1964) 129.

[35] 2. Vat. Konzil, Liturgiekonstitution Art. 117: AAS 56 (1964) 129.

[36] Vgl. 2. Vat. Konzil, Liturgiekonstitution Art. 116: AAS 56 (1964) 129.

[37] 2. Vat. Konzil, Liturgiekonstitution Art. 115: AAS 56 (1964) 129.

[38] 2. Vat. Konzil, Liturgiekonstitution Art. 121: AAS 56 (1964) 130.

[39] Siehe Nr. 46 dieser Instruktion.

[40] Vgl. Ritenkongregation, Instr. vom 26. 9. 1964 Nr. 42: AAS 56 (1964) 886.

[41] 2. Vat. Konzil, Liturgiekonstitution Art. 23: AAS 56 (1964) 106.

[42] Vgl. 2. Vat. Konzil, Liturgiekonstitution Art. 119: AAS 56 (1964) 129.

[43] 2. Vat. Konzil, Liturgiekonstitution Art. 120: AAS 56 (1964) 130.

[44] Vgl. Ritenkongregation, Instr. vom 3. 9. 1958 Nr. 70: AAS 50 (1958) 652.

[45] Siehe Nr. 24-25 dieser Instruktion.

[46] Vgl. 2. Vat. Konzil, Liturgiekonstitution Art. 44: AAS 56 (1964) 112.

Druck: Paulinus-Druckerei GmbH, Trier

Beilage zum Kirchlichen Anzeiger für das Bistum Aachen 1967

Nachkonziliare Dokumente **Nr. 4**

INHALT: Enzyklika „Populorum progressio" über die Entwicklung der Völker

AKTEN SEINER HEILIGKEIT PAPST PAUL VI.

Enzyklika „Populorum progressio" über die Entwicklung der Völker

SANCTISSIMI DOMINI NOSTRI
PAULI
DIVINA PROVIDENTIA
PAPAE VI
LITTERAE ENCYCLICAE

AD EPISCOPOS
AD SACERDOTES, AD RELIGIOSOS
AD CHRISTIFIDELES TOTIUS
CATHOLICI ORBIS
ITEMQUE AD UNIVERSOS BONAE
VOLUNTATIS HOMINES

DE POPULORUM PROGRESSIONE PROMOVENDA

PAULUS PP. VI
VENERABILES FRATRES ET DILECTI FILII
SALUTEM ET APOSTOLICAM BENEDICTIONEM

1. Populorum progressio, qui maxime ab iniuria famis, egestatis, morborum domesticorum, ignorationis rerum abesse nituntur; qui largiorem bonorum societatem ab humanitate vitae profectorum expetunt, atque humanas suas proprietates postulant in opere ipso pluris aestimari; qui denique ad maiora incrementa constanter mentes intendunt: horum videlicet populorum progressio a catholica Ecclesia alacri et erecto animo spectatur. Cum enim, post Concilium Oecumenicum Vaticanum II conclusum, Ecclesia clarius etiam altiusque iudicavisset et expendisset quid hac de re Christi Iesu Evangelium flagitaret, suum esse duxit hominibus magis etiam egregiam navare operam, ut non modo gravissimae huius quaestionis ii momenta omnibus vestigiis indagarent, sed etiam sibi persuaderent, hac summi discriminis hora, communi omnium actione vehementer opus esse.

2. Decessores Nostri Leo XIII, scriptis Litteris Encyclicis *Rerum novarum*[1], Pius XI missis Encyclicis *Quadragesimo anno*[2], atque — ut nuntios praetereamus a Pio XII ad universas gentes radio-

RUNDSCHREIBEN
UNSERES HEILIGEN VATERS
PAUL VI.
DURCH GOTTES VORSEHUNG
PAPST

AN DIE BISCHÖFE
DIE PRIESTER, DIE ORDENSLEUTE
DIE GLÄUBIGEN DER GESAMTEN
KATHOLISCHEN WELT
UND AN ALLE MENSCHEN GUTEN WILLENS

ÜBER DEN FORTSCHRITT DER VÖLKER

PAUL VI.
EHRWÜRDIGE BRÜDER UND GELIEBTE SÖHNE
GRUSS UND APOSTOLISCHEN SEGEN

WELTWEITE AUSMASSE DER SOZIALEN FRAGE

Entwicklung der Völker

1. Die Entwicklung der Völker wird von der Kirche aufmerksam verfolgt: vor allem derer, die dem Hunger, dem Elend, den herrschenden Krankheiten, der Unwissenheit zu entrinnen suchen; derer, die umfassender an den Früchten der Zivilisation teilnehmen und ihre Begabung wirksamer zur Geltung bringen wollen, die entschieden ihre vollere Entfaltung erstreben. Das Zweite Vatikanische Konzil wurde vor kurzem abgeschlossen. Seither steht das, was das Evangelium in dieser Frage fordert, klarer und lebendiger im Bewußtsein der Kirche. Es ist ihre Pflicht, sich in den Dienst der Menschen zu stellen, um ihnen zu helfen, dieses schwere Problem in seiner ganzen Breite anzupacken, und sie in diesem entscheidenden Augenblick der Menschheitsgeschichte von der Dringlichkeit gemeinsamen Handelns zu überzeugen.

Soziallehre der Päpste

2. In ihren großen Enzykliken *Rerum novarum*[1] Leos XIII., *Quadragesimo anno*[2] Pius' XI. — nicht zu sprechen von den Botschaften, die Pius XII. durch den Rundfunk an alle Völker gerichtet hat[3]

phonice directos[3] — Ioannes XXIII, datis Encyclicis *Mater et Magistra*[4] et *Pacem in terris*[5], pro sui muneris partibus, haud quaquam intermiserunt, quin, tam praeclaris editis actis, Evangelii luce sociales huius temporis quaestiones illustrarent.

3. Illud hodie maxime interest omnes pro certo habere ac veluti sentire, socialem quaestionem nunc ad universam coniunctionem inter homines hominum magnopere pertinere. Quod Decessor Noster fel. rec. Ioannes XXIII positis ambagibus asseveravit[6], et Concilium Vaticanum II edita Constitutione pastorali de Ecclesia in mundo huius temporis comprobavit[7]. Quarum praeceptionum cum gravissimum sit pondus et momentum, iis propterea mature parere necesse prorsus est. Fame laborantes populi hodie divitiis praepollentes populos miserabili quadam voce compellant. Quapropter Ecclesia, anxiis huiusmodi clamoribus quodammodo cohorrescens, singulos omnes vocat, ut amore impulsi quasi fratribus opem implorantibus tandem suas dedant aures.

4. Antequam catholicae Ecclesiae gubernacula Nobis permitterentur, susceptis itineribus sive in Americam australem anno MDCCCCLX, sive in Africam anno MDCCCCLXII, odiosas difficultates ipsi animadvertimus, quibus continentes illae terrae, alioqui et corporis et animi viribus divites, implicarentur et veluti circumvallarentur. Postquam vero, ad Summum Pontificatum electi, omnium Patris locum adepti sumus, cum in Palaestinam et in Indiam Nos contulissemus, quasi oculis et manibus experti sumus, quantum oneris et laboris illis populis antiquitus humanitate excultis esset sustinendum, ut ad progressionem rerum suarum contenderent. Accedit etiam quod, fere in Concilii Vaticani II exitu, rerum adiuncta disponente Deo, licuit Nobis sedem omnium Consociatarum Nationum petere, ibique, veluti in honestissimo Areopago, populorum pauperiorum causam publice suscipere.

5. Extremum, ut simul optata Concilii efficeremus, simul ostenderemus quantopere Apostolica Sedes iustae atque magnae causae faveret populorum ad progressionem nitentium, recens Nostrarum esse partium censuimus, ad cetera Romanae Curiae primaria officia Pontificiam Commissionem adicere, quae *sibi proponit populum Dei universum excitare ad plenam adipiscendam conscientiam muneris sibi hisce temporibus demandati; ita quidem, ut hinc pauperiorum populorum progressus promoveatur, ac socialis iustitia inter nationes foveatur, illinc vero subsidia nationibus minus progressis praebeantur, quorum ope eaedem incrementis suis per se ipsae consulere possint*[8]. *Quae Commissio a Iustitia et Pace* iam appellationem, iam agendarum rerum indicem consecuta est. Ad huiusmodi autem cogitatas res efficiendas non dubitamus, quin cum filiis Nostris catholicis cumque fratribus christianis homines quiviscumque bonae voluntatis suos conatus, suos labores consociare velint. Quamobrem graviter omnes universos hodie hortamur, ut, col-

—, *Mater et Magistra*[4] und *Pacem in terris*[5] Johannes' XXIII. haben sich Unsere Vorgänger der Pflicht ihres Amtes, die soziale Frage ihrer Zeit im Licht des Evangeliums zu erhellen, nicht entzogen.

Dringliches Problem

3. Heute ist — darüber müssen sich alle klar sein — die soziale Frage weltweit geworden. Johannes XXIII. hat dies deutlich ausgesprochen[6], und das Konzil hat es in der pastoralen Konstitution über *Die Kirche in der Welt von heute*[7] bestätigt. Die darin enthaltene Lehre ist gewichtig, ihre Verwirklichung drängt. Die Völker, die Hunger leiden, bitten die Völker, die im Wohlstand leben, dringend und inständig um Hilfe. Die Kirche erzittert vor diesem Schrei der Angst und wendet sich an jeden einzelnen, dem Hilferuf seines Bruders in Liebe zu antworten.

Unsere Reisen

4. Bevor Uns die Leitung der katholischen Kirche anvertraut wurde, haben Uns zwei Reisen, die eine nach Lateinamerika (1960), die andere nach Afrika (1962), in unmittelbare Berührung mit den beängstigenden Problemen gebracht, die jene Kontinente, die an sich reich sind an unverbrauchten körperlichen und geistigen Kräften, bedrängen und geradezu einschnüren. Erhoben zu dem Amt, dem die väterliche Sorge um alle Menschen obliegt, konnten Wir anläßlich der Reisen ins Heilige Land und nach Indien die ungeheuren Schwierigkeiten sehen und gleichsam mit unseren Händen greifen, mit denen sich jene Völker einer alten Kultur auseinanderzusetzen haben, um die Entwicklung ihrer Verhältnisse zu erlangen. Schließlich ergab sich gegen Ende des Zweiten Vatikanischen Konzils für Uns durch Gottes Fügung die Gelegenheit, Uns an die Generalversammlung der Vereinten Nationen zu wenden. Wir haben Uns vor diesem weltweiten Forum zum Anwalt der armen Völker gemacht.

Gerechtigkeit und Friede

5. Erst jüngst haben Wir schließlich in dem Bestreben, den Wünschen des Konzils zu entsprechen und zugleich dem Interesse des Apostolischen Stuhles an der großen und gerechten Sache der Entwicklungsländer Ausdruck zu geben, es für Unsere Pflicht erachtet, die Behörden der Römischen Kurie durch eine Päpstliche Kommission zu ergänzen, deren Aufgabe es sein soll, „im ganzen Volk Gottes die Einsicht zu wecken, welche Aufgaben die Gegenwart von ihm fordert: die Entwicklung der armen Völker vorantreiben, die soziale Gerechtigkeit zwischen den Nationen fördern; den weniger entwickelten Nationen zu helfen, daß sie selbst und für sich selbst an ihrem Fortschritt arbeiten können[8]". *„Gerechtigkeit und Friede"* ist Name und Programm dieser Kommission. Wir zweifeln nicht daran, daß sich mit Unseren katholischen Söhnen und den christlichen Brüdern alle Menschen guten Willens vereinen werden, um diese Vorhaben in die Tat umzusetzen. Deshalb richten Wir heute an alle diesen feierlichen Aufruf zu gemeinsamem

latis consiliis, compositis operibus, eo contendant, ut sive singulus quisque homo plene excolatur, sive hominum coniunctio communiter progrediatur.

I

6. Nostris hisce diebus dum homines id appetere videmus, ut exploratius inveniant quo alantur, quo aegroti curentur, quo firmiter occupati teneantur; ut ab omni vexatione tuti, ab omnique liberi deformitate, hominis dignitatem labefactante, maiora in dies de se praestare possint; ut se doctrina magis expoliant: hoc est, ut magis operentur, discant, possideant, ut ideo pluris valeant; interea magnam eorum partem videmus in eiusmodi vitae condicionibus versari, quae iustas eorum appetitiones frustrentur. Ceterum populi, qui recens suis legibus suisque iudiciis uti coeperunt, quasi necessitate cupiunt ad civilem adeptam libertatem sociales et oeconomicos processus addi, homine dignos suisque viribus sibi partos, ut primum cives iusta incrementa, uti homines, capiant, ut deinde ipsi in nationum consortione debitum sibi locum consequantur.

7. Licet ad arduum huiuscemodi gravissimumque perficiendum opus, quae a praeteritis temporibus quasi hereditate acceptae sunt opes, satis non sint, omnino tamen deesse eae non sunt dicendae. Fatendum sane est, nationes colonico more populos quosdam regentes nihil nonnumquam nisi sua commoda, suum imperium, suam gloriam quaesivisse, atque, dicione deposita, eas terras in dispari rerum oeconomicarum condicione reliquisse, utpote quae, ut exemplum supponamus, in unius culturae genere consisteret, cuius fructuum pretia essent maximis et repentinis mutationibus obnoxia. Sed quamquam suscipiendum est, ex *colonialismo*, quem appellant, aliqua maleficia manavisse, unde alia postmodo nocumenta orta sunt, necesse tamen est grato animo colonorum agnoscere laudes, quippe qui, doctorum technicorumque adhibitis artibus, in non paucas horridiores terras vera contulerint benefacta, quorum adhuc utilitates constant. Quamvis enim machinales structurae, quas nationes, eaedem reliquas ibi fecerunt, non sint expletae absolutaeque existimandae, per eas tamen fieri potuit, ut inscitia et morbi inde recederent, ut populis illis opportuni commeatus paterent, ut vitae denique status procederet.

8. Porro tametsi ea quae modo exposuimus concedenda plane sunt, perspicuum tamen est, machinales eiusmodi structuras non idoneas prorsus esse ad gravem rerum oeconomicarum statum nostris diebus subeundum. Nisi enim machinalis, quae hodie obtinet, civilium rerum ratio consilio quo-

Werk in Fragen der Entwicklung, einer umfassenden für jeden Menschen, einer solidarischen für die Menschheit.

I. TEIL

UMFASSENDE ENTWICKLUNG DES MENSCHEN

1. DAS PROBLEM

Verlangen der Menschen

6. Freisein von Elend, Sicherung des Lebensunterhalts, Gesundheit, feste Beschäftigung, Schutz vor Situationen, die seine Würde als Mensch verletzen, ständig wachsende Leistungsfähigkeit, bessere Bildung, mit einem Wort: mehr arbeiten, mehr lernen, mehr besitzen, um mehr zu gelten. Das ist die Sehnsucht des Menschen von heute, und doch ist eine große Zahl von ihnen dazu verurteilt, unter Bedingungen zu leben, die dieses Verlangen illusorisch machen. Überdies empfinden viele Völker, die erst vor kurzem ihre nationale Selbständigkeit erlangt haben, die Notwendigkeit, daß zu der erlangten bürgerlichen Freiheit die gesellschaftliche und wirtschaftliche Entwicklung hinzukomme, um ihren Bürgern eine volle menschliche Entfaltung zu sichern und somit einen angemessenen Platz in der Gemeinschaft der Völker zu erlangen.

Kolonisation und Kolonialismus

7. Vor dem Umfang und der Dringlichkeit dieser Aufgabe sind die bisherigen Mittel unzureichend; aber sie waren nicht schlechthin falsch. Man wird sicher zugeben müssen, daß die Kolonialmächte häufig ihre eigenen Interessen verfolgt haben, ihre Machtstellung, ihr Ansehen, und daß ihr Abzug manchmal eine verwundbare wirtschaftliche Situation hinterlassen hat, die z. B. an den Ertrag einer Monokultur* gebunden war, deren Erzeugnisse jähen und breiten Preisschwankungen ausgesetzt sind. Man kann sicherlich manche Übelstände eines sogenannten Kolonialismus und seine Folgen nicht leugnen. Trotzdem darf man auch die Tüchtigkeit und das Werk mancher Kolonisatoren rühmend erwähnen, die so manchem bettelarmen Land ihr Wissen und ihr Können zur Verfügung gestellt und gesegnete Früchte ihres Wirkens hinterlassen haben. So unvollkommen auch die damals geschaffenen Einrichtungen sein mögen, sie haben die Unwissenheit und die Krankheit zurückgedrängt, neue Verbindungswege eröffnet und die Lebenslage verbessert.

Wachsende Störung des Gleichgewichts

8. Dies alles zugegeben, ist es trotzdem einleuchtend, daß diese Einrichtungen schlechthin unzureichend sind, um der schwierigen wirtschaftlichen Situation in unseren Tagen zu steuern. Wenn nämlich die Möglichkeiten, die heute zur Verfügung stehen, nicht genutzt werden, so führt dies not-

* Agrarische Wirtschaftsform, bei der die Erzeugung einer Pflanze vorherrscht.

dam temperetur, necessario sequitur, ut populorum inaequalitates, quod ad bonorum incrementa, nedum tollantur, potius ingravescant: atque idcirco ditiores nationes festinatos habeant processus, egentiores vero populi nonnisi lente proficiant. Quae civitatum inaequalitates cotidie magis augentur, cum aliae esculentas merces copiosiores quam pro numero civium fundant, aliae vero vel iis indigne egeant, vel, quas ipsae paucas fuderint, in incerto habeant, an ad reliquas nationes exportare possint.

9. Eodem autem tempore de rebus socialibus contentiones per universum fere mundum serpserunt. Atque perturbationes, quae in regionibus ad artes operosas spectantibus pauperiores civium classes circumvaserunt, etiam in regiones mearunt, quarum res oeconomicae in agrorum cultura fere unice positae sunt; ita ut ipsi ruricolae hodie *miserae calamitosaeque fortunae*[9] suae conscii sint. Adde eodem et illud, quod indignae illae atque invidiosae inaequalitates, de quibus loquimur, non solum ad bonorum possessionem, sed magis etiam ad imperii functionem attinent. Fit enim in quibusdam territoriis ut, dum pauci et optimates cultu mollissimo fruuntur, interea egentes ac dissipati per agros incolae *omni paene possibilitate careant propria initiativa ac responsabilitate agendi, saepe etiam in condicionibus vitae et laboris persona humana indignis versantes*[10].

10. De reliquo quoniam traditus humanitatis cultus cum humano cultu pugnat novissime in artificia meritoria inducto, utique accidit, ut sociales structurae ab horum dierum necessitatibus discrepantes fere comminuantur. Quare dum adultae aetatis homines in illius humani cultus quasi provincia, saepe saepius angusta, sive singulorum sive familiarum vitam esse collocandam putant, ab eaque nunc non esse discedendum opinantur, interim iuvenes se ab eadem removent, quam uti vanum quendam obicem iudicant, ne sitienter ad novas vitae socialis rationes progrediantur. Ex qua quidem inter duas aetates conflictione tristis ea civibus fertur condicio, ut aut instituta et opiniones maiorum servent, et vitae socialis auctus missos faciant; aut technicorum artes excultioresque consuetudines peregre invectas amplexentur, et maiorum instituta relinquant, humanitate uberrima. Re autem vera saepenumero videmus morales, spirituales, religiosas quorundam provectioris aetatis hominum vires difficultatibus inflecti, neque eos illud consequi, ut in novum huiusmodi mundum se insinuent.

11. In re tam trepida, quidam magnificis sed dolosis eorum pollicitationibus vehementer inescantur, qui se veluti alteros Messias iactant. Ex quo quis non videat, quot pericula efferantur, ne multitudinis conversiones erumpant, ne turbae seditiosae concitentur, ne consilia gliscant ad unius dominatum pertinentia? En igitur quaestionis, de qua agimus, variae partes, quarum pondus ac momentum neminem profecto fugere censemus.

wendig zur Verschärfung der Ungleichheiten, nicht zur Entspannung, zum Mißverhältnis im Lebensstandard: die reichen Völker erfreuen sich eines raschen Wachstums, bei den armen geht es nur langsam voran. Die Störung des Gleichgewichts wird bedrohlicher: die einen erzeugen Nahrungsmittel in Überfluß, während andere daran jämmerlichen Mangel leiden oder für ihren geringfügigen Überschuß keine gesicherten Absatzmöglichkeiten haben.

Wachsendes Bewußtwerden der Lage

9. Gleichzeitig haben die sozialen Konflikte weltweites Ausmaß angenommen. Unruhen, die die ärmeren Bevölkerungsklassen während der Entwicklung ihres Landes zum Industriestaat erfaßt haben, greifen auch auf Länder über, deren Wirtschaft noch fast rein agrarisch ist. Auch die ländliche Bevölkerung wird sich so heute ihrer „elenden und unheilvollen Verhältnisse" bewußt[9]. Und zu allem kommt der Skandal schreiender Ungerechtigkeit nicht nur im Besitz der Güter, sondern mehr noch in deren Gebrauch. Eine kleine Schicht genießt in manchen Ländern alle Vorteile der Zivilisation, und der Rest der Bevölkerung ist arm, hin- und hergeworfen und ermangelt „fast jeder Möglichkeit, initiativ und eigenverantwortlich zu handeln, und befindet sich oft in Lebens- und Arbeitsbedingungen, die des Menschen unwürdig sind[10]".

Zusammenprall der Kulturen

10. Ein weiterer Punkt: das Aufeinanderprallen der überlieferten Kulturen mit der neuen industriellen Welt zerbricht die Strukturen, die sich nicht den neuen Gegebenheiten anpassen. Ihr Gefüge, manchmal sehr starr, war der notwendige Halt für das Leben des einzelnen wie der Familie. Die Älteren halten noch daran fest, die Jungen entziehen sich ihnen als einem unnützen Hindernis und wenden sich begierig den neuen Formen sozialen Lebens zu. Der Konflikt der Generationen verschärft sich so zu einem tragischen Dilemma: entweder die Gebräuche und Überzeugung der Väter bewahren und auf den Fortschritt verzichten, oder sich der von außen kommenden Technik und Zivilisation öffnen und die Tradition mit ihrem ganzen menschlichen Reichtum hingeben. Und in der Tat: der sittliche, geistige, religiöse Halt von früher löst sich nur allzuoft auf, ohne daß die Eingliederung in die neue Welt genügend gesichert ist.

11. In dieser Verwirrung wächst die Versuchung, sich durch großtuerische, aber trügerische Versprechungen von Menschen verlocken zu lassen, die sich wie ein zweiter Messias aufspielen. Wer sieht nicht die daraus erwachsenden Gefahren: Zusammenrottung der Massen, Aufstände, Hineinschlittern in totalitäre Ideologien? Das sind die verschiedenen Gesichtspunkte des Problems, um das es geht, deren schwerwiegender Bedeutung, so meinen Wir, sich niemand entziehen kann.

12. Praeceptorum et exemplorum Conditoris sui Christi servantissima, qui mandatum sibi divinitus delatum eo argumento probabat quod *pauperes evangelizarentur*[11], catholica Ecclesia numquam populorum, in quibus christianam fidem sevisset, humanos etiam profectus promovere omisit. Catholici enim Missionales una cum sacris aedibus, domos hospitales, valetudinaria, scholas, studiorumque universitates eo locorum exstruenda curaverunt. Cumque iidem autochthones docerent quibus modis maximas utilitates e suae terrae opibus caperent, eos propterea ab alienigenarum cupiditate saepe tutos fecerunt. Non infitiamur quidem eorum opera, uti hominum, manca aliquando videri potuisse, eorumque aliquos et vivendi et cogitandi rationes, suae patriae proprias, cum vero Christi nuntio commiscere nonnumquam potuisse. Attamen simul populorum illorum instituta non modo coluerunt, sed etiam altius provexerunt; ita scilicet ut de ipsis non pauci in primorum virorum numero habendi sint, qui plurimum ad incrementa sive bonorum sive doctrinarum contulerint. Quod ut pro certo habeatur, exemplum supponere satis sit Religiosi viri Caroli de Foucauld, qui ob suam caritatem dignus est existimatus, quem *omnium Fratrem* appellarent, quique aureum linguae Tuaregiae lexicon scripsit. Hisce de causis Nostrarum esse partium ducimus, debito honore augere sive eos viros qui, divini Redemptoris amore impulsi, veluti eius praenuntii sunt putandi, aequo saepius ignorati, sive eos qui, illorum exempla aemulati, vestigia persecuti, nostro etiam tempore se iis quodammodo in magnanimam gratuitamque servitutem dicant, quibus Christi Evangelium nuntiant.

Das Werk der Missionare

12. Treu der Weisung und dem Beispiel ihres göttlichen Stifters, der die Verkündigung der Frohbotschaft an die Armen als Zeichen für seine Sendung hingestellt hat[11], hat sich die Kirche immer bemüht, die Völker, denen sie den Glauben an Christus brachte, zur menschlichen Entfaltung zu führen. Ihre Missionare haben neben Kirchen auch Hospize, Krankenhäuser, Schulen, Universitäten gebaut. Sie haben die Eingeborenen gelehrt, die Hilfsquellen ihres Landes besser zu nutzen, und haben sie so nicht selten gegen die Gier der Fremden geschützt. Natürlich war auch ihr Werk, wie jegliches menschliche Werk, nicht vollkommen, und manche von ihnen mögen ihre heimische Denk- und Lebensweise mit der Verkündigung der eigentlichen Frohbotschaft verbunden haben. Trotzdem verstanden sie es, auch die dortigen Lebensformen zu pflegen und zu fördern. Vielerorts gehören sie zu den Pionieren des materiellen Fortschritts und des kulturellen Aufstiegs; um nur ein Beispiel zu nennen: Charles de Foucauld, der um seiner Nächstenliebe willen „Bruder aller" genannt wurde und der ein wertvolles Lexikon der Sprache der Tuareg schuf. Sie alle sollen in Ehren erwähnt sein, die allzuoft Unbekannten, die Vorboten, die die Liebe Christi drängte, und die ihrem Beispiel und ihren Spuren gefolgt sind und noch heute in einem hochherzigen und selbstlosen Dienst bei denen ausharren, denen sie die Frohbotschaft bringen.

13. Sed quae hodie in illis terris cum a singulis tum a plurimis suscipiuntur incepta, iam satis ad rem non sunt, cum praesens mundi status communem omnium operam postulet, quibus universae rerum oeconomicarum, socialium, spiritualium atque doctrinarum facies sint dilucide perspectae. Quapropter Christi Ecclesia, iam rerum humanarum peritissima, iam ab omni civitatum administrandarum parte longissime aliena, *unum tantum intendit: nempe, Spiritus Paracliti ductu, opus ipsius continuare Christi, qui in mundum venit, ut testimonium perhiberet veritati* (cfr. *Io.* 18, 37), *ut salvaret, non ut iudicaret, ut ministraret, non ut sibi ministraretur* (cfr. *Io.* 3, 17; *Matth.* 20, 28; *Marc.* 10, 45)[12]. Cum enim Ecclesia eo consilio condita sit, ut iam nunc hisce in terris *regnum caelorum* constituat, non autem ut potestatem terrestrem obtineat, aperte asseverat, duas potestates esse alteram ab altera distinctas, atque utramque auctoritatem, ecclesiasticam dicimus et civilem, esse in genere suo supremam[13]. Verumtamen, quoniam Ecclesia inter homines reapse versatur, ei idcirco *officium incumbit signa temporum perscrutandi et sub Evangelii luce interpretandi*[14]. Hinc, siquidem Ecclesiae cum hominibus meliores appetitiones sunt coniunctae, eidemque magnus dolor inuritur, quod eorum spes saepe ad irritum cadunt, has ob causas

Kirche und Welt

13. Aber diese Anstrengungen, die heute von einzelnen und Gruppen in jenen Ländern unternommen werden, genügen heute jedoch nicht mehr. Die gegenwärtige Situation der Welt verlangt ein gemeinsames Handeln, beginnend bereits mit einer klaren Konzeption auf wirtschaftlichem, sozialem, kulturellem und geistigem Gebiet. Auf Grund ihrer Erfahrung in allem, was den Menschen betrifft, geht es der Kirche, ohne sich in die staatlichen Belange einmischen zu wollen, „nur um dies eine: unter Führung des Geistes, des Trösters, das Werk Christi selbst weiterzuführen, der in die Welt kam, um der Wahrheit Zeugnis zu geben; zu retten, nicht zu richten; zu dienen, nicht sich bedienen zu lassen[12]". Gegründet, um schon auf dieser Erde das Himmelreich aufzurichten, nicht um irdische Macht zu erringen, bezeugt sie ohne Zweideutigkeit, daß die beiden Bereiche voneinander verschieden sind, daß beide, die kirchliche und die staatliche Gewalt, die höchste ist in ihrer Ordnung[13]. Aber, weil die Kirche wirklich unter den Menschen lebt, darum hat sie „die Pflicht, nach den Zeichen der Zeit zu forschen und sie im Licht des Evangeliums zu deuten[14]". Sie teilt mit den Menschen deren bestes Streben, und leidet, wenn es nicht erfüllt wird. Sie möchte ihnen helfen, sich voll zu entfalten, und deswegen eröffnet sie ihnen das,

iis adesse excupit, ut maximis auctibus crescant, cuius rei gratia, id ipsis proponit, quod uni sibi est proprium, hoc est, universalem sive hominis sive rerum humanarum conspectum.

14. Progressio, de qua loquimur, non unice ad rei oeconomicae incrementum contendit. Nam, ut vera dici possit, eadem integra sit oportet: scilicet cuiuslibet hominis ac totius hominis profectui consulere debet. Qua de re egregius vir quidam, in hac disciplina versatus, iure merito haec prae se tulit: *nobis id minus probatur, rationem oeconomicam a ratione humana disiungi, aut a civili cultu, ad quem pertinet, seorsim considerari. Nostra sententia, magni aestimandus est homo, quivis homo, quaevis hominum congregatio, atque etiam universa hominum societas*[15].

15. Ex divino consilio, quilibet homo ad sui ipsius profectum promovendum natus est, cum cuiusvis hominis vita ad munus aliquod a Deo destinetur. Inde enim a nativitate unicuique insita sunt facultatum virtutumque germina, quae excolenda sunt, ut fructus edere possint; plena autem eorum maturitas, quam homo adipiscitur sive educatione in suo ipsius sociali convictu sive suo proprio nisu, efficiet, ut singuli ad finem contendant sibi a Creatore praestitutum. Intellectu ac libertate praeditus, homo in se periculum cum sui ipsius profectus, tum suae salutis recipit. Adiutus et quandoque etiam impeditus ab iis qui eum instituunt ac circumstant, unusquisque, quantumcumque apud eum valent externae sollicitationes, sortis suae prosperae vel infelicis praecipuus artifex exstat; ac solummodo ingenii voluntatisque vires intendens, quivis homo potest humanitate crescere, plus plusque valere, seipsum perficere.

16. Huiusmodi autem personae humanae incrementum non in hominis arbitrio positum est. Quemadmodum res creatae universae ad Conditorem suum ordinantur, ita creatura ratione praedita officio tenetur vitam suam ad Deum, veritatem primam supremumque bonum, sua sponte dirigendi. Quare hic personae humanae profectus quasi officiorum nostrorum summa putanda est. Huc accedit quod pulchra huiusmodi naturae humanae cohaerentia, quam singuli labore suo suique officii conscientia ducti magis magisque perficiunt, ad superioris dignitatis gradum destinatur. In Christum vivificantem insertus, homo novum vitae augmentum accipit et quendam *humanismum*, uti vocant, attingit, qui eius naturam transcendit, eique maximam vitae plenitudinem confert; ad quam, veluti ad supremum suum finem, profectus hominis spectat.

17. Sed quilibet homo membrum societatis est, atque adeo ad universam hominum consortionem pertinet. Quapropter non hic vel ille dumtaxat homo, sed omnes prorsus ad plenam totius humanae societatis progressionem promovendam vocantur. Omnes civilis cultus formae oriuntur, florent, atque occidunt. At quemadmodum maris fluctus, aestu crescente, alius alio ulterius litus invadunt,

was ihr allein eigen ist: eine umfassende Sicht des Menschen und des Menschentums.

Die christliche Auffassung von der Entwicklung

14. Entwicklung ist nicht einfach gleichbedeutend mit wirtschaftlichem Wachstum. Wahre Entwicklung muß umfassend sein, sie muß jeden Menschen und den ganzen Menschen im Auge haben, wie ein Fachmann auf diesem Gebiet geschrieben hat: „Wir lehnen es ab, die Wirtschaft vom Menschlichen zu trennen, von der Entwicklung der Kultur, zu der sie gehört. Was für uns zählt, ist der Mensch, jeder Mensch, jede Gruppe von Menschen bis hin zur gesamten Menschheit[15]."

Berufung zum Wachsen

15. Nach dem Plan Gottes ist jeder Mensch gerufen, sich zu entwickeln, weil das Leben eines jeden Menschen von Gott zu irgendeiner Aufgabe bestimmt ist. Von Geburt an ist allen keimhaft eine Fülle von Fähigkeiten und Eigenschaften gegeben, die Frucht tragen sollen. Ihre Entfaltung, Ergebnis der Erziehung durch die Umwelt und persönlicher Anstrengung, gibt jedem die Möglichkeit, sich auf das Ziel auszurichten, das ihm sein Schöpfer gesetzt hat. Mit Verstand und freiem Willen begabt, ist der Mensch für seinen Fortschritt ebenso verantwortlich wie für sein Heil. Unterstützt, manchmal auch behindert durch seine Erzieher und seine Umwelt, ist jeder seines Glückes Schmied, seines Versagens Ursache, wie immer auch die Einflüsse sind, die auf ihn wirken. Jeder Mensch kann durch die Kräfte seines Geistes und seines Willens als Mensch wachsen, mehr wert sein, sich vervollkommnen.

Pflichten des einzelnen gegenüber sich selbst

16. Dieses Wachstum der menschlichen Persönlichkeit ist nicht dem freien Belieben des Menschen anheimgestellt. Wie die gesamte Schöpfung auf ihren Schöpfer hingeordnet ist, so ist auch das geistbegabte Geschöpf gehalten, von sich aus sein Leben auf Gott, die erste Wahrheit und das höchste Gut, auszurichten. Deshalb ist auch für uns die Entfaltung der menschlichen Person unsere oberste Pflicht. Mehr noch, dieser durch persönliche und verantwortungsbewußte Anstrengung zur Ausgewogenheit gekommene Mensch ist darüber hinaus zu einer höheren Würde berufen. Durch seine Eingliederung in den lebendigmachenden Christus gelangt er zu einer neuen Entfaltung, zu einem Humanismus jenseitiger, ganz anderer Art, der ihm die höchste Lebensfülle schenkt: das ist das letzte Ziel und der letzte Sinn menschlicher Entfaltung.

Pflichten gegenüber der Gemeinschaft

17. Der Mensch ist aber auch Glied der Gemeinschaft. Er gehört zur ganzen Menschheit. Nicht nur dieser oder jener, alle Menschen sind aufgerufen, zur vollen Entwicklung der ganzen menschlichen Gesellschaft beizutragen. Die Kulturen entstehen, wachsen, vergehen. Aber wie jede Woge der steigenden Flut weiter als die vorhergehende den Strand überspült, schreitet auch die Menschheit

haud secus, in historiae cursu, humanum genus procedit. Nos, qui superioribus aetatibus quasi quidam heredes successimus, quique ex aequalium nostrorum labore fructus percepimus, universis prorsus hominibus obligati sumus. Hanc ob causam fas non est nobis omnem curam eorum dimittere, per quos, nobis vita functis, in posterum humana familia amplificabitur. Mutua universorum hominum necessitudo, quae res vera est, nobis non modo beneficia confert, sed etiam gignit officia.

18. Quae singulorum hominum ac totius humani generis progressio in discrimen adduci possit, nisi rectus praestantiorum bonorum ordo pro suo momento aestimetur. Cum hominis studium necessaria sibi bona parandi profecto sit legitimum, sequitur ut labor ipse, quo bona illa nobis proveniunt, se vertat in officium: *si quis non vult operari, nec manducet*[16]. Sed terrestrium bonorum adeptio homines perducere potest ad immoderatam cupiditatem, ad copiosiores usque opes appetendas, ad voluntatem potentiae suae adaugendae. Singulorum hominum, familiarum, nationumque avaritia non minus tenuiores quam locupletiores afficere potest, et utrosque ad *materialismum,* quem dicunt, impellere, animos opprimentem.

19. Augescens in dies bonorum copia neque a populis neque a singulis hominibus ita existimanda est, ut pro supremo fine habeatur. Quaevis enim progressio ad utramque partem valet; hinc necessaria homini est, ut magis magisque humanitate crescat, illinc hominem ipsum quasi in vinculis detinet, si ut supremum bonum appetatur, ultra quod prospicere non liceat. Quod postremum si accidat, corda occallescunt, animi ad alios nullo modo patent, atque homines non iam se congregant amicitiae fovendae causa, sed utilitatis adipiscendae; propter quam iidem facile inter se opponuntur atque disiunguntur. Quam ob rem sola oeconomicorum bonorum conquisitio non modo prohibet, quominus homo humanitate crescat, sed eius etiam germanae granditati adversatur. Cum enim nationes tum homines, qui avaritiae labe inficiantur, mores minus progressos quam manifestissime ostendunt.

20. Quodsi ad progressionem promovendam necessarii sunt technici viri in dies numero crebriores, multo magis requiruntur viri sapientes, ad cogitandum acuti, qui ad novum *humanismum* investigandum se conferant, vi cuius nostrae aetatis homines, praestantissima bona amoris, amicitiae, precationis et contemplationis in se recipientes[17], se ipsos quasi invenire possint. Quae si praestita erunt, plane atque integre perfici poterit veri nominis progressio, quae scilicet in eo sita est, ut sive singuli sive universi homines a minus humanis vitae condicionibus in humaniores transeant.

21. In vitae vero condicione minus humana versari dicendi sunt: primum qui aut tali inopia rerum premuntur, ut vel minimo subsidio careant ad vitam necessario, aut morali egestate fere comminuuntur, quam ob nimium sui amorem, sibimet ipsis attulerint; qui deinde civitatis structuris ve-

auf dem Weg ihrer Geschichte voran. Erben unserer Väter und Beschenkte unserer Mitbürger, sind wir allen verpflichtet, und jene können uns nicht gleichgültig sein, die nach uns den Kreis der Menschheitsfamilie weiten. Die Solidarität aller, die etwas Wirkliches ist, bringt für uns nicht nur Vorteile mit sich, sondern auch Pflichten.

Ordnung der Werte

18. Die Entfaltung des einzelnen und der ganzen Menschheit wäre in Frage gestellt, wenn die wahre Hierarchie der Werte abgebaut würde. Da das Verlangen des Menschen, sich die notwendigen Güter zu beschaffen, berechtigt ist, folgt, daß die Arbeit, durch die wir jene Güter erlangen, zur Pflicht wird: „Wer nicht arbeiten will, soll auch nicht essen[16].“ Aber der Erwerb zeitlicher Güter kann zu maßloser Gier führen, zum Verlangen nach immer mehr Besitz und zum Streben nach immer größerer Macht. Die Habsucht der einzelnen, der Familien, der Völker kann die Armen und die Reichen packen und bei den einen wie den andern einen erstickenden Materialismus hervorrufen.

Zwei Seiten des wirtschaftlichen Wachstums

19. Mehr haben ist also weder für die Völker noch für den einzelnen das höchste Ziel. Jedes Wachstum hat seine zwei Seiten. Es ist unentbehrlich, damit der Mensch mehr Mensch werde, aber es sperrt ihn wie in ein Gefängnis ein, wenn es zum höchsten Wert wird, der dem Menschen den Blick nach oben versperrt. Dann verhärtet sich das Herz, der Geist verschließt sich, die Menschen kennen keine Freundschaft mehr, sondern nur noch das eigene Interesse, das sie gegeneinander aufbringt und entzweit. Das ausschließliche Streben nach materiellen Gütern verhindert das innere Wachstum und steht seiner wahren menschlichen Größe entgegen. Sowohl die Völker als auch die einzelnen, die von der Habsucht infiziert sind, offenbaren deutlich eine moralische Unterentwicklung.

Menschlichere Verhältnisse

20. Die Entwicklungshilfe braucht immer mehr Techniker. Noch nötiger freilich hat sie weise Menschen mit tiefen Gedanken, die nach einem neuen Humanismus Ausschau halten, der den Menschen von heute sich selbst finden läßt, im Ja zu den hohen Werten der Liebe, der Freundschaft, des Gebets, der Betrachtung[17]. Nur so kann sich die wahre Entwicklung voll und ganz erfüllen, die für den einzelnen, die für die Völker der Weg von weniger menschlichen zu menschlicheren Lebensbedingungen ist.

Das zu erstrebende Ideal

21. Weniger menschlich: das sind die materiellen Nöte derer, denen das Existenzminimum fehlt; das ist die sittliche Not derer, die vom Egoismus zerfressen sind. Weniger menschlich: das sind die Züge der Gewalt, die im Mißbrauch des Besitzes oder der Macht ihren Grund haben, in der Aus-

xantur, quas vel pravus proprietatis imperiive usus, vel quaestus ex operariorum labore dolose perceptus, vel iniustae negotiationes creaverint. Ex contrario adeptas humaniores vitae condiciones satis perspicue significant: primum ab egestate ad bonorum necessariorum possessionem processus, malorum socialium depulsio, latior rerum cognitio, ingenii culturae adeptio; deinde aucta alienae dignitatis aestimatio, propensio ad paupertatis studium[18], conspiratio ad bonum commune, pacis voluntas; tum agnita ab homine suprema bona, agnitusque ipse Deus, eorundem bonorum auctor et finis; postremo ac praesertim fides, Dei donum, a bonae voluntatis hominibus acceptum, animorumque coniunctio in caritate Christi, qui nos advocat, ut non secus atque filii vitam Dei viventis, omnium hominum Patris, participemus.

22. Iam in prima Sacrarum Scripturarum pagina haec verba legimus: *Replete terram et subicite eam*[19]; quibus docemur, res mundi universas pro homine creatas esse, eique id muneris esse concreditum, ut ingenii sui viribus earum momentum proferat, easdemque suo labore suaeque utilitatis causa absolvat atque perficiat. At si terra eo fine condita est, ut singulis hominibus sive necessaria ad victum sive progressionis instrumenta suppeditet, hinc sequitur, cuilibet homini ius esse, ut quae sibi necessaria sint, ex ea percipiat. Cuius rei memoriam Concilium Oecumenium Vaticanum II hac sententia redintegravit: *Deus terram cum omnibus quae in ea continentur in usum universorum hominum et populorum destinavit, ita ut bona creata aequa ratione ad omnes affluere debeant, iustitia duce, caritate comite*[20]. Huic normae cetera iura omnia, quaecumque ea sunt, ne proprietatis quidem et liberi commercii iuribus exceptis, sunt postponenda, quin immo tantum abest ut eius effectionem impedire debeant, ut eam potius expedire teneantur; ea autem iura revocare ad suum primigenium finem, grave atque urgens sociale officium censendum est.

23. *Qui habuerit substantiam huius mundi et viderit fratrem suum necessitatem habere et clauserit viscera sua ab eo, quomodo caritas Dei manet in eo?*[21] Inter omnes constat quam firmiter Ecclesiae Patres officia descripserint hominum opibus affluentium erga eos qui in necessitate versantur: *Non de tuo largiris pauperi* — ait S. Ambrosius — *sed de suo reddis. Quod enim commune est in omnium usum datum, tu solus usurpas. Omnium est terra, non divitum*[22]. Quae verba declarant, privatam bonorum proprietatem nemini ius tale concedere, quod supremum sit nullique condicioni obnoxium. Nemini licet bona, quae sibi superent, unice ad privata commoda seponere, cum alii rebus careant vitae necessariis. Ne multa, *secundum traditam doctrinam Ecclesiae Patrum praeclarorumque Theologorum, numquam proprietatis iure utendum est cum boni communis detrimento.* Quodsi forte inter

beutung der Arbeiter, in ungerechtem Geschäftsgebaren. Menschlicher: das ist der Aufstieg aus dem Elend zum Besitz des Lebensnotwendigen, die Überwindung der sozialen Mißstände, die Erweiterung des Wissens, der Erwerb von Bildung. Menschlicher: das ist das deutlichere Wissen um die Würde des Menschen, das Ausrichten auf den Geist der Armut[18], die Zusammenarbeit zum Wohle aller, der Wille zum Frieden. Menschlicher: das ist die Anerkennung letzter Werte von seiten des Menschen und die Anerkennung Gottes, ihrer Quelle und ihres Zieles. Menschlicher: das ist endlich vor allem der Glaube, Gottes Gabe, angenommen durch des Menschen guten Willen, und die Einheit in der Liebe Christi, der uns alle ruft, als Kinder am Leben des lebendigen Gottes teilzunehmen, des Vaters aller Menschen.

DIE AUFGABE

Bestimmung der Güter für alle

22. „Erfüllt die Erde und macht sie euch untertan[19]“: die Heilige Schrift lehrt uns auf ihrer ersten Seite, daß die gesamte Schöpfung für den Menschen da ist. Freilich, er muß seine Geisteskraft einsetzen, um ihre Werte zu entwickeln und sie durch seine Arbeit sich dienstbar zu machen und der Vollendung näher zu bringen. Wenn aber die Erde da ist, um jedem die Mittel für seine Existenz und seine Entwicklung zu geben, dann hat jeder Mensch das Recht, auf ihr das zu finden, was er nötig hat. Das Konzil hat dies in Erinnerung gerufen: „Gott hat die Erde mit allem, was sie enthält, zum Nutzen für alle Menschen und Völker bestimmt; darum müssen diese geschaffenen Güter in einem billigen Verhältnis allen zustatten kommen, dabei hat die Gerechtigkeit die Führung, Hand in Hand geht mit ihr die Liebe[20].“ Alle anderen Rechte, ganz gleich welche, auch das des Eigentums und des freien Tausches, sind diesem Grundgesetz untergeordnet. Sie dürfen seine Verwirklichung nicht erschweren, sondern müssen sie im Gegenteil erleichtern. Es ist eine ernste und dringende soziale Aufgabe, alle diese Rechte zu ihrem ursprünglichen Sinn zurückzuführen.

Das Eigentum

23. „Wer die Güter dieser Welt hat und seinen Bruder Not leiden sieht und sein Herz gegen ihn verschließt, wie soll da die Liebe Gottes in ihm bleiben?[21]“ Es ist bekannt, mit welcher Entschiedenheit die Kirchenväter gelehrt haben, welche Haltung die Besitzenden gegenüber den Notleidenden einzunehmen haben: „Es ist nicht dein Gut“, sagt Ambrosius, „mit dem du dich gegen den Armen großzügig erweist. Du gibst ihm nur zurück, was ihm gehört. Denn du hast dir nur herausgenommen, was zu gemeinsamer Nutzung gegeben ist. Die Erde ist für alle da, nicht nur für die Reichen[22].“ Das Privateigentum ist also für niemand ein unbedingtes und unumschränktes Recht. Niemand ist befugt, seinen Überfluß ausschließlich sich selbst vorzubehalten, wo andern das Notwendigste fehlt. „Das Eigentumsrecht darf nach der herkömmlichen Lehre der Kirchenväter und der

se discrepent *iura quaesita privatorum ac primae communitatis necessitates,* ad publicas auctoritates pertinet *operam dare his quaestionibus dissolvendis, rem operose communicantibus civibus ac socialibus coetibus*[23].

24. Bonum igitur commune quandoque deiectionem de fundi possessione postulat, si forte contingat, ut fundi quidam communem impediant prosperitatem, quia vel nimis patent, vel parum aut nihil excoluntur, vel egestatem gignunt incolis, vel civitati gravia inferunt nocumenta. Concilium Vaticanum II dum id, missis ambagibus, declarat[24], non minus clare docet, tum fructus inde perceptos non esse libero hominum arbitrio relinquendos, tum nimii quaestus consilia, in suam dumtaxat utilitatem capta, prohibenda esse. Quare nullo modo licet, cives reditibus abundantes, sibi ex opibus et labore nationis suae provenientibus, magnam eorum partem apud exteras gentes collocare, ad privatas utilitates unice spectantes, nulla suae patriae ratione habita, in quam hoc agendi modo manifestam contumeliam iaciunt[25].

25. Artium et artificiorum invectio, quae sive ad rei oeconomicae incrementum, sive ad humanum profectum necessaria est, progressionem et demonstrat et promovet. Etenim vim ingenii sui summumque laborem impendens, homo occultas naturae leges paulatim detegit, eiusque opes in utiliorem usum convertit. Quapropter homo, dum suam vivendi rationem moderatur, interea magis magisque accenditur ad nova investiganda atque invenienda, ad prudens agendarum rerum in se periculum recipiendum, ad opera audacter aggredienda, ad generosa incepta ineunda, ad conscientiam officii exacuendam.

26. Sed ex novis huiusmodi condicionibus in hominum societatem, nescimus quo pacto, opiniones irrepserunt, iuxta quas emolumentum ducebatur pro praecipuo incitamento ad fovendam oeconomicam progressionem, libera competitorum aemulatio pro suprema rerum oeconomicarum norma, privata possessio instrumentorum bonis gignendis pro iure absoluto, quod nec fines nec conexum sociale munus acciperet. Huiusmodi effreni *liberalismi* forma ad quoddam tyrannidis genus viam muniebat, a Decessore Nostro Pio XI iure merito improbatum, utpote ex quo *rei nummariae internationalismus seu imperialismus internationalis*[26] originem duceret. Pravi huiusmodi bonorum oeconomicorum usus numquam satis, ut oportet, respuentur, cum res oeconomicas, quod rursus graviter admonere iuvat, homini dumtaxat inservire oporteat[27]. At si fatendum est, e quadam *capitalismi,* uti aiunt, forma ortum duxisse tot aerumnas, tot patratas iniquitates fraternasque dimicationes, quarum effectus etiam nunc experimur, falso tamen quis tribuat artium et artificiorum incremento mala illa, quae verius calamitosis de re oeconomica opi-

großen Theologen niemals zum Schaden des Gemeinwohls genutzt werden." Sollte ein Konflikt zwischen den „wohlerworbenen Rechten des einzelnen und den Grundbedürfnissen der Gemeinschaft" entstehen, dann ist es an der staatlichen Gewalt, „unter aktiver Beteiligung der einzelnen und der sozialen Gruppen eine Lösung zu suchen[23]".

Verwendung der Einkünfte

24. Das Gemeinwohl verlangt deshalb manchmal eine Enteignung von Grundbesitz, wenn dieser wegen seiner Größe, seiner geringen oder überhaupt nicht erfolgten Nutzung, wegen des Elends, das die Bevölkerung durch ihn erfährt, wegen eines beträchtlichen Schadens, den die Interessen des Landes erleiden, dem Gemeinwohl hemmend im Wege steht. Das Konzil hat das ganz klar gesagt[24]. Und nicht weniger klar hat es erklärt, daß verfügbare Mittel nicht einfach dem willkürlichen Belieben der Menschen überlassen sind und daß egoistische Spekulationen keinen Platz haben dürfen. Deshalb darf es nicht geduldet werden, daß Bürger mit übergroßen Einkommen aus den Mitteln und der Arbeit des Landes davon einen großen Teil ins Ausland schaffen, zum ausschließlichen persönlichen Nutzen, ohne sich um das offensichtliche Unrecht zu kümmern, das sie ihrem Lande damit zufügen[25].

Die Industrialisierung

25. Für das wirtschaftliche Wachstum und den menschlichen Fortschritt unentbehrlich ist die Industrialisierung, die sowohl Kennzeichen als auch treibende Kraft der Entwicklung bedeutet. Durch die zähe Anwendung seiner Intelligenz und seiner Arbeit entreißt der Mensch Schritt um Schritt der Natur ihre verborgenen Gesetze und macht sich ihre Kräfte dienstbar. Indem er seine Lebensweise in Zucht nimmt, entwickelt er in sich den Drang am Forschen und Erfinden, das Ja zum berechneten Risiko, das Wagnis zu neuen und großzügigen Unternehmungen und den Sinn für Verantwortung.

„Liberalkapitalismus"

26. Im Gefolge dieses Wandels der Daseinsbedingungen haben sich unversehens Vorstellungen in die menschliche Gesellschaft eingeschlichen, wonach der Profit der eigentliche Motor des wirtschaftlichen Fortschritts, der Wettbewerb das oberste Gesetz der Wirtschaft, das Eigentum an den Produktionsmitteln ein absolutes Recht, ohne Schranken, ohne entsprechende Verpflichtungen der Gesellschaft gegenüber darstellt. Dieser ungehemmte Liberalismus führte zu jener Diktatur, die Pius XI. mit Recht als die Ursache des finanzkapitalistischen Internationalismus oder des Imperialismus des internationalen Finanzkapitals[26] brandmarkte. Man kann diesen Mißbrauch nicht scharf genug verurteilen. Noch einmal sei feierlich daran erinnert, daß die Wirtschaft ausschließlich dem Menschen zu dienen hat[27]. Aber wenn es auch wahr ist, daß viele Übel, Ungerechtigkeiten und brudermörderische Kämpfe, deren Folgen heute noch zu spüren sind, sich von einer bestimmten Abart dessen, was man „Kapitalismus" nennt, herleiten, so würde man doch zu Unrecht der Industrialisierung als solcher die Übel anlasten, die in

nionibus vitio vertenda sunt, quae cum eodem incremento coniungebantur. Immo vero iustitia postulat, ut suscipiamus, non modo laboris temperationem, sed etiam artium et artificiorum profectum ad progressionem provehendam necessarium adiumentum conferre.

27. Item, quamvis quandoque plus aequo extollatur mystica quaedam de labore doctrina, tamen non minus constat Deum laborem iussisse atque bene ei dixisse. Ad imaginem Dei conditus, *homo oportet Creatori sociam navet operam ad creationis opus perficiendum, idemque spiritualem imaginem in se impressam vicissim in terram referat*[28]. Deus, cum hominem intellectu, cogitatione atque sensibus ornavisset, instrumenta ei praebuit, quibus opus a se inchoatum veluti absolveret perficeretque: nam quicumque labore se exercet, sive artifex, sive opifex, sive operis conductor, sive operarius, sive agricola, quodammodo creat. Pronus in materiam, quae suis nisibus obsistit, homo sui ipsius quasi vestigia quaedam in ea imprimit, pariter in se tenaciam, ingenium, vim cogitandi excolens. Quin etiam cum labor, quem homines coniunctim subeunt, spes, dolores, desideria, gaudia communia reddat, id propterea dat, ut voluntates iungat, animos propinquiores faciat, corda vinculis astringat. Etenim, cum laborem homines sustinent, inter se fratres agnoscunt[29].

28. Profecto labor vim habet in utramque partem; nam eo quod pollicetur pecuniam, voluptates, potentiam, hos ad nimium sui ipsius amorem, illos ad seditionem impellit; sed efficit etiam ut conscientia muneris, religio officii, caritas erga proximos excolantur. Quamvis hodie labor magis ad scientiarum normas sit redactus atque efficaciore ratione ordinatus, in discrimen tamen vocare potest ipsam hominis dignitatem, qui eius veluti servus fiat; nam tunc solum labor humanus dicendus est, si ab intellectu et libertate hominis oriatur. Decessor Noster fel. rec. Ioannes XXIII graviter admonuit opus omnino esse, operarius ad suam dignitatem restitui, eosque reapse effici communis operis participes: *societates bonis gignendis perfectam induant humanae consortionis speciem, cuius afflatu singulorum necessitudines, munerum officiorumque varietates penitus afficiantur*[30]. Labor hominum denique notionem longe altiorem habet, si christiana luce illustratus consideretur, cum illuc etiam spectet, ut hisce in terris ad mundum condendum supernaturalem conducat[31], qui sane perfectus absolutusque non erit, donec eo nos perveniamus, ut una omnes perfectum illum Hominem effingamus, de quo S. Paulus meminit hisce verbis: *in mensuram aetatis plenitudinis Christi*[32].

29. Oportet rem festinare, siquidem homines numero nimii doloribus sunt obnoxii, et quasi intervallum amplificatur quo progressio aliorum secernitur ab aliorum statu iacente, immo etiam in peius ruente. Oportet praeterea opus perficiendum apte et convenienter procedat, ne temperamentum tam

Wahrheit den verderblichen Auffassungen von der Wirtschaft zur Last zu legen sind, die neben dem wirtschaftlichen Aufschwung herliefen. Ganz im Gegenteil ist der unersetzbare Beitrag anzuerkennen, den die Organisierung der Arbeit und der industrielle Fortschritt zur Entwicklung geleistet haben.

Die Arbeit

27. Und ebenso bleibt es wahr, daß die Arbeit, mag sie auch hier und da in verstiegener Weise mystifiziert werden, von Gott befohlen und gesegnet ist. Nach dem Bilde Gottes geschaffen, „muß der Mensch mit dem Schöpfer an der Vollendung der Schöpfung mitarbeiten und die Welt mit dem Siegel seines Geistes prägen, den er selbst empfangen hat[28]". Gott, der den Menschen mit Verstand, Phantasie und Einfühlungsvermögen ausgestattet hat, hat ihm auch die Mittel gegeben, irgendwie sein Werk zu vollenden. Ob Künstler oder Handwerker, ob Unternehmer, Arbeiter oder Bauer, jeder, der arbeitet, ist in gewissem Sinne schöpferisch tätig. Beschäftigt mit einer widerspenstigen Materie, prägt er ihr sein Siegel auf und bildet bei sich Zähigkeit, Scharfsinn und Erfindungsgabe aus. Ja, gemeinsame, in Hoffnung, Mühen, Streben und Freude geteilte Arbeit eint die Willen, bringt die Geister einander näher und verbindet die Herzen: im gemeinsamen Werk entdecken sich die Menschen als Brüder[29].

Zwei Seiten der Arbeit

28. In zweifacher Richtung wirkt die Arbeit: einerseits verspricht sie Geld, Vergnügen, Macht, drängt die einen zur Selbstsucht, die anderen zur Revolte; andererseits entwickelt sie Berufsethos, Pflichtbewußtsein und Nächstenliebe. Wenn auch die Arbeit heute mehr nach wissenschaftlichen Gesichtspunkten ausgeführt wird und in wirksamerer Weise organisiert ist, so bleibt doch immer die Gefahr bestehen, daß durch sie der Mensch entmenschlicht und ihr Sklave wird. Die Arbeit ist nur dann menschlich, wenn sie der Intelligenz und der Freiheit Platz läßt. Johannes XXIII. hat an die dringende Aufgabe erinnert, dem Arbeiter seine Würde zu geben, ihn wirklich am gemeinsamen Werk teilnehmen zu lassen: „Das Ziel muß in jedem Falle sein, das Unternehmen zu einer echten menschlichen Gemeinschaft zu machen; diese muß den wechselseitigen Beziehungen der Beteiligten bei aller Verschiedenheit ihrer Aufgaben und Pflichten das Gepräge geben[30]." Die Mühen der Menschen haben für den Christen noch einen weiteren Sinn: beizutragen am Aufbau einer übernatürlichen Welt[31], die erst dann vollendet ist, wenn wir alle zusammen den vollkommenen Menschen bilden, von dem der heilige Paulus spricht und der die „Fülle Christi" darstellt[32].

Die Dringlichkeit der Aufgabe

29. Es eilt. Zu viele Menschen sind in Not, und es wächst der Abstand, der den Fortschritt der einen von der Stagnation, besser gesagt, dem Rückschritt der anderen trennt. Die zu treffenden Maßnahmen müssen aufeinander abgestimmt werden; andernfalls würden sie sich wechselseitig stören. Eine

necessarium amittatur. Subitaria enim emendatio agriculturae fortasse id non assequetur ad quod tendit; nimis properatus artium et artificiorum proventus potest adhuc necessaria instituta turbare et sociales miserias parare, atque adeo humanum cultum retroagere.

30. Sunt sine dubio rerum condiciones quae, utpote iniustae, Dei animadversionem acerrime petant. Cum enim populi toti, necessariis ad vivendum destituti, ita sint sub aliorum dicione, ut quodvis inceptum sua sponte inire, munera cum onere suscipere, ad altiores etiam humani cultus gradus ascendere, vitam socialem et publicam participare vetentur, facile homines sollicitantur, ut humanae dignitati iniuriam allatam vi repellant.

31. Est quidem res pernota, seditiones et motus — nisi agatur de tyrannide aperta ac diuturna, qua primaria iura personae humanae laedantur et bono communi alicuius civitatis grave iniungatur detrimentum — novas parere iniurias, novas ingerere inaequalitates, ad novas strages homines accendere. Malum autem, quod revera est, non ea licet condicione propulsari, ut maior inducator calamitas.

32. Volumus ut sententia Nostra plane intellegatur: huic, qui nunc obtinet, rerum statui, animo forti occurri debet et, quas secum fert, iniuriae impugnari debent atque evinci. Progressio mutationes postulat audacter aggrediendas, quibus rerum forma penitus renovetur. Sine ulla mora annitendum est, ut eaedem res, quae tantopere urgent, in melius corrigantur. Unusquisque animo magno et alacri in eo habeat partem, ii praesertim qui pro ingenii cultu, munere, potestate plurimum possint. Exemplum praebentes de suis bonis aliquid in hoc impendant, quemadmodum nonnulli Fratres Nostri in Episcopatu fecerunt[33]. Ita hominum exspectationi respondebunt atque fideliter Spiritui Sancto obsequentur, quoniam *Evangelicum fermentum in corde hominis irrefrenabilem dignitatis exigentiam excitavit atque excitat*[34].

33. Incepta vero unius cuiusvis et aemulationis vices progressionem ad felicem exitum non perducent. Non enim eo licet procedere, ut divitum opes et potentia etiam augeantur, miseriae vero egentium confirmentur et servitus aggravetur oppressorum. Itaque rerum agendarum rationes sunt necessariae, *quae foveant, excitent, ordinent, suppleant atque compleant*[35] actionem singulorum et institutorum se interponentium. Publicarum vero potestatum est statuere et iniungere fines expetendos, proposita assequenda, vias quibus eo perveniatur; earum scilicet est vires omnium stimulare, ad quos communis haec actio pertinet. Sed curent oportet, ut eiusmodi operi privatorum iungant incepta et instituta interposita. Sic enim absoluta rerum communio ac temere praestituta rerum oeconomicarum dispensatio devitantur, quae, cum libertati refragentur, usum primariorum personae humanae iurium auferunt.

unbedachte Agrarreform kann ihr Ziel verfehlen. Eine übereilte Industrialisierung kann Strukturen zerschlagen, die noch notwendig sind, und zu sozialen Mißständen führen, was menschlich gesehen ein Rückschritt wäre.

Gefahr von Gewaltanwendung

30. Es gibt ganz sicher Situationen, deren Ungerechtigkeit zum Himmel schreit. Wenn ganze Völker, die am Mangel des Notwendigsten leiden, unter fremder Herrschaft gehindert werden, irgend etwas aus eigener Initiative zu unternehmen, zu höherer Bildung aufzusteigen, am sozialen und politischen Leben teilzunehmen, dann ist die Versuchung groß, solches gegen die menschliche Würde verstoßende Unrecht mit Gewalt zu beseitigen.

Revolution

31. Trotzdem: Jede Revolution — ausgenommen im Fall der eindeutigen und lange dauernden Gewaltherrschaft, die die Grundrechte der Person schwer verletzt und dem Gemeinwohl des Landes ernsten Schaden zufügt — zeugt neues Unrecht, bringt neue Störungen des Gleichgewichts mit sich, ruft neue Zerrüttung hervor. Man kann das Übel, das existiert, nicht mit einem noch größeren Übel vertreiben.

Reform

32. Man verstehe Uns recht: wir müssen uns der gegenwärtigen Situation mutig stellen und ihre Ungerechtigkeiten tilgen und aus der Welt schaffen. Das Entwicklungswerk verlangt kühne bahnbrechende Umgestaltungen. Drängende Reformen müssen unverzüglich in Angriff genommen werden. Alle müssen sich hochherzig daran beteiligen, vor allem jene, die durch Erziehung, Stellung, Einfluß große Möglichkeiten haben. Möchten sie doch, Beispiel gebend, wie es einige Unserer Brüder aus dem Episkopat taten[33], aus ihrem eigenen Vermögen etwas opfern. Damit entsprechen sie der Erwartung der Menschen, damit gehorchen sie dem Geist Gottes, denn „der Sauerteig des Evangeliums hat im Herzen des Menschen den unbezwingbaren Anspruch auf Würde erweckt und erweckt ihn auch weiter[34]".

Programme und Planung

33. Die Einzelinitiative und das freie Spiel des Wettbewerbs können den Erfolg des Entwicklungswerkes jedoch nicht sichern. Man darf es nicht darauf ankommen lassen, daß der Reichtum der Reichen und die Stärke der Starken noch größer werden, während man das Elend der Völker verewigt und die Knechtschaft der Unterdrückten noch härter werden läßt. Man braucht Programme, die die Aktionen der einzelnen und der Organisationen „fördern, anregen und regeln, Programme, die Lücken schließen und Vollständigkeit gewährleisten[35]". Es ist Sache der Staaten, die Vorhaben, die Ziele und die Verfahrensweisen zu bestimmen und verbindlich aufzuerlegen; an ihnen ist es auch, die Kräfte aller zu mobilisieren, die an diesem Gemeinschaftswerk mitzuwirken haben. Ebenso sollen sie sich bemühen, auch die privaten Unternehmer und Verbände zur Mitwirkung heranzuziehen. So wird die Gefahr einer Kollektivie-

34. Omnis enim ratio rerum agendarum, cui proventuum auctus sit propositus, non alio debet spectare quam ut personae humanae inserviat; scilicet eo pertinere, ut inaequalitates minuantur, removeantur discrimina, a servitutis vinculis homines liberentur, atque adeo ipsi valeant, in rerum temporalium regione, condicionem suam mature in melius, profectum moralem suum persequi, spirituales dotes explicare. Cum progressionem dicimus, cura intendatur oportet et in profectum socialem et in provectum rerum oeconomicarum. Non autem satis est communes opes augere, ut cum aequitate distribuantur; non satis est technicis artibus incrementa afferre, ut terra, quasi humanior effecta, aptior sit ad habitandum. Erratis eorum qui antecesserunt, ii moneantur qui ad progressionem nituntur ut, ad haec quod attinet, declinent pericula. Technicorum dominatus seu, uti appellant, *technocratia,* si proxime futura aetate praeponderabit, mala non minus miseranda poterit inferre quam ea, quae *liberalismus,* uti dicunt, prius invexit. Rerum enim oeconomicarum ratio et technicae artes omni notione carent, nisi ad bonum hominis cui inservire debent, convertantur. Hic vero eatenus tantum est homo, quatenus, actionibus suis imperans ac de earum iudicans momento, sui profectus ipse est artifex: quod quidem congruenter fiat oportet naturae, quam ei summus dedit Auctor, et cuius vires et postulata libere ille assumit.

35. Affirmari etiam licet oeconomicarum rerum incrementum sociali potissimum progressu contineri, ad quem illud nititur, et primam institutionem, qua litterarum tradantur initia, praecipue ab iis affectari, qui de progressione ineunt consilia. Illa enim veluti fames, qua eruditio esuritur, non minus acerba est quam cibi desiderium: nesciens enim litteras est quasi spiritus inedia laborans; sed cum quis legendi atque scribendi callet artem, ad opus faciendum munusve obeundum rite componitur, sibi iterum fidit seque una cum ceteris posse proficere percipit. Quemadmodum Nos ediximus, cum Teheranianum Conventum sodalium Consilii, quod compendiariis litteris UNESCO appellatur, nuntio alloqueremur, disciplina elementorum scribendi est *primaria ac primigenia ratio, qua homo non solum societati inseritur, sed etiam ipse ditatur, eaque praestantissimum subsidium est pro societate ad augendas res oeconomicas et ad progressionem efficiendam*[36]. Gaudemus sane quod, ad hoc quod attinet, multa sunt patrata inceptu privatorum, a publicis potestatibus, ab institutis gentium: hi profecto sunt praecipui effectores progressionis, quoniam homines idoneos reddunt ad eam suapte virtute persequendam.

36. Verumtamen homo non est plane suus, nisi in societate, ad quam pertinet, et in qua momentum maximum et primigenium familia obtinet. Quod nimium fortasse fuit, si tempora et loca in quibus

rung oder einer mehr oder weniger willkürlichen Planung vermieden, die, freiheitsfeindlich, die Ausübung grundlegender Rechte der menschlichen Person unmöglich machen.

Im Dienst der Menschen

34. Jedes Programm zur Steigerung der Produktion hat nur so weit Berechtigung, als es dem Menschen dient. Es soll die Ungleichheiten abtragen, Diskriminierungen beseitigen, den Menschen aus Versklavungen befreien und ihn so fähig machen, in eigener Verantwortung sein materielles Wohl, seinen sittlichen Fortschritt, seine geistige Entfaltung in die Hand zu nehmen. Entwicklung besagt, sich den sozialen Fortschritt ebenso angelegen sein lassen wie den wirtschaftlichen. Es reicht nicht, den allgemeinen Wohlstand zu erhöhen, um alle in angemessener Weise daran teilnehmen zu lassen. Es reicht nicht, die Technik auszubauen, damit die Erde menschlicher zu bewohnen sei. Die Irrtümer der Vergangenheit sollten die Entwicklungsländer vor den Gefahren auf diesem Gebiet warnen. Die Technokratie von morgen kann genau so schwere Fehler begehen wie der Liberalismus von gestern. Wirtschaft und Technik erhalten ihren Sinn erst durch den Menschen, dem sie zu dienen haben. Und der Mensch ist nur in dem Maß wahrer Mensch, als er, Herr seiner Handlungen und Richter über ihren Wert, selbst der Meister seines Fortschritts ist, in Übereinstimmung mit seiner Natur, die ihm der Schöpfer gegeben hat und zu deren Möglichkeiten und Forderungen er in Freiheit sein Ja sagt.

Kampf gegen das Analphabetentum

35. Man kann sogar sagen, daß das wirtschaftliche Wachstum in erster Linie vom sozialen Fortschritt abhängt. Deshalb ist eine Grundausbildung die erste Stufe eines Entwicklungsplanes. Der Hunger nach Bildung ist nicht weniger bitter als der Hunger nach Nahrung. Ein Analphabet ist geistig unterentwickelt. Lesen und schreiben können, eine Berufsausbildung erwerben heißt Selbstvertrauen gewinnen und entdecken, daß man zusammen mit anderen vorankommt. Wie Wir schon in Unserer Botschaft an den UNESCO-Kongreß von Teheran im Jahre 1965 gesagt haben, ist die Erlernung des Alphabets für den Menschen „ein erstrangiger Faktor seiner sozialen Eingliederung und seiner reicheren persönlichen Entfaltung, für die Gesellschaft ein hervorragendes Mittel des wirtschaftlichen Fortschritts und der Entwicklung[36]". Deshalb freuen Wir Uns über die gute Arbeit, die auf diesem Gebiet durch Einzelinitiative, staatliche und internationale Stellen geleistet wird. Sie sind die Hauptträger der Entwicklung; denn sie machen den Menschen fähig, zu sich selbst zu kommen.

Die Familie

36. Aber der Mensch ist ganz er selbst nur in seiner sozialen Umwelt, in der die Familie die erste Rolle spielt. Das konnte nach Zeiten und Orten das rechte Maß übersteigen, vor allem dann, wenn es

viguit, respicimus, quatenus primaria libertatis iura humanae personae passa sunt detrimentum. Vetera autem societatis instituta, propria regionum ad progressionem nitentium, adhuc sunt in aliquod tempus necessaria, sed nimia eorum vis oportet gradatim minuatur. Familia vero naturalis, monogamiae indole insignis, stabilis, quemadmodum a mente divina est formata[37] christianaque religione consecrata, *in qua diversae generationes conveniunt, ac sese mutuo adiuvant ad pleniorem sapientiam acquirendam atque iura personarum cum aliis vitae socialis exigentiis componenda, fundamentum societatis constituit*[38].

37. Non est diffitendum, maturata natorum incrementa nimis crebro difficultates addere ad progressionis rationes, quod multitudo celerius augetur quam opes, quae sunt in promptu, ita ut omnes viae intercludi videantur. Tunc facile quis ad consilium descendit incrementum natorum minuendi, gravissimis adhibitis remediis. Non est dubium quin potestates publicae, quantum ad eas pertinet, in haec se queant interponere, cives hac de re docentes et accommodata rei consilia capientes, dummodo haec praescriptis legis moralis congruant, et iusta coniugum libertas absolutissime servetur. Cum vero ius firmissimum matrimonii et procreationis demitur, actum est de humana dignitate. Est denique parentum, re plane perspecta, de numero liberorum statuere; quod munus illi in se recipiunt coram Deo, coram se ipsis, coram liberis iam genitis, coram communitate ad quam pertinent, praecepta secuti conscientiae suae, de lege divina, authentice interpretata, edoctae et fiducia Dei roboratae[39].

38. In opere progressionis faciendae, homo, qui in familia constitutus vitae rationem praecipuam ac primigeniam suscepit, saepe adiuvatur institutis artes profitentium. Quodsi haec propterea condita sunt, ut sodalium commodo utilitatique servirent, magnum est eorum officium et onus, quoad munus educandi, quod exsequi possunt ac debent. Eadem enim instituta, cum homines doceant atque excolant, multum valent ad eos imbuendos intellectu boni communis et obligationum, quibus idem bonum omnes devincit.

39. Quaevis autem actio socialis aliqua doctrina obstringitur: christianus quidem eam respuit, quae in philosophia *materialismi* et *atheismi* innititur, quae videlicet neque mentis religiosae dirigentis vitam ad finem aeternum supremumque, neque libertatis, neque humanae dignitatis habet respectum. Sed, dummodo eiusmodi res praestantissimae in tuto sint collocatae, multiplicitas sodalitatum artes profitentium et collegiorum opificum potest probari, et, quadam ex parte utilis est, si libertatem tuetur et ad aemulationem impellit. Libentissime

sich zum Nachteil der grundlegenden Freiheiten der menschlichen Person auswirkte. Oft zu starr und schlecht strukturiert, sind die alten sozialen Verbände in den Entwicklungsländern trotzdem noch eine Zeitlang notwendig, freilich ihre allzu starren Bande müssen Schritt für Schritt gelockert werden. Aber die natürliche Familie, die auf der Einehe beruht und fest gegründet ist, die Familie, wie sie nach Gottes Plan sein soll[37] und die das Christentum geheiligt hat, in der „verschiedene Generationen zusammenleben und sich gegenseitig helfen, um zu größerer Weisheit zu gelangen und die Rechte der einzelnen Personen mit den anderen Notwendigkeiten des gesellschaftlichen Lebens zu vereinbaren, ist das Fundament der Gesellschaft[38]".

Bevölkerungsfragen

37. Es ist richtig, daß zu oft ein schnelles Anwachsen der Bevölkerung für das Entwicklungsproblem eine zusätzliche Schwierigkeit bedeutet; die Bevölkerung wächst schneller als die zur Verfügung stehenden Hilfsmittel, und man gerät sichtlich in einen Engpaß. Dann ist die Versuchung groß, das Anwachsen der Bevölkerung durch radikale Maßnahmen aufzuhalten. Der Staat hat zweifellos innerhalb der Grenzen seiner Zuständigkeit das Recht, hier einzugreifen, eine zweckmäßige Aufklärung durchzuführen und geeignete Maßnahmen zu treffen, vorausgesetzt, daß diese in Übereinstimmung mit dem Sittengesetz sind und die berechtigte Freiheit der Eheleute nicht antasten. Ohne das unabdingbare Recht auf Ehe und Zeugung gibt es keine Würde des Menschen. Die letzte Entscheidung über die Kinderzahl liegt bei den Eltern. Sie haben es reiflich zu überlegen. Sie nehmen die Verantwortung auf sich vor Gott, vor sich selbst, vor den Kindern, die sie bereits haben, vor der Gemeinschaft, zu der sie gehören, nach ihrem gemäß dem authentisch interpretierten Gesetz Gottes gebildeten und durch ihr Gottvertrauen gestärkten Gewissen[39].

Berufsorganisationen

38. In der Arbeit an der Entwicklung wird dem Menschen, der in der Familie seine erste Heimstatt hat, oft von Berufsorganisationen geholfen. Wenn deren Daseinsberechtigung in der Wahrung der Interessen ihrer Mitglieder besteht, dann haben sie eine große Verantwortung für die erzieherische Aufgabe, die sie leisten können und müssen. In ihrer Aufklärungs- und Bildungsarbeit haben sie die große Möglichkeit, in allen den Gemeinsinn und die Verpflichtung dem Gemeinwohl gegenüber zu wecken.

Legitimer Pluralismus

39. Alles soziale Handeln setzt eine gewisse Lehre voraus. Der Christ kann kein System annehmen, dem eine materialistische und atheistische Philosophie zugrunde liegt, die weder die Ausrichtung des Menschen auf sein letztes Ziel, noch seine Freiheit, noch seine Würde als Mensch achtet. Wo jedoch diese Werte sichergestellt sind, ist nichts gegen einen Pluralismus beruflicher und gewerkschaftlicher Organisationen einzuwenden; in bestimmter Hinsicht ist er sogar nützlich, sofern er die Freiheit schützt und den Wetteifer anregt.

ergo iis omnibus adhibemus honorem, qui in iis societatibus, sui immemores commodi, fratribus operose deserviunt.

40. Praeter hasce consociationes artes profitentium, etiam instituta humano cultui provehendo vigent industria, quorum munus non minus valet ad progressionem faciendam. Gravibus his verbis usum, asseverat Concilium: *Periclitatur enim sors futura mundi nisi sapientiores suscitentur homines;* et haec addit: *Insuper notandum est plures nationes, bonis quidem oeconomicis pauperiores, sapientia vero ditiores, ceteris eximium emolumentum praestare posse*[40]. Quaelibet civitas, sive dives est sive pauper, humanitatis cultum obtinet a maioribus traditum: scilicet instituta vitae terrenae necessaria et altiores ingenii significationes, utpote ad artes, doctrinas, religionem pertinentes. Quando in his humana veri nominis bona insunt, vehementer aliquis erret, si haec propter illa dimittat; populusque, qui hoc fieri patiatur, optimam sui ipsius partem proiciat, atque, ut vivat, vitae ipsius rationes neglegat. Hortamentum Christi etiam ad populos est referendum: *Quid enim prodest homini, si mundum universum lucretur, animae vero suae detrimentum partiatur?*[41]

41. Gentes minus locupletes numquam satis ab illecebra cavebunt, qua, populorum opibus florentium causa, irretiuntur. Hi enim, felices eventus ostendentes, quos in vita sua artibus technicis et humanitate exculta sunt adepti, specimina dant laboris et industriae, qua temporalem prosperitatem praecipue consequantur. Id non propterea dicitur, quod per se mentis agitationem impediat; quin immo hac praeditus *animus hominis, a rerum servitute magis solutus, expeditius ad ipsum Creatoris cultum et contemplationem evehi potest*[42]. Attamen *ipsa civilizatio hodierna non ex se, sed utpote nimis rebus terrestribus intricata accessum ad Deum saepe difficiliorem reddere potest*[43]. Itaque ex rebus sibi propositis populi ad progressionem nitentes probe eligant: coarguant et abiciant falsa bona, quibus optima forma vitae humanae deminuitur, accipiant vero munera egregia et utilia, quae una cum rebus praeclaris sibi propriis secundum indolem suam provehere studeant.

42. Haec est humanitatis ratio perfecta, quae promoveatur oportet[44]; numquid aliud est quam omnimodo profectui totius hominis et cunctorum hominum consulere? Humanitatis vero ratio artioribus finibus circumscripta, a bonis animi atque a Deo aliena, qui illorum est fons et origo, specie tantum potior esse potest. Profecto homo res terrenas sine Deo ordinare potest, sed; *remoto Deo, eas nonnisi contra hominem demum dirigere potest. Quapropter humanus cultus, a ceteris rebus omnibus secretus, fit certe inhumanus*[45]. Vera igitur humanitatis species non est nisi ea quae ad summum Deum intendit, dum munus agnoscitur ad quod sumus vocati et quo vera vitae humanae forma praebetur. Nequaquam igitur homo est sui ipsius ultima regu-

Aufrichtig bekunden Wir allen, die in diesen Organisationen im selbstlosen Dienst für ihre Brüder arbeiten, Unsere Hochschätzung.

Kulturelle Förderung

40. Neben den Berufsorganisationen sind auch kulturelle Einrichtungen am Werk. Ihre Rolle ist für das Gelingen der Entwicklung nicht weniger wichtig. „Es gerät nämlich", wie das Konzil mit Nachdruck sagt, „das künftige Geschick der Welt in Gefahr, wenn nicht weisere Menschen auftreten." Und es fügt hinzu: „Viele Nationen sind an wirtschaftlichen Gütern verhältnismäßig arm, an Weisheit aber reicher und können den übrigen hervorragende Hilfe leisten[40]." Reich oder arm, jedes Land hat eine Kultur, die es von den Vorfahren übernommen hat: Institutionen für das materielle Leben, Werke geistigen Lebens, künstlerischer, denkerischer, religiöser Art. Sofern sie wahre menschliche Werte darstellen, wäre es ein großer Fehler, sie aufzugeben. Ein Volk, das dazu bereit wäre, verlöre das Beste seiner selbst, es gäbe, um zu leben, den Grund seines Lebens hin. Das Wort Christi: „Was nützt es dem Menschen, wenn er die ganze Welt gewinnt, aber seine Seele verliert[41]", gilt auch für die Völker.

Versuchung des Materialismus

41. Die ärmeren Völker können sich nie genug vor der Versuchung hüten, die ihnen von den reicheren kommt. Diese bieten nur allzu oft neben dem Vorbild ihrer Erfolge im Technischen und Zivilisatorischen das Beispiel eines hauptsächlich auf das materielle Wohl ausgerichteten Handelns. Nicht als ob dieses von sich aus gegen den Geist gerichtet wäre. Im Gegenteil: „Der Geist des Menschen kann sich, von der Versklavung unter die Sachwelt befreit, ungehinderter zur Kontemplation und Anbetung des Schöpfers erheben[42]." Aber „die heutige Zivilisation kann oft, zwar nicht von ihrem Wesen her, aber durch ihre einseitige Zuwendung zu den irdischen Wirklichkeiten, den Zugang zu Gott erschweren[43]". Die Entwicklungsländer müssen also aus dem, was ihnen angeboten wird, auswählen: kritisch beleuchten und ablehnen die Scheinwerte, die den Charakter des menschlichen Lebens verderben, annehmen dagegen die gesunden und nützlichen Werte, um sie zusammen mit ihren eigenen ihrer Eigenart gemäß weiterzuentwickeln.

Zusammenfassung: Zu einem wahren Humanismus

42. Das ist der Humanismus im Vollsinn des Wortes, den es zu entfalten gilt[44]. Und was ist dies anders als eine umfassende Entwicklung des ganzen Menschen und der ganzen Menschheit? Ein verkürzter Humanismus, der die Augen vor den Werten des Geistes und vor Gott, ihrer Quelle und ihrem Ursprung, verschließt, kann nur scheinbar Erfolg haben. Gewiß, der Mensch kann die Erde ohne Gott gestalten, aber „ohne Gott kann er sie letzten Endes nur gegen den Menschen formen. Der in sich verschlossene Humanismus ist ein unmenschlicher Humanismus[45]". Nur jener Humanismus also ist der wahre, der sich zum Absoluten hin öffnet, in Dank für eine Berufung, die die richtige Auffassung vom menschlichen Leben schenkt. Der

la, ipse autem is tantum efficitur qui esse debet, si se ipsum supergreditur, secundum illam verissimam Blasii Pascal sententiam: *mirum quantum homo hominem transcendit*[46].

II

43. Omnimoda singuli hominis progressio coniungi debet cum progressione generis humani, mutuo peragenda conatu. In urbe Bombaya haec sumus elocuti: *Oportet homo homini occurrat, nationes inter se, ut fratres et sorores, ut filii Dei, occurrant. Hac mutua cum benevolentia et amicitia, hac sacra cum animorum concordia nos pariter aggredi debemus opus, communem prosperitatem futuram humani generis apparandi*[47]. Suasimus etiam ut subsidia certa et efficacia exquirerentur, quibus recte disposita instituta conderentur et incepta sociarentur ad opes, quae praesto essent, cum aliis communicandas, atque adeo vera inter nationes constabileretur necessitudo.

44. Locupletiores primum hisce devinciuntur officiis, quorum partes fraternitate humana et supernaturali continentur, triplicem exhibente rationem: prius est officium mutuae necessitudinis, auxilium nempe a divitioribus nationibus afferendi iis, quae ad progressionem adhuc nituntur; deinde occurit officium iustitiae socialis, quae in eo est posita, ut rationes mercatoriae, populis fortunatioribus cum infirmioribus intercedentes, in melius restituantur; denique officium caritatis universalis, qua pro omnibus consortio humanior promovetur, in qua cuncti dare debeant et accipere, neque aliorum processus progressionem praepediat aliorum. Gravis sane est haec causa, cum ex ea cunctorum hominum cultus civilis, qui futuris erit temporibus, pendeat:

45. *Si autem frater et soror* — ut ait S. Iacobus — *nudi sint et indigeant victu quotidiano, dicat autem aliquis ex vobis: Ite in pace, calefacimini et saturamini, non dederitis autem eis quae necessaria sunt corpori, quid proderit?*[48] Hisce temporibus nemo iam potest ignorare, in nonnullis continentibus terris innumerabiles viros et feminas fame vexari; innumerabiles pueros puellasque inedia languere, ita ut non pauci eorum in ipso flore aetatis morte absumantur; apud multos alios corporis incrementum et mentis profectum ea de causa impediri, ideoque totarum regionum incolas, in maerore iacentes, deficere animis.

Mensch ist keineswegs letzte Norm seiner selbst und wird nur durch Hinausschreiten über sich selbst zu dem, der er sein soll, gemäß dem tiefen Wort Pascals: unermeßlich übersteigt der Mensch sich selbst[46].

II. TEIL

UM EINE SOLIDARISCHE ENTWICKLUNG DER MENSCHHEIT

Einführung

43. Die allseitige Entwicklung des Einzelmenschen muß Hand in Hand gehen mit der Entwicklung der gesamten Menschheit; beide müssen sich wechselseitig unterstützen. Wir sagten in Bombay: „Der Mensch muß dem Menschen begegnen. Die Völker müssen sich als Brüder und Schwestern begegnen, als Kinder Gottes. In diesem gegenseitigen Verstehen und in dieser Freundschaft, in dieser heiligen Gemeinschaft müssen wir mit dem gemeinsamen Werk und der gemeinsamen Zukunft der Menschheit beginnen[47]." Deshalb schlugen Wir vor, konkrete Mittel und praktische Formen der Organisation und Zusammenarbeit zu suchen, um die verfügbaren Hilfsmittel gemeinsam zu nutzen und so eine echte Gemeinschaft unter den Völkern zu stiften.

Brüderlichkeit unter den Völkern

44. Diese Pflicht betrifft an erster Stelle die Begüterten. Sie wurzelt in der natürlichen und übernatürlichen Brüderlichkeit der Menschen, und zwar in dreifacher Hinsicht: zuerst in der Pflicht zur Solidarität, der Hilfe, die die reichen Völker den Entwicklungsländern leisten müssen; sodann in der Pflicht zur sozialen Gerechtigkeit, das, was an den Wirtschaftsbeziehungen zwischen den mächtigen und schwachen Völkern ungesund ist, abzustellen; endlich in der Pflicht zur Liebe zu allen, zur Schaffung einer menschlicheren Welt für alle, wo alle geben und empfangen können, ohne daß der Fortschritt der einen ein Hindernis für die Entwicklung der anderen ist. Diese Angelegenheit wiegt schwer; von ihr hängt die Zukunft der Zivilisation ab.

1. DIE HILFE FÜR DIE SCHWACHEN

Kampf gegen den Hunger

45. „Wenn ein Bruder oder eine Schwester keine Kleidung besitzen, wie es bei Jakobus heißt, oder der täglichen Nahrung entbehren, es sagt aber einer von euch zu ihnen: Geht hin in Frieden, erwärmt und sättigt euch, ihr gebt ihnen aber nicht, was sie für ihren Körper brauchen, was nützt das?[48]" Heute gibt es — da ist niemand, der es nicht wüßte — in einigen Kontinenten unzählige Männer und Frauen, die vom Hunger gequält werden; unzählige Kinder, die unterernährt sind, so daß viele noch im zarten Alter sterben; bei anderen ist aus diesem Grunde die körperliche und geistige Entwicklung gefährdet, und ganze Landstriche sind zu düsterer Hoffnungslosigkeit verurteilt.

46. Anxie edita voce iam sunt postulata auxilia. Rogatus Decessoris Nostri fel. rec. Ioannis XXIII cum alacritate est auditus[49]; Nos ipsi eum iteravimus nuntio ob sollemnia Nativitatis Domini anno MDCCCCLXIII prolato[50], ac denuo anno MDCCCCLXVI Indiam iuvaturi[51]. Incepto omnium nationum Consilii victui et agriculturae accurandae, compendiariis litteris FAO appellati — cui proposito Apostolica Sedes studiose favit — liberaliter est obsecundatum. Institutum Nostrum, cui nomen *Caritas internationalis*, ubique terrarum suscipit labores, ac multi catholici, a Fratribus Nostris in Episcopatu adacti, nihil sibi parcentes conituntur, ut egentibus opitulentur, ac paulatim eorum amplificent numerum, quos ut proximos foveant.

47. Sed haec, perinde ac pecuniae privatim et publice collocatae, dona et creditae summae, non sufficiunt. Non enim solum de fame agitur depellenda ac de minuenda paupertate. Non satis est contra miseriam niti, licet res urgeat et necessaria sit; agitur de hominum consortione stabilienda, in qua quivis, nullo discrimine stirpis, religionis, nationis, vitam vere humanam vivere possit, liberam a servitute, cuius auctores sunt homines et natura non satis domita; de consortione dicimus, in qua libertas non sit inane nomen, et Lazarus vir indigens ad eandem mensam possit considere ac dives[52]. Quod ab ipso divite non paulum magnanimitatis postulat, multa incommoda sponte toleranda, assiduam contentionem. Unusquisque conscientiam suam percontetur, quae novo veluti vocis sono ad haec nostra tempora fertur. Estne unusquisque paratus suo impendio adiuvare opera et missiones disposite constituta ad relevandos egenos? plus tributorum solvere, ut publicae potestates progressionem maiore nisu amplificent? res peregre invectas pluris emere, ut is qui eas effecerit aequiorem mercedem accipiat? ipse de patria migrare, si oporteat et florens sit aetas, ut opem ferat nationibus ad humanitatis emergentibus cultum?

48. Cum officium coniunctionis inter homines etiam inter populos obtineat, *gentium ... progressarum officium gravissimum est progredientes populos adiuvandi*[53]. Hoc sane documentum Concilii ad effectum est adducendum. Quodsi consentaneum est, ut gens aliqua ante ceteras donis fruatur a providenti Deo sibi concessis quasi operae suae proventu, nullus tamen populus audeat ad suum tantum usum divitias sibi seponere. Singuli populi plura et meliora opera et artificia edere debent, ut cunctorum civium vita dignitate vere humana sit praedita, et auxilia afferantur ad generis humani progressionem communiter assequendam. Cum in regionibus humanitatis cultu minus provectis egestas augeatur, consentaneum est, ut civitas aliqua opibus affluens partem bonorum, quae pepererit, cedat ad illarum sublevandas necessitates; consentaneum quoque est, ut instruat

Heute

46. Aufrufe aus tiefer Sorge sind schon ergangen. Der Appell von Johannes XXIII. wurde herzlich aufgenommen[49]. Wir selbst haben ihn in Unserer Weihnachtsbotschaft von 1963[50] wiederholt und von neuem zugunsten Indiens im Jahre 1966[51]. Der Kampf gegen den Hunger, den die Internationale Organisation für Ernährung und Landwirtschaft (FAO) führt und worin sie vom Heiligen Stuhl ermutigt wird, wird hochherzig unterstützt. Unsere Caritas Internationalis ist überall am Werk, und viele Katholiken steuern unter Führung Unserer Brüder aus dem Episkopat bei und setzen sich voll und ganz ein, um den Notleidenden zu helfen, und weiten den Kreis ihrer Nächsten so mehr und mehr aus.

Morgen

47. Aber das reicht nicht aus, ebensowenig wie die privaten und öffentlichen geschenkten oder kreditierten Geldmittel. Denn es handelt sich nicht nur darum, den Hunger zu besiegen, die Armut einzudämmen. Der Kampf gegen das Elend, so dringend und notwendig er ist, ist zu wenig. Es geht darum, eine Welt zu bauen, wo jeder Mensch, ohne Unterschied der Rasse, der Religion, der Abstammung, ein volles menschliches Leben führen kann, frei von Versklavung seitens der Menschen oder einer noch nicht hinreichend gebändigten Natur; eine Welt, wo die Freiheit nicht ein leeres Wort ist, wo der arme Lazarus an derselben Tafel mit dem Reichen sitzen kann[52]. Das fordert von diesem ein hohes Maß an Hochherzigkeit, große Opfer und unermüdliche Anstrengungen. Jeder muß sein Gewissen erforschen, das ihn auf diese neuen Forderungen für unsere Zeit hinweist. Ist er bereit, auf seine Kosten die Werke und Aufgaben zugunsten der Ärmsten zu unterstützen? Mehr Steuern zu zahlen, damit die öffentlichen Stellen ihre Entwicklungshilfe intensivieren können? Höhere Preise für Einfuhrgüter zu zahlen, damit die Erzeuger einen angemessenen Verdienst erhalten? Notfalls seine Heimat zu verlassen, wenn er jung ist, um den zu höherer Zivilisation aufstrebenden Nationen zu helfen?

Pflicht zur Solidarität

48. Die Pflicht zur Solidarität unter den Menschen besteht auch für die Völker. „Es ist eine schwere Verpflichtung der hochentwickelten Länder, den aufstrebenden Völkern zu helfen[53]." Diese Lehre des Konzils muß in die Tat umgesetzt werden. Wenn es auch richtig ist, daß jedes Volk die Gaben, die ihm die Vorsehung als Frucht seiner Arbeit geschenkt hat, an erster Stelle genießen darf, so kann trotzdem kein Volk seinen Reichtum für sich allein beanspruchen. Jedes Volk muß mehr und besser produzieren, einmal um seinen eigenen Angehörigen ein wahrhaft menschenwürdiges Leben zu gewährleisten, dann aber auch, um an der solidarischen Entwicklung der Menschheit mitzuarbeiten. Bei der wachsenden Not der unterentwickelten Länder ist es durchaus in der Ordnung, daß die reichen Länder einen Teil ihrer Produktion zur Befriedigung der Bedürfnisse der andern abzweigen;

educatores, machinarios, technicos, sapientes, qui scientia et peritia sua illis ministrent.

49. Hoc praeterea est iterandum: quae in regionibus divitioribus supersunt, ea indigentibus regionibus debent prodesse. Praeceptum, iuxta quod olim necessitudine coniunctiores erant iuvandi, nunc ad universitatem pertinet egentium, qui sunt per orbem terrarum; ex qua re locupletes primi afficientur beneficiis. Horum autem avaritia diutius producta divinam adducet animadversionem et pauperum eliciet iram, nec praevideri possunt eventus inde secuturi. Civitates opibus nunc florentes, sed suarum tantum utilitatum studiosae, summa, quae habent, bona laedunt, si voluntatem magis rectiusque excellendi postponunt voluntati plus possidendi. Parabola de homine divite, e cuius agris messis tam copiosa percipitur, ut nesciat ubi reponat, ad eos merito transfertur: *Dixit autem illi Deus: Stulte, hac nocte animam tuam repetunt a te*[54].

50. Hi vero conatus, ut ad exitum plane deducantur, nequeunt dissipari et ab aliis seiungi, nedum queant alii aliis opponi propter quorundam dignitatis studium atque potentiam; haec enim tempora conspiratas rerum agendarum exigunt rationes, quae efficaciores sunt et meliores iis adiumentis, quae, oblata occasione, cuiusque bonae voluntati permittuntur. Quemadmodum supra diximus, necesse est studia subtiliter exerceantur, definiantur proposita, subsidia et viae indicentur, labores a delectis hominibus simul suscipiantur, ut necessitatibus huius aetatis satisfiat et quae prospiciantur, requisita perficiantur. Quin immo, eiusmodi rationes superant fines incrementi rerum oeconomicarum et progressionis socialis, siquidem operi patrando vim ac momentum attribuunt, et, dum recto ordine humanitatem componunt, homini ipsi plus dignitatis ac roboris impertiunt.

51. Sed ultra progrediendum est. Cum Bombayae essemus, Eucharisticum ex omnibus gentibus Conventum celebrandi gratia, a supremis civitatum rectoribus petivimus, ut sumptuum partem, quos in militares apparatus impenderent, ad universale quoddam aerarium constituendum converterent, ut populis, opibus destitutis, auxilium praeberetur[55]. Quod autem primum ad debellandam inopiam valet, id ad populorum etiam progressionem promovendam valet. Nam concors quaedam omnium populorum actio, cuius universale illud aerarium et imago esset et instrumentum, id una efficeret, ut hinc inanes dirimerentur contentiones, hinc mutua colloquia, fructuosa sane atque pacata, inter omnes populos initium tandem caperent.

52. Dubium profecto non est, quin stipulationes inter duas vel plures partes contractae servandae

und ebenso, daß sie Lehrer, Ingenieure, Techniker, Wissenschaftler ausbilden, die ihr Wissen und Können in den Dienst der anderen stellen.

Überfluß

49. Es sei noch einmal wiederholt: Der Überfluß der reichen Länder muß den ärmeren zustatten kommen. Die Regel, die einmal zugunsten der nächsten Angehörigen galt, muß heute auf die Gesamtheit der Weltnöte angewandt werden. Die Reichen haben davon den ersten Vorteil. Tun sie es nicht, so wird ihr hartnäckiger Geiz das Gericht Gottes und den Zorn der Armen erregen, und unabsehbar werden die Folgen sein. Würden sich die heute blühenden Kulturen in ihrem Egoismus verschanzen, so verübten sie einen Anschlag auf ihre höchsten Werte; den Willen, sich durch Leistungen anzureichern, opferten sie der Gier, mehr zu haben. Und es gälte von ihnen das Wort vom Reichen, dessen Ländereien so guten Ertrag abwarfen, daß er ihn nicht unterzubringen wußte. „Gott aber sprach zu ihm: Du Tor, in dieser Nacht wird man dein Leben von dir fordern[54]."

Überlegte Planungen

50. Damit diese Anstrengungen einen vollen Erfolg zeitigen, dürfen sie nicht verzettelt werden und noch weniger aus Geltungssucht und Machtstreben einander entgegenarbeiten. Die Situation verlangt Programme, die aufeinander abgestimmt sind. Ein Programm ist wirksamer und besser als eine Hilfe, die je nach Gelegenheit dem guten Willen der einzelnen überlassen bleibt. Das setzt, Wir haben bereits darauf hingewiesen, vertiefte Studien voraus, Festlegung der Ziele, Bestimmung der Mittel, Zusammenfassung der Kräfte, um den augenblicklichen Nöten und den voraussehbaren Erfordernissen zu begegnen. Mehr noch: ein Programm übersteigt die Gesichtspunkte des rein wirtschaftlichen Wachstums und des sozialen Fortschritts: es gibt dem Werk, das getan werden soll, Bedeutung und Gewicht. Und indem es sich um eine Verbesserung der Ordnung in der Welt bemüht, verleiht es dem Menschen selbst ein höheres Maß an Würde und Kraft.

Schaffung eines Weltfonds

51. Man muß aber noch weiter gehen. Als Wir anläßlich des Eucharistischen Weltkongresses in Bombay weilten, forderten Wir die obersten Lenker der Staaten auf, sie möchten einen Teil der Beträge, die sie für Rüstungszwecke ausgeben, zur Schaffung eines Weltfonds verwenden, um so den notleidenden Völkern zu helfen[55]. Was für den unmittelbaren Kampf gegen das Elend gilt, hat seine Bedeutung auch für die Entwicklungshilfe. Nur eine weltweite Zusammenarbeit, für die der gemeinsame Fonds Symbol und Mittel wäre, würde es erlauben, unfruchtbare Rivalitäten zu überwinden und ein fruchtbares und friedliches Gespräch unter den Völkern in Gang zu bringen.

Seine Vorteile

52. Ohne Zweifel bleibt daneben auch Raum für bilaterale und multilaterale Abkommen: sie geben

sint: hae enim id praestant, ut illis inferioris condicionis rationibus atque simultatibus, quas colonicae dicionis aetas secum tulit, salutares amicitiae necessitudines, in iurium et rerum politicarum aequalitate positae, feliciter succedant. Quae stipulationes, si cum generali coniungantur consilio mutuae adiutricis operae ab omnibus terrae populis navandae, nulli prorsus suspicioni locum dant. Ii enim, qui earum commodis fruuntur, minus habent cur diffidant, curque timeant, ne, specie vel pecuniarii subsidii vel technicorum adiumenti ferendi, novum quoddam colonicae dicionis genus, ut dicitur, subeant, quo simul sibi libertas in re publica minuatur et gravia in re oeconomica pondera imponantur, simul paucorum dominatus ibidem vel firmetur, vel constituatur.

53. Quis autem non videat, ex illo, quod memoravimus, universali aerario facultatem datum iri aliquid ex dispendiis deducendi, quae sive timor sive contumacia suaserit? Dum tot esuriunt populi, dum tot familiae omnium rerum penuria laborant, dum tot homines inscientiae tenebris demersi vitam degunt, dum tot desiderantur scholae, valetudinaria, domus, hoc nomine digna, interea quaevis vel publica vel privata dispendia, quivis sumptus aut nationis aut singulorum hominum ostentationis gratia facti, quaevis denique exinaniens ad congerenda arma certatio: haec omnia, dicimus, in famosum intolerandumque flagitium transeunt. Gravissimum Nobis iniunctum munus requirit, ut id aperte notemus. Utinam ii, quos penes summa est rerum, aures Nobis praebeant, antequam res ad extrema veniat.

54. Quam ob causam prorsus necesse est, ut omnes populi in illud veniant colloquium, quod flagrantibus expetivimus votis, cum primas Nostras Encyclicas Litteras, a verbis incipientes, *Ecclesiam Suam*[56], dedimus. Si huiusmodi colloquium instituatur inter eos qui adiumenta comparant, et eos qui hisce auxiliis fruuntur, facile fiat, ut conferenda subsidia aequa lance expendantur, non modo pro illorum largitate et copia, sed etiam pro horum et vera subsidiorum necessitate et subsidiorum adhibendorum facultate. Exinde iam non erit periculum, ne nationes, quae ad progressionem nituntur, aere demergantur alieno, ad quod solvendum suos praecipuos quaestus impendant. Utraque pars astipulari sane poterit de usuris itemque de tempore, quo pecuniae mutuo acceptae sint reddendae, iis tamen condicionibus quae ab utraque parte ferantur, aequando scilicet gratuita dona, pecunias sine ullo fenore vel parvis tantum usuris sumptas, atque annos, quibus credita gradatim solvantur. Iis procul dubio, qui subsidia conferunt, pro creditae pecuniae usu satisdandum erit, ut id secundum pactam rationem et aequis cum fructibus fiat: non enim cessatoribus neque parasitis favendum est. Ii autem, qui auxiliis utuntur, iure merito postulare poterunt, ne quis in suam rem publicam administrandam se interponat, neve suum socialem ordinem perturbet. Cum enim de civitatibus agatur, quae sui iuris sunt, ad ipsas tantummodo pertinet propria gerere negotia, rerum civilium rationem statuere, atque rei publicae eligere conformatio-

die Möglichkeit, die Abhängigkeitsverhältnisse und Bitterkeiten, die noch als Folgen der Kolonialzeit geblieben sind, durch Freundschaftsbeziehungen auf dem Boden rechtlicher und politischer Gleichheit zu ersetzen. Eingebettet in Programme weltweiter Zusammenarbeit, wären sie über jeden Verdacht erhaben. Die Empfänger brauchten kein Mißtrauen und keine Furcht zu haben vor einem sogenannten Neokolonialismus, der unter dem Schein finanzieller und technischer Hilfe politischen Druck und wirtschaftliches Übergewicht ausübt, um eine Vormachtstellung zu verteidigen oder zu erobern.

Seine Dringlichkeit

53. Wer sähe nicht, daß ein solcher Fonds manche Vergeudung, zu der heute Furcht oder Stolz verleiten, verhindern könnte? Wenn so viele Völker Hunger leiden, wenn so viele Familien in Elend sind, wenn so viele Menschen in Unwissenheit dahinleben, wenn so viele Schulen, Krankenhäuser, richtige Wohnungen zu bauen sind, dann ist jede öffentliche und private Vergeudung, jede aus nationalem oder persönlichem Ehrgeiz gemachte Ausgabe, jedes die Kräfte erschöpfende Wettrüsten ein unerträgliches Ärgernis. Wir müssen das anprangern! Möchten Uns doch die Verantwortlichen hören, bevor es zu spät ist!

Gemeinsame Gespräche

54. Es ist daher unbedingt notwendig, daß zwischen allen ein Gespräch beginnt, zu dem Wir in Unserer ersten Enzyklika „Ecclesiam suam[56]" aufgerufen haben. Ein solches Gespräch zwischen denen, die die Hilfsmittel bereitstellen, und denen, die sie empfangen, ermöglichte es, die Größe der Beiträge festzusetzen, nicht nur nach Hochherzigkeit und Bereitschaft der einen, sondern auch nach den wirklichen Bedürfnissen und Verwendungsmöglichkeiten der anderen. Die Entwicklungsländer liefen nicht mehr Gefahr, von Schulden erdrückt zu werden, deren Abzahlung ihr ganzes Aufkommen von Zahlungsmitteln verschlingt. Zinsen und Laufzeit der Anleihen könnten so geregelt werden, daß es für die einen wie die anderen erträglich ist: es ließe sich nämlich ein vernünftiges Verhältnis herstellen zwischen unentgeltlichen Hilfeleistungen, zinslosen oder niedrig verzinsbaren Anleihen und den Tilgungsfristen. Garantien für eine geplante und wirksame Verwendung der Kredite könnten denen gegenüber, die Hilfe leisten, übernommen werden. Denn es kann sich nicht darum handeln, Bequemlichkeit und Schmarotzertum zu unterstützen. Die Empfänger könnten verlangen, daß man sich nicht in ihre Politik einmische, daß man ihre soziale Ordnung nicht in Unordnung bringe. Sie sind souverän, und es ist ihre Sache, die eigenen Angelegenheiten selbst zu führen, ihre Politik selbst zu bestimmen, sich nach eigenem Ermessen frei eine Staatsform zu wählen. Es geht also darum, eine freie Zusammenarbeit

nem, quam praeoptent. Hoc igitur necesse est, ut nationes adiutricem sibi operam mutuo neque coactae navent, eaedemque, pari pollentes dignitate, feliciter simul allaborent ad civilem efficiendam consortionem, vere hominibus dignam.

55. Sed huiusmodi propositum in regionibus effici non posse videtur, ubi cotidiani victus una sollicitudine familiae distinentur, quae propterea animo complecti nesciunt, quomodo opera suscipere possint, quibus reliquum vitae tempus minus aerumnosum sibi parent. Hi ergo viri atque mulieres omni ope adiuvandi sunt, iidemque hortandi, ut simul suae progressionis iter ipsi libenter ingrediantur, simul adiumenta ad proficiendum necessaria ipsi sibi quaerant. Huiusmodi communis opera procul dubio virium contentionem consociatam, constantem strenuamque poscit. Omnes tamen sibi persuasum habeant, ad id incunctanter aggrediendum esse: egentiorum enim populorum vita, et civium concordia in nationibus ad progressionem nitentibus, immo universi mundi pax agitur.

56. Omnes autem conatus, sane non mediocres, qui ad iuvandas civitates gradatim progredientes sive pecuniariis sive technicis auxiliis capiuntur, fallaces inanesque plane evadant, si ab his comparata remedia magna ex parte irrita fiant ob mutabiles negotiationum rationes, quae inter ditiores et tenuiores populos intercedant. Etenim alteri omni exspectatione et fiducia destituantur, ubi metuant, ne alteri id ab ipsis repetant, quod iam dederint.

57. Nam civitates, quae operosorum artificiorum numero et efficientia praestant, res potissimum exportant, in suis territoriis manu factas; nationes autem inferiores opibus nihil aliud venale habent, nisi infectam rerum materiam et ea, quae terra gignit. Ob technicas progredientes artes priorum operum pretium celeriter augetur, eademque percommode veneunt. Illae autem res primigenae, quae a minus progressis civitatibus subministrantur, maximis repentinisque pretii mutationibus obnoxiae sunt, ac propterea longe absunt ab illa crescente operum aestimatione. Exinde graves difficultates afferuntur nationibus, in operosis artificiis apparandis paulum progressis, cum ipsis spes in exportandis rebus magna ex parte collocanda sit, ut publici aerarii administrationem et dispensationem compensent, atque oeconomicae progressionis consilia ad effectum deducant. Quam ob rem populi inopia conflictati maiore usque inopia conflictantur, ii autem, qui bonis omnibus praediti sunt, potioribus usque divitiis augentur.

58. Patet igitur, liberae negotiationis normam iam non sufficere, si sola adhibeatur in publicis regendis omnium populorum necessitudinibus. Ea ex contrario prodest, quotiescumque partes inter se opibus non nimium differunt; immo ad ultra pro-

zustandezubringen, in gleichberechtigter Partnerschaft eine wahrhaft menschenwürdige Gemeinschaft zu schaffen.

Ihre Notwendigkeit

55. Ein solches Vorhaben scheint unmöglich zu sein in Ländern, wo die tägliche Existenzsorge das gesamte Dasein der Familien in Beschlag nimmt, so daß man gar nicht auf den Gedanken kommen kann, Vorbereitungen für ein weniger kummervolles Leben in der Zukunft zu treffen. Aber gerade diesen Männern und Frauen muß man helfen; sie muß man überzeugen, daß sie selbst ihr Vorankommen in die Hand nehmen und schrittweise die Mittel dazu erwerben müssen. Dieses gemeinsame Werk kann nicht ohne gemeinsame zähe und mutige Anstrengung geschehen. Aber jeder sei davon überzeugt: es geht um das Leben der armen Völker, es geht um die Eintracht der Bürger in den Entwicklungsländern, es geht um den Frieden der Welt.

2. RECHT UND BILLIGKEIT IN DEN HANDELSBEZIEHUNGEN

Das Problem

56. Auch beträchtliche Anstrengungen, um den Entwicklungsländern finanziell und technisch zu helfen, sind umsonst, wenn ihre Erfolge durch die Schwankungen in den Handelsbeziehungen zwischen den reichen und armen Ländern großenteils wieder zunichte gemacht würden. Das Vertrauen der armen würde erschüttert, wenn sie den Eindruck gewännen, daß die anderen wieder wegnehmen, was sie ihnen gegeben haben.

Wachsende Störungen

57. Die hochindustrialisierten Nationen exportieren vor allem Fertigprodukte, während die unterentwickelten Wirtschaften nur Agrarprodukte und Rohstoffe exportieren können. Dank dem technischen Fortschritt steigt deren Wertschätzung rasch und sie finden einen guten Absatz. Dagegen unterliegen die Produkte der unterentwickelten Länder breiten und jähen Preisschwankungen, an eine sich steigernde Wertschätzung ist gar nicht zu denken. Daraus entstehen für die wenig industrialisierten Nationen große Schwierigkeiten, wenn sie aus ihren Exporterlösen ihren öffentlichen Haushalt ausgleichen und ihre Entwicklungspläne verwirklichen wollen. Die armen Völker werden dabei immer ärmer, die reichen immer reicher.

Fragwürdigkeit der liberalen Wirtschaftslehre

58. Die Spielregel des freien Handels kann also für sich allein die internationalen Beziehungen nicht regieren. Ihre Vorteile sind klar, wo es sich um Partner in nicht allzu ungleicher wirtschaftlicher Lage handelt: sie fördert den weiteren Fort-

grediendum exstimulat, atque conatus merito afficit praemio. Hanc ob causam civitates, quae in operosis artificiis plurimum profecerunt, in hac liberae negotiationis norma quandam iustitiae legem inesse iudicant. Aliter tamen dicendum est, cum rerum condiciones inter nationes nimis impares fiunt: pretia enim, de quibus inter negotiatores *libero pacto* convenit, exitus prorsus iniquos habere possunt. Fatendum quidem est, in hac rerum provincia praecipuum caput *liberalismi,* quem appellant, uti negotiationum normam in dubium vocari.

59. Iamvero doctrina, quam Decessor Noster imm. mem. Leo XIII per Encyclicas Litteras tradidit, quibus initium *Rerum novarum,* hoc etiam tempore est in pretio, secundum quam partium consensus, rerum condicionibus inter se nimis distantium, haud quaquam sufficit ad tuendam pactionum aequitatem, ac liberae consensionis lex ad ius naturale dirigenda est[57]. Quod vero de iusta singulorum opificum mercede illic docetur, id ad pactiones quoque accommodari merito debet, quae inter orbis terrarum populos conflantur: nam negotiandarum rerum ratio et disciplina in sola lege liberae immoderataeque competitorum aemulationis iam nequit consistere, quippe quae oeconomicum imperium quam saepissime etiam pariat. Quam ob rem liber mercaturae usus tunc tantum aequus dicendus est, cum socialis iustitiae postulatis congruit.

60. Ceteroqui, ipsae quae in rebus oeconomicis profecerunt civitates id iam intellexerunt, quandoquidem, accomodis captis consiliis, in sua quaeque rerum oeconomicarum procuratione quandam aequabilitatem instaurari annituntur, quam competitorum aemulatio plerumque perturbat, cum ad suum cuiusque arbitrium grassetur. Fit propterea, ut hae nationes suae agriculturae saepe consulant, onera transferentes in cetera oeconomica incepta, quae maiora incrementa susceperint. Fit pariter, ut eaedem, ad mutua commercia fovenda, praesertim intra fines communis cuiusdam consociatique mercatus, disciplinam sumptuum insumendorum, fisci administrandi et socialis vitae provehendae rationes eo dirigant, ut operosis artificiis, quae imparibus opibus praedita inter se aemulentur, emendi vendendique occasiones, suae condicioni convenientes, praebeantur.

61. Qua in re aequis omnino mensuris opus est. Quae de administrandis bonis in singulis nationibus servantur, quaeque civitatibus oeconomica progressione praestantibus conceduntur, eadem sane servari debent ad negotiationum rationes inter ditiores et egentiores populos quod attinet. Competitorum aemulatio a mercatura non est quidem pellenda, sed iis continenda modis, quibus reapse iusta et honesta, atque adeo homine digna efficiatur. In negotiationibus autem exercendis inter oeconomicas procurationes ditiores et procurationes egentiores, rerum condiciones nimis dissimiles, atque agendi facultates nimis dispares sunt. Iustitiae ratio, ut sit homine digna et honesta, postulat, ut in commerciis, quae inter varias mundi nationes exer-

schritt und belohnt die Anstrengung. Deshalb sehen die Industrieländer darin in gewissem Sinne ein Gesetz der Gerechtigkeit. Aber es ist etwas anderes, wenn die Bedingungen von Land zu Land zu ungleich sind: Die Preise, die sich frei auf dem Markt bilden, können ganz verderbliche Folgen haben. Man muß es einfach zugeben: in diesem Bereich wird ein Grundprinzip des sogenannten Liberalismus als Regel des Handels überaus fragwürdig.

Gerechte Verträge unter den Völkern

59. Noch immer gilt die Lehre Leos XIII. in „Rerum novarum": das Einverständnis von Partnern, die in zu ungleicher Situation sind, genügt nicht, um die Gerechtigkeit eines Vertrages zu garantieren. Die Regel, wonach Verträge durch das freie Einverständnis der Partner zustandekommen, ist den Forderungen des Naturrechts untergeordnet[57]. Was dort von dem gerechten Lohn für den einzelnen Arbeiter gelehrt wird, gilt ebenso von internationalen Verträgen: eine Verkehrswirtschaft kann nicht mehr allein auf die Gesetze des freien und ungezügelten Wettbewerbs gegründet sein, der nur zu oft zu einer Wirtschaftsdiktatur führt. Der freie Austausch von Gütern ist nur dann recht und billig, wenn er mit den Forderungen der sozialen Gerechtigkeit übereinstimmt.

Konkrete Maßnahmen

60. Die hochentwickelten Länder haben dies übrigens für sich schon begriffen, und sie bemühen sich, durch geeignete Maßnahmen innerhalb ihrer Wirtschaft ein gewisses Gleichgewicht herzustellen, das der sich selbst überlassene freie Wettbewerb zu stören droht. So stützen sie oft ihre Landwirtschaft mit Zuwendungen, deren Aufbringung sie den höhere Gewinne erzielenden Wirtschaftszweigen auferlegen. Um ferner ihre gegenseitigen Handelsbeziehungen vor allem innerhalb eines gemeinsamen Marktes zu fördern, bemüht sich ihre Finanz-, Steuer- und Sozialpolitik, den unter ungünstigen Wettbewerbsbedingungen stehenden Industrien in etwa vergleichbare Chancen zu schaffen.

Internationale Abmachungen

61. Man darf hier nicht zweierlei Maß anwenden. Was von der Volkswirtschaft gilt, was man unter den hochentwickelten Ländern gelten läßt, muß auch von den Handelsbeziehungen zwischen den reichen und armen Ländern gelten. Ohne den freien Markt abzuschaffen, sollte man doch den Wettbewerb in den Grenzen halten, die ihn gerecht und sozial, also menschlich machen. Im Austausch zwischen entwickelten und unterentwikkelten Wirtschaften sind die Situationen zu verschieden und die gegebenen Möglichkeiten zu ungleich. Die soziale Gerechtigkeit fordert, daß der internationale Warenaustausch, um menschlich und sittlich zu sein, zwischen Partnern geschehe, die wenigstens eine gewisse Gleichheit der Chancen

centur, competitoribus aliqua saltem emendi ac vendendi aequa et par condicio tribuatur. Quae quidem par condicio, quamvis haud cito haberi possit, ad eam tamen maturandam iam nunc necesse est germanam exstare aequalitatem in deliberationibus atque in aestimandis pretiis. Qua in materia etiam pacta inter nationes conventa valde prodesse possunt, quae satis amplum populorum numerum comprehendant: hisce enim conventionibus generales normae constitui possunt, eo spectantes, ut pretia contineantur, apparatus bonis gignendis foveantur, et quaedam promoveantur nascentia operosa artificia. Nemo autem non videt quam efficax sit auxilium, quod concordi hac ad maiorem iustitiam contentione, in commerciorum rationibus inter populos moderandis, civitatibus ad progressionem nitentibus praebeatur, quippe cuius effectus non tantum sint praesentes, sed diu etiam valeant.

62. Sed alia quoque obstant et impediunt, quominus humana societas, quae nunc vivit, aequior efficiatur, eademque firmius pleniusque in mutua universorum hominum necessitudine consistat: obstant videlicet cum propriae civitatis gloriatio tum suae cuiusque stirpis veluti cultus. Nam inter omnes constat, populos, qui recens tantum in re publica administranda sui iuris facti sint, adeptae sed nondum confirmatae suae gentis unitatis retinentissimos esse, eamque omnibus viribus tueri; itemque nationes, vetusto civili cultu praestantes, de institutis a patribus veluti hereditate traditis gloriari. Attamen haec animi sensa, minime sane improbanda, ad quandam perfectionis summam evehantur oportet, per caritatem scilicet, universum hominum genus complectens. Suae vero nationis gloriatio populos inter se disiungit, eorumque germanis commodis obstat; at ibi imprimis gravissima infert detrimenta, ubi ex contrario administrandorum bonorum penuria postulat in unum conferri sive virium contentiones, sive rerum notitias sive pecuniarum subsidia, ut consilia de oeconomicarum rerum incremento ad effectum adducantur, et commerciorum civilisque cultus necessitudines increscant ac solidentur.

63. Nunc studium suae cuiusque stirpis non est proprium earum nationum tantum, quae recens sui iuris factae sunt, ubi huiusmodi cultus post odia vel tribuum vel politicarum partium se abdit, non solum iustitiae maxime officiens, sed etiam civium tranquillitatem salutemque periclitans. Quod studium, cum colonicae vigerent diciones, saepe discidia inter colonos et autochthones concitavit, pariter impediens ne iidem ad mutuam fructuosamque animorum concordiam pervenirent, pariter animos ad acerbam invidiam ob veras acceptas iniurias inflammans. Idem plurimum obstat, quominus populi a fortunis inopes mutuam adiutricem operam sibi volentes navent, atque discidiorum et inimicitiarum semen in mediis civitatibus serit, quotiescumque, contemptis hominum iuribus, quae remitti nequeunt, sivi singuli sive familiae, stirpis vel coloris causa, a praecipuis ceterorum civium iuribus iniuste sese exclusos animadvertunt.

haben. Diese ist sicher nicht schnell zu erreichen. Um sie zu beschleunigen, sollte schon jetzt eine wirkliche Gleichheit im Gespräch und in der Preisgestaltung geschaffen werden. Auch hier könnten sich internationale Abkommen, an denen eine hinreichend große Zahl von Staaten beteiligt sind, als nützlich erweisen; sie könnten allgemeine Normen und gewisse Preise regeln, könnten gewisse Produktionen sichern, gewisse sich im Aufbau befindliche Industrien stützen. Wer sähe nicht, daß ein solch gemeinsames Bemühen um eine größere Gerechtigkeit in den Handelsbeziehungen zwischen den Völkern den Entwicklungsländern positiv helfen würde? Eine solche Hilfe hätte nicht nur unmittelbare, sondern auch dauernde Wirkungen.

Zu überwindende Hindernisse, Nationalismus

62. Noch andere Hindernisse stellen sich dem Aufbau einer gerechteren und nach dem Prinzip der wechselseitigen Solidarität geordneten menschlichen Gesellschaft heute entgegen: der Nationalismus und der Rassenwahn. Es ist verständlich, daß die Völker, die erst jüngst ihre politische Unabhängigkeit erlangt haben, eifersüchtig auf ihre noch zerbrechliche nationale Einheit bedacht sind und sich bemühen, sie zu schützen. Es ist ebenfalls normal, daß die Völker einer alten Kultur stolz sind auf das Erbe, das ihnen die Geschichte überliefert hat. Aber diese berechtigten Gefühle müssen doch überhöht werden durch eine Liebe, die alle Glieder der Menschheitsfamilie umfaßt. Der Nationalismus trennt die Völker voneinander und schadet ihrem wahren Wohl. Er wirkt sich dort besonders schädlich aus, wo die Schwäche der Volkswirtschaften vielmehr die Gemeinsamkeit von Anstrengungen, Erkenntnissen und finanziellen Mitteln fordert, um die Entwicklungsprogramme zu verwirklichen und den wirtschaftlichen und kulturellen Austausch zu fördern.

Rassenwahn

63. Der Rassenwahn ist keineswegs eine Eigenart der jüngst erst zur politischen Selbständigkeit gelangten Völker, wo er sich unter den Rivalitäten der Stammesverbände und der politischen Parteien verbirgt, zum großen Schaden der Gerechtigkeit und zur Gefahr für den inneren Frieden. Während der Kolonialzeit wütete er oft zwischen den Kolonisatoren und den Eingeborenen. Er verhinderte so ein fruchtbares gegenseitiges Verständnis und ließ als Folge vieler Ungerechtigkeiten bittere Abneigung entstehen. Und noch immer verhindert er die Zusammenarbeit zwischen den Entwicklungsländern; er ist ein Ferment der Trennung und des Hasses inmitten der Staaten, wenn sich, unter Mißachtung der unaufgebbaren Rechte der menschlichen Person, die einzelnen und die Familien ihrer Rasse oder Hautfarbe wegen ungerecht einer Ausnahmeregelung unterworfen sehen.

64. Haec rerum adiuncta, cum in posterum multa pericula portendant, animum Nostrum angore maestitiaque complent. Spem tamen alimus bonam, fore ut mutuae populorum suspiciones nimiaque sui ipsorum studia aliquando sive impensiore sociatae operae cupiditate, sive flagrantiore mutuae necessitudinis conscientia vincantur. Neque non speramus fore ut populi, in rebus oeconomicis paulum progressi, incitamentum et fructum ex eo capiant, quod ad alios eiusdem condicionis adiacent, quibuscum ampla sua territoria in unum coniungant, ubi collatis studiis suae cuiusque regionis progressioni faveant. Confidimus etiam eosdem et communia agendi consilia esse inituros, et pecunias in efficienda opera apte et ordine esse collocaturos, et procreanda bona pro rata parte unicuique constituturos, et horum bonorum exercituros commercia. Quin etiam ad spem erigimur fore ut consociationes, vel quasdam vel omnes fere nationes inter se copulantes, rebus, uti necessarium est, compositis, rationes ineant ad populos nunc egentiores adiuvandos, ut hi ab omnibus repagulis se expediant, quibus adhuc detineri videntur, et sive humanitatis cultus, sive socialis progressionis vias, suum quisque nativum ingenium fideliter servans, ipsi inveniant.

65. Ad id omnino contendendum est. Cum mutua voluntatum coniunctio inter orbis terrarum populos in dies efficientior videatur, ea omnibus populis permittant necesse est, ut suae cuiusque fortunae auctores, ut ita dicamus, ipsi fiant. Mutuae nationum rationes in vi iusto saepius adhuc constiterunt, idque praeteritorum temporum, pro dolor, veluti praecipua nota fuit. Utinam serena adveniat aetas, qua necessitudines inter populos his tantum insignibus distinguantur, hoc est observantia, amicitia, in adiutrice opera praestanda mutuo obsequio, atque concordi actione in eo posita, ut singuli populi, sua quisque onera et officia in se summa ducti conscientia recipientes, communia incrementa provehant. Populi nunc emergentes copiisque inferiores id postulant, ut certas partes ad aptiorem rerum humanarum compositionem sibi agere liceat, qua scilicet propria cuiusque iura atque munera sanctius defendantur. Quorum optatum cum plane iustum sit, idcirco ab omnibus est audiendum et explendum.

66. Humana societas gravi quodam morbo laborat, cuius causa potius quam in naturae opibus extenuatis vel a paucis avidissime coëmptis, verius in resolutis fraternae necessitudinis vinculis cum inter homines tum inter populos continetur.

67. Quare numquam non instabimus suadere, liberale hospitium — quod est humanae simul consensionis christianaeque caritatis officium — praeterquam in domesticos convictus, etiam in instituta disciplinis excolendis civitatum, tale munus praestantium, cadere. Oportet enim ad iuvenes potissimum excipiendos familiae domusque hospi-

Einer solidarischen Welt entgegen

64. Diese Situation voll dunkler Drohungen für die Zukunft bedrückt Uns zutiefst. Wir hegen jedoch die Hoffnung: schließlich wird sich doch die immer stärker spürbare Notwendigkeit einer Zusammenarbeit, der immer wacher werdende Sinn für Solidarität über alles Unverständnis und allen Egoismus durchsetzen. Wir hoffen, daß aneinander angrenzende Entwicklungsländer die Möglichkeit nutzen werden, ihre weiten Gebiete zu einheitlichen Wirtschaftsräumen zusammenzufassen, wobei sie gemeinsame Programme aufstellen, die Investitionen koordinieren, die Produktion verteilen, den Güteraustausch organisieren. Wir hoffen auch, daß die Organisationen, die einige oder sogar fast alle Nationen umfassen, entsprechende Mittel und Wege finden, die es den Entwicklungsländern möglich machen, aus den Engpässen, in denen sie sind, herauszukommen und in Treue zu ihrem Wesen selbst die Mittel zu ihrem sozialen und menschlichen Fortschritt zu finden.

Die Völker, Gestalter ihres Schicksals

65. Das muß unbedingt erstrebt werden. Es scheint, daß diese Solidarität unter den Völkern der Erde immer mehr Wirklichkeit wird. Sie muß es allen Völkern erlauben, ihr Geschick selbst in die Hand zu nehmen. Die Vergangenheit war zu oft von den Gewalttaten der Völker gegeneinander gekennzeichnet. Möge der Tag kommen, wo die internationalen Beziehungen von gegenseitiger Achtung und Freundschaft geprägt sind, von gegenseitiger Zusammenarbeit, von gemeinsamem Aufstieg, für den sich jeder verantwortlich fühlt. Die jetzt aufstrebenden ärmeren Völker fordern ihren Anteil am Aufbau einer besseren Welt, in der die Rechte und die Aufgaben eines jeden geachtet werden. Dieses Verlangen ist berechtigt, jeder muß es hören und darauf antworten.

3. DIE LIEBE ZU ALLEN

Die kranke Welt

66. Die Welt ist krank. Das Übel liegt jedoch weniger darin, daß die Hilfsquellen versiegt sind oder daß einige wenige alles abschöpfen. Es liegt im Fehlen der brüderlichen Bande unter den Menschen und unter den Völkern.

Pflicht zur Gastfreundschaft

67. Wir können nicht genug auf die Pflicht zur Gastfreundschaft hinweisen — eine Pflicht menschlicher Solidarität und christlicher Liebe —, die den Familien und den Kulturwerken der Staaten obliegt. Vor allem sollten Familien und Heime in größerer Zahl namentlich zur Aufnahme von Jugendlichen bereitstehen. Deren bedarf es, um sie

tales multiplicentur. Quae ideo condenda sunt, primum ut iuvenes a solitudine, desperatione et angore, ipsorum vires debilitantibus, prohibeantur; deinde ut a corrupto vitae statu, in quo versentur, arceantur, dum fatalis quaedam necessitas impellit ad extremam suae patriae egestatem cum luxu sumptuque effusissimo, quo paene obvolvuntur, comparandam; item ut custodiantur a seditiosis opinionibus consiliisque pugnacibus, quae eorum subeant mentes, dum de *misera calamitosaque fortuna* sua recogitant[56]; ut denique iis fraterno veluti amore receptis praebeantur integrae vitae exempla, quibus sive christiana caritas, germana sane et efficax, sive summa animi bona debito in honore habeantur.

68. Hoc enim reputantibus Nobis est dolendum, quod plurimi iuvenes, qui civitates opulentiores petunt ad eas disciplinas, artium intellegentiam, optima studia assequenda, quibus ornati possint aliquando egregiam suae patriae operam navare, si eximia ibidem institutione conformantur, desinunt tamen saepe saepius summa illa bona probare, quae in humano civilique cultu terrae, ubi adoleverunt, veluti magni pretii hereditas, plerumque insunt.

69. Oportet etiam benigno recipiantur hospitio operarii, domo emigrantes, qui saepenumero perferunt vivendi condiciones homine indignas, atque mercede sibi soluta parcissime uti coguntur, ut familiam sustentent, quae adhuc in natali solo manet inopiaque premitur.

70. Nostra praeterea hortatione eos omnes appellamus, qui in civitates, recens artibus et artificiis instructas, negotiorum causa se conferunt: fabricatores dicimus mercatoresque atque maximarum huius generis societatum sive magistros sive procuratores. Fieri quidem potest, ut ii in patria sua socialium rationum sensu praediti sint; cur igitur nunc ad atrociores descendant rationes suis tantum commodis serviendi, cum in nationes se conferunt minus progressas, artificiis suis operaturi? Immo vero maior, qua fruuntur, fortuna iis quasi stimulos debet addere, ut, ubi quaestuosa gerant negotia, ibidem auctores evadant socialis progressionis humanique profectus. Quin etiam ipsa, qua abundant, sagacitas in rebus ordinandis opportunas iis vias debet ostendere, quibus autochthonum opus utiliter exerceant, operarios arte peritiaque praestantes instituant, machinales doctores ceterosque officinarum praepositos erudiant, horum navitatem et incepta foveant, hosque ad munera in dies graviora evocent; ita ut haud longo temporis spatio idoneos efficiant, qui secum onus regimenque rerum participent. Interea tamen iustitia semper mutuis praesit rationibus, quae dominis cum administris intercedunt. Atque pactiones legitime initae, omnibus descriptis officiis, easdem rationes moderentur. Ne quis denique, quicumque eius est locus, aliorum arbitrio iniuste subiciatur!

vor der Einsamkeit zu bewahren, vor dem Gefühl der Verlassenheit, der Trostlosigkeit, wo jegliche sittliche Widerstandskraft zerbricht. Auch um sie in der ungesunden Situation zu beschützen, in der sie sich befinden, wo sich ihnen der Vergleich zwischen der furchtbaren Armut ihrer Heimat mit dem Luxus und der Verschwendung, die sie oft umgeben, geradezu aufdrängt. Und auch, um sie vor verderblichen Lehren zu bewahren und vor Versuchungen, die sie überfallen, wenn sie an so viel unverdientes Elend[58] daheim denken. Schließlich aber, um ihnen in herzlicher brüderlicher Gastfreundschaft das Beispiel eines gesunden Lebens zu geben, sie zu einer Hochschätzung der wahren und wirksamen christlichen Liebe, der Achtung vor den geistigen Werten zu führen.

Die Tragödie der jungen Studenten

68. Es ist für Uns schmerzlich, daran denken zu müssen: viele junge Menschen, die in die hochentwickelten Länder kommen, um dort Wissen, Können, Bildung zu erwerben, damit sie ihrer Heimat besser dienen können, erwerben dort zwar ganz gewiß eine Ausbildung von hoher Qualität, aber sie verlieren zu oft die Achtung vor den geistigen Werten, die sich als kostbares Erbe in den Kulturen finden, in denen sie groß geworden sind.

Die Gastarbeiter

69. Die gleiche Gastfreundschaft sind wir auch den Gastarbeitern schuldig, die oft unter menschenunwürdigen Bedingungen leben und mit ihrem Geld äußerst sparsam umgehen müssen, um ihre Familie zu unterhalten, die in der Heimat zurückgeblieben ist und Not leidet.

Sozialer Sinn

70. Unsere Mahnung richten Wir weiterhin an die, die ihr Beruf in die Länder führt, die erst jüngst der Industrialisierung erschlossen wurden: Industrielle, Kaufleute, Leiter und Bevollmächtigte von Großunternehmen. Nicht selten erweisen sie sich in ihrer Heimat für soziale Verantwortung aufgeschlossen. Warum betreiben sie dann aber in den Entwicklungsländern ihre Geschäfte nach den unmenschlichen Grundsätzen des krassen Eigennutzes? Ihre Überlegenheit sollte für sie doch eigentlich ein Ansporn sein, dort, wo sie von ihren geschäftlichen Interessen hingeführt werden, als Initiatoren des sozialen Fortschritts und des menschlichen Aufstiegs zu wirken. Ihre unternehmerische Begabung müßte ihnen Wege zeigen, wie man die Arbeit der Eingeborenen produktiver gestalten könnte; wie Facharbeiter, Ingenieure und Betriebsleiter heranzubilden sind; wie man ihre Initiative wecken, wie man sie Schritt für Schritt in führende Stellungen bringen kann, um so mit ihnen in nicht allzu ferner Zukunft die Führungsverantwortung zu teilen. In der Zwischenzeit sollten wenigstens die Beziehungen zwischen Vorgesetzten und Untergebenen immer nach der Gerechtigkeit geregelt, die gegenseitigen Verpflichtungen in einwandfreien Verträgen niedergelegt und keiner, welche Stellung er immer haben mag, rechtlos der Willkür anderer ausgeliefert sein!

71. Ceterum est cur valde laetemur: nam crescit in dies eorum numerus, qui arte periti sive a consociationibus, vel generalibus vel mutuis, sive a quibusdam privatorum consiliis peregre mittuntur, ut terrarum illarum progressiones incitent. Qui profecto oportet *non ut dominatores se gerant, sed ut adiutores et cooperatores*[59]. Quaevis enim gens statim intellegit, utrum ii, qui ad afferendum sibi auxilium advenerint, benevolentiae studio ducantur necne, utrum velint novas tantum artium rationes inducere an veram etiam hominis dignitatem provehere. Neque est dubitandum quin gens illa eorum nuntium sit reiectura, nisi fraterna inde spiret caritas.

72. Si ergo artium peritia est necessaria, vestigia etiam ac testimonia germani amoris sunt cum illa coniungenda. Periti, quos diximus, viri, ab immoderato suae nationis studio alieni et a quavis specie iniqui inter gentes discriminis abhorrentes, cum omnibus quibusque hominibus suam operam et navitatem consociare assuescant, persuasum sibi probe habentes, ob scientiam et rerum usum, quibus praestant, nullum prorsus principatum in omnibus vitae provinciis sibi tribuendum esse. Quamvis enim civilis cultus, qui eorum mores conformavit, quandam quasi formam humanitatis ubique obtinentis complectatur, neque unicus tamen est putandus neque aliorum cultuum fastidiosus esse debet, atque adeo, si in exteras regiones invehatur, ad earum naturam est plane accommodandus. Qui ergo huiusmodi munus suscipiunt, id curent, ut civitatis, in qua tamquam hospites versentur, antiquiorem memoriam et proprium ingenium et doctrinae copiam studiose perspiciant. Ex quo sequetur, ut alter hominum cultus cum altero cohaereat, uberesque inde fructus uterque percipiat.

73. Etenim cum inter diversarum gentium cultus, ut inter singulos homines, sincerum seritur colloquium, fraterna tum facile animorum coniunctio exoritur. Tum inita de humana progressione consilia ad opera communi labore efficienda populos inter se conectent, si omnes omnino cives, primores scilicet et magistratus et humillimus quisque artifex, fraterno accendantur amore flagranterque cupiant unum universumque in toto orbe terrarum cultum humanitatis constabiliri. Tum initium capiet colloquium in homine, non autem in iis quae terra gignit vel praebet ars, positum. Quod plurimum sane utilitatis afferet, si colloquentibus populis viae ostendentur, quibus et oeconomicos progressus et maiorem suorum animorum cultum adipiscantur; si technici se pro educatoribus ac praeceptoribus gerent; si disciplinae denique institutio excellentiorem quandam notam praeferet, quae, cum animos moresque attingat, non solum oeconomicas, sed humanas etiam res incrementis augeat. Tum colligata necessitudinis vincula in sua manebunt firmitate, auxilio etiam subsidioque intermisso. Quisnam non videat quantum artiores huiusmodi necessitudines ad pacem in terris servandam conferant?

Entwicklungshelfer

71. Wir freuen Uns über die stetig wachsende Zahl von Fachleuten, die von weltweiten oder auf gegenseitiger Vereinbarung beruhenden Institutionen oder auch von privaten Organisationen zur Entwicklungshilfe ausgesandt werden. „Sie dürfen bei ihrem Einsatz (jedoch) nicht als Herren auftreten, sondern sollen Helfer und Mitarbeiter sein[59]." Jedes Volk merkt sehr schnell, ob seine Helfer mit oder ohne Zuneigung zugreifen, ob sie nur Technik bringen oder die Würde der Menschen fördern wollen. Ihre Botschaft wird nur dann angenommen, wenn sie von brüderlicher Liebe getragen ist.

Eigenschaften der Entwicklungshelfer

72. Das unerläßlich fachliche Können genügt also nicht, hinzukommen müssen echte Erweise selbstloser Liebe. Frei von jedem nationalistischen Hochmut wie von jedem Anschein eines Rassenvorurteils, müssen diese Fachleute lernen, eng mit allen zusammenzuarbeiten. Sie müssen wissen, daß ihr Fachwissen durchaus keine Überlegenheit auf allen Gebieten besagt. Die Kultur, in der sie aufgewachsen sind, enthält zweifellos Elemente eines universalen Humanismus, aber sie ist nicht die einzige, darf andere nicht ablehnen und bedarf der Anpassung, wenn sie in andere Weltteile übertragen werden soll. Wer sich dieser Aufgabe widmet, dem muß es ein Anliegen sein, mit der Geschichte des Landes, in dem er gleichsam als Gast weilt, auch dessen kulturelle Kräfte und Reichtümer zu entdecken. So kommt es zu einer Verschmelzung beider Kulturen, durch die beide befruchtet werden.

Kultureller Austausch

73. Aufrichtiger Austausch zwischen den Kulturen wie den Menschen schafft brüderliche Gesinnung. Wenn alle, angefangen von den Regierungen und ihren Vertretern bis zum letzten Fachmann, von brüderlicher Liebe beseelt und von dem aufrichtigen Verlangen erfüllt sind, eine allgemeine Geisteskultur auf der ganzen Welt aufzubauen, dann werden die Unternehmungen der Entwicklungshilfe die Völker innerlich verbinden. Dann nimmt das Gespräch seinen Anfang mit dem Menschen, nicht mit Agrar- und Industrieerzeugnissen. Es wird fruchtbar sein, wenn es den Völkern, die so ins Sprechen gekommen sind, die Möglichkeit gibt, wirtschaftlich und geistig voranzukommen; wenn die Techniker zu Lehrern werden, und wenn die Unterweisung von solcher geistiger und sittlicher Kraft ist, daß sie nicht nur den wirtschaftlichen, sondern auch den menschlichen Fortschritt gewährleistet; dann bleiben auch nach Abschluß der Hilfeleistung die entstandenen menschlichen Beziehungen bestehen. Und wer sähe nicht, welche Bedeutung dies für den Frieden der Welt hat?

74. Novimus sane plurimos iuvenes iam libenter alacriterque invitationi Decessoris Nostri fel. rec. Pii XII respondisse, laicorum ordinem ad missionale opus adhortantis[60]. Novimus praeterea alios iuvenes nomen et operam sponte dedisse institutis, quae sive publice sive privatim adiutricem navant operam populis, ad profectum civilem contendentibus. Quapropter non mediocri laetitia comperimus in quibusdam nationibus *munus militare* cum *ministerio sociali,* vel brevissime cum *ministerio* aliqua saltem ex parte posse commutari. Quibus profecto inceptis atque hominibus bonae voluntatis, qui eadem perficiunt, bene ex animo precamur. Utinamque omnes, qui se Christi esse discipulos profitentur, ei roganti obsequantur: *Esurivi enim, et dedistis mihi manducare; sitivi, et dedistis mihi bibere; hospes eram, et collegistis me; nudus, et cooperuistis me; infirmus et visitastis me; in carcere eram, et venistis ad me*[61]. Siquidem nemini licet neglegenter respicere fratrum suorum condicionem, qui tanta adhuc inopia sunt obruti rerumque imperitia laborant nullaque vitae securitate pereunt. His porro aerumnis moveatur animus cuiuslibet christiani, ad similitudinem Christi dicentis: *Misereor super turbam*[62].

75. Supplici ergo omnes deprecatione Deum Patrem omnipotentem exorent, ut genus humanum, tantorum haud ignarum malorum, et mente et animo ad ea delenda totum insistat. Sed cum omnium studio precandi constans cuiusque voluntas consentiat oportet, ut, quantum vires opesque sinant, contra perexiguam populorum progressionem repugnet. O utinam singuli homines et societatis ordines nationesque universae fraterna inter se consuetudine iungant dexteras, fortesque in progrediendo opitulentur infirmis, omnem sapientiam et alacritatem et caritatem, sui commodi obliti, ad opus conferentes! Qui enim germano ducitur amore quam qui maxime intendit sui aciem ingenii ad miseriarum causas detegendas inveniendosque modos, quibus eas oppugnet ac fortiter evincat. Cum auctor sit pacis, is *suum perget iter, facem laetitiae praeferens lumenque ac gratiam effundens in corda hominum per totum orbem terrarum, eos adiuvans ut, quoslibet transgressi fines, vultus fratrum vultusque amicorum usquequaque agnoscant*[63].

76. Quae nimiae inter populos sive rerum oeconomicarum ac socialium sive doctrinarum discrepantiae exstant, eae simultatem atque dissensionem concitant pacemque saepius in discrimen adducunt. Quapropter, ut ex illo reversi itinere, quod ad Sociatarum Nationum sedem pacis causa habueramus, coram Oecumenici Concilii Patribus professi sumus, *in condicionem populorum, qui ad profectum civilem adhuc nituntur, animos oportet intendamus; scilicet, quo apertius rem dicamus, caritas nostra erga pauperes, qui sunt in mundo quorumque est innumerabilis numerus, oportet fiat sollicitior, efficacior, generosior*[64]. Cum ergo miseriae obsistimus et contra iniquam rerum condicionem

Aufruf an die Jugend

74. Viele junge Menschen haben bereits mit Feiereifer auf den Anruf Pius' XII. für die laienmissionarische Bewegung geantwortet[60]. Zahlreich sind auch jene, die sich freiwillig den öffentlichen und privaten Organisationen zur Arbeit in den Entwicklungsländern zur Verfügung gestellt haben. Wir freuen Uns zu hören, daß in manchen Nationen der Militärdienst durch einen Sozialdienst oder überhaupt durch irgendeinen sonstigen Dienst wenigstens teilweise ersetzt werden kann. Wir segnen diese Initiativen und die Menschen voll guten Willens, die sie verwirklichen. Möchten doch alle, die sich zu Christus bekennen, seinen Ruf hören: „Ich war hungrig, ihr habt mich gespeist; ich war durstig, ihr habt mich getränkt; ich war Fremdling, ihr habt mich beherbergt; ich war nackt, ihr habt mich bekleidet; ich war krank, ihr habt mich besucht; ich war im Gefängnis, ihr seid zu mir gekommen[61]." Niemand darf dem Los seiner Brüder gleichgültig gegenüberstehen, die in Elend versunken, der Unwissenheit ausgeliefert, Opfer der Unsicherheit sind. Wie das Herz Christi, muß auch das Herz der Christen mit dem Elend mitempfinden: „Mich erbarmt des Volkes[62]."

Gebet und Tat

75. Möchten doch alle Gott, den allmächtigen Vater, bitten, daß sich die Menschheit in Erkenntnis der großen Übel mit Intelligenz und Mut daran mache, sie aus der Welt zu schaffen. Diesem Gebetseifer aller muß die Entschlossenheit eines jeden entsprechen, sich nach dem Maß seiner Kräfte und Möglichkeiten im Kampf gegen die Unterentwicklung einzusetzen. Möchten sich doch alle Menschen, die sozialen Gruppen und die Völker, brüderlich die Hand reichen, die Starken den Schwachen zum Fortschritt verhelfen, indem sie ihre ganze Einsicht, ihre Tatkraft, ihre selbstlose Liebe einsetzen. Mehr als irgend jemand, ist der wahre Liebende erfinderisch im Entdecken der Ursachen des Elends, im Finden der Mittel, es zu bekämpfen und zu besiegen. Der Friedensstifter „geht gerade seinen Weg, entzündet die Freude und verbreitet Licht und Gnade in den Herzen der Menschen auf der ganzen Welt, und lehrt sie über alle Grenzen hinweg das Antlitz von Brüdern, das Antlitz von Freunden, entdecken[63]".

ENTWICKLUNG DER NEUE NAME FÜR FRIEDE

Den Frieden schaffen

76. Die zwischen den Völkern bestehenden übergroßen Unterschiede der wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse, wie auch der Lehrmeinungen, sind dazu angetan, Eifersucht und Uneinigkeiten hervorzurufen und gefährden so immer wieder den Frieden. Nach der Rückkehr von Unserer Friedensreise zur UNO haben Wir vor den Konzilsvätern gesagt: „Die Daseinsbedingungen der Entwicklungsländer verdienen unsere gespannte Aufmerksamkeit, deutlicher gesagt: unsere Liebe zu den Armen in dieser Welt — und es sind unzählige Scharen — muß hellhöriger, aktiver, hochherziger werden[64]." Das Elend bekämpfen und der Ungerechtigkeit entgegentreten heißt nicht nur die äuße-

contendimus, non solum prosperae hominum fortunae consulimus, sed eorundem etiam animorum morumque progressioni atque adeo totius humani generis utilitati favemus. Siquidem pax non est prorsus ad belli omnis privationem dumtaxat revocanda, tamquam si in quadam virium aequilibritate et inconstantia consistat. Pax diem de die assiduo perficitur labore, modo is rerum spectetur ordo, qui a Deo statutus perfectiorem iustitiae formam inter homines flagitat[65].

77. Quoniam enim populi fabri sunt suae quisque progressionis, tantum in se onus munusque ipsi recipiunt, quod nullo tamen modo praestare poterunt, si alii ab aliis dissociati vivent. Pactiones ergo inter populos pauperiores eiusdem regionis factae de mutuo sibi auxilio afferendo, et communia amplioraque consilia ad eos adiuvandos, itemque maioris momenti foedera alia inter alios icta ad certas agendi rationes componendas: totidem hi sunt quasi paxilli huiusce viae, quae, dum civili favet profectui ducit ad pacem.

78. Haec autem mutua inter nationes opera ad totum pertinens orbem terrarum sane poscit Instituta, quae eam praeparent, disponant, regant, donec novus iurium ordo statuatur, quem ratum ac firmum omnes ubique habeant. Equidem libentissime publicis suffragamur consiliis, quae iam dudum hanc operam ad civilem gentium progressionem assequendam curant, votisque expetimus, ut eadem maiore usque auctoritate floreant. Qua de re cum Neo-Eboraci versantes ad Sociatarum Nationum Legatos sermonem haberemus, haec, inter alia, iis diximus: *Vestrarum est profecto partium non unum vel alterum dumtaxat populum fraternis vinculis coniungere, sed omnes ad unum ... Quis enim non videat omnino oportere eo sensim perveniatur, ut auctoritas quaedam ad mundum universum spectans constituatur, quae sive in re iudiciali sive in re politica efficaciter agere possit?*[66]

79. Nonnulli fortasse huiusmodi exspectationes quasi vana opinionum commenta censeant. Fieri enim potest, ut eorum consuetudo res ipsas ut sunt spectandi aliquid vitii habeat, quod nondum animadverterint citatissimum huius aetatis cursum, in qua homines artiore fratrum necessitudine vivere cupiunt atque, licet ignorantiis, erroribus noxisque detineantur ac saepe in efferatos recidant mores vel longe a salutis via aberrent, lente tamen ac vel etiam sine sensu ad suum accedunt Creatorem. Atqui huiusmodi contentio ad humaniorem vitae rationem labores quidem postulat, incommoda iniungit; sed ipsae res adversae, amoris erga fratres eorumque utilitatis causa susceptae, quam maxime ad humani generis progressionem conducere possunt. Nam christifideles compertum perspectumque habent se, pro eo quod cum piaculari divini Servatoris immolatione coniungantur, plurimum conferre *in aedificationem Corporis Cristi*[67], ut suam nempe plenitudinem accipiat, in populi Dei congregatione.

ren Lebensverhältnisse bessern, sondern auch am geistigen und sittlichen Fortschritt aller arbeiten und damit zum Nutzen der Menschheit beitragen. Der Friede besteht nicht einfach im Schweigen der Waffen, nicht einfach im immer schwankenden Gleichgewicht der Kräfte. Er muß Tag für Tag aufgebaut werden mit dem Ziel einer von Gott gewollten Ordnung, die eine vollkommenere Gerechtigkeit unter den Menschen herbeiführt[65].

Heraus aus der Isolierung

77. Weil die Völker die Baumeister ihres eigenen Fortschritts sind, müssen sie selbst auch an erster Stelle die Last und Verantwortung dafür tragen. Aber sie werden es nicht schaffen, wenn sie gegenseitig isoliert bleiben. Regionale Übereinkünfte unter den schwachen Völkern zu gegenseitiger Unterstützung, umfassende Hilfeleistungsabmachungen und noch gewichtigere Zusammenschlüsse und gemeinsame Vorhaben sind sozusagen Meilensteine auf dem Weg zur Entwicklung, der auch zum Frieden führt.

Schaffung einer wirksamen Weltautorität

78. Diese internationale Zusammenarbeit auf Weltebene braucht Institutionen, die sie vorbereiten, aufeinander abstimmen, leiten, bis eine Rechtsordnung geschaffen wird, die allgemein anerkannt ist. Von ganzem Herzen ermutigen Wir die Organisationen, die bisher schon das Werk der kulturellen Entwicklung der Völker in die Hand genommen haben, und Wir wünschen, daß ihre Autorität wachse. „Ihre Aufgabe ist es", so sagten Wir vor den Vertretern der Vereinten Nationen in New York, „nicht einige, sondern alle Völker einander brüderlich näherzubringen ... Wer sieht nicht die Notwendigkeit ein, allmählich zur Errichtung einer die Welt umfassenden Autorität zu kommen, die imstande ist, auf der rechtlichen wie auf der politischen Ebene wirksam zu handeln?[66]"

Begründete Hoffnung auf eine bessere Welt

79. Manche mögen solche Hoffnungen für utopisch halten. Es könnte aber sein, daß sich ihr Realismus als irrig erweist, daß sie die Dynamik einer Welt nicht erkannt haben, die brüderlicher leben will, die sich trotz ihrer Unwissenheit, ihrer Irrtümer, ihrer Fehler, ihrer Rückfälle in die Barbarei, ihres Abschweifens vom Weg des Heils, langsam, ohne sich darüber klar zu sein, ihrem Schöpfer nähert. Dieser Weg zu einer größeren Menschlichkeit verlangt Anstrengungen und Opfer. Aber auch die Widrigkeiten, angenommen aus Liebe zu unseren Brüdern, tragen bei zum Fortschritt der gesamten Menschheitsfamilie. Die Christen wissen sehr wohl, wieviel ihre Vereinigung mit dem Sühnopfer des göttlichen Erlösers beiträgt zur Erbauung des Leibes Christi, damit er nämlich seine Fülle erlangt in der Vereinigung des Volkes Gottes[67].

80. Cum vero hoc iter mutua omnium animi voluntatisque consensione pergendum sit, Nostrum idcirco esse existimamus omnes monere de gravissima amplissimaque hac causa deque summa efficiendi operis necessitate. Iam tempus advenit agendi, quandoquidem in discrimine est, num tot infantes culpae expertes vita superent, num tam multae familiae inopia afflictae ad vivendi condicionem accedere possint cum homine consentaneam, num denique in orbe terrarum pax atque ipse civilis cultus sarta tecta servari queant. Ad universos igitur homines populosque pertinet, ut causam tanti momenti in se recipiant.

Verantwortung aller

80. Auf diesem Weg müssen wir alle solidarisch sein. Darum halten Wir es für Unsere Pflicht, allen die gewaltige Bedeutung dieses Anliegens und die dringende Notwendigkeit der Aufgabe vor Augen zu stellen. Jetzt schlägt die Stunde der Tat: das Leben so vieler unschuldiger Kinder, der Aufstieg so vieler unglücklicher Familien zu einem menschlichen Leben, der Friede der Welt, die Zukunft der Kultur, stehen auf dem Spiel. Alle Menschen, alle Völker haben ihre Verantwortung zu übernehmen.

SCHLUSSMAHNUNG

An die Katholiken

81. Quam ob rem haec hortatio ad filios Nostros imprimis spectat. Nam etiam in nationibus, quae ad progressionem nituntur, perinde ut in ceteris, oportet laici suas esse partes sentiant temporalium rerum ordinem in melius convertere. Etenim, si sacrae Hierarchiae est leges praeceptaque moralia docere atque cum auctoritate explanare, quibus hac in re obtemperandum est, laicorum officium est suis liberis consiliis inceptisque id efficere — haud quaquam aliunde normis aut praescriptis desidiose exspectatis — ut non tantum hominum mores mentisque habitus, sed etiam civilis communitatis leges et stucturas christiano vitae sensu imbuant[68]. Necesse profecto est, res quasdam mutari ac praesentis vitae condiciones penitus emendari. Quod qui facient, iidem summopere enitantur oportet mutationes easdem spiritu Evangelii perfundere. Catholicos praesertim viros e florentioribus nationibus flagitamus, ut suam rerum peritiam atque adiutricem sedulamque operam publicis vel privatis praestent Institutis, sive civilibus sive religiosis, quae in civitatum ad progressionem nitentium angustias vincendas incumbant. Pro certo quidem habemus iis cordi fore se primum tenere locum in eorum agmine, qui nulli parcunt labori, ut reapse apud populos universos ex morum praescriptis leges iustae et aequae condantur.

81. Wir richten diesen Aufruf in erster Linie an Unsere Söhne. Denn auch in den Entwicklungsländern, genau so wie in den andern, müssen die Laien es als ihre Aufgabe erkennen, die irdischen Dinge in eine bessere Ordnung zu bringen. Wenn es die Aufgabe der Hierarchie ist, die für diesen Bereich geltenden sittlichen Grundsätze zu lehren und verbindlich zu interpretieren, dann ist es die Aufgabe der Laien, in freier Initiative und ohne erst träge Weisungen und Direktiven von anderer Seite abzuwarten, das Denken und die Sitten, die Gesetze und die Lebensordnungen ihrer Gemeinschaft mit christlichem Geist zu durchdringen[68]. Wandlungen sind notwendig, tiefgreifende Reformen der gegenwärtigen Lebensverhältnisse unumgänglich. Die sich damit befassen, müssen vor allem sich bemühen, die Reformen mit dem Geist des Evangeliums zu durchdringen. Besonders die Katholiken in den wohlhabenden Ländern bitten Wir, ihre Kenntnis und wirksame Hilfe den öffentlichen und privaten, den staatlichen und kirchlichen Organisationen zur Überwindung der Notlagen in den Entwicklungsländern zur Verfügung zu stellen. Es wird ihnen sicher ein Herzensanliegen sein, in der vordersten Linie derer zu stehen, die sich unablässig darum bemühen, daß wirklich bei allen Völkern die sittlichen Grundsätze der Gerechtigkeit und Billigkeit herrschen.

An alle Christen und Glaubenden

82. Minime deinde dubitamus, quin omnes, qui christiano censentur nomine ac propterea fratres Nostri sunt, socia compositaque opera id magis magisque moliri velint, ut homines immodicum sui amorem animique arrogantiam coërceant, contentiones simultatesque deponant, ambitiones et iniquitates cohibeant, adeo ut omnibus viae patefiant humanioris vitae, in qua unusquisque sicut frater a fratribus diligatur atque adiuvetur. Praeterea suavi adhuc affecti recordatione illius colloquii, quod cum viris e variis religiosis communitatibus non christianis Bombayae habuimus, iterum illos fratres Nostros hortamur, ut totis animi ingeniique viribus contendant ad vivendi condiciones omnibus hominibus parandas, filiis Dei dignas.

82. Weiter sind Wir sicher, daß alle, die sich als Christen bekennen und deshalb Unsere Brüder sind, ihre gemeinsame Anstrengung verdoppeln, um den Menschen zu helfen, über den Egoismus, den Stolz, die Rivalitäten und Streitigkeiten zu triumphieren, Ehrsucht und Ungerechtigkeiten zu überwinden, um allen den Weg zu einem menschlicheren Leben zu öffnen, wo jeder als Bruder von Brüdern geliebt und ihm geholfen wird. Ebenso sind Wir noch tief bewegt von der unvergeßlichen Begegnung, die Wir mit Männern aus verschiedenen nichtchristlichen Religionsgemeinschaften in Bombay hatten; auch diese Unsere Brüder laden Wir ein, mit ihrem Herzen und ihrer Intelligenz mitzuarbeiten, damit alle Menschenkinder ein der Kinder Gottes würdiges Leben führen können.

83. Animum denique convertimus Nostrum ad universos bonae voluntatis viros, qui conscii sint, ad pacem nisi per civilis cultus progressionem opumque incrementum non posse perveniri. Velimus igitur animum vos inducatis, sive Legati apud Consilia inter nationes obtinentia, sive rebus publicis administrandis periti, sive diurnarii scriptionumque editores, sive demum educatores praeceptoresque, ut omnes, pro vestro cuiusque munere, operam detis novo rerum ordini componendo. Quod ad Nos, Omnipotentem Deum pro vobis suppliciter precamur, ut vos illuminet vosque roboret, ut omnium animos ad graves has quaestiones considerandas excitetis, populosque ad eas solvendas impellatis. Vobis, praeceptores, sit certum atque statutum iuventuti amorem inicere populorum inopia oppressorum. In hoc vos, diurnarii, elaborate, ut nobis ante oculos proponatis cum incepta, quibus nituntur mutua populorum auxilia, tum lamentabile tot miseriarum spectaculum, quod homines facile aversantur, ne animi tranquillitate careant. Nam id saltem opus est divites cognoscant, pauperes ad suas veluti ianuas stare atque epularum comissationumque reliquias aucupari.

84. Vestrum est, rerum publicarum rectores, communitates trahere vestras ad artiorem cum omnibus ad hominibus necessitudinem, iisque hoc persuadere, ut nonnihil de suis effusis sumptibus necessario deduci patiantur ad populorum progressionem provehendam pacemque tuendam. In vobis denique magnam partem positum est. Viri legatorum munere fungentes apud multarum nationum Consilia, illud consequi, ut infestos inanesque virium armorumque concursus excipiat seria omnium gentium opera, amica, pacis studiosa suarumque utilitatum incuriosa; quae nimirum spectet ad conspirantem humani generis progressionem incitandam, qua universi homines se magis magisque excolere queant.

85. Quoniam vero — hoc fatendum est — saepe saepius homines male se habent, quod satis de his rebus non cogitant neque meditantur, idcirco consideratos sapientesque viros, catholicos, christianos, Dei cultores, supremae veritatis et iustitiae cupidos, hoc est omnes bona voluntate praeditos, appellamus, eosque, Iesu Christi verba usurpantes, vehementer rogamus: *quaerite et invenientis*[69]; vias patefacite, per quas homines, invicem datis acceptisque auxiliis, rebus altius usque exploratis atque caritatis sensibus latius latiusque manantibus, magis fraternam vitae rationem instituant, ita ut humana societas reapse in omnium consensione innitatur.

86. Vos denique omnes, qui, egenorum populorum ploratibus auditis, eorum necessitatibus subvenire conamini, vos, inquimus, fautores et quasi apostolos existimamus salutaris verique nominis progressionis, quae quidem tantum abest, ut in divitiis contineatur, ad singulorum commodum pertinentibus vel per se expetitis, ut potius ponenda sit in rerum oeconomicarum ratione ad humanae

An alle Menschen guten Willens

83. Schließlich wenden Wir Uns an alle Menschen guten Willens, die sich dessen bewußt sind, daß der Weg zum Frieden nur über den Fortschritt der Zivilisation und das Wachstum der verfügbaren Mittel führt. Delegierte bei den internationalen Organisationen, Staatsmänner, Publizisten, Erzieher und Lehrer, jeder an seinem Platz. Wir möchten euch darauf aufmerksam machen, ihr alle seid die Baumeister einer neuen Welt! Wir bitten den allmächtigen Gott, euren Verstand zu erleuchten, euren Mut zu stärken, um die öffentliche Meinung zu alarmieren und die Völker mitzureißen zur Mitarbeit an der Lösung dieser schwierigen Fragen. Erzieher, an euch ist's, schon in den Kindern die Liebe zu den notleidenden Völkern zu wecken! Publizisten, ihr müßt uns die Augen öffnen für das, was unternommen wird, um die gegenseitige Hilfe unter den Völkern in Gang zu bringen, aber auch für das bejammernswerte Bild des Elends, vor dem die Menschen nur zu leicht den Blick abwenden, um in ihrer Ruhe nicht gestört zu werden! Die Reichen sollen wenigstens wissen, daß die Armen vor ihrer Tür stehen und auf die Brosamen von ihren Tischen warten.

An die Staatsmänner

84. Staatsmänner, ihr habt die Pflicht, eure Völker zu einer wirksameren weltweiten Solidarität zu mobilisieren, sie davon zu überzeugen, daß Abstriche an verschwenderischen Ausgaben notwendig sind zugunsten der Entwicklungshilfe und zur Sicherung des Friedens! Delegierte der internationalen Organisationen, ihr vermögt viel, um an die Stelle der gefährlichen und unfruchtbaren militärischen Blockbildungen eine freundschaftliche, friedliche, selbstlose Zusammenarbeit zu einer solidarischen Entwicklung der Menschheit zu setzen, die allen Menschen Gelegenheit zu reicherer Entfaltung bietet!

An die Weisen

85. Da die Menschen — wie man gestehen muß — oft genug nur deshalb verkehrt handeln, weil sie diese Dinge nicht genug bedenken, deshalb rufen Wir alle besonnenen und weisen Menschen auf, Katholiken, Christen, jene, die Gott verehren, jene, die nach der höchsten Wahrheit und der Grechtigkeit verlangen: alle Menschen guten Willens. Mit den Worten Christi bitten Wir sie inständig: „Suchet und ihr werdet finden[69]", erschließt den Menschen die Wege zu gegenseitiger Hilfe, zu vertieftem Wissen, zu einem weiten Herzen, zu einem brüderlichen Leben in der einen, wahrhaft universalen Gemeinschaft der Menschen.

Alle ans Werk

86. Ihr alle, die ihr den Ruf der notleidenden Völker gehört habt, ihr alle, die ihr euch müht, darauf zu antworten, euch alle betrachten Wir als Apostel einer wahren und gesunden Entwicklung. Diese besteht nicht in egoistischem und um seiner selbst willen erstrebtem Reichtum, sondern in einer Wirtschaftsgestaltung im Dienst des Menschen, im täglichen Brot für alle. Da liegt die Quelle der

personae bonum composita, in victuque cotidiano cunctis parato, unde fraterna caritas quasi efflorescat providentisque Dei auxilium perspicue significetur.

87. Extremum, dum toto pectore bene vobis precamur, cunctos bonae voluntatis homines vocamus, ut suas cum vestris viribus fratrum more coniungant. Nam si hodie nemo dubitat progressionem idem valere ac pacem, quis nolit, quaesumus, in eam progressionem sua studia suosque labores impendere? Nemo scilicet. Omnes ergo vos hortamur, ut Nostrae anxiae implorationi egregia animi alacritate, in nomine Domini, respondeatis.

Datum Romae, apud S. Petrum, die XXVI mensis Martii, in festo Resurrectionis D.N.I.C., anno MDCCCCLXVII, Pontificatus Nostri quarto.

PAULUS PP. VI

[1] Cfr. *Acta Leonis XIII,* 1892, pp. 97-148.

[2] Cfr. *AAS* 23, 1931, pp. 177—228.

[3] Cfr. e. g. *Nuntius radiophonicus,* datus die 1 mensis Iunii anno 1941, quinquagesimo exeunte anno a Litt. Encycl. *Rerum novarum* a Leone XIII datis: *AAS* 33, 1941, pp. 195-205; *Nuntius radiophonicus,* datus prid. Nativ. D.N.I.C. anno 1942: *AAS* 35, 1943, pp. 9-24; *Allocutio,* catholicae Sodalitati Operariorum Italicorum, ob commemorationem Litt. Encycl. *Rerum novarum* congressae, habita die 14 mensis Maii anno 1953: *AAS* 45, 1953, pp. 402-408.

[4] Cfr. *AAS* 53, 1961, pp. 401-464.

[5] Cfr. *AAS* 55, 1963, pp. 257-304.

[6] Cfr. Litt. Encycl. *Mater et Magistra: AAS* 53, 1961, p. 440.

[7] Cfr. Const. past. de Ecclesia in mundo huius temporis, *Gaudium et spes,* n. 63: *AAS* 58, 1966, p. 1084.

[8] Litt. Apost. motu proprio datae, *Catholicam Christi Ecclesiam: AAS* 59, 1967, p. 27.

[9] Cfr. Leonis XIII, Litt. Encycl. *Rerum novarum: Acta Leonis XIII,* 11, 1892, p. 98.

[10] Conc. Vat. II, Const. past. de Ecclesia in mundo huius temporis, *Gaudium et spes,* n. 63: *AAS* 58, 1966, p. 1085.

[11] Cfr. *Luc.* 7, 22.

[12] Conc. Vat. II, Const. past. de Ecclesia in mundo huius temporis, *Gaudium et spes,* n. 3: *AAS* 58, 1966, p. 1026.

[13] Cfr. Leonis XIII, Litt. Encycl. *Immortale Dei: Acta Leonis XIII,* 5, 1885, p. 127.

[14] Conc. Vat. II, Const. past. de Ecclesia in mundo huius temporis, *Gaudium et spes,* n. 4: *AAS* 58, 1966, p. 1027.

[15] Cfr. L. J. Lebret O.P., *Dynamique concrète du développement,* Paris, Economie et Humanisme, Les éditions ouvrières 1961, p. 28.

[16] *2 Thess.* 3, 10.

[17] Cfr. e. g. J. Maritain, *Les conditions spirituelles du progrès et de la paix,* in libro qui inscribitur *Rencontre des cultures à l'UNESCO sous le signe du Concile Oecuménique Vatican II,* Paris, Mame 1966, p. 66.

[18] Cfr. *Matth.* 5, 3.

[19] *Gen.* 1, 28.

[20] Conc. Vat. II, Const. past. de Ecclesia in mundo huius temporis, *Gaudium et spes,* n. 69: *AAS* 58, 1966, p. 1090.

[21] *1 Io.* 3, 17.

Brüderlichkeit, hier wird die Hilfe der Fürsorge Gottes sichtbar dargestellt.

Segenswunsch

87. Von ganzem Herzen segnen Wir euch, und Wir rufen alle Menschen guten Willens auf, sich mit euch brüderlich zu verbinden. Denn wenn heute niemand mehr bezweifeln kann, daß Entwicklung gleichbedeutend ist mit Frieden, wer wollte dann nicht mit ganzer Kraft an dieser Entwicklung mitarbeiten? Gewiß niemand. Darum laden Wir alle ein, auf Unsern Ruf der Sorge eine hochherzige und mutvolle Antwort zu geben im Namen des Herrn.

Gegeben zu Rom bei St. Peter am Osterfest, dem 26. März 1967, im vierten Jahre Unseres Pontifikates.

PAULUS PP VI.

[1] Vgl. Acta Leonis XIII., t. XI (1892) 97-148

[2] Vgl. AAS 23 (1931) 177-228.

[3] Vgl. besonders: Rundfunkbotschaft vom 1. Juni 1941 zum 50jährigen Jubiläum von *Rerum novarum:* AAS 33 (1941) 195-205; Weihnachtsbotschaft 1942: AAS 35 (1943) 9-24; Ansprache an die katholische Arbeiterbewegung Italiens anläßlich der jährlichen Gedenkfeier von *Rerum novarum* am 14. Mai 1953: AAS 45 (1953) 402-408.

[4] Vgl. AAS 53 (1961) 401-464.

[5] Vgl. AAS 55 (1963) 257-304.

[6] Vgl. Enzyklika *Mater et Magistra,* 15. Mai 1961: AAS 53 (1961) 440.

[7] Gaudium et spes Nr. 63-72: AAS 58 (1966) 1084-1094.

[8] Motu Proprio *Catholicam Ecclesiam,* 6. Januar 1967: AAS 59 (1967) 27.

[9] Enzyklika *Rerum novarum,* 15. Mai 1891: Acta Leonis XIII., t. XI (1892) 98.

[10] Gaudium et spes Nr. 63, § 3.

[11] Vgl. Lk 7, 22.

[12] Gaudium et spes Nr. 3, § 2.

[13] Vgl. Enzyklika *Immortale Dei,* 1. November 1885: Acta Leonis XIII., t. V. (1885) 127.

[14] Gaudium et spes Nr. 4, § 1.

[15] L.-J. Lebret OP, Dynamique concrète du développement (Economie et Humanisme) (Paris 1961), Les Editions Ouvrières, 28.

[16] 2 Thess 3, 10.

[17] Vgl. J. Maritain, Les conditions spirituelles du progrès et de la paix, in: Rencontres des cultures à l'UNESCO sous le signe du Concile œcuménique Vatican II (Paris 1966) Mame 66.

[18] Vgl. Mt 5, 3.

[19] Gn 1, 28.

[20] Gaudium et spes Nr. 69, § 1.

[21] 1 Jo 3, 17.

[22] De Nabuthe (Über Naboth) c. 12, n. 53 PL 14, 747 — vgl. R. Palanque, *Saint Ambroise et l'empire romain* (Paris 1953) de Broccard, 336 ff.

[23] Brief an die Semaine sociale zu Brest, in: L'homme et la révolution urbaine (Lyon 1965) Chronique sociale, 8 f.

[22] *De Nabuthe*, c. 12, n. 53: *P.L.* 14, 747; cfr. J. R. Palanque, *Saint Ambroise et l'empire romain*, Paris, de Boccard 1933, pp. 336 et ss.

[23] Cfr. Cardinalis a publicis Ecclesiae negotiis Epistula ad catholicos viros socialis vitae studia in urbe vulgo Brest celebrantes, in libro qui inscribitur *L'homme et la révolution urbaine*, Lyon, Chronique Sociale 1965, pp. 8-9.

[24] Conc. Vat. II, Const. past. de Ecclesia in mundo huius temporis, *Gaudium et spes*, n. 71: *AAS* 58, 1966, p. 1093.

[25] Cfr. *Ibid.*, n. 65: *AAS* 58, 1966, p. 1086.

[26] Litt. Encycl. *Quadragesimo anno: AAS* 23, 1931, p. 212.

[27] Cfr. e. g. Colin Clark, *The conditions of economic progress*, III ed., London, Macmillan & Co., New York, St. Martin's Press 1960, pp. 3-6.

[28] Cfr. Cardinalis a publicis Ecclesiae negotiis Epistula ad catholicos viros socialis vitae studia Lugduni celebrantes, in libro qui inscribitur *Le travail et le travailleurs dans la société contemporaine*, Lyon, Chronique sociale 1965, p. 6.

[29] Cfr. e. g. M. D. Chenu O.P., *Pour une théologie du travail*, Paris, Editions du Seuil 1955.

[30] Litt. Encycl. *Mater et Magistra: AAS* 53, 1961, p. 423.

[31] Cfr. e. g. O. von Nell-Breuning S.I., *Wirtschaft und Gesellschaft*, vol. 1: Grundfragen, Freiburg, Herder 1956, pp. 183-184.

[32] *Eph.* 4, 13.

[33] Cfr. e. g. Emmanuelis Larrain Errazuriz, Episcopi Talcensis in Chilia, Praesidis Consilii compendiariis litteris CELAM appellati, *Pastorales Litterae de civili progressu et de pace*, Parisiis, Pax Christi, 1965.

[34] Cfr. Conc. Vat. II, Const. past. de Ecclesia in mundo huius temporis, *Gaudium et spes*, n. 26: *AAS* 58, 1966, p. 1046.

[35] Ioannis XXIII, Litt. Encycl. *Mater et Magistra: AAS* 53, 1961, p. 414.

[36] Cfr. Diarium quod inscribitur *L'Osservatore Romano*, die 11 mensis Septembris anno 1965, vel Commentarium *La Documentation Catholique*, t. 62, Paris 1965, pp. 1674-1675.

[37] Cfr. *Matth.* 19, 6.

[38] Conc. Vat. II, Const. past. de Ecclesia in mundo huius temporis, *Gaudium et spes*, n. 52: *AAS* 58, 1966, p. 1073.

[39] Cfr. *Ibid.*, nn. 50-51, cum adnotatione 14: *AAS* 58, 1966, pp. 1070-1073; cfr. etiam n. 87, p. 1110.

[40] Cfr. *Ibid.*, n. 15: *AAS* 58, 1966, p. 1036.

[41] *Matth.* 16, 26.

[42] Conc. Vat. II, Const. past. de Ecclesia in mundo huius temporis, *Gaudium et spes*, n. 57: *AAS* 58, 1966, p. 1078.

[43] *Ibid.*, n. 19: *AAS* 58, 1966, p. 1039.

[44] Cfr. e. g. J. Maritain, *L'humanisme intégral*, Paris, Aubier 1936.

[45] Cfr. H. De Lubac S.I., *Le drame de l'humanisme athée*, III ed., Paris, Spes 1945, p. 10.

[46] Cfr. *Pensées*, ed. Brunschvicg, n. 434; cfr. Maurice Zundel, *L'homme passe l'homme*, Le Caire, Editions du lien 1944.

[47] Cfr. *Allocutio* ad viros e variis religiosis Communitatibus non-christianis, habita die 3 mensis decembris anno 1964: *AAS* 57, 1965, p. 132.

[48] *Iac.* 2, 15-16.

[49] Cfr. Litt. Encycl. *Mater et Magistra: AAS* 53, 1961, pp. 440 ss.

[50] Cfr. *Nuntius radiophonicus*, datus prid. Nativ. D.N.I.C. anno 1963: *AAS* 56, 1964, pp. 57-58.

[51] Cfr. *Encicliche e Discorsi di Paolo VI*, vol. IX, ed. Paoline, Roma 1966, pp. 132-136.

[52] Cfr. *Luc.* 16, 19-31.

[21] Gaudium et spes Nr. 71, § 6.

[25] Vgl. ebd. Nr. 65, § 3.

[26] Enzyklika *Quadragesimo anno*, 15. Mai 1931: AAS 23 (1931) 212.

[27] Vgl. z. B. Collin Clark, The conditions of economic progress (London[3] 1960) Macmillan & Co. (New York) St. Martin's Press, 3-6.

[28] Brief an die Semaine sociale von Lyon, in: Le travail et les travailleurs dans la société contemporaine (Lyon 1965) Chronique sociale, 6.

[29] Vgl. z. B. M.-D. Chenu OP, Pour une théologie du travail (Paris 1955) Editions du Seuil.

[30] *Mater et Magistra:* AAS (1961) 423.

[31] Vgl. z. B. Oswald von Nell-Breuning SJ, Wirtschaft und Gesellschaft Bd. 1 Grundfragen (Freiburg 1956 - Herder), 183-184.

[32] Eph 4, 13.

[33] Vgl. z. B. Mgr. M. Larrain Errazuriz, Bischof von Talca (Chile), Präsident der CELAM, Hirtenschreiben über die Entwicklung und den Frieden (Paris 1965) Pax Christi.

[34] Gaudium et spes Nr. 25, § 4.

[35] *Mater et Magistra:* AAS 53 (1961) 414.

[36] L'Osservatore Romano, 11. September 1962.

[37] Vgl. Mt 19, 6.

[38] Gaudium et spes Nr. 52, § 2.

[39] Vgl. ebd. Nr. 50-51 (und Nr. 14), Nr. 87, § 2 und 3.

[40] Ebd. Nr. 15, § 3.

[41] Mt 16, 26.

[42] Gaudium et spes Nr. 57, § 4.

[43] Ebd. Nr. 19, § 2.

[44] Vgl. z. B. J. Maritain, L'humanisme intégral (Paris 1936) Aubier.

[45] H. de Lubac SJ, Le drame de l'humansime athée (Paris 1945) Spes, 10.

[46] Pensées, ed. Brunschvicg Nr. 434 — Vgl. M. Zundel, L'homme passe l'homme (Kaior 1944) Editions du lien.

[47] Ansprache an die Vertreter der nichtchristlichen Religionsgemeinschaften, 3. Dezember 1964: AAS 57 (1964) 132.

[48] Jak 2, 15 f.

[49] Vgl. *Mater et Magistra:* AAS 53 (1961) 440.

[50] Vgl. AAS 56 (1964) 57-58.

[51] Vgl. Encicliche e Discorsi di Paolo VI (Rom 1966) ed. Paoline, t. IX., 132-136.

[52] Vgl. Lk 16, 19-31.

[53] Gaudium et spes Nr. 86, § 3.

[54] Lk 12, 20.

[55] Botschaft an die Journalisten in Begleitung des Hl. Vaters auf der Reise nach Bombay, 4. Dezember 1964: AAS 57 (1965) 135.

[56] Vgl. AAS 56 (1964) 639 f.

[57] Vgl. Acta Leonis XIII. t. XI (1892) 131.

[58] Vgl. ebd. 98.

[59] Gaudium et spes Nr. 58, § 2.

[60] Enzyklika *Fidei Donum*, 21. April 1957: AAS 49 (1957) 246.

[61] Mt 25, 35-36.

[62] Mk 8, 2.

[63] Ansprache Johannes' XXIII. anläßlich der Überreichung des Balzanpreises, 10. Mai 1963: AAS 55 (1963) 455.

[64] AAS 57 (1966) 896.

[53] Conc. Vat. II, Const. past. de Ecclesia in mundo huius temporis, *Gaudium et spes*, n. 86: *AAS* 58, 1966, p. 1109.

[54] *Luc.* 12, 20.

[55] Cfr. Nuntius ad homines universos datus astantibus diurnariis scriptoribus die 4 mensis decembris 1964: *AAS* 57, 1965, p. 135.

[56] Cfr. *AAS* 56, 1964, pp. 639 et ss.

[57] Cfr. *Acta Leonis XIII*, 11, 1892, p. 131.

[58] Cfr. Leonis XIII, Litt. Encycl. *Rerum novarum: Acta Leonis XIII*, 11, 1892, p. 98.

[59] Conc. Vat. II, Const. past. de Ecclesia in mundo huius temporis, *Gaudium et spes*, n. 85: *AAS* 58, 1966, p. 1108.

[60] Cfr. Litt. Encycl. *Fidei Donum: AAS* 49, 1957, p. 246.

[61] *Matth.* 25, 35-36.

[62] *Marc.* 8, 2.

[63] Cfr. Ioannis XXIII, *Allocutio* habita die 10 mensis maii anno 1963, cum praemio a Balzanio nuncupato donaretur: *AAS* 55, 1963, p. 455.

[64] *AAS* 57, 1965, p. 896.

[65] Cfr. Ioannis XXIII, Litt. Encycl. *Pacem in terris: AAS* 55, 1963, p. 301.

[66] *AAS* 57, 1965, p. 880.

[67] *Eph.* 4, 12; cfr. Conc. Vat. II, Const. dogm. de Ecclesia *Lumen gentium*, n. 13: *AAS* 57, 1965, p. 17.

[68] Cfr. Conc. Vat. II, Decr. de apostolatu laicorum, *Apostolicam actuositatem*, n. 7, 13 et 24: *AAS* 58, 1966, pp. 843, 849 et 856.

[69] *Luc.* 11, 9.

[65] Vgl. Enzyklika *Pacem in terris*, 11. Apr. 1963: AAS 55 (1963) 301.

[66] AAS 57 (1965) 880.

[67] Vgl. Eph 4, 12; Lumen gentium Nr. 13.

[68] Vgl. *Apostolicam actuositatem* Nr. 7, 13-24.

[69] Lk 11, 9.

Druck: Paulinus-Druckerei GmbH, Trier

Beilage zum Kirchlichen Anzeiger für das Bistum Aachen 1967

Nachkonziliare Dokumente **Nr. 5**

INHALT: Zweite Instruktion zur ordnungsgemäßen Durchführung der Konstitution über die heilige Liturgie

DEKRETE DER RÖMISCHEN KONGREGATIONEN

Zweite Instruktion zur ordnungsgemäßen Durchführung der Konstitution über die heilige Liturgie

SACRA CONGREGATIO RITUUM

INSTRUCTIO ALTERA AD EXECUTIONEM CONSTITUTIONIS DE SACRA LITURGIA RECTE ORDINANDAM

Tres abhinc annos, per Instructionem *Inter Oecumenici*, ab hac Sacra Rituum Congregatione die 26 septembris 1964 datam, variae accommodationes, in sacros ritus inducendae, statutae fuerunt, quae veluti primitiae generalis liturgicae instaurationis, a Constitutione conciliari de sacra Liturgia praevisae, die 7 martii 1965 vigere coeperunt.

Quam copiosi fructus inde colligi coepti sint, satis e pluribus Episcoporum relationibus elucet, quibus constat auctam ubique gentium magisque consciam et actuosam evasisse christifidelium sacrae Liturgiae participationem, praesertim vero sacrosancto Missae Sacrificio.

Ad hanc vero participationem augendam atque ad ipsorum rituum, Missae praesertim, pleniorem perspicuitatem et intellegentiam comparandas, iidem Episcopi nonnullas alias proposuerunt accommodationes, quae quidem ad «Consilium ad exsequendam Constitutionem de sacra Liturgia» prius delatae, ab eodem Consilio et ab hac Sacra Rituum Congregatione probe examinatae et perpensae fuerunt.

Quamvis igitur non omnia quae proponebantur nunc saltem admitti possint, nonnulla tamen, quae pastorali ratione commendantur et futurae ac definitivae instaurationi liturgicae obstare non videntur, statim in praxim deduci posse visa sunt, utpote quae ad ipsam liturgicam instaurationem progressive inducendam utilia censeantur, quaeque ex alia parte per rubricales dispositiones, firmis manentibus actualibus liturgicis libris, applicari possint.

Hac vero oblata occasione necessarium videtur in mentem omnium revocare capitale illud ecclesiasticae disciplinae principium etiam a Constitutione de sacra Liturgia sollemniter confirmatum, scilicet: «Sacrae Liturgiae moderatio ab Ecclesiae

HEILIGE RITENKONGREGATION

ZWEITE INSTRUKTION ZUR ORDNUNGSGEMÄSSEN DURCHFÜHRUNG DER KONSTITUTION ÜBER DIE HEILIGE LITURGIE

Vor drei Jahren sind durch die Instruktion „Inter Oecumenici", die von der Ritenkongregation am 26. 9. 1964 erlassen wurde, verschiedene Änderungen der Riten eingeführt worden, die als erste Schritte der von der Konzilskonstitution über die Liturgie vorgesehenen allgemeinen Liturgiereform am 7. März 1965 in Kraft traten.

Aus zahlreichen Berichten der Bischöfe geht deutlich hervor, wie reiche Frucht sie zu tragen begonnen hat. Ihnen zufolge ist die Teilnahme der Gläubigen an der Liturgie, vor allem am heiligen Meßopfer, überall gewachsen, verständnisvoller und lebendiger geworden.

Um diese Teilnahme zu mehren und die Riten selbst, besonders der Meßfeier, durchsichtiger und verständlicher zu gestalten, haben die Bischöfe eine Reihe weiterer Änderungen vorgeschlagen. Sie wurden dem „Rat zur Ausführung der Konstitution über die heilige Liturgie" vorgelegt und von diesem Rat wie auch von der Ritenkongregation sorgfältig geprüft und erwogen.

Nicht alle Vorschläge konnten jetzt schon angenommen werden. Dennoch erschien es angebracht, einige, die sich aus pastoralen Gründen empfehlen und auch der kommenden und definitiven Liturgiereform nicht im Wege zu stehen scheinen, sofort zu verwirklichen. Es handelt sich um solche Anpassungen, die einerseits für eine stufenweise Durchführung der Liturgiereform als nützlich erachtet wurden und die andererseits durch Änderungen der Rubriken — unter Beibehaltung der geltenden liturgischen Bücher — ausgeführt werden können.

In diesem Zusammenhang scheint es notwendig, jenes wichtige Prinzip der kirchlichen Disziplin in Erinnerung zu rufen, das auch von der Liturgiekonstitution mit folgenden Worten bekräftigt wurde: „Das Recht, die heilige Liturgie zu ordnen,

auctoritate unice pendet... Quapropter nemo omnino alius, etiamsi sit sacerdos, quidquam proprio marte in Liturgia addat, demat, aut mutet» *(Const. de sacra Liturgia, art. 22, §§ 1, 3).*

Ordinarii igitur, sive locorum sive religiosorum, memores sint gravis sui muneris coram Domino sedulo advigilandi ut huiusmodi lex, tanti momenti in Ecclesiae institutis et vita, adamussim servetur. Sed et sacrorum administri omnes cunctique fideles velint huic necessariae normae libenti animo sese conformare.

Hoc enim exigit sive singulorum aedificatio atque bonum spirituale; sive harmonica in Domino conspiratio et mutuum exemplum in bonum inter fideles eiusdem Congregationis localis; sive denique grave officium, quod singulis communitatibus incumbit, cooperandi ad bonum Ecclesiae per totum orbem diffusae, praesertim hodiernis in adiunctis quibus id quod boni aut mali in communitatibus localibus evenit cito in universam familiae Dei compaginem redundat.

Omnes ergo monitionem Apostoli considerent: «Non enim est dissensionis Deus, sed pacis» *(1 Cor. 14, 33).*

Quo autem liturgica instauratio pressius ad rem deducatur et progressive procedat, sequentes accommodationes et variationes statuuntur.

steht einzig der Autorität der Kirche zu. . . . Deshalb darf durchaus niemand sonst, auch wenn er Priester wäre, nach eigenem Gutdünken in der Liturgie etwas hinzufügen, wegnehmen oder ändern" (Liturgiekonstitution Art. 22 §§ 1, 3).

Die Ortsoberen und die Ordensoberen seien sich ihrer schweren Verantwortung bewußt, sorgfältig darüber zu wachen, daß dieses Gesetz, das von so großer Bedeutung für die Einrichtungen und das Leben der Kirche ist, genauestens beachtet wird. Aber auch alle für den Gottesdienst besonders Verantwortlichen und die Gläubigen insgesamt sollen sich dieser notwendigen Norm bereiten Herzens fügen.

Dies ist nämlich erforderlich wegen der Erbauung und des geistlichen Wohls der einzelnen; wegen des harmonischen Zusammenwirkens im Herrn und des gegenseitigen guten Beispiels zwischen den Gläubigen der gleichen Ortsgemeinde; es ist schließlich erforderlich wegen der schweren Pflicht, die den einzelnen Gemeinschaften obliegt, zum Wohl der auf dem ganzen Erdkreis verbreiteten Kirche beizutragen; findet doch heute Gutes oder Schlechtes aus einer örtlichen Gemeinde sofort Widerhall in der ganzen Familie Gottes.

Alle mögen daher die Ermahnung des Apostels erwägen: „Denn Gott ist nicht ein Gott der Unordnung, sondern des Friedens" (1 Kor 14, 33).

Damit die liturgische Erneuerung weitergeführt werde und stufenweise voranschreite, werden folgende Anpassungen und Änderungen festgelegt.

I. De Missae formulis eligendis

1. Extra tempus quadragesimale, diebus III classis, dici potest sive Missa de Officio diei, sive Missa de commemoratione in Laudibus facta. In hac Missa adhiberi potest color Officii diei, ad normam n. 323 Codicis rubricarum.

2. Ordo lectionum per ferias, si a Coetu Episcoporum propriae Dicionis admittitur in Missis cum populo, adhiberi potest etiam in Missis quae sine populo celebrantur; quo in casu lingua vernacula pro lectionibus permittitur.

Huiusmodi autem Ordo lectionum per ferias assumitur quibusdam diebus II classis, qui in ipso Lectionario indicantur, et in omnibus Missis III et IV classis sive de tempore, sive de Sanctis, sive votivis quae lectiones stricte proprias non habent, idest lectiones in quibus mentio fiat mysterii vel personae quae celebrantur.

3. In feriis per annum, quando resumitur Missa dominicae praecedentis, loco orationum dominicae, sumi possunt: aut una ex orationibus ad diversa, quae in Missali recensentur, aut orationes unius e Missis votivis ad diversa in Missali exstantibus.

I. Die Auswahl der Meßtexte

1. Außerhalb der Fastenzeit kann an Tagen 3. Klasse die dem Tagesoffizium oder der Kommemoration in den Laudes entsprechende Messe genommen werden. Bei dieser Meßfeier darf die Farbe der Paramente dem Tagesoffizium entsprechen, wobei Nr. 323 des Codex Rubricarum zu beachten ist.

2. Eine von der Bischofsversammlung des eigenen Gebietes zugelassene Werktagsperikopenordnung für die Meßfeier mit einer Gemeinde kann auch in Meßfeiern ohne Gemeinde benutzt werden; in diesem Fall ist die Muttersprache für die Lesungen erlaubt.

Die Werktagsperikopenordnung kann an den in der Leseordnung selbst angegebenen Tagen 2. Klasse benutzt werden; ferner in allen Meßfeiern 3. und 4. Klasse, die keine Eigenlesungen im engeren Sinn haben, seien es Meßfeiern aus dem Proprium de Tempore, aus dem Sanctorale oder Votivmessen. Eigenlesungen im engeren Sinn liegen nur dann vor, wenn das Geheimnis oder die Person, deren Gedächtnis gefeiert wird, darin erwähnt sind.

3. An den Werktagen während des Jahres, an denen die Texte der Sonntagsmesse wieder verwendet werden, können an Stelle der Sonntagsorationen auch andere Orationen genommen werden, die im Meßbuch verzeichnet sind; und zwar solche aus einer der Orationsgruppen für verschie-

dene Anliegen oder aus einer der Votivmessen zu verschiedenen Anlässen.

II. De Orationibus in Missa

4. In Missa unica dicatur oratio. Attamen, sub unica conclusione cum oratione Missae, additur iuxta rubricas:

a) oratio ritualis (CR n. 447);

oratio Missae votivae impeditae in professione religiosorum vel religiosarum sodalium (rubr. spec. Missalis);

oratio Missae votivae impeditae «Pro sponsis» (CR n. 380);

b) oratio in Missa votiva pro gratiarum actione (CR n. 342 et rubr. spec. Missalis);

oratio in anniversariis Summi Pontificis et Episcopi (CR nn. 449-450);

oratio in anniversario propriae ordinationis sacerdotalis (CR nn. 451-452).

5. Si plures in eadem Missa addendae essent orationes sub unica conclusione, una tantum additur, celebrationi magis propria.

6. Loco orationis imperatae, Episcopus potest unam alteramve intentionem pro peculiaribus necessitatibus orationi fidelium inserere.

Item, decreto competentis auctoritatis territorialis, eidem orationi fidelium inseri possunt precationes, quae pro reipublicae moderatoribus diversis in locis diversimode fieri imperantur, necnon peculiares intentiones pro necessitatibus universam nationem vel regionem spectantibus.

III. De quibusdam variationibus in Ordine Missae

7. Celebrans genuflectit tantum:

a) cum accedit ad altare et ab eo recedit, si adest tabernaculum cum Sanctissimo Sacramento;

b) post elevationem hostiae et post elevationem calicis;

c) in fine Canonis, post doxologiam;

d) ante Communionem, priusquam dicat *Panem caelestem accipiam;*

e) expleta Communione fidelium, postquam hostias, quae forte superfuerint, in tabernaculo recondiderit.

Reliquae genuflexiones omittuntur.

8. Celebrans osculatur altare solummodo in initio Missae, cum dicit orationem *Oramus Te, Domine;* aut cum ad altare accedit, si preces ad gradus altaris omittuntur; et in fine Missae, antequam populum benedicat et illum dimittat.

Cetera oscula altaris omittuntur.

II. Die Orationen in der Meßfeier

4. In der Messe wird nur eine Oration genommen. Gemäß den Rubriken wird jedoch in folgenden Fällen der Oration der Messe unter einer Schlußformel angefügt:

a) die Oratio ritualis (CR Nr. 447);

die Oration der verhinderten Votivmesse bei der Profeß von Ordensleuten (besondere Rubrik des Meßbuches);

die Oration der verhinderten Votivmesse für Brautleute (CR Nr. 380);

b) die Oration in der Votivmesse zur Danksagung (CR Nr. 342 und besondere Rubrik des Meßbuches);

die Oration am jährlichen Gedenktag des Papstes oder des Bischofs (CR Nr. 449—450);

die Oration am Jahrestag der eigenen Priesterweihe (CR Nr. 451—452).

5. Wenn in derselben Meßfeier mehrere Orationen unter einer Schlußformel zuzufügen wären, wird nur eine genommen, und zwar die der Feier am meisten entsprechende.

6. An Stelle der „Oratio imperata" kann der Bischof die eine oder andere Intention in die Fürbitten einfügen lassen.

Den Fürbitten können ferner durch Dekret der zuständigen territorialen Autorität Bitten für die Verantwortlichen des staatlichen Lebens eingefügt werden, wie es an verschiedenen Orten in unterschiedlicher Weise vorgeschrieben ist, sowie besondere Bitten, die sich auf Bedürfnisse des ganzen Volkes oder des Gebietes beziehen.

III. Einige Änderungen im Ordo Missae

7. Der Zelebrant macht eine Kniebeuge nur in folgenden Fällen:

a) beim Hinzutreten und beim Weggehen von einem Altar, auf dem ein Tabernakel mit dem heiligen Sakrament ist;

b) nach Erhebung der Hostie und nach Erhebung des Kelches;

c) am Schluß des Kanon nach der Doxologie;

d) vor der Kommunion, ehe er sagt „Panem caelestem accipiam";

e) wenn er nach der Kommunion der Gläubigen die eventuell übriggebliebenen Hostien in den Tabernakel gestellt hat.

Alle übrigen Kniebeugen entfallen.

8. Der Zelebrant küßt den Altar nur am Beginn der Messe beim Gebet „Oramus Te, Domine" oder, sofern kein Stufengebet stattfand, wenn er an den Altar tritt; außerdem am Schluß der Messe, vor Segen und Entlassung. An allen übrigen Stellen entfällt der Altarkuß.

9. Ad offertorium, post oblationem panis et vini, celebrans deponit patenam cum hostia et calicem super corporale, omissis signis crucis cum patena et cum calice.

Patena, hostia desuper posita, super corporale relinquitur sive ante sive post consecrationem.

10. In Missis cum populi concursu, etiam non concelebratis, licet sacerdoti celebranti Canonem, pro opportunitate, intellegibili voce proferre. In Missis autem in cantu licet ei illas partes Canonis cantare, quae, iuxta ritum servandum in concelebratione Missae, cantari possunt.

11. In Canone, celebrans:

a) *Te igitur* incipit erectus et manibus extensis.

b) unicum signum crucis facit super oblata: ad verba *benedicas + haec dona, haec munera, haec sancta sacrificia illibata,* in oratione *Te igitur.* Cetera signa crucis super oblata omittuntur.

12. Post consecrationem, celebranti licet pollices et indices non coniungere; si vero aliquod fragmentum hostiae digitis adhaeserit, digitos super patenam abstergat.

13. Ritus Communionis sacerdotis et fidelium hoc modo ordinentur: postquam dixit *Panem caelestem accipiam,* celebrans accipit hostiam et, stans ad populum conversus, eam elevat, dicens: *Ecce Agnus Dei,* ac ter subdit, una cum fidelibus, *Domine, non sum dignus.* Communicat postea se ipse, omissis signis crucis, cum hostia et calice; ac statim communionem de more distribuit fidelibus.

14. Fideles qui Feria V in Cena Domini, in Missa Chrismatis, sese communicaverint, iterum ad sacram Communionem accedere possunt in Missa vespertina eiusdem diei.

15. In Missa cum populo, ante postcommunionem, pro opportunitate, vel sacrum silentium per aliquod temporis spatium servari potest vel cani aut dici possunt psalmus aut canticum laudis, e.gr. Ps 33 «Benedicam Domino»; Ps 150 «Laudate Dominum in sanctuario eius»; Cantica «Benedicite», «Benedictus es».

16. In fine Missae populo benedicitur immediate ante dimissionem. *Placeat* laudabiliter a sacerdote ab altari recedente secreto dicitur.

Etiam in Missis defunctorum datur benedictio et fit dimissio formula consueta, *Ite Missa est,* nisi immediate sequatur absolutio; quo in casu, dicto *Benedicamus Domino* et omissa benedictione, proceditur ad absolutionem.

9. Nach der Oblation des Brotes und des Weines bei der Gabenbereitung legt der Zelebrant die Patene, auf der sich die Hostie befindet, unter Weglassung des Kreuzzeichens auf das Korporale; ebenso macht er auch mit dem Kelch kein Kreuzzeichen, wenn er ihn auf das Korporale stellt.

Die Patene mit der daraufliegenden Hostie bleibt auf dem Korporale, sowohl vor als auch nach der Konsekration.

10. Sofern es angebracht erscheint, darf der zelebrierende Priester in Meßfeiern mit dem Volk, auch wenn es sich nicht um eine Konzelebration handelt, den Kanon mit vernehmlicher Stimme vortragen. Bei Meßfeiern mit Gesang darf er jene Teile des Kanon singen, die nach dem Ritus der konzelebrierten Messe gesungen werden.

11. Für den Zelebranten gilt bezüglich des Kanon:

a) Er beginnt das „Te igitur" in aufrechter Haltung und mit ausgebreiteten Händen.

b) Er macht nur ein einziges Kreuzzeichen über die Gaben bei den Worten „benedicat + haec dona, haec munera, haec sancta sacrificia illibata" im Gebet „Te igitur". Alle übrigen Kreuzzeichen über die Gaben entfallen.

12. Nach der Konsekration ist der Zusammenschluß von Daumen und Zeigefinger des Zelebranten nicht mehr vorgeschrieben. Wenn ein Teilchen der Hostie an den Fingern haften bleibt, streift er die Finger über der Patene ab.

13. Der Ritus der Kommunion des Priesters und der Gläubigen erhält folgende Form: Nachdem der Zelebrant die Worte „Panem caelestem accipiam" gesprochen hat, nimmt er die Hostie; zum Volk gewandt erhebt er sie und sagt „Ecce Agnus Dei", worauf er dreimal mit den Gläubigen zusammen „Domine, non sum dignus" anfügt. Danach kommuniziert er selbst unter beiden Gestalten ohne weitere Kreuzzeichen. Dann reicht er in der üblichen Weise den Gläubigen die Kommunion.

14. Gläubige, die am Gründonnerstag in der Missa Chrismatis kommuniziert haben, können in der Abendmesse dieses Tages nochmals die heilige Kommunion empfangen.

15. Sofern es angebracht erscheint, können in Meßfeiern mit dem Volk vor der Postcommunio entweder eine Zeit der Stille gehalten oder Psalmen und Lobgesänge gesungen oder gesprochen werden, zum Beispiel Psalm 33 „Preisen will ich den Herrn", Psalm 150 „Lobet den Herrn an seiner heiligen Stätte", der Lobgesang der drei Jünglinge, der Lobgesang des David.

16. Am Schluß der Meßfeier wird der Segen über das Volk unmittelbar vor der Entlassung erteilt. Das „Placeat" mag der Priester löblicherweise beim Auszug still beten.

Auch in Meßfeiern für Verstorbene wird der Segen in der üblichen Weise erteilt und der Entlassungsspruch „Ite missa est" verwendet, sofern sich nicht die Absolution unmittelbar anschließt. In diesem Fall wird das „Benedicamus Domino" verwendet und unter Weglassung des Segens sofort mit der Absolution begonnen.

IV. De quibusdam circumstantiis particularibus

17. In Missis «Pro sponsis» orationes *Propitiare* et *Deus, qui potestate* non dicuntur inter orationem dominicam et eius embolismum, sed post fractionem et immixtionem, immediate ante *Agnus Dei.*

Si autem Missa celebratur ad altare versus populum, celebrans, post immixtionem, pro opportunitate, facta genuflexione, accedit ad sponsos et dicit praedictas orationes. Quibus expletis, redit ad altare, genuflectit, et Missam de more prosequitur.

18. Missa celebrata a sacerdote caecutiente vel infirmo, qui ex indulto Missam votivam dicit, ita ordinari potest:

a) sacerdos orationes et praefationem dicat e Missa votiva;

b) alius sacerdos vel diaconus vel lector, vel ministrans proferat lectiones e Missa diei vel e Lectionario per ferias disposito. Si lector vel ministrans tantum habetur, huic facultas fit legendi etiam Evangelium, omissis tamen *Munda cor meum, Iube domne, benedicere* et *Dominus sit in corde meo.* Celebrans autem lectioni evangelicae praemittit *Dominus vobiscum,* et in fine librum osculatur;

c) Schola vel populus aut etiam ipse lector proferre possunt antiphonas ad introitum, ad offertorium et ad communionem necnon cantus inter lectiones occurrentes.

V. De quibusdam variationibus in Officio divino

19. Diebus I et II classis, qui Matutinum habent cum tribus Nocturnis, donec instauratio Officii divini perficiatur, unicus tantum Nocturnus dici potest. Hymnus *Te Deum* dicitur, iuxta rubricas, post tertiam lectionem. In Triduo Sacro serventur rubricae propriae Breviarii romani.

20. In recitatione a solo, omittuntur absolutio et benedictiones ante lectiones, et conclusio *Tu autem,* in fine earum.

21. In persolvendis Laudibus et Vesperis cum populo, loco capituli lectio longior e Sacra Scriptura fieri potest, textum sumendo, v. gr. e Matutino aut e Missa diei, aut e Lectionario feriali, addita, pro opportunitate, brevi homilia. Ante orationem vero, nisi Missa immediate sequatur, fieri potest etiam oratio fidelium.

IV. Besondere Regelungen

17. In Meßfeiern für Brautleute werden die Gebete des Brautsegens „Propitiare" und „Deus, qui potestate" nicht zwischen dem Vater unser und seinem Embolismus gebetet, sondern nach der Brotbrechung und Mischung unmittelbar vor dem Agnus Dei.

Wenn die Messe an einem Altar mit Richtung zum Volk gefeiert wird, kann der Zelebrant nach der Mischung, sofern es günstig erscheint, unmittelbar vor die Brautleute treten und die beiden Orationen sprechen. Vor dem Weggang vom Altar und nach der Rückkehr zum Altar macht er eine Kniebeuge, danach wird die Meßfeier wie üblich fortgesetzt.

18. Bei der Meßfeier eines sehbehinderten oder eines kranken Priesters mit Indult für eine Votivmesse darf folgende Ordnung eingehalten werden:

a) Der Priester betet die Orationen und die Präfationen der Votivmesse;

b) ein anderer Priester, oder ein Diakon oder Lektor, oder ein Ministrant trägt die Schriftlesungen der Tagesmesse oder der Werktagsperikopenordnung vor. Sofern nur ein Lektor oder Ministrant zur Verfügung steht, darf dieser auch das Evangelium vortragen, wobei jedoch das „Munda cor meum", „Jube domne, benedicere" und „Dominus sit in corde meo" entfallen. Das „Dominus vobiscum" vor dem Evangelium wird vom Zelebranten vorgetragen, der auch am Schluß das Buch küßt.

c) Die Sängergruppe oder die Gemeinde oder auch der Lektor selbst können den Einzugsgesang, den Gesang zur Gabenbereitung und den Kommuniongesang, wie auch die Zwischengesänge vortragen.

V. Änderungen beim Stundengebet

19. An Tagen 1. und 2. Klasse, die eine Matutin mit drei Nokturnen haben, braucht bis zur endgültigen Reform des Stundengebetes nur eine einzige Nokturn gebetet zu werden. Der Hymnus „Te Deum" wird, wenn er nach den Rubriken vorgesehen ist, an die dritte Lektion angeschlossen. Für das Triduum sacrum gelten weiterhin die besonderen Rubriken des römischen Breviers.

20. Beim Stundengebet eines einzelnen entfallen die Absolution und die Benediktionen vor den Lesungen, ebenso der Abschluß „Tu autem" an deren Schluß.

21. Bei der Feier der Laudes und Vesper mit dem Volk kann an Stelle des Capitulum eine längere Lesung aus der Heiligen Schrift vorgetragen werden. Der Text dafür kann zum Beispiel aus der Matutin, der Tagesmesse oder aus der Werktagsperikopenordnung genommen werden; gegebenenfalls wird eine kurze Homilie gehalten. Wenn sich nicht unmittelbar eine Meßfeier daran anschließt, können vor der Oration Fürbitten eingefügt werden.

Quoties haec elementa inseruntur, tres tantum psalmi dici possunt, hac ratione: ad Laudes sumitur unus e tribus prioribus, canticum et ultimus psalmorum; ad Vesperas vero, tres e quinque psalmis seligi possunt.

22. Quando completorium cum populi participatione persolvitur, semper psalmi de dominica adhiberi possunt.

VI. De quibusdam variationibus in Officiis defunctorum

23. In Officiis et Missis defunctorum color violaceus adhiberi potest. Attamen Conferentiarum Episcopalium erit etiam alium colorem liturgicum statuere, qui aptus sit ingenio populorum, quique et dolorem humanum non offendat et spem christianam ostendat mysterio paschali illuminatam.

24. In absolutione super feretrum vel super tumulum, responsorium *Libera me, Domine,* substitui potest per alia responsoria sumpta e Matutino defunctorum, nempe *Credo quod Redemptor meus vivit; Qui Lazarum resuscitasti; Memento mei, Deus; Libera me, Domine, de viis inferni.*

VII. De sacris vestibus

25. Manipulus semper omitti potest.

26. Aspersio aquae ante Missam dominicae, benedictio et impositio cinerum in capite Quadragesimae, et absolutio super feretrum fieri possunt cum planeta.

27. Omnes concelebrantes sacras vestes induere debent, quas sumere tenentur cum Missam soli celebrant *(Ritus servandus in Concelebratione Missae, n. 12).*

Accedente tamen gravi causa, v. gr. frequentior concelebrantium numerus et deficientia sacrorum paramentorum, concelebrantes, excepto semper celebrante principali, omittere possunt casulam, numquam vero albam cum stola.

VIII. De lingua vernacula adhibenda

28. Competens auctoritas territorialis statuere potest, servatis iis quae in art. 36 §§ 3 et 4 Constitutionis de sacra Liturgia habentur, ut lingua vernacula adhiberi valeat, in actionibus liturgicis cum populo celebratis, etiam:

a) in Canone Missae;

b) in universo ritu sacrarum Ordinationum;

c) in lectionibus divini Officii, etiam in recitatione chorali.

Ss.mus Dominus noster Paulus PP. VI, referente infrascripto Arcadio Maria Card. Larraona, Sacrae

Bei Benutzung dieser erweiterten Ordnung brauchen nur drei Psalmen genommen zu werden. Bei den Laudes wird einer aus den ersten drei Psalmen, das Canticum und der letzte Psalm genommen. Bei der Vesper können drei beliebige aus den fünf Psalmen ausgesucht werden.

22. Wenn die Komplet mit Teilnahme des Volkes gehalten wird, können immer die Sonntagspsalmen verwendet werden.

VI. Änderungen beim Totenoffizium

23. Beim Offizium und bei Meßfeiern für Verstorbene darf die violette Farbe verwendet werden. Den Bischofskonferenzen steht es zu, auch eine andere Farbe festzulegen, die der Eigenart eines Volkes entspricht, und sowohl der menschlichen Trauer Rechnung trägt als auch die vom österlichen Mysterium verklärte christliche Hoffnung ausdrückt.

24. Bei der Absolution am Sarg oder am Grab kann das Responsorium „Libera me, Domine" durch andere Responsorien aus der Matutin ersetzt werden, nämlich „Credo quod Redemptor meus vivit"; „Qui Lazarum resuscitasti"; „Memento mei Deus"; „Libera me, Domine, de viis inferni".

VII. Paramente

25. Die Verwendung des Manipels ist nicht mehr vorgeschrieben.

26. Bei der Aspersion vor der Sonntagsmesse, bei der Segnung und Austeilung der Asche zu Beginn der Fastenzeit und bei der Absolution am Sarg kann die Kasel getragen werden.

27. Alle Konzelebranten müssen diejenigen Paramente anlegen, die sie bei einer nicht konzelebrierten Meßfeier zu tragen haben (Ritus servandus in Concelebratione Missae Nr. 12).

Sofern jedoch ein ernsthafter Grund vorliegt, zum Beispiel wenn die Zahl der Konzelebranten größer ist und die Paramente nicht ausreichen, können die Konzelebranten, immer mit Ausnahme des Hauptzelebranten, die Kasel weglassen, niemals jedoch Albe und Stola.

VIII. Die Verwendung der Muttersprache

28. Unter Beachtung von Art. 36 § 3 und 4 der Liturgiekonstitution kann die zuständige territoriale Autorität die Verwendung der Muttersprache bei liturgischen Feiern, die mit dem Volk gehalten werden, auch

a) für den Kanon der Messe,

b) für den gesamten Ritus der heiligen Weihen,

c) für die Lesungen des Stundengebetes, auch wenn es als Chorgebet gehalten wird, beschließen.

Die vorstehende Instruktion wurde von dem Präfekten der Ritenkongregation, Kardinal Arca-

Rituum Congregationis Praefecto, in Audientia die 13 aprilis 1967 eidem concessa, praesentem Instructionem in omnibus et singulis approbavit et auctoritate Sua confirmavit, atque publici iuris fieri iussit, ab omnibus ad quos spectat inde a die 29 iunii 1967 sedulo servandam.

Romae, die 4 maii 1967, in festo Ascensionis D. N. I. C.

IACOBUS Card. LERCARO
Archiepiscopus Bononiensis
Praeses Consilii ad exsequendam
Constitutionem de sacra Liturgia

ARCADIUS M. Card. LARRAONA
S. R. C. Praefectus

FERDINANDUS ANTONELLI
Archiep. tit. Idicren
S. R. C. a Secretis

(Text nach dem Osservatore Romano vom 7. Mai 1967.)

dio Maria Larraona, in der Audienz vom 13. April 1967 dem Papst vorgelegt. Papst Paul VI. hat sie im ganzen und in allen Einzelheiten gebilligt, durch seine Autorität bestätigt und angeordnet, daß sie veröffentlicht werde und von allen, die es angeht, vom 29. Juni an getreulich befolgt werde.

Rom, den 4. Mai 1967,
am Feste Christi Himmelfahrt.

GIACOMO KARDINAL LERCARO
Erzbischof von Bologna
Vorsitzender des Rates
zur Ausführung der Konstitution
über die heilige Liturgie

ARCADIO M. KARDINAL LARRAONA
Präfekt der Ritenkongregation

FERDINANDO ANTONELLI
Titular-Erzbischof von Idicra
Sekretär der Ritenkongregation

Druck: Paulinus-Druckerei GmbH, Trier

Beilage zum Kirchlichen Amtsblatt für das Bistum Aachen 1967

Nachkonziliare Dokumente **Nr. 6**

INHALT: Apostolische Konstitution „Indulgentiarum doctrina" über die Neuordnung des Ablaßwesens vom 1. Januar 1967

AKTEN PAPST PAUL VI.

Apostolische Konstitution „Indulgentiarum doctrina" über die Neuordnung des Ablaßwesens vom 1. Januar 1967

CONSTITUTIO APOSTOLICA
SACRARUM INDULGENTIARUM
RECOGNITIO PROMULGATUR

PAULUS EPISCOPUS
SERVUS SERVORUM DEI
AD PERPETUAM REI MEMORIAM

I

1. Indulgentiarum doctrina et usus, in catholica Ecclesia a pluribus saeculis vigentes, in divina revelatione quasi in solido fundamento innituntur[1], quae, ab Apostolis tradita, «sub assistentia Spiritus Sancti in Ecclesia proficit», dum «Ecclesia . . ., volventibus saeculis, ad plenitudinem divinae veritatis iugiter tendit, donec in ipsa consummentur verba Dei[2]».

Ad rectam autem huius doctrinae eiusque salutaris usus intellegentiam quasdam veritates recolamus oportet, quas universa Ecclesia verbo Dei illuminata semper credidit, et Episcopi, Apostolorum successores, atque imprimis Romani Pontifices, successores Beati Petri, sive per pastoralem praxim sive per doctrinalia documenta decursu saeculorum docuerunt et docent.

2. Quemadmodum divina revelatione docemur, poenae peccata consequuntur a divina sanctitate et iustitia inflictae, sive in hoc mundo luendae, doloribus, miseriis et aerumnis huius vitae et praesertim morte[3], sive etiam per ignem et tormenta vel poenas *catharterias* in futuro saeculo[4]. Christifideles proinde semper sibi persuasum habebant pravam viam offendicula multa habere, eamque asperam, spinosam et nocivam esse iis, qui ambularent in ea[5].

Quae poenae iusto et misericordi iudicio Dei imponuntur ad purificandas animas et sanctitatem ordinis moralis defendendam, et ad gloriam Dei in plenam eius maiestatem restituendam. Omne enim peccatum secumfert perturbationem ordinis universalis, quem Deus ineffabili sapientia et infinita caritate disposuit, et destructionem ingentium

APOSTOLISCHE KONSTITUTION ÜBER DIE NEUORDNUNG DES ABLASSWESENS

PAULUS, BISCHOF,
DIENER DER DIENER GOTTES,
ZUR FORTWÄHRENDEN ERINNERUNG

I.

1. Ablaßlehre und -praxis gelten seit vielen Jahrhunderten in der Kirche. Sie gründen wie auf einem festen Fundament auf der göttlichen Offenbarung[1], die, von den Aposteln überliefert, „unter dem Beistand des Heiligen Geistes in der Kirche fortschreitet", indem „die Kirche ... im Gang der Jahrhunderte ständig der Fülle der göttlichen Wahrheit entgegenstrebt, bis an ihr sich Gottes Worte erfüllen[2]".

Zum richtigen Verständnis dieser Lehre und ihrer heilsamen Anwendung müssen wir uns gewisse Wahrheiten ins Gedächtnis rufen, an denen die gesamte Kirche im Lichte des göttlichen Wortes allzeit im Glauben festgehalten hat und die die Bischöfe als Nachfolger der Apostel und besonders die Päpste als Nachfolger des heiligen Petrus in der seelsorglichen Praxis wie auch in den Urkunden der Lehrverkündigung im Lauf der Jahrhunderte gelehrt haben und noch lehren.

2. Nach der Lehre der göttlichen Offenbarung folgen aus den Sünden von Gottes Heiligkeit und Gerechtigkeit auferlegte Strafen. Sie müssen in dieser Welt durch Leiden, Not und Mühsal des Lebens und besonders durch den Tod[3], oder in der künftigen Welt durch Feuer und Qual oder Reinigungsstrafen abgebüßt werden[4]. Die Christgläubigen waren daher immer überzeugt, daß der Weg des Sünders vielerlei Anstoß biete und daß er für jene, die ihn gehen, hart, dornenreich und schadenbringend sei[5].

Diese Strafen werden nach Gottes gerechtem und barmherzigem Urteil auferlegt zur Reinigung der Seelen, zum Schutz der Heiligkeit der sittlichen Ordnung und zur Wiederherstellung der Ehre Gottes in ihrer ganzen Majestät. Jede Sünde bringt nämlich eine Störung der universellen Ordnung, die Gott in unaussprechlicher Weisheit und un-

bonorum respectu tum peccatoris ipsius tum communitatis hominum. Menti autem christianorum omnium temporum clare apparebat peccatum, non solum transgressionem legis divinae, sed insuper, etsi non semper directe et aperte, esse contemptum vel neglectum personalis amicitiae inter Deum et hominem[6], et veram ac numquam satis aestimabilem Dei offensam, immo ingratam reiectionem amoris Dei in Christo nobis oblati, cum Christus discipulos suos amicos vocaverit, non servos[7].

3. Necessarium est ergo ad peccatorum plenam remissionem et reparationem, quae dicitur, non solum ut per sinceram conversionem mentis amicitia cum Deo restauretur et offensa sapientiae et bonitati Eius illata expietur, sed etiam ut omnia bona tum personalia tum socialia tum ea, quae ad ipsum ordinem universalem pertinent, per peccatum imminuta vel destructa, plene redintegrentur, vel per voluntariam reparationem quae non erit sine poena, vel per tolerantiam poenarum ab ipsa iusta et sanctissima Dei sapientia statutarum, e quibus elucescant in universo mundo sanctitas et splendor gloriae Dei. Ab existentia autem et gravitate poenarum dignoscuntur peccati insipientia et malitia, eiusque malae sequelae.

Poenas vero luendas vel reliquias peccatorum purificandas manere posse et revera frequenter manere etiam postquam culpa iam remissa est[8], doctrina de purgatorio luculenter ostendit: in hoc enim animae defunctorum, quae «vere paenitentes in Dei caritate decesserint, antequam dignis paenitentiae fructibus de commissis satisfecerint et omissis[9]», post mortem poenis purgatoriis purificantur. Ipsae quoque liturgicae preces idem satis indicant, quibus ab antiquissimis temporibus communitas christiana ad sacram synaxim admissa utitur orans «ut qui iuste pro peccatis nostris affligimur, pro tui nominis gloria misericorditer liberemur[10]».

Omnes autem homines in hoc mundo peregrinantes levia saltem et quotidiana peccata, quae dicuntur, committunt[11]: ita ut omnes misericordia Dei indigeant, ut a peccatorum sequelis poenalibus liberentur.

II

4. Ex arcano ac benigno divinae dispositionis mysterio, homines supernaturali necessitudine inter se coniunguntur, qua peccatum unius etiam ceteris nocet, sicut etiam sanctitas unius beneficium ceteris affert[12]. Ita christifideles auxilium sibi invicem praestant ad finem supernaturalem consequendum. Communionis huius testimonium in ipso Adamo manifestatur, cuius peccatum in omnes homines propagatione transit. Sed maius et perfectius necessitudinis huius supernaturalis principium, fundamentum et exemplar est ipse Christus, in cuius societatem Deus nos vocavit[13].

endlicher Liebe gesetzt hat, und eine Zerstörung unermeßlicher Güter für den Sünder selbst wie auch für die Gesamtheit der Menschen mit sich. Der Christenheit aller Zeiten war es klar, daß die Sünde nicht nur eine Übertretung des göttlichen Gesetzes ist, sondern darüber hinaus, wenn auch nicht immer direkt und offenkundig, eine Geringschätzung und Vernachlässigung der persönlichen Freundschaft zwischen Gott und Mensch[6] und eine wahre, niemals hinreichend einzuschätzende Beleidigung Gottes, ja eine undankbare Zurückweisung der uns in Christus dargebotenen Liebe Gottes; hat doch Christus seine Jünger Freunde genannt, nicht Knechte[7].

3. Zur völligen Nachlassung und sogenannten Wiedergutmachung der Sünden muß daher nicht nur in aufrichtiger Umkehr der Gesinnung die Freundschaft mit Gott erneuert und die seiner Weisheit und Güte zugefügte Beleidigung gesühnt werden, sondern alle persönlichen, gesellschaftlichen und zur allgemeinen Ordnung gehörenden Güter, die durch die Sünde geschädigt oder zerstört worden sind, müssen auch vollgültig wiederhergestellt werden. Dies kann geschehen durch freiwillige Wiedergutmachung, der der Strafcharakter nicht fehlt, aber auch durch das Ertragen der Sündenstrafen, die Gott weise, heilig und gerecht bestimmt hat. Sie sollen die Heiligkeit und den Glanz der Ehre Gottes in der ganzen Welt aufleuchten lassen. Am Bestehen und an der Schwere der Strafen aber erkennt man die Torheit und Bosheit sowie die schlimmen Folgen der Sünde.

Daß auch nach der Sündenvergebung noch Strafen abzubüßen und Überbleibsel der Sünden zu tilgen bleiben können und oft tatsächlich bleiben[8], zeigt ganz deutlich die Lehre vom Reinigungsort. Hier werden ja die Seelen der Verstorbenen, die „mit wahrer Buße in der Liebe Gottes gestorben sind, ohne zuvor durch würdige Früchte der Buße für ihre Vergehen und Unterlassungen Genugtuung geleistet zu haben[9]“, nach dem Tode durch Reinigungsstrafen geläutert. Auch die liturgischen Gebete zeigen das an, in denen die Gemeinschaft der Christen seit ältester Zeit bei der heiligen Versammlung betet: „Mit Recht leiden wir Not für unsere Sünden; doch um der Ehre deines Namens willen mach in deinem Erbarmen uns frei[10].“

Alle Menschen aber begehen auf der Wanderschaft in dieser Welt zumindest die sogenannten läßlichen und alltäglichen Sünden[11]. So bedürfen alle der Barmherzigkeit Gottes, um von den Straffolgen ihrer Sünden frei zu werden.

II.

4. Aufgrund des verborgenen und gnadenvollen Mysteriums der göttlichen Heilsordnung sind die Menschen durch eine übernatürliche Verwandtschaft miteinander verbunden. Dadurch schädigt die Sünde des einen auch die übrigen, wie die Heiligkeit des einen den übrigen zum Wohle gereicht[12]. So helfen die Christgläubigen sich gegenseitig, das übernatürliche Ziel zu erreichen. Diese Gemeinsamkeit bekundet sich schon in Adam, dessen Sünde aufgrund der Abstammung auf alle Menschen übergeht. Aber das erhabenere und vollkommenere Prinzip, Fundament und Urbild dieser

5. Etenim Chistus, «qui peccatum non fecit», «passus est pro nobis[14]»; «vulneratus est propter iniquitates nostras, attritus est propter scelera nostra . . . et livore eius sanati sumus[15]».

Christi vestigia secuti[16], christifideles semper conati sunt se invicem adiuvare in via ad Patrem caelestem, oratione, spiritualium bonorum exhibitione et paenitentiali expiatione; quo ferventiore autem caritate excitabantur, eo magis sectabantur Christum patientem, crucem propriam ferentes in expiationem peccatorum suorum et aliorum, certo scientes se fratribus suis ad salutem adipiscendam opitulari posse apud Deum misericordiarum Patrem[17]. Hoc perantiquum communionis Sanctorum dogma est[18], quo vita singulorum filiorum Dei in Christo et per Christum cum vita omnium aliorum fratrum christianorum mirabili nexu coniungitur in supernaturali unitate Corporis mystici Christi, quasi in una mystica persona[19].

Hoc modo exhibetur «thesaurus Ecclesiae[20]». Qui quidem non est quasi summa bonorum ad instar materialium divitiarum, quae per saecula cumulantur, sed est infinitum et inexhaustum pretium, quod apud Deum habent expiationes et merita Christi Domini, oblata ut humanitas tota a peccato liberetur et ad communionem cum Patre perveniat; est ipse Christus Redemptor, in quo sunt et vigent satisfactiones et merita redemptionis eius[21]. Praeterea ad hunc thesaurum pertinet etiam pretium vere immensum et incommensurabile et semper novum, quod coram Deo habent orationes ac bona opera Beatae Mariae Virginis et omnium Sanctorum, qui, Christi Domini per ipsius gratiam vestigia secuti, semetipsos sanctificaverunt, et perfecerunt opus a Patre acceptum; ita ut, propriam salutem operantes, etiam ad salutem fratrum suorum in unitate Corporis mystici contulerint.

«Universi enim qui Christi sunt, Spiritum eius habentes, in unam Ecclesiam coalescunt et invicem cohaerent in ipso (cfr. *Eph.* 4, 16). Viatorum igitur unio cum fratribus qui in pace Christi dormierunt, minime intermittitur, immo secundum perennem Ecclesiae fidem, spiritualium bonorum communicatione roboratur. Ex eo enim quod caelites intimius cum Christo uniuntur, totam Ecclesiam in sanctitatem firmius consolidant . . . ac multipliciter ad ampliorem eius aedificationem contribuunt (cfr. *1 Cor.* 12, 12-27). Nam in patriam recepti et praesentes ad Dominum (cfr. *2 Cor.* 5, 8), per Ipsum, cum Ipso et in Ipso non desinunt apud Patrem pro nobis intercedere, exhibentes merita quae per unum Mediatorem Dei et hominum, Christum Iesum (cfr. *1 Tim.* 2, 5), in terris sunt adepti, Domino in omnibus servientes et adimplentes ea quae desunt passionum Christi in carne sua pro Corpore eius quod est Ecclesia (cfr. *Col.* 1, 24).

übernatürlichen Verwandtschaft ist Christus, in dessen Gemeinschaft uns Gott berufen hat[13].

5. Christus hat ja, „obwohl er keine Sünde begangen hat", „für uns gelitten[14]". „Wegen unserer Sünden wurde er verwundet, wegen unserer Missetaten ist er zerschlagen worden ... Und durch seine Schmerzen wurden wir geheilt[15]."

Auf den Spuren Christi[16] haben die Christgläubigen sich stets gegenseitig auf dem Weg zum himmlischen Vater durch Gebet, Darbietung geistlicher Güter und büßende Sühneleistung zu helfen gesucht. Je glühender aber ihre Liebe wurde, desto mehr folgten sie dem leidenden Christus, trugen das eigene Kreuz zur Sühne für ihre und anderer Sünden im sicheren Wissen, daß sie ihren Brüdern bei Gott, dem Vater der Erbarmungen, zur Erlangung des Heils Hilfe leisten könnten[17]. Das ist das uralte Dogma von der Gemeinschaft der Heiligen[18], nach dem das Leben jedes einzelnen Gotteskindes in Christus und durch Christus mit dem Leben aller anderen christlichen Brüder in der übernatürlichen Einheit des mystischen Leibes Christi wie in einer mystischen Person in wunderbarem Band verbunden ist[19].

Darin besteht der „Kirchenschatz[20]". Er ist nicht so etwas wie eine Summe von Gütern nach Art von materiellen Reichtümern, die im Lauf der Jahrhunderte angesammelt wurden. Vielmehr besteht er in dem unendlichen und unerschöpflichen Wert, den bei Gott die Sühneleistungen und Verdienste Christi, des Herrn, haben, die dargebracht wurden, damit die gesamte Menschheit von der Sünde frei werde und zur Gemeinschaft mit dem Vater gelange. Der Kirchenschatz ist Christus, der Erlöser, selbst, insofern in ihm die Genugtuungen und Verdienste seines Erlösungswerkes Bestand und Geltung haben[21]. Außerdem gehört zu diesem Schatz auch der wahrhaft unermeßliche, unerschöpfliche und stets neue Wert, den vor Gott die Gebete und guten Werke der seligen Jungfrau Maria und aller Heiligen besitzen. Sie sind den Spuren Christi, des Herrn, mit seiner Gnade gefolgt, haben sich geheiligt und das vom Vater aufgetragene Werk vollendet. So haben sie ihr eigenes Heil gewirkt und dadurch auch zum Heil ihrer Brüder in der Einheit des mystischen Leibes beigetragen.

„Alle nämlich, die Christus zugehören und seinen Geist haben, wachsen zu der einen Kirche zusammen und sind in ihm miteinander verbunden (vgl. Eph 4, 16). Die Einheit der Erdenpilger mit den Brüdern, die im Frieden Christi entschlafen sind, hört keineswegs auf, wird vielmehr nach dem beständigen Glauben der Kirche gestärkt durch die Mitteilung geistlicher Güter. Dadurch nämlich, daß die Seligen inniger mit Christus vereinigt sind, festigen sie die ganze Kirche stärker in der Heiligkeit ... und tragen auf vielfältige Weise zum weiteren Aufbau der Kirche bei (vgl. 1 Kor 12, 12—27). Denn in die Heimat aufgenommen und dem Herrn gegenwärtig (vgl. 2 Kor 5, 8), hören sie nicht auf, durch ihn, mit ihm und in ihm beim Vater für uns Fürbitte einzulegen, indem sie die Verdienste darbieten, die sie durch den einen Mittler zwischen Gott und den Menschen, Christus Jesus (vgl. 1 Tim 2, 5), auf Erden erworben haben, zur Zeit, da sie in

Eorum proinde fraterna sollicitudine infirmitas nostra plurimum iuvatur[22].»

Unde inter fideles, vel caelesti patria potitos, vel admissa in purgatorio expiantes, vel adhuc in terris peregrinantes, profecto est perenne caritatis vinculum et bonorum omnium abundans permutatio, quibus, peccatis omnibus totius Corporis mystici expiatis, iustitia divina placatur; misericordia autem Dei ad veniam provocatur, quo citius peccatores contriti ad plenam fruitionem bonorum familiae Dei perducantur.

III

6. Ecclesia, harum veritatum inde a primis temporibus conscia, varias vias noverat et iniit, ut fructus redemptionis Dominicae singulis fidelibus applicarentur, et ut fideles ad salutem fratrum operarentur; et sic totum corpus Ecclesiae in iustitia et sanctitate ad perfectum regni Dei adventum componeretur, quando Deus erit omnia in omnibus.

Ipsi enim Apostoli exhortabantur discipulos suos, ut pro salute peccatorum orarent[23]; quem usum antiquissima Ecclesiae consuetudo sancte servavit[24], maxime cum paenitentes intercessionem totius communitatis invocabant[25], et eo quod defuncti suffragiis, praesertim oblatione sacrificii eucharistici, sublevabantur[26]. Etiam opera bona, ea imprimis quae humanae fragilitati difficilia sunt, in Ecclesia iam ab antiquis temporibus pro salute peccatorum Deo offerebantur[27]. Cum autem passiones, quas martyres pro fide atque pro lege Dei sustinebant, magni aestimarentur, paenitentes ab iis petere solebant, ut eorundem meritis adiuti celerius ab episcopis reconciliationem acciperent[28]. Preces enim et bona opera iustorum tanti aestimabantur, ut paenitentem adiutorio totius plebis christianae lavari, mundari atque redimi affirmaretur[29].

In his omnibus vero non singuli fideles, propriis tantum viribus, pro remissione peccatorum aliorum fratrum operari putabantur; ipsa enim Ecclesia, ut unum corpus, Christo capiti iuncta, in singulis membris satisfacere credebatur[30].

Ecclesia autem Patrum sibi omnino persuasum habebat, se opus salvificum exsequi in communione et sub auctoritate Pastorum, quos Spiritus Sanctus posuit episcopos ad regendam Ecclesiam Dei[31]. Episcopi itaque omnibus prudenter perpensis statuebant modum et mensuram satisfactionis praestandae, immo et permittebant, ut paenitentiae canonicae aliis redimerentur operibus, forte facilioribus, bono communi convenientibus vel pietatem foventibus, quae ab ipsis paenitentibus, immo aliquando ab aliis fidelibus essent peracta[32].

allem dem Herrn dienten und für seinen Leib, die Kirche, in ihrem Fleisch ergänzten, was an dem Leiden Christi noch fehlt (vgl. Kol 1, 24). Durch ihre brüderliche Sorge also findet unsere Schwachheit reichste Hilfe[22]."

Daher besteht unter den Gläubigen — seien sie bereits in der himmlischen Heimat oder sühnend im Reinigungsort oder noch auf der irdischen Wanderschaft — in der Tat ein dauerhaftes Band der Liebe und ein überreicher Austausch aller Güter, durch die nach Tilgung aller Sünden des ganzen mystischen Leibes die göttliche Gerechtigkeit versöhnt und Gottes Barmherzigkeit zur Verzeihung bewogen wird, auf daß die reumütigen Sünder um so schneller in den vollen Genuß der Güter gelangen, die der Familie Gottes eignen.

III.

6. Dieser Wahrheiten von Anfang an bewußt, kannte und ging die Kirche verschiedene Wege, auf denen die Früchte der Erlösung den einzelnen Gläubigen zugewendet werden und die Gläubigen zum Heil ihrer Brüder beitragen sollten. Und so sollte der ganze Leib der Kirche in Gerechtigkeit und Heiligkeit für den endgültigen Anbruch des Gottesreiches auferbaut werden, da Gott alles in allem sein wird.

Schon die Apostel haben ihre Schüler ermahnt, für das Heil der Sünder zu beten[23]; diese Übung hat der uralte Brauch der Kirche heilig bewahrt[24], vor allem, wenn die Büßer die Fürsprache der ganzen Gemeinde anriefen[25] und wenn den Verstorbenen durch den Beistand, besonders durch die Darbringung des eucharistischen Opfers, geholfen wurde[26]. Desgleichen wurden in der Kirche schon zu alten Zeiten gute Werke, besonders solche, die der menschlichen Schwachheit schwerfallen, für das Heil der Sünder Gott aufgeopfert[27]. Weil die Leiden, die die Märtyrer um des Glaubens und des Gesetzes Gottes willen erduldeten, hoch geschätzt wurden, pflegten sich die Büßer an sie zu wenden, um im Hinblick auf deren Verdienste von den Bischöfen schneller die Aussöhnung zu erlangen[28]. Die Gebete und die guten Werke der Gerechten schätzte man so hoch ein, daß man behauptete, der Bußfertige werde durch die Hilfe des ganzen christlichen Volkes gewaschen, gereinigt und erlöst[29].

Bei all dem meinte man nicht, die einzelnen Gläubigen wirkten aus eigener Kraft allein für den Nachlaß der Sünden ihrer Brüder. Vielmehr glaubte man, daß die Kirche, als der eine Leib mit Christus, dem Haupte, verbunden, in ihren einzelnen Gliedern Genugtuung leiste[30].

Die Kirche der Väter war der festen Überzeugung, daß sie das Heilswerk in der Verbundenheit und unter der Autorität ihrer Hirten vollziehe, die der Heilige Geist als Bischöfe zur Leitung der Kirche Gottes eingesetzt hat[31]. Daher legten die Bischöfe unter Abwägung aller Umstände Art und Maß der Genugtuungsleistung fest. Sie gestatteten sogar, daß die kanonischen Bußwerke durch andere, vielleicht auch leichtere, dem Allgemeinwohl dienende oder die Frömmigkeit fördernde Werke ersetzt wurden, die von den Büßern selbst oder gelegentlich auch von anderen Gläubigen ausgeführt wurden[32].

7. Persuasio in Ecclesia vigens Dominici gregis Pastores per applicationem meritorum Christi et Sanctorum singulos fideles a reliquiis peccatorum liberare posse, paulatim decursu saeculorum, Spiritu Sancto afflante, qui populum Dei iugiter animat, usum indulgentiarum induxit, per quem profectus in doctrina ipsa et disciplina Ecclesiae factus est, non permutatio[33], et ex radice revelationis novum bonum invectum ad utilitatem fidelium ac totius Ecclesiae.

Usus autem indulgentiarum, paulatim propagatus, tum maxime in historia Ecclesiae ut factum conspicuum apparuit, quando Romani Pontifices, opera quaedam bono communi Ecclesiae convenientia, «pro omni paenitentia reputanda esse» decreverunt[34], atque fidelibus «vere paenitentibus et confessis» atque huiusmodi opera peragentibus «de omnipotentis Dei misericordia et... Apostolorum eius meritis et auctoritate confisi», «Apostolicae plenitudine potestatis», «non solum plenam et largiorem, immo plenissimam omnium suorum... veniam peccatorum» concedebant[35].

Nam «Unigenitus Dei Filius... thesaurum militanti Ecclesiae acquisivit... Quem quidem thesaurum... per beatum Petrum, caeli clavigerum, eiusque successores, suos in terris vicarios, commisit fidelibus salubriter dispensandum, et propriis et rationabilibus causis, nunc pro totali, nunc pro partiali remissione poenae temporalis pro peccatis debitae, tam generaliter, quam specialiter (prout cum Deo expedire cognoscerent), vere paenitentibus et confessis misericorditer applicandum. Ad cuius quidem thesauri cumulum beatae Dei Genetricis omniumque electorum... merita adminiculum praestare noscuntur[36]».

8. Haec remissio poenae temporalis debitae pro peccatis, ad culpam quod attinet, iam deletis, proprio nomine «indulgentia» vocata est[37].

Quae indulgentia communia quaedam habet cum aliis rationibus seu viis ad peccatorum reliquias tollendas initis, sed insimul ab iisdem rationibus plane distinguitur.

In indulgentia enim Ecclesia, sua potestate utens ministrae redemptionis Christi Domini, non tantum orat, sed christifideli apte disposito auctoritative dispensat thesaurum satisfactionum Christi et Sanctorum ad poenae temporalis remissionem[38].

Finis quem ecclesiastica auctoritas sibi proponit in elargiendis indulgentiis, in hoc est positus ut non solum adiuvet christifideles ad poenas debitas luendas, sed etiam eosdem impellat ad pietatis, paenitentiae et caritatis opera peragenda, ea praesertim quae fidei incremento et bono communi conducunt[39].

Quod si christifideles indulgentias in suffragium defunctorum transferant, eximio modo caritatem

7. Die in der Kirche geltende Überzeugung, daß die Hirten der Herde des Herrn durch Zuwendung der Verdienste Christi und der Heiligen die einzelnen Gläubigen von den Überbleibseln der Sünden befreien können, führte allmählich im Laufe der Zeit unter dem Wirken des Heiligen Geistes, der das Gottesvolk ständig mit Leben erfüllt, zur Ablaßpraxis. Aus ihr kam Fortschritt, nicht Änderung[33], in der Lehre und in der Lebensordnung der Kirche. Und so ist aus der Wurzel der Offenbarung ein neues Gut zum Nutzen der Gläubigen und der ganzen Kirche entstanden.

Der Gebrauch der Ablässe breitete sich nach und nach aus. In der Kirchengeschichte trat er vor allem ins Licht, als die Päpste festlegten, gewisse dem Allgemeinwohl der Kirche förderliche gute Werke seien „für die ganze Buße anzurechnen[34]“ und als sie den „wahrhaft reumütigen Gläubigen, die gebeichtet haben“ und solche Werke „im Vertrauen auf die Barmherzigkeit des allmächtigen Gottes... und auf die Verdienste und Autorität seiner Apostel“ vollbringen, „in apostolischer Vollmacht“ „volle und reichere, ja ganz vollständige Verzeihung aller ihrer Sünden“ verliehen[35].

Denn „der eingeborene Gottessohn... hat der streitenden Kirche einen Schatz erworben... Diesen Schatz hat er durch den heiligen Petrus, den Schlüsselträger des Himmels, und dessen Nachfolger, seine Stellvertreter auf Erden, bereitgestellt zu heilsamer Austeilung an die Gläubigen bei besonderen und sinnvollen Anlässen, bald zu vollständigem, bald zu teilweisem Erlaß der zeitlichen Sündenstrafen, um ihn allgemein oder in besonderen Fällen, wie es vor Gott gut scheint, wirklich reumütigen Menschen, die gebeichtet haben, barmherzig zu spenden. Wir wissen, daß die Verdienste der seligen Gottesmutter und aller Erwählten... den Reichtum dieses Schatzes noch fördern[36]“.

8. Dieser Nachlaß der zeitlichen Strafe für Sünden, die hinsichtlich der Schuld bereits getilgt sind, wurde mit dem eigenen Begriff „Ablaß“ (indulgentia) bezeichnet[37].

Dieser Ablaß hat einiges gemeinsam mit anderen Weisen oder Wegen zur Beseitigung der Überbleibsel der Sünden, ist aber zugleich von ihnen durchaus verschieden.

Wenn nämlich die Kirche beim Ablaß von ihrer Gewalt als Dienerin am Erlösungswerk Christi, des Herrn, Gebrauch macht, so betet sie nicht nur, sondern teilt dem recht bereiteten Christgläubigen autoritativ den Schatz der Genugtuungen Christi und der Heiligen zum Nachlaß der zeitlichen Strafen zu[38].

Das Ziel, das sich die kirchliche Autorität bei der Erteilung von Ablässen stellt, ist nicht nur, den Christgläubigen beim Abbüßen der Sündenstrafen zu helfen, sondern auch, sie zu Werken der Frömmigkeit, Buße und Liebe anzuspornen, besonders zu solchen, die zum Wachstum im Glauben und zum Allgemeinwohl beitragen[39].

Wenn aber die Gläubigen Ablässe zum Beistand der Verstorbenen zuwenden, üben sie auf hervor-

exercent et, dum superna cogitant, terrena rectius componunt.

Hanc doctrinam Magisterium Ecclesiae in variis documentis vindicavit atque declaravit[40]. In usum quidem indulgentiarum nonnumquam abusus irrepserunt, tum quia «per indiscretas et superfluas indulgentias» claves Ecclesiae contemnebantur et paenitentialis satisfactio enervabatur[41], tum quia propter «pravos quaestus» indulgentiarum nomen blasphemabatur[42]. Ecclesia vero, abusus emendans atque corrigens, «indulgentiarum usum, christiano populo maxime salutarem, et sacrorum Conciliorum auctoritate probatum, in Ecclesia retinendum esse docet et praecipit, eosque anathemate damnat, qui aut inutiles esse asserunt, vel eas concedendi in Ecclesia potestatem esse negant[43]».

9. Ecclesia autem etiam hodie omnes suos filios invitat, ut ponderent atque considerent, quantum valeat usus indulgentiarum ad vitam singulorum, immo etiam totius societatis christianae fovendam.

Ut breviter praecipua commemoremus, primum quidem salutaris hic usus docet: «malum et amarum est reliquisse... Dominum Deum[44]». Fideles enim, cum indulgentias assequuntur, intellegunt se non posse propriis viribus expiare malum, quod peccando sibi ipsis immo toti communitati intulerunt, et ideo ad humilitatem salutarem excitantur.

Usus deinde indulgentiarum docet, quam intima unione in Christo inter nos coniungamur, et quantum conferre possit vita supernaturalis uniuscuiusque ad alios, ut et ipsi cum Patre facilius et artius possint uniri. Indulgentiarum itaque usus efficaciter ad caritatem inflammat, eamque eximio modo exercet, cum fratribus in Christo dormientibus adiutorium praebetur.

10. Item indulgentiarum cultus ad fiduciam et spem plenae reconciliationis cum Deo Patre erigit; quod tamen ita operatur, ut nullius neglegentiae ansam det, studiumque dispositionum ad plenam communionem cum Deo requisitarum nullo modo remittat. Indulgentiae enim, licet gratuita sint beneficia, tamen tum pro visis tum pro defunctis tantum certis condicionibus impletis conceduntur, cum ad eas assequendas requiratur, hinc ut opera bona praescripta absoluta sint, illinc ut fidelis debitis dispositionibus praeditus sit: scilicet, ut Deum diligat, peccata detestetur, in meritis Christi Domini fiduciam habeat et communionem Sanctorum magnae utilitati sibi esse firmiter credat.

Neque omittendum est indulgentias acquirendo fideles dociliter se submittere legitimis Pastoribus Ecclesiae et praesertim successori Beati Petri, Caeli clavigeri, quippe quos ipse Salvator mandaverit, ut pascerent et regerent Ecclesiam suam.

ragende Weise die Liebe. Und indem sie an die himmlischen Dinge denken, gestalten sie auch die irdischen besser.

Diese Lehre hat das kirchliche Lehramt in verschiedenen Dokumenten verteidigt und erklärt[40]. In die Praxis der Ablässe haben sich allerdings manchmal Mißbräuche eingeschlichen. Infolge „wahllosen und überflüssigen Gewährens von Ablässen" kam es zur Mißachtung der kirchlichen Schlüsselgewalt und zur Schwächung von Buße und Sühne[41]. Und wegen der „verderblichen Gewinnsucht" fiel der Ablaß schließlich der Lästerung anheim[42]. Die Kirche aber beseitigt und korrigiert die Mißbräuche und „lehrt und bestimmt, daß der Gebrauch von Ablässen, der für das christliche Volk überaus segensreich ist und durch Entscheidungen heiliger Kirchenversammlungen gutgeheißen wurde, in der Kirche beibehalten werden muß. Und sie verurteilt die mit Ausschluß, die sie für unnütz erklären oder die der Kirche das Recht absprechen, sie zu verleihen[43]".

9. Die Kirche lädt auch heute alle ihre Kinder ein, zu erwägen und darüber nachzudenken, wie viel der Gebrauch der Ablässe für die Förderung des Lebens jedes einzelnen, aber auch der gesamten Gemeinschaft der Christen bedeutet.

Wir wollen das Wichtigste in aller Kürze in Erinnerung rufen. Als erstes lehrt uns dieser heilsame Brauch: „Es ist ein bitteres Übel, Gott, den Herrn, verlassen zu haben[44]." Bei der Gewinnung von Ablässen erkennen die Gläubigen nämlich, daß sie das Böse aus eigener Kraft nicht sühnen können, das sie sich selbst, aber auch der ganzen Gemeinschaft durch ihre Sünde angetan haben. Und so werden sie zu heilsamer Demut angeregt.

Der Gebrauch der Ablässe weist uns sodann darauf hin, wie eng wir in Christus miteinander verbunden sind und wieviel das übernatürliche Leben jedes einzelnen für andere beitragen kann, daß auch sie mit dem Vater leichter und enger vereint werden können. Die Übung der Ablässe entzündet daher wirksam die Nächstenliebe. Sie verwirklicht diese in hervorragender Weise, wenn man den in Christus entschlafenen Brüdern Hilfe leistet.

10. Die Pflege der Ablässe richtet ferner zu Vertrauen und Hoffnung auf völlige Aussöhnung mit Gott, dem Vater, auf, allerdings ohne Anlaß zu irgendwelcher Nachlässigkeit zu geben und das Bemühen um die zur vollen Gemeinschaft mit Gott erforderte Bereitung irgendwie zu lockern. Denn die Ablässe sind zwar unverdiente Gaben; jedoch werden sie sowohl für die Lebenden wie für die Verstorbenen nur unter bestimmten Bedingungen erteilt. Zu ihrer Gewinnung ist erforderlich, daß die vorgeschriebenen guten Werke geleistet sind. sodann, daß der Gläubige über die richtige Verfassung verfügt, nämlich daß er Gott liebt, die Sünden verabscheut, auf die Verdienste Christi, des Herrn, vertraut und fest glaubt, daß die Gemeinschaft der Heiligen ihm zu großem Nutzen gereicht.

Nicht zu übergehen ist auch, daß die Gläubigen beim Gewinnen von Ablässen sich den rechtmäßigen Hirten der Kirche und besonders dem Nachfolger des heiligen Petrus, des himmlischen Schlüsselträgers, gelehrig unterwerfen, da ja der Erlöser

Institutio itaque salutaris indulgentiarum suo modo confert, ut Christo exhibeatur Ecclesia non habens maculam aut rugam, sed sancta et immaculata[45], supernaturali caritatis vinculo in Christo mirabiliter coniuncta. Cum enim ope indulgentiarum membra Ecclesiae purgantis ad Ecclesiam caelestem citius aggregentur, per easdem indulgentias regnum Christi magis magisque atque celerius instauratur, «donec occurramus omnes in unitatem fidei et agnitionis Filii Dei in virum perfectum, in mensuram aetatis plenitudinis Christi[46]».

11. His igitur veritatibus innixa, sancta Mater Ecclesia, dum denuo commendat fidelibus suis indulgentiarum usum, ut populo christiano plurium saeculorum cursu et temporibus etiam nostris gratissimum, sicut experiendo probatur, nihil omnino detrahere intendit de aliis sanctificationis et purgationis rationibus, imprimis de sanctissimo Missae sacrificio et sacramentis, praesertim paenitentiae sacramento, deinde de copiosis auxiliis, quae uno nomine sacramentalia vocantur, ac demum de pietatis, paenitentiae et caritatis operibus. His omnibus subsidiis hoc unum commune est quod sanctificationem et purificationem eo validius operantur quanto artius aliquis Christo capiti et Ecclesiae corpori per caritatem coniungitur. Praestantia caritatis in vita christiana etiam indulgentiis confirmatur. Nam indulgentiae acquiri nequeunt sine sincera *metanoia* et coniunctione cum Deo, quibus additur operum praescriptorum impletio. Servatur ergo ordo caritatis, in quem inseritur poenarum remissio ex dispensatione thesauri Ecclesiae.

Suos fideles cohortans ne deserant neu parvipendant sanctas traditiones patrum, sed religiose eas accipiant, tamquam pretiosum catholicae familiae thesaurum, iisque obsequantur, Ecclesia tamen sinit unumquemque, in sancta et iusta libertate filiorum Dei, huiusmodi purificationis et sanctificationis subsidiis uti; in eorum mentem autem continenter revocat ea quae ad salutem assequendam sunt praeponenda, utpote necessaria vel meliora et efficaciora[47].

Ut autem ipse indulgentiarum usus ad maiorem dignitatem et aestimationem provehatur, aliquid innovandum sancta Mater Ecclesia opportunum duxit in earum disciplina, novasque normas tradendas decrevit.

V

12. Normae quae sequuntur variationes opportunas in disciplinam de indulgentiis inducunt, votis quoque Coetuum Episcopalium receptis.

Ordinationes Codicis Iuris Canonici et Decretorum Sanctae Sedis de indulgentiis, quatenus cum novis normis congruunt, integrae manent.

selbst diese beauftragt hat, seine Kirche zu weiden und zu leiten.

Die heilsame Einrichtung der Ablässe trägt somit auf ihre Weise dazu bei, daß die Kirche für Christus bereitet wird, frei von Makel und Runzel, heilig und unbefleckt[45], durch das übernatürliche Band der Liebe in Christus wunderbar geeint. Da nämlich durch die Ablässe die Glieder der sich läuternden Kirche rascher der himmlischen Kirche eingegliedert werden, wird gerade durch die Ablässe die Königsherrschaft Christi immer mehr und schneller verwirklicht, „bis wir alle hingelangen zur Einheit des Glaubens und der Erkenntnis des Sohnes Gottes, zur vollen Mannesreife, zum Vollmaß der Gestalt in der Fülle Christi[46]".

11. Wenn unsere heilige Mutter Kirche, auf diese Wahrheiten gestützt, ihren Gläubigen aufs neue den Gebrauch der Ablässe empfiehlt, weil er dem christlichen Volk im Lauf vieler Jahrhunderte und auch, wie die Erfahrung zeigt, in unseren Tagen lieb ist, dann beabsichtigt sie in keiner Weise andere Formen der Heiligung und Läuterung herabzusetzen, vor allem nicht das heilige Meßopfer und die Sakramente, besonders das Bußsakrament, aber auch nicht die zahlreichen Hilfen, die unter dem Begriff Sakramentalien zusammengefaßt werden, und schließlich die Werke der Frömmigkeit, Buße und Liebe. All diesen Mitteln ist das eine gemeinsam, daß sie Heiligung und Läuterung um so stärker bewirken, je enger man mit Christus, dem Haupte, und der Kirche, seinem Leibe, in Liebe verbunden ist. Die überragende Bedeutung der Liebe im christlichen Leben wird auch durch die Ablässe bestätigt. Denn Ablässe können nicht ohne aufrichtige Metanoia und Verbindung mit Gott gewonnen werden. Die Verrichtung der vorgeschriebenen Werke kommt dann dazu. Es bleibt also die Ordnung der Liebe gewahrt, in der die Nachlassung der Sündenstrafen durch Zuwendung des Kirchenschatzes ihren Platz hat.

Die Kirche ermahnt ihre Gläubigen, die heiligen Überlieferungen der Väter nicht zu verlassen oder gering zu achten, sie vielmehr in Ehrfurcht als wertvollen Schatz der katholischen Familie aufzunehmen und zu befolgen. Sie überläßt es jedoch jedem einzelnen, in der heiligen und rechten Freiheit der Kinder Gottes solche Mittel der Läuterung und der Heiligung zu gebrauchen. Sie ruft ihnen aber ständig ins Gedächtnis, was auf dem Weg zum Heil als notwendig oder als besser und wirksamer vorzuziehen ist[47].

Um aber der Übung der Ablässe mehr Würde und Achtung zu verleihen, hielt es die heilige Mutter Kirche für richtig, einiges im Ablaßwesen neu zu ordnen, und hat neue Normen festgelegt.

V.

12. Die folgenden Normen bringen zweckmäßige Änderungen im Ablaßwesen, nachdem auch die Meinungen der Bischofskonferenzen gehört worden sind.

Die Anordnungen des kirchlichen Rechtsbuches und der Dekrete des Heiligen Stuhles über die Ablässe bleiben, soweit sie mit den neuen Normen übereinstimmen, in Geltung.

In normis apparandis haec tria praesertim spectata sunt: ut nova mensura statueretur pro indulgentia partiali, congrua deminutio in indulgentias plenarias induceretur, et quae ad indulgentias reales et locales, quas dicunt, pertinent in simpliciorem et digniorem formam redigerentur et componerentur.

Ad indulgentiam partialem quod attinet, antiqua dierum et annorum determinatione posthabita, nova norma seu mensura exquisita est, iuxta quam actio ipsa consideratur christifidelis, qui opus indulgentia ditatum perficit.

Cum vero sua actione christifidelis — praeter meritum quod actionis est fructus praecipuus — consequi insuper possit poenae temporalis remissionem, et quidem eo maiorem quo maior est operantis caritas et operis praestantia, placuit hanc ipsam remissionem poenae, quam christifidelis sua actione acquirit, tamquam mensuram sumere remissionis poenae, quam Ecclesiastica Auctoritas per indulgentiam partialem liberaliter addit.

Ad indulgentiam plenariam quod attinet, opportunum visum est earum numerum congruenter minuere, ut christifideles indulgentiae plenariae aequam aestimationem faciant et eam, debitis ornati dispositionibus, acquirere valeant. Quod enim saepius occurrit, parum attenditur; quod copiosius offertur, parvi aestimatur; cum plerique christifideles congruo temporis spatio indigeant, ut ad plenariam indulgentiam assequendam apte se praeparent.

Quod attinet ad indulgentias reales et locales, non tantum earum numerus valde deminutus est, sed ipsum nomen sublatum est, quo clarius constet indulgentiis ditari christifidelium actiones, non vero res vel loca, quae sunt tantum occasiones indulgentias acquirendi. Immo piarum Consociationum asseclae indulgentias illis proprias assequi possunt, praescripta opera adimplendo, neque insignium usus requiritur.

Normae

N. 1. Indulgentia est remissio coram Deo poenae temporalis pro peccatis, ad culpam quod attinet, iam deletis, quam christifidelis, apte dispositus et certis ac definitis condicionibus, consequitur ope Ecclesiae quae, ut ministra redemptionis, thesaurum satisfactionum Christi et Sanctorum auctoritative dispensat et applicat.

N. 2. Indulgentia est partialis vel plenaria prout a poena temporali pro peccatis debita liberat ex parte aut ex toto.

N. 3. Indulgentiae sive partiales sive plenariae possunt semper defunctis applicari in modum suffragii.

N. 4. Indulgentia partialis, in posterum, his tantum verbis «indulgentia partialis» significabitur, nulla addita dierum vel annorum determinatione.

N. 5. Christifideli qui, corde saltem contritus, peragit opus indulgentia partiali ditatum, tribuitur

Bei Aufstellung der Normen wurden besonders folgende drei Punkte berücksichtigt: Es sollte eine neue Maßangabe für die Teilablässe festgelegt, eine angemessene Verminderung der vollkommenen Ablässe eingeführt und bezüglich der sogenannten realen und lokalen Ablässe eine einfachere und würdigere Form gefunden und festgelegt werden.

Bei den Teilablässen tritt an die Stelle der früheren Maßangaben nach Tagen und Jahren eine neue Norm und Bemessungsart, bei der das Tun des Christgläubigen selbst, der das mit einem Ablaß versehene Werk verrichtet, beachtet wird.

Da nämlich der Christgläubige durch sein Handeln — außer dem Verdienst, das seine Hauptfrucht ist — auch Nachlassung zeitlicher Sündenstrafen erlangen kann, und zwar um so mehr, je größer die Liebe des Handelnden und der Wert seines Werkes ist, schien es gut, diesen Strafnachlaß, den der Christgläubige durch sein Werk erwirbt, als Maß für den Strafnachlaß zu nehmen, den die kirchliche Autorität durch einen Teilablaß freigiebig hinzufügt.

Bezüglich des vollkommenen Ablasses schien es zweckdienlich, in geeigneter Weise ihre Zahl zu vermindern, damit die Christgläubigen den vollkommenen Ablaß richtig würdigen und in gehöriger Bereitung gewinnen können. Was nämlich zu oft geschieht, beachtet man zu wenig; was zu reichlich angeboten wird, schätzt man zu gering. Die meisten Christgläubigen brauchen eine angemessene Zeit, um sich für die Gewinnung eines vollkommenen Ablasses vorzubereiten.

Was die realen und lokalen Ablässe angeht, so wurde nicht nur ihre Zahl stark vermindert, sondern sogar ihr bisheriger Name abgeschafft. Es sollte deutlicher werden, daß durch die Ablässe die Werke der Christgläubigen, nicht aber Dinge oder Orte bereichert werden, die nur die Gelegenheit für die Ablaßgewinnung bieten. Auch die Mitglieder frommer Vereinigungen können die ihnen eigentümlichen Ablässe durch Erfüllung der vorgeschriebenen guten Werke gewinnen; der Gebrauch von Abzeichen ist nicht erforderlich.

Normen

N. 1. Der Ablaß ist Erlaß einer zeitlichen Strafe vor Gott für Sünden, die hinsichtlich der Schuld schon getilgt sind. Ihn erlangt der Christgläubige, der recht bereitet ist, unter genau bestimmten Bedingungen durch die Hilfe der Kirche, die als Dienerin der Erlösung den Schatz der Genugtuungen Christi und der Heiligen autoritativ austeilt und zuwendet.

N. 2. Der Ablaß ist Teilablaß oder vollkommener Ablaß, je nachdem er von der zeitlichen Sündenstrafe teilweise oder ganz freimacht.

N. 3. Die Teilablässe wie die vollkommenen Ablässe können immer den Verstorbenen nach Art der Fürbitte zugewendet werden.

N. 4. Der Teilablaß wird in Zukunft nur noch mit dem Begriff „Teilablaß" bezeichnet ohne weitere Bestimmung von Tagen und Jahren.

N. 5. Einem Christgläubigen, der wenigstens reuigen Herzens ein mit einem Teilablaß ver-

ope Ecclesiae tantadem poenae temporalis remissio, quantam ipse sua actione iam percipit.

N. 6. Indulgentia plenaria semel tantum in die acquiri potest, salvo praescripto N. 18 pro constitutis «in articulo mortis».

Partialis vero indulgentia pluries in die acquiri potest, nisi aliud expresse notetur.

N. 7. Ad indulgentiam plenariam assequendam requiruntur exsecutio operis indulgentia ditati et impletio trium condicionum, quae sunt: sacramentalis confessio, communio eucharistica et oratio ad mentem Summi Pontificis. Requiritur insuper ut excludatur omnis affectus erga quodcumque peccatum etiam veniale.

Si plena huiusmodi dispositio desit vel praedictae condiciones, salvo praescripto N. 11 pro «impeditis», non impleantur, indulgentia erit tantum partialis.

N. 8. Tres condiciones perfici possunt pluribus diebus ante vel post praescripti operis exsecutionem; convenit tamen ut communio et oratio ad mentem Summi Pontificis peragantur ipso die quo instituitur opus.

N. 9. Unica sacramentali confessione plures indulgentiae plenariae acquiri possunt; unica vero communione eucharistica et unica oratione ad mentem Summi Pontificis una tantum indulgentia plenaria acquiritur.

N. 10. Condicio precandi ad mentem Summi Pontificis plene impletur, si recitantur ad Eiusdem mentem semel *Pater* et *Ave;* data tamen facultate singulis fidelibus quamlibet aliam orationem recitandi iuxta uniuscuiusque pietatem et devotionem erga Romanum Pontificem.

N. 11. Firma facultate confessariis can. 935 C.I.C. facta commutandi pro «impeditis» sive opus praescriptum sive condiciones, Ordinarii locorum possunt concedere fidelibus, in quos ad normam iuris exercent auctoritatem, si loca inhabitent ubi nullo modo vel saltem admodum difficile ad confessionem vel ad communionem accedere possint, ut ipsi queant indulgentiam plenariam consequi absque actuali confessione et communione, dummodo sint corde contriti et ad praedicta sacramenta, cum primum poterunt, accedere proponant.

N. 12. Divisio indulgentiarum in personales, reales et locales, non amplius adhibetur, quo clarius constet indulgentiis ditari christifidelium actiones, quamvis cum re vel loco interdum coniungantur.

N. 13. Enchiridion indulgentiarum recognoscetur eo consilio ut tantum praecipuae preces et praesehenes Werk vollbringt, wird durch die Hilfe der Kirche ein ebenso großer Nachlaß an zeitlicher Strafe zugeteilt, wie er selbst schon durch sein Tun erhält.

N. 6. Einen vollkommenen Ablaß kann man nur einmal am Tage gewinnen, unbeschadet der Bestimmung der Norm 18 bezüglich derer, die sich in der Sterbestunde befinden.

Ein Teilablaß kann dagegen mehrmals am Tage gewonnen werden, wenn nicht ausdrücklich etwas anderes gesagt wird.

N. 7. Zur Gewinnung eines vollkommenen Ablasses sind die Verrichtung des mit dem Ablaß versehenen Werkes und die Erfüllung folgender drei Bedingungen erforderlich: Sakramentale Beichte, eucharistische Kommunion und Gebet nach der Meinung des Heiligen Vaters. Darüber hinaus ist das Freisein von jeder Anhänglichkeit an irgendeine, auch läßliche Sünde erfordert.

Wenn eine derartige Bereitung nicht vollständig vorhanden ist oder die genannten Bedingungen, unbeschadet der Vorschrift der Norm 11 bezüglich der „Behinderten", nicht erfüllt werden, so gewinnt man nur einen Teilablaß.

N. 8. Die drei Bedingungen können auch mehrere Tage vor oder nach dem vorgeschriebenen Werk erfüllt werden. Es ist jedoch geziemend, die heilige Kommunion und das Gebet nach der Meinung des Heiligen Vaters auf denselben Tag wie das Werk zu legen.

N. 9. Es genügt die einmalige sakramentale Beichte, um mehrere vollkommene Ablässe zu empfangen. Einmalige eucharistische Kommunion und einmaliges Gebet nach der Meinung des Heiligen Vaters genügt jedoch nur zur Gewinnung eines einzigen vollkommenen Ablasses.

N. 10. Der Bedingung, nach der Meinung des Heiligen Vaters zu beten, wird voll genügt mit dem Beten eines Vaterunser und Gegrüßet seist du, Maria nach seiner Meinung; es ist jedoch dem einzelnen Gläubigen freigestellt, ein beliebiges anderes Gebet zu sprechen entsprechend seiner Frömmigkeit und Verehrung gegenüber dem Papst.

N. 11. Unbeschadet der in Kanon 935 des kirchlichen Rechtsbuches den Beichtvätern erteilten Vollmacht, für die „Behinderten" sowohl das vorgeschriebene Werk wie die Bedingungen zu ändern, können die Ortsordinarien den Gläubigen, die nach den Rechtsbestimmungen ihrer Autorität unterstehen, wenn sie an Orten wohnen, wo es unmöglich oder doch sehr schwer ist, zur Beichte und Kommunion zu gehen, die Begünstigung gewähren, den vollkommenen Ablaß ohne Beichte und Kommunion gewinnen zu können, sofern sie wenigstens echte Reue besitzen und sich vornehmen, die genannten Sakramente so bald wie möglich zu empfangen.

N. 12. Die Einteilung der Ablässe in persönliche, reale und lokale entfällt in Zukunft. Dadurch soll deutlicher herausgestellt werden, daß durch die Ablässe die Werke der Christgläubigen beschenkt werden, selbst wenn sie bisweilen an eine Sache oder an einen Ort gebunden werden.

N. 13. Das Verzeichnis der Ablässe wird dahin überprüft werden, daß nur besondere Gebete und

cipua opera pietatis, caritatis et paenitentiae indulgentiis ditentur.

N. 14. Elenchi et summaria indulgentiarum Ordinum, Congregationum religiosarum, Societatum in communi viventium sine votis, Institutorum saecularium, necnon piarum fidelium Consociationum, quamprimum recognoscentur, ita ut indulgentia plenaria acquiri possit peculiaribus tantum diebus a Sancta Sede statuendis, proponente supremo Moderatore vel, si agatur de piis Consociationibus, Ordinario loci.

N. 15. In omnibus ecclesiis, oratoriis publicis vel — ab illis qui legitime iis utuntur — semipublicis acquiri potest indulgentia plenaria, quae defunctis tantum applicari potest, die 2 Novembris.

In ecclesiis vero paroecialibus acquiri insuper potest indulgentia plenaria bis in anno: die festo Titularis, et de 2 Augusti, quo «Portiunculae» indulgentia occurrit, vel alio opportuniore die ab Ordinario statuendo.

Omnes praedictae indulgentiae acquiri poterunt vel diebus supra definitis vel, de consensu Ordinarii, die Dominico antecedenti aut subsequenti.

Ceterae indulgentiae ecclesiis vel oratoriis adiunctae quamprimum recognoscentur.

N. 16. Opus praescriptum ad acquirendam indulgentiam plenariam ecclesiae vel oratorio adiunctam est eiusdem pia visitatio, in qua recitantur oratio Dominica et fidei symbolum *(Pater* et *Credo).*

N. 17. Christifidelis qui *pietatis obiecto* (crucifixo, cruce, corona, scapulari, numismate), a quovis sacerdote rite benedicto, pia utitur mente, consequitur indulgentiam partialem.

Si autem *pietatis obiectum* a Summo Pontifice aut a quolibet Episcopo fuerit benedictum, christifidelis, eodem obiecto pia utens mente, assequi potest etiam indulgentiam plenariam die festo SS. Apostolorum Petri et Pauli, addita tamen, qualibet legitima formula, fidei professione.

N. 18. Pia Mater Ecclesia, si haberi nequit sacerdos qui christifideli in vitae discrimen adducto sacramenta et benedictionem apostolicam cum adiuncta indulgentia plenaria, de qua in can. 468, § 2 C.I.C., administret, benigne eidem, rite disposito, concedit indulgentiam plenariam in articulo mortis acquirendam, dummodo ipse durante vita habitualiter aliquas preces fuderit. Ad hanc indulgentiam plenariam acquirendam laudabiliter adhibetur crucifixus vel crux.

Eandem indulgentiam plenariam in articulo mortis christifidelis consequi poterit, etiamsi eodem die aliam indulgentiam plenariam iam acquisiverit.

besondere Werke der Frömmigkeit, der Liebe und der Buße durch Ablässe ausgezeichnet werden.

N. 14. Verzeichnisse und Zusammenfassungen von Ablässen der Orden, religiösen Kongregationen, Gemeinschaften mit gemeinsamem Leben ohne Gelübde, Säkularinstitute und frommen Vereinigungen werden so bald wie möglich überprüft werden, so daß ein vollkommener Ablaß nur an besonderen, vom Heiligen Stuhl auf Vorschlag des höchsten Oberen oder im Fall der frommen Vereinigungen des Ortsordinarius festzulegenden Tagen gewonnen werden kann.

N. 15. In allen Kirchen, öffentlichen und — von denen, die diese rechtmäßig besuchen — halböffentlichen Oratorien kann am 2. November ein vollkommener Ablaß gewonnen werden, der nur den Verstorbenen zugewendet werden kann.

In den Pfarrkirchen kann darüber hinaus zweimal im Jahr ein vollkommener Ablaß gewonnen werden: am Titularfest und am 2. August, dem Tag des „Portiunkulaablasses", oder an einem anderen günstigeren, vom Ordinarius festzulegenden Tag.

Alle genannten Ablässe können gewonnen werden an den genannten Tagen oder auch, mit Zustimmung des Ordinarius, am vorhergehenden oder folgenden Sonntag. Die sonstigen an Kirchen oder Oratorien gebundenen Ablässe werden möglichst bald überprüft werden.

N. 16. Das zur Gewinnung eines vollkommenen Ablasses, der an eine Kirche oder ein Oratorium gebunden ist, vorgeschriebene Werk besteht im frommen Besuch, bei dem das Gebet des Herrn und das Glaubensbekenntnis (Pater noster und Credo) gesprochen wird.

N. 17. Ein Christgläubiger, der einen von irgendeinem Priester rechtmäßig geweihten Andachtsgegenstand (Kruzifix, Kreuz, Rosenkranz, Skapulier, Medaille) mit frommer Gesinnung benutzt, gewinnt einen unvollkommenen Ablaß.

Ist aber dieser Andachtsgegenstand vom Heiligen Vater oder irgendeinem Bischof geweiht, so kann der Christgläubige durch den frommen Gebrauch dieses Gegenstandes auch einen vollkommenen Ablaß am Fest der Heiligen Apostel Petrus und Paulus gewinnen, wenn er nach einer beliebigen rechtmäßigen Formel das Glaubensbekenntnis spricht.

N. 18. Wenn kein Priester erreichbar ist, der einem Christgläubigen in Lebensgefahr die Sakramente und den apostolischen Segen, mit dem gemäß Kanon 468 des kirchlichen Rechtsbuches ein vollkommener Ablaß verbunden ist, spenden könnte, gewährt die gütige Mutter Kirche ihm, wenn er recht bereitet ist, einen vollkommenen Ablaß für die Sterbestunde, sofern er im Lauf seines Lebens gewöhnlich irgendwelche Gebete verrichtet hat. Es ist lobenswert, zur Gewinnung dieses vollkommenen Ablasses ein Kruzifix oder ein Kreuz zu verwenden.

Diesen vollkommenen Ablaß kann der Christgläubige in der Sterbestunde auch dann gewinnen, wenn er am gleichen Tage schon einen vollkommenen Ablaß gewonnen hat.

N. 19. Normae de indulgentiis plenariis editae, praesertim ea quae in N. 6 recensetur, applicantur etiam indulgentiis plenariis, quae «toties quoties» usque adhuc appellari consueverunt.

N. 20. Pia Mater Ecclesia, de fidelibus defunctis quam maxime sollicita, quolibet privilegio hac de re abrogato, iisdem defunctis amplissime suffragari constituit quovis Missae sacrificio.

* * *

Novae normae, quibus innititur indulgentiarum acquisitio, vigere incipient expletis tribus mensibus a die quo haec Constitutio in *Actis Apostolicae Sedis* edetur.

Indulgentiae *pietatis obiectorum* usui adiunctae, quae supra non recensentur, cessant expletis tribus mensibus a die quo haec Constitutio in *Actis Apostolicae Sedis* edetur.

Recognitiones, de quibus in N. 14 et N. 15, proponi debent Sacrae Paenitentiariae Apostolicae intra annum; expleto vero biennio a die huius Constitutionis, indulgentiae, quae confirmatae non fuerint, omnem vim amittent.

Nostra haec statuta et praescripta nunc et in posterum firma et efficacia esse et fore volumus, non obstantibus, quatenus opus sit, Constitutionibus et Ordinationibus Apostolicis a Nostris Decessoribus editis, ceterisque praescriptionibus etiam peculiari mentione et derogatione dignis.

Datum Romae, apud S. Petrum, die I mensis Ianuarii, in Octava Nativitatis D. N. I. C., anno MCMLXVII, Pontificatus Nostri quarto.

PAULUS PP. VI

[1] Cfr. Concilium Tridentinum, Sessio XXV, *Decretum de indulgentiis:* «Cum potestas conferendi indulgentias a Christo Ecclesiae concessa sit, atque huiusmodi potestate divinitus sibi tradita antiquissimis etiam temporibus illa usa fuerit...»: D.-S. (= Denzinger-Schönmetzer) 1835; cfr. *Matth.* 28, 18.

[2] Concilium Vaticanum II, Const. dogm. de divina revelatione *Dei verbum,* n. 8: *A. A. S.* 58 (1966) p. 821; cfr. Concilium Vaticanum I, Const. dogm. de fide catholica *Dei Filius,* cap. 4 De fide et ratione: D.-S 3020.

[3] Cfr. *Gen.* 3, 16-19: «Mulieri quoque dixit (Deus): Multiplicabo aerumnas tuas et conceptus tuos; in dolore paries filios et sub viri potestate eris et ipse dominabitur tui. Adae vero dixit: Quia audisti vocem uxoris tuae et comedisti de ligno, ex quo praeceperam tibi ne comederes, maledicta terra in opere tuo: in laboribus comedes ex ea cunctis diebus vitae tuae. Spinas et tribulos germinabit tibi... In sudore vultus tui vesceris pane, donec revertaris in terram, de qua sumptus es; quia pulvis es, et in pulverem reverteris.»

Cfr. etiam *Luc.* 19, 41-44; *Rom.* 2, 9 et *1 Cor.* 11, 30.

Cfr. Augustinus, *Enarr. in Ps. LVIII* 1, 13: «Iniquitas omnis, parva magnave sit, puniatur necesse est, aut ab ipso homine paenitente, aut a Deo vindicante»: *CCL* 39, p. 739; *PL* 36, 701.

N. 19. Die Normen für die vollkommenen Ablässe, besonders die in Norm 6 angeführten, gelten auch für die vollkommenen Ablässe, die man bisher „toties-quoties" zu nennen pflegte.

N. 20. Unsere gütige Mutter Kirche beschließt in lebendiger Sorge für die verstorbenen Gläubigen, nachdem alle diesbezüglichen Privilegien aufgehoben sind, den Verstorbenen in reichster Weise durch jedes heilige Meßopfer zu helfen.

* * *

Die neuen Normen für die Gewinnung der Ablässe treten nach Ablauf von drei Monaten nach dem Tage der Veröffentlichung dieser Konstitution in den Acta Apostolicae Sedis in Kraft.

Die an den Gebrauch von Gegenständen der Frömmigkeit gebundenen Ablässe, die oben nicht genannt sind, entfallen nach Ablauf von drei Monaten nach dem Tage der Veröffentlichung dieser Konstitution in den Acta Apostolicae Sedis.

Die Überprüfungen gemäß den Normen 14 und 15 müssen innerhalb eines Jahres der Heiligen Apostolischen Pönitentiarie vorgelegt werden. Nach Ablauf von zwei Jahren nach dem Datum dieser Konstitution verlieren alle Ablässe, die bis dahin nicht bestätigt werden, ihre Gültigkeit.

Es ist Unser Wille, daß diese Unsere Bestimmungen und Vorschriften jetzt und in Zukunft fest und wirksam sind und bleiben, gegebenenfalls unter Aufhebung entgegenstehender Apostolischer Konstitutionen und Anordnungen Unserer Vorgänger und sonstiger, auch besonderer Erwähnung und Ungültigerklärung würdiger Vorschriften.

Gegeben zu Rom an Sankt Peter, am 1. Januar, dem Oktavtag der Geburt unseres Herrn Jesus Christus, 1967, im vierten Jahr Unseres Pontifikats.

PAPST PAUL VI.

[1] Vgl. Konzil von Trient, 25. Sitzung, Dekret über die Ablässe: „Da von Christus der Kirche die Vollmacht gegeben wurde, Ablässe zu gewähren und da die Kirche diese von Gott gegebene Vollmacht seit den ältesten Zeiten gebrauchte, ..." (DS [= Denzinger-Schönmetzer] 1835); vgl. Mt 28, 18.

[2] 2. Vatikanisches Konzil, Dogm. Konstitution über die Göttliche Offenbarung „Dei Verbum", Art. 8 (AAS 58 [1966], 821); vgl. 1. Vatikanisches Konzil, Dogm. Konstitution über den katholischen Glauben „Dei Filius", 4. Kap. „Über Glauben und Vernunft" (DS 3020).

[3] Vgl. Gen 3, 16—19: „Zur Frau sprach er (Gott): ‚Zahlreich will ich deine Beschwerden machen und deine Schwangerschaften; unter Schmerzen sollst du Kinder gebären. Und doch steht dein Begehren nach deinem Mann, er aber soll herrschen über dich'. Zum Manne sprach er: ‚Du hast auf die Stimme deiner Frau gehört und vom Baume gegessen, von dem zu essen ich dir streng verboten habe; darum soll der Ackerboden verflucht sein um deinetwillen; mühsam sollst du dich von ihm nähren alle Tage deines Lebens! Dornen und Gestrüpp soll er dir sprießen... Im Schweiße deines Angesichts sollst du dein Brot verzehren, bis du zum Ackerboden wiederkehrst, von dem du genommen bist. Denn Staub bist du, und zum Staube sollst du heimkehren."

Vgl. auch Lk 19, 41—44; Röm 2, 9 und 1 Kor 11, 30.

Vgl. Augustinus, Erklärungen zu den Psalmen 58, 1, 13: „Jegliche Bosheit, ob klein oder groß, muß gebüßt werden, entweder durch freiwillige Buße des Menschen oder durch die Strafe Gottes" (CCL 39, 739; PL 36, 701).

Cfr. Thomas, *S. Th.* 1-2, q. 87, a. 1: «Cum autem peccatum sit actus inordinatus, manifestum est quod quicumque peccat, contra aliquem ordinem agit. Et ideo ab ipso ordine consequens est quod deprimatur. Quae quidem depressio poena est.»

[4] Cfr. *Matth.* 25, 41-42: «Discedite a me, maledicti, in ignem aeternum, qui paratus est diabolo et angelis eius. Esurivi enim, et non dedisti mihi manducare.» Vide etiam *Marc.* 9, 42-43; *Io.* 5, 28-29; *Rom.* 2, 9; *Gal.* 6, 6-8.

Cfr. Concilium Lugdunense II, Sessio IV, *Professio fidei Michaëlis Palaeologi imperatoris:* D.-S. 856-858.

Cfr. Concilium Florentinum, *Decretum pro Graecis:* D.-S. 1304-1306.

Cfr. Augustinus, *Enchiridion,* 66, 17: «Multa etiam hic videntur ignosci et nullis suppliciis vindicari; sed eorum poenae reservantur in posterum. Neque enim frustra ille proprie dicitur dies iudicii, quando venturus est iudex vivorum atque mortuorum. Sicut e contrario vindicantur hic aliqua, et tamen si remittuntur, profecto in futuro saeculo non nocebunt. Propterea de quibusdam temporalibus poenis, quae in hac vita peccantibus irrogantur, eis quorum peccata delentur, ne reserventur in finem, ait Apostolus *(1 Cor.* 11, 31-32): ‚Si enim nos ipsos iudicaremus, a Domino non iudicaremur, cum iudicamur autem a Domino corripimur, ne cum hoc mundo damnemur'»: ed. Scheel, Tubingae 1930, p. 42; *PL* 40, 263.

[5] Cfr. *Hermae pastor,* Mand. 6, 1, 3: Funk, *Patres Apostolici* 1, p. 487.

[6] Cfr. *Is.* 1, 2-3: «Filios enutrivi et exaltavi, ipsi autem spreverunt me. Cognovit bos possessorem suum, et asinus praesaepe domini sui; Israël autem me non cognovit, et populus meus non intellexit.» Cfr. etiam *Deut.* 8, 11 et 32, 15 ss.; *Ps.* 105, 21 et *118,* passim; *Sap.* 7, 14; *Is.* 17, 10 et 44, 21; *Ier.* 33, 8; Ez. 20, 27.

Cfr. Concilium Vaticanum II, Const. dogm. de divina revelatione *Dei verbum,* n. 2: «Hac itaque revelatione Deus invisibilis (cfr. *Col.* 1, 15; *1 Tim.* 1, 17) ex abundantia caritatis suae homines tamquam amicos alloquitur (cfr. *Ex.* 33, 11; *Io.* 15, 14-15) et cum eis conversatur (cfr. *Bar.* 3, 38), ut eos ad societatem Secum invitet in eamque suscipiat»: *A. A. S.* 58 (1966) p. 818. Cfr. etiam ibid., n. 21: l. c. p. 827-828.

[7] Cfr. *Io.* 15, 14-15.

Cfr. Concilium Vaticanum II, Const. past. de Ecclesia in mundo huius temporis *Gaudium et spes,* n. 22: *A. A. S.* 58 (1966) p. 1042; et Decr. de activitate missionali Ecclesiae *Ad gentes divinitus,* n. 13: *A. A. S.* 58 (1966) p. 962.

[8] Cfr. *Num.* 20, 12: «Dixitque Dominus ad Moysen et Aaron: Quia non credidistis mihi, ut sanctificaretis me coram filiis Israël, non introducetis hos populos in terram quam dabo eis.»

Cfr. *Num.* 27, 13-14: «Cumque videris eam, ibis et tu ad populum tuum, sicut ivit frater tuus Aaron, quia offendistis me in deserto Sin in contradictione multitudinis nec sanctificare me voluistis coram ea super aquas.»

Cfr. *2 Reg.* 12, 13-14: «Et dixit David ad Nathan: Peccavi Domino. Dixitque Nathan ad David: Dominus quoque transtulit peccatum tuum: non morieris. Veruntamen, quoniam blasphemare fecisti inimicos Domini propter verbum hoc, filius, qui natus est tibi, morte morietur.»

Cfr. Innocentius IV, *Instructio pro Graecis:* D.-S. 838.

Cfr. Concilium Tridentinum, Sessio VI, can. 30: «Si quis post acceptam iustificationis gratiam cuilibet peccatori paenitenti ita culpam remitti et reatum aeternae

Vgl. Thomas v. Aquin, S. Th. 1—2, q. 87, a. 1: „Da aber die Sünde eine ungeordnete Handlung ist, ist klar, daß jeder, der sündigt, gegen irgendeine Ordnung handelt. Daher folgt es aus der Ordnung selbst, daß er bedrückt wird. Und diese Bedrückung ist Strafe."

[4] Vgl. Mt 25, 41 f.: „Weichet von mir, ihr Verfluchten, in das ewige Feuer, das dem Teufel bereitet ist und seinen Engeln. Denn ich war hungrig, und ihr habt mich nicht gespeist." Siehe auch Mk 9, 42 f.; Joh 5, 28 f.; Röm 2, 9; Gal 6, 6—8.

Vgl. 2. Konzil von Lyon, 4. Sitzung, Glaubensbekenntnis des Kaisers Michael Paläologus (DS 856—858).

Vgl. Konzil von Florenz, Dekret für die Griechen (DS 1304—1306).

Vgl. Augustinus, Handbüchlein 66, 17: „Vieles scheint auf dieser Welt verziehen und nicht bestraft zu werden; doch werden die Strafen dafür auf später aufbewahrt. Nicht umsonst wird ja auch jener Tag im eigentlichen Sinn als Gerichtstag bezeichnet, an dem der Richter über Lebende und Tote kommen wird. So wird umgekehrt hier manches bestraft und schadet dann, nachdem es verziehen ist, in der kommenden Welt nicht mehr. Deshalb sagt der Apostel (1 Kor 11, 31 f.) von gewissen zeitlichen Strafen, die in diesem Leben den Sündern, deren Sünden getilgt werden, auferlegt werden, damit sie nicht bis zum Ende aufbewahrt werden: Gingen wir nämlich mit uns selbst ins Gericht, würden wir vom Herrn nicht gerichtet werden; werden wir aber gerichtet vom Herrn, dann erfahren wir Züchtigung, damit wir nicht mit dieser Welt verdammt werden" (Ausg. Scheel, Tübingen 1930. 42; PL 40, 263).

[5] Vgl. Pastor Hermae, Mand. 6, 1, 3 (Funk, Apostolische Väter I, 487).

[6] Is 1, 2 f: „Söhne zog ich heran und erhöhte ich, sie aber lehnten sich gegen mich auf. Ein Ochs kennt seinen Besitzer, ein Esel die Krippe seines Herrn, Israel aber hat keinen Verstand." Vgl. auch Dt 8, 11 und 32, 15 ff; Ps 105, 21 und 118 an vielen Stellen; Weish 7, 14; Is 17, 10 und 44, 21; Jer 33,8; Ez 20, 27.

Vgl. 2. Vatikanisches Konzil, Dogm. Konstitution über die göttliche Offenbarung „Dei Verbum", Art. 2: „In dieser Offenbarung redet der unsichtbare Gott (vgl. Kol 1, 15; 1 Tim 1, 17) aus überströmender Liebe die Menschen an wie Freunde (vgl. Ex 33, 11; Joh 15, 14 f) und verkehrt mit ihnen (vgl. Bar 3, 38), um sie in seine Gemeinschaft einzuladen und aufzunehmen" (AAS 58, 1966, 818). Vgl. auch ebd. Art. 21 (a.a.O.) 827—828).

[7] Vgl. Joh 15, 14 f.

Vgl. 2. Vatikanisches Konzil, Pastoralkonstitution über die Kirche in der Welt von heute „Gaudium et spes", Art. 22 (AAS 58, 1966, 1042) und Dekret über die Missionstätigkeit der Kirche „Ad gentes divinitus", Art. 13 (AAS 58, 1966, 962).

[8] Vgl. Num 20, 12: „Der Herr sprach zu Moses und Aaron: ‚Weil ihr kein Vertrauen in mich gesetzt und mich vor den Augen der Israeliten nicht als den Heiligen geehrt habt, werdet ihr diese Gemeinde nicht in das Land, das ich für sie bestimmt habe, hineinführen.'"

Vgl. Num 27, 13 f: „Hast du es geschaut, so wirst du zu deinen Stammesgenossen versammelt werden, gleich wie dein Bruder Aaron. Denn ihr habt in der Wüste Zin, als die Gemeinde haderte, Widerwillen gezeigt, mich als den Heiligen zu ehren vor ihren Augen durch die Wasserspende."

Vgl. 2 Kön 12, 13 f: „Da sprach David zu Nathan: ‚Ich habe gegen den Herrn gesündigt.' Nathan entgegnete: ‚Gut, der Herr vergibt dir deine Sünde. Du wirst nicht sterben. Weil du aber den Herrn durch diesen Frevel offen verhöhnt hast, muß der Sohn, der dir geboren wird, des Todes sterben.'"

Vgl. Innozenz IV., Instruktion für die Griechen (DS 838).

Vgl. Konzil von Trient, 6. Sitzung, Kanon 30: „Wer behauptet, nach erlangter Rechtfertigungsgnade werde dem bußfertigen Sünder die Schuld so erlassen und die

poenae deleri dixerit, ut nullus remaneat reatus poenae temporalis, exsolvendae vel in hoc saeculo vel in futuro in purgatorio, antequam ad regna caelorum aditus patere possit: an. s.»: D.-S. 1580; cfr. etiam D.-S. 1689, 1693.

Cfr. Augustinus, *In Io. ev. tr.* 124, 5: «Cogitur homo tolerare (hanc vitam) etiam remissis peccatis; quamvis ut in eam veniret miseriam, primum fuerit causa peccatum. Productior est enim poena quam culpa, ne parva putaretur culpa, si cum illa finiretur et poena. Ac per hoc vel ad demonstrationem debitae miseriae, vel ad emendationem labilis vitae, vel ad exercitationem necessariae patientiae, temporaliter hominem detinet poena et quem iam ad damnationem sempiternam reum non detinet culpa»: *CCL* 36, pp. 683-684; *PL* 35, 1972-1973.

[9] Concilium Lugdunense II, Sessio IV: D.-S. 856.

[10] Cfr. Dom. in Sept., *Oratio:* Preces populi tui, quaesumus, Domine, clementer exaudi: ut, qui iuste pro peccatis nostris affligimur, pro tui nominis gloria misericorditer liberemur.

Cfr. Feria II post dom. I in Quadrag., *Oratio super populum:* Absolve, quaesumus, Domine, nostrorum vincula peccatorum: et, quidquid pro eis meremur, propitiatus averte.

Cfr. Dom. III in Quadrag., *Postcommunio:* A cunctis nos, quaesumus, Domine, reatibus et periculis propitiatus absolve: quos tanti mysterii tribuis esse participes.

[11] Cfr. *Iac.* 3, 2: «In multis enim offendimus omnes.»

Cfr. *1 Io.* 1, 8: «Si dixerimus quoniam peccatum non habemus, ipsi nos seducimus, et veritas in nobis non est.» Quem textum Concilium Carthaginense sic commentatur: «Item placuit, quod ait S. Ioannes Apostolus: Si dixerimus, quia peccatum non habemus, nos ipsos seducimus, et veritas in nobis non est: quisquis sic accipiendum putaverit, ut dicat propter humilitatem oportere dici, nos habere peccatum, non quia vere ita est, an. s.»: D.-S. 228.

Cfr. Concilium Tridentinum, Sessio VI, *Decr. de iustificatione,* cap. II: D.-S. 1537.

Cfr. Concilium Vaticanum II, Const. dogm. de Ecclesia *Lumen gentium,* n. 40: «Cum vero in multis offendimus omnes (cfr. *Iac.* 3, 2), misericordiae Dei iugiter egemus atque orare quotidie debemus: „Et dimitte nobis debita nostra" *(Matth.* 6, 12)»: *A. A. S.* 57 (1965) p. 45.

[12] Cfr. Augustinus, *De bapt. contra Donat.* 1, 28: *PL* 43, 124.

[13] Cfr. *Io.* 15, 5: «Ego sum vitis, vos palmites; qui manet in me, et ego in eo, hic fert fructum multum.»

Cfr. *1 Cor.* 12, 27: «Vos autem estis corpus Christi et membra de membro.» Cfr. etiam *1 Cor.* 1, 9 et 10, 17; *Eph.* 1, 20-23 et 4, 4.

Cfr. Concilium Vaticanum II, Const. dogm. de Ecclesia *Lumen gentium,* n. 7: *A. A. S.* 57 (1965) pp. 10-11.

Cfr. Pius XII, Litt. encycl. *Mystici Corporis:* «Ex eadem autem Spiritus Christi communicatione efficitur ut... Ecclesia veluti plenitudo constituatur et complementum Redemptoris, Christus vero quoad omnia in Ecclesia quodammodo adimpleatur (cfr. Thomas, *Comm. in epist. ad Eph.* 1, lect. 8). Quibus quidem verbis ipsam attigimus rationem, cur... Caput mysticum quod Christus est, et Ecclesia, quae hisce in terris veluti alter Christus eius personam gerit, unum novum hominem constituant, quo in salutifero crucis opere perpetuando caelum et terra iunguntur: Christum dicimus Caput et Corpus, Christum totum»: D.-S. 3813; *A. A. S.* 35 (1943) pp. 230-231.

Strafwürdigkeit für die ewige Strafe so getilgt, daß auch keine Strafwürdigkeit zu einer zeitlichen Strafe mehr abzubüßen bleibe, sei es in diesem Leben oder im zukünftigen im Reinigungsort, bevor der Zugang zum Himmelreich offensteht, der sei ausgeschlossen."

Vgl. Augustinus, Traktat zum Johannesevangelium 124, 5: „Der Mensch wird genötigt, (dieses Leben) auch nach Verzeihung der Sünden zu ertragen, obwohl der Grund dafür, daß er in dieses Elend kam, die erste Sünde gewesen ist. Die Strafe dauert nämlich länger an als die Schuld, damit man die Schuld nicht für gering halte, da ja mit ihr auch die Strafe zu Ende ist. Zum Aufweis des zugezogenen Elends oder zur Besserung des hinfälligen Lebens oder zur Übung der notwendigen Geduld hält den Menschen die Strafe für eine Zeitlang noch fest, auch wenn ihn keine Schuld mehr der ewigen Verdammnis verfallen sein läßt."

[9] 2. Konzil von Lyon, 4. Sitzung (DS 856).

[10] Vgl. Kirchengebet zum Sonntag Septuagesima: Herr, unser Gott, erhöre in Güte das Flehen deines Volkes; mit Recht leiden wir Not für unsere Sünden; doch um der Ehre deines Namens willen mache in deinem Erbarmen uns frei.

Vgl. das „Gebet über das Volk" am Montag nach dem 1. Fastensonntag: Wir bitten dich, Herr, unser Gott, löse die Ketten der Schuld; und was wir unserer Sünden wegen verdienen, in deiner Gnade wende es ab.

Vgl. Schlußgebet am 3. Fastensonntag: Wir bitten dich, Herr, löse uns gnädig von aller Schuld und Gefahr, der du uns Anteil gewährst am hochheiligen Mahle.

[11] Vgl. Jak 3, 2: „In gar mancher Hinsicht fehlen wir alle."

Vgl. 1 Joh 1, 8: „Wenn wir sagen, daß wir keine Sünde haben, so betrügen wir uns selbst, und die Wahrheit ist nicht in uns." Diesen Text kommentiert das Konzil von Karthago folgendermaßen: „Ebenso: wer glaubt, das Wort des Apostels Johannes: ‚Wenn wir sagen, wir haben keine Sünden, so betrügen wir uns selbst, und die Wahrheit ist nicht in uns', müsse man so auffassen, als wolle er sagen: wir müssen aus Demut sagen, daß wir Sünde haben, nicht weil es wirklich so ist, der sei ausgeschlossen" (DS 228).

Vgl. Konzil von Trient, 6. Sitzung, Dekret über die Rechtfertigung, Kapitel 2 (DS 1537).

Vgl. 2. Vatikanisches Konzil, Dogm. Konstitution über die Kirche „Lumen gentium", Artikel 40: „Da wir aber in vielem alle fehlen (vgl. Jak 3, 2), bedürfen wir auch ständig der Barmherzigkeit Gottes und müssen täglich beten: ‚Und vergib uns unsere Schuld' (Mt 6, 12)" (AAS 57, 1965, 45).

[12] Vgl. Augustinus, Über die Taufe gegen die Donatisten 1, 28 (PL 43, 124).

[13] Vgl. Joh 15, 5: „Ich bin der Weinstock, ihr seid die Reben; wer in mir bleibt und ich in ihm, der bringt viele Frucht."

Vgl. 1 Kor 12, 27: „Ihr aber seid Christi Leib und im einzelnen Glieder." Vgl. auch 1 Kor 1, 9 und 10, 17; Eph 1, 20—23 und 4, 4.

Vgl. 2. Vatikanisches Konzil, Dogm. Konstitution über die Kirche „Lumen gentium", Artikel 7 (AAS 57, 1965, 10 f.

Vgl. Pius XII., Enzyklika Mystici Corporis: „Aus derselben Mitteilung des Geistes Christi kommt es, daß... die Kirche wie die Fülle und Ergänzung Christi wird, daß Christus unter jeder Rücksicht in der Kirche gewissermaßen zur Fülle kommt (vgl. Thomas, Kommentar zum Epheserbrief 1, Lektion 8). Mit diesen Worten erreichen wir den Grund dafür, daß... das mystische Haupt, das Christus ist, und die Kirche, die hier auf Erden wie ein anderer Christus seine Rolle spielt, einen neuen Menschen bilden, in dem durch die Fortdauer des Heilswerkes am Kreuz Himmel und Erde verbunden sind: Christus das Haupt und der Leib, der ganze Christus" (DS 3813; AAS 35, 1943, 230 f).

Cfr. Augustinus, *Enarr. 2 in Ps. XC*, 1: «Dominus noster Iesus Christus, tamquam totus perfectus vir, et caput, et corpus: caput in illo homine agnoscimus, qui natus est de Maria virgine... Hoc est caput ecclesiae. Corpus huius capitis ecclesia est, non quae hoc loco est, sed et quae hoc loco et per totum orbem terrarum; nec illa quae hoc tempore, sed ab ipso Abel usque ad eos qui nascituri sunt usque in finem et credituri in Christum, totus populus sanctorum ad unam civitatem pertinentium; quae civitas corpus est Christi, cui caput est Christus»: *CCL* 39, p. 1266; *PL* 37, 1159.

[14] Cfr. *1 Pt.* 2, 22 et 21.

[15] Cfr. *Is.* 53, 4-6 cum *1 Pt.* 2, 21-25; cfr. etiam *Io.* 1, 29; *Rom.* 4, 25 et 5, 9 ss.; *1 Cor.* 15, 3; *2 Cor.* 5, 21; *Gal.* 1, 4; *Eph.* 1, 7 ss.; *Hebr.* 1, 3 etc.; *1 Io.* 3, 5.

[16] Cfr. *1 Pt.* 2, 21.

[17] Cfr. *Col.* 1, 24: «Qui nunc gaudeo in passionibus pro vobis et adimpleo ea quae desunt passionum Christi in carne mea pro corpore eius, quod est ecclesia.»

Cfr. Clemens Alexandrinus, *Lib. Quis dives salvetur* 42: S. Ioannes Apostolus iuvenem latronem hortatur ad paenitentiam, exclamans: «Ego pro te Christo rationem reddam. Si sit opus, tuam ipse libens mortem sustinebo, quemadmodum Dominus pro nobis mortem tulit. Animam meam pro tua vicariam dabo»: *GCS Clemens* 3, p. 190; *PG* 9, 650.

Cfr. Cyprianus, *De lapsis* 17; 36: «Credimus quidem posse aput iudicem plurimum martyrum merita et opera iustorum, sed cum iudicii dies venerit, cum post occasum saeculi huius et mundi ante tribunal Christi populus eius adstiterit.» «Paenitenti, operanti, roganti potest clementer ignoscere, potest in acceptum referre quidquid pro talibus et petierint martyres et fecerint sacerdotes»: *CSEL* 3[1], pp. 249-250 et 263; *PL* 4, 495 et 508.

Cfr. Hieronymus, *Contra Vigilantium* 6: «Dicis in libello tuo, quod dum vivimus, mutuo pro nobis orare possumus; postquam autem mortui fuerimus, nullius sit pro alio exaudienda oratio: praesertim cum martyres ultionem sui sanguinis obsecrantes, impetrare non quiverint (*Apoc.* 6, 10). Si apostoli et martyres adhuc in corpore constituti possunt orare pro caeteris, quando pro se adhuc debent esse solliciti: quanto magis post coronas, victorias et triumphos?»: *PL* 23, 359.

Cfr. Basilius Magnus, *Homilia in martyrem Julittam* 9: Oportet igitur flere cum flentibus. Ubi videris fratrem lugentem ob peccatorum paenitentiam, lacrimare cum viro eiusmodi ac illius commiserescе. Ita enim tibi licebit ex malis alienis tuum corrigere. Nam qui fervidas lacrimas pro peccato proximi effundit, dum fratrem deflet, medetur sibimetipsi... Luge peccati causa. Animae aegritudo est peccatum; mors est animae immortalis; peccatum luctu atque irrequietis lamentis dignum est»: *PG* 31, 258-259.

Cfr. Ioannes Chrysostomus, *In epist. ad Philipp.* 1, hom. 3, 3: «Igitur non generatim eos qui moriuntur, lugeamus, neque de viventibus generatim gaudeamus; sed quid? Lugeamus peccatores non solum morientes, sed etiam viventes: de iustis gaudeamus, non solum dum vivunt, verum etiam postquam mortui fuerint»: *PG* 62, 203.

Cfr. Thomas, *S. Th.* 1-2, q. 87, a. 8: «Si loquamur de poena satisfactoria, quae voluntarie assumitur, contingit quod unus portet poenam alterius, inquantum sunt quodammodo unum... Si autem loquamur de poena

Vgl. Augustinus, 2. Erklärung zu Psalm 90, 1: „Unser Herr Jesus Christus als ganzer, vollkommener Mann ist sowohl Haupt wie Leib: das Haupt sehen wir in jenem Menschen, der aus Maria, der Jungfrau, geboren wurde... Er ist das Haupt der Kirche. Der Leib dieses Hauptes ist die Kirche, nicht diese Ortskirche, sondern die Kirche an diesem Ort und auf dem ganzen Erdkreis: und nicht die Kirche unserer Zeit, sondern die von Abel bis zu jenen, welche noch geboren und an Christus glauben werden bis zum Ende der Zeiten, das gesamte Volk der Heiligen, die zu einer Gemeinde gehören; diese Gemeinde ist der Leib Christi, für den Christus das Haupt ist" (CCL 39, 1266; PL 37, 1159).

[14] Vgl. 1 Petr 2, 22 und 21.

[15] Vgl. Is 53, 4—6 mit 1 Petr 2, 21—25; vgl. auch Joh 1, 29; Röm 4, 25 und 5, 9 ff; 1 Kor 15, 3; 2 Kor 5, 21; Gal 1,4; Eph 1,7 ff; Hebr 1, 3 ff; 1 Joh 3, 5.

[16] Vgl. 1 Petr 2, 21.

[17] Vgl. Kol 1, 24: „Nun freue ich mich der Leiden für euch und will das, was an Christi Drangsalen noch aussteht, ergänzen an meinem Fleisch zum Besten seines Leibes, das ist die Kirche."

Vgl. Clemens von Alexandrien, Buch Welcher Reiche gerettet wird, 42: Der heilige Apostel Johannes ermahnt einen jungen Räuber zur Buße mit den Worten: „An deiner Stelle will ich Christus Rechenschaft geben. Sollte es notwendig sein, so will ich sogar für dich den Tod erleiden, so wie der Herr den Tod für uns ertragen hat. Mein Leben will ich für das deine stellvertretend geben" (GCS Clemens 3, 190; PG 9, 650).

Vgl. Cyprian, Über die Gefallenen 17, 36: „Wir glauben freilich, daß die Verdienste der Märtyrer und die Werke der Gerechten vor dem Richter sehr viel erreichen können; aber erst, wenn der Tag des Gerichtes gekommen ist, wenn nach dem Untergang dieser Welt und Zeit das Volk Christi vor seinem Richterstuhle steht." „Dem, der büßt, wirkt und betet, kann er gnädig verzeihen, kann er auch annehmen, was für solche die Märtyrer erbeten und die Priester getan haben" (CSEL 3[1], 249 und 263; PL 4, 495 und 508).

Vgl. Hieronymus, Gegen Vigilantius 6: „Du sagst in deiner Schrift, wir könnten, solange wir leben, füreinander beten, nach unserem Tode aber gebe es keine Erhörung des Gebetes für andere; zumal die Märtyrer, als sie Rache für ihr Blut erflehten, das nicht hätten erlangen können (Offb 6, 10). Wenn die Apostel und Märtyrer, noch im Leibe lebend, für die übrigen beten können, in einer Zeit, da sie noch für sich selbst besorgt sein müssen: wieviel mehr können sie es, nachdem sie Krone, Sieg und Triumph erlangt haben" (PL 23, 359).

Vgl. Basilius d. Gr., Homilie auf die Martyrerin Julitta 9: „Wir müssen also weinen mit den Weinenden. Wenn du deinen Bruder aus Reue über seine Sünden weinen siehst, so weine mit einem solchen Menschen und erwecke dein Mitleid mit ihm; denn so kannst du aus den Sünden der anderen deine eigenen bessern. Wer nämlich für die Sünde des Nächsten heiße Tränen vergießt, heilt sich selbst, indem er über den Bruder weint... Trauere wegen der Sünde. Eine Seelenkrankheit ist die Sünde, sie ist der Tod der unsterblichen Seele: Die Sünde verdient Trauer und ruheloses Klagen" (PG 31, 258 f).

Vgl. Johannes Chrysostomus, Zum Brief an die Philipper 1, Homilie 3, 3: „Deshalb wollen wir nicht allgemein über die Sterbenden trauern, ebensowenig aber über die Lebenden uns allgemein freuen. Aber was sonst? Wir wollen trauern über die Sünder, und zwar nicht nur die sterbenden, sondern auch die lebenden; über die Gerechten aber wollen wir uns freuen, nicht nur, solange sie leben, sondern auch nach ihrem Tode" (PG 62, 203).

Vgl. Thomas, S. Th. 1—2, q. 87, a. 8: „Wenn wir von der Genugtuungsstrafe sprechen, die man freiwillig auf sich nimmt, so kommt es vor, daß der eine die Strafe des anderen trägt, insofern sie gewissermaßen eins

pro peccato inflicta, inquantum habet rationem poenae, sic solum unusquisque pro peccato suo punitur: quia actus peccati aliquid personale est. Si autem loquamur de poena quae habet rationem medicinae, sic contingit quod unus punitur pro peccato alterius. Dictum est enim quod detrimenta corporalium rerum, vel etiam ipsius corporis, sunt quaedam poenales medicinae ordinatae ad salutem animae. Unde nihil prohibet talibus poenis aliquem puniri pro peccato alterius, vel a Deo vel ab homine.»

[18] Cfr. Leo XIII, Epist. encycl. *Mirae caritatis:* «Nihil est enim aliud sanctorum communio... nisi mutua auxilii, expiationis, precum, beneficiorum communicatio inter fideles vel caelesti patria potitos vel igni piaculari addictos vel adhuc in terris peregrinantes, in unam coalescentes civitatem, cuius caput Christus, cuius forma caritas»: *Acta Leonis XIII* 22 (1902) p. 129; D.-S. 3363.

[19] Cfr. *1 Cor.* 12, 12-13: «Sicut enim corpus unum est et membra habet multa; omnia autem membra corporis, cum sint multa, unum tamen corpus sunt; ita et Christus. Etenim in uno Spiritu omnes nos in unum corpus baptizati sumus.»

Cfr. Pius XII, Litt. encycl. *Mystici Corporis:* «Ita (Christus) in Ecclesia quodammodo vivit, ut ipsa quasi altera Christi persona exsistat. Quod quidem gentium Doctor ad Corinthios scribens affirmat, cum, nihil aliud adiiciens, "Christum" Ecclesiam vocat (cfr. *1 Cor.* 12, 12), ipsumque profecto Magistrum imitatus, qui eidem Ecclesiae insectanti adclamaverat ex alto: "Saule, Saule, quid me persequeris?" (cfr. *Act.* 9, 4; 22, 7; 26, 14). Quin immo si Nysseno credimus, saepius ab apostolo Ecclesia "Christus" nuncupatur (cfr. *De vita Moysis: PG* 44, 385); nec ignotum vobis est, venerabiles Fratres, illud Augustini effatum: "Christus praedicat Christum" (cfr. *Sermones* 354, 1; *PL* 39, 1563)»: *A. A. S.* 35 (1943) p. 218.

Cfr. Thomas, *S. Th.* 3, q. 48, a. 2 ad 1 et q. 49, a. 1.

[20] Cfr. Clemens VI, Bulla iubilaei *Unigenitus Dei Filius:* «Unigenitus Dei Filius... thesaurum militanti Ecclesiae acquisivit... Quem quidem thesaurum... per beatum Petrum caeli clavigerum, eiusque successores, suos in terris vicarios, commisit fidelibus salubriter dispensandum... Ad cuius quidem thesauri cumulum beatae Dei Genitricis omniumque electorum a primo iusto usque ad ultimum merita adminiculum praestare noscuntur...»: D.-S. 1025, 1026, 1027.

Cfr. Sixtus IV, Epist. encycl. *Romani Pontificis:* «...Nos, quibus plenitudo potestatis ex alto est attributa, de thesauro universalis Ecclesiae, qui ex Christi Sanctorumque eius meritis constat, Nobis commisso, auxilium et suffragium animabus purgatorii afferre cupientes...»: D.-S. 1406.

Cfr. Leo X, Decretum *Cum postquam* ad Caietanum de Vio legatum papae: «... thesaurum meritorum Iesu Christi et Sanctorum dispensare...»: D.-S. 1448; cfr. D.-S. 1467 et 2641.

[21] Cfr. *Hebr.* 7, 23-25; 9, 11-28.

[22] Concilium Vaticanum II, Const. dogm. de Ecclesia *Lumen gentium,* n. 49: *A. A. S.* 57 (1965) pp. 54-55.

[23] Cfr. *Iac.* 5, 16: «Confitemini ergo alterutrum peccata vestra et orate pro invicem, ut salvemini; multum enim valet deprecatio iusti adsidua.»

Cfr. *1 Io.* 5, 16: «Qui scit fratem suum peccare peccatum non ad mortem petat, et dabitur ei vita peccanti non ad mortem.»

[24] Cfr. Clemens Romanus, *Ad Cor.* 56, 1: «Oremus igitur et nos pro iis, qui in peccato quopiam versantur,

sind... Sprechen wir dagegen von der über die Sünde verhängten Strafe, insofern sie Strafe ist, so wird jeder nur für seine Sünde bestraft; denn der Akt der Sünde ist etwas Persönliches. Wenn wir aber von der Buße sprechen, die Medizinalcharakter hat, so kann es sein, daß einer für die Sünde des anderen bestraft wird. Es wurde nämlich gesagt, daß die Einbuße an körperlichen Dingen, oder auch am eigenen Leibe, gewisse Strafmedizinen in Hinordnung auf das Heil der Seele sind. Daher steht nichts im Wege, daß mit solchen Strafen von Gott oder von den Menschen jemand für die Sünde eines anderen belegt wird."

[18] Vgl. Leo XIII., Enzyklika Mirae caritatis: „Nichts anderes ist nämlich die Gemeinschaft der Heiligen... als der gegenseitige Austausch von Hilfe, Sühne, Gebet und guten Werken unter den Gläubigen, mögen sie schon in die himmlische Heimat gelangt oder noch im Fegfeuer oder auch noch auf der irdischen Wanderschaft sein, die zu einer Gemeinde zusammengewachsen sind, deren Haupt Christus, deren Gestaltprinzip die Liebe ist" (Acta Leonis XIII. 22, 1902, 129; DS 3363).

[19] Vgl. 1 Kor 12, 12 f: „Denn wie der Leib einer ist und doch viele Glieder hat, alle Glieder des Leibes aber, obschon ihrer viele sind, doch einen Leib darstellen, so auch Christus. Denn in einem Geist sind wir alle zu einem Leib getauft."

Vgl. Pius XII., Enzyklika Mystici Corporis: „(Christus) lebt gewissermaßen so in der Kirche, daß diese gleichsam eine andere Person Christi ist. Dies bekräftigt der Völkerlehrer in seinem Brief an die Korinther, wo er ohne sonstige Hinzufügung die Kirche ‚Christus' nennt (vgl. 1 Kor 12, 12), wobei er tatsächlich den Meister selbst nachahmt, der ihm, als er die Kirche verfolgte, aus der Höhe zugerufen hatte: ‚Saulus, Saulus, warum verfolgst du mich?' (vgl. Apg 9, 4; 22, 7; 26, 14). Ja, wenn wir Gregor von Nyssa glauben, hat der Apostel des öfteren die Kirche ‚Christus' genannt (vgl. Das Leben des Moses. PG 44, 385). Es ist euch aber, Ehrwürdige Brüder, auch sehr wohl das Wort Augustins bekannt: ‚Christus verkündet Christus' (vgl. Predigten 354, 1; PL 39, 1563)" (AAS 35, 1943, 218).

Vgl. Thomas, S. Th. 3, q. 48, a. 2 ad 1 und q. 49, a. 1.

[20] Vgl. Klemens VI., Jubiläumsbulle Unigenitus Dei Filius: „Der eingeborene Gottessohn hat... der streitenden Kirche einen Schatz erworben... Diesen Schatz hat er durch den heiligen Petrus, den Schlüsselträger des Himmels, und dessen Nachfolger, seine Stellvertreter auf Erden, bereitgestellt zur heilsamen Austeilung an die Gläubigen... Wir wissen, daß die Verdienste der seligen Gottesmutter und aller Erwählten vom ersten bis zum letzten Gerechten, den Reichtum dieses Schatzes noch fördern" (DS 1025, 1026, 1027). Vgl. Sixtus IV., Enzyklika Romani Pontificis: „... Uns ist die Vollmacht von oben erteilt. Wir haben den Wunsch, aus dem Schatz der universalen Kirche, der aus den Verdiensten Christi und der Heiligen besteht, und Uns anvertraut ist, den Seelen im Reinigungsort Hilfe und Beistand zu bringen..." (DS 1406).

Vgl. Leo X., Dekret Cum postquam an den päpstlichen Legaten Kajetan de Vio: „... den Schatz der Verdienste Jesu Christi und der Heiligen auszuteilen..." (DS 1448; vgl. DS 1467 und 2641).

[21] Vgl. Hebr 7, 23—25; 9, 11—28.

[22] Vgl. 2. Vatikanisches Konzil, Dogm. Konstitution über die Kirche „Lumen gentium", Art. 49 (AAS 57, 1965, 54 f).

[23] Vgl. Jak 5, 16: „Bekennt also einander die Sünden und betet füreinander, damit ihr geheilt werdet. Viel vermag das hingebende Gebet des Gerechten."

Vgl. 1 Joh 5, 16: „Wenn einer seinen Bruder eine Sünde begehen sieht, die nicht zum Tode ist, so bete er und er wird ihm das Leben geben, freilich nur solchen, deren Sünde nicht zum Tode ist."

[24] Vgl. Klemens von Rom, Brief an die Korinther 56, 1: „So wollen auch wir für die beten, die in irgend-

ut moderatio et humilitas iis concedatur, ut non nobis, sed voluntati divinae cedant. Sic enim mentio, quae cum misericordia eorum fit apud Deum et sanctos, ipsis fructuosa erit et perfecta»: Funk, *Patres Apostolici* 1, p. 171.

Cfr. *Martyrium s. Polycarpi* S, 1: «Cum autem precationem tandem finiisset, in qua mentionem fecerat omnium, qui aliquando cum ipso versati fuerant, parvorum quidem et magnorum, clarorum et obscurorum totiusque per orbem terrarum catholicae ecclesiae...»: Funk, *Patres Apostolici* 1, p. 321, 323.

[25] Cfr. Sozomenus, *Hist. Eccl.* 7, 16: In paenitentia publica, peractis iam missarum solemnibus, in ecclesia romana, paenitentes «cum gemitu ac lamentis pronos se in terram abiciunt. Tum episcopus cum lacrimis ex adverso occurrens, pariter ipse humi provolvitur; et universa ecclesiae multitudo, simul confitens, lacrimis perfunditur. Posthaec vero primus exsurgit episcopus, ac prostratos erigit; factaque, ut decet, precatione pro peccatoribus paenitentiam agentibus, eos dimittit»: *PG* 67, 1462.

[26] Cfr. Cyrillus Hierosolymitanus, *Catechesis* 23 (*mystag.* 5), 9; 10: «Deinde et pro defunctis sanctis patribus et episcopis, et omnibus generatim qui inter nos vita functi sunt (oramus); maximum hoc credentes adiumentum illis animabus fore, pro quibus oratio defertur, dum sancta et perquam tremenda coram iacet victima.» Re autem confirmata exemplo coronae, quae plectitur imperatori, ut in exsilium pulsis veniam praestet, idem S. Doctor sermonem concludit dicens: «Ad eundem modum et nos pro defunctis, etiamsi peccatores sint, preces Deo offerentes, non coronam plectimus; sed Christum mactatum pro peccatis nostris offerimus, clementem Deum cum pro illis tum pro nobis demereri et propitiare satagentes»: *PG* 33, 1115; 1118.

Cfr. Augustinus, *Confessiones* 9, 12, 32: *PL* 32, 777; et 9, 11, 27: *PL* 32, 775; *Sermones* 172, 2: *PL* 38, 936; *De cura pro mortuis gerenda* 1, 3: *PL* 40, 593.

[27] Cfr. Clemens Alexandrinus, *Lib. Quis dives salvetur* 42: (S. Ioannes Apostolus, in conversione iuvenis latronis) «Exinde partim crebris orationibus Deum deprecans, partim continuatis una cum iuvene ieiuniis simul decertans, variisque denique sermonum illecebris animum eius demulcens, non prius destitit, ut aiunt, quam illum firma constantia Ecclesiae gremio admovisset...»: *GGS* 17, pp. 189-190; *PG* 9, 651.

[28] Cfr. Tertullianus, *Ad martyras* 1, 6: «Quam pacem quidam in ecclesia non habentes a martyribus in carcere exorare consueverunt»: *CCL* 1, p. 3; *PL* 1, 695.

Cfr. Cyprianus, *Epist.* 18 (alias: 12), 1: «Occurrendum puto fratribus nostris, ut qui libellos a martyribus acceperunt... manu eis in paenitentiam imposita veniant ad Dominum cum pace quam dari martyres litteris ad nos factis desideraverunt»: *CSEL* 3², pp. 523-524; *PL* 4, 265; cfr. Id. *Epist. 19* (alias: 13), 2, *CSEL* 3², p. 525; *PL* 4, 267.

Cfr. Eusebius Caesariensis, *Hist. Eccl.* 1, 6, 42: *CGS Eus.* 2, 2, 610; *PG* 20, 614-615.

[29] Cfr. Ambrosius, *De paenitentia* 1, 15: «... velut enim operibus quibusdam totius populi purgatur, et plebis lacrimis abluitur, qui orationibus et fletibus plebis redimitur a peccato, et in homine mundatur interiore. Donavit enim Christus ecclesiae suae, ut unum

einer Sünde sind, daß ihnen Mäßigung und Demut gegeben werde, so daß sie sich nicht uns, sondern dem Willen Gottes fügen. So wird ihnen das Gedenken, das ihrer in Mitleid bei Gott und den Menschen geschieht, fruchtbar und vollkommen sein" (Funk, Apostolische Väter 1, 171).

Vgl. Martyrium des heiligen Polykarp 8, 1: „Als er aber sein Gebet beendet hatte, in dem er aller, welche mit ihm irgend einmal zusammen gewesen waren, groß und klein, berühmt und unbekannt, der gesamten katholischen Kirche in der ganzen Welt, gedacht hatte..." (Funk, Apostolische Väter 1, 321, 323).

[25] Vgl. Sozomenus, Kirchengeschichte 7, 16: Bei der öffentlichen Buße nach der Feier der Messe in der römischen Kirche „werfen sich die Büßer mit Wehklagen und Seufzen zu Boden. Dann kommt ihnen der Bischof unter Tränen entgegen und wirft sich gleichfalls auf die Erde. Und das gesamte Kirchenvolk bekennt dann unter Tränen gemeinsam seine Sünden. Daraufhin erhebt sich als erster der Bischof und richtet die am Boden Liegenden auf. Nach einem geziemenden Gebet für die büßenden Sünder entläßt er sie" (IG 67, 1462).

[26] Vgl. Cyrill von Jerusalem, Katechese 23 (Mystagogische Katech. 5), 9, 10: „Sodann beten wir auch für die verstorbenen Väter und Bischöfe und ganz allgemein für alle, die unter uns gestorben sind, im Glauben daran, daß dies die größte Hilfe für jene Seelen ist, für die das Gebet verrichtet wird, während das heilige und ehrfurchtgebietende Opferlamm vor uns liegt." Der heilige Kirchenlehrer führt dann als Bestätigung das Beispiel von dem Kranz an, der für den Kaiser geflochten wird, damit er den Verbannten Verzeihung gewähre, und schließt dann seine Ansprache mit den Worten: „In gleicher Weise bieten wir Gott unsere Fürbitte für die Verstorbenen dar, seien sie auch Sünder. Wir flechten dabei keinen Kranz, sondern bringen Christus, der für unsere Sünden geschlachtet wurde, als Opfer dar und bemühen uns, den gütigen Gott für jene wie für uns zu gewinnen und gnädig zu stimmen" (PG 33, 1115; 1118).

Vgl. Augustinus, Bekenntnisse 9, 12, 32 (PL 32, 777) und 9, 11, 27 (PL 32, 775); Predigten 172, 2 (PL 38, 936); Über die Sorge für die Toten 1, 3 (PL 40, 593).

[27] Vgl. Klemens von Alexandrien, Buch Welcher Reiche gerettet wird 42: (Der heilige Apostel Johannes bei der Bekehrung des jungen Räubers:) „... Dann bestürmte er Gott mit Bitten, teils auch im Wetteifer mit dem Jüngling im fortgesetzten Fasten, und suchte schließlich auch durch gewinnende Worte sein Herz zu erweichen, und wie man erzählt, ließ er davon nicht eher ab, als bis er ihn mit Festigkeit in den Schoß der Kirche gebracht hatte..." (CGS 17, 189 f; PG 9, 651).

[28] Vgl. Tertullian, An die Märtyrer 1, 6: „Diesen Frieden, den einige in der Kirche nicht hatten, pflegten sie sich im Kerker von den Märtyrern zu erflehen" (CGL 1, 3; PL 1, 695).

Vgl. Cyprian, Brief 18 (nach anderer Zählung 12), 1: „Ich meine, man müsse unseren Brüdern entgegenkommen, damit jenen, die von den Märtyrern die Friedensbriefe (libelli) bekommen haben,... zum Zeichen der Buße die Hand aufgelegt wird und sie in jenen Frieden beim Herrn kommen, den die Märtyrer in ihren Briefen an uns vermitteln wollten" (CSEL 3², 523 f; PL 4, 265; vgl. Cyprian, Brief 19 [nach anderer Zählung 13], 1; CSEL 3², 525; PL 4, 267).

Vgl. Eusebius von Cäsarea, Kirchengeschichte 1, 6, 42 (CGS Eusebius 2, 2, 610; PG 20, 614 f).

[29] Vgl. Ambrosius, Über die Buße 1, 15: „... durch gewisse Werke des ganzen Volkes wird gereinigt und durch die Tränen des Volkes gewaschen, wer durch Gebet und Weinen des Volkes von der Sünde erlöst und innerlich erneuert wird. Christus hat seiner Kirche ge-

per omnes redimeret, quae domini Iesu meruit adventum, ut per unum omnes redimerentur»: *PL* 16, 511.

[30] Cfr. Tertullianus, *De paenitentia* 10, 5-6: «Non potest corpus de unius membri vexatione laetum agere: condoleat universum et ad remedium conlaboret necesse est. In uno et altero ecclesia est, ecclesia vero Christus: ergo cum te ad fratrum genua protendis Christum contrectas, Christum exoras; aeque illi cum super te lacrimas agunt Christus patitur, Christus patrem deprecatur. Facile impetratur semper quod filius postulat»: *CCL* 1, p. 337; *PL* 1, 1356.

Cfr. Augustinus, *Enarr. in Ps. LXXXV* 1: *CCL* 39, pp. 1176-1177; *PL* 37, 1082.

[31] Cfr. *Act.* 20, 28. Cfr. etiam Concilium Tridentinum, Sessio XXIII, Decr. de sacramento ordinis, c. 4: D.-S. 1768; Concilium Vaticanum I, Sessio IV, Const. dogm. de Ecclesia *Pastor aeternus*, c. 3: D.-S. 3061; Concilium Vaticanum II, Const. dogm. de Ecclesia *Lumen gentium*, n. 20: *A. A. S.* 57 (1965) p. 23.

Cfr. Ignatius Antiochenus, *Ad Smyrnaeos* 8, 1: «Separatim ab episcopo nemo quidquam faciat eorum, quae ad ecclesiam spectant...»: Funk, *Patres Apostolici* 1, p. 283.

[32] Cfr. Concilium Nicaenum I, can. 12: «... quicumque enim et metu, et lacrimis, et tolerantia, et bonis operibus conversionem et opere et habitu ostendunt, hi impleto auditionis tempore quod praefinitum est, merito orationum communionem habebunt, cum eo quod liceat etiam episcopo humanius aliquid de eis statuere...»: Mansi, *SS. Conciliorum collectio* 2, 674.

Cfr. Concilium Neocaesariense, can. 3: 1. c. 540.

Cfr. Innocentius I, *Epist.* 25, 7, 10: *PL* 20, 559.

Cfr. Leo Magnus, *Epist.* 159, 6: *PL* 54, 1138.

Cfr. Basilius Magnus, *Epist.* 217 (canonica 3), 74: «Quod si unusquisque eorum, qui in praedictis peccatis fuere, paenitentiam agens, bonus evaserit, is cui a Dei benignitate ligandi atque solvendi credita potestas, si clementior fiat, perspecta illius qui peccavit paenitentiae magnitudine, ad diminuendum poenarum tempus, non erit dignus condemnatione, cum ea quae est in Scripturis, historia nos doceat, eos qui cum maiore labore paenitentiam agunt, cito Dei misericordiam consequi»: *PG* 32, 803.

Cfr. Ambrosius, *De paenitentia* 1, 15 (vida supra, in nota 29).

[33] Cfr. Vincentius Lirinensis, *Commonitorium primum*, 23: *PL* 50, 667-668.

[34] Cfr. Concilium Claromontanum, can. 2: «Quicumque pro sola devotione, non pro honoris vel pecuniae adeptione ad liberandam ecclesiam Dei Ierusalem profectus fuerit iter illud pro omni paenitentia reputetur»: Mansi, *SS. Conciliorum collectio* 20, 816.

[35] Cfr. Bonifatius VIII, Bulla *Antiquorum habet:* «Antiquorum habet fida relatio, quod accedentibus ad honorabilem basilicam principis Apostolorum de Urbe concessae sunt magnae remissiones et indulgentiae peccatorum; Nos igitur... huiusmodi remissiones et indulgentias omnes et singulas ratas et gratas habentes, ipsas auctoritate Apostolica confirmamus et approbamus... Nos de omnipotentis Dei misericordia et eorundem Apostolorum eius meritis et auctoritate confisi, de fratrum Nostrorum consilio et Apostolicae plenitudine potestatis omnibus... ad basilicas ipsas accedentibus reverenter, vere paenitentibus et confessis... in huiusmodi praesenti et quolibet centesimo secuturo annis non solum plenam et largiorem, immo plenissimam omnium suorum concedemus et concedimus veniam peccatorum...»: D.-S. 868.

[36] Clemens VI, Bulla iubilaei *Unigenitus Dei Filius:* D.-S. 1025, 1026 et 1027.

schenkt, daß sie den einzelnen durch alle erlösen kann, nachdem sie die Ankunft Christi verdient hat, damit durch einen einzigen alle erlöst würden" (PL 16, 511).

[30] Vgl. Tertullian, Über die Buße 10 5 f: „Der Leib kann nicht froh sein, wenn ein Einzelglied leidet. Das Ganze muß mitleiden und zur Abhilfe mitwirken. Im einen und im anderen ist die Kirche, die Kirche aber ist Christus. Wenn du also vor dem Bruder das Knie beugst, dann berührst du Christus, flehst du Christus an. Ebenso wenn jene über dich weinen, dann leidet Christus, bittet Christus beim Vater. Leicht wird immer das erlangt, was der Sohn fordert" (CCL 1, 337; PL 1, 1356).

Vgl. Augustinus, Erklärung der Psalmen 85, 1 (CCL 39, 1176 f; PL 37, 1082).

[31] Vgl. Apg 20, 28. Vgl. auch Konzil von Trient, 23. Sitzung, Dekret über das Sakrament der Weihe, Kapitel 4 (DS 1768); 1. Vatikanisches Konzil, 4. Sitzung, Dogm. Konstitution über die Kirche „Pastor aeternus", Kapitel 3 (DS 3061); 2. Vatikanisches Konzil, Dogm. Konstitution über die Kirche „Lumen gentium", Art. 20 (AAS 57, 1965, 23).

Vgl. Ignatius von Antiochien, An die Christen von Smyrna 8, 1: „Niemand soll ohne den Bischof irgend etwas tun, was zur Kirche gehört..." (Funk, Apostolische Väter 1, 283).

[32] Vgl. 1. Konzil von Nizäa, Kanon 12: „... Alle nämlich, die durch Furcht, Tränen, Ausdauer und gute Werke ihre Umkehr in Tat und Gesinnung zeigen, sollen, nach Ablauf der bestimmten Zeit des Hörens, aufgrund der Fürbitten wieder in die Gemeinschaft aufgenommen werden, und dabei soll es dem Bischof erlaubt sein, Erleichterungen für sie festzusetzen..." (Mansi, Ss. Conciliorum Collectio 2, 674).

Vgl. Konzil von Neozäsarea, Kanon 3 (a.a.O. 540).

Vgl. Innozenz I., Brief 25, 7, 10 (PL 20, 559).

Vgl. Leo d. Gr., Brief 159, 6 (PL 54, 1138).

Vgl. Basilius d. Gr., Brief 217, 74: „Jedesmal, wenn einer von denen, die in den genannten Sünden waren, Buße tut und sich gebessert hat, und wenn dann der, dem durch Gottes Güte die Macht zu binden und zu lösen anvertraut wurde, angesichts der Größe der Buße des Sünders Milde walten läßt und die Strafzeit abkürzt, dann ist er nicht verdammenswürdig. Die biblische Geschichte lehrt uns ja, daß die, die in größerer Mühewaltung Buße tun, schnell Gottes Erbarmen erlangen" (PG 32, 803).

Vgl. Ambrosius, Über die Buße 1, 15 (siehe oben, Anm. 29).

[33] Vgl. Vinzenz von Lerin, 1. Merkbuch (Commonitorium), 23 (PL 50, 667 f).

[34] Vgl. Konzil von Clermont, Kanon 2: „Wer aus reinem Opfergeist, nicht etwa um seiner Ehre oder Bereicherung willen, zur Befreiung der Kirche Gottes nach Jerusalem ausgezogen ist, dem soll diese Fahrt als volle Buße angerechnet werden" (Mansi, Ss. Conciliorum Collectio 20, 816).

[35] Vgl. Bonifaz VIII., Bulle Antiquorum habet: „Von den Alten wird zuverlässig berichtet, daß denen, die die verehrungswürdige Basilika des Apostelfürsten in Rom aufsuchten, umfassende Verzeihung und Nachlaß der Sünden gewährt wurde. Wir... halten diese Nachlassungen alle und im einzelnen für gültig und gut und bestätigen und billigen sie kraft apostolischer Autorität... Im Vertrauen auf die Barmherzigkeit Gottes und die Verdienste und die Autorität der Apostel, nach dem Rat Unserer Brüder und in apostolischer Vollmacht gewähren Wir allen, die in Ehrfurcht diese Basiliken besuchen und aufrichtig Buße tun und gebeichtet haben... für das gegenwärtige und jedes folgende hundertste Jahr nicht nur vollen und reicheren, vielmehr vollsten Nachlaß aller ihrer Sünden..." (DS 868).

[36] Vgl. Klemens VI., Jubiläumsbulle Unigenitus Dei Filius (DS 1025, 1026, 1027).

[37] Cfr. Leo X, Decr. *Cum postquam:* «... tibi significandum duximus, Romanam Ecclesiam, quam reliquae tamquam matrem sequi tenentur, tradidisse: Romanum Pontificem, Petri clavigeri successorem et Iesu Christi in terris vicarium, potestate clavium quarum est aperire regnum caelorum tollendo illius in Christi fidelibus impedimenta (culpam scilicet et poenam pro actualibus peccatis debitam, culpam quidem mediante sacramento paenitentiae, poenam vero temporalem pro actualibus peccatis secundum divinam iustitiam debitam mediante ecclesiastica indulgentia), posse pro rationabilibus causis concedere eisdem Christi fidelibus, qui caritate iungente membra sunt Christi, sive in hac vita sint, sive in purgatorio, indulgentias et superabundantia meritorum Christi et Sanctorum; ac tam pro vivis quam pro defunctis Apostolica auctoritate indulgentiam concedendo, thesaurum meritorum Iesu Christi et Sanctorum dispensare, per modum absolutionis indulgentiam ipsam conferre, vel per modum suffragii illam transferre consuevisse. Ac propterea omnes, tam vivos quam defunctos, qui veraciter omnes indulgentias huiusmodi consecuti fuerint, a tanta temporali poena, secundum divinam iustitiam pro peccatis suis actualibus debita liberari, quanta concessae et acquisitae indulgentiae aequivalet»: D.-S. 1447-1448.

[38] Cfr. Paulus VI, Epist. *Sacrosancta Portiunculae:* «Indulgentia, quam paenitentibus Ecclesia largitur, est manifestatio illius mirabilis communionis Sanctorum, quae uno caritatis Christi nexu Beatissimam Virginem Mariam et christifidelium in caelis triumphantium vel in Purgatorio degentium vel in terris peregrinantium coetum mystice devincit. Etenim indulgentia, quae tribuitur ope Ecclesiae, minuitur vel omnino aboletur poena, qua homo quodammodo impeditur, ne arctiorem cum Deo coniunctionem assequatur; quapropter paenitens fidelis praesens reperit auxilium in hac singulari caritatis ecclesialis forma, ut veterem exuat hominem novumque induat, „qui renovatur in agnitionem secundum imaginem eius qui creavit illum" (*Col.* 3, 10)»: *A. A. S.* 58 (1966), pp. 633-634.

[39] Cfr. Paulus VI, Epist. cit.: «Iis vero christifidelibus, qui paenitentia ducti hanc „metanoian" adipisci nituntur, eo quod post peccatum eam sanctitatem affectant, qua primum baptismate induti sunt in Christo, obviam it Ecclesia, quae etiam largiendo indulgentias, materno quasi complexu et adiumento debiles infirmosque sustinet filios. Non est igitur indulgentia facilior via, qua necessariam peccatorum paenitentiam devitare possumus, sed est potius fulcimen, quod singuli fideles, infirmitatis suae cum humilitate nequaquam inscii, inveniunt in mystico Christi corpore, quod totum „eorum conversioni caritate, exemplo, precibus adlaborat" (Const. dogm. de Ecclesia *Lumen gentium,* c. 2, n. 11)»: *A. A. S.* 58 (1966) p. 632.

[40] Clemens VI, Bulla iubilaei *Unigenitus Dei Filius:* D.-S. 1026.

Clemens VI, Epist. *Super quibusdam:* D.-S. 1059.

Martinus V, Bulla *Inter cunctas:* D.-S. 1266.

Sixtus IV, Bulla *Salvator noster:* D.-S. 1398.

Sixtus IV, Epist. encycl. *Romani Pontificis provida:* «Nos scandalis et erroribus huiusmodi... obviare volentes per Brevia Nostra ad... praelatos scripsimus, ut Christi fidelibus declarent, ipsam plenam indulgentiam pro animabus exsistentibus in purgatorio per modum suffragii per Nos fuisse concessam, non ut per indulgentiam praedictam Christi fideles ipsi a piis et bonis operibus revocarentur, sed ut illa in modum suffragii animarum saluti prodesset; perindeque ea indulgentia proficeret, acsi devotae orationes piaeque

[37] Vgl. Leo X., Dekret Cum postquam: „Wir glaubten dir anzeigen zu sollen,... daß in der römischen Kirche, der die übrigen als ihrer Mutter folgen müssen, folgende Überlieferung besteht: Der Bischof von Rom, der Nachfolger des Schlüsselträgers Petrus und Stellvertreter Jesu Christi auf Erden, kann in der Gewalt der Schlüssel, die durch Beseitigung der Hindernisse (das heißt Schuld und Strafe für tatsächliche Sünden, und zwar die Schuld vermittelst des Bußsakramentes und die Strafen, denen man für tatsächliche Sünden aufgrund der göttlichen Gerechtigkeit verfallen ist, vermittelst des kirchlichen Ablasses) das Himmelreich aufschließen, aus vernünftigen Gründen den Christgläubigen, die durch das Band der Liebe Glieder Christi sind, mögen sie in diesem Leben oder aber im Reinigungsort sein, aus der Fülle der Verdienste Christi und der Heiligen Ablässe gewähren. Und er pflegte für Lebende wie Verstorbene kraft apostolischer Autorität durch Gewährung eines Ablasses den Schatz der Verdienste Jesu Christi und der Heiligen auszuteilen, nach Art einer Absolution den Ablaß zu geben oder nach Art der Fürbitte ihn zuzuwenden. Und deshalb werden alle, Lebende wie Verstorbene, die in Wahrheit alle derartigen Ablässe gewonnen haben, von so viel an zeitlichen Strafen, die sie nach der göttlichen Gerechtigkeit für ihre tatsächlichen Sünden verdient haben, befreit, wie dem gewährten und gewonnenen Ablaß entspricht" (DS 1447 f).

[38] Vgl. Paul VI., Brief Sacrosancta Portiunculae: „Der Ablaß, den die Kirche dem Büßenden erteilt, ist eine Bekundung jener wunderbaren Gemeinschaft der Heiligen, die in dem einen Band der Liebe Christi die selige Jungfrau Maria und die Schar der Christgläubigen, die im Himmel triumphieren oder noch im Reinigungsort weilen oder noch auf Erden pilgern, in geheimnisvoller Weise verbindet. Denn durch den Ablaß, den die Kirche vermittelt, wird die Strafe vermindert oder überhaupt aufgehoben, durch die der Mensch an einer engeren Vereinigung mit Gott gehindert wird. Deshalb findet der büßende Gläubige in dieser einzigartigen Form kirchlicher Liebe eine Hilfe, um den alten Menschen aus- und den neuen anzuziehen, ‚den man in seiner Erneuerung wiedererkennen soll nach dem Bilde dessen, der ihn schuf' (Kol 3, 10)" (AAS 58, 1966, 633 f).

[39] Vgl. Paul VI., oben zitierter Brief: „Jenen Christgläubigen aber, die sich in Bußgesinnung um diese ‚Metanoia' bemühen, indem sie nach ihrer Sünde nunmehr jene Heiligkeit erstreben, die sie durch die Taufe in Christus erhalten hatten, geht die Kirche so entgegen, daß sie auch durch Gewährung von Ablässen wie in mütterlicher Umarmung und Unterstützung ihre schwachen und kranken Kinder trägt. Der Ablaß ist also nicht ein leichterer Weg, um der sonst notwendigen Buße für die Sünden zu entgehen. Er ist vielmehr eine Stütze, die jeder einzelne Gläubige, seiner eigenen Schwäche demütig bewußt, im geheimnisvollen Leib Christi findet, der als ganzer ‚durch Liebe, Beispiel und Gebet zu ihrer Bekehrung mitwirkt' (Konstitution ‚Lumen gentium', Kapitel 2, Art. 11)" (AAS 58, 1966, 632).

[40] Klemens VI., Jubiläumsbulle Unigenitus Dei Filius (DS 1026).

Klemens VI., Brief Super quibusdam (DS 1059).

Martin V., Bulle Inter cunctas (DS 1266).

Sixtus IV., Bulle Salvator noster (DS 1398).

Sixtus IV., Enzyklika Romani Pontificis provida: „Wir haben den Willen, solchen Ärgernissen und Irrtümern entgegenzutreten... Deshalb haben Wir in Unseren Breven... den Prälaten geschrieben, sie möchten den Christgläubigen erklären, daß der vollkommene Ablaß für die Seelen im Reinigungsort nach Art der Fürbitte von Uns nicht deshalb gewährt wurde, damit die Christgläubigen durch einen derartigen Ablaß von frommen und guten Werken abgehalten würden, sondern damit er nach Art der Fürbitte dem Heile der

eleemosynae pro earundem animarum salute dicerentur et offerentur... non quod intenderemus, prout nec intendimus, neque etiam inferre vellemus, indulgentiam non plus proficere aut valere quam eleemosynae et orationes, aut eleemosynas et orationes tantum proficere tantumque valere quantum indulgentia per modum suffragii, cum sciamus orationes et eleemosynas et indulgentiam per modum suffragii longe distare; sed eam „perinde" valere diximus, id est, per eum modum, „ac si" id est per quem orationes et eleemosynae valent. Et quoniam orationes et eleemosynae valent tamquam suffragia animabus impensa, Nos, quibus plenitudo potestatis ex alto est attributa, de thesauro universalis Ecclesiae, qui ex Christi Sanctorumque eius meritis constat, Nobis commisso, auxilium et suffragium animabus purgatorii affere cupientes supradictam concessimus indulgentiam...»: D.-S. 1405-1406.

Leo X, Bulla *Exsurge Domine:* D.-S. 1467-1472.

Pius VI, Const. *Auctorem fidei,* prop. 40: «Propositio asserens, „indulgentiam secundum suam praecisam notionem aliud non esse quam remissionem partis eius paenitentiae, quae per canones statuta erat peccanti"; quasi indulgentia praeter nudam remissionem poenae canonicae non etiam valeat ad remissionem poenae temporalis pro peccatis actualibus debitae apud divinam iustitiam: — falsa, temeraria, Christi meritis iniuriosa, dudum in art. 19 Lutheri damnata»: D.-S. 2640. Ibid., prop. 41: «Item in eo, quod subditur, „scholasticos suis subtillitatibus inflatos invexisse thesaurum male intellectum meritorum Christi et Sanctorum, et clarae notioni absolutionis a poena canonica substituisse confusam et falsam applicationis meritorum"; quasi thesauri Ecclesiae, unde Papa dat indulgentias, non sint merita Christi et Sanctorum: — falsa, temeraria, Christi et Sanctorum meritis iniuriosa, dudum in art. 17 Lutheri damnata»: D.-S. 2641. Ibid., prop. 42: «Item in eo, quod superaddit, „luctuosius adhuc esse, quod chimaerea isthaec applicatio transferri volita sit in defunctos": — falsa, temeraria, piarum aurium offensiva, in Romanos Pontifices et in praxim et sensum universalis Ecclesiae iniuriosa, inducens in errorem haereticali nota in Petro de Osma confixum, iterum damnatum in art. 22 Lutheri»: D.-S. 2642.

Pius XI, Indictio Anni Sancti extra ordinem *Quod nuper:* «... plenissimam totius poenae, quam pro peccatis luere debent, indulgentiam misericorditer in Domino concedimus atque impertimus, obtenta prius ab iisdem admissorum cuiusque suorum remissione ac venia»: *A. A. S.* 25 (1933) p. 8.

Pius XII, Indictio universalis Iubilaei *Iubilaeum maximum:* «Hoc igitur piacularis anni decursu, omnibus... christifidelibus, qui rite per Paenitentiae Sacramentum expiati et sacra Synaxi refecti,... Basilicas... pie inviserint, atque... preces... recitaverint, plenissimam totius poenae, quam pro peccatis luere debent, indulgentiam ac veniam misericorditer in Domino concedimus atque impertimus»: *A. A. S.* 41 (1949) pp. 258-259.

[41] Cfr. Concilium Lateranense IV, cap. 62: D.-S. 819.

[42] Cfr. Concilium Tridentinum, Decretum de indulgentiis: D.-S. 1835.

[43] Cfr. ibid.

[44] *Ier.* 2. 19.

[45] Cfr. *Eph.* 5, 27.

[46] *Eph.* 4, 13.

Seelen zugute komme. So sollte dieser Ablaß in gleicher Weise nützen, wie wenn für ihr Seelenheil andächtige Gebete verrichtet und fromme Almosen gegeben werden. Wir verstanden oder verstehen das nicht etwa so oder wollen nicht etwa nahelegen, der Ablaß sei nicht nützlicher oder wirkungsvoller als Almosen und Gebet, oder Almosen und Gebet hätten so viel Nutzen und Wert wie ein Ablaß, der als Fürbitte zugewendet wird. Wir wissen ja, daß Gebet und Almosen und fürbittweise zugewendeter Ablaß sich sehr unterscheiden. Mit dem ‚gleich wie' haben Wir vielmehr gemeint, der Ablaß wirke auf die Art und Weise, wie die Gebete und Almosen wirken. Da nun Gebet und Almosen als Fürbitte für die Seelen wirken, haben Wir vermöge Unserer Vollmacht von oben aus dem Schatz der universalen Kirche, der aus den Verdiensten Christi und der Heiligen besteht und Uns anvertraut ist, im Verlangen, den Seelen im Reinigungsort Hilfe zu schenken, den genannten Ablaß bewilligt..." (DS 1405 f).

Leo X., Bulle Exsurge Domine (DS 1467—1472).

Pius VI., Konstitution Auctorem Fidei, Satz 40: „Der Satz, ‚der Ablaß sei nach seinem genauen Begriff nichts anderes als die Nachlassung eines Teiles jener Buße, die kanonisch dem Sünder auferlegt war', als wenn der Ablaß außer dem bloßen Nachlaß kanonischer Strafe nicht auch Nachlaß zeitlicher Strafen, die man für tatsächliche Sünden bei der göttlichen Gerechtigkeit verdient hat, wirkte: dieser Satz ist falsch, fahrlässig, unrecht gegenüber den Verdiensten Christi, längst mit dem Artikel 19 Luthers verurteilt" (DS 2640). Ebd. Satz 41: „Desgleichen der Satz: ‚Die Scholastiker hätten mit ihren Spitzfindigkeiten den schlecht verstandenen Schatz der Verdienste Christi und der Heiligen eingeführt und an die Stelle des klaren Begriffs der Lossprechung von den kanonischen Strafen den unklaren und falschen von der Zuwendung von Verdiensten gesetzt', als ob die Schätze der Kirche, aus denen der Papst Ablässe bewilligt, nicht die Verdienste Christi und der Heiligen wären: Dieser Satz ist falsch, fahrlässig, unrecht gegenüber den Verdiensten Christi und der Heiligen und längst mit dem Artikel 17 Luthers verurteilt" (DS 2641). Ebd. Satz 42: „Ebenso die weitere Behauptung: ‚Es sei noch bedauernswerter, wenn man diese ungeheuerliche Zuteilung auf die Verstorbenen übertragen wollte': Dieser Satz ist falsch, fahrlässig, für fromme Ohren verletzend, unrecht gegen die Päpste und die Praxis und Meinung der gesamten Kirche und führt zu dem bei Peter von Osma als häretisch gekennzeichneten Irrtum und wurde wiederum mit Luthers 22. Artikel verurteilt" (DS 2642).

Pius XI., Ankündigung des außerordentlichen Heiligen Jahres Quod nuper: „... für die ganze Strafe, die sie für ihre Sünden abzubüßen haben, gewähren und erteilen Wir barmherzig im Herrn einen vollkommenen Ablaß, sofern sie vorher Nachlaß und Verzeihung für alle ihre Sünden erlangt haben" (AAS 25, 1933, 8).

Pius XII., Ankündigung des allgemeinen Jubiläums Iubilaeum maximum: „Im Verlaufe dieses Sühnejahres bewilligen und erteilen Wir barmherzig im Herrn allen Christgläubigen, die rechtmäßig durch das Bußsakrament versöhnt und durch die heilige Kommunion gestärkt, die Basiliken... in frommer Gesinnung besuchen und... die Gebete dort verrichten, einen vollkommenen Nachlaß und Vergebung aller Strafen, die sie für ihre Sünden abzubüßen haben" (AAS 41, 1949, 258 f).

[41] Vgl. 4. Laterankonzil, Kapitel 62 (DS 819).

[42] Vgl. Konzil von Trient, Dekret über die Ablässe (DS 1835).

[43] Vgl. ebd.

[44] Jer 2, 19.

[45] Vgl. Eph 5, 27.

[46] Eph 4, 13.

[47] Cfr. Thomas, *In 4 Sent.* dist. 20, q. 1, a. 3, q.la 2, ad 2 (*S. Th. Suppl.* q. 25, a. 2, ad 2): «... quamvis huiusmodi indulgentiae multum valeant ad remissionem poenae, tamen alia opera satisfactionis sunt magis meritoria respectu praemii essentialis; quod in infinitum melius est quam dimissio poenae temporalis.»

[47] Vgl. Thomas, In 4 Sent., dist. 20, q. 1, a. 3; q. 1, a. 2 ad 2 (S. Th. Suppl., q. 25, a. 2 ad 2): „... Obwohl solche Ablässe sehr wertvoll sind für die Nachlassung der Strafe, sind andere Werke der Genugtuung doch verdienstlicher hinsichtlich der wesentlichen Belohnung. Diese ist unendlich viel besser als die Nachlassung der zeitlichen Sündenstrafe."

Druck: Paulinus-Druckerei GmbH, Trier

Beilage zum Kirchlichen Amtsblatt für das Bistum Aachen 1967

Nachkonziliare Dokumente **Nr. 7**

INHALT: Ökumenisches Direktorium

DEKRETE DER RÖMISCHEN KONGREGATIONEN

Ökumenisches Direktorium

SECRETARIATUS AD CHRISTIANORUM UNITATEM FOVENDAM

DIRECTORIUM

ad ea quae a Concilio Vaticano Secundo de re oecumenica promulgata sunt exsequenda

PARS PRIMA

PROOEMIUM

1. «Ad totam Ecclesiam sollicitudo unionis instaurandae spectat, tam ad fideles quam ad pastores et unumquemque secundum propriam virtutem afficit» (decr. *De Oecumenismo; Unitatis Redintegratio,* n. 5). Ad hanc sollicitudinem promovendam et recte ordinandam, Directorium de re oecumenica editur, quo melius in tota Ecclesia catholica in praxim deduci possint ea quae in decretis Concilii Vaticani II hac de re promulgata sunt. Haec autem omnia in sensu Ecclesiae fideliter exsequenda sunt. «Actio enim oecumenica non potest esse nisi plene sincereque catholica, fidelis nempe veritati, quam ab Apostolis et Patribus accepimus, et consentanea fidei, quam Ecclesia catholica semper professa est, ac simul in eam plenitudinem tendens, qua Dominus decursu temporum Corpus Suum vult augeatur» (*ibid.*, n. 24).

2. Apostolicae igitur Sedis atque Episcoporum est, servatis Patriarcharum cum eorum synodis iuribus et consideratis omnibus rerum adiunctis, decernere de ipso modo agendi in rebus oecumenicis, ut in decreto *De Oecumenismo* passim affirmatur (cfr. n. 4; n. 8; n. 9). In his quidem rebus servanda est debita prudentia ne ipse motus oecumenicus damnum capiat neque fideles ob periculum falsi irenismi vel indifferentismi detrimentum patiantur. Quae pastoralis prudentia eo magis efficax redditur quo plenior et solidior institutio fidelium in doctrina et authentica traditione tum Ecclesiae catholicae tum Ecclesiarum Communitatumque ab ea seiunctarum evadit. Pericula enim et damna, quae oriri possunt, vitantur facilius per hanc rectam cognitionem doctrinarum et traditionum quam per quandam ignorantiam, saepe innixam falso timore earum accomodationum quae, ad mentem et secundum decreta Concilii Vaticani II, ad omnem veram renovationem Ecclesiae necessariae sunt.

SEKRETARIAT FÜR DIE EINHEIT DER CHRISTEN

ÖKUMENISCHES DIREKTORIUM

Richtlinien zur Durchführung der Konzilsbeschlüsse über die ökumenische Aufgabe

ERSTER TEIL

VORWORT

1. „Die Sorge um die Wiederherstellung der Einheit ist Sache der ganzen Kirche, sowohl der Gläubigen wie auch der Hirten, und geht jeden an, je nach seiner Fähigkeit“ (Dekret über den Ökumenismus 5). Um diese Sorge noch wirksamer zu machen und in richtige Bahnen zu lenken, werden diese Durchführungsbestimmungen über das ökumenische Anliegen herausgegeben, damit alles, was in den Dekreten des Zweiten Vatikanischen Konzils darüber promulgiert worden ist, in der ganzen katholischen Kirche besser in die Praxis umgesetzt werden kann. In Treue soll dies alles im Geiste der Kirche verwirklicht werden. „Die ökumenische Betätigung muß ganz und echt katholisch sein, das heißt in Treue zur Wahrheit, die wir von den Aposteln und den Vätern empfangen haben, und in Übereinstimmung mit dem Glauben, den die katholische Kirche immer bekannt hat, zugleich aber auch im Streben nach jener Fülle, die nach dem Willen des Herrn sein Leib im Ablauf der Zeit gewinnen soll“ (Ökumenismus 24).

2. Es ist also Sache des Heiligen Stuhles und der Bischöfe — unbeschadet der Rechte der Patriarchen samt ihren Synoden und unter Berücksichtigung aller damit zusammenhängenden Gegebenheiten — darüber zu entscheiden, in welcher Weise im ökumenischen Bereich gehandelt werden soll, wie das Ökumenismusdekret wiederholt betont (vgl. 4, 8 und 9). In diesen Dingen muß die gebührende Klugheit gewahrt werden, damit die ökumenische Bewegung nicht gehemmt wird und die Gläubigen angesichts der Gefahr des falschen Irenismus oder Indifferentismus nicht Schaden leiden. Diese pastorale Klugheit wird um so wirksamer, je gründlicher und gediegener die Gläubigen in der Lehre und der authentischen Überlieferung sowohl der katholischen Kirche wie auch der von ihr getrennten Kirchen und Gemeinschaften unterrichtet werden. Die Gefahren und die Schäden, die daraus entstehen können, lassen sich durch die gründliche Kenntnis der Lehren und Überlieferungen leichter vermeiden als durch eine gewisse Unkenntnis, die sich oft auf eine verkehrte Angst vor den Anpassungen stützt, die gemäß dem

Motus oecumenicus nempe ab illa renovatione incipit qua Ecclesia plenius et perfectius veritatem et sanctitatem a Christo Domino traditas exprimit. Hanc renovationem in veritate et caritate unusquisque fidelis ut membrum Ecclesiae participare debet ita ut fide, spe et caritate crescat ac per propriam vitam christianam in Ecclesia testimonium reddat Dei et Salvatoris nostri Iesu Christi.

Cum autem hic motus a Spiritu Sancto excitatus sit (cfr. *De Oecum.*, n. 4) ea quae hic sequuntur eo fine eoque modo proponuntur, ut in decreto *De Oecumenismo* ad effectum deducendo Episcopis inserviant, neque «Providentiae viis ullum ponatur obstaculum et futuris Spiritus Sancti impulsionibus praeiudicetur» (*ibid.*, n. 24).

I. DE COMMISSIONIBUS OECUMENICIS INSTITUENDIS

A) *De commissione dioecesana*

3. Peropportunum esse videtur, ut in pluribus dioecesibus una simul sumptis, vel, si rerum adiunctis suadetur, etiam in unaquaque dioecesi, consilium seu commissio seu secretariatus instituatur qui de mandato Conferentiae Episcopalis vel Ordinarii loci rei oecumenicae provehendae operam navet. In iis autem dioecesibus, quae propriam commissionem habere non possunt, unus saltem adsit pro his negotiis ab Episcopo delegatus.

4. Huiusmodi commissio mutuae excolat necessitudinis rationes cum institutis operibusque oecumenicis vel iam existentibus vel erigendis eorumque auxilio pro opportunitate utatur necnon aliis in dioecesi operibus et inceptis singulorum sedulo inserviat, ita ut mutuo de rebus se certiores reddant et condocefaciant. Quae omnia ita agantur, ut cum rationibus et normis generalibus nunc hac in re vigentibus congruant.

5. Inter huius commissionis membra, praeter clerum diocesanum, religiosi et religiosae necnon laici idonei utriusque sexus pro opportunitate asciscantur, ut sollicitudo unitatis instaurandae, quae ad totam Ecclesiam spectat, clarius demonstretur, foveaturque efficacius.

6. Huius commissionis, praeter alia munera ipsi mandata, est:

a) Decisiones Concilii Vaticani II de re oecumenica ad effectum deducere pro hominum rerumque adiunctis.

b) Oecumenismum spiritualem fovere secundum ea, quae in decreto *De Oecumenismo*, praesertim ad n. 8, continentur circa orationem publicam et privatam ad Christianorum unitatem impetrandam.

c) Mutuae benevolentiae et necessitudinis ratio-

Geist und den Dekreten des Zweiten Vatikanischen Konzils zu jeder wahren Erneuerung der Kirche notwendig sind.

Die ökumenische Bewegung beginnt nämlich mit eben dieser Erneuerung, wodurch die Kirche die ihr von Christus dem Herrn übergebene Wahrheit und Heiligkeit vollkommener zum Ausdruck bringt. An dieser Erneuerung in der Wahrheit und in der Liebe soll jeder einzelne Gläubige als Glied der Kirche teilnehmen, so daß er im Glauben, in der Hoffnung und in der Liebe wächst und durch sein eigenes christliches Leben in der Kirche für unseren Gott und Erlöser Jesus Christus Zeugnis ablegt.

Weil aber diese Bewegung ein Werk des Heiligen Geistes ist (vgl. Ökumenismus 4), haben die folgenden Bestimmungen das Ziel, den Bischöfen bei der Durchführung des Dekretes über die ökumenische Bewegung zu dienen, damit „den Absichten der Vorsehung nicht irgendein Hindernis in den Weg gelegt und den künftigen Anregungen des Heiligen Geistes nicht vorgegriffen werde" (ebd. 24).

I. DIE ERRICHTUNG ÖKUMENISCHER KOMMISSIONEN

A) Die Bistumskommissionen

3. Es erscheint sehr angebracht, daß in mehreren Bistümern zusammen oder, wenn es die Verhältnisse nahelegen, auch in jedem einzelnen Bistum ein Rat, eine Kommission oder ein Sekretariat errichtet werden, die sich im Auftrag der Bischofskonferenz oder des Ortsoberhirten dem ökumenischen Anliegen widmen. In jenen Bistümern, in denen keine eigene Kommission eingesetzt werden kann, soll der Bischof wenigstens einer Einzelperson diese Aufgabe übertragen.

4. Diese Kommission möge in Verbindung mit den schon bestehenden oder zu errichtenden ökumenischen Einrichtungen arbeiten und je nach Bedarf sich auf ihre Hilfe stützen sowie den Unternehmungen und Initiativen einzelner im Bistum bereitwillig dienen, so daß sie einander dauernd auf dem laufenden halten. Das alles soll im Rahmen der heute geltenden allgemeinen Vorschriften geschehen.

5. In diese Kommission mögen außer dem Bistumsklerus, je nach den Umständen, Ordensmänner und Ordensfrauen sowie geeignete Laien beiderlei Geschlechts aufgenommen werden. Dadurch soll das Streben nach der Wiedervereinigung als Anliegen der ganzen Kirche deutlicher hervortreten und wirksamer gefördert werden.

6. Diese Kommission soll unter anderem:

a) die Beschlüsse des Zweiten Vatikanischen Konzils über die ökumenische Aufgabe in die Tat umsetzen, wie es die Personen und die Umstände erfordern;

b) den geistlichen Ökumenismus fördern gemäß den Weisungen, die im Ökumenismusdekret — besonders unter Nummer 8 — über das öffentliche und private Gebet für die Einheit der Christen enthalten sind;

c) das gegenseitige Wohlwollen, die Verbunden-

nes necnon caritatem inter Catholicos et fratres ab eorum communione seiunctos promovere.

d) Colloquium seu dialogum cum illis instaurandum curare eique moderari, quatenus variis modis pro colloquentium inter se condicione instituatur oportet ad normam nn. 9 et 11 decreti *De Oecumenismo.*

e) Una cum fratribus seiunctis promovere commune testimonium fidei christianae necnon mutuam operam, veluti in educatione, ratione morali, re sociali, cultu humano, doctrinis et artibus ad normam n. 12 decreti *De Oecumenismo.* (Cfr. etiam decretum *Ad Gentes,* n. 15).

f) Constituere peritos ad consilia et consultationes cum Ecclesiis vel Communitatibus seiunctis, intra dioeceseos fines exsistentibus, ineunda.

g) Auxilia praebere vel suasiones proponere ad institutionem et educationem tam clericorum quam laicorum efficiendam et ad vitam oecumenico sensu degendam, quas inter res plurimum tribuendum est formationi Sacrorum alumnorum in seminariis, praedicationi verbi Dei, catechesi, aliisque institutionisbus, de quibus agitur in decreto *De Oecumenismo* ad n. 10.

h) Curare rationes cum commissione oecumenica territoriali intercedentes, de qua infra sermo fiet, et cuius consilia et suggestiones ad dioeceseos proprias condiciones applicentur. Insuper, si rerum adiuncta id suadeant, nuntia utilia Romam ad Secretariatum ad Christianorum Unitatem Fovendam mittantur, quibus hic in obeundis muneribus ad rem pertinentibus possit adiuvari.

B) *De territoriali commissione*

7. Ab unoquoque Coetu seu Conferentia Episcoporum[1] unius vel — sie rerum adiuncta id suadeant — etiam plurium nationum secundum propria statuta pro opportunitate instituatur commissio episcoporum de re oecumenica quae peritos assumat et quae, de mandato Coetus Episcoporum huiusmodi territorii, rebus oecumenicis curas impendat atque decernat de modo certo ac definito agendi, attentis omnibus adiunctis temporum, locorum et personarum, ad normam decreti *De Oecumenismo,* et aliarum ordinationum legitimarumque consuetudinum, ratione habita boni Ecclesiae universalis. Huic commissioni pro opportunitate adiumento sit secretariatus stabilis.

8. Huius commissionis cura ea omnia complectitur, quae supra ad n. 6 indicata sunt, quatenus pertinent ad munera Coetus Episcoporum territorialis.

Praeterea curam habeat de aliis operibus, quorum hic nonnulla exempla afferuntur:

a) Exsecutio normarum et instructionum a Sede Apostolica de hac re editarum vel edendarum.

b) Consilia et adiumenta episcopis danda, qui in propria dioecesi commissioni de re oecumenica instituendae operam navant.

heit und die Liebe zwischen den Katholiken und den von ihrer Gemeinschaft getrennten Brüdern fördern;

d) das Gespräch oder den Dialog mit ihnen anbahnen und pflegen, wie er auf verschiedene Weise gemäß Nummer 9 und 11 des Ökumenismusdekrets je nach der Situation der Gesprächspartner eröffnet werden soll;

e) zusammen mit den getrennten Brüdern das gemeinsame Zeugnis des christlichen Glaubens fördern und die Zusammenarbeit vorantreiben, zum Beispiel auf dem Gebiet der Erziehung, der Sittlichkeit, der sozialen Frage, der Kultur, Wissenschaft und Kunst gemäß Nummer 12 des Ökumenismusdekrets (vgl. auch das Dekret über die Missionen 15);

f) Fachleute bestimmen für die Aussprachen und Konsultationen mit den im Bistum bestehenden getrennten Kirchen und Gemeinschaften;

g) durch Rat und Tat an der Unterweisung und geistlichen Bildung des Klerus und der Laien sowie an der Pflege eines echten ökumenischen Lebens mitarbeiten, wobei der Ausbildung der zukünftigen Priester, der Verkündigung des Gotteswortes, der Katechese und anderen Bildungsaufgaben, die das Ökumenismusdekret unter Nummer 10 behandelt, größter Wert beigemessen werden soll;

h) sich um die Beziehungen zur weiter unten behandelten übergreifenden ökumenischen Gebietskommission kümmern, deren Ratschläge und Anregungen auf die besonderen Verhältnisse des jeweiligen Bistums angewandt werden sollen. Überdies mögen, wenn es ratsam ist, an das „Sekretariat für die Einheit der Christen" in Rom Mitteilungen gesandt werden, die ihm bei der Durchführung seiner Aufgaben helfen können.

B) Die Gebietskommissionen

7. Von jeder Bischofssynode oder -konferenz[1] einer oder, wenn es ratsam ist, auch mehrerer Nationen soll gemäß den eigenen Statuten je nach den Umständen eine ökumenische Kommission der Bischöfe gegründet werden. Diese soll Fachleute heranziehen und sich im Auftrag der Bischofskonferenz dieses Gebietes dem ökumenischen Anliegen widmen und darüber entscheiden, auf welche Weise angesichts der örtlichen, zeitlichen und personellen Verhältnisse im einzelnen vorzugehen ist, und zwar im Einklang mit dem Ökumenismusdekret und den übrigen Anordnungen und rechtmäßigen Gewohnheiten. Dabei ist das Wohl der Gesamtkirche stets im Auge zu behalten. Dieser Kommission kann unter Umständen ein ständiges Sekretariat nützlich sein.

8. Der Aufgabenbereich dieser Kommission umfaßt alles, was oben unter Nunmer 6 angegeben ist, soweit es die Gebietskonferenz angeht.

Außerdem möge sie ihre Sorge auch anderen Aufgaben zuwenden, von denen hier beispielsweise einige angeführt werden:

a) die Durchführung der Gesetze und Weisungen, die vom Heiligen Stuhl hierfür veröffentlicht worden sind oder noch veröffentlicht werden;

b) Ratschläge und Hilfeleistungen, die jenen Bischöfen vermittelt werden sollen, die in ihrem eigenen Bistum eine ökumenische Kommission einsetzen wollen;

c) Adiutorium tam spirituale quam materiale, pro rerum adiunctis, praebendum sive institutis iam exsistentibus sive inceptis oecumenicis excitandis quae vel ad doctrinam excolendam studiaque exercenda spectant vel curae animarum vitaeque christianae provehendae dedita sunt, iuxta normas ad nn. 9, 10 et 11 decreti *De Oecumenismo* prolatas.

d) Dialogus et consultatio instituenda cum moderatoribus et consiliis oecumenicis Ecclesiarum vel Communitatum seiunctarum, quae extra singularum dioecesium fines sed intra terminos unius alicuius nationis vel territorii exsistunt.

e) Designatio eorum peritorum, qui publico mandato ecclesiastico ad colloquia et consilia cum peritis illarum Communitatum deputantur, de quibus sub littera d) agitur.

f) Institutio specialis subcommissionis pro rebus oecumenicis quae ad Orientales spectant, si rerum adiuncta id postulent.

g) Rationes quae hierarchiae unius alicuius territorii cum Apostolica Sede intercedunt.

II. DE BAPTISMI VALIDITATE A MINISTRIS ECCLESIARUM ET ECCLESIALIUM COMMUNITATUM A NOBIS SEIUNCTARUM COLLATI

9. Praxis Ecclesiae hac in re duobus regitur principiis, nempe baptismum ad salutem necessarium esse, eumque semel tantum conferri posse.

10. Momentum sacramenti baptismi in re oecumenica documentis Concilii Vaticani II illustratur: «Ipse (Iesu Christus) autem necessitatem fidei et baptismi expressis verbis inculcando (cfr. *Marc.* 16, 16; *Io.* 3, 5), necessitatem Ecclesiae, in quam homines per baptismum tamquam per ianuam intrant, simul confirmavit» (Const. dogm. *Lumen Gentium*, n. 14).

«Cum illis qui, baptizati, christiano nomine decorantur integram autem fidem non profitentur vel unitatem communionis sub Successore Petri non servant, Ecclesia semetipsam novit plures ob rationes coniunctam» (*ibid.*, n. 15).

«Hi enim qui in Christum credunt et baptismum rite receperunt, in quadam cum Ecclesia catholica communione, etsi non perfecta, constituuntur... iustificati ex fide in baptismate Christo incorporantur, ideoque christiano nomine iure decorantur et a filiis Ecclesiae Catholicae ut fratres in Domino merito agnoscuntur» (*De Oecum.*, n. 3).

«Ex altera parte necessarium est Catholicos cum gaudio agnoscere et aestimare bona vere christiana, a communi patrimonio promanantia, quae apud fratres a nobis seiunctos inveniuntur» (*ibid.*, n. 4).

11. Consequens inde est baptismum esse vinculum unitatis sacramentale, immo et fundamentum communionis inter omnes Christianos. Quapropter et dignitas et modus conferendi eum res est summi

c) die sowohl spirituelle wie materielle Hilfeleistung für die schon vorhandenen oder erst noch zu gründenden ökumenischen Einrichtungen, die sich entweder der Entfaltung der Lehre und der Durchführung von Studien oder der Seelsorge und der Förderung des christlichen Lebens gemäß den Nummern 9-11 des Ökumenismusdekrets widmen;

d) der Dialog und die Konsultationen, die mit den leitenden Behörden und ökumenischen Räten der getrennten Kirchen oder Gemeinschaften, die über die Grenze der einzelnen Bistümer hinausreichen, aber innerhalb ein und derselben Nation oder ein und desselben Gebietes bestehen, eröffnet werden sollen;

e) die Ernennung jener Fachleute, die durch einen offiziellen kirchlichen Auftrag zur Teilnahme an den Aussprachen und Beratungen mit den Fachleuten jener Gemeinschaften abgeordnet werden, von denen unter d) die Rede war;

f) die Einsetzung einer besonderen ökumenischen Unterkommission für die Ostchristen, wenn die Umstände es erfordern;

g) die Pflege der Beziehungen zwischen der Hierarchie eines Gebietes und dem Heiligen Stuhl.

II. DIE GÜLTIGKEIT DER VON AMTSTRÄGERN DER VON UNS GETRENNTEN KIRCHEN UND KIRCHLICHEN GEMEINSCHAFTEN GESPENDETEN TAUFE

9. Die Praxis der Kirche richtet sich hier nach zwei Grundsätzen:

— die Taufe ist zum Heil notwendig;

— die Taufe darf nur einmal gespendet werden.

10. Die Bedeutung der Taufe in ökumenischer Sicht wird von den Dokumenten des Zweiten Vatikanischen Konzils ins Licht gerückt: Indem Jesus Christus selbst „mit ausdrücklichen Worten die Notwendigkeit des Glaubens und der Taufe betonte (vgl. Mark 16, 16; Joh 3, 5), hat er zugleich die Notwendigkeit der Kirche bekräftigt, in welche die Menschen durch die Taufe wie durch eine Türe eintreten“ (Dogmatische Konstitution über die Kirche 14).

„Mit jenen, die als Getaufte der Ehre des Christennamens teilhaft sind, den vollen Glauben aber nicht bekennen oder die Einheit der Gemeinschaft mit dem Nachfolger Petri nicht wahren, weiß sich die Kirche aus mehrfachem Grunde verbunden“ (ebd. 15).

„Wer an Christus glaubt und in der rechten Weise die Taufe empfangen hat, steht dadurch in einer gewissen, wenn auch nicht vollkommenen Gemeinschaft mit der katholischen Kirche . . . Durch den Glauben werden sie in der Taufe gerechtfertigt und Christus eingegliedert, darum gebührt ihnen der Ehrenname des Christen, und mit Recht werden sie von den Söhnen der katholischen Kirche als Brüder im Herrn anerkannt“ (Ökumenismus 3).

„Auf der anderen Seite ist es notwendig, daß die Katholiken die wahrhaft christlichen Güter aus dem gemeinsamen Erbe mit Freude anerkennen und hochschätzen, die sich bei den von uns getrennten Brüdern finden“ (ebd. 4).

11. Daraus folgt, daß die Taufe, das sakramentale Band der Einheit, ja sogar das Fundament der Gemeinschaft unter allen Christen ist. Deshalb hat sowohl ihre Würde wie auch ihre Spendungsweise

momenti pro cunctis Christi discipulis. Tamen recta aestimatio huius sacramenti et mutua acceptio baptismi collati in Communitatibus quandoque impediuntur propter prudens dubium circa baptismum in certo ac definito casu collatum. Ut vitentur difficultates cum Christianus aliquis a nobis seiunctus Spiritus Sancti gratia et impulsione conscientiae suae inductus, plenam communionem cum Ecclesia catholica petit, quaedam normae proponuntur.

12. Baptismi apud Christianos orientales seiunctos collati validitas in dubium vocari nequit[2]. Sufficit ergo ut de eius facto constet. Cum in Ecclesiis Orientis sacramentum Confirmationis (Chrismatis) semper legitime a sacerdote simul administretur una cum baptismo, frequenter accidit ut nulla mentio de hoc sacramento fiat in canonico testimonio ipsius babtismi; exinde non constat dubium de facto collationis exoriri.

13. Quod ad alios Christianos attinet, quandoque dubium oriri potest:

a) *Quoad materiam et formam.* Babtismus collatus ritu immersionis vel infusionis vel aspersionis cum formula trinitaria per se est validus (cfr. C.I.C. can. 758). Si ergo libri rituales et liturgici vel consuetudines alicuius Ecclesiae vel Communitatis religiosae unum ex his modis baptizandi imponunt, ratio dubitandi oriri potest tantum ex facto quo contingat ut minister normis propriae Communitatis non obsequatur. Requiritur igitur et sufficit testimonium de fidelitate ministri baptizantis erga normas propriae Communitatis vel Ecclesiae.

Ad illud exquirendum generatim oportet obtinere testimonium scriptum baptismale cum nomine baptizantis. Plerumque fieri poterit, ut cooperatio Communitatis seiunctae impetretur ad statuendum in genere vel in particulari, utrum minister reapse secundum libros approbatos baptismum contulisse putandus sit.

b) *Quoad fidem et intentionem.* Quia autem quidam censent insufficientem fidem vel intentionem ministri dubium de baptismo inicere posse, haec sunt animadvertenda:

— Fides insufficiens ministri numquam ex se ipsa invalidum reddit baptismum.

— Praesumenda est intentio sufficiens in ministro qui baptismum contulit, nisi de eius intentione faciendi quod faciunt Christiani seria ratio dubitandi adsit (cfr. *Resp. S. Officii,* diei 30 ian. 1833: «Sufficit facere quod faciunt Christiani»; *S. C. Conc. Decret. approb. a Pio V,* die 19 iun. 1570, cit a Conc. Prov. Ebroicen, 1576).

c) *Quoad applicationem materiae.* In casibus in quibus dubium de materiae applicatione oritur, reverentia erga sacramentum necnon observantia erga naturam ecclesialem Communitatum seiunctarum postulant ut inquisitio seria de praxi Com-

in den Augen aller Jünger Christi höchste Bedeutung. Dennoch können die rechte Hochschätzung dieses Sakramentes und die gegenseitige Anerkennung der in den anderen Gemeinschaften gespendeten Taufe mitunter durch den begründeten Zweifel an einer bestimmten Taufe behindert werden. Um in jenen Fällen, in denen ein von uns getrennter Christ durch die Gnade des Heiligen Geistes und auf Antrieb seines Gewissens die volle Gemeinschaft mit der katholischen Kirche wünscht, Schwierigkeiten zu vermeiden, werden hier einige Regeln aufgestellt.

12. Die Gültigkeit der bei den getrennten Ostchristen gespendeten Taufe kann nicht in Zweifel gezogen werden[2]. Es genügt also, daß die Tatsache ihrer Spendung feststeht. Weil in den Ostkirchen das Sakrament der Firmung (des Chrismas) immer rechtmäßig zugleich mit der Taufe vom Priester gespendet wird, kann es leicht vorkommen, daß dieses Sakrament im amtlichen Taufzeugnis nicht erwähnt ist; deshalb besteht jedoch kein Grund, an der Tatsache seiner Spendung zu zweifeln.

13. Was die übrigen Christen betrifft, kann mitunter ein Zweifel entstehen:

a) bezüglich der Materie und der Form

Die durch Eintauchen, Begießen oder Besprengung mit der trinitarischen Formel gespendete Taufe ist an und für sich gültig (vgl. CIC, can. 758). Wenn also die rituellen und liturgischen Bücher oder Gewohnheiten irgendeiner Kirche oder religiösen Gemeinschaft eine dieser Taufweisen vorschreiben, kann nur dann ein Zweifel aufkommen, wenn der Amtsträger die Vorschriften seiner eigenen Gemeinschaft tatsächlich nicht befolgt. Erforderlich und ausreichend ist also ein Zeugnis über die Treue des taufenden Amtsträgers gegenüber den Vorschriften seiner eigenen Gemeinschaft oder Kirche.

Um dieses festzustellen, muß im allgemeinen ein geschriebenes Taufzeugnis, das den Namen des Taufenden enthält, eingeholt werden. Meistens läßt sich erreichen, daß die getrennte Gemeinschaft mithilft, im allgemeinen oder für den Einzelfall festzustellen, ob dem Amtsträger zuzutrauen ist, daß er die Taufe wirklich den approbierten Büchern entsprechend gespendet hat.

b) bezüglich des Glaubens und der Intention

Weil aber manche der Ansicht sind, daß der mangelnde Glaube oder die ungenügende Absicht des Amtsträgers einen Zweifel an der Taufe wecken kann, sind zwei Dinge zu betonen:

— der mangelnde Glaube des Amtsträgers macht an und für sich die Taufe niemals ungültig;

— eine genügende Absicht ist bei einem Amtsträger, der die Taufe gespendet hat, immer dann anzunehmen, wenn kein ernsthafter Grund vorliegt, daran zu zweifeln, daß er die Absicht gehabt hat zu tun, was die Christen tun (vgl. Antwort des Heiligen Offiziums vom 30. Januar 1833: „Sufficit facere quod faciunt Christiani"; Dekret der Heiligen Konzilskongregation vom 19. Juni 1570, approbiert von Pius V., zitiert vom Provinzialkonzil von Evreux/Frankreich 1576).

c) bezüglich der Anwendung der Materie

In jenen Fällen, in denen ein Zweifel über die Anwendung der Materie entsteht, fordern die Ehrfurcht vor dem Sakrament und die Achtung vor dem Kirchencharakter der getrennten Gemein-

munitatis et de adiunctis ipsius baptismi instituatur, antequam iudicium de invaliditate sacramenti propter modum collationis proferatur (cfr. C.I.C. can. 737, § 1).

14. Probari non potest usus indiscriminatim baptizandi sub condicione omnes qui plenam communionem cum Ecclesia catholica desiderant Sacramentum enim baptismi iterari nequit (cfr. C.I.C., can. 732, § 1) ideoque baptismum sub condicione iterum conferri non permittitur nisi adsit prudens dubium de facto vel de validitate baptismi iam collati (cfr. Conc. Trid., s. VII, can. 4; C.I.C., can. 732, § 2).

15. Quodsi, seria investigatione de collato baptismo rite peracta, op prudens dubium necessarium est baptismum sub condicione iterum conferre, ut debita ratio doctrinae, ex qua baptismus unicus est, habeatur, a) minister opportune explicet et rationes propter quas baptismus, hoc in casu, sub condicione conferatur et significationem ipsius ritus baptismi sub condicione conferendi; b) et illum in forma privata (cfr. C.I.C., can. 737, § 2) conferat.

16. Tota quaestio de baptismi theologia et praxi in diagolo inter Ecclesiam catholicam et Ecclesias seu Communitates seiunctas proponatur. Suadetur, ut huiusmodi disputatio a commissionibus de re oecumenica cum Ecclesiis vel Consiliis Ecclesiarum variis in regionibus habeatur et, ubi fieri expedit, de modo in hac re agendi inter utrasque partes conveniat.

17. Pro reverentia erga sacramentum initiationis quod Dominus pro Novo Foedere instituit, et ut requisita ad illud rite conferendum melius in luce ponantur, maxime optandum est ne dialogus cum fratribus seiunctis ad solam quaestionem de clementis ad validitatem baptismi absolute necessariis restringatur. Attentendum est insuper ad plenitudinem signi sacramentalis realitatisque significatae (seu «rei sacramenti»), prout ex Novo Testamento eruitur, quo facilius conventio inter Ecclesias ineatur circa agnitionem mutuam baptismi.

18. Aequa aestimatio baptismi collati a ministris Ecclesiarum et Communitatum ecclesialium a nobis seiunctarum momentum oecumenicum secumfert; ex hac aestimatione baptismus vere manifestatur ut «vinculum unitatis sacramentale vigens inter omnes qui per illum regenerati sunt» (*De Oecum.*, n. 22; Const. dogm. *Lumen Gentium*, n. 15)[3]. Ideo sperandum est fore ut omnes Christiani maiora in dies cum reverentia et fidelitate erga Domini institutionem de illius celebratione curent.

19. Iuxta rationem decreti *De Oecumenismo* fratres extra communionem Ecclesiae catholicae visibilem nati et baptizati sedulo distingui debent ab

schaften, daß eine ernsthafte Untersuchung ihrer Praxis und der Umstände der betreffenden Taufe durchgeführt wird, bevor man ein Urteil über die Ungültigkeit des Sakramentes wegen der Spendungsweise ausspricht (vgl. CIC can. 737, § 1).

14. Der Brauch, unterschiedslos alle bedingungsweise zu taufen, welche die volle Gemeinschaft mit der katholischen Kirche wünschen, kann nicht gebilligt werden. Denn das Sakrament der Taufe darf nicht wiederholt werden (vgl. CIC, can. 732, § 1). Deshalb ist es nicht erlaubt, die Taufe bedingungsweise zu wiederholen, wenn kein begründeter Zweifel entweder an der Tatsache oder an der Gültigkeit der schon gespendeten Taufe besteht (vgl. Konzil von Trient, Sessio VII. can. 4; CIC, can. 733, § 2).

15. Wenn nach einer sorgfältig durchgeführten Untersuchung einer Taufspendung wegen eines begründeten Zweifels die Taufe bedingungsweise wiederholt werden muß, soll der Taufende — um der Lehre, nach der es nur *eine* Taufe gibt, gebührend Rechnung zu tragen — a) sowohl den Grund für die in diesem Fall bedingungsweise wiederholte Taufe wie auch die Bedeutung dieses Ritus entsprechend darlegen, b) sie in privater Form spenden (vgl. CIC, can. 737, § 2).

16. Die ganze Frage der Theologie und Praxis der Taufe möge in einem Dialog zwischen der katholischen Kirche und den getrennten Kirchen oder Gemeinschaften zur Sprache kommen. Es ist ratsam, diese Besprechung durch die ökumenischen Kommissionen mit den Kirchen und Kirchenbünden in den verschiedenen Gegenden durchzuführen. Wo es angängig ist, soll die Art und Weise des hier in Frage kommenden Verfahrens zwischen beiden Seiten vereinbart werden.

17. Aus Ehrfurcht vor dem Sakrament der Eingliederung, das der Herr für den Neuen Bund eingesetzt hat, und um die zu seiner ordnungsgemäßen Spendung notwendigen Erfordernisse besser hervorzuheben, ist sehr zu wünschen, daß der Dialog mit den getrennten Brüdern nicht allein auf die Frage eingeschränkt wird, welche Elemente für eine gültige Taufe unbedingt notwendig sind. Vielmehr ist achtzugeben auf die Fülle des sakramentalen Zeichens und der bezeichneten Wirklichkeit (res sacramenti), wie dies aus dem Neuen Testament hervorgeht, um so leichter über die gegenseitige Anerkennung der Taufe ein Übereinkommen unter den Kirchen zu erreichen.

18. Es hat eine ökumenische Bedeutung, daß die Taufe, die von Amtsträgern der von uns getrennten Kirchen und Kirchengemeinschaften gespendet wird, gebührend eingeschätzt wird. Dadurch erweist sich die Taufe wahrhaft als „ein sakramentales Band der Einheit zwischen allen, die durch sie wiedergeboren sind" (Ökumenismus 22; Kirche 15)[3]. Deshalb ist zu hoffen, es möge dazukommen, daß alle Christen immer mehr in Ehrfurcht und Treue gegenüber dem vom Herrn eingesetzten Sakrament für dessen würdige Spendung sorgen.

19. Nach dem Ökumenismusdekret sind die außerhalb der sichtbaren Einheit der katholischen Kirche geborenen und getauften Brüder sorgfältig

iis qui, in Ecclesia catholica quidem baptizati, eius fidem scienter et publice eiuraverunt. Secundum decretum, enim, «qui nunc in talibus Communitatibus (seiunctis) nascuntur et fide Christi imbuuntur, de separationis peccato argui nequeunt» *(ibid.,* n. 3); quamobrem, absente tali culpa, si fidem catholicam sua sponte suscipere volunt, a poena excommunicationis absolvi non indigent, sed professione fidei facta, secundum normas ab Ordinario loci statutas, in plenam communionem Ecclesiae catholicae admittantur. Praescriptiones vero can. 2314 ad eos solummodo pertinent, si casus ferat, qui postquam a fide vel communione catholica culpabiliter defecerunt, cum matre Ecclesia reconciliari contriti postulant.

20. Quod de absolutione a censuris modo dictum est, id etiam de abiuratione haereseos ob eandem rationem affirmandum esse patet.

III. DE OECUMENISMO SPIRITUALI IN ECCLESIA CATHOLICA PROMOVENDO

21. «Cordis conversio vitaeque sanctitas, una cum privatis et publicis supplicationibus pro Christianorum unitate, tamquam anima totius motus oecumenici existimanda sunt et merito oecumenismus spiritualis nuncupari possunt» (*De Oecum.,* n. 8).

His paucis verbis, decretum *De Oecumenismo* oecumenismum spiritualem definit eiusque momento insistit, ita ut Christiani, tam in precibus fundendis quam in celebratione Eucharistiae, immo in tota vita quotidiana unitatis intentionem assidue prae oculis habeant.

Unusquisque Christianus enim semper et ubique in hoc motu oecumenico partem iam habet, etsi inter fratres seiunctos non vivit, instaurando totam vitam christianam secundum spiritum Evangelii a Concilio Vaticano Secundo inculcatum, nihil excludendo a communi christiano patrimonio (cfr. *De Oecum.,* n. 6; decr. *Ad Gentes,* n. 36).

22. Supplicationes autem pro unitate decet iterari temporibus peculiaribus, veluti;

a) hebdomada a die 18 usque ad diem 25 ianuarii, hebdomada precum pro christianorum unitate appellata, qua frequenter plurimae Ecclesiae et Communitates ecclesiales coniunctim pro unitate ad Deum preces fundunt;

b) diebus ab Ascensione Domini usque ad Pentecosten, quibus memoria agitur Hierosolomytanae Communitatis adventum implorantis atque exspectantis Spiritus Sancti, qui ipsam in unitate et munere universali confirmet.

Insuper, exempli gratia:

a) diebus circa Epiphaniam, quibus Christi in mundo manifestatio necnon connexio inter Ecclesiae munus eiusque unitatem commemorantur;

von denen zu unterscheiden, die zwar in der katholischen Kirche getauft worden sind, aber ihrem Glauben bewußt und öffentlich abgeschworen haben. Nach dem Dekret darf „den Menschen, die jetzt in solchen (getrennten) Gemeinschaften geboren sind und in ihnen den Glauben an Christus erlangen, nicht die Schuld der Trennung zur Last gelegt werden" (Ökumenismus 3). Deshalb brauchen sie, wenn sie ohne diese Schuld aus eigenem Antrieb den katholischen Glauben annehmen wollen, nicht von der Strafe der Exkommunikation losgesprochen zu werden, sondern dürfen nach Ablegung des Glaubensbekenntnisses, nach einer Form, die vom Ortsbischof festgelegt wird, in die volle Gemeinschaft der katholischen Kirche zugelassen werden. Die Vorschriften des Kanons 2314 gelten dagegen nur für jene, die reuig darum bitten, mit der Mutter Kirche wieder versöhnt zu werden, nachdem sie sich schuldbar vom katholischen Glauben und von der katholischen Gemeinschaft getrennt haben.

20. Das über die Lossprechung von den Zensuren Gesagte gilt natürlich aus demselben Grund auch von der Abschwörung der Häresie.

III. DIE FÖRDERUNG DES GEISTLICHEN ÖKUMENISMUS IN DER KATHOLISCHEN KIRCHE

21. „Die Bekehrung des Herzens und die Heiligkeit des Lebens ist in Verbindung mit dem privaten und öffentlichen Gebet für die Einheit der Christen als die Seele der ganzen ökumenischen Bewegung anzusehen; sie kann mit Recht geistlicher Ökumenismus genannt werden" (Ökumenismus 8).

Mit diesen wenigen Worten definiert das Ökumenismusdekret den geistlichen Ökumenismus und unterstreicht seine Bedeutung. Es wünscht dringend, daß die Christen sowohl beim Gebet wie bei der Eucharistiefeier, ja sogar im gesamten Alltagsleben das Anliegen der Einheit beständig vor Augen haben. Wenn der einzelne Christ sein ganzes Leben in dem vom Zweiten Vatikanischen Konzil eingeschärften Geist des Evangeliums erneuert und dabei nichts aus dem gemeinsamen christlichen Erbe ausschließt (vgl. Ökumenismus 6; Missionen 36), nimmt er nämlich schon immer und überall an dieser ökumenischen Bewegung teil, selbst wenn er nicht unter getrennten Brüdern lebt.

22. Inständige Gebete um die Einheit sollen regelmäßig zu besonderen Zeiten verrichtet werden, zum Beispiel

a) während der sogenannten Gebetsoktav für die Einheit (vom 18. bis 25. Januar), in der sehr viele Kirchen und kirchliche Gemeinschaften gemeinsam zu Gott um die Einheit flehen;

b) in der Zeit zwischen Christi Himmelfahrt und Pfingsten, in der die Kirche sich an die Gemeinde von Jerusalem erinnert, wie sie die Ankunft des Heiligen Geistes erfleht und erwartet, und um die Kraft des Heiligen Geistes für die Einheit und weltweite Sendung bittet.

Es kommen unter anderem auch in Betracht:

a) die Tage um das Fest Epiphanie, an denen das Erscheinen Christi in der Welt und der enge Zusammenhang zwischen der Sendung der Kirche und ihrer Einheit ins Gedächtnis gerufen wird;

b) feria quinta Hebdomadae Sanctae, qua commemorantur institutio Eucharistiae, sacramenti unitatis, et Iesu Christi Salvatoris pro Ecclesia eiusque unitate oratio in Cenaculo;

c) feria sexta Hebdomadae Sanctae, vel in festo Exaltationis Sanctae Crucis quo commemoratur mysterium crucis, qua filii Dei dispersi congregantur;

d) sollemnia Festa Paschalia, quibus omnes Christiani gaudio Resurrectionis Domini inter se consociantur;

e) occasione data conventuum vel aliorum maioris momenti eventuum quos oecumenismus forte suscitaverit, aut qui ad oecumenicas rationes vim peculiarem habere possint.

23. «Sollemne est Catholicis frequenter ad illam orationem convenire pro Ecclesiae unitate, quam Salvator Ipse in pervigilio mortis a Patre flagranter precatus est: ‚Ut omnes unum sint'» *(De Oecum.,* n. 8).

Itaque congruenter illi orationi a Christo in ultima Cena prolatae oratio pro unitate ob omnibus fiat, ut Christiani omnes accedant «ad illam plenitudinem unitatis quam Iesus Christus vult» *(ibid.,* n. 4).

24. Pastores curent, ut fidelium catholicorum coetus ad preces pro unitate fundendas secundum varia adiuncta locorum et personarum disponantur. Cum autem Sacra Eucharistia mirabile sacramentum sit «quo unitas Ecclesiae et significatur et efficitur» *(De Oecum.,* n. 2), multum interest, fidelibus momentum eius in memoriam revocare et preces publicas pro unitate Christianorum intra Sacram Synaxim (e. g. in Oratione Fidelium vel in litaniis quae Exteniae vocantur), nec non celebrationem Missae votivae «pro Ecclesiae unitate» commendare. Insuper, in ritibus quibus peculiaria impetrationis officia liturgica, veluti supplicationes «Litia» et «Moleben» appellatae hisque similia continentur, haec etiam pro unitate Christianorum celebrari decet.

IV. DE COMMUNICATIONE IN SPIRITUALIBUS CUM FRATRIBUS SEIUNCTIS

A) *Prooemium*

25. Ad redintegrationem unitatis inter omnes Christianos fovendam non sufficit ut Christiani inter se fraternam caritatem exerceant in quotidiano vitae commercio. Decet quoque quandam communicationem in spiritualibus permitti seu Christianos communem partem habere illorum bonorum spiritualium quae ipsis communia sunt, idque eo modo et ratione quae in praesenti divisionis statu licita esse possunt. Ex elementis enim seu bonis, «quibus simul sumptis ipsa Ecclesia aedificatur et vivificatur, quaedam immo plurima et eximia exstare possunt extra visibilia Ecclesiae catholicae saepta» *(De Oecum.,* n. 3). Haec elementa, «quae a Christo proveniunt et ad Ipsum conducunt, ad unicam Christi Ecclesiam iure pertinent» *(ibid.)*

b) der Gründonnerstag, an dem die Kirche der Einsetzung der Eucharistie, des Sakraments der Einheit, und des Hohenpriesterlichen Gebets Jesu Christi für die Kirche und ihre Einheit im Abendmahlssaal gedenkt;

c) der Karfreitag oder das Fest Kreuzerhöhung, an denen das Geheimnis des Kreuzes, durch das die verstreuten Kinder Gottes zusammengeführt werden, Gegenstand der Erinnerung ist;

d) das hohe Osterfest, an dem alle Christen durch die Freude über die Auferstehung des Herrn miteinander verbunden sind;

e) Konferenzen und andere wichtige Ereignisse, welche die ökumenische Bewegung mit sich bringt oder die das ökumenische Anliegen besonders kräftig fördern können.

23. „Es ist unter Katholiken schon üblich geworden, daß sie häufig zu diesem Gebet für die Einheit der Kirche zusammenkommen, um die der Heiland selbst am Vorabend seines Todes zum Vater inständig gefleht hat: ‚Daß alle eins seien' (Joh 17, 21)" (Ökumenismus 8).

So mögen alle entsprechend dem Gebet, das Christus beim Letzten Abendmahl verrichtet hat, für die Einheit beten, damit alle Christen „zu jener Fülle der Einheit gelangen, die Jesus Christus will" (ebd. 4).

24. Die Hirten mögen dafür sorgen, daß die katholischen Gläubigen je nach den örtlichen und persönlichen Verhältnissen zum Gebet um die Einheit zusammenkommen. Weil aber die Eucharistie das erhabene Sakrament ist, „durch das die Einheit der Kirche bezeichnet und bewirkt wird" (Ökumenismus 2), liegt viel daran, daß ihre Bedeutung den Gläubigen ins Gedächtnis gerufen wird und öffentliche Gebete für die Einheit der Christen während der heiligen Messe (zum Beispiel beim Gläubigengebet oder bei den „Ektenien" genannten Litaneien) sowie die Feier der Votivmesse „für die Einheit der Kirche" empfohlen werden. Überdies ist es angebracht, bei den Gottesdiensten, in denen besondere liturgische Fürbittgebete wie zum Beispiel die sogenannten „Litia" und „Moleben" u. ä. enthalten sind, diese auch für die Einheit der Christen zu verrichten.

IV. DIE GEMEINSCHAFT IM GEISTLICHEN TUN MIT DEN GETRENNTEN BRÜDERN (COMMUNICATIO IN SPIRITUALIBUS)

A) Vorwort

25. Um die Wiederherstellung der Einheit zwischen allen Christen zu fördern, genügt es nicht, daß die Christen im Alltagsleben die brüderliche Liebe untereinander üben. Es geziemt sich auch, eine gewisse Gemeinsamkeit im geistlichen Tun zu erlauben oder die Christen gemeinschaftlich an jenen geistlichen Gütern, die ihnen gemeinsam sind, teilhaben zu lassen, und zwar so, wie es beim gegenwärtigen Stand der Trennung gestattet werden kann. Von den Elementen und Gütern, „aus denen insgesamt die Kirche erbaut wird und ihr Leben gewinnt, können sogar viele und bedeutende außerhalb der Grenzen der katholischen Kirche existieren" (Ökumenismus 3). Diese Elemente, „die von Christus ausgehen und zu ihm hinführen, ge-

atque apte conferre possunt ad gratiam unitatis impetrandam et ad vincula quibus Catholici cum fratribus seiunctis adhuc coniunguntur significanda et fovenda.

26. Cum autem haec bona spiritualia diversimode in variis Christianorum Coetibus inveniantur, communicatio in spiritualibus ex hac ipsia diversitate pendet et secundum personarum, Ecclesiarum et Communitatum condiciones de ea variis modis tractandum est. Ad eam igitus moderandam, ea quae sequuntur, pro praesenti statu rerum proponuntur.

27. Attendenda est quaedam legitima ratio vicissim res praestandi («reciprocitas»), ita ut, cum mutua benevolentia et caritate, communicatio in spiritualibus, etiamsi arctioribus finibus circumscripta, ad sanam progressionem condordiae inter Christianos conferat. Dialogi igitur et consultationes hac de re inter auctoritates catholicas, locales necnon territoriales, et auctoritates aliarum Communionum valde commendantur.

28. Ubi autem haec reciprocitas et mutua comprehensio difficiliores redduntur eo quod in aliquibus locis et circa quasdam Communitates, sectas et personas, motus oecumenicus et desiderium pacis cum Ecclesia catholica nondum invaluerint (cfr. *De Oecum.*, n. 19), Ordinarius loci vel, si casus ferat, Conferentia episcopalis vias aptas indicet ut periculum indifferentismi vel proselytismi[4] inter fideles suos, his in rerum adiunctis, vitetur. Optandum tamen est ut, per gratiam Spiritus Sancti et prudentem curam pastoralem Ordinariorum, sensus oecumenicus et mutua aestimatio tum apud fideles catholicos tum apud fratres seiunctos ita crescant, ut necessitas huiusmodi normarum peculiarium paulatim evanescat.

29. Nomine communicationis in spiritualibus intelleguntur omnes precationes communiter faciendae, usus communis rerum vel locorum sacrorum, et omnis communicatio in sacris quae proprie vereque dicitur.

30. Communicatio in sacris habetur cum quis quemlibet cultum liturgicum vel etiam sacramenta alicuius Ecclesiae vel Communitatis ecclesialis participat.

31. Voce «cultus liturgici» intellegitur cultus ordinatus secundum libros, praescriptiones, vel consuetudines alicuius Ecclesiae vel Communitatis, celebratus a ministro vel delegato eiusmodi Ecclesiae vel Communitatis, prout hic eiusmodi munere fungitur.

B) *De precationibus communiter faciendis*

32. «In quibusdam peculiaribus rerum adiunctis, cuiusmodi sunt precationes quae «pro unitate» indicuntur, atque in oecumenicis conventibus, licitum est immo et optandum, ut Catholici cum fratribus seiunctis in oratione consocientur Communes eius-

hören rechtens zu der einzigen Kirche Christi" (ebd. 3). Sie können auf geeignete Weise dazu beitragen, die Gnade der Einheit zu erflehen und die Bande, wodurch die Katholiken mit ihren getrennten Brüdern schon jetzt vereint sind, zum Ausdruck zu bringen und zu stärken.

26. Weil aber diese geistlichen Güter in den verschiedenen christlichen Gemeinschaften auf verschiedene Weise vorhanden sind, hängt die Gemeinschaft im geistlichen Tun (communicatio in spiritualibus) von dieser Verschiedenheit ab und muß je nach dem Stand der Kirchen, Gemeinschaften und Personen verschieden behandelt werden. Um sie zu regeln, wird für den augenblicklichen Stand der Dinge folgendes bestimmt:

27. Es ist immer auf eine gewisse legitime Gegenseitigkeit („reciprocitas") zu achten, so daß bei wechselseitiger Güte und Liebe die Gemeinschaft im geistlichen Tun (communicatio in spiritualibus) — auch wenn sie enger begrenzt ist — zum gesunden Fortschritt der Eintracht unter den Christen beiträgt. Deshalb werden Gespräche und Konsultationen über diesen Gegenstand zwischen den örtlichen oder regionalen katholischen Autoritäten und jenen der anderen Gemeinschaften sehr empfohlen.

28. Wo aber diese legitime Gegenseitigkeit und das wechselseitige Einvernehmen schwer zu erreichen ist, weil an manchen Orten und bei manchen Gemeinschaften, Sekten und Einzelpersonen die ökumenische Bewegung und der Wunsch nach Frieden mit der katholischen Kirche noch nicht erstarkt sind (vgl. Ökumenismus 19), soll der Ortsoberhirte oder notfalls die Bischofskonferenz geeignete Wege weisen, um bei ihren Gläubigen die Gefahr des Indifferentismus oder Proselytismus[4] bei dieser Sachlage zu bannen. Es ist jedoch wünschenswert, daß durch die Gnade des Heiligen Geistes und die kluge pastorale Sorge der Oberhirten die ökumenische Gesinnung und die gegenseitige Achtung sowohl unter den katholischen Gläubigen wie auch unter den getrennten Brüdern so wachsen, daß solche besonderen Maßnahmen allmählich unnötig werden.

29. Unter „Gemeinschaft im geistlichen Tun" (communicatio in spiritualibus) werden alle gemeinsam verrichteten Gebete, der gemeinsame Gebrauch von heiligen Dingen oder Orten und jede liturgische Gemeinschaft, die communicatio in sacris im eigentlichen und wahren Sinne, verstanden.

30. Communicatio in sacris findet statt, wenn jemand an irgendeinem liturgischen Gottesdienst oder gar an den Sakramenten einer Kirche oder kirchlichen Gemeinschaft teilnimmt.

31. Unter „liturgischem Gottesdienst" (cultus liturgicus) wird der nach den Büchern, Vorschriften oder Gebräuchen irgendeiner Kirche oder Gemeinschaft geordnete Gottesdienst verstanden, der von einem Amtsträger oder Beauftragten dieser Kirche oder Gemeinschaft gehalten wird, sofern dieser dabei sein Amt ausübt.

B) Das gemeinsame Gebet

32. „Bei besonderen Anlässen, zum Beispiel bei Gebeten, die ‚für die Einheit' verrichtet werden, und bei ökumenischen Versammlungen ist es erlaubt, ja sogar erwünscht, daß sich die Katholiken mit den getrennten Brüdern zum Gebet vereinen. Solche

modi preces pereffi cax sane medium sunt gratiae unitatis impetrandae et genuina significatio vinculorum quibus Catholici cum fratribus seiunctis adhuc coniunguntur» *(De Oecum.,* n. 8).

In decreto agitur de precationibus quas membra, etiam ministri, diversarum Communitatum «active» participant. Circa hunc participandi modum, qui, quatenus Catholicos respicit, Ordinariis locorum moderandus et fovendus committitur, haec quae sequuntur sunt animadvertenda.

33. Optandum est ut Catholici cum fratribus seiunctis in oratione consocientur pro quavis communi sollicitudine in qua inter se cooperari possunt ac debent, v. g.: ut promoveatur pacis bonum, socialis iustitia, mutua hominum caritas, familiae dignitas hisque similia. His casibus aequiparantur occasiones in quibus aliqua Natio vel Communitas gratias Deo communiter agere vel adiutorium Eius pro rei opportunitate impetrare volunt, ut diebus festis alicuius Nationis, tempore calamitatis vel luctus communis, die ad memoriam patria mortuorum instituto. Haec communis oratio, quatenus fieri potest, commendatur etiam cum inter Christianos conventus habetur, studii vel actionis causa.

34. Precationes autem communiter faciendae respicere debent imprimis redintegrationem unitatis inter Christianos. Eiusmodi celebrationis propositum esse potest, v. gr.: mysterium Ecclesiae eiusque unitatis, baptismus ut vinculum sacramentale unitatis licet imperfectae, renovatio vitae tum personalis tum socialis ut via necessaria ad unitatem assequendam necnon alia argumenta de quibus in n. 22 agitur.

35. *De celebrationis forma*

a) Communi consensione et opera omnium participantium, qui varias Ecclesias vel Communitates repraesentant, huiusmodi celebratio apparetur (quo v. gr. pertinent, ut personae eligantur quae ei interesse debent, argumenta, hymni, lectiones S. Scripturae, preces hisque similia constituantur).

b) In hac celebratione locus esse potest cuivis lectioni, precationi et hymno qui aliquid circa fidem vel vitam spiritualem omnibus Christianis communem significet. Fas est insuper exhortationem vel allocutionem vel meditationem biblicam haberi quae secundum communem christianae hereditatis consensum instituatur et quae ad mutuam benevolentiam conducat et unitatem inter Christianos promoveat.

c) Optandum est ut hae celebrationes tum inter Catholicos tum una cum fratribus seiunctis agendae ita ordinentur ut «communitariae» orationi iuxta motus liturgici incepta conformes sint (cfr. Const. *De Sacra Liturgia,* v. gr. nn. 30, 34, 35).

d) In precibus praeparandis, quae in templo alicuius Ecclesiae orientalis celebrantur, animadvertendum est formam liturgicam receptam apud Orientales considerari ut rei impetrandae peculiariter aptam. Rationem igitur ordinis liturgici huius Ecclesiae haberi oportet.

gemeinsamen Gebete sind ein wirksames Mittel, um die Gnade der Einheit zu erflehen, und ein echter Ausdruck der Gemeinsamkeit, in der die Katholiken mit den getrennten Brüdern immer noch verbunden sind" (Ökumenismus 8).

Im Dekret handelt es sich um Gebete, an denen Mitglieder — auch Amtsträger — verschiedener Gemeinschaften *aktiv* teilnehmen. Bei dieser Art der Teilnahme, die — soweit Katholiken in Betracht kommen — von den Ortsoberhirten zu regeln und zu fördern ist, soll folgendes beachtet werden:

33. Es ist wünschenswert, daß sich die Katholiken mit den getrennten Brüdern im Gebet vereinen für jedwede gemeinsame Sache, an der sie mitwirken können und sollen, zum Beispiel zur Förderung des Weltfriedens, der sozialen Gerechtigkeit, der gegenseitigen Liebe unter den Menschen, der Würde der Familie u. ä. Hierher gehören auch die Anlässe, bei denen eine Nation oder eine Gemeinschaft Gott gemeinsam Dank sagen oder um seine Hilfe flehen wollen, zum Beispiel Nationalfeste, in Zeiten gemeinsamer Not und Trauer, Volkstrauertage für die Gefallenen. Dieses gemeinsame Gebet wird auch nach Möglichkeit empfohlen, wenn Christen zu Studienzwecken oder zu gemeinsamer Aktion zusammenkommen.

34. Die gemeinsamen Gebete sollen jedoch vor allem der Wiederherstellung der Einheit unter den Christen gewidmet sein. Das Thema eines solchen Gottesdienstes kann zum Beispiel heißen: das Geheimnis der Kirche und ihrer Einheit, die Taufe als sakramentales Band dieser wenn auch unvollkommenen Einheit, die Erneuerung des persönlichen wie auch des sozialen Lebens als notwendiger Weg zur Einheit und andere Gegenstände, die unter Nummer 22 behandelt worden sind.

35. Die Form des gemeinsamen Gottesdienstes

a) Die Vorbereitung eines solchen Gottesdienstes soll im Einvernehmen und unter Mitwirkung aller Teilnehmer, welche die verschiedenen Kirchen oder Gemeinschaften vertreten, geschehen. (Dazu gehört zum Beispiel, die teilnehmenden Personen auszusuchen und die Leitgedanken, Lieder, Schriftlesungen, Gebete u. ä. festzulegen.)

b) Bestandteil einer solchen Feier kann jedwede Lesung, jedes Gebet und Lied sein, die etwas allen Christen im Glauben oder geistlichen Leben Gemeinsames zum Ausdruck bringen. Überdies darf eine Ermahnung, eine Ansprache oder eine biblische Betrachtung gehalten werden, die im Rahmen des gemeinsamen angenommenen christlichen Erbes stehen, zur gegenseitigen Liebe führen und die Einheit unter den Christen fördern sollen.

c) Es ist wünschenswert, daß diese Feiern sowohl unter Katholiken wie auch gemeinsam mit den getrennten Brüdern so gestaltet werden, daß sie dem Gemeinschaftscharakter des Gebetsgottesdienstes im Sinn der liturgischen Bewegung entsprechen (vgl. Konstitution über die Liturgie, z. B. 30, 34, 35).

d) Bei der Vorbereitung der Gebete, die im Gotteshaus einer orientalischen Kirche verrichtet werden, ist zu beachten, daß die bei den Ostchristen übliche liturgische Form für das Bittgebet besonders geeignet ist. Der liturgischen Ordnung dieser Kirche soll also Rechnung getragen werden.

36. *De loco celebrationis*

a) Locus seligendus est ad quem omnibus participantibus convenire placeat. Curetur, ut omnia ibi decentia sint et ad sensum religiosum fovendum apta.

b) Quamquam ecclesia vel templum sit locus in quo unaquaeque Communitas liturgiam sibi propriam e more celebrat, tamen per se nihil obstat, quominus, necessitate poscente et probante Ordinario loci, celebrationes communiter agendae (de quibus in nn. 32-35) etiam in templo huius illiusve Communitatis habeantur; immo in debitis rerum adiunctis id opportunum esse poterit.

c) Cum praecationes una cum fratribus orientalibus seiunctis flunt, animadvertendum est omnes fratres orientales ipsam ecclesiam ut locum quam maxime proprium ad orationem publicam habendam considerare.

37. *De Vestimentis*

Non excluditur, secundum adiuncta et cum communi consensu participantium, usus vestis choralis.

C) *De Communicatione in sacris*

38. «Communicationem in sacris considerare non licet velut medium indiscretim adhibendum ad Christianorum unitatem restaurandam. Quae communicatio a duobus principiis praecipue pendet: ab unitate Ecclesiae significanda, et a participatione in mediis gratiae. Significatio unitatis plerumque vetat communicationem. Gratia procuranda quandoque illam commendat» *(De Oecum.,* n. 8).

1) *De Communicatione in sacris cum fratribus orientalibus a nobis seiunctis.*

39. «Cum autem illae Ecclesiae (orientales), quamvis seiunctae, vera sacramenta habeant, praecipue vero, vi successionis apostolicae, Sacerdotium et Eucharistiam quibus arctissima necessitudine adhuc nobiscum coniunguntur, quaedam communicatio in sacris, datis opportunis circumstantiis et approbante auctoritate ecclesiastica, non solum possibilis est sed etiam suadetur» (*ibid.,* n. 15; cfr. etiam decretum *Orientalium Ecclesiarum,* nn. 24-29).

40. Inter Ecclesiam Catholicam et Ecclesias orientales a nobis seiunctas communio satis arcta in rebus fidei exstat (cfr. *De Oecum.,* n. 14), praeterea «per celebrationem Eucharistiae Domini in his singulis Ecclesiis, Ecclesia Dei aedificatur et crescit» et «illa Ecclesiae, quamvis seiunctae, vera sacramenta habent, praecipue vero, vi successionis apostolicae, Sacerdotium et Eucharistiam . . .» (*ibid.,* n. 15). Quapropter fundamentum praebetur, ecclesiologicum et sacramentale, ut quaedam communicatio in sacris cum his Ecclesiis, non excluso Eucharistiae sacramento «datis opportunis circumstantiis et approbante auctoritate ecclesiastica» non solum permittatur sed etiam quandoque suadeatur (cfr. *ibid.).*

Ad hanc rem pastores sudulo instruant fideles, ut circa eiusmodi communicationem in sacris recta agendi ratio illis clare innotescat.

36. Der Ort der gemeinsamen Feier

a) Es soll ein Ort gewählt werden, der den Wünschen aller Teilnehmer entspricht. Man trage Sorge dafür, daß er in jeder Beziehung würdig sei und die Andacht fördere.

b) Obwohl die Kirche oder das Gotteshaus der Ort ist, wo jede einzelne Gemeinschaft ihre eigene Liturgie traditionsgemäß feiert, steht dennoch an sich nichts im Wege, daß die gemeinsamen Gottesdienste (vgl. Nummer 32-35), wenn es nötig ist und der Ortsoberhirte es erlaubt, auch im Gotteshaus dieser oder jener Gemeinschaft stattfinden; unter Umständen kann dies sogar zweckmäßig sein.

c) Wenn Gebete gemeinsam mit getrennten orientalischen Brüdern verrichtet werden, ist darauf zu achten, daß alle orientalischen Brüder die Kirche als den eigentlichen Ort für das öffentliche Gebet betrachten.

37. *Die Gewänder.* Je nach den Umständen ist bei allgemeiner Zustimmung der Teilnehmer der Gebrauch der Chorkleidung nicht ausgeschlossen.

C. Die Communicatio in sacris

38. „Man darf jedoch die Gemeinschaft beim Gottesdienst (communicatio in sacris) nicht als ein allgemein und ohne Unterscheidung gültiges Mittel zur Wiederherstellung der Einheit der Christen ansehen. Hier sind hauptsächlich zwei Prinzipien maßgebend: Die Bezeugung der Einheit der Kirche und die Teilnahme an den Mitteln der Gnade. Die Bezeugung der Einheit verbietet in den meisten Fällen die Gottesdienstgemeinschaft, die Sorge um die Gnade empfiehlt sie indessen in manchen Fällen" (Ökumenismus 8).

1) *Die Communicatio in sacris mit den von uns getrennten orientalischen Brüdern*

39. „Da diese (orientalischen) Kirchen trotz ihrer Trennung wahre Sakramente besitzen, vor allem aber in der Kraft der apostolischen Sukzession das Priestertum und die Eucharistie, wodurch sie in ganz enger Verwandtschaft bis heute mit uns verbunden sind, so ist eine gewisse Gottesdienstgemeinschaft unter gegebenen geeigneten Umständen mit Billigung der kirchlichen Autorität nicht nur möglich, sondern auch ratsam" (Ökumenismus 15; vgl. auch das Dekret über die Ostkirchen 24-29).

40. Zwischen der katholischen Kirche und den von uns getrennten Ostkirchen besteht in Glaubenssachen eine recht enge Gemeinschaft (vgl. Ökumenismus 14). Zudem „baut sich auf und wächst durch die Feier der Eucharistie des Herrn in diesen Einzelkirchen die Kirche Gottes" und „diese Kirchen besitzen trotz ihrer Trennung wahre Sakramente, vor allem aber in der Kraft der apostolischen Sukzession das Priestertum und die Eucharistie . . ." (Ökumenismus 15). Deshalb ist das ekklesiologische und sakramentale Fundament dafür vorhanden, daß eine gewisse gottesdienstliche Gemeinschaft (Communicatio in sacris) mit diesen Kirchen — das Sakrament des Altares nicht ausgeschlossen — „unter gegebenen geeigneten Umständen und mit Billigung der kirchlichen Autorität" nicht nur erlaubt, sondern mitunter auch ratsam ist (ebd.). Darüber mögen die Seelsorger die Gläubigen eingehend unterrichten, damit diesen das volle Ver-

41. Huius communicationis normae, decreto *Orientalium Ecclesiarum* statutae (cfr. nn. 26-29), cum illa prudentia observandae sunt, quae in ipso decreto commendatur. Normae, quae iuxta decretum fideles Ecclesiarum catholicarum orientalium respiciunt, etiam ad fideles cuiusvis ritus, ritu latino non excepto, pertinent.

42. Quoad susceptionem vel administrationem sacramentorum Paenitentiae, Eucharistiae et Unctionis Infirmorum, peropportunum est, ut auctoritas catholica sive localis sive Synodus vel Coetus Episcoporum facultatem communicandi in sacramentis non concedant nisi post favorabilem exitum consultationis cum auctoritatibus orientalibus seiunctis competentibus, saltem localibus, habitae.

43. In concedenda facultate in sacramentis communicandi, quandam legitimam rationem id vicissim praestandi («reciprocitatem») quam maxime decet attendi.

44. Praeter casus necessitatis, iusta causa communicationis in sacramentis suadendae aestimari potest impossibilitas, materialis vel moralis, accipiendi sacramenta in propria Ecclesia per nimium tempus ob peculiaria rerum adiuncta, ne fidelis, sine legitima ratione, spirituali fructu sacramentorum privetur.

45. Cum apud Catholicos et Orientales seiunctos diversi sint usus quoad assiduitatem sumendae Eucharistiae necnon usus sacramentalis Confessionis ante Communionem simul cum ieiunio eucharistico, cavendum est ne, in praxi communicationis, si Catholici usus Orientalium seiunctorum non sequantur, admiratio vel suspiciones excitentur fratrum seiunctorum. Propterea, Catholicus, qui ad Communionem apud Orientales seiunctos, in praedictis casibus, legitime accedit, disciplinam orientalem in hac re, pro viribus, servet.

46. Accessus ad confessarium catholicum pateat Orientalibus qui deficiente copia confessariorum propriae Ecclesiae, id sponte cupiunt. In similibus rerum adiunctis, Catholicis licet confessarium ecclesiae orientalis a Sede Apostolica romana seiunctae adire. Legitima ratio id vicissim praestandi (reciporcitas») etiam in hac re servetur. Utrimque tamen caveatur ne oriatur suspicio proselytismi[5].

47. Catholicus qui occasionaliter, propter causas de quibus infra, n. 50, Sacrae Divinae Liturgiae (Missae) apud fratres orientales seiunctos diebus dominicis vel festis de praecepto adest, Sanctae Missae audiendae praecepto in ecclesia catholica non amplius tenetur. Item, convenit ut, iisdem diebus, Catholici Sacrae Liturgiae apud fratres orientales seiunctos, si fieri potest, adsint, cum iusta de

ständnis für die rechte Gestaltung dieser Gottesdienstgemeinschaft aufgehe.

41. Die Vorschriften für diese gottesdienstliche Gemeinschaft (communicatio in sacris) sind im Dekret über die Ostkirchen (vgl. 26-29) niedergelegt und sollen mit jener Klugheit beobachtet werden, die im Dekret selbst empfohlen wird. Die gemäß dem Dekret für die Gläubigen der katholischen Ostkirchen geltenden Vorschriften sind auch für die Gläubigen jedweden Ritus ohne Ausnahme, also auch für die Gläubigen des lateinischen Ritus, in Kraft.

42. Was den Empfang oder die Spendung der Sakramente der Buße, des Altars und der Krankensalbung betrifft, ist es sehr angebracht, daß die katholische Autorität der Ortskirche, die Bischofssynode oder die Bischofskonferenz die Erlaubnis, an den Sakramenten teilzunehmen, erst nach dem günstigen Ausgang von Konsultationen erteilen, die wenigstens auf örtlicher Ebene mit den zuständigen, von uns getrennten orientalischen Autoritäten vorzunehmen sind.

43. Bei der Gewährung der sakramentalen Gemeinschaft ist auf eine legitime Gegenseitigkeit höchster Wert zu legen.

44. Außer in Notfällen ist ein gültiger Grund für die Teilnahme an den Sakramenten vorhanden, wenn wegen besonderer Umstände allzulange eine materielle oder moralische Unmöglichkeit besteht, die Sakramente in der eigenen Kirche zu empfangen. Ohne rechtmäßigen Grund soll ein Glaubender nicht der geistlichen Frucht der Sakramente beraubt werden.

45. Weil bezüglich der Häufigkeit des Empfangs der Eucharistie und auch bezüglich der sakramentalen Buße vor der Kommunion — ebenso des eucharistischen Fastens — bei den Katholiken und den getrennten Orientalen verschiedene Gebräuche bestehen, muß man auf der Hut sein, daß bei der Gemeinschaft nicht Befremden oder Mißtrauen bei den getrennten Brüdern geweckt wird, falls sich die Katholiken nicht an die Gewohnheiten der getrennten Orientalen halten. Deshalb möge ein Katholik, der in den erwähnten Fällen erlaubterweise bei den getrennten Orientalen kommuniziert, sich nach Kräften an die orientalische Disziplin halten.

46. Der Zugang zu einem katholischen Beichtvater möge Orientalen, denen keine Beichtväter der eigenen Kirche zur Verfügung stehen, gewährt werden, falls sie von sich aus darum bitten. Unter denselben Umständen ist es den Katholiken erlaubt, sich an einen Beichtvater einer orientalischen, vom Römischen Apostolischen Stuhl getrennten Kirche zu wenden. Auch hier soll die legitime Gegenseitigkeit eingehalten werden. Von beiden Seiten soll dabei dafür gesorgt werden, daß kein Verdacht des Proselytismus entsteht[5].

47. Ein Katholik, der gelegentlich aus weiter unten (Nr. 50) behandelten Gründen der Heiligen Göttlichen Liturgie (Messe) bei den getrennten orientalischen Brüdern an Sonntagen oder gebotenen Feiertagen teilnimmt, ist nicht mehr verpflichtet, der heiligen Messe in einer katholischen Kirche beizuwohnen. Auch ist es angebracht, daß die Katholiken an diesen Tagen womöglich bei den getrenn-

causa impediuntur ne Sacrae Liturgiae in ecclesia catholica intersint.

48. Propter arctam communionem, in n. 40 expressam, inter Ecclesiam catholicam et Ecclesias orientales a nobis seiunctas, iusta de causa licet admittere fidelem orientalem ad munus patrini, simul cum patrino catholico (vel matrina catholica) in baptismate catholici infantis vel adulti, dummodo de educatione catholica baptizati satis provisum sit et de idoneitate patrini constet. Catholicus munere patrini ad baptisma in ecclesia orientali collatum non prohibeatur, si ad id invitatus est. His in casibus educationi christianae vigilandi obligatio pertinet imprimis ab patrinum (vel matrinam) fidelem Ecclesiae in qua infans baptizatus est.

49. In matrimonio in ecclesia catholica celebrando, a munere paranymphi vel testis non arceantur fratres a nobis seiuncti. Catholico vero paranymphum vel testem esse licet in matrimonio quod inter fratres a nobis seiunctos rite celebratur.

50. Fidelium catholicorum praesentia in cultu liturgico fratrum orientalium seiunctorum admitti potest iusta de causa, videlicet ob publicum officium vel munus quod exercet, cognationem, amicitiam vel desiderium maioris cognitionis etc. His in casibus non vetantur aliquam partem habere in communibus responsis, hymnis, gestibus illius Ecclesiae cuius veluti hospites sunt. Quod tamen ad susceptionem Eucharistiae attinet, servantur normae sub numeris 42 et 44 positae. Propter arctam communionem de qua supra (n. 40), Ordinarius loci permittere potest ut Catholicus munus lectoris intra cultum liturgicum, si ad id invitetur, obeat. Quod, versa vice, de modo praefentiae fratrum seiunctorum in celebrationibus in ecclesiis catholicis habendis dicatur.

51. Ad participationem quod attinet caerimoniarum quae communicationem sacramentalem non postulant, haec quae sequuntur sunt servanda:

a) in caerimoniis apud Catholicos agendis, minister alicuius ecclesiae orientalis qui Ecclesiam suam ibi repraesentat, illum locum et honores liturgicos accipere debet qui ad ministros catholicos eiusdem ordinis vel dignitatis in Ecclesia catholica pertinent;

b) minister catholicus qui modo officiali caerimoniis religiosis apud Orientales obeundis adsit, induere potest habitum choralem vel insignia suae dignitatis ecclesiasticae e mutuo consensu;

c) sedulo attendantur mens propria cum ministrorum tum fidelium orientalium necnon consuetudines eorum, quae variae esse possunt iuxta tempora, loca, personas vel adiuncta.

52. Quia «communicatio in sacris functionibus, rebus et locis inter Catholicos et fratres seiunctos

ten orientalischen Brüdern die Heilige Liturgie mitfeiern, falls sie aus einem gültigen Grund daran gehindert sind, sich an ihr in einer katholischen Kirche zu beteiligen.

48. Wegen der oben (Nr. 40) erwähnten engen Verbundenheit zwischen der katholischen Kirche und den von uns getrennten orientalischen Kirchen ist es erlaubt, aus einem gültigen Grund einen orientalischen Gläubigen als Paten zuzulassen, und zwar zugleich mit einem katholischen Paten (Patin) bei der Taufe eines katholischen Kindes oder Erwachsenen, sofern für die katholische Erziehung des Getauften genügend gesorgt ist und die Eignung des Paten feststeht. Einem Katholiken ist es nicht verboten, in einer orientalischen Kirche als Taufpate zu wirken, wenn er dazu eingeladen wird. In diesem Fall obliegt die Pflicht, über die christliche Erziehung zu wachen, zuerst dem Paten (Patin) aus jener Kirche, in der das Kind getauft wurde.

49. Bei einer Eheschließung in einer katholischen Kirche können auch die von uns getrennten Brüder als Brautführer oder Trauzeugen zugelassen werden. Einem Katholiken ist es umgekehrt erlaubt, Brautführer oder Trauzeuge bei einer Ehe zu sein, die ordnungsgemäß bei den von uns getrennten Brüdern geschlossen wird.

50. Aus einem gültigen Grund kann die Gegenwart katholischer Gläubiger beim liturgischen Gottesdienst der getrennten orientalischen Brüder erlaubt sein, zum Beispiel auf Grund eines öffentlichen Amtes oder Dienstes, den einer ausübt, auf Grund der Verwandtschaft oder Freundschaft oder wegen des Wunsches, seine Kenntnis zu erweitern. In diesen Fällen ist es ihnen nicht verboten, sich an den gemeinsamen Antworten, Liedern und Gesten jener Kirche zu beteiligen, bei denen sie zu Gast sind. Was jedoch den Kommunionempfang betrifft, sind die unter den Nummern 42 und 44 angeführten Vorschriften zu befolgen. Auf Grund der oben erwähnten (Nr. 40) engen Verbundenheit kann der Ortsoberhirte erlauben, daß ein Katholik im liturgischen Gottesdienst das Amt eines Lektors ausübt, falls er darum gebeten wird. Dasselbe gilt umgekehrt für die Art und Weise, wie getrennte Brüder den in der katholischen Kirche stattfindenden Feiern beiwohnen dürfen.

51. Was die Teilnahme an Gottesdiensten, die nicht die sakramentale Gemeinschaft erfordern, betrifft, ist folgendes zu beachten:

a) Bei katholischen Feiern sollen dem Amtsträger irgendeiner orientalischen Kirche, der dabei seine Kirche vertritt, jener Platz und jene liturgischen Ehrenbezeigungen zukommen, die den katholischen Amtsträgern derselben Rangstufe oder Würde in der katholischen Kirche zustehen.

b) Der katholische Amtsträger, der offiziell den religiösen Feiern der Orientalen beiwohnt, darf dabei die Chorkleidung oder die Insignien seiner kirchlichen Würde, in gegenseitigem Einverständnis, tragen.

c) Sorgfältig achte man auf die besondere geistige Haltung der orientalischen Amtsträger und Gläubigen sowie auf ihre Gewohnheiten, die je nach Zeiten, Orten, Personen und Umständen verschieden sein können.

52. „Weil die gemeinsame Beteiligung an heiligen Handlungen, Sachen und Stätten bei Katholi-

orientales iusta de causa permittitur» (decr. *Orientalium Ecclesiarum,* n. 28), commendatur ut usus aedificii catholici vel coemeterii vel templi, cum ceteris rebus necessariis, de licentia Ordinarii loci concedatur sacerdotibus vel communitatibus Orientalium seiunctorum pro eorum ritibus religiosis, si ipsi id petant, cum careant locis in quibus sacra rite et digne celebrare possint.

53. Curent moderatores scholarum et institutorum catholicorum ut copia detur ministris orientalibus praestandi adiutorium, spirituale et sacramentale, fidelibus ipsorum qui instituta catholica frequentant. Quod adiutorium, pro rerum adiunctis et concessa licentia Ordinarii loci, etiam intra aedifictum catholicum, templo non excluso, praeberi potest.

54. In nosocomiis et aliis institutionibus similibus quae a Catholicis reguntur, curent moderatores ut sacerdotem Ecclesiae orientalis seiunctae tempestive certiorem faciant de praesentia fidelium eius atque facultas ei detur aegrotos visitandi necnon sacramenta digne et reverenter iis administrandi.

2) *De communicatione in sacris cum aliis fratribus seiunctis.*

55. Sacramentorum celebratio est actio Communitatis celebrantis in ipsa Communitate peracta, cuius unitatem in fide, cultu et vita significat. Unde ubi haec unitas fidei quoad sacramenta deficit, participatio fratrum seiunctorum cum Catholicis, praesertim in sacramentis Eucharistiae, Paenitentiae et Unctionis Infirmorum, vetatur. Tamen, cum sacramenta sint tum signa unitatis tum fontes gratiae procurandae (cfr. *De Oecum.,* n. 8), Ecclesia potest, propter rationes sufficientes, accessum ad haec sacramenta alicui fratri seiuncto permittere. Qui accessus permitti potest in periculo mortis vel in urgente necessitate (in persecutione, in carceribus), si frater seiunctus ad suae Communionis ministrum accedere non potest et sponte sua a sacerdote catholico sacramenta postulat, dummodo fidem consentaneam fidei Ecclesiae quoad haec sacramenta exprimat et rite dispositus sit. In aliis casibus huiusmodi urgentis necessitatis decernat Ordinarius loci vel Conferentia episcopalis.

Catholicus autem, similibus in rerum adiunctis, haec sacramenta petere nequit, nisi a ministro qui Ordinis Sacramentum valide suscepit.

56. Fratri a nobis seiuncto, intra celebrationem Sacrae Eucharistiae, munus lectoris Sacrae Scripturae vel praedicatoris non est concedendum; quod etiam dicendum est de Catholico in celebratione Sacrae Cenae vel principalis cultus Verbi liturgici quae apud eiusmodi Christianos a nobis seiunctos habentur. In ceteris actionibus, etiam liturgicis, exercitium quarundam partium permitti potest,

ken und getrennten Ostchristen aus triftigen Gründen gestattet ist" (Ostkirchen 28), wird empfohlen, daß die Benützung eines katholischen Gebäudes, Friedhofs oder Gotteshauses samt dem notwendigen Zubehör mit Genehmigung des Ortsoberhirten den Priestern oder Gemeinschaften der getrennten Ostchristen für ihre religiösen Riten gestattet werde, falls sie darum bitten und keine Stätten haben, wo sie den Gottesdienst in würdiger und angemessener Form feiern können.

53. Die Leiter der katholischen Schulen und Institute mögen dafür sorgen, daß den orientalischen Amtsträgern die Möglichkeit geboten wird, ihren Gläubigen, die katholische Institute besuchen, geistliche und sakramentale Hilfe zu leisten. Diese Hilfe darf je nach Umständen und mit Erlaubnis des Ortsoberhirten auch in einem katholisch-kirchlichen Gebäude — das Gotteshaus nicht ausgeschlossen — geleistet werden.

54. In den Krankenhäusern und ähnlichen Einrichtungen, die von Katholiken geleitet werden, mögen die Leiter darauf achten, den Amtsträger der getrennten orientalischen Kirchen rechtzeitig von der Anwesenheit seiner Gläubigen zu unterrichten und ihm die Möglichkeit zu geben, die Kranken zu besuchen und ihnen würdig und ehrfürchtig die Sakramente spenden.

2) Die gottesdienstliche Gemeinschaft (communicatio in sacris) mit den anderen getrennten Brüdern

55. Die Feier der Sakramente ist eine heilige Handlung der feiernden Gemeinschaft, die in der Gemeinschaft selbst vollzogen wird und deren Einheit im Glauben, Gottesdienst und Leben zum Ausdruck bringt. Wo diese Einheit des Glaubens bezüglich der Sakramente fehlt, soll die Mitfeier der getrennten Brüder mit den Katholiken, besonders bei den Sakramenten des Altars, der Buße und der Krankensalbung untersagt sein. Weil aber die Sakramente sowohl Zeichen der Einheit wie auch Quellen der Gnade sind (vgl. Ökumenismus 8), kann die Kirche wegen ausreichender Gründe den Zutritt zu diesen Sakramenten einem getrennten Bruder gestatten. Dieser Zutritt kann erlaubt sein bei Todesgefahr oder in schwerer Not (Verfolgung, Gefängnis), wenn der getrennte Bruder einen Amtsträger seiner Gemeinschaft nicht aufsuchen kann und aus eigenem Antrieb vom katholischen Priester die Sakramente verlangt, sofern er nur im Hinblick auf diese Sakramente seinen Glauben im Einklang mit dem Glauben der Kirche zum Ausdruck bringt, und in der rechten inneren Verfassung ist. In anderen dringenden Notfällen soll der Ortsoberhirte oder die Bischofskonferenz entscheiden.

Ein Katholik aber, der sich in derselben Lage befindet, darf diese Sakramente nur von einem Amtsträger, der die Priesterweihe gültig empfangen hat, verlangen.

56. Bei der Feier der heiligen Eucharistie soll einem von uns getrennten Bruder das Amt des Lektors der Heiligen Schrift oder des Predigers nicht gewährt werden. Das gleiche gilt auch für einen Katholiken bei der Feier des Heiligen Abendmahls oder beim eigentlichen liturgischen Wortgottesdienst (Hauptgottesdienst) der von uns getrennten Christen. Bei den übrigen Gottesdiensten, auch bei

licentia Ordinari loci praehabita et consentiente alterius Communitatis auctoritate.

57. Patrini munus, sensu liturgico et canonico acceptum, in Baptismatis et Confirmationis sacramentis exerceri non licet a Christiano Communionis seiunctae, salvo praescripto numeri 48. Patrinus enim non solum ut familiae cognatus vel ut amicus baptizandi vel confirmandi eius christianae educationis curam agit, sed etiam communitatem fidei repraesentans, neophyti fidei sponsor est. Pariter catholicus hoc munere, quod attinet ad membrum Communitatis seiunctae, fungi nequit. Attamen, propter cognationis vel amicitiae rationes, Christianus diversae Communionis, Christi fide imbutus, cum patrino catholico (vel matrina catholica) admitti potest ut testis christianus huius baptismatis. Similibus in rerum adiunctis, Catholicus hoc munere fungi potest erga membrum Communitatis seiunctae. His in casibus, educationi christianae vigilandi obligatio per se pertinet ad patrinum (vel matrinam) fidelem Ecclesiae vel Communitatis ecclesialis in qua infans baptizatus est. Sedulo curent pastores ut fideles de ratione evangelica et oecumenica huius normae edoceantur, ad omnem interpretationem minus rectam vitandam.

58. In matrimonii catholici celebratione permittitur, ut fratres a nobis seiuncti munere testis «officialis» fungantur; quod dicendum est etiam pro Catholico in matrimonio quod inter fratres a nobis seiunctos rite celebratur.

59. Catholicorum praesentia, quae per occasionem fit, in cultu liturgico fratrum seiunctorum permitti potest iusta de causa, videlicet, ob publicum officium vel munus, quod exercetur, cognationem, amicitiam vel desiderium maioris cognitionis, conventum oecumenicum etc. His in casibus, salvis iis, quae supra sunt dicta, Catholici non vetantur aliquam partem habere in communibus responsis, hymnis, gestibus illius Communitatis, cuius veluti hospites sunt, dummodo fidei catholicae ne contradicant. Quod, versa vice, de modo praesentiae fratrum seiunctorum in celebrationibus in ecclesiis catholicis dicendum est.

Haec participatio, in qua semper excluditur susceptio ipsius Eucharistiae, illos ad aestimationem spiritualium divitiarum inter nos existentium conducere debet simul ac separationum gravitatis magis conscios reddere.

60. Ad participationem quod attinet in caerimoniis quae communicationem sacramentalem non postulant: ministri aliarum Communionum qui caerimoniis intersunt locum dignitati suae congruentem, e mutuo consensu, accipiant. Item, ministri catholici qui praesentes adsunt caerimoniis apud alias Communiones celebratis vestem chora-

liturgischen Feiern, kann mit vorheriger Erlaubnis des Ortsoberhirten und Zustimmung der Autorität der anderen Gemeinschaft der Vollzug einiger Teile gestattet werden.

57. Das Patenamt im liturgischen und kirchenrechtlichen Sinn darf bei der Taufe und Firmung vom Christen einer getrennten Gemeinschaft nicht ausgeübt werden, unbeschadet der Vorschrift unter Nummer 48. Der Pate übernimmt nämlich nicht nur als Verwandter oder Freund des Getauften bzw. Gefirmten die Sorge für dessen christliche Erziehung, sondern er vertritt auch die Glaubensgemeinschaft und ist Bürge für den Glauben des Neugetauften. Ebenso kann ein Katholik dieses Amt für ein Mitglied einer getrennten Gemeinschaft nicht ausüben. Dennoch darf ein vom Glauben an Christus durchdrungener Christ, der einer anderen Glaubensgemeinschaft angehört, auf Grund der Verwandtschaft oder Freundschaft zusammen mit einem katholischen Paten (Patin) als christlicher Zeuge dieser Taufe zugelassen werden. Unter ähnlichen Umständen darf ein Katholik dieses Amt bei einem Mitglied einer getrennten Glaubensgemeinschaft ausüben. In diesen Fällen obliegt die Pflicht, über die christliche Erziehung zu wachen, immer beim Paten (Patin), der jener Kirche oder kirchlichen Gemeinschaft angehört, in der das Kind getauft worden ist. Die Seelsorger sollen eifrig darauf bedacht sein, ihre Gläubigen über den neutestamentlichen und ökumenischen Grund dieser Vorschrift zu unterrichten, damit jede falsche Auslegung verhütet wird.

58. Bei der katholischen Eheschließung wird erlaubt, daß die von uns getrennten Brüder als offizielle Trauzeugen auftreten. Dasselbe gilt für einen Katholiken bei einer Ehe, die unter von uns getrennten Brüdern ordnungsgemäß geschlossen wird.

59. Die gelegentliche Anwesenheit von Katholiken beim liturgischen Gottesdienst der getrennten Brüder kann aus einem gültigen Grunde erlaubt sein, zum Beispiel eines öffentlichen Amtes oder Dienstes, den einer ausübt, auf Grund der Verwandtschaft, Freundschaft oder wegen des Wunsches, seine Kenntnis zu erweitern, sowie aus Anlaß einer ökumenischen Zusammenkunft. In diesen Fällen ist, unbeschadet des soeben Gesagten, den Katholiken nicht untersagt, sich an den gemeinsamen Antworten, Liedern und Gesten jener Glaubensgemeinschaft zu beteiligen, bei denen sie zu Gast sind, wenn sie nicht dem katholischen Glauben widersprechen. Dasselbe gilt umgekehrt von der Art und Weise der Teilnahme der getrennten Brüder an Gottesdiensten in katholischen Kirchen.

Diese Teilnahme, bei der immer der Empfang der Eucharistie ausgeschlossen ist, soll die Teilnehmer zur Hochschätzung der unter ihnen vorhandenen geistlichen Reichtümer hinführen und ihnen gleichzeitig die Last der Trennung deutlicher zum Bewußtsein bringen.

60. Was die Teilnahme an Gottesdiensten ohne sakramentale Kommunion betrifft, ist zu beachten: Die den Feiern beiwohnenden Amtsträger der anderen Gemeinschaften mögen nach gegenseitiger Übereinkunft einen ihrer Würde entsprechenden Platz erhalten. Genau so dürfen die katholischen Amtsträger, die den Gottesdiensten anderer Ge-

lem induere possunt, ratione habita consuetudinum localium.

61. Si fratribus seiunctis desunt loca in quibus caerimonias suas religiosas rite et digne celebrent, Ordinarius loci usum aedificii catholici, vel coemeterii vel templi concedere potest.

62. Curent moderatores scholarum et institutorum catholicorum ut facultas detur ministris aliarum Communionum praestandi adiutorium, spirituale et sacramentale, propriis fidelibus qui instituta catholica frequentant. Quod adiutorium, pro rerum adiunctis, etiam intra aedificium catholicum dari potest ad normam numeri 61.

63. In nosocomiis et aliis institutionibus similibus quae a Catholicis reguntur, curent moderatores ut ministros Communionum seiunctarum tempestive certiores faciant de praesentia eorum fidelium atque facultas aegrotos visitandi necnon adiumentum spirituale et sacramentale praestandi iisdem detur.

Praesens Directorium Summus Pontifex Paulus PP. VI in Audientia Secretariatui ad Christianorum unitatem fovendam, die 28 aprilis 1967 concessa, approbavit et auctoritate Sua confirmavit et publici iuris fieri iussit. Contrariis quibuslibet minime obstantibus.

Romae, die 14 maii 1967, dominica Pentecostes.

AUGUSTINUS Card. Bea
Praeses Secretariatus
ad Christianorum unitatem fovendam

† IOHANNES WILLEBRANDS
Episcopus tit. Maurianensis
a Secretis

[1] Quae dicuntur in hoc Directorio de Conferentiis episcopalibus pertinent etiam, servatis de iure servandis, ad Synodos patriarchales et Synodos Archiepiscoporum Maiorum in Ecclesiis catholicis orientalibus.

[2] Relate ad omnes Christianos ratio habenda est de periculo invaliditatis baptismi collati per aspersionem, praesertim collectivam.

[3] Cfr. etiam *Relatio* Commissionis Mixtae inter Ecclesiam Catholicam Romanam et Consilium Oecumenicum Ecclesiarum (*Oss. Rom.*, 20 februarii 1966, p. 7); *Relatio* Quarti Conventus Internationalis «Faith and Order», Montreal 1963, nn. 111, 113 et 154.

[4] Haec voce «proselytismi», hic intelligitur modus agendi non conformis spiritui evangelico, in quantum utitur rationibus inhonestis ut homines ad Communitatem suam attrahat, abutendo v. g. illorum ignorantia vel paupertate etc. (cfr. Declaratio *De Libertate Religiosa*, n. 4).

[5] Cfr. *Annot.* ad n. 28.

meinschaften beiwohnen, gemäß den örtlichen Gewohnheiten die Chorkleidung tragen.

61. Wenn die von uns getrennten Brüder keine Stätte haben, wo sie ihre religiösen Feiern in würdiger und angemessener Form halten können, darf der Ortsoberhirte ihnen erlauben, einen katholischen Raum, Friedhof oder Gotteshaus zu benützen.

62. Die Leiter der katholischen Schulen und Institute mögen dafür sorgen, daß den Amtsträgern einer anderen Gemeinschaft die Möglichkeit gegeben wird, ihren Gläubigen, die katholische Institute besuchen, geistliche und sakramentale Hilfe zu leisten. Diese Hilfe darf unter Umständen gemäß Nummer 61 auch im katholischen Gebäude geleistet werden.

63. In den Krankenhäusern und ähnlichen Einrichtungen, die von Katholiken geleitet werden, sollen die Leiter dafür Sorge tragen, daß die Amtsträger der getrennten Gemeinschaften rechtzeitig von der Anwesenheit ihrer Gläubigen unterrichtet werden und diesen zum Besuch, zur geistlichen und sakramentalen Betreuung Gelegenheit verschafft werde.

Das vorliegende Direktorium hat Papst Paul VI. in der Audienz, die er am 28. April 1967 dem Sekretariat für die Einheit der Christen gewährte, approbiert und auf Grund seiner Autorität bestätigt und promulgieren lassen. Dadurch sind alle entgegenstehenden Bestimmungen aufgehoben.

Rom, Pfingstsonntag, den 14. Mai 1967.

AUGUSTINUS KARDINAL BEA
Präsident
des Sekretariates für die
Einheit der Christen

† JOHANNES WILLEBRANDS
Titularbischof von Mauriana
Sekretär

[1] Was in diesen Richtlinien über die Bischofskonferenzen gesagt wird, gilt — unbeschadet der zu wahrenden Rechte — auch von den Patriarchal- und Großerzbischofssynoden in den katholischen Ostkirchen.

[2] Im Hinblick auf alle Christen muß mit der Gefahr der Ungültigkeit gerechnet werden, falls die Taufe durch Besprengen, besonders durch gleichzeitiges Besprengen mehrerer Täuflinge gespendet wird.

[3] Vgl. auch den *Bericht* der gemischten Kommission zwischen der römisch-katholischen Kirche und dem Ökumenischen Rat der Kirchen („*Osservatore Romano*" vom 20. Februar 1966, S. 7); *Bericht* der 4. Internationalen Konferenz für Glaube und Kirchenverfassung, Montreal 1963, Nr. 111, 113 und 154.

[4] Unter Proselytismus wird hier eine mit dem Geist des Evangeliums unvereinbare Handlungsweise verstanden, sofern unehrenhafte Mittel benutzt werden, um die Menschen z. B. unter Mißbrauch ihrer Unkenntnis oder Armut in die eigene Gemeinschaft zu ziehen (vgl. Erklärung über die Religionsfreiheit 4).

[5] Vgl. Anmerkung zu 28.

Druck: Paulinus-Druckerei GmbH, Trier

Beilage zum Kirchlichen Anzeiger für das Bistum Aachen 1967

Nachkonziliare Dokumente **Nr. 8**

INHALT: Instruktion über Feier und Verehrung des Geheimnisses der Eucharistie

DEKRETE DER RÖMISCHEN KONGREGATIONEN

Instruktion über Feier und Verehrung des Geheimnisses der Eucharistie

INSTRUCTIO
DE CULTU MYSTERII EUCHARISTICI

PROOEMIUM

1. Recentiora Ecclesiae documenta de mysterio eucharistico

Eucharisticum mysterium sacrae Liturgiae, immo totius christianae vitae, est vere centrum. Quare Ecclesia, a Spiritu Sancto edocta, studet in dies illud magis pervestigare atque impensius de eo vivere.

Nostris temporibus sacrosanctum Concilium Vaticanum II varias rationes non parvi momenti huius mysterii proposuit.

Per Constitutionem de sacra Liturgia, quibusdam rebus de natura et momento Eucharistiae in mentem revocatis[1], normas statuit de recognoscendis ritibus sacrosancti Missae sacrificii, ut huius mysterii celebratio actuosam ac plenam participationem foveret fidelium[2]; insuper usum ampliavit concelebrationis et communionis sub utraque specie[3].

In Constitutione de Ecclesia intimam necessitudinem exposuit quae inter Eucharistiam et mysterium Ecclesiae intercedit[4]. In aliis demum documentis pluries extulit momentum mysterii eucharistici in vita fidelium[5], necnon eius vim ad illustrandum sensum operis humani totiusque naturae creatae quatenus in eo «naturae elementa, ab hominibus exculta, in Corpus et Sanguinem gloriosum convertuntur»[6].

Ad has non paucas a sacrosancto Concilio edictas sententias viam paraverat Pius Pp. XII imprimis Litteris Encyclicis *Mediator Dei*[7]. Summus vero Pontifex Paulus Pp. VI, Litteris Encyclicis *Mysterium Fidei*[8] in memoriam revocavit momentum quarundam partium doctrinae de Eucharistia, praesertim de reali Christi praesentia et cultu etiam extra Missam huic Sacramento debito.

2. Necessitas totam doctrinam horum documentorum simul prae oculis habendi

Propterea his ultimis temporibus nonnullae rationes traditae doctrinae de hoc mysterio im-

RITENKONGREGATION
INSTRUKTION ÜBER FEIER UND VEREHRUNG
DES GEHEIMNISSES DER EUCHARISTIE

VORWORT

1. Neuere kirchliche Dokumente über das Geheimnis der Eucharistie

Das Geheimnis der Eucharistie ist die eigentliche Mitte der heiligen Liturgie, ja des ganzen christlichen Lebens. Vom Heiligen Geiste erleuchtet bemüht sich daher die Kirche, in dieses Geheimnis immer tiefer einzudringen und mehr und mehr aus ihm zu leben.

In unserer Zeit hat das Zweite Vatikanische Konzil verschiedene bedeutsame Aspekte dieses Geheimnisses hervorgehoben.

Die Konstitution über die Heilige Liturgie hat einige Erkenntnisse über Wesen und Bedeutung der Eucharistie in Erinnerung gerufen[1]. Sie hat sodann Normen für eine Reform der Riten des Meßopfers aufgestellt, damit die Feier dieses Geheimnisses die tätige und volle Teilnahme der Gläubigen fördere[2]. Ferner hat sie die Praxis der Konzelebration und der Kommunion unter beiden Gestalten erweitert[3].

Die Konstitution über die Kirche hat den inneren Zusammenhang zwischen der Eucharistie und dem Geheimnis der Kirche herausgestellt[4]. In anderen Dokumenten schließlich hat das Konzil mehrfach die Bedeutung der Eucharistie für das Leben der Gläubigen betont[5] und unterstrichen, daß dieses Geheimnis die Kraft hat, den Sinn des menschlichen Wirkens und der gesamten Schöpfung deutlich zu machen, insofern in der Eucharistie „die unter der Pflege des Menschen gewachsenen Früchte der Natur in den Leib und das Blut des verherrlichten Herrn verwandelt werden"[6].

Papst Pius XII. hatte — vor allem durch seine Enzyklika *Mediator Dei*[7] — den Weg zu diesen zahlreichen Äußerungen des Konzils vorbereitet. Papst Paul VI. erinnerte in der Enzyklika *Mysterium Fidei*[8] an die Bedeutung einzelner Teile der Lehre über die Eucharistie, besonders über die Realpräsenz Christi und die Verehrung, die diesem Sakrament auch außerhalb der Messe gebührt.

2. Notwendigkeit einer Gesamtschau der Lehre dieser Dokumente

Aus diesen Gründen werden in jüngster Zeit allenthalben in der Kirche einige Aspekte der über-

pensius in Ecclesia passim considerantur et novo ardore pietati fidelium proponuntur, cooperantibus etiam varii generis studiis et inceptis, liturgicis praesertim et biblicis.

Necesse ergo est ut a tota doctrina horum documentorum normae practicae desumantur quibus ostendatur quomodo populus christianus erga hoc mysterium se gerere debeat ad illam cognitionem et sanctitatem assequendam quam Concilium Ecclesiae proposuit.

Interest enim ut mysterium eucharisticum illa qua par est claritate, sub diversis eiusdem rationibus plene consideratum, ob oculos fidelium resplendeat et rationes quae, secundum Ecclesiae doctrinam, inter huius mysterii aspectus obiective intercedere noscuntur, etiam in vita et mente fidelium foveantur.

3. Praecipua capita doctrinae in his documentis notanda

Inter principia ad doctrinam spectantia, quae in praedictis documentis Ecclesiae de mysterio eucharistico dignoscuntur, sequentia notare iuvabit, utpote quae afficiant habitum populi christiani erga hoc mysterium, et ideo ad finem huius Instructionis directe spectent.

a) «Dei Filius, in natura humana sibi unita, morte et resurrectione sua mortem superando, hominem redemit et in novam creaturam transformavit (cfr. *Gal.* 6, 15; 2 *Cor.* 5, 17). Communicando enim Spiritum suum, frates suos, ex omnibus gentibus convocatos, tamquam corpus suum mystice constituit. In corpore illo vita Christi in credentes diffunditur, qui Christo passo atque glorificato, per sacramenta arcano ac reali modo uniuntur»[9].

Ideo «Salvator noster, in Cena novissima, qua nocte tradebatur, Sacrificium eucharisticum Corporis et Sanguinis sui instituit, quo Sacrificium Crucis in saecula, donec veniret, perpetuaret, atque adeo Ecclesiae dilectae Sponsae memoriale concrederet mortis et resurrectionis suae: sacramentum pietatis, signum unitatis, vinculum caritatis, convivium paschale, in quo Christus sumitur, mens impletur gratia et futurae gloriae nobis pignus datur»[10].

Unde Missa, sive Cena dominica, est insimul et inseparabiliter:

— sacrificium, quo sacrificium Crucis perpetuatur;

— memoriale mortis et resurrectionis Domini dicentis: «hoc facite in meam commemorationem» (*Lc.* 22, 19);

— sacrum convivium in quo, per communionem corporis et sanguinis Domini, populus Dei bona sacrificii paschalis participat, renovat novum foedus

lieferten Lehre von der Eucharistie tiefer durchdacht und der Frömmigkeit der Gläubigen mit neuem Eifer dargeboten; dabei wirken Studien und Initiativen verschiedener Art zusammen, besonders auf dem Gebiet der Liturgie und der Heiligen Schrift.

Es ist also notwendig, aus der Gesamtschau der in diesen Dokumenten enthaltenen Lehre die praktischen Normen abzuleiten, um aufzuzeigen, wie sich das christliche Volk diesem Geheimnis gegenüber verhalten soll, damit es jene Erkenntnis und Heiligkeit erlange, die das Konzil der Kirche aufgezeigt hat.

Es ist nämlich von Bedeutung, daß das Geheimnis der Eucharistie unter voller Beachtung seiner verschiedenen Aspekte mit aller gebührenden Klarheit vor den Augen der Gläubigen aufleuchtet und daß die Beziehungen, die nach kirchlicher Lehre objektiv zwischen den einzelnen Aspekten dieses Geheimnisses bestehen, sich auch im Verständnis und Leben der Gläubigen auswirken.

3. Die wichtigsten Lehren aus diesen Dokumenten

Es wird hilfreich sein, aus den Lehrsätzen, die in den genannten Dokumenten der Kirche über das Geheimnis der Eucharistie enthalten sind, folgende anzuführen, da sie einen Einfluß auf die Haltung des christlichen Volkes diesem Geheimnis gegenüber ausüben und somit unmittelbar das Ziel dieser Instruktion betreffen.

a) „Gottes Sohn hat in der mit sich geeinten menschlichen Natur durch seinen Tod und seine Auferstehung den Tod besiegt und so den Menschen erlöst und ihn umgestaltet zu einem neuen Geschöpf (vgl. Gal 6, 15; 2 Kor 5, 17). Indem er nämlich seinen Geist mitteilte, hat er seine Brüder, die er aus allen Völkern zusammenrief, in geheimnisvoller Weise gleichsam zu seinem Leib gemacht. In jenem Leibe strömt Christi Leben auf die Gläubigen über, die durch die Sakramente auf geheimnisvolle und doch wirkliche Weise mit Christus, der gelitten hat und verherrlicht ist, vereint werden“[9].

Daher „hat unser Erlöser beim letzten Abendmahl in der Nacht, da er überliefert wurde, das eucharistische Opfer seines Leibes und Blutes eingesetzt, um dadurch das Opfer des Kreuzes durch die Zeiten hindurch bis zu seiner Wiederkunft fortdauern zu lassen und so der Kirche, seiner geliebten Braut, eine Gedächtnisfeier seines Todes und seiner Auferstehung anzuvertrauen: das Sakrament huldvollen Erbarmens, das Zeichen der Einheit, das Band der Liebe, das Ostermahl, in dem Christus genossen, das Herz mit Gnade erfüllt und uns das Unterpfand der künftigen Herrlichkeit gegeben wird“[10].

Daher ist die Messe — das Herrenmahl — zugleich und untrennbar:

— das Opfer, durch welches das Opfer des Kreuzes fortdauert;

— die Gedächtnisfeier des Todes und der Auferstehung des Herrn, der sagt: „Tut dies zu meinem Gedächtnis“ (Lk 21, 19);

— das heilige Mahl, bei dem das Volk Gottes durch die Kommunion des Leibes und Blutes des Herrn an den Gütern des österlichen Opfers teil-

semel in sanguine Christi a Deo cum hominibus factum, ac in fide et spe convivium eschatologicum in regno Patris praefigurat et praevenit, mortem Domini annuntians «donec veniat»[11].

b) In Missa ergo sacrificium et sacrum convivium ita ad idem mysterium pertinent, ut arctissimo vinculo alterum cum altero cohaereat.

Nam Dominus in ipso sacrificio Missae immolatur cum «sacramentaliter incipit praesens adesse tamquam spiritualis fidelium alimonia sub speciebus panis et vini»[12]. Et eo fine Christus sacrificium hoc Ecclesiae concredidit ut fideles illud et spiritualiter, per fidem et caritatem, et sacramentaliter, per sacrae communionis convivium, participent. Participatio vero Cenae dominicae semper est communio cum Christo sese Patri pro nobis in sacrificium offerente[13].

c) Celebratio eucharistica, quae fit in Missa, est actio non solum Christi, sed etiam Ecclesiae. In ea enim Christus, incruente per saecula perpetuans sacrificium in cruce peractum[14], seipsum Patri in salutem mundi ministerio sacerdotum offert[15]. Ecclesia vero, sponsa et ministra Christi, una cum ipso munere fungens sacerdotis et hostiae, eum Patri offert et simul seipsam totam offert cum eo[16].

Hoc modo Ecclesia, praesertim in magna prece eucharistica, una cum Christo, gratias agit Patri in Spiritu Sancto pro omnibus bonis quae in creatione et, praeclaro quidem modo, in mysterio paschali hominibus confert, illumque pro adventu regni sui obsecrat.

d) Unde nulla Missa, sicut et nulla actio liturgica, est actio mere privata, sed celebratio Ecclesiae, prout est societas diversis ordinibus et muneribus ordinata, in qua singuli secundum proprium ordinem et propria munera agunt[17].

e) Celebratio Eucharistiae in Missae sacrificio vere est origo et finis cultus qui eidem extra Missam exhibetur. Non solum enim sacrae Species quae post Missam manent ex ipsa derivantur, sed insuper in eum praecipuum finem post Missam servantur, ut fideles, qui Missae interesse non possunt, per communionem sacramentalem, rectis dispositionibus susceptam, Christo eiusque sacrificio, quod in Missa celebratur, uniantur[18].

Quare ipsum Sacrificium eucharisticum totius cultus Ecclesiae totiusque vitae christianae fons et culmen est[19]. Hoc Sacrificium gratiarum actionis, propitiationis, impetrationis et laudis fideles plenius participant quando non solum sacram Victimam atque in ea seipsos Patri ex toto corde cum sacerdote offerunt, sed etiam eandem Victimam in sacramento recipiunt.

f) Nemo dubitare debet «quin omnes Christi fideles pro more in catholica Ecclesia semper recepto

nimmt, den neuen Bund, den Gott ein für allemal im Blute Christi mit den Menschen geschlossen hat, erneuert, und in Glaube und Hoffnung das endzeitliche Mahl im Reiche des Vaters im voraus zeichenhaft darstellt und bereits beginnt, und so den Tod des Herrn verkündet, „bis er kommt“[11].

b) In der Messe gehören also Opfer und heiliges Mahl so sehr zu demselben Geheimnis, daß das eine mit dem andern aufs engste zusammenhängt.

Im Opfer der Messe wird nämlich der Herr geopfert, wenn „er beginnt, sakramental gegenwärtig zu sein als geistliche Speise der Gläubigen unter den Gestalten von Brot und Wein“[12]. Auch hat Christus der Kirche dieses Opfer dazu anvertraut, daß die Gläubigen in geistlicher Weise durch Glauben und Liebe, wie in sakramentaler Weise durch das Mahl der heiligen Kommunion daran teilnehmen. Die Teilnahme am Herrenmahl bedeutet immer Gemeinschaft mit Christus, der sich dem Vater für uns als Opfer darbringt[13].

c) Die eucharistische Feier, die in der Messe vollzogen wird, ist nicht nur ein Handeln Christi, sondern auch der Kirche. In ihr läßt Christus das am Kreuz vollzogene Opfer in unblutiger Weise durch die Jahrhunderte fortdauern[14] und bringt sich selbst zum Heile der Welt durch den Dienst der Priester dem Vater dar[15]. Die Kirche aber, Braut und Dienerin Christi, ist in der Verbindung mit ihm Priester und Opfergabe; sie bringt ihn dem Vater und sich selber ganz mit ihm dar[16].

So sagt die Kirche vor allem im eucharistischen Hochgebet vereint mit Christus im Heiligen Geist dem Vater Dank für alle Güter, die er in der Schöpfung und in hervorragender Weise im österlichen Geheimnis den Menschen schenkt und bittet ihn um das Kommen seines Reiches.

d) Daher ist keine Messe — wie übrigens auch keine andere liturgische Handlung — ein rein privates Tun, sondern sie ist Feier der Kirche als einer in verschiedene Stände und Ämter gegliederten Gemeinschaft, in der jeder einzelne gemäß seinem Stand und seinem Amt handelt[17].

e) Die Feier der Eucharistie im Messopfer ist in Wahrheit Ursprung und Ziel der Verehrung, die dem Altarsakrament außerhalb der Messe erwiesen wird. Denn die eucharistischen Gestalten, die nach der Messe übrigbleiben, haben nicht nur in der Messe ihren Ursprung, sondern werden überdies besonders zu dem Zweck aufbewahrt, daß die Gläubigen, die der Messe nicht beiwohnen können, durch die — in der rechten Verfassung empfangene — sakramentale Kommunion mit Christus und seinem Opfer, das in der Messe gefeiert wird, vereint werden[18].

Daher ist das eucharistische Opfer Quelle und Gipfel des gesamten Gottesdienstes der Kirche und des ganzen christlichen Lebens[19]. An diesem Opfer der Danksagung, der Versöhnung, der Bitte und des Lobes nehmen die Gläubigen in vollerem Maße teil, wenn sie nicht nur mit dem Priester aus ganzem Herzen die heilige Opfergabe und in ihr sich selber dem Vater darbringen, sondern auch diese selbe Opfergabe im Sakramente empfangen.

f) Es steht ohne Zweifel fest, „daß alle Christgläubigen nach der Weise, wie sie stets in der

latriae cultum, qui vero Deo debetur, huic sanctissimo Sacramento in veneratione exhibeant. Neque enim ideo minus est adorandum, quod fuerit a Christo Domino, ut sumatur, institutum»[20]. Etenim etiam in Sacramento quod reservatur ipse est adorandus[21] cum ibidem sit substantialiter praesens per illam conversionem panis et vini quae, iuxta Concilium Tridentinum[22], aptissime transubstantiatio appellatur.

g) Mysterium ergo eucharisticum tota sua amplitudine considerandum est tam in ipsa celebratione Missae quam in cultu sacrarum Specierum, quae post Missam ad extensionem gratiae Sacrificii asservantur[23].

Ex his principiis normae desumi debent de practica ordinatione cultus huic Sacramento etiam post Missam debiti deque eiusdem compositione cum recta ordinatione sacrificii Missae ad mentem praescriptionum Concilii Vaticani II et aliorum hac de re Apostolicae Sedis documentorum[24].

4. Sensus generalis praesentis Instructionis

Quare Summus Pontifex Paulus VI Consilio ad exsequendam Constitutionem de sacra Liturgia delegato mandavit ut peculiarem instructionem pararet, in qua practicae huiusmodi normae, praesentibus in rerum adiunctis utiliores, ederentur.

Oportet autem ut hae normae eo praesertim spectent, ut non solum prae oculis habeantur generaliora principia in catechesi de mysterio eucharistico populo tradenda, verum etiam ut magis intellegibilia fiant signa quibus Eucharistia, ut memoriale Domini, celebratur et prouti sacramentum permanens in Ecclesia colitur.

Quamvis enim in hoc mysterio illud excellens et singulare reperiatur quod ipse sanctitatis auctor in eo praesens est, tamen commune ei est cum ceteris sacramentis symbolum esse rei sacrae et invisibilis gratiae formam visibilem[25]. Unde eo securius et efficacius in mentem et vitam fidelium penetrabit quo aptiora et clariora erunt signa quibus celebratur et colitur[26].

PARS I

DE QUIBUSDAM GENERALIORIBUS PRINCIPIIS PRAESERTIM ATTENDENDIS IN CATECHESI DE MYSTERIO EUCHARISTICO POPULO TRADENDA

5. Requisita in pastoribus qui catechesim de hoc mysterio tradere debent

Ut mysterium eucharisticum mentem et vitam fidelium paulatim imbuat necessaria est apta catechesis.

katholischen Kirche geübt wurde, diesem heiligsten Sakrament bei der Verehrung die Huldigung der Anbetung erweisen, die man dem wahren Gott schuldet. Es ist nämlich keineswegs deshalb weniger anbetungswürdig, weil es von Christus dem Herrn eingesetzt wurde, damit es genossen werde"[20]. Darum ist nämlich im Sakrament, das aufbewahrt wird, er selbst anzubeten[21], da er wesentlich in ihm gegenwärtig ist, kraft jener Verwandlung von Brot und Wein, die gemäß dem Tridentinischen Konzil[22] zutreffend Wesensverwandlung (Transsubstantiation) genannt wird.

g) Das eucharistische Geheimnis muß also in seiner ganzen Weite betrachtet werden: zunächst als Feier der Messe, dann auch als Verehrung der eucharistischen Gestalten, die nach der Messe aufbewahrt werden, um die Gnade des Opfers weiterwirken zu lassen[23].

Aus diesen Grundsätzen müssen die Regeln für die praktische Ordnung der Verehrung abgeleitet werden, die diesem Sakrament auch nach der Messe geschuldet wird; desgleichen die Regeln, nach denen diese Verehrung mit der rechten Ordnung der Feier des Meßopfers im Sinne der Vorschriften des Zweiten Vatikanischen Konzils und der anderen einschlägigen Dokumente des Apostolischen Stuhls in Einklang gebracht werden[24].

4. Allgemeine Zielsetzung dieser Instruktion

Aus diesen Gründen hat Papst Paul VI. den „Rat zur Durchführung der Konstitution über die Heilige Liturgie" beauftragt, eine besondere Instruktion vorzubereiten. Sie sollte Anweisungen für die Praxis enthalten, die unter den gegenwärtigen Verhältnissen zweckdienlich erscheinen.

Solche Anweisungen müssen vor allem das Ziel verfolgen, nicht nur allgemeine Grundsätze aufzustellen, die in der Katechese über das Geheimnis der Eucharistie dem Volke dargelegt werden sollen, sondern auch die Zeichen einsichtiger zu machen, unter denen die Eucharistie als Gedächtnisfeier des Herrn begangen und als bleibendes Sakrament in der Kirche verehrt wird.

Gewiß erscheint dieses Geheimnis insofern hervorragend und einzigartig, als der Urheber der Heiligkeit selbst in ihm zugegen ist; doch hat es mit den anderen Sakramenten gemein, daß es Symbol einer heiligen Wirklichkeit und sichtbares Zeichen unsichtbarer Gnade ist[25]. Es wird darum um so sicherer und wirksamer Geist und Leben der Gläubigen durchdringen, je treffender und deutlicher die Zeichen sind, unter denen es gefeiert und verehrt wird[26].

TEIL I

ALLGEMEINE PRINZIPIEN, DIE BEI DER UNTERWEISUNG DES VOLKES ÜBER DAS GEHEIMNIS DER EUCHARISTIE BESONDERS ZU BEACHTEN SIND

5. Voraussetzungen bei den Seelsorgern, die dieses Geheimnis zu verkünden haben

Damit das Geheimnis der Eucharistie Geist und Leben der Gläubigen allmählich durchdringe, ist eine angemessene Verkündigung notwendig.

Pastores vero, ut hanc debite tradere valeant, debent imprimis non solum integram doctrinam fidei, quae in documentis magisterii continetur, prae oculis habere, verum etiam in spiritum Ecclesiae hac in re corde et vita altius penetrare[27]. Tunc demum ea quae ex omnibus rationibus huius mysterii singulis in casibus fidelibus magis conveniant facile decernent.

Prae oculis vero habitis iis quae in n. 3 dicta sunt, ad sequentia, praeter alia, peculiari modo attendendum erit.

6. Mysterium eucharisticum centrum totius vitae Ecclesiae

Catechesis de mysterio eucharistico eo tendat oportet ut fidelibus inculcet celebrationem Eucharistiae vere centrum esse totius christianae vitae cum pro universa Ecclesia tum pro eiusdem Ecclesiae congregationibus localibus. Nam «cetera sacramenta, sicut et omnia ecclesiastica ministeria, et opera apostolatus, cum sacra Eucharistia cohaerent et ad eam ordinantur. In sanctissima enim Eucharistia totum bonum spirituale Ecclesiae continetur, ipse scilicet Christus, Pascha nostrum panisque vivus per carnem suam Spiritu Sancto vivificatam et vivificantem vitam praestans hominibus, qui ita invitantur et adducuntur ad seipsos, suos labores cunctasque res creatas una cum ipso offerendos»[28].

Communio vitae divinae et unitas populi Dei, quibus Ecclesia subsistit, Eucharistia apte significatur et mirabiliter efficitur[29]. In ea culmen habetur et actionis qua Deus in Christo mundum sanctificat et cultus quem homines Christo et per ipsum Patri in Spiritu Sancto exhibent[30]; eiusque celebratio «summe eo confert ut fideles vivendo exprimant et aliis manifestent mysterium Christi et genuinam verae Ecclesiae naturam»[31].

7. Mysterium eucharisticum centrum Ecclesiae localis

Per Eucharistiam «continuo vivit et crescit Ecclesia. Haec Christi Ecclesia vere adest in omnibus legitimis fidelium congregationibus localibus, quae pastoribus suis adhaerentes, et ipsae in Novo Testamento ecclesiae vocantur. Hae sunt enim loco suo Populus novus a Deo vocatus, in Spiritu Sancto et in plenitudine multa (cfr. I *Thess.* 1, 5). In eis praedicatione Evangelii Christi congregantur fideles et celebratur mysterium Cenae Domini, ‚ut per escam et sanguinem Domini corporis fraternitas cuncta copuletur'[32]. In quavis altaris communitate, sub Episcopi sacro ministerio[33]», vel sacerdotis qui Episcopi vices gerit[34] «exibetur symbolum illius caritatis et ‚unitatis Corporis mystici, sine qua non potest esse salus'[35]. In his communitatibus, licet saepe exiguis et pauperibus, vel in dispersione degentibus, praesens est Christus, cuius virtute consociatur una, sancta, catholica et apostolica

Um diese richtig zu gestalten, müssen die Seelsorger vor allem nicht nur die vollständige Glaubenslehre, die in den lehramtlichen Dokumenten enthalten ist, vor Augen haben, sondern in diesen Dingen auch mit dem Herzen tiefer in den Geist der Kirche eindringen und ihn sich im Leben zu eigen machen[27]. Erst dann werden sie leicht entscheiden können, welche Aspekte dieses Geheimnisses im jeweiligen Fall den Gläubigen am ehesten entsprechen.

Unter Berücksichtigung des oben unter Nr. 3 Gesagten muß neben anderem Folgendes besonders beachtet werden.

6. Das eucharistische Geheimnis als Mitte des gesamten Lebens der Kirche

Die Verkündigung über die Eucharistie muß danach streben, den Gläubigen einzuprägen, daß die Eucharistiefeier wirklich die Mitte des ganzen christlichen Lebens ist, und zwar sowohl für die Gesamtkirche als auch für deren Ortsgemeinden. Denn „die übrigen Sakramente stehen mit der Eucharistie im Zusammenhang; auf die Eucharistie sind sie hingeordnet; das gilt auch für die anderen kirchlichen Dienste und für die Apostolatswerke. Die heilige Eucharistie enthält ja das Heilsgut der Kirche in seiner ganzen Fülle, Christus selbst, unser Osterlamm und das lebendige Brot. Durch sein Fleisch, das im Heiligen Geiste lebt und Leben schafft, spendet er den Menschen das Leben; so werden sie ermuntert und angeleitet, sich selbst, ihre Arbeiten und die ganze Schöpfung mit ihm darzubringen"[28].

Die Teilnahme am göttlichen Leben und die Einheit des Volkes Gottes, welche die Kirche zur Kirche machen, werden durch die Eucharistie sinnvoll bezeichnet und wunderbar bewirkt[29]. In ihr gipfelt das Handeln, durch das Gott die Welt in Christus heiligt, wie auch die Verehrung, welche die Menschen Christus und mit ihm dem Vater im Heiligen Geiste erweisen[30]. Ihre Feier „trägt in höchster Weise dazu bei, daß das Leben der Gläubigen Ausdruck und Offenbarung des Mysteriums Christi und des eigentlichen Wesens der wahren Kirche wird"[31].

7. Das eucharistische Geheimnis als Mitte der Ortskirche

Durch die Eucharistie „lebt und wächst die Kirche immerfort. Diese Kirche Christi ist wahrhaft in allen rechtmäßigen Ortsgemeinschaften der Gläubigen anwesend, die in der Verbundenheit mit ihren Hirten im Neuen Testament auch selbst Kirchen heißen. Sie sind nämlich je an ihrem Ort, im Heiligen Geist und mit großer Zuversicht (vgl. Thess 1, 5), das von Gott gerufene neue Volk. In ihnen werden durch die Verkündigung der Frohbotschaft Christi die Gläubigen versammelt, in ihnen wird das Mysterium des Herrenmahls begangen, ‚auf daß durch Speise und Blut des Herrn die ganze Bruderschaft verbunden werde'[32]. In jedweder Altargemeinschaft erscheint unter dem heiligen Dienstamt des Bischofs"[33] oder eines Priesters, der den Bischof vertritt[34], „das Symbol jener Liebe und ‚jener Einheit des mystischen Leibes, ohne die es kein Heil geben kann'[35]. In diesen Ge-

Ecclesia. Etenim ‚non aliud agit participatio corporis et sanguinis Christi, quam ut in id quod sumimus transeamus'[36]»[37].

8. Mysterium eucharisticum et unitas christianorum

Praeter ea quae communitatem ecclesialem singulosque fideles respiciunt, pastores ad eam etiam doctrinae partem sedulo attendant, qua Ecclesia docet per memoriale Domini, secundum ipsius voluntatem celebratum, unitatem omnium in ipsum credentium significari et effici[38].

Ad normam Decreti de Oecumenismo[39] Concilii Vaticani II, fideles adducantur ad rectam aestimationem bonorum quae servantur in traditione eucharistica qua fratres aliarum confessionum christianarum Cenam dominicam celebrare consueverunt. Dum enim «in sancta Cena mortis et resurrectionis Domini memoriam faciunt, vitam in Christi communione significari profitentur atque gloriosum eius adventum expectant»[40]. Qui autem sacramentum Ordinis servaverunt, in celebratione Eucharistiae «cum Episcopo uniti accessum ad Deum Patrem habentes per Filium Verbum incarnatum, passum et glorificatum, in effusione Sancti Spiritus, communionem cum sanctissima Trinitate consequuntur, ‚divinae consortes naturae' (*2 Pt.* 1, 4) effecti. Proinde per celebrationem Eucharistiae Domini in his singulis ecclesiis, Ecclesia Dei aedificatur et crescit, et per concelebrationem communio earum manifestatur»[41].

Maxime in celebratione mysterii unitatis decet omnes christianos dolore affici de divisionibus quibus invicem separantur. Orationes itaque apud Deum fundant, ut universi Christi discipuli altius in dies Eucharistiae mysterium ad veram ipsius mentem percipiant illudque ita celebrent ut, Christi corporis participes effecti, unum corpus efficiant (cfr. *1 Cor.* 10, 17) «eisdem necibus compactum quibus ipse illud constitutum voluit»[42].

9. Diversi modi praesentiae Christi

Ad penitiorem intellegentiam eucharistici mysterii assequendam instruantur fideles etiam circa modos praecipuos quibus ipse Dominus Ecclesiae suae, in celebrationibus liturgicis, praesens adest[43].

Praesens semper adest in coetu fidelium in suo nomine congregato (cfr. *Mt. 18, 20).* Praesens etiam adest in verbo suo, siquidem ipse loquitur dum sacrae Scripturae in Ecclesia leguntur.

In eucharistico vero Sacrificio praesens est cum in ministri persona «idem nunc offerens sacerdotum ministerio, qui se ipsum tunc in Cruce obtulit»[44], tum, ac quidem maxime, sub speciebus eucha-

meinden, auch wenn sie oft klein und arm sind oder in der Diaspora leben, ist Christus gegenwärtig, durch dessen Kraft die eine, heilige, katholische und apostolische Kirche geeint wird. Denn ‚nichts anderes wirkt die Teilnahme am Leib und Blut Christi, als daß wir in das übergehen, was wir empfangen'[36]"[37].

8. Das eucharistische Geheimnis und die Einheit der Christen

Die Seelsorger sollen außer den Aspekten, welche die kirchliche Gemeinschaft und die einzelnen Gläubigen betreffen, jenen Teil der Lehre sorgfältig beachten, in dem die Kirche erklärt, daß durch das Herrengedächtnis, wenn es seinem Willen entsprechend gefeiert wird, die Einheit aller, die an ihn glauben, bezeichnet und bewirkt wird[38]. Gemäß dem Dekret des Zweiten Vatikanischen Konzils über den Ökumenismus[39] sollen die Gläubigen zur rechten Wertschätzung der Reichtümer angeleitet werden, die in der eucharistischen Tradition der Feier des Herrenmahls bei den Brüdern der anderen christlichen Konfessionen erhalten sind. Denn „bei der Gedächtnisfeier des Todes und der Auferstehung des Herrn im Heiligen Abendmahl bekennen sie, daß hier die lebendige Gemeinschaft mit Christus bezeichnet wird, und sie erwarten seine glorreiche Wiederkunft"[40]. Jene aber, die das Sakrament der Weihe bewahrten, haben in der Feier der Eucharistie „mit ihrem Bischof vereint, Zutritt zu Gott dem Vater durch den Sohn, das fleischgewordene Wort, der gelitten hat und verherrlicht wurde, in der Ausgießung des Heiligen Geistes, und so erlangen sie Gemeinschaft mit der allerheiligsten Dreifaltigkeit, indem sie der ‚göttlichen Natur teilhaftig geworden sind' (2 Petr 1, 4). So baut sich auf und wächst durch die Feier der Eucharistie des Herrn in diesen Einzelkirchen die Kirche Gottes, und durch die Konzelebration wird ihre Gemeinschaft offenbar"[41].

Besonders bei der Feier des Geheimnisses der Einheit sollten alle Christen schmerzlich die Trennung empfinden, durch die sie voneinander geschieden sind. Sie sollen daher Gott bitten, daß alle Jünger Christi täglich mehr den wahren Sinn des eucharistischen Geheimnisses erfassen und dieses so feiern, daß sie, teilhaft geworden des Leibes Christi, ein Leib werden (vgl. 1 Kor 10, 17) „gefestigt durch dieselben Bande, durch die er selbst sie zusammengefügt wissen wollte"[42].

9. Verschiedene Weisen der Gegenwart Christi

Damit die Gläubigen tiefer in das eucharistische Geheimnis eindringen, sollen sie auch über die hauptsächlichen Weisen belehrt werden, in denen der Herr selbst seiner Kirche in den liturgischen Feiern gegenwärtig ist[43].

Gegenwärtig ist er in der Versammlung der Gläubigen, die in seinem Namen zusammenkommen (vgl. Mt 18, 20). Gegenwärtig ist er auch in seinem Wort, da er selbst spricht, wenn die heiligen Schriften in der Kirche gelesen werden.

Im eucharistischen Opfer aber ist er gegenwärtig sowohl in der Person dessen, der den priesterlichen Dienst vollzieht — denn „derselbe bringt jetzt das Opfer dar, durch den Dienst der Priester, der sich

risticiis[45]. In illo enim Sacramento, modo singulari, adest totus et integer Christus, Deus et homo, substantialiter et continenter. Haec praesentia Christi sub Speciebus «realis dicitur non per exclusionem, quasi aliae reales non sint, sed per exellentiam»[46].

10. De nexu inter liturgiam verbi et liturgiam eucharisticam

Pastores igitur «fideles sedulo doceant de integra Missa participanda», intimam rationem illustrando quae inter liturgiam verbi et celebrationem Cenae Domini intercedit, ita ut clare percipiant ex his unum actum cultus effici[47]. Nam «verbi praedicatio requiritur ad ipsum ministerium sacramentorum, quippe quae sint sacramenta fidei, quae de verbo nascitur et nutritur»[48]. Hoc praecipue dicendum est de Missarum celebratione in qua liturgiae verbi propositum est intimum nexum inter annuntiationem auditionemque verbi Dei et mysterium eucharisticum peculiari modo fovere[49].

Fideles igitur verbum Dei audientes agnoscant eius mirabilia, quae annuntiantur, fastigium in mysterio paschali attingere, cuius memoriale in Missa sacramentaliter celebratur. Hoc modo, verbum Dei suscipientes, eoque nutriti, fideles in gratiarum actione ad fructuosam participationem mysteriorum salutis inducuntur. Ita pane vitae e mensa tum verbi Dei tum corporis Christi Ecclesia nutritur[50].

11. De sacerdotio communi et de sacerdotio ministeriali in celebratione Eucharistiae

Illa vero actuosa et communitatis propria participatio eo magis conscia ac fructuosior erit, quo fideles locum qui ad ipsos spectat in coetu liturgico atque partes ab ipsis in actione eucharistica agendas clarius agnoscant[51].

In catechesi proinde explanetur doctrina de regali sacerdotio, quo fideles per regenerationem et Spiritus sancti unctionem consecrati sunt[52].

Exinde ulterius illustrentur sive munus sacerdotii ministerialis in celebratione Eucharistiae, quod a sacerdotio communi fidelium essentia et non solum gradu differt[53], sive partes quae ab aliis ministerium aliquod implentibus aguntur[54].

12. In quo consistat actuosa participatio Missae

Explanetur igitur, omnes qui ad Eucharistiam congregantur esse illam plebem sanctam, quae una cum ministris in sacra actione partem habet. Solus quidem sacerdos, prout Christi personam gerit, panem et vinum consecrat. Actio tamen fidelium in

einst am Kreuze selbst dargebracht hat"[44] — wie auch, und zwar vor allem, unter den eucharistischen Gestalten[45]. In diesem Sakrament ist Christus in einzigartiger Weise ganz und unversehrt zugegen, Gott und Mensch, wesentlich und dauernd. Diese Gegenwart Christi unter den Gestalten „wird wirklich genannt, nicht im ausschließlichen Sinn, als ob die anderen Gegenwartsweisen nicht wirklich wären, sondern im hervorhebenden Sinn"[46].

10. Die Verbindung zwischen Wortgottesdienst und Eucharistiefeier

Die Seelsorger sollen daher „die Gläubigen mit Eifer belehren, an der ganzen Messe teilzunehmen", indem sie die enge Beziehung zwischen dem Wortgottesdienst und der Feier des Herrenmahls aufzeigen, so daß die Gläubigen klar erkennen, daß diese beiden Teile einen einzigen Kultakt ausmachen[47]. Denn „die Verwaltung der Sakramente fordert die Verkündigung des Wortes; sind sie doch Sakramente des Glaubens, der aus dem Wort hervorgeht und durch das Wort genährt wird"[48]. Dies gilt vor allem von der Meßfeier. Ihr Wortgottesdienst zielt darauf ab, die enge Verbindung zwischen Verkünden und Hören des Wortes Gottes und dem eucharistischen Geheimnis auf besondere Weise zu fördern[49].

Indem die Gläubigen das Wort Gottes hören, sollen sie erkennen, daß seine Wundertaten, die hier verkündet werden, ihren Höhepunkt im österlichen Geheimnis erreichen, dessen Gedächtnisfeier in der Messe sakramental begangen wird. Wenn die Gläubigen so das Wort Gottes aufnehmen, dann werden sie, von diesem Wort genährt, in Danksagung zur fruchtbringenden Teilnahme an den Geheimnissen des Heiles geführt. Auf diese Weise wird die Kirche durch das Brot des Lebens von den beiden Tischen des Wortes Gottes und des Leibes Christi genährt[50].

11. Das allgemeine Priestertum und das Amtspriestertum bei der Eucharistiefeier

Diese tätige und der Gemeinschaft zustehende Teilnahme wird um so bewußter und fruchtbarer sein, je klarer die Gläubigen die Stellung erfassen, die ihnen in der liturgischen Versammlung zukommt, und die Rolle erkennen, die sie in der eucharistischen Feier wahrzunehmen haben[51].

In der Verkündigung soll daher die Lehre vom königlichen Priestertum dargelegt werden, kraft dessen die Gläubigen durch Wiedergeburt und Geistessalbung geweiht sind[52].

Sodann sollen auch der Dienst des Amtspriestertums bei der Eucharistiefeier — das sich vom allgemeinen Priestertum der Gläubigen dem Wesen und nicht nur dem Grade nach unterscheidet[53]—, und die Rollen jener erläutert werden, die zu anderen Diensten beauftragt sind[54].

12. Die tätige Teilnahme an der Messe

Es soll also dargelegt werden, daß alle zur Eucharistie Versammelten jenes heilige Volk sind, das mit jenen, die ein besonderes liturgisches Amt ausüben, am gottesdienstlichen Handeln teilnimmt. Nur der Priester — insofern er die Stelle Christi

Eucharistia in eo est posita ut memores passionis, resurrectionis et gloriae Domini, gratias Deo agant, et immaculatam hostiam non tantum per sacerdotis manus, sed etiam una cum ipso offerant; et, per susceptionem corporis Domini, communio illorum cum Deo, et inter se, ad quam participatio sacrificii Missae ducere debet, perficiatur[55]. Nam perfectior Missae participatio habetur cum ipsi, rite dispositi, in ipsa Missa sacramentaliter corpus Domini sumunt, obtemperantes verbis ipsius dicentis: «Accipite et manducate»[56].

Hoc autem Sacrificium, sicut ipsa passio Christi, etsi pro omnibus offertur, tamen «effectum non habet nisi in illis qui passioni Christi coniunguntur per fidem et caritatem ... Illis tamen prodest plus vel minus, secundum modum devotionis eorum»[57].

Quae omnia ita fidelibus illustrentur, ut exinde ipsam Missam tum intimis animi sensibus, tum ritibus externis actuose participent ad normam principiorum statutorum a Constitutione de sacra Liturgia[58], quae amplius definita sunt per Instructionem *Inter Oecumenici* diei 26 septembris 1964, per Instructionem *Musicam sacram* diei 5 martii 1967[59], et per Instructionem *Tres abhinc annos* diei 4 maii 1967.

13. De consectariis celebrationis Eucharistiae in vita cotidiana fidelium

Fideles moribus et vita tenere debent quod in celebratione Eucharistiae fide et sacramento perceperunt. Studeant ergo universam suam vitam in fortitudine cibi caelestis gratanter peragere participantes mortem et resurrectionem Domini. Itaque postquam Missam participaverit, unusquisque sit «sollicitus facere bona opera et placere Deo et conversari recte, studiosus Ecclesiae, faciens quod didicit et proficiens in pietate»[60], mundum spiritu christiano imbuere sibi proponens, et etiam «in omnibus, in media quidem humana consortione», Christi testis effici[61].

Nulla etenim «communitas christiana aedificatur nisi radicem cardinemque habeat in sanctissimae Eucharistiae celebratione, a qua ergo omnis educatio ad spiritum communitatis incipienda est»[62].

14. De catechesi Missae pueris tradenda

Ii qui puerorum institutionem religiosam curant, praesertim vero parentes, parochus et magistri, dum eos in cognitionem mysterii salutis gradatim introducunt[63], curent ut debitum tribuant momentum catechesi de Missa. Catechesis circa Eucharistiam puerorum aetati et ingenio sane accommodata eo tendere debet, ut per praecipuos ritus et preces tradatur Missae significatio, etiam ad vitae Ecclesiae participationem quod attinet.

vertritt — konsekriert Brot und Wein. Das Tun der Gläubigen bei der Eucharistiefeier besteht hingegen in folgendem: eingedenk des Leidens, der Auferstehung und der Herrlichkeit des Herrn sagen sie Gott Dank, sie bringen die unbefleckte Opfergabe nicht nur durch die Hände des Priesters, sondern auch gemeinsam mit ihm dar, und durch den Empfang des Herrenleibes wird ihre Gemeinschaft mit Gott und untereinander, zu der die Teilnahme am Meßopfer führen muß, vollendet[55]. Denn die vollkommenere Teilnahme an der Messe ist dann gegeben, wenn die Gläubigen recht vorbereitet in der Messe sakramental den Leib des Herrn empfangen, gehorsam seinen Worten: „Nehmet hin und esset“[56].

Wie das Leiden Christi selbst hat auch dieses Opfer, obwohl es für alle dargebracht wird, seine „Wirkung nur in denen, die in Glaube und Liebe dem Leiden Christi verbunden sind ... Doch ist es ihnen in höherem oder geringerem Maße heilbringend, je nach dem Grade ihrer Hingabe“[57].

Dies alles werde den Gläubigen so dargelegt, daß sie an der Messe selbst sowohl mit dem Herzen als auch nach außen hin tätig teilnehmen, gemäß den in der Liturgiekonstitution festgelegten allgemeinen Normen[58], die näher erläutert wurden in der Instruktion *Inter Oecumenici* vom 26. September 1964, der Instruktion *Musicam sacram* vom 5. März 1967[59] und der Instruktion *Tres abhinc annos* vom 4. Mai 1967.

13. Auswirkungen der Eucharistiefeier im täglichen Leben der Gläubigen

Die Gläubigen sollen in ihrem Lebenswandel festhalten, was sie bei der Feier der Eucharistie im Glauben und im Sakrament empfangen haben. Gestärkt durch die himmlische Speise sollen sie sich bemühen, in der Teilhabe am Tod und an der Auferstehung des Herrn in ständiger Dankbarkeit zu leben. Daher soll jeder, nachdem er an der heiligen Messe teilgenommen hat, „bemüht sein, gute Werke zu tun, Gott zu gefallen, recht zu wandeln, für die Kirche da zu sein; er soll das tun, was er gelernt hat, und in der Frömmigkeit Fortschritte machen“[60]. Er möge danach streben, christlichen Geist in die Welt zu tragen und „überall, und zwar inmitten der menschlichen Schicksalsgemeinschaft“[61] Zeuge Christi zu sein.

Denn „die christliche Gemeinde wird nur auferbaut, wenn sie Wurzel und Angelpunkt in der Feier der Eucharistie hat. Von ihr muß darum alle Erziehung zum Geist der Gemeinschaft ihren Anfang nehmen“[62].

14. Die Meßkatechese für Kinder

Die mit der religiösen Unterweisung der Kinder Betrauten, vor allem die Eltern, der Pfarrer und die Lehrer, sollen dafür sorgen, daß sie bei der schrittweisen Einführung der Kinder in die Kenntnis der Heilsgeheimnisse[63] der Meßkatechese gebührende Beachtung schenken. Die Eucharistie-Katechese soll dem Alter und der Auffassungskraft der Kinder angepaßt sein und dahin streben, den Kindern durch die wichtigsten Riten und Gebete die Bedeutung der Messe zu erschließen, und zwar auch im Hinblick auf die Teilnahme am Leben der Kirche.

Haec omnia prae oculis habeantur cum agitur peculiari ratione de pueris ad priman communionem praeparandis, ita ut prima communio revera appareat tamquam plena corpori Christi insertio[64].

15. Catechesis de Missa initium sumat a ritibus et precibus

Oecumenica Tridentina Synodus praescribit pastoribus, ut frequenter, «vel per se vel per alios, ex his quae in Missa leguntur aliquid exponant, atque inter cetera, sanctissimi huius Sacrificii mysterium aliquod declarent»[65].

Pastores igitur fideles ad hoc mysterium fidei plene intellegendum idonea catechesi manu ducant, quae a mysteriis anni liturgici et a ritibus precibusque in celebratione occurrentibus initium capiat, ita ut eorum sensum, praesertim magnae precis eucharisticae, illustrent et ad mysterium quod significant et perficiunt intime percipiendum adducant.

PARS II

DE CELEBRATIONE MEMORIALIS DOMINI

I. QUAEDAM NORMAE GENERALES DE ORDINANDA CELEBRATIONE MEMORIALIS DOMINI IN COMMUNITATE FIDELIUM

16. Unitas communitatis in celebratione manifestanda

Quia propter baptismum «non est Iudaeus neque Graecus, non est servus neque liber, non est masculus neque femina», sed omnes unum sunt in Christo Iesu (cfr. *Gal* 3, 28), coetus qui Ecclesiae naturam in Eucharistia plenius manifestat, ille est quo fideles cuiusvis generis, aetatis et condicionis simul inter se coniunguntur.

Huius tamen communitatis unitas, quae ex uno pane oritur quem omnes participant (cfr. *1 Cor.* 10, 17), est hierarchico modo ordinata, eaque de causa exigit ut «quisque, sive minister, sive fidelis, munere suo fungens, solum et totum id agat, quod ad ipsum ex rei natura et normis liturgicis pertinet»[66].

Cuius unitatis praeclarum exstat exemplum «in plenaria et actuosa participatione totius plebis sanctae Dei ... in eadem Eucharistia, in una oratione, ad unum altare cui praeest Episcopus a suo presbyterio et ministris circumdatus»[67].

17. Vitanda dispersio communitatis fidelium eiusque distractio ad diversa

In celebrationibus liturgicis vitanda est communitatis dispersio et distractio ad diversa. Quare cavendum est, ne in eadem ecclesia duae celebrationes liturgicae simul habeantur, quae attentionem populi ad diversa trahant.

Haec imprimis dicenda sunt de celebratione Eucharistiae. Quare illa dispersio, quae celebrationibus Missarum eodem tempore in eadem eccle-

Dies alles werde besonders beachtet, wenn es sich um die Vorbereitung der Kinder auf die Erstkommunion handelt, damit die erste Kommunion wirklich als die volle Eingliederung in den Leib Christi deutlich werde[64].

15. Riten und Gebete als Ausgangspunkt der Meßkatechese

Das Konzil von Trient schreibt den Seelsorgern vor, häufig „selbst oder durch andere einzelne Meßtexte auszulegen und dabei auch das Geheimnis dieses heiligen Opfers auszudeuten"[65].

Daher sollen die Seelsorger durch entsprechende Unterweisung die Gläubigen zum vollen Verständnis dieses Glaubensgeheimnisses führen. Diese soll von den Geheimnissen des Kirchenjahres und von den Riten und Gebeten der Feier ausgehen. Sie sollen deren Sinn, vor allem den des eucharistischen Hochgebetes erklären und zum tiefen Verständnis des Geheimnisses, das sie bezeichnen und bewirken, hinführen.

TEIL II

DIE FEIER DES HERRENGEDÄCHTNISSES

I. ALLGEMEINE REGELN FÜR DIE FEIER DES HERRENGEDÄCHTNISSES IN DER GEMEINSCHAFT DER GLÄUBIGEN

16. Die Feier als Ausdruck der Einheit der Gemeinschaft

Kraft der Taufe gibt es „nicht mehr Juden noch Heiden, nicht mehr Knechte noch Freie, nicht mehr Mann noch Frau", sondern alle sind eins in Christus Jesus (vgl. Gal 3, 28); darum stellt jene eucharistische Versammlung das Wesen der Kirche am besten dar, bei der sich Gläubige verschiedener Herkunft, verschiedenen Alters und Standes zusammenfinden.

Diese Einheit der Gemeinde, die aus dem einen Brote kommt, an dem alle teilhaben (vgl. 1 Kor 10, 17), ist hierarchisch geordnet und verlangt aus diesem Grunde, daß „jeder, sei er Liturge oder Gläubiger, in der Ausübung seiner Aufgabe nur das und all das tut, was ihm aus der Natur der Sache und gemäß den liturgischen Regeln zukommt"[66].

Besonders beispielhaft wird diese Einheit sichtbar, wenn „das ganze heilige Gottesvolk voll und tätig ... an derselben Eucharistiefeier teilnimmt; in der Einheit des Gebetes und an dem einen Altar unter dem Vorsitz des Bischofs, der umgeben ist von seinem Presbyterium und den Dienern des Altares"[67].

17. Keine Zersplitterung und Ablenkung der Gemeinschaft der Gläubigen

Bei den liturgischen Feiern muß vermieden werden, daß die Gemeinsachft sich zersplittert und daß sie abgelenkt wird. Daher sind zwei gleichzeitige liturgische Feiern in derselben Kirche zu vermeiden, da sie die Aufmerksamkeit des Volkes in verschiedene Richtungen lenken. Dies gilt in erster Linie für die Feier der Eucharistie. In den Gemeindemessen der Sonntage und gebotenen Feier-

sia fieri solet, sedulo vitetur diebus dominicis et festis de praecepto, cum Missa pro populo celebratur.

Quod quidem etiam aliis diebus, quantum fieri potest, servetur. Optima ratio ad hoc assequendum est, ad normam iuris, concelebratio sacerdotum qui eodem tempore Missam celebrare desiderant[68].

Cavendum est etiam ne in eadem ecclesia eodemque tempore habeatur celebratio divini Officii in choro vel in communi aut sacra contio aut administratio baptismatis aut celebratio matrimonii, et Missa secundum horarium publicum alicuius ecclesiae pro populo celebrata.

18. Sensus communitatis universalis et localis fovendus

In celebratione Eucharistiae sensus communitatis ita foveatur ut unusquisque uniri se sentiat cum fratribus in communione Ecclesiae tam localis quam universalis, immo quodammodo cum omnibus hominibus. Nam in sacrificio Missae Christus semetipsum offert pro totius mundi salute; et congregatio fidelium typus et signum est unitatis humani generis in Christo Capite[69].

19. *Peregrini inserendi in celebrationem localem Eucharistiae*

Fideles, qui Eucharistiae celebrationem extra suam paroeciam participant, sacrae actioni coniungantur ea forma qua communitas illius loci utitur.

Curae autem sit pastoribus, ut fideles ex aliis regionibus advenientes opportunis rationibus iuvent, ut coetui locali valeant se coniungere. Quod praesertim curandum est in ecclesiis magnarum urbium et in locis quo, feriarum causa, fideles plurimi conveniunt.

Ubi vero peregrini alius linguae vel exsules maiore numero versantur, curent pastores ut illis saltem interdum occasio praebeatur Missam participandi, quae iuxta eorum consuetudines celebretur. «Provideatur tamen, ut christifideles etiam lingua latina partes Ordinarii Missae quae ad ipsos spectant possint simul dicere vel cantare»[70].

20. Attente curandus modus quo celebrant ministri

Ad fovendam rectam ordinationem sacrae celebrationis atque actuosam fidelium participationem, ministri non tantum munus suum recte expleant, ad normam legum liturgicarum, sed ita se gerant ut eo ipso sensum rerum sacrarum insinuent.

Populus ius habet in Missa nutriri verbi Dei annuntiatione et explicatione. Proinde sacerdotes non solum homiliam quoties praescribitur aut expedit habeant, sed etiam curent ut ea quae tum ipsi quam ministri pro suo munere proferunt ita distinc-

tage soll jene Zersplitterung, wie sie durch die gleichzeitige Feier mehrerer Messen in der gleichen Kirche zu entstehen pflegt, sorgfältig vermieden werden. Nach Möglichkeit soll man es auch an den anderen Tagen so halten. Das beste Mittel, dies zu erreichen, ist nach geltendem Recht die Konzelebration der Priester, die zur selben Zeit die Messe feiern möchten[68].

Man vermeide es, in derselben Kirche neben einer in der Gottesdienstordnung angekündigten Messe für das Volk gleichzeitig das Stundengebet im Chor oder in Gemeinschaft zu feiern, zu predigen, eine Taufe zu spenden oder eine Trauung zu halten.

18. Pflege des Sinns für die Gesamtkirche und die örtliche Kirche

Bei der Feier der Eucharistie soll das Verständnis für die Gemeinschaft so gefördert werden, daß ein jeder sich mit den Brüdern in der Gemeinschaft der örtlichen und der gesamten Kirche, ja sogar in gewissem Sinne mit allen Menschen verbunden weiß; denn im Opfer der Messe bringt Christus sich selber dar für das Heil der ganzen Welt, und die Versammlung der Gläubigen ist Abbild und Zeichen der Einheit des Menschengeschlechtes in Christus, der das Haupt ist[69].

19. Einbeziehung der Fremden in die örtliche Eucharistiefeier

Gläubige, die an der Feier der Eucharistie außerhalb ihrer Pfarrei teilnehmen, sollen die heiligen Handlungen in jener Form mitfeiern, wie sie in der Gemeinschaft des betreffenden Ortes üblich ist.

Die Seelsorger sollen den Gläubigen aus anderen Gegenden durch geeignete Maßnahmen helfen, sich der Ortsgemeinde anzuschließen. Dafür sorge man vor allem in den Kirchen der großen Städte und an den Orten, an denen sehr viele Gläubige ihren Urlaub verbringen.

Wo sich aber Fremde mit anderer Sprache oder Gläubige, die fern von ihrer Heimat leben müssen, in größerer Zahl aufhalten, sollen die Seelsorger es sich angelegen sein lassen, daß ihnen wenigstens bisweilen Gelegenheit gegeben wird, eine Messe mitzufeiern, wie es ihren Bräuchen entspricht. „Es soll jedoch Vorsorge getroffen werden, daß die Christgläubigen die ihnen zukommenden Teile des Meß-Ordinariums auch lateinisch miteinander sprechen oder singen können"[70].

20. Sorgfalt bei der Ausübung der liturgischen Ämter

Um die rechte Ordnung der heiligen Feier und die tätige Teilnahme der Gläubigen zu fördern, soll jeder, der einen liturgischen Dienst ausübt, seine Aufgabe nicht nur den Normen der liturgischen Gesetzgebung entsprechend richtig ausführen, sondern durch sein ganzes Verhalten das Verständnis der heiligen Dinge den Gläubigen nahebringen.

Das Volk hat ein Recht darauf, in der Messe durch Verkündigung und Ausdeutung des Wortes Gottes genährt zu werden. Daher sollen die Priester nicht nur dann, wenn es vorgeschrieben ist oder angebracht erscheint, eine Homilie halten, son-

te dicant vel cantent, ut fideles illa clare percipiant et sensum eorum intellegant, immo ad responsionem et participationem sponte adducantur[71]. Ad hoc congruis exercitationibus praeparentur ministri, praesertim in seminario et in domibus religiosis.

21. *Canon Missae*

a) In Missis cum populo etiam non concelebratis, licet sacerdoti celebranti, pro opportunitate, Canonem intellegibili voce proferre. In Missis autem in cantu licet ei illas partes Canonis cantare, quae iuxta «Ritum servandum in concelebratione Missae» cantari possunt, ad normam Instructionis *Tres abhinc annos* diei 4 maii 1967, n. 10.

b) In exscribendis verbis consecrationis servetur usus traditus illa imprimendi typis diversis ab universo textu, ut evidentius appareant.

22. *Transmissio Missae ope instrumenti radiophonici et televisifici*

Ubi, ad mentem n. 20 Constitutionis de sacra Liturgia, Missa ope instrumenti radiophonici et televisifici transmittitur, curent Ordinarii locorum ne oratio et participatio fidelium praesentium exinde turbentur; insuper celebratio tali prudentia et decore fiat, ut exemplar sit celebrationis sacri mysterii secundum leges instaurationis liturgicae[72].

23. *De imaginibus photographicis in celebrationibus eucharisticis*

Enixe curandum est ne ex more imprimendi imagines photographicas turbentur celebrationes liturgicae, praesertim Missarum. Ubi vero rationabilis causa exsistat, omnia magna cum discretione fiant et ad normas ab Ordinario loci statutas.

24. *Momentum dispositionis ecclesiae ad celebrationem recte ordinandam*

«Domus orationis in qua sanctissima Eucharistia celebratur et servatur, fidelesque congregantur, et in qua praesentia Filii Dei Salvatoris nostri in ara sacrificali pro nobis oblati, in auxilium atque solatium fidelium colitur, nitida, orationi et sacris sollemnibus apta esse debet»[73].

Sciant itaque pastores ipsam loci sacri congruam dispositionem ad rectam celebrationem atque actuosam fidelium participationem permultum conferre.

Qua de causa ad effectum deducantur regulae et normae per Instructionem *Inter Oecumenici* (nn. 90-99) constitutae: de ecclesiis aedificandis et ad liturgiam instauratam aptandis, de altaribus exstruendis et ornandis, de sedibus pro celebrante et ministris apte locandis, de loco proprio ad sacras

dern sie sollen auch dafür sorgen, daß das, was sie selbst oder andere im Vollzug ihres liturgischen Dienstes vortragen, so deutlich gesprochen oder gesungen werde, daß die Gläubigen die Worte und den Sinn verstehen, ja daß sie spontan antworten und mittun[71]. Dazu sollen alle, die liturgische Dienste zu versehen haben, durch entsprechende Übungen vorbereitet werden, besonders in den Seminarien und Ordenshäusern.

21. *Der Kanon der Messe*

a) Auch in nicht-konzelebrierten Messen, die mit dem Volk gefeiert werden, kann der zelebrierende Priester, wenn es angezeigt erscheint, den Kanon mit vernehmlicher Stimme vortragen. In gesungenen Messen kann er jene Teile des Kanons singen, die gemäß dem Konzelebrationsritus gesungen werden können, entsprechend den Vorschriften der Instruktion *Tres abhinc annos* vom 4. 5. 1967, Nr. 10.

b) Die Konsekrationsworte sollen in herkömmlicher Weise durch ihre Drucktypen vom übrigen Text unterschieden und dadurch hervorgehoben werden.

22. *Radio- und Fernsehübertragung der Messe*

Wo in Übereinstimmung mit Art. 20 der Liturgiekonstitution die Messe durch Rundfunk oder Fernsehen übertragen wird, sollen die Ortsordinarien dafür sorgen, daß Gebet und Teilnahme der anwesenden Gläubigen nicht gestört werden. Darüberhinaus soll die Feier mit solcher Umsicht und Würde gestaltet werden, daß sie ein Vorbild für die Feier des heiligen Geheimnisses gemäß den Gesetzen der liturgischen Erneuerung sein kann[72].

23. *Fotografieren während der Eucharistiefeier*

Sorgfältig achte man darauf, daß der Brauch, fotografische Aufnahmen zu machen, die liturgische Feier — besonders die Meßfeier — nicht störe. Wo jedoch ein vernünftiger Grund zum Fotografieren vorliegt, soll es mit großer Diskretion und entsprechend den vom Ortsordinarius festgelegten Normen geschehen.

24. *Die Bedeutung des Kirchenraumes für die sinnvolle Gestaltung der Meßfeier*

„Das Gotteshaus, in dem die heilige Eucharistie gefeiert und aufbewahrt wird, in dem die Gläubigen sich versammeln, und die Gegenwart des auf dem Opferaltar für uns dargebrachten Gottessohnes und Erlösers zur Hilfe und zum Trost der Gläubigen verehrt wird, soll schön sein, geeignet zu Gebet und heiliger Handlung"[73].

Die Seelsorger sollen sich bewußt sein, daß eine sinngemäße Gestaltung des heiligen Raumes zur rechten Feier und zur tätigen Teilnahme der Gläubigen erheblich beiträgt.

Daher sollen die Vorschriften und Richtlinien ausgeführt werden, die in der Instruktion *Inter Oecumenici* (Nr. 90—99) erlassen wurden über den Bau von Kirchen und ihre Anpassung an die erneuerte Liturgie, Errichtung und Schmuck von Altären, richtige Anordnung der Sitze für Zelebrant

lectiones proferendas parando, de locis fidelium et scholae cantorum disponendis.

Imprimis altare maximum ita oportet collocari et exstrui, ut semper appareat signum ipsius Christi, locus in quo salutaria mysteria perficiuntur et congregationis fidelium veluti centrum, cui maxima debetur reverentia.

Cavendum est ne thesauri artis sacrae in aptandis ecclesiis dilapidentur. Si vero, ob instaurationem liturgicam, de iudicio Ordinarii loci, collatis consiliis peritorum et — si casus fert — de consensu eorum ad quos spectat, ii thesauri e locis in quibus nunc sunt removendi censeantur, id cum prudentia fiat, et ita ut etiam in novis locis modo operibus consentaneo et digno disponantur.

Meminerint quoque pastores materiam et formam vestium sacrarum, quae «potius nobilem intendant pulchritudinem quam meram sumptuositatem»[74], ad dignitatem celebrationum liturgicarum valde conferre.

II. CELEBRATIO DIEBUS DOMINICIS ET FERIALIBUS

25. Celebratio Eucharistiae die dominica

Quotiescumque communitas ad Eucharistiam celebrandam congregatur, mortem et resurrectionem Domini, in spe eius adventus gloriosi, annuntiat. Hoc tamen maxime manifestat congregatio diei dominicae, ea scilicet hebdomadae dies qua Dominus a mortuis resurrexit, et qua, ex apostolica traditione, modo peculiari mysterium paschale in Eucharistia celebratur[75].

Ut autem fideles praecepto de sanctificatione diei festi ex animo obtemperent, et rationem intellegant ob quam Ecclesia eos ad Eucharistiam celebrandam qualibet dominica convocat, inde ab initio institutionis christianae ipsis proponatur et inculcetur dies dominica ut primordialis dies festus[76], qua in unum congregati verbum Dei audiant et mysterium paschale participent.

Immo inceptis faveatur, quae eo contendunt ut dies dominica «etiam fiat dies laetitiae et vacationis ab opere»[77].

26. Celebratio dominicalis circa Episcopum et in paroecia

Sensum communitatis ecclesialis, qui speciali modo in communi celebratione Missae diei dominicae nutritur et exprimitur, foveri decet cum circa Episcopum, praesertim in ecclesia cathedrali, tum in coetu paroeciali, cuius pastor vices Episcopi gerit[78].

Praestat autem ut in celebratione dominicali totius populi actuosa participatio, quae cantu exprimitur, sedulo promoveatur, immo praestat ut praeferatur, quantum fieri potest, forma Missae in cantu[79].

und Ministri, Herrichtung eines geeigneten Ortes für den Vortrag der heiligen Lesungen und schließlich die Anordnung der Plätze für die Gläubigen und den Sängerchor.

Vor allem muß der Hauptaltar so angeordnet und gestaltet sein, daß er stets als ein Zeichen Christi erscheint, als der Ort, an dem die Heilsmysterien gefeiert werden, und gleichsam als die Ehrfurcht gebietende Mitte der versammelten Gemeinde.

Man hüte sich davor, bei der Anpassung der Kirchen Kunstschätze achtlos zu beseitigen. Wenn jedoch Kunstschätze aus Gründen der liturgischen Erneuerung nach dem Urteil des Ortsordinarius und nach Beratung mit Fachleuten — gegebenenfalls im Einverständnis mit zuständigen Stellen — von ihren bisherigen Plätzen weggenommen werden müssen, so geschehe dies mit Klugheit und so, daß sie auch an ihrem neuen Platz in einer Weise aufgestellt werden, die ihrer Eigenart und Würde entspricht.

Ferner sollen die Seelsorger bedenken, daß Stoff und Form der Paramente, bei denen es „mehr auf edle Schönheit als auf großen Aufwand ankommt“[74], sehr zur Würde der liturgischen Feier beitragen.

II. DIE FEIERN AN SONN- UND WERKTAGEN

25. Die Eucharistiefeier am Sonntag

Sooft sich die Gemeinde zur Feier der Eucharistie versammelt, verkündet sie den Tod und die Auferstehung des Herrn in der Hoffnung auf seine glorreiche Wiederkunft. Das bringt am besten die Versammlung am Sonntag zum Ausdruck, an jenem Tag der Woche nämlich, an dem der Herr von den Toten auferstanden ist und an dem nach apostolischer Überlieferung in besonderer Weise das österliche Geheimnis in der Eucharistie gefeiert wird[75].

Damit die Gläubigen aber das Sonntagsgebot gerne befolgen und verstehen, warum die Kirche sie an jedem Sonntag zur Eucharistiefeier zusammenruft, soll ihnen von den Anfängen der christlichen Unterweisung an der Sonntag als der „Ur-Feiertag“ erklärt und nahegebracht werden[76], an dem sie sich versammeln, um das Wort Gottes zu hören und am österlichen Geheimnis teilzunehmen.

Auch sollen Bestrebungen unterstützt werden, die dahin zielen, daß der Sonntag „auch ein Tag der Freude und der Muße sei“[77].

26. Die sonntägliche Feier mit dem Bischof und in der Pfarrei

Der Sinn für die kirchliche Gemeinschaft, der in besonderer Weise durch die gemeinsame Meßfeier am Sonntag genährt und ausgedrückt wird, soll sowohl in den Feiern mit dem Bischof, besonders in der Kathedralkirche, wie auch in der Pfarrgemeinde gefördert werden, deren Seelsorger die Stelle des Bischofs vertritt[78].

Bei der Sonntagsfeier soll die aktive Teilnahme des ganzen Volkes, die sich im Gesang ausdrückt, mit Eifer gefördert werden, ja man soll, wenn es möglich ist, die gesungene Messe bevorzugen[79].

Praesertim diebus dominicis et festis celebrationes quae in aliis ecclesiis et oratoriis fiunt, cum celebrationibus ecclesiae paroecialis componi debent, ita ut adiumento sint actioni pastorale. Immo praestat ut parvae communitates religiosae non clericales aliaeque eiusdem generis, illae praesertim quae in paroecia operam praestant, illis diebus Missam participent in ecclesia paroeciali.

Circa horam et numerum Missarum celebrandarum in paroeciis, utilitas communitatis paroecialis prae oculis habenda est, nec numerus Missarum ita multiplicetur, ut in detrimentum cedat actionis pastoralis vere efficacis. Hoc fieret, exempli gratia, si ex multiplicato numero Missarum, ad singulas Missas solum parvae communitates fidelium convenirent in ecclesias quae multo plures capere possent; aut si, eadem de causa, sacerdotes ita labore obruerentur, ut solum cum magna difficultate ministerium suum explere possent.

27. *Missae pro coetibus particularibus*

Ut unitas communitatis paroecialis, diebus dominicis et festis, in Eucharistia floreat, Missae pro coetibus particularibus, cuius generis sunt coetus consociationum, diebus potius ferialibus si fieri potest, habeantur. Quodsi in dies infra hebdomadam transferri nequeant, curandum est ut unitas communitatis paroecialis servetur, eo quod particulares coetus celebrationibus paroecialibus inseruntur.

28. *Missae diei dominicae et festi anticipatae ad vesperam diei antecedentis*

Sicubi ex concessione Apostolicae Sedis permittitur ut vespere sabbati praecedentis satisfieri possit praecepto de Missa participanda die dominica, pastores sedulo doceant fideles de significatione huius concessionis, et curent ne sensus diei dominicae exinde aliquomodo obscuretur. Haec enim concessio eo tendit ut in hodiernis rerum adiunctis christifideles facilius diem resurrectionis Domini celebrare valeant.

Concessionibus aut consuetudinibus contrariis non obstantibus, haec Missa celebrari potest tantum vespere diei sabbati, horis ab Ordinario loci statuendis.

In his casibus celebretur Missa sicut in calendario pro die dominica assignatur, homilia et oratione fidelium minime exclusis.

Quae omnia dicenda sunt etiam de Missa quae, eadem de causa, ad vesperam pridie diei festi de praecepto alicubi celebrari permittitur.

Missa vespertina pridie Dominicam Pentecostes est hodierna Missa de vigilia cum *Credo*. Pariter Missa vespertina pridie diem Nativitatis Domini est Missa de vigilia celebrata more festivo cum paramentis albis, cum *Alleluia* et praefatione Nativitatis. Missa vero vespertina pridie Dominicam Resurrectionis non licet inchoari ante crepusculum aut certe non ante solis occasum. Haec Missa est semper Missa Vigiliae paschalis, quae, ratione suae

Besonders an Sonn- und Festtagen müssen die Feiern, die in anderen Kirchen und Oratorien stattfinden, mit den Feiern der Pfarrkirche abgestimmt werden, so daß sie für die Seelsorge eine Hilfe bedeuten. Kleinere nichtpriesterliche Ordensgemeinschaften und ähnliche Gruppen, vor allem jene, die in der Pfarrei tätig sind, sollten an diesen Tagen in der Pfarrkirche die Messe mitfeiern.

Was den zeitlichen Ansatz und die Anzahl der Pfarrmessen betrifft, so sind die Bedürfnisse der Pfarrgemeinde zu berücksichtigen. Die Zahl der Messen soll jedoch nicht so vermehrt werden, daß sie einer wirksamen Seelsorge schadet. Dies wäre zum Beispiel der Fall, wenn in Kirchen, die viel mehr Gläubige fassen können, wegen der Vielzahl der Messen sich jedesmal nur kleine Gruppen einfänden, oder wenn aus dem gleichen Grunde die Priester derart mit Arbeit überlastet würden, daß sie nur unter großen Schwierigkeiten ihren Dienst versehen könnten.

27. *Messen für besondere Gruppen*

Damit an Sonn- und Festtagen die Einheit der Pfarrgemeinde in der Eucharistiefeier in Erscheinung trete, sollen die Messen für besondere Gruppen, zum Beispiel Vereine, nach Möglichkeit an Werktagen gehalten werden. Können sie aber nicht auf Werktage verlegt werden, dann ist dafür zu sorgen, daß die Einheit der Pfarrgemeinde dadurch gewahrt bleibt, daß man die besonderen Gruppen in die Feiern der Pfarrei einordnet.

28. *Feier der Sonn- und Festtagsmessen am Vorabend*

Wo mit Erlaubnis des Apostolischen Stuhles die Verpflichtung zur Teilnahme an der Sonntagsmesse am vorausgehenden Samstagabend erfüllt werden kann, sollen die Seelsorger die Gläubigen sorgfältig über die Bedeutung dieser Erlaubnis unterweisen und dafür sorgen, daß nicht der Sinn des Sonntags dadurch verdunkelt werde; denn diese Erlaubnis zielt daraufhin, daß die Gläubigen unter den heutigen Umständen den Tag der Auferstehung des Herrn leichter feiern können.

Diese Messe darf nur am Abend des Samstag gefeiert werden zu der Zeit, die der Ortsordinarius festlegt. Entgegenstehende Erlaubnisse und Gewohnheiten sind abgeschafft.

An diesen Vorabenden muß die Messe so gefeiert werden, wie sie im Kalendarium für den Sonntag vorgesehen ist, einschließlich Homilie und Gläubigengebet.

Dasselbe gilt, wenn aus den gleichen Gründen die Messe am Vortage eines gebotenen Festtages erlaubt ist.

Als Abendmesse am Vortag von Pfingsten gilt die bisherige Vigilmesse (mit Credo). Ebenso gilt als Abendmesse am Vortag von Weihnachten die Messe der Vigil, die als Festmesse in weißen Paramenten gefeiert wird (mit Alleluja und Weihnachtspräfation). Die Abendmesse am Vortage des Ostersonntages darf nicht vor Einbruch der Dämmerung, wenigstens nicht vor Sonnenuntergang, begonnen werden. Es wird immer die Messe von der Osternacht gefeiert; diese Messe muß wegen

specialis significationis in anno liturgico necnon in tota vita christiana, celebrari debet cum ritibus liturgicis sanctae noctis iuxta ordinem eiusdem Vigiliae.

Fideles qui praedicto modo diem dominicam aut festum de praecepto celebrare incipiunt vespere diei antecedentis, possunt ad sacram communionem accedere etsi mane iam communicaverunt. Qui vero «in Missa Vigiliae paschalis et in Missa in nocte Nativitatis Domini communicaverint, iterum ad communionem accedere possunt in secunda Missa Paschatis et in una ex Missis quae die Nativitatis Domini celebrantur»[80]. Item «fideles qui feria V in Cena Domini, in Missa Chrismatis, sese communicaverint, iterum ad sacram communionem accedere possunt in Missa vespertina eiusdem diei», ad normam Instructionis *Tres abhinc annos diei* 4 maii 1967, n. 14.

29. Missae diebus ferialibus celebratae

Fideles invitentur, ut diebus quoque ferialibus saepe, immo etiam cotidie, Missam participent.

Id praesertim commendatur quibusdam feriis quas speciali cura expedit celebrari, praesertim in Quadragesima et Adventu, item in festis minoribus Domini, in quibusdam festis beatae Mariae Virginis aut Sanctorum, quae praecipuo in honore sunt in Ecclesia universa aut particulari.

30. Missae in conventibus ad vitam religiosam alendam

Valde congruit coetus seu conventus, qui ad fovendam vitam christianam vel apostolatum aut ad studia religiosa promovenda aguntur, itemque exercitia spiritualia varii generis, ita ordinentur, ut in celebratione eucharistica fastigium habeant.

III. COMMUNIO FIDELIUM

31. Communio fidelium in Missa

Fideles sacramentali communione Eucharistiae celebrationem perfectius participant. Valde commendatur ut eam de more sumant in ipsa Missa et eo puncto temporis ab ipso ritu celebrationis praescripto, id est proxime post communionem sacerdotis celebrantis[81].

Ut autem, etiam per signa, communio melius appareat participatio Sacrificii quod actu celebratur, curandum est ut fideles possint eam recipere hostiis in ipsa Missa consecratis[82].

Est imprimis sacerdotis celebrantis communionem ministrare; neque debet Missam prosequi, nisi fidelium communione expleta. Alii vero sacerdotes vel diaconi, pro opportunitate, sacerdotem celebrantem adiuvent[83].

32. Communio sub utraque specie

Formam ratione signi pleniorem habet sacra communio cum fit sub utraque specie. In ea enim

ihrer besonderen Bedeutung im Kirchenjahr und im ganzen christlichen Leben mit den übrigen vorgeschriebenen Riten der Osternacht verbunden sein.

Die Gläubigen, die auf diese Weise mit der Feier des Sonn- oder gebotenen Feiertages am Vorabend beginnen, können zur heiligen Kommunion gehen, auch wenn sie am Morgen schon kommuniziert haben. Wer „in der Messe der Ostervigil oder in der Mitternachtsmesse von Weihnachten kommuniziert hat, darf in der zweiten Ostermesse und in einer der Tagesmessen von Weihnachten nocheinmal kommunizieren“[80]. Ebenso „können die Gläubigen, die am Gründonnerstag in der Messe der Ölweihe kommuniziert haben, in der Abendmesse desselben Tages wiederum kommunizieren“, gemäß den Vorschriften der Instruktion *Tres abhinc annos* vom 4. Mai 1967 Nr. 14.

29. Die Meßfeier an Werktagen

Die Gläubigen sollen eingeladen werden, auch werktags oft, womöglich täglich, an der Messe teilzunehmen.

Dies wird vor allem für jene Werktage empfohlen, die besonders gefeiert werden sollen, hauptsächlich in der Fasten- und Adventszeit, an Herrenfesten mit geringerem liturgischem Rang, an bestimmten Marienfesten oder an anderen Heiligenfesten, die in der Gesamtkirche oder in der betreffenden Teilkirche besonders begangen werden.

30. Messen bei religiösen Veranstaltungen

Es ist sehr zu wünschen, daß Versammlungen oder Tagungen zur Förderung des christlichen Lebens und des Apostolates, religiöse Studientage und geistliche Übungen verschiedener Art so geplant werden, daß sie in der Feier der Eucharistie ihren Höhepunkt haben.

III. DIE KOMMUNION DER GLÄUBIGEN

31. Die Kommunion der Gläubigen in der Messe

Durch die sakramentale Kommunion nehmen die Gläubigen an der Feier der Eucharistie auf eine vollkommenere Weise teil. Es wird sehr empfohlen, daß sie in der Regel innerhalb der Messe kommunizieren und zwar an der vom Ritus vorgesehenen Stelle, nämlich unmittelbar nach der Kommunion des zelebrierenden Priesters[81].

Damit aber die Kommunion auch dem Zeichen nach klarer als Teilnahme am Opfer, das eben jetzt gefeiert wird, erscheine, ist dafür Sorge zu tragen, daß die Gläubigen Hostien empfangen, die in derselben Messe konsekriert worden sind[82].

Es obliegt vor allem dem zelebrierenden Priester, die Kommunion auszuteilen; er darf die Messe nicht fortsetzen, bevor die Kommunion der Gläubigen beendet ist. Wenn nötig können andere Priester oder Diakone dem zelebrierenden Priester helfen[83].

32. Die Kommunion unter beiden Gestalten

Die heilige Kommunion wird zu einem deutlicheren Zeichen, wenn sie unter beiden Gestalten emp-

forma (firmis principiis a Concilio Tridentino statutis[84], secundum quae totus et integer Christus ac verum Sacramentum sub qualibet specie sumitur) signum eucharistici convivii perfectius elucet, et clarius exprimitur voluntas qua novum et aeternum Testamentum in sanguine Domini ratum habetur, necnon ratio inter convivium eucharisticum et convivium eschatologicum in regno Patris (cfr. *Mt.* 26, 27-29).

Quare deinceps, de iudicio Episcoporum, et debita catechesi praemissa, communio calicis permittitur in sequentibus casibus, qui sive iam a iure anteriori[85] sive vi huius Instructionis conceduntur:

1) neophytis adultis in Missa quae baptismum subsequitur; confirmatis adultis in Missa suae confirmationis; baptizatis qui in Ecclesiae communionem recipiuntur;

2) sponsis in Missa sui matrimonii;

3) ordinatis in Missa suae ordinationis;

4) abbatissae in Missa suae benedictionis; virginibus in Missa suae consecrationis; professis in Missa suae primae aut renovatae religiosae professionis, dummodo vota intra Missam emittant aut renovent;

5) coadiutoribus missionariis laicis, in Missa qua modo publico mittuntur; necnon aliis, in Missa in qua missionem ecclesiasticam accipiunt;

6) in administratione Viatici, infirmo et omnibus astantibus, cum Missa ad normam iuris in domo infirmi celebratur;

7) diacono, subdiacono et ministrantibus, officium suum in Missa pontificali vel sollemni implentibus;

8) cum concelebratio fit:

a) omnibus qui in eadem concelebratione vero ministerio liturgico funguntur, etiam laicis, necnon omnibus seminariorum alumnis qui ei intersunt;

b) in eorum autem ecclesiis, etiam omnibus membris institutorum consilia evangelica profitentium atque aliarum societatum in quibus per religiosa vota aut oblationem aut promissionem Deo se devovent, praeterea omnibus qui in domo sodalium illorum institutorum et societatum die noctuque commorantur;

9) sacerdotibus qui magnis celebrationibus intersunt et celebrare vel concelebrare non possunt;

10) omnibus qui exercitiis spiritualibus vacant, in Missa quae, durantibus his exercitiis, specialiter pro eiusmodi coetu actuose participante celebratur; iis omnibus qui participant conventum alicuius commissionis pastoralis, in Missa quam in communi celebrant;

11) iis qui sub numeris 2 et 4 recensentur, in Missa suorum iubilaeorum;

12) patrino, matrinae, parentibus et coniugi necnon catechistis laicis baptizati adulti in Missa initiationis ipsius;

fangen wird. Denn in dieser Form ist das Zeichen des eucharistischen Mahles leichter erkennbar; es kommen klarer zum Ausdruck: die Absicht, daß der neue und ewige Bund im Blute des Herrn geschlossen werden sollte und die Beziehung zwischen dem eucharistischen Mahl und dem endzeitlichen Mahl im Reiche des Vaters (Mt 26, 27—29). (Dabei bleiben die vom Konzil von Trient festgelegten Prinzipien bestehen[84], nach denen der ganze und ungeteilte Christus und das wahre Sakrament unter jeder der beiden Gestalten empfangen wird.)

Kraft früheren Rechtes[85] und kraft dieser Instruktion dürfen deshalb nach dem Ermessen des Bischofs in Zukunft folgende Personen nach gebührender Unterweisung die Kelchkommunion empfangen:

1. Neugetaufte Erwachsene in der Messe, die auf ihre Taufe folgt; neugefirmte Erwachsene in der Messe ihrer Firmung; Getaufte, die in die Gemeinschaft der Kirche aufgenommen werden;

2. Brautleute in ihrer Brautmesse;

3. Neugeweihte in ihrer Weihemesse;

4. eine Äbtissin in der Messe ihrer Weihe; Jungfrauen in der Messe ihrer Jungfrauenweihe; Professen in der Messe ihrer ersten oder erneuerten Profeß, sofern sie die Gelübde innerhalb der Messe ablegen oder erneuern;

5. Laien-Missionshelfer in der Messe, in der sie öffentlich ihre Sendung erhalten; desgleichen andere, die innerhalb einer Messe eine kirchliche Sendung erhalten;

6. bei der Spendung der Wegzehrung: der Kranke und alle Anwesenden, wenn die Messe in Übereinstimmung mit den rechtlichen Vorschriften im Hause des Kranken gefeiert wird;

7. Diakone, Subdiakone und Altardiener, die in der Pontifikalmesse oder im feierlichen Amt ihren Dienst vollziehen;

8. bei Konzelebrationen:

a) alle, auch Laien, die bei einer Konzelebration ein wirklich liturgisches Amt ausüben, sowie alle Seminar-Alumnen, die ihr beiwohnen;

b) alle Mitglieder von Ordensgemeinschaften und anderen Vereinigungen mit Gelübden, Weihen oder Versprechen in ihren Kirchen; ferner alle, die sich Tag und Nacht in Häusern der genannten Gemeinschaften und Vereinigungen aufhalten;

c) Priester, die an großen Feierlichkeiten teilnehmen und selbst nicht zelebrieren oder konzelebrieren können;

10. Alle Teilnehmer an geistlichen Übungen, in der Messe, die speziell für sie als Gemeinschaftsfeier gehalten wird; ebenso alle Teilnehmer einer Tagung mit pastoraler Thematik in der Messe, die sie in Gemeinschaft feiern;

11. die unter Nr. 2 und 4 genannten Personen in der Jubiläumsmesse;

12. Paten, Eltern, Ehegatte und Laienkatechisten eines getauften Erwachsenen bei der Taufmesse;

13) parentibus, familiaribus, necnon insignibus benefactoribus qui Missam neosacerdotis participant.

33. Communio extra Missam

a) Fideles adducendi sunt ut in ipsa celebratione eucharistica communicent. Sacerdotes, vero, id petentibus iusta de causa[86] sacram communionem etiam extra Missam distribuere ne renuant: quod etiam horis postmeridianis fieri poterit de licentia Episcopi loci, ad normam litterarum Motu Proprio editarum *Pastorale Munus,* n. 4, vel de licentia Supremi Moderatoris Religionis, ad normam Rescripti *Cum admotae,* art. 1, n. 1[87].

b) Cum communio horis praescriptis extra Missam distribuitur pro opportunitate praemitti potest brevis celebratio verbi Dei ad normam Instructionis *Inter Oecumenici* (nn. 37, 39).

c) Cum, deficiente copia sacerdotum, Missa celebrari nequit et sacra communio distribuitur etiam a ministro, qui ex indulto Apostolicae Sedis hanc facultatem habeat, servetur ritus a competente auctoritate praescriptus.

34. De modo ad communionem accedendi

a) Secundum Ecclesiae consuetudinem, communio dari potest fidelibus vel genuflexis vel stantibus. Unus alterve modus seligatur secundum normas a Conferentia Episcopali statutas, prae oculis habitis variis adiunctis, imprimis dispositione locorum et numero communicantium. Fideles libenter sequantur modum a pastoribus indicatum, ut communio vere sit signum fraternae unitatis inter omnes convivas eiusdem mensae Domini.

b) Cum fideles communicant genuflexi, non exigitur ab eis aliud signum reverentiae erga sanctissimum Sacramentum, quia ipsa genuflexio adorationem exprimit.

Cum autem communicant stantes, enixe commendatur ut, processionaliter accedentes, debitam reverentiam faciant ante susceptionem Sacramenti, loco et tempore opportuno, ne accessus et recessus fidelium perturbetur.

35. Sacramentum paenitentiae et communio

Eucharistia fidelibus proponatur etiam «tamquam antidotum, quo liberemur a culpis cotidianis et a peccatis mortalibus praeservemur»[88] eisque apta ratio ostendatur qua partibus paenitentialibus liturgiae Missae uti valeant.

«Communicare volenti revocandum est in memoriam ... praeceptum: ‚Probet autem seipsum homo' *(1 Cor.* 11, 28). Ecclesiastica autem consuetudo declarat, eam probationem necessariam esse, ut nullus sibi conscius peccati mortalis, quantumvis sibi contritus videatur, absque praemissa sacramentali confessione ad sacram Eucharistiam ac-

13. Eltern, Verwandte sowie besondere Wohltäter eines Neupriesters, die an der Primizmesse teilnehmen.

33. Die Kommunion außerhalb der Messe

a) Die Gläubigen sollen angehalten werden, innerhalb der Eucharistiefeier zu kommunizieren. Die Priester sollen sich jedoch nicht weigern, jenen, die aus gerechtem Grund darum bitten[86], die heilige Kommunion auch außerhalb der Messe zu reichen. Dies kann auch am Nachmittag geschehen, und zwar mit Erlaubnis des Ortsordinarius gemäß den Vorschriften des *Motuproprio Pastorale Munus* Nr. 4, beziehungsweise des höchsten Ordensoberen gemäß den Vorschriften des Reskriptes *Cum admotae* Art. 1 Nr. 1[87].

b) Wenn die Kommunion zur vorgeschriebenen Zeit außerhalb der Messe ausgeteilt wird, kann gegebenenfalls vorher ein kurzer Wortgottesdienst gemäß den Anweisungen der Instruktion *Inter Oecumenici* gehalten werden (Nr. 37, 39).

c) Wenn kein Priester da ist, der die Messe feiern kann, aber die heilige Kommunion ausgeteilt wird, soll auch ein durch Indult des Apostolischen Stuhles dazu Bevollmächtigter den Ritus beachten, der von der zuständigen Autorität vorgeschrieben ist.

34. Die Art des Kommunionempfanges

a) Gemäß dem Brauch der Kirche können die Gläubigen die Kommunion kniend oder stehend empfangen. Man wähle gemäß den von der Bischofskonferenz aufgestellten Richtlinien die eine oder andere Art, unter Berücksichtigung der verschiedenen Umstände, besonders der räumlichen Gegebenheiten und der Zahl der Kommunizierenden. Die Gläubigen mögen sich bereitwillig an die Form halten, die ihnen von den Seelsorgern angegeben wird, damit die Kommunion wirklich ein Zeichen brüderlicher Einheit all derer sei, die vom gleichen Tische des Herrn gespeist werden.

b) Wenn die Gläubigen kniend kommunizieren, so wird von ihnen kein weiteres Zeichen der Ehrfurcht vor dem heiligsten Sakrament verlangt, weil das Knien selbst schon Ausdruck der Anbetung ist.

Wenn sie stehend kommunizieren, so wird angelegentlich empfohlen, daß sie beim prozessionsweisen Hinzutreten vor Empfang des Sakramentes eine gebührende Ehrfurchtsbezeigung machen; Ort und Zeitpunkt sollen so gewählt werden, daß Hinzutreten und Weggehen der Gläubigen nicht gestört werden.

35. Bußsakrament und Kommunion

Die Eucharistie soll den Gläubigen auch gedeutet werden „als Heilmittel, das uns von der täglichen Schuld befreit und vor Todsünden bewahrt"[88]. Es soll ihnen die rechte Weise aufgezeigt werden, wie sie die Teile der Meßliturgie, die Bußcharakter haben, nutzen können.

„Demjenigen, der kommunizieren will, soll das Gebot ins Gedächtnis gerufen werden: ‚Es prüfe sich der Mensch' (1 Kor 11,28). Aus der kirchlichen Gewohnheit ergibt sich, daß diese Prüfung notwendig ist; denn niemand, der sich einer schweren Sünde bewußt ist, darf ohne vorausgegangene sakramentale Beichte zur heiligen Eucharistie hinzutreten,

cedere debeat»[89]. «Quod si urgeat necessitas ac copia confessarii illi desit, actum perfectae contritionis prius eliciat»[90].

Fideles instanter ad eum usum adducantur ut extra Missae celebrationem, praesertim horis statutis, ad sacramentum paenitentiae accedant, ita ut eius administratio cum tranquillitate et ipsorum vera utilitate fiat, neve ipsi ab actuosa Missae participatione impediantur. Qui cotidie aut saepius communicare solent, instruantur ut aequis temporibus, pro singulorum condicione, ad sacramentum paenitentiae accedant.

36. Communio in quibusdam rerum adiunctis sollemnioribus

Valde convenit ut fideles, quandocumque novo modo vel novo vitae statu in vinea Patris operari incipiunt, ad semetipsos Deo iterum devovendos et foedus cum eo renovandum, Sacrificium per communionem sacramentalem participent.

Hoc optime faciunt, exempli gratia: congregatio fidelium quando in nocte paschali vota baptismatis renovat; adulescentes quando pro sua aetate idem coram Ecclesia faciunt; sponsi quando sacramento matrimonii iunguntur; ii qui Deo se devovent quando religiosa vota nuncupant vel oblationem faciunt; fideles quando muneribus apsotolatus se dedicant.

37. Communio frequens et cotidiana

Cum «perspicuum sit ex frequenti seu cotidiana sanctissimae Eucharistiae sumptione unionem cum Christo augeri, spiritualem vitam uberius ali, animam virtutibus effusius instrui et aeternae felicitatis pignus vel firmius sumenti donari; idcirco parochi, confessarii et concionatores ... christianum populum ad hunc tam pium et tam salutarem usum crebris admonitionibus multoque studio cohortentur»[91].

38. Oratio privata post communionem

Ex participatione corporis et sanguinis Domini, donum Spiritus tamquam aqua viva (cfr. *Io.* 7, 37-39) in singulos abundanter derivatur, dummodo et sacramentaliter et spiritualiter sumatur, scilicet fide viva quae per dilectionem operatur[92].

Unio autem cum Christo, ad quam ipsum sacramentum ordinatur, non tantum tempore celebrationis eucharisticae procuranda est, sed ad totam vitam christianam protrahenda, ita ut christifideles, donum receptum continenter fide contemplantes, vitam cotidianam sub ductu Spiritus Sancti in gratiarum actione agant, et fructus uberiores caritatis afferant.

Quo autem facilius in hac gratiarum actione, quae in Missa modo praeclaro Deo exhibetur, permaneant, commendatur singulis qui sacra communione refecti sunt, ut per aliquod temporis spatium in oratione persistant[93].

auch wenn er Reue zu haben glaubt[89]. Wenn eine dringende Notwendigkeit zum Kommunionempfang vorliegt und keine Möglichkeit zur Beichte besteht, soll vorher ein Akt vollkommener Reue erweckt werden"[90].

Die Gläubigen sollen dringend dazu angehalten werden, außerhalb der Messe, vor allem zu den angesetzten Zeiten, zum Bußsakrament zu gehen, so daß sie es mit Ruhe und mit wirklichem Nutzen empfangen können und nicht von der tätigen Teilnahme an der Messe abgehalten werden. Wer täglich oder häufig zu kommunizieren pflegt, möge angeleitet werden, seinen Verhältnissen entsprechend in gleichmäßigen Zeitabständen das Bußsakrament zu empfangen.

36. Die Kommunion bei feierlichen Anlässen

Es ist sehr nützlich, daß die Gläubigen, jedesmal wenn sie in neuer Weise oder in einem neuen Lebensstand im Weinberg des Vaters zu wirken beginnen, durch die sakramentale Kommunion am Opfer teilnehmen, um sich von neuem Gott zu weihen und den Bund mit ihm zu erneuern.

Dafür kommen besonders etwa folgende Anlässe in Betracht: die Erneuerung der Taufversprechen durch die Gemeinde in der Osternacht; die Erneuerung der Taufversprechen vor der Gemeinde durch die heranwachsende Jugend; die Trauung; die Ordensprofeß oder religiöse Weihe; die Übernahme apostolischer Aufgaben.

37. Häufige und tägliche Kommunion

„Es ist offensichtlich, daß durch den häufigen und täglichen Empfang der heiligen Eucharistie die Einheit mit Christus vertieft, das geistliche Leben gestärkt, die Seele reichlicher mit Tugendkraft erfüllt und das Unterpfand der ewigen Seligkeit dem Empfangenden sicherer geschenkt wird; daher sollen Pfarrer, Beichtväter und Prediger das christliche Volk zu einem so frommen und heilsamen Brauch durch häufige Ermahnungen und mit viel Eifer anspornen"[91].

38. Das private Gebet nach der Kommunion

Durch die Teilnahme am Leib und Blut des Herrn fließt die Gabe des Geistes wie lebendiges Wasser (vgl. Jo 7, 37—39) reichlich den Einzelnen zu, vorausgesetzt, daß die heilige Kommunion sowohl sakramental als auch geistlich empfangen wird, nämlich im lebendigen Glauben, der durch die Liebe wirksam wird[92].

Die Vereinigung mit Christus, auf die das Sakrament hingeordnet ist, soll nicht nur für die Zeit der Eucharistiefeier angestrebt werden, sondern muß das ganze christliche Leben umfassen, so daß die Gläubigen, die empfangene Gabe beständig im Glauben betrachtend, das tägliche Leben unter Leitung des Heiligen Geistes in der Haltung des Dankes leben und reiche Früchte der Liebe bringen.

Damit sie leichter in dieser Danksagung, die in der Messe Gott in hervorragender Weise dargebracht wird, verharren, wird denen, die kommuniziert haben, empfohlen, eine gewisse Zeit im Gebet zu verweilen[93].

39. *Viaticum*

Communio ad modum Viatici suscepta tamquam peculiare signum habenda est participationis mysterii, quod in sacrificio Missae celebratur, mortis scilicet Domini eiusque transitus ad Patrem. In ea, fidelis, in suo transitu ex hac vita, corpore Christi roboratus, pignore resurrectionis munitur.

Quare fideles, in periculo mortis, quavis ex causa illud oritur, sacrae communionis recipiendae praecepto tenentur[94]; pastores vero advigilare debent ne huius Sacramenti ministratio differatur, sed eo fideles adhuc plene sui compotes reficiantur[95].

Etiamsi eadem die fideles sacra communione fuerint refecti, valde tamen suadendum est, ut in vitae discrimine adducti denuo communicent.

40. *Communio eorum qui in ecclesiam convenire non possunt*

Decet eos qui impediuntur ne celebrationi eucharisticae communitatis intersint, Eucharistia sedulo refici, et hoc modo etiam eidem communitati unitos et fratrum caritate suffultos se sentiant.

Animarum pastores curent ut infirmis et aetate provectis, licet graviter non aegrotent neque mortis periculum eis immineat, frequenter, immo pro posse cotidie, praesertim tempore paschali, praebeatur copia Eucharistiam sumendi: quod fieri potest qualibet hora.

41. *Communio sub specie vini tantum*

In casu necessitatis, et de iudicio Episcopi, licet Eucharistiam sub specie tantum vini iis ministrare, qui eam sub specie panis sumere nequeunt.

In hoc casu licet, de iudicio Ordinarii loci, Missam celebrare ad infirmum.

Si vero Missa ad infirmum non celebratur, sanguis Domini in calice debite cooperto et in tabernaculo reposito post Missam servetur; ad infirmum vero ne deferatur, nisi in vasculo ita clauso, ut periculum effusionis omnino vitetur. In administrando autem Sacramento, singulis in casibus, aptior modus eligatur ex iis qui in distribuenda communione sub utraque specie proponuntur. Si, communione data, aliquid pretiosissimi sanguinis remanserit, a ministro sumatur, qui etiam debitas ablutiones perficiendas curet.

39. Die Wegzehrung

Die als Wegzehrung empfangene Kommunion ist anzusehen als ein besonderes Zeichen der Teilnahme am Geheimnis, das im Meßopfer gefeiert wird, nämlich des Todes des Herrn und seines Hinüberganges zum Vater. Durch sie wird der Gläubige bei seinem Hinübergang aus diesem Leben durch den Leib Christi gestärkt. Er erhält das Unterpfand der Auferstehung.

Daher sind die Gläubigen durch Gebot verpflichtet, in jeder Todesgefahr, wie immer sie auch verursacht sein mag, die heilige Kommunion zu empfangen[94]. Die Seelsorger aber sollen darauf achten, daß der Empfang dieses Sakramentes nicht hinausgeschoben werde, sondern daß die Gläubigen die Stärkung dieses Sakramentes noch bei vollem Bewußtsein erhalten[95].

Selbst wenn die Gläubigen am selben Tage schon einmal kommuniziert haben, so ist doch sehr zu raten, daß sie bei auftretender Todesgefahr erneut kommunizieren.

40. Hauskommunion

Es geziemt sich, diejenigen mit Eifer durch die Kommunion zu stärken, die an der gemeinsamen Eucharistiefeier nicht teilnehmen können; dann werden sie sich mit dieser Gemeinschaft verbunden und durch die Liebe der Brüder gestützt wissen.

Die Seelsorger sollen sich darum bemühen, daß den Kranken und Alten, auch wenn sie nicht schwerkrank sind und nicht in Todesgefahr schweben, häufig, ja nach Möglichkeit sogar täglich, vor allem in der Osterzeit, Gelegenheit gegeben wird, die Eucharistie zu empfangen. Dies kann zu jeder Stunde geschehen.

41. Die Kommunion nur unter der Gestalt des Weines

Im Notfall ist es nach dem Ermessen des Bischofs erlaubt, die Eucharistie nur unter der Gestalt des Weines denen zu spenden, die sie nicht unter der Gestalt des Brotes empfangen können.

In diesem Falle ist es mit Erlaubnis des Ordinarius gestattet, die Messe beim Kranken zu feiern.

Wird die Messe jedoch nicht beim Kranken gefeiert, so soll das Blut des Herrn nach der Messe in einem entsprechend zugedeckten Kelch im Tabernakel aufbewahrt werden. Zum Kranken trage man es nur in einem Gefäß, das so verschlossen ist, daß die Gefahr des Verschüttens völlig ausgeschlossen ist. Bei der Darreichung des Sakramentes wähle man jeweils die geeignetste von den für die Spendung der Kommunion unter beiden Gestalten vorgesehenen Formen aus. Was nach der Spendung der Kommunion vom heiligen Blut übrig bleibt, soll vom Spender genossen werden, der auch für die nötigen Ablutionen besorgt sein muß.

IV. EUCHARISTIAE CELEBRATIO IN VITA ET MINISTERIO EPISCOPI ET PRESBYTERI

42. *Celebratio Eucharistiae in vita et ministerio Episcopi*

Eucharistiae celebratio modo peculiari exprimit naturam publicam et socialem actionum liturgicarum Ecclesiae «quae est unitatis sacramentum, scilicet plebs sancta sub Episcopis adunata et ordinata»[96].

Quare «Episcopus, plenitudine sacramenti Ordinis insignitus, est oeconomus gratiae supremi sacerdotii, praesertim in Eucharistia, quam ipse offert vel offerri curat ... Omnis autem legitima Eucharistiae celebratio dirigitur ab Episcopo, cui officium commissum est cultum christianae religionis divinae Maiestati deferendi atque administrandi secundum praecepta Domini et Ecclesiae leges, eius particulari iudicio ulterius pro dioecesi determinatas»[97]. In celebratione Eucharistae cui, actuose participante tota plebe sancta Dei, praeest Episcopus suo presbyterio et ministris circumdatus, habetur praecipua manifestatio Ecclesiae[98] hierarchice constitutae.

43. *Consentaneum est ut proprio munere fungentes presbyteri Eucharistae celebrationem participent*

In celebratione Eucharistae etiam presbyteri ob speciale sacramentum, scilicet Ordinem, delegantur ad munus sibi proprium. Nam et ipsi «ut sacrorum ministri, praesertim in sacrificio Missae ... personam specialiter gerunt Christi»[99]. Unde consentaneum est, ratione signi, ut, munere suo secundum proprium ordinem fungentes[100], id est Missam celebrantes aut concelebrantes nec tantum laicorum more communicantes, Eucharistiam participent.

44. *Celebratio cotidiana Missae*

«In mysterio Sacrificii eucharistici, in quo munus suum praecipuum sacerdotes adimplent, opus nostrae redemptionis continue exercetur, et ideo enixe commendatur eius celebratio cotidiana, quae quidem etiam si praesentia fidelium haberi non possit, actus est Christi et Ecclesiae»[101] in quo sacerdos semper agit pro salute populi.

45. *Normae Ecclesiae fideliter observandae sunt in Missae celebratione*

Praesertim in Eucharistiae celebratione, praeter supremam Ecclesiae auctoritatem et, ad normam iuris, Episcopum et Conferentias Episcopales, nemini licet, ne sacerdoti quidem, quidquam proprio marte in Liturgia addere, demere aut mutare[102]. Quare presbyteris cordi sit ita Eucharistiae celebrationi praesidere ut fideles sciant se participare non ritum privata auctoritate statutum[103], sed cultum publicum Ecclesiae cuius moderatio Apostolis eorumque successoribus ab ipso Christo mandata est.

IV. DIE EUCHARISTIEFEIER IN LEBEN UND DIENST DES BISCHOFS UND DES PRIESTERS

42. *Die Eucharistiefeier in Leben und Dienst des Bischofs*

Die Eucharistiefeier drückt in besonderer Weise den öffentlichen und sozialen Charakter der liturgischen Handlungen der Kirche aus, „die das Sakrament der Einheit ist, nämlich das heilige Volk geeint und geordnet unter den Bischöfen“[96].

Daher „ist der Bischof, mit der Fülle des Weihesakramentes ausgezeichnet, Verwalter der Gnade des höchsten Priestertums, vorzüglich in der Eucharistie, die er selbst darbringt oder darbringen läßt ... Jede rechtmäßige Eucharistiefeier steht unter der Leitung des Bischofs, dem die Pflicht übertragen ist, den christlichen Gottesdienst der göttlichen Majestät darzubringen und zu betreuen gemäß den Geboten des Herrn und den Gesetzen der Kirche, die durch seine besondere Verfügung für die Diözese näher bestimmt werden“[97]. Jene Feier der Eucharistie, welcher der Bischof, von seinen Priestern und Dienern umgeben, vorsteht, und an der das ganze heilige Gottesvolk tätig teilnimmt, gilt als die hervorragende Manifestation der hierarchisch geordneten Kirche[98].

43. *Priesterliche Teilnahme der Priester an der Eucharistiefeier*

Bei der Feier der Eucharistie sind auch die Priester wegen eines besonderen Sakramentes — nämlich des Sakramentes der Weihe — mit einem eigenen Amt betraut. Denn auch sie „handeln als Verwalter der Sakramente, vor allem beim Meßopfer, in besonderer Weise an Christi Statt“[99]. Daher ist es um der Zeichenhaftigkeit willen angemessen, daß sie an der Eucharistiefeier teilnehmen, indem sie das ihrer Weihe gemäße Amt ausüben[100], d. h. indem sie die Messe zelebrieren oder konzelebrieren und nicht nur nach Art der Laien kommunizieren.

44. *Die tägliche Meßfeier*

„Im Mysterium des eucharistischen Opfers, dessen Darbringung die vornehmliche Aufgabe des Priesters ist, wird beständig das Werk unserer Erlösung vollzogen; darum wird seine tägliche Feier angelegentlich empfohlen; sie ist auch dann, wenn keine Gläubigen dabei sein können, ein Akt Christi und der Kirche“[101], bei dem der Priester immer für das Heil des Volkes handelt.

45. *Beachtung der kirchlichen Vorschriften der Meßfeier*

Außer der obersten kirchlichen Autorität und — nach Maßgabe des Rechtes — dem Bischof und den Bischofskonferenzen ist es, vor allem bei der Feier der Eucharistie, niemandem, auch nicht dem Priester, erlaubt, irgend etwas nach eigenem Gutdünken in der Liturgie hinzuzufügen, wegzunehmen oder zu ändern[102]. Daher sei es den Priestern ein Herzensanliegen, der Feier der Eucharistie so vorzustehen, daß die Gläubigen erkennen, daß sie nicht an einem auf privater Autorität beruhenden Ritus teilnehmen[103], sondern am öffentlichen Got-

tesdienst der Kirche, dessen Ordnung Christus selbst den Aposteln und ihren Nachfolgern aufgetragen hat.

46. *Utilitas pastoralis praeferenda in seligendis variis formis celebrationis*

«Advigilandum est ut in actione liturgica non solum observentur leges ad validam et licitam celebrationem, sed ut fideles scienter, actuose et fructuose eandem participent»[104]. Unde sacerdotes, inter celebrationis formas a iure permissas, eas in singulis casibus eligere satagant quae fidelium necessitati vel utilitati eorumque participationi magis consulere videantur.

46. Pastorale Gesichtspunkte für die Auswahl der Meßform

„Es soll bei liturgischen Handlungen darüber gewacht werden, daß nicht nur die Gesetze des gültigen und erlaubten Vollzugs beachtet werden, sondern auch daß die Gläubigen bewußt, tätig und mit geistlichem Gewinn daran teilnehmen"[104]. Daher sollen die Priester unter den rechtlich erlaubten Formen der Zelebration im Einzelfall jene auswählen, die den Bedürfnissen und dem Nutzen sowie der Teilnahme der Gläubigen am besten zu entsprechen scheint.

47. *Concelebratio*

Per Eucharistiae concelebrationem unitas sacrificii et sacerdotii opportune manifestatur, atque quoties fideles actuose participant, unitas populi Dei singulari modo apparet[105], praesertim si praeest Episcopus[106].

Concelebratio insuper fraterna presbyterorum vincula significat et firmat, quia «vi communis sacrae ordinationis et missionis presbyteri omnes inter se intima fraternitate nectuntur»[107].

Quare, nisi utilitas fidelium (quae sedula pastorali sollicitudine semper consideranda est) hoc impediat, et integramanente cuique sacerdoti facultate Missam singularem celebrandi, praestat sacerdotes illo praeclaro modo Eucharistiam celebrare cum in communitatibus sacerdotum tum in coetibus qui statutis temporibus congregantur aliisque similibus adiunctis. Qui in communi vivunt vel eidem ecclesiae deserviunt, peregrinos sacerdotes ad concelebrationem suam libenti animo invitent.

Hinc superiores competentes faciliorem reddant, immo foveant concelebrationem, quoties necessitas pastoralis vel alia rationabilis causa aliud non exigit.

Facultas concelebrandi spectat etiam ad Missas principales in ecclesiis et oratoriis publicis ac semipublicis seminariorum, collegiorum et institutorum ecclesiasticorum, necnon religionum ac societatum clericorum in communi viventium sine votis. Ubi tamen magnus habetur numerus sacerdotum, superior competens concedere potest ut concelebratio etiam pluries eodem die fiat, sed temporibus successivis, vel in locis sacris diversis.

47. Konzelebration

In der Konzelebration tritt die Einheit des Opfers und des Priestertums passend in Erscheinung, und so oft die Gläubigen aktiv daran teilnehmen, wird die Einheit des Volkes Gottes in einzigartiger Weise sichtbar[105], vor allem, wenn der Bischof der Feier vorsteht[106].

Die Konzelebration bezeichnet und stärkt überdies die brüderlichen Bande unter den Priestern, weil „kraft der Gemeinsamkeit der heiligen Weihe und Sendung die Priester alle einander in ganz enger Brüderlichkeit verbunden sind"[107].

Daher ist es wünschenswert, daß die Priester — sofern die Bedürfnisse der Gläubigen (die immer mit pastoraler Sorge zu beachten sind) dem nicht entgegenstehen und das Recht des Priesters zur Einzelzelebration gewahrt bleibt — die Eucharistie in dieser hervorragenden Weise feiern, sowohl in den Priestergemeinschaften als auch bei Versammlungen, die zu festgesetzten Zeiten stattfinden und bei andern ähnlichen Gelegenheiten. Alle, die in Gemeinschaft leben oder an einer Kirche Dienst tun, sollen fremde Priester gerne zur Konzelebration einladen.

Daher sollen die zuständigen Oberen die Konzelebration erleichtern, ja fördern, sofern nicht pastorale Notwendigkeiten oder ein anderer vernünftiger Grund etwas anderes verlangen.

Die Erlaubnis der Konzelebration gilt auch für die Hauptmessen in den Kirchen, öffentlichen und halböffentlichen Oratorien der Seminarien, Kollegien und kirchlicher Institute sowie der priesterlichen Ordensgemeinschaften und Gesellschaften ohne Gelübde. Bei einer großen Zahl von Priestern kann der zuständige Obere auch erlauben, daß mehrmals am gleichen Tag eine Konzelebration stattfindet, die allerdings nur nacheinander oder an verschiedenen Orten gehalten werden darf.

48. *Confectio panis ad concelebrationem*

Si pro concelebratione, ad normam Ritus servandi in concelebratione Missae, n. 17, hostia maioris dimensionis conficitur, curandum est ut, iuxta morem traditum, tali sit forma et aspectu quae tantum mysterium maxime deceant.

48. Herstellung des Brotes für die Konzelebration

Wenn für die Konzelebration, gemäß den Normen des *Ritus servandus in concelebratione Missae*, Nr. 17, größere Hostien hergestellt werden, ist dafür zu sorgen, daß sie im Einklang mit der Überlieferung in Form und Aussehen diesem erhabenen Geheimnis entsprechen.

PARS III

DE CULTU SANCTISSIMAE EUCHARISTIAE PROUT EST SACRAMENTUM PERMANENS

I. FINES ASSERVATIONIS EUCHARISTIAE ET ORATIO CORAM SANCTISSIMO SACRAMENTO

49. Fines asservationis Eucharistiae extra Missam

«Abs re non erit in mentem revocare primarium ac primigenium finem asservandarum in ecclesia sanctarum Specierum extra Missam esse administrationem Viatici; secundarios vero fines esse communionem diribendam extra Missam atque adorationem Domini nostri Iesu Christi sub eisdem Speciebus delitescentis»[108]. Etenim «sacrarum Specierum conservatio pro infirmis ... laudabilem induxit morem adorandi caelestem hanc dapem quae in templis reponitur. Qui quidem adorationis cultus valida firmaque ratione nititur»[109], maxime quia fides in praesentiam realem Domini connaturaliter ad eiusdem fidei externam et publicam manifestationem conducit.

50. Oratio coram sanctissimo Sacramento

Fideles vero, cum Christum in Sacramento praesentem colunt, meminerint hanc praesentiam a Sacrificio derivari atque ad communionem sacramentalem simul et spiritualem tendere.

Pietas ergo quae fideles impellit ut ad sanctam Eucharistiam se conferant, eos allicit ut mysterium paschale penitus participent et grato animo respondeant dono ipsius, qui per humanitatem suam continenter vitam divinam in membra Corporis sui infundit[110]. Apud Christum Dominum commorantes intima fruuntur familiaritate eius, atque coram eo cor effundunt pro se suisque omnibus, pro pace ac salute mundi orant. Cum Christo totam suam vitam Patri in Spiritu Sancto offerentes ex illo admirabili commercio hauriunt fidei, spei et caritatis augmentum. Sic ergo illas rectas dispositiones alunt quibus, qua par est devotione, memoriale Domini celebrare et panem illum nobis a Patre datum frequenter suscipere possint.

Studeant igitur fideles ut iuxta propriam vitae rationem Christum Dominum in Sacramento colant. Pastores vero in hoc eos exemplo ducant et verbis hortentur[111].

51. Accessus ad ecclesias facilis pateat fidelibus

Curent pastores ut omnes ecclesiae et oratoria publica, ubi sanctissima Eucharistia asservatur, saltem per plures horas tum mane tum sero pateant, ut facile coram sanctissimo Sacramento fideles precari valeant.

III. TEIL

DIE VEREHRUNG DER HEILIGEN EUCHARISTIE ALS EINES FORTDAUERNDEN SAKRAMENTES

I. ZWECK DER AUFBEWAHRUNG DER EUCHARISTIE UND GEBET VOR DEM ALLERHEILIGSTEN SAKRAMENT

49. Zweck der Aufbewahrung der heiligen Eucharistie außerhalb der Messe

„Es ist angebracht, daran zu erinnern, daß der erste und ursprüngliche Zweck der Aufbewahrung der heiligen Gestalten außerhalb der Messe in der Kirche die Spendung der Wegzehrung ist; die Aufbewahrung dient in zweiter Linie der Kommunion außerhalb der Messe und der Anbetung unseres Herrn Jesus Christus, der unter diesen Gestalten verborgen ist"[108]. Denn „die Aufbewahrung der heiligen Gestalten für die Kranken ... führte zum löblichen Brauch, die himmlische, in den Kirchen aufbewahrte Speise zu verehren. Dieser eucharistische Anbetungskult ist einwandfrei und zuverlässig begründet"[109], vor allem da ja der Glaube an die Realpräsenz des Herrn folgerichtig zur äußeren und öffentlichen Bezeugung dieses Glaubens führt.

50. Das Gebet vor dem Allerheiligsten Sakrament

Die Gläubigen sollen bei der Verehrung des im Sakrament gegenwärtigen Christus daran denken, daß diese Gegenwart aus dem Opfer hervorgeht und auf die sakramentale und geistliche Kommunion hinzielt.

Die Frömmigkeit, welche die Gläubigen zur heiligen Eucharistie hindrängt, bedeutet deshalb eine Ermunterung für sie, voll und ganz am österlichen Geheimnis teilzunehmen und dankbaren Sinnes auf das Geschenk dessen zu antworten, der durch seine Menschheit ununterbrochen göttliches Leben in die Glieder seines Leibes einströmen läßt[110]. Indem sie bei Christus, dem Herrn, verweilen, erfreuen sie sich vertrauten Umgangs mit ihm, schütten vor ihm ihr Herz aus und beten für sich und alle die Ihrigen, für den Frieden und das Heil der Welt. Mit Christus bringen sie im Heiligen Geiste ihr ganzes Leben dem Vater dar und empfangen aus dieser erhabenen Verbindung Wachstum in Glaube, Hoffnung und Liebe. So wird in ihnen jene rechte innere Haltung genährt, mit der sie in gebührender Ehrfurcht das Gedächtnis des Herrn feiern und häufig das Brot empfangen können, das uns der Vater geschenkt hat.

Die Gläubigen sollen es sich daher angelegen sein lassen, ihren Lebensumständen entsprechend Christus, den Herrn, im Sakrament zu verehren. Die Seelsorger aber sollen sie durch ihr Beispiel dazu hinführen und durch ihr Wort anleiten[111].

51. Leichte Zugänglichkeit der Kirchen für die Gläubigen

Die Seelsorger sollen veranlassen, daß alle Kirchen und öffentlichen Oratorien, in denen die heilige Eucharistie aufbewahrt wird, wenigstens mehrere Stunden am Morgen und am Abend geöffnet sind, damit die Gläubigen ohne Schwierigkeiten vor dem Allerheiligsten Sakrament beten können.

II. DE LOCO SANCTISSIMAE EUCHARISTIAE ASSERVANDAE

52. Tabernaculum

Ubi sanctissima Eucharistia ad normam iuris asservari potest, continenter seu habitualiter custodiri nequit nisi in uno tantum eiusdem ecclesiae altari seu loco[112]. Quare, de more, in singulis ecclesiis unicum tabernaculum habeatur. Illud vero solidum et inviolabile esse debet[113].

53. Sacellum pro asservatione sanctissimi Sacramenti

Locus ecclesiae vel oratorii quo Eucharistia in tabernaculo asservatur sit vere praecellens. Convenit ut sit simul idoneus precationi privatae, ita ut fideles facile et fructuose etiam privato cultu Dominum in Sacramento honorare non desinant[114]. Quare commendatur ut tabernaculum, quantum fieri potest, ponatur in sacello a media centrali aula ecclesiae seiuncto, praesertim in illis ecclesiis ubi matrimonia aut funera frequentius occurunt, et in locis quae a multis ob thesauros artis et historiae invisuntur.

54. Tabernaculum in medio altaris aut in alia ecclesiae parte

«Sanctissima Eucharistia asservetur in tabernaculo solido atque inviolabili in medio altaris maioris vel minoris, sed vere praecellentis, posito, aut, iuxta legitimas consuetudines et in casibus particularibus ab Ordinario loci probandis, etiam in alia ecclesiae parte vere pernobili et rite ornata.

Licet Missam versus populum celebrare etiam si in altari exstat tabernaculum, parvum quidem, sed aptum»[115].

55. Tabernaculum in altari ubi celebratur Missa cum frequentia populi

In celebratione Missae praecipui illi modi quibus Christus adest Ecclesiae suae[116] successive clarescunt, quatenus primo praesens apparet in ipso coetu fidelium, in suo nomine congregato; deinde vero in verbo suo, cum Scriptura legitur et explanatur; necnon in persona ministri; demum modo singulari sub speciebus eucharisticis. Unde, ratione signi, magis congruit naturae sacrae celebrationis ut in altari ubi Missa celebratur praesentia eucharistica Christi, quae fructus est consecrationis et ut talis apparere debet, non adsit, quantum fieri potest, iam ab initio Missae per asservationem sanctarum Specierum in tabernaculo.

II. DER ORT DER AUFBEWAHRUNG DER HEILIGEN EUCHARISTIE

52. Der Tabernakel

Wo die Eucharistie nach Maßgabe des Rechts aufbewahrt werden kann, darf sie längere Zeit oder dauernd nur auf einem einzigen Altar oder an einem einzigen Ort derselben Kirche aufbewahrt werden[112]. Daher darf in der Regel eine Kirche nur einen einzigen Tabernakel haben; dieser muß fest und sicher sein[113].

53. Die Sakramentskapelle

Der Ort in einer Kirche oder in einem Oratorium, an dem die Eucharistie im Tabernakel aufbewahrt wird, soll eine wirklich hervorgehobene Stätte sein. Sie soll sich zugleich für das private Beten eignen, so daß die Gläubigen leicht und mit geistlichem Gewinn weiterhin auch in privater Andacht den Herrn im Sakrament verehren[114]. Daher wird empfohlen, den Tabernakel nach Möglichkeit in einer vom Hauptraum der Kirche getrennten Kapelle aufzustellen, vor allem in jenen Kirchen, in denen häufiger Trauungen und Begräbnisgottesdienste stattfinden und an jenen Orten, die wegen ihrer Kunstschätze oder geschichtlichen Denkmäler von vielen besucht werden.

54. Der Tabernakel in der Mitte des Altares oder in einem anderen Teil der Kirche

„Die heilige Eucharistie soll in einem festen und sicheren Tabernakel in der Mitte des Hochaltares oder eines besonders ausgezeichneten Nebenaltares aufbewahrt werden. Wenn rechtmäßige Gewohnheiten vorliegen, und in besonderen Fällen, die vom Ortsordinarius anerkannt werden müssen, ist die Aufbewahrung der heiligen Eucharistie auch an einer anderen wirklich vornehmen und würdig hergerichteten Stelle der Kirche zulässig.

Es ist erlaubt, die Messe zum Volk hin zu feiern, auch dann, wenn ein kleiner, passender Tabernakel auf dem Altar steht[115].

55. Der Tabernakel auf dem Altar, an dem eine Gemeindemesse gefeiert wird

Bei der Feier der Messe werden die hauptsächlichen Weisen, in denen Christus seiner Kirche gegenwärtig ist[116], nacheinander sichtbar: zunächst wird seine Gegenwart sichtbar schon in der Gemeinde der Gläubigen, die in seinem Namen versammelt sind; dann in seinem Worte, wenn die Schrift gelesen und ausgelegt wird; ebenso in der Person des Priesters; schließlich in besonderer Weise unter den eucharistischen Gestalten. Daher entspricht es vom Zeichen her gesehen eher dem Wesen der heiligen Feier, wenn nach Möglichkeit nicht schon zu Beginn der Messe infolge der Aufbewahrung der heiligen Gestalten im Tabernakel die eucharistische Gegenwart Christi gegeben ist, die doch Frucht der Konsekration ist und als solche erscheinen muß.

56. Tabernaculum in aedificatione novarum ecclesiarum et in accommodatione ecclesiarum et altarium iam exstantium

Decet ut principia in numeris 52 et 54 statuta probe prae oculis habeantur in aedificatione ecclesiarum novarum.

Accommodationes vero ecclesiarum aut altarium iam exstantium fieri non debent nisi ad normam n. 24 huius Instructionis.

57. Modus indicandi praesentiam sanctissimi Sacramenti in tabernaculo

Attendendum est ut praesentia sanctissimae Eucharistiae in tabernaculo significetur fidelibus conopaeo vel alio medio apto a competenti auctoritate definito.

Secundum traditam consuetudinem, ut signum honoris qui Domino adhibetur, lampas iuxta tabernaculum perenniter ardeat[117].

III. DE PIIS SACRISQUE EXERCITIIS EUCHARISTICIS

58. Devotio tam privata quam publica erga altaris Sacramentum etiam extra Missam, secundum normas a legitima auctoritate et in praesenti Instructione statutas, enixe ab Ecclesia commendatur, cum Sacrificium eucharisticum totius vitae christianae fons et culmen sit[118].

In huiusmodi piis sacrisque exercitiis ordinandis, attendendae sunt normae a Concilio Vaticano II statutae de ratione servanda inter Liturgiam et alias sacras actiones, quae ad eam non pertinent. Peculiari autem modo attendatur norma quae statuit: «ratione habita temporum liturgicorum, eadem exercitia ordinentur oportet, ut sacrae Liturgiae congruant, ab ea quodammodo deriventur et ad eam populum manuducant, utpote quae natura sua iisdem longe antecellat»[119].

IV. DE PROCESSIONIBUS EUCHARISTICIS

59. Populus christianus, in processionibus quibus Eucharistia per vias sollemni ritu cum cantu circumfertur, praesertim in festo Corporis Christi, publicum testimonium fidei et pietatis praebet erga hoc Sacramentum.

Ordinarii tamen loci est iudicare cum de opportunitate, in hodiernis rerum adiunctis, tum de loco et de ordinatione huiusmodi processionum, ut cum dignitate et sine damno reverentiae sanctissimo huic Sacramento debitae peragantur.

V. DE SANCTISSIMAE EUCHARISTIAE EXPOSITIONE

60. Expositio sanctissimae Eucharistiae, sive cum pyxide sive cum ostensorio, mentem fidelium ad agnoscendam in ea miram Christi praesentiam pertrahit, et ad cordis communionem cum illo invitat.

56. Der Tabernakel bei Kirchenneubauten und bei der Umgestaltung bestehender Kirchen und Altäre

Bei Kirchenneubauten verdienen die in Nr. 52 und 54 aufgestellten Grundsätze sorgfältige Beachtung.

Bestehende Kirchen und Altäre dürfen nur nach den Vorschriften der Nr. 24 dieser Instruktion umgestaltet werden.

57. Äußere Zeichen für die Gegenwart des Allerheiligsten Sakramentes im Tabernakel

Es ist darauf zu achten, daß die Gegenwart der heiligen Eucharistie im Tabernakel den Gläubigen angezeigt wird durch das Konopeum oder in anderer Weise, die von der zuständigen Autorität festgelegt ist.

Gemäß überliefertem Brauch soll als Zeichen der dem Herrn gebührenden Ehrfurcht in der Nähe des Tabernakels ständig eine Lampe brennen[117].

III. EUCHARISTISCHE FRÖMMIGKEITSFORMEN UND ANDACHTEN

58. Die private und öffentliche Verehrung des Altarsakramentes auch außerhalb der Messe, die sich nach den von der rechtmäßigen Autorität und in der vorliegenden Instruktion aufgestellten Normen vollzieht, wird von der Kirche warm empfohlen, weil das eucharistische Opfer Quelle und Höhepunkt des gesamten christlichen Lebens ist[118].

Was die Gestaltung derartiger Andachtsübungen und gottesdienstlicher Feiern betrifft, so müssen die Normen beachtet werden, die das Zweite Vatikanische Konzil für das Verhältnis zwischen der Liturgie und anderen Andachtsformen, die nicht zu ihr zählen, aufgestellt hat. Besonders beachte man die folgende Bestimmung: „Diese Übungen und Feiern sollen die liturgische Zeit gebührend berücksichtigen und so geordnet sein, daß sie mit der heiligen Liturgie zusammenstimmen, gewissermaßen aus ihr herausfließen und das Volk zu ihr hinführen; denn sie steht von Natur aus weit über ihnen"[119].

IV. EUCHARISTISCHE PROZESSIONEN

59. Bei den Prozessionen, in denen die Eucharistie feierlich unter Gesang durch die Straßen getragen wird, vor allem an Fronleichnam, bekundet das christliche Volk öffentlich seinen Glauben und seine Verehrung gegenüber diesem Sakrament.

Doch ist es Sache des Ortsordinarius, zu entscheiden, inwieweit solche Prozessionen unter den heutigen Umständen angebracht sind, wo sie stattfinden und wie sie gestaltet werden sollen, damit sie mit Würde und ohne Eintrag der dem heiligsten Sakrament geschuldeten Ehrfurcht gehalten werden können.

V. DIE AUSSETZUNG DER HEILIGEN EUCHARISTIE

60. Die Aussetzung der heiligen Eucharistie im Ziborium (Pyxis) oder in der Monstranz, führt die Gläubigen zum lebendigen Bewußtsein von der wunderbaren Gegenwart Christi und lädt sie ein,

Quare, cultum ipsi in spiritu et veritate debitum, optime fovet.

Attendendum est ut, in huismodi expositionibus, cultus sanctissimi Sacramenti in sua ratione, quae cum Missa intercedit, in signis eluceat. Expedit proinde, quando expositio sollemnior est et protrahitur, ut fiat in fine Missae in qua hostia adorationi exponenda consecretur. Ipsa Missa terminetur *Benedicamus Domino,* omissa benedictione. In apparatu expositionis[120] ea omnia sedulo vitentur, quae aliquo modo obscurare possint desiderium Christi, qui sanctissimam Eucharistiam praecipue instituit ut nobis praesto sit in cibum, remedium et levamen[121].

61. Celebratio Missae coram sanctissimo Sacramento exposito prohibetur

Celebratio Missae, perdurante expositione sanctissimi Sacramenti, in eadem aula ecclesiae prohibetur, concessionibus aut traditionibus contrariis hucusque vigentibus non obstantibus, etiam speciali mentione dignis.

Nam, praeter rationes in n. 55 huius Instructionis allatas, celebratio mysterii eucharistici modo perfectiore includit illam communionem internam ad quam expositio intendit fideles adducere, et ideo tali subsidio non indiget.

Si expositio sanctissimi Sacramenti per unum vel plures dies subsequentes protrahitur, ipsa intermittenda est durante Missae celebratione, nisi forte in sacello ab aula expositionis separato Missa celebretur et aliqui saltem fideles in adoratione remaneant.

Sicubi ex interruptione antiquae consuetudinis contrariae admiratio fidelium oriatur, Ordinarius loci congruum statuat tempus, attamen non nimis longum, quo fideles doceantur, antequam norma ad usum deducatur.

62. Quomodo ordinandus sit ritus expositionis

Si expositio brevis est, pyxis vel ostensorium ponantur super mensam altaris; si vero per longius tempus protrahitur, thronus adhiberi potest, in eminentiori loco positus; at caveatur ne sit nimis elevatus ac distans.

Durante expositione, omnia componenda sunt ut fideles orationi intenti, Christo Domino vacent.

Ad intimam orationem alendam, admittuntur lectiones ex sacra Scriptura cum homilia, aut breves exhortationes, quae ad meliorem aestimationem mysterii eucharistici inducant. Decet etiam fideles

ihr Herz mit ihm zu vereinigen. Darum fördert sie in glücklicher Weise die Christus im Geist und in der Wahrheit geschuldete Verehrung.

Es ist darauf zu achten, daß bei solchen Aussetzungen die Verehrung des heiligsten Sakramentes in ihrer Beziehung zur Messe in Zeichen deutlich wird. Deshalb empfiehlt es sich bei einer feierlicheren und längeren Aussetzung, daß sie am Ende der Messe erfolgt, in der die zur Exposition bestimmte Hostie konsekriert worden ist. Die Messe selbst wird mit „Benedicamus Domino" beendet, der Schlußsegen entfällt. In der äußeren Form der Aussetzung[120] vermeide man sorgfältig alles, was irgendwie die Tatsache verdunkeln könnte, daß es der vornehmliche Wunsch Christi bei der Einsetzung der heiligen Eucharistie war, sie uns als Speise, Heilmittel und Stärkung darzubieten[121].

61. Verbot der Meßfeier vor ausgesetztem Allerheiligsten

Während der Aussetzung des heiligsten Sakramentes ist es verboten, innerhalb des gleichen Kirchenraumes die Messe zu feiern. Bisher geltende gegenteilige Erlaubnisse und Gewohnheiten werden hiermit widerrufen, auch wenn sie besondere Erwähnung verdienen.

Außer den in Nr. 55 dieser Instruktion angegebenen Gründen gilt nämlich, daß die Feier des eucharistischen Geheimnisses bereits in vollkommenerer Weise jene innere Vereinigung einschließt, zu der die Aussetzung die Gläubigen hinführen will; deshalb bedarf die Eucharistiefeier einer solchen Hilfe nicht.

Wird die Aussetzung des heiligsten Sakramentes auf einen ganzen Tag oder mehrere aufeinanderfolgende Tage ausgedehnt, so muß sie während der Feier der Messe unterbrochen werden, es sei denn, die Messe werde in einer vom Aussetzungsraum getrennten Kapelle gefeiert und wenigstens einige Gläubige setzten die Anbetung fort.

Wenn irgendwo bei den Gläubigen Verwunderung darüber entstehen sollte, daß eine dieser Bestimmung entgegenstehende alte Gewohnheit unterbrochen wird, so setze der Ortsordinarius eine nicht zu lange Frist bis zur Durchführung fest, während derer die Gläubigen entsprechend belehrt werden sollen.

62. Der Ritus der Aussetzung

Handelt es sich um eine kurze Aussetzung, so werde das Ziborium oder die Monstranz auf die Mensa des Altares gestellt. Dauert die Aussetzung jedoch länger, kann an einem hervorgehobenen Platz ein Thron aufgestellt werden; man vermeide jedoch, daß er zu hoch und zu weit entfernt ist.

Während der Aussetzung soll alles so gestaltet werden, daß die Gläubigen in andächtigem Gebet ihre volle Aufmerksamkeit auf Christus den Herrn richten können.

Um das innere Gebet anzuregen, können Schriftlesungen mit einer Homilie oder kurze Ansprachen gehalten werden, die zur größeren Hochschätzung des eucharistischen Geheimnisses führen. Es

verbo Dei respondere cantando. Expedit ut aptis momentis sacrum silentium habeatur.

In fine expositionis impertitur benedictio cum sanctissimo Sacramento.

Si lingua vulgaris adhibetur, loco hymni *Tantum ergo,* ante benedictionem cantandi, adhiberi potest, de iudicio Conferentiae Episcopalis, alius cantus eucharisticus.

63. Expositio sollemnior quotannis facta

In ecclesiis, in quibus Eucharistia habitualiter asservatur, quotannis fieri potest sollemnis sanctissimi Sacramenti expositio per aliquod tempus protracta, etsi non stricte continua, ut communitas localis hoc mysterium impensius meditetur et adoret.

Huiusmodi tamen expositio fiat tantum si congruus praevidetur fidelium concursus, de consensu Ordinarii loci et iuxta normas statutas.

64. Expositio protracta

Pro gravi autem et generali aliqua necessitate, ab Ordinario loci imperari potest supplicatio coram sanctissimo Sacramento exposito per longius tempus protracta (quae potest esse stricte continua), in iis ecclesiis facienda, ad quas fideles frequentiores concurrunt.

65. Interruptio expositionis

Ubi, deficiente congrua copia adoratorum, expositio sine intermissione fieri nequit, sanctissimum Sacramentum in tabernaculo recondere licet, horis antea statutis et pervulgatis, non tamen saepius quam bis in die, exempli gratia circa meridiem et nocturno tempore.

Haec autem repositio simpliciori modo et sine cantu fieri potest: sacerdos nempe, superpelliceo et stola indutus, post brevem adorationem sanctissimum Sacramentum in tabernaculo reponit. Simili modo, tempore statuto, fit denuo expositio: qua peracta, sacerdos, post brevem adorationem, recedit.

66. Expositiones breves

Etiam breves sanctissimi Sacramenti expositiones, iuxta normas iuris habendae, ita ordinandae sunt ut in eis, ante benedictionem cum sanctissimo Sacramento, pro opportunitate congruum tempus tribuatur lectionibus verbi Dei, canticis, precibus et orationi aliquamdiu in silentio protractae.

Curent Ordinarii locorum ut huiusmodi expositiones sanctissimi Sacramenti semper et ubique debita cum reverentia fiant.

Expositio, quae unice fiat ad benedictionem post Missam impertiendam, prohibetur.

empfiehlt sich, daß die Gläubigen mit Gesängen dem Worte Gottes Antwort geben. Angebracht ist es, daß zu gegebener Zeit auch heiliges Schweigen eingehalten wird.

Am Ende der Aussetzung werde der Segen mit dem heiligsten Sakrament erteilt.

Wird die Muttersprache verwendet, so kann vor dem Segen anstelle des Hymnus *Tantum ergo* nach dem Ermessen der Bischofskonferenz ein anderer eucharistischer Gesang verwendet werden.

63. Die jährliche feierliche Aussetzung

In Kirchen, in denen ständig die heilige Eucharistie aufbewahrt wird, kann jährlich eine feierliche, längere Zeit (wenn auch mit Unterbrechungen) andauernde Aussetzung des heiligsten Sakramentes stattfinden, damit die Gemeinschaft am betreffenden Ort dieses Geheimnis mit größerer Hingabe betrachten und verehren kann.

Eine solche Aussetzung — mit Genehmigung des Ortsordinarius und gemäß den bestehenden Regeln gehalten— soll jedoch nur stattfinden, wenn eine entsprechend große Beteiligung der Gläubigen erwartet werden kann.

64. Längere Aussetzungen

In einer schweren und allgemeinen Not kann der Ortsordinarius anordnen, daß in vielbesuchten Kirchen vor dem ausgesetzten heiligsten Sakrament während eines längeren Zeitraumes (gegebenenfalls ohne Unterbrechung) Bittandachten gehalten werden.

65. Unterbrechung der Aussetzung

Wo mangels einer angemessenen Zahl von Betern die Aussetzung nicht ohne Unterbrechung gehalten werden kann, ist es erlaubt, das heiligste Sakrament zu vorher festgesetzten und bekanntgemachten Stunden, zu reponieren, jedoch nicht öfter als zweimal am Tag, z. B. zur Mittagszeit und während der Nacht.

Diese Reposition kann in einfacher Form und ohne Gesang erfolgen: Der Priester — mit Chorrock und Stola bekleidet — stellt nach kurzer Anbetung das heiligste Sakrament in den Tabernakel. In gleicher Form wird es zur vorgesehenen Zeit wieder ausgesetzt; nach kurzer Anbetung zieht sich der Priester zurück.

66. Kurze Aussetzungen

Auch kurze Aussetzungen des heiligsten Sakramentes, die nach den rechtlichen Vorschriften gehalten werden, sind so zu gestalten, daß vor dem Segen mit dem heiligsten Sakrament gegebenenfalls eine angemessene Zeit für die Lesung des Wortes Gottes, für Gesänge, Gebete und für Zeiten stillen Gebetes vorgesehen wird.

Die Ortsordinarien sollen dafür sorgen, daß solche Aussetzungen des heiligsten Sakramentes immer und überall mit geziemender Ehrfurcht gehalten werden.

Aussetzungen, die keinen anderen Zweck haben, als nach der Messe den Segen zu erteilen, sind verboten.

VI. DE CONGRESSIBUS EUCHARISTICIS

67. In congressibus eucharisticis, christifideles hoc sacrosanctum mysterium variis eius rationibus prae oculis habitis (cfr. n. 3 huius Instructionis), animo penitius cognoscere studeant. Illud autem celebrent secundum normas Concilii Vaticani II, ac venerentur oratione privatim protracta et piis exercitiis, praesertim in sollemniori processione, ita tamen ut omnes pietatis formae in sollemni celebratione Missae fastigium consequantur.

Perdurante conventu eucharistico totius saltem regionis, convenit ut aliquae ecclesiae adorationi continuae reserventur.

VI. EUCHARISTISCHE KONGRESSE

67. Bei den eucharistischen Kongressen sollen die Gläubigen dieses hochheilige Geheimnis unter seinen verschiedenen Aspekten (vgl. Nr. 3 dieser Instruktion) innerlich tiefer erfassen lernen. Sie sollen es gemäß den Normen des Zweiten Vatikanischen Konzils feiern und sie sollen es verehren durch längeres Privatgebet und durch Frömmigkeitsübungen, vor allem auch in einer feierlicheren Prozession, so jedoch, daß alle Frömmigkeitsformen in der festlichen Feier der Messe ihren Höhepunkt erreichen.

Während des Eucharistischen Kongresses wenigstens einer ganzen Region geziemt es sich, daß in einigen Kirchen ständige Anbetung gehalten wird.

Praesentem Instructionem Summus Pontifex Paulus Pp. VI, in Audientia Emmo Arcadio M. Card. Larraona, huius Sacrae Congregationis Praefecto, die 13 aprilis 1967 concessa, approbavit et auctoritate Sua confirmavit, et publici iuris fieri iussit, pariter statuens ut a die 15 augusti 1967, festo Assumptionis beatae Mariae Virginis, vigere incipiat.

Contrariis quibuslibet minime obstantibus.

Romae, die 25 maii 1967, in festo Ssmmi Corporis Christi.

IACOBUS CARD. LERCARO
Archiepiscopus Bononiensis

Praeses Consilii ad exsequendam Constitutionem de sacra Liturgia

ARCADIUS M. CARD. LARRAONA
S. R. C. Praefectus

† Ferdinandus Antonelli
Archiep. tit. Idicren.
S. R. C. a Secretis

Die vorliegende Instruktion hat Papst Paul VI. in einer dem Präfekten dieser Kongregation, Kardinal Arcadio M. Larraona, am 13. April 1967 gewährten Audienz approbiert und mit seiner Autorität bestätigt; er hat ihre Veröffentlichung angeordnet und festgesetzt, daß sie am 15. August 1967, am Fest der Aufnahme Mariens in den Himmel, in Kraft trete.

Alle entgegenstehenden Bestimmungen sind außer Kraft gesetzt.

Rom, am Fronleichnamsfest, den 25. Mai 1967

GIACOMO KARDINAL LERCARO
Erzbischof von Bologna

Vorsitzender des Rates
zur Ausführung der Konstitution
über die heilige Liturgie

ARCADIO M. KARDINAL LARRAONA
Präfekt der Ritenkongregation

† Ferdinando Antonelli
Titular-Erzbischof von Idicra
Sekretär der Ritenkongregation

Deutsche Übersetzung der Liturgischen Institute Freiburg/Schweiz — Salzburg — Trier.

[1] Cfr. Conc. Vat. II, Const. de Sacra Liturgia, *Sacrosanctum Concilium*, nn. 2, 41, 47: *A. A. S.* 56 (1964) pp. 97—98, 111, 113.

[2] Cfr. ibid., nn. 48—54, 56: A.A.S. 56 (1964) pp. 113 — 115.

[3] Cfr. ibid., nn. 55, 57: A.A.S. 56 (1964) pp. 115—116.

[4] Cfr. Const. dogm. de Ecclesia, *Lumen gentium*, nn. 3, 7, 11, 26, 28, 50: A.A.S. 57 (1965) pp. 6, 9—11, 15—16, 31—32, 33—36, 55—57.

[5] Cfr.Decr. de Oecumenismo, *Unitatis redintegratio*, nn. 2, 15: *A. A. S.* 57 (1965) pp. 91—92, 101—102; Decr. de pastorali Episcoporum munere in Ecclesia, *Christus Dominus*, nn. 15, 30: A.A.S. 58 (1966) pp. 679—680, 688 — 689; Decr. de Presbyterorum ministerio et vita, *Presbyterorum ordinis*, nn. 2, 5—8, 13—14, 18: *A. A. S.* 58 (1966) pp. 991—993, 997—1005, 1011—1014, 1018—1019.

[1] Vgl. 2. Vatikanisches Konzil, Liturgiekonstitution Art. 2, 41, 47: AAS 56 (1964) 97 f., 111, 113.

[2] Vgl. ebd. Art. 48—54, 56: AAS 56 (1964) 113—115.

[3] Vgl. ebd. Art. 55, 57: AAS 56 (1964) 115 f.

[4] Vgl. Dogmat. Konst. über die Kirche Art. 3, 7, 11, 26, 28, 50: AAS 57 (1965) 6, 9—11, 15 f., 31—36, 55—57.

[5] Vgl. Dekret über den Ökumenismus Art. 2, 15: AAS 57 (1965) 91 f., 101 f.; Dekret über die Hirtenaufgabe der Bischöfe in der Kirche Art. 15, 30: AAS 58 (1966) 679 f., 688 f.; Dekret über Dienst und Leben der Priester Art. 2, 5—8, 13 f., 18: AAS 58 (1966) 991—993, 997—1005, 1011—1014, 1018 f.

[6] Cfr. Const. past. de Ecclesia in mundo huius temporis, *Gaudium et spes*, n. 38: *A. A. S.* 58 (1966) pp. 1055—1056.

[7] *A.A.S.* 39 (1947) pp. 547—572; cfr. Allocut. iis qui Conventui internationali de Liturgia Pastorali, Assisii habito, interfuerunt, 22 sept. 1956: A.A.S. 48 (1956) pp. 715—724.

[8] *A. A. S.* 57 (1965) pp. 753—774.

[9] Conc. Vat. II, Const. dogm. de Ecclesia, *Lumen gentium*, n. 7: *A. A. S.* 57 (1965) p. 9.

[10] Conc. Vat. II, Const. de Sacra Liturgia, *Sacrosanctum Concilium*, n. 47: *A. A. S.* 56 (1964) p. 113.

[11] Cfr. Conc. Vat. II, Const. de Sacra Liturgia, *Sacrosanctum Concilium*, nn. 6, 10, 47, 106: *A. A. S.* 56 (1964) pp. 100—102, 113, 126; Decr. de Presbyterorum ministerio et vita, *Presbyterorum ordinis*, n. 4: *A. A. S.* 58 (1966) pp. 995—997.

[12] Paulus VI, Litt. Encycl. *Mysterium Fidei: A. A. S.* 57 (1965) p. 762.

[13] Cfr. Pius XII, Litt. Encycl. *Mediator Dei: A. A. S.* 39 (1947) pp. 564—566.

[14] Cfr. Conc. Vat. II, Const. de Sacra Liturgia, *Sacrosanctum Concilium*, n. 47: *A. A. S.* 56 (1964) p. 113.

[15] Cfr. Conc. Trid., Sess. XXII, Decr. de Missa, cap. I: *Denz.* 938 (1741).

[16] Cfr. Conc. Vat. II, Const. dogm. de Ecclesia, *Lumen gentium*, n. 11: *A. A. S.* 57 (1965) pp. 15—16; Const. de Sacra Liturgia, *Sacrosanctum Concilium*, nn. 47—48: *A. A. S.* 56 (1964) p. 113; Decr. de Presbyterorum ministerio et vita, *Presbyterorum ordinis*, nn. 2, 5: *A. A. S.* 58 (1966) pp. 991— 993, 997—999; Pius XII, Litt. Encycl. *Mediator Dei: A. A. S.* 39 (1947) p. 552; Paulus VI, Litt. Encycl. *Mysterium Fidei: A. A. S.* 57 (1965) p. 761.

[17] Cfr. Conc. Vat. II, Const. de Sacra Liturgia, *Sacrosanctum Concilium*, nn. 26—28: *A. A. S.* 56 (1964) p. 107; et infra n. 44.

[18] Cfr. infra n. 49.

[19] Cfr. Conc. Vat. II, Const. dogm. de Ecclesia, *Lumen gentium*, n. 11: *A. A. S.* 57 (1965) pp. 15—16; Const. de Sacra Liturgia, *Sacrosanctum Concilium*, n. 41: *A. A. S.* 56 (1964) p. 111; Decr. de Presbyterorum ministerio et vita, *Presbyterorum ordinis*, nn. 2, 5, 6: *A. A. S.* 58 (1966) pp. 991—993, 997—999, 999—1001; Decr. de Oecumenismo, *Unitatis redintegratio*, n. 15: *A. A. S.* 57 (1965) pp. 101—102.

[20] Conc. Trid., Sess. XIII, Decr. de Eucharistia, cap. 5: Denz. 878 (1643).

[21] Cfr. Paulus VI, Litt. Encycl. *Mysterium Fidei: A. A. S.* 57 (1965) pp. 769—770; Pius XII, Litt. Encycl. *Mediator Dei: A. A. S.* 39 (1947) p. 569.

[22] Cfr. Sess. XIII, Decr. de Eucharistia, cap. 4: *Denz.* 877 (1642); can. 2: *Denz.* 884 (1652).

[23] Cfr. praedicta documenta quatenus omnia de sacrificio Missae agunt; de utroque vero aspectu mysterii tractant Conc. Vat. II, Decr. de Presbyterorum ministerio et vita, *Presbyterorum ordinis*, n. 5, 18: *A. A. S.* 58 (1966) pp. 997—999, 1018—1019; Paulus VI, Litt. Encycl. *Mysterium Fidei: A. A. S.* 57 (1965) p. 754; Pius XII, Litt. Encycl. *Mediator Dei: A. A. S.* 39 (1947) pp. 547—572; Allocut. iis qui Conventui internationali de Liturgia Pastorali, Assisii habito, interfuerunt, 22 sept. 1956: *A. A. S.* 48 (1956) pp. 715—723.

[24] Cfr. Paulus VI, Litt. Encycl. *Mysterium Fidei: A. A. S.* 57 (1965) pp. 769—772; Pius XII, Litt. Encycl. *Mediator Dei: A. A. S.* 39 (1947) pp. 547—572; S. Congr. Rituum, Instructio *De Musica sacra*, 3 sept. 1958: *A. A. S.* 50 (1958) pp. 630—663; Instructio *Inter Oecumenici*, 26. sept. 1964: *A. A. S.* 56 (1964) pp. 877—900.

[25] Cfr. Conc. Trid. Sess. XIII, Decr. de Eucharistia, cap. 3: *Denz.* 876 (1639). Cfr. etiam S. Thomas Aq., *Summa Theol.* III, q. 60, a. 1.

[6] Vgl. Pastoralkonstitution über die Kirche in der Welt von heute Art. 38: AAS 58 (1966) 1055 f.

[7] AAS 39 (1947) 547—572; vgl. Ansprache an die Teilnehmer des Internationalen Pastoralliturgischen Kongresses in Assisi am 22. 9. 1956; AAS 48 (1956) 715—724.

[8] AAS 57 (1965) 753—774.

[9] 2. Vatikanisches Konzil, Dogmat. Konst. über die Kirche Art. 7: AAS 57 (1965) 9.

[10] 2. Vatikanisches Konzil, Liturgiekonstitution Art. 47: AAS 56 (1964) 113.

[11] Vgl. 2. Vatikanisches Konzil, Liturgiekostitution Art. 6, 10, 47, 106: AAS 56 (1964) 100—102, 113, 126; Dekret über Leben und Dienst der Priester Art. 4: AAS 58 (1966) 995—997.

[12] Papst Paul VI., Enzyklika *Mysterium Fidei:* AAS 57 (1965) 762.

[13] Vgl. Papst Pius XII., Enzyklika *Mediator Dei:* AAS 39 (1947) 564—566.

[14] Vgl. 2. Vatikanisches Konzil, Liturgiekonstitution Art 47: AAS 56 (1964) 113.

[15] Vgl. Konzil von Trient, 22. Sitzung, Dekret über die Messe Kap. 1: Denz. 938 (1741).

[16] Vgl. 2. Vatikanisches Konzil, Dogmat. Konstitution über die Kirche Art. 11: AAS 57 (1965) 15 f.; Liturgiekonstitution Art. 47 f.: AAS 56 (1964) 113; Dekret über Dienst und Leben der Priester Art. 2, 5: AAS 58 (1966) 991—993, 997—999; Papst Pius XII., Enzyklika *Mediator Dei:* AAS 39 (1947) 552; Papst Paul VI., Enzyklika *Mysterium Fidei:* AAS 57 (1965) 761.

[17] Vgl. 2. Vatikanisches Konzil, Liturgiekonstitution Art. 26—28; AAS 56 (1964) 107; vgl. unten Nr. 44.

[18] Vgl. unten Nr. 49.

[19] Vgl. 2. Vatikanisches Konzil, Dogmat. Konstitution über die Kirche Art. 11: AAS 57 (1965) 15 f.; Liturgiekonstitution Art. 41: AAS 56 (1964) 111; Dekret über Dienst und Leben der Priester Art. 2, 5 f.: AAS 58 (1966) 991—993, 997—999, 999—1001; Dekret über den Ökumenismus Art. 15: AAS 57 (1965) 101 f.

[20] Konzil von Trient, 13. Sitzung, Dekret über die Eucharistie Kap. 5: Denz. 878 (1643).

[21] Vgl. Papst Paul VI., Enzyklika *Mysterium Fidei:* AAS 57 (1965) 769 f.; Papst Pius XII, Enzyklika *Mediator Dei:* AAS 39 (1947) 569.

[22] Vgl. 13. Sitzung, Dekret über die Eucharistie Kap. 4: Denz. 877 (1642); Kan. 2: Denz. 884 (1652).

[23] Vgl. die oben genannten Dokumente, insofern sie alle über das Meßopfer handeln; über beide Aspekte des Geheimnisses handeln: 2. Vatikanisches Konzil, Dekret über Dienst und Leben der Priester Art. 5, 18: AAS 58 (1966) 997—999; 1018 f.; Papst Paul VI., Enzyklika *Mysterium Fidei:* AAS 57 (1965) 754: Papst Pius XII., Enzyklika *Mediator Dei:* AAS 39 (1947) 547—572; Ansprache an die Teilnehmer des Internationalen Pastoralliturgischen Kongresses zu Assisi am 22. 9. 1956: AAS 48 (1956) 715—723.

[24] Vgl. Papst Paul VI., Enzyklika *Mysterium Fidei:* AAS 57 (1965) 769—772; Papst Pius XII., Enzyklika *Mediator Dei:* AAS 39 (1947) 547—572; Ritenkongregation, Instr. *De Musica sacra* vom 3. 9. 1958: AAS 50 (1958) 630—663; Instr. *Inter Oecumenici* vom 26. 9. 1964: AAS 56 (1964) 877—900.

[25] Vgl. Konzil von Trient, 13. Sitzung, Dekret über die Eucharistie Kap. 3: Denz. 876 (1639). Vgl. auch Thomas v. Aquin, *Summa Theol.* III, q. 60, a. 1.

[26] Cfr. Conc. Vat. II, Const. de Sacra Liturgia, *Sacrosanctum Concilium,* nn. 33, 59: *A. A. S.* 56 (1964) pp. 108-109, 116.

[27] Cfr. ibid., nn. 14, 17-18: *A. A. S.* 56 (1964) pp. 104, 105.

[28] Conc. Vat. II, Decr. de Presbyterorum ministerio et vita, *Presbyterorum ordinis,* n. 5: *A. A. S.* 58 (1966) p. 997.

[29] Cfr. Conc. Vat. II, Const. dogm. de Ecclesia, *Lumen gentium,* n. 11: *A. A. S.* 57 (1965) pp. 15—16; Decr. de Oecumenismo, *Unitatis redintegratio,* nn. 2, 15: *A. A. S.* 57 (1965) pp. 91—92, 101—102.

[30] Cfr. Conc. Vat. II, Const. de Sacra Liturgia, *Sacrosanctum Concilium,* n. 10: *A. A. S.* 56 (1964) p. 102.

[31] Ibid., n. 2: *A. A. S.* 56 (1964) pp. 97—98; cfr. etiam n. 41: *A. A. S.* 56 (1964) p. 111.

[32] Oratio mozarabica: *PL* 96. 759 B.

[33] Conc. Vat. II, Const. dogm. de Ecclesia, *Lumen gentium,* n. 26: *A. A. S.* 57 (1965) p. 31.

[34] Cfr. Conc. Vat. II, Const. de Sacra Liturgia, *Sacrosanctum Concilium,* n. 42: *A. A. S.* 56 (1964) pp. 111—112.

[35] Cfr. S. Thomas Aq., *Summa Theol.* III, p. 73, a. 3.

[36] S. Leo M., *Serm.* 63, 7: *PL* 54, 357 C.

[37] Conc. Vat. II, Const. dogm. de Ecclesia, *Lumen gentium,* n. 26: *A. A. S.* 57 (1965) pp. 31—32.

[38] Cfr. Conc. Vat. II, Const. dogm. de Ecclesia, *Lumen gentium,* nn. 3, 7, 11, 26: *A. A. S.* 57 (1965) pp. 6, 9—11, 15—16, 31—32; Decr. de Oecumenismo, *Unitatis redintegratio,* n. 2: *A. A. S.* 57 (1965) pp. 91—92.

[39] Cfr. ibid., nn. 15 et 22: *A. A. S.* 57 (1965) pp. 101—102, 105—106.

[40] Ibid., n. 22: *A. A. S.* 57 (1965) p. 106.

[41] Ibid., n. 15: *A. A. S.* 57 (1965) p. 102.

[42] Paulus VI, Litt. Encycl. *Mysterium Fidei: A. A. S.* 57 (1965) p. 773.

[43] Cfr. Conc. Vat. II, Const. de Sacra Liturgia, *Sacrosanctum Concilium,* n. 7: *A. A. S.* 56 (1964) pp. 100—101.

[44] Conc. Trid. Sess. XXII, Decr. de Missa, cap. 2: *Denz.* 940 (1743).

[45] Cfr. Conc. Vat. II, Const. de Sacra Liturgia, *Sacrosanctum Concilium,* n. 7: *A. A. S.* 56 (1964) pp. 100—101.

[46] Paulus VI, Litt. Encycl. *Mysterium Fidei: A. A. S.* 57 (1965) p. 764.

[47] Cfr. Conc. Vat. II, Const. de Sacra Liturgia, *Sacrosanctum Concilium,* n. 56: *A. A. S.* 56 (1964) p. 115.

[48] Conc. Vat. II, Decr. de Presbyterorum ministerio et vita, *Presbyterorum ordinis,* n. 4: *A. A. S.* 58 (1966) pp. 995—997.

[49] Cfr. ibid., n. 4: *A. A. S.* 58 (1966) pp. 995—997; cfr. etiam n. 3 huius Instructionis.

[50] Cfr. Conc. Vat. II, Const. dogm. de divina Revelatione, *Dei Verbum,* n. 21: *A. A. S.* 58 (1966) pp. 827—828.

[51] Cfr. Conc. Vat. II, Const. de Sacra Liturgia, *Sacrosanctum Concilium,* nn. 14, 26, 30, 38: *A. A. S.* 56 (1964) pp. 104, 107, 108, 110.

[52] Cfr. Conc. Vat. II, Const. dogm. de Ecclesia, *Lumen gentium,* n. 10: *A. A. S.* 57 (1965) pp. 14—15; Decr. de Presbyterorum ministerio et vita, *Presbyterorum ordinis,* n. 2: *A. A. S.* 58 (1966) pp. 991—993; Paulus VI, Litt. Encycl. *Mysterium Fidei: A. A. S.* 57 (1965) p. 761.

[53] Cfr. Conc. Vat. II, Const. dogm. de Ecclesia, *Lumen gentium,* n. 10: *A. A. S.* 57 (1965) pp. 14—15; Decr. de Presbyterorum ministerio et vita, *Presbyterorum ordinis,* nn. 2, 5: *A. A. S.* 53 (1966) pp. 991—993, 997—999.

[54] Cfr. Conc. Vat. II, Const. de Sacra Liturgia, *Sacrosanctum Concilium,* nn. 28—29: A.A.S. 56 (1964) pp. 107—108.

[26] Vgl. 2. Vatikanisches Konzil, Liturgiekonstitution Art. 33, 59: AAS 56 (1964) 108 f., 116.

[27] Vgl. ebd. Art. 14, 17 f.: AAS 56 (1964) 104 f.

[28] 2. Vatikanisches Konzil, Dekret über Dienst und Leben der Priester Art. 5: AAS 58 (1966) 997.

[29] Vgl. 2. Vatikanisches Konzil, Dogmat. Konstitution über die Kirche Art. 11: AAS 57 (1965) 15 f. Dekret über den Ökumenismus Art. 2, 15; AAS 57 (1965) 91 f., 101 f.

[30] Vgl. 2. Vatikanisches Konzil, Liturgiekonstitution Art. 10: AAS 56 (1964) 102.

[31] Ebd. Art. 2: AAS 56 (1964) 97 f.; vgl. auch Art. 41 a. a. O. 111.

[32] Mozarabisches Gebet: PL 96, 759 B.

[33] 2. Vatikanisches Konzil, Dogmat. Konstitution über die Kirche Art. 26: AAS 57 (1965) 311.

[34] Vgl. 2. Vatikanisches Konzil, Liturgiekonstitution Art. 42: AAS 56 (1964) 111 f.

[35] Vgl. Thomas v. Aquin,*Summa Theol.* III, q. 73, a. 3.

[36] Leo d. Gr., *Sermo* 63, 7: PL 54, 357 C.

[37] 2. Vatikanisches Konzil, Dogmat. Konstitution über die Kirche Art. 26: AAS 57 (1965) 31 f.

[38] Vgl. 2. Vatikanisches Konzil, Dogmat. Konstitution über die Kirche, Art. 3, 7, 11, 26: AAS 57 (1965) 6, 9—11, 15 f., 31 f., Dekret über den Ökumenismus Art. 2: AAS 57 (1965) 81 f.

[39] Vgl. 2. Vatikanisches Konzil, Dekret über den Ökumenismus Art. 15 und 22: AAS 57 (1965) 101 f., 105 f.

[40] Ebd. Art. 22: AAS 57 (1965) 106.

[41] Ebd. Art. 15: AAS 57 (1965) 102.

[42] Papst Paul VI, Enzyklika *Mysterium Fidei:* AAS 57 (1965) 773.

[43] Vgl. 2. Vatikanisches Konzil, Liturgiekonstitution Art. 7: AAS 56 (1964) 100 f.

[44] Konzil von Trient, 22. Sitzung, Dekret über die Messe, Kap. 2: Denz. 940 (1743).

[45] Vgl. 2. Vatikanisches Konzil, Liturgiekonstitution Art. 7: AAS 56 (1964) 100 f.

[46] Papst Paul VI., Enzyklika *Mysterium Fidei:* AAS 57 (1965) 764.

[47] Vgl. 2. Vatikanisches Konzil, Liturgiekonstitution Art. 56: AAS 56 (1964) 115.

[48] 2. Vatikanisches Konzil, Dekret über Dienst und Leben der Priester Art. 4: AAS 58 (1966) 995—997.

[49] Vgl. ebd. Art. 4: AAS 58 (1966) 995—997; vgl. auch oben Nr. 3 dieser Instruktion.

[50] Vgl. 2. Vatikanisches Konzil, Dogmat. Konstitution über die göttliche Offenbarung Art. 21: AAS 58 (1966) 827 f.

[51] Vgl. 2. Vatikanisches Konzil, Liturgiekonstitution Art. 14, 26, 30, 38: AAS 56 (1964) 104, 107 f., 110.

[52] Vgl. 2. Vatikanisches Konzil, Dogmat. Konstitution über die Kirche Art. 10: AAS 57 (1965) 14 f.; Dekret über Dienst und Leben der Priester Art. 2: AAS 58 (1966) 991—993; Papst Paul VI., Enzyklika *Mysterium Fidei:* AAS 57 (1965) 761.

[53] Vgl. 2. Vatikanisches Konzil, Dogmat. Konstitution über die Kirche Art. 10: AAS 57 (1965) 14 f.; Dekret über Leben und Dienst der Priester Art. 2, 5: AAS 58 (1966) 991—993, 997—999.

[54] Vgl. 2. Vatikanisches Konzil, Liturgiekonstitution Art. 28 f.: AAS 56 (1964) 107 f.

[55] Cfr. ibid., nn 48, 106: A.A.S. 56 (1964) pp. 113, 126.
[56] Cfr. ibid., n. 55: *A. A. S.* 56 (1964) p. 115.
[57] S. Thomas Aq., *Summa Theol.* III, q. 79, a. 7, ad 2.

[58] Cfr. Conc. Vat. II, Const. de Sacra Liturgia, *Sacrosanctum Concilium*, nn. 26—32: *A. A. S.* 56 (1964) pp. 107—108.
[59] Cfr. S. Congr. Rituum, Instructio *Musicam sacram*, 5 martii 1967: *A. A. S.* 59 (1967) pp. 300—320.
[60] Hippolytus, *Traditio Apostolica*, 21: ed B. Botte, 1963, pp. 58—59; Cfr. Conc. Vat. II, Const. de Sacra Liturgia, *Sacrosanctum Concilium*, nn. 9, 10: *A. A. S.* 56 (1964) pp. 101—102; Decr. de apostolatu laicorum, *Apostolicam actuositatem*, n. 3: *A. A. S.*, 58 (1966) pp. 839—840; Decr. de activitate missionali Ecclesiae, *Ad Gentes divinitus*, n. 39: *A. A. S.* 58 (1966) pp. 986—987; Decr. de Presbyterorum ministerio et vita, *Presbyterorum ordinis*, n. 5: *A. A. S.* 58 (1966) pp. 997—999.
[61] Cfr. Conc. Vat. II, Const. past. de Ecclesia in mundo huius temporis, *Gaudium et spes*, n. 43: *A. A. S.* 58 (1966) p. 1063.
[62] Conc. Vat. II, Decr. de Presbyterorum ministerio et vita, *Presbyterorum ordinis*, n. 6: *A. A. S.* 58 (1966) p. 1000.
[63] Cfr. Conc. Vat. II, Decl. de educatione christiana, *Gravissimum educationis*, n. 2: *A. A. S.* 58 (1966) pp. 730—731.
[64] Cfr. Conc. Vat. II, Decr. de Presbyterorum ministerio et vita, *Presbyterorum ordinis*, n. 5: *A. A. S.* 53 (1966) pp. 997—998.
[65] Sess. XXII, Decr. de Missa, cap. 8: *Denz.* 946 (1749).

[66] Conc. Vat. II, Const. de Sacra Liturgia, *Sacrosanctum Concilium*, n. 28: *A. A. S.* 56 (1964) p. 107.
[67] Ibid., n. 41: *A. A. S.* 56 (1964) p. 111; cfr. Const. dogm. de Ecclesia, *Lumen gentium*, n. 26: *A. A. S.* 57 (1965) pp. 31—32.
[68] Cfr. n. 47 huius Instructionis.
[69] Cfr. Conc. Vat. II, Const. dogm. de Ecclesia, *Lumen gentium*, n. 3: *A. A. S.* 57 (1965) p. 6.
[70] Conc. Vat. II, Const. de Sacra Liturgia, *Sacrosanctum Concilium*, n. 54: *A. A. S.* 56 (1964) p. 115.
[71] Cfr. ibid., n. 11: *A. A. S.* 56 (1964) pp. 102—103.
[72] Cfr. S. Congr. Rituum, Instructio *Musicam sacram*, 5 martii 1967, nn. 6, 8 et 11: *A. A. S.* 59 (1967) pp. 302—303.
[73] Conc. Vat. II, Decr. de Presbyterorum ministerio et vita, *Presbyterorum ordinis*, n. 5: *A. A. S.* 58 (1966) p. 998.
[74] Conc. Vat. II, Const. de Sacra Liturgia, *Sacrosanctum Concilium*, n. 124: *A. A. S.* 56 (1964) p. 131.
[75] Cfr. ibid., nn. 6 et 106: *A. A. S.* 56 (1964) pp. 100, 126.
[76] Cfr. ibid., n. 106: *A. A. S.* 56 (1964) p. 126.
[77] Ibidem.
[78] Cfr. Conc. Vat. II, Const. de Sacra Liturgia, *Sacrosanctum Concilium*, nn. 41—42: *A. A. S.* 56 (1964) pp. 111—112; Const. dogm. de Ecclesia, *Lumen gentium*, n. 28: *A. A. S.* 57 (1965) pp. 33—36; Decr. de Prebyterorum ministerio et vita, *Presbyterorum ordinis*, n. 5: *A. A. S.* 58 (1966) pp. 997—999.
[79] Cfr. S. Congr. Rituum, Instructio *Musicam sacram*, 5 martii 1967, nn. 16 et 27: *A. A. S.* 59 (1967) pp. 305 et 308.
[80] S. Congr. Rituum, Instructio *Inter Oecumenici*, 26 sept. 1964, n. 60: *A. A. S.* 56 (1964) p. 891.
[81] Cfr. Conc. Vat. II, Const. de Sacra Liturgia, *Sacrosanctum Concilium*, n. 55: *A. A. S.* 56 (1964) p. 115
[82] Cfr. ibid., n. 55: *A. A. S.* 56 (1964) p. 115; *Missale Romanum*, Ritus servandus in celebratione Missae, 27 ian. 1965, n. 7.
[83] Cfr. S. Congr. Rituum, Rubricae Breviarii et Missalis Romani, 26 iul. 1960, n. 502: *A. A. S.* 52 (1960) p. 680.

[55] Vgl. ebd. Art. 48, 106: AAS 56 (1964) 113, 126.
[56] Vgl. ebd. Art. 55: AAS 56 (1964) 115.
[57] Thomas von Aquin, *Summa Theol.* III, q. 79, a. 7, ad 2.
[58] Vgl. 2. Vatikanisches Konzil, Liturgiekonstitution Art. 26—32: AAS 56 (1964) 107 f.

[59] Vgl. Ritenkongregation, Instruktion *Musicam Sacram* vom 5. 3. 1967: AAS 59 (1967) 300—320.
[60] Hippolyt, *Traditio Apostolica* 21: ed. B. Botte, 1963, 58 f.; vgl. 2. Vatikanisches Konzil, Liturgiekonstitution Art. 9 f.: AAS 56 (1964) 101 f.; Dekret über das Apostolat der Laien Art. 3: AAS 58 (1966) 839 f.; Dekret über die Missionstätigkeit der Kirche Art 39: AAS 58 (1966) 986 f.; Dekret über Dienst und Leben der Priester Art. 5: AAS 58 (1966) 997—999.

[61] Vgl. 2. Vatikanisches Konzil, Pastoralkonstitution über die Kirche in der Welt von heute Art. 43: AAS 58 (1966) 1063.
[62] 2. Vatikanisches Konzil, Dekret über Dienst und Leben der Priester Art. 6: AAS 58 (1966) 1000.

[63] Vgl. 2. Vatikanisches Konzil, Erklärung über die christliche Erziehung Art. 2: AAS 58 (1966) 730 f.

[64] Vgl. 2. Vatikanisches Konzil, Dekret über Dienst und Leben der Priester Art. 5: AAS 58 (1966) 997 f.

[65] Konzil von Trient, 22. Sitzung, Dekret über die Messe, Kap. 8: Denz. 946 (1749).
[66] 2. Vatikanisches Konzil, Liturgiekonstitution Art. 28: AAS 56 (1964) 107.
[67] Ebd. Art. 41: AAS 56 (1964) 111; vgl. Dogmat. Konstitution über die Kirche Art. 26: AAS 57 (1965) 31 f.
[68] Vgl. Nr. 47 dieser Instruktion.
[69] Vgl. 2. Vatikanisches Konzil, Dogmat. Konstitution über die Kirche Art. 3: AAS 57 (1965) 6.

[70] 2. Vatikanisches Konzil, Liturgiekonstitution Art. 54: AAS 56 (1964) 115.
[71] Vgl. ebd. Art. 11: AAS 56 (1964) 102 f.
[72] Vgl. Ritenkongregation, Instruktion *Musicam Sacram* vom 5. 3. 1967 Nr. 6, 8 u. 11: AAS 59 (1967) 302 f.

[73] 2. Vatikanisches Konzil, Dekret über Dienst und Leben der Priester Art. 5: AAS 58 (1966) 998.

[74] 2. Vatikanisches Konzil, Liturgiekonstitution Art. 124: AAS 56 (1964) 131.
[75] Vgl. ebd. Art. 6 und 106; AAS 56 (1964) 100, 126.

[76] Vgl. ebd. Art. 106: AAS 56 (1964) 126.
[77] Ebd.
[78] Vgl. 2. Vatikanisches Konzil, Liturgiekonstitution Art. 41 f.: AAS 56 (1964) 111 f.; Dogmat. Konstitution über die Kirche Art. 28: AAS 57 (1965) 33—36; Dekret über Dienst und Leben der Priester Art. 5: AAS 58 (1966) 997—999.

[79] Vgl. Ritenkongregation. Instruktion *Musicam Sacram* vom 5. 3. 1967 Nr. 16 und 27: AAS 59 (1967) 305 und 308.
[80] Ritenkongregation, Instruktion *Inter Oecumenici*, vom 26. 9. 1964 Nr. 60: AAS 56 (1964) 891.
[81] Vgl. 2. Vatikanisches Konzil: Liturgiekonstitution Art. 55: AAS 56 (1964) 115.
[82] Vgl. ebd. Art. 55: AAS 56 (1964) 115; Römisches Meßbuch, *Ritus servandus* vom 27. 1. 1965 Nr. 7.

[83] Vgl. Ritenkongregation, Rubriken des römischen Breviers und Meßbuches vom 26. 7. 1960, Nr. 502: AAS 52 (1960) 680.

[84] Cfr. Sess. XXI, Decr. de communione eucharistica, cap. 1—3: *Denz.* 930—932 (1726—1729).

[85] Cfr. Ritus servandus in distribuenda communione sub utraque specie, 7 martii 1965, n. 1.

[86] Cfr. Pius XII, Litt. Encycl. *Mediator Dei: A. A. S.* 39 (1947) pp. 565—566.

[87] Cfr. *A. A. S.* 56 (1964) p. 7; *A. A. S.* 59 (1967) p. 374.

[88] Conc. Trid., Sess. XIII, Decr. de Eucharistia, cap. 2: *Denz.* 875 (1638); cfr. etiam Sess. XXII, Decr. de Missa, cap. 1—2: *Denz.* 938 (1740), 940 (1743).

[89] Conc. Trid., Sess. XIII, Decr. de Eucharistia, cap. 7: *Denz.* 880 (1646—1647).

[90] CIC, can. 856.

[91] S. Congr. Concilii, Decr. de quotidiana Ss. Eucharistiae sumptione, 20 dec. 1905, n. 6: *A. S. S.* 38 (1905—1906) pp. 401 s.; Pius XII, Litt. Encycl. *Mediator Dei: A. A. S.* 39 (1947) p. 565.

[92] Cfr. Conc. Trid. Sess. XIII, Decr. de Eucharistia, cap. 8: *Denz.* 881 (1648).

[93] Cfr. Pius XII, Litt. Encycl. *Mediator Dei: A. A. S.* 39 (1947) p. 566.

[94] Cfr. CIC, can. 864, 1.

[95] Cfr. CIC, can. 865.

[96] Conc. Vat. II, Const. de Sacra Liturgia, *Sacrosanctum Concilium,* n. 26: *A. A. S.* 56 (1964) p. 107.

[97] Conc. Vat. II, Const. dogm. de Ecclesia, *Lumen gentium,* n. 26: *A. A. S.* 57 (1965) pp. 31—32.

[98] Cfr. Conc. Vat. II, Const. de Sacra Liturgia, *Sacrosanctum Concilium,* n. 41: *A. A. S.* 56 (1964) p. 111.

[99] Conc. Vat. II, Decr. de Presbyterorum ministerio et vita, *Presbyterorum ordinis,* n. 13: *A. A. S.* 58 (1966) p. 1011; cfr. Const. dogm. de Ecclesia, *Lumen gentium,* n. 28: *A. A. S.* 57 (1965) pp. 33—36.

[100] Cfr. Conc. Vat. II, Const. de Sacra Liturgia, *Sacrosanctum Concilium,* n. 28: *A. A. S.* 56 (1964) p. 107.

[101] Conc. Vat. II, Decr. de Presbyterorum ministerio et vita, *Presbyterorum ordinis,* n. 13: *A. A. S.* 58 (1966) pp. 1011—1012; cfr. Paulus VI, Litt. Encycl. *Mysterium Fidei: A. A. S.* 57 (1965) p. 762.

[102] Cfr. Conc. Vat. II, Const. de Sacra Liturgia, *Sacrosanctum Concilium,* n. 22, § 3: *A. A. S.* 56 (1964) p. 106.

[103] Cfr. S. Thomas Aq., *Summa Theol.* IIa—IIae, q. 93, a. 1.

[104] Conc. Vat. II, Const. de Sacra Liturgia, *Sacrosanctum Concilium,* n. 11: *A. A. S.* 56 (1964) pp. 102—103; cfr. etiam n. 48, ibid., p. 113.

[105] Cfr. ibid., n. 57: *A. A. S.* 56 (1964) pp. 115—116; S. Congr. Rituum, Decretum generale *Ecclesiae semper,* 7 martii 1965: *A. A. S.* 57 (1965) pp. 410—412.

[106] Cfr. Conc. Vat. II, Const. de Sacra Liturgia, *Sacrosanctum Concilium,* n. 41: *A. A. S.* 56 (1964) p. 111; Const. dogm. de Ecclesia, *Lumen gentium,* n. 28: *A. A. S.* 57 (1965) pp. 33—36; Decr. de Presbyterorum ministerio et vita, *Presbyterorum ordinis,* n. 7: *A. A. S.* 58 (1966) pp. 1001—1003.

[107] Conc. Vat. II, Const. dogm. de Ecclesia, *Lumen gentium,* n. 28: *A. A. S.* 57 (1965) p. 35; cfr. Decr. de Presbyterorum ministerio et vita, *Presbyterorum ordinis,* n. 8: *A. A. S.* 58 (1966) pp. 1003—1005.

[108] S. Congr. de Sacramentis, Instructio *Quam plurimum,* 1 oct. 1949: *A. A. S.* 41 (1949) pp. 509—510; cfr. Conc. Trid., Sess. XIII, Decr. de Eucharistia, cap. 6: *Denz.* 879 (1645); S. Pius X, Decr. *Sacra Tridentina Synodus,* 20 dec. 1905: *Denz.* 1981 (3375).

[109] Pius XII, Litt. Encycl. *Mediator Dei: A. A. S.* 39 (1947) p. 569.

[110] Cfr. Conc. Vat. II, Decr. de Presbyterorum ministerio et vita, *Presbyterorum ordinis,* n. 5: *A. A. S.* 58 (1966) pp. 997—999.

[84] Vgl. 21. Sitzung, Dekret über die eucharistische Kommunion Kap. 1—3: Denz. 930—932 (1726—1729).

[85] Vgl. *Ritus servandus* bei der Austeilung der hl. Kommunion unter beiden Gestalten vom 7. 3. 1965 Nr. 1.

[86] Vgl. Papst Pius XII., Enzyklika *Mediator Dei:* AAS 39 (1947) 565 f.

[87] Vgl. AAS 56 (1964) 7; AAS 59 (1967) 374.

[88] Konzil von Trient, 13. Sitzung. Dekret über die Eucharistie Kap. 2: Denz. 875 (1638); vgl. auch 22. Sitzung, Dekret über die Messe, Kap. 1 f.: Denz. 938 (1740), 940 (1743).

[89] Konzil von Trient, 13. Sitzung, Dekret über die Eucharistie, Kap. 7: Denz. 880 (1646—1647).

[90] CIC, Kan. 856.

[91] Ritenkongregation, Dekret über den täglichen Empfang der hl. Eucharistie vom 20. 12. 1905 Nr. 6: AAS 38 (1905—1906) 401 .; Papst Pius XII., Enzyklika *Mediator Dei:* AAS 39 (1947) 565.

[92] Vgl. Konzil von Trient, 13. Sitzung, Dekret über die Eucharistie, Kap. 8: Denz. 881 (1648).

[93] Vgl. Papst Pius XII., Enzyklika *Mediator Dei:* AAS 39 (1947) 566.

[94] Vgl. CIC, Kan. 864, 1.

[95] Vgl. CIC, Kan. 865.

[96] 2. Vatikanisches Konzil, Liturgiekonstitution Art. 26: AAS 56 (1964) 107.

[97] 2. Vatikanisches Konzil, Dogmat. Konstitution über die Kirche Art. 26: AAS 57 (1965) 31 f.

[98] Vgl. 2. Vatikanisches Konzil, Liturgiekonstitution Art. 41: AAS 56 (1964) 111.

[99] 2. Vatikanisches Konzil, Dekret über Dienst und Leben der Priester Art. 13: AAS 58 (1966) 1011; vgl. Dogmat. Konstitution über die Kirche Art. 28: AAS 57 (1965) 33—36.

[100] Vgl. 2. Vatikanisches Konzil, Liturgiekonstitution Art. 28: AAS 56 (1964) 107.

[101] 2. Vatikanisches Konzil, Dekret über Dienst und Leben der Priester Art. 13: AAS 58 (1966) 1011 f.; vgl. Papst Pius VI., Enzyklika *Mysterium Fidei:* AAS 57 (1965) 762.

[102] Vgl. 2. Vatikanisches Konzil, Liturgiekonstitution Art. 22 § 3: AAS 56 (1964) 106.

[103] Vgl. Thomas von Aquin, *Summa Theol.* IIa—IIae, q. 93, a. 1.

[104] 2. Vatikanisches Konzil, Liturgiekonstitution Art. 11: AAS. 56 (1964) 102 f.; vgl. auch Art. 48: ebd. 113.

[105] Vgl. Art. 57: AAS 56 (1964) 115 f.; Ritenkongregation: Allgem. Dekret *Ecclesiae semper vom* 7. 3. 1965: AAS 57 (1965) 410—412.

[106] Vgl. 2. Vatikanisches Konzil, Liturgiekonstitution Art. 41: AAS 56 (1964) 111; Dogmat. Konstitution über die Kirche Art. 28: AAS 57 (1965) 33—36; Dekret über Dienst und Leben der Priester Art. 7: AAS 58 (1966) 1001—1003.

[107] 2. Vatikanisches Konzil, Dogmat. Konstitution über die Kirche Art. 28: AAS 57 (1965) 35; vgl. Dekret über Dienst und Leben der Priester Art. 8: AAS 58 (1966) 1003—1005.

[108] Sakramentenkongregation, Instruktion *Quam plurimum* vom 1. 10. 1949: AAS 41 (1949) 509 f.; vgl. Konzil von Trient, 13. Sitzung, Dekret über die Eucharistie, Kap. 6: Denz. 879 (1645); Papst Pius X., Dekret *Sacra Tridentina Synodus* vom 20. 12. 1905: Denz. 1981 (3375).

[109] Papst Pius XII., Enzyklika *Mediator Dei:* AAS 39 (1947) 569.

[110] Vgl. 2. Vatikanisches Konzil, Dekret über Dienst und Leben der Priester Art. 5: AAS 58 (1966) 997—999.

[111] Cfr. ibid., n. 18: *A. A. S.* 58 (1966) pp. 1018—1019.
[112] Cfr. CIC, can. 1268, § 1.
[113] Cfr. S. Congr. Rituum, Instructio *Inter Oecumenici,* 26 sept. 1964, n. 95: *A. A. S.* 56 (1964) p. 898; S. Congr. de Sacramentis, Instructio *Nullo unquam tempore,* 28 maii 1938, n. 4: *A. A. S.* 30 (1938) pp. 199—200.
[114] Cfr. Conc. Vat. II, Decr. de Presbyterorum ministerio et vita, *Presbyterorum ordinis,* n. 18: *A. A. S.* 58 (1966) pp. 1018—1019; Paulus VI, Litt. Encycl. *Mysterium Fidei: A. A. S.* 57 (1965) p. 771.
[115] S. Congr. Rituum, Instructio *Inter Oecumenici,* 26 sept. 1964, n. 95: *A. A. S.* 56 (1964) p. 898.
[116] Cfr. supra n. 9.
[117] Cfr. CIC, can. 1271.
[118] Cfr. Conc. Vat. II, Const. dogm. de Ecclesia, *Lumen gentium,* n. 11: *A. A. S.* 57 (1965) pp. 15—16.
[119] Conc. Vat. II, Const. de Sacra Liturgia, *Sacrosanctum Concilium,* n. 13: *A. A. S.* 56 (1964) p. 103.
[120] Cfr. infra n. 62.
[121] Cfr. S. Pius X, Decr. *Sacra Tridentina Synodus,* 20 dec. 1905: *Denz.* 1981 (3375).

[111] Vgl. ebd. Art. 18: AAS 58 (1966) 1018—1019.
[112] Vgl. CIC Kan. 1268 § 1.
[113] Vgl. Ritenkongregation, Instruktion *Inter Oecumenici* vom 26. 9. 1964 Nr. 95: AAS (1964) 898; Sakramentenkongregation, Instruktion *Nullo unquam tempore* vom 28. 5. 1938 Nr. 4: AAS 30 (1938) 199 f.
[114] Vgl. 2. Vatikanisches Konzil, Dekret über Dienst und Leben der Priester Art. 18: AAS 58 (1966) 1018 f.; Papst Paul VI., Enzyklika *Mysterium Fidei:* AAS 57 (1965) 771.

[115] Ritenkongregation, Instruktion *Inter Oecumenici* vom 26. 9. 1964 Nr. 95: AAS 56 (1964) 898.
[116] Vgl. oben Nr. 9.
[117] Vgl. CIC Kan. 1271.
[118] Vgl. 2. Vatikanisches Konzil, Dogmat. Konstitution über die Kirche Art. 11: AAS 57 (1965) 15 f.
[119] 2. Vatikanisches Konzil, Liturgiekonstitution Art. 13: AAS 56 (1964) 103.
[120] Vgl. unten Nr. 62.
[121] Vgl. Papst Pius X., Dekret *Sacra Tridentina Synodus* vom 20. 12. 1905: Denz. 1981 (3375).

Druck: Paulinus-Druckerei GmbH, Trier

Beilage zum Kirchlichen Anzeiger für das Bistum Aachen 1967

Nachkonziliare Dokumente **Nr. 9**

INHALT: Motuproprio „Ecclesiae Sanctae" vom 6. August 1966 über Normen zur Ausführung einiger Dekrete des Zweiten Vatikanischen Konzils

AKTEN PAPST PAUL VI.

Motuproprio „Ecclesiae Sanctae" vom 6. August 1966 über Normen zur Ausführung einiger Dekrete des Zweiten Vatikanischen Konzils

LITTERAE APOSTOLICAE
MOTU PROPRIO DATAE
NORMAE AD QUAEDAM EXSEQUENDA
SS. CONCILII VATICANI II
DECRETA STATUUNTUR
PAULUS PP. VI

Ecclesiae Sanctae regimen sane postulat, ut, post celebratum Oecumenicum Concilium Vaticanum II, novae condantur normae novaeque rerum temperationes statuantur, quae necessitatibus ab ipso inductis respondeant, atque magis magisque accommodentur novis apostolatus finibus ac provinciis, quae eiusdem Concilii opera Ecclesiae patuerunt in mundo huius temporis, qui, valde commutatus, radianti lumine eget ac supernaturalem caritatis ardorem desiderat.

Quam ob rem, hisce ducti consiliis, ubi primum Oecumenica Synodus ad exitum pervenit, studiorum Commissiones constituimus, quae doctrinam ac rerum usum pro sua parte in id conferrent, ut certae definirentur normae ad Concilii Decreta exsequenda, quibus quaedam legis vacatio iam data erat. Huiusmodi Commissiones, sicut Litteris motu proprio datis die X superioris mensis Iunii, a verbis incipientibus *Munus Apostolicum*, libentes scripsimus, in commissum officium sedulo incubuerunt, Nobisque suas conclusiones tempore constituto fecerunt notas.

Quas cum attento animo consideraverimus, censemus tempus nunc esse commemorates normas edi. Attamen, cum de materia agatur ad disciplinam pertinente, de qua rerum experientia plura adhuc suggerere potest, cumque ceterum propria Commissio operam det Codici Iuris Canonici recognoscendo atque emendando, in quo universae Ecclesiae leges ratione magis congruente, accommoda atque definita simul ordinabuntur, nos sapienter prudenterque facturos esse putamus, si hasce normas *ad experimentum* ediderimus.

APOSTOLISCHES SCHREIBEN
MOTUPROPRIO
NORMEN ZUR AUSFÜHRUNG EINIGER
DEKRETE DES ZWEITEN VATIKANISCHEN
KONZILS
PAPST PAUL VI.

Der Heiligen Kirche Leitung macht es zweifelsohne erforderlich, daß nach Abschluß des Zweiten Vatikanischen Ökumenischen Konzils neue Richtlinien aufgestellt und neue zweckmäßige Einrichtungen geschaffen werden, die den vom Konzil herbeigeführten Verhältnissen entsprechen. Dadurch soll die Anpassung an die neuen Zielsetzungen und Aufgabenbereiche des Apostolats ermöglicht werden, die dank dem Konzil der Kirche in der Welt von heute erschlossen worden sind — in einer Welt, die tiefgreifende Wandlungen erfahren hat und deshalb des erhellenden Lichtes und der Wärme übernatürlicher Liebe dringend bedarf.

Auf Grund dieser Überlegungen haben Wir daher gleich nach Beendigung des Ökumenischen Konzils Studienkommissionen berufen, die ihrerseits die Fragen der Lehre und Praxis dahin klären sollten, daß feste Richtlinien zur Ausführung jener Konzilsdekrete erlassen werden könnten, für die der Zeitpunkt der Rechtsverbindlichkeit *(vacatio legis)* bereits festgesetzt war. Diese Kommissionen haben sich, wie Wir in Unserem Motuproprio *Munus Apostolicum* vom 10. Juni dieses Jahres gern vermerkt haben, der ihnen gestellten Aufgabe mit Eifer gewidmet. Fristgerecht haben sie Uns ihre Arbeitsergebnisse mitgeteilt.

Nach sorgfältiger Erwägung halten Wir nun den Zeitpunkt für gekommen, die erwähnten Ausführungsbestimmungen zu erlassen. Da es hierbei um Fragen der Kirchenordnung geht, wo die Erfahrung noch manche Anregungen bieten kann, und da zudem eine eigene Kommission mit der Überprüfung und Verbesserung des Kirchlichen Gesetzbuches befaßt ist, in dem sämtliche Gesetze der Kirche planmäßiger, angepaßter und bestimmter einander zugeordnet werden sollen, glauben Wir weise und klug zu handeln, wenn Wir diese Richtlinien *zur Erprobung* erlassen.

Hoc autem temporis intervallo, Episcoporum Conferentiis fas erit suas animadversiones notationesque Nobiscum communicare, quas normarum exsecutio forte faciendas suaserit, novaque consilia Nobis proponere.

Itaque, re mature perpensa, motu proprio atque apostolica Nostra auctoritate normas, quae sequuntur, ad exsequenda Concilii Decreta a verbis incipientia: *Christus Dominus* (de pastorali Episcoporum munere in Ecclesia), *Presbyterorum Ordinis* (de Presbyterorum ministerio et vita), *Perfectae caritatis* (de accommodata renovatione vitae religiosae) et *Ad gentes divinitus* (de activitate missionali Ecclesiae) decernimus ac promulgamus, easque ad experimentum observari praecipimus, scilicet donec novus Iuris Canonici Codex promulgetur, nisi interdum ab Apostolica Sede aliter providendum sit.

Eaedem normae vigere incipient die XI proximi mensis octobris, quo die, Maternitati B. M. V. sacro, quattuor abhinc annos, Sacrosanctum Concilium a Decessore Nostro Ioanne XXIII ven. mem. sollemniter inauguratum est.

Quaecumque vero a Nobis hisce Litteris motu proprio datis statuta sunt, ea omnia firma ac rata esse iubemus, contrariis quibusvis, etiam specialissima mentione dignis, non obstantibus.

Datum Romae, apud S. Petrum, die VI mensis Augusti, in festo Transfigurationis D. N. I. C., anno MCMLXVI, Pontificatus Nostri quarto.

PAULUS PP. VI

I

NORMAE AD EXSEQUENDA DECRETA «CHRISTUS DOMINUS» ET «PRESBYTERORUM ORDINIS»

Espiscopale officium, quod Sacrosantum Concilium Vaticanum II in Constitutione dogmatica *Lumen gentium* et in Decreto *Christo Dominus* in clariore luce posuit, in aedificationem Mystici Corporis Christi, quod est Ecclesia, divinitus institutum est.

Huius rei causa Sacri Pastores munus suum docendi, sanctificandi atque pascendi Populum Dei diuturna cura adimplere tenentur tum sollicitudinem omnium Ecclesiarum generose cum Romano Pontifice participantes, tum recto dioecesium sibi commissarum regimini impensius providentes, tum denique in commune plurium Ecclesiarum bonum actuose una operantes.

In regimine autem dioecesium sibi commissarum Episcopi necessarios adiutores et consiliarios habent in primis Presbyteros, quos ideo libenter audire, immo consulere velint, firma semper in omnibus

In der Zwischenzeit sollen die Bischofskonferenzen das Recht haben, Uns Beobachtungen und Anregungen, die zur Durchführung der Richtlinien gegebenenfalls angebracht erscheinen, mitzuteilen und Uns neue Vorschläge zu unterbreiten.

So erlassen und veröffentlichen Wir nach reiflicher Überlegung aus eigenem Antrieb kraft Unserer apostolischen Vollmacht nachstehende Ausführungsbestimmungen zu den Konzilsdekreten *Christus Dominus* (über das Hirtenamt der Bischöfe in der Kirche), *Presbyterorum Ordinis* (über Dienst und Leben der Priester), *Perfectae caritatis* (über die zeitgemäße Erneuerung des Ordenslebens) und *Ad gentes divinitus* (über die Missionstätigkeit der Kirche). Zugleich verordnen Wir, daß sie zur Erprobung zu beobachten sind bis zur Veröffentlichung des neuen Kirchlichen Gesetzbuches, soweit nicht in der Zwischenzeit vom Apostolischen Stuhl andere Anordnungen zu treffen sind.

Diese Ausführungsbestimmungen treten am 11. Oktober dieses Jahres in Kraft, am Fest der Mutterschaft Mariens, dem vierten Jahrestag der feierlichen Eröffnung des Heiligen Konzils durch Unseren Vorgänger seligen Angedenkens Johannes XXIII.

Alles, was von Uns in diesem Motuproprio bestimmt worden ist, soll nach Unserem Willen gültig und rechtskräftig sein und ihm soll nichts Gegenteiliges, selbst nichts außerordentlicher Erwähnung Wertes, entgegenstehen.

Gegeben zu Rom, bei Sankt Peter, am 6. August, dem Fest der Verklärung Unseres Herrn Jesus Christus, im Jahre 1966, dem vierten Unseres Pontifikates.

PAULUS PP. VI.

I

AUSFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN ZU DEN DEKRETEN „CHRISTUS DOMINUS“ UND „PRESBYTERORUM ORDINIS“

Das Bischofsamt, welches das II. Vatikanische Konzil in der dogmatischen Konstitution *„Lumen gentium“* und dem Dekret *„Christus Dominus“* in helleres Licht gestellt hat, ist von Gott eingesetzt zum Aufbau des Mystischen Leibes Christi, der die Kirche ist.

Deswegen sind die Bischöfe gehalten, ihre Aufgabe, das Volk Gottes zu lehren, zu heiligen und zu leiten, in unaufhörlichem Bemühen zu erfüllen. Dabei müssen sie gemeinsam mit dem Papst in hochherziger Weise Sorge tragen um alle Kirchen, sodann die ihnen anvertrauten Diözesen mit rechter Umsicht und Eifer regieren und schließlich in tatkräftiger Zusammenarbeit am gemeinsamen Wohl mehrerer Einzelkirchen mitwirken.

Bei der Leitung der ihnen anvertrauten Diözesen haben die Bischöfe als notwendige Helfer und Berater in erster Linie die Priester, die sie deshalb auch gerne anhören, ja sogar um ihre Meinung be-

eorundem Episcoporum potestate libere agendi, rationes et normas statuendi legesque ferendi iuxta officii sui conscientiam atque regiminis Ecclesiae principia (cfr. Const. dogm. *Lumen gentium*, N. 27).

Quo facilius igitur et aptius Episcopi suum pastorale munus exercere valeant atque efficacius ad effectum deducantur principia, quae sive in Decreto *Christus Dominus*, sive in Decreto *Presbyterorum Ordinis* a Sacrosancto Concilio sollemniter adprobata sunt, hae quae sequuntur normae statuuntur.

Cleri distributio et subsidia Dioecesibus praestanda

(N. 6 Decr. *Christus Dominus*
et N. 10 Decr. *Presbyterorum Ordinis)*

1. Insituetur, si opportunum videatur, apud Sedem Apostolicam peculiare Consilium, cuius erit generalia tradere principia, quibus regatur aptior, attentis variarum Ecclesiarum necessitatibus, cleri distributio.

2. Synodorum Partiarchalium et Episcopalium Conferentiarum erit, attentis Apostolicae Sedis praescriptis, ordinationes statuere et normas pro Episcopis edere, ut apta obtineatur cleri, tum proprii territorii, tum ex aliis regionibus advenientis, distributio, qua nempe necessitatibus omnium dioecesium proprii territorii provideatur, atque etiam bono Ecclesiarum in terris Missionum et in Nationibus cleri penuria laborantibus prospiciatur. Apud quamlibet Episcoporum Conferentiam igitur constituatur Commissio, cuius erit necessitates variarum dioecesium territorii atque etiam earum possibilitates de proprio clero cedendi aliis Ecclesiis indagare, ad exsecutionem adducere conclusiones a Conferentiis definitas et probatas easque ad Episcopos territorii perferre, cleri distributionem respicientes.

3. Ut transitus clericorum ab una ad aliam dioecesim facilior reddatur, — firmo manente incardinationis et excardinationis instituto, utique novis adiunctis aptando — haec servanda statuuntur:

§ 1. Clerici in Seminariis ita instituantur, ut non tantum dioecesis, in cuius servitium ordinantur, sed universae Ecclesiae quoque sollicitudinem habeant, utque, de licentia proprii Episcopi, paratos se exhibeant qui Ecclesiis particularibus, quarum gravis urget necessitas, sese devoveant;

§ 2. Extra casum verae necessitatis propriae dioecesis, Ordinarii seu Hierarchae ne denegent licentiam emigrandi clericis, quos paratos sciant atque aptos aestiment qui regiones petant gravi cleri inopia laborantes, ibidem sacrum ministerium peracturi; curent vero, ut per conventionem scrip-

fragen mögen. Natürlich bleibt dabei die Vollmacht der Bischöfe unangetastet, gemäß ihrem Pflichtbewußtsein und den allgemeinen Grundsätzen für die Regierung der Kirche frei zu handeln, Weisungen und Richtlinien zu geben und Gesetze zu erlassen (vgl. Konst. „*Lumen gentium*" Nr. 27).

Damit die Bischöfe ihr Hirtenamt leichter und entsprechender auszuüben vermögen, und die in den Dekreten „*Christus Dominus*" und „*Presbyterorum Ordinis*" enthaltenen und vom Konzil feierlich angenommenen Grundsätze wirksamer durchgeführt werden können, werden folgende Richtlinien erlassen:

Verteilung des Klerus und Hilfeleistung für die Diözesen
Nr. 6 des Dekrets *Christus Dominus;*
Nr. 10 des Dekrets *Presbyterorum Ordinis*

1. Wenn es angebracht erscheint, soll beim Apostolischen Stuhl ein besonderer Rat gebildet werden, dessen Aufgabe es ist, allgemeine Grundsätze auszuarbeiten für eine bessere Verteilung des Klerus entsprechend den Bedürfnissen der verschiedenen Kirchen.

2. Es ist die Aufgabe der Patriarchalsynoden und Bischofskonferenzen, unter Beachtung der Vorschriften des Apostolischen Stuhles Anordnungen zu treffen und Richtlinien für die Bischöfe zu erlassen, um eine zweckmäßige Verteilung des Klerus zu erreichen, und zwar sowohl des einheimischen als auch des aus anderen Gebieten zugewanderten. Dadurch soll den Bedürfnissen aller Diözesen des eigenen Landes Rechnung getragen und gleichzeitig auch für das Wohl der Kirche in den Missionsgebieten und den priesterarmen Ländern Vorsorge getroffen werden. Bei jeder Bischofskonferenz soll deshalb eine Kommission gebildet werden, deren Aufgabe es ist, die Bedürfnisse der verschiedenen Kirchen des eigenen Landes festzustellen, aber auch ihre Möglichkeiten, wieweit sie vom eigenen Klerus an andere Kirchen abgeben können. Ebenso soll sie die von der Bischofskonferenz verabschiedeten Beschlüsse bezüglich der Verteilung des Klerus ausführen und sie den Bischöfen des Landes zur Kenntnis bringen.

3. Das Institut der Inkardination und Exkardination soll grundsätzlich erhalten bleiben, zugleich aber den neuen Verhältnissen angepaßt werden. Dadurch soll der Übergang des Klerus von einer Diözese zur anderen erleichtert werden. Unter diesem Gesichtspunkt werden folgende Vorschriften erlassen:

§ 1 Die Seminarerziehung soll so gestaltet werden, daß die Kleriker sich nicht nur für die Diözese interessieren, für die sie geweiht werden, sondern auch für das Wohl der Gesamtkirche Sorge tragen und mit Erlaubnis des eigenen Bischofs sich zur Verfügung stellen für den Dienst solcher Teilkirchen, deren schwere Notlage dringend Hilfe braucht.

§ 2 Abgesehen von dem Fall einer echten Notlage der eigenen Diözese sollen die Oberhirten und Hierarchen Klerikern die Erlaubnis zur Abwanderung nicht verweigern, die nach ihrem Wissen bereit und geeignet sind, in Gegenden zu gehen, die unter großem Priestermangel

tam cum Ordinario loci quem petunt iura et officia eorum clericorum **stabiliantur;**

§ 3. Curent autem iidem Ordinarii, ut clerici a propria dioecesi ad dioecesim alterius nationis transmigrare intendentes apte praeparentur ad ibidem sacrum ministerium exercendum; ut scilicet et linguae regionis scientiam acquirant, et eiusdem institutorum, condicionum socialium, usuum et consuetudinum intellegentiam habeant;

§ 4. Ordinarii licentiam ad aliam dioecesim transmigrandi concedere possunt suis clericis, ad tempus praefinitum, etiam pluries renovandum, ita tamen ut iidem clerici in propria doecesi incardinati maneant, atque in eandem redeuntes omnibus iuribus gaudeant, quae haberent si in ea sacro ministerio addicti fuissent;

§ 5. Clericus autem qui a propria dioecesi in aliam legitime transmigraverit, huic dioecesi, transacto quinquennio, ipso iure incardinatur, si talem voluntatem in scriptis manifestaverit tum Ordinario dioecesis hospitis tum Ordinario proprio, nec horum alteruter ipsi contrariam scripto mentem intra quattuor menses significaverit.

4. Praeterea, ad peculiaria opera pastoralia vel missionaria perficienda pro variis regionibus aut coetibus socialibus, qui speciali indigent adiutorio, possunt ab Apostolica Sede utiliter erigi Praelaturae, quae constent presbyteris cleri saecularis, peculiari formatione donatis, quaeque sunt sub regimine proprii Praelati et propriis gaudent statutis.

Huius Praelati erit nationale aut internationale erigere ac dirigere Seminarium, in quo alumni apte instituantur. Eidem Praelato ius est eosdem alumnos incardinandi, eosque titulo servitii Praelaturae ad Ordines promovendi.

Praelatus prospicere debet vitae spirituali illorum, quos titulo praedicto promoverit, necnon peculiari eorum formationi continuo perficiendae, eorumque peculiari ministerio, initis conventionibus cum Ordinariis locorum ad quos sacerdotes mittuntur. Item providere debet ipsorum decorae sustentationi, cui quidem consulendum est per easdem conventiones, vel bonis ipsius Praelaturae propriis, vel aliis subsidiis idoneis. Similiter prospicere debet iis qui ob infirmam valetudinem aut alias ob causas munus sibi commissum reliquere debent.

Nihil impedit quominus laici, sive caelibes sive matrimonio iuncti, conventionibus cum Praelatura initis, huius operum et inceptorum servitio, sua peritia professionali, sese dedicent.

leiden, um dort ihren heiligen Dienst zu verrichten. Sie sollen aber dafür sorgen, daß die Rechte und Pflichten dieser Kleriker durch eine schriftliche Vereinbarung mit dem betreffenden Ortsoberhirten festgelegt werden.

§ 3 Ebenso sollen die Oberhirten dafür sorgen, daß die Kleriker, die aus der eigenen Diözese zu der eines anderen Landes übergehen wollen, für die Ausübung ihres Dienstes in jenem Lande entsprechend vorbereitet werden. Das besagt, daß sie sich die Kenntnis der betreffenden Landessprache aneignen und vertraut gemacht werden mit den dortigen sozialen Verhältnissen, Einrichtungen, Gewohnheiten und Gebräuchen.

§ 4 Die Oberhirten sind berechtigt, ihren Klerikern die Erlaubnis zum Übergang in eine andere Diözese nur für eine bestimmte Zeit zu geben, die aber mehrmals verlängert werden darf. Dabei bleiben sie gleichwohl in ihrer Heimatdiözese inkardiniert und genießen bei ihrer Rückkehr alle Rechte, wie wenn sie dort ihren heiligen Dienst versehen hätten.

§ 5 Ein Kleriker, der rechtmäßig von der eigenen Diözese in eine andere hinübergewechselt ist, wird aber nach Ablauf von 5 Jahren ohne weiteres dieser inkardiniert, wenn er diese Absicht sowohl dem Oberhirten seiner Gastdiözese als auch seinem Heimatbischof schriftlich mitgeteilt und keiner von ihnen innerhalb von 4 Monaten eine gegenteilige Meinung schriftlich geäußert hat.

4. Zur Durchführung außerordentlicher seelsorglicher oder missionarischer Aufgaben zugunsten verschiedener Länder oder sozialer Gruppen, die besonderer Hilfe bedürfen, können zweckmäßigerweise vom Apostolischen Stuhl Prälaturen errichtet werden. Sie sollen aus Weltpriestern bestehen, die eine Spezialausbildung erfahren haben. Sie stehen unter der Leitung eines eigenen Prälaten und besitzen eigene Statuten.

Diesem Prälat steht es zu, ein nationales oder auch internationales Seminar zu errichten und zu leiten, in dem die Zöglinge entsprechend ausgebildet werden. Ebenso hat er das Recht, diese Alumnen zu inkardinieren und unter dem Titel des Dienstes der Prälatur zu den Weihen zu führen.

Der Prälat muß sowohl für das geistliche Leben der auf diesen Titel Geweihten Sorge tragen als auch für die ständige Weiterführung ihrer Spezialausbildung und für ihren besonderen Diensteinsatz. Dazu muß er Abmachungen treffen mit den Ortsoberhirten, zu denen die Priester gesandt werden. Ebenso muß er für ihren geziemenden Unterhalt sorgen. Das soll geschehen durch die genannten Abmachungen oder aus dem Vermögen der Prälatur selbst, oder durch andere geeignete Hilfsmittel. In ähnlicher Weise obliegt ihm die Sorge für diejenigen, die wegen Krankheit oder aus anderen Gründen das ihnen übertragene Amt aufgeben müssen.

Es besteht kein Hindernis dagegen, daß auch Laien, seien es Ledige, seien es Verheiratete, mit einer Prälatur Verträge schließen und sich mit ihren Fachkenntnissen in den Dienst ihrer Aufgaben und Unternehmungen stellen.

Tales Praelaturae non eriguntur, nisi auditis Conferentiis Episcoporum territorii, in quo operam suam praestabunt. In qua exercenda sedulo caveatur, ut iura Ordinariorum locorum serventur et cum iisdem Conferentiis Episcoporum arctae rationes continuo habeantur.

5. Synodis Patriarchalibus et Episcoporum Conferentiis tandem etiam competit eas de usu bonorum ecclesiasticorum opportunas statuere ordinationes, quibus, attentis quidem imprimis ipsarum dioecesium territorii necessitatibus, dioecesibus subsidia quaedam imponuntur solvenda in favorem sive operum apostolatus vel caritatis, sive Ecclesiarum quae parvis opibus sunt praeditae aut ob peculiaria adiuncta in egestate versantur.

Potestas Episcoporum dioecesanorum

(N. 8 Decr. *Christus Dominus)*

6. Normae ad exsequendum praescriptum N. 8 statutae sunt Litteris Apostolicis motu proprio datis die XV mensis iunii anno MCMLXVI, quibus a verbis *De Episcoporum muneribus* initium est.

Studium et scientia pastoralis fovenda

(N. 16 Decr. *Christus Dominus*
et N. 19 Decr. *Presbyterorum Ordinis)*

7. Curent Episcopi aut singuli aut inter se coniuncti ut omnes Presbyteri, etiam si ministerio addicti sunt, seriem praelectionum pastoralium statim post ordinationem per annum perficiant, atque frequentent, statis temporibus, alias praelectiones, quibus ipsis Presbyteris praebeatur occasio cum ad pleniorem rationum pastoralium et scientiae theologicae, moralis et liturgicae cognitionem acquirendam, tum ad vitam spiritualem roborandam et experientias apostolicas inter se cum fratribus communicandas.

Curent etiam Episcopi vel Conferentiae Episcopales, iuxta cuiusque territorii condiciones, ut eligantur unus vel plures Presbyteri probatae scientiae et virtutis, qui, tamquam studiorum moderatores, promoveant et ordinent praelectiones pastorales ceteraque subsidia, quae necessaria existimentur ad fovendam formationem scientificam et pastoralem Presbyterorum proprii territorii: centra studiis destinata, bibliothecas itinerantes, congressus de re catechetica, homiletica vel liturgica et alia huiusmodi.

Aequa remuneratio presbyteris providenda et praevidentia socialis in favorem presbyterorum ordinanda

(N. 16 Decr. *Christus Dominus*
et NN. 20—21 Decr. *Presbyterorum Ordinis)*

8. Curent Synodi Patriarchales et Episcoporum Conferentiae ut, sive pro singulis dioecesibus sive pro pluribus earum in communi sive pro toto territorio, normae statuantur, quibus apte consulatur debitae sustentationi omnium clericorum qui in Populi Dei servitium munere funguntur vel functi sunt. Remuneratio clericis tribuenda praecipue

Solche Prälaturen werden nur errichtet nach Anhörung der Bischofskonferenzen des Gebietes, in dem sie ihre Wirksamkeit entfalten sollen. Bei ihrem Wirken ist sorgsam darauf zu achten, daß die Rechte der Ortsoberhirten gewahrt und mit den Bischofskonferenzen dauernd enge Beziehungen unterhalten werden.

5. Den Patriarchalsynoden und Bischofskonferenzen steht es zu, über die Verwendung des Kirchenvermögens geeignete Anordnungen zu treffen, durch die, zwar unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Diözesen des eigenen Gebietes, den Diözesen die Zahlung gewisser Hilfsgelder auferlegt wird zugunsten von apostolischen oder caritativen Werken oder solcher Kirchen, die unbemittelt oder infolge besonderer Umstände in Not geraten sind.

Die Gewalt der Diözesanbischöfe

Nr. 8 des Dekrets *Christus Dominus*

6. Die Richtlinien für die Ausführung der in Nr. 8 getroffenen Bestimmung sind bereits durch das päpstliche Motuproprio *„De Episcoporum muneribus"* vom 15. Juni 1966 erlassen worden.

Förderung des Studiums und der Pastoralwissenschaft

Nr. 16 des Dekrets *Christus Dominus* und
Nr. 19 des Dekrets *Presbyterorum Ordinis*

7. Die Bischöfe sollen, entweder ein jeder für sich oder in gemeinsamer Planung, dafür Sorge tragen, daß alle Priester, auch wenn sie schon im Dienste stehen, sogleich nach der Priesterweihe ein Jahr lang eine Reihe von Pastoralvorlesungen mitmachen und auch später zu bestimmten Zeiten andere Vorlesungen besuchen, wodurch den Priestern Gelegenheit geboten werden soll, eine vertiefte Kenntnis der seelsorglichen Methoden, der theologischen Wissenschaft, der Moral und der Liturgik zu erwerben, aber auch ihr geistliches Leben zu kräftigen und ihre Erfahrungen in der Seelsorge mit den Mitbrüdern auszutauschen.

Ebenso sollen die Bischöfe oder die Bischofskonferenzen — je nach den Bedingungen eines Landes — dafür sorgen, daß einer oder mehrere in Wissenschaft und Lebensführung bewährte Priester ausgewählt werden, als Studienleiter die Pastoralvorlesungen zu fördern und zu lenken, desgleichen die übrigen Hilfsmittel, die zur Förderung der wissenschaftlichen und seelsorglichen Bildung der Priester des eigenen Landes als notwendig erachtet werden: Studienzentren, Wanderbibliotheken, Tagungen über Katechetik, Homiletik oder Liturgik und anderes dergleichen.

Gleichmäßige Besoldung der Priester und soziale Fürsorge

Nr. 16 des Dekrets *Christus Dominus* und
Nr. 20—21 des Dekrets *Presbyterorum Ordinis*

8. Die Patriarchalsynoden und die Bischofskonferenzen sollen dafür sorgen, daß für die einzelnen Diözesen oder für mehrere zusammen, oder auch für das gesamte Gebiet, Richtlinien aufgestellt werden, wodurch in geeigneter Weise für den notwendigen Unterhalt aller Geistlichen gesorgt wird, die im Dienst am Volk Gottes ein Amt versehen

eadem requiritur pro omnibus in iisdem adiunctis versantibus, ratione quidem habita tum ipsius muneris naturae, tum temporum locorumque condicionum, atque sufficiens esse debet ut clerici vitam ducere valeant honestam, utque etiam valeant pauperibus adiutorio esse.

Commissioni Codici Iuris Canonici recognoscendo committitur reformatio systematis beneficialis. Interim curent Episcopi suis auditis Consiliis presbyterorum, ut provideatur aequae distributioni bonorum, etiam redituum ex beneficiis proventientium.

Advigilent eaedem Conferentiae ut, in regionibus saltem in quibus cleri sustentatio penitus aut magna ex parte a fidelium oblationibus pendet, in singulis dioecesibus speciale institutum quod bona in hunc finem oblata colligat, habeatur, cuius administrator sit ipse Episcopus dioecesanus, cui vero auxilium praebeant sacerdotes delegati et, ubi utilitas id suadeat, etiam laici in re oeconomica periti.

Curent tandem eaedem Episcoporum Conferentiae, ut, attentis semper legibus ecclesiasticis et civilibus, in singulis nationibus habeantur sive instituta dioecesana, etiam inter se foederata, sive instituta pro variis dioecesibus simul constituta, sive consociatio pro tota natione condita, quibus, sub vigilantia sacrae Hierarchiae, satis provideatur tum congruenti cautioni et adsistentiae sanitariae, quam vocant, tum debitae sustentationi clericorum qui infirmitate, invaliditate aut senectute laborent.

Spectabit ad Codicem Iuris Canonici recognoscendum rationes definire, iuxta quas constituenda etiam sit, in singulis dioecesibus vel regionibus, alia massa communis, qua Episcopi valeant aliis obligationibus erga personas Ecclesiae deservientes satisfacere variisque dioecesis necessitatibus occurrere, quaque etiam valeant dioeceses divitiores adiuvare pauperiores.

Quorundam fidelium coetuum sollicitudo

(N. 18 Decr. *Christus Dominus*)

9. Rogantur Episcoporum Conferentiae ut, attento magno hodie migrantium et peregrinantium numero, omnia quae ad studium et moderationem eorundem curae spiritualis spectant, committant sacerdoti ad hoc delegato aut speciali Commissioni ad hoc constitutae.

Episcoporum nominatio

(N. 20 Decr. *Christus Dominus*)

10. Firmo manente iure Romani Pontificis libere nominandi et instituendi Episcopos, et salva disciplina Ecclesiarum Orientalium, Conferentiae Episcopales, iuxta normas ab Apostolica Sede statutas vel statuendas, de viris ecclesiasticis ad Episcopatus officium in proprio territorio promovendis prudenti consilio sub secreto quotannis

oder versehen haben. Die Besoldung der Geistlichen soll grundsätzlich für alle die gleiche sein, die in denselben Verhältnissen leben, wobei freilich Rücksicht zu nehmen ist sowohl auf die Natur des Amtes als auch auf die zeitlichen und örtlichen Umstände. Sie muß ausreichend sein, damit die Geistlichen ein angemessenes Leben zu führen vermögen und außerdem imstande sind, Armen zu helfen.

Der Kommission zur Neuordnung des kirchlichen Gesetzbuches wird die Reform des Pfründenwesens übertragen. Inzwischen sollen die Bischöfe nach Anhörung ihrer Priesterräte dafür sorgen, daß eine gleichmäßige Verteilung der Güter, auch der Einkünfte aus dem Pfründenvermögen erfolgt.

Ferner sollen die Bischofskonferenzen darüber wachen, daß wenigstens in Gebieten, in denen die Entlohnung des Klerus ganz oder zum Teil von den Gaben der Gläubigen abhängt, für jede einzelne Diözese eine Einrichtung geschaffen wird, die die zu diesem Zweck gegebenen Gelder sammelt; ihr Verwalter soll der Diözesanbischof selbst sein, dem jedoch delegierte Priester und, wo es geraten erscheint, wirtschaftskundige Laien zur Seite stehen sollen.

Endlich sollen die Bischofskonferenzen dafür sorgen, daß in den einzelnen Ländern, unter Beobachtung der kirchlichen und zivilen Gesetze, entweder Einrichtungen auf Diözesanebene, die auch untereinander zusammengeschlossen sein können, oder Einrichtungen für verschiedene Diözesen gemeinsam geschaffen oder eine Vereinigung für das ganze Gebiet gegründet werden, durch die unter Aufsicht der Hierarchie genügend für ausreichende vorbeugende und heilende Gesundheitsfürsorge wie auch für den gebührenden Unterhalt der kranken, invaliden und alten Kleriker gesorgt wird.

Bei der Überarbeitung des kirchlichen Gesetzbuches sollen Richtlinien aufgestellt werden, nach denen in den einzelnen Diözesen oder Gebieten noch ein anderer gemeinsamer Fonds anzulegen ist, durch den die Bischöfe in den Stand versetzt werden, noch anderen Verpflichtungen gegenüber Personen, die im Kirchendienst stehen, zu genügen und die verschiedenen Diözesanbedürfnisse zu befriedigen, durch den auch reichere Diözesen ärmere zu unterstützen vermögen.

Seelsorge für gewisse Gruppen von Gläubigen

Nr. 18 des Dekrets *Christus Dominus*

9. Die Bischofskonferenzen werden gebeten, in Anbetracht der heute so großen Zahl der Wandernden und Touristen alles, was Theorie und Praxis der Seelsorge für sie betrifft, einem dazu delegierten Priester oder auch einer besonderen dazu berufenen Kommission zu übertragen.

Ernennung der Bischöfe

Nr. 20 des Dekrets *Christus Dominus*

10. Unter Wahrung des Rechtes des römischen Papstes, die Bischöfe frei zu ernennen und einzusetzen, und unbeschadet der Ordnung der orientalischen Kirchen sollen die Bischofskonferenzen nach Richtlinien, die vom Apostolischen Stuhl aufgestellt sind oder noch aufgestellt werden, jährlich in kluger und geheimer Besprechung über Geist-

agant et candidatorum nomina Apostolicae Sedi proponant.

Episcoporum a munere renuntiatio

(N. 21 Decr. *Christus Dominus*)

11. Ut exsecutioni mandari valeat praescriptum N. 21 Decreti *Christus Dominus*, enixe rogantur omnes dioecesani Episcopi aliique ipsis iure aequiparati ut, non ultra expletum septuagesimum quintum aetatis annum, renuntiationem ab officio sua sponte exhibeant Auctoritati competenti, quae, omnibus singulorum casuum inspectis adiunctis, providebit.

Episcopus, cuius renuntiatio ab officio acceptata fuerit, habitationis sedem aliquam, si id exoptet, in ipsa dioecesi servare poterit. Ipsa ceterum dioecesis providere debet Episcopi renuntiantis congruae ac dignae sustentationi. Conferentiae Episcoporum territorii est, per modum normae generalis, determinare rationes, secundum quas dioeceses huic officio satisfacere debent.

Dioecesium circumscriptiones

(NN. 22-24 Decr. *Christus Dominus*)

12. § 1. Ut dioecesium circumscriptiones congrue recognosci possint, Conferentiae Episcopales, pro suo quaeque territorio, condita, si casus ferat, peculiari Commissione, examini subiciant praesentes Ecclesiarum divisiones territoriales. Quare oportet ut dioecesium status, quoad territorium, personas et res, rite investigetur; singuli Episcopi, quorum directe intersit, necnon Episcopi totius provinciae vel regionis ecclesiasticae intra cuius fines dioecesium recognitio fiat, audiantur; virorum vere peritorum, sive ecclesiasticorum, sive laicorum, auxilium pro posse adhibeatur; in natura sitae rationes, quae circumscriptiones immutare forte suadeant, aequo animo perpendantur; omnes innovationes forte introducendae, de quibus in NN. 22-23 Decreti *Christus Dominus*, proponantur; in dioecesium divisione vel dismembratione, aequa et apta presbyterorum necnon Seminarii alumnorum distributio, attentis tum necessitatibus ministerii salutis in unaquaque dioecesi exercendi, tum peculiaribus illorum conditionibus et votis, curetur.

§ 2. Pro Ecclesiis Orientalibus vero optandum est ut, in definiendis eparchiarum circumscriptionibus, ratio quoque habeatur maioris propinquitatis illorum locorum, in quibus fideles eiusdem ritus commorantur.

Episcoporum Auxiliarium facultates

(NN. 25-26 Decr. *Christus Dominus*)

13. § 1. Episcopos Auxiliares pro aliqua dioecesi constituere necesse est, quoties id exigant verae necessitates apostolatus in illa exercendi. Iamvero, pascendi dominici gregis bonum, unitas regiminis

liche, die in ihrem eigenen Lande zu Bischöfen erhoben werden könnten, beraten und die Namen der Kandidaten dem Apostolischen Stuhl vorlegen.

Verzicht der Bischöfe auf ihr Amt

Nr. 21 des Dekrets *Christus Dominus*

11. Damit die Vorschrift in Nr. 21 des Dekrets *Christus Dominus* zur Ausführung gelangen kann, werden alle Diözesanbischöfe und die ihnen rechtlich Gleichgestellten gebeten, daß sie spätestens nach Vollendung des 75. Lebensjahres von sich aus der zuständigen Autorität den Verzicht auf ihr Amt erklären, die nach Erwägung der Umstände jedes einzelnen Falles entscheiden wird.

Ein Bischof, dessen Amtsverzicht angenommen ist, kann auf Wunsch seinen Wohnsitz in seiner bisherigen Diözese behalten. Diese Diözese muß für einen angemessenen und würdigen Unterhalt des verzichtleistenden Bischofs aufkommen. Es ist Sache der Bischofskonferenz des Landes, auf dem Wege einer allgemeinen Verordnung die Grundsätze zu bestimmen, nach denen die Diözesen dieser Verpflichtung nachzukommen haben.

Abgrenzung der Diözesen

Nr. 22—24 des Dekrets *Christus Dominus*

12. § 1. Damit die Diözesangrenzen in angemessener Weise revidiert werden können, sollen die Bischofskonferenzen, jede für ihr Gebiet, unter Umständen mittels einer besonderen Kommission, die gegenwärtige territoriale Einteilung der Diözesen einer Prüfung unterziehen. Es ist daher erforderlich, daß der Stand der Diözesen in bezug auf Gebiet, Personen und Mittel genau untersucht werde. Die einzelnen Bischöfe, die es unmittelbar betrifft, aber auch die Bischöfe der ganzen Kirchenprovinz oder Region, innerhalb deren Grenzen die Revision stattfinden soll, sollen dazu gehört werden. Nach Möglichkeit soll die Hilfe von wirklich sachkundigen Geistlichen und Laien in Anspruch genommen werden. In der Natur der Sache liegende Gründe, die etwa zu einer Änderung der Grenzen raten, sollen leidenschaftslos erwogen werden; alle Neuerungen, die vielleicht gemäß Nr. 22—23 des Dekrets *Christus Dominus* einzuführen sind, sollen überlegt werden. Bei der Teilung oder Aufgliederung der Diözesen soll für eine gleichmäßige und passende Verteilung der Priester und der Seminaristen Sorge getragen werden. Dabei sollen Beachtung finden sowohl die Erfordernisse der Seelsorge in den einzelnen Diözesen, als auch die besonderen Verhältnisse und Wünsche der Genannten.

§ 2. Bezüglich der Ostkirchen ist es wünschenswert, daß bei der Festsetzung der Grenzen der Eparchien auch die größere Nähe der Orte Berücksichtigung finde, in denen Gläubige desselben Ritus ihren Aufenthalt haben.

Vollmachten der Weihbischöfe

Nr. 25—26 des Dekrets *Christus Dominus*

13. § 1. Für eine Diözese müssen Weihbischöfe bestellt werden, sooft die Bedürfnisse der Seelsorge es erfordern. Das Wohl der Herde des Herrn, die Einheit der Leitung und Verwaltung der Diözese,

in dioecesi moderanda, condicio membri Collegii Episcopalis, qua Auxiliaris decoratur, necnon efficax cum Episcopo dioecesano cooperatio, principia constituunt praecipua prae oculis habenda, quando de potestate Episcopo Auxiliari tribuenda agitur.

§ 2. Episcopus dioecesanus debet Auxiliarem constituere aut Vicarium Generalem seu Syncellum aut Vicarium Episcopalem, ita tamen ut, quoliebet in casu, ab Episcopi dioecesani auctoritate unice dependeat.

§ 3. Ut bono communi dioecesis sufficienter provideatur et Episcopi Auxiliaris dignitas in tuto collocetur, voluit Concilium suum optatum manifestare ut, sede vacante, Auxiliari vel, ubi plures sint, uni ex Auxiliaribus, ab illis quorum ius est dioecesis regimen committatur. Attamen, nisi aliud a competenti Auctoritate in casu peculiari statutum fuerit, Episcopus Auxiliaris, sede vacante, potestates et facultates non amittit quibus sede plena a iure gaudebat, tamquam Vicarius Generalis vel tamquam Vicarius Episcopalis. Tunc autem Auxiliaris, ad munus Vicarii Capitularis non electus, hac sua potestate, a iure quidem collata, usque dum novus Episcopus possessionem sedis ceperit, gaudet, plena concordia exercenda cum Vicario Capitulari, qui regimini dioecesis praeest.

Vicarii Episcopales

(N. 27 Decr. *Christus Dominus*)

14. § 1. Novum officium Vicarii Episcopalis in iure ideo a Concilio conditum est, ut Episcopus novis cooperatoribus auctus, meliore quo fieri possit modo regimen pastorale dioecesis exercere valeat. Quare unum vel plures Vicarios Episcopales constituere libere Episcopi dioecesani determinationi relinquitur, iuxta peculiares loci necessitates; imo et firma manet ei facultas unum vel plures Vicarios Generales, ad normam can. 366 C.I.C., nominandi.

§ 2. Vicarii Episcopales, in determinata dioecesis parte aut in certo negotiorum genere aut quoad fideles determinati ritus seu coetus personarum, iuxta Episcopi dioecesani nominationem, potestate ordinara vicaria gaudent, quam ius commune Vicario Generali tribuit. Quare, intra limites suae competentiae, ad eos pertinent facultates habituales ab Apostolica Sede Episcopo concessae, necnon rescriptorum exsecutio, nisi aliud expresse cautum fuerit aut electa fuerit industria personae Episcopi. Attamen Episcopo diocesano liberum est causas quas maluerit sibi vel Vicario Generali reservare, itemque speciale mandatum, quod a iure communi pro certis negotiis praescribitur, Vicario Episcopali conferre.

die Stellung als Mitglied des Bischofskollegiums, die den Weihbischof auszeichnet, und die wirksame Zusammenarbeit mit dem Diözesanbischof bilden dabei die vornehmsten Gesichtspunkte, die man sich vor Augen halten muß, wenn es sich um die dem Weihbischof zuzuweisende Vollmacht handelt.

§ 2. Der Diözesanbischof muß den Weihbischof entweder zum Generalvikar oder Syncellus (=Generalvikar in den Ostkirchen) oder zum Bischofsvikar bestellen, und zwar in der Weise, daß dieser in jedem Falle einzig von der Autorität des Diözesanbischofs abhängig ist.

§ 3. Damit für das Gemeinwohl der Diözese ausreichend gesorgt und die Würde des Weihbischofs sichergestellt werde, hat das Konzil seinen Wunsch ausdrücken wollen, daß bei Sedisvakanz die Leitung der Diözese von denen, die rechtlich dazu befugt sind, dem Weihbischof oder, wo es mehrere gibt, einem der Weihbischöfe anvertraut werde. Jedoch verliert ein Weihbischof bei Sedisvakanz, falls nicht in einem besonderen Falle etwas anderes von der zuständigen Autorität bestimmt worden ist, die Gewalt und Vollmachten nicht, deren er sich bei besetztem Bischofsstuhl als Generalvikar oder Bischofsvikar von Rechts wegen erfreute. Dann behält der Weihbischof, auch wenn er nicht zum Amt des Kapitularvikars erwählt worden ist, seine ihm vom Recht verliehene Gewalt, bis der neue Bischof von seinem Sitz Besitz ergriffen hat, muß sie aber in voller Eintracht mit dem Kapitularvikar ausüben, der an der Spitze der Diözesanverwaltung steht.

Die Bischofsvikare

Nr. 27 des Dekrets *Christus Dominus*

14. § 1. Das neue Amt des Bischofsvikars ist vom Konzil deshalb in das Recht eingeführt worden, damit der Bischof neue Mitarbeiter erhalte und so auf bestmögliche Weise die seelsorgliche Leitung der Diözese ausüben könne. Deshalb bleibt es der freien Bestimmung des Diözesanbischofs überlassen, entsprechend den örtlichen Erfordernissen, einen oder mehrere Bischofsvikare zu bestellen, ebenso bleibt für ihn die Vollmacht bestehen, nach Maßgabe des canon 336 des Codex Iuris Canonici einen oder mehrere Generalvikare zu ernennen.

§ 2. Die Bischofsvikare erfreuen sich, entsprechend der Ernennungsurkunde des Diözesanbischofs, in einem bestimmten Teil der Diözese oder in einem bestimmten Geschäftsbereich oder für Gläubige eines bestimmten Ritus oder Personenkreises ordentlicher stellvertretender Gewalt, wie sie das allgemeine Recht dem Generalvikar zuweist. Daher kommen ihnen innerhalb der Grenzen ihrer Zuständigkeit die Dauervollmachten zu, die dem Bischof vom Apostolischen Stuhl zugestanden werden, ebenso die Ausführung von Reskripten, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich bestimmt oder die Ausführung dem Bischof persönlich vorbehalten wurde. Doch steht es dem Diözesanbischof frei, nach seinem Belieben Angelegenheiten für sich oder den Generalvikar zu reservieren, ebenso aber auch, dem Bischofsvikar einen Spezialauftrag zu verleihen, der vom allgemeinen Recht für bestimmte Rechtsgeschäfte vorgeschrieben ist.

§ 3. Tamquam officii episcopalis cooperator, Vicarius Episcopalis omnia, ab ipso gesta vel gerenda, Episcopo dioecesano referre debet; imo et numquam agat contra illius mentem et voluntatem. Praeterea, cum ceteris Episcopi cooperatoribus — ac praesertim cum Vicario Generali, modis ab Episcopo dioecesano statuendis — frequens colloquium instituere ne omittat, ad firmandam in clero et populo disciplinae unitatem necnon ad uberiores fructus in dioecesi obtinendos.

§ 4. Gratia a Vicario Generali vel a Vicario Episcopali denegata ab alio Vicario eiusdem Episcopi, etiam habitis a Vicario denegante denegationis rationibus, valide concedi nequit.

Praeterea, gratia a Vicario Generali seu Syncello vel a Vicario Episcopali denegata et postea, nulla facta huius denegationis mentione, ab Episcopo impetrata, invalida est; gratia autem ab Episcopo denegata nequit valide, etiam facta denegationis mentione, a Vicario Generali vel a Vicario Episcopali, non consentiente Episcopo, impetrari.

§ 5. Vicarii Episcopales, qui Episcopi Auxiliares non sint, nominantur ad tempus, in ipso constitutionis actu determinandum; possunt tamen ad nutum Episcopi amoveri. Sede vacante, nisi sint Episcopi Auxiliares, a munere cessant; expedit tamen ut Vicarius Capitularis iis, tamquam suis delegatis, utatur, ne bonum dioecesis ullum detrimentum capiat.

Consilium Presbyterale et Consilium Pastorale

(N. 27 Decr. *Christus Dominus*
et N. 7 Decr. *Presbyterorum Ordinis)*

15. Ad Consilium Presbyterale quod attinet:

§ 1. In unaquaque dioecesi, modis ac formis ab Episcopo statuendis, habeatur Consilium Presbyterale, scilicet coetus seu senatus sacerdotum, Presbyterium repraesentantium, qui Episcopum in regimine dioecesis suis consiliis efficaciter adiuvare possit. In hoc Consilio Episcopus sacerdotes suos audiat, consulat et cum eis colloquatur de iis quae ad necessitates operis pastoralis et bonum dioecesis spectant.

§ 2. Inter membra Consilii Presbyteralis cooptari poterunt etiam Religiosi, quatenus in cura animarum atque apostolatus operibus exercendis partem habeant.

§ 3. Consilium Presbyteriale vocem tantum consultivam habet.

§ 4. Sede vacante, Consilium Presbyterale cessat, nisi in peculiaribus adiunctis a Sancta Sede recognoscendis Vicarius Capitularis vel Administrator Apostolicus illud confirmet.

Novus autem Episcopus ipse sibi novum Consilium Presbyterale constituet.

§ 3. Als Mitarbeiter des bischöflichen Amtes hat der Bischofsvikar über alle von ihm vollzogenen oder beabsichtigten Amtshandlungen an den Diözesanbischof zu berichten; und niemals soll er gegen dessen Willen und Absicht handeln. Außerdem soll er nicht versäumen, mit den übrigen Mitarbeitern des Bischofs und besonders mit dem Generalvikar nach den vom Diözesanbischof aufzustellenden Regeln häufigen Meinungsaustausch zu pflegen, um so die einheitliche Ordnung in Klerus und Volk zu sichern und reichere Früchte für die Diözese zu erzielen.

§ 4. Eine Gunst, die vom Generalvikar oder einem Bischofsvikar verweigert worden ist, kann von einem anderen Vikar desselben Bischofs nicht gültig gewährt werden, auch wenn die Gründe für den abschlägigen Bescheid von dem Vikar, der ihn erteilt hat, mitgeteilt wurden.

Außerdem ist ein Gunsterweis ungültig, wenn er zunächst vom Generalvikar oder Syncellus oder von einem Bischofsvikar verweigert, dann aber unter Verschweigung dieser Verweigerung vom Bischof erlangt wurde. Ein Gunsterweis aber, der vom Bischof abgeschlagen wurde, kann ohne Zustimmung des Bischofs vom Generalvikar oder vom Bischofsvikar gültigerweise auch dann nicht erlangt werden, wenn dabei jener abschlägige Bescheid erwähnt wird.

§ 5. Bischofsvikare, die keine Weihbischöfe sind, werden auf Zeit ernannt, die in der Bestallungsurkunde festzusetzen ist; sie können jedoch ohne weiteres vom Bischof ihres Amtes enthoben werden. Bei Sedisvakanz erlischt ihr Amt, sofern sie nicht Weihbischöfe sind; es ist jedoch angebracht, daß der Kapitularvikar sich ihrer als seiner Delegierten bedient, damit das Wohl der Diözese keinen Schaden leidet.

Priesterrat und Seelsorgsrat

Nr. 27 des Dekrets *Christus Dominus* und
Nr. 7 des Dekrets *Presbyterorum Ordinis*

15. Bezüglich des Priesterrats gilt folgendes:

§ 1. In jeder Diözese soll ein Priesterrat geschaffen werden, d. h. ein Kreis oder Senat von Priestern, die das Presbyterium repräsentieren, dessen Form und Normen vom Bischof zu bestimmen sind. Dieser Rat kann den Bischof bei der Leitung der Diözese mit seinen Vorschlägen wirksam unterstützen. In ihm soll der Bischof seine Priester anhören, sie um Rat fragen und mit ihnen besprechen, was die Seelsorge erfordert und dem Wohl des Bistums dient.

§ 2. In den Priesterrat können auch Ordensleute berufen werden, insofern sie sich an der Seelsorge oder an Apostolatswerken beteiligen.

§ 3. Der Priesterrat hat nur beratende Stimme.

§ 4. Bei Sedisvakanz erlischt der Priesterrat, wenn nicht unter besonderen Umständen, die vom Apostolischen Stuhl anerkannt werden müssen, der Kapitularvikar oder der Apostolische Administrator ihn bestätigt.

Der neue Bischof aber kann sich selbst einen neuen Priesterrat berufen.

16. Ad Consilium Pastorale, a Decreto *Christus Dominus* valde commendatum, quod attinet:

§ 1. Consilii Pastoralis est ea omnia quae ad opera pastoralia spectant investigare, perpendere atque de eis expromere conclusiones practicas, ita ut vitae et actionis Populi Dei conformitas cum Evangelio promoveatur.

§ 2. Consilium Pastorale, quod voce consultiva tantum gaudet, diversa ratione constitui potest. Ordinarie, licet natura sua sit institutum permanens, quoad membra et actionem potest esse ad tempus atque ex occasione munere suo perfungens. Episcopus illud convocare poterit, questiescumque id ipsi opportunum videbitur.

§ 3. In Consilio Pastorali clerici, Religiosi et laici, specialiter ab Episcopo delecti, partes habent.

§ 4. Ut finis huius Consilii ad effectum reapse deducatur, expedit ut laborem communem studium praevium praecedat, ope adhibita, si casus ferat, Institutorum seu officiorum, quae in hunc finem adlaborent.

§ 5. Ubi adsunt in eodem territorio Hierarchiae diversi ritus, valde commendatur ut, quantum possibile est, Consilium Pastorale sit indolis interritualis, hoc est e clericis, Religiosis et laicis diversorum rituum constet.

§ 6. Ceterae dispositiones liberae Episcopi dioecesani determinationi relinquuntur, habita ratione de iis quae in N. 17 dicuntur.

17. § 1. Expedit ut in quaestionibus tum Consilium Presbyterale, tum Consilium Pastorale, tum rationem eorumdem sive ad invicem sive ad Consilia Episcopi vi iuris vigentis iam exsistentia spectantibus, Episcopi, praesertim in Conferentiis adunati, communia consilia capiant et normas edant similes in omnibus territorii dioecesibus.

Consulant quoque Episcopi ut omnia Consilia dioecesana quam aptissime coordinentur ope accuretae definitionis competentiae, participationis membrorum mutuae, communium vel continuarum sessionum et aliis modis.

§ 2. Interea Consilia Episcopi, vi iuris vigentis exsistentia, id est Capitulum Cathedrale et Coetus consultorum vel alia huiusmodi, si quae sint, donec recognoscantur, proprium servant munus propriamque competentiam.

Suppressio iurium et privilegiorum in conferendis officiis vel beneficiis

(N. 28 Decr. *Christus Dominus*)

18. § 1. Bonum animarum postulat, ut Episcopus congrua libertate gaudeat ad officia et beneficia, etiam non curata, apte et aeque clericis magis idoneis conferenda. Ipsa Apostolica Sedes non amplius sibi reservat collationem officiorum aut

16. Bezüglich des Seelsorgsrates, der von dem Dekret *Christus Dominus* sehr empfohlen wird, gilt folgendes:

§ 1. Aufgabe des Seelsorgsrates ist es, alles, was die Seelsorgsarbeit betrifft, zu untersuchen und zu beraten und daraus praktische Folgerungen abzuleiten, so daß die Übereinstimmung des Volkes Gottes mit dem Evangelium in Leben und Werk gefördert wird.

§ 2. Der Seelsorgsrat hat nur beratende Stimmen. Er kann nach verschiedenen Gesichtspunkten konstituiert werden. Wenn er auch der Natur der Sache nach eine dauernde Einrichtung ist, so kann er doch für gewöhnlich bezüglich Mitgliedschaft und Tätigkeit zeitlich begrenzt sein und nur bei Gelegenheit in Aktion treten. Der Bischof kann ihn zusammenrufen, sooft es ihm angebracht erscheint.

§ 3. Dem Seelsorgsrat gehören vom Bischof besonders ausgewählte Geistliche, Ordensleute und Laien an.

§ 4. Damit der Zweck dieses Rates wirklich erreicht wird, empfiehlt es sich, daß der gemeinsamen Arbeit zunächst ein Studium der zu behandelnden Fragen voraufgeht, gegebenenfalls unter Mitwirkung von Einrichtungen und Ämtern, die diesem Zwecke dienen.

§ 5. Wenn in ein und demselben Lande Hierarchien verschiedener Riten vorhanden sind, ist es sehr zu empfehlen, daß der Seelsorgsrat die verschiedenen Riten umfaßt, das heißt, aus Geistlichen, Ordensleuten und Laien der verschiedenen Riten besteht.

§ 6. Die übrigen Anordnungen werden der freien Entscheidung des Diözesanbischofs überlassen, unter Berücksichtigung dessen, was in Nr. 17 gesagt wird.

17. § 1. Es empfiehlt sich, daß über die Fragen, die den Priesterrat und den Seelsorgsrat und die Beziehung dieser beiden zueinander oder zu anderen beratenden Gremien des Bischofs betreffen, die kraft geltenden Rechtes schon existieren, die Bischöfe, vor allem in den Bischofskonferenzen, gemeinsame Beschlüsse fassen und für alle Diözesen des Landes ähnliche Richtlinien erlassen.

Die Bischöfe sollen auch darüber beraten, wie alle diözesanen Gremien am passendsten koordiniert werden, durch genaue Abgrenzung der Zuständigkeit, durch wechselseitige Teilnahme der Mitglieder, durch gemeinsame oder unmittelbar aufeinander folgende Sitzungen und auf andere Art und Weise.

§ 2. Inzwischen behalten die beratenden Gremien des Bischofs, die kraft geltenden Rechtes vorhanden sind, also das Domkapitel, der Diözesanrat und etwaige anderen Einrichtungen ihre eigene Aufgabe und Zuständigkeit bis zu ihrer Neuordnung.

Abschaffung von Rechten und Privilegien bei der Verleihung von Ämtern und Pfründen

Nr. 28 des Dekrets *Christus Dominus*

18. § 1. Das Heil der Seelen verlangt, daß sich der Bischof einer angemessenen Freiheit erfreue, um Ämter und Pfründen, auch solche ohne Verpflichtung zur Seelsorge, passender- und billigerweise an die jeweils geeigneteren Geistlichen zu verlei-

beneficiorum, curata sint vel non curata, nisi sint consistorialia; in lege fundationis cuiuscumque beneficii, illae clausulae in posterum prohibentur, quae Episcopi libertatem quoad ipsius collationem coarctent; privilegia non onerosa, personis physicis vel moralibus hucusque forte concessa, quae ius electionis, nominationis vel praesentationis pro quocumque officio vel beneficio non consistoriali vacanti secumferunt, abrogantur; abrogantur consetudines et tolluntur iura nominandi, eligendi, praesentandi presbyteros ad officium aut beneficium paroeciale; lex concursus, etiam pro officiis aut beneficiis non curatis, supprimitur.

Quod autem attinet ad electiones populares, quas vocant, ubi vigent, Conferentiae Episcopalis est ea quae opportuniora videantur Apostolicae Sedi proponere, ut, quantum fieri potest, abrogentur.

§ 2. Si tamen iura et privilegia, in hac materia, constituta fuerint vi conventionis inter Apostolicam Sedem et Nationem aut vi contractus cum personis sive physicis vel moralibus initi, de illorum cessatione cum iis, quorum interest, agendum est.

Vicarii Foranei

(N. 30 Decr. *Christus Dominus)*

19. § 1. Inter proximiores Episcopi dioecesani cooperatores recensentur illi presbyteri, qui munus pastorale exercent indolis supraparoecialis, inter quos memorandi sunt Vicarii Foranei, qui etiam dicuntur Archipresbyteri seu Decani et apud Orientales Protopresbyteri. Ad hoc munus exercendum presbyteri constituantur doctrina et apostolica alacritate praestantiores, qui, debitis facultatibus ab Episcopo instructi, pastoralem actionem communem in territorio sibi commisso apte promovere ac moderari valeant. Quare huiusmodi officium determinatae sedi paroeciali non est affixum.

§ 2. Vicarii Foranei, Archipresbyteri seu Decani constituantur ad tempus iure peculiari determinandum; ii tamen ad nutum Episcopi amoveri poterunt. Expedit ut Episcopus dioecesanus illos audiat, quoties de nominatione, translatione aut amotione parochorum agatur, in territorio cui praesunt commorantium.

Parochorum amotio, translatio et renuntiatio

(N. 31 Decr. *Christus Dominus)*

20. § 1. Episcopus potest, salvo iure de Religiosis vigente, quemlibet parochum, a paroecia legitime amovere, quandocumque eius ministerium, etiam citra gravem ipsius culpam, noxium aut saltem inefficax reddatur ob aliquam ex causis in iure recen-

hen. Der Apostolische Stuhl behält sich selbst nicht länger die Verleihung von Ämtern und Pfründen vor, seien sie mit oder ohne Verpflichtung zur Seelsorge, wofern es sich nicht um Konsistorialbenefizien handelt. In der Stiftungsurkunde jedweder Pfründe sind in Zukunft alle Klauseln verboten, die die Freiheit des Bischofs bezüglich der Besetzung einschränken. Unbelastete Privilegien, die etwa bisher physischen oder moralischen Personen eingeräumt waren, werden widerrufen, soweit sie Rechte der Wahl, Ernennung oder Präsentation bezüglich eines freigewordenen Amtes oder nichtkonsistorialen Benefiziums mit sich brachten. Ebenso werden Gewohnheiten widerrufen und Rechte aufgehoben bezüglich der Benennung der Wahl oder Präsentation von Priestern für pfarrliche Ämter oder Pfründen. Das Gesetz über den Konkurs wird abgeschafft, und zwar auch für Ämter und Pfründen, die ohne Seelsorgspflicht sind.

Was die sogenannten Volkswahlen betrifft, so ist es Sache der betreffenden Bischofskonferenz, dem Apostolischen Stuhl Vorschläge über geeignetere Lösungen zu machen, damit sie möglichst abgeschafft werden.

§ 2. Wenn jedoch in dieser Materie Rechte und Privilegien kraft eines Konkordates zwischen dem Apostolischen Stuhl und einem Staat oder kraft eines mit physischen oder moralischen Personen abgeschlossenen Vertrages begründet worden sind, so ist mit den Betroffenen über den Verzicht darauf zu verhandeln.

Dekane

Nr. 30 des Dekrets *Christus Dominus*

19. § 1. Zu den engeren Mitarbeitern des Diözesanbischofs zählen die Priester, die ein Seelsorgeamt überpfarrlicher Art ausüben. Unter ihnen sind besonders die Außenvikare zu erwähnen, die auch Erzpriester oder Dekane (Dechanten) und — bei den Orientalen — Protopresbyter genannt werden. Für dieses Amt sollen Priester bestellt werden, die sich durch Wissen und apostolischen Eifer auszeichnen. Mit den nötigen Vollmachten vom Bischof ausgerüstet, sollen sie imstande sein, in dem ihnen anvertrauten Gebiet die Zusammenarbeit in der Seelsorge in geeigneter Weise zu fördern und zu lenken. Daher ist ein solches Amt nicht mit einem bestimmten Pfarrsitz verbunden.

§ 2. Die Außenvikare, Erzpriester oder Dekane sollen auf eine vom Partikularrecht zu bestimmende Zeit bestellt werden. Sie können jedoch ohne weiteres vom Bischof abberufen werden. Es empfiehlt sich für den Diözesanbischof, sie zu hören, wenn es sich um die Ernennung, Versetzung oder Abberufung von Pfarrern in dem ihnen unterstellten Gebiet handelt.

Abberufung, Versetzung und Verzichtleistung der Pfarrer

Nr. 31 des Dekrets *Christus Dominus*

20. § 1. Unbeschadet des geltenden Ordensrechts, kann der Bischof jeden Pfarrer von seiner Pfarrei rechtmäßig abberufen, wann immer sein Dienst, auch ohne eine schwere Schuld seinerseits, aus einem der im Rechte aufgeführten Gründe oder

sitis, aut aliam similem iudicio eiusdem Episcopi, adhibita usque ad Codicem recognitum ratione procedendi statuta pro parochis amovibilibus (cann. 2157—2161, C.I.C.), et servato iure Ecclesiarum Orientalium.

§ 2. Si bonum animarum vel Ecclesiae necessitas seu utilitas id postulet, Episcopus potest parochum transferre a sua, quam utiliter regit, ad aliam paroeciam aut ad quodlibet aliud officium ecclesiasticum. Parocho autem renuente, Episcopus debet, ut translatio valide decernatur, eumdem modum procedendi in omnibus servare, de quo supra.

§ 3. Ut exsecutioni mandari valeat praescriptum N. 31 Decreti *Christus Dominus,* rogantur omnes parochi ut, non ultra expletum septuagesimum quintum aetatis annum, renuntiationem a munere sua ipsi sponte exhibeant proprio Episcopo, qui, omnibus personae et loci inspectis adiunctis, de eadem acceptanda aut differenda decernet. Episcopus congruae renuntiantium sustentationi et habitationi provideat.

Paroeciarum erectio, suppressio et innovatio

(N. 32 Decr. *Christus Dominus)*

21. § 1. Omnino enitendum est ut paroeciae, in quibus ob nimium fidelium numerum aut territorium nimis extensum vel, qualibet de causa, nonnisi difficulter aut minus apte apostolica actuositas exerceri possit, congrue pro diversis adiunctis dividantur aut dismembrentur. Item nimis parvas paroecias, quantum res postulat et sinunt rerum adiuncta, in unam redigere oportet.

§ 2. Paroeciae ne amplius uniantur pleno iure Capitulis canonicorum. Si quae unitae exstent, auditis tum Capitulo tum Consilio Presbyterali, separentur et parochus instituatur — sive inter capitulares selectus sive non — qui omnibus facultatibus gaudeat, quae ex iuris praescripto parochis competunt.

§ 3. Paroecias erigere aut supprimere vel eas quoquo modo innovare Episcopus dioecesanus propria auctoritate, audito Consilio Presbyterali, potest, ita tamen ut, si sint conventiones inter Apostolicam Sedem et Gubernium civile vel iura aliis personis physicis vel moralibus quaesita, cum iisdem a competenti Auctoritate res apte componantur.

Religiosi

(NN. 33—35 Decr. *Christus Dominus)*

22. Normae quae hic statuuntur valent pro omnibus Religiosis, viris et mulieribus, **cuiusvis ritus,** salvis pro Orientalibus Patriarcharum iuribus.

einem ähnlichen Grunde nach dem Urteil des Bischofs schädlich oder auch nur unwirksam wird. Bis zur Überarbeitung des Codex ist dabei das Vorgehen einzuhalten, das für die amoviblen Pfarrer festgesetzt ist (can. 2157—2161 des C.I.C.); das Recht der Ostkirchen bleibt unberührt.

§ 2. Wenn das Heil der Seelen oder Not oder Nutzen der Kirche es erfordert, kann der Bischof einen Pfarrer auch von einer Pfarrei, die er erfolgreich leitet, zu einer anderen Pfarrei oder auf irgendein anderes kirchliches Amt versetzen. Wenn sich der Pfarrer sträubt, so muß der Bischof, damit die Versetzung gültig angeordnet werde, in allem denselben Verfahrensweg einschlagen, von dem eben die Rede war.

§ 3. Damit die Vorschrift der Nr. 31 des Dekrets *Christus Dominus* zur Ausführung gelangen kann, werden alle Pfarrer gebeten, daß sie spätestens nach Vollendung des 75. Lebensjahres von sich aus ihrem eigenen Bischof den Verzicht auf ihr Amt anbieten. Dieser wird nach Prüfung aller persönlichen und örtlichen Gegebenheiten über die Annahme oder den Aufschub des Verzichts entscheiden. Der Bischof soll für den angemessenen Unterhalt und die Wohnung der Verzichtleistenden sorgen.

Errichtung, Aufhebung und Änderung von Pfarreien

Nr. 32 des Dekrets *Christus Dominus*

21. § 1. Es ist unbedingt anzustreben, daß Pfarreien, in denen die seelsorgliche Tätigkeit wegen der allzu großen Zahl der Gläubigen oder wegen der allzu großen Ausdehnung ihres Gebietes oder aus sonst einem Grunde nur mit Schwierigkeiten oder unzureichend ausgeübt werden kann, je nach den verschiedenen Umständen entsprechend geteilt oder umgegliedert werden. Ebenso sind allzu kleine Pfarreien zu einer zusammenzufassen, wenn es die Sache fordert und die Umstände es zulassen.

§ 2. In Zukunft sollen Pfarreien nicht mehr Kanonikerkapiteln voll inkorporiert werden. Wenn solche Pfarreien vorhanden sind, sollen sie nach Anhörung des Kapitels und des Priesterrates abgetrennt und ein Pfarrer bestellt werden, sei es einer der Kanoniker oder sonst jemand. Er soll alle Vollmachten haben, die nach Vorschrift des Rechts den Pfarrern zustehen.

§ 3. Pfarreien errichten oder aufheben oder sie in irgendeiner Weise verändern, kann, nach Anhörung des Priesterrates, der Diözesanbischof aus eigener Machtvollkommenheit. Wenn jedoch in diesem Punkt Vereinbarungen zwischen dem Apostolischen Stuhl und einer Staatsregierung oder wohlerworbene Rechte physischer oder moralischer Personen bestehen, so soll die Angelegenheit von der zuständigen Autorität in geeigneter Weise mit diesen geregelt werden.

Ordensleute

Nr. 33—35 des Dekrets *Christus Dominus*

22. Die Richtlinien, die hier aufgestellt werden, gelten für alle Ordensleute, Männer und Frauen, jedweden Ritus, vorbehaltlich der Rechte der Patriarchen bei den Orientalen.

23. § 1. Religiosi omnes, exempti quoque, operam navantes in locis ubi ritus a proprio diversus unicus est vel ita fidelium numero praevalet ut communi aestimatione unicus censeatur, a loci Ordinario vel Hierarcha huius ritus in iis quae opera externa ministerii respiciunt, pendent, eique ad normam iuris subiciuntur.

§ 2. Ubi vero plures sunt loci Ordinarii vel Hierarchae, iidem Religiosi in munere obeundo apud fideles rituum diversorum, tenentur normis quae ab ipsis Ordinariis et Hierarchis communi consilio dantur.

24. Licet etiam in locis Missionum vigeat exemptio Religiosorum intra ambitum suum legitimum, tamen, propter peculiaria adiuncta sacri ministerii in his locis exercendi, ad mentem Decreti *Ad gentes divinitus,* observanda sunt specialia statuta a Sede Apostolica data vel approbata quoad rationes inter Ordinarium loci et Superiorem religiosum moderandas, praesertim in Missione alicui Instituto concredita.

25. § 1. Omnes Religiosi, etiam exempti, tenentur legibus, decretis et ordinationibus, ab Ordinario loci latis, quoad varia opera, in iis quae sacri apostolatus exercitium respiciunt, necnon actionem pastoralem et socialem ab Ordinario loci praescriptam aut commendatam.

§ 2. Item tenentur legibus, decretis et ordinationibus ab Ordinario loci vel a Conferentia Episcoporum latis, quae respiciunt, inter alia:

a) usum publicum instrumentorum omnium communicationis socialis, ad normam NN. 20 et 21 Decreti *Inter mirifica;*

b) accessum ad publica spectacula;

c) adscriptionem vel cooperationem societatibus seu associationibus, quas Ordinarius loci vel Conferentia Episcopalis cavendas esse edixerit;

d) habitum ecclesiasticum, firmis quidem manentibus C.I.C. can. 596 et CICO, de Religiosis, can. 139 et secundum hanc quae sequitur rationem: Ordinarius loci vel Conferentia Episcopalis, ad vitandam fidelium admirationem prohibere potest quominus Clerici, sive saeculares sive religiosi etiam exempti, habitum laicalem publice deferant.

26. Iidem insuper legibus et decretis, ab Ordinario loci latis ad normam iuris, publicum exercitium cultus respicientibus tenentur in suis ecclesiis et oratoriis publicis necnon semipublicis, si ad haec ordinarie fideles accedant, salvo proprio ritu quo pro sua tantum communitate legitime utuntur et habita ratione ordinis Divini Officii choralis et sacrarum functionum ad finem specialem Instituti pertinentium.

23. § 1. Alle Ordensleute, auch die exemten, die an Orten tätig sind, wo ein von ihrem eigenen abweichender Ritus alleinherrschend oder infolge der Zahl der Gläubigen so vorherrschend ist, daß er nach allgemeiner Meinung als alleinherrschend gilt, sind hinsichtlich ihrer äußeren Tätigkeit von dem Ortsoberhirten oder dem Hierarchen dieses Ritus abhängig und unterstehen ihm nach Maßgabe des Rechtes.

§ 2. Wo aber mehrere Ortsoberhirten oder Hierarchen sind, müssen diese Ordensleute, wenn sie ihre Aufgabe unter Gläubigen verschiedener Riten versehen, sich an die Richtlinien halten, die von den genannten Oberhirten und Hierarchen gemeinsam erlassen werden.

24. Wenn auch in den Missionsgebieten die Exemtion der Ordensleute innerhalb ihres gesetzmäßigen Umfanges gilt, so sind doch wegen der besonderen Umstände der Seelsorge in diesen Gebieten im Sinne des Dekrets *Ad gentes divinitus* besondere, vom Apostolischen Stuhl gegebene oder gebilligte Vorschriften zu beachten, die der Regelung der Beziehungen zwischen dem Ortsoberhirten und dem Ordensobern dienen; das gilt vor allem für eine Mission, die einer klösterlichen Gemeinschaft anvertraut ist.

25. § 1. Alle Ordensleute, auch die exemten, sind gebunden an die Gesetze, Dekrete und Anordnungen, die vom Ortsoberhirten für die verschiedenen Werke hinsichtlich der Ausübung des Apostolates sowie für die von ihm vorgeschriebene oder empfohlene pastorale und soziale Tätigkeit erlassen wurden.

§ 2. Ebenso sind sie an die Gesetze, Dekrete und Anordnungen des Ortsoberhirten oder der Bischofskonferenz gebunden, die unter anderem betreffen:

a) den öffentlichen Gebrauch aller Kommunikationsmittel, entsprechend der Weisung in Nr. 20 und 21 des Dekrets *Inter mirifica,*

b) den Besuch öffentlicher Theater.

c) die Mitgliedschaft oder die Mitarbeit in Gesellschaften oder Vereinigungen, vor denen der Ortsoberhirte oder die Bischofskonferenz gewarnt hat.

d) die geistliche Kleidung, und zwar — unter Weitergeltung von Kanon 596 des lateinischen und Kanon 139 des orientalischen Ordensrechts — mit der folgenden Maßgabe: der Ortsoberhirte oder die Bischofskonferenz kann, zur Vermeidung unliebsamen Aufsehens bei den Gläubigen, es verbieten, daß Geistliche, seien es Weltpriester oder Ordensleute — auch solche, die exemt sind — öffentlich Zivilkleidung tragen.

26. Außerdem sind sie an die vom Ortsoberhirten nach Maßgabe des Rechtes erlassenen Gesetze und Dekrete gebunden, die die öffentliche Ausübung des Kultes betreffen, und zwar in ihren Kirchen und öffentlichen und halböffentlichen Oratorien, wenn die Gläubigen zu diesen regelmäßig Zutritt haben. Das gilt unbeschadet des eigenen Ritus, den sie rechtmäßig nur für ihre eigene Kommunität anwenden und unter Berücksichtigung der Ordnung für das Chorgebet und die gottesdienstlichen Funktionen, die zum besonderen Zweck der Ordensgemeinschaft gehören.

27. § 1. Conferentia Episcopalis cuiusque nationis potest, auditis Superioribus religiosis quorum interest, normas de stipe quaeritanda statuere, quae ab omnibus Religionibus servari debent, iis non exclusis quae ex instituto mendicantes vocantur et sunt, salvo tamen earumdem mendicandi iure.

§ 2. Item, ad subsidia ope subscriptionis publicae colligenda ne procedant Religiosi sine consensu Ordinariorum locorum ubi illa subsidia colliguntur.

28. Opera cuiusque Instituti propria seu peculiaria, quae scilicet, probante Apostolica Sede, sive ab ipsa fundatione, sive ob venerandas traditiones suscepta et inde Constitutionibus aliisque propriis Instituti legibus definita et ordinata sunt, Religiosi sedulo promoveant, speciali habita ratione spiritualium necessitatum dioecesium et servata cum Clero dioecesano et cum aliis Institutis similia opera exercentibus fraterna concordia.

29. § 1. Opera propria seu peculiaria quae in Instituti domibus, etiam conductis, exercentur, ab eiusdem Superioribus dependent, qui iuxta Constitutiones ea regunt ac moderantur. Attamen etiam huiusmodi opera Ordinarii loci iurisdictioni, ad normam iuris, subiciuntur.

§ 2. Opera vero, etiam Instituti propria seu peculiaria, quae ab Ordinario loci committuntur, eiusdem Ordinarii auctoritati et directioni subsunt, firmo tamen manente iure Superiorum religiosorum invigilandi super sodalium vitam et etiam, cumulative cum Ordinario loci, super munerum ipsis commissorum adimpletionem.

30. § 1. Pro quavis commissione operis apostolatus ab Ordinario loci alicui Instituto facienda, servatis ceteris de iure servandis, ineatur conventio scripta inter ipsum et competentem Instituti Superiorem, qua, inter alia, perspicue definiantur quae ad opus explendum, ad sodales eidem addicendos et ad res oeconomicas spectant.

§ 2. Pro hisce autem operibus, sodales religiosi vere idonei a proprio Superiore religioso, mutuis praehabitis cum Ordinario loci consiliis, seligendi sunt atque, si de munere ecclesiastico alicui sodali conferendo agatur, ab ipso Ordinario loci Religiosus nominari debet, praesentante vel saltem assentiente proprio Superiore, ad certum tempus mutuo consensu definitum.

31. Etiam cum ab Ordinario loci vel a Conferentia Episcopali aliquod munus alicui Religioso committendum sit, id fiat de consensu eius Superioris et per conventionem scriptam.

32. Gravi vero de causa quicumque sodalis religiosus a munere commisso amoveri potest tam ad

27. § 1. Die Bischofskonferenz eines jeden Landes kann nach Anhörung der Ordensobern, die es angeht, Richtlinien über das Sammeln von Spenden aufstellen, die von allen Ordensgemeinschaften eingehalten werden müssen, diejenigen nicht ausgenommen, die nach ihrer Regel Bettelorden heißen und sind, unbeschadet jedoch ihres Rechtes zu betteln.

§ 2. Ebensowenig sollen die Ordensleute ohne die Zustimmung der Oberhirten der Orte, wo eine Sammlung stattfinden soll, an die Sammlung von Unterstützungen mittels einer öffentlichen Beitragsliste herantreten.

28. Die Ordensleute sollen die ihrer Gemeinschaft eigentümlichen Werke eifrig pflegen, mögen diese mit Billigung des Apostolischen Stuhles von der Gründung her oder gemäß ehrwürdiger Tradition übernommen und danach durch die Konstitutionen oder andere eigene Gesetze ihrer Gemeinschaft festgelegt und geordnet worden sein. Sie sollen dabei die geistlichen Bedürfnisse der Diözesen wohl berücksichtigen und mit dem Diözesanklerus sowie anderen, ähnliche Werke ausübenden Ordensgemeinschaften brüderliche Eintracht wahren.

29. § 1. Die eigentümlichen Werke, die in Häusern der Gemeinschaft, seien sie auch nur gemietet, ausgeübt werden, erfolgen in Abhängigkeit von den Ordensobern, die diese gemäß den Konstitutionen leiten und lenken. Aber auch solche Werke unterstehen nach Maßgabe des Rechtes der Jurisdiktion des Ortsoberhirten.

§ 2. Die Werke jedoch, die vom Ortsoberhirten anvertraut werden, unterstehen dessen Autorität und Leitung, auch wenn sie der Ordensgemeinschaft eigentümlich sind. Indessen bleibt das Recht der Ordensobern bestehen, über den Lebenswandel ihrer Mitbrüder zu wachen und ebenso, gemeinsam mit dem Ortsoberhirten, über die Erfüllung der ihnen gestellten Aufgaben.

30. § 1. Für jede Anvertrauung eines Apostolatswerks, die von dem Ortsoberhirten an eine Ordensgemeinschaft erfolgt, soll unter Beachtung der sonstigen Rechtsvorschriften eine schriftliche Vereinbarung zwischen ihm und dem zuständigen Ordensobern erfolgen; hierin soll unter anderem das alles klar festgelegt werden, was das zu leistende Werk, die hierzu bereitzustellenden Ordensmitglieder und die Regelung der ökonomischen Fragen betrifft.

§ 2. Für diese Werke sind nach vorherigem Benehmen mit dem Ortsoberhirten von dem eigenen Ordensobern wirklich geeignete Ordensmitglieder auszuwählen. Wenn es sich um die Übertragung eines kirchlichen Amtes an einen Ordensmann handelt, so muß der Ordensmann vom Ortsoberhirten ernannt werden, und zwar auf Vorschlag oder wenigstens mit Zustimmung des eigenen Obern; das soll für eine bestimmte Zeit geschehen, die in gegenseitigem Einvernehmen festgelegt wurde.

31. Auch wenn vom Ortsoberhirten oder von der Bischofskonferenz irgendein Amt einem Ordensmitglied übertragen werden soll, so geschehe dies mit Zustimmung seines Obern und mittels einer schriftlichen Vereinbarung.

32. Aus einem schwerwiegenden Grunde kann indessen jedes Ordensmitglied von dem ihm anver-

nutum Auctoritatis committentis, monito Superiore religioso, quam Superioris, monito committente, aequo iure, non requisito alterius consensu; nec alter alteri causam iudicii sui aperire eoque minus probare tenetur, salvo recursu in devolutivo ad Apostolicam Sedem.

33. § 1. Ordinarius loci auctoritate propria potest, de consensu competentis Superioris, paroeciam religioso Instituto committere, etiam in ecclesia religiosa ipsius Instituti eam erigendo. Haec paroeciae commissio potest fieri sive in perpetuum sive ad certum praefinitum tempus: in utroque casu id fieri debet mediante conventione scripta inter Ordinarium et competentem Superiorem Instituti, qua, inter alia, expresse et accurate indicentur quae ad opus explendum, ad personas eidem addicendas et ad res oeconomicas spectant.

§ 2. Loci Ordinarius potest etiam pro paroecia Religioni non concredita, Religiosum, de licentia proprii Superioris, parochum constituere, peculiari congrua conventione inita cum eiusdem Religionis competenti Superiore.

34. § 1. Domus religiosa sive formata sive non formata, ad Religionem exemptam pertinens, supprimi nequit sine beneplacito Apostolico et inconsulto Ordinario loci.

§ 2. Superiores religiosi qui, quacumque de causa, suppressionem alicuius domus vel operis petant, id ne propere faciant; meminerint enim omnibus Religiosis officium incumbere impense diligenterque adlaborandi, non solum ad aedificationem et incrementum totius Mystici Corporis Christi, sed etiam in bonum Ecclesiarum particularium.

§ 3. Cum autem a Superioribus praesertim ob personarum penuriam suppressio alicuius domus vel operis petitur, Ordinarius loci petitionem benigne consideret.

35. Fidelium associationes, quae subsunt ductui ac moderamini alicuius Religionis, etiam si sint ab Apostolica Sede erectae, iurisdictioni subsunt et vigilantiae Ordinarii loci, qui ad normam sacrorum canonum eas invisendi ius habet et munus.

Quod si in externa apostolatus opera vel in cultum divinum promovendum incumbant, praescripta de hac re sive ab Ordinario loci sive a Conferentia Episcopali edita servare debent.

36. § 1. Apostolica navitas sodalium Institutorum perfectionis, qui vitam mere contemplativam non profitentur, non ita circumscribitur operibus sive propriis Instituti sive ceteris occasionaliter assumptis, ut pro urgentibus animarum necessitatibus et Cleri penuria, ab Ordinariis locorum, inspecta propria cuiusque Instituti indole, et de consensu

trauten Amte ohne weiteres entfernt werden, und zwar gleichberechtigt sowohl von der beauftragenden Autorität als auch von dem Ordensobern. Jeder muß dabei aber den anderen davon in Kenntnis setzen, die Zustimmung des anderen braucht er nicht. Ebensowenig ist der eine verpflichtet, dem andern den Grund seines Urteils zu eröffnen, und noch weniger hat er Beweispflicht. Jedoch ist die Berufung an den Apostolischen Stuhl möglich, sie hat aber keine aufschiebende Wirkung.

33. § 1. Der Ortsoberhirt kann kraft eigener Vollmacht, allerdings mit Zustimmung des zuständigen Obern, einer Ordensgemeinschaft eine Pfarrei anvertrauen, auch indem er sie in der betreffenden Ordenskirche errichtet. Eine solche Anvertrauung einer Pfarrei kann für immer erfolgen oder für eine bestimmte, vorher vereinbarte Zeit. In beiden Fällen muß dies mittels einer schriftlichen Vereinbarung zwischen dem Oberhirten und dem zuständigen Ordensobern geschehen. Hierin soll unter anderem ausdrücklich und genau alles festgelegt werden, was die Tätigkeit, die bereitzustellenden Personen und die Regelung der ökonomischen Fragen betrifft.

§ 2. Der Ortsoberhirte kann mit Erlaubnis des zuständigen Obern einen Ordensmann auch als Pfarrer für eine Pfarrei bestellen, die nicht dem Orden anvertraut ist, jedoch auf Grund einer entsprechenden besonderen Vereinbarung mit dem zuständigen Ordensoberen.

34. § 1. Eine klösterliche Niederlassung, mag sie durch die Zahl der Mitglieder vollwertig sein oder nicht, kann, wenn sie einem exemten Orden gehört, ohne päpstliche Zustimmung und ohne Befragung des Ortsoberhirten nicht aufgehoben werden.

§ 2. Die Ordensobern, die aus irgendeinem Grunde die Aufgabe einer Niederlassung oder eines Werkes wünschen, sollen das nicht voreilig tun. Sie sollen nämlich bedenken, daß allen Ordensleuten die Pflicht obliegt, nicht nur zum Aufbau und Wachstum des ganzen mystischen Leibes Christi, sondern auch zum Wohl der Teilkirchen mit Hingabe und Fleiß zu arbeiten.

§ 3. Wenn aber von den Obern vor allem wegen Personalmangel die Aufgabe einer Niederlassung oder eines Werkes gewünscht wird, soll der Ortsoberhirte die Bitte mit Wohlwollen prüfen.

35. Vereinigungen von Gläubigen, die unter der Führung und Leitung einer Ordensgemeinschaft stehen, unterstehen, auch wenn sie vom Apostolischen Stuhl errichtet worden sind, der Jurisdiktion des Ortsoberhirten und der Überwachung durch ihn; er hat nach Maßgabe der kirchlichen Gesetze das Recht und die Aufgabe, sie zu visitieren.

Wenn sie sich nach außen Werken des Apostolats oder der Pflege des Gottesdienstes widmen, müssen sie die vom Ortsoberhirten oder von der Bischofskonferenz hierzu erlassenen Vorschriften einhalten.

36. § 1. Die apostolische Tätigkeit der Mitglieder von Ordensgemeinschaften, die sich nicht zu einem rein beschaulichen Leben bekennen, wird durch die ordenseigenen oder gelegentlich dazu übernommenen Werke nicht so ausschließlich festgelegt, daß nicht angesichts der dringenden Notwendigkeiten der Seelsorge und des Priestermangels von den

competentis Superioris religiosi, advocari nequeant non tantum Sacerdotes, sed et omnes sodales viri et mulieres, ut in variis dioecesium vel regionum ministeriis adiutricem operam praestent.

§ 2. Si Ordinarii loci iudicio Religiosorum auxilium necessarium aut valde utile censeatur ad multiplicem apostolatus operam exercendam et ad caritatis ac pastoralis muneris incepta fovenda in paroeciis saecularibus vel in dioecesanis associationibus, a Superioribus religiosis, eodem Ordinario postulante, petitum auxilium pro viribus praestandum est.

37. In omnibus ecclesiis et in omnibus oratoriis publicis vel semipublicis, ad Religiosos pertinentibus, quae de facto habitualiter christifidelibus pateant, Ordinarius loci praecipere potest ut episcopalia documenta publice legantur et catechetica institutio habeatur, ut denique specialis stips colligatur pro determinatis inceptis paroecialibus vel dioecesanis, nationalibus vel universalibus, ad Episcopalem Curiam postea sedulo mittenda.

38. Ordinarius loci ius habet visitandi Religiosorum quoque exemptorum ecclesias et oratioria etiam semipublica si ad haec ordinarie fideles accedant, relate ad observantiam legum generalium et decretorum episcopalium de cultu divino. Quod si forte abusus in hac re deprehenderit, frustra Superiore religioso monito, propria auctoritate ipse per se providere potest.

39. § 1. Ad normam N. 35, 4, Decreti *Christus Dominus*, generalis ordinatio scholarum catholicarum Institutorum religiosorum secumfert, firmo quidem ipsorum iure quoad earumdem moderamen, et servatis normis ibidem (N. 35, 5) circa praevia consilia mutuo inter Episcopos et Superiores religiosos ineunda stabilitis, generalem omnium scholarum catholicarum in dioecesi distributionem, earum inter se cooperationem atque earumdem vigilantiam, ut non minus quam aliae scholae ad fines culturales et sociales prosequendos aptatae sint.

§ 2. Ordinarius loci quaslibet Institutorum religiosorum scholas, collegia, oratoria, recreatoria, patronatus, hospitalia, orphanotrophia aliaque similia instituta, ad opera religionis vel caritatis sive spiritualis sive temporalis destinata, exceptis tantum scholis internis quae exclusive patent pro propriis Instituti alumnis, visitare potest, sive per se sive per alium, ad normam sacrorum canonum.

40. Normae de sodalium immissione in opera et ministeria dioecesana, sub moderamine Episcoporum exercenda, ad alia quoque opera et ministeria

Ortsoberhirten unter Berücksichtigung der Eigenart eines jeden Ordensinstitutes und mit Einwilligung der zuständigen Ordensobern nicht nur Priester, sondern überhaupt alle männlichen und weiblichen Ordensleute herangezogen werden können, um bei den verschiedenen Aufgaben der Diözesen oder Gebiete Hilfe zu leisten.

§ 2. Wenn nach dem Urteil des Ortsoberhirten die Hilfe der Ordensleute zur Erfüllung der vielfältigen Aufgaben des Apostolates und zur Förderung karitativer und seelsorglicher Unternehmungen in den Pfarreien des Weltklerus oder in diözesanen Vereinigungen für notwendig oder doch sehr nützlich erachtet wird, dann muß auf das Verlangen des Oberhirten die erbetene Hilfe von den Ordensobern nach Kräften gewährt werden.

37. Für alle Kirchen und für alle öffentlichen und halböffentlichen Oratorien, die Ordensleuten gehören und tatsächlich dauernd den Christgläubigen zugänglich sind, kann der Ortsoberhirte vorschreiben, daß bischöfliche Verlautbarungen zur öffentlichen Verlesung kommen und eine katechetische Unterweisung stattfindet, und daß auch die Sonderkollekten für bestimmte Unternehmungen der Pfarrei, der Diözese, des Landes oder der Gesamtkirche abgehalten und deren Erträge nachher gewissenhaft an die bischöfliche Kurie abgeliefert werden.

38. Der Ortsoberhirte hat das Recht, die Kirchen und Oratorien der Ordensleute, auch die nur halböffentlichen, falls die Gläubigen regelmäßig zu diesen Zutritt haben, zu visitieren in bezug auf die Beobachtung der allgemeinen Gesetze und der bischöflichen Vorschriften über den Gottesdienst. Wenn er in diesem Punkt etwa einen Mißbrauch feststellt, kann er nach vergeblicher Mahnung des Ordensobern aus eigener Vollmacht selbst für Abhilfe sorgen. Diese Bestimmungen gelten auch für exemte Ordensgemeinschaften.

39. § 1. Nach Maßgabe der Vorschrift in Nr. 35,4 des Dekretes *Christus Dominus* beinhaltet die allgemeine Ordnung der Ordensschulen — unbeschadet des Rechts der Ordensgemeinschaften zu ihrer Leitung und unter Wahrung der ebendort (Nr. 35,5) festgelegten Richtlinien bezüglich vorausgehender gegenseitiger Beratungen zwischen den Bischöfen und Ordensobern —, die allgemeine Verteilung der katholischen Schulen in der Diözese, ihre Zusammenarbeit und die Aufsicht über sie, damit sie nicht weniger als andere Schulen geeignet sind zur Erreichung der kulturellen und sozialen Zwecke.

§ 2. Der Ortsoberhirte kann nach Maßgabe der kirchlichen Gesetze persönlich oder durch einen Beauftragten jede Art von Schulen der Ordensgemeinschaften, wie auch deren Studienhäuser, Oratorien, Erholungs- und Jugendheime, Hospitäler, Waisenhäuser und ähnliche Einrichtungen für religiöse und karitative Werke geistlicher oder zeitlicher Art visitieren. Ausgenommen hiervon sind nur die internen Schulen, die ausschließlich den eigenen Zöglingen der Gemeinschaft zugänglich sind.

40. Die Richtlinien über die Einweisung von Ordensmitgliedern in Werke und Dienstleistungen der Diözesen, die unter der Leitung der Bischöfe

quae ambitum dioecesis superant, congrua congruis referendo, applicandae sunt.

Conferentiae Episcopales

(N. 38 Decr. *Christus Dominus)*

41. § 1. Episcopi nationum vel territoriorum, in quibus Conferentia Episcopalis nondum habetur, ad normam Decreti *Christus Dominus,* quam cito illam constituendam curent atque Statuta eiusdem conficiant, ab Apostolica Sede recognoscenda.

§ 2. Conferentiae Episcopales iam constitutae propria Statuta conficere debent, iuxta praescripta Sacrosancti Concilii vel, si iam confecta habeant, ad mentem eiusdem Concilii renovent et Apostolicae Sede recognoscenda remittant.

§ 3. Episcopi nationum, in quibus difficile est Conferentiam constituere, consiliis initis cum Apostolica Sede, illi Conferentiae adhaereant, quae cum apostolatus necessitatibus suae nationis magis congruat.

§ 4. Conferentiae Episcopales plurium nationum seu internationales possunt constitui tantummodo Apostolica Sede approbante, cuius est peculiares normas statuere. Quoties autem actiones aut rationes a Conferentiis ineuntur formam internationalem praeseferentes, Sancta Sedes praemoneatur oportet.

§ 5. Rationes inter Conferentias Episcopales praesertim finitimarum nationum opportunis et congruentibus modis haberi poterunt per earumdem Conferentiarum Secretariatus. Inter alia, haec praesertim spectare poterunt:

a) communicare praecipuas agendi rationes praesertim in re et actione pastorali;

b) transmittere scripta vel folia, quae decisiones Conferentiae referant vel acta seu documenta, quae ab Episcopis communi consilio edantur;

c) significare varia apostolatus incepta, a Conferentia Episcopali proposita vel commendata, quaeque utilia esse possint in casibus similibus;

d) proponere graviores quaestiones quae, hodiernis temporibus et in particularibus adiunctis, maximi momenti esse videantur;

e) indicare pericula vel errores in propria natione serpentia, quae in alios etiam populos irrepere possint, ita ut apta et opportuna subsidia adhibeantur ad illa praecavenda vel auferenda, vel coarctanda, et his similia.

Provinciarum vel regionum ecclesiasticarum circumscriptiones

(NN. 39—41 Decr. *Christus Dominus)*

ausgeübt werden, sind sinngemäß auch auf andere Werke und Dienstleistungen, die den Rahmen der Diözese überschreiten, anzuwenden.

Die Bischofskonferenzen

Nr. 38 des Dekrets *Christus Dominus*

41. § 1. Die Bischöfe derjenigen Nationen oder Länder, in denen es noch keine Bischofskonferenz gibt, sollen nach Maßgabe des Dekrets *Christus Dominus* möglichst bald für ihre Errichtung sorgen und ihre Statuten ausarbeiten, die dann vom Apostolischen Stuhle zu bestätigen sind.

§ 2. Die schon bestehenden Bischofskonferenzen müssen eigene Statuten nach den Vorschriften des Konzils ausarbeiten; oder wenn solche schon ausgearbeitet vorliegen, sollen sie diese im Sinne des Konzils überarbeiten und dem Apostolischen Stuhl zur Bestätigung übersenden.

§ 3. Die Bischöfe derjenigen Länder, in denen es schwierig ist, eine Konferenz einzurichten, sollen sich nach vorheriger Beratung mit dem Apostolischen Stuhl jener Bischofskonferenz anschließen, die der Lage und den Erfordernissen der Seelsorge in ihrem Land mehr entspricht.

§ 4. Bischofskonferenzen für mehrere Länder, also internationale, können nur mit Billigung des Apostolischen Stuhles eingerichtet werden, dem es zusteht, dafür besondere Richtlinien aufzustellen. Sooft von den Konferenzen Aktionen eingeleitet oder Beziehungen angeknüpft werden, die internationalen Charakter tragen, muß der Heilige Stuhl vorher davon unterrichtet werden.

§ 5. Beziehungen zwischen den Bischofskonferenzen, besonders denen benachbarter Länder, können zweckmäßiger- und angemessenerweise durch die Sekretariate dieser Konferenzen gepflegt werden. Unter anderem werden sie vor allem zum Ziele haben können:

a) die Mitteilung wichtiger Leitgedanken für das Vorgehen, besonders in pastoralen Dingen und Unternehmungen;

b) die Übersendung von Schriftstücken oder Berichten, die die Beschlüsse der Konferenz wiedergeben, oder Akten und Verlautbarungen, die von den Bischöfen gemeinsam erfolgen sollen;

c) die Ankündigung der verschiedenen Vorhaben, die auf dem Gebiete des Apostolates von der Bischofskonferenz vorgeschlagen oder empfohlen worden sind und in ähnlichen Fällen von Nutzen sein können;

d) die Erörterung wichtiger Probleme, die in der heutigen Zeit und unter besonderen Umständen von größter Bedeutung zu sein scheinen;

e) Die Anzeige von Gefahren und Irrtümern, die im eigenen Lande umgehen, aber auch sich bei anderen Völkern einschleichen könnten, so daß geeignete und zweckmäßige Maßregeln ergriffen werden können, jenen vorzubeugen oder sie zu beseitigen oder einzudämmen, und dergleichen mehr.

Abgrenzung von Kirchenprovinzen oder Regionen

Nr. 39—41 des Dekrets *Christus Dominus*

42. Conferentiae Episcoporum attente studeant utrum animarum bonum satius in territorio provehendum: a) aptiorem requirat provinciarum ecclesiasticarum circumscriptionem; b) vel regionum ecclesiasticarum suadeat erectionem: quatenus affirmative, rationes Apostolicae Sedi proferant quibus provinciarum circumscriptio recognoscenda atque regiones erigendae iure sint ordinandae. Praeterea eidem Sanctae Sedi rationes significent iuxta quas aggregandae sint dioeceses, quae in territorio Apostolicae Sedi hactenus fuerunt immediate subiectae.

Directoria pastoralia redigenda

(N. 44 Decr. *Christus Dominus)*

43. Ad Directoria pastoralia quod attinet, Synodi Patriarchales et Conferentiae Episcopales rogantur ut quaestionibus in Directoriis tum generalibus tum specialibus pertractandis alacriter studeant et quam primum consilia ac sua vota cum Apostolica Sede communicent.

42. Die Bischofskonferenzen sollen aufmerksam prüfen, ob eine bessere Gestaltung der Seelsorge in ihrem Lande:

a) eine passendere Umschreibung der Kirchenprovinzen erfordert;

b) oder zur Errichtung von Kirchengebieten rät.

Insofern dies zu bejahen ist, sollen sie dem Apostolischen Stuhl die Gesichtspunkte vorlegen, nach denen die Neuumschreibung der Provinzen und die Errichtung der Regionen rechtlich geordnet werden soll. Außerdem sollen sie dem Heiligen Stuhl die Gesichtspunkte angeben, nach denen Diözesen, die in ihrem Lande bisher dem Apostolischen Stuhle unmittelbar unterstellt waren, einer Provinz angegliedert werden sollen.

Abfassung von pastoralen Direktorien

Nr. 44 des Dekrets *Christus Dominus*

43. Was die pastoralen Direktorien betrifft, so werden die Patriarchalsynoden und Bischofskonferenzen gebeten, die Fragen, die in den allgemeinen und besonderen Direktorien behandelt werden sollen, eifrig zu studieren und dem Apostolischen Stuhl möglichst bald ihre Vorschläge und Wünsche mitzuteilen.

II

NORMAE AD EXSEQUENDUM DECRETUM «PERFECTAE CARITATIS»

Instituta religiosa, ut fructus Concilii sedulo maturare possint, oportet spiritus novitatem imprimis promoveant indeque vitae et desciplinae accommodatam renovationem prudenter quidem sed sollerter perficere curent, in studium praesertim Constitutionis dogmaticae *Lumen gentium* (Cap. V et VI) simul ac Decreti *Perfectae caritatis* assidue incumbendo, atque Concilii doctrinam et normas ad effectum deducendo.

Ad Decretum *Perfectae caritatis* applicandum et urgendum, quae sequuntur Normae, pro omnibus religiosis sive latinis sive orientalibus, congrua congruis referendo, valiturae, modum procedendi et quaedam praescripta statuunt.

PARS I
DE MODO PROMOVENDI ACCOMMODATAM RENOVATIONEM VITAE RELIGIOSAE

I. De iis qui accommodatam renovationem promovere debent

1. Potiores partes in renovanda et aptanda vita religiosa pertinent ad ipsa Instituta, quae id efficient praesertim per Capitula generalia vel apud

II

AUSFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN ZUM DEKRET „PERFECTAE CARITATIS“

Die Ordensgemeinschaften werden ernsthaft die Früchte des Konzils nur dann zur Reife bringen, wenn sie sich vor allem um einen neuen Geist bemühen, von dem die kluge, aber tatkräftige Sorge für die Durchführung einer zeitgemäßen Erneuerung ihrer Lebensordnung ausgehen muß. Sie sollen sich besonders mit der dogmatischen Konstitution *Lumen gentium* (Kap. V. und VI) sowie dem Dekret *Perfectae caritatis* beschäftigen und die Lehren und Bestimmungen des Konzils zu verwirklichen suchen.

Für die unverzügliche Durchführung des Dekretes *Perfectae caritatis* legen die folgenden Richtlinien fest, wie man vorangehen soll, und stellen einige Vorschriften auf. Sie gelten für alle Ordensleute, der lateinischen Kirche wie der orientalischen Kirchen, unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Eigenart.

I. TEIL
ART UND WEISE DER ZEITGEMÄSSEN ERNEUERUNG DES ORDENSLEBENS

I. Wer ist für die zeitgemäße Erneuerung zuständig?

1. Die Ordensgemeinschaften haben in erster Linie selbst eine angemessene Erneuerung des Ordenslebens durchzuführen, und zwar hauptsächlich

Orientales per Synaxes. Munus Capitulorum non absolvitur tantummodo leges ferendo sed insuper promovendo vitalitatem spiritualem et apostolicam.

2. Omnium Superiorum et sodalium cooperatio necessaria est ad vitam religiosam in seipsis renovandam, ad spiritum Capitulorum praeparandum, ad ipsorum opus peragendum, ad leges et normas a Capitulis latas fideliter observandas.

3. Ad accommodatam renovationem promovendam in singulis Institutis, congregetur intra duos vel ad summum tres annos speciale Capitulum generale, ordinarium vel extraordinarium.

Hoc Capitulum in duas periodos distinctas, temporis spatio generatim non ultra annum protracto, dividi poterit, si ita ipsum Capitulum secreto suffragio decreverit.

4. Consilium generale in hoc Capitulo parando amplae et liberae consultationi sodalium apte provideat et eiusdem consultationis exitus opportune ordinet ut opus Capituli adiuvetur et dirigatur. Hoc autem efficere poterit, e. g. Capitula conventualia et provincialia audiendo, commissiones constituendo, series questionum proponendo, etc.

5. Pro Monasteriis stauropegiacis munus erit Patriarchae normas edicere ad consultationem peragendam.

6. Hoc Capitulum generale ius habet quasdam normas Constitutionum vel, apud Orientales, Typicorum mutandi ad experimentum, dummodo finis, natura, indoles Instituti serventur. Experimenta contra ius commune, prudenter quidem facienda, pro opportunitate libenter a Sancta Sede permittentur.

Haec experimenta protrahi possunt usque ad proximum Capitulum generale ordinarium, cui facultas erit eadem prorogandi, non tamen ultra aliud Capitulum immediate subsequens.

7. Eadem facultate pollet Consilium generale temporis spatio quod inter huismodi Capitula intercedit, iuxta condiciones ab ipsis determinandas, et, apud Orientales, in Monasteriis sui iuris Hegumenus cum Synaxi minore.

8. Definitiva approbatio Constitutionum Auctoritati competenti reservatur.

9. Ad Constitutiones Monialium recognoscendas quod attinet, singula Monasteria modo capitulari, vel etiam singulae Moniales, vota sua exprimant quae, ad unitatem familiae religiosae pro sua cuiusque indole tuendam, a suprema Auctoritate Ordinis, si adsit, colligantur, secus a **Delegato** S. Sedis et, apud Orientales, a Patriarcha vel a Hierarcha loci. Vota quoque et consulta a consessibus Foederationum aut ab aliis conventibus legitime convocatis obtineri poterunt. Benevolum adiutorium in id praestet etiam pastoralis sollicitudo Episcoporum.

durch die Generalkapitel oder, bei den Orientalen, durch die Synaxen. Aufgabe der Kapitel ist es, nicht nur Gesetze zu erlassen, sondern die spirituelle und apostolische Vitalität zu fördern.

2. Nur in Zusammenarbeit aller, von Obern und Mitgliedern, können die Orden ihr Leben erneuern; diese Zusammenarbeit ist notwendig, um die Kapitel im rechten Geist vorzubereiten und durchzuführen und um die beschlossenen Vorschriften und Richtlinien treu zu beobachten.

3. Innerhalb von zwei, höchstens drei Jahren soll ein besonderes Generalkapitel als ordentliches oder außerordentliches zusammentreten, um sich mit der zeitgemäßen Erneuerung in den einzelnen Gemeinschaften zu befassen.

Dieses Kapitel kann in zwei Perioden abgehalten werden, wenn es selbst in geheimer Abstimmung diesen Beschluß faßt. Die Zwischenzeit soll im allgemeinen nicht länger als ein Jahr dauern.

4. Der Generalrat soll zur Vorbereitung dieses Kapitels auf geeignete Weise für eine umfassende und offene Befragung der Ordensmitglieder sorgen und deren Ergebnisse so zusammenstellen, daß die Arbeit des Kapitels davon Hilfe und Ausrichtung erfährt. Zu diesem Zweck kann man beispielsweise Konventual- und Provinzialkapitel einberufen, Kommissionen einsetzen, Fragebogen vorlegen usw.

5. Den stauropegen (exemten) Klöstern hat der Patriarch Richtlinien über die Durchführung der Befragung zu geben.

6. Dieses Generalkapitel hat das Recht, bestimmte Vorschriften der Konstitutionen bzw., bei den Orientalen, der Typika versuchsweise abzuändern, ohne daß aber Zweck, Wesen und Eigenart der Ordensgemeinschaft angetastet wird. Versuche gegen das allgemeine Recht werden gegebenenfalls gern vom Heiligen Stuhl erlaubt, müssen aber mit Klugheit durchgeführt werden.

Solche Versuche können bis zum nächsten ordentlichen Generalkapitel ausgedehnt werden. Dieses kann sie nochmals verlängern, jedoch nicht über ein weiteres unmittelbar folgendes Kapitel hinaus.

7. In der Zeit zwischen diesen Kapiteln hat der Generalrat die gleiche Vollmacht, im Rahmen der von den Kapiteln aufgestellten Bedingungen, ebenso bei den Orientalen in selbständigen Klöstern der Hegumen zusammen mit der kleinen Synaxe.

8. Die endgültige Bestätigung der Konstitutionen ist der zuständigen Autorität vorbehalten.

9. Die Konstitutionen der Nonnen sollen auf folgende Weise überprüft werden: Die Vorschläge werden von den einzelnen Klöstern auf dem Kapitelsweg oder auch von den Nonnen persönlich eingesandt. Diese werden dann von der höchsten Stelle des Ordens, und wo es eine solche nicht gibt, von einem Beauftragten des Heiligen Stuhls und, bei den Orientalen, vom Patriarchen oder örtlichen Hierarchen gesammelt. Dadurch soll die Einheit der Ordensfamilie in ihrer jeweiligen Eigenart gesichert werden. Auch auf dem Weg von Zusammenkünften der Föderationen oder anderen rechtmäßig einberufenen Zusammenkünften können Wünsche und Vorschläge eingeholt werden. Die Bischöfe sollen auf Grund ihrer Hirtensorge dabei bereitwillig mithelfen.

10. Si in Monasteriis Monialium quadam experimenta ad tempus circa observantias opportuna interdum iudicentur, ea a Superioribus generalibus vel a Delegatis S. Sedis, et, apud Orientales, a Patriarcha vel a Hierarcha loci permitti poterunt. Attamen ratio habeatur peculiaris claustralium mentis et animi habitus, quae stabilitate ac securitate adeo indigent.

11. Auctoritatum, de quibus supra, munus erit providere ut textus Constitutionum, consultis et auxiliantibus ipsis Monasteriis, recognoscatur atque S. Sedis vel competentis Hierarchae approbationi subiciatur.

II. De Constitutionibus et Typicis recognoscendis

12. Uniuscuisque Instituti leges generales (Constitutiones, Typica, Regulae vel quovis alio nomine designatae) haec fere elementa complectantur:

a) principia evangelica et theologica de vita religiosa eiusque unione cum Ecclesia, atque apta et certa verba quibus «agnoscantur et serventur Fundatorum spiritus propriaque proposita, necnon sanae traditiones quae omnia cuiusque Instituti patrimonium constituunt» (N. 2 b Decr. *Perfectae caritatis);*

b) normas iuridicas necessarias ad Instituti indolem, fines mediaque clare definienda, quae normae nimis multiplicandae non sunt sed semper adaequato modo exprimi debent.

13. Utriusque elementi, spiritualis nempe et iuridici, unio necessaria est ut Institutorum codices praecipui stabile fundamentum habeant, eosque verus spiritus et norma vitalis pervadant; cavendum est igitur ne conficiatur textus vel tantum iuridicus vel mere exhortatorius.

14. Ex Institutorum codice fundamentali ea excludantur quae iam obsoleta sint, aut secundum consuetudines alicuius aetatis mutabilia, vel moribus mere localibus respondentia.

Illae vero normae, quae praesenti aetati, sodalium condicionibus physicis, psychicis necnon peculiaribus rerum adiunctis respondeant, ponantur in codicibus additiciis, qui «directoria», libri usuum, vel aliis nominibus vocantur.

III. De criteriis accommodatae renovationis

15. Normae et spiritus, quibus respondere debet accommodata renovatio, non solum e Decreto *Perfectae caritatis,* sed etiam ex aliis Concilii Vaticani II documentis, praesertim ex capitibus V et VI Constitutionis dogmaticae *Lumen gentium,* colligi debent.

16. Curent Instituta ut principia, quae in N. 2 Decreti *Perfectae caritatis* sanciuntur, revera informent renovationem propriae vitae religiosae, quapropter:

§ 1. Studium et meditatio Evangeliorum totiusque Sacrae Scripturae apud omnes sodales inde a

10. Wenn einstweilen in Nonnenklöstern bestimmte, zeitlich begrenzte Versuche hinsichtlich der Observanzen angebracht erscheinen, so können die Generalobern oder die Beauftragten des Heiligen Stuhls, bei den Orientalen der Patriarch oder der örtliche Hierarch, dazu die Erlaubnis geben. Jedoch ist dabei der eigenen geistig-seelischen Welt der Klausurierten Rechnung zu tragen, die im besonderen Maße der Festigkeit und Sicherheit bedürfen.

11. Die oben genannten Autoritäten haben sich darum zu kümmern, daß die Konstitutionen nach Befragung und mit Hilfe der Nonnen selbst überarbeitet und dem Heiligen Stuhl oder dem zuständigen Hierarchen zur Bestätigung vorgelegt werden.

II. Überprüfung der Konstitutionen und Typika

12. Das allgemeine Gesetzbuch jeder Gemeinschaft (Konstitutionen, Typika, Regeln oder wie immer es genannt wird) soll folgende Elemente umfassen:

a) die biblischen und theologischen Grundlagen des Ordenslebens und dessen Einheit mit der Kirche, ferner geeignete und klare Aussagen, durch die „der Geist und die eigentlichen Absichten der Gründer wie auch die gesunden Überlieferungen, die zusammen das Erbe jeder Gemeinschaft ausmachen, erkannt und bewahrt werden" können (Dekret *Perfectae caritatis,* Nr. 2b);

b) die zur Bestimmung der Eigenart, der Ziele und Mittel der Gemeinschaft notwendigen Rechtsnormen, die aber nicht zu zahlreich sein dürfen und immer sachgerecht zu formulieren sind.

13. Nur wenn beide Elemente, das spirituelle und das juridische, eine Einheit bilden, haben die grundlegenden Dokumente der Gemeinschaften ein festes Fundament und sind von wahrem Geist und lebenspendender Norm geprägt. Man vermeide es also, den Text rein juridisch oder bloß erbaulich abzufassen.

14. Aus dem Grundgesetz der Gemeinschaften ist alles zu entfernen, was veraltet ist oder sich entsprechend zeitbedingten Gepflogenheiten verändert oder nur örtlichen Gebräuchen entspricht.

Jene Normen aber, die der gegenwärtigen Zeit, den körperlichen und seelischen Voraussetzungen der Ordensmitglieder sowie jeweiligen besonderen Umständen entsprechen, sind in zusätzlichen Büchern („Direktorien", „Gebräuchebücher" u. ä.) niederzulegen.

III. Kriterien der zeitgemäßen Erneuerung

15. Die Richtlinien und der Geist, denen die zeitgemäße Erneuerung zu entsprechen hat, sind nicht nur dem Dekret *Perfectae caritatis,* sondern auch anderen Dokumenten des Zweiten Vatikanischen Konzils, besonders den Kapiteln V und VI der dogmatischen Konstitution *Lumen gentium* zu entnehmen.

16. Die Gemeinschaften sollen dafür sorgen, daß die Grundsätze, die in Nr. 2 des Dekrets *Perfectae caritatis* festgelegt sind, tatsächlich die Erneuerung ihres Ordenslebens bestimmen. Daraus folgt:

§ 1. Studium und Betrachtung der Evangelien wie der ganzen Heiligen Schrift sollen bei allen

novitiatu impensius foveatur. Item curandum est ut iidem Ecclesiae mysterium et vitam aptioribus mediis participent;

§ 2. Doctrina de vita religiosa sub variis aspectibus (theologico, historico, canonico, etc.) investigetur et exponatur;

§ 3. Ad ipsum bonum Ecclesiae procurandum, germanam cognitionem sui primigenii spiritus Instituta prosequantur, ita ut, eodem fideliter servato in aptationibus decernendis, vita religiosa ab elementis alienis purificetur et ab obsoletis liberetur.

17. Obsoleta reputanda sunt quae naturam et fines Instituti non constituunt atque, significatione et vi sua amissa, vitam religiosam revera iam non adiuvant, habita tamen ratione testimonii, quod status religiosus pro suo munere praestare debet.

18. Ratio regiminis talis sit, ut «Capitula et Consilia ... suo quaeque modo sodalium omnium pro bono totius communitatis participationem et curam exprimant» (N. 14 Decr. *Perfectae caritatis),* quod praesertim eveniet si sodales partem habeant vere efficacem in eorumdem membris seligendis; item, ut exercitium auctoritatis efficacius et expeditius secundum hodiernorum temporum exigentias reddatur. Ideo Superiores cuiusque gradus opportunis facultatibus muniantur, ne inutiles vel nimis frequentes recursus ad altiores auctoritates multiplicentur.

19. Ceterum apta renovatio non semel pro semper fieri potest, sed continua quadam fovenda est, fervoris sodalium, ope, necnon Capitulorum et Superiorum sollicitudine.

Ordensmitgliedern vom Noviziat an intensiver gefördert werden. Ebenso ist dafür Sorge zu tragen, daß diese stärker am Geheimnis und am Leben der Kirche teilnehmen.

§ 2. Die Lehre über das Ordensleben soll unter verschiedenen Rücksichten (theologisch, historisch, kanonisch usw.) erforscht und vorgetragen werden.

§ 3. Gerade um des Wohles der Kirche willen sollen die Ordensgemeinschaften nach einer echten Kenntnis ihres Geistes, dem sie ihr Entstehen verdanken, trachten; wie sie dann in der Treue zu diesem Geist über die Anpassungen entscheiden, wird das Ordensleben von fremden Elementen gereinigt und von veralteten befreit werden.

17. Als veraltet ist alles anzusehen, was nicht das Wesen und die Ziele einer Gemeinschaft ausmacht, seine Bedeutung und Kraft verloren hat und zum Ordensleben tatsächlich nichts mehr beiträgt. Bei der Beurteilung dessen, was aufzugeben ist, darf aber das Moment des Zeugnisses nicht übersehen werden, das dem Ordensstand, entsprechend seiner Aufgabe, zukommt.

18. Die Leitung der Orden sei so, daß „die Kapitel und Räte ... je auf ihre Weise die sorgende Teilnahme aller Mitglieder am Wohl des ganzen Institutes zum Ausdruck bringen" (Dekr. *Perfectae caritatis,* Art. 14). Dies trifft vor allem zu, wenn die Untergebenen an der Auswahl der Mitglieder dieser Gremien wirksam beteiligt sind. Desgleichen ist zu fordern, daß die Ausübung der Leitungsgewalt, entsprechend den Erfordernissen der heutigen Zeit, wirksamer und schneller vor sich geht. Daher sollen die Obern aller Rangstufen mit ausreichenden Vollmachten ausgestattet sein, um überflüssige und allzu häufige Rekurse bei den höheren Vorgesetzten zu vermeiden.

19. Im übrigen ist die zeitgemäße Erneuerung nicht ein einmaliger Vorgang, sondern muß durch den Eifer der Untergebenen wie durch die Sorge der Kapitel und Obern gewissermaßen ständig fortgesetzt werden.

PARS II
DE NONNULLIS REBUS ACCOMMODANDIS ET RENOVANDIS IN VITA RELIGIOSA

I. De Officio Divino Fratrum et Sororum

(N. 3 Decr. *Perfectae caritatis)*

20. Quamvis religiosi qui parvum Officium rite approbatum recitant publicam Ecclesiae orationem agant (cfr. Const. *Sacrosanctum Concilium,* n. 98), commendatur tamen Institutis ut, loco parvi Officii, divinum Officium sive ex parte sive ex integro absolvant, ita ut intimius participent vitam liturgicam Ecclesiae. Orientales autem sodales doxologias recitent et Laudes divinas secundum propria Typica et Consuetudines.

II. TEIL
VON EINIGEN DINGEN, DIE IM ORDENSLEBEN DER ANPASSUNG UND ERNEUERUNG BEDÜRFEN

I. Das Officium divinum der Brüder- und Schwesterngenossenschaften
Nr. 3 des Dekrets *Perfectae caritatis*

20. Wenn auch Ordensleute, die ein rechtmäßig approbiertes kleines Offizium beten, ein öffentliches Gebet der Kirche verrichten (vgl. die Konstitution *Sacrosanctum Concilium,* Art. 98), so wird den Instituten dennoch empfohlen, anstelle des kleinen Offiziums das „Officium divinum" teilweise oder ganz zu verrichten, um so inniger am liturgischen Leben der Kirche teilzunehmen. Die Ordensleute der Orientalischen Kirche sollen die bei ihnen gebräuchlichen Gebetsübungen (Doxologien, Laudes divinae) nach Maßgabe ihrer Typika und Gewohnheiten rezitieren.

II. De Oratione mentali
(N. 6 Decr. *Perfectae caritatis)*

21. Quo intimius ac fructuosius religiosi sacrosanctum Eucharistiae mysterium et publicam Ecclesiae orationem participent, ac tota spiritualis eorum vita abundantius nutriatur, prae multitudine precum amplior locus orationi mentali tribuatur, servatis ramen piis exercitiis communiter in Ecclesia receptis, necnon debita adhibita cura ut sodales in vita spirituali ducenda diligenter instruantur.

III. De Mortificatione
(NN. 5 et 12 Decr. *Perfectae caritatis)*

22. Religiosi prae ceteris fidelibus in poenitentiae ac mortificationis opera incumbant. Oberservantiae autem poenitentiales Institutorum propriae, quatenus opus sit, recognoscantur, ita ut, habita ratione traditionum sive Orientis sive Occidentis necnon hodiernarum condicionum, sodales eas revera in praxim ducere valeant, novis etiam formis ex hodierno vivendi modo assumptis.

IV. De Paupertate
(N. 13 Decr. *Perfectae caritatis)*

23. Instituta, praesertim per Capitula generalia, spiritum et praxim paupertatis ad mentem N. 13 Decreti *Perfectae caritatis* diligenter et concrete promoveant, novas etiam formas pro indole sua exquirendo et urgendo, quae hodierno tempore exercitium et testimonium paupertatis efficaciora reddant.

24. Ad ipsa Instituta votorum simplicium pertinet in Capitulo generali decernere an in Constitutiones introducatur renuntiatio bonorum patrimonialium adquisitorum vel adquirendorum et, si ita fiat, utrum sit obligatoria an facultativa; et quandonam facienda sit, scilicet utrum ante professionem perpetuam an post aliquot annos.

V. De Vita in communi agenda
(N. 15 Decr. *Perfectae caritatis)*

25. In Institutis operibus apostolatus addictis, vita communis, quae tanti est momenti ut sodales sicuti familia in Christo unita commercium fraternum instaurent, modo Instituti vocationi consentaneo omni ope promoveatur.

26. In huismodi Institutis ordo diurnus saepe non idem esse potest in omnibus eorum domibus neque interdum in eadem domo pro omnibus sodalibus. Semper vero sic instituendus est, ut religiosi, praeter tempus rebus spiritualibus et laboribus dicatum, etiam aliquantum temporis pro seipsis habeant et congrua recreatione frui valeant.

27. Capitula generalia et Synaxes modum explorent, vi cuius sodales qui conversi, cooperatores vel alio nomine vocantur, gradatim in determinatis actibus communitatis et in electionibus votum ob-

II. Inneres Gebet
Nr. 6 des Dekrets *Perfectae caritatis*

21. Um die Anteilnahme der Ordensleute am heiligen Geheimnis der Eucharistie und am öffentlichen Gebet der Kirche inniger und fruchtbarer zu gestalten und ihrem ganzen geistlichen Leben mehr Nahrung zu geben, soll gegenüber vielen mündlichen Gebeten dem inneren Gebet ein breiterer Raum gewährt werden, unbeschadet jedoch der in der Kirche allgemein gebräuchlichen frommen Übungen. Dabei ist für eine gründliche Unterweisung der Ordensmitglieder im geistlichen Leben in gebührender Weise Sorge zu tragen.

III. Abtötung
Nr. 5 und 12 des Dekrets *Perfectae caritatis*

22. Mehr als die übrigen Gläubigen sollen die Ordensleute Werke der Buße und Abtötung auf sich nehmen. Die in den Instituten gebräuchlichen Bußübungen sind, soweit nötig, zu überprüfen, damit die Ordensmitglieder sie auch wirklich durchführen können. Man trage daher den Überlieferungen des Ostens und des Westens wie auch den heutigen Umständen Rechnung und nehme auch neue Formen der Buße aus der heutigen Lebensweise auf.

IV. Armut
Nr. 13 des Dekrets *Perfectae caritatis*

23. Die Ordensgemeinschaften sollen, hauptsächlich durch ihre Generalkapitel, gewissenhaft und konkret den Geist und die Praxis der Armut im Sinne von Art. 13 des Dekrets *Perfectae caritatis* fördern. Dabei sollen sie auch neue, ihrer Eigenart entsprechende Formen suchen und einführen, um Übung und Zeugnis der Armut in unserer Zeit wirksamer zu machen.

24. Den Ordensgemeinschaften mit einfachen Gelübden bleibt es überlassen, in ihrem Generalkapitel zu entscheiden, ob sie in die Konstitutionen den Verzicht auf schon erworbenes oder noch anfallendes Erbe einführen wollen, und wenn ja, ob er vorgeschrieben oder freiwillig sein soll, und wann der Verzicht auszusprechen ist, vor der ewigen Profeß oder nach einigen Jahren.

V. Leben in der Gemeinschaft
Nr. 15 des Dekrets *Perfectae caritatis*

25. In den Orden mit Apostolatsaufgaben ist das Gemeinschaftsleben, das von so großer Bedeutung ist, auf eine der Berufung der jeweiligen Gemeinschaft angemessene Weise mit allen Mitteln zu fördern, damit die Ordensmitglieder als in Christus geeinte Familie ihre brüderliche Verbundenheit neu beleben.

26. In diesen Gemeinschaften kann die Tagesordnung oft nicht in allen Häusern noch bisweilen im selben Haus für alle die gleiche sein. Immer aber ist sie so einzurichten, daß die Ordensleute neben den geistlichen Übungen und der Arbeit auch Zeit für sich selbst haben und sich in angemessener Weise erholen können.

27. Die Generalkapitel und Synaxen sollen nach einem Weg suchen, wie ihre Brüder, die sogenannten Konversen, Kooperatoren oder wie immer man sie nennt, allmählich bei bestimmten Handlungen

tineant activum et, in quibusdam muneribus, etiam passivum; ita rervea fiet ut ipsi cum vita et communitatis operibus arcte coniungantur, et sacerdotes liberius in ministeria propria incumbere possint.

28. In Monasteriis ubi ad unum genus Monialium perventum fuerit, obligationes chorales in Constitutionibus definiantur, ratione habita diversitatis personarum, quam exigit operum ac specialium vocationum distinctio.

29. Sorores externo Monasteriorum servitio addictae, oblatae vel alio nomine vocatae, statutis peculiaribus regantur, in quibus ratio habeatur tum earum vocationis non mere contemplativae, tum exigentiarum vocationis Monialium cum quibus ipsae coniunctae vivunt quamvis moniales non sint.

Superiorissa Monasterii grave onus habet sollicitam curam de eis gerendi, ipsis aptam formationem religiosam praebendi, eas vero sensu caritatis tractandi atque vinculum fraternitatis cum Monialium communitate fovendi.

V. De Monialium Clausura
(N. 16 Decr. *Perfectae caritatis)*

30. Clausura papalis Monasteriorum consideranda est tamquam institutum asceticum quod cum Monialium peculiari vocatione singulariter cohaeret, quippe quae signum, protectio et peculiaris forma exstet earum secessus a mundo.

Eodem spiritu Moniales rituum Orientalium propriam observent clausuram.

31. Haec clausura ea ratione accommodanda est ut materialis separatio ab externo semper servetur. Singulae vero Familiae, iuxta proprium spiritum, normas particulares huius materialis separationis in Constitutionibus statuere et definire possunt.

32. Clausura minor tollitur. Moniales ergo quae ex instituto operibus externis sunt deditae, propriam clausuram in Constitutionibus definiant. Moniales vero quae, licet ex instituto sint contemplativae, opera tamen externa susceperunt, post congruum temporis spatium ipsis ad deliberandum concessum, aut, operibus externis relictis, clausuram papalem retineant, aut, iisdem operibus servatis, propriam clausuram in Constitutionibus definiant, firma manente earumdem condicione Monialium.

VII. De Institutione Religiosorum
(N. 18 Decr. *Perfectae caritatis)*

33. Institutio sodalium inde a novitiatu non eodem modo in omnibus Institutis ordinetur, sed ratio habeatur indolis propriae cuiusque Instituti. In eius recognitione et aptatione sufficiens prudensque experientiae locus detur.

der Gemeinschaft und bei Wahlen das aktive und für einige Ämter auch das passive Wahlrecht erhalten können: dadurch werden sie in der Tat mit dem Leben und den Arbeiten der Gemeinschaft fest verbunden, und die Priester können sich freier ihren eigenen Arbeiten widmen.

28. In Klöstern, in denen man nur noch einen Stand von Nonnen kennt, soll man in den Konstitutionen die Verpflichtungen zum Chorgebet festlegen, und zwar unter Berücksichtigung der Unterschiede unter den Schwestern, die sich notwendig aus der Verschiedenheit der Arbeiten und besonderer Berufungen ergeben.

29. Für Schwestern, die den Außendienst der Klöster versehen (Oblatinnen oder ähnlich genannt), sind besondere Statuten festzusetzen, die einerseits ihrer nicht rein kontemplativen Berufung Rechnung tragen, andererseits aber auch den Erfordernissen der Berufung der Nonnen entsprechen, mit denen sie, wenngleich selbst keine Nonnen, zusammen leben.

Die Oberin des Klosters hat die schwere Pflicht, gewissenhaft für sie zu sorgen, ihnen eine angemessene Ordensausbildung zuteil werden zu lassen, sie mit echter Liebe zu betreuen und die schwesterlichen Bande mit der Kommunität der Nonnen zu pflegen.

VI. Klausur der Nonnen
Nr. 16 des Dekrets *Perfectae caritatis*

30. Die päpstliche Klausur der Klöster ist als eine aszetische Einrichtung anzusehen, die vorzüglich mit der besonderen Berufung der Nonnen zusammenhängt, insofern sie Zeichen, Schutz und besondere Form ihrer Trennung von der Welt darstellt.

Im gleichen Geist mögen die Nonnen der orientalischen Riten ihre Klausur wahren.

31. Diese Klausur ist so anzupassen, daß die tatsächliche Trennung von der Außenwelt immer gewahrt bleibt. Die einzelnen Gemeinschaften können entsprechend ihrem besonderen Ordensgeist genauere Bestimmungen für diese Trennung in den Konstitutionen festsetzen.

32. Die Kleine Klausur wird aufgehoben. Nonnen also, die auf Grund ihres Ordensstatuts sich äußeren Arbeiten widmen, sollen in ihren Konstitutionen eine eigene Klausur festsetzen. Nonnen aber, die zwar auf Grund ihres Ordensstatuts kontemplativ sind, jedoch Arbeiten außerhalb der Klausur übernommen haben, sollen nach Ablauf einer angemessenen Bedenkzeit entweder ihre Außenarbeiten aufgeben und die päpstliche Klausur beibehalten oder die Arbeiten beibehalten und ihre eigene Klausur in den Konstitutionen festlegen, ohne daß damit ihr Stand als Nonnen angetastet wird.

VII. Ausbildung der Ordensmitglieder
Nr. 18 des Dekrets *Perfectae caritatis*

Die Ausbildung der Ordensmitglieder vom Noviziat an soll nicht in allen Gemeinschaften auf die gleiche Weise geregelt werden, sondern hat deren jeweiligen Eigenart Rechnung zu tragen. Bei ihrer Überprüfung und Anpassung soll der Erprobung in ausreichender und kluger Weise Raum gelassen werden.

34. Quae in Decreto *Optatam totius* (de Institutione sacerdotali) statuuntur, congruenter aptata iuxta cuiusque Instituti indolem, fideliter in ratione instituendi clericos religiosos observanda erunt.

35. Ulterior institutio post novitiatum modo cuique Instituto apto peragenda, quae pro omnibus sodalibus, etiam vitae contemplativae, omnino necessaria est, pro fratribus in Religionibus laicalibus et Sororibus in Institutis operibus apostolicis deditis, prout iam apud plura Instituta nomine iunioratus vel scholasticatus vel alio exstat, in genere protrahatur per integram periodum votorum temporariorum.

36. Haec institutio in domibus aptis facienda est et, ne sit mere theoretica, compleatur etiam exercitia operum vel munerum, tirocinii gratia, iuxta characterem et circumstantias cuique Religioni proprias, ita ut in vitam quae in posterum ducenda erit gradatim inserantur.

37. Salva semper formatione uniuscuiusque Religionis propria, cum Instituta singula nequeunt sufficienter praebere institutionem doctrinalem aut technicam, id suppleri poterit fraterna plurium collaboratione. Quae diversos gradus et formas admittere potest: communes lectiones seu cursus, docentium commodationem, immo eorumdem consociationem mediorumque praestationem in communi schola a sodalibus plurium Institutorum frequentanda.

Instituta quae necessariis mediis provisa sunt libenter aliis auxilium praebeant.

38. Opportunis experimentis peractis, uniuscuiusque Instituti erit proprias et aptatas normas de sodalium institutione redigere.

VIII. De Unione et Suppressione Institutorum

(NN. 21—22 Decr. *Perfectae caritatis)*

39. Promotio unionis cuiusvis generis inter Instituta supponit praeparationem idoneam spiritualem, psychologicam, iuridicam, ad mentem Decreti *Perfectae caritatis.* Hunc in finem, saepe opportunum erit ut ab aliquo Adsistente, a competenti Auctoritate approbato, Instituta adiuventur.

40. In praefatis casibus et circumstantiis bonum Ecclesiae prospiciendum est, debita tamen habita ratione sive indolis cuiusvis Instituti propriae, sive libertatis singulorum sodalium.

41. Inter criteria quae conferre possunt ad iudicium de suppressione alicuius Instituti vel Monasterii efformandum, omnibus circumstantiis perpensis, haec praesertim simul sumpta retineantur: parvus numerus religiosorum relate ad annos existentiae, candidatorum per plures annos carentia, aetas provectior maioris partis sodalium. Si ad

34. Die Vorschriften des Dekrets *Optatam totius* (über die Priesterausbildung) sind, angepaßt an die jeweilige Eigenart der Ordensgemeinschaften, bei der Ausbildung der Ordenskleriker zu beobachten.

35. Die Fortsetzung der Ausbildung nach dem Noviziat in einer den Gemeinschaften jeweils entsprechenden Form ist für alle Ordensmitglieder, auch des kontemplativen Lebens, unerläßlich. Für die Brüder in den Laienorden und die Schwestern in den Gemeinschaften mit Apostolatsaufgaben soll sie sich im allgemeinen auf die ganze Dauer der zeitlichen Gelübde erstrecken, wie sie schon bei vielen Ordensgemeinschaften als Juniorat oder Scholastikat oder unter anderem Namen existiert.

36. Diese Ausbildung soll in geeigneten Häusern stattfinden. Damit sie nicht rein theoretisch bleibt, soll sie zur Einübung ergänzt werden durch die Übernahme von Arbeiten oder Ämtern, die dem Charakter und den Verhältnissen der einzelnen Orden entsprechen; so werden die Mitglieder schrittweise in das ihnen bevorstehende Leben eingeführt.

37. Wenn Gemeinschaften allein nicht in der Lage sind, eine ausreichende theoretische oder praktische Ausbildung zu vermitteln, kann die brüderliche Zusammenarbeit mehrerer diesen Mangel ausgleichen, wobei stets die jedem Orden eigentümliche Ausbildung erhalten bleiben soll. Das kann auf verschiedenen Stufen und Wegen geschehen: durch gemeinsame Vorlesungen oder Kurse, durch Austausch von Dozenten, ja sogar durch deren Vereinigung (zu einem Kollegium) und durch die Beisteuerung von Mitteln zu einer von Mitgliedern mehrerer Orden zu besuchenden gemeinsamen Lehranstalt.

Gemeinschaften, die über die notwendigen Hilfsmittel verfügen, sollen bereitwillig anderen helfen.

38. Nach Durchführung geeigneter Versuche soll jede Gemeinschaft ihre eigentümliche und angepaßte Richtlinien für die Ausbildung ihrer Mitglieder ausarbeiten.

VIII. Vereinigung und Auflösung von Ordensgemeinschaften

Nr. 21—22 des Dekrets *Perfectae caritatis*

39. Die Einleitung jeder Art von Zusammenschluß von Ordensgemeinschaften setzt eine angemessene spirituelle, psychologische und juridische Vorbereitung im Geist des Dekrets *Perfectae caritatis* voraus. Dafür wird es oft günstig sein, daß den Gemeinschaften ein von der zuständigen Stelle anerkannter Assistent beisteht.

40. In den angeführten Fällen und Umständen ist das Wohl der Kirche im Auge zu behalten, aber auch in gebotener Weise Rücksicht auf den jeder Gemeinschaft eigentümlichen Charakter sowie auf die Freiheit der einzelnen Mitglieder zu nehmen.

41. Als Kriterien, die zur Urteilsbildung über die Aufhebung einer Ordensgemeinschaft oder eines Klosters beitragen können, sind, nach Erwägung aller Umstände, vor allem folgende zusammen genommen festzuhalten: die geringe Mitgliederzahl einer Gemeinschaft im Verhältnis zu ihrem Alter, Nachwuchsmangel über viele Jahre hinweg, fort-

suppressionem perveniendum erit, provideatur ut, «si fieri possit, alii Instituto vel Monasterio vegetiori, quod fine et spiritu haud multum differat» (N. 21 Decr. *Perfectae caritatis)* aggregetur. Singuli autem religiosi antea audiantur et omnia in caritate fiant.

IX. De Conferentiis seu Unionibus Superiorum et Superiorissarum Maiorum
(N. 23 Decr. *Perfectae caritatis*)

42. Curandum est ut unio Superiorum generalium et unio Superiorissarum generalium per quoddam Consilium apud Sacram Congregationem de Religiosis constitutum audiri et consultari possint.

43. Maxime interest ut Conferentiae seu Uniones nationales Superiorum et Superriorissarum Maiorum confidenter et reverenter cooperentur cum Conferentiis Episcopalibus (cf. Nr. 35, 5 Decr. *Christus Dominus;* N. 33 Decr. *Ad gentes divinitus).*

Quae de causa optatur ut quaestiones, quae ad utramque partem perpertinent, in Commissionibus mixtis ex Episcopis et Superioribus vel Superiorissis Maioribus constitutis, pertractentur.

Conclusio

44. Hae normae, pro Religiosis unversae Ecclesiae valiturae, leges generales Ecclesiae sive Ecclesiae Latinae sive Ecclesiarum Orientalium necnon leges proprias Institutorum religiosorum integras relinquunt, nisi eas explicite vel impicite immutent.

geschrittenes Alter der Mehrzahl der Mitglieder. Wenn die Aufhebung (eines Instituts) vorzunehmen ist, soll man dafür sorgen, daß es, „soweit möglich ... mit einem anderen, lebenskräftigeren Institut oder Kloster, das nach Zielsetzung und Geist verwandt ist" (Dekr. *Perfectae caritatis,* Nr. 21), vereinigt wird. Vorher aber müssen die einzelnen Mitglieder gehört werden, und alles soll in Liebe geschehen.

IX. Konferenzen oder Vereinigungen der Höheren Obern und Oberinnen
Nr. 23 des Dekrets *Perfectae caritatis*

42. Es ist dafür zu sorgen, daß die Vereinigung der Generalobern und die der Generaloberinnen durch einen bei der Religiosenkongregation eingerichteten Rat gehört und konsultiert werden können.

43. Von größter Bedeutung ist eine vertrauensvolle und von Achtung bestimmte Zusammenarbeit der nationalen Konferenzen oder Vereinigungen der Höheren Obern und Oberinnen mit den Bischofskonferenzen (vgl. Dekr. *Christus Dominus,* Nr. 35, 5; Dekr. *Ad gentes divinitus,* Nr. 33).

Aus diesem Grund ist es wünschenswert, daß Fragen, die beide Seiten betreffen, in gemischten Kommissionen aus Bischöfen und Höheren Obern und Oberinnen behandelt werden.

Schluß

44. Diese Richtlinien gelten für die Ordensleute der gesamten Kirche und lassen die allgemeinen Gesetze der Kirche — der lateinischen Kirche wie der orientalischen Kirchen — sowie die eigenen Gesetze der Ordensgemeinschaften unangetastet, es sei denn, sie verändern diese ausdrücklich oder einschlußweise.

III

NORMAE AD EXSEQUENDUM DECRETUM SS. CONCILII VATICANI II «AD GENTES DIVINITUS»

Cum Decretum Ss. Concilii Vaticani II *Ad gentes divinitus* (de activitate missionali Ecclesiae) pro universali Ecclesia vigere debeat et ab omnibus fideliter observandum sit, ita ut tota Ecclesia reapse missionaria evadat et universus Populus Dei obligationis suae missionariae conscius fiat, curent Ordinarii locorum ut decretum ad omnium christifidelium notitiam perveniat: habeantur de ipso sermones ad clerum et praedicationes ad populum, quibus commune conscientiae onus circa activitatem missionalem illustretur et inculcetur.

Quo autem facilior et fidelior sit applicatio decreti, haec statuuntur:

III

AUSFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN ZUM DEKRET DES II. VATIKANISCHEN KONZILS „AD GENTES DIVINITUS"

Das Dekret des Zweiten Vatikanischen Konzils *Ad gentes divinitus* (über die Missionstätigkeit der Kirche) soll für die gesamte Kirche gelten. Alle sind zu seiner treuen Beobachtung verpflichtet, damit die ganze Kirche wirklich missionarisch und das gesamte Volk Gottes sich seiner missionarischen Verpflichtung bewußt werde. Deshalb sollen die Ortsordinarien Sorge dafür tragen, daß das Dekret allen Gläubigen zur Kenntnis gebracht werde: in Vorträgen für den Klerus und in Predigten für das Volk soll das gemeinsame Verantwortungsbewußtsein für die Missionstätigkeit erläutert und eingeschärft werden.

Um die getreue Durchführung des Dekrets zu erleichtern, werden folgende Bestimmungen getroffen:

1. Theologia Missionis doctrinae theologicae tradendae et progressionibus provehendae ita inseratur ut natura missionaria Ecclesiae plene in luce ponatur. Insuper viae Domini ad praeparationem Evangelii et possibilitas salutis non-evangelizatorum considerentur, necnon inculcetur necessitas evangelizationis et incorporationis in Ecclesiam (Cap. I Decr. *Ad gentes divinitus).*

Quae omnia in disponendis denuo recto ordine studiis in Seminariis et Universitatibus prae oculis habeantur (N. 39).

2. Invitantur Conferentiae Episcopales ut quam primum Sanctae Sedi proponant quaestiones generaliores, quod ad Missiones attinet, quae in proximo Synodi Episcoporum coetu tractari possint (N. 29).

3. Ad augendum spiritum missionalem in populo christiano, orationes et sacrificia cotidiana foveantur, ita ut annuus dies missionum tamquam spontanea significatio illius spiritus evadat (N. 36).

Episcopi vel Conferentiae Episcoporum varias conficiant invocationes pro Missionibus in Orationem Fidelium in Missa inserendas.

4. In singulis dioecesibus sacerdos deputetur ad incepta pro missionibus efficaciter promovenda, qui etiam partes habeat in Consilio pastorali dioeceseos (N. 38).

5. Ad spiritum missionalem promovendum, incitentur Seminariorum alumni et iuvenes consociationum catholicarum, ut relationes cum Seminariorum alumnis et consociationibus similibus in missionibus ineant et servent ita ut cognitio mutua conscientiam missionalem et ecclesialem in populo christiano foveat (N. 38).

6. Episcopi, quantopere evangelizatio mundi urgeat, sentientes, vocationes missionales inter proprios clericos et iuvenes promoveant et Institutis quae in opere missionali laborant, media et opportunitatem praebeant, quibus necessitates missionum in dioecesi notas faciant et vocationes excitent (N. 38).

In vocationibus excitandis pro missionibus diligenter proponantur et missio Ecclesiae ad omnes gentes et modi quibus alii et alii (Instituta, sacerdotes, religiosi et laici utriusque sexus) illam efficere conantur. Praesertim autem specialis vocatio missionaria «ad vitam» (NN. 23, 24) extollatur et exemplis illustretur.

7. Promoveantur in omnibus dioecesibus Pontificia Opera Missionalia, eorumque statuta, praesertim quoad transmissionem subsidiorum, rite serventur (N. 38).

8. Cum oblationes a fidelibus sponte datae pro missionibus minime sufficiant, commendatur ut quam primum statuatur certa stips tum ab ipsa dioecesi tum a paroeciis et aliis communitatibus dioecesanis propriis reditibus congruens quotannis

1. Die Theologie der Mission soll in die Darstellung der theologischen Lehre und in ihre weiterführende Entfaltung so eingebaut werden, daß die missionarische Natur der Kirche voll ins Licht tritt. Zudem sollen die Wege des Herrn zur Vorbereitung auf das Evangelium und die Heilsmöglichkeit derer, die es noch nicht vernommen haben, erwogen, sowie die Notwendigkeit der Evangelisierung und der Eingliederung in die Kirche betont werden (Kapitel I des Dekrets *Ad gentes divinitus).*

All dies soll bei den neu zu erstellenden Studienordnungen an Seminaren und Universitäten berücksichtigt werden (Nr. 39).

2. Die Bischofskonferenzen werden aufgefordert, möglichst bald dem Heiligen Stuhl Missionsprobleme von allgemeiner Bedeutung zu unterbreiten, die auf der bevorstehenden Bischofssynode Gegenstand der Verhandlungen sein könnten (Nr. 29).

3. Um den Missionsgeist im christlichen Volk zu mehren, sollen tägliche Gebete und Opfer empfohlen werden, so daß der alljährliche Weltmissionssonntag gleichsam ein spontaner Ausdruck dieses Geistes werde (Nr. 36).

Die Bischöfe oder Bischofskonferenzen sollen Fürbitten für die Missionen zusammenstellen, die in das „Gebet der Gläubigen" während der Meßfeier einzufügen sind.

4. In jeder Diözese soll ein Priester beauftragt werden, die Initiativen zugunsten der Missionen wirksam zu fördern; er soll auch Mitglied des Seelsorgsrates der Diözese sein (Nr. 38).

5. Um den Missionsgeist zu fördern, sollen die Seminaristen und die Mitglieder katholischer Jugendverbände angeregt werden, mit Seminaristen und gleichartigen Verbänden in den Missionen Beziehungen anzuknüpfen und aufrechtzuerhalten. Durch das gegenseitige Sichkennenlernen könnte das missionarische und kirchliche Bewußtsein im christlichen Volk gepflegt werden (Nr. 38).

6. Im Wissen um die Dringlichkeit der Verkündigung des Evangeliums in der Welt sollen die Bischöfe Missionsberufe unter ihren eigenen Klerikern und unter den Jugendlichen fördern sowie den Missionsinstituten Mittel und Möglichkeiten bieten, die Nöte der Missionen in der Diözese zur Kenntnis zu bringen und Berufe zu werben (Nr. 38).

Bei der Weckung von Missionsberufen sollen sorgfältig der Sendungsauftrag der Kirche an alle Völker und die verschiedenen Möglichkeiten herausgestellt werden, wie die am Missionswerk Beteiligten (Institute, Priester, Ordensleute und Laien beiderlei Geschlechts) je auf ihre Weise den Auftrag zu verwirklichen suchen. Vor allem soll die besondere Berufung zum lebenslänglichen Missionsdienst (Nr. 23, 24) hervorgehoben und durch Beispiele erläutert werden.

7. In allen Diözesen sollen die Päpstlichen Missionswerke gefördert und ihre Satzungen, besonders hinsichtlich der Weiterleitung der Spenden, genau eingehalten werden (Nr. 38).

8. Da die freiwilligen Missionsgaben der Gläubigen keineswegs ausreichen, wird empfohlen, sobald wie möglich einen festen Beitrag zu bestimmen, der alljährlich von der Diözese selbst wie auch von den Pfarreien und anderen diözesanen Körper-

solvenda atque a Sancta Sede distribuenda, integris manentibus aliis oblationibus fidelium (N. 38).

9. Apud Conferentias episcopales adsit Commissio episcopalis pro missionibus, cujus erit activitatem et conscientiam missionalem et cohaerentem dispositionem cooperationis inter dioeceses fovere, relationes cum aliis Conferentiis Episcopalibus habere, necnon modos exquirere quibus aequitas auxiliorum missionalium pro viribus servetur (N. 38).

10. Quoniam Instituta missionalia apprime necessaria manent, omnes agnoscant ea munus evangelizationis ab auctoritate ecclesiastica concreditum habere ad officium missionale totius Populi Dei exsequendum (N. 27).

11. Episcopi utantur etiam Institutis missionalibus ut studio rei missionalis fideles accendant eisdemque opportunitates praebeant, servato recto ordine, vocationes iuvenum pro missionibus excitandi et fovendi et stipem quaerendi (NN. 23, 37, 38).

Ut autem maior unitas et efficacitas obtineatur, Episcopi utantur Consilio Nationali aut Regionali Missionali, quod constabit ex Directoribus Operum Pontificalium et ex Institutis missionalibus in Natione aut Regione exsistentibus.

12. Unumquodque missionale Institutum quamprimum curare debet suam propriam accommodatam renovationem tum praesertim quoad methodos evangelizationis et initiationis christianae (NN. 13, 14), tum quoad rationem vivendi communitatum (N. 3 Decr. *Perfectae caritatis*).

13. § 1. Pro omnibus missionibus unum tantum sit oportet Dicasterium competens, nempe Sacra Congregatio de Propaganda Fide. Cum tamen quaedam missiones propter peculiares rationes aliis Dicasteriis pro tempore adhuc subiectae sint, in his Dicasteriis interim instituatur sectio missionalis, quae relationem intimam habeat cum Sacra Congregatione de Propaganda Fide, ut in omnibus missionibus ordinandis ac dirigendis ratio et norma omnino constans atque uniformis haberi possit (N. 29).

§ 2. Subiecta sunt Sacrae Congregationi de Propaganda Fide Opera Pontificia Missionaria, nempe Opus Pontificium Propagationis Fidei, Opus S. Petri pro clero indigena, Unio cleri pro missionibus et Opus S. Infantiae.

14. Praeses Secretariatus ad unitatem Christianorum fovendam, vi ipsius muneris, est membrum Sacrae Congregationis de Propaganda Fide; secretarius eiusdem Secretariatus inter consultores Sacrae Congregationis de Propaganda Fide cooptatur (N. 29).

schaften entsprechend den eigenen Einkünften zu entrichten ist und vom Heiligen Stuhl verteilt wird. Die sonstigen Spenden der Gläubigen sollen dadurch nicht beeinträchtigt werden (Nr. 38).

9. Bei den Bischofskonferenzen soll eine bischöfliche Missionskommission bestehen. Ihre Aufgabe wird es sein, Missionstat und Missionsbewußtsein sowie eine dauerhafte Regelung der interdiözesanen Missionshilfe zu fördern. Auch sollen sie Verbindung zu anderen Bischofskonferenzen unterhalten und nach Wegen suchen, um nach Möglichkeit einen gerechten Ausgleich der Missionshilfe zu gewährleisten (Nr. 38).

10. Die Missionsinstitute bleiben durchaus notwendig. Deshalb sollen alle anerkennen, daß ihnen die Glaubensverkündigung von der kirchlichen Obrigkeit anvertraut worden ist, damit die Missionspflicht des gesamten Volkes Gottes erfüllt werde (Nr. 27).

11. Die Bischöfe sollen sich auch der Missionsinstitute bedienen, um den Missionseifer der Gläubigen zu entfachen. Sie sollen ihnen günstige Gelegenheiten bieten, unter Wahrung der rechten Ordnung Missionsberufe unter den Jugendlichen zu wecken und zu pflegen sowie Spenden zu sammeln (Nr. 23, 37, 38).

Damit jedoch eine größere Einheitlichkeit und Wirksamkeit erzielt werde, sollen sich die Bischöfe des nationalen oder regionalen Missionsrates bedienen, der aus den Direktoren der Päpstlichen Missionswerke und den Missionsinstituten des Landes oder der Region zusammengesetzt ist.

12. Jede Missionsgemeinschaft muß baldmöglichst um die eigene zeitgemäße Erneuerung Sorge tragen, und zwar ganz besonders hinsichtlich ihrer Methoden der Verkündigung und der Einführung ins christliche Leben, wie auch hinsichtlich der Lebensweise ihrer eigenen Kommunitäten (Dekret *Perfectae caritatis*, Nr. 3).

13. § 1. Für alle Missionen soll es nur e i n e zuständige Zentralstelle geben, nämlich die Kongregation für die Glaubensverbreitung. Da jedoch einige Missionen aus besonderen Gründen zur Zeit noch anderen Kongregationen unterstellt sind, soll bei diesen Kongregationen für die Zwischenzeit eine Missionsabteilung errichtet werden. Sie soll mit der Propaganda-Kongregation in engem Kontakt stehen, damit für die Koordinierung und Leitung aller Missionen eine völlig einheitliche und konstante Planung und Regelung erreicht werden könne (Nr. 29).

§ 2. Der Propaganda-Kongregation unterstehen die Päpstlichen Missionswerke, nämlich das Päpstliche Werk der Glaubensverbreitung, das Werk des heiligen Petrus für den einheimischen Klerus, der Priestermissionsbund und das Missionswerk der Kinder.

14. Der Vorsitzende des Sekretariats für die Einheit der Christen ist kraft seines Amtes Mitglied der Propaganda-Kongregation; der Sekretär dieses Sekretariats gehört zu den Konsultoren der Propaganda-Kongregation (Nr. 29).

Simili modo Sacra Congregatio de Propaganda Fide repraesentetur apud Secretariatum ad unitatem Christianorum fovendam.

15. In moderatione Sacrae Congregationis de Propaganda Fide viginti quattuor repraesentantes partem habent cum voto deliberativo, nisi aliud in singulis casibus Summus Pontifex constituerit; scilicet: duodecim Praelati ex missionibus, quattuor ex aliis regionibus; quattuor ex Moderatoribus Institutorum; quattuor ex Operibus Pontificiis, qui omnes bis in anno convocentur. Membra huius conventus ad quinquennium nominantur, quorum quinta fere pars singulis annis mutatur. Munere functi ad alterum quinquennium nominari possunt.

Conferentiae Episcopales vero, Instituta et Opera Pontificia, iuxta normas quam primum ab Apostolica Sede communicandas, Summo Pontifici proponant nomina eorum, ex quibus praedictos repraesentantes idem Summus Pontifex seligat necnon nomina eorum, etiam in missionibus degentium, ex quibus consultores seligi possint.

16. Repraesentantes Institutorum religiosorum in missionibus, et Operum regionalium pro missionibus necnon Consiliorum laicorum, praesertim internationalium, partem habent in conventibus huius Dicasterii cum voto consultivo (N. 29).

17. Sacra Congregatio de Propaganda Fide, consultis Conferentiis Episcopalibus et Institutis missionalibus, quamprimum principia generalia delineet iuxta quae conventiones ineantur inter Ordinarios locorum et Instituta missionalia ad eorum mutuas relationes moderandas (N. 32).

In his conventionibus ineundis ratio habeatur tum operis missionalis continuandi tum necessitatum Institutorum (N. 32).

18. Quia optandum est ut Episcopales Conferentiae in Missionibus coadunentur in organicos coetus secundum socio-culturalia spatia, quae dicuntur (cfr. supra ad n. 9), Sacra Congregatio de Propaganda Fide (Nr. 29), tales coordinationes Episcopalium Conferentiarum promoveat.

Harum Conferentiarum est, in connexione cum Sacra Congregatione de Propaganda Fide:

1° Quaerere modos, etiam novos, quibus christifideles et missionalia Instituta, coniunctis viribus, sese inserere debeant in populos vel coetus, inter quos conversantur vel ad quos mittuntur (NN. 10, 11) et quibuscum colloquium salutis facere oporteat.

2° Instituere coetus a studiis qui investigent populorum cogitandi modos de universo, de homine, et de eius mentis habitu erga Deum, quique in considerationem theologicam (N. 22) assumant quaecumque sunt bona et vera.

Tale theologicum studium fundamentum necessarium praebeat accommodationibus faciendis, in quarum studium incumbere quoque debent praedicti coetus a studiis. Quae accommodationes respiciant inter alia methodos evangelizationis, formas

In ähnlicher Weise soll die Propaganda-Kongregation beim Sekretariat für die Einheit der Christen vertreten sein.

15. In der Leitung der Propaganda-Kongregation sollen vierundzwanzig Vertreter Sitz und — falls der Papst für Einzelfälle nicht anders bestimmt — beschließende Stimme haben; nämlich: zwölf Prälaten aus den Missionsländern, vier aus anderen Gebieten, vier Obere von Missionsinstituten, vier von den Päpstlichen Missionswerken. Sie alle werden zweimal jährlich einberufen. Die Mitglieder dieser Körperschaft werden auf fünf Jahre ernannt; etwa ein Fünftel von ihnen wird jedes Jahr ausgewechselt. Nach Ablauf ihrer Amtszeit können sie für weitere fünf Jahre ernannt werden.

Die Bischofskonferenzen, die Missionsinstitute und die Päpstlichen Werke sollen nach Richtlinien, die baldmöglichst vom Apostolischen Stuhl zu erlassen sind, dem Papst die Namen derer vorschlagen, aus denen der Papst selbst die obengenannten Vertreter auswählt. Ebenso sollen die Namen derer eingesandt werden, aus denen die Konsultoren gewählt werden können, auch solcher, die in Missionsländern leben.

16. Vertreter der Ordensinstitute in den Missionen, der regionalen Missionswerke sowie der Laienorganisationen, vor allem der internationalen, nehmen an den Zusammenkünften dieser Zentralstelle mit beratender Stimme teil (Nr. 29).

17. Die Propaganda-Kongregation soll nach Rücksprache mit den Bischofskonferenzen und den Missionsinstituten möglichst bald allgemeine Grundsätze entwerfen, nach denen zwischen den Ortsordinarien und den Missionsinstituten Vereinbarungen getroffen werden sollen, die ihre gegenseitigen Beziehungen regeln (Nr. 32).

In diesen Vereinbarungen soll sowohl der Fortführung des Missionswerkes als auch der Interessen der Institute Rechnung getragen werden (Nr. 32).

18. Da es wünschenswert ist, daß sich die Bischofskonferenzen in den Missionen nach soziokulturellen Räumen zu organischen Gruppen zusammenschließen (siehe oben Nr. 9), soll die Propaganda-Kongregation (Nr. 29) eine derartige Koordinierung von Bischofskonferenzen fördern.

Diesen Konferenzen obliegt es, in Verbindung mit der Propaganda-Kongregation

1) nach, gegebenenfalls auch neuen, Wegen zu suchen, auf denen die Gläubigen und die Missionsinstitute in gemeinsamem Bemühen sich den Völkern und Gruppen einfügen können, unter denen sie leben oder zu denen sie gesandt werden (Nr. 10, 11) und mit denen sie das Heilsgespräch führen sollen;

2) Studiengruppen zu gründen, die erforschen sollen, wie die Völker von der Welt, vom Menschen und von seiner Geisteshaltung Gott gegenüber denken; alles, was gut und wahr ist, sollen sie in die theologische Erwägung miteinbeziehen.

Ein derartiges theologisches Studium soll die notwendige Grundlage für die Durchführung von Anpassungen bieten, mit denen sich die genannten Studiengruppen ebenfalls beschäftigen sollen. Diese Anpassungen betreffen unter anderem die Me-

liturgicas, vitam religiosam et legislatinem ecclesiasticam (N. 19).

Quoad methodos evangelizationis et catecheseos perficiendas (NN. 11, 13, 14), promoveatur a Sacra Congregatione de Propaganda Fide arcta cooperatio inter Instituta Pastoralia superiora.

Quoad formas liturgicas, coetus a studiis documenta et vota mittant Consilio ad exsequendam Constitutionem de Sacra Liturgia.

Quod ad statum religiosum vero attinet (N. 18), cavendum est ne formae exteriori (cuius modi sunt gestus, vestes, artes, etc.) maior cura impertiatur quam indoli religiosae populorum assumendae vel perfectioni evangelicae assimilandae.

3° Promovere statis temporibus, conventus Docentium in Seminariis ad rationes studiorum aptandas et informationes mutuo communicandas, collato consilio cum coetibus a studiis de quibus supra, ut aptius prospiciatur hodiernis necessitatibus institutionis sacerdotalis (N. 16).

4° Examinare modum aptiorem quo vires (sacerdotes, catechistae, Instituta etc.) in territorio distribui possint, imprimis quo penuriae virium in locis populo perfrequentibus melius consulatur.

19. In distribuendiis subsidiis congrua pars singulis annis reservetur formationi et sustentationi tum cleri localis tum missionariorum tum catechistarum, et coetibus a studiis, de quibus supra ad n. 18. Episcopi de his rebus documenta ad Sacram Congregationem de Propaganda Fide referent (NN. 17, 29).

20. Consilium Pastorale rite constituatur; cuius est secundum N. 27 Decreti *Christus Dominus:* «ea quae ad pastoralia opera spectant investigare, perpendere atque de eis practicas expromere conclusiones»; necnon suam operam praestare in praeparanda Synodo dioecesana et curare exsecutionem Statutorum Synodi (N. 30).

21. In missionibus condantur Conferentiae Religiosorum et Uniones Religiosarum, in quibus Superiores Maiores omnium eiusdem nationis vel regionis Institutorum partem habeant et quibus eorum incepta coordinentur (N. 33).

22. Instituta scientifica in missionibus pro possibilitate et necessitate multiplicentur quae communi consilio cooperentur, ut labores investigationis et specializationis rite disponantur, caveatur tamen, ne opera eiusdem naturae in eadem regione duplicentur (N. 34).

23. Ut immigrantes ex terris missionum debite excipiantur et congruenti pastorali cura ab Episcopis nationum antiquitus christianarum adiuventur,

thoden der Glaubensverkündigung, die liturgischen Formen, das Ordensleben und die kirchliche Gesetzgebung (Nr. 19).

Was die Methoden der Verkündigung und der katechetischen Unterweisung angeht (Nr. 11, 13, 14), soll die Propaganda-Kongregation eine enge Zusammenarbeit mit den höheren Pastoralinstituten fördern.

Hinsichtlich der liturgischen Formen sollen die Studiengruppen dem Rat, der mit der Durchführung der Liturgie-Konstitution befaßt ist, Unterlagen und Vorschläge zusenden.

In Fragen des Ordenslebens (Nr. 18) hüte man sich, äußeren Formen (wie Gebärden, Gewändern, Kunstmitteln u. a.) mehr Aufmerksamkeit zu schenken als der religiösen Eigenart der Völker, die aufgenommen werden soll, oder als der evangelischen Vollkommenheit, die jene sich zu eigen machen sollen;

3) zu bestimmten Zeiten Zusammenkünfte der Seminardozenten zu veranstalten, um die Studienordnungen anzupassen und Informationen auszutauschen. Dabei sollen sie die genannten Studiengruppen zu Rate ziehen, damit für die heutigen Bedürfnisse der Priesterausbildung besser Vorsorge getroffen werden könne;

4) zu untersuchen, wie Missionskräfte (Priester, Katechisten, Institute usw.) rationeller in einem Gebiet eingesetzt, vor allem, wie der Personalnot in dichtbesiedelten Gebieten gesteuert werden könne.

19. Bei der Verteilung von Geldmitteln soll alljährlich ein angemessener Teil für die Ausbildung und den Unterhalt des Ortsklerus, der Missionare und der Katechisten sowie für die oben unter Nr. 18 genannten Studiengruppen zur Verfügung gehalten werden. Die Bischöfe sollen der Propaganda-Kongregation diesbezügliche Unterlagen einreichen (Nr. 17, 29).

20. Der Seelsorgsrat soll ordnungsgemäß eingesetzt werden. Nach Nr. 27 des Dekrets *Christus Dominus* ist es seine Aufgabe, „alles, was die Seelsorgsarbeit betrifft, zu untersuchen, zu beraten und daraus praktische Folgerungen abzuleiten"; er hat auch bei der Vorbereitung einer Diözesansynode mitzuhelfen und für die Durchführung der Synodalstatuten mitzusorgen (Nr. 30).

21. In den Missionen sollen Religiosenkonferenzen und Vereinigungen der Ordensfrauen gegründet werden, in denen die höheren Oberen aller Institute einer Nation oder Region Mitglieder sind. Dadurch soll die Arbeit der Institute koordiniert werden (Nr. 33).

22. Wissenschaftliche Institute sollen in den Missionen nach Möglichkeit und Notwendigkeit in größerer Zahl eingerichtet werden. Sie sollen nach gemeinsamem Plan die Aufgaben der Forschung und Spezialisierung unter sich entsprechend aufteilen und durchführen. Doch soll eine Doppelung gleichartiger Institute in einem Gebiet vermieden werden (Nr. 34).

23. Damit jene, die aus Missionsgebieten einreisen, in der gebotenen Weise aufgenommen und von den Bischöfen der alten christlichen Länder in an-

necessaria est cooperatio cum Episcopis missionalibus (N. 38).

24. Quoad laicos in missionibus:

§ 1. Urgeatur sincera intentio missionibus serviendi, maturitas, apta praeparatio, specializatio professionalis, quae dicitur, et tempus congrue in missione protrahendum.

§ 2. Efficaciter inter se coordinentur consociationes laicorum pro missionibus.

§ 3. Episcopus loci missionis sollicitus sit de huiusmodi laicis.

§ 4. Securitas socialis istorum laicorum in tuto ponatur (N. 41).

gemessener Weise seelsorglich betreut werden können, ist die Zusammenarbeit mit den Missionsbischöfen notwendig (Nr. 38).

24. Was die Laien in den Missionen angeht, gilt folgendes:

§ 1. Auf ehrliche Absicht, den Missionen zu dienen, auf Reife, entsprechende Vorbereitung, berufliche Fachausbildung und eine angemessene Dauer ihres Aufenthaltes in der Mission ist zu drängen.

§ 2. Die Laien-Missionsvereinigungen sollen wirksam koordiniert werden.

§ 3. Der Ortsbischof in der Mission soll diesen Laien seine Sorge angedeihen lassen.

§ 4. Die soziale Sicherstellung dieser Laien muß gewährleistet werden (Nr. 41).

Druck: Paulinus-Druckerei GmbH, Trier



